Abhandlungen
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
XXXI. Band, 3. Abhandlung

# Die germanischen Todesstrafen

## Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte

von

**Karl v. Amira**

Vorgelegt in den Sitzungen am 6. Mai 1911, am 1. März 1913 und
am 6. November 1915

München 1922
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franzschen Verlags (J. Roth)

# Inhaltsübersicht.


**Einleitung.**

Friedlosigkeit und öffentliche Strafe; verschiedene Meinungen über deren gegenseitiges Verhältnis S. 1—4. — Bedeutung des Hauptproblems für die Rechts- und Religionsgeschichte S. 4. — Methode der Stoffsammlung S. 5 f. — Die Fragestellung S. 6 f.

**Abschnitt I. Privatstrafrecht** S. 7—22.

1. Todesstrafen nach Sippenrecht S. 7—15. Der „Verwandtenschimpf" in den german. RR. S. 7—14. Slavische, antike und keltische Parallelen S. 14 f. — 2. Todesstrafen nach Eherecht S. 15—20. — 3. Todesstrafen nach Racherecht S. 20—22.

**Abschnitt II. Die öffentliche Todesstrafe im allgemeinen** S. 23—86.

1. Ihr Vorkommen bei den Germanen überhaupt S. 23—27. — 2. Todesstr. nicht wesentlich von Friedlosigkeit abhängig S. 27—30. Ritus der Todesstr. an Toten vollzogen S. 28 f., und an Bildern 29 f. Todesstr. von der Friedlosigkeit unterschieden S. 30. — 3. Das Todesurteil S. 30—32. — 4. Die Vollzugsart der Todesstr. im Urteil angegeben S. 32—35. Die Achtformel S. 35 f. — 5. Bei öffentlicher Strafe die Art der Hinrichtung gesetzlich bestimmt S. 36—40, insbes. nicht durch das Vollzugsorgan S. 39 f. Das „Richten" S. 40. Arbiträre Strafgewalt auf junger Rechtsbildung beruhend S. 41. Beachtung gesetzlicher Formen bei Volksjustiz S. 41 f. — 6. Die öffentl. Todesstrafe unbedingt S. 42—44, insbes. ursprünglich indispensabel S. 43.

**Abschnitt III. Die todeswürdigen Missetaten im öffentlichen Strafrecht** S. 44—64.

Terminologie S. 44. Haupttaten S. 44—48. Rügefälle S. 48. Nicht vorbildlich die fränkischen Reichsgesetze S. 48—50, nicht die Landfrieden S. 50 f. — Schon altgermanisch die Todeswürdigkeit des Mordes S. 52—56, des qualifizierten Diebstahls S. 56—61, der handhaften Notzucht S. 61—64.

**Abschnitt IV. Die todeswürdigen Missetaten** (Fortsetzung) S. 64—86.

Die drei „Haupttaten" Typen der Neidingswerke S. 64 f. — Wesen des Neidingswerkes S. 65 - 67. — Allgemeiner Zweck der öffentl. Todesstrafe S. 67. — Weiterer Kreis der Neidingswerke S. 68—78, insbesondere Tötungsverbrechen S. 68 f., Hehlerei, Unterschlagung S. 70, Grenzfrevel S. 70—72, Mordbrand S. 72, der „Viehneiding" S. 72 f., Landesverrat S. 73, qualifizierte Heerflucht S. 73 f.. Päderastie S. 74 f., schädliche Hexerei S. 75 f., Kultverbrechen S. 77 f. — Altrömische Analogien S. 78 - 80, griechische S. 80 f., keltische S. 81—83, slavische S. 83—85. Alter der Duplizität des Strafrechts S. 85. Legitimation zur Verfolgung der todeswürdigen Missetaten S. 85 f.

**Abschnitt V. Beschreibung des öffentlichen Strafvollzugs** S. 86—131.

Methodische Vorbemerkung S. 86.

1. Das Hängen S. 87—105. Terminologie S. 87 f. Der Baum S. 88 f. Der Galgen S. 89—94. Andere Vorrichtungen S. 94. Der Strang S. 95 f. Das Verfahren S. 97—100. Das Hängenbleiben S. 100 f. Die Richtstätte S. 101—103. Zufallsstrafe S. 103 f. Das Mithängen von Hunden S. 105. Das Erwürgen S. 105.

2. Das Rädern S. 106—115. Terminologie 106 f. Der erste Abschnitt des Verfahrens (das Brechen) mit Rad S. 107—109, mit Stock S. 109 f. Der zweite Abschnitt (das Aufs-Rad-setzen) S. 110—112. Zufalls-

strafe S. 112 f. Der zweite Abschnitt mit andern Todesstrafen verbunden S. 114. Das Genickbrechen S. 114. Das vermeintliche Rückenbrechen S. 114 f.

3. Das Enthaupten S. 115—131. Terminologie S. 115—118. Das Verfahren mit dem Schwert S. 118—123; insbesondere die Richtstätte S. 121 f. Das Verfahren mit dem Beil S. 123—125. Das Verfahren mit der Diele S. 125—127. Das Abackern S. 127. Das Halsabschneiden S. 127 f. — Zufallsstrafe S. 128 f. — Das Aufspießen des Kopfes S. 129 f. — Die Bestattung S. 130 f.

**Abschnitt VI. Beschreibung des öffentlichen Strafvollzugs** (Fortsetzung) S. 131—164.

4. Das Zerstücken S. 131—134. Terminologie S. 131. Ältere Form (das Zerreißen) S. 131—133. Jüngere Form (das Zerhacken) S. 133 f.

5. Das Ausdärmen S. 134—136. Die anglonormannische evisceratio S. 134 f. Das ältere Ausdärmen S. 135.

6. Der Felssturz S. 136—138. Geschichtliche Beglaubigung S. 136 ff. Zufallsstrafe 138.

7. Die Nageltonne S. 138—140. Märchenhaftes und Geschichtliches S. 138 f. Zufallsstrafe S. 140. Die „eiserne Jungfrau" S. 140.

8. Das Ertränken S. 140—143. Terminologie S. 140. Formen S. 141 f. Die Bestattung S. 142. Vorbereitende Riten, insbes. das Entmannen S. 142 f. Zufallsstrafe S. 143.

9. Das Aussetzen S. 144—147. In Schiff S. 144 f., als Bestattungsform S. 145. In Faß S. 146, als Bestattungsform S. 146. Singuläre Formen 147.

10. Das Versenken im Sumpf S. 147—149. Als Strafe und als Bestattungsform S. 147 f. Die Moorleichen S. 149.

11. Das Lebendigbegraben S. 150—155. Terminologie S. 150 f. Das Verfahren S. 151—154; insbesondere bei Markfrevel und in verwandten Fällen S. 153 f. Zufallsstrafe S. 154. Das Pfählen S. 154 f.

12. Das Steinigen S. 155—158. Terminologie S. 155. Das Verfahren S. 155—157; insbesondere das Gassenlaufen S. 157 f.

13. Das Verbrennen S. 158—164. Terminologie S. 158 f. Der Scheiterhaufen und die Hürde S. 159 f. — Der Brandpfahl S. 160. Entkleidung und Fesselung des Verurteilten S. 161. Die Asche S. 161. Varianten des Scheiterhaufens S. 161—163. Das Schmäuchen S. 163. Zufallsstrafe S. 163 f.

**Abschnitt VII. Anwendung der öffentlichen Todesstrafen** S. 164—174.

1. Räumliche Verbreitung S. 164—170. Engere (allgemein verbreitete) Gruppe S. 164. Andere Vollzugsarten nur in einigen germ. Rechten S. 164 f. Indoeuropäische Parallelen S. 165—170, und zwar des Hängens S. 165 f., des Enthauptens und Verbrennens S. 166 f., des Steinigens, des Felssturzes, des Ertränkens S. 167 f., des Lebendigbegrabens und Ausdärmens S. 168, des Versenkens, Zerstückens und Aussetzens S. 169, des Radbrechens S. 170.

2. Zeitliche Unterschiede S. 170—174. Zeitlich verschiedene Gruppen S. 170—172. Zeitstellung einzelner Strafen S. 171—174.

**Abschnitt VIII. Anwendung der öffentlichen Todesstrafen** (Fortsetzung) S. 174—198.

3. „Distinctio poenarum ex delicto" S. 174. — Doppelter Einteilungsgrund S. 174. — a) Nach dem subjektiven Tatbestand S. 175—182, Männer- und Weiberstrafen S. 175—181, Freien- und Sklavenstrafen S. 181 f., Standesstrafen S. 182, Judenstrafen S. 182. — b) Nach dem objektiven Tatbestand S. 182—198, das Hängen Diebstahlsstrafe S. 182—184, auf andere Verbrechen erstreckt S. 185 f. Das Radbrechen Mordstrafe S. 186 f. Auf andere Verbrechen erstreckt S. 187. Beziehungen des Enthauptens zu bestimmten Missetaten S. 189 f. Spätere Anwendungsfälle S. 190. Beziehungen des Steinigens und Lebendigbegrabens S. 191 f., des Ertränkens S. 193 f., des Aussetzens, des Versenkens, des Felssturzes S. 194, des Ausdärmens, Zerstückens, Zerfleischens S. 195, des Verbrennens S. 195—198. Indoeuropäische Parallelen S. 198.

**Abschnitt IX. Sakraler Charakter der öffentlichen Todesstrafe** S. 198—221.

Das Ertränken ein Kultakt in der Lex Frisionum S. 198 f. und anderwärts S. 198—200. Das Hängen als Ritus eines Opfers an den Sturmgott S. 201—204. Das Rädern ein Opfer an den Sonnengott S. 204—207. Das Enthaupten ein Opfer an den Blitzgott und an Spezialgötter S. 207—213. Das Ausdärmen als Opfer an die Baumseele S. 213. Das Lebendigbegraben als Opfer an den genius loci S. 213—215.

Das Versenken als Opfer an den Sumpfdämon S. 216 f. Das Aussetzen als Opfer an den Meerdämon S. 217. Der Felssturz als Opfer S. 217 f. Die Steinigung als Opfer S. 218 f. Das Verbrennen als Übergabe an den Feuergott S. 219 f.

**Abschnitt X. Sakraler Charakter** (Fortsetzung) S. 221—235.

Das Ausweiden und das Zerreißen in Bezug auf sakralen Charakter problematisch S. 221 f. — Allgemeine Merkmale: Die Zufallsstrafen S. 222 f. Zaubervorstellungen an die Todesstrafen geknüpft S. 223—225. Beteiligung der Dinggemeinde S. 225—229. Tabu des Vollstreckers S. 229 f., des Richtzeugs S. 230, der Richtstätte S. 230, des Nachlasses des Gerichteten S. 230—232. — Zusammenfassung: religionsgeschichtliche Ergebnisse S. 232—234, rechtsgeschichtliche S. 234. Neue Probleme S. 235.

**Anhang. Bildliche Zeugnisse** S. 236—415.

I. Richtstätten S. 236—273. — II. Strafwerkzeuge und Strafvorrichtungen S. 273—278. — III. Verschiedene Strafarten nebeneinander S. 278—310. — IV. Das Hängen S. 310—331. — V. Das Radbrechen S. 331—338. — VI. Das Enthaupten. A mit Handbeil S. 338—343; B mit der Diele S. 343—347; C mit Fallbeil S. 347—351; D mit einhändigem Schwert S. 351—355; E mit zweihändigem Schwert S. 355—372; F verschiedene Szenen S. 372—380; G mit Messer S. 380. — VII. Das Zerreißen S. 380—384. — VIII. Das Zerhacken S. 384—387. — IX. Das Ausdärmen S. 387 f. — X. Der Felssturz S. 389. — XI. Die Nageltonne S. 389. — XII. Das Ertränken S. 390—392. — XIII. Das Lebendigbegraben und Pfählen S. 392 f. — XIV. Das Steinigen S. 393—397. — XV. Das Verbrennen S. 398—409. — XVI. Das „Ausführen" zur Richtstätte S. 410—414. — XVII. Die Wüstung S. 414 f.

---

## Abkürzungen.

Ackerman J. Y. Furca = „Furca et Fossa" in Archaeologia XXXVIII 1860.
Ancient Laws = Ancient Laws and Institutes of Wales usw. 1841.
Andrews W. = Old-Time Punishments 1890.
Bateson M. Cust. = Borough Customs, 2 Bde. 1904.
Baumstark Erläuterg. = Ausführliche Erläuterung des allgem. Teiles der Germania des Tacitus 1875.
Brandt Fr. Forelæsn. = Forelæsninger over den Norske Retshistorie, 2 Bde. 1880, 1883.
Buchner E. = Das Neueste von Gestern I. II (1912).
Cannaert J. B. Bydragen = Bydragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlaenderen 1835.
Cgall. m. = Codex gallicus monacensis.
Cgm. = Codex germanicus monacensis.
Clm. = Codex latinus monacensis.
Desmazes Ch. Curiosités = Trésor judiciaire de la France. Curiosités des anciennes justices 1867.
Döpler J. Schauplatz = Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen, 2 Bde. 1693, 1697.
Einl. = Umständliche . . . historische Einleitung über den Criminal-Proceß, 2. Aufl. 1748.
Encyclop. Rel. = Encyclopaedia of Religion and Ethics ed. by J. Hastings IV (1919).
Folk-Visor = Svenska Folk-Visor från Forntiden . . . utg. af E. G. Geijer och A. A. Afzelius, 3 Bde. 1814—1816.
Frederiks K. F. Strafr. = Het oud-nederlandsch strafrecht 1918.
del Giudice P. Diritto pen. = Diritto penale germanico in E. Pessina Enciclopedia del diritto penale I 1905.
Grimm J. RA. = Deutsche Rechtsaltertümer, 1. Aufl. 1828, 4. Aufl. 1899.
Grundtvig Folkeviser = Danmarks gamle Folkeviser, 5 Bde. 1853—1890.
Grundtvig Minder = Gamle danske minder i folkemunde, 1.—3. Saml. 1854—1861.
Handlingar = Handlingar rörande Sveriges historia. Anden Serie I 1864.
Henderson E. Verbr. = Verbrechen und Strafen in England während der Zeit von Wilhelm I. bis Edward I. 1890.

His R. Strafr. = Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter 1901.
Liebermann Ges. = Die Gesetze der Angelsachsen, 3 Bde. 1903—1916.
Liebermann Wörterb. = Die zweite Hälfte des vorgenannten Werkes.
LWeist. = Luxemburger Weistümer, ges. v. Hardt 1868.
Matzen H. Forelæsninger = Forelæsninger over den Danske Retshistorie 1893 ff.
Meister Frantz Schmidt = Meister Frantzn Schmidts Nachrichters inn Nürenberg all sein Richten, her. v. Alb. Keller 1913.
Mogk E. Menschenopfer = Die Menschenopfer bei den Germanen (in den Abhandlgg. der sächs. Gesellschaft der Wissensch., Phil.-hist. Klasse XXVII 1909).
Nedonchel G. de = Les anciennes lois criminelles . . . dans la ville de Tournai (in Mémoires de la soc. hist. et litt. de Tournai IX 1867).
Nordewier M. J. Regtsoudh. = Neederduitsche Regtsoudheden 1853.
Nordström J. J. Bidrag = Bidrag till den Svenska Samhälls-Författningens Historia I 1839, II 1840.
ÖWeist. = Österreichische Weistümer, 11 Bde. 1870—1913.
Olivecrona K. = Om Dödsstraffet[2] 1891.
Pertile A. Storia = Storia del Diritto Italiano[2] V 1892.
Pollok-Maitland Hist. = The history of English law before the time of Edward I. 2 Bde. 1898.
Poullet E. Brabant = Histoire du droit pénal dans l'anc. duché de Brabant (in Mémoires couronnés . . . publ. per l'Académie de Belgique XXXIII 1867).
Poullet E. Liège = Essai sur l'histoire criminelle dans l'ancienne principauté de Liège.
Rechtsbronnen = Werken der Vereinigung tot uitgrave der bronnen van het oude vaderlandsche Recht.
Rosenvinge Grundrids = Grundrids af den danske Retshistorie, 2 Bde. 1832.
Sébillot Folklore = Le Folk-Lore de France 4 Bde.
Sergěevič Lekcii = Lekcii i izslědovanija po drevnej istorii ruskayo prava 1910.
Stab. = K. v. Amira Der Stab in der german. Rechtssymbolik (in den Abhandlgg. der b. Akad. XXV).
Strachan-Davidson = Problems of the Roman criminal law I 1912.
Strackerjan Aberglaube = Aberglaube und Sagen aus dem Herzogt. Oldenburg, 2 Bde. 1867.
Telting J. Oudgerm. Strafregt = Over de sporen van oudgermansch strafregt in de Germania van Tacitus (in der Zschr. Themis III).
Teut. Denkmäler = Teutsche Denkmäler, her. v. Batt, Babo, Mone, Weber und Eitenbenz 1820.
Thonissen J. J. Organisation = L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi Salique (in Mémoires de l'Académie de Belgique Cl. des Lettres XLIV 1852).
Viollet Établ. = Établissements de Saint Louis, 4 Bde.
Voigt M. Leges regiae = Über die Leges regiae (in den Abhandlgg. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. XVII 1879).
Weist. — Weistümer, gesammelt von Jakob Grimm I—VI (1840—1869).
Weist. Rh. = Weistümer der Rheinprovinz, I 1913, II 1914.
Wrede R. = Die Körperstrafen bei allen Völkern . . . bis auf die Gegenwart 1898.
Zenten = Die Zenten des Hochstifts Würzburg . . ., her. v. H. Knapp, 2 Bde. 1907.
Zum ält. Strafrecht = Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Th. Mommsen, beantwortet von H. Brunner, R. Freudenthal usw. 1905.

# Einleitung.

Es gibt kein Recht, wenn die Gesellschaft nicht darnach trachtet, den Übeltäter, d. h. denjenigen, der sich ihrer Ordnung nicht assimiliert, von sich auszuschalten[1]). Eine Art dieses Ausschaltens ist die Strafe, wobei je nach der besondern Art und dem Maße der Strafe das Ausschalten mehr oder weniger bedingt, schneller oder langsamer vor sich gehen kann. Hieraus ergibt sich ohne weiters die Wichtigkeit der Geschichte der Strafe für die Geschichte des Rechts.

Die Gesellschaft kann aber den Übeltäter ausschalten, indem sie seine Bestrafung ihren einzelnen Mitgliedern oder gar nur einem bestimmten einzelnen Mitglied überläßt. Wählt sie diesen mittelbaren Weg, so sprechen wir wohl von „Selbstverteidigung" oder von „Selbstrache". Energischer jedoch geht sie auf unmittelbarem Wege vor, indem sie als Gesamtheit und in ihrem Interesse das Strafen in die Hand nimmt. Alsdann sprechen wir, wofern die Gesellschaft ein Staat ist, von „staatlicher" oder „öffentlicher" Strafe. Die Wichtigkeit dieses Gegensatzes für die Geschichte nicht nur des Rechtes und des Staates, sondern auch der ethischen Vorstellungen ist allgemein anerkannt und darum hier nicht weiter zu erörtern. Vielfach nimmt man an, das Recht sei erst auf einer seiner jüngeren Stufen von der Selbstrache zur öffentlichen Strafe fortgeschritten. Theodor Mommsen glaubte sogar sagen zu dürfen: „der Fortschritt von der Selbstverteidigung und der Selbstrache zum Gesamtschutz und zur staatlichen Strafe ist die Geschichte der Menschheit"[2]). Indes wäre erst noch zu untersuchen, ob wirklich die staatliche Strafe überall einen Zustand der Selbstrache chronologisch voraussetzt, in der Art, daß sie bestimmt war, die Selbstrache abzulösen. Damit stehen wir vor dem Problem, das mit Bezug auf die germanischen Rechte in dieser Abhandlung erforscht werden soll.

Über das Verhältnis der öffentlichen Strafen zu andern Verbrechensfolgen im frühesten erreichbaren Strafrecht der germanischen Völker bestehen sehr verschiedene Meinungen. Einige lehren, es habe ursprünglich und noch bis tief in die geschichtliche Zeit hinein nur eine einzige Verbrechensfolge gegeben, die Friedlosigkeit, die zugleich die Grundlage des sog. Fehde- oder Racherechts gewesen sei. Öffentliche Strafen seien erst in jüngerer Zeit aufgekommen. Die scheinbaren öffentlichen Strafen der Urzeit hätten keinen rechtlichen Zweck gehabt, sondern seien in Wahrheit nur Kultriten gewesen, wozu man friedlose Menschen verwendete, weil diese am meisten entbehrlich waren. Neuestens hat —

---

[1]) Näheres hierüber in meinem Vortrag Vom Wesen des Rechts (Beilage zu Nr. 284 der Allgem. Zeitg. v. 7. XII. 1906).

[2]) Zum ältesten Strafrecht etc. S. 2.

in Anlehnung an E. Mogk[1]) — K. Binding diese Ansicht mit Entschiedenheit vertreten.[2]) Man wird zugeben, daß sie sich mindestens durch ihre Einfachheit empfiehlt. Im wesentlichen, wenn auch in minder scharfer Formulierung stimmt aber mit ihr schon überein, was mit besonderer Beziehung auf norwegisches Recht Fr. Brandt[3]) vortrug, und auch anderwärts sind verwandte Ansichten früher geäußert worden, so in England von F. Pollock und F. W. Maitland[4]), deren Darstellung sich von der Bindingschen wohl nur durch geringere Klarheit unterscheidet, viel früher aber in Deutschland von C. Reinh. Köstlin[5]), der ebenfalls nur die Friedlosigkeit als die eigentliche Folge des Friedensbruches betrachtete; durch die Friedlosigkeit sei die Rache des Verletzten ermöglicht gewesen, sei es des verletzten Einzelnen, sei es der verletzten „Gemeinde", und die Rache der verletzten Gemeinde sei eben dasjenige was nur in der römisch gefärbten Darstellung des Tacitus als öffentliche Strafe erscheine.

Eine andere Gruppe von Schriftstellern will zwar einen Unterschied unter den Verbrechensfolgen gemacht wissen, sofern Friedlosigkeit nur wegen bestimmter Missetaten und wegen Sühneverweigerung, sonst dagegen nur ein Fehde- oder Racherecht des Verletzten eingetreten sei. Was jedoch im ältesten Recht den Anschein einer öffentlichen Strafe gewährt, soll wiederum nur eine Folge der Friedlosigkeit sein. In ihrer Wurzel geht diese Ansicht auf die einst herrschende, heute von den Rechtshistorikern fast ganz verlassene Lehre zurück, wonach vor dem Aufkommen eines eigentlichen Strafrechts bei den Germanen die einzige Folge der Missetat das Racherecht des Verletzten gewesen sei[6]). Als Vertreter der vorhin bezeichneten Anschauung aber ist zunächst O. Gierke zu nennen[7]), der von der öffentlichen Strafe sagt, sie sei erst „mit der Zeit" der Friedlosigkeit substituiert worden. Auf den gleichen Grundgedanken beruht die sorgfältig durchgebildete Lehre von H. Brunner[8]). Er faßt selbst diejenige Hinrichtung, die nach ältestem Recht von Staats wegen vollzogen wurde, nicht als „Todesstrafe im Sinne eines Systems öffentlicher Strafen", „nicht als unmittelbare Vollstreckung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils", sondern nur als „Vollstreckung der Friedlosigkeit" auf, wobei er freilich die Friedloslegung „als das Todesurteil einer Rechtsgenossenschaft bezeichnen" zu dürfen meint. Denselben Gedanken spitzte früher R. Schröder[9]) zu dem Satz zu: „die Fried-

---

[1]) Menschenopfer S. 638—643. Ähnliche Vorstellungen bei Frazer Golden Bough III (1900) 120 und H. Schurtz Urgeschichte der Kultur (1900) 585 f.

[2]) Die Entstehg. der öffentl. Strafe im germ.-deut. R. (1909) S. 10—32. — Im Anschluß an Mogk und Binding Frederiks Strafr. 376 f.

[3]) Strafferet §§ 1, 2, 4 (wiederholt in Forelæsn. II §§ 46, 47, 49).

[4]) Hist. II 449 f., 451 f.

[5]) Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß (1859) 70—74. S. auch Köstlin Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens (1849) 161 f. Die gleiche Auffassung der Todesstrafe wie Köstlin hat F. A. Biener Abhandlgg. aus d. Gebiet der RGesch. II (1848) S. 29 („Selbstrache der Gemeinde" . . .).

[6]) Zuweilen wird dieser Gedanke noch zur Rekonstruktion eines vermeintlichen Urstrafrechts benützt, so z. B. bei R. Dareste Études d'histoire du droit (1889), wo er das ganze Buch durchzieht. Den gleichen Standpunkt nahm Th. Mommsen ein; s. oben S. 1.

[7]) Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) 31 f.

[8]) Rechtsgesch. $I^1$ 157 f., 163, 176 f., besonders aber $I^2$ 219, 223, 243, 248—250, II 468 f., Grundzüge § 8, Zum ältesten Strafrecht 53 f., 56 f., 59 f.

[9]) Lehrbuch[5] 77 (jetzt in der 6. Aufl. I 81 abgeschwächt: „das Urteil, das die Friedlosigkeit verhängte, war ein Todesurteil"). Von einer verwandten Vorstellung geht auch K. Olivecrona VIII f.,

losigkeit muß gleichbedeutend mit der Todesstrafe gewesen sein". Denn das germanische Strafrecht habe keine andere Verurteilung gekannt, als die zur Strafe des „Wolfes" [d. h. zur Friedlosigkeit]. Wie Brunner so stellt denn auch Schröder die Hinrichtung als Vollstreckung der Friedlosigkeit dar. Andere, wie z. B. J. J. Thonissen[1]) gestehen zwar den von Tacitus beschriebenen Hinrichtungsarten die Eigenschaft echter Todesstrafe zu, halten es jedoch wenigstens für wahrscheinlich, daß ein Strafrechtssystem vorausgegangen sei, das lediglich Rache und Friedlosigkeit als Verbrechensfolgen kannte.

Allen bisher erwähnten Ansichten stehen diejenigen gegenüber, wonach es schon im frühesten germanischen Strafrecht neben andern Verbrechensfolgen noch eine öffentliche Strafe, nämlich die Todesstrafe gab. Die andern Verbrechensfolgen erscheinen dabei mehr oder weniger deutlich bald als Rache- oder Fehderecht des Verletzten gegen den Täter bzw. der beiderseitigen Sippen, so z. B. in der Darstellung von K. F. Eichhorn[2]), W. Sickel[3]), L. v. Bar[4]), bald als Friedlosigkeit wie bei F. A. M. v. Woringen[5]), W. E. Wilda[6]), K. Maurer[7]), J. Telting[8]), J. L. Laughlin[9]), R. His[10]), Fr. v. Liszt[11]), R. Schröder[12]), bald als Racherecht und (unter besondern Bedingungen eintretende) Friedlosigkeit wie bei G. Waitz[13]), G. Geib[14]), F. v. Holtzendorff[15]), F. Dahn[16]), H. Siegel[17]), P. del Giudice[18]), O. Schrader[19]).

Schon durch die Literatur, welche von den bisher genannten Namen vertreten wird, zieht sich die Frage hindurch, ob der wirklichen oder vermeintlichen öffentlichen Strafe im heidnischen Altertum ein sakraler Charakter zuzuschreiben, ob die wirkliche oder vermeintliche Todesstrafe ein Opfer gewesen sei. War der Gedanke schon von F. J. Mone[20])

---

1 f. aus. Nur Schröder bzw. Brunner schreiben nach O. Schrader in Encyklop. Rel. 304 und A. Fürnrohr Die Todesstrafe in Deutschl. bis z. Carolina (1909) 5 f., 168 f. Ich werde diese ungewöhnlich oberflächliche (Erlanger) Dissertation nur noch ausnahmsweise nennen. — Anläufe zu einer Kritik der Brunner-Schröderschen Lehre bei E. Kulischer in Zschr. f. vergleich. RWissensch. XVI (1903) 465 ff.

[1]) Organisation 101 ff., 160, 169.

[2]) Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte § 18.

[3]) Der deutsche Freistaat (1879) 77, 148—155.

[4]) Handbuch des deut. Strafrechts I (1882) § 21.

[5]) Beiträge zur Geschichte d. deut. Strafrechts (1836) 35—38, 101, 104, 24—27.

[6]) Strafrecht 153 f., 196, 267, 278 ff., 307 f., 484, 485. Doch faßt Wilda S. 495 auch die Friedlosigkeit, „sobald man dem Verurteilten keine Zeit zur Flucht gestattet" als „Todesstrafe" auf.

[7]) In Krit. Überschau der deut. Gesetzgebg. u. Rechtswissensch. III (1856) 27 ff., 32 f.

[8]) Oudgerm. Strafregt 347 ff., 358 (hier im Anschluß an Wilda).

[9]) In Essays in Anglo-Saxon Law (1876) 264, 265, 270 f., 273 f.

[10]) Strafr. 166 f.

[11]) Lehrbuch des Strafrechts[18] 12—15.

[12]) Lehrbuch[5] 77 f., [6] I 82 f.

[13]) Verfassgsg. I 422—437. Vielleicht wäre zuvor noch J. Grimm zu nennen, wenn er sich in RA. 622 f., 728 ff. genauer über die Friedlosigkeit geäußert hätte.

[14]) Lehrbuch d. deut. Strafrechts I (1861) 155, 164, 158 f.

[15]) Handbuch d. deut. Strafrechts I (1871) 54 f.

[16]) Fehdegang u. Rechtsgang der Germanen (1877) 8 ff., 31, 33 (= Bausteine).

[17]) Deutsche Rechtsgeschichte[3] (1895) 485, 488, 498.

[18]) Diritto pen. 437—441, 443—446.

[19]) Reallexikon 833—836.

[20]) Teut. Denkm. S. XVII. S. auch W. Müller Gesch. u. System der altdeut. Religion (1844) S. 77.

i. J. 1820 geäußert worden, so wurde er entschiedener von G. Waitz, von Geib, von K. Müllenhoff[1]), von Ferd. Walter[2]), von J. Y. Akerman[3]), von Gierke aufgenommen, von Brunner verfolgt, von andern wie z. B. W. Sickel ebenso entschieden bestritten.

Ich selbst habe vor 46 Jahren die Grundlinien des altgermanischen Strafrechts dahin skizziert[4]), daß nebeneinander zwei Systeme bestanden, ein sakrales und ein profanes. Das sakrale bezog sich auf diejenigen Friedensbrüche, die sich als schimpfliche Taten (Neidingswerke) darstellten; auf sie war (außer der Friedlosigkeit) öffentliche Strafe, nämlich Todesstrafe mit Opferzweck gesetzt. Das profane System betraf alle übrigen oder die gemeinen Friedensbrüche; ihnen folgte schlichte Friedlosigkeit. An dieser Ansicht habe ich auch später festgehalten[5]). Sie wurde von einigen[6]) vollständig, von andern[7]) teilweise, insbesondere was die Todesstrafe betrifft, angenommen, von K. Maurer 1885 in seiner Darstellung des altisländischen Strafrechts ausgeführt[8]), — aber auch von verschiedenen Standpunkten aus bis in die jüngste Zeit bestritten[9]).

Soviel scheint indes nach dem Bisherigen sicher, daß sich mit der Frage nach dem frühesten Auftreten der öffentlichen Strafe die andere nach deren ursprünglichem Zweck verbindet. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß dieser auch über das relative Alter der öffentlichen Strafe Auskunft gibt. Von diesen Fragen wird die weitere abhängen, ob bei der Wende vom Heidentum zum Christentum die germanischen Völker eine Umwandlung oder nur eine Reform ihres Strafrechts vollzogen haben und damit endlich auch die Frage, ob nicht die vorchristlichen Kapitel der germanischen Religionsgeschichte an Inhalt reicher sind, als man bisher gemeiniglich glaubte.

---

[1]) Deut. Altertumskunde IV[2] 244.

[2]) Deutsche Rechtsgeschichte § 704 f.

[3]) Allerdings ohne scharfe Formulierung und nur mit ganz oberflächlicher Begründung in Archaeologia XXXVIII (1860) 59, 64.

[4]) Über Zweck u. Mittel der german. Rechtsgeschichte (Akadem. Antrittsrede 15. XII. 1875) 1876 S. 57—60.

[5]) Götting. Gelehrte Anzeigen 1888 S. 52—54, 1896 S. 210 f. Grundriß des german. Rechts[3] 1913 §§ 77, 78.

[6]) Z. B. W. Golther Handb. der germ. Mythol. (1895) 613, Chr. Eckert Der Fronbote (1897) 2, H. Meyer Lehrbuch d. deut. Strafrechts[6] (1907) S. 50 f., Fr. v. Liszt Lehrb. d. deut. Strafr. (1903) § 4 S. 13—15 (minder deutlich in der Aufl. v. 1908 S. 12—15), v. Schwerin in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissensch. Bd. II Abt. V 126 f.

[7]) His Strafr. 165 f. Del Giudice Diritto pen. 443 f. E. H. Meyer Mythol. § 265. Ranisch in Deut. Literaturzeitg. 1911 Sp. 596 f. (gegen Mogk). F. Kauffmann in Theol. Literaturzeitung 1911 Sp. 579 f. und im Archiv f. Religionswissensch. XV (1912) 613 f. (gegen Mogk). K. Müllenhoff Deut. Altertumsk. IV 215, 244. Mary Bateson Borough Customs II p. XXXIV. — Ethnologisch verallgemeinernd Westermarck Moralbegriffe I 393 und W. Wundt Völkerpsychologie IX 338 f., 427, 440. — Seltsam W. Schultze Deut. Geschichte I (1894) 323, der von „Strafen sakralen Charakters", ja von „sakralem Strafrecht" spricht und dennoch dabei ein „wirkliches Strafrecht" bezweifelt.

[8]) Vorlesungen V 32—51. Noch ganz in Mogkscher Art drückt er sich aus in seiner Bekehrung des norweg. Stammes zum Christentume II (1856) 196. Maurers Stellung zu der Frage charakterisiert ganz schief Fr. Beyerle Das Entwicklungsproblem im germ. Rechtsgang 227.

[9]) So von E. Mogk, K. Binding, H. Brunner, L. v. Bar a. a. O. S. ferner Brunner Forschungen 454 n. 4 sowie den Rezensenten von Mogk in der Histor. Zeitschrift CVI (1911) 627 f. Über Fürnrohr s. oben S. 2 f. N. 9. — Gegen Mogk wenden sich Ranisch a. a. O., R. M. Meyer Altgerman. Religionsgeschichte (1910) 413 und Fr. Kauffmann Theol. LitZtg. 1911 Sp. 578—581, Arch. f. RelWissensch. 1912 S. 614.

Wenn aber die Meinungen schon über das Grundproblem so weit auseinandergehen, wie oben gezeigt wurde, so liegt die Ursache doch wohl darin, daß das Material für die einschlägigen Forschungen immer nur in höchst unzulänglichem Maß gesammelt wurde[1]) und daß man ferner das germanische Problem ohne die vergleichende Verwertung der urgeschichtlich verwandten Rechte lösen zu können meinte. In beiden Beziehungen beabsichtige ich im folgenden eine Ausführung dessen, was ich seit 1875 nur skizzenhaft über die germanische Todesstrafe vorgetragen habe. Es handelt sich darum, aus dem gesamten geschichtlich gegebenen Stoff aller germanischen Rechte und ihrer Tochterrechte eine möglichst breite Grundlage für Rückschlüsse auf den frühesten Zustand zu gewinnen und diese durch Ausblicke auf die übrigen Rechte der europäischen Arier zu kontrollieren, — leider nicht auch der orientalischen Arier, weil bei diesen wegen der Eigentümlichkeit schon ihrer vorgeschichtlichen Entwicklung der Boden zu unsicher ist. Dabei darf die Stoffsammlung nicht etwa bei den schriftlichen Überlieferungen stehenbleiben; sie wird zu deren Ergänzung auch die Archäologie zu Hilfe rufen müssen. Und sie darf nicht stehenbleiben bei den Überlieferungen von spezifisch rechtlichem Inhalt; sie wird diese, je weniger sie für sich allein schlüssig sind, um so mehr auch im Lichte der Volkskunde und der Religionsgeschichte zu betrachten haben.

Um sich von der Notwendigkeit dieses Verfahrens zu überzeugen, braucht man bloß einen vorurteilslosen Versuch zu machen, wieweit mit den beiden unmittelbaren Zeugnissen über germanische Strafen in der heidnischen Zeit zu kommen ist. Die Tacitus-Stelle Germ. 12 über gewisse Tötungsarten, von der alle bisherigen Erörterungen unsers Themas ihren Ausgang nahmen, soll nach E. Mogk[2]) überhaupt keine Strafbestimmungen andeuten. Man wird einräumen müssen, daß sie wenigstens nicht auf die Rechtszustände aller germanischen, ja nicht einmal aller deutschen Völker der taciteischen Zeit bezogen zu werden braucht. Der andere Beleg, Tit. XII De honore templorum in der Additio zur Lex Frisionum bezeugt zwar unmittelbar den Opfercharakter einer friesischen Todesstrafe. Aber einräumen wird man müssen, daß sie, nur von einem bestimmten Anwendungsfall sprechend, keinen sichern Schluß auf die friesische Todesstrafe überhaupt und noch weniger einen Schluß auf die Todesstrafe bei andern germanischen Völkern gestattet. Dagegen können diese Quellenzeugnisse den höchsten Wert bekommen in Verbindung mit andern, wenn auch vielleicht jüngeren oder selbst fremdartigeren Materialien, wenn diese gemeinschaftliche Grundzüge aufweisen, wodurch jene erst bestätigt oder gar erst verständlich werden.

Innerhalb des zu diesem Zweck heranzuziehenden Stoffes bilden eine geschlossene Masse diejenigen Denkmäler, die den Strafvollzug der Vergangenheit in seinen Einzelnheiten dem Auge veranschaulichen. Gerade diese äußerlichen und für den einseitig juri-

[1]) Das literarische und archäologische Material in solcher Menge zusammenzubringen, wie ich es in dieser Abhandlung vorlege, wäre mir ohne die Hilfe teilnehmender Freunde dieser Studien unmöglich gewesen. Als solche habe ich dankbar zu nennen die HH. Proff. E. Bernecker (München), Rob. Davidsohn (Florenz), M. Gmür (Bern) und E. Goldmann (Wien), Bibliothekar H. Hartig (München), Proff. Siegm. Hellmann (München), Aug. Köhler (Jena) und O. Peterka (Prag), Konservator Dr. Stöcklein (München), Prof. L. Wenger und Geh. Archivrat Werner (München). Nicht vergessen darf ich hier auch des stets bereitwilligen Entgegenkommens, das ich bei den Beamten der Staats- und der Universitätsbibliothek zu München, der bayerischen Archive, des germanischen Museums in Nürnberg und der graphischen Sammlung in München gefunden habe.

[2]) Mogk Menschenopfer 643. Nicht dasselbe sagt der von ihm zitierte Baumstark Erläuterung 487.

stischen Betrachter nebensächlichen Einzelnheiten spielen in der gegenwärtigen Untersuchung eine sehr entscheidende Rolle, da der Strafvollzug, wenn er einen sakralen Charakter gehabt haben soll, eines Rituals nicht entbehren konnte. Hierüber läßt uns die schriftliche Überlieferung oftmals im Stich, und selbst wo sie ihr Schweigen bricht, bleibt doch Bestätigung aus andern Quellen wünschenswert. Da kommt uns nun das archäologische Material zu Hilfe: erhaltene Richtstätten und Strafgeräte, Abbildungen von verschwundenen, bildliche Darstellungen der Vorgänge beim Strafvollzug. Es mußte mir daran gelegen sein, eine möglichst große Menge solcher Denkmäler zu sammeln. Im graphischen Anhang habe ich die Abbildungen verzeichnet und beschrieben, die ich selbst kenne. Zweifellos würde ihre Zahl ohne erhebliche Mühe zu vermehren sein, wie sie denn auch noch während der Ausarbeitung meines Textes beständig vermehrt wurde. Die nachgewiesenen dürften jedoch genügen. Manchem wird schon in diesem Vorrat die eine oder andere Gruppe allzu massenhaft dünken. Er möge erwägen, daß die einzelnen Stücke sich gegenseitig erläutern und bestätigen und die räumliche Verbreitung festgestellter Vorkommnisse belegen müssen. Auch nehme man keinen Anstoß daran, daß viele Bilder der kirchlichen Kunstgeschichte angehören. Ich nahm sie auf, weil sie weltlichen Rechtsbrauch abspiegeln. Ebensowenig kann die späte Zeit vieler Stücke Bedenken erwecken. Gewiß mußte ich auf möglichst alte aus sein und gewiß waren die andern kritisch zu prüfen, durften insbesondere Filiationen nicht unbeachtet bleiben. Aber es war auch zu erwägen, daß selbst in den jüngsten Rudimente ältesten Rechtsbrauchs bewahrt sein können, da gerade an seinen Äußerlichkeiten trotz allem Wandel der Zeiten oftmals die Gewohnheit zäh festhält. Nicht anders stehen wir ja auch schriftlichen Quellenzeugnissen gegenüber, auch wenn sie uns erst aus später Zeit zufließen.

Unerläßlich ist aber auch eine genauere Fragestellung, als sie bislang üblich war. Vor allem handelt es sich nicht etwa darum, womit sich Mogk hauptsächlich beschäftigt[1]), ob die Menschenopfer Strafen, sondern darum ob die Strafen Menschenopfer waren. Jene erstere Frage hat m. W. niemand bejaht und wird schwerlich jemand bejahen wollen angesichts der längst bekannten und ebenso bestimmten als verlässigen Quellenzeugnisse, wonach nicht bloß Verbrecher, sondern auch Kriegsgefangene, Sklaven, ja auch ganz schuldlose freie Menschen geopfert wurden. Es wird ferner zu fragen sein: wenn es Menschenopfer zur Strafe, d. h. wegen Missetaten gab, welche Todesstrafen waren wesentlich Opfer? alle oder nur solche, die von Staats wegen vollstreckt wurden? Es gab nämlich außer dem staatlichen noch ein privates Strafrecht, das mit dem sog. Racherecht keineswegs völlig zusammenfällt und bis jetzt zu wenig beachtet wurde[2]). Denken ließe sich

---

[1]) Menschenopfer 607, 638. Bei Hoops Reallex. III 214 formuliert er: „Nie ist das Menschenopfer eine strafrechtliche, sondern stets eine rein sakrale Handlung gewesen."

[2]) So z. B. gar nicht von Thonissen Études, auch nicht von A. Fürnrohr Die Todesstrafe in Deutschland bis zur Carolina. Nicht gehörig vom öffentlichen Strafrecht unterschieden bei Pertile Storia V 271 (n. 53). — Gelegentliche Bemerkungen über den Gegenstand bei: J. Grimm RA[4] I 643 (mit II 275), W. Th. Kraut Die Vormundschaft I (1835) § 34, Wilda Strafrecht 705, 810 f., K. Maurer Über das Wesen des ältesten Adels etc. (1846) 122 f., Waitz Verfassgsg. I[3] 74, Telting Oudgerm. Strafregt 367 f., Geib Lehrb. des deut. Strafr. I 159, Osenbrüggen D. Strafrecht der Langobarden 30, 98, Brunner Rechtsgesch. (I[1] 91, 75) I[2] 127, 99 f., II 470, 475, 600 f., 659, 663, 633, Forschungen 457 N. 1, R. Schröder Lehrbuch[5] 67, v. Amira Grundriß d. germ. R.[2] §§ 54 g. E., 56, His Strafr. 197, 200,

nun, daß nach diesem Privatstrafrecht zwar ebenfalls Todesstrafen möglich, daß jedoch sie nicht wesentlich Opfer waren. Und weiter: wie groß ist das Verbreitungsgebiet jener Riten beim Strafvollzug, denen man einen sakralen Zweck zuschreiben kann? Wie erklärt sich die Verschiedenheit ihrer Arten und ihre Verteilung auf die verschiedenen Straffälle? Begleiten aber wird uns bei allen diesen Untersuchungen das Problem, das im Mittelpunkt so vieler Erörterungen stand, nämlich das Verhältnis der Verbrechertötung zur Friedlosigkeit. Diese selbst freilich und ihr Reflex, das sog. Racherecht, ist — weil unter Sachkennern außer Streit stehend — nicht zu erörtern. Anderseits werden wir gewissen Seitenfragen, wie z. B. die nach dem Charakter der ungeordneten Volksjustiz, nach der Legitimation zur Strafverfolgung, nach der Strafrechtsfähigkeit der Weiber und der Unfreien nicht aus dem Weg gehen dürfen.

Altgermanische Probleme sind großenteils vorgeschichtliche Probleme, auch wenn wir sie mit den Mitteln vergleichender Geschichtsforschung zu lösen suchen. Auch das vorliegende Problem bezieht sich zu einem sehr wesentlichen Teil auf Rechtszustände einer vorgeschichtlichen Zeit, — jener Zeit mindestens, seit der germanische Völker in der sog. skandinavischen Provinz der jüngeren Steinzeit, nämlich auf der skandinavischen Halbinsel, in den Küstenländern der Ostsee, in Nord- und Mitteldeutschland siedeln, d. h. mindestens seit 6000 v. Chr. Aber das vorliegende Problem fällt nicht mit der Frage nach dem vorgeschichtlichen Strafrecht überhaupt, am wenigsten mit der Frage nach dem primitiven Strafrecht zusammen. Schon vor aller Geschichte hat es einen Wechsel der Rechtszustände, eine sogenannte „Entwicklung" des Rechts gegeben. Vor dem altgermanischen hat es gegeben, konnte es wenigstens geben ein Strafrecht, das des nationalen Charakters entbehrte, ein Strafrecht, das vielleicht ausschließlich in den ungeordneten Formen der Volksjustiz gehandhabt wurde[1]). Von diesem primitiven Strafrecht, das darum noch nicht mit allem proethnischen zusammenfallen muß, war bei allen Erörterungen des germanischen Problems niemals die Rede und ist auch jetzt nicht zu handeln.

## I.

## Privatstrafrecht.

Es gab Todesstrafen nach Privatstrafrecht, d. h. Strafen, die nur im Privatinteresse, sei es eines Einzelnen, sei es einer Sondergruppe innerhalb der Gesellschaft verhängt wurden. Ihnen gehen wir gleich beim Beginn dieser Studien nach, um uns die Bahn zur Analyse der staatlichen Todesstrafen frei zu machen.

1. Mancherlei Überlieferungen beziehen sich auf Strafen nach Sippenrecht. Solche Strafen sind Äußerungen des Solidaritätsgefühls, das überhaupt die Einrichtungen der Sippe beherrschte, und kommen daher bei allen germanischen Stämmen vor. Die Missetat, die sie zu ahnden bestimmt sind, fällt unter den Begriff des „Verwandten- oder Geschlechtsschimpfes" — westnord. frændaskǫmm, ættarskǫmm —, d. h. eines Verhaltens, wodurch man seiner eigenen Sippe Schande bringt. Es ist derselbe Begriff, dem ziemlich

K. G. Westman Den Svenska Nämnden 67, 110 f. — Eine Skizze versuchte ich selbst jedoch in der 3. Aufl. des zit. Grundrisses (1913) § 82a.

[1]) Hierüber s. den oben S. 1 angeführten Vortrag S. 458.

genau die mehrmals bei Gregor v. Tours erwähnte humiliatio (humilitas) oder nota generis entspricht. Zwar gab in einem Spezialfall ein isländisches Gesetz von 997 den Blutsverwandten des Täters zwischen dem dritten und fünften gleichen Grad nur eine Anklage gegen ihn vor dem staatlichen Gericht[1]). Aber südgermanische Nachrichten aus der nächsten Zeit nach der Völkerwanderung zeigen, daß die Sippe sich des entarteten Mitgliedes ohne weiteres durch Tötung entledigen konnte. So vor Allem eines weiblichen Mitgliedes wegen unerlaubten außerehelichen Geschlechtsumganges[2]). Nach einem älteren Gesetz in der Lex Wisigothorum (III 4 l. 5) verfiel ein Mädchen, das sich auf außerehelichem Beilager (adulterium) im Vaterhause betreffen ließ, dem Tötungsrecht ihres Vaters und, wenn der Vater nicht mehr lebte, der Brüder oder Vatersbrüder. Das bedeutet wahrscheinlich schon eine Beschränkung, die im verwandtschaftlichen Strafrecht eingetreten ist[3]). Denn nach langobardischem Recht (Ed. Roth 189) waren wegen außerehelichen Beilagers (fornicatio) eines unverheirateten oder verheirateten Weibes (puella aut mulier) überhaupt ihre Blutsfreunde befugt „in eam dare vindictam". Daß diese vindicta die Todesstrafe in sich schließt, sollte nicht bezweifelt werden[4]). Bei den heidnischen Sachsen wurde wegen des gleichen Tatbestandes das Weib, wie Bonifatius berichtet[5]), gezwungen, sich zu erdrosseln, und dann verbrannt, der Liebhaber über dem Brandplatz gehängt, — oder aber es wurde das Weib dem später noch zu besprechenden Tod durch Gassenlaufen überantwortet, — wir müssen annehmen: von den eigenen Verwandten. Es geschah, weil die Entehrte „paternam domum maculavit", mit welchen Worten Bonifatius den Begriff des „Verwandtenschimpfes" zu deutlichem Ausdruck bringt. Ganz so geschah es zu dem Zweck, solche „schande aftoleggen", wenn noch bis um 1000 im friesisch-niedersächsischen Ditmarschen an einem entehrten Weibe die Verwandten ihr Tötungsrecht ausübten[6]). Eine Erinnerung an dieses altsächsische Recht lebt noch fort in einer Magdeburger Sage von der Elbjungfer, die von ihren in der Tiefe hausenden Eltern

---

[1]) Kristni Saga (her. v. B. Kahle) c. VI 6 (Biskupa Sögur I S. 10 f.). Flateyjarbók I (1860) 287. Dazu s. K. Maurer Die Bekehrung des norweg. Stammes I (1855) 376—380.

[2]) Zum folgenden s. auch die oben S. 6 N. 2 Zitierten.

[3]) Nach L. Wisigot. III 3 l. 2 soll die Entführte, wenn sie sich nicht vom Entführer trennen will, ebenso wie dieser der Todesstrafe, — wenn sie aber eine Freistätte erreicht, ihren Blutsfreunden (parentes) als Sklavin verfallen. S. über das Gesetz K. Zeumer im Neuen Arch. f. deut. Gesch. XXIV 602.

[4]) Fr. Bluhme in Zschr. f. Rechtsgesch. XI (1873) 386 will darunter nur ein „mäßiges" Züchtigungsrecht verstehen! S. dagegen E. Rosenthal Die Rechtsfolgen des Ehebruchs 62 und W. Grønbech Lykkemand og Niding I 114. — Die Ehebruchsatzung in Leis Willelme 35 (bei Liebermann Gess. der Angelsachsen 514) kommt, als aus fr. 22 § 2 D. ad leg. Jul. de adulteriis entlehnt, hier nicht in Betracht.

[5]) Jaffé Bibl. rer. germ. III 172. — Das Weib wurde nicht, wie Viollet Etabl. I 245 (N. 2) meint, von seinen Verwandten gehängt.

[6]) Joh. Adolfis gen. Neocorus Chron. (her. v. Dahlmann 1827) I 96 f. H. Detleff tho Windtbergen ebenda II 467 (a. 1508). Den maßgebenden Gesichtspunkt verkennt R. Weyl, wenn er in Festschr. f. Gierke (1911) 53 an ein Notgericht bei handhafter Tat denkt. — Zu dem „Ersäufen unter dem Eise" (bei Neocorus) vgl. dieselbe Strafe, durch den Bruder verhängt, in der Sage bei Kreuzwald Estnische Märchen (II) 1881 Nr. 20c). — Ausdehnung der verwandtschaftlichen Tötungsbefugnis gegen eine Prostituierte auf Jedermann in einem Zusatz zum Landr. v. Ditmarsch. v. 1447 § 236 (bei Michelsen Sammlg. altdithm. RQu. S. 78), womit zu vgl. das Enthaupten einer meretrix nach sächs. R. des FrühMA. bei Tetmar Chron. VIII 3.

getötet wurde[1]). Zwei hieher gehörige westfränkische Fälle aus dem letzten Viertel des 6. Jahrh. erzählt Gregor v. Tours[2]): einer mit ihrem Liebhaber durchgegangenen Ehebrecherin setzen ihre Verwandten (propinqui) „ad ulciscendam humilitatem generis" nach und verbrennen sie. In dem anderen Fall wird eine des Ehebruchs bezichtigte Frau von ihren Verwandten (parentes) mit dem Tod bedroht, wofern ihr Vater sie nicht von der Anschuldigung reinigen werde: „ne stuprum hoc generi nostro notam infligat". Wie außerehelicher Geschlechtsumgang eines freien Weibes wurde aber auch dessen Heirat mit einem Unfreien als Verwandtenschimpf behandelt. So war es nach einem burgundischen und nach einem fränkischen Gesetz des 6. Jahrh.[3]) wie nach einem langobardischen von 643[4]). Jeder ihrer Verwandten darf sie zum Zweck der vindicta töten[5]). Nach dem westgotischen Gesetzbuch wird eine freie Frau, die einen Sklaven heiratet, in die Gewalt ihrer Verwandten (parentibus suis in potestate), unter Umständen mitsamt dem Sklaven dem Feuertod überliefert[6]). Das Tötungsrecht der Verwandtschaft reichte über die Fälle unerlaubten Beilagers hinaus. Noch im Jahre 1447 erkannte das Landrecht von Ditmarschen (§ 225) für den Fall, wo ein außerehelich geschwängertes Weib einen Unschuldigen als Kindsvater bezichtigt hat, an: so schallen er vründe unde dat richte se vorbernen by broke LX lüb. Mk. Wie hier so findet sich auch sonst, z. B. in den vorhin angeführten burgundischen, fränkischen und langobardischen Bestimmungen das Recht der verwandtschaftlichen vindicta zu einer Pflicht (in condicione) ausgebildet (s. unten S. 11 N. 7 S. 12).

Aber nicht bloß Weiber unterstanden der Strafgewalt ihrer Sippe, sondern auch selbständige Männer. Es kann also diese Strafgewalt nicht Ausfluß der Vormundschaft gewesen sein, wie man wohl geglaubt hat. Als Chlodowech seinen Vetter Ragnachar erschlug, benützte er zur Rechtfertigung der Tat den Umstand, daß Ragnachar sich habe binden lassen und damit sein Geschlecht erniedrigt habe[7]). Den König Sigbert von Wessex erschlugen Verwandte, wie Beda Hist. III 22 erzählt, mit der Begründung: ob hoc se iratos fuisse et inimicos regi, quod ille nimium suis parcere soleret inimicis et factas ab eis injurias mox obsecrantibus placida mente demitteret.

---

[1]) Bei Grimm Deut. Sagen Nr. 60. Verwandt Meiche Sagenb. Nr. 497. Das Motiv des Blutzeichens kommt verblaßt in weiter Verbreitung vor, z. B. Grimm a. a. O. Nr. 58 und S. 345 f., Kuhn und Schwartz Nordd. Sagen 94, 261, Kuhn Westfäl. Sagen I Nr. 37, 38, 40, Klarmann und Spiegel Sagen und Skizzen a. d. Steigerwald S. 30, 86, 100, 131, 150, 204, 268, K. Gander Niederlausitzer Volkssagen Nr. 137 (1).

[2]) Hist. VI 36, V 33. S. dazu die Verwertung dieser Stellen bei Grønbech Lykkemand og Niding I 114. Vgl. auch Jubinal Recueil de contes I 19 f.

[3]) Lex Burgund. XXXV 2, 3. Cap. ad L. Sal. I 5. Dazu Brunner Forschungen 456, RGesch. II 592. Ohne ausreichenden Grund vermutet H. Geffken L. Salica 236 in den Worten de parentibus des angef. Kap. eine Textverderbnis.

[4]) Ed. Roth. 221 (wo nicht bloß dem Vater ein Tötungsrecht zugestanden ist, wie S. Rietschel bei Hoops I 555 durchaus willkürlich annimmt). S. auch Liutpr. 24 (a. 721).

[5]) Dazu s. K. Zeumer im Neuen Archiv f. deut. Geschichte XXIV 591. — Vgl. zum obigen auch die Sage von der ostgotischen Amalasuntha bei Gregor. Tur. III 31 (dazu Siegm. Hellmann in Geschichtschreiber der deut. Vorzeit Bd. VIII 167).

[6]) L. Wisigot. III 2 ll. 3, 2 (nebst Zeumer a. a. O. 592, 589 f.).

[7]) Gregor. Turon. II 42. Dem humiliare genus bei Gregor in diesem Anwendungsfall entspricht noch in der französ. Heldendichtung des FrühMA. das aviler les lignages, vgl. La chançun de Guillelme, her. v. H. Suchier v. 1328.

Angesichts dieser Belege für die Rechtsanschauungen von Westgermanen und südlichen Ostgermanen gewinnen nun auch Materialien an Wert, welche uns die viel jüngere nordgermanische Volksdichtung an die Hand gibt. In einer zwar ursprünglich deutschen, jedoch in vielen skandinavischen Varianten verbreiteten Ballade[1]) kündigt die Mutter dem verführten Mädchen an, sie werde es verbrennen oder ertränken oder hängen lassen oder in die Sklaverei verkaufen oder aus dem Land jagen. Merkwürdig ist namentlich, daß in einer Fassung des Liedes der Tochter das Verbrennen, ihrem Liebhaber das Hängen angedroht wird, was sehr nahe an den von Bonifatius beschriebenen altsächsischen Brauch, ferner das Eintreten des Verkaufs für die Tötung, was ans Langobardenrecht erinnert. In einem andern Lied, das man in Dänemark und Schweden sang[2]), soll ein Mädchen, das sich verführen ließ, von seinem Vater gehängt oder von der Mutter ertränkt oder vom Bruder erwürgt werden, wird aber dann verkauft für eine Glocke, deren Klang den Eltern das Herz bricht. In einem dritten Liede, das nicht bloß in Dänemark und Schweden, sondern auch auf den Færöern überliefert ist, läßt der Vater den verleumderischen Sohn wählen, ob die verleumdete Tochter verbrannt oder gehängt werden soll und sie wird schließlich verbrannt[3]). In einer Sage aus Fünen läßt ein Vater seine Tochter lebendig begraben, weil sie sich hat verführen lassen[4]). Die Vorstellung, die solchen Sagen zu Grund liegt, reicht in weit frühere Zeiten zurück. Zwar davon, daß das Mädchen getötet werde, spricht keine skandinavische Rechtsaufzeichnung mehr[5]). Wohl aber sagt, um zunächst bei den ostnordischen stehen zu bleiben, Östgötalagh Æb. 1, daß Vater und Mutter ihre Tochter wegen außerehelichen Geschlechtsumganges fortjagen dürfen und daß alsdann die Tochter, solang sie nicht wieder aufgenommen ist, der Erbfähigkeit nach ihren Eltern und nach den elterlichen Blutsfreunden darbt. In Uplands lagh und den damit verwandten Gesetzbüchern heißt eine solche Tochter „Gnadenweib" — miskunna kona — ihrer Eltern, und wenn damit auch weiter nichts gesagt sein soll, als daß sie das Erbrecht nach ihren Eltern verwirkt habe[6]), so läßt doch die beigefügte Klausel „und nicht eines andern Blutsfreundes" den Schluß zu, daß ehemals der Ausdruck miskunna kona eine strengere Bedeutung gehabt habe, das Erbrecht mindestens in demselben Umfang wie nach götischem Recht verloren gegangen sei. Der Verlust des Erbrechts beruhte eben auf dem Ausscheiden aus dem Sippenverband. Derselbe Gedanke forderte im dänischen

---

[1]) Folk-Visor II Nr. 58. Grundtwig Folkeviser V Nr. 271 (W. Grimm Altdänische Heldenlieder S. 88, 89). Wegen der Herkunft des Liedes s. A. Olrik in Folkeviser V S. 242; — wegen des Verbrennens vgl. das finländ. Märchen bei O. Hackman Sagor (in Finlands Folkdiktning I A) 449.

[2]) W. Grimm a. a. O. 120 (mit 518), Folk-Visor II Nr. 32 (S. 12, übers. bei Uhland Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage VII 1868 S. 411).

[3]) Grundtvig Folkeviser II Nr. 109. — E. Wigström Folkdiktning . . . i Skåne 31. — S. auch daselbst V Nr. 310 (eine verführte Nonne wird auf Befehl ihrer Mutter eingemauert).

[4]) Thiele Danmarks Folkesagn II 136 f. Vgl. auch das Märchen bei Hackman a. a. O. 440.

[5]) K. Zeumer nimmt für die nordgermanischen Rechte ohne weiteres unter Berufung auf Wilda ein Tötungsrecht auf handhafter Tat an. Aber Wilda sagt an den von ihm angeführten Stellen nichts davon.

[6]) Uplands L. Æb. 1 § 2 = Westmanna L. II Æb. 1 § 2. Helsinge L. Æb. 1 § 2. Södermanna L. Gb. 1 § 1. Magnus Er. Landsl. Gb. 3 (= Stadsl. Gmb. 3 pr., Christ. Landsl. Gml. 3 pr.). S. auch Westmanna L. II Æb. 6 § 4.

Recht[1]), wo Gütergemeinschaft des Hauses galt, daß das verführte Weib seinen Gemeinschaftsanteil einbüßt. Den Standpunkt von Östgöta-Lagh nehmen aber, seitdem es ein Weibererbrecht gibt, auch die südgermanischen Rechte ein[2]), vorab diejenigen, die das Tötungsrecht der Sippe kennen. Um so wahrscheinlicher ist es von hier aus, daß auch in Bezug auf dieses die ostnordischen Rechte einstmals mit den südgermanischen übereinstimmten. In der Tat besitzen wir ein Quellenzeugnis, wonach sie noch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts strenger waren als in den späteren Gesetzbüchern. Adam von Bremen IV 6 hebt als besonders bemerkenswert unter den dänischen Rechtsgewohnheiten seiner Zeit hervor, daß „mulieres si constupratae fuerint, statim venduntur“[3]), also — gleichviel, von welcher Seite der Verkauf ausgehen mochte — die Freiheit und damit den Rechtsschutz einbüßten. Daß in den ersten der oben S. 10 erwähnten Verführungsgeschichten die Mutter ihre Tochter verkaufen will, und in dem zweiten verkauft, stimmt dazu vortrefflich.

Unter den westnordischen Rechten hat das isländische, wie wir S. 7 sahen, die Terminologie des Sippen-Strafrechts am treuesten und zugleich am deutlichsten den Grundsatz bewahrt, daß diesem Strafrecht nicht nur Weiber sondern auch Männer unterstehen. Dagegen sind es unter den westnordischen Rechtsaufzeichnungen die älteren norwegischen, denen ebenfalls eine strafweise Verknechtung des gefallenen Weibes bekannt ist, während die isländischen es nur in eine Geldbuße an seinen Vormund und dafür bei Zahlungsunfähigkeit in dessen Schuldknechtschaft fallen lassen[4]). Da eine geschichtliche Quelle jene Strafknechtschaft auf ein Gesetz des 9. Jahrhunderts zurückführt[5]), unterliegt es keinem Zweifel, daß damit im Vergleich zum isländischen ein älterer Rechtszustand gekennzeichnet ist. Anderseits hat wieder das isländische Recht, wie eine Vergleichung mit den oben S. 10 besprochenen ostnordischen Rechten ergibt, insofern ein Stück des älteren Rechtszustandes besser erhalten wie das norwegische, als es bis ins 13. Jahrhundert hinein dem schuldigen Weibe alle und jede Erbfähigkeit absprach[6]). Wenn freilich das norwegische Gesetz den König zum Eigentümer der Strafsklavin macht, so verrät es damit eine Abänderung eines noch älteren Rechts eben so, wie wenn ein burgundisches und langobardisches Gesetz das Weib, an dem die Sippe ihre Strafgewalt nicht ausübt, zur Sklavin des Königs machen[7]), oder wie wenn ein fränkisches Gesetz für Friesland einem (vollfreien) Weibe zur Strafe für außereheliches Beilager die Zahlung des eigenen Wer-

[1]) Älteres Stadtr. v. Schleswig § 13. Vgl. übrigens auch Jydske Lov (ed. Kolderup-Rosenvinge) I 8, 33 (= ed. Thorsen VIII, XXIX). — Das Fortjagen der gefallenen Tochter ist wie schwedisch so auch dänisch, Grundtvig Minder I 157 (Nr. 208).

[2]) S. die bei Kraut Die Vormundschaft I 327 f., Laband Die vermögens-rechtlichen Klagen 378 n. 28, K. Zeumer zu L. Visigoth. III 2 l. 8 zitierten Belege, — ferner Zeumer im Neuen Archiv f. deut. Gesch. XXIV 597—599.

[3]) Zu der Stelle s. Brunner Rechtsgesch. II 659 n. 4, K. G. Westman Den svenska nämden 110 f. Daß der Rechtssatz den dänischen Rechtsbüchern unbekannt, scheint mir kein genügender Grund, um mit K. Maurer (Sitzungsberichte d. bayer. Akademie 1874 S. 15) die Verlässigkeit der Angabe des Adam v. Bremen zu bezweifeln.

[4]) K. Maurer a. a. O. 14 f. 37 f. und Vorlesungen III 208, 94. v. Amira Nordgerm. Obligationenrecht II 155 n. 5, 167 n. 7.

[5]) Fagrskinna 17.

[6]) Grágás I a 249$^{e}$, b 51$^{e}$ verglichen mit II 101$^{b}$.

[7]) L. Burgund. XXXV 3. Ed. Roth. 189, 221. Liutpr. 24.

geldes an den König aufgibt[1]). Ein geschichtlicher Zusammenhang des langobardischen Gesetzes mit dem burgundischen mag obwalten. Aber an einen ebensolchen zwischen dem norwegischen und dem burgundischen oder langobardischen Gesetze ist nicht zu denken, schon darum nicht, weil diese einen ganz anderen Zweck verfolgen wie jenes. Das norwegische Gesetz will, — was auf einem andern Weg das fränkische Gesetz für Friesland, — der Sippe ihre Strafgewalt aus der Hand nehmen; das burgundische und das langobardische wollen die Sippe zur Ausübung ihrer Strafgewalt nötigen.

Das westnordische Recht bestätigt auch die Wahrnehmung, die wir oben S. 9 am deutschen Recht machten, daß unter den Begriff des „Verwandtenschimpfes" eben so gut Handlungen von selbständigen Männern wie Handlungen von Weibern fallen konnten. Das S. 8 zitierte isländische Gesetz von 997 belegte als frænda skǫmm mit Strafe die Götterlästerung. In einer norwegischen Urfehde wird deren Verletzer, der „Friedensmiding" (griðniðingr) für eine „Geschlechtsschande aller seiner Blutsfreunde" (ǽttarskǫmm allra sina frænda) erklärt[2]).

Fassen wir alles zusammen, so ergeben sich so viele Gleichungen zwischen germanischen Rechten, die in der Zeit ihrer selbständigen Geschichte in keinem Zusammenhang mehr unter sich standen, daß wir uns auf gemeinsame Ausgangspunkte der verschiedenen Entwicklungsreihen zurück verwiesen sehen. Diese gemeinsamen Ausgangspunkte waren mit der Verwirkung des Rechtsschutzes gegenüber der eigenen Sippe durch „Verwandtenschimpf" gegeben, und es ist nur ein anderer Ausdruck für das nämliche Prinzip, wenn wir von einer ursprünglich nach Art und Maß unbegrenzten Strafgewalt der Sippe sprechen. Wer durch sein Verhalten die Ehre seiner Sippe schändete[3]), konnte von dieser ausgestoßen werden sei es durch Tötung, sei es durch Verknechtung, sei es durch Verjagung aus dem Land. Von einer Pflicht der Sippegenossen, diese Strafgewalt auszuüben, dürfen wir wohl nur insofern reden, als die Sippe eben die Folgen des Ehrverlustes auf sich zu nehmen hatte, wenn sie das schuldige Mitglied länger bei sich behielt. Die königliche Gesetzgebung im burgundischen und langobardischen Reich hat daran angeknüpft und die Strafpflicht der Sippe — zugleich zum Besten des königlichen Fiskus — unter eine neue Sanktion gebracht. In ähnlicher Weise hat L. Wisigot. III 7, 3 eine Strafpflicht der Verwandten eines freien Weibes eingeführt, das sich des Beilagers mit einem unfreien Manne schuldig gemacht: wenn die Verwandtschaft ihre Strafgewalt nicht ausübt, soll das Weib dem Eigentümer des Sklaven als Sklavin zufallen. Sollte die Vermutung von K. Zeumer[4]) zutreffen, es sei damit ein älteres mit den burgundischen und langobardischen Gesetzen übereinstimmendes Recht abgeändert worden, so ließe sich vielleicht daran denken, daß dieses ältere westgotische Recht durch den Codex Euricianus bestimmt und dann für die beiden andern Gesetzgebungen vorbildlich gewesen sei.

Die vorgelegten Quellenzeugnisse lassen nicht erkennen, daß nach dem ältesten Recht das Ausstoßen aus dem Sippenverband gerade nur mittels einer bestimmten Tötungsart,

[1]) L. Frisionum IX 1. Dazu Wilda Strafrecht 812. Nur auf einem Versehen kann es beruhen, wenn v. Richthofen Zur Lex Saxonum 286 die Satzung auf den Verführer, statt auf die Verführte, bezieht. Der Text ist durchaus deutlich.

[2]) Diplomatarium Norwegicum II Nr. 226 (S. 191).

[3]) Ob außer diesem Falle die Sippe befugt war, sich von einem Genossen loszusagen, wie nach einigen Rechten des Mittelalters (worüber Brunner Rechtsgesch. I² 130), muß hier dahingestellt bleiben.

[4]) Neues Arch. f. deut. Gesch. XXIV 593.

ja daß es überhaupt gerade nur durch Tötung erfolgen konnte. Nur in einem Spezialfall, wo überdies nicht einmal mit Sicherheit ein verwandtschaftliches Strafrecht unterstellt werden kann, verlangt Lex Wisigot. III 2 l. 2 den Feuertod. Sonst spricht dieses Gesetzbuch, sprechen ferner die burgundischen, fränkischen und langobardischen Gesetze nur von occidere, spricht Bonifatius in seiner Schilderung des sächsischen Brauches von einem Wechsel zwischen Erdrosseln (Verbrennen) und Gassenlaufen, erzählen die freilich viel späteren Chroniken aus Dietmarschen bald von Lebendigbegraben, bald von Ertränken, bald von Verbrennen und die skandinavischen und deutschen Volkslieder nicht nur von diesen Todesarten, sondern auch vom Hängen, Einmauern, Zutodgeißeln, deutsche und skandinavische Volksmärchen vom Aussetzen in steuerlosem oder leckem Schiffe oder in einer Tonne, die gotische Amalasvintha-Sage (allerdings nach antiken Mustern) vom Ersticken im Bade[1]). Daß für die Todesstrafe auch das Verkaufen eintreten konnte, sagen nicht bloß die verhältnismäßig jungen skandinavischen Überlieferungen, sondern auch schon das langobardische Edikt, und so wird es sich erklären, daß im dänischen Recht des 11. Jahrhunderts überhaupt an Stelle der Todesstrafe der Verkauf erscheint und daß sie im ostgotischen Recht gegen 1300 durch das Verjagen vollständig ersetzt ist[2]). Dabei erscheinen diese verschiedenen Strafarten sämtlich als geeignet ein und das nämliche Vergehen zu ahnden. Daß dem Missetäter zwischen verschiedenen Arten der Todesstrafe die Wahl gelassen wird, kommt als Sagenmotiv vor[3]). Man erwäge jedoch, daß unsere Nachrichten einer verhältnismäßig späten Zeit angehören —, die frühesten einer Zeit, die das verwandtschaftliche Strafrecht nur noch in seinem Verfall sah, — und außerdem, daß seine Regeln naturgemäß von Anfang an der partikularen Entwicklung hatten überlassen bleiben müssen. Man wird daher aus der scheinbaren Regellosigkeit, die in der Anwendung der einzelnen Strafarten obwaltet, nicht ohne weiters folgern dürfen, daß die von der Verwandtschaft angewandten Todesstrafen in einer weiter zurückliegenden Zeit keinen sakralen Charakter gehabt haben.

Mit den soeben hervorgehobenen Umständen mag es auch zusammenhängen, wenn da oder dort die Legitimation zum Verhängen und zum Vollzug der verwandtschaftsrechtlichen Strafen einer festen Ordnung zu entbehren scheint oder wenn neben Männern auch Weiber —, insbesondere neben dem Vater auch die Mutter —, zur Ausübung des verwandtschaftlichen Strafrechts berufen sind. Immerhin ist uns im Westgotenrecht (S. 8) eine Reihenfolge der nächsten männlichen Blutsfreunde begegnet, und irgendwie geregelt müssen diese Fragen auch sonst gewesen sein, wenn anders die verwandtschaftsrechtliche Strafe gegen den vom allgemeinen Recht so schwer verpönten Verwandtenmord[4]) hin abgegrenzt sein sollte.

---

[1]) Des Knaben Wunderhorn (her. v. Griesebach) 528, 529, Sv. Grundtvig Folkeviser II 108, V 247—251, 253, 258, 260, 261, 282, 286, 287, 310, dann II 580, 581, E. Wigström Folkdiktning ... i Skåne 31, O. Hackman Sagor (in Finlands Folkdiktning I A) 387, 387—392, 449 (vgl. 481, 482), Grimm Hausmärchen Nr. 16, Strackerjan Aberglauben ... aus Oldenbg. II S. 347 (s. unten Abschn. VI 9) Gregor. Turon. III 31 (womit zu vgl. VIII 18 a. E.).

[2]) Vgl. auch die Ballade bei W. Grimm Altdän. Heldenlieder 247 (Nr. 60: Verbrennen oder zum heidnischen König senden), Grundtvig Folkeviser V Nr. 244, 245, 253, 256, 257, 259, 284 nebst S. 236 (über verjagen = verkaufen).

[3]) Grundtvig Folkeviser II Nr. 109.

[4]) S. unten in Abschnitt IV.

Eine Vergleichung ungermanischer Rechte führt zunächst zu einem Ergebnis, das die oben gewonnene Grundansicht vom verwandtschaftlichen Strafrecht der Germanen zu befestigen geeignet ist. Sowohl bei West- wie bei Südslaven geben die auch bei den Germanen meist besprochenen Fälle des Verwandtenschimpfes, die Vergehen von Weibern, Anlaß zur Ausübung einer verwandtschaftlichen Strafgewalt, und zwar mittels der Todesstrafe. Schon Gaupp und J. Grimm haben auf die Stelle eines böhmischen Rechtsbuches aus dem 14. Jahrhundert aufmerksam gemacht[1]), wonach der entführten Tochter der Entführer innerhalb der Gerichtsbänke gegenübergestellt werden soll und „si confessa fuerit se eum voluntarie recepisse in maritum, tunc pater eidem filiae et ejus marito citato praedicto mox capita manu propria debet amputare", — was entfernt an gewisse Bestimmungen gotischer Gesetze[2]) anklingt. In südslavischen Dörfern, wo die Bevölkerung größtenteils unter sich versippt ist, besteht noch in moderner Zeit die Neigung, ein entehrtes Mädchen zusammen mit seinem Verführer zu steinigen[3]). In einem kroatischen Volkslied wird die entehrte Tochter von der eigenen Mutter erstochen[4]).

Weiter ab stehen die fragmentarischen Züge eines verwandschaftlichen Strafrechts, die uns bei klassischen Völkern überliefert sind. Sie sind undeutlicher, weil dort schon frühzeitig die Organisation der Sippe durch die der Hausgewalt überdeckt wurde. In der römischen patria potestas liegt die ausschließliche Gewalt, im judicium domesticum über das Hauskind die Todesstrafe auszusprechen, was doch nicht eine willkürliche Tötungsbefugnis bedeutete. Es konnte geschehen wegen einer Handlung, die vom staatlichen Recht mit Todesstrafe belegt war, aber auch wegen unehrbaren Wandels, wegen Feigheit, wegen Einführung fremder Kulte[5]). Wegen gewisser Tatbestände, die sich als Verletzungen des obsequium darstellten, erklärte der judex domesticus den Täter für divis parentum sacer[6]), d. h. für verfallen an die vergötterten Seelen der gestorbenen Angehörigen des Geschlechtes. Eine sakrale Wendung des Hausstrafrechts ist hier allerdings nicht zu verkennen. Spuren einer verwandtschaftlichen Strafgewalt, die nicht aus der Hausgewalt floß, finden sich doch sogar im römischen Recht. Livius und Dionysios legen, im Grundgedanken übereinstimmend[7]), dem Sextus Tarquinius, der die Lucretia verführen will, die

---

[1]) Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer (1834) 382 f., J. Grimm Kleinere Schriften VII 48. S. die Stelle (aus Rád práva zemskíhv) jetzt böhmisch und lateinisch in Jireček Codex jur. Bohemici II 2 S. 249 (c. 84).

[2]) Edictum Theoderici c. 61. L. Wisigot. III 4 l. 14; 2, 2. — Der von Tomaschek Deut. Recht in Österreich 255 behauptete „Einfluß" deutschen Rechts auf die böhmische Bestimmung zeigt sich jedenfalls nicht in dem väterlichen Tötungsrecht.

[3]) F. S. Krauß Sitte und Brauch der Südslaven (1885) 209, 216.

[4]) Krauß a. a. O. 222.

[5]) S. die Beispiele bei M. Voigt Die XII Tafeln II 279 f. und über die Beziehungen der patria potestas zu den Todesstrafen im judicium domesticum die Charakteristik bei Voigt Leges regiae 580 f., Jus naturale III 1221 f., 1170, 246, Die XII Tafeln II 281, G. Humbert bei Daremberg-Saglio s. v. Judicium domesticum, auch G. Geib Gesch. d. röm. Kriminalprozesses 90 f., W. Rein Kriminalr. 440, Mommsen Röm. Strafr. 20 f., 25 f. (doch 16 ff. zu einseitig die Willkür in der „Hauszucht" betonend), Girard Hist. de l'organis. judic. I 37 f.

[6]) Fontes juris Romani ed. Bruns I[7] 7 n. 6, 14 c. 6, II 39 n. 9. Dazu Voigt Leges regiae 599, 630 f. sowie Leist Gräko-ital. RGesch. 15.

[7]) Livius I 58. Dionysios Antiqu. IV 65 § 3.

Drohung in den Mund, er werde sie, wenn sie ihm nicht willfahre, töten und neben ihren Leichnam den eines erdrosselten Sklaven legen, damit es heiße, sie sei auf handhaftem Ehebruch getötet worden; nach dem etwas umständlicheren Dionysios fügt er hinzu, wie er sich zu solcher Tat legitimieren werde: *καὶ φήσω κατειληφὸς ἀσχημονοῦσάν σε μετὰ τοῦ δούλου τετιμωρῆσθαι τὴν τοῦ συγγενοῦς ὕβριν μετερχόμενος.* Der Erzähler geht also von der Vorstellung aus, daß jedes Weib, auch das unter fremder Hausgewalt stehende, von jedem Blutsverwandten auf handhaftem Ehebruch getötet werden dürfe. Daß ein nicht unter Hausgewalt stehendes Weib einer sehr weitgehenden Strafgewalt seiner propinqui oder cognati unterworfen war, ist mehrfach bezeugt[1]). Zudem verrät sich auch in der Zusammensetzung des judicium domesticum unter dem pater familias der verwandtschaftsrechtliche Charakter der dort ausgeübten Strafgewalt[2]), und im übrigen wäre an die überlieferten Reste eines Strafrechts des Gentilverbandes zu erinnern[3]). Über die Strafart entschied im einzelnen Fall das Ermessen des Familiengerichts ebenso wie über das Verfahren[4]). Ein Rudiment verwandtschaftlichen Strafrechts in Griechenland kennen wir in dem Solonischen Gesetz, das den Verkauf der Tochter und der Schwester wegen verbotenen Umganges mit einem Manne erlaubte[5]). Hier ist wie in germanischen Rechten die Verkaufsbefugnis an die Stelle der Tötungsbefugnis getreten, deren Erinnerung die verschiedenen griechischen Aussetzungssagen bewahren[6]).

Angesichts aller dieser verwandtschaftlichen Strafrechte dürfen wir mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit auch ein keltisches annehmen, da uns aus einem keltischen Recht des 6. Jahrh. eine Strafsatzung überliefert ist, die sich wohl dazu eignen würde, hieher gestellt zu werden. Die Vita s. Kentigerni (Acta SS. Jan. I 816, § 3) berichtet: „Erat enim lex a diebus antiquis in gente illa [nämlich bei den Schotten] servata, ut puella in domo paterna fornicata et gravida inventa de montis supercilio praecipitaretur et corruptor illius capite plecteretur.“ Daran knüpft sich die Erzählung eines Anwendungsfalles, wo zuerst vergeblich der Felssturz und nachher ebenso vergeblich eine andere Todesstrafe, das Aussetzen im steuerlosen Schiff (vgl. oben S. 13), versucht wird.

2. Strafen nach Eherecht[7]). In den meisten germanischen Rechten ist eine Strafgewalt des Mannes über seine Frau aufs Verlässigste bezeugt. Den gewöhnlichen Anwendungsfall bildet der Ehebruch[8]). Schon eine berühmte Stelle bei Tacitus (Germ. 19)

---

[1]) S. insbesondere Livius epit. XXXIX 18, Valerius Max. VI 3 (7, 8), M. Voigt Die XII Tafeln II 415 f., Die Lex Maenia 29, G. Humbert a. a. O.

[2]) Darüber namentlich Klenze in Zschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. VI 21—23, M. Voigt Die XII Tafeln II 276 (n. 8), B. W. Leist Altarisches Jus Civile I 271—275.

[3]) M. Voigt Die XII Tafeln II 769 (Aberkennung des Gentilnamens wegen Verwandtenschimpfs), 776. Brunnenmeister Das Tötungsverbrechen im altröm. R. 94—96.

[4]) Mommsen a. a. O. 23—26.

[5]) Plutarch Lykurg. 23. S. übrigens Chr. Lécrivain bei Daremberg-Saglio VI 1 p. 520 f.

[6]) G. Glotz La solidarité de la famille dans le droit crim. en Grèce (1904) 33. Daselbst noch andere Sagen und S. 32—43 über das verwandtschaftl. Strafr. in der griechischen Frühzeit überhaupt.

[7]) Zum folgenden s. Kraut, Brunner, His, v. Amira oben S. 6 N. 2, ferner Engelstoft Quindekjönnets . . . kaar hos Skandinaverne (1799) 193 f., C. J. Schlyter Juridiske Afhandlingar I 169 f.

[8]) Mancherlei Material hierüber, wenn auch nicht immer unter richtigen Gesichtspunkten, bieten Mogg De poena adulterii (Argentorati 1736), Chr. G. Hoffmann Diss. de dissensu jurium in puniendo adulterii crimine (1727, 1740) c. V, W. E. Wilda Strafrecht 821—827, E. Rosenthal Die Rechtsfolgen

handelt davon: „paucissima in tam numerosa gente adulteria; quorum poena praesens et maritis permissa: abscissis crinibus nudatam coram propinguis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit". Stufenweise abgemildert erscheint dieselbe Strafe für Ehebruch der Frau im götischen und dänischen Recht des Mittelalters, Westgöta Lagh. II Gb. 5: „Hat eine Frau Ehebruch getrieben und ist sie dieser Schuld überführt, dann soll man sie zur Thürschwelle führen, ihr den Mantel abreißen und den Hinterteil des Rockes abschneiden[1]) und sie so aus der Tür und von ihrem Gutsanteil jagen." Seeländisches Recht: „Trifft sichs, daß das Weib lebendig davon kommt [sc. obgleich sie auf handhaftem Ehebruch ertappt wurde] und ist dies so offenkundig geschehen, daß sie und ihre Verwandten nicht widersprechen können, und tröstet er sich dann auch noch, daß er ohne Weib sein kann, dann darf er sie aus dem Hof jagen lediglich in Hemd und Mantel, und sie bekomme keinen Pfennig von all dem, was ihr gehört"[2]). Auf handhaftem Ehebruch durfte, wie diese und viele andere Stellen[3]) zeigen, der Mann seine Frau töten, ein Satz, der unabhängig von der Hausgewalt auch im altrömischen Recht galt[4]). Aber das germanische Recht ging noch weiter. Bonifatius beschreibt die altsächsische Ehebruchstrafe, die ihrer Natur nach nicht auf, sondern höchstens wegen handhafter Tat vollstreckt werden konnte: „aliquando [nämlich wenn die überführte Ehebrecherin nicht den Selbstmord vorzog] congregato exercitu femineo flagellatam eam mulieres per pagos circumquaque ducunt virgis cedentes et vestimenta ejus abscindentes juxta cingulum et cultellis suis totum corpus ejus secantes et pungentes minutis vulneribus cruentatam et laceratam de villa ad villam mittunt et occurrunt semper novae flagellatrices zelo pudicitiae adductae usque ad eam aut mortuam aut vic vivam derelinquunt, ut cetere timorem adulterandi et luxoriandi habeant"[5]). Daß dies Verfahren der Urzeit angehört, ergibt sich aus der Vergleichung slawischer Rechte, insbesondere aus einer in

---

des Ehebruchs nach kanon. u. deut. R. (1880) 40—104, H. Bennecke Die strafrl. Lehre v. Ehebruch I (1884) 85—147. Vgl. auch das Motiv der bestraften Ehebrecherin, das den Sagenkreis der Crescentia durchzieht, bei Maßmann Kaiserchronik III 893—917, ferner Grimm Deut. Sagen Nr. 538. Kirchliche Opposition gegen das ehemännl. Tötungsrecht wegen Ehebruchs: c. 5, 6, 8 C. XXXIII qu. 2. S. aber auch Poenit. Mediol. bei Wasserschleben Bußordg. 714, Regino De syn. causis II 5 qu. 7.

[1]) Ein Nachklang davon in der schwed. Ballade Folkvisor II 188. S. auch J. Grimm RA.[4] II 302 f.

[2]) Eriks Sællandske L. II 1 (ed. Thorsen S. 27, ed. Kold. Rosenvinge S. 65). Schwächer (bloß „fortjagen") Valdemars Sæll. L. (ed. Thorsen) 51 (S. 37), Arvebog 60, Skåne L. (ed. Schlyter) I 211, II 127 § 1, Östgöta L. Eþz. 26. So auch in Deutschland das Kl. Kaiserrecht II 23. Entsprechend langobard. Reste in den ital. Statuten des MA., Opet Die Popularklage der Berner Handfeste 14 f.

[3]) Uplands L. Æb. 6 § 2 (= Westmanna L. II Æb. 2). Södermanna L. Gb. 4 § 1. Westmanna L. I Kb. 9 § 4. Magnus Erikss. Stadsl. Gb. 10. Ed. Roth. 217. L. Baiuw. VIII 7. L. Wisigot. III 4, 4 (wozu Zeumer in der Note und im Neuen Arch. f. deut. Gesch. XXIV 606 f.). L. Burgund. LXVIII (wozu Brunner Rechtsgesch. I[2] 99 f. n. 42). Deutsche Belege aus dem MA. s. bei Rosenthal a. a. O. 75—82, Osenbrüggen Alam. Strafr. 213 f., E. Gmür Rechtsgesch. d. Landsch. Gaster 308, H. Fehr Rechtsstellung der Frau 44. Gotisch-spanisches R. im Fuero v. Miranda (a. 1099) bei T. Muñoz Colleccion de Fueros I 351. — In L. Burgund. XXXIV 3 ist bei nicht handhaftem Ehebruch wie überhaupt bei nicht handhaften Missetaten der Frau das eheherrliche Tötungsrecht beseitigt.

[4]) M. Cato bei Gellius X 23. Dazu s. Mommsen Röm. Strafr. 625 N. 1. — Zweifelhaft das griech. R., L. Günther Die Idee der Wiedervergeltung I 92 N. 61.

[5]) Jaffé Biblioth. rer. germ. III 172. — Vielleicht war dieselbe Ehebruchstrafe auch bei Franken gebräuchlich. Wenigstens erinnert die französische des MA. in mehreren Zügen an jene ältere; s. Du Cange Gloss. s. v. Trotari, ebenso das ostfränk. R. im Kl. Kaiserrecht II 23.

allem wesentlichen entsprechenden russischen Sitte (Vyvod = „Herausführung“)[1]), deren noch heute erhaltene volle Form auch beweist, — was übrigens aus dem Zusammenhang der Schilderung des Bonifatius ohnehin zu schließen ist, — daß es sich nicht um eine bloße Volksjustiz, sondern um eine Justiz des Ehemannes handelt, mit der sich nur ein Akt der Volksjustiz zu verbinden pflegt. Anderseits steht aber der slawische Brauch in gewissen Äußerlichkeiten wie der völligen Entkleidung des ausgepeitschten Weibes dem S. 15 f. angeführten taciteischen Bericht noch näher[2]). Wir können also kaum daran zweifeln, daß auch die von Tacitus beschriebene Strafe auf Tötung der Ehebrecherin abzielt. Poena praesens kann dabei nicht Strafe auf handhafter Tat, muß aber wohl sofortige Strafe bedeuten. Nach langobardischem Recht mußte zwar der Ehebruch, wegen dessen der Mann seine Frau töten durfte, handhaft sein; aber die Tötung selbst durfte auch nach übernächtiger Tat vor sich gehen. Denn der Mann konnte verlangen, daß ihm die Frau ad vindictam ausgeliefert werde[3]). Im friesischen Recht des Mittelalters findet sich eine eheherrliche Tötungsbefugnis, die überhaupt keine Handhaftigkeit des Ehebruchs voraussetzt[4]). Dasselbe gilt aber auch schon vom westgotischen Recht nach L. Wisigot. III 4 l. 1, 3[5]) und wahrscheinlich auch nach langobard., fränk. und angelsächsischem Recht. Denn wenn nach einem Gesetz von König Grimwald (c. 7 a. 668) der Ehemann, der seine Frau arglistig und fälschlich des Ehebruchs bezichtigt hat, mit deren Wergeld büßt, so gestattet dies den Schluß, daß bei wahrheitsgemäßer Bezichtigung die Frau der Todesstrafe verfallen würde, wie sie nach Liutpr. 130 ebenfalls der Todesstrafe verfällt und er ihr Wergeld entrichten muß, wenn sie sich von ihm verkuppeln läßt. Auf das fränkische Recht läßt c. 46 des Konzils von Tribur (a. 895) einen fast sicheren Schluß zu (Mon. Germ. Capp. II 239 f.): „Si cujus uxor constuprata fuerit et propterea maritus capitali sententia delere illam machinaverit, ipsa vero urgente mortis periculo ad episcopum confugerit et auxilium quaesierit, operosiore tamen, si potest, episcopus labore desudet, ne occidatur. Si vero non potest, nullo modo liceat ei requirenti eam reddere viro ad occidendum. . . Si vero interdum maritus eam invenerit et repetierit, secundum saeculum potestatem habuerit, quid ei agere velit.“ Altbaierische Rechtstradition dürfte wohl dem Verfahren des Herzogs Ludwig II. zu Grund liegen, der im Jahre 1256 seine Frau wegen nicht handhaften Ehebruchs nächtlicher Weile enthaupten ließ. Denn in den Augen der Zeitgenossen lag das Entsetzliche seiner Tat nur im Hinrichten der Unschuldigen[6]).

---

[1]) Der russische Vyvod ist nach einer Schilderung von M. Gorkij ähnlich wie oben verwertet bei O. Schrader Die Indogermanen 91 f. und in Encyclop. Rel. III 501. — Vgl. auch den ossetischen Brauch bei M. Kovalewsky Coutume contemporaine et loi ancienne 338 f. — Andere slawische Ehebruchstrafen s. unten S. 19 N. 5.

[2]) Dagegen bietet der südslawische Brauch eine ähnliche Abbreviatur der Entkleidung wie der altsächsische und westgötische, F. S. Krauß Sitte und Brauch der Südslawen 570.

[3]) Ed. Roth. 212 und Cap. Olonn. (a. 822—23) c. 3 (Mon. Germ. Capitularia I ed. Boretius 317, vgl. ebenda 317 c. 2). Dazu s. auch E. Rosenthal a. a. O. 61 f.

[4]) Die Belege s. bei v. Richthofen Zur Lex Saxonum 281, n. 1, ferner Borchling Die niederdeut. Rechtsquellen Ostfrieslands I (1908) 137. Dazu auch His Strafr. 197 bei n. 2, 200 bei n. 6.

[5]) Dazu vgl. die aragonische forma securitatis bei Du Cange Gloss. s. v. Adulterium S. 101 Sp. 1, die vom Standpunkt der L. Wisig. ausgeht.

[6]) Über das Ereignis s. S. Riezler Gesch. Baierns II 110—113. R. ahnt das Richtige, wenn er sagt: „Ludwig war vielleicht als Ehemann zur Fällung des Urteilspruches berechtigt.“ Dagegen ist es

Die angelsächsischen Rechtssätze über Bestrafung der Ehebrecherin durch ihren Mann lassen nirgends erkennen, daß die Frau beim Begehen der Missetat ertappt sein mußte[1]). Eine Illustration zu all dem aber liefert die dänische Svanhildensage, wo gerade die Nichthandhaftigkeit des Ehebruchs das entscheidende Erzählungsmotiv abgibt, — die Frau auf bloße Verleumdung hin die Todesstrafe erleidet[2]).

Das langobardische Recht zeigt uns ferner, daß in älterer Zeit die Ehefrau nicht nur wegen Ehebruchs, sondern auch wegen anderer Vergehen der Tötungsbefugnis ihres Mannes unterlag. Nach Roth. 202 „si mulier in morte mariti sui consiliaverit per se aut per supposita persona, sit in potestatem mariti de ea facere quod voluerit", und wenn Liutprand 121 (a. 731) eine Frau, die sich unzüchtige Griffe eines fremden Mannes gefallen läßt, wiederum der vindicta ihres Ehemannes unterwirft und diesmal ausdrücklich das Töten und Verstümmeln ausnimmt, so erweckt dies doch wohl den Eindruck, als ob vor 731 auch diese äußersten Grade der vindicta im angeführten Falle zulässig gewesen wären. Von einem andern Fall, wo die Frau dem Tötungsrecht ihres Mannes ausgesetzt war, hören wir in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts. Die Frau des langobardischen Herzogs Romwald weigert sich, einen ihrem Mann gehörigen Kultgegenstand preiszugeben, weil sie fürchten muß, dann von ihm getötet zu werden, und als sie es nachher dennoch tut, erklärt ein anderer Mann, er würde im gleichen Fall seine Frau getötet haben[3]). Aus den Gebieten anderer Rechte wissen Volksüberlieferungen von erlaubter Tötung der Ehefrau wegen Hexerei, wegen Anthropophagie, wegen Kindermord zu erzählen[4]). Nur zur Bestätigung einer so weitgehenden eheherrlichen Strafgewalt im germanischen Recht kann es dienen, wenn wir sie im slawischen, im keltischen, im römischen, im altindischen Recht wiederfinden, wenn sie auch freilich in einigen dieser Rechte fast vollständig von der hausväterlichen Gewalt aufgesogen ist[5]).

Anderseits zeigt das langobardische Edikt schon in seinem ältesten Bestand, was wir indes schon aus der taciteischen Notiz schließen müssen, daß der Mann nicht willkürlich die Todesstrafe über seine Frau verhängen durfte; 1200 solidi, hälftig an König und Verlober, muß er zahlen, „si maritus uxorem suam occiderit immerentem, quod per legem non sit merita mori". Eine Beschränkung der ehemännlichen Willkür lag weiterhin auch darin, daß er nach Tacitus die propinqui zuziehen mußte, selbst wenn man darunter seine

---

abwegig, wenn er beifügt: „jedenfalls als Herzog". Als Herzog wäre Ludwig zu diesem Verfahren unter keinen Umständen berechtigt gewesen.

[1]) R. Schmid Gess. der Angelsachsen[2] (1858) 562 f. Subjektiv Liebermann Gess. der Angelsachsen II 364 (8 c).

[2]) Saxo Gramm. (ed. Holder) VIII 280. In der isländ. Version der Sage ist Svanhilde allerdings nicht Ehefrau, sondern nur Verlobte des Jǫrmunrekr, was sicherlich auf Entstellung beruht. Sollte eine isländ. Erinnerung an altes Recht in Grettis saga (her. v. Boer) S. 309 (Z. 5—7) vorliegen?

[3]) V. s. Barbati in Acta SS. Febr. III p. 141, 142, 144, 145.

[4]) O. Fuglestvedt Folkesagn saml. i Lister og Mandals Amt (1881) Nr. 70. E. Vigström Folkdiktning i Skåne (1880) 178. Fr. Müller Siebenbürg. Sagen (1885) Nr. 209. Vgl. auch J. Haltrich Deut. Volksmärchen a. Siebenbürgen[2] (1877) S. 2, 5. O. Hackman in Finlands svenska Folkdiktning I A 216 f., 229, 230, 231.

[5]) Südslaw. R.: F. S. Krauß Slaw. Volkforschungen 53, 59 (Hexen von ihren Männern verbrannt). — Kelt. R.: Caesar BG. VI 19. — Röm. R.: Dionysios II 25, 26, M. Cato bei Gellius X 23, Livius XXXIV 18. — Ind. R.: J. Jolly Recht u. Sitte (in Bühlers Grundriß II) § 19.

Verwandten zu verstehen haben sollte. Es werden aber wohl eher die Verwandten der Frau gemeint sein, da diese auch sonst trotz ihrer Verheiratung bis zu einem gewissen Grad in deren Schutz blieb[1]). Auch das römische, d. h. doch wahrscheinlich schon das italische Recht band den Ehemann bei der Ausübung seiner Strafgewalt an die Zustimmung der Kognaten im judicium domesticum[2]).

Stand die Ausübung der eheherrlichen Strafgewalt unter Rechtsregeln, so könnte man daran denken, daß auch nicht beliebige Tötungsarten gewählt werden durften. Das scheint jedoch nicht zuzutreffen, auch wenn wir von dem Fall der Tötung auf handhafter Tat absehen, wo sich jene Annahme von vornherein verbietet. Wohl kennt wegen Ehebruchs Tacitus nur eine einzige Tötungsart, nämlich eine bestimmte Variante des Gassenlaufens, das zu den von H. Brunner sogenannten „Zufallsstrafen" gehört, und die oben vorgelegten Materialien aus germanischen und slavischen Rechten beweisen, daß es sich dabei um einen Brauch handelt, der in der Urzeit gerade im Falle des Ehebruchs weit verbreitet war. Allein rechtlich dürfte der Mann doch kaum jemals an diese Strafform gebunden gewesen sein. Ein friesisches Sendrecht, das freilich erst dem vorgerückten MA. angehört, knüpfte insofern an das taciteische verbere agere an, als es dem Mann erlaubt, die ehebrecherische Frau zu geißeln; aber er soll sie auch enthaupten dürfen mit dem Schwert, worunter sie einst als Braut geschritten war[3]), und ein verwandtes, nur wenig späteres Sendrecht läßt ihm die Auswahl zwischen Enthaupten, Ertränken und Verbrennen[4]). Nach mittel- und oberdeutschen Quellen soll der gekränkte Gatte die Frau samt ihrem Liebhaber lebendig begraben und pfählen[5]). Vielleicht mögen einige dieser Tötungsarten erst aus dem öffentlichen ins eheliche Strafrecht herübergenommen sein, wie denn auch das Wälzen in der Nageltonne, sonst regelmäßig eine öffentliche Strafart, wenigstens in der Volkssage als Strafe nach Eherecht vorkommt[6]), und ebenso das Aussetzen im Schiff[7]). Dagegen gehört es nur diesem an, wenn in der nordischen Fassung der Schwanhildensage Jarmerik die vermeintlich ehebrecherische Schwanhild von Rossen zerstampfen läßt, ein Zug der auch in andern Sagen vorkommt[8]). Alles dies scheint

---

[1]) Vgl. z. B. Ed. Roth. 200 (S. 18 im Text), Wifm. bewedd. 7 (bei Liebermann Ges. I 442).

[2]) Klenze in Zschr. f. geschichtl. RWissensch. VI. G. Geib Gesch. d röm. Kriminalproz. 86 ff., 91.

[3]) Über das Eheschwert s. J. Grimm RA.[4] I 231 f. — Enthaupten auch in Siebenbürgen. Fr. Müller Siebenbürg. Sagen[2] Nr. 507.

[4]) Wegen der Belege s. oben S. 17 N. 4. — Verbrennen v. d. Hagen Gesamtabenteuer I S. 174, CVIII.

[5]) Meissener Rb. IV 11 d. 2. — Cgm. 507 bei Laßberg Swsp. S. LXIV. Zwickauer Rb. in Zschr. f. RGesch. XXXVIII 365. Altdorfer R. bei Gengler Cod. jur. mun. I 25. Vgl. auch Altprager Stadtr. 52, Rb. 87, Iglau. Stadtr. 58. — Wahlrecht zwischen Hängen, Steinigen u. Ertränken in Kaiserchron. 11848—11850. — Sehr verschiedene Ehebruchstrafen auch in slav. Gewohnheiten: Enthaupten im böhm. R. des 10. Jahrh. V. s. Adalberti c. 19 (Mon. Germ. SS. IV 590), — Verbrennen, Ertränken, Schleifen, Teeren u. mit Wolle bestecken bei den Südslaven, F. S. Krauß Sitte u. Brauch d. Südsl. 566 N. 1, Ethnol. Mitteil. aus Ungarn III 282, 283, — „atrocissimae poenae" bei den Polen, Vincent. Cracov. Chron. I 18, V. s. Stanislai 30 (Mon. Polon. hist. II 294 f., IV 278).

[6]) Panzer Beitrag I 134 f. (Kindermord). Bavaria III 921 (Kindermord). Sébillot IV 293 (Kindermord), 300 (Ehebruch), 207 (Ehebruch).

[7]) Rochholz Schweizersagen I 53. Hackman Sagor (in Finlands Folkdiktning I A) 386. S. auch unten Abschn. VI Nr. 7.

[8]) J. Grimm RA.[4] II 273. F. Liebrecht Z. Volksk. 297 f. — In der gotischen Sage wird Schwanhild nicht wegen Ehebruchs bestraft, auch von den Rossen nicht zertreten, sondern zerrissen.

darauf zu deuten, daß der Mann eine besondere Tötungsart eigens für den konkreten Fall ersinnen durfte. Es wird also nur dem ursprünglichen Grundsatz entsprechen, wenn nach der Antiqua in L. Wisigot. III 4 l. 3 „adulter et adultera ipsi [dem Ehemanne] tradantur, ut quod de eis facere voluerit in ejus proprio consistat arbitrio". Es fügt sich dazu vollkommen, daß in einem Fall, wo die Frau wegen einer andern Missetat als wegen Ehebruchs bestraft werden soll, das langobardische Edikt fast die nämlichen Worte gebraucht (s. S. 18).

Einen rechtlichen Zwang zur Ausübung der eheherrlichen Strafgewalt wüßte ich nicht nachzuweisen. Die vorhin angeführten friesischen Quellen verneinen ihn sogar, indem sie es dem Manne frei stellen, die Frau zu töten oder wieder zu sich zu nehmen. Um so weniger vermögen wir in der eherechtlichen Todesstrafe einen sakralen Zug zu entdecken, auch dann nicht, wenn wir den alten latinischen Rechtssatz „si nurus [parentem verberit?] sacra divis parentum estod" (s. oben 14 n. 6) berücksichtigen wollen. Denn dieser Satz steht mit einer Hausangehörigkeit der Ehefrau in Zusammenhang, die spezifisch italisch, nicht germanisch ist.

3. Strafen nach Racherecht. Ein Privatstrafrecht außerhalb eines Gewaltverhältnisses liegt vor, wenn der Missetäter dem Verletzten zur Genugtuung ausgeliefert werden muß. Dieses ist besonders oft im westgotischen Gesetzbuch bestimmt, und zwar unbedingt und vorbehaltlos. Z. B. III 2 l. 6 „Si mulier absente viro alium sibi maritum adsumat . . . ambo ei in potestate tradantur ut, quod de eis facere voluerit, seu vendendi seu quid aliud faciendi habeat potestatem"; — III 4 l. 1 „Si quis uxori aliene adulterium intulerit violenter, addicatur marito mulieris, ut in ejus potestate vindicta consistat"; III 4 l. 9 „Si qua mulier ingenua marito alicujus adulterio se sociaverit . . ., addicatur uxori, cujus marito se miscuit, ut in ipsius potestate vindicta consistat"[1]). Es ist klar, daß auf Grund solcher Gesetze der Strafberechtigte nicht nur den Tod verhängen, sondern auch die Art des Todes nach Gutdünken bestimmen darf. Erst jüngere Gesetze schließen die Tötung aus[2]) oder sie gestatten (unter dem Gesichtspunkt der Talion) nur eine bestimmte Tötungsart[3]). Eine solche unbedingte und vorbehaltlose Auslieferung wie nach der westgotischen Antiqua wird anderwärts selten erwähnt, doch gerade auch in Gebieten, wo an westgotische Einflüsse nicht gedacht werden kann. Nach L. Sax. 26 „Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur". Nach Ed. Liutprandi 130 „ille homo qui ipsam mulierem alienam adulteraverit, quamquam cum viri ejus consilium, fiat traditus in manus ad parentis ipsius mulieris". Nach Ed. Ratchis 10 „si veritatem adprovare non potuerit [ein Denunziant], fiat ei [dem fälschlich Angeschuldigten] datus in manibus . . . et faciat de eo quod voluerit". Nach Cap. Olonn. a. 822 c. 2 (Capp. I 317) wurde der Zuhälter einer Ehebrecherin mit dieser

---

[1]) Andere Gesetze gleicher Art III 1 l. 2 (?), 3 ll. 2, 11, III 4 l. 2, III 6 ll. 1, 2, VI 2 l. 3, 5 l. 21, VII 3 l. 3, XI 1 l. 6 (Erv.).

[2]) L. Wisigot. VI 5 l. 16, 6 l. 2. S. auch A. v. Halban Das röm. Recht in den german. Volksstaaten I 221.

[3]) L. Wisigot. VI 1 l. 2 (S. 249), 5. S. auch V 4 l. 11. — Auslieferung zum Hungertod nach dem Fuero von Medinaceli (12. Jahrh.) bei Muñoz Colleccion I 435. Den alten Rechtsgedanken verwertet noch Lope de Vega in seiner Estrella de Sevilla; dazu s. A. Fr. v. Schack Gesch. d. dram. Lit. in Spanien II 155.

dem beleidigten Ehemann ad vindictam übergeben. Nach Guta lagh 21 pr. bestimmt der wegen Ehebruchs klagende Mann, „was er lieber will, Geld oder sein [des Beklagten] Leben“[1]). Wegen „offenen Mordes“ (d. h. unleugbaren Totschlags) soll man nach Knuts angs. Ges. II 56 den Täter den Verwandten des Getöteten „übergeben“, nach LL. Heinrici c. 71 § 1, c. 92 §§ 15, 19 „ut eorum misericordiam et judicium senciat, quibus ipse non pepercit“, und zwar auch wegen Mordes im eigentlichen Sinn, d. h. wegen heimlicher Tötung. Nach westnorwegischem Recht soll, wer einen andern verwundet hat, gefangen gehalten werden, bis entweder die Wunde vernarbt oder der Verwundete an der Verletzung gestorben ist; letztern Falles „sollen des Toten Blutsfreunde den Täter erschlagen zu Füßen des Toten“ (Bjarkeyjar R. II 13, Gulaþ. b. 183), — eine Bestimmung, die zugleich das Tötungsrecht zeitlich beschränkt. Den gleichen Dienst wie das Ausliefern zu beliebiger Tötung versah, so lange der Sklave noch der Willkür seiner Herrschaft überlassen war, das strafweise Verknechten eines Übeltäters an den Verletzten[2]).

In südgermanischen Rechten aber kommt auch vor, daß der Täter oder seine Verwandten zu wählen haben, ob er zur Tötung ausgeliefert oder ob Buße gegeben werden soll. Er oder die Verwandten können sein Leben bei der verletzten Partei auslösen, nach dem Schema von Ed. Chilperici (561—584) c. 8: „Et si homo malus fecerat, qui male fecit, et si res non habet, unde sua mala facta conponat, . . . nos ordinamus, cui malum fecit tradatur in manus et facia[n]t exinde quod volueri[n]t.“ Hier ist also die Auslieferung durch das Nichtzahlen bedingt[3]). Aber sowohl in diesen wie in den zuvor erwähnten Fällen ist sie sekundär, nämlich nur durch „Abspaltung“ von der Friedlosigkeit gewonnen. Das ist längst erkannt[4]) und darum jetzt nicht weiter zu erörtern. Dabei sehen wir ab von der unbedingten oder bedingten Auslieferung missetätiger Eigenleute an den Verletzten, die zwar nicht von der Friedlosigkeit abgespalten sein kann, jedoch ebenfalls ein sekundäres Gebilde, weil Folge der Sach- (Sklaven-) Haftung ist. Mit dem Privatstrafrecht hat dieses also überhaupt nichts zu schaffen.

Hingegen erweist sich wieder auf den ersten Blick als eine Privatstrafe, die aus der auf handhafter Tat eintretenden Friedlosigkeit abgespalten, das Pfählen oder Lebendigbegraben des handhaften Ehebrechers, wovon im SpätMA. oberdeutsche Rechtsaufzeichnungen sprechen, z. B. das Prager Rechtsbuch c. 87: „. . . ob ymant den anderen bey seinen eelichen weip erwischt, ist das er sye payde toten wil, er ruff den richter und en scheppfen darzu und slach durch sy payde einen pfall . . .“[5]). Die Vollzugsform ist dem

---

[1]) Wohl analog auch die Bestimmung über Frauenraub I 21 § 2. — Spätmittelalterl. Beispiele: Privil. f. Lippstadt a. 1244 § 12 bei Gengler Deut. Stadtrr. 256 (nebst E. Rosenthal Die Rechtsfolgen des Ehebruchs 77), Zwickauer Rb. in Zschr. der Sav. Stiftg. f. RGesch. XXXVIII (1918) 359, 364.

[2]) Wilda Strafr. 516 f. Brunner Forschungen 472—475, RGesch. II 479 f., 594.

[3]) L. Burgund. XII 3. L. Sal. LVIII (wo die Tötung des unausgelösten Wergeldschuldners Privatstrafe ist, Sohm Proz. der L. Sal. 177, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf. 100, Brunner RGesch. II 471, Schreuer Die Behandlg. der Verbrechenskonkurrenz 256 f., E. Mayer Deut. u. franz. VerfGesch. I 184 N. 83), XXXII add. 3 (?). Ed. Chilper. 8. Pactus pro ten. pacis 2 (wenn man bei vita carebit eine Auslieferung unterstellen darf). Ed. Liutpr. 20, 80. Vgl. auch Liutpr. 121, wo das Tötungsrecht als Folge der Auslieferung eigens verneint wird.

[4]) Brunner Forschungen 473 f., RGesch. II § 115, auch S. 595.

[5]) Entsprechend Brünner Schöffenb. c. 490, Iglauer Stadtr. 58 (57, 96), ÖWeist. VIII 81. S. auch E. Rosenthal a. a. O. 78 f.

öffentlichen Strafrecht entlehnt (s. unten Abschn. VI unter Nr. 11), wie sich noch deutlicher ergibt, wenn der gekränkte Ehemann den Ritus des Begrabens auch noch nachträglich an den Leichen vollziehen darf: „Begriff eyner eyn by sinem wibe unde begriffe her sy beyde mit der worhafften tad unde sluge sy beyde zeu tode uff enander, he sal sich uffe sy seczen mit siner gewere unde dy sal he in siner hand habe unde sal sende noch deme gerichte unde sal clagen. . . . So teyle man ome: he sulle sy bindin uff enander unde sulle sy uffinbar furen under den galgen unde sulle do eyn grab graben soben schu lang unde soben schu tif unde sal nemen zcw borden dorne unde sal legen eyne under, daz wip mit deme rucke doruff, denne den fredebrecher oben obir sy storcze unde den eynen burden uf sinen rucke legen unde eynen eychen phal durch sy beyde slone, sy sin lebende oder tot, daz sy an dem nicht entwischen mogen, unde daz grab sal man zeuslan unde zeu fallen[1]).“

Unter dem Gesichtspunkt der Privatstrafe nach Racherecht ordnet sich nunmehr auch der Brauch ein, den Bonifatius bei den heidnischen Sachsen kennen gelernt hat: „super bustum illius [des verführten Mädchens] incensae et concrematae corruptorem ejus suspendunt“[2]). Die Verwandten des verführten Mädchens bringen seiner Seele den Verführer zum Opfer dar, genau so wie bei den Langobarden nach Ed. Roth. 370 der königliche Eigenmann, der einen Mord begangen, über dem Grabe des Ermordeten gehängt wird. In diesen Fällen ist sichtlich die Hinrichtung Kultakt, jedoch nur ein Akt des Privatkultes und auch dies nur wegen des besondern Anlasses, daher auch nur ein Akt des Totenkultes. Ein solcher Totenkult war bei den indogermanischen Völkern sehr weit verbreitet. Bei Herodotos I 45 verlangt der Phryger Adrastos, der einen Sohn des Kroisos getötet, dieser solle ihn dem Toten als Opfer schlachten (*ἐπικατασφάξει τῷ νεκρῷ*) und tötet sich dann selbst auf dessen Grab. Die Thraker hatten nach Herodotos V 5 die Sitte, die Lieblingsfrau eines Gestorbenen an dessen Grab zu töten und mit ihm zu begraben. Nach Prokopios Goth. II 14 gebührte bei den Herulern dem gestorbenen Manne, daß sich die Witwe an seinem Grabe durch Erhängen opferte. Von Hinrichtung eines Mörders am Grabe des Ermordeten spricht Platon Gess. IX 872 B.

---

Gegen das Privatstrafrecht hat in den germanischen Ländern frühzeitig ein Kampf der Staatsgesetzgebung begonnen. Schon die langobardische, die es doch besonders deutlich erkennen läßt, sucht es zu schwächen. So erklärt sich, wie vor allem die Todesstrafe nach Christianisierung der germanischen Völker aus ihrem Privatstrafrecht nahezu verschwindet. Einflüsse der Jurisprudenz, wie man sie z. B. aus dem Widerspruch des Kl. Kaiserrechts II 22 23 gegen das „Richten“ des beleidigten Ehemannes erkennt, haben diese Veränderung unterstützt. Aber die Todesstrafe des Privatrechts hat nach ihrer Verdrängung insofern nachgewirkt, als sie in nicht wenigen Rechtsgebieten durch eine staatliche ersetzt wurde. Damit werden wir uns im VII. Abschnitt dieser Abhandlung zu beschäftigen haben.

---

[1]) Meißener Rb. IV c. 11 d. 2. Entsprechend ein Text bei Laßberg Der Schwabenspiegel S. LXIV. Dazu s. Rosenthal a. a. O. 75 f.

[2]) S. oben S. 8 N. 5. — Hängen als altdänische Privatstrafe wegen Verführung Saxo Gramm. (ed. Holder) S. 227. Vgl. auch ebenda S. 235 f.

## II.

## Die öffentliche Todesstrafe im allgemeinen.

1. Bei allen germanischen Stämmen, soweit wir ihre Geschichte zurück verfolgen können, finden wir Rechtssätze, die wegen bestimmter Missetaten die Tötung des Missetäters verlangen. Unter den ostgermanischen Rechtsaufzeichnungen bieten Beispiele dafür nicht nur die gotischen und burgundischen[1]), welche die alte Friedlosigkeit nicht mehr kennen und römischen Mustern folgen, sondern auch die skandinavischen, denen die Friedlosigkeit in der alten Bedeutung noch durchaus geläufig ist. An ostnordischen Belegen führe ich an: Uplands l. Mb. 15 pr. „Jetzt wird gesprochen von denjenigen Sachen, wofür Hals und Gut verwirkt werden. Wer den Schild landeinwärts trägt gegen den allwaltenden König und gegen sein Reich, worin er selbst geboren ist, er hat verwirkt den Hals (han hawær fore giört hals), wenn er gefangen wird" usw.[2]), 17 § 1 „Kommt jemand zum Ding und gesteht seine Schuld ein, eine solche, wofür er den Tod zu erlosen hat (þe han a döþ fore liutæ)"[3]), 19 § 3 „Allemal wann Leute des Mordes überführt werden, sollen sie ihr Leben dafür gelten (giældin lif sit fore)[4]), wie viele es auch sein mögen". Helsinge l. Mb. 22 „Begegnet es einem Manne, seine Frau zu töten . . . fällen sie [die Geschwornen] ihn zu Willenswerk, gebe er Leben für Leben[5]). . . . Tötet eine Frau ihren Mann, so ist das Recht das nämliche". Westgöta l. II Kb. 11 „Wird in eine Kirche eingebrochen und die Meßkleidung gestohlen, das ist ein Neidingswerk. . . . Wird er in der Kirche oder anderswo gefangen mit dem, was sie aus der Kirche stahlen, dann lasse er das Leben dafür". þb. 5 „Stiehlt jemand bis

---

[1]) Ed. Theoderici pr. (capite puniatur), 17 (jubemus extingui, . . . pariter occidatur), 39 (capite puniatur), 41 (capitali poena ferietur), 50 (capitali subjaceat ultioni), 59 (supplicio adficiatur extremo), 60 (adulterii poena depereat), 78, 110 (occidatur). — L. Wisigot. II 1 l. 8 (qui morte est pro tali scelere perimendus), VI 1 l. 2 (mortis pena multetur), 3 (mortis censura multentur), 4 (necesse est illum, qui fur probatur, occidi), VI 2 l. 2 (suppliciis subditi morte sunt turpissima puniendi), VI 5 l. 12 (capitali se noverint supplicio perimendos), 17 (opportet mortem excipere a judice, — a judice eadem morte puniatur), VIII 2 l. 1 (ut supplicio capitali admissa persolvat), IX 2 l. 3 (capitali supplicio subjacebit), XII 2 l. 14 (capitali subjaceat supplicio), 16 (morte turpissima perimatur). — L. Burgund. II 1 (sanguinis sui effusione conponat), 3, 4, IV 2, L 3, XCII 4, CII 3 (tradatur ad mortem), II 7 (criminosum jubemus extingui), IV 1, XXIX 1, XXXV 1, LV 6, CIII 4 (occidatur), XXIX 3 (effractores jubemus occidi), L 4 (servus judici praesentatus intereat), LXX 2 (unde hominem mori jussimus), Extr. XIX 2 (morte poenam suscipiat).

[2]) Übereinstimmend Södermanna l. Mb. 36 pr., Helsinge l. Mb. 24, Magnus Ers. Ll. Hm. 8, Stadsl. Hm. 7 pr. Vgl. auch die entsprechende deutsche Ausdrucksweise bei J. Grimm RA. II[4] 257, Haltaus Gloss. 783 sowie die Formel „er ist um den hals" in Österr. Weist. VI 57 (24), 67 (41), VII 100 (8).

[3]) „Den Tod erlosen" bildlich = „den Tod erleiden"; s. Uplands l. Mb. 19 pr. § 2, Kp. 11, Wb. 5 pr. § 2, 23 § 6, 28 pr. § 2 und Schlyter Gloss. zu Södermanna l. s. v. liuta. An ein wirkliches Losen ist also nicht zu denken.

[4]) Vgl. niedersächs. „beteren mit sines sulves live (halse)" Hamburg. Stadtr. a. 1270 X 3—6, 8, XI 1, XII 3, friesisch „ach hi to ieldane (skil hi ielda) mith sine (sines selves) halse", Fries. Rechtsquellen her. v. Richthofen 26, 27; „sa ielde hit mit sin agne halse", das. 208; entsprechend „giældæ sin hals" im schwed. Bjærk. R. 11 § 6.

[5]) Dieselbe Formel auch im Hofrecht bei G. E. Klemming Småstycken 54, 63 und entsprechend im dänischen bei Rosenvinge Samling V 23, 37.

zu einer halben Mark oder mehr, ... gehe es niemals zur Lösung, sondern zum Lebensverlust (til liflats)", add. 5 § 2 „Wird ein Mann oder ein Weib gefangen auf Hexerei, sollen sie ihr Leben verlieren (misti lif sit)", III 72 „Raubt einer seines Herren Gut und wird gefangen auf frischer Tat, lasse er sein Leben", 132 „Ermordet eine Frau ihr Kind ..., soll sie ihr Leben verlieren"[1]). Östgöta l. Eþzs. 30 „Läßt sich einer treffen, der gegen sein Land ein ausländisches Heer führt, den Schild über Meeresstrand und Grenzwald trägt, ... dann hat er verwirkt sein Eigen und sein Leben (þa havær han firiwærkat eghn sinne ok livi sinu) und so alles, was ihm gehört innerhalb des Landes" ..., 32 „Stiehlt einer Korn vom Acker, ... dann hat er verwirkt sein Leben und sein Eigen und alles, was ihm gehört"[2]), Vaþ. 32 pr. „Wenn einer Vieh eines andern stiehlt, ... wird es ihm in der Hand ergriffen, so hat er verwirkt sein Leben und alles lose Gut, was ihm gehört", Jydske L. III 66 „Das ist Mordbrand, ... wird er dabei ergriffen, habe er verwirkt seinen Hals (havæ forgœrt sin hals), ... 67 „Der Wegelagerer, ... wird er bei der Tat ergriffen, habe verwirkt seinen Hals. ..."[3]) Wird er aber sachfällig nach den Gesetzen, ... soll er selbst in des Königs Gewalt sein". Westnordisches Recht: Gulaþings bók 353 „Wenn er eine Örtug stiehlt oder mehr, dann ist er friedlos und zu töten (dræpr). ... Wenn die [Bauern] urteilen, daß er richtig gebunden sei, dann soll der Amtmann einen Mann schaffen, der ihn tötet (fá bana at hanom); er ist schuldig 40 Mark, wenn er nicht will; dann sollen die Bauern einen Mann, der ihn tötet, mieten (kaupa bana at hanom) aus seinem eigenen Geld; wenn er aber mit dem Leben davon kommt, dann sollen die Bauern entgelten 40 Mark". Frostuþings b. XIV 12 „Wenn ein Dieb im Vorratshaus jemandes gefunden wird oder an einem andern Ort, ... der Amtmann schaffe einen Mann dazu, um ihn zu töten (drepa), und so alle Diebe; die Bauern aber sind schuldig, dem Dieb zur Hinrichtung zu folgen; dann ist ihre Haftung beendigt"[4]). Jarnsíða 131 ... „Wenn der nämliche [der schon dreimal einen Diebstahl bis zum Wert einer Unze begangen hat] öfter stiehlt, dann ist er todeswürdig (þá er kann dræpr)"[5]). Ulifismaðr („ein Mensch, der nicht leben darf") heißt bei den westnordischen Leuten einer, der eine todeswürdige Missetat begangen hat[6]).

Zahlreiche Seitenstücke zu derartigen Bestimmungen finden sich in älteren deutschen Quellen. Fränkische Gesetze, die sonst von der Friedlosigkeit Gebrauch machen, bedrohen

---

[1]) Entsprechend „dey sal sinen hals (sin lif) verloren hebben" in Dortmund. Stadtb. 43, 44 (Frensdorff 77).

[2]) Entsprechend „he hevet verworcht sinen lif" Ssp. Ldr. III 84 § 2, „sin lif verwerken" III 20 § 3, „sinen lif verwerken" II 61 § 1, III 54 § 4, 55, Richtsteig Landr. 32 § 12, Weist. III 659; „dey hevet syn liif vorbörd (verboret)" in Visby Stadtr. (Glossar von Schlyter dazu s. v. vorbören), Dortmund. Urteilsb. 111 (Frensdorff 135); „sinen lif verboren" Ssp. Ldr. I 68 § 4. Die latein. Übersetzung davon schon in L. Rib. 77: „forfactus de vita".

[3]) Der gleiche Ausdruck in Gotlands L. 63 § 2. Entsprechend niedersächs. „sinen hals vorboren", z. B. Fries. Rechtsq. 13 (9) und schwed. „foregiöra halsinum", Bjærk. R. 12 § 3, 39 pr. § 1. — „Das leben vermachen", Weist. II 579.

[4]) Entsprechend Jarnsíða 132, Landsl. IX 2, Jónsb. þb. 2.

[5]) Ebenso Landsl. IX 1, N. Byl. VIII 1, Jónsb. þb. 1.

[6]) Laxdœla Saga 36, 1 (ed. Kålund 105). Grettis Saga 82, 31 (ed. Boer 287). Flateyjar bók II 79, 158.

doch gewisse Friedensbrüche unmittelbar mit dem Tod. L. Salica XL 5 „Si vero majore crimine servus compræhenditur, unde ingenuus XLV solidos possit culpabilis judicari, ... capitali sententia feriatur". XIII 7 „Si vero puer regis vel litus ingenuam feminam traxerit, de vita culpabilis esse debet"[1]). XVIII 1 Add. „Si vero tale crimen imputaverit, unde mori debuisset[2]), si verum fuisset" etc. L. Ribuaria XXXIV 4 „Quod si servus hoc [Raub einer freien Frau] fecerit, de vita conponatur". LX 6 „Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde nisi de vita conponat". LXIX 1 „Si quis homo regi infidelis exsteterit, de vita conponat" etc. LXXXVIII ... „Quod si quis [ein Beamter] in hoc [Bestechung] depraehensus fuerit, de vita conponatur". Chilperici edictum (a. 561—584) c. 8 (Mon. Germ. Capp. I 9): „si invitatus fuerit [der Graf zur Vollstreckung] et ibidem noluerit ambulare, de vita sit culpabilis; et si graphio super pretium aut extra legem aliquid tollere presumpserit, noverit se vite suae perire dispendium". Nicht weniger oft kehren diese und gleichbedeutende Ausdrucksweisen wieder in Rechtsaufzeichnungen, die zwar die Friedlosigkeit selbst nicht erwähnen, aber aus einer Zeit und einem Gebiet stammen, wo die Friedlosigkeit in Geltung war, z. B. Mon. Germ. Capp. I 16 (7 f.): „quicumque praesumpserit raptum facere ... vitae periculum feriatur; — (17 f.): quicumque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur"; — 17: „... quomodo sine lege involaverit, sine lege moriatur; ... si quis judex comprehensum latronem convictus fuerit relaxasse, vitam suam amittat"; — 48 (15 f.): „homicidas aut reos qui legibus mori debent"; — 49 (35 f.): „si de tres furtos probatus fuerit, moriatur"; — 50 (2 f.): „tres vero furtis, unde morire debetur"; — Lex Chamavorum 48: „Si fur de 7 latrociniis comprobatus fuerit ... tradant eum ad mortem"[3]); — Cap. de part. Saxoniae 3, 4, 8—10, 17 (verschiedene Tatbestände): „morte moriatur"; 5—7: „capite puniatur"; L. Saxonum 21, 23—25, 27, 29, 30, 32—35, 38 (verschiedene schwere Friedensbrüche): „capite puniatur"; — L. Frisionum XX 3: „Si servus dominum suum interfecerit, tormentis interficiatur, similiter et litus"; — Wihtræd 26 (bei Liebermann Gess. der Angels. I 14): „wenn man einen Menschen bei habender Hand fängt, dann verfüge der König von dreien eines: entweder töte (cwelle) man den Menschen oder etc."; Ælfréd 4 pr. (bei Liebermann 50, 51): „Wenn einer nach des Königs Leben trachtet ... sei er sein Leben schuldig (sie he his feores scyldig) und alles was ihm gehört"[4]) (vgl. mit § 2 „Wer nach seines Herren Leben trachtet, sei an diesen sein Leben schuldig und alles was ihm gehört")[5]); Æđelstán II 6 pr. (a. a. O. 152) „Wir bestimmten über Hexenkünste und Zaubereien und heimliche Taten, wenn ein Mensch da getötet wäre, ... daß

[1]) Die gleiche Ausdrucksweise L, 4—LI, 2. Gleichsinnig „de vita sua componat [si ingenuam rapuerit]" in Cap. IV ad L. Sal. 14 (bei Geffken). Ohne Grund bezweifelt R. Behrend L. Sal.[2] 24, daß Todesstrafe angedroht sei; d. v. c. soll heißen „er löse sein Leben". Ähnlich schon Thonissen Études 415, Organisation judic. 163 (in Mém. de l'Acad. R. de Belg. XLIV) und Glasson Hist. du droit ... de Fr. III 548. S. dagegen Brunner Rechtsgesch. II 613 n. 1, 5, Geffken L. Sal. 121.

[2]) Dazu Thonissen Études 411—413, Organisation judic. 165 f.

[3]) Andere fränkische Belege: Cap. ad L. Sal. VI 14, Mon. Germ. Capp. I 6 (3 f.), 7 (18 f.), 16 (25), 51 (26), 68 (27, 29), 69 (6 f., 11, 14, 15), 113 (33), 160 (9), 281 (12, 15), II 321 (18), Ansegis III c. 64, IV c. 13.

[4]) Ebenso Æthelréd V 30 (bei Liebermann 244, 245), VI 37 (a. a. O. 256) und ähnlich Cnut II 57 (a. a. O. 348).

[5]) Ähnlich Æthelstán II 4 (bei Liebermann 152).

er [der Täter] sein Leben schuldig sei". VI 1 §§ 1, 4 (a. a. O. 173) „Das ist nun das Erste, daß man keinen Dieb schone über 12 Pfennige und einen Menschen über 12 Winter . . . daß wir ihn töten (ofslean). . . . Und wer den Dieb heimlich beherbergt und der Missetat und Schlechtigkeit wissend ist, man tue ihm das Gleiche. . . . Und wer eines Diebstahls oft zuvor überführt wäre und zum Gottesurteil geht und dort sachfällig wird, daß man diesen Menschen töte, ausgenommen etc. . . . wenn er wiederum darnach stiehlt . . . erschlage man ihn in der Diebsrache; wenn dann jemand sich vor ihn stellt und ihn fortnehmen will . . . daß man ihn nicht hinrichten (lecgan) solle, daß er sein Leben schuldig sei[1]), ausgenommen" etc. 12 § 1 (a. a. O. 182) „Zwölftens, daß der König jetzt wieder zu Witlanbyrig erklärte . . . daß es ihm zu grausam dünkte, daß man einen so jungen Menschen töte oder für einen so geringen Diebstahl, wie er erfragt habe, daß man überall tue; er erklärte da, daß ihm dünke . . . daß man keinen jüngeren Menschen erschlage als einen 15 winterigen Menschen . . . daß man ihn dann hinrichte bei größerem wie bei geringerem Diebstahl"[2]).

Besonders wertvoll sind Zeugnisse über das sächsische Gewohnheitsrecht vor der Gesetzgebung Karls d. Gr., weil auch in diesem Recht die Friedlosigkeit, und zwar unter ihrem altertümlichsten Namen (wargida) und wahrscheinlich auch in ihrer altertümlichsten Bedeutung erhalten war. In dem Cap. Saxonicum a. 797 c. 10 heißt es: „De malefactoribus, qui vitae periculum secundum ewa Saxonum incurrere debent, placuit omnibus, ut qualiscumque ex ipsis ad regis potestatem confugium fecerit, aut in illius sit potestate, utrum interficiendum illis reddatur aut" etc. Es verfielen also nach dem altsächsischen Gewohnheitsrecht gewisse Übeltäter nicht der gewöhnlichen wargida, sondern dem vitae periculum, vermöge dessen ihnen der Tod bestimmt war[3]). Dieses wird durch die ebenso unanfechtbare als deutliche Erzählung von Einzelfällen bestätigt[4]). Solche Zeugnisse für Todesstrafen in vorchristlicher Zeit liegen auch aus nordgermanischen Rechtsgebieten vor, so z. B. aus Norwegen Flateyjarbók I 327 f.: „es war Rechtens, daß man den Mann töten sollte, der einen andern in des Königs Herberge umbrächte". Die oben S. 23 aus altschwedischen Gesetzen angeführte Bestimmung hält Saxo Grammaticus

---

[1]) Ähnlich friesisch „sines hafdes (halses) skeldech wesa" = „poena capitis condemnari", Fries. Rechtsquellen her. v. Richthofen 12, 13.

[2]) Von älteren deutschen Gesetzen, in deren Gebieten die Friedlosigkeit in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht nachweisbar ist, sind noch anzuführen: L. Baiuv. II 1 § 3 „Ut nullus liber Baiuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est si aut in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit . . . tunc in ducis sit potestate vita ipsius. . . ." 2 „Si quis ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus sit, mortem quam intulit recipiat. . . ." 4 § 3 „Et ille homo, qui haec [scandalum in exercitu] commisit, benignum imputet regem vel ducem suum, si ei vitam concesserint"; 5 § 6 „Si servus hoc [Raub im Heerfrieden] fecerit, capitali subjaceat sententiae"; Langobardische Gesetze bei Osenbrüggen Strafrecht der Langob. 28, 31, 61, 64. Nach Brunner Rechtsgesch. I² 240 soll das langobard. R. „in der umfassenden Anwendung der Friedlosigkeit" den skandinavischen RR. „am nächsten" stehen. Allein die Formel „animae suae (oder mortis, sanguinis) incurrat periculum", worauf sich Brunner beruft, ist nicht schlüssig, kann ebensogut wie die Friedlosigkeit die Todesstrafe androhen. Hierüber s. Brunner selbst Forschungen 456.

[3]) S. auch K. F. Eichhorn Deut. Staats- u. Rechtsgesch.⁵ I 574, Wilda Strafrecht 101.

[4]) v. Richthofen Zur Lex Saxonum 223 (Nr. 3), 185. Von den andern Fällen, die Richthofen 220—229 anführt, sind Nr. 1 und 4 nicht deutlich genug überliefert, um als Beweise für öffentliche Todesstrafen gelten zu können; bei Nr. 3 handelt es sich zweifellos um Privatstrafen.

(ed. Holder) 152 f. für einen Bestandteil des dänischen Rechts der sagenhaften Vorzeit: „quisquis exulum patrie sue hostis evaderet aut inimicum civibus scutum afferret, rerum ac vite periculo penas lueret".

2. Wofern man wegen Friedensbruches in Friedlosigkeit verfiel, war auch der todeswürdige Friedensbrecher friedlos, weil alle todeswürdigen Missetaten von Haus aus Friedensbrüche waren: „capitis damnatus nusquam habeat pacem" (L. Saxonum 28). „Es gilt ihm für volle Friedlosigkeitssache, wenn der König über seinen Hals richten läßt" (Jydske Lov III 23) — ganz so wie auch nach keltischem Recht[1]). Und so versteht sich denn auch, daß die Habe des zum Tod Verurteilten nach strenger Regel der Einziehung unterliegt[2]) und daß man da oder dort einen todeswürdigen aber flüchtigen Friedensbrecher zunächst friedlos legt[3]). Aber der angeführte Satz der Lex Saxonum ist keineswegs unbedingt wahr. Es gab, wie wir in Abschnitt V f. sehen werden, nicht wenige Todesstrafen, deren Vollzugsform die Möglichkeit ließ, daß der Verurteilte mit dem Leben davon kam (sog. Zufallsstrafen). Behielt er das Leben, so war er nicht friedlos. Und auch, wenn wir davon absehen, so ist mit jenem Satz nicht gesagt, daß Todesstrafe die Friedlosigkeit voraussetzte. Gewisse Menschen konnten von Todesstrafe betroffen werden, die nicht friedlos gelegt werden konnten. Nach den götischen Rechtsbüchern steht auf großem Diebstahl, den ein Sklave begeht, Todesstrafe, wofern der Sklave nicht von seinem Eigentümer ausgelöst wird[4]); allein „friedlos (biltugha) kann — nach denselben Quellen — ein Sklave nicht werden; denn wäre es so, daß er friedlos werden könnte, dann würde er gern den geschwornen Landfrieden brechen zu dem Zweck um friedlos zu werden"[5]). Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß der eine oder der andere dieser Rechtssätze erst im götischen Recht entwickelt worden wäre. Im Gegenteil: es ist durchaus wahrscheinlich, daß beide Rechtssätze dem ältesten germanischen Recht angehören. Denn daß Sklaven der Todesstrafe unterliegen, findet sich in den verschiedensten germanischen Rechten, ohne daß dabei an einen fremdrechtlichen Einfluß gedacht zu werden braucht[6]); und daß der Sklave nicht friedlos werden kann, entspricht nur dem Grundsatz, wonach er nicht rechtsfähig ist[7]). Unter den freien Menschen sind Weiber unfähig friedlos zu

---

[1]) Ancient Laws of Wales 124 (49), 302 (20).

[2]) Brunner Rechtsgesch. I² 244, II 598 f. Dazu Gregor. Turon. VIII 11, ferner Ine 6 pr., Ælfréd 4 pr. § 2, Æthelstán II 20 § 3, VI 1 § 5 (bei Liebermann I 90, 91, 50, 51, 160, 174), Wilda Strafr. 520 f.

[3]) Östgöta l. Vaþ. 32 § 6.

[4]) Westgöta l. II þb. 22. Östgöta l. Vaþ. 41 pr. § 1.

[5]) Östgöta l. Eþzs. 15 § 2. Westgöta l. II add. 7 § 29. Dazu s. K. Maurer in Krit. Überschau d. deut. Gesetzg. III (1856) 55.

[6]) Schwedisches R. Uplands l. Mb. 15 § 1 (= Södermanna l. Mb. 36 § 1, Westmanna l. Mb. 13). Dänisches R. Skåne l. I 153 i. f. Norweg. R. Gulaþings bók 262. Angelsächs. R. K. Maurer a. a. O. 55 f. Quadripartitus (Æthelstán) bei Liebermann Angels. Gess. I 172. Friesisches R. L. Frisionum XX 3 (oben S. 25). Fränkisches R. L. Sal. XL 5, XIII 7 (oben S. 25), Cap. ad L. Sal. I 5 § 2, L. Rib. XXXIV 4 (oben S. 25), Mon. Germ. Capp. I 6 (10), 181 (10 f.). Baierisches R. L. Baiuv. II 5 § 6 (oben S. 26 n. 2). Langobard. R. Osenbrüggen Strafr. d. Langob. § 1. Burgund. R. L. Burgund. IV 2, VII, XXXV inscr., 1, 2, L 3, 4. Westgot. R. L. Wisigot. III 4, 14, VII 2, 4, XI 2, 1.

[7]) Dieses erkennt auch Brunner Rechtsgesch. I² 141 an. Nur sollte er nicht damit den vermeintlichen Rechtssatz in Verbindung bringen, daß der Sklave „keine nach Volksrecht strafbare Handlung begehen" könne. Wie aus der vorigen Note zu ersehen, beweisen die Quellen das Gegenteil.

werden[1]). Gleichwohl trifft sie auch nach solchen Rechten, welche an diesem Grundsatz festhalten, wegen gewisser Übeltaten Todesstrafe[2]). Auch dieses entspricht zweifellos dem ältesten Recht[3]).

Ergibt sich schon aus diesen Beobachtungen, daß es sich weder um „Vollstreckung der Friedlosigkeit" noch um „Rache des Gemeinwesens" am friedlosen Menschen handelte, wenn das Recht die Tötung eines Missetäters forderte, so führt zur nämlichen Schlußfolgerung ein anderes Phänomen. „Wird — so heißt es in Södermanna lagen þb. 4 § 4 — ein Dieb ergriffen auf vollem Diebstahl, er kann sich selber umbringen dabei, so mag er verklagt werden tot wie lebendig mit Zeugen und aufgehängt werden nach Urteilen." Man wird sich fragen: wozu diese Zeremonie? Es kann nicht einmal, wie bei der gewöhnlichen Klage gegen den Toten, darauf ankommen, festzustellen, daß der Dieb friedlos gefallen sei[4]); denn er hat sich ja selbst das Leben genommen. Verständlich wird die Sache einzig und allein, wenn dem Gesetzbuch gerade daran gelegen ist, daß die Form der öffentlichen Todesstrafe erfüllt werde, gleichviel, ob der Missetäter friedlos gelegt werden kann oder nicht, — ein Gedanke, der auch in andern als dem schwedischen Rechtsgebiet sowohl in alter wie neuer Zeit vielfachen Ausdruck gefunden hat[5]). Insbesondere fehlt es nicht an anderweitigen Belegen für den

---

[1]) Schwedisches R. Östgöta l. Eþzs. 15 pr., Db. 9 § 1. Westgöta l. II add. 7 § 29. Uplands l. Kgb. 8 § 1 (= Söderm. l. Kgb. 8 § 1, Westmannal. I Eþs. 5 § 1, II Kgb. 5 § 1, Helsinge l. Kgb. 5 § 1). Magnus Landsl. Eþs. § 2 (Christ. Landsl. Eþs. 36, Handlingar 470). Altnorweg. Recht bei Brandt Forelæsn. II 44. Anglonormann. Recht bei Grimm RA. II 341, Nordström Bidrag II 98, Brunner Rechtsgesch. $1^2$ 241 n. 47. Altdeutsches insbes. langobardisches R. bei Brunner a. a. O. — Jüngeres R. in Westgöta l. I Bardb. 8 (= II Friþ b. 12), Arfþ. b. 15 (= II Arvæ b. 19).

[2]) Schwedisches R. Westgöta l. I þb. 5 § 2 (= II þb. 33). Östgötal. Eþzs. 17, 21, 25, Vaþ. 31 § 1, 35. Uplands l. Mb. 13 §§ 1, 2, 15 § 1, 19 pr. 49 § 2 (= Westmanna l. II 12 §§ 1, 2, 13, 16 § 1, 32), Södermanna l. Mb. 28 pr., 32, 36 § 1; Helsinge l. Mb. 22 (oben S. 23), 32 § 1. Hiezu K. Maurer Vorlesungen V 44 f. Anglonormann. R. Quadriparditus bei Liebermann Gess. d. Angels. I 172, Leis Willelme 33 (a. a. O. 514), Walter Mapes Nugae Curialium (ed. Wright, Camden Soc. 1850) dist. IV c. 6, Akerman Furca 55 f.

[3]) Wegen des Satzes, daß Weiber nicht friedlos werden können s. oben N. 1, wegen der Todesstrafe an Weibern vgl. mit den in N. 2 angeführten Belegen westnordisches R. in Norges gamle Love II 495 (= I 434 c. 98), eine Bestimmung, die schon durch den vorgeschriebenen Strafritus das höchste Alter verrät, Maurer Vorlesungen V 42, Burgund. R. L. Burg. XXXVI 1, Fränk. R. Nithard I 5 (a. 834 more maleficorum), Annal. Bertin. a. 834, Greg. Turon. VI 35 (nebst L. Sal. XIX 1), Alamann. R. Pactus Alam. II 35. Ich führe hier nur solche Zeugnisse an, denen für die frühesten erreichbaren Rechte unmittelbare Beweiskraft zukommt; viele indirekte Beweise auf Grund jüngerer Materialien werden später vorkommen.

[4]) H. Scherer Die Klage gegen den toten Mann 1909.

[5]) In Skandinavien: Ágrip af Noregs Konunga sögum (her. v. Dahlerup) 27 Z. 8—10 (= Heimskringla her. v. Unger 169 c. 56, abgeschlagene Köpfe auf der Richtstatt zu Nidarholm gesteinigt a. 995). Saxo Gramm. (ed. Holder) 252 (Leichen von getöteten Räubern an den Galgen gehängt, norweg.-dän. Sage). Kold. Rosenvinge Udvalg af gamle danske Domme I Nr. 119 (erschlagene Diebe an den Galgen gehängt a. 1557), II Nr. 38 (Leiche eines im Bett erschlagenen Verräters aufs Rad gelegt a. 1537). — In Deutschland: Rechtsbronnen I 4a S. 320 (Leiche einer Kindsmörderin geschleift und verbrannt zu Dordrecht a. 1461). Zwickauer Rb. in Zschr. f. RGesch. XXXVIII 365: „so sol man uber di toten richten in aller wize, als si lebendic weren". J. Hansen Quellen u. Untersuch. z. Gesch. des Hexenwahnes I 586 (eine natürlichen Todes gestorbene Hexe verbrannt zu Zürich 1487). S. Riezler Gesch. der Hexenproz. in Baiern 174 (ebensolcher Fall). J. Chr. Siebenkees Materialien z. nürnb.

Vollzug von Riten der Todesstrafe an Selbstmördern[1]), der durch die oben angeführte altschwedische Gesetzesstelle erst verständlich wird; nicht dem Selbstmord, sondern der vom Selbstmörder zuvor begangenen Missetat gilt die Strafe, und sie muß am Leichnam vollstreckt werden, weil es auf ihren Ritus ankommt. Besondere Beachtung in diesem Zusammenhang verdient das Ausführen von andern Strafriten an Leuten, die vorher zur Strafe erdrosselt oder enthauptet wurden (unten Abschn. V, VI). Das hier betonte Prinzip ist kein anderes, als welches auch zu dem Vollzug von Todesstrafen in bestimmter Art an einem Bild des Verurteilten geführt hat[2]). Man wird aber allerdings von den hier

---

Gesch. II 593 (ein natürlichen Todes Gestorbener verurteilt, enthauptet und aufs Rad gelegt). Lersner Chron. II 697, I 497 (Leiber von Enthaupteten aufs Rad gelegt a. 1570, 1593). Topogr. Elect. Brandenb. 1612 S. 64 (die getöteten Greifswalder Bürgermeister v. d. Osten und Lange verklagt und aufs Rad gelegt). Zimmer. Chron. II 435 (der erstochene Dietrich v. Wernigerode wegen Raubes gehängt). Cannaert Bijdragen 323 (enthaupteter Hochverräter wegen Siegelfälschung gehängt a. 1548). Theatr. Europ. VI 1025 (Leichnam eines Diebes gehängt a. 1648), XV 510 (Leichnam eines im Duell Gefallenen nach 3 Wochen gehängt a. 1698). Relat. hist. sem. Contin. 1659 S. 75 (Leiche eines Ertrunkenen aufs Rad gelegt). D. H. Jacobi Gesch. d. Hamb. Niedergerichts 255 f. (Leiche einer Hexe verbrannt 1610). Schweizerische Beispiele bei Osenbrüggen Alam. Strafr. 185 f. S. auch C. cr. Theres. Beil. 5 § 19 und Abegg in Zschr. f. RGesch. V (1866) 149. — In England: Wilelm. Malmesb. Gesta reg. II § 188, Math. Par. Chron. maj. a. 1040, Ricardus de Cirenc. (ed. Mayor) II 189 (Haralds Leiche auf Befehl Hardaknuts ausgegraben, enthauptet und in die Themse geworfen). Döpler Schauplatz II 552, 630 f., 659 f., L. v. Ranke Werke XVII 349 f., Anh. 432, 439a (O. Cromwells, Iretons und Bradshaws Leichen ausgegraben und nach Parlamentsbeschluß gehängt und enthauptet a. 1661). — In Frankreich: Abrégé des assises c. XXV (ed. Beugnot Ass. de Jérusalem II 189 gefallener Zweikämpfer gehängt; vgl. Établissem. de S. Louis I 87, Assises de la haute cour bei Beugnot I 175, Somme rural fol. 64a). H. Sauval Hist. des antiquités de la ville de Paris II (1724) 610 (Leiche eines gestorbenen Missetäters verbrannt a. 1379), Desmaze Curiosités 322 (desgleichen a. 1561). Döpler a. a. O. 377 (Nr. VII Leiche eines Betrunkenen nach Urteil gevierteilt). — In Brabant: Poullet Brabant 267. — In Italien: schon das Totengericht über den Papst Formosus a. 896! — Auch die seit dem SpätMA. oft vorkommende Verbindung mehrerer Riten von Todesstrafen gehört hieher. — Zur Sache überhaupt s. auch Einl. 309—311, Cocceji Exercitat. II 1034—1036.

[1]) Stein (— Warnkönig) Franz. RGesch. III 507. Du Bois Hist. du droit crim. de la Fr. V 240 (15. Jahrh.). Coutume de Brétagne art. 586. Nedonchel 128, 274, 299, 302. A. Ledieu in Revue du Nord II 126 f. (Abbeville 1329, 1364). Flandr. Entw. einer Cout. gén im Bulletin de la commission des lois de Belg. IX 208 (c. 146). Cannaert Bijdragen 302 (Gent 17. Jahrh.). van Hal Afhandelingen 225 (Haag 1436). Osenbrüggen Studien 337 (Schaffhausen 1602). N. Sererhard Einfälte Delineation 6 (Cur 1739). Lersner Chron. II 693 (Frankfurt 1537), I 502, 503 (ebenda 1685, 1690). Ortloff Gesch. der Grumbach. Händel I 263 (1562). Relat. hist. Sem. contin. . . . Jac. Franci 1619 S. 43 (Leiche eines Selbstmörders im Sarg an einen neuen Galgen gehängt, zu Amsterdam). Theatr. Europ. I 541 (Prag 1621), III 880 (Hagenau 1637), IV 190 (das. 1640), VII 1095 (England 1657), XIV (Brüssel 1694). Döpler Schauplatz II 7 (Schlesien 1625), 339 (das. 1614), 350 (Prag 1612). E. Buchner II Nr. 750 (Paris 1739). Jacobi a. a. O. 53 (Hamburg 1783). Pertile Storia V 505. Über und gegen Strafriten an Toten die neuzeitl. Theorie bei Seb. Guazzini Tract. ad Defensam (Antv. 1667) II 381 f.

[2]) Anh. 451—453a, 588, 1020, vielleicht auch 590, 591. Ältere Fälle: Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. d. MA. I (1886) 669 (Ertränken in effigie bei einem Volksauflauf zu Amelia 1328), C. Müller Der Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Kurie I 218, 374 (Johann XXII. zu Pisa in effigie verbrannt 1329), Lersner Chron. I 492 (Ertränken einer Puppe im 15. Jahrh.), Hist. Taschenb. 1851 S. 186 (nach Pariser Parlamentsbeschluß eine Strafpuppe gehängt 1572). Spätere bei Döpler Schauplatz II 630, 632—637 (wo jedoch mancherlei, was nicht zur Sache gehört), Staub-Tobler Schweiz. Idiotikon V 337. Spätere Gesetze: Förarbetena till Sveriges Rikes Lag (her. v. Sjögren) IV 380, V 289, Christ. V. Danske Lov (1683) VI c. 4 art. 1, C. cr. Theresiana Beil. 5 § 20 mit art. 44 § 3. S. aber überhaupt H. Zobel De

besprochenen Fällen andere getrennt halten müssen, die sich uns später unter andern Gesichtspunkten erklären werden, so die kumulative Vollstreckung mehrerer Todesstrafen am nämlichen Missetäter, die seit dem Mittelalter vielfach üblich wurde, und das Verbrennen oder Pfählen von Selbstmördern, das ebenso wie das Enthaupten von Wiedergängern überhaupt keine Strafe, sondern eine Polizeimaßnahme war.

War die Todesstrafe nicht wesentlich Vollstreckung der Friedlosigkeit, so versteht man, daß sie von der Friedlosigkeit ausdrücklich unterschieden werden konnte. Im norwegischen Landrecht von K. Magnus Lagabœter (IX 1) heißt es: „Wenn jemand stiehlt bis zu einer halben gewogenen Mark, der dessen noch nicht früher beschuldigt war . . . löse er sich mit 8 Örtug und 13 Mark Silbers beim König oder fahre friedlos (utlægr); wenn er aber öfter stiehlt, dann ist er zu töten (dræpr)[1]." Nach Westgöta l. Db. 40, 41 soll man wegen gewisser Gewalttaten, die unter Hausfriedensbruch begangen werden, den Täter gefangen nehmen und bis zum Wahrspruch der Geschworenen verwahren; wird er für schuldig befunden, so soll er, wie es an beiden Stellen heißt, „das Leben lassen und nicht friedlos gelegt werden" (lif latæ ok eig biltugher lægiæs). Vgl. auch Östgöta l. Vaþ. 32 a. E.: „Bringen sie [die Geschwornen] ihn [einen des Diebstahls Angeschuldigten] zu Fall, dann mag man ihn hängen . . . entflieht er, dann soll man ihn friedlos legen. . . ."

3. Schon von hier aus erhellt, wie unwahrscheinlich die Annahme[2]) ist, daß nach irgend einem älteren Recht der Aberkennung des Lebens die Friedloslegung vorausgehen mußte. Im Gegenteil, es ist gerade sehr bezeichnend für das Verhältnis zwischen Friedlosigkeit und Todesstrafe, daß, soweit wir an der Hand der Quellenzeugnisse das Problem zurückverfolgen können, die „Aberkennung des Lebens" oder m. a. Worten das Todesurteil weder eine Friedloslegung voraussetzt noch in einer solchen schon ausgesprochen ist. Wer eines todeswürdigen Verbrechens überführt ist, wird der allgemein gültigen Regel nach nicht friedlos gelegt, sondern zum Tod verurteilt. Das sagen wiederum nicht nur die romanisierenden Rechtsaufzeichnungen[3]), sondern auch die rein nationalen in vollauf genügender Übereinstimmung. Man s. z. B. L. Salica XL 5: „capitali sententia feriatur" (ebenso Mon. Germ. Capp. I 23 a. 614); Mon. Germ. Capp. I 23: „capitali sententia judicetur"; ebenda 69: „capitali sententia punietur"; Cap. I ad L. Sal. c. 6 § 1: „morte damnentur"; L. Rib. ind. p. 212 Z. 36 f.: „ad mortem damnatus"; Mon. Germ. Capp. I 148, 151, 172, 174, 176, 182, 281, 438: „judicatus ad mortem", 148, 181, 430: „ad mortem dejudicatus"; Cap. IV ad L. Sal. 14: „ad digne sibi supplicio condempnentur"; L. Baiuv. IX 8: „non prius damnetur ad mortem"; L. Saxonum 28: „capitis damnatus". Angelsächsische Gesetze machen uns mit deutschen

executione in effigie 1677, H. Cocceji Exercitat. II 1029 ff. — Auf falscher Fährte scheint mir L. Günther Die Idee der Wiedervergeltg. II 9 N. 16, wenn er in den S. 29 f. erwähnten Fällen nur den Zweck roher und rein äußerlicher Abschreckung für maßgebend erklärt.

[1]) = N. Byl. VIII 1, Jónsb. II 1. Dazu Brandt Forelæsninger II 33.

[2]) Brunner Rechtsgesch. I² 244.

[3]) L. Wisigot. VI 5 l. 18, VII 4 l. 5 (morte damnetur), VI 5 l. 12 (morte damnandi sunt), 5 l. 16 (ne eundem . . . publica mortis pena condemnet), 3 l. 7 (publica morte condemnet [judex]), 5 l. 12 (mortis debitam damnationem excipere, mortis quam meretur sententiam excipiat). II 1, 8 (sententiam mortis excipiat), 10 (sententia mortis puniri), VI 5 l. 7 (morte damnabilis).

Ausdrücken bekannt, die jenem „ad mortem damnare“ mehr oder weniger genau entsprechen: „to déaðe fordéman“ (Æthelr. V 3 bei Liebermann I 238) und „to déaðe forrædan“ (II Cnut 2 § 1 a. a. O. 308). Der Dichter des Heliand zieht dafür in 5069, 5113 „âdêlean te dôðe“ vor, was buchstäblicher dem neuhochdeutschen „zum Tod verurteilen“ entspricht. Weiter ab stehen — zugleich als Belege für die Unabhängigkeit der deutschen Terminologie von der lateinischen — das althochdeutsche „ze tôde verscalten“ („zum Tod verstoßen“) bei Notker[1]) und der Ausdruck „eme sin lif verdelen“ im Sachsenspiegel (Ldr. II 38, III 54 § 4), während in den skandinavischen Quellen des Westens ein „dœma til dauða“[2]), in denen des Ostens ein „dömme til döde“ (dœma til liflats)[3]) mit dem angelsächsischen „to déaðe fordéman“ in den friesischen ein „di hals urdela“ (den Hals verteilen[4]) mit dem lat. „capitis damnare“ übereinkommt. Von einem solchen Urteil sagte man in Schweden und Dänemark: „es geht ans Leben“ (domber ganger a lif)[5]). Bei den Goten übersetzte Wulfila (Marc. X 33) *κατακρίνειν θανάτῳ* mit „gavargjan dauþau“. gavargjan kann zwar ursprünglich nur „friedlos legen“ bedeuten[6]), bedeutet aber im Sprachgebrauch das strafrechtliche Verurteilen überhaupt[7]); muß daher, wenn gerade ein Todesurteil gemeint ist, durch den dat. instr. dauþau ergänzt werden und ist also nicht zu der Schlußfolgerung brauchbar, daß die Friedloslegung für sich allein schon zur Todesstrafe verurteile.

Daß es sich an den aus den Rechtsaufzeichnungen angeführten Stellen um wirkliche Todesurteile handelt, zeigen zum Überfluß die ältesten geschichtlichen Nachrichten, so z. B. über Vorgänge bei den heidnischen Friesen und Sachsen Vita S. Willibrordi 10: „... regis animum, qui violatores sacrorum illius atrocissima morte damnare solebat ...“, Vita S. Liudgeri I 26 „... homo ... qui scilicet propter furtum caballorum ... huic morti adjudicatus est, ut“ etc. S. ferner fränkisches Recht bei Gregor. Turon. V 26 „Bursolenus et Dodo ob crimen majestatis laesae judicio mortis suscepto unus ab exercitu vi oppressus est, alius in fuga ... interiit“, bei Marculf II 28 (Mon. Germ. Formulae 93) „me jam morte adjudicatum de pecunia vestra redemistis“; Vita Eligii I 3 (SS. Rer. Merow. IV 687): „... humana corpora, quae vel regis severitate vel judicum censura diversis ex causis [per] multimoda argumenta perimebantur“[8]) ... — sächsische Rechtspraxis des 10. Jahrhunderts bei Adam. Brem. II 8: „... in quibus officiis strenue

---

[1]) Er paraphrasiert die Worte des Boethius I 20 (Piper I 34) „morti proscriptionique damnamur“ mit „pin ih ze tóde verscálten unde ze georônedo mînes kûotes (weil er „proscriptus“ = „porro scriptus a bonis suis“ nimmt). Wegen verskalten = verurteilen s. auch I 14 (Piper I 27, 20) und Ps. XXX 33 (a. a. O. II 133, 17 f.).

[2]) Jons Chrr. 35 (Norges gamle L. II 364). Flateyjarbók I 343. Morkinskinna (utg. af C. R. Unger) 172 Z. 10 f. — Untechnisch in Flateyjarbók I 328.

[3]) Kold. Rosenvinge Udvalg af gamle Danske Domme II Nr. 100 (a. 1558). Magnus Er. Landsl. þb. 27. Vgl. Andr. Sunesen 95: „ad ammissionem vitae condemnare, — morti condemnare“.

[4]) Fries. Rechtsquellen 307 (11), 418 (6 f.). Dazu s. auch ebendort 26 (3 f.) „tunc emendet cum suo proprio collo secundum asega judicium“, 27 „sa skil hi ielda mith sines selves halse ... bi asega dome“.

[5]) Uplands l. Mb. 49 § 2 (= Westmanna l. Mb. 32). Skåne l. V 5 A 34.

[6]) Brunner Rechtsgesch. I² 242.

[7]) = *κατακρίνειν* Rom. VIII 3; dazu gavargeins = *κατάκριοις* II Kor. VII 3, vargiþa = *κατάκριοις*, *κατάκριμα* ib. II 9, Rom. VIII 1, *κρίμα* ib. XIII 2, Gal. V 10.

[8]) Vgl. ferner Passio Leudegarii I 34 (SS. rer. Merow. V 315). Passio S. Sigismundi 9 (a. a. O. II 338). Ann. Fuld. a. 842; andere Beispiele bei Brunner Rechtsgesch. II 474 n. 38.

administratis dicitur [Hermannus] manentes suos pro furto in judicium delatos data sententia simul omnes dampnasse ad mortem". Bei demselben Schriftsteller (IV 29) finden wir eine Angabe darüber, was im 11. Jahrhundert bei den heidnischen Schweden üblich war. Sie ist besonders lehrreich, weil sie den Gegensatz zwischen Todesurteil und Friedloslegung erkennen läßt: „Quam confessorum Dei [nämlich des Adalward und des Egino] voluntatem [Plan die Kultstätte zu Uppsala zu verbrennen] piissimus rex Steinkel in populo murmurari sentiens callide submovit eos a tali cepto asserens et illos statim morte dampnandos et se depellendum a regno, qui malefactores in patriam duxerit." Vom isländischen Thorsnesding um 900 wird berichtet, daß „innerhalb des dortigen Gerichtsringes Menschen zum Opfertod verurteilt (dœmdr til blóts) wurden"[1]).

4. Alles dieses wird noch deutlicher dadurch, daß die Todesurteile sich nicht darauf beschränken, das Leben abzusprechen, sondern die Art angeben, wie der missetätige Mensch zum Tod gebracht werden muß. In den ostnordischen Rechtsbüchern und Gesetzen ist dies geradezu vorgeschrieben. Westgöta l. I þb. 3 (= II þb. 24): „. . . Darnach soll man ihn [den handhaften Dieb] verurteilen zum Hieb und zum Hängen (dömæ til hogs ok til hangæ), zu Todschlag und zu Tod (til draps ok til döþæ), zu Torf und zu Teer (til torfs ok til tiæru), unvergeltbar vor Erbe und Ansprecher, so vor Kirche wie vor König"[2]). Alliteration und Metrum verraten das hohe Alter dieser Urteilsformel[3]). Östgöta l. Vaþ. 32 § 1: „Darnach mag man ihn [den handhaften Einbrecher] zum Galgen verurteilen und aufhängen". Uplands l. Kgb. 6 pr. „. . . dann soll er [der Notzüchter] unter das Schwert geurteilt werden (undir swærþ dömæs)"[4]). Ebenda Mb. 13 § 1: „Bringt eine Ehefrau ihren Mann um . . ., sie werde dann verurteilt mit Steinen überworfen zu werden (dömis þa hun mæþ stenum tyrfæs)[5]); 15 § 1: „. . . Wenn einer seinen rechten Herrn erschlägt, dann soll er zum Ding geführt und unter das Rad geurteilt werden (undi stæghl dömæs)"[6]). Södermanna l. Mb. 13 pr. „. . . Es werde dann verurteilt der Mörder zum Rad (dömis þa morþare a stægl) und der Räuber unter das Schwert (ok ransmaþer undi swærþ)". Ebenda 32: „Es kann ein Weib einen Menschen durch Giftmittel töten wollen . . . tötet sie ihn wirklich und wird überführt, dann werde sie verurteilt zum Scheiterhaufen (þa dömis hon til bal)"[7]). 36 § 1 „. . . dann [wegen Tötung der eigenen Herrschaft] werde der Mann zum Rad verurteilt und das Weib unter den Stein (ok kuna undi sten)"[8]). Skåne l. (I) 145. „Die Dingleute sollen von Rechts wegen verurteilen den Dieb zum Hängen für eine halbe Mark und nicht für weniger. . . . Ist es

---

[1]) Eyrbyggja saga c. 10 g. E. (ed. Guðbr. Vigfusson S. 12), Landnáma b. II 12. Die Glaubwürdigkeit der Nachricht mit Mogk Menschenopfer 640 anzuzweifeln, besteht schlechterdings kein Grund. Das Thorsnesding war um 900 nicht, wie er meint, ein bloßes „Gauthing", und daß die Grágás „mit keinem Wort auf ein solches Gericht deutet", hat für die Zeit um 900 nichts auf sich.

[2]) Minder vollständig auch Westgöta l. I Md. 8, II Drb. 19.

[3]) Vgl. J. Schlyter Juridiska Afhandlingar II (1879) 110, E. H. Lind Om Rim och Verslemningar i de Svenska Landskapslagorna (1881) 81.

[4]) = Södermanna l. Kgb. 6 pr. Ebenso das. Kb. 10 § 2, Helsinge l. Kb. 21 § 3, Kgb. 3 pr.

[5]) = Westmanna l. Mb. 12 § 1.

[6]) = Westmanna l. II Mb. 13.

[7]) Aus Uplands l. Mb. 19 pr. (= Westm. l. II Mb. 16 pr.).

[8]) Ebenso a. a. O. 28 pr., Södermanna l. Mb. 28 pr. 36 § 1. — S. ferner die oben S. 28 ausgehobene Stelle aus Söderm. L., dann die schwed. Formel „döma til gren ok til galgha" in Magnus Er. Landsl. þb. 1 (vgl. mit Uplands l. Mb. 38).

ein Kircheneinbrecher oder Mörder, dann mögen sie ihn „ins Rad verurteilen (dömæ han i hiughl)“; V 2 § 1 g. E. (g. 1220) „Wird einer dreimal rechtmäßig zum Dieb geschworen, dann mag man ihn zum Galgen verurteilen und aufhängen“. Andr. Sunesen 95: „Interdum etiam magnitudo sceleris non solum in amissionem vite sed in exquisitum genus dire mortis acerbam sententiam juste dirigit condemnationis, ut“ etc. Valdem. Sællandske L. III 13 (S. 62 bei Thorsen) „. . . Ergreift ein Mann aber einen Dieb mit einer halben Mark oder mehr, dann hat er mit ihm zum Ding zu kommen und die Dingleute haben ihn zu verurteilen entweder zum Hängen[1]) oder zu des Königs Hof“. . . . Die dänische Fassung der Schwanhildensage, wie sie bei Saxo Grammaticus (ed. Holder S. 280) vorliegt, unterscheidet so scharf wie nur möglich zwischen Ächtungsurteil (proscriptio) und Todesurteil (tristior de capite sententia), welches entsprechend der Regel der Legalquellen auch die Vollzugsart (poena suspendio capienda) bezeichnet. Für das westnordische Rechtsgebiet liefern geschichtliche Angaben und Schilderungen der Erzählungsliteratur den Beweis, daß dort der gleiche Gerichtsgebrauch bestand, so z. B. Hálfs saga 8 (Fornaldar Sögur her. v. Valdimar Ásmundarson II 31): „König Hjǫrleifr . . . berief ein Ding; das Landvolk urteilte, daß Æsa sollte im Moor ertränkt werden“[2]). Das älteste Zeugnis aus westfränkischem Gebiet ist Gregor. Turon. De Gloria Martyrum I 72 „. . . adprehensus [latro] . . . supplicio subditur; opus suum ore proprio indicans patibulo dijudicatur“. Dazu fügt sich im 9. Jahrhundert eine Angabe der Ann. Bertiniani (a. 846), worin es sich ebenfalls um Anwendung westfränkischen Rechts handelt: „Quodam die junior cum equa coiens repertus judicio Francorum vivus incendio crematur[3]).“ Altsächsisches Recht betrifft die oben S. 31 angeführte Stelle der Vita S. Liudgeri, wo berichtet wird: „huic morti adjudicatus est [der Roßdieb], ut in campo ad stipitem ligatus jactatis in eum sudibus acutis et lapidibus necaretur“. Nach demselben Schema erzählt am Anfang des 13. Jahrh. Wolfram v. Eschenbach Parzival 527 v. 19 ff.: „man verteilte imz leben . . . daz man winden solde ein rîs, daran im sterben würde erkant âne bluotege hant“.

Während des Mittelalters traten denn auch in Deutschland Urteilsformeln auf, worin die Art der Todesstrafe näher bestimmt wird[4]). Die Umständlichkeit ihrer Fassung zeigt, daß sie, wenn auch zum Teil christianisiert und unter jüngeren Gesichtspunkten verändert, auf sehr alter Tradition beruhen. Weisthümer III 780 (a. 1456 Rhense): „so weist der scheffen vor recht, wan er [der Schultheiß] den beklagten habe . . ., soll man ime sein heupt laißen abschlagen und uff eyn radt setzen und weisen gott die seele und den fügeln das fleisch, seine hausfraw eine wittwe, seine kinder weysen und den nechsten erben das gut“[5]). Höchst merkwürdig ist eine Bernkasteler Formel von 1490 ebenda

[1]) S. auch noch die dänische Formel „dömme til galgie och green“ bei Kold. Rosenvinge Udvalg I Nr. 13 (a. 1475), 119 (a. 1557), die der schwedischen in der vor. Note entspricht.

[2]) Andere Fälle Gǫngu-Hrolfs Saga 22 (Fornaldar Sögur III 203), — Monum. hist. Norv. ed. Storm 140 (15 suspendio addicitur).

[3]) H. Brunner Rechtsgesch. II 601 n. 20 will dies nur als einen „Ausnahmefall“ gelten lassen. Aber was er für dieselbe Zeit als das Regelmäßigc anführt, besteht auch nur aus ein paar obendrein undeutlich beschriebenen Fällen.

[4]) Außer den im Text erwähnten Formeln s. die bei J. Grimm RA[4] I 59, 60, in Zenten I 831, 952 (mit verteilten Rollen gesprochen), 1381, 1388 (1379 nach der Carolina), im Laienspiegel III „um großen diebstal“ u. ff.

[5]) Vgl. auch a. a. O. 777 f.

IV 755, wegen ihrer Gliederung. Im ersten Abschnitt wird der verurteilte Missetäter zum „Erlösen“ dreimal ausgeboten. Dann folgt die „Ausziehung“ der gesamten Rechtsgenossenschaft, des Sprechers und seiner ganzen Verwandtschaft, des Landesherrn, der Grundherrn, der Amtleute und der gemeinen Mannen, „das wir alsamen das nomer laester oder schande gegen got und die welt hame“. Dieses „Ausziehen“ entspricht durchaus dem, was wir als den Grundgedanken der altgermanischen öffentlichen Todesstrafe kennen lernen werden. Den Schluß bildet die eigentliche Verurteilung: „Ich weisen hut zu tag die [din?] wif witwen, die kinde weisen, die erben erblos, die gut dinem rechten herrn; ich weisen dir hut zu tag zu ein eiche weid umb dinen hals, einen handoren knebel darin zu setzen, einen dorren bome zu reiden[1]), Koninks Karlus geboet zu leiden, ein werbe, ander werbe, di stont mit rechtem ortel[2]).“ Man beachte den Wert, den diese Formel auf den Eichenstrang und den dürren Baum legt[3]): zu der Zeit, die uns den Text überliefert, wäre er schwerlich ersonnen worden. Eine größere Zahl alamannischer Urteilsformeln hat Ed. Osenbrüggen gesammelt (Studien 289—301. Auch bei ihm findet man eine Verurteilung eines „bösen Diebes“ zum Strang, die man mit der vorhin angeführten moselfränkischen vergleichen möge. Sie weist schon erheblich jüngere Züge auf, klingt aber immer noch altertümlich genug: „Ich urteile das und dünkt mich recht, daß man diesen armen menschen solle an den lichten galgen henken mit einem neuen strick zwischen himmel und[4]) erdenreich so hoch, daß das haupt ohngefähr den galgen berühre und unter ihm laub und gras wachsen möge und solle allda am strick zu tod erwürgt werden, daß er daran sterb und verderb, und seinen leib lassen am galgen hängen, damit er den vögeln im luft erlaubt und dem erdenreich entzogen werde also, daß fürhin weder leut noch gut von diesem menschen geschädiget und andere seines gleichen ob dieser straf ein schrecken und warnung empfahen.“ Ein schwäbisches Seitenstück dazu bietet eine Urkunde von 1470 in Monum. boica XXXIV b 104: „... also erkant der frey man nach dem und die schuld ain gestalt hant und uff solich anclag und nach allen vergangen urtaillen und sache, vernime, das diz dorf, land und leit, richen und arme, witwen und waisen gericht werd und dem ancläger ain benuagen beschech, so sprach er zun rechten uff sin aid, das man in [den überführten Dieb] richten soll mit truckner hand, hencken sol zwischen hymel und erd an den liechten galgen“.... Eine westfälische Formel lautet nach einem Gerichtsbrief von 1531 bei Wigand Femgericht I 270: „dat men sall nemmen T. vors. und hangen an de galge tuschen hemmel und erde, dat he des nycht mer en doe“. Man sieht, es liegt sowohl der fränkischen als auch der westfälischen und den oberdeutschen Formeln ein ebenso einfaches als allgemein verbreitetes Schema zu Grund, bei dessen Ausschmückung erst die Stilistik der verschiedenen Länder und Zeiten ihre besonderen Wege gegangen ist. In Oberdeutschland war im MA. eine Enthauptungsformel verbreitet, die den Nachrichter anwies, das Haupt vom Körper abzuschlagen „so weit, daß ein Wagenrad zwischen dem Leib und dem Haupt hindurchgehen mag“[5]). Eine Parallele dazu, woraus

[1]) Zu diesem Ausdruck vgl. J. Grimm RA[4] I 59 und unten im V. Abschnitt Nr. 1.

[2]) Eine nahe verwandte Formel bei Grimm a. a. O.

[3]) Dazu einstweilen J. Grimm a. a. O. II 258, 259 f.

[4]) S. auch die mainfränk. Formeln Zenten I 1383, 1346.

[5]) J. Grimm RA.[4] II 267 f. Osenbrüggen a. a. O. 289, Alam. Strafr. 86. Breisacher Reimchron. (c. 1480) bei Mone Quellensammlg. III 384.

man zugleich auf das Alter dieser Formeln schließen kann, bietet eine, die in niederösterreichischen Weistümern erhalten ist: „demselben sol man zwischen haubt und pottich (bauch) durchgen“ [1]), — und nur wenig fortgebildet in Schwaben: „zwei Stücke sollen aus dem Missetäter gemacht werden zwischen Achseln und Ohren, daß man zwischen den zwei Stücken reiten und gehen mag“ [2]). Genau wie in Österreich sagte man in Norwegen und auf Island, wenn man zum Enthaupten eines Menschen aufforderte: man solle ihm „gehen zwischen Rumpf und Haupt“ (ganga milli bols ok hǫfuðs) [3]). Schon J. Grimm hat die Parallele bemerkt [4]), und man wird auch nicht bezweifeln können, daß die charakteristische Maßbestimmung den frühesten Zeiten angehört, wobei die eigentliche Bedeutung des Durchschreitens zwischen Kopf und Rumpf vorläufig noch gar nicht einmal in Anschlag kommen soll (hierüber im IX. Abschnitt). Nimmt man die Überbleibsel altschwedischer Formeln für Todesurteile hinzu, so steht nunmehr fest, daß schon in urgermanischer Zeit das Todesurteil auf die Todesart erkannte [5]).

Nun halte man dagegen die Formeln der Friedloslegung (Ächtung) [6]). Der Unterschied des Inhalts ist handgreiflich Überall geht die bloße Friedloslegung nur auf Entziehung des Rechtsschutzes aus. Sie gibt den friedlosen Menschen an Jedermann preis, setzt aber weder eine bestimmte Todesart noch überhaupt ein bestimmtes Übel an Leib oder Leben für ihn fest. Sehr treffend hat man darum die Friedloslegung einem negativen, die Todesstrafe einem positiven Strafrechtssystem zugerechnet [7]). Hieran änderte sich auch nichts, wenn der friedlose Mensch für einen Feind des Gemeinwesens oder seines Herrschers erklärt oder wenn in einigen jüngeren Rechten ein Preis auf seinen Kopf gesetzt wurde oder wenn der Achtverkünder zum Verfolgen des Geächteten aufforderte. Es war damit nicht mehr gesagt, wie wenn die älteste Terminologie den Friedlosen als „Wolf“ bezeichnete. Er stand eben nach dem Verlust des Rechtsschutzes den reißenden Tieren gleich, die grundsätzlich jedweder auch auf fremdem Grund und Boden hetzen

---

[1]) Öst. Weist. IX 61. Vgl. daselbst auch 5, 24, 29, 36, 46, 57, 61, 275 und Osenbrüggen in den Sitzungsber. d. Wiener Akad. XLI 211 f.

[2]) Osenbrüggen Alam. Strafr. 86 (Kemptener Urteil v. 1381).

[3]) Laxdœla Saga (her. v. Kålund) c. 55, 23 (S. 171, 4). Eyrbyggja Saga (her. v. G. Vigfusson) 45 (S. 86). Vgl. auch Fornaldar Sögur III (1889) 202.

[4]) J. Grimm RA⁴ II 268.

[5]) H. Brunner dagegen nimmt in Rechtsgesch. II 601 an, daß die Art der Todesstrafe weder durch die Strafsatzung noch durch das Todesurteil bestimmt zu werden „pflegt“, sondern „Sache des Strafvollzugs“ gewesen sei. Er folgert dies aber nur daraus, daß verschiedene Notizen über Todesurteile deren Inhalt nicht genauer angeben. Ähnlicher Ansicht, doch nur für die fränkische Zeit R. Schröder Lehrbuch⁵ 348 (= 6. Aufl. 370), 778.

[6]) Deutsche Formeln: J. Grimm RA⁴ I 57—60, Haltaus Gloss. s. vv. Erlauben, Friedlos, Acht, Weist. III 595 f., 605, 828, IV 575, V 503, VI 720, Zenten I 55, 117, 160, 207, 211, 247, 658, 860 f., 871, 948, 952, 1119, 1209, 1222, 1245, 1270, 1289, P. Wigand Das Femgericht Westphalens II 434, B. Thiersch Der Hauptstuhl des westphäl. Femgerichts etc. 92, 93 f., Th. Lindner Die Veme 597, 599, Bamberg. HalsgerichtsO. art. 241, P. Frauenstädt Blutrache u. Todtschlagssühne 249, J. Poetsch Die Reichsacht 111 f., 142 f. — Westnordische Formeln: Grágás Ia (Cod. Reg.) 206, II (Staðarhólsbók) 406, 198, 359, Islendinga Sögur II (1847) 380 f., 484 f. Njála (1875 Handausg.) c. 73 (24—26), 141 (16—18, 35 f., 52—54), 142 (64 f.). — Normannische Formel in Summa de legibus (ed. Tardif Contumes de Normandie II) I 22 § 5.

[7]) H. Matzen Forelesninger Off. Ret. 12, 13.

und erlegen, zu deren Verfolgung man Jeden auffordern durfte und mit deren Ausrottung sich jeder nützlich machte. Das in Ächtungsformeln wie in Rechtssätzen ausgesprochene Verbot, dem friedlosen Menschen Unterstand oder Nahrung zu geben oder ihm fortzuhelfen, verträgt sich mit dem „negativen" Charakter der Friedloslegung sehr wohl, weil diese Tatbestände unter den Gesichtspunkt der strafbaren Begünstigung des Friedensbrechers fielen. Ebenso gibt es der Friedloslegung keinen „positiven" Inhalt, wenn in der normannischen Formel und in einem niederländischen Gesetz jedermann, der den Friedlosen antrifft, unter Strafandrohung dazu verpflichtet wird, gegen ihn das Gerüft zu erheben. Das ist eine Polizeivorschrift, die auch eine öffentliche Strafe nicht „positiver" machen könnte als sie ihrer Natur nach ist. Und wenn dann auf das Gerüft hin die Nachbarn verpflichtet sind, „herbeizueilen und bei Verfolgung und Ergreifung des durch die Untat friedlos gewordenen Missetäters Hilfe zu leisten", so hat dies seinen Grund in der allgemeinen Genossenpflicht zur Rechtshilfe und ist unabhängig davon, ob der Verfolgte wirklich friedlos ist[1]).

Der Unterschied von Todesurteil und Friedloslegung schloß nicht aus, daß beide miteinander verbunden werden konnten. Es finden sich Gerichtsgebräuche, wonach dem Todesurteil eine besondere Friedloserklärung folgte[2]), andere, wonach diese vorausging[3]), und wieder andere, welche beide Erklärungen ineinander schoben[4]). Dies alles ist leicht zu verstehen, weil ja in der Regel das Todesurteil zugleich den Frieden absprach (oben S. 27). Die angeführten Formeln legen also nur den Inhalt des Todesurteils auseinander[5]).

5. Wenn das Todesurteil sich über die Art der Hinrichtung aussprach, so konnte dies seinen Grund nur darin haben, daß die Urteiler die Art der Hinrichtung für den gegebenen Fall durchs objektive Recht bestimmt fanden[6]). Das gehört eben mit zu den Unterschieden des öffentlichen vom Privatstrafrecht. Den Beweis dafür liefern teilweise schon die vielen unter der vor. Nr. angef. Gesetze, welche die Verurteilung zu einer bestimmten Todesart vorschreiben. Vervollständigt wird er allerdings erst durch die vergleichende Betrachtung, der wir die verschiedenen Strafarten in den Abschnitten VIII f. unter-

---

[1]) Obige Darlegungen beantworten, soweit als es sich um die Beziehungen der Friedloslegung zu Leib und Leben des Geächteten handelt, die Einwände von H. Brunner Forschungen 445—450, Rechtsgesch. II 590 gegen den negativen Charakter der Friedlosigkeit. Jetzt nicht in Frage stehen deren Beziehungen zum Vermögen des Geächteten, die Brunner ebenfalls zu Gunsten des vermeintlich positiven Charakters ins Feld führt. Doch sei hier kurz bemerkt, daß die Ächtungsformeln von Vermögenseinziehung („Fronung") in der Regel nichts wissen, die Vermögenseinziehung selbst auch wahrscheinlich dem ältesten Recht unbekannt war, und daß die Wüstung ursprünglich nicht dem System der Friedlosigkeit, sondern dem der Todesstrafe angehört. Auf diesen Punkt werden wir später zurückkommen (Abschn. X).

[2]) Weistümer III 841 (Demerath 1578), Zenten I 1348, 1360. S. auch die oben 32 angeführte westgötische Formel und dazu Wilda Strafr. 495.

[3]) Zenten I 1346.

[4]) Weistümer II 380, 381 (Cröf).

[5]) Brunner Rechtsgesch. I² 245 will darin ein Symptom des Ursprungs der Todesstrafe aus der Friedlosigkeit erblicken. Gegen ihn E. Kulischer in Zschr. für vergleich. Rechtswissensch. XVI 460, dessen Erklärung aber noch viel künstlicher ist: man habe sich zu überreden gesucht, daß derjenige, welcher getötet wird, gar kein Genosse sei.

[6]) Abweichender Ansicht H. Brunner oben S. 35 n. 5, s. auch Rechtsgesch. I² 245. Abweichend auch Thomssen Études 425 f., 438.

ziehen müssen. Denn dort wird sich zeigen, daß von je her in allen germanischen Rechten auf bestimmten Missetaten die nämliche Art der Todesstrafe stand. An gegenwärtiger Stelle kann ich mich daher darauf beschränken, noch einige unmittelbare Belege aus älteren Gesetzen anzuführen. Gotische: Lex Wisigot. III 2, 2 „Si ingenua mulier servo . . . se in adulterio miscuerit . . . occidatur, ita ut adulter et adultera ante judicem publice fustigentur et ignibus concrementur“ [1]); — 4, 14 „Si viduam quisque vel virginem ingenuam violenter adulterandam conpresserit . . ., servus vero conprehensus a judice concremetur“ [2]); — VIII 2, 1 „Qui in alienam domum . . . ignem supposuerit, correptus a judice ignibus deputetur“; — XI 2, 1 „Servus vero, si hoc crimen [Grab- oder Leichenberaubung] admiserit. CC flagella suscipiat et insuper flammis exuratur“; — VI 5, 17 „. . . quicumque parricidium fecerit . . . conprehensus a judice eadem morte puniatur, qua ipse alium punire presumsit“. . . .[3]) Wer die Beweiskraft der gotischen Gesetze wegen ihrer romanisierenden Richtung anzweifeln will, wird dieses beim burgundischen Gesetzbuch nicht können, wenn dort (L. Burg. XXXIV 1) bestimmt wird: „Si qua mulier maritum suum . . . dimiserit, necetur in luto“ [4]); oder (LII 5 a. 517): „. . . jubemus, ut quoscumque similis facti [Verlöbnisbruch] reatus aequaverit, non tam dispendia sustineant facultatum quam capitis amissione plectentur“; oder (init. B 6): „. . . ad exemplum omnium probato crimine [Bestechung] capite puniatur“. . . . Geographisch und chronologisch zunächst stehen fränkische Gesetze. Lex Salica XIX (Cod. Guelferb.) 1: „Si quis alteri maleficiis fecerit . . . sol. CC culpabilis jud. aut certe [in] ignem tradatur“; — L. Sal. (ed. Hessels) LXVIIII 2 (sog. Kap. I ad L. Sal. 5): „servus ille pessima cruciatu puniatur (wegen Heirat mit einer freien Frau) hoc est in rota mittatur“ [5]); — Childoberti II. decr. (a. 596) 8: „. . . convenit et ita bannivimus . . . ut si debilioris personae fuerit [sc. latro] in loco pendatur“. Aus den langobardischen Gesetzen gehört hieher Ed. Roth. 370 „Si servus regis mordh fecerit, ita decernimus ut . . . servus ipse super fossa ipsius mortui adpendatur . . .“, aus der Lex Frisionum der bekannte tit. XI der Additio sapientum, der uns noch genugsam beschäftigen wird. Zahlreicher sind die angelsächsischen Belege, wie z. B. Ine 24 pr.: „Wenn ein strafhöriger englischer Mann sich wegstiehlt, hänge man ihn.“ . . . Æthelstán IV 6 §§ 4, 5, 7 „Si libera mulier sit [Diebin] precipitetur de clivo vel submergatur. Si servus homo sit, eant sexaginta et viginti servi et lapident eum. . . . Si serva ancilla sit et ipsa furetur . . . adeant sexaginta et viginti ancille et afferant singule tria ligna et comburant eam“ . . . VI (Judicia civ. Lund.) 6 § 3 „. . . Wenn er [ein Sklave] sich dann wegstiehlt, [so haben wir bestimmt], daß man ihn zur Steinigung leite, wie es früher bestimmt war. . . . Wenn wir ihn [den flüchtigen Dieb] dann bekommen können, daß man ihm dasselbe tue, was man dem welschen Diebe täte oder daß man ihn aufhänge“.

---

[1]) Wegen der Mischung von gotischen und römischen Bestandteilen in dieser Bestimmung s. K. Zeumer im N. Arch. f. deut. Gesch. XXIV 589 ff. Römisch scheint insbes. die Strafart.

[2]) Auch hier scheint die Strafart römisch: Zeumer a. a. O. 612.

[3]) Vielleicht gehören auch einige der S. 23 N. 1 aus der Lex Wisig. angeführten Stellen hieher.

[4]) Nach Brunner Rechtsgesch. II 475 soll dies eine Privatstrafe sein. Aber warum wegen böslicher Verlassung (Brunner spricht von Ehebruch) eine Privatstrafe, während nach LII 5 auf Verlöbnisbruch öffentliche Strafe steht?

[5]) Auch an diesen beiden Stellen nimmt Brunner a. a. O. nur Privatstrafen an, — ohne ersichtlichen Grund. S. auch Geffken Lex Sal. 131, 237.

Æthelréd I 1 § 6, 2 § 1 „und beim andern Mal sei dort keine andere Buße als das Haupt“[1]); III 3 § 1 „wenn er dann überführt wird, schlage man ihn, daß ihm der Nacken berste“. Unter den nordgermanischen Rechtsvorträgen und Rechtsbüchern sind die ostnordischen besonders reich an unmittelbar gesetzlichen Bestimmungen über die Todesart. Hier nur eine Auswahl der ältesten Stücke[2]). Westgöta L. I þb. 2: „Stehlen Vater und Sohn, werden dabei ergriffen, man hänge den Vater auf und den Sohn, wenn er ein erwachsener Mensch ist. § 1 Gehen zum Stehlen aus ein Oberknecht und ein Sklave, der Verwalter soll hängen und nicht der Sklave.“ Ebenda II þb. 20: „Gehen zum Stehlen aus eines Bauern Sohn, ein erwachsener Mensch, und der Oberknecht, man soll beide hängen; gehen zum Stehlen aus der Eigentümer eines Sklaven und der Sklave, man soll den Eigentümer hängen und nicht den Sklaven.“ 58 „Zwei sind die schlimmsten Diebe, der Viehdieb und der Getreidedieb . . . wird einer ergriffen mit solchem gestohlenen Gut, man hänge ihn auf“. . . . Östgöta L. Eþzs. 17 pr. „Geschieht es, daß eine Frau ihren Mann ermordet oder der Mann seine Frau, dann soll man ihn rädern, wenn er dies tut, und sie steinigen, wenn sie es tut“. 21 „Wenn ein Mann oder ein Weib ihr Kind ermordet, nachdem es getauft ist, dann soll man ihn rädern und sie steinigen lassen“. . . . 25 „Wenn ein Mann einen Mann ermordet oder ein Weib einen Mann oder ein Mann ein Weib oder ein Weib ein Weib, . . . dann soll man ihn rädern und sie steinigen lassen“. . . . Ebenda Vaþ. 31 § 1 „Wird ein Weib der Hexerei beschuldigt und dabei ergriffen, . . . dann hat es sein Leben verwirkt und man soll es zu Tod steinigen“. . . . Uplands L. Mb. 31 pr. „. . . Wird der schuldig gesprochen, dem Raub oder Mord zur Last gelegt wird, dann soll der Mörder auf den Pfahl und der Räuber unter das Schwert“. 13 § 2 „. . . ist jedoch eines von ihnen [Eheleuten] getötet und es wird der Totschläger gefangen und der Totschläger gesteht die Tat ein und der Mann oder die Frau die Anstiftung, dann sollen beide dem Tod verfallen sein, der Mann hinauf auf den Pfahl und die Frau unter das Gestein“. 19 pr. „Bringt ein Weib jemandem Gift bei . . ., hat jemand dadurch seinen Tod gefunden . . ., dann hat sie auf dem Scheiterhaufen zu brennen“. . . . 49 § 2 „Wenn immer ein Weib stiehlt . . ., geht das Urteil an ihr Leben, dann soll man sie in die Erde vergraben; nicht darf man ein Weib rädern oder hängen“. Ebenda Kb. 15 § 8 „Wenn jemand Geschlechtsumgang mit einem Tier hat . . ., dann muß er lebendig in die Erde vergraben werden und ebenso das Tier“. . . . Södermanna L. Mb. 36 pr. „Wenn einer feindlichen Schild führt oder ein Heer aufrichtet gegen seinen rechten König oder das Reich, worin er geboren ist . . ., fällen sie [die Geschwornen] ihn mit ihrem Eid, dann gehe sein Land und Gut unter die Krone und er selber unter das Schwert“. Skåne L. 84 „. . . Will er sich herzustehlen, um zu pfänden und wird dabei ergriffen, dann führe man ihn zum Ding und hänge ihn auf wie einen andern Dieb“. Eriks Sællandske L. II 15 „Bezüglich des Mordbrandes soll man auch wissen, daß, wenn einer damit ergriffen wird, dies an sein Leben geht und man hat ihn dafür zu verbrennen oder auf dem Rad zu brechen“. Thord Degns Art. C 33 (Rosenvinge S. 468): „mulieres pro furto non debent

[1]) Ebenso Cnut II 32 § 1. S. auch Éadgar IV 11.

[2]) Gleichartige Textstellen s. in Westgöta L. II þb. 19, 21, III 145, IV 18 § 5, Östgöta L. Vaþ. 32 pr. §§ 1, 3, 6. Uplands L. Mb. 38, Södermanna L. Mb. 13 pr., Westmanna L. I Krb. 10, II Krb. 23, Mb. 26 § 3, Helsinge L. Mb. 16, Bjärk. R. 36, Magnus Er. Landsl. Hmb. 1, 2, 4, 5, 9 pr. 10, 12, Stads L. Hmb. 1, 2 pr., 3—5, 7—9, 11 pr. § 2, Skåne L. 214 (bei Schlyter S. 199), Jydske L. II 88, 90, III 23, 65.

suspendi, sed humari" ... Aus den norwegischen Rechtsbüchern wären vor allem die Vorschriften über das Ertränken von Hexen und über das Gassenlaufen wegen kleinen Diebstahls[1]) hieher zu stellen. Sie werden aber noch ausführlich an einer späteren Stelle zu besprechen sein. Außerdem mag angeführt werden Gulaþings bók 259: „Wenn ein Sklave stiehlt, der hier aufgezogen ist, dann soll man ihm das Haupt abschlagen."

Diese Materialien, die den verschiedensten germanischen Quellengebieten angehören, vertragen sich nicht mit der Annahme, es sei in der Regel „Sache des Strafvollzugs" gewesen, die Art der Todesstrafe zu bestimmen. Das würde selbst in den verhältnismäßig seltenen Fällen nicht zutreffen, wo das Gesetz eine Mehrzahl von ausdrücklich genannten Strafarten zur Wahl verstellt, — oder vielmehr zu verstellen scheint; denn das „oder" kann auf verschiedene Unterfälle des Hauptfalles, es kann auch auf lokale Rechtsverschiedenheiten gemünzt sein. Dagegen ist es mit dem Grundsatz, wonach die Art der Todesstrafe für jedes todeswürdige Verbrechen vom objektiven Recht bestimmt sein mußte, sehr wohl vereinbar, wenn in den Quellen die Todesstrafe oftmals ohne nähere Angabe der Art verfügt wird. Geschieht dies in solchen Fällen, wo es sich um keine gesetzgeberische Neuerung handelt, so mag der Verfasser die Art des Vollzugs als bekannt voraussetzen. Oder wird man bezweifeln wollen, daß Childebert II., wenn er vom überführten Dieb sagt „moriatur" (oben S. 25), damit die Strafe des Stranges meint, von der wir aus Lex Rib. LXXIX gelegentlich erfahren, daß sie nach ribwarischem Recht die Strafe des überführten Diebes war? Daher kann es vorkommen, daß eine Quelle zunächst nur ganz allgemein von Todesstrafe spricht, dann aber deren Vollzugsart beiläufig bezeichnet, wie z. B. Éadmund III 4 (Quadripartitus): „Et dictum est de servis: si qui furentur simul, ut senior ex eis capiatur et occidatur vel suspendatur." Führt dagegen ein Gesetz die Todesstrafe für einen bestimmten Tatbestand erstmals ein, ohne die Vollzugsart anzugeben, so kann sich dies daraus erklären, daß der Gesetzgeber eine unter den mehreren möglichen Vollzugsarten als die gewöhnliche annimmt. In Dänemark nahm nach Adam Brem. IV 6 z. B. die Enthauptung im 11. Jahrhundert diese Stellung ein.

Der Grundsatz, der sich aus der vergleichenden Durchforschung der germanischen Rechtsaufzeichnungen ergibt, spricht sich auch in der Charakteristik des öffentlichen Strafrechts bei Tacitus Germ. 12 aus: „distinctio poenarum ex delicto; proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno et palude injecta insuper crate mergunt". Da ist nichts dem Gutdünken eines Vollzugsorgans überlassen, alles vielmehr durch feststehendes Gewohnheitsrecht bis in die Einzelnheiten geordnet. Das Bild verschiebt sich auch nicht dadurch, daß während des Spätmittelalters in ober- und mitteldeutschen Gerichten der Brauch vorkommt, das Urteil über die Art der Todesstrafe den Henker finden zu lassen. Es kann keine Rede davon sein, daß dem Henker damit das Recht eingeräumt war, die Art des Strafvollzugs oder die Todesart zu „bestimmen"[2]). Die einschlägigen Quellen sagen nicht bloß, daß er darüber Auskunft zu erteilen hat, sondern auch welche Auskunft er erteilen muß. Er ist also nicht als Voll-

---

[1]) Norges gamle Love IV 18 (nr. 13), II 495, I 494 (nr. 98), II 385 f. Gulaþings b. 253. Frostuþings b. XIV 12. Bjark. r. 147.

[2]) So Brunner Rechtsgesch. I² 245, Chr. Eckert Der Fronbote im MA. 100. R. Schröder Lehrb.⁵ 778 N. 8.

zugsorgan, sondern als Urteilfinder tätig. Außerdem handelt es sich um einen Mißbrauch[1]), dessen Aufkommen sich aus lokalen Eigenheiten der Gerichtsverfassung erklärt[2]).

Ist die Vollzugsart der Todesstrafe gesetzlich bestimmt, so erklärt sich die bei den deutschen Völkern allgemein verbreitete Auffassung des Vollzugs als eines „Richtens", wovon der Nachrichter seinen Namen hat. Durch die Art des Verfahrens wird das Krumme „gerade gemacht", indem „mit dem strang, der wide, der kette, mit trockener hand, mit dem rade, mit dem swert, dem beil, mit dem wasser, mit der kule, mit dem feuer (dem brand, mit gefeuerter hand, im feuer) gerichtet" wird[3]). Darum frägt der Richter, nachdem dem Missetäter der Tod zuerkannt, wie der Nachrichter ihn richten solle, ob mit dem Strang, mit dem Rad usw., oder er befiehlt dem Nachrichter, wie er ihn zu richten habe[4]), und da die Todesart von der zu ahndenden Missetat abhängt, so läßt er ihn „richten nach seiner missetat" (Weist. II 678). Nach beendigtem Vollzug aber läßt der Nachrichter feststellen, ob er recht gerichtet habe[5]). Durch dieses „rechte" Verfahren wird der Verurteilte „gerechtfertigt"[6]) oder „von (ab) über ihn gerichtet"[7]). Die Vollzugsart, die auf seine Tat gesetzt ist, sie ist „sein Recht"[8]). Mit ihr wird ihm „sein Recht getan"[9]), das er so „leidet" oder „aussteht".[10])

Im Mittelalter kommt vor, daß der Verurteilte zwischen verschiedenen Todesarten wählen darf. Aber nur im westerlauwerschen Friesland ist dieser Zug im öffentlichen Strafrecht sicher nachweisbar[11]). Sonst tritt er als poetisches Motiv in der Volksdichtung und in der Erzählungsliteratur und am deutlichsten so auf[12]), daß man schließen darf, er sei ins öffentliche Strafrecht erst aus dem Privatstrafrecht übergegangen, wo ja auch Wahlrechte der Inhaber der Strafgewalt daheim sind (S. 12 f., 19, 20). Keinesfalls würde auf eine Wahlbefugnis des Straffälligen im altgermanischen Recht geschlossen werden können.

---

[1]) Tengler Laiensp. fol. LXXXIX f. (des Druckes v. 1510). Carolina art. 218.

[2]) H. Siegel Deut. Rechtsgesch.[3] 499. Vgl. übrigens auch Abegg in Zschr. f. deut. R. XV 57—81.

[3]) Belege s. unten V Nr. 1, 2, 3, VI Nr. 8, 11, 13. Meister Frantz Schmidt S. 3—78 passim. HalsGO. v. Geroldshofen bei Kohler-Scheel Die Carolina II 165.

[4]) Tengler a. a. O.

[5]) Bamberg. HalsGO. art. 119 (= Brandenb. HalsGO. art. 119, Carolina art. 98). Zenten I 1356, 1360, 1378, 1384.

[6]) Weist. II 333, 663, 698. LWeist. 189. Stölzel Schöppenstuhls-Akten II 204.

[7]) Staub-Tobler Schweiz. Idiot. VI Sp. 293. Deut. Rechtswörterb. s. v. ab I. Weist. V 610 (§ 4). Rupprechtsche Fragen bei Lindner Veme 220. Stadtb. v. Augsburg art. 77 § 2.

[8]) Richtsteig Landr. 32 § 9, 35 § 7. Visby Stadtr. 38 pr., 39.

[9]) Weist. II 76, 333, III 754, IV 719 (§ 12), VI 435 (§ 7), 466 (§ 7). Stendaler Urteilsb. VI 1. Chron. d. deut. Städte XIX 544. v. Richthofen RQuellen. I 515 (§ 11 hym zyn riucht duan). Liebermann Gess. I 192 (do dam deofe his riht).

[10]) Richtsteig Landr. 32 § 11. Graf u. Dietherr Deut. Rechtssprichw. S. 344 Nr. 353.

[11]) His Strafr. 169.

[12]) Von den mancherlei vermeintlichen Zeugnissen, die J. Grimm RA.[4] II 344 f. zusammengestellt hat, haben die meisten überhaupt nichts mit Strafrecht zu tun und beziehen sich die übrigen, außer dem friesischen, nur aufs Privatstrafrecht. Eine mir unkontrollierbare Volkssage auf Man (vom Schwert Macabuin) soll von einem norwegischen Wahlrecht des Verurteilten zu erzählen wissen (Allgem. Zeitg. 1882 Juni). Aber echt norwegischen Quellen ist dergleichen unbekannt. — Aus ungermanischem Gebiet eine Sage bei Cosmas Prag. I 13 a. E.

Keine Ausnahme vom Grundsatz der rechtlichen Bestimmtheit der Todesart braucht es zu sein, wenn der fränkische Großkönig beliebige Todesstrafen verhängt[1]). Er ist bei seiner Rechtsprechung nicht ans bestehende Recht gebunden. Der Rechtssatz, wodurch die Art der Todesstrafe bestimmt ist, wird nicht dadurch aufgehoben, daß ihn der König im Einzelfall unangewandt läßt. Eine wirkliche Ausnahme dagegen liegt vor, wenn die Rechtsordnung es an der Bestimmung der Todesart fehlen läßt und sie dem Gutdünken des Herrschers anheimstellt. Im fränkischen Staat geschah dies durch die Ausbildung einer arbiträren königlichen Strafgewalt in Infidelitätsfällen[2]). In andern Staaten mit hoch entwickeltem Königtum hat das Gesetz für einzelne besondere Verbrechensfälle dem Herrscher eine solche arbiträre Strafgewalt eingeräumt, so im westgotischen[3]), im langobardischen[4]), baierischen, alamannischen[5]), im angelsächsischen[6]), im dänischen[7]). Aber alle derartigen Ausnahmen von dem aufgestellten Grundsatz hängen mit Veränderungen zusammen, die nachweislich erst im Lauf der Geschichte in der Staatsverfassung eingetreten sind. Ursprünglich galt der Grundsatz ausnahmslos. Freilich muß, solange er nur im Gewohnheitsrecht hervortrat, mit der Anwendung einer bestimmten Strafart die Praxis der Urteiler oder der Gerichtsversammlung den Anfang gemacht haben. Aber indem sie dies tat, ging sie davon aus, daß im vorliegenden Verbrechensfall dem Schuldigen gerade diese und keine andere Strafart gebühre.

Wie fest die Regeln über die Arten des Strafvollzugs in den Volksvorstellungen hafteten, zeigt sich nicht nur in dem schon oben S. 28 besprochenen Strafvollzug an Leichen, sondern auch darin, daß sie zuweilen sogar bei Rückfällen in die Urform aller Rechtspflege, die Volksjustiz, beachtet wurden. Dürfte man mit H. Brunner annehmen, daß die Kardinalstelle über sakrale Todesstrafe, L. Frisionum Add. 11, einen Akt der Volksjustiz beschreiben will[8]), so würden wir hier den Hauptbeleg für das soeben Bemerkte haben: die Volksjustiz brachte den Tempelräuber in umständlich rituellem Verfahren zum Tode. In Schweden beobachten wir um das J. 1000 ähnliches: der anglische Glaubensbote Wolfréd, der ein Kultbild des Thor in Stücke geschlagen, fällt unter zahllosen Hieben und Stichen des erbitterten Volkes; darauf wird sein Leichnam verstümmelt und in einen Teich versenkt[9]). Das entspricht in den wesentlichen Zügen dem friesischen Verfahren wegen Beraubung der Kultstätte. Besonders oft bringt die Volksjustiz verschiedener Länder den Ritus des Verbrennens gegen Hexen zur Anwendung, was ebenfalls dem offiziellen Recht entspricht[10]). Vom Steinigen mag hier abgesehen werden, da dieses summarische Verfahren

[1]) So z. B. Gregor. Turon. VIII 29 a. E., Ann. Einhardi a. 792. S. auch Gregor. Turon. V 19 g. E.

[2]) Brunner Rechtsgesch. II 64 f., Forschungen 463 f.

[3]) L. Wisigot. II 1 ll. 7, 9, VI 1 l. 3, 2 l. 3, VII 6 l. 2. F. Dahn, Westgot. Studien 166.

[4]) Osenbrüggen, Langob. Strafrecht 28, 51 f.

[5]) L. Baiuw. II 1, § 3. L. Alam. 23.

[6]) R. Schmid Die Gesetze der Angelsachsen 632 (s. v. Misericordia). Liebermann Ges. II 583 f.

[7]) L. Holberg Leges Waldemari Regis (1886) 147—152, Dansk. Rigslovgivning (1889) 190—192. Matzen Forelæsninger Off. Ret III 19.

[8]) Brunner Forschungen 459, Rechtsgesch. II 483.

[9]) Adam. Brem. II 60.

[10]) Cap. de part. Sax. 6 (wo der Text deutlich erkennen läßt, daß das Gesetz sich gegen sächsische Volksjustiz wendet). Mon. Germ. SS. XIII 52 (Freising a. 1090; dazu Weiland in Zschr. f. Kirchengesch.

ohnehin von Haus aus die meist geeignete Art der Volksjustiz gewesen war. Dagegen ist noch auf die Beobachtung umständlicherer Formen in späten Zeiten hinzuweisen, wie sie uns die NN. 428, 563, 571—575, 577 des Anh. schildern[1]).

6. Die öffentliche Todesstrafe ist grundsätzlich unbedingt und vorbehaltlos angedroht. Darin zeigt sich ganz besonders deutlich ihre öffentliche Natur; es wird gestraft, weil das Interesse des Volkes es verlangt. Auch dieser Grundsatz galt ursprünglich ausnahmslos. Im Laufe der Zeit erst wurden Ausnahmen, und zwar in sehr verschiedenen Formen, anerkannt. Bald darf der Missetäter oder dürfen seine Verwandten oder sein Gewalthaber durch Erlag von Buß- und Friedensgeld sein Leben lösen[2]), bald hat die Klagspartei die Wahl, ihn Sühne leisten oder die Todesstrafe in der gesetzlichen Art an ihm vollstrecken zu lassen[3]), bald greift ein in sehr verschiedenen Varianten sich fortbildendes Begnadigungsrecht der Obrigkeit oder auch eines dritten ein[4]), bald endlich tritt dem Strafvollzug ein Asylrecht hindernd in den Weg[5]). Im ersten von diesen vier Fällen hat man die Analogie von der ablösbaren Friedlosigkeit auf die Todesstrafe übertragen[6]), im zweiten

---

IX 592 f., S. Riezler Gesch. der Hexenprozesse in Bayern 29 f.). Caesar. Heisterb. Dial. mirac. V 18 (Besançon g. 1200). Schambach u. Müller Niedersächs. Sagen Nr. 194.

[1]) S. auch Tollin Biogr. Beitr. z. Gesch. der Toleranz (1866) S. 99. Relation bei L. v. Ranke Werke XII 78 (Volksjustiz an Gaspar Coligny a. 1572).

[2]) Lex Sal. XXXII 2 add. 3, L 4, Cap. II (bei Behrend) ad L. Sal. 10 § 1 (vgl. mit Cap. I 3). Pact. pro ten. pacis 2 (s. aber oben S. 21 n. 4). Mon. Germ. Capp. I 51 (26). — Ed. Roth. 268, 280, 5, 249, 253, 19 (?). — L. Fris. add. I 3 (spätere fries. Quellen bei v. Richthofen Wörterbuch s. v. havedlesne und His Strafr. 193 f.). — Angelsächs. R. bei K. Maurer in Krit. Überschau der deut. Gesetzgebg. u. Rechtsw. III 56 f. — Uplands l. Mb. 31 § 1. Söderm. l. Mb. 10 § 3, 13 § 1, Bb. 23 pr. Westm. l. I Kb. 11, þb. 2 pr. 6, II Mb. 26 § 11. Hels. l. Æb. 6 pr. Mb. 28 pr., 32 pr. Bjærk. R. 12 § 4, 18, 38 § 5, 39 pr. § 1. Östgöta l. Vaþ. 35 g. E. Gotlands l. I 22. — Über die südgermanischen Lösungstaxen am ausführlichsten H. Schreuer Die Behandlg. der Verbrechenskonkurrenz i. d. Volksr. 133—147.

[3]) Uplands l. Kb. 15 § 8, Mb. 13 pr. 19 pr., 38, Wb. 18 § 1. Söderm. l. þb. 3, Mb. 28 pr., 32. Westm. l. II Kb. 13 (vgl. mit I Kb. 10 und Söderm. l. Kb. 15 § 1), Mb. 12 pr. Hels. l. Mb. 22. Westgöta l. I þb. 5 § 1, II þb. 30. Gotlands l. 21 pr. § 2 (auch IV 1 § 19). Magnus Er. Landsl. Db. vl. 31 (Stadsl. Db. vl. 6). Skåne L. 214 (Schlyter S. 199). Lex Saxonum 26. — Gut bemerkt Westermarck Moralbegriffe I 145 über solche Fälle: „Die Tatsache, daß ein derartiges Vorrecht der geschädigten Partei zugestanden ist, zeigt das Bestehen eines gewissen Maßes von mitfühlendem Unwillen in der Öffentlichkeit an.“ Er fügt aber bei: „Die Strafe ist in allen ihren Formen wesentlich ein Ausdruck der Empörung in der Gesellschaft, die sie auferlegt“ (vgl. auch ebenda S. 36).

[4]) Wilda Strafr. 492. Osenbrüggen Langob. Strafr. 28, 51. Waitz VerfassGesch. IV² 499—505. R. Schmid Die Gess. der Angelsachsen 534. K. Maurer a. a. O. 57. F. Liebermann Ges. II 301 f. 583. F. Dahn Westgot. Studien 172 f. Nordström Bidrag II 454—460. Fr. Brandt Forelæsninger II 13 f. — Bezüglich des deutschen R. im MA. s. noch J. Grimm RA.⁴ II 525 f., 540, Eichhorn Deut. Staats- u. RGesch. §§ 206, 380, Hälschner Das preuß. Strafrecht I 43—45, V. Friese Das Strafr. des Sachsenspiegels 167 f., Osenbrüggen Studien 367—382, Alam. Strafr. 190—194, G. L. v. Maurer Gesch. der Markenverfassung 371 f., E. Rosenthal Gesch. des Gerichtswesens Baierns I 303—309, H. Knapp Zenten II 797—801, Warnkönig Flandr. Staats- u. Rechtsgesch. III 1 S. 163.

[5]) Wilda Strafr. 25 f., 527—543. J. Grimm RA.⁴, II 532—540. Noordewier Nederduitsche Regtsoudheden 420—423. Brunner Rechtsgesch. II 284 (n. 42), 610—612; daselbst 607 f. noch weitere Literatur über das Asylrecht in deutschen Gebieten. S. ferner Liebermann Ges. II 290—292, Osenbrüggen Alam. Strafr. §§ 53—57, Studien 13 f., H. Knapp Zenten II 307—324, Nordström Bidrag II 403 f., v. Amira Altnorweg. Vollstreckgs.-Verf. 15 f., v. Schwerin in Reallexikon der germ. Altertumsk. I 136.

[6]) Brunner Rechtsgesch. II 599. R. Schröder Lehrbuch⁵ 350.

die Analogie der Privatstrafe (oben Abschn. II)[1]). Aber auch im dritten und vierten haben wir es mit Einrichtungen zu tun, die dem ältesten Recht unbekannt waren. Das Aufkommen des Begnadigungsrechts steht, wie man deutlich an den skandinavischen Rechten sieht, im wesentlichen Zusammenhang mit der Entwicklung der Herrschergewalt, und es ist eine petitio principii, wenn man das Begnadigungsrecht des Herrschers für eine Erbschaft der germanischen Landsgemeinde (des taciteischen concilium) ansieht. Denn wir werden Gründe kennen lernen, aus denen gerade in dieser Hinsicht die Allmacht der heidnischen Landsgemeinde entschieden bezweifelt werden muß. Aus verwandten Gründen kann keine Rede davon sein, daß das heidnische Asylrecht, d. h. der Sonderfriede der Kultstätte, vor der Todesstrafe schützte. Ordentlicher Weise mußte ja die Todesstrafe an der Kultstätte vollstreckt werden.

Eine Bedingtheit der Todesstrafe suchte H. Brunner[2]) „wenigstens" bei den Westgermanen nachzuweisen. Man habe den Vollzug von dem Ausgang eines Gottesurteils abhängig gemacht, „das nicht zu Beweiszwecken diente, sondern den Willen der Götter erkunden sollte, ob ihnen der bereits überführte Verbrecher oder der gefangene Feind als Opfer genehm sei". Brunner hat für diese Hypothese Anhänger gefunden[3]). Ich habe mich schon vor 33 Jahren gegen sie ausgesprochen[4]) und muß meinen Widerspruch auch jetzt noch gegenüber der Replik Brunners aufrecht halten. Von vornherein ist mir unverständlich, wieso seine Ansicht eine Stütze in den Zufallsstrafen finden kann. Wenn man Zufallsstrafen verhängte, brauchte man nicht vorher ein „Gottesurteil", um zu erfahren, ob die Strafe vollzogen werden sollte[5]). An positivem Beweismaterial hat Brunner nur ein paar Legendenberichte über Martyrien in Friesland und das Weistum des benachbarten Hamalandes beigebracht, — Quellen also, die im günstigsten Fall nur einen lokalen, nicht gleich einen „westgermanischen" Brauch, und nur im 8. Jahrhundert, belegen könnten. Aber sie sagen nicht, was Brunner aus ihnen herauslesen möchte. c. 48 der Ewa Chamavorum bestimmt, was geschehen soll, wenn ein abhängiger Mensch vieler Diebstähle bezichtigt ist: Todesstrafe soll ihn nicht treffen, so lang er nicht wenigstens wegen siebenmaligen Diebstahls im ordentlichen Beweisgang überführt (comprobatus) ist; nachher hat er sich ohne weiteres dem Feuerurteil zu unterwerfen (exiet ad judicium)[6]). Mißlingt ihm

---

[1]) Man vgl. z. B. die Behandlung des Ehebruchs in L Wisigot. III 4, 3 (oben S. 20), Ed. Luitpr. 130 mit Gotlands l. I 21 pr. und dem von Rosenthal Rechtsfolgen des Ehebruchs 91 angeführten rigischen Recht; — ferner die Behandlung des Frauenraubes in L. Burgund. XII 3 mit Gotlands l. I 21 § 2.

[2]) Rechtsgesch. I[1] 248 f., I[2] 248 f.

[3]) R. Schröder Lehrbuch[5] 77 (doch mit Modifikationen S. 78 n. 21, s. auch unten N. 5 und S. 44 N. 1). H. Schreuer Die Behandlg. der Verbrechenskonkurrenz 132. A. Fürnrohr Die Todesstrafe 6. S. auch K. Maurer Vorlesungen V 48.

[4]) Götting. Gelehrte Anzeigen 1888 S. 54 f.

[5]) Dies erkennt auch R. Schröder an, indem er bei Zufallsstrafen annimmt, das Gottesurteil sei „schon in der Strafe selbst" gelegen (a. a. O. 77 N. 16). Fürnrohr hingegen (a. a. O.) findet keine Schwierigkeit darin, daß über den Tod des Schuldigen mehrmals (er sagt „mehrfach") der Zufall entschieden habe.

[6]) Dieses „exiet ad judicium" kann in c. 48 nichts anderes bedeuten, als der nämliche Satz in c. 46, wo es sich fraglos nur um das Beweismittel handelt. Der gleiche Ausdruck in derselben Bedeutung ist auch sonst technisch, z. B. Mon. Germ. Capp. I 75 (20), 180 (23). — Vgl. übrigens auch die Bedeutung des Gottesurteils in Capp. I 281 (c. 1), ferner R. Köstlin in Krit. Überschau der deut. Gesetzgebg. u. RWissensch. III 195 N. 4.

dieses, so verfällt er der unbedingten Todesstrafe (tradant eum ad mortem); gegenteils darf ihn die Herrschaft durch Bußzahlung von der Todesstrafe wegen des siebenten Diebstahls lösen (pro eo emendare ac de morte liberare). Das Feuerurteil ist also nicht Orakel, sondern Beweismittel[1]). Die beiden von Brunner angerufenen Heiligenbiographien erzählen zwar von Losorakeln (nicht Gottesurteilen!). Aber die eine, die Vita Willehadi könnte schon darum nicht in Betracht kommen, weil sie nur einen Ausbruch der Volksjustiz schildert, und zwar in einem Fall, wo die Meinungen darüber auseinander gingen, ob überhaupt eine Missetat vorliege. Die andere, die Vita Willebrordi spricht ebenfalls nicht von einem geordneten Rechtsverfahren, das gegen Willebrord und seine Begleiter als Fremde auch gar nicht erforderlich gewesen wäre. Auch kann dort das Losorakel, das König Redbad dreimal befragt, den Zweck verfolgen, unter mehreren möglichen Tätern den wirklichen herauszufinden, ganz so wie in L. Fris. XIV § 1[2]). Übrigens ist fraglich, wieviel an dem Bericht überhaupt wahr ist. Er könnte eine Imitation von Caesar De bello Gall. I 53 sein, wo über das Schicksal des G. V. Procillus dreimal die Lose befragt werden[3]).

## III.

## Die todeswürdigen Missetaten im öffentlichen Strafrecht.

Zu keiner Zeit stand Todesstrafe auf jedem Friedensbruch. Der durch sie ausgezeichneten Sachen — altnord. dauđasakir, banasakir[4]) — oder Todeswerke — altnord. dauđaverk[5]) — oder Todesschulden — vgl. ags. déadskylde[6]) — sonst lat. mortalia (capitalia) crimina[7]) — ist von Haus aus eine geschlossene Zahl. Dieser Gedanke hat selbst das arbiträre Strafrecht überdauert.

Noch im Mittelalter sprechen baierisch-österreichische Quellen emphatisch von „den drei Sachen (Gerichten), die zu dem Tod ziehen (kehren)", „den dreierlei Sachen

---

[1]) S. Götting. Gel. Anzeigen 1888 S. 54. Zustimmend R. Schröder a. a. O. 78 n. 21. Brunner wendet ein, der Wortlaut der Stelle sage nichts von „achtem" Diebstahl. Sie braucht nicht ausdrücklich davon zu sprechen und darf auch einen neunten, zehnten usw. im Sinn haben; was sie meint, ergibt sich aus dem Zusammenhang und aus der Bedeutung von exiet ad judicium.

[2]) Denn daß die Tat „handhaft" war, wie Brunner behauptet, kann ich nicht zugeben. Redbad ging vielmehr auf Anzeige hin vor. — Sonst findet sich bei den heidnischen Friesen wie anderwärts, daß außerhalb des Strafverfahrens unter mehreren Menschen einer zum Opfertod ausgelost wird, Vita S. Wulframi 6 bei v. Richthofen Z. L. Sax. 205; vgl. Fornaldar Sögur III (1889) 22.

[3]) Daß es sich in dem Fall des Procillus nicht, wie M. Haidlen Der Hoch- und Landesverrat im altdeut. R. 6 f. meint, um ein Strafverfahren handelte, ergibt sich schon daraus, daß Procillus Kriegsgefangener war. — Dreimaliges Losen über ein Menschenopfer angeblich bei den Preußen Chron. terre Prussie des Petr. Dusb. c. 91 (Script. rer. Pruss. I 101).

[4]) Heimskringla (ed. Unger) 357 (18). — Flateyjarbók III 385, 424.

[5]) Kjalnesinga Saga 5 (S. 413).

[6]) Gess. d. Angelsachsen her. v. Liebermann I 130 = 342 (43). Die alten Übersetzungen a. a. O. haben dafür „in morte puniendi (plectendi) actus, crimina mortalia". Dazu das Adj. „déadskyldig = mortis reus, morti damnatus" a. a. O.

[7]) Cap. de part. Sax. 14. L. Alam. XLIII. — L. Wisigot. VI 1, 5. L. Burgund. LXX 1. L. Baiuw. II 1 § 3 (auch VI 3 § 1). Mon. Germ. Capp. I 367 (30 f.), auch 21 (19), 61 (2) u. dgl. m. Im MA. auch Umschreibungen; s. vor. Note und die latein. Jurisdiktionsprivilegien in Altbaier. landständ. Freibriefe N. 338.

(Dingen, Stücken), die den Tod berühren (angehen)", „den drei Händeln, damit man dem Menschen den Leib nehmen mag"[1]) oder formelhaft von „den dreierlei Sachen" schlechtweg[2]). Sie tun dies sogar dann, wenn sie in Wirklichkeit noch andere todeswürdige Sachen nennen[3]). In der Tat war nicht nur gleichzeitig, sondern auch schon vorher nach Ausweis der Gesetze und Rechtsbücher die Menge der todeswürdigen Missetaten erheblich stärker. Die formelhafte Dreizahl muß also aus einem älteren Rechtszustand hergebracht sein. Frägt sich nur, ob wir damit auf eine Gruppe von Verbrechen geführt werden, die schon nach dem frühesten erreichbaren Recht todeswürdig waren.

Gehen wir fürs erste noch vom baierisch-österreichischen Rechtsgebiet des Mittelalters aus, so setzt sich jene Dreizahl typisch zusammen aus: Tötung (mannschlacht oder auch totslach, homicidium), — Diebstahl (diuf, diebheit, furtum), — Notzucht (notnunft, notzwang, notzoge, notnus)[4]). Es erklärt sich aus erweiternder Interpretation, wenn einmal anstatt der Notzucht „Jungfrauenschwächung" oder anstatt des Todschlägers der „Ächter" genannt wird[5]). Selten ist eines der drei vorhin genannten Verbrechen durch ein ganz anderes wie z. B. die Brandstiftung ersetzt[6]). Zuweilen erscheint anstatt der Tötung der engere Begriff des Mordes, d. i. der verheimlichten Tötung[7]). Die drei Sachen nun, die den Tod berühren, machen den Inbegriff der Blutgerichtsbarkeit aus, die tres articuli, von denen im Jahre 1284 eine Urkunde des H. Albrecht von Österreich sagt: „qui cum sanguinis importantes debent generali judicio reservari"[8]). Sie sind die „drei

[1]) Mon. Germ. Constit. IV 1224. Altbaier. landständ. Freibriefe 1, 19, 21 und Note 364. Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. VI 125. Weist. III 672 (638, 675), VI 115. Öst. Weist. II 77, III 77, VII 1, 27, 473, VIII 688. Osenbrüggen in Wiener Sitzgs.-Ber. XLI 194 f., Studien 190 f. Gengler Beitr. z. baier. RGesch. II 99 (no. 16). E. Rosenthal Gesch. d. Gerichtswesens Baierns I 157, 193.

[2]) Weist. III 672, 676. Baier. Landtagshandlg. i. d. J. 1429—1513, VI (1804) 281, 321, 376.

[3]) Besonders charakteristisch Altbaier. landständ. Freibr. 1 (a. 1311) die drey gerichte die zu dem tode ziehent: teuf, totsleg, notnunft, strassraub.

[4]) Mon. Germ. Const. IV 1224 (c. 97), V 321 (Z. 7). v. Schwind und Dopsch Ausgew. Urkk. Nr. 49 (a. 1265), 71 (a. 1284). Quellen z. bayer. u. deut. Gesch. VI 125 (a. 1300). Regesta Boica VIII. Öst. Weist. VII 447 (a. 1240?), 1031 (c. 1450), 966 (a. 1512), 986 (a. 1512), 473 (16. Jahrh.), VIII 688 (c. 1400). Altbaier. landständ. Freibr. S. CXXXIII. Rechtsbrief f. Rain v. 1332 bei Lori Gesch. des Lechrains II 51. Osenbrüggen a. a. O. E. Rosenthal a. a. O. 309. Vgl. auch Mon. Germ. Const. V 434 (Z. 8), 441 (Z. 32), Rbr. f. Neuburg a. D. v. 1332 in Oberbayer. Arch. XLV 249, f. Neuötting v. 1321 ebenda XLVII 27, 30.

[5]) Öst. Weist. VII 32 (c. 1400), 908 (g. 1600), 933 (17. Jahrh.).

[6]) Brand anstatt Notzucht Öst. Weist. VII 460 (c. 1450). pogentzblut anstatt Tötung schon in Privil. für Schäftlarn v. 1183 Mon. Boica VIII 519 (vgl. auch fluens sanguis in Weist. III 657 c. 1400). S. ferner Haltaus Gloss. Sp. 177, 668. Doch die „fließenden Wunden" von den Sachen, „die zu dem Tod gehören, unterschieden in Mon. Boica VIII 326 (a. 1314). Anders Nr. 75 (a. 1292) bei v. Schwind und Dopsch a. a. O., wo die wunden neben dem totslach. — In Frankreich zuweilen encimum (encis) statt furtum neben multrum (multre) und raptus (rat): Établ. de S. Louis I 27 (Viollet II 37), Cout. de Touraine-Anjou § 18 (Viollet III 10), Du Cange s. v. Encimum.

[7]) Weist. III 694 (a. 1493). ÖWeist. V 385, VII 32 (c. 1500), 3 (c. 1600). Über den Begriff des Mordes in den süddeut. Quellen des MA. s. Th. Allfeld Die Entwicklg. des Begriffes Mord 77 ff.

[8]) v. Schwind und Dopsch a. a. O. Nr. 71 (a. 1284). S. ferner ebenda Nr. 75 (a. 1292), 49 (a. 1265 Kärnten), Quellen z. baier. Gesch. VI 61 (Baiern a. 1294): „que nobis competunt quoad judicium sanguinis dumtaxat, que sunt homicidium, furtum et coitus violentus", Langheimer Kopialb. im XXII. Bericht des hist. Ver. zu Bamberg (1858/59) S. 83 (a. 1285): furtum, homicidium, notnunft „quae ex antiquo nostro [des Bischofs] judicio sunt addicta".

Haupttaten" oder „mordlichen" Taten (hauddeda, morthdeda), von denen es in Ostfriesland hieß, daß sie ein Mann am nämlichen Tag tun kann (thi mon mei enes deis thria haweddeda dua, mon sla ande wif neda ande stela[1]), wobei jedoch zu bemerken, daß in Friesland bis ins Spätmittelalter hinein nicht der Todschlag, sondern der Mord (im oben erwähnten technischen Sinne) todeswürdig war[2]), folglich unter mon sla nicht die einfache, sondern die heimliche Tötung zu verstehen ist. Dieselbe Dreizahl — furtum, mulmultrum (= murdrum), raptus — erscheint im 13. Jahrh. auch in Flandern[3]). Zum Umschreiben der höchsten Gerichtsbarkeit dienen aber die drei Sachen auch in der Rechtssprache des mittelalterlichen Frankreich und der Normandie[4]): multrarius (= murdrarius), latro (= Dieb), qui raptum facit (a. 1195)[5]). Selten wird eines dieser drei Hauptverbrechen mit einem andern vertauscht, wie z. B. furtum (latro) mit incendium (a. 1252) oder mit schlichtem homicidium (Todschlag a. 1276)[6]).

Häufig tritt allerdings die Gruppe der todeswürdigen Friedensbrüche viergliedrig auf, so in Frankreich incendium, furtum, homicidium [quoquo modo factum] raptus a. 1182 oder multrum, latro, ratus (= raptus), scatus (= scachus) a. 1230[7]), in Flandern incendium, violentia mulieribus illata, morticidatio, furtum a. 1232[8]) oder raptus mulierum, rerof, mordad, daghbrant a. 1231[9]) oder furtum, rapina, incendium, mordat a. 1233[10]) oder raptus, latrocinium, falsitas, homicidium a. 1172—1190[11]), im Ardennen- und Moselgebiet incendium, furtum, homicidium, raptus a. 1182, dubde, mort, noitzoicht, nachtbrand a. 1380, im Cleveschen doetslach, moert, duyfft, verretnisse[12]), in den Niederlanden furtum, incendium, rapina, exhibitio veneni vel alicujus mortiferi (d. i. Mord in bestimmter Erscheinungsform) a. 1245[13]) in der Glosse zum sächs. Weichbild: „Ir sollet wissin, das nicht mehr

[1]) Fries. RQuellen her. von v. Richthofen 331, 244. Dazu His Strafr. 33.

[2]) His a. a. O. 33, 34, 192 f., 256 f., 263.

[3]) Warnkönig Flandr. RGesch. III Urk. Nr. CLXV (a. 1211) § 45. Zu raptus s. Osenbrüggen in Zschr. f. RGesch. I (1861) 379, 385 N. 7, Brunner RGesch. II 666, 649, Warnkönig a. a. O. III 210, 211.

[4]) Die Belege bei Du Cange Gloss. s. vv. Morth, Raptus.

[5]) Zu latro vgl. afrz. larron (larun) und Mon. Germ. Capp. I 5 (Z. 1, 4, 24), 6 (Z. 1, 3, 6, 18, 20), 7 (Z. 8, 10—12), 17 (Z. 5, 16, 20), 49 (Z. 31) usw. Ferner Du Cange s. v. — Beiläufig bemerkt gibt es auch im gotisch-spanischen Recht 3 Haupttaten, zu deren Aburteilung ausschließlich das Königsgericht zuständig ist: „homicidium, incerramentum domorum, vis illata mulieribus", Fuero v. Daroca a. 1142 bei Muñoz Coll. 535. Incerramentum domorum ist wohl = incendium.

[6]) Du Cange s. v. Justitia S. 473 a. Weist. IV 452 (Moutier-Grandval a. 1461) § 17: kampfbedürftig die Klagen wegen „feux bouté, meurtre, efforcement de femmes". Beaumanoir XXX 8 nennt als in gleicher Weise strafbar „murdre, traison, omecide, feme efforcier". Warum der Diebstahl hier (und zuweilen auch sonst) ungenannt, erörtert [Warnkönig-]Stein Französ. RGesch. III 179. Wegen der Todeswürdigkeit dieser Missetaten s. Beaumanoir a. a. O., Stein a. a. O. 175—177, 180, 181, 290, 503, 507, 518. — Anstatt Notzucht „Verrat" in den 3 „Untaten" im Drenther Landr. 13 (Rechtsbronnen I 17 S. 26).

[7]) LWeist. 788 (§ 29). Du Cange s. v. Scatus.

[8]) Warnkönig Flandr. RGesch. II Urk. Nr. CC. Vgl. auch ebenda III Nr. CLXVI (bis) §§ 1, 29, 31, 37 (a. 1264): „homicidium, furtum ultra quinque solidos, incendium, mulierem vi occupare".

[9]) Warnkönig a. a. O. III Urk. Nr. CLXVI 21. Entsprechend II Nr. LXV (a. 1304) 18.

[10]) Warnkönig a. a. O. II Urk. Nr. CXC 23.

[11]) Warnkönig a. a. O I Urk. XII 18.

[12]) LWeist. 788 (c. 29). Weist. VI 517. Vgl. übrigens Weist. II 44.

[13]) Handfeste v. Haarlem a. 1245 c. 31 (Oude vaderlandsche Rechtsbronnen II 13 S. 18). Dazu c. 55 (oppressio violenta). Handf. v. Medemblik v. 1289 (ebenda I 7a S. 7).

wenn vir sachen sien, die ungerichte genant sien: deube, mort, raub unde hurzog“[1]). Nennt nun eine viergliedrige Aufzählung den Todschlag neben dem Mord, oder Raub neben dem Diebstahl, so sieht man leicht, daß sie auf eine dreigliedrige zurückgeht. Denn nichts lag dem ältern Recht ferner, als den Todschlag mit dem Mord, den Raub mit dem Diebstahl gleichzustellen. Todschlag und Raub sind also erst später eingeschoben. So ganz deutlich in jenem baierischen Text von 1311, der als „die drei Gerichte, die zu dem Tod ziehen“, den Diebstahl, den Todschlag (Mord), die Notnunft und noch ein viertes, den Straßenraub angibt (S. 45 N. 3). Anderwärts tritt der Raub an die Stelle der Notnunft (S. 46 N. 10, 13), was vielleicht nur auf Verwechselung von raptus und rapina beruht. Wieder anderwärts dient statt seiner die Brandstiftung dazu, die Viergliedrigkeit herzustellen. Derartige Vertauschungen, die ja auch innerhalb der dreigliedrigen Reihe vorkommen (S. 46 N. 6), ändern aber auch die viergliedrige Reihe, so wenn die Leichenberaubung (rerof) die Stelle des Diebstahls einnimmt (S. 46 N. 9). Werden Diebstal und Raub unter latrocinium zusammengefaßt und damit Platz für die Aufnahme von falsitas gewonnen (S. 46 N. 11), die zweifellos nicht in die ursprüngliche Reihe gehörte, so vollzieht sich schon der Übergang zu einer in Wahrheit fünfgliedrigen Gruppe. Dies kann nicht wundernehmen, wenn man sieht, wie seltsam willkürlich das Fivelgoer Landrecht (S. 132) schon die alte dreigliedrige Gruppe der friesischen Haupttaten oder das Berliner Stadtbuch III 12 die viergliedrige bis zur Unkenntlichkeit umgestaltet hat. Fünfgliedrige Reihen treten denn auch schon gleichzeitig mit den drei- und viergliedrigen auf: furtum, homicidium, tradimentum, falsamentum monetae, violatio mulierum quod rapt vulgariter dicitur a. 1190[2]), oder assultum, murdrum, scatus [= scachus], ratus [= raptus], violentia mulieris vi oppressae a. 1204[3]), wo raptus jedenfalls neben scachus und violentia überflüssig, oder murdre, larron, raps, homicide, arron[4]), wo homicide zweifellos erst jüngeres Einschiebsel. In der Drenthe läßt sich wieder deutlich beobachten, wie die ursprünglich dreigliedrige Gruppe zu einer fünfgliedrigen erweitert wird: das ältere Landrecht c. 13 kennt nur 3 „Untaten“ dief, verraed, moerd, das jüngere v. 1428 c. 29 f. fügt moerdbrand und vrouwen vercracht hinzu[5]). So erweitern im SpätMA. westfriesische Stadtrechte, die sämtlich unter sich zusammenhängen, die Reihe moort, moortbrand, vrouwen vercraft, rerof durch Hinzufügung des dootslag zu einer fünfgliedrigen[6]), und ein Weistum aus dem Bliestal v. 1508 (bei Wasserschleben Deut. RQu. 280) die Reihe Mord, Diebstahl, Notzucht, Nachtbrand um ein fünftes Glied: Herrnverrat. Flandrische Keuren aber bringen es schon im 13. Jahrh. gar auf sechsgliedrige Gruppen, indem sie zu den vier ältern Gliedern homicidium, furtum, mulierum oppressio, incendium noch den Bruch des Handfriedens (fractio treugarum) und die nächtliche Heimsuche (assultus domus per noctem) oder auch den Raub (depraedatio)

---

[1]) Art. XXXVIII bei v. Daniels und v. Gruben Rechtsdenkmäler I 344.

[2]) Du Cange s. v. Raptus 1.

[3]) Du Cange s. v. Scatus 2.

[4]) Wace Roman de Rou.

[5]) Rechtsbronnen I 17 S. 26, 162.

[6]) Rechtsbronnen I 7a S. 35 (§ 8), 40 (§ 8). 42 (§ 9), 46 (§ 11), 49 (§ 14). — Absonderlich die fünfgliedrige Reihe der „Wenden“ in den Emsiger Texten bei v. Richthofen RQu. 31 f. und Borchling Die niederdeut. RQu. Ostfrieslands I S. 18, 34 f.

fügen, „quae sex arduae causae solent dici", a. 1242[1]). Die fortgesetzte Erweiterung der aufgezählten Reihe führt schließlich zum Verzicht auf jede Aufzählung[2]).

Eine parallele Erscheinung ergibt sich, wenn wir die todeswürdigen Verbrechen mit den deutschen Rügefällen vergleichen. Da zeigt sich, daß in einigen Rechtsgebieten wie in Altbaiern das Rügeverfahren auf die drei „Sachen" beschränkt wird[3]) und daß diese ferner auch in mehreren fränkischen Zenten die einzigen Rügefälle bilden[4]), in andern endlich als die „drei höchsten Rügen" die Reihe von allen eröffnen[5]). Aber auch „vier hohe" oder „Hauptrügen" oder „Zentfälle" kommen vor, indem zu jenen dreien der Nacht- oder Mordbrand hinzugefügt wird[6]). Mitunter wird eine der gewöhnlichen Hauptrügen gegen eine andere vertauscht. So tritt z. B. einmal anstatt der Notzucht der Raub auf[7]). Die „Stillen Wahrheiten" in Flandern, wo man ebenfalls die magna forefacta zu rügen hatte, bieten Seitenstücke insofern, als auch dort vier Haupttaten als Paradigmen aller genannt werden[8]).

Es wird sich vor allem fragen, seit wann wir die Todeswürdigkeit von drei Haupttaten im kontinentaldeutschen und weiterhin in germanischen Rechten überhaupt annehmen dürfen. Man könnte sich versucht fühlen, an die Gesetzgebung des fränkischen Reichs anzuknüpfen, um so mehr, als zweifellos beim Einführen des Rügeverfahrens gerade das Rügen der schwersten Verbrechen vorgeschrieben wurde. So begegnet eine Drei- oder Vierheit von Rügefällen — homicidia, furta, adulteria et inlicitae conjunctiones — in einem Gesetz für Italien aus der Zeit von 782—786[9]). Allein nur bei der Behandlung des Diebstahls hätte das mittelalterliche Recht eine Grundlage in fränkischen Gesetzen finden können. In dieser Hinsicht ist vorauszuschicken, daß die mittelalterlichen Texte, die den Diebstahl unter den Haupttaten nennen, seine Todeswürdigkeit nur unter Einschränkungen voraussetzen. Es kam auf Handhaftigkeit und außer diesem Fall auf den Wert des gestohlenen Guts und die Umstände der Tat, insbesondere den Rückfall, an[10]). Auch in den Volksgesetzen des fränkischen Reichs ist der Diebstahl, d. h. die

[1]) Warnkönig a. a. O. II Urk. Nr. CCXXII 24. Vgl. Nr. CCXX (a. 1241) 22 (nebst 12, 27), XXXIV (a. 1268) 18 (nebst 32). — Eine sechsgliedrige Reihe todeswürdiger Verbrechen auch in der LandGerO. der Grafsch. Hirschberg v. 1320 c. 6 (Mon. Germ. Constit. V 476): Diebstahl, Mord, Notnunft, Mordbrand, Totschlag, Raub.

[2]) Z. B. Urk. Ludwigs d. B. für Freising v. 1319 in Mon. Germ. Constit. V 441.

[3]) Mon. Germ. Constit. IV 1224 (c. 97). Weist. VI 115 (§ 4).

[4]) So z. B. Zenten I 501, 626, 659 f., 715, 716, 731, 1216, 1236, 1253.

[5]) Zenten I 452, ferner 35, 147, 179, 228, 278—283, 285—299, 329, 381, 392, 440, 497—499, 507, 508, 533, 558, 579, 635, 638, 771, 805, 806 usw. Auch schon Würzb. Zentger Reform. v. 1447 (her. v. H. Knapp) S. 40, Urk. v. 1471 bei Zöpfel Altertümer I 305.

[6]) Zenten I 557, 570, 638, 697, 745, 832—834, 839, 853, 854, 1216, 1229, 1235, 1236.

[7]) Zenten I 442. — Eine Zusammenstellung der verschiedenen Reihen von Zentrügen, leider ohne Angabe der Fundorte (!), gibt Knapp Zenten II 289 f.

[8]) Warnkönig Flandr. RGesch. III 335, 336.

[9]) Mon. Germ. Capp. I 192.

[10]) Cropp in Kriminalist. Beitr. II 309—333. E. R. Köstlin in Krit. Überschau der deut. Gesetzgebg. u. RWissensch. III (1856) 175—203. Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 301—308. Knapp Nürnb. Strafr. 239—245, Regensb. Strafr. 239—242. Harster Strafr. 196—203. V. Friese Strafr. des Sachsensp. 246—250. Warnkönig Flandr. RGesch. III 220—227. E. Meyer Deut. u. franz. VerfGesch. I 190 f. (N. 5, 6). Flandr. Entwurf einer Cout. genér. im Bulletin de la comm ... des lois de Belg. IX 204 [Warnkönig]. Stein Französ. RGesch. III 180, 181, 507, 516, 517, 518. Viollet Établ. de S. Louis I 244. — S. auch den Rechtsbr. f. Neuötting v. 1321 im Oberbayer. Arch. XLVII 27, 30 (große deuf).

heimliche Wegnahme von Fahrnis aus fremdem Gewahrsam in Aneignungsabsicht, im allgemeinen nur dann todeswürdig, wenn er handhaft und nach der Lex Baiuvariorum nur wenn er zugleich großer Diebstahl ist[1]). Den nicht handhaften Diebstahl bedrohen diese Gesetzbücher nur für gewisse Fälle mit Tod, nämlich die Lex Salica (XL 5) nur, wenn ein großer Diebstahl von einem Unfreien, die Lex Ribuaria (XXIX), wenn irgend ein Diebstahl von einem Unfreien, und außerdem (XVIII, LXIII 2), wenn von einem Freien ein großer Diebstahl im Heer begangen wird[2]), während allerdings die Decretio Childeberti (a. 596) 7 jeden übersiebneten Dieb getötet wissen will. Auf großem Diebstahl und besonders schweren Fällen des mittleren und kleinen stand Todesstrafe nach der Lex Saxonum und nach einem friesischen Weistum, während der gemeine Diebstahl nach der letztgenannten Quelle Halslösung forderte[3]). Daß auch im Gebiet des fränkischen Stammes in gewissen Fällen nicht handhaften Diebstahls freie Leute der Todesstrafe verfallen konnten, deutet das Edikt Chlotachars II. v. 614 (c. 22) an[4]). Ein Reichsgesetz Karls d. Gr. v. 779 (Mon. Germ. Capp. I 51, 49 c. 23) bestimmt die Todesstrafe für dritten Diebstahl. Der Grundgedanke dieser Satzung äußert sich auch in Ewa Chamavorum 48, nur daß hier der achte die Stelle des dritten Diebstahls einnimmt.

Wesentlich anders als mit dem Diebstahl verhält es sich nun aber mit den Tötungsverbrechen und der Notzucht. Den Mord (im Sinne der verheimlichten Tötung eines freien Menschen) belegen die Gesetze der sog. fränkischen Zeit, wenn wir vom Giftmord nach L. Salica XIX 1 (oben S. 37) absehen, nicht mit öffentlicher Todesstrafe[5]), folglich auch nicht den gemeinen Totschlag[6]). Wohl aber zeichnen sie so gewisse andere qualifizierte Tötungen aus[7]), die sonst dem Mord gleichgestellt, ja nach ihm benannt wurden. Die Notzucht, soweit überhaupt vom Frauenraub unterschieden und soweit nicht unter erschwerenden Umständen begangen, ist in Lex Salica XIII nur mit verhältnismäßig niedrigen Geldbußen bedroht. Nur bei qualifiziertem Tatbestand tritt Todesstrafe oder doch Halslösung ein[8]). Jeden Frauenraub belegt ein Gesetz von K. Childebert II. v. 596 mit Todesstrafe[9]). Wenn ferner Pactus Alamannorum V 17, Lex Baiuvariorum VIII 16, Ewa Chamavorum 47 und Lex Saxonum 40 in einem Fall qualifizierten Frauenraubes, Lex Angliorum 46 für Frauenraub überhaupt mit dem Wergeld des Gemeinfreien

---

[1]) Brunner Rechtsgesch. II 642—645. v. Richthofen Zur Lex. Sax. 315—319. Gegen v. Richthofen teile ich die Ansicht von Brunner u. a., wonach der Pactus pro ten. pacis 1, 2 und die Decr. Childeb. a. 596 c. 7 nur vom handhaften Diebstahl sprechen.

[2]) Halslösung: Sohm in Zschr. f. Rechtsgesch. V 411 f. und dessen Noten zu L. Rib. XVIII, LXVIII 2. E. Mayer Zur Entstehg. der L. Rib. 116 f. Vgl. auch Brunner a. a. O. I² 444 N. 10.

[3]) v. Richthofen a. a. O. 311—316. Brunner a. a. O. II 319. His Strafr. 346, 348. Eine strengere Praxis unter Hermann Billung deutet Adam Brem. II 8 an.

[4]) S. auch den Fall in Form. Andecav. 3 (Todesstrafe nach einem durch Folter erpreßten Geständnis).

[5]) Wilda Strafr. 713. v. Richthofen Zur L. Sax. 248—250. Brunner Rechtsgesch. II 629.

[6]) Nicht hieher gehört L. Sal. LVIII a. E., worüber oben S. 21 N. 3.

[7]) Mon. Germ. Capp. I 16 (a. 596, c. 5), 69 (a. 775, c. 13), 113 (a. 803, c. 5), 281 (a. 818/19, Z. 3 ff.). L. Sax. 21, 23, 25—27. Waitz VerfGesch. IV 507 N. 5. S. auch Mon. Germ. Capp. I 48 (a. 779, c. 81).

[8]) Brunner Rechtsgeschichte II 666 f. S. auch Mon. Germ. Concilia I 3 (a. 511, c. 3). Einen Gegensatz zur L. Sal., wie ihn R. Schröder Lehrb.⁶ I 261 N. 31 annimmt, vermag ich in diesem Konzil nicht zu entdecken.

[9]) Mon. Germ. Capp. I 16 (c. 4). S. dazu Brunner a. a. O. 669.

büßen lassen, so kann auch in dieser Buße die Halslösung stecken[1]). Die karolingischen Kapitularien aber sehen wieder von der Todesstrafe ab, und zwar sowohl beim qualifizierten wie beim einfachen Frauenraub[2]).

Die Todeswürdigkeit der „drei Haupttaten" oder der höchsten Rügen kann also nicht auf fränkische Gesetze zurückgehen. Sollte sie etwa von den Landfrieden eingeführt sein? Man müßte sich dann zwischen den auf sie bezüglichen Formeln und den Landfriedensgesetzen einen Zusammenhang vorstellen, wie er zwischen den Angaben des Sachsenspiegels über todeswürdige Verbrechen und einem sächsischen Landfrieden besteht[3]). Aber bei näherer Prüfung versagt auch die angedeutete Hypothese. In Bezug auf die Tötungsverbrechen würde sich nur die baierisch-österreichische Formel der „drei Sachen" und die friesische von den „drei Haupttaten" zu den Landfrieden und den ihnen folgenden Rechtsbüchern fügen, welche ebenfalls Leben für Leben fordern[4]) und den Mord nur durch die Vollzugsart der Todesstrafe vor dem Todschlag auszeichnen[5]). Hingegen paßt dazu weder die fränkische und die flandrische Formel von den drei oder vier hohen Rügen (oben S. 46), noch die französische von den todeswürdigen Sachen, die alle in ihren ursprünglichen und regelmäßigen Fassungen nicht den Todschlag, sondern nur den Mord nennen. Dieses entspricht dem Standpunkt der mancherlei deutschen und romanischen Stadtrechte, die nicht einmal dem Stadtfrieden soviel Macht einräumen, um jede vorsätzliche Tötung todeswürdig zu machen[6]). Die Einreihung der Notzucht unter die aufgezählten großen Sachen würde zwar zu den innerdeutschen Landfrieden wenigstens seit dem 13. Jahrhundert[7]), nicht aber zu den flandrischen passen, worin von der Notzucht ebensowenig etwas vorkommt[8]) wie in denen des benachbarten Hennegau[9]). In Bezug auf die Todeswürdigkeit des Diebstahls beobachten die Landfrieden eine viel größere Zurückhaltung als die Gesetze über die drei (vier) Haupttaten oder höchsten Rügen. Bis ins 12. Jahrh.

---

[1]) S. auch v. Richthofen Zur L. Saxonum 303 f.

[2]) Mon. Germ. Capp. I 71 (16—20), 101 (16 f.), 146 (19 f), 157 (36), 214 (22—24), 224 (26), 282 (32 ff.), II 309 (21—23). S. auch II 156 (12 ff.), 158 (10 ff.), 299 (11 f.), 301 (3 ff.).

[3]) Hierüber Frensdorff in den Nachrichten der k. Gesellsch. d. W. zu Göttingen 1894 S. 10 ff.

[4]) Mon. Germ. Constit. I Nr. 424, 425 (a. 1033, 1085 Cöln und Bamberg), 426 (c. 1100) c. 2, p. 617 (Flandern a. 1138), Nr. 140 (Reichslandfr. a. 1152) c. 1, Nr. 277 (Rheinfranken a. 1179) c. 5, II Nr. 415 (Hennegau a. 1200), 426 (Tirol a. 1229) c. 4, Nr. 427 (Baiern a. 1244). — Ssp. Ldr. II 13 § 5 (= Dsp. Ldr. 110 § 5, Swsp. Ldr. 116 a).

[5]) Mon. Germ. Constit. II Nr. 280 (Sachsen a. 1223?) c. 9, Nr. 286 (Reichslandfr. c. 1224) c. 8. Ssp. Ldr. II 13 § 4 (= Dsp. Ldr. 110 § 4, Swsp. a. a. O.).

[6]) Opet Die Popularklage der Berner Handfeste (aus Zschr. f. schweiz. Strafrecht VII 1894) S. 24 Note 3. Wenn andere Lokalrechte den gegenteiligen Standpunkt einnehmen, so geschieht es unter neuen Gesichtspunkten (Stadtfriedens- und Talionsrecht).

[7]) Mon. Germ. Constit. II Nr. 280 (c. 1223, Sachsen) c. 7, Nr. 284 (c. 1224?, Reichslandfr.) c. 7, Nr. 427 (a. 1244, Baiern) c. 54, Nr. 438 (a. 1256, Baiern) c. 44. S. auch Ssp. Ldr. II 13 § 5, III 1 § 1 (= Dsp. Ldr. 110 § 5, 197, Swsp. Ldr. 116 a, 254).

[8]) Dies gibt Warnkönig Flandr. RGesch. III 212 ausdrücklich zu (vgl. die Quellen in Mon. Germ. Constit. I 616 f. und Warnkönig a. a. O. I 126 f., 128, 146). Gleichwohl erklärt er es, ohne irgend eine weitere Begründung für wahrscheinlich, daß die Todesstrafe auf Notzucht schon im 11. Jahrh. durch die Landfrieden des Grafen festgesetzt war.

[9]) Frieden v. Valenciennes a. 1114 (hinter Gislebert Chron. Hanoniense ed. W. Arndt 1869 S. 302—312). Hennegauer Landfr. a. 1200 (Mon. Germ. Constit. II Nr. 425).

hinein kennen sie selbst für großen Diebstahl nur Leibesstrafe[1]). Kaum vor dem 12. Jahrh. drohen sie dem rückfälligen Dieb Lebensverlust[2]). In Flandern kennt der Landfriede nur den Nachtdiebstahl als todeswürdig[3]). Vom gewöhnlichen handhaften Diebstahl sprechen diese Gesetze überhaupt nicht. Auch abgesehen von all dem wäre aber auch die Unterstellung höchst bedenklich, daß überall in Baiern, in Österreich, in Franken, in Flandern Partikulargesetze ganz so wie in Ostfalen Eyke von Repkow die zerstreuten und temporäreren Satzungen der Landfrieden zusammenzufassen und zu verewigen gesucht und mit diesem Bestreben schon um 1200 dauernde Erfolge erzielt hätten. Geradezu widersprechen würde dieser Annahme das österreichische Landrecht von 1237 (§§ 7, 8), wonach über Notnunft, Mord und Diebstahl wie über Straßenraub gerichtet werden soll „nach landes gewonheit als recht ist", und ebenso auch der baierische Friedensbrief von 1281 (Mon. Germ. Constit. III Nr. 278 § 34), wonach über Notnunft „nach dem alten recht" zu richten ist.

Zu diesen Erwägungen kommt aber noch die Beobachtung, daß die Gruppe der „drei Sachen" oder „Haupttaten" nichts den kontinental-deutschen Rechten allein eigenes ist. Sie läßt sich auch im angelsächsischen Recht nachweisen. Cnut II 64 zählt als unsühnbare Missetaten auf Hausbruch (húsbryce), Brandstiftung (bærnet), handhaften Diebstahl (open þyfð), erweislichen Mord (æbere morð) und Herrnverrat (hláfordswyce)[4]). Bedenkt man, daß Herrnverrat sonst dem Typus des Mordes folgt (unten S. 52 f.) und diesem an Schwere erst durch Ælfr. Einl. 49 § 7 übergeordnet worden war, daß ferner der Hausbruch als Einbruch zum Zweck des Stehlens vom Tatbestand des Diebstahls abgespalten war[5]), so schält sich aus der angeführten Vierzahl eine Dreizahl als ursprünglicher Kern heraus, zusammengesetzt aus Diebstahl, Mord und Brandstiftung. Wenn die Brandstiftung hier die Rolle spielt, die in der kontinentaldeutschen Gruppe der drei Haupttaten der Notnunft zufällt, so mag einstweilen daran erinnert werden, daß ein solcher Rollentausch doch auch auf dem Kontinent nicht ganz unerhört ist (s. oben S. 46, 47).

Fassen wir das Bisherige zusammen, so sehen wir uns auf ein Recht hingewiesen, das nicht durch eine Gesetzgebung bestimmt war, vielmehr diese selbst erst bestimmt. Auf dem Kontinent reicht es möglicherweise hinter die fränkischen Gesetze zurück, hat sich ihnen zum Trotz als „Vulgarrecht" erhalten und wurde von den Landfrieden und den oben besprochenen Formeln nur wieder anerkannt. Ihr Seitenstück hat diese Erscheinung in England. Hier behauptet gegen Ende des 9. Jahrh. König Ælfréd (a. a. O.), durch die christlichen Gesetze sei für alle Verbrechen (mit Ausnahme des Herrnverrates) im ersten

---

[1]) Mon. Germ. Constit. I Nr. 427 (a. 1054, Baiern) c. 3, Nr. 74 (a. 1103, Reichsfr.), 430 (a. 1104—8, Schwaben). Zum erstenmal Todesstr. Nr. 140 (a. 1152, Reichsfr.) c. 18.

[2]) Mon. Germ. Constit. I Nr. 429 (c. 1100, Elsaß) c. 7 (dritter Diebst.), Nr. 172 (Kriegsartikel) c. 9 (zweiter handhafter Diebst. eines Unfreien).

[3]) Mon. Germ. Const. I p. 617 (a. 1138).

[4]) Die gleiche Reihe in Ll. Henr. 12 § 1a, aber aus unbekannter Quelle 64 § 2.

[5]) Vgl. die von Liebermann Gess. d. Angels. II 384 mit Recht unter „Einbruch" 7c angeführte Stelle aus Ælfric: „hwænne se þeof come his hús to brecenne". Wenn andere unter húsbryce eine qualifizierte Heimsuchung verstehen wollen, so fehlt dazu jeder Anhalt. Auch in dänischer Terminologie, die gerade wegen Cnut II besonders zu beachten, kann husbrot einen Einbruch zum Zweck der Wegnahme von Sachen bedeuten, Jydske Lov. II 39. Auch ist dort der Raub mit Einbruch ebenso in zwei selbständige Verbrechen zerlegt wie in England der Einbruchsdiebstahl von jeher (Liebermann a. a. O. Nr. 2, H. Schreuer Die Behandlg. der Verbrechenskonkurrenz 61).

Begehungsfalle die Todesstrafe abgeschafft worden. Und doch läßt sich unter den bald nachher todeswürdigen Missetaten wenigstens vom handhaften Diebstahl nachweisen, daß er schon früher todeswürdig war[1]). Unter besonderen Umständen, wie z. B. wenn politische Rücksichten dafür sprachen, kam die Rechtsmilderung zum Stillstand. Erinnert man sich ferner der gleichzeitigen Fortdauer des altertümlichen Privatstrafrechts, das wir oben S. 8 ff. kennen lernten, so kann es nicht befremden, wenn während der fränkischen Zeit unter der offiziellen Oberschicht des Rechts eine vulgäre Unterschicht fortdauerte, die der Todesstrafe günstiger war[2]). Der Beweis dafür läßt sich allerdings nur auf vergleichendem Wege erbringen. Dabei scheidet aber aus der Reihe der Tötungsverbrechen von vornherein der gewöhnliche Totschlag aus, weil von ihm feststeht, daß er nach ältestem Recht überall nur lösbare Friedlosigkeit zur Folge hatte, erst im Lauf des Mittelalters, wo das Talionsprinzip (caput pro capite) die Herrschaft erlangte, unter Todesstrafe gestellt wurde.

Der Mord stand nach dem sächsischen Recht vor der fränkischen Herrschaft sowohl seinem typischen wie seinem erweiterten Begriff nach unter öffentlicher Todesstrafe. Das von Beda Hist. eccl. V 10 berichtete Martyrium der beiden Ewalde im westlichen Sachsenland zeigt den typischen Tatbestand des Mordes, — Tötung mit nachfolgender Versenkung des Leichnams in ein Gewässer[3]). Der Beamte, in dessen Bezirk die Tat verübt ist, läßt die Täter hinrichten und ihre Wohnstätte zerstören[4]). Die Lex Saxonum c. 18 läßt auf den typischen Mord eine Fehde gegen den Täter und seine Söhne folgen, die durch Zahlung des neunfachen Wergeldes beigelegt werden kann. Aber schon v. Richthofen Zur Lex Saxonum 249 f. hat die Vermutung aufgestellt, das vervielfachte Wergeld sei durch den fränkischen Gesetzgeber der vorher geltenden Todesstrafe substituiert worden, eine Vermutung, wofür, wie wir sehen werden, gute Gründe sprechen. Dem Mord gleichgestellt sind im nah verwandten Friesenrecht bestimmte offene Tötungen, durch die ein Treuverhältnis verletzt wird. Solche qualifizierte offene Tötungen, nämlich Tötung des eigenen Herrn, seiner Frau und seines Sohnes bestraften die Capit. de part. Sax. 13 und die Lex Sax. 25, 26 mit dem Tod[5]). Nach salfränkischem Recht stand nachweislich wenigstens auf einem Fall des Mordes, dem Giftmord, — nach altfranzösischem Recht auf jedem Mord Todesstrafe[6]). Die in der L. Sal. angegebene Art des Vollzugs, das Verbrennen, kehrt nun aber für das nämliche Verbrechen auch in einer friesischen Quelle des 15. Jahrhunderts wieder[7]), so daß die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, es werde auch das altfränkische Recht in Bezug auf die Behandlung des Giftmordes mit dem salfränkischen Recht übereingestimmt haben. Unter den qualifizierten Totschlägen, welche die fränkischen Kapitularien mit Lebensverlust bedrohen (oben S. 79 N. 1), finden sich wiederum — wie In der L. Sax. und der L. Fris. — solche, die ein besonderes Treu-

[1]) Ine 12. Wihtræd 26.

[2]) Zeugnisse dafür wahrscheinlich das Einschiebsel in L. Sal. Codd. 7—10 und emend. bei Hessels Sp. 258—260 (LXXIIII 2, LXIX 3) und der Zusatz des Cod. 2 zu L. Sal. XIX 1 bei Hessels Sp. 110.

[3]) J. Grimm RA.[4] II 179 f. Wilda Strafr. 706—708. Brunner Rechtsgesch. II 627 f.

[4]) Über den von Beda berichteten Fall s. v. Richthofen Zur Lex Sax. 220—222, 250.

[5]) Über diese Stellen s. auch v. Richthofen a. a. O. 273—281.

[6]) L. Sal. XIX 1 (oben S. 37) nach der Wolfenbütteler Hs. — S. auch den Fall des Mumolus bei Gregor. Turon. Hist. VI 35. — Über das altfranzös. R. s. Stein (Warnkönig —) Französ. RG. III 175, 503.

[7]) His Strafr. 263 n. 8.

verhältnis verletzen, nämlich Tötung des eigenen Herrn oder der eigenen Herrin, und Tötung eines Blutsfreundes[1]). Die Möglichkeit wenigstens kann nicht bestritten werden, daß damit nur älteres fränkisches Recht erneuert wird, welches im typischen Falle des Mordes die Todesstrafe verhängt und diese dann auf gewisse Fälle anderer qualifizierter Tötungen übertragen hatte. Die uns vorliegenden Aufzeichnungen des salfränkischen, ribwarischen, altfriesischen und altsächsischen Rechts freilich gehen in der Behandlung des typischen Falles von dem gemeinsamen Gedanken aus, daß die Tat mit einem vervielfachten Wergeld zu sühnen sei[2]). Daß jedoch diese Sühngelder überall eine alte Todesstrafe ersetzen, ist um so wahrscheinlicher, als im Mittelalter das friesische Rechtssprichwort bestand: „morth mith morthe motma kela" („Mord muß man mit Mord kühlen")[3]). Das neunfache Wergeld erscheint aber als Mordsühne und Sühne eines qualifizierten Totschlages auch in den Gesetzbüchern der Alamannen und Baiern[4]). Es wird also auch ebenso zu beurteilen sein wie in den sächsischen und friesischen, und zwar um so mehr, wenn, was sehr wahrscheinlich, die Verneunfachung des Wergeldes beim Mord dem Neungeld beim Diebstahl nachgebildet sein sollte. Im außerfränkischen Rechtskreis bestraft das langobardische Edikt die Tötung des eigenen Herrn und die Tötung eines Mannes durch seine Ehefrau mit dem Tod, während es den Totschläger eines Blutsfreundes der arbiträren Strafgewalt des Königs anheimgibt und Tötung einer freien Frau durch einen Mann sowohl wie den typischen Mord mit der Halslösung sühnen läßt[5]). Demnach geht das Edikt von der Todesstrafe für Mord aus[6]). Und dieser Gesamteindruck wird auch nicht durch die milde Behandlung aufgehoben, die in Ed. Roth. 141—143 der Giftmord und die Tötung unter Urfehdebruch erfahren, wo sie als einfache Tötungen gelten. Bei den Angelsachsen sprechen zuerst Gesetze des 10. Jahrhunderts deutlich[7]) von der Ahndung des Mordes. Vorher ist in der Einleitung zu K. Ælfréds Gesetzbuch (g. 900) nur die Rede davon, daß auch wegen Verrat am eigenen Herrn (hláfordscaro) keine Barmherzigkeit gewährt wird. Dabei deutet Ælfréd allerdings an, daß früher noch andere Missetaten ebenso behandelt worden seien. Etwas Neues braucht es demnach nicht zu sein, wenn man nach Æðelst. II (a. 925—935) 6 (oben S. 25) für unleugbare Mord-

[1]) Keine Todesstrafe auf Verwandtentötung nach L. Rib. LXIX 2, L. Alam. XL.

[2]) L. Sal. XLI 2. Cap. II ad L. Sal. (bei Behrend) c. 5 § 1. L. Rib. XV, XVII (wozu Schreuer Behandlg. d. Verbrechenskonkurrenz 51 N. 22). L. Fris. XX § 2. L. Sax. 18.

[3]) His Strafr. 263.

[4]) Pact. Alam. fr. II 41. L. Alam. XLIV 2, XLVIII, LXIX. L. Baiuv. XIX 2.

[5]) Ed. Roth. 13, 14, 163, 200, 201, 203, 369. Liutpr. 17. Über die Bedeutung der 900 bzw. 1200 solidi s. Osenbrüggen Langob. Strafr. 25, Wilda Strafr. 465. S. auch Osenbrüggen a. a. O. 61—65.

[6]) So auch Ariprand I 9 (Anschütz Lombarda-Kommentare S. 26). — Ganz verkehrt Pertile Storia V 574 (mit 571 f.), wo die Einführung der Todesstrafe für Tötungsverbrechen dem „Einfluß" des röm. R. und der Bibel zugeschrieben wird.

[7]) Éadw. u. Gudr. 11, Æðelr. VI 28, 36, Cnut II 4 pr., 6 stellen den Mord mit Zauberei, Wahrsagerei, Meineid, Totschlag, Hurerei zusammen; die Täter sollen vertilgt oder aus dem Lande gejagt werden, wenn sie nicht büßen wollen. Dazu s. J. Steenstrup Normannerne IV 263. S. 276—283 führt Steenstrup die Behauptung aus, die Angelsachsen hätten vor der Vikingerzeit den Unterschied von Mord und Totschlag nicht gekannt. Aber er stützt sich im wesentlichen nur auf ein arg. e silentio. Zuzugeben ist nur, daß frühzeitig im ags. Sprachgebrauch der Ausdruck mord neben seiner technischen noch eine weitere Bedeutung erhalten hat. Gegen Steenstrup auch Liebermann Gess. d. Angelsachsen II 587 Nr. 2a.

taten sein Leben schuldig wird und wenn nach dem ungefähr in dieselbe Zeit fallenden Stück Be haeserum einer, der sich vergeblich von der Mordschuld zu reinigen versuchte, nach Ermessen der Urteiler sein Leben verlieren soll[1]). Nach Cnut II (c. 1030) 26, 56, 64[2]) dagegen soll der unleugbare Mord ebenso wie Verrat am Herrn, unleugbarer Diebstahl und Brandstiftung unsühnbar sein und der Mörder den Blutsfreunden des Ermordeten ausgeliefert werden. In deren Ermangelung soll nach Bl. Henr. 92 § 15 der König über ihn richten.

Von den ostgermanischen Rechten kommen hier die gotischen und das burgundische nicht in Betracht, weil diese nach den erhaltenen Erkenntnisquellen ohnehin regelmäßig auf alle Tötungsverbrechen die Todesstrafe setzen. Um so lehrreicher sind die skandinavischen, und zwar zunächst die ostnordischen Rechte. Nach oberschwedischem Recht — Uplands l. Mb. 31 pr., 13, 19 pr. (oben S. 38), § 3 (s. oben S. 23) 15, und den daraus abgeleiteten Texten[3]) — stand auf einfachem Totschlag ablösbare, auf Mord und den ihm gleichgestellten qualifizierten Totschlägen (absichtliche Tötung des Ehegatten und des eigenen Herrn) unablösbare Todesstrafe: „Allemal wenn Leute eines Mordes überführt werden, sollen sie ihr Leben dafür entgelten, wie viele ihrer auch sein mögen". Die nämlichen Todesstrafen fordert Östgöta l. Eþzs. 25, 17, 21 für unleugbaren Mord und für absichtliche Tötung des Ehegatten oder des eigenen Kindes, falls dieses getauft ist[4]). Welche Stellung das Recht von Westgötaland und der Insel Gotland zu unserer Frage einnahmen, darüber erhalten wir unmittelbar nur fragmentarische Aufschlüsse. Gotlands l. I 39 (II 51, III 50) zählt vier „unsagbare" oder „unleidliche" Worte auf, womit ein Mann, und fünf, womit ein Weib schwer beleidigt werden kann. Dort nun ergibt sich, daß der Vorwurf des Mordes als ebenso schwer galt wie der des Diebstahls, des Mordbrandes, des Raubes, der Hexerei, des Ehebruches. Da nun aber andere als diese Übeltaten auf Gotland nachweislich mit Lebensverlust geahndet wurden, wie z. B. der Frauenraub nach Gotl. l. I 21 § 2, so läge schon von hier aus der Schluß nahe, daß man es auch mit jenen aufgezählten Missetaten nicht leichter nahm. Beim handhaften Ehebruch und beim großen Diebstahl trifft dies denn auch nach ausdrücklicher Angabe von Gotl. l. I 21 pr., 38 zu. Es wird also bei Mord, Mordbrand und Hexerei im allgemeinen ebenfalls Todesstrafe anzunehmen sein. Nach Westgöta l. I Bb. 8 (II Frb. 12) galt der Giftmord, den eine Frau verübte, als unsühnbare Tat, wegen deren die Mörderin der Rache preisgegeben wurde. Nach einer andern westgötischen Aufzeichnung (Exc. Lydekini 132, oben 24) kostete handhafte Kindestötung das Leben. Damit steht nun aber in Widerspruch der jüngere Katalog der „unsühnbaren" Sachen (orbotamal) und der „Neidingswerke" (niþings-

[1]) Einen Fall, wo ein Weib wegen Mordes hingerichtet wurde, aus der Zeit um 950 bringt Liebermann a. a. O. II 588.

[2]) Daraus die Kompilationen des 12. Jahrh. bei Liebermann a. a. O. I 329, 353, 668, 669.

[3]) Söderm. L. Mb. 13 (mit 10 § 3), 28, 32, 36 § 1 (oben S. 32). Westm. L. II Mb. 25 pr. § 1, 12, 13, 15, 16 pr. Hels. L. Mb. 16, 22. Bjærk. R. 36. Magn. Er. Landsl. Hmb. 1, 5, 6, 9 pr. 12. Stadsl. Hmb. 1, 4, 5, 9 pr. 11. — Nach Wilda Strafr. 710 (auch 707) könnte es scheinen, als sei nach einem oberschwedischen Recht (Westm. l. I Mb. 3 §§ 3, 4) der Mörder zur Sühne zugelassen worden. Aber Wildas eigene Darstellung des morþgæld S. 217 f. zeigt, daß diese Buße nicht vom Mörder zu entrichten war. Das Wort „nur" bei Wilda 710 Z. 3 ist also zu streichen.

[4]) Aus Östgöta l. Eþzs. 21 mit erweiternder Interpretation Magn. Er. Landsl. Hmb. 2.

værk) in Westgöta l. II Orbm. Zwar wird auch hier (2 § 9) der Giftmord und (1 § 5) der Mord um Geldes willen neben Verwandtentötung und andern ehrlosen Totschlägen mit aufgezählt. Aber alle diese Taten sollen nur ablösbare Friedlosigkeit nach sich ziehen. Klar ist jedoch, daß dies einen Wandel im Begriff der unsühnbaren Taten bedeutet, und man sieht bei einem Vergleich des jüngeren Verzeichnisses mit dem älteren (I Orbm.), daß jenes nicht nur vermehrt, sondern auch unter Rücksichtnahme auf die Landfriedensgesetze von 1262 oder 1285 umgearbeitet wurde. Die ältere Redaktion identifiziert die unsühnbaren Sachen mit den Neidingswerken, schweigt aber vom Mord, während sie verschiedene andere ehrlose Tötungen anführt, wie z. B. Tötung des eigenen Herrn, Tötung unter Urfehdebruch. Daß der Mord nicht Neidingswerk gewesen sei, wird man darum nicht annehmen dürfen. Sein Fehlen in der Liste erklärt sich zur Genüge, wenn man bedenkt, daß sie auf das schwerste der aufgezählten Neidingswerke, den feindlichen Einfall ins eigene Land, nur vollkommene Acht setzt. Stand auf dem Mord eine noch höhere Ahndung, so konnte er dort nicht mit aufgezählt werden. Dies bestätigt denn auch die Geschichte des Hallfreðr Vandræðaskald (10. Jahrh.), der wegen nächtlichen Totschlags (= Mord) in Gautland zum Tod verurteilt wurde[1]). In den dänischen Rechtsbüchern von Seeland und dem Gesetzbuch von Jütland liegt die Sache ganz ähnlich wie in Westgöta lag. Von der Strafe des Mordes sprechen sie nicht. Wie die westgötischen enthalten aber auch die seeländischen Rechtsbücher Verzeichnisse der „unsühnbaren Sachen" (orbotamal)[2]). Diese ziehen eine Friedlosigkeit nach sich, die nur bei Einverständnis von König und verletzter Partei abgelöst werden kann. Die Tatbestände stellen sich sämtlich als qualifizierte Totschläge dar, darunter auch ein ehrloser, die Tötung unter Urfehde- oder Hausfriedensbruch, die als Neidingswerk bezeichnet wird. Der Mord dagegen hat ebensowenig in diesem dänischen Verzeichnis der unsühnbaren Sachen einen Platz wie in dem älteren westgötischen. Die Erklärung dafür ist denn auch die gleiche dort wie hier. Um so wahrscheinlicher aber ist sie, als dem Mordbrenner der Scheiterhaufen oder das Rad angedroht ist (oben S. 38), das Rad aber sonst allgemein die Strafe des Mörders ist. Jydske Lov bringt in III 22, 23 eine ähnliche Aufzählung schwerer Totschläge, wie die seeländischen Quellen, doch ohne sie als unsühnbar oder als Neidingswerke zu bezeichnen. Darunter auch wieder die Tötung unter Urfehdebruch. Daß diese bei Handhaftigkeit Todesstrafe nach sich ziehen kann, folgt daraus, daß der König über den Urfehdebrecher „richtet". Auch der handhafte Mordbrenner verwirkt nach demselben Gesetzbuch (III 66) seinen Hals. In den Grundzügen sind demnach die Wege des dänischen Rechts auf Seeland wie in Jütland die nämlichen. Ist für diese Gebiete die Todeswürdigkeit des Mordes wenigstens wahrscheinlich[3]), so ist sie für das ebenfalls dänische Schonen sicher. Der Mörder wird dort zum Rad verurteilt (oben S. 32 f.)[4]). Allein unter den „bußlosen Sachen" (botlös mal), von denen es auch in Schonen Verzeichnisse gab, kommt der Mord nicht

---

[1]) Flateyjar bók I 343. Fornsögur (her. v. G. Vígfusson u. Th. Möbius) 102. Dazu s. F. Kauffmann in Theol. Literaturzeitung 1911 Sp. 580.

[2]) Er. Sællandske L. II 29—31. Vald. Sæll. L. II 3—6. Orbodemål (bei Thorsen Skånske Lov) S. 224 f.

[3]) Wegen Tötung eines Schlafenden (Mord) läßt c. 1150 K. Svein den Täter hinrichten, Saxo Gramm. (ed. Holder 460).

[4]) S. auch Andr. Sunesson 95.

vor[1]). Damit empfängt seine Bestätigung, was oben über das Verhältnis desselben Verbrechens zu den bußlosen Taten nach seeländischem und jütländischem, sowie nach westgötischem Recht vermutet wurde. — Die westnordischen Rechte, wie sie uns aufgezeichnet in den Denkmälern des Frühmittelalters vorliegen, erwähnen keine Todesstrafe für Mord. Aber man bemerke, daß nach der isländischen Grágás der Mord nicht nur wie manche andere grobe Friedensbrüche die schwere Acht (skóggangr) nach sich zog, sondern auch neben Tötung im Alldingfrieden, Tötung des eigenen Herrn und Mordbrand zu den 4 Achtsachen gehörte, bei denen sich der Preis auf den Kopf des Ächters verdreifachte[2]). Die norwegischen Rechtsbücher stellen ähnlich wie die dänischen und wie Westgötalagh Verzeichnisse der Neidingswerke zusammen[3]), wozu sie auch den Mord zählen, der hier neben dem Totschlag unter Urfehde- oder Handfriedensbruch und andern qualifizierten Totschlägen als „Neidingstötung" (níðingsvíg) oder „schändliche Tötung" (skemdarvíg) seinen Platz findet. Er ist wie alle andern Neidingswerke unsühnbar (úbótamál) und vor gemeinen Friedensbrüchen dadurch ausgezeichnet, daß nicht nur Leib und loses Gut des Täters, sondern auch sein Grund und Boden friedlos wird, — und selbst noch vor gewissen Neidingswerken dadurch, daß man sich von der Mordschuld nur durch den höchsten Eid reinigen kann[4]). Aus alldem folgt, daß das westnordische Recht von jeher den Mord als das Paradigma der schwersten Übeltaten betrachtet hat. Stand Todesstrafe zur Verfügung, wie zwar nicht nach dem isländischen Recht der Grágás, wohl aber nach dem älteren isländischen und nach dem norwegischen Recht, so muß sie auch den Mörder erwartet haben. In der Tat setzt die Hirðskrá (42 a. E.) voraus, daß man wie wegen gewisser anderer úbótamál auch wegen Mordes todeswert (dauða verðr) ist und nach festem Herkommen zum Tod verurteilt wird, weshalb die Gefolgsleute den Täter bewachen und zur Hinrichtung begleiten müssen. Unter der Herrschaft des norwegischen Gesetzbuches auf Island sind Hinrichtungen von Mördern nach bestimmtem Ritual (Lebendigbegraben) auch dort bezeugt[5]).

Bezüglich der Todeswürdigkeit des Mordes zeigt sich nunmehr vollkommene Übereinstimmung unter ost- und westgermanischen Rechten, soweit sich für uns ihre frühesten Bestände erreichen lassen. Diese Übereinstimmung geht durchaus parallel derjenigen hinsichtlich seines Begriffes, seiner Terminologie und seiner Klassifikation. Sie geht auch soweit, daß die Art des Strafvollzugs wiewohl nicht in allen, so doch in vielen sehr verschiedenen Rechten gleichheitlich wiederkehrt (worüber das Einzelne im VIII. Abschnitt). Eine solche Übereinstimmung sowohl in den Äußerlichkeiten wie in der Grundauffassung kann nicht das Ergebnis von gegenseitigen Anleihen unter den germanischen Rechten sein und ebensowenig das Ergebnis von gleichlaufenden und selbständigen Entwicklungen. Dergleichen zu unterstellen, würde auch durch keinen triftigen Grund veranlaßt sein. Es bleibt also nur der Schluß, daß es sich um Grundsätze des ältesten germanischen Rechts handelt.

---

[1]) Skåne L. (ed. Schlyter) I add. A, B 6, 7. Andr. Sunesson 61.

[2]) Finsen im Glossar hinter Grágás III 673, 652. K. Maurer Vorlesungen V 143.

[3]) Gulaþb. 178. Frostuþb. IV 1—4 (daraus Bjark. R. 11, 12, N. Landsl. IV 3, N. Byl. IV 3, Jarnsíða 18, Jónsb. Mb. 2). S. auch Bjark. R. 73.

[4]) Gulaþb. 32 (Frostuþb. V 44, 45, Jarns. 19), 132 (Frostuþb. XV 1, 3, 4). S. auch Bjark. R. 37.

[5]) Flateyjar bók III 569, 571 (a. 1372, 1380).

Hinsichtlich der Todeswürdigkeit des Diebstahls könnte die gleiche Beweisführung nur insofern Schwierigkeiten bieten, als gewisse Unterschiede innerhalb des Diebstahlbegriffes in Frage kommen. Schon Wilda sagt (Strafr. 892): „Als eine schon im altgermanischen Recht begründete Regel kann man es ansehen, daß größere oder schwerere Diebstähle als todeswürdige Verbrechen erachtet wurden, und zwar, daß das Hängen als die für den Diebstahl am meisten geeignete Lebensstrafe galt." Selbst L. v. Bar, der in seiner Geschichte des deut. Strafrechts 53 immer „fremden Einfluß" oder „königliche Satzung" annehmen will, wo in den Volksrechten Todes- und Leibesstrafen gegen Freie wegen Privatverbrechen vorkommen, zeigt sich doch geneigt, beim Diebstahl eine Ausnahme zuzulassen.

Wie sich die Gesetze für die deutschen Völker im fränkischen Reich der Todesstrafe gegen den Diebstahl bedienten, ist auf S. 48 f. den Grundzügen nach angegeben. Zu bemerken ist dazu noch: was nach altsächsischem Recht den mittleren, ja sogar den kleinen Diebstahl todeswürdig machen kann, ist Begehung der Tat mit Einbruch, Begehung zur Nachtzeit, Begehung unter Bruch des Kirchenfriedens. Dem ersten dieser erschwerenden Umstände kommt die gleiche Bedeutung nach friesischem Recht zu. Beide Rechte stimmen ferner in der Auszeichnung des Roßdiebstahls als großen Diebstahls überein[1]). Einbruch und Begehung zur Nachtzeit wirken auch nach fränkischen Rechten erschwerend[2]), wofern diese nicht bei Einbruchdiebstahl Verbrechenskonkurrenz annehmen[3]). Im Mittelalter treten diese Regeln in weiterer Verbreitung auf, insbesondere auch in Oberdeutschland und in Frankreich, ebenso wie die in der Karlischen Gesetzgebung (oben S. 49) anerkannte Todeswürdigkeit des rückfälligen Diebes[4]). Auch die Handhaftigkeit der Tat spielt zur selben Zeit noch eine ähnliche Rolle wie früher[5]). Den Standpunkt, von dem das langobardische Edikt ausgeht, formuliert H. Brunner[6]) mit den treffenden Worten: „Nach langobardischem Recht ist der [handhafte] Dieb bei großem Diebstahl fegangi, er ist dem Tod verfallen, kann aber seit Rothari sein Leben um 80 Solidi auslösen, indem er damit das Recht gewinnt, den Diebstahl durch neunfachen Ersatz der gestohlenen Sache zu büßen." Das entspräche ungefähr auch dem Standpunkt der Lex Baiuvariorum (IX 9), nur daß dort die Todesstrafe nicht ablösbar ist. Man wird annehmen dürfen, daß es ebenso auch nach dem langobardischen Recht vor dem Edikt war. Im Edikt Liutprands (80, a. 726) finden sich — allerdings sehr krause — Satzungen über Diebstahl im Rückfall, darunter auch die, daß für dritten Diebstahl der Dieb vom Judex außer Land ver-

[1]) Dazu s. auch v. Richthofen Zur Lex Saxonum 223. Zu allgemein: His Strafr. 346 (Zeile 3 f.); doch hat v. Richthofen a. a. O. 317, 319 f. wahrscheinlich gemacht, daß sowohl nach sächsischem wie nach friesischem Recht vor der Karlischen Gesetzgebung der Kreis der todeswürdigen Diebstahlsfälle weiter gezogen war.

[2]) Wilda Strafr. 877, 878, 900. Brunner Rechtsgesch. II 646.

[3]) Schreuer Die Behandlg. der Verbrechenskonk. 56—59, 61, 82.

[4]) Außer den oben S. 48 N. 10 Zitierten s. noch Osenbrüggen Studien 243 und Alamann. Strafrecht 302—304, John Das Strafr. in Norddeutschland I 339 f., V. Friese Das Strafr. des Sachsenspiegels 256 f.

[5]) R. Köstlin in der Krit. Überschau d. deut. Gesetzgebg. III 199—202.

[6]) Rechtsgesch. II 642, wo freilich nur vom handhaften Diebstahl die Rede ist. S. übrigens auch Osenbrüggen Langob. Strafr. 118—125, wo auch auf die späteren Änderungen und auf den Diebstahl von Weibern und Unfreien eingegangen ist.

kauft werden soll, nachdem er schon wegen ersten Diebstahls möglicherweise dem Bestohlenen zu beliebiger Behandlung ausgeliefert worden war. Wahrscheinlich hatte nach älterem langobardischem Recht dritter Diebstahl Todesstrafe nach sich gezogen. Die angelsächsischen Gesetze[1]) vor dem zweiten Viertel des 10. Jahrhunderts kennen den handhaften Diebstahl als todeswürdig, und zwar behält dabei ein kentisches Gesetz von 696 dem König ein — allerdings sehr beschränktes — Begnadigungsrecht und ein wenig jüngeres westsächsisches Gesetz dem Dieb die Halslösung vor[2]). Æđelstán bedroht vorerst sogar nur den handhaften großen Diebstahl mit Lebensverlust, dagegen in der Folge auch den nicht handhaften aber unleugbaren großen Diebstahl[3]). Immer büßte ein Eigenmann für heimliches Entlaufen („Sichwegstehlen") mit dem Leben[4]). Rückfall erschwert auch nach angelsächsischem Recht den gewöhnlichen Diebstahl bis zur Todeswürdigkeit[5]). Eigentümlich aber ist diesem Recht, daß der flüchtige Dieb, wenn eingefangen, sein Leben verlieren muß[6]), doch wohl, weil flüchtiger Fuß geständige Hand ist[7]). Es wäre verfehlt, anzunehmen, daß diese Gesetze „eine bestimmte Entwicklung in der Richtung, die Diebstahlsstrafe zu verschärfen", repräsentieren[8]). Man braucht bloß Æđelstán mit Ine zu vergleichen, um sich vom Gegenteil zu überzeugen. Bei der fragmentarischen Überlieferung des angelsächsischen Rechts, die überdies in den Gesetzen vor Ælfréd die Rechte sehr verschiedener Gebiete betrifft, läßt sich mit einem Argument e silentio schlechterdings nicht arbeiten.

Wenden wir uns wieder den ostgermanischen Rechten zu, so finden wir in burgundischen Gesetzen die Todesstrafe für Roß- und großen Viehdiebstahl, — die alten Typen des großen Diebstahls, — sowie für den Einbruchdiebstahl[9]). Das ostgotische Edikt verlangt in redaktioneller Umarbeitung einer römischen Vorlage, daß der Roß- und

---

[1]) Bezüglich des angelsächsischen Diebsrechtes überhaupt s. die vorzüglichen Artikel von R. Schmid in dessen Gess. der Angelsachsen 554—558 und von F. Liebermann Gess. d. Angels. II 349—352.

[2]) Wihtr. 26 (nebst 25). Ine 12. — Engl. R. des MA. bei Bateson Bor. Cust. I 53, 54, 74.

[3]) Æđelst. II 1 pr. (daraus Quadrip. u. Ll. Henr. 59 § 20), IV 6 (nebst Liebermann Gess. III 114), VI 1 § 1 (oben S. 26), 12 § 1 (oben S. 26), § 3 (daraus Quadrip.). Éadg. III 7 § 3 (daraus Quadrip.), IV 11, Cnut II 26 mit 64 (woraus Quadrip., Inst. Cnuti, Consil. Cnuti, Ll. Henr. 12 § 1). Sklavendiebstahl Éadm. III 4. — S. auch die Urk. v. 938 (aperto crimine furti usque ad mortem obnoxii inventi sunt) bei B. Thorpe Dipl. Anglicum S. 185. Entsprechend engl. R. des MA. Pollock-Maitland Hist. II 496 N. 3; engl. Lokalrecht F. Liebrecht Zur Volkskunde 430 f., Bateson a. a. O. 73.

[4]) Ine 24 pr. (Strafknecht; — daraus Quadrip.). Æđelst. VI 6 § 3 (daraus Quadrip.). Liebermann a. a. O. II 633 Nr. 4 will die erste Stelle aus den Regeln über den Rückfall erklären. S. die folgende Note.

[5]) Æđelst. VI 1 § 4 (teilw. oben S. 26), 12 § 2. Æđelr. I 1 § 6. S. dagegen Cnut II 30 §§ 4, 5, anderseits das anglonorm. R. bei Pollock-Maitland a. a. O. 497 f., Bateson a. a. O. 55, 56, 57. — Daß Ine 18, 37 von Rückfall oder auch nur von nachweislich wiederholtem Diebstahl handeln, wie Liebermann a. a. O. II 633 Nr. 3a annimmt, kann ich nicht zugeben. Die Stellen sprechen nur von wiederholter Anschuldigung, deren Bedeutung aus Bateson a. a. O. I 85 (Montgomery) erhellt.

[6]) Æđelst. II 1 § 2, VI 6 § 3, 12 § 1 (daraus Quadrip.).

[7]) Graf und Dietherr Deut. Rechtssprichwörter Nr. 362—367.

[8]) So Steenstrup Normannerne IV 332, auch 337 f.

[9]) L. Burgund. IV 1, 2 (vgl. mit 3—5), XXIX 3, XLVII 1, LXX 2 (vgl. mit 1, 3), Extrav. XIX 2. L. Rom. Burg. IV 4 (vgl. mit 3).

der große Viehdiebstahl „severissime (d. h. doch wohl mit Lebensverlust) puniatur“ [1]). Das westgotische Gesetzbuch ist in der Bestrafung des Diebstahls grundsätzlich romanisiert, kennt daher nur Geld- und Leibes-(Geißel-)Strafen. Die Geldstrafen nach römischem Muster als ein Vielfaches vom Wert der gestohlenen Sache berechnend gelangt es zur Verneunfachung, und nicht ohne weiteres kann die Vermutung abgewiesen werden, daß das in verschiedenen deutschen Gesetzen des 7. und 8. Jahrhunderts wieder begegnende „Neungeld“ [2]) dem westgotischen Recht entstammt. Aber in einigen Denkmälern des gotisch-spanischen Rechts begegnet der Satz, daß der Diebstahl oder wenigstens der dritte oder vierte Diebstahl, der Einbruchdiebstahl und der handhafte Diebstahl mit dem Leben gebüßt werden muß [3]). Die skandinavischen Quellen mit Ausnahme der isländischen Rechtsbücher, wo man die Todesstrafe überhaupt nicht erwarten darf, kennen diese für bestimmte Diebstähle von jeher. Beachtung verdient indeß auch im isländischen Recht, daß für mittleren Diebstahl, der schon bei einem Wert von 3 Ellen Wollenstoff beginnt, und außerdem ohne Rücksicht auf Wert für den Diebstahl irgend eines eßbaren Tieres den Dieb die schwere Acht trifft, daß ferner für großen Diebstahl, d. h. für einen Diebstahl im Wert von 12 Ellen oder mehr der Bestohlene den Dieb als Strafknecht beanspruchen darf (Grágás Ib 165). Die Strafknechtschaft für Diebstähle war schon sehr frühzeitig angelsächsischen Rechten geläufig, und so wäre möglich, daß sie von hier aus an Stelle einer alten Todesstrafe für großen Diebstahl auf Island rezipiert wurde. Daß übrigens noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts isländische Volksjustiz unleugbaren großen Diebstahl mit dem Strang gebüßt wissen wollte, ist nicht unglaubhaft überliefert [4]). Das altnorwegische Landrecht [5]) unterscheidet bei nicht handhaftem Diebstahl, ob die Tat von einem Manne oder einem Weibe begangen ist, — Diebinnen trifft niemals Todesstrafe, — ferner, wenn der Diebstahl von einem Manne begangen ist, ob der Dieb inländischer oder ausländischer Abstammung ist, — ausländische Abstammung schützt vor Todesstrafe. Dies als bekannt vorausgesetzt, steht auf dem Diebstahl eines Unfreien stets die Strafe der Enthauptung, wogegen den Freien Hinrichtung erwartet für großen Diebstahl, d. h. Diebstahl in Wert von einer Örtug ($^1/_{24}$ Mark) oder mehr und für Diebstahl eines eßbaren Tieres. Mittlerer Diebstahl (Wert von 1 Pfennig bis $^1/_{24}$ Mark) wird mit der Zufallsstrafe des Gassenlaufens geahndet. Das Marktrecht verhängt diese Strafe für jeden auf der Kauffahrt begangenen Diebstahl [6]). Die gemeinrechtlichen Gesetze des 13. Jahrhunderts sehen von den früher maßgebenden Hauptunterschieden im subjektiven Tatbestand ab und betonen dafür umsomehr die Zahl der Begehungsfälle und die Größe des Dieb-

[1]) Ed. Theod. 57 vgl. mit Paullus Sent. V 18 §§ 1, 2 und Lex Dei XI 2, 3. Lösbare Todesstrafe für Viehdiebstahl von Sklaven Ed. Theod. 56.

[2]) Über das Neungeld s. Wilda Strafr. 898 f., ferner J. Grimm RA.[4] II 220 f., Osenbrüggen Strafr. der Langob. 118 f. Die Neunzahl war im westgot. R., wie L. Wisig. IX 2 ll. 1, 3, 5 und die spanischen Fueros zeigen, auch sonst von Bedeutung.

[3]) Forum Conche (ed. G. H. Allen in Univers. Studies, Cincinnati 1909) XI 21. Muñoz Coleccion de Fueros I 486 (Escalona a. 1130), 405 (S. Jago de Comp. a. 1113), 392, 395 (Caparroso und S. Cara a. 1102), 437 (Medinaceli). Fuero v. Sepúlveda 242. Fuero real IV 5 l. 6 mit Ley del Estilo 74, 75.

[4]) Fóstbrædra saga (her. v. K. Gislason 1852) 46, 69.

[5]) Gulaþb. 253 (oben S. 24), 259. Frostaþb. XIV 12 (daraus Bjark. R. 147), X 38. — S. auch v. Amira Altnorweg. Vollstreckungsverfahren 162—168, Fr. Brandt Forelæsn. II 97 f.

[6]) Bjark. R. 168.

stahls, so daß wenigstens für vierten, unter Umständen dritten Diebstahl die Todesstrafe bleibt[1]). In den ostnordischen Rechten kehrt der merkwürdige Unterschied, den das norwegische Recht zwischen der inländischen und der fremden Abstammung des Täters machte, nicht wieder. Wohl aber haben auch sie einst den Geschlechtsunterschied berücksichtigt. Nach westgötischem Recht büßte die Diebin niemals mit ihrem Leben, und daß ursprünglich auch die andern schwedischen Rechte denselben Grundsatz hatten, zeigt die Fassung der Rechtssätze, wonach — vorbehaltlich der Art der Hinrichtung — die Diebin ebenso wie der Dieb behandelt werden soll, dann aber auch ein ostgötisches Gesetz von König Magnus Birgisson (1278—90), welches die Diebin erst den dritten Diebstahl und nur unter der Bedingung mit dem Leben büßen läßt, daß sie nicht ausgelöst noch vom Bestohlenen begnadigt noch von ihm in Knechtschaft genommen wird[2]). Im übrigen stimmen die sämtlichen schwedischen Rechte darin überein, daß sie handhaften und unleugbaren großen Diebstahl mit Todesstrafe ahnden, — eine Gewohnheit, die schon um 922 bei den schwedischen Russen beobachtet wurde. Die Todesstrafe ist ursprünglich unablösbar, wird aber gegen 1300 ablösbar[3]). Leugenbarer (großer) Diebstahl kann nach einer jüngeren, in Östgöta l. Vaþm. 32 § 6 aufgenommenen Satzung zum Galgen führen, und nach dem Wortlaut des Rechtsbuches der Insel Gotland (I 38) ahndete man dort nicht nur großen, sondern auch dritten Diebstahl mit dem Strang[4]). Nach einigen schwedischen Landschaftsrechten mußte ferner der handhafte Vieh- und Roßdiebstahl aus Verschluß und der handhafte Felddiebstahl mit dem Leben gesühnt werden[5]), wobei zu beachten, daß das westgötische Sprichwort, wonach der Viehdieb und der Spreurücken (agnabaka) die bösesten Diebe sind, in dem deutschen Sprichwort „Felddiebe böse Diebe" sein Seitenstück hatte[6]). Die gemeinrechtlichen Gesetze des 14. Jahrhunderts halten im ganzen an den gemeinsamen Regeln der Landschaftsrechte fest, greifen jedoch auf die Unablösbarkeit der Todesstrafe zurück[7]). Von der Todeswürdigkeit des handhaften und des unleugbaren großen Diebstahls gehen auch die dänischen Rechte aus[8]). Sie stimmen ferner mit den schwedischen

---

[1]) Jarns. 131, wonach Landsl. IX 1 (teilw. oben S. 30), Byl. VIII 1, Jónsb. þb. 1. — Wilda Strafr. 893 N. 5. — S. auch Grundtvig Folkeviser V 237 (Galgen).

[2]) S. einerseits Westgöta l. I þb. 5 § 2, II þb. 33, anderseits Uplands l. Mb. 49 § 2 (= Westmanna l. II þb. 32, Hels. l. Mb. 32 § 1), Ostgöta l. Vaþm. 35, 37.

[3]) Westgöta l. I Md. 8, þb. 3 pr. (teilw. oben 32), 5 §§ 1, 2, II Drb. 19, þb. 3, 5 (oben S. 23 f.), 23 f., 30, 58, 7 (= IV 18 § 6), III 145, vgl. mit IV 18 § 5. Östgöta l. Vaþm. 32 § 1. Westmanna l. II Mb. 26 § 3 (?). Bjærk. R. II pr. — Upl. Mb. 38 (vgl. mit 40), 49, Söderm. l. þb. 3, 4 § 4 (oben S. 28) vgl. mit 25 Westm. l. I þb. 6. Hels l. Mb. 28 pr. Den Bericht des Ibn Fadtslan über die schwedischen Russen s. bei W. Thomsen Der Ursprung des russ. Staates 32.

[4]) Dazu vgl. auch Visby Stadtr. I 57.

[5]) Östgöta l. Vaþm. 32 pr. (oben 24) §§ 1, 2 (vgl. mit 3), Eþs. 32 (oben 24). Westgöta l. II þb. 58. Westmanna l. I þb. 2 pr. (lösbare Todesstrafe = II Mb. 26 § 11). Hels. l. Mb. 32 pr. (ähnlich). S. übrigens auch Wilda Strafr. 875, 876, 879.

[6]) Graf und Dietherr Deut. Rechtssprichwörter 364.

[7]) Magnus Landsl. þb. 5 (vgl. mit 6), 12 § 1, §§ 2 (vgl. mit 4), 27. Stads l. þb. 1 pr. 2 pr. 3 § 2. Hopfendiebstahl Magn. Landsl. þb. 27 (Stadsl. þb. 8). S. auch Nordström Bidrag II 302 f.

[8]) Skåne l. (I) 145 (oben S. 32 f.), V 2 § 1 (oben S. 33). Andr. Sunesson 95. Valdem. Sæll. L. III 13 (oben S. 33) vgl. mit Eriks Sæll. L. III 52. Jydske L. II 87, 88, 90. Thord Degns Art. (her. v. Thorsen S. 254, 285). Schleswig Stadtr. 17, 25 (= Flensburg lat. 26, 33, dän. 114, 120). Ribe Stadtr. 24. Erik Glipp. Stadtr. a. 1269 §§ 24, 29. Betr. Diebstahl eines Unfreien Skåne l. (I) 153 a. E. (lösbare Todes-

Rechten in der normalen Abgrenzung des großen Diebstahls beim Wert von $^1/_2$ Mark überein. Dritter Diebstahl ist nach einem Gesetz aus der Zeit um 1225, zweiter handhafter Diebstahl nach dem Gesetzbuch von Jütland, ohne Rücksicht auf den Wert, am Galgen zu büßen. Ein sagenhaftes Gesetz des nicht minder sagenhaften Königs Frodi des Friedsamen soll jeden Diebstahl mit dem Galgen bedroht haben[1]). Es beweist immerhin das unvordenkliche Alter der Todesstrafe im dänischen Diebsrecht.

Gewisse Grundzüge des ursprünglichen germanischen Diebsrechtes überhaupt aber liegen nun offen vor Augen: Todeswürdigkeit des handhaften und des unleugbaren[2]) großen Diebstahls, — Todeswürdigkeit des handhaften Einbruchdiebstahls, — Todeswürdigkeit des handhaften Felddiebstahls, — Todeswürdigkeit jedes Diebstahls im (zweiten?) Rückfalle. Wie beim Mord so ist auch beim Diebstahl die Vollzugsart der Todesstrafe fast in allen germanischen Rechtsgebieten eine und dieselbe, was abermals die ursprüngliche Gemeinsamkeit der Grundsätze über todeswürdigen Diebstahl bestätigt. Noch in vorgeschichtlicher Zeit sind diese von Sondergruppen germanischer Rechte ausgeführt und erweitert worden. Man denke an die Behandlung des Viehdiebstahls in den skandinavischen, des Felddiebstahls in den ostnordischen Rechten, an die Gleichstellung des Nachtdiebstahls mit dem handhaften Diebstahl, des handhaften kleinen mit dem großen Diebstahl in deutschen Rechten.

Sehr viel schwieriger zu beantworten ist die Frage nach der strafrechtlichen Behandlung der Notzucht in frühgermanischer Zeit[3]), — schon darum, weil deutsche Rechte, welche die Notzucht dem Frauenraub gleichstellen, nach Anerkennung der endogamen Raubehe freier Männer zu einer verhältnismäßig leichten Sühnbarkeit der Notzucht wie des von einem freien Manne im Inland vollführten Frauenraubes gelangen mußten. Die Folge davon war z. B., daß nach der Lex Salica (unqualifizierte) Notzucht, begangen von einem freien Manne an einer freien Frau, ebenso wie Raub einer freien Frau durch einen freien Mann mit nur $62^1/_2$ Schilling gebüßt wurde. Es ist jedoch sehr wenig wahrscheinlich, daß dies dem Standpunkt des älteren deutschen Rechts entspricht, wenn man die Todeswürdigkeit der Notzucht in den fränkischen Tochterrechten[4]) und die altertümlichen Notzuchtstrafen und die altertümlichen Formen der Notzuchtklage erwägt, die nachher im Mittelalter hervortreten[5]). In der Tat weisen denn auch schon verschiedene altdeutsche

strafe, — vgl. aber Andr. Sunesson 98), Valdem. Sæll. L. III 12 (S. 57, bei großem Diebstahl nach Gnaden lösbare Todesstrafe). — S. auch Wilda Strafr. 871, 893, Rosenvinge Grundr. 118—120, Matzen Forelesninger, Strafferet etc. 135, 137, 138 f., 15.

[1]) Saxo (ed. Holder) 164 (33 f.), 152 (20 f.). — Unter Knut Laward (c. 1125) latrones zum Strang verurteilt, Helmold I 49, unter K. Svein Peter (c. 1150) einer wegen latrocinia hingerichtet, Saxo 460.

[2]) Über die Bedeutung dieser Umstände vgl. auch Wilda Strafr. 882—889.

[3]) Hierüber insbes. Wilda Strafr. 829—839, ferner J. Grimm Kleinere Schriften VII 27—50, Osenbrüggen Strafr. der Langob. 109 f., Liebermann Gess. d. Ags. II 599 f., Brunner Rechtsgesch. II 666 ff., R. Schröder Lehrb.[5] 367 f. — Über Todeswürdigkeit nach mittelalt. R. in Deutschland und Frankreich s. oben 45 f. — Röthe Zum ältesten Strafr. 66 behauptet, die Notzucht sei erst durch die christliche Ethik zum todeswürdigen Verbrechen gestempelt worden.

[4]) Außer den oben 46, 47 angeführten Belegen s. Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. II Ub. Nr. 6 (Gent a. 1192) § 6, Nr. 65 (Brügge 1304) § 19, Nr. 66 (Brügge 1304) § 19, Nr. 232 (Eecloo und Caprike 1240) § 26, Nr. 234 (Piet 1265) S. 223, Nr. 235 (Dendermonde 1233) § 20, III Nr. 165 (Artois 1211, 1258) § 4 E. Mayer Deut. u. franz. VerfGesch. I 191 (N. 7).

[5]) Hierüber s. unten den Abschnitt VIII, ferner J. Grimm Kleinere Schriften VII 39—50, auch

Quellen nach einer andern Richtung. Nach Ed. Roth. 187 wurde bei den Langobarden Frauenraub zum Zweck der Eheschließung mit der Halslösung von 900 Schillingen gesühnt. Die Notzuchtsühne, wenn überhaupt zulässig, kann nicht geringer gewesen sein[1]). Nach L. Frisionum IX 8, 10 hat ein Mädchenräuber, der die Geraubte entehrt, mindestens sein eigenes Wergeld an sie als Buße und ebensoviel als Friedensgeld an den König zu entrichten. Auch diese Sühngelder können als Halslösung aufgefaßt werden wie die entsprechenden in den oben S. 49 f. angeführten sächsischen, anglonormannischen, chamavischen, alamannischen und baierischen Volksrechten[2]). Dann würde sich auch von hier aus auf grundsätzliche Todeswürdigkeit wenigstens der handhaften Notzucht schließen lassen. Eben darauf führt aber auch eine in anglonormannischen Quellen wiederkehrende Satzung, welche über den Notzüchter Kastration verhängt[3]), eine Strafart, die Wilhelm der Eroberer zur Reduktion der Todesstrafe benützte[4]). Kommt sie schon viel früher in angelsächsischen und altfränkischen Gesetzen als Strafe für Unfreie vor, welche unfreie Weiber notzüchtigen[5]), so hatte sie wahrscheinlich schon damals dieselbe Bedeutung. Diese Annahme legt die Lex Wisigotorum nahe, die mit ihrer Unterscheidung zwischen freiem und unfreiem Täter den fränkischen Gesetzen nahe steht. Ihre Antiqua (III 4, 14) übergibt den Notzüchter zwar, wenn er ein Freier ist, nur der Strafknechtschaft, dagegen den Unfreien dem Scheiterhaufen[6]). Bei den Ostgoten will das Ed. Theoderici 59 f., daß der Notzüchter einer Witwe immer, der eines Mädchens, wenn er unvermögend zur Sühnleistung oder wenn er kein nobilis ist, mit dem Leben büße[7]). Die L. Burgund. (XXXV 1) spricht zwar nur von der Notzucht, die ein Unfreier, und (XII 1) von dem Mädchenraub, den mit nachfolgender Schändung ein Freier begeht; jener soll mit dem Leben, dieser mit dem neunfachen Wittum nebst 12 Schilling Friedensgeld büßen. Den freien Notzüchter aber will ebenso wie den unfreien die L. Romana Burg. (XIX 1, 3) mit Lebensverlust bestraft wissen. Unter den ostnordischen Rechten ahndet das oberschwedische und nach dessen Muster das gemeine schwedische Landrecht handhafte Notzucht mit dem Schwert[8]). Dieses ist keine Neuerung der Gesetzbücher, wie Wilda zu glauben scheint. Denn schon Adam v. Bremen IV 22 weiß vom Recht der Schweden, daß „capitali pena multatur,

RA.[4] II 191 f., Osenbrüggen Alam. Strafr. 283—287, Studien 197 f., 234—239, 270 f., 296 f., 359 f., Sitzungsber. d. Wiener Akad. XLI 211 f., V. Friese Das Strafr. des Sachsenspiegels 270—272.

[1]) Todesstrafe in verschied. ital. Statuten des MA.: Pertile Storia V 518 N. 25, 531 N. 97, 98.

[2]) S. v. Richthofen Zur Lex Sax. 286 f. und vgl. das alte Recht von Stavern in Urk. a. 1108 bei Waitz Urkk. z. deut. VerfGesch. 25 f., wo die Notzucht dem Mord gleichgestellt ist. Halslösung in der 15. allg. Kür, v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 23 ff.

[3]) Leis Wilelme 18. Statuta et Consuetudines bei Warnkönig-Stein Französ. Staats- u. RG. II Urkb. 19 f. Pollock-Maitland Hist. II 490. Todesstrafe in jüngeren Rechtsbüchern, Henderson Verbr. 30.

[4]) Willelmi Articuli 10 (17) bei Liebermann Gess. d. Angels. I 488 (491).

[5]) Ælfr. 25 § 1. L. Sal. XXV 7. L. Rib. LVIII 17. Wahrscheinlich ist auch die Kastration eines Unfreien für großen Diebstahl in L. Sal. XII 2, XL 4 Reduktion der Todesstrafe.

[6]) Todesstrafe in spanischen Statuten, Muñoz Coleccion de Fueros I 436 (Medinaceli) 486, 492 (Escalona a. 1130). Fuero de Castilla II 2 l. 2. Fuero real IV 10 ll. 1, 2. Vgl. auch 366, 382 (raptus in Toledo a. 1118, 1176), Fuero v. Cordova in Coleccion general II 143.

[7]) Dazu s. den Fall unter Totila (a. 543) bei Prokop Goth. III 8.

[8]) Uplands l. Kgb. 6 pr. (= Söderm. l. Kgb. 6 pr., Westm. l. I Eþz. 3, II Kgb. 3 pr., Hels. l. Kgb. 3 pr.). Daraus Magn. Landsl. Eþz. 14 § 1. — Bjærk. R. 12 § 4. Stads l. Eþz. 11 pr. (bei nicht handhafter Tat Wahl der Klagspartei zwischen Lebensstrafe und Buße).

si quis uxorem alterius cognoverit aut vi oppresserit virginem". Das gutnische Rechtsbuch setzt auf nicht handhafte Vergewaltigung eines verheirateten Weibes (lösbare) Todesstrafe. Dies läßt die Annahme offen, daß, so wie nach dem Stadtrecht von Visby, auch nach gutnischem Landrecht dieselbe Strafe auf jeder handhaften Notzucht stand[1]). Von den beiden westgötischen Rechtsbüchern schweigt das eine über unsere Frage, während das andere den qualifizierten Frauenraub mit dem Tod bestraft und die Vergewaltigung eines Weibes mit unter den unsühnbaren Taten (oben S. 54 f.) aufzählt[2]). Todeswürdigkeit mindestens der handhaften Notzucht wird also dem westgötischen Recht entsprochen haben. Die nicht handhafte ist in der schwedischen Landfriedensgesetzgebung mit einer unter erschwerten Bedingungen lösbaren Friedlosigkeit belegt[3]). Der Unterschied zwischen handhafter und leugenbarer Notzucht macht sich auch in altdänischen Rechten geltend. Das Stadtrecht von Hadersleben (1292) läßt ihn zwar in c. 20 bei der Straffestsetzung unberücksichtigt, spricht jedoch so von ihm, daß man sieht, wie nach älterem Recht nur die handhafte Notzucht den Hals kostete. Das Gesetzbuch von Jütland (1241) kennt denn auch (II 16) nur die Friedlosigkeit für leugenbare Notzucht, und nach den meisten älteren jütländischen Stadtrechten ist sie mit Geldbußen zu sühnen[4]). Auf Seeland ist im Stadtrecht von Roskilde (1268) c. 2 und Holbek (c. 4) auf handhafte Tat Todesstrafe gesetzt, auf leugenbare in den Rechtsbüchern[5]) Geldstrafe. Verhielt es sich in Schonen ebenso, dann erklärt sich die scheinbare Antinomie bei Andreas Sunesson 61 und 128[6]). Andere Wege sind die westnordischen Rechte gegangen. Soweit ihre fragmentarische Überlieferung es erkennen läßt, unterscheiden sie nicht zwischen handhafter und leugenbarer Notzucht. Während aber ein ostnorwegisches Rechtsbuch in einem Fall nicht handhafter Tat nur Geldbußen verhängt[7]), lassen die übrigen Rechte immer Friedlosigkeit eintreten, das norwegische Recht die mit dem höchsten Friedensgeld (40 Mark) lösbare Friedlosigkeit, das isländische die schwere Acht, und zwar bestraft das Recht der Grágás so nicht nur das vollendete, sondern auch das versuchte Verbrechen[8]). In einem Fall qualifizierter Notzucht (Begehung an einem trunkenen Weibe) bezeichnete das norwegische Marktrecht den Täter als „jedermanns Neiding"[9]). Wenn eine geschichtliche Erzählung von der Einführung der lösbaren Friedlosigkeit in Norwegen im 9. Jahrhundert berichtet[10]), so braucht daraus nicht gefolgert zu werden, daß nicht schon zuvor wenigstens auf handhafter und auf unleugbarer Notzucht Friedlosigkeit gestanden sei. Möglich bleibt ferner die An-

[1]) Gotl. l. I 22 (= II 25). Visby Stadtr. I 45.

[2]) Westgöta l. II Drb. 41, Orbm. 1 § 7.

[3]) C. J. Schlyter Juridiska Afhandlingar I 59, 68 ff., 83 f., 86 ff.

[4]) Schleswig 2. Flensburg lat. 2, dän., deutsch 77. Apenrade 78. — Dagegen Todesstrafe: Ribe 3, Er. Glipping sog. Allg. Stadtr. 3 (= Margarete 54).

[5]) Vald. Sællandske L. II 37 (= Orbota m. 10). Er. Sæll. L. II 20. Enthauptung wegen Notzucht in Grundtvig Folkeviser IV Nr. 203 (S. 179 f.).

[6]) S. auch Skåne L. 207, add. B 6, 7.

[7]) Borgarþ. Chr. II 13 (= III 9). Hier eine an irisches Recht erinnernde Annahme von Konkurrenz dreier sühnbarer Taten.

[8]) Gulaþ. b. 199. Bjark. r. 46, 96. Grágás Kgsb. c. 155 (= Staðarhb. c. 144). S. auch den norweg. Fall in Heimskringla (ed. Unger) 121 (17—28, X. Jahrh.). — Jüngeres norweg. R. (schwere Acht) Norges gamle L. II 52, 177, 213, IV 208.

[9]) Norges gamle L. IV 85.

[10]) Fagrskinna 17 (S. 10).

nahme, daß in weiter zurückliegender Zeit das westnordische Recht so wie das ostnordische handhafte Notzucht mit dem Tod bestrafte, und wahrscheinlich ist nach dem Bisherigen überhaupt, daß die altgermanischen Rechte von diesem Grundsatz ausgegangen sind, wenn auch die Möglichkeit zugegeben werden muß, daß ihn das eine oder andere von Anfang an nicht teilte.

## IV.

## Die todeswürdigen Missetaten (Fortsetzung).

Die Wahrscheinlichkeit ergab sich, daß die „drei Haupttaten" oder die „drei Sachen" schon im ältesten germanischen Recht als todeswürdig galten. Vom Mord und vom Diebstahl in bestimmten Fällen ist dies sogar sicher. Es waren die typischen Tatbestände unter den „unehrlichen"[1]) oder unter denjenigen, die man im Norden als „Neidingswerke", bei den Angelsachsen als „Neidingstaten"[2]) und ursprünglich überall als *firina d. h. als unerhörte, außergewöhnliche Taten[3]) oder als „Untaten" (wnord. úðáð, úðaði,

[1]) S. z. B. Weist. IV 319 (c. 60), Öst. Weist. VII 980 (31), VIII 934 (9), auch VII 864 (9 f.), IX 65 (12 f.), 1047 (12 f.). Vgl. auch Harster Strafr. 195. Über den Gegensatz der ehrlichen und unehrlichen (schändlichen) Missetaten im allgemeinen s. Osenbrüggen Alam. Strafr. Studien 11—14, 81, 117, 205, 206 f., Der Hausfrieden 46 f., H. G. Gengler Beitr. z. RGesch. Baierns II 24, dazu noch Görlitzer Landr. XLII 8 (Die 4 Haupttaten „schändliche Laster"), Öst. Weist. VII 786 (15—20, = 789 Z. 30—41), 858 (24—26), 885 (16—18 = VIII 634 Z. 28—30), 952 (16—18), IX 60 (33 f.), Reversbrief v. Waltenspurg 1479 (Zschr. f. schweiz. R. N. F. III) § 1 (redlicher und unehrlicher todschlag). Oirphedebœk v. Deventer bei Noordewier Regtsoudh. 275 (mœrt = unehrliche Tötung), Dän. Rezesse v. 1547 und 1558 bei Kolderup-Rosenvinge Samling IV 219, 262 (Diebstahl neben Hexerei und Verrat „uerligh sag").

[2]) Wnord. níðingsverk, die Stellen bei E. Hertzberg Gloss. in Norges gamle Love V und Fritzner Ordbog s. v. Ostnord. niþingsværk (nithings værk), Schlyter Gloss. im Corp. J. Sviogot. I s. v. und Eriks Sæll. Lov. (her. v. Thorsen) c. 119. — Ags. nîdinges dæd bei Liebermann Gess. d. Angels. I392 Z. 1. J. Steenstrup, dem Liebermann a. a. O. II 157, 596 folgt, gibt sich (Normannerne IV 26—29, 257 f.) die größte Mühe mit dem Beweis, daß dem ags. R. vor der Normannenzeit Wort und Begriff der Neidingstat fremd gewesen, daß sie vielmehr erst aus dem skandin. R. entlehnt seien. Sein Argument ist lediglich das bekannte e silentio (der älteren Quellen). Wie kümmerlich müßte nach diesem Argument das ganze ags., ja überhaupt alles ältere Recht gewesen sein! Und soll eine Sprache, die das Wort nîd in ungezählten Fällen = odium, facinus, nequitia anwandte (Grein-Köhler s. v.), erst eine Anleihe bei den Dänen haben machen müssen, um das Wort nîding zu bilden? Und wenn eine Anleihe, warum nîdinges dæd und nicht nîdinges weorc?

[3]) Mit enorme maleficium scheint Andreas Sunesson 76 den Begriff des Neidingswerkes ausdrücken zu wollen, ihn dem des Diebstahls in Skåne l. 126 substituierend. — Wegen der Etymologie von *firina (zu πέρα) s. Fick-Torp Vergleich. Wörterb. III⁴ (1909) 231, Schrader Reallex. 905 und Encycl. of Religion IV 301. Unwahrscheinlich dagegen die Zusammenstellung mit πεῖρα, ex — perior usw. bei S. Feist Etym. Wörterb. d. got. Spr. 74. — Wegen des ältesten Sprachgebr. s. die Art. firn (n. pl.) bei Fritzner Ordb. und firnaværk bei Schlyter a. a. O. Über ags. fyren (firen f.) und fyrendád (firendád) bei Heyne-Schücking Beowulf 193, Grein-Köhler Sprachschatz 197, 198 und vgl. den Instr. ags. firenum, as. firinum = außerordentlich, firen — als erstes Kompositionsglied in ags. firenweorc, firenearfede, firenfall, firensynnig (= facinorosus), as. firinwerk, firinquala, firinsunder, firinquidi, firinspraka, firinword; ahd. firintat (= flagitium, scelus) bei Steinmeyer-Sievers Ahd. Glossen II 602, IVa 142, Graff Sprachschatz III 679. Im MA. wurde da und dort die Bedeutung erweitert, so insbes. im fries. firne (= Verbrechen überh.), dagegen in Schweden verengert firnarværk = schwerste Todsünde. Doch dient noch bei Nic. v. Jeroschin virne dazu, um die Notzucht als crimen atrox zu bezeichnen. Müller-Zarncke Mhd. Wörterb. s. v.

úđaða verk, dän. udæthe, nsächs. undat, nl. ondaad, mhd. undat)[1]) bezeichnete. Daß der Mord zu diesen gehörte, sahen wir oben S. 52—56. Der Diebstahl wird zwar nicht als Neidingswerk genannt, auch dort nicht, wo die Neidingswerke aufgezählt werden. Allein als einen Todschlag, wie ihn nur ein Neiding begehen kann (níđingsvíg), zeichnen sowohl norwegische wie schwedische Quellen diejenige Tötung aus, wodurch man einen Dieb zu rächen sucht[2]). Es muß also auch der (qualifizierte) Diebstahl selbst Neidingswerk gewesen sein. Bildete er doch in dänischer Rechtsordnung den Typus der Untaten[3]), und steht er doch neben, ja sogar vor dem Mord auf der norwegischen Liste der bußlosen Sachen[4]) und galt er doch auch in deutschen Rechten neben dem Mord als Paradigma der unehrlichen Missetaten[5]) oder der „Untaten“[6]). Daß man ferner die Notzucht, wenn man einmal Todesstrafe auf sie setzte, auch zu den Neidingswerken rechnete, möchte ich nicht bezweifeln. Sie steht auf der westgötischen Liste unter den orbota mal, wie die darauf folgende Gruppe der niþings værk[7]). Sie steht auf der norwegischen Liste der bußlosen Sachen neben solchen Verbrechen, die wie der Mord zweifellos Neidingswerke waren[8]) und in einem Sonderfall wird der Notzüchter auch ausdrücklich als „Jedermanns Neiding“ bezeichnet (oben S. 63).

Das Neidingswerk ist Ausfluß einer schändlichen Gesinnung (níđ), Werk eines Entarteten[9]), der als solcher dem Haß seines Volkes verfallen ist und den man daher möglichst meidet. Nach friesischem Recht (RQuellen 423 Z. 30) geht man ihm um mindestens

---

[1]) Wnord. úđáđ, úđaði, úđaða verk auf Mord, Elterntötung, Incest, Bestialität, Diebstahl angewandt. Belege bei Hertzberg a. a. O. s. vv. nebst Flateyjarb. II 243, I 437. — Dän. udæthe in udæthes man Schon. Stadtr. 10, 37, 57 (Corp. J. Sviog. IX 403 f., 416, 429), Jydske L. pr. S. auch Kalkar Ordbog s. v. udædesmand, udædingsmand, udædere. — Nsächs. undat angew. auf Diebstahl, Hamburg. Stadtr. v. 1270 XII 7, Lübeck Cod. III 399, Michelsen Altdiethm. Rechtsquellen 225 (c. 63), auf alle todeswürdigen Missetaten ebenda 171 f. (c. 241), ebenso Haltaus Gloss. 1963 Nl. ondaad (Mord, Verrat, Notzucht, Falschmünzerei) Oude vaderlandsche Rechtsbronnen I 18 S. 59 (ondaet, worunter u. a. Diebstahl, Notnunft und Brand fallen, nicht aber homicidium simplex). — Mhd. untat (Mord, Diebstahl, Ketzerei, Brand u. dgl.), RQuellen v. Basel II 32 (a. 1411). Rochholz Aargauer Weist. 4. — untætiger man = todeswürdiger Mann, Weist. V 603 (7). — Im dän. Sprachgebr. ist gleichbedeutend ugærning, Kalkar Ordb. s. v. — Eigentümlich westerlauwer-friesisch: swartaswing (= Schwarzguß), His Strafr. 35, 9.

[2]) Gulaþ. b. 178 (= Norges g. Love II 50, 212, 323). Westgöta L. I Orbm. § 2 (vgl. II Orbm. 1 § 11), II Orbm. 2 § 9. Vgl. auch ags. R. bei Ædelst. II 6 § 3.

[3]) Schon. Stadtr. 10 mit 11 f. Allgem. Stadtr. bei Kold.-Rosenvinge Saml. of g. d. Love V 508 (§ 151 tiufe och ugjerningsmend). Christ. II. weltl. Gesetz 38 (a. a. O. IV 96 tiuffuit . . . troldom oc andre sliige ugerninger). Christ. V. Danske L. I 23 § 5 (tyv eller anden ugjerningsmand).

[4]) Gulaþ. b. 32 (= Frostuþ. b. V 45, Norges g. L. II 51, 212, 323). — Gleichwertigkeit der Schimpfworte „Neiding“ und „Dieb“ in Östgöta L. Bb. 38.

[5]) Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 81, 207.

[6]) v. Richthofen RQuellen 24, 26: capitalia mala, vel furta vel alia mortalia mala. Lübeck Cod. III 399. Weist. III 689, II 215. Rochholz Aarg. Weist. 10. Michelsen Altdiethm. RQu. 225. Liebermann Gess. d. Ags. II 349 (Diebstahl Nr. 1). S. auch K. Weitzel Diebstahl und Frevel 1909 S. 26 f. — mord = virina = schwere Sünde in Muspilli v. 93 mit 98.

[7]) Westgöta l. II Orbm. 1 §§ 7, 13, vgl. mit 2 § 15.

[8]) Norges gamle Love II 52, 213. Jarns. 19. Jónsb. Mb. 2.

[9]) Vgl. Heimskringla (udg. C. R. Unger 1868) 318 (20 f.): „Keiner von uns will den Namen haben, Herrnverräter zu heißen, weil unser Vater nicht so war.“ Herrnverrat (dróttins svík) ist Neidingswerk, s. unten S. 69.

9 Fuß aus dem Weg. Das von Tacitus gebrauchte Wort flagitium und annähernd auch scelus deckt also den Begriff des Neidingswerks gut[1]). Die Entartung stellte man sich aber nicht bloß als eine sittliche, sondern auch als eine physische vor, was sich leicht verstehen läßt in einer Zeit, da die Rasse noch reiner erhalten war. Der Dieb hatte, wie man im Norden meinte, anders geartete Augen, als die normalen Menschen (þjófsaugu, „Diebsaugen")[2]). Auch an eine „Diebsnase" (þjófsnef, pjófshakka) glaubte man dort[3]) und an „Diebszähne" (þjófstennr)[4]). Kurz man glaubte allenthalben an das „Galgengesicht"[5]). Da unter Germanen rotes Haar immer auffiel, so sah man es auch leicht als Zeichen des aus der Art Geschlagenen an. Ein deutsches Sprichwort behauptete von Rothaarigen, daß sie „falsche Herzen tragen", und „Rotbart schlimmer Art" sagte man noch in neuerer Zeit[6]). Rothaarig ist der Typus des bösartigen Verbrechers im Ruodlieb. In Volksmärchen ist der Missetäter regelmäßig auch mißgestaltet[7]). Die Anlage zum Neidingswerk ist eben angeboren[8]). Aber nicht bloß der Leib des Neidings trägt Kennzeichen der Entartung; auch die Seele nach ihrer Trennung vom Leibe erweist sich als aus der Art geschlagen. Sie lebt anders fort als die des normalen Menschen. Sie vermag sich nicht zu beruhigen, findet keine Stätte des Bleibens, fährt fort bei den Überlebenden, denen sie unter Mißgestalten erscheint, Unheil zu stiften[9]), und hieraus erklärt sich denn

---

[1]) Über flagitium und scelus s. Döderlein Synonymik II 141, 145, H. Usener Kl. Schriften IV 360 ff, über scelus M. Voigt Die XII Tafeln I 376.

[2]) Brennu-Njáls Saga (her. v. Finnur Jónsson 1908) 3 (Z. 8). Fornmanna Sögur III 195. Vgl. anderseits die Augen des edlen Mannes, Weinhold Altnord. Leben 32.

[3]) Fornmanna Sögur III 189, 192.

[4]) Blomstrvalla Saga (ed. Möbius) 27 (2). — Beiläufig sei auch auf den noch in neuerer Zeit auf Island vorkommenden Volksglauben hingewiesen, daß ein Gewohnheitsverbrecher den Sonnenschein nicht zu sehen vermöge, K. Maurer Isländ. Volkssagen 233.

[5]) Grimm(-Hildebrand) Wörterb. s. v. Shakespeare Tempest Act I Sc. 1: his complexion is perfect gallows.

[6]) Wander Deut. Sprichw. Lex. s. vv. Rotbart, Rothaar, Rothaariger, Rothäuptiger. J. Grimm Reinhart Fuchs XXX. Wuttke Deut. Volksaberglaube[3] § 306. Strackerjan Aberglaube I 31, 204, II 116. M. Heyne Fünf Bücher deut. Hausaltertümer III 26. Verwandte Volksmeinung im Norden: Finlands svenska Folkdiktning VII 487.

[7]) Vgl. Spieß Das deut. Volksmärchen 110, auch 17.

[8]) So z. B. die Anlage zum Stehlen, Grimm Deut. Sagen Nr. 84.

[9]) Außer dem, was unten S. 71 N. 5, S. 72 N. 7 angeführt, und zugleich mit Bezug auf die Tatbestände, die sich im folgenden als Neidingswerke ergeben, s. Wuttke a. a. O. §§ 754—758, 761, 762, 767, 771, Grimm Deut. Sagen Nr. 129, 285, 310, 371, Müllenhoff Sagen Nr. 249, 266 (2), A. Kuhn und W. Schwartz Norddeut. Sagen Nr. 64, 120, 265, A. Kuhn Märk. Sagen Nr. 58, 119, Westfäl. Sagen Nr. 195 f., 238, H. Pröhle Harzsagen[2] (1886) Nr. 96, 147, 159, 186, 202, 219, 223, 248, Schambach und Müller Niedersächs. Sagen (1855) Nr. 17, 56, 57, 220 (2, 3), 239 (4), 240 (6), Strackerjan a. a. O. I §§ 171 (k, d, g), 176 (a—c), 179 (besonders ergiebig), 180, 181 (c), 182 (d, e, s), 183 (e—g, l—n), II Nr. 506 (f), 518 (e), 550, Meiche Sagenbuch Nr. 44, 55, 73—75, 77, 78, 81, 82, 90, 94, 101, 109, 123, 146, 170, 190, 194, 216, 284, 365, 543, Goyert u. Wolter Vläm. Sagen S. 158, 160, 161, Bindewald Oberhess. Sagenbuch[2] (1873) 53, Fr. Müller Siebenbürg. Sagen[2] (1885) Nr. 34, Klarmann und Spiegel Sagen 98, 118, 124, 158 f., 164, 248, 263, F. Panzer Beitr. z. deut. Mythol. II Nr. 49, 157, 158, 159, 279, 296, Altbayer. Sagen (1917) S. 56, 107, Bavaria II 809, III 943, G. Graber Sagen aus Kärnten (1914) Nr. 211, 212, 214, 224, 295, 590, Zingerle Sagen Nr. 254, 273, Rochholz Schweizersagen Nr. 19, 40, 151, 152, 154, 210, 212, 216, 220, 305, 327, 329, 333, 351, 352, 356—359, 364, 377, 379, 395, 370 b, A. Birlinger Volkstümliches aus Schwaben I Nr. 17, 162, 165, 167, 247, 339, 464, 467, Am Urquell IV S. 8, VI S. 124, Thiele

auch wieder der Volksglaube, daß der Hingerichtete ruhelos umgehen muß[1]). Die Entartung abschätzen konnte man aber in der Vorzeit gewöhnlich nur an der Norm des selbständigen Stammesgenossen. Darum konnte urnordischer Regel nach, wie sie sich noch in den westgötischen Rechtsbüchern erhalten hat, ein Weib keine öffentliche Todesstrafe verdienen: „sie ist nicht zu hacken und nicht zu henken, ausgenommen für Hexerei“[2]). Aus dem gleichen Grund konnte nach dem altnorwegischen Recht keines ausländischen Mannes Sohn wegen Diebstahls in Todesstrafe verfallen und ebensowenig ein freier Ausländer[3]).

Von der Grundauffassung des Neidingswerks als Entartungszeichen aus eröffnet sich uns das Verständnis des allgemeinen Zweckes, den die öffentlichen Todesstrafen der Germanen gehabt haben. Mit Vergeltung haben sie nichts zu schaffen, nichts auch mit Abschreckung, überhaupt nichts mit irgend einem der Zwecke, die moderne Philosopheme der öffentlichen Strafe unterlegen. Durch die öffentliche Todesstrafe wollte die Gesellschaft so energisch als möglich ausmerzen, was aus ihrer Art geschlagen war. Die öffentliche Todesstrafe entsprang also dem Trieb zur Reinhaltung der Rasse, einem Trieb, der auch im Privatstrafrecht der Sippe zur Todesstrafe wegen Geschlechtsschimpfes geführt hat und nicht nur in der Menschenwelt, sondern bekanntlich auch in tieferen Regionen der Tierwelt verbreitet ist. Da die Todesstrafe Reinhaltung der Rasse bezweckte, so hatte sie keinen Platz gegenüber gemeinen Friedensbrüchen, überhaupt gegenüber einem Unrecht, dessen Urheber nicht für entartet gelten konnte, — und, vom Rückfall abgesehen[4]), ursprünglich wie es scheint, auch nicht gegenüber Friedensbrüchen, die nicht handhaft oder sonst unleugbar waren, weil bei ihnen die Entartung des Täters nicht objektiv in den Augen der Gesellschaft feststand[5]).

---

Danmarks Folkesagn I 152, II 56, 123, 125, 129 ff., 165 f., Sv. Grundtvig Minder I Nr. 64, 172, 236, II Nr. 62, III Nr. 112—115, E. T. Kristensen Jyske Folkminder III (1876) Nr. 213, 215 f., 222, 236, 245, 249, 268, 334, 339, E. Wigström Folkdiktning . . . i Skåne S. 110, 112, 151, 203 f., Hyltén-Cavallius Wärend I S. 471 f., Landtman in Finlands svenska Folkdiktning VII 234 f., 239 f., 242 f., J. M. Osmundsen Sagn fra Listerlandet (1880) S. 10, 20, K. Maurer Isländ. Volkssagen S. 66—70, 235, Sébillot Folklore I S. 187, 190, 233 f., 235, II 425 f., III S. 58, IV S. 195, 208, 209 f. — Man beachte ferner die Auffassung des „wütenden Heeres“ als Seelen der Diebe bei Hans Sachs Schwänke (her. v. Goetze) I Nr. 51.

[1]) Grimm Sagen Nr. 335, 336. Rochholz a. a. O. Nr. 389. Meiche a. a. O. Nr. 250, 270, 281. G. Schambach u. W. Müller Niedersächs. Sagen Nr. 56. Pröhle a. a. O. Nr. 240. Folklore XIV 69, 73, 98, 184, 347. K. Maurer a. a. O. 235. Grundtvig a. a. O. I 61. Kristensen Jyske Folkminder III Nr. 312. Thiele Danmarks Folkesagn II 133. Landtman in Finlands Folkdiktning VII 222 f. — Wiedergänger auf der Richtstätte: Sébillot a. a. O. IV 210, Wuttke a. a. O. § 758 a. E., Feilberg in der Zschr. Am Urquell VI (1896) 124, Klarmann und Spiegel Sagen 122, 125 f., 245, 275, E. Grip Några bidrag om Svenskt almogeliv 134.

[2]) Westgöta l. II þb. 33, I þb. 5 § 2 a. E. S. auch Östgöta l. Drb. 9 § 1, dagegen jüngeres R. unter deutlicher Abänderung eines älteren in Magn. Er. Lands l. Drb. m. vl. 31 (Stads l. Drb. m. vl. 6). Die westgöt. Rechtsbücher wollen den angef. Satz mit dem angeblichen Prinzip begründen, daß das Weib „unmündig“ sei. Wie wenig in Wirklichkeit dieser Grund bestimmend war, ergibt sich aus den treffenden Erörterungen bei Wilda Strafr. 650 f.

[3]) Gulaþ. b. 259. S. auch oben S. 59.

[4]) Der Rückfall war bei bestimmten Missetaten nicht etwa Erschwerungsgrund, sondern Kennzeichen der Entartung des Täters und darum schon vom ältesten Recht berücksichtigt. Gute Bemerkungen darüber auf Grund ethnologischer Analogieen bei Westermarck Urspr. der Moralbegriffe I 265.

[5]) Die unehrbaren Sachen todeswürdig nur bei Handhaftigkeit noch in Öst. Weist. VII 402 (33 f., c. a. 1450), 858 (25, a. 1512), 952 (18 f., a. 1512), 980 (6, 31, 16. Jahrh.). — Bezüglich des psychologischen

Um so wichtiger für die Geschichte der sittlichen Vorstellungen wird nun die Frage, ob mit den „drei Haupttaten" der Kreis der todeswürdigen Taten im altgermanischen Recht abgeschlossen war. Er war es nicht, vielmehr stellen sich die „drei Haupttaten" nur als Typen oder Paradigmen dar, nach deren Muster andere Tatbestände behandelt wurden. Daraus erklärt sich, warum in der dreigliedrigen Gruppe Varianten vorkommen und warum die dreigliedrige leicht in eine vier- und mehrgliedrige übergehen konnte, ohne daß gerade immer die Verschärfung der mittelalterlichen Strafgesetze dafür verantwortlich gemacht zu werden braucht. Insofern steckt ein zutreffender Gedanke in den Worten der Weichbildglosse: „Ir sollet wissin, das nicht mehr wenn vir sachen sien, die ungerichte genant sien: deube, mort, roub unde hurzog; die andern haben iren orsprung von den viren" (s. oben S. 46 f.). Freilich war der Kreis der todeswürdigen Missetaten nicht von jeher so groß wie der Kreis aller derjenigen Missetaten, die im mittelalterlichen Deutschland den Täter ehrlos machten, oder auch nur so groß wie der Kreis der Neidingswerke in den norwegischen und westgötischen Listen des 12. und 13. Jahrhunderts. Wenn dort z. B. eine Reihe schwerer Leibesverstümmelungen unter die Neidingswerke aufgenommen ist, so war dies nach allem, was wir sonst von ihrer Behandlung in den sämtlichen germanischen Strafrechten wissen, erst möglich, nachdem die strafrechtlichen Folgen der Neidingswerke gemildert worden waren. Auch daran läßt sich nicht denken, alte Neidingswerke hinter allen denjenigen Tatbeständen zu suchen, die in den chronologisch ältesten Rechtsaufzeichnungen, etwa den südgermanischen in den nächsten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung, als Kapitalverbrechen galten. Von vornherein wäre da abzusehen von denjenigen, die der christliche Gesetzgeber sichtlich nur aus kirchenpolizeilichen, oder welche die stark entwickelte Herrschergewalt nur aus staatspolizeilichen Gründen, teilweise auch unter Miteinwirkung fremdrechtlicher Muster mit Tod bedrohte. Auszuschalten wären aber auch die gewöhnlichen Tötungen und Lebensnachstellungen, die von einigen Gesetzen schon jener Zeit unter dem ungermanischen Rechten entlehnten Gesichtspunkt der Talion für todeswürdig erklärt wurden, — auszuschalten ferner solche Verbrechen wie der Raub, selbst in der Form des Straßenraubes, und der Meineid. Der Raub als offenes Entwenden war von Haus aus ehrlicher Friedensbruch und als solcher Gegenstück zum Diebstahl, der heimlichen und darum ehrlosen Tat, so wie der Todschlag Gegenstück zum Mord. Erst als der Gesetzgeber den Boden der Abschreckungstheorie betreten hatte, gelangte er dazu, den Räuber mit Todesstrafe zu verfolgen. Den Meineid hat man unter die alten Neidingswerke einreihen wollen[1]). Allein die Strafgesetze, worauf man

---

Grundes, warum die handhafte Missetat ausgezeichnet ist, mag zugegeben werden, daß wir zu heftigerer Empörung neigen, wenn ein Unrecht vor unsern Augen begangen wird (Westermarck Moralbegriffe I 10, 249 f.). Aber der tiefer liegende Grund bleibt auch dann, daß die Stärke des Eindrucks von der Gewißheit des Unrechts abhängt, weßwegen der Handhaftigkeit allerdings das eigene Bekenntnis des Täters gleichstehen kann, Weist. IV 466 (§ 1), V 37 (§ 1). H. Brunner Rechtsgesch. II 487 führt die Todeswürdigkeit handhafter Taten darauf zurück, daß „die handhafte Tat als solche friedlos machte und die Bestrafung des Täters sich als eine Vollstreckung der Friedlosigkeit darstellt". Warum aber zogen dieselben Taten, wenn erwiesen, nicht Friedlosigkeit nach sich, so daß sie, wie Brunner sagt, „in anderer Weise, etwa durch Bußzahlung gesühnt wurden"?

[1]) Nach altsächsischem und altfriesischem Recht, v. Richthofen Zur Lex Saxonum 236—239; überhaupt nach altgerman. R., Brunner Rechtsgesch. I² 212 (anders noch II 1892 S. 681 f. und Zum ält. Strafr. 54).

sich beruft, wollen den christlichen Eid gegen Mißbrauch schützen, wie deutlich der Zusammenhang in L. Sax. 21 zeigt, wo nur von kirchlichen Verbrechen die Rede ist. In heidnischer Zeit bedurfte es gegen den Meineid keiner Strafdrohung; er trug als zauberkräftige Selbstverfluchung seine Strafe in sich selbst, wurde daher vom Recht, wenn überhaupt, so doch zuerst nur mit sehr niedrigen Strafen belegt[1]).

Zu erinnern ist nun vor allem daran, daß germanische Rechte dem Mord oftmals bestimmte andere Tötungsverbrechen gleichstellen, die als Ausflüsse einer besonders niedrigen Gesinnung erscheinen. Besonders häufig findet sich so beurteilt die Tötung eines nahen Sippegenossen[2]), soweit sie nicht fiktiv als Tat eines Geisteskranken galt[3]), die Tötung des eigenen Herrn oder überhaupt der eigenen Herrschaft[4]), die Tötung unter Urfehdebruch[5]). Damit dürfte jedoch die Gruppe der Neidingstötungen in ihrem ältesten Bestand schwerlich abgeschlossen sein. Die angeführten sind sämtlich durch Treubruch qualifiziert. Dann aber wird wohl überall die Tötung des Schwurbruders ebenso gut hierher gehört haben wie die Tötung des eigenen Gefolgsherrn[6]); deßgleichen, — wofern nicht der S. 67 aus den westgötischen Quellen angeführte Rechtssatz entgegen stand, —

---

[1]) Wilda Strafr. 980 f. Brunner Rechtsgesch. II 681. Osenbrüggen Strafr. d. Langobarden 158. Liebermann Gess. d. Angels. II 581. — Man bedenke auch, daß der älteste Rechtsgang keine Zeit für öffentliche Bestrafung des Meineides ließ; denn wer seiner überführt wurde (durch Zweikampf!) kam dabei um.

[2]) Norweg. Recht, v. Amira Altnorweg. Vollstreckungsverf. 15, 31, Brandt Forelæsn. II 70—72. Schwed. R. Westgöta l. II Orb. m. 2 pr. Upl. l. Mb. 13 § 4? (= Hels. l. Mb. 22, nebst Wilda Strafr. 716), Magn. Landsl. Drb. m. vl. 16, Stadsl. Hmb. 2 pr. Südgerm. RR. bei Brunner Rechtsgesch. II 633, Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 64, Alam. Strafr. 229—231, Weist. II 226, Altfranzös. R. Warnkönig-Stein Französ. Staats- u. RGesch. II Urkb. 16, III 175, 517, Du Cange s. v. Inquesta. Gegen Wildas Ansicht, wonach der Verwandtenmord erst unter kirchlichem Einfluß unter die qualifizierten Tötungen eingereiht worden sei, s. Brunner a. a. O. N. 54. — S. auch oben S. 53 (N. 1), 54 (N. 4), 54.

[3]) Norweg. óds manns víg: Gulaþ. b. 164. Im wesentlichen entsprechend Westgöta l. I Gb. 8 § 1 (= II Gb. 15), II Orbm. 2 pr. — Merkwürdige Analogie (der Täter als monstrum angesehen!) im altröm. R. Voigt Die XII Tafeln I 254 (N. 27), 255 (N. 28), II 796, Brunnenmeister Tötungsverbr. 193 f., 197.

[4]) Wilda Strafr. 576 f. Brunner a. a. O. II 634. Osenbrüggen a. a. O. 61. v. Richthofen Zur L. Sax. 273 ff. Liebermann Gess. II 507 f., Fries. R. 4te Wende bei v. Richthofen RQu. 31. Nordström Bidrag II 319. Über anglonorm. R. Pollock-Maitland Hist. II 485, 500. Französ. R. Stein (Warnkönig) Französ. RG. III 175. — Die dänische Auffassung spiegelt sich in der Sage von Starkaders drittem Neidingswerk, Saxo (ed. Holder) 255, 265, Fornaldar Sögur I (1885) 88. — S. ferner oben S. 52 (N. 5) S. 53 f.

[5]) Wilda Strafr. 230 f. v. Amira Altnorw. Vollstreckungsverf. 21, Nordgerm. Obl. R. II 354 f., I 682, nebst den bei Fritzner Ordbog² unter gridníðingr angeführten Stellen. His Strafr. 217. S. auch oben 55 f., doch anderseits langobard. R. oben 53. — Deutsche RR. des MA. Osenbrüggen Alamann. Strafr. 58, 217 f., Ssp. Ldr. III 9 § 2, Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. II 216 Nr. VI (a. 1192 Gent) § 18. — Bezüglich des altsächs. R. dürfte sich aus L. Sax. 27 ein Rückschluß ergeben: wenn Tötung propter faidam im eigenen Haus des faidosus Todesstrafe nach sich zog, dann doch wohl umsomehr seine Tötung unter Urfehdebruch. Altfranzös. R. Stein (Warnkönig) Französ. RG. III 175, 176. Warnkönig a. a. O. III Nr. CLXV (Artois a. 1211, 1268) § 5. Italien. Statuten Pertile Storia V 602 f.

[6]) So denn auch nach der isländischen Auffassung, K. Maurer Die Bekehrung des norwegischen Stammes II 171; bezüglich der norwegischen und der dänischen vgl. die Tötung des Gildebruders durch den Gildebruder, die Neidingswerk ist, M. Pappenheim Ein altnorweg. Schutzgildestatut 93, 98, Die altdän. Schutzgilden 45, 346, 353, 354. Möglicherweise bestand auch das erste opus exsecrabile des Starkader in der dän. Sage (Saxo 184) in der Tötung des Schwurbruders. — Fries. R. His Strafr. 145 f.

die Tötung des Ehemannes durch seine Frau unter dem von Regino angegebenen, wenn auch anders verwerteten Gesichtspunkt „quia dominum et seniorem suum occidit“ [1]); desgleichen die (vorzeitige) Tötung des Geisels durch den Schuldherrn, die das Friesenrecht (L. Fris. XX 1) geradezu als Mord behandelt. Zu den höheren Tötungen zählt nach vielen Rechten auch die mit unehrlichen Waffen („Mordwaffen“). Jydske Lov III 22 stellt Tötung mit einem Messer der Tötung in einem der hohen Sonderfrieden gleich, und nach einem sächsischen Sprichwort des Mittelalters „ist das Messer ein dieblich Mord“ [2]). Vielleicht geht auch dieß in die früheste Zeit zurück. Andere Tötungen galten als Neidingswerke, weil der Täter dabei seine natürliche Übermacht über sein Opfer mißbrauchte, so die Tötung eines Weibes durch einen Mann [3]), eines Minderjährigen durch einen Erwachsenen [4]), was im mittelalterlichen Deutschland die Landfriedensgesetzgebung nicht erst einzuführen, sondern nur zu erneuern scheint. Doch handelt es sich hier mehr um die allgemeine Verbreitung eines Grundgedankens, als um die seiner Ausführung, bei der die verschiedenen Stämme wahrscheinlich von Anfang an ihre eigenen Wege gegangen sind.

Auch um den Diebstahl gruppieren sich verschiedene andere unehrliche Übeltaten, die in einem gewissen Sinne ihm verwandt sind. „Der Hehler ist wie der Stehler“, ja „Hehler sind Stehler“, „Hehler und Stehler ist ein Dieb wie der andere“ [5]), „drei sind Diebe: einer, der stiehlt und nimmt, der zweite, der dem Dieb in die Hände spielt, der dritte, der annimmt, die sind alle auf eine Art schuldig“ [6]). Das will sagen: der Hehler wird strafrechtlich behandelt wie der Dieb. Ob ausnahmslos braucht hier, weil nebensächlich, nicht untersucht zu werden. Wie die Diebshehlerei wurde auch das diebliche Vorenthalten (die Unterschlagung) dem Diebstahl gleichgestellt und nicht selten ein Diebstahl genannt [7]). Desgleichen das (heimliche) Verrücken von Marksteinen, wofür man in Norwegen den technischen Ausdruck jarðar stuldr (Erddiebstahl) hatte.

[1]) Reginonis . . . de syn. causis II c. 84 (dazu Wilda Strafr. 717 N. 4). S. ferner Wilda a. a. O. 717 f., Osenbrüggen Strafr. der Langob. 64, Fr. Brandt Forelæsn. 71 f. und außer den bei Wilda (und oben S. 32, 23, 38) angeführten Belegen Södermanna l. Mb. 28 pr., Westm. l. II Mb. 12 § 1, Hels. l. Mb. 22, Visby Stadtr. I 37 § 1. In den ostnord. Gesetzen ist durch die Gleichstellung der Frauenmit der Mannestötung der ursprüngliche Rechtssatz getrübt. Anglonorm. R, Pollock-Maitland II 485.

[2]) Graf und Dietherr Deut. Rechtssprichwörter 350, 355. Wilda Strafr. 567. S. auch Homeyer in Abhandlgg. der Akad. zu Berlin 1861 S. 244. His Strafr. 259.

[3]) Wilda Strafr. 571 f. Nordström Bidrag II 247—250. Osenbrüggen Strafr. d. Langob. 46. S. auch Tvær Sögur af Gísla Súrssyni (her. v. K. Gislason) 63, 149 (níðingsverk), Michelsen Altdithmarsche Rechtsquellen 6 (§ 12) nebst 26 (§ 70).

[4]) Wilda Strafr. 574 f. Laxdœla Saga (her. v. Kålund) 235 f. (nidingsverk). Michelsen a. a. O.

[5]) J. Grimm RA.[4] II 194 f. Graf u. Dietherr Deut. Rechtssprüchwörter Nr. 172—195.

[6]) Westgöta l. I þb. 4 pr. (= II þb. 29), — falsch übersetzt (vielleicht infolge eines Druckfehlers) bei Wilda Strafr. 637. Ähnliche Sprichwörter bei J. Grimm RA[4] II 194 f., Graf u. Dietherr a. a. O. 305. Zur Sache vgl. noch Oest. Weist. IX 6 (7), 23 (24), 35 (40), 50 (2), 155 (29), ferner Wilda a. a. O., Brunner Rechtsgesch. II 579, Brandt Forelæsn. II 60, Nordström Bidrag 313, Rosenvinge Grundr. II 126, Matzen Forelæsninger, Straffer. 65, 133, 135, R. E. John Das Strafr. in Norddeutschland etc. 247—256, 339 f., V. Friese Das Strafr. des Sachsenspiegels 92 f.

[7]) J. Grimm RA.[4] II 195. Wilda Strafr. 918—920, 936 f. Brandt Forelæsn. II 103, 99. Nordström Bidrag II 312. R. Köstlin in Krit. Überschau der deut. Gesetzgebg. III 334—339. Osenbrüggen Strafr. der Langob. 126, Alamann. Straf. 315 f. Friese a. a. O. 252—262. — Anglonormann. R, Pollock-Maitland Hist. II 499 f. Engl. R. um 1300 bei Bateson Bor. Cust. I 74 (Waterford). Ital. R. (Fundunterschlagung) bei Pertile Storia V 638 n. 41.

„Hat einer einen Markstein ausgegraben und an anderer Stelle niedergesetzt und auf das Grundstück seines Nachbarn gebracht, dann ist er Erddieb (jarðar þiófr) und friedlos“ [1]). Die schwedischen Rechte setzen auf handhaftes Marksteinverrücken (rabrut, raförning) die Strafe des Stranges oder des Enthauptens, wovon die Klagspartei gegen Halslösung begnadigen darf [2]). Erst jüngere Gesetze nehmen von der Todesstrafe Abstand [3]). Unter den älteren südgermanischen Gesetzen kennt die Todesstrafe nur L. Burgund. LV 6 für den Fall, wo die Tat von einem Unfreien verübt ist. Aber in verschiedenen deutschen Rechten des Mittelalters kommt sie in weiter Verbreitung wieder zum Vorschein, sei es für den Fall, wo an der Grenze bestimmter Grundstücke gefrevelt ist, sei es für den Fall der handhaften oder aber der wiederholten Tat, meist aber in so altertümlichen Formen [4]), daß man an der Ursprünplichkeit des in den älteren schwedischen Rechten sich äußernden Prinzips nicht zweifeln kann. Der nicht minder weitverbreitete Glaube an den Wiedergang des Grenzfrevlers bestätigt die Auffassung, die man von dem Charakter des Verbrechens hatte [5]). Wahrscheinlich ist indeß, daß sie auch durch religiöse Vorstellungen von der Heiligkeit des Marksteines bestimmt war. Dies wird in Abschn. IX an der Vollzugs-

---

[1]) Gulaþ. b. 89 (daraus Lands l. IX 8, N. Byl. VIII 11, Jarns. 105). Brandt Forel. II 99. Wilda Strafr. 925. — Die Gleichstellung des Marksteinversetzens mit dem Diebstahl taucht auch im Recht der Brétagne wieder auf, Cout. de Bret. art. 590, sowie in oberdeutschen RR. des MA., ÖWeist. VII 239, 246, 305, 308, 327 (nächtl. Tat). Tscharner Rechtsgesch. des Obersimmenthales 411.

[2]) Uplands l. Wb. 18 § 1. Söderm. l. Bb. 23 pr.

[3]) Westm. l. II Bb. 18 § 1 (wohl ein Mißverständnis von I Bb. 20 pr., wo sowenig wie in Söderm. l. Bb. 4 von handhaftem Grenzfrevel gesprochen wird). Magn. Lands l. Bb. 22 § 1. — Wenn Westgöta l. I Jorþb. 19 § 1 (= II Jorþb. 45) auf das Ausgraben eines Grenzsteines nur Geldstrafe setzt, so scheint damit nicht der eigentliche Grenzfrevel, sondern der Tatbestand der Eigenmacht im Grenzstreit getroffen (vgl. a. a. O. pr.).

[4]) J. Grimm RA.[4] II 76, Kleinere Schr. II 59 f. Chabert Bruchst. einer Staats- u. RGesch. der deutsch-österr. Länder 38 N. 5, 6. G. L. v. Maurer Gesch. d. Markenverf. 369. Osenbrüggen in Zschr. f. RGesch. I (1861) 391 ff. und in Sitzgsber. der Wiener Akad. Philos.-hist. Kl. IV 213 f. — Grenzverrückung als „larcin“ todeswürdig in der Cout. de Brétagne art. 635. — Ausführlicher über die Strafen unten in Abschn. V Nr. 3; VI Nr. 11.

[5]) Wuttke Deut. Volksabergl.[3] §§ 758, 761 f. J. Grimm Myth.[4] 765. Grimm Deut. Sagen Nr. 284—286. Müllenhoff Sagen Nr. 260, 261, Schambach und Müller Niedersächs. Sagen Nr. 223. Tettau und Temme Volkssagen Nr. 232. Kuhn und Schwartz Nordd. Sagen Nr. 99, 119, 182, 264, 425. A. Kuhn Sagen aus Westfalen I Nr. 127, 187 (und die dort angef. Literatur), II Nr. 64. Meiche Sagenb. Nr. 147, 208. K. Gander Niederlaus. Volkssagen Nr. 225. Bindewald Oberhess. Sagenb.[2] 159, 160, 164 f. Strackerjan Aberglaube I 183. André Braunschw. Volkskunde 378. Klarmann und Spiegel Sagen a. d. Steigerwald 63, 115, 187, 241, 261, 273—277. Bavaria I 312, II 809, III 343, 943. John Sitte . . . im deut. Westböhmen 179 f. Th. Vernaleken Mythen und Bräuche 52. F. Müller Siebenb. Sagen Nr. 90. J. V. Zingerle Sagen a. Tirol Nr. 252, 253, 257—259, 261—264, 268 (mit Note), 269—272. Graber Sagen a. Kärnten Nr. 225, 226. Rochholz Schweizersagen Nr. 250, 262, 303, 308, 309, 311, 315, 320, 332, 348. Birlinger Volksthümliches aus Schwaben I Nr. 450, 467. Thiele Danmarks Folkesagn II 124—128. Grundtvig Minder I Nr. 4, 45, II Nr. 58, III Nr. 20, 112—115. E. Kristensen Jyske Folkminder III Nr. 206—210, 333. J. N. Osmundsen Sagn fra Listerlandet (1880) 11. G. Landtman in Finlands svenska folkdiktning VII 236 f. Sébillot Folklore I 147. — Merkwürdig ist der typisch wiederkehrende Zug in den Sagen, daß der Spuckgeist den Markstein oder Grenzpfahl schleppen muß und frägt, wohin er ihn setzen soll, und die erlösende Antwort. — S. ferner die Legenden bei Caesarius Heisterb. Dial. Mirac. XI 47, 48, dann auch Zschr. d. Ver. f. Volksk. XII (1902) 69 f. Verwandter Volksglaube bei Südslaven: F. S. Krauß Slav. Volkforschgg. 114.

art zu zeigen sein. Analog verhält es sich mit dem Umhauen des Grenzbaumes, das nach deutschen Weistümern ebenfalls, wenn auch seltener, mit dem Kopf gebüßt werden mußte[1]).

Außerhalb der jetzt zusammengestellten Gruppen stehen noch einige Missetaten, die wir unter die Neidingswerke im Sinne des ältesten Rechts einreihen müssen.

Wie heimliche Tötung oder der Mord als Neidingswerk galt, so auch heimliche Brandlegung an bewohntem Haus (Mordbrand). Und wie als heimliche auch die nächtliche Tötung galt[2]), so auch als Mordbrand die nächtliche Brandlegung (der Nachtbrand). Die westnordischen Rechte nennen den Mordbrand ein Neidingswerk[3]) und rechnen ihn zu den unsühnbaren Friedensbrüchen. Die ostnordischen Rechte und das ältere friesische bestrafen handhaften Mordbrand mit dem Tod. Mindestens ebendavon ist das altsächsische Recht ausgegangen. Bei den Angelsachsen stellte man die unleugbare Brandstiftung mit unleugbarem Mord, unleugbarem Diebstahl und Herrnverrat zusammen (s. oben S. 51), in Schonen mit dem Diebstahl, auf Gotland mit Mord, Diebstahl und Hexerei[4]). Im mittelalterlichen England hatte der Brandstifter mit dem Leben zu büßen[5]). Im mittelalterlichen Deutschland erscheint der Nacht- oder Mordbrand neben Mord, Diebstahl, Notzucht als hohe Rüge (oben 48, 46). Diese Auszeichnung vor andern Brandstiftungen dürfte ebensowenig wie die im Sachsenspiegel (Ldr. II 13 §§ 4, 5) auf einem Landfriedensgesetz beruhen. Denn der Landfriede, der etwas derartiges enthält (a. 1179, Mon. Germ. Const. I Nr. 277 c. 17), sagt selbst, daß er damit nur eine sententia antiqua erneuere, wie er denn seine Satzungen überhaupt auf Karl d. Gr., d. h. auf unvordenkliches Recht zurückführt. Die andern Landfrieden, die der Zeit nach in Betracht kommen könnten, heben den Mordbrand nicht heraus. Daß auch das altfränkische Volksrecht auf Nachtbrand Lebensverlust gesetzt hatte, ergibt sich in Verbindung mit dem Bisherigen aus dem französisch-normannischen Recht[6]).

Vielleicht ist hier einzureihen das heimliche Töten von fremdem Großvieh mit Waffen, ein Tatbestand, dessen Merkmale und Beurteilung freilich in den historischen Rechten stark verwischt sind[7]). Als „Neidingswerk" bezeichnen die ostnordischen Rechte das böswillige Niederstechen oder Niederhauen von fremdem Vieh, und die dänischen bewahren für den Täter den besondern Namen gorniþing (Viehneiding), götische und ost-

---

[1]) Weist. III 285 (24), 318, 739. Öst. Weist. VI 31, 37.

[2]) v. Amira Altnorweg. Vollstreckungsverf. 12, 15. Züricher Richtebrief bei Osenbrüggen Studien 245. Visby Stadtr. I 41 a. E.

[3]) Frostuþ. b. IV 4 (= Bjark. R. 12, Jarns. 18). Norges gamle Love II 50 N. 39. Islendinga Sögur II 156. — Zum folgenden s. Wilda Strafr. 943—947, v. Richthofen Z. Lex Sax. 305—311, Brunner Rechtsgesch. II 629, 655 f., I² 212, Nordström Bidrag II 323 f., 327, Rosenvinge Grundrids II 79, Matzen Forelæsninger, Straffer. 122, Brandt Forel. II 115, v. Amira a. a. O. 20 f., P. Merker Das Strafr. der altisländ. Grágás 82, Osenbrüggen Alamann. Strafr. 355 f., Studien 243, His Strafr. 349 f.

[4]) Oben 54 Vgl. auch Visby Stadtr. I 53 pr., auch 39, 41 pr. ferner die Schimpfnamen in Söderm. l. Mb. 34 (mit Var. 46).

[5]) Pollock-Maitland Hist. II 492, 511 N. 1. Bateson Bor. Cust. I 77. Henderson Verbr. 32 f. — Wegen des ags. R. vgl. auch Liebermann Gess. d. Angels. II 328.

[6]) Warnkönig-Stein Französ. Staats- u. RGesch. III 177, II Urkb. 16. Nach der Lex Salica (XVI 1) freilich sollte der Nachtbrand nur als Lebensgefährdung (seolanda vefa) gleich den Tötungsversuchen in Betracht kommen und büßbar sein.

[7]) Wilda Strafr. 928—931, 568—570. Brandt Forel. II 116 f. — Umgehen der Seele des Täters: Landtman in Finlands Svenska Folkdiktning 239, 240, Zingerle Sagen Nr. 275—279.

norwegische den Namen gorvargr (Viehwolf), — Ausdrücke, deren Altertümlichkeit schon auf eine frühzeitige strafrechtliche Auszeichnung der Tat hinweist[1]). Das ältere westgötische Rechtsbuch nimmt das Verbrechen in sein Verzeichnis der „unsühnbaren Sachen" (oben 54 f.) auf, und als unsühnbar wird es auch vom norwegischen Hochlandsrecht in denjenigen Fällen bezeichnet, wo es durch die Schwere des angerichteten Schadens qualifiziert ist. Auf Island erinnert daran die Bestimmung der Rechtsbücher, wonach boshaftes Zugrundrichten von fremdem Vieh im Wert einer Kuh als illvirki (Schlechtigkeit) mit der schweren Acht bestraft wird[2]). Die schonischen Rechtsbücher lassen die ursprüngliche strenge Beurteilung der böslichen Viehtötung noch dadurch erkennen, daß sie zur Abwehr der Anschuldigung den Zwölfereid verlangen und daß sie ferner gestatten einen wegen „dieblicher" Viehtötung Angeschuldigten zur Eisenprobe zu treiben. Dem Diebstahl gleich ist auch im altbaierischen Recht das heimliche Töten eines fremden Ochsen oder Rosses gestellt. Bei der hohen Bedeutung des Rindes in der frühesten germanischen Wirtschaft[3]) würde sich jene Gleichstellung auch im frühesten germanischen Recht erklären.

Unter den Missetaten, die nach unserer ältesten Quelle Todesstrafe nach sich zogen, steht der Landesverrat obenan. „Proditores et transfugas arboribus suspendunt" berichtet schon Tacitus (Germ. 12). Die späteren Quellen[4]) bestrafen nicht nur den eigentlichen Landesverrat, d. h. die bösliche Unterstützung des Landesfeindes mit dem Tod, sondern auch — wenigstens bei Handhaftigkeit — seine Abart, den Landzwang, d. h. das bösliche Austreten (wnord. uthlaup) und Zurücktragen des „feindlichen Schildes" über die Landesgrenze (oben 23, 24). Das Eine wie das Andere bezeichnen die skandinavischen Quellen als Neidingswerk. Die von Tacitus angegebene Vollzugsart der Todesstrafe für Landesverrat kommt auch noch im Mittelalter neben andern Vollzugsarten vor.

Nachdem Tacitus a. a. O. von der Todesart gesprochen, welche die Landesverräter zu erleiden hatten, gedenkt er der andern, die für ignavi et imbelles bestimmt war. Nun bringt er zwar wie die Betätigung der ignavia so auch (c. 6) das scutum relinquere im Sinne der Deutschen unter dem Gesichtspunkt des flagitium, doch so, daß Todesstrafe auf dem letzteren Tatbestand ausgeschlossen ist. Folglich kann er unter ignavi et imbelles nicht irgend welche Feiglinge oder unkriegerischen Männer, auch nicht irgend welche Heerflüchtige verstehen[5]). Schon von hier aus ergibt sich als das Wahrscheinlichste, daß

---

[1]) Westgöta l. I Orbm. § 9. Skåne l. 166. Andr. Sunesen 110. Er. Sæll. L. III 41. Jydske L. III 53. Norges gamle L. II 523. Andr. Sunes. a. a. O. definiert, entsprechend dem schon. Text und unter wörtlicher Interpretation von gor: „Est et casus, in quo specialitas interfectionis que gornithings werk lingua patria nominatur, puta quando sic lancea vel quovis alio instrumento nocendi ad minus dimidiam marcam valens animal perforatur, ut horrende per vulnus viscera emananare cernantur."

[2]) Grágás Ia 117, II 230, 495, III 54, 436. v. Amira Oblig. R. II 870 f. (n. 7).

[3]) O. Schrader Reallexikon 689 f., 917. H. Hirt Die Indogermanen I 293—287.

[4]) Wilda Strafr. 985 f. v. Amira Altnorw. Vollstreckungsverf. 21—24. Brandt Forel. II 130—132. Nordström Bidrag II 318, 325 f. Rosenvinge Grundrids II 79. Matzen Forelæsninger, Straffer. 14, 147. Brunner Rechtsgesch. II 684 f. M. Haidlen Der Hochverrat und Landesverrat nach aldeut. R. (Tübinger Dissertation 1896, — sehr ungenügend namentlich in Bezug auf die nord. RR., die der Verf. auch mehrfach mißversteht). Osenbrüggen Strafr. der Langob. 53, Alamann. Strafr. 43—46.

[5]) Dieses verkennt gänzlich Haidlen a. a. O. 6. — Über ignavus s. A. Baumstark Staatsalterth. 446—449, Erläuterg. I 486 f., Waitz VerfGesch. I³ 426, K. Müllenhoff Deut. Altertsk. IV² 241 f., wo aber der Tatbestand auch zu allgemein gefaßt ist.

es sich um einen qualifizierten Tatbestand der Heerflucht handelt. Kaum freilich um einen solchen gerade, wie ihn die sagenhaften Gesetze des dänischen Königs Frode des Friedsamen mit Ausstoßung aus dem Rechtsverband bedrohen: „si quis in acie primus fugam capesserit“ [1]), wiewohl man von ähnlichen Rechtssätzen auch im mittelalterlichen Deutschland wissen wollte[2]). Der Wahrheit näher führt uns wohl eines unserer ältesten Rechtsdenkmäler, Ed. Roth. 7: „Si quis contra inimicûs pugnando collegam suum dimiserit aut astalin fecerit, id est si cum diceperit et cum eum non laboraverit, animae suae incurrat periculum.“ Das ist „Sichwegstehlen“ [3]) aus dem Kampf zum Nachteil eines Kampfgenossen, — ein Verbrechensbegriff, der im wesentlichen ebenso in L. Alamann. XC (XCIII) wiederkehrt: „si qua in exercitu pugna commissa fuerit et dimittit quis parem suum pugnare et fugit et ille alius defendit se“, — und in erweiterter Fassung das angelsächsische Recht: „wenn einer wegflieht von seinem Herrn oder von seinem Gefährten (his geferan) aus seiner Argheit (for his yrhde) auf der Heerfahrt, sei es zu Schiff sei es zu Land“ [4]). Unbedenklich darf man bei der Übereinstimmung gerade dieser Rechte annehmen, daß der Begriff der qualifizierten Heerflucht und zwar in der deutlichsten Ausprägung, wie sie uns im langobardischen Edikt vorliegt, weit hinter die Völkerwanderung zurückreicht, ferner daß jene „Argheit“ (yrhde), wovon das angelsächsische Recht spricht, sich mit der ignavia im taciteischen Bericht deckt. In jüngeren, namentlich fränkischen, Quellen zeigt sich der Begriff der argen Heerflucht (herisliz) unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten schon in der Richtung des modernen Begriffs der Fahnenflucht verändert[5]). Hinsichtlich der Ahndung stimmt nicht nur das angelsächsische, sondern auch das ältere dänische mit dem langobardischen Recht[6]) überein. Der Schwabenspiegel nennt sogar eine ganz ähnliche Strafart wie Tacitus[7]). Es dürfte also die Todeswürdigkeit des Verbrechens nach ältestem Recht feststehen. Daß man es als ein Zeichen tiefster Entartung betrachtete, erklärt sich leicht in Anbetracht des kriegerischen Sinnes, der den vornehmsten Zug im Charakter der altgermanischen Völker bildete.

Der gleichen Strafe wie die ignavi et imbelles unterlagen nach Tacitus die corpore infames. Der nachweisliche Sprachgebrauch des Schriftstellers lehrt, daß er unter diesen die Päderasten versteht[8]). Die Richtigkeit seiner Angabe zu bezweifeln sehe ich keinen Grund. Zwar die Rechtsaufzeichnungen unterstützen sie nicht. Die meisten schweigen; andere verordnen sogar erheblich mildere Strafen, wenn man von einem norwegischen Gesetz des 12. Jahrhunderts absieht, das die Päderastie für eine bußlose Missetat er-

---

[1]) Saxo Gramm. (ed. Holder) 152. Dazu Wilda Strafr. 987.

[2]) Schwabensp. Ldr. 367. Osenbrüggen Alamann. Strafr. 399.

[3]) Über astalin s. W. Bruckner Die Sprache der Langobarden (1895) 56, 115 f., 122, 186.

[4]) Cnut II 77. Daraus Quadripart., Inst. Cnuti, Consil. Cnuti bei Liebermann 365, Ll. Henr. 13 § 12, Ll. Edw. Conf. 32 B 2.

[5]) Brunner Rechtsgesch. II 687.

[6]) Saxo Gramm. 510: „ipsos famam et opinionem suam gravissimo crimine corrupturos, si regem apud hostes . . . sine respectu pudoris deserere sustinuissent . . . eos, . . . non tantum bonorum sed et lucis ac spiritus erepcionem patria lege meritos adstruebat,“ Vgl. auch das spätmittelalterl. R. bei Matzen Forelæsn., Offentl. R. I 140, Straffer. 151.

[7]) Ldr. 367.

[8]) Waitz a. a. O. I 425. Müllenhoff a. a. O. 243 f. A. Baumstark a. a. O. 449 f. Telting Oudgerm. Strafregt 351—353. S. übrigens auch Schrader Reallexikon 439.

klärt[1]). Todesstrafe kommt erst wieder im Mittelalter vor[2]), was auf Nachahmung des mosaischen Rechts beruhen könnte. Aber der Vorwurf der Päderastie galt als einer der schwersten, den man gegen einen Mann erheben konnte. Auf Island gehörte er neben dem Vorwurf der Feigheit zu den dreien, um deren willen der Beleidigte sich durch Tötung des Beleidigers rächen durfte und dieser der ewigen Acht verfiel[3]). Hieraus kann man schließen, wie das vorgeworfene Verbrechen selbst beurteilt wurde.

Ein typischer Fall der Entartung war das Umgehen mit schädlichen Hexenkünsten. Sie galten vor allem als unmännlich: „es dünkte Männern schimpflich sich damit abzugeben“[4]). Sie wurden daher vorzugsweise Weibern zugeschrieben[5]). Aber auch beim Weibe betrachtete man sie als Zeichen der Entartung, und zwar ganz besonders nicht nur der sittlichen, sondern auch der physischen. Die Hexerei war zwar erlernbar, konnte aber auch durch Abstammung erworben werden[6]). Das Erlernen setzte entweder schon eine physische Entartung voraus oder es hatte sie zur Folge. Man glaubte die Hexe an leiblichen Merkmalen erkennen zu können: an den Augen (deren Blick auch schädigte), den Augenbrauen, der Nase, dem Kinn, den Füßen, dem Gang, der Hautfarbe[7]). Sie galt als zu den „Unholden“ (altnord. troll) gehörig und als den Riesen, aber auch den Elben, den Nachtmaren („Truden“) verwandt[8]). So begreift sich, daß der Vorwurf böser Hexerei zu den schwersten Beschimpfungen zählte[9]). Schädliches Hexenwerk oder Unholderei (nord. fordæða, trolldomber, trollskaper, trylska) wurde im nordgermanischen Recht mindestens bei Handhaftigkeit der Tat ursprünglich mit Lebensverlust geahndet. So nach den Rechtsbüchern von West- und Ostgötaland[10]). Tötung eines Menschen durch Hexerei führte nach

---

[1]) Gulaþ. b. 32 (= Sverres Kr. r. 75). — Doch Kastration nach L. Wisig. III 5, l. 4, 7, was auf Reduktion einer Todesstrafe beruhen könnte; vgl. oben 62.

[2]) Stadtbuch v. Augsburg (her. v. Chr. Meyer) art. 36 (S. 107). Aargauer Weisthümer (her. v. Rochholz) 21 (§ 7). Rechtsquellen v. Basel II 30 (19), 55 (3), 128 (60). Weist. III 659, IV 317 (60), 394 (17), 470, 471. Bamberg. und Brandenb. Hals-GO. 141 (= Karolina 116). Osenbrüggen Alam. Strafr. 290, 291. Du Cange Gloss. lat. s. v. Delictum. Du Bois Hist. du droit crim. V 237. Stein(Warnkönig) Französ. RG. III 178, 519. Pollock-Maitland Hist. II 556.

[3]) Grágás II (Staðarh. b.) S. 392a (= III 435a). Vgl. auch das firnar orþ in Westgöta l. I Rb. 5 § 2.

[4]) Heimskringla (her. v. Unger) 8 Z. 32—34.

[5]) Poenitentiale Theodori (bei Wasserschleben) I 15 § 4 (= Capp. Dacher. 147, Poen. Cumm. VII 12). Poen. Egberti VII 6, 7. Conf. Egberti 29. Corr. Burchardi 55, 60, 156—158, 172, 179. Regino De syn. causis II 5 qu. 8, 45, c. 81. Aus späterer Zeit z. B. Forum Turolii (in Coleccion de documentos . . . d'Aragon II) 379 f.

[6]) Beispiele: J. Grimm Mythol.[4] II 861 N. 2, 910, W. Golther Handb. d. germ. Mythol. 657 f., E. Wigström Folkdiktning . . . i Skåne 215, 217. S. auch Wuttke Deut. Volksaberglaube[3] § 214.

[7]) J. Grimm a. a. O. 899, 903, 904, 920 f., III 312, 318. Wuttke a. a. O. § 213. E. Mogk im Grundr. d. german. Philol.[2] III 277. S. ferner Grimm Hausmärchen Nr. 22 (rotäugige Hexe), A. Lütolf Sagen a. d. 5 Orten 226 (rothes „Mönli“ im Auge), Zschr. f. Volksk. VII (1897) 252, 253 (Steiermark), A. John Sitte . . . im deut. Westböhmen 201, O. Lauffer Niederdeut. Volksk. 81, K. Maurer Isländ. Volkssagen 88, J. M. Thiele Danmarks Folkesagn III Nr. 721, Meister Frantz Schmidt S. 29 (Nr. 131).

[8]) J. Grimm Mythol.[4] II 869, 870, 873, 876. K. Maurer a. a. O. 146, 418. S. Riezler Gesch. d. Hexenproz. in Baiern 16—18, 25. E. H. Meyer Germ. Mythol. §§ 158, 160, 174.

[9]) firnar orþ: Westgöta l. I Rb. 5 § 5 (= II Rb. 9). Östgöta l. Bb. 38. Bjærköa R. 21 pr. Gotlands L. 39. L. Sal. 64. Pact. Alam. 31. Ed. Roth. 197, 198.

[10]) Westgöta l. II Rb. 10, þb. 33 (oben S. 67), Add. 5 § 2 (oben S. 24), I þb. 5 § 2. Östgöta l. Vaþ. 31 § 1 (oben S. 38), Bb. 22 (vgl. mit 38). Wilda Strafr. 966.

schwedischem Recht (als Mord?) zum Rad oder zur Steinigung[1]). In Dänemark sind um 1080 Hexen als „immanitate barbari ritus damnatae" bezeugt[2]). Unter den westnordischen Quellen des Frühmittelalters kennen zwar die meisten als schwerste Strafe der Hexerei nur die Acht[3]). Aber es ist sehr bezeichnend, daß der älteste Text der Gulaþings bök[4]) noch einen spezifisch heidnischen Ritus der Todesstrafe für die überführte „Unholdin oder Menschenfresserin" vorschreibt. Aus dem 9. Jahrhundert wird berichtet, daß König Harald seinen eigenen Sohn Rǫgnvaldr mit 60 Genossen wegen schädlicher Zauberei (seiðr) verbrennen ließ, eine Tat, die „viel gelobt wurde"[5]). Auf Island sah man sogar die Tötung eines Geächteten durch Zaubermittel für ein Neidingswerk an, und Spuren sind vorhanden, die darauf schließen lassen, daß auch dort einstmals Todesstrafe auf schädlicher Zauberei stand[6]). Vielleicht darf man zu ihnen auch das mythische Dreimalverbrennen der riesischen und zauberkunden Gullveig in der Vǫluspá rechnen. Die südgermanischen Gesetze der sog. fränkischen Zeit[7]) sind der Todesstrafe wegen Hexerei abgeneigt. Allein daß sie früher bestanden hat, zeigen in Verbindung mit gewissen Zugeständnissen von Gesetzen die oben S. 41 angeführten Fälle der Volksjustiz aus dem heidnischen Sachsen und aus Baiern. Solche Fälle kamen auch bei den Langobarden im 6. Jahrhundert vor, wo sich ebenso wie bei den Sachsen die christianisierende Gesetzgebung (Ed. Roth. 376) dawider kehrte, ohne uns freilich die Art des Strafvollzugs wissen zu lassen. Ganz so kehrte sie sich (i. J. 800) auch in Baiern gegen die Hexentötung[8]). Bei den Angelsachsen bestimmte Æðelstán — schwerlich zum ersten Male — Todesstrafe für unleugbare Hexerei, durch die ein Mensch ums Leben gekommen, während nach älteren und jüngeren Gesetzen Hexen überhaupt aus dem Lande gejagt oder ausgerottet werden sollten[9]). Von einer solchen Hexenvertreibung bei den Goten in grauer Vorzeit erzählte deren Sage schon um 500 (Jordanes 24). Erinnerungen ans alte Recht bewahren die Volksmärchen, worin stets die schädliche Hexe den Feuertod erleiden muß[10]). Schon getrübt dagegen sind sie in den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters, denen jede Art Zauberei[11]) unter dem Gesichtspunkt des Abfalls vom Christenglauben als todeswürdig gilt.

---

[1]) Magn. Lands l. Hmb. 5 (vgl. mit 12). Stads l. Hmb. 4 (vgl. mit 11 § 1). S. auch K. Maurer Vorlesungen V 44.

[2]) Gregorii VII. Reg. l. VII ep. 21.

[3]) K. Maurer Die Bekehrung des norw. Stammes II 415—420. Brandt Forelæsn II 148 f.

[4]) Norges gamle L. II 495 (= I 434 c. 98), IV 18 (c. 13). Dazu K. Maurer Vorlesungen V 43, ferner die Erzählung vom Tod des Eyvindr Kellda in Flateyjar b. I 377.

[5]) Heimskringla 75 (7—21). Flateyjar b. I 43 f. Wohl nachgeahmt der Anschlag des Olafr Tryggvason auf Eyvindr Kellda und dessen Genossen in Flateyjar b. I 373. Über den Seiðr s. W. Golther Handb. d. germ. Mythol. 654—657, wo auch die frühere Literatur.

[6]) K. Maurer Vorlesungen V 42.

[7]) Über sie Brunner Rechtsgesch. II 678 f. und insbes. 471 N. 19. S. auch Wilda Strafr. 100, Trummer Vorträge über Tortur usw. I (1844) 104.

[8]) Freisinger Synode in Mon. Germ. Concilia II 209 (c. XV) = Capitularia I 228 (c. 15).

[9]) Æðelstán II (c. 925—935) 6 pr. — Eadw. 11. Ædelr. VI 7. Cnut II 4 pr. Quadripart. Instit. Cnuti und Consil. Cnuti bei Liebermann S. 135, 311. — S. ferner Ll. Henrici 71 pr.

[10]) Z. B. Grimm Kinder- u. Hausmärchen Nr. 3, 11, 49 (nebst Anmerkg. in III 324), Asbjörnsen-Moe Norske Folke-Eventyr[3] (1866) Nr. 8, 33.

[11]) Zuweilen wird von Neueren, so z. B. noch von Fr. v. Liszt Lehrb. des Strafr.[18] 12 der Gesichtspunkt des Kultverbrechens auf die Zauberei der heidnischen Zeit zurückübertragen.

Die letzte Gruppe der schon nach altgermanischem Recht todeswürdigen Missetaten bilden die Kultverbrechen. Zur heidnischen Zeit gab es kein Bekenntnis und folglich auch keinen Bekenntniszwang, wohl aber nationale Kulte, die unter strafrechtlichem Schutz standen. Den Kultgegenstand zu verletzen, die Kultform zu stören galt als arger Frevel, der den Zorn der Gottheit herausforderte, nicht nur über den Frevler, sondern auch über das Volk, wenn es den Frevler am Leben ließ. Eben darum erschien auch das Kultverbrechen als Tat eines Entarteten. Als beispielloses Werk (ódœmaverk), als Neidingswerk (níðingsverk), als todeswürdiges Werk (dauðaverk) wurde auf Island und in Norwegen die Brandstiftung an einer Kultstätte bezeichnet[1]). Wie die heidnischen Schweden das Zerstören von Kultstätten und Kultbildern ahndeten, wurde oben S. 32 und 41 erwähnt. Daß in solchen Fällen die Volksjustiz nicht vor dem Ausländer Halt machte, darf nicht wundernehmen. Ein Volk, das den Kultfrevler nicht bis in den Tod zu verfolgte, wäre vor den Göttern als mitschuldig erschienen[2]). Fürs Friesenrecht der heidnischen Zeit kann man auf die Todeswürdigkeit des Kultverbrechens aus L. Fris. add. XI schließen. Der dortige Tatbestand zwar fällt unter den Gesichtspunkt des ohnehin todeswürdigen Einbruchdiebstahls. Allein die Schlußworte „immolatur diis quorum templa violavit" zeigen, daß auch eine anders geartete „Verletzung" der Kultstätte mit dem Opfertod zu ahnden wäre[3]). Die Vita Willibrordi bestätigt dies mit ihrer Erzählung vom Friesenkönig Redbad (c. 700) „qui violatores sacrorum illius [des Heiligtums auf Fositesland] atrocissima morte damnare solebat" (c. 10). Für das heidnische Sachsen[4]) liefert den entsprechenden Beweis der Bericht der Vita Willehadi (c. 4, 6) von der Enthauptung der Willehadschüler in sächsischen Gauen (a. 782). Denn man kann nicht daran zweifeln, daß sie dieses Schicksal wegen des Zerstörens von sächsischen Kultstätten erlitten, das sie sich im vorausgegangenen Jahr (vielleicht auch noch nachher) hatten beigehen lassen. Demselben Schicksal war am Anfang des 7. Jahrhunderts in Alamannien Gallus nur mit knapper Not entronnen, der am Züricher See heidnische Tempel niedergebrannt und Götterbilder in den See geworfen hatte (Vita S. Galli 5). Ein Kultverbrechen war in vorchristlicher Zeit auch die Leichenplünderung (ahd. hrêroub, langob. rairaub, afries. hrêrâf, — aschwd. likran), mindestens in den schwersten Fällen[5]). Das Ausplündern eines vom Plünderer widerrechtlich Getöteten (anord. valrof, ags. walréaf) wurde in Norwegen und bei den Angelsachsen zu den Neidingswerken gerechnet und mit der strengen Acht geahndet, von der wir vermuten dürfen, daß sie an die Stelle einer älteren Todesstrafe getreten ist. Das Ausplündern einer Leiche, die man zu diesem Zweck ausgegraben hat, stand, wie es scheint, dem „Walraub" gleich. Bei Langobarden und Franken mußte es, wenn überhaupt sühnbar, mit der Halslösung gesühnt werden. Der Unfreie hatte nach langobardischem wie nach westgotischem Recht mit dem Leben zu büßen. Bei den Burgunden wurde es der schädlichen Zauberei gleich-

[1]) Islendinga Sögur II 413, 430, 432 (s. K. Maurer Bekehrg. des norw. Stammes II 208).

[2]) Unterbleiben konnte freilich die Verfolgung, wenn — wie in den Zeiten des Glaubenswechsels — die Verletzung des Kultgegenstandes dazu bestimmt war, die Probe auf den Götterzorn zu machen, wie z. B. bei Bæda II 13.

[3]) Dazu vgl. noch v. Richthofen Zur Lex Saxonum 185—187 und s. oben S. 41.

[4]) S. übrigens auch v. Richthofen a. a. O. 229 f., dessen Beweisführung nicht ganz schlüssig ist.

[5]) Wilda Strafr. 975—978. Brunner Rechtsgesch. II 983 f. Osenbrüggen Strafr. der Langob. 151—154. His Strafr. 348.

geachtet. Im Edikt Theoderichs (110) steht auf Grabzerstörung Todesstrafe[1]). In den Gesetzen der christlichen Zeit ist allerdings zumeist der ursprüngliche Charakter des Verbrechens verwischt. Es wird dem Diebstahl angeglichen wie der Grenzfrevel (oben 70 f.), der auch ehedem wahrscheinlich mehr als Kultverbrechen beurteilt worden war. Unter demselben Gesichtspunkt erklärt sich auch die Todeswürdigkeit des (handhaften) Baumschälens, wie sich aus der Form des Strafvollzugs[2]) ergibt, deren sich noch im Mittelalter die Überlieferung in weit voneinander getrennten deutschen Rechtsgebieten erinnert und die nur als heidnischer Kultritus verständlich wird (hierüber unten in Abschn. VI Nr. 5 und Abschn. IX). Wie Leichenplünderung und Grenzfrevel mußte aber auch der Baumfrevel in christlicher Zeit die Eigenschaft des Kultverbrechens abstreifen, und er wurde dann, wofern er überhaupt noch todeswürdig blieb, ebenfalls dem Diebstahl angeglichen[3]), von dem er von Haus aus begrifflich verschieden war.

Das Verzeichnis der nach altgermanischem Recht todeswürdigen Missetaten gestaltet sich nach diesen Ergebnissen wesentlich anders, als gewöhnlich angenommen wird[4]). Aber es besteht die Probe, die eine Vergleichung anderer indoeuropäischer Strafrechte gestattet. Eine besonnene Kritik wird nur diejenigen berücksichtigen, welche neben öffentlichen Todesstrafen in irgend einer Form noch die Friedlosigkeit kennen, und dabei noch in Anschlag bringen, daß auch in ihnen der älteste Zustand vielfach durch jüngere Schichten überdeckt und in national eigentümlicher Weise umgebildet ist.

Dies vorausgesetzt, zeigt sich namentlich im altrömischen Recht sowohl bis in Einzelnheiten hierin eine auffällige Übereinstimmung mit dem, was wir im frühesten germanischen Recht gefunden haben. Auch jenes zeichnete unter den Übeltaten eine engere Gruppe von unsühnbaren aus, die es als todeswürdig behandelte: das bösliche Töten eines Nahverwandten (paricidium)[5]), den nächtlichen Einbruchdiebstahl (vgl. oben 57—61)[6]) und den handhaften von einem Unfreien begangenen Diebstahl[7]) — noch früher wahrscheinlich

[1]) Im spanischen R. des MA. begegnet für Leichenberaubung Todesstrafe, Fuero real IV 18 l. 1. S. dagegen L. Wisig. XI 2 l. 1.

[2]) S. darüber vorläufig W. Mannhardt Wald- und Feldkulte I 26 f. und vgl. J. Grimm Mythol.[4] 400 f., Schambach und Müller Sagen Nr. 247. — Sizilisch-normann. R. Const. r. Sic. I 27 (heimliche incisiones arborum).

[3]) So z. B. in Eriks Sæll. Lov III 42. Nächtlicher Baumfrevel Österr. Weist. VII 239, 246, 305, 308 (vgl. auch VII 137, 149, 273, 229 und weiterhin 281, 285, 296, 314, 327, 625, 641, 650, 666, 720).

[4]) Sehr viel reichhaltiger als bei v. Bar (s. oben S. 57), aber auch bei v. Liszt, der (Lehrb. d. deut. Strafr.[19] 15) sagt, von den ältesten Zeiten an seien „insbesondere Verbrechen politisch-militärischer Natur, etwa Landes- und Kriegsverrat" mit öffentlicher Strafe belegt worden, dagegen seien in der Zeit des merowingischen und weit mehr noch des karolingischen Königtums „immer neue Verbrechen in das Gebiet der öffentlichen Strafe eingetreten". Zu diesen scheint er auch „Diebstahl, Mord und Zauberei und Vergiftung" zu rechnen. S. auch seine Äußerungen über „die Ausbreitung und Erstarkung der öffentlichen Strafe" im MA. a. a. O. 18 f. Anderseits ist unser Verzeichnis weniger reichhaltig als das bei R. Schröder Lehrb.[5] 75, welches auch noch Verletzungen des Ding-, Heer- und Hausfriedens, Heerung, die gewöhnliche Brandstiftung an Gebäuden, das Entweichen aus dem Heer enthält.

[5]) Brunnenmeister Das Tötungsverbrechen im röm. R. insb. 12—112. Mommsen Strafr. 612 f., 631. Strachan-Davidson I 22 f. Wegen des Wortes paricidium s. A. Walde Latein. etymol. Wörterb.[2] (1910) s. v., O. Schrader Sprachvergleichg. u. Urgesch.[2] II 405 f.

[6]) Voigt Die XII Tafeln I 487, 726, II 805 f. Mommsen Strafr. 772. Hitzig in Zum ält. Strafrecht 39. Schon J. Grimm RA.[4] II 196 macht auf diese Parallele zum germ. R. aufmerksam.

[7]) Fontes jur. Rom. ed. Bruns[7] I 32 (Nr. 14). Voigt a. a. O. I 716 f. W. Rein Das Kriminalr. d. Römer 297. Mommsen a. a. O. 750 f. 931 (wo aber Privatstrafe angenommen wird).

den handhaften Diebstahl überhaupt[1]), — die bösliche (also auch die heimliche) Brandstiftung an einem Wohnhaus[2]), das Überlaufen zum Feind und die landesfeindliche Handlung[3]), die schädliche Hexerei in der Anwendung auf fremde Feldfrucht[4]), und wahrscheinlich das Wegnehmen oder Profanieren von beweglichem Göttergut (sacrilegium)[5]). Außer diesen zweifellos mit Todesstrafe belegten Verbrechen waren in historischer Zeit noch einige Tatbestände, die in germanischen Rechten als todeswürdig oder doch als unsühnbar erscheinen, mit Exsekration bedroht und also unsühnbar: das (bösliche) Versetzen oder Auspflügen des (vom Mensor gesetzten) Grenzsteines (termini motio, vgl. oben 70 f.)[6]), das (bösliche) Töten eines (fremden?) Ackerrindes (— *bucaedium, — vgl. oben 72 f.)[7]) und der Verrat am Schutzherrn und am Schutzuntertan (Klienten, — vgl. oben 69)[8]). Man bedenke, daß ursprünglich die Exsekration ein Todesurteil war[9]). Die Heraushebung so individualisierter Tatbestände wie termini motio, bucædium und Erntediebstahl gewährt besonderes Interesse, weil da der Gedanke die wenigste Wahrscheinlichkeit für sich haben würde, daß die römisch-germanischen Gleichungen etwa auf jüngerer Parallelentwicklung beruhen könnten. Die todeswürdigen Tatbestände schädlicher Hexerei im römischen Recht, nämlich das „alienas fructus excantare“ und das „alienam segetem pellicere“, haben ihre Seitenstücke unter den nach germanischen Rechten strafbaren Fällen schädlicher Hexerei[10]). Besondere Beachtung verdient beim paricidium die Ausnahme des Elternmordes, wozu, wie oben 69 (N. 3) bemerkt, das altnorwegische und das ältere gotische Recht eine Analogie bietet. Nur ist diese im 12. Jahrhundert ins Christliche übersetzt (der Täter soll nicht fortgeschafft werden, sondern nur in Rom Buße tun oder gar nur beichten) und zugleich der Begriff des óðs manns víg ausgedehnt auf die Tötung jedes nächsten Blutsfreundes. Von den typischen Fällen, wo germanische Rechte todeswürdige Missetat annehmen, fehlt im römischen Recht die Notzucht — die aber auch in gewissen germanischen

---

[1]) Hitzig a. a. O. 40. Mommsen a. a. O. (s. vor Note).

[2]) Fontes I 31 (Nr. 10). Voigt a. a. O. I 719, II 806 ff. Mommsen a. a. O. 646.

[3]) Chr. R. Köstlin Die perduellio unter den röm. Königen (1841) 29 f., 33 ff. Rein a. a. O. 469—472. Voigt a. a. O. II 788—790. Mommsen a. a. O. 537, 540 (N. 4), 542, 546 ff.

[4]) Fontes I 30 (Nr. 8). Voigt a. a. O. I 726, II 803—805. Rein a. a. O. 902 f. Mommsen a. a. O. 772.

[5]) Rein a. a. O. 691 f. Voigt a. a. O. II 558. Mommsen a. a. O. 528 (N. 2), 769. Strachan-Davidson I 107.

[6]) Fontes I 10, 11 (Nr. 16). Voigt Leges regiae 602—609 (das Gesetz angeblich etruskisch!), Die XII Tafeln II 809 f. Rein a. a. O. 822. Mommsen a. a. O. 822 (unter eigentümlich rationalistischem Gesichtspunkt wird nur die Versetzung des Steines am Staatsboden als todeswürdig angenommen). — Abweichend das etruskische Recht, das sich mit dem Götterzorn über den Markfrevler begnügt (Agrimens. 350, a. M. C. O. Thalin in Göteborgs Höskolas Årsskrift XV 1909 53). Dieses würde von denjenigen beachtet werden müssen, die das altrömische Strafrecht für im wesentlichen etruskisch halten möchten.

[7]) Voigt Leges Regiae 638—641 (wo Todesstrafe angenommen wird), Die XII Tafeln II 810—812 (hier Exsekration angenommen).

[8]) Fontes I 4 (Nr. 2), 33 (Nr. 21). Voigt Leges Regiae 573—575, Die XII Tafeln II 671, 814. Köstlin a. a. O. 21—27. Mommsen a. a. O. 540.

[9]) Mommsen Strafr. 900—904. Vgl. auch Strachan-Davidson I 3 ff. und unten Abschn. VII 1.

[10]) S. den oben 41 N. 10 angeführten Freisinger Fall a. 1090 (Verbrennung von veneficae hominum et frugum perditrices). Agobard bei J. Grimm Mythol.[4] I 531 (Reinigen von tempestarii). Vgl. dann auch Mon. Germ. Capp. I 59 (1—3), 104 (6 f.), L. Baiuw. XIII 8 (nebst Wilda Strafr. 966 N. 1).

Rechten nur ein Unterfall des Frauenraubes wie im römischen ein Unterfall der vis war — und die Päderastie, — diese weil sie vor das domesticum judicium gehörte[1]). Die todeswürdige Feigheit (oben 73 f.) dagegen war durch den Begriff der perduellio gedeckt; weiß doch Dionysius von einem *τῶν λειποτακτῶν τε καὶ προδοτῶν νόμος*, der in der Königszeit Todesstrafe androhte, zu berichten und Marcianus von einem Zwölftafelgesetz, wonach auf „hostem concitare" und „civem hosti tradere" Lebensverlust stand[2]). Der Baumfrevel (oben 72) erscheint zwar nicht unter den nach altrömischem Recht todeswürdigen Missetaten, war aber doch (nach Plinius) als dieblicher von den Zwölftafeln ausgezeichnet[3]). Die Möglichkeit, daß in vorgeschichtlicher Zeit auch bei den Latinern die schwersten Fälle des Baumfrevels mit Tod bestraft wurden, dürfte kaum ohne weiteres abzulehnen sein. In der Gesamtauffassung der todeswürdigen Missetaten sind vermutlich italisches und germanisches Recht von dem nämlichen Grundgedanken ausgegangen. Zwar soll auf diesen hier noch nicht aus dem Charakter der Ahndung zurückgeschlossen werden. Aber hinzuweisen ist auf die Charakteristik des scelere nefarius als impius, was doch wohl der Etymologie wie dem ursprünglichen Sprachgebrauch nach den Unreinen bedeutet[4]). So befleckt ist er, daß er nicht gereinigt werden kann. Hinzuweisen ist ferner auf die bei Italikern bestehende Auffassung des ruchlosen Missetäters als monstrum, das beseitigt werden muß[5]), endlich auf die bei ihnen wie bei den Germanen haftende Vorstellung, daß die Seele des argen Missetäters nach ihrer Trennung vom Leibe ruhelos als Larve[6]) fortlebt. Es hieß nur eine theologische Erklärung dafür aufsuchen, wenn man in der Spätzeit diesen Zustand der Unruhe als Strafe auffaßte.

In der realistisch-psychologischen Grundvorstellung von der todeswürdigen Missetat stehen den Germanen noch näher die Griechen. Sie betrachten sie als Greuel — *ἄγος*[7]) — und als Ausfluß von Bösartigkeit — *κακουργία* — im Gegensatz zu den andern Missetaten, die nur aus der Überhebung oder rechtlosen Gesinnung — *ὕβρις* (natürlich nicht im theologisch-platonischen Sinn) — entspringen[8]). In der Ausführung dieses Gedankens geht dann, wie wir wenigstens aus dem älteren attischen Recht schließen dürfen, die Übereinstimmung des griechischen Rechts mit dem germanischen mehrfach bis ins einzelne. Ein typischer Repräsentant der *κακουργήματα* ist der handhafte große Diebstahl. Und nicht in Widerspruch damit würde für das Zeitalter des Epos die in Od. XIX 396 gefeierte *κλεπτοσύνη* des Autolykos stehen, die nicht gerade mit Diebssinn gleichbedeutend zu sein braucht, sondern nur jene Verschlagenheit ist, die Autolykos auf seinen Enkel

---

[1]) Hitzig in Zum ält. Strafrecht 41.

[2]) Fontes 12 (Nr. 4), 35 (Nr. 5). Teilweise andere Beziehungen suchen in diesen „Gesetzen" Köstlin a. a. O. 29—33, 40—44, 45 f., Rein a. a. O. 470, 475.

[3]) Fontes 31 (Nr. 11).

[4]) S. die Etym. bei A. Walde Latein. etym. Wörterb. s. v. pius, den Sprachgebr. bei M. Voigt Die XII Tafeln I 111 N. 28, 446 N. 1.

[5]) Voigt a. a. O. I 253—257. S. auch oben S. 69 N. 3.

[6]) G. E. Lessing Sämtl. Schr. (Her. v. Lachmann-Muncker)[5] XI 44—47. Daremberg-Saglio Dict. des Antiquités s. v. Larva. Voigt Die XII Tafeln I 446.

[7]) Darüber s. O. Schrader Reallex. 904—906, Sprachvergleichg.[3] II 400 f., 410 und Encycl. of Religion IV 301.

[8]) K. F. Hermann (-Thalheim) Lehrb. d. griech. Antiquitäten II 1[4], 45. — Über *ὕβρις* im allgemeinen s. L. Schmidt Die Ethik der alten Griechen I 253—255.

Odysseus vererbt hat. Es ergeht aber nach attischem Recht über den handhaften Dieb, wenn ihn der Bestohlene nicht sofort tötet, sondern vor Gericht zieht, das Todesurteil. Ebenso sind todeswürdig der handhafte Nachtdiebstahl, der Einbruchdiebstahl und (schwerlich erst seit Solon) der Gartendiebstahl[1]). Ob in früherer Zeit einmal auf jedem Diebstahl Todesstrafe stand, wie es nach der drakonischen Legende scheinen könnte, mag hier auf sich beruhen. Heimliche Tötung war unter der vorsätzlichen begriffen, die man sehr frühzeitig mit Lebensverlust bestrafte[2]). Wahrscheinlich ist aber die offene erst in der historischen Zeit der heimlichen (und der Elterntötung) gleichgestellt worden. Denn die homerische Dichtung kennt die offene Tötung nur als Anlaß zur Blutrache; auch rechnete man sie nicht von jeher zu den Kakurgien, und das Paradigma der heimlichen Tötung, der Giftmord, behauptete im attischen Strafrecht noch später eine Sonderstellung neben den übrigen vorsätzlichen Tötungen[3]). Todesstrafe stand ferner auf Brandstiftung am Wohnhaus (*πυρκαιά*)[4]), auf schädlicher Zauberei[5]), auf Einbruch in Gräber (*τυμβωρυχία*) und handhaftem Tempelraub (*ἱεροσυλία*)[6]), den man zu den *μέγιστα κακουργήματα* rechnete[7]), auf Landesverrat (*προδοσία*)[8]) und vielleicht auch auf Notzucht, die zwar nach einem solonischen Gesetz sowie nach römischem Recht nur unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewalttat bestraft worden sein soll, nachmals jedoch für todeswürdig galt[9]). Feigheit zog nach einigen Rechten, darunter auch dem attischen, nur Ehrenstrafen, nach andern Todesstrafe nach sich[10]).

Nur kümmerliche Bruchstücke sind uns vor dem Mittelalter aus dem keltischen

[1]) Meier-Schömann Der attische Prozeß (bearb. v. J. H. Lipsius) 86, 274, 276, 451, 454. Thonissen Le droit pénal de la républ. Athénienne (1875) 299, 302, 304. J. H. Lipsius Attisches Recht 78 f., 320. K. F. Hermann (-Th. Thalheim) a. a. O. 46, 47. Gilbert in Jahrb. f. klass. Philol. XXIII (1897) 449, 451 f. (s. daselbst auch 474).

[2]) Otfr. Müller Äschylos Eumeniden 127 f., 153. Meier-Schömann a. a. O. 379, 274, 276 f. Lipsius a. a. O. 79, 123 f., 323, 603. A. Philippi Der Areopag u. d. Epheten 109 f., 123 f., 143—146. J. Miller in Pauly-Wissowa Realenzyklop. V 2 Sp. 1653. Ch. Lécrivain bei Daremberg-Saglio VI 1 p. 529.

[3]) Meier-Schömann a. a. O. 382 f, 607 f. Thonissen a. a. O. 248 f. Lécrivain a. a. O. Lipsius a. a. O. 123 f., 607 f. Philippi a. a. O. 120. — Über Elterntötung s. insbes. B. W. Leist Altarisches Jus Gentium 433—445. Im übrigen verkennt Leist den Gang der Entwicklung, wenn er Gräko-Ital. RGesch. 400—412 für griechisches und germanisches R. annimmt, zuerst sei nicht bloß die heimliche, sondern jede vorsätzliche Tötung todeswürdig gewesen. Die Fehlerquelle liegt bei ihm darin, daß er die Heimlichkeit nur als eines unter mehreren Merkmalen der Vorsätzlichkeit auffaßt.

[4]) Lipsius a. a. O. 123 f. Hermann-Thalheim a. a. O. 48 N. 4. Gilbert Handb. d. griech. Staatsaltertümer[2] I 426 N. 2. Thonissen a. a. O. 298 f. Lécrivain a. a. O.

[5]) Meier-Schömann a. a. O. 87, 275. Platner Der Prozeß u. d. Klagen bei den Attikern II 141. Zweifelhaft Thonissen Le droit pénal de la rép. Athénienne (1875) 190—192.

[6]) Meier-Schömann a. a. O. 456 f., 368. K. F. Hermann in Abhandl. d. Gesellsch. d. W. zu Göttingen NF. VI (1856) 302. Hermann-Thalheim a a. O. 46 N. 5. Lécrivain a. a. O.

[7]) Meier-Schömann a. a. O. 458, 86 f. Lipsius a. a. O. 442 f. K. F. Hermann a. a. O. Hermann-Thalheim a. a. O. 46 N. 4. Platner a. a. O. II 139 f. Lécrivain a. a. O.

[8]) Meier-Schömann a. a. O. 422. Lipsius a. a. O. 379. Thonissen a. a. O. 234 f.

[9]) Thonissen a. a. O. 320—324. Lipsius a. a. O. 421, 422 f., 428, 633. Platner a. a. O. II 212, 220. B. Freudenthal in Zum ält. Strafr. 13.

[10]) Diodor XII 16. — Platner a a. O. II 96.

Strafrecht[1]) bewahrt. Immerhin ersehen wir aus Cäsar BG. VI 17, daß Entwendung und Hehlung von Göttergut, aus V 54, 56 daß Überlaufen zum Landesfeind und Feigheit, — und können wir ferner ebendort aus VI 16 schließen, daß Diebstähle (sowie Räubereien) mit öffentlicher Todesstrafe geahndet wurden. Sobald sich erstmals von einem keltischen Strafrecht eine annähernd vollständige Ansicht gewinnen läßt, ist seine Überlieferung schon von schulmäßig gepflegter Zahlenmystik beherrscht. Aber noch zeigen die kymrischen „drei Pfeiler des Rechts", d. h. die Lehren von den schwersten Missetaten, eine ähnliche Dreiheit von Verbrechen als todeswürdig ausgezeichnet, wie wir sie oben 44—64 in den drei Sachen, die nach altdeutschem Recht zum Tod ziehen, gefunden haben. Die erste Stelle nehmen auch dort die schändlichen Tötungen ein, deren Typus die heimliche Tötung, insbesondere der Giftmord ist[2]). Ihr stehen gleich wie in germanischen Rechten Sippen- und Herrenverrat[3]). Es folgt insgemein an zweiter Stelle der Diebstahl, der wie ebenfalls in den germanischen Rechten als großer und handhafter mit dem Strang gebüßt wird[4]). Die dritte Stelle nimmt regelmäßig die (heimliche) Brandstiftung am Wohnhaus ein[5]), was besser zu den antiken Rechten paßt als zu den germanischen (vgl. einerseits S. 79, 81, anderseits 46, 47). So steht denn auch mit der Sühnbarkeit der Notzucht das kymrische Recht auf der Seite des griechischen und römischen. Anstatt der Brandstiftung, und dann an erster Stelle, findet man bisweilen den Landesverrat genannt[6]). Wahrscheinlich gab es mehr todeswürdige Verbrechenskategorien als drei; aber die Scholastik der Juristen forderte ihre Einzwängung in die Dreiheit. Und damit mag es zusammenhängen, daß solche Missetaten wie schädliches Zauberwerk und Leichenberaubung überhaupt nicht unter den Straftaten vorkommen, während wohl neben Mord und Diebstahl an dritter Stelle der allgemeine Begriff des argen oder wilden Verbrechens (fyrnygruyd) erscheint[7]). Charakteristisch für die Gesamtauffassung der todeswürdigen Haupttaten ist, daß ein Haus, worin man gestohlenes Gut findet, für „unrein" gilt[8]), daß ferner wegen gewisser schwerer Missetaten, die nicht ans Leben gingen, der Kymre zum Fremden (alltud) degradiert wurde[9]). Im Gegensatz zum kymrischen Recht ist das irische, welches Alter man auch seinen Aufzeichnungen im Senchus Mor oder im Buch von Aicill zuschreiben mag, schon unter christlichem Einfluß gerade in ihren — ohnehin sehr dürftigen — strafrechtlichen Teilen so stark verändert, daß man sich über dessen ursprünglichen Charakter kaum mehr ein Urteil

---

[1]) Ganz unzulänglich über diesen Gegenstand ist die Literatur, insbes. auch die neueste Darstellung von E. Anwyl in Enzykl. Rel. IV.

[2]) Ancient Laws ... of Wales 399 (12, 13, hier auch schon die bloße Vorbereitung des Giftmordes todeswürdig), 544 (5 f.), 594 (Tötung nach Auflauern als heimliche Tat), 660 (136), 707 (1), 197 (I 1). S. auch F. Walter Das alte Wales 445.

[3]) Ancient Laws ... of Wales 660 (136); — 269 (25), 594 (4), 595 (21), 707 (1), 841 (21), 832 (21).

[4]) Ancient Laws ... of Wales 123 (42), 125 (58), 207 (9), 219 (45), 594 (4), 660 (136, 139), 706 (1), 707 (1); — 197 (I), 226 (92), 505 (9, 14), 708 (2). Acta SS. Hiberniae (ed. De Smedt) 431, 919. Walter a. a. O. 442, 451 f. S. auch Wasserschleben Bußordnungen 132 (c. 49).

[5]) Ancient Laws ... of Wales 197 (I), 335, 704 (3). Walter a. a. O. 442, 450.

[6]) Ancient Laws ... of Wales 660 (136). Walter a. a. O. 444.

[7]) Ancient Laws ... of Wales 708 (2); s. auch 505 (14). In 399 (12) ist fyrnic rwydd allerdings der Giftmord. Über fyrn. r. s. T. Lewis A Glossary of mediaeval Welsh Law 1913 s. v. fyrnygruyd.

[8]) Walter a. a. O. 454.

[9]) Walter a. a. O. 167, 442 nebst T. Lewis a. a. O. s. v. alltud.

bilden kann. Doch sieht man, daß einstmals auf vorsätzlicher Tötung Todesstrafe gestanden hatte[1]), daß noch in viel jüngerer Zeit die verheimlichte Tötung als Paradigma der schwersten Missetaten galt, daß ihr endlich Brudertötung, Diebstahl und „Verrat" gleichgestellt waren[2]). Freilich waren alle diese Verbrechen damals sühnbar geworden, wobei die spitzfindig-scholastische Behandlung gerade der verheimlichten Tötung als Konkurrenz von Totschlag und Leichenverbergung[3]) für die Jugend dieses Rechts bezeichnend ist.

Auch die Überlieferung der altslavischen Rechte ist mehrfach getrübt durch die Abneigung der ersten christlichen Fürsten gegen die Todesstrafe[4]) und nicht minder durch ihre fiskalischen Tendenzen. So erklärt sich zur Genüge, daß z. B. in allen sog. Redaktionen der Russkaja Pravda selbst die schwersten Missetaten sühnbar sind. Für das Recht heidnischer Slaven ergibt sich das entgegengesetzte Prinzip aus Helmold I 52: „sceleratissimos cruci subfingendos autumant"[5]). Auch läßt sich wenigstens annäherungsweise ein Grundstock todeswürdiger Missetaten erkennen, der den slavischen Rechten mit den germanischen gemeinsam war. Den Tschechen galt als die „Übeltat" schlechthin — zlodějstvo — der Diebstahl. Der handhafte und der große Diebstahl zogen die Strafe des Stranges nach sich, wovon im 13. Jahrh. der König zum Freiheitsverlust begnadigen konnte[6]). Todesstrafe wegen qualifizierter Tötung war nicht unbekannt, wenn wir auch als Beispielsfälle nur den Totschlag im Gericht und die Herrentötung anführen können[7]). Todeswürdig waren ferner Landesverrat und Heerflucht[8]), Notzucht[9]) und Baumfrevel[10]), und zwar begegneten bei den zwei zuletzt genannten Verbrechen Vollzugsarten der Strafe von charakteristischer Altertümlichkeit: den Notzüchter muß das genotzüchtigte Weib selbst enthaupten; der Baumfrevler unterliegt wie nach deutschem Recht dem Ausdärmen. Daß bei den Polen im ersten Viertel des 11. Jahrh. die Todesstrafe gebräuchlich war, ent-

[1]) Ancient Laws of Ireland I 8 (9), 10 (11) — 14 (15). (Ablösbare) Kreuzigungsstrafe in andern Fällen qualifizierter Tötung c. 1 Synod. Hib. bei Wasserschleben Bußordnungen 140. S. auch Adamnans Vita S. Columbae (ed. Reeves 1857) II 39 (p. 157 f. lösbare Todesstrafe auf vorsätzl. Tötung).

[2]) Ancient Laws of Ireland I 176 (177), 56 (57). — Für Todesstrafe auf Diebstahl Vita S. Patricii 127 (Acta SS. Mart. II 569); ferner c. Hibern. bei Wasserschleben a. a. O. 141 (Halslösung).

[3]) Ancient Laws of Ireland III 98 (99) ff. — Daß übrigens auch noch zu dieser Zeit der Bestohlene den handhaften Dieb töten durfte, wie nach den andern indoeuropäischen Rechten, ist aus III 464 (465), 468 (469) zu ersehen.

[4]) S. die russischen und böhmischen Beispiele in Zschr. f. vergleich. Rechtswissensch. XVI 457 f., wo aber E. Kulischer, der sie anführt, ihre Bedeutung völlig verkennt, wenn er sie als Belege einer (vermeintlich) „primitiven Anschauung" hinstellt. Die russischen Rechtshistoriker pflegen die Todesstrafe als Produkt jüngerer Rechtsentwicklung anzusehen, so z. B. unter mancherlei Hypothesen Sergěevič Lekcii (1910) 394 f., 403 f.

[5]) Über diese slavische Strafart s. auch Helmold I 83.

[6]) H. Jireček Das Recht in Böhmen und Mähren I 56, II 135, 145. Derselbe: Über Eigentumsverletzungen . . . nach dem altböhm. R. (1855) 24, 25 (Jus Conradi a. a. O. S. 35 f. §§ 3, 4, 16). Maciejowski Slavische Rechtsgeschichte II 160 f.

[7]) Ordo jud. terrae 41. Nach einem Gesetz von H. Bracislaw (a. 1039) wären selbst die qualifizierten Tötungsverbrechen nur mit Verbannung bestraft worden, Cosmas II 4. — Tötung des eigenen Herrn, Cosmas I 13 g. E.

[8]) Jireček a. a. O. II 136, 141 (a. 1141). Strafe des Ertränkens (?) nach Cosmas II 11 (10. Jahrh.). — Wegen der Heerflucht s. Cosmas II 2 (11. Jahrh.).

[9]) Denn todeswürdig ist Frauenraub mit Zwang zur Ehe, Ordo jud. terrae 84, 85.

[10]) Jireček a. a. O. II 136.

nehmen wir der Angabe des sog. Martinus Gallus: „Saepe namque uxor ejus [Boleslai] regina . . . multos pro culpa morti deditos de manibus lictorum eripuit et ab imminenti mortis periculo liberavit“ [1]). Später sind als nach polnischem Recht todeswürdig sicher bezeugt der handhafte und der dritte Diebstahl[2]), die Notzucht[3]), die Brandstiftung[4]), gewisse Tötungsverbrechen[5]) und der „Verrat“ (des Landes? des Herren?)[6]). Es kennzeichnet auch die Grundauffassung dieser Übeltaten, daß sie, wie es scheint, alle den Täter, auch wenn er begnadigt wird oder entkommt, für immer mit Ehrlosigkeit behaften[7]). In den südslavischen Rechten, die freilich teils sehr spät, teils sehr lückenhaft überliefert sind, finden sich entsprechende Parallelen[8]). Dort begegnet auch die Todeswürdigkeit der schädlichen Zauberei[9]), ebenso wie der Volksglaube, daß man die Hexe an leiblichen

---

[1]) Monum. Polon. hist. I 408. S. auch Passio s. Adalberti c. 7 (ebenda 156).

[2]) Privil. a. 1338 in Jus Polonicum ed. J. V. Bandtkie (1831) 192 f. Privil. a. 1454 ebenda 267. Vita s. Hedwigis in Monum. Polon. hist. IV 555. Nach Stat. Mazov. bei Bandtkie a. a. O. 419, Stat. a. 1377 bei Helcel Starodaione Prawa Polsiego Pomniki I (1856) 227, 228 wird nicht nur der fur manifestus sondern auch der jure convictus gehenkt. — Dritter Diebstahl nach Stat. Vislic. bei Helcel a. a. O. 109 (c. 80), 140 (c. 127), 188 (§ 21). — Im 14. Jahrh. wurde auch der Raub als todeswürdig behandelt, Anonymus in Script. hist. Poloniae (ed. 1749) 106.

[3]) Sog. Stat. Vislic. c. 129 (Todesstrafe, vorbehaltlich der Gnade der Genotzüchtigten) in Jus Polon. 106 (Helcel a. a. O. 139 c. 125, 187 § 20).

[4]) Lösbare Todesstrafe nach Stat. a. 1420 c. 28 in Jus Polon. 217, Privil. a. 1454 ebenda 267. Vgl. auch Stat. Vislic. c. 69 ebenda 72, c. 32 ebenda 135.

[5]) Vorsätzl. Tötung eines Nahverwandten Stat. Mazov. in Jus Polon. 407. Vorsätzl. Tötung eines Juden durch einen Christen, Privil. a. 1264 c. 13 a. a. O. 8. Vorsätzliche handhafte Tötung überhaupt, lösbare Todesstrafe nach Stat. Vislic. c. 57 a. a. O., 67. Vgl. auch Stat. Vislic. c. 63 a. a. O. 69, Stat. a. 1390 a. a. O. 422 f.

[6]) Das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal her. v. E. Volckmann c. 15 (Strafe der Steinigung!).

[7]) Nachweislich Diebstahl, Raub und qualifizierte Tötung Jus Polon. 69, 70 f., 81 f., 108, 112, 133 (c. 22), 140 (c. 50), 141 (c. 58), 354 (c. 37), 407. Maciejowski Slav. Rechtsgeschichte II 136.

[8]) Todesstrafe auf vorsätzlicher Tötung Stat. Curzulae I 1, II 1 (Monum. historico-juridica Slavorum meridionalium I p. 5, 26), Stat. Ragusii (a. 1292) VI 1 (a. a. O. IX p. 124), G. Popović Recht und Gericht in Montenegro (1877) § 98 [— s. dagegen Stat. Ragusii VIII 58, 59 a. a. O. p. 201—203, wonach abweichendes R. in Slavonien während des 13. u. 14. Jahrh. —]; Tötung von Nahverwandten (und von Geistlichen) nach serbischem R. zur Zeit Dušans, 14. Jahrh., Maciejowski a. a. O. II 145, S. Djoritsch in Zschr. f. vergleich. RWissensch. XXX (1913) 397 [— hier freilich byzantinisches Vorbild nicht ausgeschlossen, vgl. Djoritsch a. a. O. 400 —]; Kindestötung in Montenegro, Popović a. a. O. § 100; — großer Diebstahl Stat. Curzulae I 6, II 13, 15 (a. a. O. p. 7, 29, 30), dritter Diebstahl, Munitions- und Kirchendiebstahl in Montenegro, Popović § 104; — Notzucht Stat. Curzulae II 132—134 (a. a. O. p. 60 f.) vgl. mit I 11 (a. a. O. p. 9), Stat. Ragusii VI 6 (a. a. O. p. 128, wonach ablösbare Blendungsstrafe, — anstatt Todesstrafe?), serb. R. Djoritsch a. a. O. 413; — Brandstiftung im serbisch-montenegr. R. bei Popović § 103, Maciejowski a. a. O. II 147 f., Djoritsch a. a. O. 409 f. [griechischer Einfluß?]; — Landesverrat Popovović § 91, — Konst. Jireček in Denkschr. d. kais. Akad. d. W. zu Wien LVI 3 (1912), 13 meint, den Südslaven sei die Todesstrafe ursprünglich wohl ganz fremd gewesen. Ihm schreibt Djoritsch a. a. O. 427 nach, was um so wunderlicher, als gerade nach seiner Annahme (S. 366 ff.) im südslav. R. die Todesstrafe schon im 9. Jahrh. durch die Responsa Nikolaus' I. (Illyricum sacrum VIII p. 260, 261, 264, 266) sicher bezeugt sein soll.

[9]) Stat. Curzulae (a. a. O.) I 12. F. S. Krauß Slav. Volkforschgg. 54 (nebst 51, 53, 62). Über Hexenzeichen nach südslav. Vorstellung das. 32 f., 37, 44 (?), 45. Hexenzeichen in Rußland Löwenstimm Abergl. 38.

Entartungszeichen erkenne[1]) und daß Mörder und andere ruchlose Menschen nach ihrem Tode als schädliche Geister umgehen[2]).

Die Vergleichung des europäischen Zweiges der arischen Rechte genügt auch um darzutun, daß die Duplizität des Strafrechts in vorgermanische Zeiten zurückreicht. Schon damals bestanden nebeneinander ein Strafrecht der gemeinen Friedensbrüche mit Friedlosigkeit und ihrem Reflex, dem sog. Racherecht, und ein Strafrecht der schändlichen Taten mit öffentlicher Todesstrafe zum Zweck des Ausmerzens der Entarteten. Noch weiter zurückzugehen liegt nicht in der Aufgabe dieser Abhandlung, würde sich auch bei dem Zustand verbieten, worin die Strafrechte der asiatischen Arier überliefert sind. Doch sollte die weitreichende Analogie beachtet werden, die zwischen dem indischen Recht und den Rechten der europäischen Arier in der Behandlung des Diebstahls bestand. Schon der Begriff des Diebstahls war dort der nämliche und auch dort war der handhafte große (insbesondere der Vieh-) Diebstahl und der dritte Diebstahl todeswürdig[3]). Eine so genaue Übereinstimmung dürfte schwerlich auf einer sozusagen zufälligen Parallelentwicklung beruhen, wie sie ja allerdings hinsichtlich der Todeswürdigkeit einzelner Missetaten unter den Rechten der verschiedenartigsten Kultur- und Naturvölker vorkommt.

Bei gewissen Verbrechen, deren Todeswürdigkeit ich annehme, ergibt sich eine Schwierigkeit, wenn man fragt, wie ein Todesurteil herbeigeführt wurde. Denn Einverständnis herrscht jetzt darüber, daß alle germanischen Rechte von dem Grundsatz der ausschließlichen Anklagelegitimation der verletzten Partei ausgegangen sind. Wer war nun der Ankläger der corpore infames, der Heiligtumsfrevler? — und vor Ausbildung eines Königtums, das durch Landesverrat als verletzt gelten konnte, des proditor und des transfuga? In Fällen der Volksjustiz war die Frage abgeschnitten. In dem damit verwandten Verfahren auf handhafter Tat findet sich in der sog. fränkischen Zeit, daß die Gerichtsobrigkeit, auch wenn keine Klage angestellt war, von Amtswegen die Strafe verhängte[4]). Daß dies nicht schon früher zulässig gewesen, wird sich kaum behaupten lassen. Vielleicht gab es aber auch in andern Fällen ein Verfahren von Amtswegen. Nach der Christianisierung des skandinavischen Nordens tritt dort wegen Bestialität und Incest ebenso wie wegen Begrabens eines Ungetauften in geweihter Erde oder wegen Zauberei der Bischof als Kläger auf[5]), und auch schon südgermanische Gesetze vor der Einführung des fränkischen Rügeverfahrens kennen wegen derartiger Verbrechen eine Offizialverfolgung[6]).

---

[1]) Krauß a. a. O. 148.

[2]) Krauß a. a. O. 125 f., 127.

[3]) S. insbes. Manu VIII 323, IX 276, 277, 280 (vgl. mit 271 nebst 278), ferner die Mitākṣarā (übers. v. J. Jolly) in Zschr. f. vergleich. Rechtswissensch. XVI (1903) 144 f., 150, 151, 153, J. Kohler ebenda S. 195 f., J. Jolly in Grundriß der indo-iran. Philologie II Recht u. Sitte § 41.

[4]) Brunner Forschungen 461, Rechtsgesch. II 487.

[5]) Norwegen: Gulaþ. b. 30, 24, 28, 22, Frostuþ. b. III 18 (?), 1, 3, Borgarþ. b. I 15, Eids. b. I 30, 41 und überhaupt Brandt Forelæsn. II 145, 354. — Schweden: Östgöta l. Krb. 27 § 2, Upl. l. Kb. 15 pr. (= Westm. l. II Krb. 19). Anders Upl. l. Kb. 15 § 8 (wegen Bestialität zur Klage legitimiert der Tiereigner = Westm. l. I Krb. 10, II Krb. 23). Vgl. das Verfahren K. Haralds oben S. 76.

[6]) L. Wisigot. III 5, 4, III 5, 7 (Sodomie), III 5, 1 (Incest), VI 2, 3 (Zauberei und Götzendienst), 3, 7 (Abortus), Ed. Liutpr. 85 (a. 727, Wahrsagerei). — Was A. G. Scheel De publicis actionibus etc. (1836) 33 ff. noch weiter an südgermanischen Belegen für ein Offizialverfahren anführt, ist, soweit es sich überhaupt auf den Gegenstand bezieht, zu Rückschlüssen auf das älteste Recht meist unbrauchbar,

Noch mehr im Bereich der Wahrscheinlichkeit würde aber für die ältere Zeit die Popularklage[1]) liegen. Sie war schon im Frühmittelalter in sehr vielen Fällen auf Island zulässig; auch verschiedene deutsche Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters kennen sie. Wird sie noch öfter in italienischen erwähnt, so kann dies auf langobardisches Recht zurückgehen[2]). In einer noch früheren Zeit, der Ausbrüche der Volksjustiz unanstößig waren, lag der Übergang von dieser zur Popularklage im geordneten Strafverfahren noch näher. Doch sind Rückschlüsse aus den mittelalterlichen Quellen unsicher, weil sich darunter Gesetze befinden, die augenscheinlich die Popularklage erstmals einführen[3]).

## V.

## Beschreibung des öffentlichen Strafvollzugs.

Wer sich über den Charakter der öffentlichen Todesstrafe bei den Germanen ein Urteil bilden will, muß vor allem die Vollzugsarten dieser Strafe genau kennen. Eine und zwar die einzige Grundlage zu ihrer Beschreibung hat bisher J. Grimm geboten. Aber so verdienstlich, ja bewunderungswürdig sie für ihre Zeit war, heute reicht sie nicht mehr aus. Schon das von Grimm zusammengestellte Material muß durch anderes, was seither zugänglich geworden, insbesondere durch das archäologische, bereichert werden, was von Wichtigkeit, mindestens weil davon das Abschätzen der räumlichen Verbreitung und das Alter der von Grimm aufgedeckten Züge abhängt. Außerdem aber hat Grimm manche sehr wesentliche Eigenheiten der einzelnen Strafarten übersehen oder doch unterschätzt. Es müssen also die von ihm entworfenen Bilder vervollständigt werden. Was ich demnach vorerst gebe, will weiter nichts als bloße Beschreibung sein. Erklärung oder Analyse darf sich hier noch nicht einmischen.

---

und nicht besser steht es mit seinen dänischen und norwegischen Materialien (§§ 14—18, 21) sowie mit denen bei Wilda Strafr. 214—223.

[1]) Zum folgenden s. K. Maurer Vorlesungen V 477 f., J. Arnesen Hist. Indledning til den ... Isl. Rættergang (1762) 33, J. F. G. Schlegel in der Grágás-Ausgabe v. 1829 I S. LXXXI, V. Finsens Glossar hinter seiner Grágás-Ausg. 580, O. Opet Die Popularklage der Berner Handfeste (1891).

[2]) Man hat auch im alten Recht von Gotland die Popularklage aufzufinden geglaubt: Opet a. a. O. 18, Wilda Strafr. 215 (wo übrigens keineswegs, wie Opet behauptet, die Popularklage als auf Gotland „allgemein" zulässig hingestellt ist). Allein die Stellen von Gotlands lag (I 4 und 8 § 1), worauf man sich beruft, sagen nichts von einer Jedermann zustehenden Klage, sondern nennen als Kläger nur diejenigen Leute, die Strafgelder zu bekommen haben. Opet meint auch in den schwed. allgem. Landr. eine Popularklage zu entdecken. Aber die von ihm angeführten Texte, soweit man sie nach den mißlungenen Zitaten kontrollieren kann, sprechen von keiner solchen Klage.

[3]) Keinen Ertrag in den oben behandelten Fragen werfen ab die Erörterungen von E. Mayer Deutsche und franz. VerfGesch. I 243 f., Geschworenengericht 103—175, 245—252 und zwar sowohl wegen der Verwirrung feststehender Begriffe wie Rügeverfahren, amtliches Einschreiten und Popularklage als auch wegen der schlechterdings haltlosen Zurückdatierung verhältnismäßig später Einrichtungen in die frühgeschichtliche Zeit. S. meine Bemerkungen in der Zschr. f. RGesch. Germ. Abt. XXXVII 531 und insbes. M. Pappenheim in Gött. Gel. Anz. 1920 S. 158 ff. Dafür, daß „das altgermanische Recht" „stets bei einer Anzahl von Delikten mit Todesstrafe von Amtswegen eingegriffen" habe, führt Mayer Deut. u. franz. VerfGesch. I 243 N. 35 H. Brunner und mich an. Aber keiner von uns beiden hat an den von M. zitierten Stellen ein Eingreifen „von Amtswegen" auch nur mit einem Wort angedeutet.

## 1. Das Hängen.

Terminologie: ein starkes transitives Zeitwort got. *hahan (erschlossen aus ushaíhah sik = ἀπήγξατο), ags. hón[1]), fries. hua (aus *hôa)[2]), mhd. hâhen[3]), mnd. nl. hangen[4]), wogegen die skand. Sprachen, sowie das Ahd., Md. und Nl. das schwache Zeitwort bevorzugen, an. hengja, asw. hængia[5]), adän. hængæ, hængiæ[6]), ahd. hangjan, mhd. und md. hengen[7]), fries. hingia[8]), dazu die ahd. und mhd. Nebenform henkan, henken[9]) (vereinzelnt auch dän. hænke[10]), — ferner die Komposita ags. ahón (onhón)[11]), mhd. ufhâhen oder erhâhen[12]), nl. ophanghen, asw. uphængja[13]) (= aufhängen), wofür man im Wn. festa upp (= aufknüpfen) sagte[14]). Im Mittelalter liebte man in Deutschland mancherlei Umschreibungen, aus denen ich einstweilen hervorhebe: „richten mit dem strang (der wide, der kette)“[15]), nl. rechten mit houte (Holz) ende mit baste[16]), richten mit trockener hand, richten âne blutige hand[17]). Im Latein sagte man adpendere oder pendere[18]) (afr. pendre)[19]), klassischer suspendere (ital. sospendere)[20]). Frankolateinisch ist incrocare (afr. encroer)[21])

---

[1]) Belege bei Liebermann Wörterb., Grein-Köhler Sprachschatz s. v., Bosworth-Toller Anglos. Dict. s. v.

[2]) v. Richthofen Altfries. Wörterb. s. v. 2.

[3]) W. Müller Wörterb. s. v. II Nr. 1. Graff Sprachsch. IV Sp. 764.

[4]) men schal ene hangen, Reincke de vos v. 3910. Cannaert Bydragen 301, 437.

[5]) Fritzner Ordb. I, Schlyter Gloss. s. v.

[6]) Lund Ordb. s. v.

[7]) Grimm(-Heyne) Wörterb. IV 2 Sp. 249.

[8]) v. Richthofen a. a. O.

[9]) Grimm(-Heyne) IV 2 Sp. 990. Lexer Wörterb. s. v. H. Paul s. vv. henken, Hang.

[10]) Jydske Lov . . . udg. v. P. G. Thorsen (1853) c. CVII (S. 175).

[11]) Bosworth-Toller s. v. ahón. Liebermann Wörterb. s. v. onhón.

[12]) Lexer Wörterb. s. v.

[13]) Schlyter Gloss. s. v.

[14]) Fritzner s. v. festa (upp). H. Gering Wörterb. zu den Liedern der Edda s. vv. festa, galge. Morkinskinna (hr. v. Unger) 103 (24), 173 (32), 231 (8). Flateyjarbók III 97, Oddr c. 14 i. f. Færeyinga saga c. 14. Atlamǫl 55.

[15]) Beispiele: Weist. I 768, 769, II 241, 267, V 563, 567, 679, VI 415, L. Weist. 587, 627 (justicier par la hart), ÖWeist. V 679 (9), VI 235 (23), XI 206 (28), Freiberg Stadtr. XX 6, Rechtsqu. d. Kant. Aargau I 1 S. 273, 305, 2a S. 237, Bamberg Stadtr. § 147, Tirolensis a. 1499 (Gesetz u. Ordgg. etc. Augsb. 1506 fol. IIIb, Bamberg. HalsGO. 219 (= Carolina 192), Zenten I 1346, Meister Frantz Schmidt 1—80 passim, Zimmer Chron. II 130 (29), 132 (16), III 40, 472, J. Grimm RA.[4] II 260, Staub-Tobler Schweiz. Id. VI 395. Dafür seltener: einen mit dem strang liblos tuon z. B. in RQu. d. Kant. Aargau I 4 S. 163. Vgl. ferner die Wortverbindungen mit einer wîde rechen bei Wolfram v. Eschenb. Parz. 524 v. 28, Willeh. 402 v. 8, bî der wîde gebieten bei Wolfram Willeh. 398 v. 28, Rudolf v. Ems Willeh. (her. v. Junk) 14988, zer wîde dröuwen bei Wolfram Willeh. 221 v. 28.

[16]) Jan Matthyssen Rechtsb. IV 6 (Rechtsbronnen I 1 S. 208).

[17]) Regensburger Rechtsb. bei v. Freyberg Sammlg. V 60. Wolfram v. E. Parz. 527 v. 22. Gerichtsformel von Wemding 1500 in Oberbaier. Arch. LVII 192. Ulr. Tengler Laienspiegel (Augsb. 1509) fol. y[II]. Osenbrüggen Alam. Strafr. 87. Baier. Urk. v. 1470 oben S. 34.

[18]) Gregor. Tur. Virt. s. Martini I ind. 21, III 53, Gloria Conf. 99, Hist. Franc. VI 8. Du Cange Gloss. s. v. Pendere. J. Grimm RA.[4] II 258.

[19]) Littré Dict. s. v. Du Cange s. vv. pendere, fossa (Nr. 1 g. E.), incrocare. Mém. de la soc. hist. et litt. de Tournai IX . . . (pendre passim). Bateson Cust. I 53.

[20]) J. Grimm RA.[4] II 262—265. Berliner Stadtbuch IV 28, 31, 32, 36, 37, 40—43 usw.

[21]) Du Cange s. v. incrocare. Godefroy Dict. s. v. encroyer.

= aufhängen, gleichsam an einen Haken. Von den Benennungen der Hängevorrichtung (furca, pertica unten S. 91) leitete man die Zeitwörter infurcare[1]) (ital. inforcare, afforcare, span. enforcar, ahorcar) und imparticare (fr. empercher)[2]) ab. Nur jüngeren romanischen Sprachen eigen sind Ausdrücke wie span. colgar (aus collocare) und ital. impiccare[3]). Ein Hauptwort zum Bezeichnen dieser Strafart wie lat. suspendium, span. ahorcadura, ahorcumiento, colgamiento scheint den älteren germanischen Sprachen gefehlt zu haben. In jüngeren Zeiten verwendete man dafür die Benennungen der Hängegeräte („Galgen", „Wide", „Strang", „Strick"). Die humoristischen Ausdrücke, womit man damals, insbesondere in Deutschland, das Hängen zu umschreiben liebte[4]), lassen wir hier bei Seite.

Das Hängen geschah ursprünglich an einem Baumast (asw. a gren[5]), i kvist)[6]). „Proditores et transfugas arboribus suspendunt" berichtet schon Tacitus. Nur den ramus ubi incrocatur kennen gewisse Texte der Lex Salica, während einer alternativ auch die furca (unten S. 91) nennt[7]). Auch in jüngern Quellen, nicht zum wenigsten in juristischen, wird das Hängen am Ast oder am Baum oftmals erwähnt[8]). Bildliche Darstellungen ver-

---

[1]) Du Cange s. v.

[2]) Du Cange s. v.

[3]) Nachweise bei Tomaseo Dizion. s. v. Die Etymologie ist dunkel. Bald wird ein Zeitw. piccare unterstellt und mit lat. pix oder mit deut. picken oder mit picco (Spitze) in Zusammenhang gebracht, bald eine Kontamination von appendere und afficare (aus affigere) angenommen, Diez Etym. Wb. s. v. pikkare.

[4]) Grimm [-Hildebrand] Wörterb. s. v. Galgen. J. Grimm RA.[4] II 257.

[5]) Uplands l. Mb. 49 § 2 n. 12 (hængia a gr.), 38 (lata a galgha æller gr.). Westmanna l. II Mb. 26 § 3. Grundtvig Folkviser III Nr. 161 B 17 (henge a galie oc gren). S. auch Kalkar Ordbog s. v. Gren. — J. Grimm RA.[4] II 259 versteht unter gren die Wide (unten S. 95), was zwar in der Formel hänge i gren, nicht aber in den oben angeführten ostnordischen Formeln möglich ist. Entsprechend grein im Gruß des Vemschöffen, J. Grimm a. a. O. 485. — hahen an einen ast bei Wolfram v. Eschenb. Willehalm 109 v. 29, hâhen an den ast in Helmbrecht v. 1867, = ramo suspendere unten N. 8.

[6]) Folk-Visor II 190, 191. Grundtvig Folkviser V 281.

[7]) L. Salica ed. Hessels S. 406.

[8]) Regino Chron. a. 894 a. A. Ecbasis captivi (ed. Voigt) v. 1109. Ruodlieb (ed. Seiler) III 5 (ramo suspendi), VIII 45 (suspendi super arbore grandi). Kön. Rother v. 3160 (up ein boum hân). Helmbrecht v. 1909 (hâhen an einen boum). Fischer Schwäb. Wörterb. s. v. Baumgalgen (zu Saulgau angeblich 1138). Weist. II 355, 577, 687, IV 550 § 15, L. Weist. 231. ÖWeist. III 934 (an eine eichen im walt), 1046. Zenten I 451 (an ain aichen), 692 (an die bäum), II 322 (an einen baum, an den nechsten b.). Du Cange s. vv. Exenterare, Furca S. 632 Sp. b. Matthyssen Rechtsb. IV 5 (hangen an boemen). Cannaert Bydragen 495. Döpler Schauplatz II 537, 567. Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 87. Lindner Die Veme 529. F. Philippi Westfäl. Landrr. I 213. Siebenkees Materialien II 691 (Baum vor Altdorf 1621). Zschr. f. deut. R. XVIII 433 f. (a. 1586). [Strnadt] Der Bauernkrieg in Österreich S. 44 f. (Die Linde auf dem Haushamer Feld 1625). M. Lienhart Wörterb. der elsäss. Mundart I 355 (18 Bauern an 3 Bäumen gehängt bei Basel 1623). N. Lausitz. Magazin LXIII 322 (Zittau). Relat. hist. sem. autumn. Contin. durch S. Latomi Erben 1724 S. 85 (Berneck 1724). Nachricht der erschreckl. Mordtat ... 1777 (Beslau 1778, hier der Baum am Tatort). — Acta s. Olai (12. Jahrh.) bei G. Storm Mon. hist. Norw. S. 141, 2. Hervarar Saga (ed. Petersen) 11 (S. 29, im Wald). Ibn Fadhlan (a. 97 1/2) bei Thomsen Urspr. des russ. Staates 32 (skandin. Russen). Olaus Magnus Hist. (1555) III 13. Morlini Novellae Nr. 37 a. E. (Eiche). Marlowe Edw. II. (ed. Tucker Brooke) v. 1192. Klarmann-Spiegel Sagen aus dem Steigerwald 142, 149, 245, 260 (Hängeeichen in Franken), 68 („Diebsbaum"). — Anh. Nr. 129 b („Diebsbaum"). — S. ferner J. Grimm RA.[4] II 257 f., 260, 261, 262, 530, Reinhart Fuchs 121 v. 184, J. C. H. Dreyer Antiqu. Anmerkgg. 72, 75 f. (Hängeeichen), Kondziella Volkstüml. Sitten 69 (N. c, d), Telting 349 sowie die S. 89 N. 1—4 angef. Stellen.

anschaulichen es (Anh. 396, 409, 465, 478, 495 c, 519, 538 a, b, 541, 544, 546—549, 553, 553 a, 563, 564 a, 565, 570, 578, 578 a, 584, 595 b). „Baumwürdig" nannte man eine Tat, worauf die Strafe des Hängens stand[1]). Die Art des Baumes war nicht von jeher gleichgültig; noch in späten Zeiten bevorzugen gewisse Rechte die Eiche als Hängebaum[2]). Anderseits legte man, wenn man es genau nahm, Gewicht darauf, daß der Baum „dürr", d. h. unfruchtbar oder gar laublos sei[3]). Keinesfalls aber durfte der Ast selbst, der den Gehängten tragen sollte, morsch sein, insbesondere nicht, wenn er sich beim Aufhängen des Missetäters sollte herabbiegen lassen, um darnach emporzuschnellen wie die pertica, deren man sich nach altem Brauch im 14. Jahrh. zu Bonneval bediente[4]).

In der historischen Zeit ist gemeiniglich der Baum durch den Galgen ersetzt. Ein Kapitular Karls d. Gr. aus 801—813 (Capp. I 171 c. 11) macht den judices und vicarii die Errichtung von Galgen zur Pflicht[5]). Der eigentlich technische Name got. galga, asw. galghe, wn. galge, afries. galga (nfries. galig), ags. gealga (galga), ahd. galgo, mhd. galge — bedeutet von Haus aus wahrscheinlich auch nichts weiter als den Zweig oder Ast, woran etwas aufgehängt werden kann[6]), und erst in abgeleitetem Sinne eine Vorrichtung, die einen solchen Ast ersetzt, daher freilich auch einen Kran oder das Gestell über einem Ziehbrunnen oder ein anderes Aufhängegestell[7]), in der geistlichen Literatur

[1]) Frisch Teutsch-Lat. Lex. I 74.

[2]) S. 88 Note 8, ferner J. C. H. Dreyer a. a. O. 75 f., wo bemerkenswerte Beispiele, Grimm(-Hildebrand) Wörterb. s. v. Galgeneiche, Krünitz Enzyklop. XV 674, O. Beneke Von unehrl. Leuten[2] 291, Kondziella a. a. O. 171, Galgeneiche im Luzernischen, Segesser RGesch. v. Lucern I 563, Galgeneiche in Franken Anh. 308 a, An Eiche hängen, K. Bartsch Sagen I Nr. 408. Eiche außerhalb des Strafverfahrens, Rochholz Schweizersagen I 22 f., Lope de Vega El gran duque de Moscovia III 9, 13. Vgl. aber auch J. Grimm RA.[4] II 528 (Nußbaum zu Pratteln a. 1458), Weist. II 577 (Apfelbaum zu Roix a. 1585), Gervasius Cant. Chron. (ed. Stubbs) I 533 f. (Ulmen a. 1196). Blount Fragm. antiquitatis 115, 120 (Ulmen bei Smithfield).

[3]) Weist. IV 755 (oben S. 34). Zimmer. Chron. I 256 (am grünen Ast eines dürren Baumes zu Saulgau). Grimm Kinder- u. Hausmärchen Nr. 199 („an einem dürren Ast das Fliegen lernen"). J. Grimm RA.[4] II 288. Knapp Zenten II 537. Volksglaube: der Baum eines Gehängten verdorrt, Staub-Tobler Schweiz. Idiotikon II 1457. Doch vgl. auch Grimm (-Hildebrand) Wörterb. s. v. Galgen Sp. 1167 (Hängen an „grünem Baum") und anderseits Anh. 47 a, 517, 544 (kahle Bäume!), 465 (weißer Baum), 563, 578 a.

[4]) Du Cange Gloss. s. v. Pertica. Vgl. dazu Heimskringla (her. v. Unger) S. 640 (26) = Fagrskinna c 226, nebst Fritzner Ordbog s. vv. galgi, galgatré, reida, wo dies als der älteste Hängeritus hingestellt wird.

[5]) Früheste Erwähnungen des Galgens („patibulum") bei Deutschen Tacitus Ann. I 61 (Cherusken), IV 72 (Friesen).

[6]) Ihre Gloss. Suiogot. I (1769) S. 629. Cropp in Krimin. Beitr. II (1825) 320 f. Diefenbach Goth. Wörterb. II 774. Grimm (-Hildebrand) Wörterb. s. v. Galgen. Fick (-Torp) Vergleich. Wörterb. III (1909) 131. Kluge Etymol. Wörterb. s. v. Galgen. Falk u. Torp Norw.-dän. etymol. Wörterb. s. v. Galge. Feist Etymol. Wörterb. d. got. Spr. s. v. galga. De Vrijs Woordenb. s. v. Galg Sp. 168.

[7]) Fritzner Ordb. s. v. gelgja. Murray-Bradley Dict. s. v. Gallows Nr. 5. Schmeller Wörterb.[2] I 902. Grimm (-Hildebrand) a. a. O. und s. v. Galgbrunn. Du Cange Gloss. s. v. Putiatorium. Kluge Seemannssprache s. v. Galgen. Krünitz Enzyklop. XV 682. Martin-Lienhart Wörterb. d. elsäss. Mundarten I 214. g. = Waffenständer, im ags. Rätsel 56, Liebermann im Arch. f. d. Stud. n. Spr. CXIV (1915) 163 f. S. ferner Egilsson Lex. poet. s. v. agngalgi, Grimm(-Hildebrand) Wörterb. s. vv. Schnellgalgen, Wippgalgen.

vieler germanischer Völker auch das Kreuz Christi[1]). Da der Galgen den Baum ersetzt, kann er der „Hänge"- oder „Galgenbaum"[2]), — ags. galgtréow, anord. galgtré[3]) — oder der „Strafbaum" — ahd. wízipoum[4]) oder der „Verbrecherbaum" — ags. varagtréow, anord. vargtré[5]) — ja auch einfach der „Baum" — anord. meiðr[6]), afries. bam[7]) — oder im alamann. Galgenhumor die „wâgende stûden (sich bewegende Staude)[8]) heißen. Aus dem gleichen Grund bedeutet as. rôda, afries. róde, ags. ród (anord. róða), wenn auch ursprünglich nur die „Rute" oder den Ast, doch im Sprachgebrauch den Galgen[9]) und das Kreuz[10]). Lateinische Texte nennen den Galgen gewöhnlich patibulum (ital. patibulo), frankolateinische bargus (= Gerüst, Gestell)[11]), wenn sie nicht ein Wort gebrauchen, das eine besondere Art des Galgens bezeichnete.

Sollte der künstliche Galgen den natürlichen Baum ersetzen, so werden wir für seine älteste Form den „Knie"- oder „Schnabel- (auch Schnapp- oder Schnell-) Galgen" erachten dürfen[12]). Er bestand aus einem senkrechten Pfahl (dem steil) und einem Querholz (arm) am Oberende, welches durch eine Strebe im Winkel gestützt war[13]). So wiederholte er das Schema des Baumes. In England und Frankreich war, wie Abbildungen zeigen, noch in späten Zeiten diese Form sehr verbreitet. In Frankreich bezieht sich unter den meist üblichen Namen des Galgens das Wort potence jedenfalls auf diese Form, wahrscheinlich aber auch das Wort gibet (gibetum, ital. giubeto). Denn jenes bedeutet von

---

[1]) Grimm (-Hildebrand) Wörterb. IV 1 Sp. 1171 f. E. Schulze Got. Glossar s. v. galga. Grein (-Köhler) Sprachschatz s. vv. gealga, gealgtréow. Bosworth-Toller Dict. s. v. gealga, gealgtréow. Heliand v. 5534, 5625 f., 5733 (galgo). Otfrid IV 30, 15 (galgo). Bamb. Bruchst. bei Goedeke Deut. Dichtung[2] 55. Schiller-Lübben Mnd. Wörterb. s. v. galge. Verwejs-Verdam Woordenb. s. vv. galge, galgestoc. Fritzner Ordbog. s. v. galgi g. E. Ebenso auch französ. gibet = Kreuz Littré Dict. s. v. Nr. 3. Divinum patibulum bei Saxo Gramm. (ed. Holder) 408.

[2]) Grimm Kinder- u. Hausmärchen Nr. 125 a. A. De Vrijs Woordenb. s. v. Galg Sp. 173 (galgeboom). Weist. II 320 n. 1 (hangbaum).

[3]) Béow. 2940. Fritzner Ordb. s. v. galgtré.

[4]) J. Grimm RA.[4] II 257. Staub-Tobler Schweiz. Idiotikon II Sp. 230 (wizitbaum). — Palus justitiarius, Du Cange Gloss. s. v. Palus.

[5]) J. Grimm a. a. O. H. Brunner Rechtsgesch. I[2] 235 n. 17. Vgl. lignum latronis Du Cange Gloss. s. v. Lignum 1 S. 110. wulfheofod treow, Liebermann Gess. II 2 s. v. hängen.

[6]) Hamdis mǫl 17. Hǫva mǫl 138.

[7]) v. Richthofen Altfries. Wörterb. s. v. 2. Vgl. auch wnord. tré (= Baum, Galgen), mnl. hout (= Holz, Galgen), franz. (haute) fleche. Nedonchel 288, 292, 300, 301, 303 usw.

[8]) Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 87. Rochholz Schweizersagen II 258.

[9]) v. Richthofen Altfries. Wörterb. s. v. rode.

[10]) Heliand v. 5735. Grein-Köhler Sprachsch. Bosworth-Toller Dict. Liebermann Wörterb. s. v. ród. Fritzner Ordb. s. vv. róða, róðukross. Im Anord. ist róða in dieser Bedeutung Lehnwort. F. Fischer Die Lehnwörter des Altwestnordischen (1909) 25. Vgl. auch unten S. 91 N. 4.

[11]) Bargus: L. Sal. ed. Hessels S. 258 ff. (Cod. 7 ff.). Vita s. Eligii I c. 31 (Mon. Germ. SS. Merow. IV 687). Du Cange Gloss. s. v. Grimm RA. II 258 und vor Merkels Ausgabe der L. Sal. S. LI. S. auch Fr. Kluge in Sitzgsber. der Heidelb. Akad. Philos.-hist. Klasse 1915 Nr. 12 S. 3 f.

[12]) „Schnabelgalgen" bei Staub-Tobler Schweiz. Idiotikon II Sp. 230, „Schnappgalgen" bei Kriegk Bürgertum 226 usw., „Schnellgalgen" Anh. 566, — in neuerer Zeit auch „Soldatengalgen", O. Beneke V. unehrl. Leuten 224, Krünitz Enzyklop. s. v. Galgen 672.

[13]) Eyn styll myt eym arm, Weist. II 334 (= ein steyl mit einem arm, ebenda 338). So in Anh. 44—332 oft, ferner 391, 394, 398, 399b, 401, 402b, 413, 417, 422a, 428, 429, 431, 436b, 444, 447 453a, 540, 554, 562, 563, 567, 568, 577, 585, 586, 586a, 588, 591a, 600, 629, 786, 810.

Haus aus den Krückstock[1]), einen Stock mit einem Haken wahrscheinlich dieses[2]). Nicht beliebig stand in alter Zeit die Herstellungsweise zur Wahl. Selbst im späten Mittelalter — begreiflich nur noch vereinzelt — findet sich die Tradition, daß man zum Galgen einen astlosen Stamm von 18 Schuh verwenden müsse und daß nichts daran genagelt sein dürfe[3]). — Da man am Kniegalgen nur einen Menschen hängen konnte, der Gehängte aber nicht beliebig abgenommen werden durfte (S. 100 f.), so ergab sich das Bedürfnis nach einem aufnahmsfähigeren Gerüst. Ein solches war zunächst, doch anscheinend fast nur in Frankreich und England, der T-förmige Galgen, — wodurch aber doch vielleicht die Auffassung des Kreuzes Christi als Galgen unterstützt wurde —[4]), in viel weiterer Verbreitung jedoch der Gabelgalgen, den man wahrscheinlich der antiken Welt entlehnte[5]), — lat. furca, genauer frankolat. furca patibularis, f. justitiaria[6]), frz. forche, fourque, fourche (patibulaire)[7]), ital., prov. forca[8]), span. horca[9]), ags. gafal[10]). Er besteht am primitivsten aus zwei entrindeten und oben in abgestutzte Astpaare ausgehenden Baumstämmen und einer in diesen liegenden Querstange, dem „First“[11]) (Anh. 1 und die dort

---

[1]) Littré Dict. s. v. Potence.

[2]) Darüber s. Th. Braune in Zschr. f. rom. Philol. XXXVI (1912) 80 f. — Lateinisch entspricht dem gibet der palus justitiarius, Du Cange Gloss. s. v. Palus. Vgl. auch den stipes bei Saxo Gramm. (ed. Holder) 235 (9).

[3]) Ein gericht ... genannt das hungericht, stehet auf dem Ormesheimer berg (im Blieskasteler Amt) ... der galgen muß ohn nagl und ohn loch gemacht sein, brauchen ein achtzehenschuchige wied ohn ast darzu, Weist. I 796. — In der Neuzeit waren solche Traditionen vergessen; der Galgen wurde feierlich genagelt, Weist. II 320 (Detzem a. 1736).

[4]) Anh. 66, 73, 75, 81, 82, 136, 144, 398, 426. — In England stellte i. J. 1306 ein Bildhauer den gekreuzigten Christus an einem patibulum sive lignum transversale dar, worin man die vera crucis forma nicht anerkennen wollte, Liebermann im Repert. f. Kunstwissensch. XXXIII 550. Vgl. aber auch oben S. 90 N. 10.

[5]) Jedenfalls war ein Gabelgalgen (furca) als Gerät zum Vollzug der Erdrosselungsstrafe mittels Hängens seit Konstantin im röm. Reich gebräuchlich, Mommsen Strafr. 921, G. Humbert bei Daremberg-Saglio Dict. des antiqu. s. v. Furca I. Ob man ihn zum gleichen Zweck nicht schon vorher kannte, mag hier ununtersucht bleiben. Die Gestalt soll freilich nach Hitzig in Pauly (-Kroll) Realenzykl. s. v. Furca Y-förmig gewesen sein, was durch die Abbildg. bei Daremberg-Saglio s. v. Crux Fig. 2085 unterstützt werden könnte. S. dagegen daselbst Fig. 2082 (Vase v. Palestrina). Das hier abgebildete Gerüst entspricht vollständig der mittelalterl. furca.

[6]) Früheste Belege für furca: L. Sal. (ed. Hessels) Cod. 1 u. 11 c. LXVII, LXVIII (S. 406), Cod. 7—9 c. LXXIIII (Sp. 258), Cod. 10 c. LXIX (Sp. 259), Cod. 1 c. CVII 3 (S. 415). — F. patibularis, f. justitiaria bei Du Cange s. v. Furca. — F. in England u. Schottland ebenda s. v. Fossa Nr. 1, Bateson Cust. I 54 (a. 1348), Mirac. S. Thomae in Materials for the hist. of Th. I 369, Roger v. Wendover (ed. Coxe) Hist. III 95.

[7]) Du Cange s. v. Furca, Fossa Nr. 1. H. A. Keller Li roman des sept sages 146, 148, 150 Littré s. v. Fourche S. 1753. Darnach engl. forche Murray-Bradley Dict. s. v.

[8]) Furca und forca in den Stellen bei Pertile V 269 n. 41, 43, 584 n. 81, 610 f. n. 40, 45, 612 n. 48, 633 n. 25 a. E., 642 n. 64, 644 n. 67, 645 n. 71, 646 n. 75, 647 n. 76, 648 n. 81, 649 n. 82, 83a, Ficker Forschungen I 196, Tomaseo Diz. s. v. Nr. 5, 10.

[9]) Diccionario de la lengua Castellana (1899) s. v.

[10]) Bosworth-Toller Dict. s. v. gaflas.

[11]) En vorst en twe micken, Reinaert (her. v. J. Grimm) v. 3151 (S. 223), hochgericht mit zweyen furcken und ein fyrst darüber, LWeist. 188. In der Neuzeit galt eine solche Vorrichtung aber nicht mehr als eigentlicher Galgen: anstatt des galgens gebrucht man sich zweier Beum, uber welche

angeführten NN.), in typischer Ausbildung aus zwei Pfählen oder Ständern (zuweilen auf Schwellen) und einem in diese eingezapften Querbalken, der gewöhnlich noch durch Streben oder Verspannungen in den Winkeln festgehalten wird[1]) (Anh. 4—343 oftmals, ferner 377, 379, 381, 387, 393, 399, 399b, 401—403, 405—407, 410, 411, 414, 418, 422, 422a, 425, 433a, 434, 481—569 passim, 652, 833, 842). Diese Form dürfte der oberdeutsche Ausdruck drîholz (tria ligna) meinen[2]). Die Pluralform gallows (galawis, galewes), die seit dem 13. Jahrh. in England den Gabelgalgen bezeichnete[3]) und ebenso der noch spät vorkommende Ausdruck a paire of gallowes[4]) deuten darauf, daß man den Gabelgalgen als eine Verdoppelung des Kniegalgens auffaßte, folglich der Kniegalgen die ältere Form des Galgens war. Seitdem man aber den Gabelgalgen als die vollkommene Form des Galgens betrachtete, nannte man in Deutschland den Kniegalgen den „halben" Galgen[5]). Deutschem Volkswitz erschien der Gabelgalgen als die „Feldglocke", worin der Gehängte den „Schwengel (Galgenschwengel)" darstellte[6]). Durch Hinzufügung eines dritten Pfahles und eines zweiten und dritten Querbalkens entstand über dreieckigem Grundriß der dreibeinige („dreischläferige") Galgen oder das „dreibeinige Tier"[7]) (Anh. 9—347a oftmals, ferner 399c, 432, 433, 439, 448, 449, 455, 458, 459, 545, 581, 587, 589, 590, 593, 594, 595a, 599, 620, 632b, 675, 677, 855). Seit dem Spätmittelalter finden sich in Mitteleuropa auch Galgen mit 4 Pfählen (Anh. 43—339 öfter, dann 378a, 438, 458, 500, 501, 786, 815, — eine absonderliche Form 107) oder zweistöckige Gabelgalgen oder dreibeinige Galgen mit einem „höchsten" Galgen darüber[8]). Dachte man sich an den drei unteren Firsten je 2 Gehängte und einen am oberen First, so verstand man unter der „Galgenzahl" oder „einem Galgen voll" 7 Gehängte oder Hängenswürdige[9]). Über allen jüngeren

man auch ein andern Baum oder sonst ein starck holtz legt, Weist. II 366 (Ürzig a. 1568). — Die gleiche Vorrichtung als Brunnengalgen in Cod. lat. mon. 955 (c. 1200) fol. 57b.

[1]) Hochgericht mit zweien steillen im grund mit dem zwergholtz oben eingezapft, Weist. II 70 (Beckingen a. 1574). — In der Neuzeit ließ man da und dort das eine Ende des Querbalkens über den Ständer weit hinausragen, damit Juden „außerhalb des Galgens" gehängt werden konnten, Cgm. 2070c fol. 279a; s. auch Anh. Nr. 563d, 1301. — Zwei Felsblöcke als Galgenständer am isländischen Allthing Kålund Bidrag til en hist. top. Beskrivelse af Island I 149.

[2]) J. Grimm RA.[4] II 258. Schmeller Wörterb.[2] I Sp. 901. „Drei Hölzer" Weist. I 698 (a. 1320), II 267 (a. 1374). „Drei Stämme" Zenten I 517.

[3]) Murray-Bradley Dict. s. v.

[4]) Murray-Bradley a. a. O. (a. 1627).

[5]) Grimm (-Hildebrand) Wörterb. IV 1 Sp. 1168. De Vrijs Woordenb. s. v. Galg Sp. 168. Stallaert Gloss. s. v. Galge. „Halber Dorfgalgen" Zschr. f. deut. R. XVIII 435 (a. 1577). Mikgalg bei De Vrijs a. a. O.

[6]) Grimm (-Hildebrand) Wörterb. s. vv. S. ferner Zschr. f. deut. R. XVIII 434. — Nur den Juden hing man in der Spätzeit da und dort nicht innerhalb, sondern außerhalb des Gabelgalgens, nämlich an die vorgekragte „Judenspitze"; s. Anh. Nr. 563d, 1301 und oben N. 1.

[7]) O. Beneke V. unehrl. Leuten 224. Hochgericht mit dreien seulen: LWeist. 76 (c. 4). Galgen auf 3 Säulen mit Blei gedeckt a. 1424 zu Frankfurt a. M., Lersner Chron. II 682. — Dreibeiniger G. in England, Döpler Schauplatz II 631.

[8]) Vgl. unten Abschn. VIII, ferner Dreyer Antiqu. Anmerkgg. 87, Einl. 326 und s. Hach D. alte lüb. R. 147 sowie Anh. 51, 138, 305a, 315a, 253, 306, 330a, 393a, auch 357, 443, 563c. Bau eines Galgens über einem andern zu Breslau 1574 Zschr. f. deut. R. XVIII 434. — Sechsteilige Galgen Anh. 15, 29, 32, 454.

[9]) Grimm (-Hildebrand) Wörterb. V 1 Sp. 1168 und s. v. Galgenzahl. De Vrijs s. v. Galg Sp. 171, 172.

Varianten vergaß man aber nicht, daß nur die Eiche das erforderliche Holz liefern könne[1]), was doch wohl nicht ausschließlich in der Rücksicht auf die Dauerhaftigkeit seinen Grund hatte. Vgl. oben S. 89 n. 2. Sprichwörter erinnerten daran: „Eichbaum gibt gut galgen, — s'eichene holz gibt gute galgennägel, — der alte galgen zu Ruffach hat gut eichenholz“[2]). Auch behielt man im Gedächtnis, daß das Galgenholz, namentlich die Ständer, ursprünglich stets entrindet und darum von heller Farbe hatten sein müssen (Anh. 351, 470, 475, 476, 481, 503, 512a, b, c), weswegen die in Deutschland allgemein verbreitete Urteils- und Gesetzesformel verlangte, daß der Galgen „licht“ sei[3]). Kümmerte man sich freilich nur um die Dauerhaftigkeit, so ersetzte man die Pfähle durch Steinpfeiler oder Säulen[4]), die man auch noch durch Untermauerung sicherte[5]). Fortgesetzte Vervielfältigung der Steinpfeiler führte schließlich in Spätmittelalter und Neuzeit zu so prahlerischen Denkmälern der Strafjustiz wie dem Galgen zu Lübeck, der mit seinen 5 Steinpfeilern bis zu 50 und 51 Fuß über einen gewölbten Unterbau aufragte und noch einen höchsten Galgen von 61 Fuß hatte, oder dem Galgen von Montfaucon, der auf einem Steinunterbau zweistöckig aus 16 Pfeilern aufgemauert war (Anh. 360, 335, andere Beisp. das. 15, 71, 232). Im mittelalterlichen Frankreich war die Art des Galgens Gegenstand des politischen Ehrgeizes der Feudalherrn. Schon einen gewöhnlichen Gabelgalgen durfte man nur auf Grund eines königlichen Privilegs errichten, und nach Coutumes hing die zulässige Zahl der Pfeiler vom Stand des Gerichtsherrn ab[6]). In Deutschland findet sich während des 16. Jahrh. die Meinung, ein untermauerter oder ein mit Säulen errichteter Galgen dürfe nur auf Reichsboden stehen[7]). Der Galgen war eben als vornehmstes Zubehör der Richtstätte zum Zeichen der Gewalt über Leben und Tod d. h. des Mittel- und Höhepunktes aller öffentlichen Gewalt geworden. Er hieß das „Hochzeichen“, das „Hauptgericht“ und noch öfter das „Hoch- oder Halsgericht“ oder das „Gericht“ (justitia, justice) schlechthin[8]). Einen

[1]) Krünitz Enzyklop. XV 674, 675.

[2]) Fischer Schwäb Wörterb. s. v. Galgen Sp. 28 und s. v. Eichbaum, Staub u. Tobler Schweiz. Idiot. I Sp. 72, Wander Deut. Sprichw. Lex. s. v. Galgen Nr. 6.

[3]) Grimm (-Hildebrand) a. a. O. Sp. 1169. J. Grimm RA.[4] II 260. Zenten I 1346, 1383. Görzer Statutb. (her. v. Gnirs) S. 82. Chron. d. deut. Städte V 317. H. Sachs Fabeln (her. v. Götze) Nr. 106 (52), 311 (143). Ortelius Chronologia (1602) fol. 210b. Relat. hist. sem. vern. Contin . . . 1673 S. 91 (Dieb an den lichten Galgen). Böhme Altdeut. Liederb. Nr. 369 (6). — Bei J. Grimm (-Hildebrand) a. a. O. wird das Prädikat damit erklärt, daß die Hinrichtung am hellen Tage habe stattfinden müssen.

[4]) Anh. 9, 15, 28, 43, 60, 65, 67, 146, 207, 255, 275, 280, 341, 343b, 359, 389, 433, 439c, 440, 443, 446, 457, 537, 581, 599, 612; Zemp Die schweiz. Bilderchroniken S. 360; — erhaltene Reste Anh. 344—347a. Über die Ruinen des dreiteil. Galgens der Cent Kirchbrombach auf dem Birkenhart s. Kunstdenkm. im Grht. Hessen Kr. Erbach S. 150, über die Steinpfeiler des Gabelgalgens der Stadt Münzenberg Adamy a. a. O. Kr. Friedberg S. 217, über die Reste von Galgen im Urserental und bei Vicosoprano (an der Poststraße nach Borgonuovo im Bergell) E. A. Stückelberg und E. Haffter im Arch. f. schweiz. Volkskunde VIII 57, 157. Steinerner Galgenbau zu Zittau a 1366, N. Lausitz. Magazin LXIII 321. — Eine Singularität der eiserne Galgen v. 1596 in Stuttgart Anh. 357—359, 557.

[5]) Zenten I 685 (a. 1551). — Anh. 22—341 oft, ferner 343c, 343f, 359, 389, 390, 415, 418, 433, 438, 439c, 442, 450, 454, 455, 457, 545, 576, 591, 593, 620, 632b, 675, 777, 786, 855. Zemp a. a. O. Erhaltene Untermauerung Anh. 345.

[6]) Du Cange Gloss. s. v. Furca. Flandern: Entw. einer Contume gén. im Bulletin de la comm. pour la publ. des anc. lois de Belg. IX 200 (c. 102).

[7]) Zimmersche Chronik I 256.

[8]) Weist I 698, 796 (oben S. 91 N. 3), II 51, 53, 69 f., 70, 76 (uffrichten ein uffrichtig fry hoch-

dauernden Galgen zu haben, wurde daher auch in Deutschland ein Recht, das Gegenstand besonderer Verleihung, aber auch von Streitigkeiten und blutigen Kämpfen sein konnte[1]). Oft ist in den Rechtsaufzeichnungen seit dem Mittelalter, insbesondere in deutschen, die Rede davon, wer beim Galgenbau die erforderlichen Lieferungen und Arbeiten zu bewirken habe, und oft sind diese Regeln auch in der Literatur zusammengestellt worden[2]). Für die gegenwärtige Untersuchung sind sie belanglos und darum zu übergehen.

Ausnahmsweise und verhältnismäßig selten kam es vor, daß man sich bei Mangel eines Baumes oder eines Galgens zum strafweisen Hängen einer beliebigen andern geeigneten Vorrichtung bediente. Im Verfahren auf handhafter Tat mag nach westdeutschen Weistümern der Dachfirst den Galgen ersetzen. Die Weisung findet es aber für nötig, beizufügen, daß in solchem Fall den Gehängten die Sonne nicht wird anscheinen und der Wind nicht wird anwehen können[3]). Vgl. über diesen Punkt unten S. 100. Da das Mittelalter „spiegelnde" Strafen liebt, so versteht man, warum nach englischem Lokalrecht ein betrügerischer Müller an seinem Mühlbalken gehängt werden sollte[4]).

Das Hängen war in ältester Zeit stets und im Mittelalter sowie in der Neuzeit wenigstens noch regelmäßig eine Form des Erdrosselns. Daher wurde der Missetäter mit einer Schlinge um den Hals — „an seinem allerbesten Hals", wie man spottete[5]), —

---

gericht, vgl. III 874 uppgereckter galgen), 320, 332, 333, 338, 410, 608, II 51, 143, 318, 523, III 495, 586, 841, IV 359, 719 (§ 12), 758 (Nr. 6), V 512 (§ 20), 563 (§ 16). ÖWeist. IX 85, 93, 339, X 259 (hochgericht oder galgen) 215, 223, 255. Weist. Rh. II 1 S. 261 (gericht). LWeist. 76 f., 188, 189, 249, 353, 413, 662. Zenten I 158, 189, 256, 357, 365, 403, 427, 463, 542, 546, 708, 728, 866, 876, 942, 1172, 1262 u. dgl. m. F. Philippi Westfäl. Landrr. I 192, 209—211, 213, 214. A. Stölzel Die Entwickg. des gel. Richtert. II 182 (a. 1460), 189 f. (a. 1605). Meister Frantz Schmidt S. 9, 13. Theatr. Europ. I 541, VI 641 (Justiz zu Prag). Relat. hist. sem. Contin. 1036 S. 35 (Justiz vor dem Rathaus zu Breslau). Du Cange s. v. Justitia Sp. 473b. Grimm-(Heyne) Wörterb. s. v. Gericht Sp. 1171. Staub-Tobler Schweiz. Id. VI 355. S. ferner Anh. 129a, 186, 187, 279, 312a, 313, 323a, 326, 327, 332a, 336, 337, 338, 340, 343, 313c—l, m, o, 357, 422a, 415, 418, 442, 446. Unterschieden haute justice und basse j. (basses fourches), Nedonchel 268, 269, 279, 280, 281, 283, 284, 285 usw. — Executer par justice = Hängen: Annales du cercle archéol. de Mons XXXVIII 287, 288.

[1]) Zoepfl Altertümer I 63. Knapp Zenten II 550. Schwind u. Dopsch Ausgew. Urkunden 119 Z. 21 ca. 1277). Du Cange Gloss. s. v. Truncus Nr. 5. galgen und rad aufrichten als Ausübung der hohen Gerichtsgewalt Weist. Rh. II 1 S. 68, 199, 207, 228, 230, 235, 244, Flandr. Entwurf einer Coutume (s. oben 93 N. 6) IX 197, 200 (c. 86, 102). Vgl. auch tener horca y cuchillo im Spanischen, Dicc. de la lengua cast. s. v. Horca.

[2]) Döpler Schauplatz I 610—614, 606 f. Krünitz Enzyklop. XV 278 ff. J. Grimm RA.[4] II 528 f. Harster Strafr. 173 f. Knapp Zenten II 551 f. O. Beneke Von unehrlichen Leuten 296 f. Dazu noch Cannaert Bydragen 306 f., Philippi Westfäl. Landrr. I 91, Ö. Weist. VII 103 f., IX 335, Bateson Customs I 74 u. dgl. m. In der fränk. Zeit hatte der Graf für den Galgen zu sorgen Cap. a. 801—813 (MG. Capp. I 171). — Feierlichkeiten beim Galgenbau in der Neuzeit z B. bei Lersner Chron. II 695 f. (1561), 704, 712, 715—718, Beneke a. a. O. 297—301, 303 f., 306—312.

[3]) Weist. VI 454 (a. 1302): ita quod sol eum superlucere et ventus eum superflare non possint; III 803 (a. 1510). Weist. II 138 (a. 1511 ‚Galgen' über dem Tor = Türsturz? dabei den bauch innen keren und den ruck heraußen). In der Neuzeit Hängen am Fensterstock, an Mauerzinnen: Anh. 398, 418—420, 437, im Tor 553, am Radkranz 392, am Kirchturm F. Stieve D. oberöst. Bauernaufstand 1626[2] II 51.

[4]) Bateson Cust. I 74 (Waterford c. 1300). — Außerhalb des strafrechtlichen Verfahrens liegen Fälle wie Morkinsk. 199 (27 = Fagrskinna S. 166, Heimskringla 710, 25 Wurfmaschinen), Weist. II 485 („Brunnenbaum" d. h. Brunnengalgen), Helmold I 1, 9 (Mastbaum im Gegens. zu vulgarium mos für einen vornehmen Räuber bestimmt, c. 1120).

[5]) Grimmelshausen Springinsfeld c. 20, 23, Courage c. 8.

an den Baum oder Galgen gehängt. virgill (virgull) anord., wurgil asächs., *worgal salfränk. (etwa = Würgband)[1]), helsing mhd. (v. hals)[2]), bændil aschwed. (v. band)[3]), snara westnord. (= Schnürband)[4]) sind alte charakteristische Namen für diese Schlinge. Später finden sich dafür slop (schlopf) moselfränk.[5]) und minder bezeichnend in Deutschland strang[6]), reep[7]), strop[8]), strick, seil, frz. corde. Nach altem Recht mußte der Strang aus Zweigen und zwar vorzugsweise aus Eichenzweigen zusammengedreht sein; „eichene" oder „Eichenwide" — ekiviþia — heißt er daher sowohl in Schweden wie in Ober- und Niederdeutschland[9]). Nahm man es sehr genau, so drehte man diese Eichenwide nach links, wie zu Erfweiler noch 1421 (Weist. II 30). Mitunter freilich ist verlangt, der Strang müsse aus Buchenreisern bestehen[10]), und oft ist nur von der wide (wit, nsächs. wede)[11]), in den Niederlanden auch von bast[12]) schlechthin die Rede, woraus jedoch nicht gefolgert werden darf, daß die Holzart gleichgiltig geworden sei. Sie kann als bekannt vorausgesetzt sein, wie z. B. wenn in einem friesischen Text die Wide „hölzern" heißt[13]), während sie ein anderer, entsprechender als „eichen" bezeichnet. Ebenso kann es sich

---

[1]) Fritzner Ordb. s. vv. virgill, virgull. H. Gering Islendzk Æventyri Nr. 82 Z. 113, 122. Heliand 5170. H. Kern bei Hessels Lex Salica Sp. 554 (§ 267). van Helten in Paul und Braune Beitr. XXV 440.

[2]) U. Boner Edelstein LVII 92.

[3]) Westmanna L. I þjb. 2 pr. II Mb. 26 § 11.

[4]) Fritzner Ordb. s. v. Gering a. a. O. Z. 105. Wegen der Grundbedeutung („Schlinge") s. Falk und Torp Etym. Wörterb. s. v.

[5]) Weist. II 334, 338.

[6]) S. oben S. 87 N. 15.

[7]) Lindner Die Veme 601.

[8]) Schiller-Lübben Mnd. Wörterb. und Verwijs-Verdam Woordenb. s. v.

[9]) J. Grimm RA.[4] II 259 f., 529, I 60. Weist. IV 755 (oben S. 34). Rüstringer R. bei v. Richthofen Fries. Rechtsquellen 539 (fon there etzena witha ther alle Frisa on tha hiare halse drogon). Schiller-Lübben s. v. wede (‚eyken wede'). P. Wigand Das Vemgericht 506. S. aber auch Anh. 553 b und die achtzehnschuhige Wide ohne Ast oben S. 91 N. 3. Vgl. ferner Klarmann und Spiegel Sagen 3.

[10]) Weist. II 280 (17. Jahrh.). — Weidenstrang einmal in England Henderson Verbr. 19.

[11]) Ssp. Ldr. II 28 § 3 (= Swsp. Ldr. 197 a, Salzwedel Rb. § 68 bei Gengler Stadtrr. 405). Freiberg Stadtr. (her. v. Ermisch) XIX 14. Weist. II 267 (a. 1374). Kön. Rother 1574—1576. Reinhart Fuchs (v. J. Grimm) S. 69 v. 1240, S. 73 v. 1384. Böhme Altdeut. Liederb. Nr. 13 a (Str. 26 f.), 13 b (Str. 25, 28). Gr. Wolfdieterich 207 (2 halswide). J. Grimm a. a. O. Grupen Teut. Altert. 100 f. Dreyer Nebenstunden 166. Beneke-Müller Mhd. Wörterb. s. v. Wide. Schmeller Wörterb. II 858. Lexer Mhd. Wörterb. s. v. wit. Schiller-Lübben a. a. O. s. v. wede. Kondziella Volkstüml. Sitten 71 (N. c), 72 (N. c). N. Lausitz. Magazin XXXIII (1857) S. 280 (a. 1499). Zu beachten auch die Redensart einem andern eine wide drehen, Döpler Schauplatz II 259. — Sowohl die Belege in N. 9, 10 wie auch die Bedeutungsentwicklung des Wortes zeigen, daß wide nicht ohne weiteres mit Weidenstrang zu übersetzen ist, wie noch in meinem Grundriß[3] 241 geschehen; s. O. Schade Altdeut. Wörterb. s. v. wid. und Schmeller Wörterb. II 858 f. Was von der wide gilt auch vom torques vimineus, Henderson Verbr. 19 N. 2, Grimm RA.[4] II 260.

[12]) Stallaert Gloss. s. v. Bast 3. Verwijs-Verdam Woordenboek s. v. bast 4. De Vries-Kluyver Woordenb. s. v. bast 6 (hier insbesondere die Formel rechten mit boem ende mit bast). Cannaert Bydragen 109. Noordewier Regtsoudh. 306. Liliencron Hist. Volkslieder Nr. 102 (15). Cout. des petites villes im Recueil VI 225 f. S. auch oben S. 87.

[13]) de holtena witta in den Westerlauwerschen Magnus-Küren bei v. Richthofen 440 (23) vgl. mit der Rüstringer Aufzeichnung oben Note 9. — ein grüne wit Lexer Mhd. Wörterb. s. v. wit. S. auch den grünen Strang Anh. 465.

auch verhalten, wenn minder technisch für wîde das Wort rîs[1]) oder in jüngeren ostnordischen Texten für viþia das Wort gren (Zweig)[2]) steht. Übrigens hat man auch noch zu einer Zeit, als man auf die Holzart kein Gewicht mehr legte, doch an vielen Orten daran festgehalten, daß der Strang wenigstens aus Holz gefertigt sein müsse. Man ließ z. B. eigens zu diesem Zweck Reiser aus dem Wald herbeiholen[3]). Das Nämliche wie die aus Reisern gewundenen Wide ist afrz. hart (f.) oder hard (hardel, hardeillon)[4]) und frankolat. retorta (französ. roorte)[5]). Wie eine deutsche Strafdrohung „bî der wîde" lautete, so eine französische „à þeine de la hart". Die weite Verbreitung des Reiserstranges beim Strafvollzug und damit sein hohes Alter ergibt sich aber auch daraus, daß er in Deutschland, in Frankreich und in Italien Symbol der Strafe des Hängens geworden ist. Zum Zeichen dafür, daß man diese Strafe wenigstens verdient habe, trägt man den Reiserstrang um den Hals[6]). — Anstatt der Wide erlangte schon im Mittelalter das „Seil"[7]), d. h. der aus Hanf gedrehte „Strick"[8]) oder die „Leine"[9]), der „Strang" i. e. S.[10]) die Vorherrschaft. Der Strang wurde im Volksmund „des Seilers Tochter", der Hanf das „Galgenkraut"[11]). Öfters als die Wide erscheint daher auch der Strick am Hals eines Missetäters oder eines Gnadesuchenden als Symbol der verdienten Todesstrafe[12]). Wohl nur damit der Strick nicht so bald reiße, war da und dort verlangt, daß er „neu" oder daß er „dreisträngig" sei[13]). Vereinzelt steht der Gebrauch des Halfters oder eines Stranges aus Roßhaaren anstatt des Strickes[14]).

---

[1]) ein rîs winden bei Wolfram v. E. Parzival 527 v. 20. J. Grimm RA.[4] II 259.

[2]) S. oben S. 88 Note 5, ferner die dänischen Formeln hänge i galge ok gren, dömme til galge ok til gren bei Kolderup-Rosenvinge Udvalg af gamle danske domme I 17, 249, 251, 252, Secher Corpus Const. Daniae III Nr. 558, J. Grimm a. a. O.

[3]) Zimmer. Chronik I 410 (28 f.). — Noch bei Alb. Dürer ist die hölzerne Wide Attribut des hl. Coloman; s. den Holzschn. B. Nr. 106, in Faks. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. II Nr. 646.

[4]) Du Cange Gloss. s. v. Hardes. Godefroy Dict. s. v. Hart, Hardel, Hardeillon. Littré Dict. s. v. Hart. J. Grimm RA.[4] II 260. LWeist. 627. A. Schultz Höfisches Leben[2] II 181 N. 1, 2. Nedonchel 97, 101. — Die etymol. Grundbedeutung ist dunkel, Diez Etym. Wörterb.[5] S. 611, Körting Etymol. Wörterb. s. v. hart, Meyer-Lübke Rom. etym. Wörterb. Nr. 4011.

[5]) Du Cange Gloss. s. vv. Retorta, Roorta. S. ferner Mon. Germ. LL. V 277, wo retorta durch wid glossiert ist.

[6]) Du Cange Gloss. s. vv. Hardes, Retorta, Roorta. J. Grimm RA.[4] II 306 f. Dazu Lexer Mhd. Wörterb. s. v. wit, Verwijs-Verdam Woordenb. s. vv. bast, strop.

[7]) Seil unterschieden von wit (wede) Lexer Wörterb. s. v. wit; Schiller-Lübben Wörterb. s. v. wede. Seil überhaupt Weist. II 334, 338, 381. Fries. silrap, sim bei v. Richthofen Wörterb. s. vv.

[8]) Strick unterschieden von wit: Lexer Wörterb. s. v. wit. Hänfener Strick in England: Allgem. Zeitg. 1882, Juni. funis ex cannabe in Frankreich, Döppler Schauplatz II 606.

[9]) Reinaert 3150. Reineke de vos 1879, 1887, 1912. — Dämpfleine (v. dämpfen = ersticken). J. H. Rother bei R. Wrede 383, 385.

[10]) Strang unterschieden von wit: Weist. II 297, Freiberg. Stadtr. XIX 14, Beneke-Müller Wörterb. s. v. wide. — hänfener strang: Weist. II 381.

[11]) Grimm Wörterb. s. vv. Seiler (Sp. 222), Galgenkraut.

[12]) J. Grimm RA.[4] II 307. Dazu Mon. Germ. Const. IV 655 (11 a. 1311), Weist. II 693. Meister Frantz Schmidt S. VII (a. 1574). Knapp Nürnberg. Kriminalr. 241. Harster Strafr. 73. Cannaert Bydragen 45, 50, 139, 301. Pitaval Causes cél. I 35, 307, II 371, VI 174, VII 307, IX 85, XIII 255, XX 260, M[me] de Sévigné Lettres Nr. 296.

[13]) J. Grimm RA.[4] II 261. Osenbrüggen Alam. Strafr. 87, Studien 290. Lindner Die Veme[2] 481.

[14]) Halfter: Zimmer. Chron. II 435 (5). — Strang aus Roßhaaren auf der Insel Man. Allgem. Zeitg. 1882 Juni.

Das Erdrosseln bewirkte man gewöhnlich dadurch, daß man die Schlinge durch die Schwerkraft des Gehängten zusammenziehen ließ, sei es, daß man ihn am längeren Ende des Stranges von der Erde aus emporzog (Anh. 443, 461, 462, 466, 472, 476, 481, 495c, 510, 514, 544, 569, 584, 588)[1]), oder sei es, daß man ihn, vielleicht um seine Berührung mit der schützenden Erde auszuschalten[2]), mit der losen Schlinge um den Hals auf einer Leiter emporsteigen ließ oder sie ihm dort umlegte und ihn dann abstieß, während das andere Ende des Strickes oben befestigt war (Anh. insbes. 395, 404, 435, 506, 531, 534, 592, ferner 377, 379, 387, 393, 394, 399, 399a, 401, 410, 412, 428, 431, 434, 446, 460, 485, 487, 512, 519, 521, 523, 527, 537, 538a, 539a, 553a, b, 551, 565, 566, 591, 593, 595)[3]). Dem ersten Verfahren diente mitunter der schon früh in England und später auch in den Niederlanden und in Frankreich vorkommende Leiterbaum, ein Galgenpfosten mit Leitersprossen, auf denen der Henker emporstieg (Anh. 73, 399b, 406a, 439c, 460, 512a, b, 523, 523b, 571—575), dem zweiten Verfahren in neuerer Zeit mancherorten eine dreibäumige (gekoppelte oder „zwiefache“) Leiter („Galgenleiter“), auf der neben dem Henker noch der Verurteilte Platz hatte (Anh. 40a, 47a, 365, 387, 399, 435, 439b, 446, 450, 455, 551, 557, 563a, d, e, 594, 597 und besonders 538a, 549a, 590, 591, 595, 595a)[4]). Mit dem zweiten Verfahren hängt die sog. Leiterstrafe zusammen, die im MA. — zuerst, soviel ich sehe, in Frankreich seit dem 13. Jahrh. — als Symbol des Hängens aufgekommen ist und darin bestand, daß der Verurteilte öffentlich auf den Sprossen einer schräggestellten Leiter sitzen mußte[5]). An manchen Orten hielt man darauf, daß, wie Hans Sachs Fastnsp. (Götze) Nr. XXVII 28 sagt, der „Schopf an den Galgen rührte“,

---

[1]) Zenten I 692. Arbeo V. s. Corbiniani (Mon. Germ. SS. rer. Merow. VI) S. 567 (hii, qui funem tenebant, jam trahere ad damnationem conabantur reum viribus). V. s. Liudgeri sec. I 28 (in MG. SS. II 419). Doctor Keiserßbergs Postill Th. IV (Straßb. 1522) S. XXXIX (hier anschauliche Beschreibung nicht nur des Verfahrens sondern auch des Leichnams). Flateyjar bók II 389 (Norwegen, = Monum. hist. Norw. ed. G. Storm 140 Z. 25). — Modernes und kompliziertes Verfahren bei P. H. Rother (Wrede 383 f.).

[2]) Vgl. Klarmann und Spiegel Sagen . . . a. d. Steigerwald 69 f. und überhaupt Wuttke Deut. Volksaberglaube §§ 12, 117, 465, 580, F. Panzer Bayer. Sagen II 114.

[3]) Reineke de vos v. 1912—1915, 2065 und Überschr. vor 2055. Osenbrüggen Studien 353 (a. 1374). Straßburg. Stadtr. I § 19. Grimm Märchen Nr. 435 J. N. Sepp Denkwürdk. a. d. bayer. Oberland 298. Siebenkees Materialien z. nürnb. Gesch. IV 552 (a. 1617). E. Buchner II Nr. 378 (Haag a. 1728). A. Schultz Höf. Leben[2] II 181 n. 2. Vgl. ferner das Wegziehen der Leiter unter dem Aufgeknüpften bei Fr. Pfeiffer Marienlegenden Nr. VI v. 25—29 und Zaunert Deut. Märchen S. 43. Ein ähnliches Verfahren mit dem Armsünderkarren in England: Theatr. Crudelitatum Haereticorum (1588) 82: suspensis necdum strangulatis subtrahuntur carri, quos patibulo affigendi conscenderant (vgl. Döpler Schauplatz II 211) und altertümlicher in Jütland nach Bl. Eckenbergers Glosse bei Westphalen Monum. ined. IV 1939 N. 99 (Dreyer Anmerkgg. 86 f., J. Grimm RA.[4] II 530). Dazu vgl. Klarmann u. Spiegel a. a. O. — Ein wegziehbarer Schemel anstatt des Wagens in Anh. 591a (London).

[4]) „Zweifache Leiter“ zu Nürnberg a. 1620: Zschr. f. Kulturgesch. 1857 S. 705, — zu Heidingsfeld im 16. Jahrh.: Zenten I 546. S. auch Einl. 325.

[5]) Dargestellt in der Bilderhs. des German. Mus. zu Nürnberg Nr. 22474 (c. 1540) S. 62. — Begnadigg. zu Leiterstrafe vom Strang: Chroniken d. deut. Städte XXVI (Lübeck) 431 (a. 1408) nebst C. W. Pauli Lüb. Zustände II 83. Ausstellen des Verurteilten auf der Leiter vor dem Verhungernlassen: Anz. f. Kunde d. deut. MA. 1833 S. 256 (Stralsund; vgl. v. Fürth ebendort 1835 S. 304). — S. ferner Anz. f. Kunde d. deut. Vorzeit 1802 Sp. 365 (Nürnb. 1392), Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 288, Du Cange Gloss. VII s. vv. Scala, Scalatio und X S. CCXXXV. Über die échelles zu Paris s. H. Sauval Hist. . . . de Paris II (1724) 602 f., 604—605.

d. h. daß der Missetäter unmittelbar unter dem First festgeknüpft wurde, und so zeigen ihn auch viele im Anh. angeführte Bilder. Geschah das Hängen an einem Baum, so bog man wohl auch den Ast herab und ließ ihn dann mit dem daran geknüpften Menschen emporschnellen (wnord. ríða upp. s. oben S. 89 bei N. 4). Aber auch noch eine vierte Art des Erdrosselns kommt vor. In Verbindung nämlich mit der Eichen- oder Buchenwide nennen mittelalterliche Weistümer einen Knebel aus Hagedorn oder Buchenholz[1]), womit man die würgende Schlinge zudrehte. Dies konnte man schwerlich anders ausführen, als bevor man den Verurteilten in die Höhe zog[2]). Dann müßte also das Hängen selbst einen andern Zweck verfolgt haben, als gerade den Tod herbeizuführen, worüber unten S. 99 f. zu sprechen sein wird. Das Erwürgen unter dem Galgen war auch wohl weiter verbreitet, als es nach den unmittelbar darauf bezüglichen Nachrichten scheint, — wenn sich nämlich davon die selbständig vorkommende Strafe des Erwürgens abgespaltet haben sollte, die als Milderung anderer Todesstrafen vorkommt, sehr altertümlich z. B. in deutschen Vemgerichten, wo einer, der das heimliche Gericht betrügt, mit dem Eichenstrang 9 Fuß weit fortgeschleift werden soll[3]).

Außerordentlicherweise brachte man den zum Galgen Verurteilten dadurch zum Tode, daß man ihn „unter sich" oder „verkehrtermaßen" (capite transverso, capite deorsum verso), d. h. an den Füßen aufhing (per pedes suspendere)[4]) — s. Anh. 393a (349), 409, 417, 425, 428a, 436a, 439, 440a, 458, 543, 548, 563, 566, 571—575, 579, 580, 583, 598 —, ein Strafvollzug, der nicht nur qualvoller war, sondern auch als schimpflicher galt, darum auch besonders oft an Juden geübt wurde. Zuerst finde ich ihn bezeugt im 9. Jahrh. bei den spanischen Arabern[5]), dann gegen das J. 1000 hin in Italien, und in Italien ist er auch immer am meisten angewandt worden[6]). Von dort aus hat er sich aber frühzeitig nach Mitteleuropa und selbst nach Westeuropa verbreitet[7]).

---

[1]) Weist. II 30, 280, IV 755 (oben S. 34). Formel bei J. Grimm RA.[4] I 60 (oben).

[2]) Vgl. Relat. hist. contin. durch Jac. Francum a. 1592 (1591/92) S. 46 (mit einer Servetten an einer Seulen erwürget und darnach an Galgen gehenket auf spanische Weise, Paris 1591).

[3]) Lindner Die Veme 601. — Cannaert Bydragen 455 (a. 1580), 440 (a. 1592). Pertile Storia V § 182 n. 66. Theatr. Europ. XI 849 (a. 1675), XII 1145 (a. 1686). — Beschreibung des „Strangulierens" in Einl. 327, wo diese Strafe als neuere „Mode" hingestellt wird.

[4]) Gegensatz per gulam suspendere, Pertile Storia V § 265 n. 27 vgl. mit 263 n. 13. Doch kommt vor, daß ein kopfüber Gehängter mit dem Strang erwürgt wird, Relat. hist. contin. 1618 (1617/18) S. 46 (Frankfurt), Theatr. Europ. IV 483, VI 365.

[5]) Eulogius Mem. III c. 8, 17 (Migne Patrol. CXV 806, 818). Viel früher, doch nicht als Strafe bei den Thüringern Gregor. Turon. III 7.

[6]) Thietmar Chron. IV 30 g. E. (a. 998, hier nach vorgängiger Enthauptung). Pertile a. a. O. § 263 n. 13. Ricardus de S. Germano a. 1197. H. Ulmann Sandro Botticelli 48 (Nap. Franzoni in effigie an einem Bein gehängt, Florenz a. 1478).

[7]) J. Grimm RA.[4] II 261 f. Döpler Schauplatz II 201, 213. A. Schultz Höf. Leben II 181. Osenbrüggen Studien 293, 353—355 und Alam. Strafr. S. 88. Zschr. f. deut. R. XVIII 434. Ruodlieb (Seiler) III 5. Ottokar Reimchron. v. 11536 f. Knapp Regensb. Strafr. 151. Jan Matthyssen Rechtsb. IV 8. Noordewier Regtsoudh. 306. van Hal Afhandl. 225. C. Commelin Beschryv. v. Amsterdam 936. Schiller-Lübben Wörterb. s. v. galge. Fleta bei Du Cange Gloss. s. v. Suspensio. A. Heusler RQuellen des Tessin I 70 (Hängen bei einem Bein, Bellinzona a. 1393). Mettig Gesch. d. St. Riga 53 (c. 1300). N. Arch. f. ä. deut. Gesch. VI (1881) 525 (Pommern). U. Tengler Laienspiegel III Von Juden Straff. Relat. hist. sem. vern. contin. 1618 S. 46, 1624 S. 83, 1638 S. 74, 1642 S. 80, 1699 S. 93. Theatr. Europ. XIX a. 355 (Hängen bei einem Bein, Savoyen 1710, vgl. Anh. 580), XV 684

Der Missetäter, an dem die Strafe vollzogen wurde, war in der älteren Zeit, wie die Bilder (Anh. 6, 20b, 22a, 390, 393, 393a, 396b, 399b, 409, 417, 425, 428, 436a, 466, 485, 492, 501a, 503, 519, 563, 583, 595a) zeigen, gemeiniglich entkleidet. Dagegen pflegte man ihm die Augen mit einem Tuch — nach Friesenrecht einem schwarzen Tuch (dem „schwarzen Lappen", der „schwarzen Binde") — zu bedecken[1]). Im Lauf des Mittelalters wurde es allmählich üblich, dem Verurteilten wenigstens das Hemd zu belassen (Anh. 377, 378a, 379, 431, 435, 461—579 oftmals)[2]) und weiterhin den ganz oder doch am Unterleib Bekleideten zu hängen (Anh. 7, 8, 18, 381, 382, 384, 386, 387, 389, 394, 402a—c, 404, 406a, 410, 412, 418 ff., 422a, 429, 434, 439a, 444, 446, 447, 453a, 457, 460—585 oftmals)[3]). Die Hände wurden, und zwar gemeiniglich über dem Rücken des Missetäters, zusammengebunden[4]), weswegen ebenso wie der Strick auch die über den Rücken gebundenen Hände dem Dieb gebühren und als Diebszeichen schimpflich sind[5]).

(Celle 1699). E. Buchner II Nr. 750. — Dänemark? Saxo Gramm. (ed. Holder) S. 104. — In Italien auch ein Suspendere per brachia und per renes, Pertile a. a. O. n. 13. — Wenn seit c. 1350 das Kopfüberhängen auch in Serbien vorkommt (Jireček in Denkschr. der Wiener Akad. LVI 3 S. 13, Dioritsch in Zschr. f. vgl. Rechtsw. XXX 406), so wird wohl auch dies durch das italienische Muster veranlaßt sein.

[1]) Grimm RA.[4] II 260. v. Richthofen s. v. dok 2. His Strafr. 195. Lindner Die Veme[2] 481. Dazu noch Weist. II 381 (gesicht verstoppen und verbinden), Zenten I 657 (die augen verbinden mit siner kappen etc.), 797, 952 (das tuch aus dem rechten geren geschnitten), Straßburg. Stadtr. I § 19, Freiberg. Stadtr. XIX 14, RQuellen d. Kant. Argau I 2a S. 44, Bluntschli Staats- u. RGesch. v. Zürich[2] I 417 (n. 444), Wigand Femgericht II 558, Böhme Altdeut. Liederb. Nr. 17 (Str. 10 f.), Nr. 27 (10, 11). Herrand v. Wildonie Poet. Erzählgg. (her. v. Kummer) III (a. 1259/60) 392 f. — Mantel über den Kopf: J. Grimm RA.[4] II 259. — S. ferner Anh. 7, 8, 386, 462, 463, 465, 467, 469, 471—473, 481, 491, 501a, 503, 506, 842. Auf diesen Bildern ist die Augenbinde meist weiß, in 469 dunkelrot. Auch auf den Kreuzigungsbildern zu S. Martin in Campill (bei Bozen) und an d. Pfarrkirche zu Meran sind den Schächern die Augen verbunden, ebenso auf Wandgem. z. 1450 in der K. zu Klerant bei Brixen, abgeb. bei H. Semper Wandgemälde etc. Taf. 6. — Anstatt seine Augen zu verbinden, drückte man in der Neuzeit dem Missetäter wohl auch seinen Hut ins Gesicht, Anh. 538a, wozu Zschr. f. deut. Kulturgesch. 1857 S. 704.

[2]) Das Büßerhemd tragen in der Kunst zuweilen auch die neben Jesus gekreuzigten (nach german. Auffassung gehängten!) Schächer, so z. B. auf der großen Kreuzigung von Dünwegge (1521) in der Propsteik. zu Dortmund, abgeb. bei B. Schmitz Soest (1903) Nr. 90. Auch den Judas, der sich selbst erhängt, zeigt die mittelalterl. Kunst zuweilen im Armsünderhemd, so z. B. eine Miniat. in Cod. gall. 22 (c. a. 1400) der Staatsbibl. zu München fol. 30a (Phot. Tietze Pl. Nr. 1350).

[3]) S. auch Döpler Schauplatz II 259, Pitaval Causes I (1737) 41, Meister Frantz Schmidt S. 31 (Nr. 141), J. C. H. Dreyer Antiquar. Anmerkgg. 69.

[4]) Gregor. Turon. De virt. S. Martini I 21 (ligatis post tergum manibus). Arbeo V. S. Columbani (MG. SS. rer. Merow. VI) S. 567 (post tergum manus vincte). Flandr. Rechtsb. um 1400 in Bulletin de la Comm. . . . des Lois . . . de Belgique IX 16. — Anh. 5, 7—10, 348, 377, 378a, 379, 382, 384, 386, 387, 390, 393, 401, 404, 405, 406a, 409, 411, 418, 422, 432, 433a, 435, 437, 443, 449, 454, 457, 458, 462—564 passim. Vgl. auch v. Richthofen Rechtsquellen 96 (2 f.), 234 (2, 3), 235 (2, 3), Dreyer De poena defossionis 18 ff., Einl. 325, J. H. Rother bei Wrede 383.

[5]) Vgl. Agricola Sybenhundert v. fünffzig Teut. Sprichw. (1534) Nr. 21, Zenten I 1365 (wer er ein dieb, so bindt man im die hend auf den rucken, sonsten bindt man ime die für sich), Registrum pro ballivo (15. Jahrh.) in Bulletin de la Comm. des anc. lois. . . . de Belgique IX (1909) 16 (die Hände nach achter gebonden nur beim Dieb!), Saxo Gramm. (ed. Holder) 403 (revinctis post terga manibus). Liber Capituli Bergensis 229, anderseits Ellwanger Halsger O. a. 1466 in Tübinger Studien II 73. — Übrigens kommt in jüngerer Zeit das Vornüberbinden der Hände überhaupt häufig vor, Anh. 379, 394, 398, 399b, 401, 410, 412, 429, 431, 434, 439a, 453a, 471, 481, 485, 488, 490, 496, 500, 501, 509, 517, 522, 531, mitunter neben dem älteren Brauch, z. B. 457, 475, 487. Die Hände ganz frei: Anh. 498, 499, 533, 564a, 567, auch 475. Selten das Binden der Füße: Anh. 595.

Zum älteren Brauch scheint es gehört zu haben, dem zum Strang Verurteilten den Kopf kahl zu scheren[1]), vielleicht sogar auch zu teeren und zu federn[2]). Möglicherweise war überhaupt das Scheren ursprünglich nur dazu bestimmt, das Teeren und Federn vorzubereiten[3]).

Der Gehängte mußte, auch wenn er sein Leben gelassen hatte, am Baum oder Galgen hängen bleiben (oben S. 34), bis sein Leichnam von Wind und Wetter zerstört oder von den Raben weggefressen war[4]). Daher die Zeichner, wenn sie den Mann am Galgen mit allem Zubehör veranschaulichen wollen, ihm die Raben beigesellen (Anh. 9, 10, 35, 46, 47a, 104l, 348, 356, 390, 449, 457, 520, 538a, b, 549, 563a, 675). Über und unter ihm sollte die Luft zusammenschlagen, oder oben und unten sollte ihm die Luft „durchscheinen“[5]). „Windkalt“ ist in Hamþes mǫl 17 das dichterische Beiwort des Galgens (vargtré vindkǫld). Den Leichnam sollte der Wind schaukeln. Darum sagte man vom Gehängten, er „reite“ am Galgen[6]). Die Redensart ist uralt; sie gebraucht das Zeitwort „reiten“ noch im ursprünglichen Sinn = sich schwingend bewegen[7]), der sonst in der historischen Zeit allenthalben vergessen ist. Daher man denn auch aus dem Reiten am Galgen ein Reiten des Galgens (Baumes) gemacht hat[8]). Im Zusammenhang mit dem Zweck des Ritus stehen auch die französischen Redensarten „encroer au vent, pendre au vent, mettre à la bise“[9]). Der Missetäter wird für den Wind hingehängt. Ihn abzunehmen war von alters her verboten[10]) und bildete den Tatbestand der „Galgenberau-

[1]) Ruodlieb VIII 46. Hans Sachs Fastnachtsp. (her. v. Goetze) Nr. 37 (v. 88). Anh. 466, 494, 516, auch 502.

[2]) J. C. H. Dreyer: Nebenstunden 185 (Kiel a. 1372).

[3]) Vgl. das Teeren und Federn des Diebs beim Gassenlaufen nach skandin. RR. unten Nr. 12.

[4]) Beispiele: Chron. von Hinterzarten v. 1748 (in der Zschr. Schauinsland XXXVIII 1911 S. 3: ‚viele Jahre am Galgen gelassen‘), M. Crusius Schwäb. Chronik (ausgef. v. J. J. Moser 1733) I 956, Fd. Platter Selbstbiogr. (in Erlebnis u. Bekenntnis I 206), Meister Frantz Schmidt S. 26, F. X. Kraus Kunst u. Altert. i. Elsaß II 291 (a. 1759), W. Andrews 224—226, 228, 230, Gesta Rom. (her. v. Oesterley) S. 621, Grimm Sagen Nr. 336 (‚lange Jahre‘), Meiche Sagenbuch Nr. 1187 (a. 1558 ‚fast 3 Jahre‘), F. M. Böhme Altdeut. Liederb. Nr. 48 (7 ‚Ach sol darinnen [im Galgen] verzeren mein feiner junger leib?‘), Grundtvig Minder II Nr. 333, Folkeviser III Nr. 156E 16 ‚i galgen ophange baade for uggel oc ørn‘ = F 32), Y. Nielsen Bergen 335 f. S. auch J. C. H. Dreyer a. a. O. 69 f. und die anschauliche Schilderung von Konr. Celtes De orig. Norimb. c. 14. Bildliche Darstellungen: Anh. 3—343 passim, 545, 571, 833, 842.

[5]) Grimm RA.[4] I 60. LWeist. 339 (c. 11). Dazu die Formeln bei Osenbrüggen Studien 290 und in der Flugschr. Graff Ferdinandi v. Hardeck . . . Urtheils Publication . . . (Wien 1595) S. 6, ferner Bestimmungen über die Höhe des Galgens wie ÖWeist. IX 150 (14 Daumellen von der Erde).

[6]) Beowulf 2445 f.

[7]) Grimm(-Hildebrand) Wörterb. s. v. Reiten. J. Grimm RA.[4] I 59. Dazu vgl. auch S. Bugge Studien ü. die Entst. der nord. Götter- u. Heldensage 423 f.

[8]) Weist. IV 755 (oben S. 34). Grimm(-Hildebrand) a. a. O. s. v. Galgen. Vgl. auch Hamþes mǫl Str. 17 (trýtte á trǫno hvót) nebst Note von Symons. — Dafür ndl. aan de galg dansen, De Vrijs Woordenb. s. v. Galg Sp. 169.

[9]) Du Cange Gloss. s. vv. Incrocare, Pendere. Godefroy Dict. s. v. encroer. Littré Dict. s. v. pendre. J. Grimm RA.[4] II 257, I 60 (haar dem wind!). Vgl. dem luft befehlen in der Schweiz, Osenbrüggen Studien 290 n. 54, 293 n. 70.

[10]) Lex Salica (ed. Hessels) Cod. 1c LXVII, CVII, Cod. 7—10 und emend. Sp. 258—260 nebst Wilda Strafrecht 501 und Thonissen Étude 428 f. Vita s. Eligii I 31 (Mon. Germ. SS. Merow. IV 687). Arbeo Vita s. Corbiniani (a. a. O.) S. 668. Blume v. Magdeb. II 5 c. 10. Magdeb. Fragen III 6 dist. 2.

bung“[1]). Noch in später Zeit wird er nur ausnahmsweise, insbesondere zum Beweis der Gnade des Gerichtsherrn „abgeräumt“[2]), oder es wird die Dauer des Hängenbleibens durch Lokal- oder Personalprivileg begrenzt[3]). Daher gehört in der alten Dichtung ebenso wie in der Kunst zum Bild des Gehängten auch die Schilderung, wie sein Leichnam von Raben zerfressen[4]), und vollständig formulierte Gerichtsurteile übergeben ihn den Vögeln[5]). Sollte der Gehängte am Galgen verbleiben, so mußte dieser für mehrere Raum bieten. Darum die oben S. 92, 93 beschriebenen Einrichtungen. 18 Diebe hingen gleichzeitig am alten Nürnberger Galgen i. J. 1577[6]). Damit die Leichen aber nicht, wenn sie vom Galgen fielen, von Wölfen oder Hunden aufgefressen würden, erbaute man rings um den Galgen oder unter ihm Mauern[7]). Erst seit dem 16. Jahrh. haben einzelne Gesetze den alten Rechtssatz in sein Gegenteil verkehrt, und das Hängenbleiben nur noch zur Strafverschärfung angeordnet[8]), oder aber es haben die Orgien einer vergröberten Strafjustiz Leichen vom Galgen nehmen lassen, um noch andere Strafen an ihnen zu vollziehen[9]).

Weil der Leichnam des Gehängten am Hängebaum dem Winde preisgegeben bleiben sollte, durfte der Galgen der ursprünglichen Regel nach nicht in bedecktem oder geschlossenem Raum stehen. Darum wurde nur aus besonderen Gründen bei sehr individuell gelagerter Sache und auch erst in später Zeit das Hängen am Dachfirst gestattet

---

S. auch wegen des Rechtssatzes noch Cannaert Bydragen 301 (a. 1676), Döpler Schauplatz II 250 f., J. Grimm RA.[4] II 531 (Klagenfurter R. aus Melander). — Hütung des Gehängten durch einen bezahlten Wächter Romulus vulgaris III 9 (bei L. Hervieux Les Fabulistes latins II 217 f.), U. Boner Edelstein LVII 30—34.

[1]) Blume v. Magdeb. II 5 c. 10. Ulenspiegel (Grieninger 1515) c. 21. Widerrechtlich abgenommene Leiche abermals gehängt, Meiche Sagenbuch Nr. 1187 (a. 1558), Lersner Chron. II 707 (a. 1637).

[2]) Grimm Wörterb. s. v. Galgen Sp. 1170. Fischer Schwäb. Wörterb. s. v. Galgen Sp. 26 (a. 1535). Ortloff Gesch. d. Grumbach. Händel IV 160. Kriegk Bürgertum 242. Liliencron Hist. Volkslieder I 563. Losbitten vom Galgen: Osenbrüggen Studien 353. Abnehmen auf Grund von Restitution: Kolder. Rosenvinge Udvalg I Nr. 119 (a. 1557) nebst Rosenvinges Note 1 S. 248. Loskaufen: Poullet Brabant 266. Abschneiden und begraben „nach Gewohnheit“, Relat. hist. sem. vern. Contin. . . . durch S. Latomi Erben 1681 S. 91 (London); so in London auch schon ein Jahrh. früher nach Lup. v. Wedels Reisen her. v. M. Bär 364. — Die neuzeitliche Theorie bei J. Clarus Sent. rec. lib. V (Ven. 1587) fol. 236b, Seb. Guazzini Tract. ad Defensam (Antv. 1667) II 382 f.

[3]) Drei Tage Weist. Rh. II Nr. 1 (nach 1452) § 2, 23 § 2, Weist. II 585 (a. 1575), 577 (a. 1585), kriegsgerichtl. Urteile bei Ortelius Chronologia (1602) fol. 78b, 82a, 210b, fünf Tage Pertile Storia V 269 n. 41 (a. 1327), acht Tage KriegsO. bei J. Grimm RA.[4] I 60. — Wegen des anglonormann. R. s. Henderson Verbr. 20. — Privileg für Soldaten Einl. 329.

[4]) Beow. 2448 (nebst 2940 und der Note von L. Schücking hiezu S. 131). Svipdags mǫl II 45. Hamþes mǫl 17 (nebst Jordans Übertragung S. 491). Böhme Altdeut. Liederb. Nr. 48 (7) . . . ein galgen, ein schwarzer rabenzweig, H. Sachs Fabeln (Goetze) Nr. 239 (11 f.), 246 (81 f.). S. auch die Sprichwörter bei Grimm(-Heyne) Wörterb. s. v. Rabe Sp. 6, Staub-Tobler Schweiz. Id. VI Sp. 1169. — Anh. 22, 163, 174, 288, 317g, 348, 390, 439a, 449, 520.

[5]) Osenbrüggen Studien 290, 293. J. Grimm RA.[4] I 60 (leib den raben!). S. auch oben S. 34.

[6]) Ms. 137a des K. Kreisarch. zu Nürnberg fol. 75.

[7]) Pertile Storia V 269 n. 41. — Viele Beispiele von Ummauerungen Anh. 25—347, 594, 599 (auch 590), 433, 815, Zemp Die schweiz. Bilderchroniken S. 360 (Aarburg a. 1564/65). Umzäunung Anh. 37, 108, 112, 138. Singulär Bestattung durch die Aussätzigen LWeist. 189 (c. 67).

[8]) Pertile a. a. O. n. 43 und S. 584 n. 81. Döpler Schauplatz I 34 Nr. CXIV.

[9]) S. oben S. 29, ferner [J. Strnadt] Der Bauernkrieg in Oberösterreich[3] 97.

(s. oben S. 94) oder am oder gar im Haus des Verbrechers[1]) oder vor oder an dem des Verletzten[2]). In der Zeit der Standesprivilegien kommt dann auch vor, daß man einen Verurteilten mit Rücksicht auf seine Vornehmheit im Hof eines Gebäudes hängt[3]). In Städten errichtete man den Galgen nicht selten auf einem von Häusern umgebenen Platz[4]). Aber im allgemeinen bevorzugte man dafür doch immer das freie Feld[5]), am liebsten eine Anhöhe, den „Galgenberg" oder „Galgenbühel" oder „Galgenfels"[6]) oder aber auch den

---

[1]) Brünner Schöffenb. c. 525. Bateson Customs I 74 (Waterford c. 1300: in der Mühle am Mühlbaum). Fr. Müller Siebenbürg. Sagen[2] (1885) S. 306 (am eigenen Tor des Verurteilten). Relat. hist. sem. Contin. ... 1638 S. 74 (vor dem Haus des Verurteilten zu Hagenau). — Schon nach Childeb. decr. a. 596 (MG. Capp. I 17) soll der gemeine Dieb in loco, d. h. bei seiner casa gehängt werden.

[2]) Östgöta L. Drb. 13 § 2 (nebst J. Grimm RA.[2] II 235, Wilda Strafr. 501). — Pitaval Causes I (1737) 35 (a. 1560). L. Günther Die Idee der Wiedervergeltg. II 8 f. (Tatort, s. auch unten N. 4). — Hängen an Kirchtürmen a. 1625 [Strnadt] Der Bauernkr. in OÖsterr.[3] 45.

[3]) Pitaval a. a. O. IV 144 (a. 1699). S. auch Anh. 431.

[4]) H. Tollin Biogr. Beitr. z. Gesch. d. Toleranz (1866) 99 (Place de Grève zu Paris a. 1572). Relat. hist. sem. autumn. Contin. ... 1680 S. 89 (ebenso). Pitaval a. a. O. 15 (ebenso a. 1699, doch nach 24 Stunden der Leichnam an den Gibet de Paris verbracht!), I 51 (vor dem Justizpalast zu Toulouse a. 1592). Döpler Schaupl. II 212 (vor der Kirchtür zu Toulouse, aber hier zugleich Tatort!, Sage), 233 (Brücke zu Lyon, Tatort a. 1627). Theatr. Europ. Xb 617 f. (vor Kirchtür zu London, Tatort). ÖWeist. VII 548 (Markt zu Gumpoldskirchen, a. 1560), IX 150 (vor dem Weingarten des untreuen Hüters g. 1667). Relat. hist. sem. Contin. ... 1636 S. 35 (vor d. Rathaus zu Breslau). Ribe Stadtr. v. 1269 § 20 (bei Kolder. Rosenvinge Samling af g. d. Love V 230), Erik Glippings Stadtr. a. 1269 § 21 (a. a. O. 490). Viele Beispiele von Galgen auf Plätzen in Städten: Anh. 22a, 44—182, ferner 261, 301, 410—412, 418—422, 428a, 429, 454, 523, 551, 554—556, 568, 571, 579, 595, 810. — Merkwürdig, daß einmal den Bürgern zu Unehren ein Galgen „in die Stat gebawet" wird (Neumarkt i. d. Oberpfalz a. 1592), Relat. hist. Contin. durch J. Francum 1592 S. 7.

[5]) Grimm Wörterb. s. v. Galgenfeld. Verwijs-Verdam Woordenb. s. v. Galgevelt. De Vrijs Woordenb. s. v. galgeveld. H. G. Gengler Deut. Stadtrechtsaltert. 132. Weist. II 628 (Heide zu Rixheim), V 357 (§ 6 G. auf einer Wiese), VI 662 (§ 5 Heide), III 459 (galgenroedt zu Keuchen), V 357 (G. auf einer Matte), 359 (am rain obwendig der matten bei S.), 563 (auf einer Brücke), VI 335 (an einem Bach uf dem rain). Goyert u. Wolter Vlämische Sagen 144. Kriegk Bürgertum 222 (Galgenfeld bei Frankfurt a. M.). Anh. 274 (Galgenkamp). J. Willmann in Zschr. der Ges. ... der Geschichtsk. in Freiburg i. Br. XXXIII 76 (Galgen- u. Rädleinmatte bei Fr.). — G. an der Straße: J. Grimm RA.[4] II 258, LWeist. 76, Haltaus Gloss. Sp. 383 (an die Landstraße verlegt), Deutschensp. Ldr. 42 (= Swsp. Ldr. 42), Augsburg. Stadtr. art. 32 (an der Landstraße als Tatort, wozu vgl. fr. 28 § 15 D. De poenis und J. Clarus Rec. sent. V 99). — Außerhalb der Stadt: V. s. Eligii I c. 31, Pertile Storia V 267. S. auch Anh. 7—347 oft, ferner 433, 440, 442—444, 446, 450, 458, 523, 524, 564, 577, 589—591, 598, 599. — Hängen am Tatort, W. Andrews 222, 227 und oben N. 4, Goyert u. Wolter a. a. O. 144. Singulär ein Galgen im oder am Wald errichtet von dänischen Leuten im 11. Jahrh., Flateyjar bók III 441.

[6]) Galgenberg: Grimm(-Heyne) Wörterb. s. v., De Vrijs a. a. O. s. v. galgeberg, Weist. II 69 (zu Beckingen), 762 (bei Osterrode), 561 (der Bartenberg bei Schöneck), Weist. Rh. II Nr. 46 § 2 (Galgenb. bei Keldenich), Quellen z. rhein. Gesch. I 44 N. 3 (Gb. bei Neuß), Kriegk Bürgert. 228 (Gb. bei Bornheim), Klarmann u. Spiegel Sagen u. Skizzen 30 (Gb. der Zent Burg-Ebrach), K. Bartsch Sagen I 94, 361, 617 (Gb. bei Altstrelitz, Sülz und Melz), Birlinger Volkstümliches I Nr. 452 (Gb. bei Ellwangen), Beier u. Dobritzsch Tausend Jahre usw. I 389 (Gb. bei Wolkwitz), O. Montelius Bronzezeit 217 (Gb. bei Ottwitz), F. Stieve D. oberöst. Bauernaufstand v. 1626 I[2] 141, 147 (Gb. bei Linz), Reallex. d. germ. Altertumsk. II 566 (Gb. bei Kuxhaven). Verhandlgg. der Anthropol. Gesellsch. zu Berlin XXXI S. 217 (Gb. bei Wollin). Galgenhügel, Galgenbühel: Rochholz Schweizersagen I 80 (galgenhau bei Bremgarten), J. N. Sepp Denkwürdigk. 255 (Gh. bei Füssen), 290 (bei Kranzberg), Graber Sagen aus Kärnten Nr. 587—589 (bei Greifenburg, Tiffen u. Gradas), Mell u. Pirchegger Steier. Gerichts-

Strand an einem weiten Gewässer[1]). In Friesland mußte der Galgen nördlich, d. h. außerhalb des Deiches stehen, weshalb er der „nordwärts gerichtete Baum" hieß[2]). Erst im SpätMA. tritt in Bezug auf die Wahl des Ortes Willkür ein.

Obgleich der Regel nach der Gehängte für immer oder doch längere Zeit hindurch hängen bleiben sollte, konnte er doch mit dem Leben davonkommen. Der Ast oder der Strang konnte reißen, der Galgen stürzen. Oder es wurde mit Erlaubnis der Obrigkeit der vermeintlich Tote abgenommen[3]). Auch war der Strang ursprünglich, wenn aus harten Reisern gedreht (s. oben 95 f.), wenig geeignet den Gehängten alsbald zu erdrosseln. Kam dieser aber erlaubterweise lebendig vom Baum oder Galgen, so war er gerettet[4]). Noch im 17. Jahrh. schreibt Seb. Guazzini: „Si vero in actu executionis sententiae carnifex non possit caput amputare vel eo suspenso funiculus fractus est, debet condemnatus liberari, cum censeatur id contigisse miraculose ob ejus innocentiam[5])." Einmal gehängt hatte der Missetäter „sein Recht ausgestanden". „Man henkt keinen zweimal" war ein Rechtssprichwort[6]). Solang es galt, war demnach das Hängen Zufallsstrafe[7]). Nach

beschreibung I (1914) 395 (Dürnpüchel bei Cilli), Weist. II 334, 338 (Exenbuhel zu Dreys), Zenten I 546 (Galgenstaig bei Heidingsfeld), J. F. de Vries Ostfriesland (1881) 97 (Gh. bei Norden), Thiele Danmarks Folkesagn I 269 (galgebakke bei Faeborg auf Fünen). Grundtvig Minder I Nr. 52 (galgebakke bei Silkeborg), 227 (galgebakke bei Hobro), Kristensen Jyske Folkesagn Nr. 312 (galgebakke bei Viborg), Festskrift til Joh. Steenstrup (1915) 6, 28 (galgebakke) 12, 19 (galgehoj), wozu man vgl. Saxo Gramm. (ed. Holder) S. 236. — Galgenfels (isländ. gálgaklettr, gálghamarr): Kålund Bidrag til en hist.-top. Beskriv. I 195, 198, 230, II 225, I 465, II 115. Vgl. auch die Staffelsteine Weist. I 667 (a. 1320), VI 381 (15. Jahrh.). Felsiger Berg: J. Grimm RA.[4] II 531 unten, W. Andrews 224. — S. ferner die Galgenberge, Galgenhügel, Galgenfelsen im Anh. 4—347 passim, 414, 415, 459, 488, 489, 500, 523a, 525, 526, 545, 560, 576, 594, 881. Der Ausdruck Galgenberg das. 130a, f, 233, 320, 329a, 333, 621.

[1]) Beispiele: der Nidarholmr (Munkholm) im Drontheimsfjord (a. 995), der Vambarholmr vor der Küste von Halogaland, der Holmr (Tyveholm) bei Bergen, Heimskringla (her. v. Unger) 169 (20 f.), 640 (20), 710 (25), Fagrskinna c. 226, 254, Liber Capituli Bergensis S. 131 (wo noch andere tyveholme in Norwegen angegeben), 198, 229, 293, Y. Nielsen Bergen 334; — der Strand (Eyrar) bei Drontheim, Morkinskinna S. 173 (32); — Galgen super salsum mariscum, Bateson Cust. I 76, auf den thiefdonnes ebenda 74, at low watermark, W. Andrews 213; — auf dem Vorland in Holland, insbes. bei Amsterdam, Schlyter Gloss. 602. Viele bildliche Darstellungen von Galgen an Ufern von Gewässern im Anh. 40—347, 436a, auf Inseln 37, 58, 80, 164g, 205, 225, 343h.

[2]) northalde bam (tre) in Hunsigoer und Fivelgoer Texten bei v. Richthofen Rechtsqu. 36 (21), Het Fivelingoer Landregt (her. v. Hettema) 20. Darüber s. unten S. 111 N. 12. Gewöhnlich, aber willkürlich erklären neuere (z. B. Wilda Strafr. 501, H. Brunner RGesch. II 476, His Strafr. 196) den Ausdruck mit der Hypothese, das Gesicht des Gehängten sei nach Norden gerichtet gewesen. Richtig dagegen schon v. Wicht Ostfries. Landr. 802 und J. C. H. Dreyer Nebenstunden 178.

[3]) So z. B. in V. s. Hedwigis (Mon. Polon. hist. IV) 555, 556. — Ein anderer Fall E. Buchner II Nr. 487 (a. 1728).

[4]) Gregor. Turon. Hist. VI 8 (De gloria Conf. 99), De Virt. s. Martini I 21, V. Vulframi 6 (MG. a. a. O. V 665), Döpler Schauplatz II 248, Regiam Majestatem IV 18 („quietus erit de illo furto"). Relat. hist. sem. vern. Contin. . . . durch S. Latomi Erben 1676 S. 92 (Gehängter lebend abgeschnitten und kuriert, Lüttich 1675). S. auch H. Brunner in Zum ält. Strafr. 60 N. 2, Rechtsgesch. I[2] 250 N. 85, His Strafr. d. deut. MA. I 489.

[5]) Tractatus ad Defensam II (Antv. 1667) p. 378. Daselbst auch Autoritäten. Die Erklärung ist freilich christlich-theologisch. So auch in der von Hier. Morlinus Novellae (1520) Nr. 37 erzählten Geschichte.

[6]) Agricola Thes. paroem. I 42. Vgl. auch Meiche Sagenb. Nr. 1187 und Einl. 344.

[7]) Sehr charakteristisch die Zufallsstrafe, wenn einer verurteilt wird so lang zu hängen, ‚bis man

dem Übergang zum Christentum fing man an dies zu bezweifeln, und die Kontroversen darüber setzten sich bis in die Neuzeit fort[1]). Gesetzesvorschriften und Gerichtsurteile bestanden nunmehr ausdrücklich darauf, der Gehängte müsse sein Leben verlieren[2]), und das Sprichwort verkehrte sich in sein Gegenteil: „Solang der Dieb nicht tot ist, hat er sein Recht nicht ausgestanden[3])". Jetzt also kommt es allerdings vor, daß einer zweimal gehängt wird[4]). Lieber sorgte man jedoch gegen das Herabfallen des Gehenkten vor, indem man ihn mit Ketten am First befestigte[5]). So frühzeitig dies aber auch aufkam und soweit sich der Brauch auch verbreitete[6]), die Kette hat doch in der Volksanschauung

---

10 Schritte vom Galgen gethan hätte' (London 1651), Theatr. Europ. VII 146. Vgl. auch Wilda Strafr. 501. — Hingegen hatte es mit Zufallsstrafe nichts mehr zu schaffen, wenn irgendwo die Sitte bestanden haben sollte ‚den Verbrecher so aufzuhängen, daß der Tod nicht sofort erfolgte' (Brunner Rechtsgesch. I² 247, Frederiks Strafr. 385).

[1]) S. H. Brunner a. a. O., Zum ält. Strafrecht S. 60 N. 2, Döpler Schauplatz II 247 f., E. Buchner I Nr. 472 (a. 1687 Wexford) und wegen der Kontroverse: Guazzini a. a. O., B. Carpzov. Pract. nova II qu. 38 §§ 32—44, J. Chr. Münch (Praes. D. G. A. Struve) Disp. de furibus a poena laquei immunibus (Jenae 1680) c. ult., H. Cocceji Exercit. II (1722) 102—107, dazu auch Abegg in Zschr. f. deut. R. XVI 340—350; ein norwegischer Fall v. 1566 im Liber Capituli Bergensis 121.

[2]) Formelhaft in italien. RR. suspendatur ita quod (penitus) moriatur (susp. cum mortis eventu): Mon. Germ. Const. IV 623 (a. 1311), 761 (a. 1312), J. Ficker Forschgg. I S. 196, A. Heusler RQu. des Cant. Tessin I 70 (c. 6), 114 (c. 8, a. 1450), III 136 (c. 19), 137 (c. 23), 165 (c. 92), 177 f. (c. 129, a. 1441), versch. Stellen bei Kohler-Azzi Das Florentiner Strafr. des 14. Jahrh. 18, 43, 46, 50, 57, 62, Pertile Storia V 612 f., 643—646, 654, Görzer Statutb. (her. v. Gnirs) S. 82 (also das er daran sterb). Entsprechend französ. Bestimngg.: pendu tant que il fusse mort, Nedonchel 192, 203, 243, 253, 255 u. s. o., tant que mort soit et estranglé, [Boutiller Somme rur. in] Le grand coustumier general (Par. 1537) fol. 65b, 211b, 212a, Nedonchel 231, 237, 247, 251, 252 usw. Unter Berufung auf diese Formel J. Clarus Sent. rec. lib. V (Ven. 1587) fol. 234b. Pendre bien et bel: Bateson Bor. Cust. I 35 (c. 1300). Vgl. auch den Fall bei Meister Johann Dietz (her. v. E. Consentius 1915) 186 (g. 1700). S. auch Pfälz. MalefizO. v. 1552 tit. 70, Cod. jur. bavar. crim. v. 1751 II c. X § 18. — Zur Förderung des Todes ein Hieb auf den Kopf des Gehängten, Theatr. Europ. VII 46 (a. 1651 zu Oxford).

[3]) Graf und Dietherr Deut. Rechtssprichw. S. 341 Nr. 353.

[4]) Älteste Belege: Gregor. Turon. De virt. s. Martini III 53, V. Walarici 12 (in Mon. Germ. SS. Merov. IV 155, V. s. Eligii I 31. Fälle aus London und Dublin a. 1681, 1687 Relat. hist. vern. Contin. 1681 S. 91, Theatr. Europ. XIII 245. — Bei Caesarius Heisterb. Dial. VI 24 hat der zum zweiten Male Gehängte inzwischen einen neuen Diebstahl begangen.

[5]) Döpler Schauplatz II 249 nebst I 38. Einl. 325. J. H. Rother bei Wrede 385. — CC. Theres. art. 94 § 10. Fortunatus (Augsp. 1509) fol. D I. Anh. 540b, 553c. S. auch Grimm Deut. Sagen Nr. 570.

[6]) Gregor. Turon. VI 8: quoadusque disrupto obice cum catenis terrae restitueretur adpensus. Brünner Schöffenb. c. 552 (S. 241): patibulo . . . in quo S. catenis pependit. Weist. II 241 (c. a. 1477): mit der Ketten oder mit dem Strang. Ebenso Bamberg. HalsgerO. art. 219 (= CCC. art. 192) und Zenten I 791, 1346. Urteilsformeln (mit Strang und Ketten) des 18. Jahrh. z. B. in Urgicht u. Peinl. Urth. ü. J. A. Wittmann Onolzb. 1754, ü. H. M. Treu ebenda 1756, ü. A. Chr. Glaubrecht ebenda 1761, ü. M. Jacob ebenda 1762, ü. J. Geiger ebenda 1764, ü. H. G. Eichleiter Schwabach 1762, ü. Ad. Sinske ebenda 1766, ü. G. M. Köhnlein Uffenheim 1764, ü. M. Heinrich ebenda 1765, Actenmäß. Relat. v. d. beyden Schloßdieben ... Berlin 1720 S. 126, 134. S. ferner Henderson Verbr. 19, Cannaert Bydragen 323 (a. 1548), Kriegk Bürgerthum 225, 226. Relat. hist. sem. vern. Contin. 1680 S. 91 (an Ketten auffgehenckt, Edinburg 1679), H. Sauval Hist. . . . de Paris II (1724) 585 (Galgen v. Montfaucon), Fortunatus (Deut. Volksbb. her. v. P. Jerusalem) S. 182, Grimm Deut. Sagen Nr. 570 und Anh. 47, 69, 82, 223, 254, 257, 276, 277, 281, 286, 293, 295, 303, 307, 315, 344, 354, 369, 389, 538a, 557, 558, 564, 568, 629. Vgl. dagegen 582 sowie C. C. Theres. Beil. 5 § 10.

den Strick nicht ersetzt, nicht wie dieser einen Platz im Sprichwort gefunden[1]). Im spätmittelalterlichen Flandern blieben Kette und Haken am Galgen sogar Reservate der Inhaber höchster Gerichtsbarkeit[2]). Auch wenn eine Mindesthöhe für das Hängen vorgeschrieben wurde, wie z. B. in Öst. Weist. IX 150 „vierzehn Daumellen hoch von der Erde", scheint die Absicht darauf gegangen zu sein, die Rettung zu verhindern.

Zu den merkwürdigsten Eigentümlichkeiten des alten Hängerituals gehört das Hängen eines oder zweier Hunde (an den Hinterbeinen) neben dem verurteilten Menschen. Schon aus den hierüber von J. Grimm RA.[4] II 261—263 gesammelten Materialien[3]) ergibt sich nicht nur die weite Verbreitung dieses Brauches über deutsche und skandinavische Länder, sondern auch sein hohes Alter. Keine Rede kann davon sein, daß er etwa erst im Mittelalter, insbesondere daß er gar erst als Judenstrafe aufgekommen sei. Er hat sich nur am längsten gerade in dieser Eigenschaft erhalten. Oft wird anstatt des Hundes der Wolf genannt, — doch immer nur in der Sage und wahrscheinlich nur in poetischer Übertreibung[4]). Ob die seit dem 10. Jahrh. beglaubigte deutsche Ehrenstrafe des Hundetragens als symbolische Abbreviatur des Galgentodes betrachtet werden darf[5]) so wie das Tragen der Wide und des Strickes (oben S. 96), mag hier dahingestellt bleiben.

In der Neuzeit kommt vereinzelt anstatt des Hängens als selbständige Art des Strafvollzugs das Erwürgen („am Pfahl") vor[6]), während man es häufiger nur zur Milderung qualvollerer Todesstrafen, insbesondere des Verbrennens, anwandte (unten Abschn. VI und vgl. S. 29, 98 N. 4). Zur Annahme, daß wir es da etwa mit einer germanischen Todesstrafe zu tun haben, fehlt jeder Grund.

---

[1]) S. unten Abschnitt VIII Nr. 2 und vgl. ferner Galgenstrick! — Kette und Haken nur Zeichen der höchsten Gerichtsgewalt in Flandern Registrum pro ballivo (oben S. 99 N. 5) S. 16.

[2]) Flandr. Rechtsb. (s. oben S. 99 N. 4): (dem gicot viscontier gebührt nur der Gebrauch des bast).

[3]) S. ferner van Hal Afhandl. 225 (a. 1436 = Noordewier Regtsoudh. 306, nach De Riemer Beschriven van's Gravenhage D. II S 315), Frederiks Strafr. 385, Sauval Hist. . . . de Paris II 594, Osenbrüggen Studien 293, 354, 355, Alam. Strafr. S. 88, Stahm Strafr. v. Dortmund 251, L. Weist. 188 (c. 67), Laienspiegel III Von Juden Straff, Knapp Nürnb. Kriminalr. 54, Relat. hist. sem. aut. Contin. 1624 S. 83 (Neuß a. 1624), 1699 S. 93 (Celle a. 1699 = Theatr. Europ. XV 677), Kriegk Bürgerthum 243, K. Edikt Berlin 16. XI. 1739 (dasz diejenige Advocaten . . . welche sich unterstehen Leuthe aufzuwiegeln, . . . mit einem Hunde an der Seiten aufgehangen werden sollen), außerdem Anh. 377, 439, 543, 583, 598 und vgl. den Bericht aus der Bekehrungszeit Pommerns im NArch. f. ä. deut. Geschk. VI (1881) 525 (non collotenus, ut solent fures suspendi, sed ut canes aut lupi calcaneis suspensi).

[4]) Nach P. Puntschart in Zschr. f. RGesch. Rom. Abt. XXIV 253 soll der Hund den Wolf „vertreten". Auch R. His Strafr. d. deut. MA. I 498 scheint dieser Meinung. In der Sage sind Hund und Wolf nahezu synonym, W. Mannhardt Roggenwolf[2] 3—11. Daß „die Nürnberger" dem Wolf „den noch verächtlicheren Hund substituiren" ist eine Erfindung von H. Knapp a. a. O. — Zu den bei Grimm angeführten Sagen vgl. noch Atlamǫl (Sijmons) Str. 21 mit 22, Strackerjan Aberglaube II Nr. 591b. Aufhängen von getöteten Wölfen an Eichen als Volkssitte Hyltén-Cavallius Wärend I 156.

[5]) Diese Vermutung neben einer andern zur Auswahl bei J. Grimm RA.[4] II 312, eine dritte bei G. Waitz VerfGesch. VI 488 N. 2.

[6]) Relat. hist. sem. autumn. Contin. a. 1682 S. 93 f. = Theatr. Europ. XII 502. — Über das Erdrosseln (Garotieren) als Strafe für Edelleute in Spanien B. St. Edme Dict. de la pénalité III s. v. Garotte. — Die Illustratoren von Sächs. Ldr. II 28 § 3 stellen das richten mit der wit als einfaches Erdrosseln dar, Dresd. Bilderhs. des Ssp. Taf. 57 = Wolfenb. Hs. bei U. Grupen Teut. Alterth. 100 und im Gegensinn variiert in Oldenb. Hs. fol. 49b Nr. 3. Der Erdrosselte nimmt sich hier, insbesond. in der Oldenb. Hs., aus wie einer der mit dem Strick um den Hals fortgeführt wird. Das Ganze dürfte auf

## 2. Das Rädern.

Terminologie. Die farblosesten Ausdrücke, deren man sich in Deutschland seit dem MA. bediente, waren: „einen (hinz einem) mit dem rade richten“ [1]), oder „hinz einem mit dem rade bezzern“ [2]) (lat. aliquem rota punire [3])) oder „einen redern“ [4]) (mnd. raderen, raden [5]), lat. rotare [6]), afr. roer, nfr. rouer [7])). Dagegen bezeichnen die anschaulicheren, zumeist auch früher belegten Wörter und Wortverbindungen einzelne Abschnitte des Verfahrens. Der erste heißt mhd. radebrechen (mnd. radebreken, radebraken [8])) oder kurzweg brechen (nd. breken ende raden [9]), fr. rompre [10]), oder — je nach der dabei zu beobachtenden Form — „mit dem rade zerbrechen“ (nd. mit d. r. tobreken) [11]), „mit d. r. zerstoßen

---

subjektiver Interpretation des Archetyp-Zeichners beruhen, der sonst die Art des Strafvollzugs mit dem Strang sehr genau kennt (Anh. 481, 491).

[1]) Lexer Wörterb. s. v. rat. Staub(-Tobler) Schweiz. Idiot. VI 481, 395. R.Quellen d. Kant. Aargau I 1 S. 273, 305, 2a S. 237. Augsburg Stadtr. art. 30, 39. Ruprecht v. Freising (her. v. G. L. v. Maurer) II 14, 76. Kärntner LandesO. a. 1338 bei v. Schwind u. Dopsch Urkk. 177 Z. 10. Bamberg Stadtrb. 143, Stadtrechg. v. 1473 im Anz. f. K. d. deut. MA. 1832 S. 71. Regensburg Stat. bei v. Freyberg Sammlg. V 80 (§ 5). Meissener Rb. IV 4 d. 6. Lübeck Taxen v. 1525 bei Hach D. lüb. R. 147. Tirolensis a. 1499 (Gesatz u. Ordgg. etc. Augsb. 1506) fol. IIIa. Bamberg. HalsGO. 162, 219 (= Carolina 137, 192), 261. Weist. II 241, V 80 § 1, VI 628 (§ 34). ÖWeist. V 677, VI 235. Zenten I 1383. LWeist. 587. Meister Frantz Schmidt 3—77 oftmals. H. Sachs Fastn. Sp. (her. v. Goetze) LXX 80, Fabeln (her. v. dems.) I 189 (93). U. dgl. m. — einen mit dem rad ... verrichten A. Stölzel Brandenb. Schöppenstuhlsakten I 290, III 103, IV 119, 139—141.

[2]) v. Schwind u. Dopsch Ausgew. Urkunden 177 Z. 10 (a. 1338).

[3]) MG. Const. II Nr. 284 (§ 22). Dazu poena rotae, p. rotalis, supplicium rotale Du Cange s. v. Rota 1, Caesarius Heisterb. Dial. II 6, X 36, XI 55, Brünner Schöffenb. c. 545, Iglau lat. Stadtr. 64. — mit dem rad strafen Bamb. HalsGerO. 155 (= Carolina 130) u. s. o.

[4]) Staub(-Tobler) Schweiz. Idiot. VI 495. Swsp. Ldr. 174a. Brünn. Stadtr. § 66. Iglau deut. Stadtr. 64. Bamberg. HalsGO. 261. Chron. d. deut. Städte X 258 (4). H. Sachs Fabeln I Nr. 165 (9).

[5]) Weist. II 332, VI 717 (§ 5). Schiller u. Lübben Wörterb. s. v. raderen. Verwijs-Verdam Woordenb. s. v. raden.

[6]) Du Cange(-Favre) s. v. Rota S. 219. Berliner Stadtb. IV 89, 94, 95, 103, 104, 109, 112, 134, 136 f. Brünner Schöffenb. c. 522, 538. Poullet Liège 499. Dazu Rotatio bei Du Cange s. v.

[7]) [Boutillier Somme rur. in] Le grand Coutumier general etc. (Par. 1537) fol. 212a Littré Dict. s. vv. rouer Nr. 2, roué Nr. 2.

[8]) J. Grimm RA.[4] II 265. Grimm[-Heyne] Wörterb. s. v. radbrechen 1, 2. Müller[-Zarncke] Mhd. Wörterb. s. v. radebrechen 4. Staub-Tobler a. a. O. V 336 f. Schiller-Lübben a. a. O. und Verwijs-Verdam a. a. O. s. v. radebraken. A. Schultz Höf. Leben II 178 N. 2. Kluge Rotwälsch 7. RQu. d. Kant. Aargau I 2a S. 43. Augsb. Stadtb. art. 30, 38. Altprager R. (bei Rössler Ü. d. Bedeutg. usw. S. XXVII) 134, 135. Schemnitz Stadtr. c. 19, 21 (in Wiener Jahrbb d. Lit. (IV Anzbl. 10). Ruprecht v. Freising (her. v. G. L. v. Maurer) II 14, 17, 20. Regensburg Stadtr. B (bei v. Freyberg Sammlg. V) S. 55. Salzwedel Stadtr. § 61 (bei Gengler Stadtrr. 404). Meissener Rb. IV 13. Glogauer Rechtsb. (her. v. Wasserschleben) 538. Blume v. Magdeb. II 5 c. 2. Harster Strafr. 70, 71. Berliner Stadtb. IV 4, 7. Ofener Rechtsb. 269. Groningen Stadtr. (1425) art. 133. Cannaert Bydragen 301 (raeybraecken). ÖWeist. II 544 (7), V 519 (4). Ottokars Reimchron. v. 13803. Chroniken d. deut. Städte I 365, 390, V 71, 317, 323, VIII 127, 138, IX 818, X 137, 167, XIX 68, 183, 306, 399, 436, 582, XXVI 62, 137, 161.

[9]) Reinaert (bei J. Grimm Reinh. Fuchs) 531.

[10]) Littré s. v. Rompre 5.

[11]) Walther v. d. Vogelw. (her. v. H. Paul) Nr. 79 v. 39. Schiller-Lübben Wörterb. s. v. rat.

(stoßen)“[1]), oder „uf d. r. zerbrechen“[2]), an. „brjóta í hjóli“[3]), dem sachlich das ostnord. stæghla (= mit der Stange zerschlagen)[4]) entspricht. Auf den zweiten Abschnitt bezog es sich, wenn man sagte „aufs rad setzen“ (nd. uppet rad setten, fries. up en fial setta, opa en reth setta)[5]), „aufs r. legen“[6]) (dän. legge paa stægle og hiul[7])), „aufs r. stoßen“ (nd. uppen rad stoten)[8]), lat. in rota mittere[9]) (afrz. mettre en roe, mettre sur roe[10])), inrotare[11]) (afrz. enroer, span. enrodar[12])), in rota punire[13]). Im okkasionellen Sprachgebrauch konnten jedoch alle diese Ausdrücke unter dem Gesichtspunkt der pars pro toto die Strafe des Räderns überhaupt bezeichnen.

Das Verfahren gliederte sich, wie vorhin angedeutet, in zwei Hauptabschnitte. Der erste, worauf sich die „pessima cruciatus“ der L. Salica (Hessels S. 406) und vielleicht auch das „tormentis interficere“ der L. Frisionum (oben S. 25)[14]) bezieht, das Brechen erscheint in zwei Formen von ungleichem Alter. Die ältere und weiter verbreitete

---

[1]) Weist. II 226. Th. Meurers Relat. hist. Cont. 1600 S. 74. Theatr. Europ. XIV (1712) 731. — sine lede to stoten mit eneme rade, Stade Stadtr. a. 1279 bei Pufendorf Observ. App. I 226 (= Verden Stat. ebenda 134, Bremen Ord. 102 ebenda II App. 103, Riga a. 1270 ebenda III App. 270). einen stozen Ofener Rechtsb. 268.

[2]) Müller-Zarncke s. v. Rat 4.

[3]) brióta í hjóli: Knytlinga s. c. 118 (Fornmanna Sögur XI 372). brütæ i hiul: Eriks Sæll. Lov (her. v. Thorsen) II 15.

[4]) = dän. stegle steyle: Grundtvig Folkeviser III Nr. 151 A 15 (= B 15), O. Kalkar Ordbog s. v. stegle. Von stæghl = Pfahl, Stock. Nach C. J. Schlyter Gloss. s. v. stæghla und Gloss. in seinem Corp. jur. Sviogot. II s. v. soll st. = rota contundere sein. Aber diese Deutung setzt stæghl = rota voraus (so auch Schlyter s. v. Söderwall Ordb. s. v. stäghl und Kalkar a. a. O.), was unbegründet. S. darüber unten S. 109 N. 11, S. 111 N. 6. Man könnte sich versucht fühlen stæghla mit Rücksicht auf norweg. stegla (Ivar Aasen s. v.) und den dän. Ausdruck bei N. 7 = „auf den Pfahl erhöhen“ zu nehmen (so J. Grimm), wenn nicht der Ausdruck döma undir stæghl (unten S. 109 N. 11) dagegen spräche. In jüngerer Zeit hat allerdings stægla diese Bedeutung angenommen, so z. B. in Förarbetena till Sveriges Rikes Lag (her. v. W. Sjögren) V 294: warde lefwandes råbråkad och sedan steglas.

[5]) J. Grimm RA.[4] II 266. Lexer s. v. rat. Müller-Zarncke s. v. rat 4. Staub-Tobler VI 482. Schiller-Lübben s. v. rat. v. Richthofen Altfries. Wörterb. s. vv. fial 2, reth. Het Fivelingoer Landregt (her. v. M. de Haan Hettema) S. 120. Groninger Stadtr. (ca. 1425) art. 135. Weist. IV 344 (§ 10), 806 (§ 7). H. Loersch Ingelh. Oberhof 495. Wurster Landr. bei Pufendorf Observ. III App. 123. Kothing R.Quellen d. Kant. Schwyz 50, 56. RQu. d. Kant. Bern I 1 S. 48, d. Kant. Argau I 2b S. 132, 222. Gamla eller Eriks Krönikan (her. v. G. E. Klemming) 4372 (them satte man alla a eth radh).

[6]) Staub-Tobler IV 482. Meister Frantz Schmidt 4, 9, 12, 19 u. s. o.

[7]) Christ. V. Danske Lov VI c. 4 art. 1. Grundtvig Folkeviser III Nr. 154 C 54. J. Grimm RA.[4] II 259, wo aber die Zitate aus Danske Viser am unrechten Ort stehen. S. auch sette paa steyler in Grundtvig a. a. O. III 152 E 26.

[8]) Grimm-Heyne Wörterb. s. v. Rad 40. Schiller-Lübben a. a. O.

[9]) Cap. II ad L. Sal. (Geffken) 2 (= L. Sal. her. v. Hessels S. 406). in rota ponere Caesarius Heisterb. Dial. XI 54, MG. Script. XXIII 579 Z. 12.

[10]) Godefroy Dict. s. v. Roe 1. v. Daniels Rechtsdenkm. I 486 Z. 33 f., 44 f., 488 Z. 15. [Boutillier Somme rurale in] Le grand coustumier general (Par. 1537) fol. 65b. Cannaert Bydragen 7.

[11]) Du Cange s. v. Rota (Inrotare).

[12]) Godefroy Dict. s. v. Enroer 1. — Dicc. de la lengua Cast. s. v. Enrodar.

[13]) MG. Const. II Nr. 280 § 9, 284 § 9.

[14]) Die L. Fris. will so die Tötung des Herrn bestraft wissen, einen Tatbestand, der dem Mord gleichsteht. Die gewöhnliche Mordstrafe ist im fries. MA. das Rad.

bestand darin, daß dem ausgestreckt liegenden Missetäter mit dem auf seine Gliedmaßen herabgestoßenen Rad diese zerbrochen wurden (Anh. 381—458, 608—633 oftmals)[1]). Der Verurteilte war dabei der Regel nach entkleidet. Erst in der neueren Zeit kam es zuweilen vor, daß man ihm das Hemd oder andere Kleidungsstücke beließ (Anh. 400, 409a, b, 455, 458, 603, 604a, 615, 617c, 623, 630, dann 408, 435, 439c, 449, 486, 602, 621, 628, 632). Noch seltener bedeckte man sein Gesicht (Anh. 400, 456). Daß er am Kopf geschoren wurde, läßt sich wenigstens einmal belegen (Anh. 601). Um ihn in der ausgespannten Lage festzuhalten, pflöckte man ihn an den Hand- und Fußgelenken an (Anh. 381, 387, 389, 393, 406a, 408, 409—409b, 433a, 438—444, 446, 453, 610—612, 614—616, 628, 629), wenn man ihn nicht durch Gehilfen des Henkers an Stricken zerren ließ (Anh. 433, 455, 618). Gewöhnlich lag er auf dem Rücken, nur, wenn auch die Wirbelsäule gebrochen werden sollte[2]), auf dem Bauch (so Anh. 612, 618, 621). Um die Stoßwirkung zu befördern, pflegte man den Armen und Beinen Holzrollen oder Hölzer mit scharfen Kanten (sog. Krammen, Krippen, Brecheln) von meist dreieckigem Durchschnitt unterzulegen (Anh. 366a, 381, 387, 389, 393, 395, 400, 406a, 408, 430, 433a, 434, 439c, 443, 446, 458, 458a, 606, 609—612, 614, 616, 617, 618a, b, 621, 629, 632, 632b, auch 393) oder man spannte den Verurteilten über einem Brett[3]) oder einem Holzrost (Anh. 356) oder einem Quer- oder Räderkreuz, der „Breche" (Anh. 452 Nr. 2—4, 630)[4]), seltener über einem Rad (Anh. 452 Nr. 8) oder über einer Grube[5]) aus. Das Rad selbst ist in der Regel als Wagenrad[6]) gedacht, demgemäß wuchtig genug (nach Anh. 433a 40 Pfund schwer), meist von halber Mannslänge des Durchmessers und zuweilen (Anh. 393, 395, 444) sogar nahezu von ganzer Mannslänge. In der Neuzeit versah man es am Kranz noch mit einem eisernen Vorstoß (Anh. 361, 367, 433a, 618a, 629, 632b) oder man schmiedete es gar aus Eisen[7]). Dagegen war, wie es scheint, im Altertum die Zahl der Speichen nicht gleichgültig. Denn noch mittelalterliche Quellen bestehen bald auf einem zwölf-,

---

[1]) J. Grimm RA.[4] II 265 f. Du Cange s. vv. Rota 1, Crurifragium. Konr. Celtes De orig. Norimb. c. 14. Döpler Schauplatz II 321 f. Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 89, Studien 291. Hamburg. Stadtr. a. 1270 XII 7. Lübeck. Urteil bei Dreyer Antiqu. Anmerkgg. 45. Ofener R. bei Kovachich Cod. authent. jur. tavern. c. 71. A. Schultz Höf. Leben[2] II 178 N. 2. H. Knapp Nürnb. Kriminalr. 55. CC. Theres. Beil. 5 § 7. Ältester Beleg Gregor. Turon. VI 35 (a. 584).

[2]) Beispiele: Math. Neuenburg. Chron. c. 26 (bei Böhmer Fontes IV 179), Weist. II 380, J. Grimm RA.[4] II 266. S. auch Einl. 330. — Über regbreka (?) s. unten 114 f. — Nach J. H. Rother bei Wrede 386 beginnt das Radbrechen regelmäßig mit dem Brechen des Genicks.

[3]) Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 89. Stöber Alsatia 1851 S. 42.

[4]) So namentlich in Gent, 17. Jahrh., Theatr. Europ. IX 1481, X b 180, XI 1453, in Amsterdam nach Urteil v. 1673 bei C. Commelin Beschryvinge van Amsterdam 1191, aber auch in Süddeutschl., Lersner Chron. I 495 (a. 1570), Urthel So ü. L. Grillo . . . [1718] geschöpfft (Wien 1718), Peinl. Urteil über . . . P. Vogel . . . 1787 [Altdorf].

[5]) Meißener Rechtsb. IV 13 dist. 2. Brünn. Schöffenb. c. 530 g. E. Weist. II 380 (ein kule falgen lang und weit).

[6]) Osenbrüggen Studien 201. Kovachich Cod. authent. jur. tavernicalis c. 80 (Ofener R.). Weist. II 380 (ein halbe karre). — In neuerer Zeit bediente man sich öfter eines Rades ohne Büchse (Nabe), so daß man hinterher beim zweiten Abschnitt des Verfahrens ein anderes Rad nötig hatte, Anh. 367, 368. Döpler Schaupl. II 322.

[7]) Müller-Zarncke Wörterb. s. v. Rat 4.

bald auf einem zehn-, bald auf einem neunspeichigen Rad[1]). Die Bilder freilich ergeben ganz verschiedene Zahlen[2]). Daß die Zahl der Stöße begrenzt gewesen wäre, läßt sich nicht nachweisen. In jungen Nachrichten zeigt sich ein starker Wechsel der Zahlen: 3, 7, 9, 20, 22, 25, 28, 31, 32, 40[3]). Mehrmalige Stöße auf dasselbe Glied waren also zulässig[4]). Kam der Nachrichter mit nur dreien aus, so hatte er mit dem dritten schon den Tod des Gerichteten herbeigeführt. Aber es kam nicht hierauf an. Es galt vielmehr als eine Gnade, wenn dieser Erfolg eintrat[5]), und zuweilen haben Gerichtsurteile[6]) einen solchen Gnadenstoß (— in Baiern auch Herz- oder Gesellenstoß genannt[7]) —) ausdrücklich verboten. Die Praxis zwischen 1500 und 1800 benützte diese verschiedenen Möglichkeiten zu Abstufungen in der Schwere der Strafe, wie sie denn bekanntlich auch den Unterschied zwischen dem Radbrechen „von obenherab" und „von untenhinauf" verwertet hat[8]).

Die jüngere Form des Brechens hat sich durch schrittweises Vereinfachen aus der bisher beschriebenen entwickelt. Zunächst bedient man sich zwar noch des Rades, aber nur um den Missetäter darüber zu binden, wobei es sich in wagrechter Lage befinden mußte (eine Singularität in Anh. 632c). Das Brechen selbst bewirkte man durch Schläge mittels eines Stockes (fries. stil, stipe, aschw. stæghl) oder einer Keule oder auch eines Axthelms[9]). So wird der Vorgang in einem friesischen Rechtsbuch des 15. Jahrh. beschrieben[10]). Aber schon viel früher bestand das gleiche Verfahren in Dänemark[11]) und in

---

[1]) Schiller-Lübben Wörterb. s. v. Rat (R. mit 6 Felgen und 12 Speichen). J. Grimm RA.[4] I 50. Weist. I 542. S. übrigens auch unten S. 111 N. 4.

[2]) 18 Speichen Anh. 625. — 12 Sp. Anh. 361, 368, 403. — 11 Sp. Anh. 367. — 10 Sp. Anh. 381, 393, 408, 438, 606, 611, 618a, 628. — 9 Sp. Anh. 390, 400, 414a, 620. — 8 Sp. Anh. 323, 353, 381, 387, 389, 395, 409, 424a, 433a, 434, 441, 452 (2—4), 458, 458a, 606, 615, 617a, b, 626, 629, 630, 632b. — 7 Sp. Anh. 456, 618b, 621. — 6 Sp. Anh. 39, 231, 273, 369, 400a, 409a, b, 439c, 446, 452 (8), 590, 591, 601, 607, 614, 632d. — 5 Sp.? Anh. 632. — 4 Sp. Anh. 633.

[3]) Meister Frantz Schmidt S. XIII 40. A. Schultz Deut. Leben 32. Lersner Chron. I 495. Theatr. Europ. VI 1023, XII 125, 126, 265. Zschr. f. deut. Kulturgesch. 1857 S. 712. Th. Meurers Relat. hist. Contin. 1616 S. 85. Knapp Nürnb. KrimR. 55.

[4]) So z. B. Theatr. Europ. VII 1094 (Mainz 1657).

[5]) Osenbrüggen Studien 291. Theatr. Europ. VII 149, XI 1453. Anh. 628. S. dagegen Bamberg. Formular (bei Zoepfl S. 136) § 30: helfen ... mit dem rade als lang, biss ern vom leben zu dem tode bringet. — Während des Radbrechens Erdrosseln Theatr. Eur. IX 532, Wohlverdientes Todesurt. des Seb. N. s. l. e. a. [München 1786], Anh. 452 (2—4), 618.

[6]) Z. B. Theatr. Europ. XII 780, XIV 729.

[7]) G. Küpfferle Gnaden-Prozeß ... über ... Thomas Hansen (München 1664) S. 14, 19, 23. Schmeller Wörterb. II 259.

[8]) In Weist. II 380 (Crövˇ) ist die Reihenfolge, in der die Leibesglieder daran kommen, stets diese zuerst die Beine, dann die Arme, zuletzt der Rücken.

[9]) Anh. 403 (Köln), 444a (Thorn), 426, 441, 619, 632a, c (Frankreich), 452, 453 (7 Lissabon), 625 (2 Kopenhagen). — Securis (Axthelm) zuerst a. 1226 Caesarius V. s. Engelberti bei J. F. Boehmer Fontes II 328.

[10]) Jurisprudentia Frisica her. v. M. Hettema II S. 182 (auch bei v. Richthofen Fries. RQuellen 424 N. 1). Dazu His Strafr. 196.

[11]) S. oben S. 107 bei N. 4 und Anh. 625. Dem fries. stil entspricht md. steyl, stile, aschw. stæghl, dän. steile, wnord. staghl. Die Bedeutung ist stets ‚Pfahl', ‚Stock'. S. die Belege bei Fritzner s. vv. stagl, staglfestr und vgl. ebenda steyla, ferner oben S. 90 N. 13 sowie unten S. 111 N. 6. Auch Falk u. Torp Etymol. Wörterb. s. v. Stegle und Kalkar Ordb. s. v. steile gehen von dieser Bedeutung aus. Dann bleibt es aber unverständlich, wie sie einen Bedeutungswandel von ‚Pfahl' zu ‚Rad' annehmen

Innerdeutschland[1]). Aus Deutschland scheint es in die romanischen Länder eingedrungen zu sein[2]). Daß es sich aus der zuvor geschilderten Form des Radbrechens entwickelt hat, darauf deutet das Prädikat „scharf" (skerp), welches ein friesischer Text dem Rad erteilt[3]). Altertümlich ist in Friesland auch, daß der Stock „ellern", also nur von Holz sein muß[4]). Im weiteren Verlauf ersetzte man das Rad durch das oben erwähnte Querkreuz[5]), da man nicht mehr einsah, warum zum Brechen gerade ein Rad nötig sei, oder man spannte den Verurteilten auf dem platten Boden aus[6]). Und anderseits ersetzte man den hölzernen Stock durch einen eisernen[7]). Aufs Töten kam es auch bei diesem Richten, wenigstens in seiner älteren Gestalt, nicht an. Nach friesischem Recht wurden nur die Arme und die Schenkel des Verurteilten entzwei geschlagen.

Der zweite Hauptabschnitt des Verfahrens[8]) bestand wesentlich darin, daß der Körper des armen Sünders auf das Rad[9]) gelegt und dieses auf die Spitze eines aufrechten Pfahles gesteckt wurde. Der ursprüngliche Ritus verlangte, daß dabei die Arme und Beine zwischen die Radspeichen geflochten wurden[10]). Daher in Schonen das Strafurteil den Missetäter „ins Rad hinein" verurteilte (dömæ man i hiughl oben S. 33). Nachmals band man sie über dem Rade fest[11]), was zu weiteren Varianten führte. Man ließ z. B. den Gerichteten

---

können. Aschw. döma undir stæghl (Belege bei Schlyter s. v.) kann also nur bedeuten „einen unter den Stock" (mit dem er nämlich zerschlagen werden soll) ‚urteilen'.

[1]) Anh. 403.

[2]) Pertile Storia V 265 n. 29 (auf Rad zerschlagen more Germanico), 213 n. 16. — Ordonnance von Franz I. v. Frankreich a. 1534 (Edicts et Ord. des Roys de Fr. Lyon 1571). Contius bei Dreyer Antiqu. Anmerk. 46. Lup. v. Wedels Beschr. seiner Reisen (her. v. M. Bär) S. 224 (Lyon a. 1580). Thonissen Étude 431. Pitaval Causes IX (1738) 33, 37, XIII (1742) 276. Anh. 426, 619, 452 (7), 453a.

[3]) v. Richthofen Rechtsquellen 238 Z. 24 des 1. Textes. Wenn der 2. Text dafür skerd (schartig) bietet, so ist dies offensichtlich eine verderbte Lesart. Ein Versuch sie zu erklären bei van Helten Z. Lexikologie des Altostfries. 300.

[4]) S. v. Richthofen Wörterb. s. v. elren.

[5]) Anh. 444a, 451, 452 (7), 622, 625, 627, 632a. Das Querkreuz scheint an die Stelle eines vierspeichigen Rades getreten zu sein. Vgl. Pertile Storia V 263 n. 16.

[6]) Anh. 441, 427, 451, 622.

[7]) barre de fer in Frankreich, Pitaval a. a. O. E. Buchner Das Neueste von Gestern II Nr. 650. S. ferner Einl. 331, Theatr. Europ. XV 684, 685, Relat. hist. sem. vern. Contin. 1676 S. 91, autumn. Contin. 1699 S. 99, 93.

[8]) S. die auf S. 108 bei N. 1 angef. Schr., ferner S. 107 N. 5 und vgl. auch die oben in N. 2 gen. Ordonnance v. 1534 und Contius a. a. O.

[9]) Nach J. H. Rother bei Wrede 385 f. soll dies ein zweites Rad sein, größer als das im ersten Abschnitt gebrauchte.

[10]) Intextum rotae in sublime sustulerunt, Greg. Turon. Hist. VI 19; — alias rotis ossibus confractis innectit, ebenda VI 35. Jüngere Belege bei Du Cange und J. Grimm a. a. O. Dazu noch: V. b. Caroli § 62 (Acta SS. Mart. I 176 rotae radiis intricatus), Visio Godescalci (bei Häberlin Analecta) c. 25, Prager Str. 134 (in das rat flechten), Ofener Rechtsb. 268 (auf eyn rat flechten), Meißener Rb. IV 13 dist. 2 (in desselben rades speyche inflechten), A. Heusler RQu. d. Tessin I 69 (Bellinzona a. 1393 in rota lignea interseratur), RQu. d. Kant. Aargau I 2a S. 43, Lüneburg Reform. bei Pufendorf Obs. IV App. 765, Theatr. Europ. V 212, Stöber Alsatia 1851 II 42, C. C. Theres. Beil. 5 §§ 7, 8, 9, 13, 17. Anh. 376, 399c, 425, 433a, 601, 602, 604, 609, 617c, 618a,b, 625, auch 360a, 376, 833.

[11]) Anh. insbes. 381, 385, 386, 388, 390, 437, 439, 440, 442, 446, 456, 458, 459, 606, 607, 611—614, 615a, 621, 623, 628, 632d, 1005. Vielleicht gehören auch 382, 392, 395, 409, 425 hieher. Vgl. Galbertus De multro . . . Caroli c. 77 (B. in rota superligatus), 80 (B. rotae superinfixae alligatum) bei

auf dem Rade sitzen[1]), band ihn etwa an einem dort angebrachten galgenartigen Gestell fest[2]). Der ursprüngliche Ritus, wie ihn das friesische Recht teilweise bewahrte, forderte auch ein neues Wagenrad; es durfte noch an keinen Wagen gekommen sein[3]). Auch mußte es in der Regel neunspeichig sein[4]). Ebenso forderte der ursprüngliche Ritus, daß der Pfahl (mnd. steyl, stile[5]), dän. steil, steille[6]), schwed. stæghl, stägil[7])) oder ‚Baum' (fries. baem)[8]) neu sei[9]). Auch die Reihenfolge der einzelnen Schritte, woraus dieser Abschnitt des Verfahrens sich zusammensetzte, hatte in älterer Zeit ihre Regeln. Sie begann mit dem Einflechten des Gerichteten ins Rad, worauf dessen Befestigung auf dem Pfahl folgte und endlich das Aufrichten des Pfahles den Schluß machte[10]). Der Ort, wo dies geschah, war regelmäßig dieselbe Richtstätte, wo auch der Galgen zu stehen hatte (Anh. oftmals in Nr. 3—51, 68—77, 88—98, 104—141, 154—343 g, 393 a—457, 458 a, dann 535, 538 a, 581, 590, 591, 594, 612, 620, 629, 632 d, 727, 833, 881, 1003, 1077[11])). Wenn, was selten, ein anderer Ort gestattet war, so mußte er doch außerhalb menschlicher Ansiedlung, auf einem Hügel, im freien Feld, in Friesland außerhalb des Deiches und also auf dessen Nordseite liegen[12]). Nicht am nämlichen Ort brauchte nach jüngerer

---

H. Pirenne Hist. du meurtre de Charles le Bon 1891, Walther v. d. Vogelw. (her. v. H. Paul) 79 (39), Enikel Weltchron. 23308, Sauval Hist. . , . de Paris II (1724) 514 (a. 1328), N. Tengler Laienspiegel (1509) fol. y IIIb, Theatr. Europ. X 530.

[1]) Anh. 7, 20 a, 390, 393 a, 399 b, 403, 414, 415, 439, 441, 605. S. auch H. Sachs Fastn. Sp. (her. v. Goetze) Nr. 4 v. 417, Joh. Butzbach Wanderbüchlein III c. 9, Lersner Chron. II 697, I 497 (Enthauptete, Leib auf dem Rad sitzend 1570). Lexer Wörterb. s. v. rat, E. Buchner a. a. O. II Nr. 23 b, ferner oben S. 107 („aufs Rad setzen"), Grundtvig Folkeviser III Nr. 152 A 19 (= B 22), IV 203 A 26.

[2]) Bluntschli Staats- u. RGesch. v. Zürich[2] I 417 N. 147. Lersner Chron. I 495, II 685, 697, 700, 702 (hiernach stets wegen Diebstahls oder Raub), 694. Stöber a. a. O. 42. Th. Meureri Relat. hist. Contin. 1616 S. 85. C. C. Theres. Beil. 5 § 9. Einl. 332. Anh. 618, 436 a, auch 400 a, 618 a.

[3]) Jurisprud. Frisica (oben S. 109 N. 10). Eine rota plaustri auch in Flandern a. 1137. V. b. Caroli in Acta SS. Mart. I 174, in Köln a. 1226 nach Caesarius V. s. Engelberti a. a. O. — Nach J. H, Rother bei Wrede 385 müssen beide Räder (s. S. 108 N. 6) neu sein.

[4]) v. Richthofen Rechtsquellen 30 (13), 31 (17), 80 (N. 5), 239 (18). Zehnspeichig ist das Rad nach ein paar Texten 30 (13), 171 (16).

[5]) Weist. III 768, VI 628 (§ 34), II 378, 380, 427, 567. Wasserschleben Deut. Rechtsquellen 260, 262.

[6]) Oben S. 107 N. 7. Beweisend für die Bedeutung von dän. steil sind Grundtvig Folkeviser III Nr. 149 A 34: hand saa di steiller op stande (= D 8), B 8: hand sae then steyll op stande (= C 8), Nr. 203 A 23, 24: y lader en steggle paa marken stal. Dazu auch noch III Nr. 118 (27): paa steile och hiul saa bleff han do, Nr. 152 A 19, IV Nr. 203 A 26, 27 (oben N. 1), B 23 (unten N. 9), 24: nu ligger h. S. paa steyle och hiul. Daraus ergibt sich auch die Bedeutung der Redensart klæde en steil a. a. O. III Nr. 118 B 4 (= C 4), Nr. 151 B in Kehrreim, A 14 (= B 14), 152 A 18.

[7]) Uplands L. Mb. 13 § 1: up a stæghl, 31 pr.: a stægl. Nyere eller karlskrönikan (her. v. Klemming) v. 4422: pa eth stägil giordis hans endhe. Auch die IIII stägill bei Söderwall Ordb. s. v. stäghl sind Pfähle

[8]) Jurisprud. Fris. (oben S. 109 N. 10). Dazu vgl. Anh. 385 und V. b. Caroli a. a. O. (arbor!), Galbertus (bei Pirenne a. a. O.) c. 77, 80 (malus), 84 (patibulum).

[9]) Grundtvig Folkeviser IV Nr. 203 A 24: thi satte hanom paa de steggler ny, B 23: dy lagde H. S. paa stegle ny.

[10]) Anh. 385, 386, 613.

[11]) Dazu vgl. Weist. V 568 § 3, Chron. d. deut. Städte V 71, 317, Cannaert Bydragen 301, Ofener R bei Kovachich Cod. authent. jur. tavern. c. 71, Theatr. Europ. XII 781, Relat. hist. sem. vern. Contin. 1660 S. 84, autumn. Contin. 1677 S. 94, Philippi Westfäl. Landrr. I 209 f.

[12]) Anh. 2, 5, 321, 94, 617 c, 618 a, b. — Jurispr. Fris. (oben S. 109 N. 10) mit v. Richthofen

Rechtspraxis das Radbrechen vor sich gegangen zu sein[1]), wiewohl es nahe genug lag, es an demselben Ort vorzunehmen, wo man das Rad auf dem Pfahl zu erhöhen gedachte[2]), und in der Frühzeit wird es darum wohl auch in der Regel hier sich abgespielt haben. Natürlich hatten alle jene Regeln einen anderen Charakter als die über die mancherlei Schuldigkeiten zum Liefern des Rades oder des Pfahles oder zum Aufrichten[3]). Diese sind erst in der Feodalzeit entstanden ebenso wie die analogen über das Herstellen des Galgens und das Liefern des Stranges oder der Leiter. Höchstens daß man in ihnen noch insoweit einen Nachklang alter Grundsätze vernehmen kann, als sie die Mithilfe der Gemeindsmänner zum Aufrichten des Pfahles verlangen.

Wie der Gehängte am Baum oder Galgen hängen bleiben mußte, so mußte der Geräderte auf dem Rad liegen bleiben und zwar nicht etwa bloß bis er starb, sondern, wie es ungezählte Bilder, aber auch schriftliche Nachrichten beweisen[4]), bis seine letzten Reste herabgefallen waren. Darum ist wie der Galgen so auch das Rad ein von den Raben gesuchter Ort[5]). Damit das Rad und seine Stütze nicht vorzeitig verwittere, faßte man es gelegentlich mit Blei ein und setzte man es anstatt auf einen Pfahl auf einen Steinpfeiler[6]). Aus Gnaden gestattete vielleicht die Obrigkeit den Leichnam abzunehmen und zu bestatten[7]). Sonst mußte man es heimlich tun[8]). Trotz alledem konnte der Geräderte

---

Rechtsqu. 30 (13), 31 (16), 80 (12 f.), 171 (17), 238 f., Fivelingoer Landregt (her. v. Hettema) S. 132, wo überall der Pfahl „nordwärts gerichtet" (northhalde · bam, n. tre) heißt (hierüber s. oben S. 103 N. 2). Chron. regia Colon. a. 1126. V. s. Engelberti 17 (extra muros civitatis). Quellen z. fries. Gesch. I 44 n. 3. Öst. Weist. VI 235 (22 ff.). Keutgen Urkk. 111 (Worms: vor dem äußeren Wall). Thiele Folkesagn II 41, 367 (steilehoj). — Karlskrönikan (her. v. Klemming) 4416 (Rad auf Sudermalm bei Stockholm). S. auch E. Buchner a. a. O. II 23b (am Genfersee). Theatr. Europ. XI 1151 (außerhalb der St. Utrecht), XII 125 (Tatort). Waldau Vermischte Beytr. z. Gesch. d. St. Nürnberg IV (1789) 165 (am ‚Krüggelstein' = Rabenstein 1585).

[1]) Jurispr. Fris. a. a. O. — Anh. 724, 624a, 632c (auf Holzbühne in der Stadt). Nürnb. Chron. in Cgm. 2070c fol. 286a (1585, auf dem „Rabenstein"). Th. Meurers Relat. hist. Contin. 1600 S. 71 (ebenso). Flugschr. Sie hat bereits ihren Lohn (Bamb. 1776 ebenso).

[2]) Am Galgenberg: Anh. 621. Beim Galgen: Anh. 438, 443, 444, 458, 459. Vor der Stadt: Anh. 420, 452, 619, 630, 632, 633 (stets auf Holzbühne), 445, 610. Auf einem Hügel: Anh. 604, 606, 609, 635, Kalkar Ordb. s. v. Stejlhoj. Auf dem „Rabenstein": Anh. 445, 628. Auf dem „Gerichtsplatz": Theatr. Europ. XIII 243, 245 (gewöhnlicher Richtplatz). Auf der „Gerichtstelle": Theatr. Europ. XIII 244, XIV 730.

[3]) Weist. II 134, 333, 380, 427, 567, III 768, 820, V 519 (§ 4), 529 (§ 8), VI 628 (§§ 34, 35), 662 (§ 5), 717 (§ 5). Eingehende Schilderung in Des bekerten Kirchen Räubers und Diebes Jac. Neumanns Leben usw. (Frankf. a. O. 1720) S. 48 f.

[4]) Insbesondere Anh. 22, 24, 29, 32, 35, 46, 48, 96, 137, 240, 255, 390, 399, 436a, 439, 439d, 457. Dazu vgl. das amsterdamer Urteil v. 1673 bei C. Commelin Beschryv. v. Amsterdam 1191, ferner H. Sachs Fabeln (her. v. Goetze) I Nr 165 v. 8, N. Frischlin Wendelgard Akt. II sc. 3, A. Perneder HalsgerO. VI 35, Ord. v. K. Franz I. a. 1534 in Édicts et ord. des Roys de Fr. (Lyon 1571).

[5]) Anh. 20a, 354, 390, 457. A. Schultz Höf. Leben[2] II 179 N. 2. Lüneburg. Reform. bei Pufendorf Observ. IV App. 764. Wunderhorn Ulrich u. Ännchen a. E. Vgl. auch die Urteilsformel S. 33 bei N. 5.

[6]) Caesarius Heisterb. V. s. Engelberti a. a. O. Chronica reg. Colon. Cont. IV a. 1226 (ed. Waitz) S. 259. — Aber ein hölzernes Rad vorgeschrieben oben S. 110 N. 10. — Singulär auch V. b. Caroli a. a. O. § 58: coriis boum, quo diutius servari possent insutos [die Geräderten].

[7]) V. s. Eligii I 31 (Mon. Germ. Scr. rer. merow. IV 687). V. b. Caroli a. a. O. 358. Theatr. Europ. VII 1394 (a. 1657).

[8]) Fel. Platter (in der Sammlg. Erlebtes u. Bekenntnis I) 183.

mit dem Leben davonkommen. Schon oben S. 109 haben wir gesehen, daß das Radbrechen nicht wesentlich auf seinen Tod abzielte. Auf dem Rad konnte er dann längere Zeit fortleben. Beispiele, daß er dort noch halbe, ja ganze Tage lang am Leben blieb, sind beglaubigt[1]). Die ausartende Rechtspflege des 16. Jahrh. benützte diese Möglichkeit sogar, um den Verschmachtenden noch psychisch zu quälen, indem sie ihm Speisen oder ein Gefäß mit Getränk aufs Rad stellte[2]). Die Populärchirurgie befaßte sich mit dem Heilen der zerbrochenen und verrenkten Glieder von Geräderten[3]). Daß man nun aber einen lebend vom Rad Gekommenen wieder daraufgelegt oder sonstwie noch einmal zu töten versucht hätte, scheint nicht nachweisbar. Dagegen fehlt es nicht an einer Spur von dem Satz, daß man wie nur einmal gehängt, so auch nur einmal aufs Rad gelegt werden könne. Ein angelsächsisches Gesetz aus der 1. Hälfte des 10. Jahrh.[4]) bestimmt: „Wenn ein an Gliedern Gelähmter[5]), der zum Tod verurteilt ist, verlassen wird[6]) und er nachher drei Nächte erlebt, alsdann darf einer helfen mit des Bischofs Erlaubnis, wer retten will Wunde und Seele." Wenn man nach diesem Gesetz am vierten Tag dem Gerichteten zu Hilfe kommen durfte, war dieser von der Todesstrafe frei. Also war das Rädern wie das Hängen ‚Zufallsstrafe'. Formeln wie die in S. 104 N. 2 gesammelten kommen bei Verurteilungen zum Rädern selten vor[7]).

Der geschilderte zweite Hauptabschnitt des Rituals war dasjenige Stück, welches das zäheste Leben behauptet hat[8]). Er galt für unentbehrlich, auch nachdem der erste bis zur Unkenntlichkeit verändert oder „aus Gnaden" durch eine andere Todesstrafe ersetzt

---

[1]) Am bekanntesten der Fall des Rud. v. Wart a. 1308. S. ferner Galbertus a. a. O. c. 80, V. b. Caroli a. a. O. § 62, Caesarius Dial. XI 54, M. Crusius Schwäb. Chronik (ausgef. v. J. J. Moser 1733) II 437, Jod Damhouder Praxis rer crim. a. 1562 App. Nr. 42—45, Theatr. Europ. XI 763, XII 126, Relat. hist. sem. autumn. Cont. 1673 S. 89, vern. Cont. 1675 S. 92. E. Buchner a. a. O. II Nr. 23b, Anh. 625, auch Herrand v. Wildonie Poet. Erzählgg. (her. v. Kummer) III 395 f.: vil maneger lac ûf dem rade, der schrîens pflac.

[2]) Jod. Damhouder a. a. O. Nr. 42 Anh. 390.

[3]) Hier. Bronschwig Das Buch der Chirurgia (Straßb. 1497) in Faksimile her. v. G. Klein 1911 S. 181. Dazu ein Holzschn. ebenda S. 22, 180 (der Geräderte im Bett wird vom Arzt und zwei Schülern besichtigt), eine jüngere Bearbeitung dieses Holzschnittes a. a. O. Taf. 9 (aus dem Druck der Chirurgia v. 1534). — Beispiel eines Geheilten: Zimmer. Chron. III 49 (Z. 24—30).

[4]) Eadweard 10 bei Liebermann Ges. I 132.

[5]) limlæweo lama nach dem textus Roffensis. limlæpeo lama, límeþeo lama sind verderbte Lesarten, die nur beweisen, daß man seit dem 12. Jahrh. den Ausdruck nicht mehr verstand. limlæweo lama bedeutet eigentlich einen „durch Gliederschwächung Lahmen". Wegen læweo vgl. ags. und as. lêf = debilis. Die alte Übersetzung mit membris disfactus (um 1110) bringt keine Entscheidung. Daß es sich um eine Todesstrafe handelt, ergibt das forworht des Urtextes und das forisfactus des Übersetzers. Liebermann Ges. I 133, II 135 wollte (nach Bosworth-Toller s. vv. limlǽw, limlǽweo) unter l. l. einen „an Gliedern verstümmelten Krüppel" verstehen, hält aber jetzt III 91 auch die Übersetzung „durch Gliederverstümmelung lahm" für möglich.

[6]) weorde forlæten. Ein Übersetzer paraphrasiert: post afflictionem suam.

[7]) Ein Beispiel: Bamberger R. oben S. 109 N. 5.

[8]) Daß man anstatt das Rad auf dem Pfahl zu erhöhen, es in die See geworfen habe, wie Frederiks Strafr. 386 meint, finde ich nirgends, auch nicht in der von ihm zitierten Jurisprud. Frisica angedeutet.

war wie z. B. durchs Enthaupten[1]) oder durchs Erdrosseln[2]). Es diente auch zur Strafschärfung, wenn auf eine andere Todesstrafe erkannt wurde, — so schon seit dem 14. Jahrh. beim Enthaupten[3]), beim Vierteilen oder Zerhacken[4]). Eines Enthaupteten Körper wurde aufs Rad gelegt, der Kopf auf einen durch die Nabe gehenden Spieß gesteckt[5]) oder auf den durchgehenden Pfahl genagelt[6]). Die Stücke eines Gevierteilten oder Zerhackten wurden zwischen die Speichen von Rädern oder auf diese gelegt[7]).

Wahrscheinlich als eine Abbreviatur des Radbrechens haben wir es aufzufassen, wenn einmal in der Neuzeit das Genickbrechen als selbständiger Strafritus in den Niederlanden vorkommt. Zu Muyden an der Zuydersee wurde er i. J. 1663 an einem Weibe vollzogen, das man zuvor am Pfahl erdrosselt hatte[8]). Wir erwägen dabei, daß das Rädern von Haus aus überhaupt an Weibern unzulässig war und auch in der Neuzeit nur selten an ihnen zur Anwendung kam (s. Abschn. VIII). Möglicherweise ist aber auch nichts anderes als eine Abbreviatur des Radbrechens gemeint, wenn in einem angelsächsischen Gesetz gegen 1000 über einen, dem ein dreifaches Gottesurteil mißlingt, d. h. einen, der sich vergeblich von einer todeswürdigen Missetat zu reinigen sucht, bestimmt wird: „man schlage ihn, daß ihm der Nacken berste“ (slea man hine þæt him forbærste se swéora)[9]). Andere deutsche Parallelen wüßte ich nicht beizubringen[10]). Insbesondere gehört schwerlich hieher das vermeintliche Rückenbrechen (hregbreka) des friesischen Rechts. Zwar liest man in einem Fivelgoer Text des 15. Jahrh. den Satz „Thene morder regbrecma“[11]) (= dem Mörder bricht man den Rücken). Man hat in diesem regbreka eine Bezeichnung

---

[1]) Lörsch Ingelheimer Oberhof 495 (Nr. 7). Flandr. Entw. einer Coutume im Bulletin (s. oben S. 93 N. 6) 203 (c. 117). Liber Cap. Bergensis 14 (a. 1562), 95 (a. 1595). Meister Frantz Schmidt S. 19 (Nr. 99), 31 (Nr. 140), auch 12 (Nr. 65), 39 (Nr. 160). Frauen enthauptet, bevor sie aufs Rad gelegt werden, i. 17. u. 18. Jahrh.: Theatr. Europ. IX 526 f., XIV 882, XIX b 555. Vgl. auch unten N. 3 sowie Lersner Chron. I 502, 503, Anh. 632 d.

[2]) Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1694 S. 84 (Lüttich a. 1694), vern. Contin. 1700 S. 93 (= Theatr. Europ. XV 1707 S. 674, Münster a. 1699). S. auch Anh. 632 b.

[3]) Aegidius de Roya a. 1328 bei Du Cange s. v. Rota 1. Weist. I 542 (§ 69), III 780. Theatr. Europ. III 376, Commelin Beschryv. v. Amsterdam 927, 929, 940, 941, 1021, 1025, 943. Dgl. Beispiele mehr in Theatr. Eur. IX 530, 531, 928, X b 176, 177, 401, XII 971, XIII 245, Döpler Schauplatz II 192, 193, 320.

[4]) MG. Constit. IV 623 (Z. 29, a. 1311). Du Cange s. v. Quarteriare. Commelin a. a. O. 937.

[5]) Anh. 22, 130, 132, 173, 209, 287, 403, 413a, 424, 433. Leere Räder mit Spießen im Anh. 88, 90, 91, 94, 129, 137, 138, 141, 154, 159, 161, 163, 167, 232, 305a. S. auch Schiller-Lübben Wörterb. s. v. hovet I.

[6]) Anh. 439, 441, 446, 449, 623. Vgl. Lersner Chron. I 503. Kopf auf dem Galgen, Wunderhorn (her. v. Griesebach) S. 462. A. C. Bang Norske Hexeformularer (in Skrifter udg. af Vidensk. Selskabet i Christiania 1901) Nr. 354, 362.

[7]) Anh. 374.

[8]) Theatr. Europ. IX 1096.

[9]) Sog. Conc. Wanetungense c. 4 § 1 bei Liebermann Ges. I 230. Der Zusammenhang, worin das Gesetz die Bestimmung bringt, ist sehr undeutlich, erhellt aber einigermaßen aus dem Conc. Wudestockiense n. 980—1013 c. 1 §§ 1—6 a. a. O. 216, 218.

[10]) In Bærings saga (her. v. Cederschiöld Fornsögur Suderlanda) S. 122 (40) wird einer „am Hals gebrochen“ (brotinn á hals). Aber diese Übersetzung (g. 1300) läßt nicht erkennen, wie der Vorgang im Original des Ritterromans dargestellt war.

[11]) Het fivelingoer . . . landregt uitg. door M. de Haan Hettema (1841) (= v. Richthofen Rechtsqu. 307 Z. 12).

des Räderns erblickt[1]), wohl weil man annahm, daß auch das Zerschlagen des Rückgrates dazu gehört habe. Dies ist jedoch, wie wir S. 108, 110 sahen, unrichtig. Anderseits würde eine selbständige Strafe des Rückenbrechens mit allem in Widerspruch stehen, was wir sonst über die friesische Mordstrafe erfahren, die wie im übrigen Deutschland das Rad war[2]). Wir werden daher annehmen müssen, daß es sich bei regbrekma um eine falsche Lesart für rethbrekma (= man radbricht ihn) handelt, sintemal die angeführte Hs. auch sonst sehr fehlerhaft ist[3]). Ob ein skandinavisches Recht das Zerschlagen des Rückgrates zu einer selbständigen Strafart entwickelt hat, muß mindestens sehr zweifelhaft bleiben. Das ostnordische Recht zeigt keine Spur davon. Auf Island gab es um 1225 eine Tradition, wonach man in heidnischer Zeit an einem Opferfelsen des Thorsnesding „Menschen zerbrochen" habe, die zum Opfertod verurteilt waren[4]). Der Bericht läßt aber, ganz abgesehen von seiner Glaubwürdigkeit, nicht deutlich erkennen, wie dieses „Zerbrechen" (brjóta) bewirkt worden sein soll[5]). Er fügt nur bei, man sehe an dem Stein noch die Blutspuren[6]). Der Erzähler stellte sich also das Opfer als ein blutiges vor, was das bloße Zerbrechen des Rückgrates wesentlich nicht war.

### 3. Das Enthaupten.

Terminologie. Fürs erste nur die allgemeinen Bezeichnungen. Im MA. umschrieb man, wohl im Gegensatz zum Hängen, das Enthaupten volkstümlich metaphorisch als das Richten mit blutiger hand[7]). Von jeher bevorzugt waren jedoch genauere Bezeichnungen. Wulfila übersetzt *ἀποκεφαλίζειν* mit „haubiþ afmaitan". Dabei wird ihm wohl ein Abschlagen des Kopfes vorgeschwebt sein, zumal er dasselbe afmaitan auch für *ἀποκόπτειν* verwendet. Aber der Grundbedeutung nach könnte ein beliebiges Abschneiden gemeint sein[8]). Begrifflich entspricht dem das ags. héafod ofceorfan (aceorfan, héafde beceorfan)[9]),

---

[1]) His Strafr. 196. van Helten Zur Lexikologie des Altostfriesischen 184.

[2]) v. Richthofen a. a. O. 80, 238 f. Fivelingoer Landregt her. v. M. de Haan Hettema S. 102. His Strafr. 196.

[3]) v. Richthofen Unters. u. fries. RGesch. I 1 S. 23.

[4]) Eyrbyggia saga (her. v. H. Gering) c. X 8: þar sér enn dómhring þann er menn váru dæmdir til blóts. í þeim hring stendr þórs steinn, er þeir menn vóru brotnir um [oder vid], er til blóta vóru hafdir. Landnamabók II 12. Über den von der heutigen Tradition aufgezeigten þórsstein s. Kr. Kålund Bidrag til en hist.-top. Beskivelse af Island I 443.

[5]) K. Maurer Die Bekehrung d. norw. Stammes I 427, II 197 und Vorlesungen V 39 versteht unter dem brjóta ohne weiteres das Brechen des Genickes oder Rückens. In seinen Beiträgen z. RGesch. des germ. Nordens I 218 hatte er diese Erklärung nur als „wahrscheinlich" gegeben. Wie Maurer auch Kr. Kålund a. a. O. I 440, Gering a. a. O. S. 26 N. 2, H. Brunner RGesch. I² 246, v. Schwerin Deut. RGesch.² 157 f., Schwenn 31 und ich selbst noch im Grundr.³ 241.

[6]) Eyrbyggja s. unmittelbar hinter obigen Worten: ok sér enn blódslitinn á steininum. — Den Stein, den man jetzt als den þórsstein der Eyrb. und Landn. zeigt, beschreiben Kr. Kålund a. a. O. I 443, Sigurdur Vígfusson und Brynjulfur Jónsson in Árbók hins isl. fonleifafél. 1882 S. 104, 1897 S. 13, 1900 S. 11. S. aber K. Maurer in der Zschr. Germania X 491 f.

[7]) Z. B. Augsburg. Stadtr. art. 32 vgl. mit art. 34 und oben S. 87.

[8]) Vgl. wnord. meita und got. bimaitan = *περιτέμνειν*, bimait = *περιτομή*, S. Feist Wb. s. vv.

[9]) Bosworth-Toller Dict. s. vv. héafod, beceorfen, Grein-Köhler Sprachsch. s. v. beceorfan. — Gleichbedeutend héafde beneotan (= des Hauptes berauben), Grein-Köhler s. v. beneotan, — und behéafdian (engl. behead), behéafdung (engl. beheading), Bosworth-Toller s. vv.

indessen man in Deutschland während des Mb. sagte: „enthaupten (mhd. enthoubeten, sächs. enthovden, nl. onthofden, onhoofden, fries. unthaudia)[1]), seltener „verhaupten“ (ahd. forhoubiton, arhoubiton)[2]) oder enköpfen (entkoppen)[3]). Anstatt „enthaupten“ war auch houbeten (haupten, schwäb. hopten, ns. hoveden, fries. haudia) üblich[4]), wogegen „köpfen“ (kopfen, kepfen) — ebenso wie „Kopf“ für „Haupt“ — erst spät vorkommt[5]). Jenem houbeten entsprechend findet sich im SpätMA. ein dänisches høfde[6]), während altnord. afhǫfða vorgezogen wurde[7]). Die mlat. Parallele zu „enthaupten“ ist decapitare[8]), das so früh belegbar ist, daß man „enthaupten“ für seine Übersetzung halten könnte. Vom Missetäter sagte man, er „verliere“ sein Haupt (ags. héafedes þolian[9]), dän. mistæ sitt hovet[10]), oder seinen Kopf[11]), oder er „verwirke“ sein Haupt (dän. forbryðæ sin hovæth)[12]) oder „büße“ damit[13]). Umschreibende Redensarten wie „des hauptes (kopfes) kürzer machen“ gehen schwerlich in sehr alte Zeit zurück. Anstatt des Hauptes nannte die Terminologie mindestens ebenso oft den Hals. Wie decollare neben decapitare so steht neben „enthaupten“ gleichbedeutend „enthalsen“ (ahd. inthalsen, mhd. enthalsen, enthelsen,

---

[1]) Lexer Wörterb. und Müller-Zarncke Wörterb. s. v. enthoubeten. Fischer Schwäb. Wörterb. s. v. enthaupten. Schiller-Lübben Wörterb. s. v. enthoveden. Verwijs-Verdam Woordenb. s. v. onthoveden. Grimm[-Hildebrand] Wörterb. s. v. enthaupten. Weitere Beispiele: MG. Constit. II 599 (§ 45 a. 1256), RQu. d. Kant. Argau I 4 S. 10, Ruprecht v. Freising her. v. G. L. v. Maurer S. 294 N. 23, Richtsteig Ldr. 32 § 9, 37 § 7 von Text II, Lüb. R. (her. v. Hach) S. 250 N. 12, System. Schöffenr. (her. v. Laband) III 1 c. 34, Magdeburger Fragen III 7 d. 2, Michelsen RDenkm. 210, 427, Brünn. Stadtr. 44, 45, Iglau. Stadtr. 55, 59, 62, 81, Schlettstadt. Rechtsbr. v. 1402 § 1 (bei Gengler Stadtrr. 415), Enikel Weltchron. 17019, 23001, 23304, 23307, 24707, Fürstenb. 3964, Chron. der deut. Städte X 216, 222, 256, 260, 261, 284, XXVI 306, XXVIII 293, Mone Quellensammlung II 33, 34, 39, 40, 50. — Bei U. Tengler Laienspiegel (1509) fol. y IIIa, IIIIb das haupt abnemen.

[2]) Tatian her. v. Sievers[2] S. 104 (34), 105 (18).

[3]) Dieffenbach Gloss. 167b. Schmeller Wörterb. I 1274.

[4]) Lexer s. v. houbeten. Müller-Zarncke s. v. Staub-Tobler II 1500 (hopten). Fischer Schwäb. Wörterb. s. v. houbete. Augsburg. Stadtb. (her. v. Chr. Meyer) S. 69, 108. Swsp. (her. v. Wackernagel) I 146 var. 34. Richtsteig Ldr. 32 § 9, 35 § 7 (hoveden). v. Richthofen Wörterb. s. v. havedia.

[5]) Grimm[-Heyne] Wörterb. V 1773. Richtsteig Ldr. 32 § 9 (bei Homeyer S. 209 N. 4). Regensb. Stadtr. B bei v. Freyberg Sammlg. V 55. Weist. III 288 (§ 26), IV 544 (§ 7). Chron. d. deut. Städte X 160, 162, 214, 222, 260, 297, 311, XI 706, XIX 183, 582, XXVI 62, 137, XXVII 104. — abköpfen (afkoppen): Deut. Rechtswörterb. s. v.

[6]) Kalkar Ordbog. s. v.

[7]) Fritzner Ordbog s. v. afhöfða.

[8]) Du Cange Gloss. s. v. Thesaurus l. lat. s. v. decapito. — Dafür capite privare z. B. MG. Constit. II 575 (38) und oft capite punire; — capite truncare Brünner Schöffenb. 530. — Franz. neben décapiter im MA. oft coper la teste, coper le kief Nedonchel 161, 171, 173, 186, 219 und noch öfter trancher la teste ebenda 334, 335 f., 339 usw.

[9]) Eadgar IV 11. Prager Rb. 91.

[10]) Allgem. Stadtr. 1, 3, 17, 20 (bei Rosenvinge Samling V 485, 486, 489, 490). Rezeß v. 1537 c. 8 (a. a. O. IV 178). — Das haupt verliren im Ofener Rechtsb. 279, 286, 291. Caput perdere im Frankfurter Stadtrechts-Weistum a. 1297 § 7 (bei Thomas Oberhof zu Frankf. 218). Caput amittere Berner Handf. 32 (bei Keutgen Ausgew. Urkk. I 130).

[11]) Weist. III 272 (§ 10).

[12]) Ribe Stadtr. 23 (36, bei Rosenvinge a. a. O. V 233).

[13]) Öst. Weist. IX 772 (19). Vgl. auch einen mit dem haupte verbuzen (buezen), Iglau. Stadtr. 67, Haimburg. Rbr. v. 1244, — ferner ags. nan óðer bót buton þæt héafod, Æðelr. I 1 (6), 2 (1), Knut II 32 (1).

nd. onthalsen)[1]), neben „haupten“ ein „halsen“[2]), neben dem „Verlieren“ des Hauptes ein „Verlieren“ des Halses (mhd. den hals verliren, nd. den h. verbern[3]), ostnord. mistæ halsin, wnord. missa halsins[4])), neben dem „Verwirken“ des Hauptes ein „Verwirken“ des Halses (den h. verfallen in Öst. Weist. VIII 38, den h. verbraken im Flensburger nd. R. 98, 99, dän. forbrydhæ sin hals, forskotæ s. h.[5]), schwed. foregöræ halssin, gotl. firigiera halsi sinum[6])). Wie mit dem Haupt, so „büßt“ oder „bezahlt“ man mit dem Hals (mit dem hals puessen, beteren[7]), m. d. h. losen[8]), m. d. h. gelten[9])), „tut“ also mit ihm „genug“ (Öst. Weist. VIII 42), ist ihn bis dahin „pflichtig“ oder „schuldig“ und „antwortet für ihn“[10]). Man sprach sogar lieber von Hals als vom Haupt, indem man sagte, es gehe eine Tat dem Täter „an den Hals“[11]) oder man "richte“ ihm „zum Hals“[12]). In andern Wortverbindungen bekommt „Hals“ auch eher als Haupt die allgemeine Bedeutung von Leben[13]). Eine Gerichtsbarkeit über Hals und Hand z. B. gibt ein Recht so wenig bloß zum Enthaupten wie bloß zum Abhauen der Hand, sondern Gewalt an Leib und Leben überhaupt zu strafen, und Halsgericht ist das Organ dieser Gewalt, oder aber, wenn es nämlich eine Richtstätte bedeutet, der Galgen[14]).

Im Unterschied[15]) zu den bisher besprochenen setzen andere Ausdrücke und Redeweisen eine bestimmte Form des Verfahrens voraus. Das Haupt oder den Hals „abschlagen“[16]),

---

[1]) Grimm Wörterb. s. v. Enthalsen. Lexer Wörterb. s. v. Enthelsen. Verwijs-Verdam Woordenb. s. v. onthalsen. Prager Rechtsb. 204. Brünner Stadtr. 41. Zwickauer Rb. in Zschr. f. RGesch. XXXVIII 366. — am halse strafen, Weist. III 272 (13).

[2]) Verwijs-Verdam s. v.

[3]) Prager Rechtsb. 86. Haltaus Gloss. 783. Braunschweig Stadtr. § 8 (bei Gengler Stadtrr. 36). Dortmund Stadtb. 43 (bei Frensdorff S. 77). Michelsen RDenkm. 42, 193. Visby Stadtr. I 49 (Corp. Jur. Sviog. VIII 60). Gotländ. Gesetzb. nd. Übers. 25 (a. a. O. VII 139).

[4]) Schlyter Gloss. s. v. mista. Dän. Stadtrr. bei Rosenvinge a. a. O. V 426, 489, 491, 536. Hadersleben Stadtr. (her. v. Thorsen) 20, 24. — Norges g. Love III 145 (Z. 2).

[5]) Öst. Weist. VIII 611 (2). — Ribe Stadtr. 1, 16 (a. a. O. 217, 229). Allg. dän. Stadtrr. bei Rosenvinge V 511 (54), 553 (97). — Flensburg dän. Stadtr. 99 (bei Thorsen S. 100).

[6]) Schlyter Gloss. s. v. hals. Jydske Lov (her. v. Thorsen) 185. Flensburg dän. Stadtr. 78 (a. a. O. S. 98).

[7]) Öst. Weist. VIII 93 (44). — Bremen Stat. 54. Lüb. R. Cod. III 384 n. 5. bödhæ met halsen, Holbeck Stadtr. 4 (bei Rosenvinge V 189).

[8]) Verden Neust. Stat. 142 (bei Pufendorf Obs. I App. 123).

[9]) Öst. Weist. VIII 827 (6). — Schwed. giældæ halsin, Schlyter Gloss. s. v. hals.

[10]) Öst. Weist. VIII 42, IX 29, XI 233. — Salzwedel Rechtsb. § 26 (bei Gengler Stadtrr. 399).

[11]) Frühe Belege Ssp. Ldr. III 9 § 2 (von den Illustratoren aufs Enthaupten bezogen, Anh. 821), Mühlhauser Rechtsb. S. 30, Altprager R. 34.

[12]) Meißener Rechtsb. II 3 d. 2.

[13]) Doch hals und haupt: Haltaus Gloss. 784, Weist. I 496.

[14]) Haltaus Gloss. 783—785. ÖWeist. IX 93 (12: hoch- oder halsgericht). — Vgl. rætæ yvær hans hals = eum decapitari vel alio modo ... in ipsum vindicandum in Jydske Lov bei Rosenvinge Saml. III 336, einen uf den hals richten (= rädern!) Meißener Rb. IV 4 d. 6.

[15]) Diesen Unterschied berücksichtigt nicht die terminologische Zusammenstellung bei Frederiks Strafr. 381 f.

[16]) das houpt abslan (abschlagen): Haimburg Rbr. v. 1244, Augsb. Stadtb. c. 38, Swsp. Ldr. 174, Altprager R. (bei Rössler Ü. d. Bedeutg. usw.) 10, 16, 20, 26, 29, 32, 33, 35, Bamberg Strb. §§ 55, 62, 64, 65, Regensburger Rb. (bei v. Freyberg Sammlg. V 82), Prager Rb. 88, Colmar Rbr. v. 1293 § 1 (bei Gaupp Stadtrr. I 115), Schlettstadt Rbr. v. 1402 § 1 (bei Gengler Stadtrr. 415), Meißener Rb.

das Haupt „abhauen“[1]) (capite plectere)[2]) oder kürzer: den Verurteilten „abhauen“[3]), im Norden halshǫggva (ostnord. halshugga) man (einen Menschen „halshauen“)[4]) und wieder kürzer: wn. hǫggva, on. hugga man (einen Menschen „hauen“)[5]) oder wn. drepa man (einen Menschen „treffen“, „erschlagen“)[6]), dem begrifflich ags. ofsléan entspricht[7]), — alles dieses bedeutet, wie auch im einzelnen Fall der Vorgang gedacht sein mag, gewöhnlich etwas anderes, als wenn in einem Text vom „Abstoßen“ des Halses oder Hauptes[8]) oder vom „Abschießen“[9]) oder vom „Absägen“[10]) die Rede ist. Und abermals etwas anderes ist gemeint, wenn von „Abfahren“ oder „Abackern“ (aberen) gesprochen wird[11]). Die Art des Vorgehens hängt eben von dem dabei verwendeten Werkzeug ab.

Diejenige Form, die rein statistisch genommen am öftesten bezeugt ist, wird mit dem Schwert vollzogen[12]). Die älteren deutschen Quellen sagen, der Verurteilte werde

---

IV 9 d. 1, Magdeb. Fragen (her. v. Behrend) S. 236, Glogauer Rechtsb. (her. v. Wasserschleben) 535, Ofener Rechtsb. 279, Michelsen Rdenkm. 209, Blume v. Magdeb. II 5 §§ 3—6, 11, 17, RQu. des Kant. Aargau I 2a S. 44—46, 2b S. 132, 141, 222, Fischer Schwäb. Wb. s. v. Haupt 1, Trienter Stat. 12, 15, 17, Weist. I 542 (69), III 177, 780, ÖWeist. I 225, VII 14, 65, 466, VIII 791, 797, 483, XI 65, Enikel Weltchron. 17015. — dat hovet (den kop) afslaen: Ssp. Ldr. II 13 § 5, Salzwedel Rb. 62 (bei Gengler 404), Lüb. R. Cod. III 399, Bremer Ord. I 5, II 102 (bei Pufendorf Obs. II App. 70, 103), Chron. d. deut. Städte XIII 48, 83, XIX 306, 349, 436, XXVIII 25, 115, 116, 290, XXXI 264. — dat hovet af slaen: Noordewier Regtsoudh. 282. — den Kopf abschlagen: Weist. IV 660 (16), V 578 (11). — den hals abslan: Mühlhausen Rb. (bei Stephan N. Stoffliefergg.) S. 29, 30, Meissener Rb. II 3 d. 2, Prager Rb. 87, Kärntener LO. v. 1338 her. v. Schwind u. Dopsch Urkk. 177 (8 f.). — anord. drepa hǫfuð af einum: Gulaþings bók 259.

[1]) das haupt abhauen: Weist. III 183, dat hovet (den kop) afhouwen: Schiller-Lübben Wörterb. s. v. hovet 2, Bremen Stat. 53, Chron. d. deut. Städte XXVI 41, 43, 97, 134, XXVIII 292, XXXI 199, 228. — den Kopf abhauen: Weist. III 285 (23, 24), 302 (25), 305 (16), IV 651 (44), 666 (14). S. auch Deut. RWörterb. s. v. abhauen I 1. — Gleichbedeutend einmal das h. abschwingen in Breisach Reimchron. (1480) bei Mone Quellensamml. III 387.

[2]) MG. Constit. I 451 (13), II 394 (36), 399 (27), 400 (24), 573 (40). Stade Rbr. v. 1269 § 6 (bei Gengler 456). Magdeb.-Goldberg. R. § 13 (bei Gaupp Das a. Magd. R. 222). Breisach Rbr. v. 1275 § 1 (bei Gengler 42).

[3]) Deut. RWörterb. a. a. O. — Den leib in zwey stücken zerhauen, LWeist. 339.

[4]) halshǫggva: Fritzner Ordb. s. v. halshöggva, Heimskringla (her. v. Unger) 793 (25 = Fagrskinna c. 266), Flateyjarbók III 105. — halshugga: Schlyter Gloss. s. v., Rosenvinge Udvalg II 57, Kalkar Ordb. s. v. Hals.

[5]) hǫggva: Fritzner s. v. höggva 4, Frostuþings b. IV 10. Flateyjarbók II 434, III 563, 566, 568, 572. hugga: Schlyter Gloss. s. v. Dazu das Subst. hug (hog) Schlyter s. v. und oben S. 32.

[6]) Gulaþ. b. 262 (vgl. mit 259), Sturlunga Saga (ed. Vígfusson) II 309. Nicht so sicher, vielleicht nur = „hinrichten“ Frostuþ. b. IV 10, XIV 12, Bjarkeyjar réttr 13, Norges g. Love II 169 (c. 2).

[7]) Ags. Chronik a. 1017: Eadric ealdorman ofslagen [on Lundunum swyde rihtlice]. Aber zweifelhaft Æðelst. VI 1 § 1 (oben S. 26).

[8]) Salfeld Rb. 2 (bei C. Fr. Walch Verm. Beitr. I 12). Frankfurt Schöffenbericht a. 1359 bei Keutgen Urkk. 239. Kärnten LO. v. 1338 bei v. Schwind-Dopsch Urkk. 177 Z. 5 (vgl. mit Z. 9). Leutersberg Stadtr. (15. Sahrh.) c. 2 (bei Michelsen Rdenkm. 425). ÖWeist. X 163, XI 11. Zimmer. Chron. IV 166 (29 f.). Doch afhouwen = abstoßen in einer lübischen Stelle unten S. 126 N. 11.

[9]) Gr. Wolfdieterich (her. v. A. Holtzmann) 1071 (2).

[10]) Stallaert Gloss. s. v. afsagen.

[11]) Deut. Rechtswörterb. s. vv. aberen II, abfahren II.

[12]) Alte Belege: Franken Gregor. Tur. V 36, VI 31, VIII 11, 26, Venantius Fort. V. s. Radegundis I 10, Fredegar 43, 44, Passio s. Leodegarii 18, 19 (Mon. Germ. SS. Merow. V 342); Sachsen V. s. Willehadi 6 (Volksjustiz a. 782); Westgoten Fredegar 82.

oder zu ihm oder über ihn werde „mit dem swert gerichtet“[1]) oder er werde „mit dem swert [vom leben zum tot] hingerichtet (verrichtet, gerechtfertigt)“[2]), seltener, er werde „mit dem swert lîblos getan“[3]). Gesetze und Gerichtsurteile bestimmen, daß so zu verfahren sei. In Schweden wurde der Missetäter „unter das Schwert geurteilt“ (oben S. 32). Über die Beschaffenheit des Schwertes vermissen wir unmittelbare Angaben fast immer. Gelegentlich wird einmal vom Richtschwert gesagt, daß es „zu beiden Seiten schneide“[4]). Auf den Bildern vor dem 16. Jahrh. erscheint es bald gerad (Schlachtschwert), bald gekrümmt[5]), bald ein- bald zweihändig[6]). Doch kann die Verlässigkeit derjenigen Bilder, die das Krummschwert zeigen, bezweifelt werden. Seit dem 16. Jahrh. herrschte das gerade zweihändige Schwert vor[7]), wie sich denn überhaupt nunmehr seine Form genauer feststellte (Anh. 353—356a, 367b—370, 372—373d, 385)[8]). Das Schwert pflegte der Scharfrichter an seinem Gurt mitzubringen. Zuweilen ließ er es sich aber von einem Gehilfen reichen[9]). Den Hieb führte er gewöhnlich etwas seitwärts hinter dem Verurteilten stehend nach dessen Genick[10]), und ebenso gewöhnlich empfing dieser den

---

[1]) Augsburg Stadtb. S. 86. RQuellen d. Kant. Bern I 1 S. 122, d. Kant. Aargau I 1 S. 273, 305, 2a S. 237. Staub u. Tobler Schweiz. Idiot. VI 395. Osenbrüggen Studien 289. Landb. v. Davos S. 103. Tirol HalsGO. (a. 1500) §§ 14, 15, 25 (= Radolfzell HalsGO. a. 1506 §§ 8, 13, 16). Bamberg Stadtrb. § 147. Bamb. Formular § 31 (bei Zöpfl S. 136). Bamberg HalsGO. 144, 153, 154 (= Carolina 119, 128, 129), 151, 163. Freiberg Stadtr. V 6, XV 6, XXII 4, XXVIII 14 (S. 180). Meißener Rb. IV 10 d. 5, 6, 11 d. 3, 12 d. 1. Magdeb. Fragen III 1 d. 11 (n. 5). Lörsch Ingelh. Oberhof 455 (7). Weist. I 548, 769, 770, II 226, 232 f., VI 326 f. WeistRh. II 1 S. 199, 207. LWeist. 587, 627 (justicier par la glaive). ÖWeist. V 677, 681, IX 385, XI 140. Zenten I 1177. ZentGO. v. Gerolzhofen (bei Kohler u. Scheel Carolina II) S. 165. U. Tengler Layensp. (1509) fol. y IIIIa. Meister Frantz Schmidt 1—79 passim. U. dgl. m. — Franz. executer par l'espée Nedonchel 372, 374, 375, Annales du cercle archéol. de Mons XXXVIII 287, 288.

[2]) ÖWeist. VI 326 f. Stölzel Brandenb. Schöppenstuhlsakten I 480, 673, II 583, 698 f., 703, 706—708, 735, IV 149, 173—176, 180, 181. Staub-Tobler a. a. O. 434.

[3]) RQuellen d. Kant. Aargau I 4 S. 163. Vgl. oben S. 87 N. 15.

[4]) Osenbrüggen Studien 279.

[5]) Gekrümmt: Anh. 700, 703, 704, 712, 712a, 713, 736, 745, 754, 756, 756g, 831b.

[6]) Einhändig: Anh. 382, 691a—712b, wozu auch noch 713, 714, weil aus mittelalterl. Vorlagen abgeleitet, gezählt werden müssen. Zweihändig: Anh. 374, 376, 381, 720—769. Über Anwendg. eines zweihänd. Schwertes ein englischer Bericht bei Liebermann Gess. der Angels. II 388. S. übrigens auch NibelungenL. Str. 2310.

[7]) Anh. 381, 387, 396—398, 399a, b, 402, 404 (1), 406a, 409a, c, 410, 411, 415, 416, 418—422a, 433, 434, 436, 439d, 440, 440a, 441, 444c, 445—447, 449—452, 454 (2, 3), 457, 458, 772—792, 794, 795a, 796—816. Doch einhändiges Schw. in Anh. 47, 399, Krummschw. Anh. 793, 795.

[8]) Vgl. mit den angef. Stücken Anh. 371 und s. W. Boeheim Waffenkunde 265—267. Viele andere charakteristische Stücke bieten die Museen zu Basel, Berlin, Bern, Brüssel, Colmar, Constanz, Chur, Frankfurt a. M., Göttingen, Graz, Halle, Hamburg, Hannover, Königsberg, Linz, Lübeck, München, Paris, Prag, Stockholm, Straubing, Stuttgart, Thun, Wien, Würzburg, Zürich, ferner die Rathäuser zu Emden, Goslar, Lünehurg, Rendsburg usw. — Wohl das zweischneidige und spitzenlose Richtschwert dürfte unter dem von U. Tengler erwähnten spattel (= spata) zu verstehen sein: Layensp. 1509 fol. y IIIa sein haupt mit dem schwert vel spattel vel etc. ab nemen.

[9]) Anh. 393 (4), 423, 716, 770, 831, 831b, 833, 836, 838, 842, 844, 847, 852a—d, f, 857. S. dagegen 825.

[10]) Anders Anh. 693, 697, 698, 721. Theatr. Europ. VII 706 (a. 1621, Madrid): das Haupt von vornenher abgehauen, wie in Spanien der Gebrauch ist.

Streich knieend und — den Bildern zufolge — indem er die Hände, falls sie nicht gefesselt waren, zum Gebet erhob[1]). War er zu schwach um zu knieen, so ließ man ihn auf einem Sessel sitzen und in der Neuzeit wurde dies in Oberdeutschland überhaupt gebräuchlich[2]). Anderseits kam es auch vor, daß einer im Stehen mit dem Schwert enthauptet wurde[3]). Die Bilder zeigen den Verurteilten meist bekleidet, Männer jedoch nicht ganz selten unbekleidet[4]) oder halbnackt[5]). Ist einer bekleidet, dann oft nur mit einem Hemd[6]). In der Neuzeit sind ihm außerdem allenfalls noch Beinkleider und Wams belassen[7]). Man pflegte aber darauf zu achten, daß die Füße entblößt blieben[8]). Übrigens ist, auch wo das ikonographische Material vollständige Bekleidung zu ergeben scheint, zu beachten, daß die Künstler oftmals damit bloß subjektiv-symbolisch den Stand oder Beruf der Person bezeichnen wollen wie z. B. in Anh. 701c, 704, 706, 718, 734, 739, 740, 824, 825, 826, 834, 836, 838. Um der Sicherheit des Hiebes willen zog der Henker dem Verurteilten das Hemd vom Hals, oft weit über die Schultern und den Rücken herab[9]). Die Haare wurden Männern zuweilen abgeschoren, Weibern aufgebunden oder vornübergelegt[10]). Die Augen bedeckte in der Regel eine, gemeiniglich weiße, Binde[11]). Männern zog man in der Neuzeit wohl statt der Binde eine Haube oder die Hutkrempe über die Augen herab[12]). Auch Fesselung der Hände entspricht der Regel. Sie erscheinen bald

[1]) Anh. 374, 376, 378, 381, 382, 385, 387 (8), 390, 393, 395—398, 401, 402, 404, 409a, c, 410, 418—422, 426, 428b, 429, 433a, 434, 436, 444a, b, 445, 449, 457, 646b, 692—811 passim, 823—854 oftmals. Dazu Meister Frantz Schmidt S. 41 (Nr. 165), Wunderhorn (her. v. Griesebach) 515, Grimm Sagen NN. 261, 500. Vgl. auch Sturlunga Saga a. a. O. (a. 1213).

[2]) Chron. d. deut. Städte X 160 (a. 1441). Meister Frantz Schmidt S. 43 (Nr. 175) 64. Nürnb. Chron. in Cgm. 20704 fol. 218a (a. 1580). Relat. hist. sem. Cont. M.D.XCI 51 (a. 1591). Kriegk Bürgertum 228. Harster Strafr. 68. Einl. 322. Anh. 415, 416, 446, 447, 450, 451, 452, 454 (2, 3), 455, 458, 798 f., 806 (3), 807 (1), 809a, 812—816, 852d, 855—858.

[3]) Meister Frantz Schmidt S. 10 (Nr. 50), 12 (Nr. 64), 13 (Nr. 66), 15 (Nr. 82). E. Buchner I Nr. 409 (a. 1686).

[4]) S. insbes. Anh. 724, ferner 743, 746, 747, 750, 752, 753, 760, 827.

[5]) Anh. 396b, 397, 406, 406a, 422, 436, 441, 457, 719a, 778, 846, 847, 850; s. auch 446.

[6]) Anh. 374, 376, 382, 694, 703, 711, 711a, 732, 738, 742, 747, 752, 762, 766, 769. Vgl. auch His Strafr. 215, Meister Frantz Schmidt 64 (‚Leidmantel'), Mme de Sévigné Lettres Nr. 296 (nue en chemise).

[7]) Anh. 381, 385 (1), 387 (8), 390, 393 (4), 394, 396a, 399, 399a (1), 409a, c, 416a, 418, 419, 424a, 444a—c, 447, 449, 730a, 849, 756a—d, 757a, 764, 766, 775, 781, 785, 786, 797, 798a—f, 799—803, 805, 816, 831c, 837, 848, 852a—f, 853.

[8]) S. insbes. Anh. 385 (1), 387 (8), 847, 848 und vgl. auch Liliencron Hist. Volkslieder I 544 (Nr. 16).

[9]) Anh. 381, 382, 385 (1), 387 (8), 390, 393 (4), 394, 396a, 416a, 418, 424, 433, 444c, 447, 450—452, 458, 712a, 715, 726—856 oftmals, insbes. aber 775, 828.

[10]) Anh. 436, 449, 723, 806, 754, 726, 851. Vgl. J. Grimm RA.[4] II 268. In Darstellungen wie 736, 759, 768 hat das lang herabfließende Haar von gerichteten Jungfrauen nur symbolische Bedeutung.

[11]) Anh. 305, 396a, 399a, b, 409a, c, 424, 433, 434, 436, 440, 444c, 449, 458, 703, 719a, 730a, 732—778 oftmals, 787, 788, 798b, 800, 803, 805—826 oftmals, 837, 847, 852a, 853, 854, 856—858. In 857 und 858 ist die Binde schwarz. Beachte auch 854 (das Anlegen der Binde) und vgl. Pitaval VIII (1746) 84, 102, 104, 111f. (a. 1642), XIII (1742) 273, 274 (a. 1714), Wunderhorn (her. v. Griesebach) S. 515. S. aber auch Anh. 798e, f, 836.

[12]) Anh. 394, 399, 406a, 410, 411, 444a, b, 752, 773, 774, 777, 785, 789, 790, 797, 798, 798b, c, d, g, 800d, 801, 816, 839, 840, 848, 852, 852b, c! Ad. Cornelius Gesch d. münster. Aufruhrs II 137. Relat. hist. sem. Contin. . . . M.DC.XIX 31. Eine Lederhaube nebst Riemen zu obigem Zweck findet sich in der Geuderschen Sammlung im fünfeckigen Turm auf der Burg zu Nürnberg Nr. 516.

vorne[1]), bald, doch seltener, hinter den Rücken des Verurteilten gebunden[2]). Seltener auch wurde ihm der Strick noch um den Oberkörper geschlungen[3]). Zuweilen mußte er vor einem Block knien[4]), womit doch wohl nur bezweckt sein konnte ein Ausweichen zu verhindern. Sonst suchte der Henker diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß er den Kopf des Knieenden durch einen Gehilfen festhalten ließ[5]), oder, wenn er das Schwert nur einhändig zu führen brauchte, daß er selbst den Kopf mit der linken Hand festhielt[6]). Legt er dagegen seine Hand auf die Schulter des Knieenden oder auf dessen Kopf, so scheint dies bedeutsam zum Vorbereiten des Hinrichtungsaktes zu gehören[7]). Der Ort der Enthauptung (die hauptstat oder enthauptstat[8])) befand sich der Regel nach im Freien, und zwar in der älteren Zeit auf freiem Feld[9]), später nicht selten innerhalb einer Stadt[10]), hier und da beim Galgen[11]), obgleich man dies ordentlicherweise vermieden zu haben scheint. Besonders altertümlich ist die westnorwegische Bestimmung, wonach das Enthaupten auf der Flutgrenze am Meeresstrand (fjara) geschehen soll[12]). So kommt es außerordentlicher-

---

[1]) Anh. 376, 385, 394, 396a, 399a, 402, 429, 436, 440, 444c, 457, 700, 711, 717, 718, 725, 756e, f, 758, dann oftmals 764—796, 798a, 811—837, 846—857.

[2]) Anh. 378, 397; 406a, 441, 710, 715, 716, 724, 730a, 732, 737, 739, 742, 755, 760, 777, 781, 812, 829, 844, 847, 848, 750, 854. Meister Frantz Schmidt 64 (a. 1605), wo es sichtlich als außergewöhnlich hervorgehoben ist, daß die arm hinden bunden waren. S. aber auch Anh. 757a, 798b, c, d.

[3]) Anh. 390, 843, 858. — Fesselung der Füße absonderlich in Anh. 376, Theatr. Europ. VII 706 (a. 1621, Madrid).

[4]) Anh. 757, 769, 80. Pitaval VIII (1746) 84, 102, 104, 111f., XIII (1742) 273.

[5]) Anh. 415, 416, 450, 454, 458, 796, 814—816. Festhalten am Haarschopf nach baier. Brauch in der Neuzeit (1854): Münchener Neueste Nachrichten 1910 Nr. 410.

[6]) Der Kopf am Haar ergriffen: Anh. 691a, b, 693, 695, 697, 698, 700, 703, 705, 707, 713, 719, 828. Symbolische Aufnahme dieser Form ins fries. Sühnzeremoniell: His Strafr. 215. Merkwürdige Analogie in antiker Zeit; s. das Elfenbeinrelief mit dem Menasmartyrium (6. Jahrh.) im Brit. Mus, abgeb. bei Dalton Byzantine Art Nr. 113. — Der Kopf ergriffen: Anh. 399, 694, 696, 702, 712, 717; s. auch 393 (4), 394, 429, 716, 826, 834, 835.

[7]) Anh. 712, 753, 824, 827, 839, 841, 845—849, 852a, b. Ebenso das Ergreifen am Kragen 715.

[8]) Stadtb. v. Augsburg (her. v. Chr. Meyer) S. 197. Chron. d. deut. Städte V 307, Carolina 217. — Köpfstatt zu Frankfurt a. M.: Relat. Hist. sem. Contin. 1665 S. 92.

[9]) Anh. 381, 382, 385, 387, 390, 393 (4), 395, 396b, 397, 428b, 430, 434, 440, 441, 445, 447, 450—452, 457, 458, 703, 711, 712a, 713, 715, 716, 723, 724, 732—736, 738—740, 743, 745, 752, 756a—e, 757, 757a, 758, 809a u. dgl. m. — Vor Stadttor: Anh. 398, 454, 769, 795, 843, 855, Stadtb. v. Augsburg S. 234, Weist. II 226, Zenten I 646, RQu. d. Kant. St. Gallen I 4 S. 163. Vgl. auch Keutgen Urkk. 111, Liebenau Das alte Luzern 253, Hist. relat. sem. Contin. 1593/94 S. 61.

[10]) Anh. 394, 396a, 399a (1), 402, 406, 410, 411, 415, 416a, 418—422, 426, 429, 753, 765, 766, 777, 789—792, 801, 805, 806 (11), 810. Ofener Rechtsb. 279. Edlibach Chron. (Mitt. d. Ant. Gesellsch. Zürich IV 1886) a. 1444. Liebenau a. a. O. 253. Wolfg. Hartmann Der Reichsst. Augspurg Chron. (Basel 1596) 66. Wunderhorn (her. v. Griesebach) 515. Nedonchel 161, 171, 173, 334, 336, 339, 341 usw. Warnkönig Flandr. RGesch. Ia 217. Pitaval Causes I 308, IV 15, VIII 84, 102, 103, 111f.

[11]) Anh. 47a, 394, 396a, 399a, 434, 440, 447, 450, 457, 777(?), 786(?), 810, 815, 842, 855. Weist. II 51, 53, 69, 143, 561, 577, 63, 86, 98, V 357 (§ 6). Theatr. Europ. XII 971. S. dagegen ÖWeist. VI 235, Keutgen Urkk. 111 (Worms). Quellen z. rhein. Gesch. I 44 (n. 3), Zenten I 546, II 556, Ofener R. bei Kovachich Cod. authent. jur. tavern. c. 71. Lersner Chron. I 500, 502, 504, II 707, 708, 711. Th. Hach Ü. ehem. Folter- u. Strafwerkzeuge S. 11 (Lübeck). Theatr. Europ. XIII 245 (a. 1687). — Gerichtsstelle: Theatr. Europ. XIII 244 (Leipzig 1687).

[12]) Frostuþ. bók XIV 12 (= Jarns. 132, NLandsl. IX 12).

weise auch vor, daß man die Enthauptung an den Tatort[1]), und in der Neuzeit, daß man sie in umschlossenen oder gar in bedeckten Raum verlegte[2]). Im MA. kniete der Verurteilte, wie die Bilder zeigen, gemeiniglich auf dem gewachsenen Erdboden. Selbst in späteren Jahrhunderten hielt man noch an vielen Orten an diesem Brauch fest[3]). Allenfalls ließ man den Armensünder vor oder auf einem Sandhaufen oder auf einem Strohbund seinen Platz einnehmen[4]). Seit der Wende des MA. zur Neuzeit erbaute man in der Nähe deutscher Städte sog. „Rabensteine", Steinterrassen auf viereckigem oder rundem Grundriß mit einem Aufgang im Innern oder an der Seite und einer grasbewachsenen Plattform, worauf der unten versammelten Menge deutlich sichtbar und zugleich gegen deren Gedräng gesichert der Hinrichtungsakt vor sich zu gehen hatte[5]). Weiter verbreitet hat sich, anscheinend von Frankreich aus, ungefähr seit derselben Zeit das Blutgerüst[6]). Der Sandhaufen kehrt aber auch auf dem Blutgerüst wieder[7]). Zunehmende Neigung, die Standesunterschiede zu kennzeichnen, führte dazu, daß man vornehmen Verbrechern eine besondere Ausstattung des Hinrichtungsortes gewährte, — einen Bretterboden, einen Schemel, einen Teppich oder wenigstens einen Mantel, zuweilen aber sogar ein Kissen um darauf zu knien, einen schwarzen Behang des Blutgerüstes[8]), wie man jetzt auch den ganzen Vor-

---

[1]) Meißen Rechtsb. IV 10 d. 6. Prag Stat. 34 (a. 1341). Grundtvig Folkeviser IX Nr. 191 (c. 1200, Mordstätte). Vgl. aber unten N. 5.

[2]) Anh. 799, 800, 806 (10), 808. Im Gefängnis: Hist. relat. sem. vern. Cont. 1674 S. 90.

[3]) Anh. 385—387 (8), 390, 393 (4), 395 (2), 396a, b, 397, 399, 399a, 402, 404, 406a, 409a, c, 433, 433a, 445, 715, 716, 772—775, 777—779, 781, 783, 785, 786, 812, 838—840, 843—845, 851.

[4]) Anh. 402, 440, 446. Einl. 322. Dreyer Antiquar. Anmerkgg. 97. S. auch über Kopenhagen im 17. Jahrh. V. A. Secher in Histor. Meddelelser om København I 570—573.

[5]) Anh. 436b, 450, 454 (1), 455, 458, 742, 744, 756a, 805a, 814—816, 856, 857 nebst 13, 13a, 38, 44—45, 60, 107, 121c, e, f, 129, 130f, 318c, 323a, 326, 337, 343c, g, 353—356. S. auch Einl. 322, J. H. Rother bei R. Wrede 382. Man beachte die Entfernung des Rabensteins vom Galgen bei Nürnberg, weswegen auch nicht beide miteinander verwechselt werden dürfen, wie bei H. Knapp Das Lochgefängnis (1907) S. 69 geschieht, — die entsprechende Entfernung bei Weißenborn Anh. 42a, bei Altorf Anh. 323a, ebenso die Entfernung des Rade- oder Köpfelbergs vom Galgen bei Lübeck, Th. Hach Ü. ehem. Folter- u. Strafwerkzeuge usw. (1903) S. 10, 11. — Erbauung der Rabensteine zu Nürnberg 1543 (Erneuerung!) nach Ms. 137a fol. 75 des Kreisarch. zu N., zu Frankfurt a. M. 1604—1608, Kriegk Bürgertum 224 f., zu Speier g. 1700, Harster Strafr. 68. Rabenstein zu Leipzig, Festschr. der Deut. Juristenzeitg. 1909 Sp. 56; zu Hersbruck, G. E. Waldau Vermischte Beytr. z. Gesch. d. St. Nürnbg. III (1788) 78, 81 f.; zu Zittau N. Lausitz. Magazin LXIII 321. S. ferner die Fälle bei Lersner Chron. II 704, 705, 707, I 501, 502, 503, 504, Meister Frantz Schmidt 58 (Nr. 216), in Zschr. f. RGesch. III (1864) 100, 109 (Breslau) und bei v. Liliencron Hist. Volkslieder I 95, II 9, Böhme Altdeut. Liederb. Nr. 373 (Str. 22, 23). Vgl. auch Körner Histor. Volkslieder S. 199, Hans Sachs Fastnachtsp. (her. v. Goetze) Nr. 27 (32), 37 (89), Grimm Wörterb. s. v. Rabenstein, Meiche Sagenbuch Nr. 280 (Beschreibung der Überbleibsel des R. von Bautzen). — Gemauerte enthauptstatt in Carolina art. 217. Auch in Kopenhagen scheint es einen solchen Rabenstein gegeben zu haben. Denn das in Stein gehauene Bild, das zur dortigen Richtstätte gehörte (V. A. Secher in Hist. Meddelelser om København I 358 f.), dürfte ein Passionsbild gewesen sein, wie es gewöhnlich auf dem Rabenstein errichtet war. — Beiläufig bemerkt dürfte nach alldem auch klar sein, was man sich unter dem „Rabenstein" in Goethes Faust vorzustellen hat. — ‚Krüppelstein' = Rabenstein zu Nürnberg, Waldau a. a. O. IV (1789) 165.

[6]) Anh. 394, 398, 410, 411, 415, 416, 416a, 418—422a, 426, 428a, 434, 444a—c, 451, 452, 762, 765, 789, 790—792, 795, 796—803, 806, 808, 841, 846, 847, 852. — Steinbühne 794, 809.

[7]) Anh. 415, 416, 444c, 789, 791, 801, 803. Relat. hist. sem. Contin. M.DC.XIX 31 (Olden Barnefeldt).

[8]) Anh. 749, 795, 834, 848, 410, 411, 422a, 434, 436, 762, 790, 797—800, 806 (3), 807, 808, 809a,

gang unter Umständen mit neuen Feierlichkeiten wie Trommel-, Pfeifen- oder Trompetenklang umgab[1]). Sonst endigte das Verfahren wohl damit, daß der Scharfrichter den Kopf aufspießte (worüber unten S. 129) oder wenigstens der versammelten Menge vorwies[2]), dann das Richtschwert abwischte und in die Scheide stieß[3]).

Der Gebrauch des Schwertes beim Enthaupten war dem MA. eine so geläufige Vorstellung, daß es als Wahrzeichen der hohen und damit auch der vollen Gerichtsbarkeit galt. Dem Hochrichter wurde es bei seiner Einsetzung vom Amtsherrn überreicht. Er hielt es, wenn er zu Gericht saß, in der Hand oder es lag vor ihm auf dem Tisch. Er nimmt es in sein Siegel, der Gerichtsherr in seine Münzen auf. Darum gebührt es vor andern dem König als dem obersten Verwalter der Gerechtigkeit. Bei seiner Krönung wird es ihm eingehändigt. Von einem eigenen Zeremonialbeamten wird es ihm vorgetragen und neben dem thronenden gehalten. Justitia gladii, ja gladius schlechtweg ist die Metapher für die volle Gerichtsgewalt.

Dennoch ist zu fragen, ob es im Vergleich zum Richten mit dem Schwert nicht noch ältere Enthauptungsriten gegeben habe[4]). Einem solchen begegnen wir dem Anschein nach zunächst in der Anwendung des Beiles oder der barte[5]). In Dänemark war zu Meister Adams v. Bremen Zeit (6 nebst schol. 109) nur sie bekannt. In England hat sie die Jahrhunderte überdauert, obwohl dort schon im MA. auch das Enthaupten mit dem Schwert vorkommt[6]). In Frankreich soll sie bis auf Ludwig XIII. üblich gewesen sein[7]). In Schweden wurde zwar nach den Gesetzbüchern seit dem 13. Jahrh. „unter das Schwert geurteilt", aber bis in die Neuzeit „nach Landsgebrauch mit dem Beil gerichtet"[8]). In Deutschland bestand während des Mittelalters wie später in nicht wenigen Gegenden derselbe Gebrauch[9]). Sein hohes Alter in verschiedenen Ländern beweist auch die Ver-

---

810, 852, 418, 790, 797, 801, 852. Wunderhorn (her. v. Griesebach) 515. Hist. relat. contin. M.D.XCI 52 (München a. 1591). Lersner Chron I 499 f. (a. 1617).

[1]) Anh. 789, 791, 792.

[2]) Anh. 454, 817, 831c, 852e, f, 855, 856, 858.

[3]) Anh. 820, 821, 830, 832, 856, 817, 831, 833, 836, 842, 844.

[4]) Auch Frederiks Strafr. 383 vermutet, daß der Gebrauch des Schwertes jünger sei als der des Beiles.

[5]) J. Grimm RA.[4] II 268. Dazu s. auch E. Rosenstock Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. (1912) 76, ferner Grimm Deut. Sagen Nr. 478.

[6]) Shakespeare Measure for Measure Acte IV Sc. 2, 3. Fälle von 1554—1685 in Neugeharnischtes Großbritannien (1690) 103, 107, 116—119, 151, 153, 86, 215 (353), 369—373, 576, 732, 846, Verm. u. vollst. Engl. Memorial (1649) 36, 75, 79, auch 14, 78. Kurzer Bericht Welchergestalt die Execution desz ... John Fexwicke ... Anno 1697 ... vollzogen worden (s. l. e. a.). Anh. 652, 653, 655—660, 661b. Undeutlich das R. der Frühzeit, Henderson Verbr. 22, Enthaupt. mit Schwert oben S. 119 N. 6. Aber schon Ælfred hat das Komp. ceorfæx für Richtbeil. Die Worte securi percussi sunt bei Orosius (IV 3) übersetzt er: wæron þa heafda mid ceorfæxum of acorfena.

[7]) P. Lacroix XVIII[me] Siècle 306.

[8]) Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1681 S. 64, 63. S. ferner Theatr. Europ. IX 640 (a. 1662), 1000 (a. 1663), E. Buchner I Nr. 274 (a. 1681), Relat. hist. sem. vern. Contin. 1682 S. 67. — Verfahren im MA. Karls-Krönikan (her. v. Klemming) 4480—4485 (a. 1436). — Für Norwegen s. Liber cap. Bergensis (her. v. Nicolaysen) S. 190 (a. 1570).

[9]) Regensburger R. bei v. Freyberg Sammlg. V 81. Bamberg. Formular bei Zoepfl Bamb. R. S. 136 (§ 31). Weist. II 678 (Kochenheim im Cölnischen = VI 662, Arlof 1647), I 523, 528, V 719 (Main-

wendung des Beiles als Wahrzeichen der Hochgerichtsbarkeit. Das oben angeführte Scholion Adams v. Bremen berichtet aus Dänemark: „Publica securis in foro pendet minitans reis capitalem sententiam." Und die gleiche Symbolik begegnet um 1300 in der Schweiz, wo das Weistum von Fluntern (Weist. IV 325) feststellt: „Sicut tradit antiquitas . . . in signum meri imperii . . . in area dicta Witingers hofstat pendere debet dolabrum et tigillus dictus vulgariter slegel. Et quicumque in dicta area facit residentiam personalem, habere debet officium lictoris . . ." In England schildert uns Shakespeare (Henry VIII, Acte II Sc. 1), wie die Büttel, die dem Verurteilten voranschreiten, Äxte tragen, deren Schneide sie ihm zukehren. Mehr sagenhaft, doch nicht minder charakteristisch sind die Erzählungen vom Kaiser Otto I. und vom flandrischen Grafen Balduin VII., die immer begleitet von Beilträgern erschienen seien, zum Zeichen ihrer Gerechtigkeitspflege[1]). Bei alldem sehen wir davon ab, daß auch dort, wo das Richtschwert vorherrschte, doch beim Enthaupten von Leichen aus naheliegenden Zweckmäßigkeitsgründen das Beil bevorzugt wurde[2]).

Beim Richten mit dem Beil kommen verschiedene Verfahrensarten vor. Auf Bildern wie Anh. 428a, 453a, 634—636, 638, 639, 642—644, 646a, b, 647, 650, 654, 659a, 661a geschieht es mit einer meist doppelhändigen Breitaxt, die der Henker über dem ungestützten Hals des Verurteilten schwingt. Doch ist fraglich, ob dies jemals einer gemeingültigen Regel entsprach. Diese verlangte vielmehr, soweit wir sehen, mindestens eine Unterlage für den Hals, nämlich den Block (Stock) (Anh. 430, 453a, 640, 641, 645, 646a, 648, 649, 656—659a, 661b)[3]) oder doch einen Pfosten (Anh. 379) oder eine Schwelle (Anh. 383, 646, 651, 653, 661)[4]). Sagenhaft wird statt dessen der Oberrand eines Schildes erwähnt[5]), wo es sich um Hinrichtungen von Vornehmen handelt. In Weistümern aus Westfalen und Niedersachsen dagegen, die von der Strafe für verbotenes Holzschlagen sprechen, kommt vor, daß dem Frevler der Kopf über dem abgehauenen Stamm oder über dem Baumstumpf abgehackt werden soll[6]). Dasselbe galt nach steierischen Weistümern in dem Fall, wo ein Grenzbaum umgehauen wurde[7]). Das vollständige und wahrscheinlich ursprüngliche Ritual aber, wie es lange sowohl in Deutschland als auch in

---

gegend, 15. Jahrh.). ÖWeist. V 199. Theatr. Europ. XVIII 379 (Wertheim 1708). S. auch Weist. I 799 (Alzei 14. Jahrh.); Sächs. Weichbild VIII § 2, Meißener Rb. VI 21 dist. 1; die Stellen bei J. Grimm RA.[4] II 268 und ferner die Sage von Otto d. Gr. bei Maßmann Kaiserchron. III 1071 f., die voraussetzt, daß um 1200 der Brauch in Deutschland verbreitet war.

[1]) Maßmann Kaiserchronik III 1071 f. Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. Ia 129.

[2]) So z. B. in Frankfurt a. M. Lersner Chron. I 503.

[3]) J. Enikel Weltchron. v. 24706. Marlowe Edw. II (ed. Tucker Brooke) v. 893, 1584, 1857. Engl. Memorial (oben S. 123 N. 6) 14, 75, 78, 79. Neu geharn. Großbritannien (oben S. 123 N. 6) 86, 103, 107, 153, 215, 369, 370—373, 576, 732. Karlskrönikan v. 4484. Grundtvig Folkeviser IV Nr. 203.

[4]) (Türschwelle am Tatort): Meißen Rechtsb. II 3 dist. 2. ÖWeist. VIII 825 (a. 1499), 940 (c. 1600).

[5]) Glosse zu Sächs. Weichb. VIII (bei v. Daniels Sp. 220). Grundtvig Folkeviser IV Nr. 191 (c. 1200), 204 A 15, III Nr. 182 A 26 (= B 21, C 19, D 20, F 18, H 34). Dazu s. Anh. 637.

[6]) Weist. III 183 (a. 1465 = J. Grimm RA.[4] II 36), 285 (§ 24, a. 1720). S. auch III 305 (§ 16, a. 1659), IV 666 (§ 14, a. 1572) und vgl. das Abhauen der Hand auf dem Baumstumpf ÖWeist. VI 157, VII 137, 300, 381, 742, 833, 961, 1044, IX 5, 37, 92, 158, XI 247, Weist. VI 203, J. Grimm a. a. O. 35, 39.

[7]) Den sol man mit dem hals auf den stock zwicken a. 1478, ÖWeist. VI 31. Ebenso das. 37 (a. 1500). Über zwicken s. Schmeller Wörterb. II 1172 f.

Spanien erhalten blieb, forderte noch ein drittes Gerät, den Schlegel[1]). Dann wurde das Beil nicht geschwungen, sondern mit seiner Schneide auf den über dem Block liegenden Hals des Missetäters gesetzt und mittels des Schlegels hindurch getrieben (Anh. 646, 651). Die näheren Umstände beim Richten mit dem Beil entsprechen im allgemeinen denen beim Richten mit dem Schwert. Der Verurteilte befindet sich regelmäßig in kniender Stellung[2]). Schon die Natur der Sache machte dies notwendig, wenn das Enthaupten über einem Block geschah. Nur wenn diesen eine Schwelle vertrat, mußte die kniende in eine mehr liegende Stellung übergehen (wie in Anh. 383, 646, 660). Daß sein Kopf von einem Gehilfen des Scharfrichters festgehalten wurde, findet sich auch bei diesem Verfahren (Anh. 651). Völlige oder doch teilweise Entkleidung kehrt ebenfalls wieder (Anh. 646, 640, 652, 379). Zwar begnügte man sich in der Neuzeit damit, dem Verurteilten Schultern und Rücken zu entblößen (Anh. 428a, 653, 655, 656, 660, 661, 661a)[3]). Doch erinnert an früheren Brauch des Entkleidens, daß seine Kleider dem Henker verfielen und bei diesem ausgelöst werden mußten[4]). Das Haupthaar des Verurteilten wurde aufgebunden oder in die Höhe gestrichen und von einer Haube festgehalten[5]). Um seine Augen pflegte man eine Binde zu legen[6]). Auch die Fesselung der Hände wiederholt sich in der auf S. 120 f. erwähnten Weise (Anh. 642, 649, 651, 652, — 646), desgleichen die Örtlichkeit und ihre Ausstattung[7]). Doch ist hier die Absonderlichkeit niederösterreichischer Weistümer anzumerken, wonach einem Markfrevler der Kopf in der Grube des Marksteines abgeschlagen werden soll[8]).

Noch altertümlicher als das Abschlagen des Kopfes mit dem Beil nimmt sich das „Abstoßen" oder „Abschießen"[9]) oder „Absägen" (oben S. 118) aus. Das Werkzeug, dessen man sich dabei bediente, war ein Brett[10]) — mhd. dil, dille[11]) oder planke[12]). Das

---

[1]) J. Grimm RA.[4] II 268. Flunterner Weist. oben S. 124. Regensburger R. bei Freyberg Sammlung V 81.

[2]) Nicht in liegender, wie J. Grimm a. a. O. meint. S. auch Engl. Memorial 14, 15, 79, Anh. 453a, 634—637, 639—681, 428a.

[3]) Engl. Memorial S. 97. Vollständige Bekleidung subjektiv symbol. Anh. 634—636 u. dgl. m.

[4]) Engl. Memorial 99, 100. Vgl. J. Clarus Sent. rec. lib. V. (Ven. 1587) fol. 236b, Seb. Guazzini Tract. ad Defensam (Antv. 1667) II 384.

[5]) Engl. Memorial 14, 78, 79, 96, 100. Neugeharn. Großbritannien 575. — Der Kopf von einem Gehilfen am Haar festgehalten Heimskringla (her. v. Unger) 159 (20, hier jedoch kein Strafakt).

[6]) Anh. 379, 453a, 640, 641, 649, 653, 655, 656. Neugeharn. Großbritannien 103, 107.

[7]) Freies Feld: Weist. VI 662 (§ 5), Anh. 379, 636, 640, 643—645, 649—652, 655. Platz: Anh. 428a, 656, 659, 660, Engl. Memorial 100, Neugeharn. Großbritannien 202, 706. Umgebung von Häusern: Anh. 648, 658. Hof: Engl. Memorial 94. Saal oder Halle: Anh. 654. Tatort: oben S. 124 N. 4 und unten S. 130 N. 6. — Blutgerüst: Anh. 428a, 648, 652, 653, 655—660, 661a, Engl. Memorial 14, 15, 36, 75, 79, Neugeharn. Großbritannien 116 (Blutgerüst 12 Schuh breit und 2 Schuh hoch mit Gatter und Kissen). Plattform: Anh. 661. Sandhaufen auf der Plattform, Anh. 660. — Sind die Hände des Knienden ungebunden, so gibt er damit wohl dem Henker das Zeichen zum Zuschlagen, Engl. Memorial 15, 78, 96, 97.

[8]) ÖWeist. VII 466, VIII 791, 797, 803, 832, 847.

[9]) Schießen ist von Haus aus begrifflich verwandt mit stoßen; s. Kluge Etym. Wörterb. s. v. und Schmeller Wörterb. II 475 f.

[10]) Zimmer. Chronik IV 166 (29 f.).

[11]) Kärntener LO. v. 1338 bei v. Schwind u. Dopsch Ausgew. Urkk. 177 (5). Salfeld Rb. 2 (bei Walch Beytr. I 13). Leutersberg. Stadtr. c. 2 (bei Michelsen RDenkm. 425). ÖWeist. XI 11

Halsabstoßen mit dem Brett muß bis in die Neuzeit eine sehr bekannte Strafe gewesen sein. Denn noch gegen 1700 war die Redensart gebräuchlich: „Ehe ich das täte, wollte ich mir lieber den Kopf mit einer Dielen abstoßen lassen[1]." Aber keine Schriftquelle gibt uns Auskunft darüber, wie wir uns das Verfahren denken sollen. Deutlich wird es durch die Abbildungen. Ein Brett, zwischen zwei Pfosten auf- und abschiebbar, trifft mit der Kante auf den Hals des darunter Knienden oder Liegenden und wird mittels eines Schlegels durch den Hals gestoßen, der, um den Erfolg des Stoßes zu sichern, auf einem Block oder dem Sockel (trischubel, „Schwelle") der Pfosten[2]) ruht (Anh. 665, 667, 668). Das Salfelder Rechtsbuch verlangt bedeutsam, das Brett müsse winbrechen, d. h. es müsse von Windbruchholz sein[3])! Vervollkommnet wurde das Gerät, indem das Brett an der Kante einen eisernen Vorstoß erhielt oder durch eine Eisenplatte mit Schneide ersetzt wurde (Anh. 663, 664, 670, 672, 672a, vielleicht auch 666, 669, 671). In Italien findet sich um 1400 anstatt des Brettes ein Querholz, an dessen Unterseite eine eiserne Axt angesetzt ist (Anh. 662a—g). Der Schlegel wird in der Regel zweihändig geführt. Die Hände des Verurteilten sind, wo der Zeichner getreu schildert, jenem über den Rücken gebunden (Anh. 662a—h, 663, 665, 670, 671, 672). Der Ort der Handlung liegt stets im Freien. — Bei weiterer Vervollkommnung entwickelte sich die Diele zum Fallbeil, was ich — auf Anh. 364—364e, 383, 672b—691 verweisend[4]) — hier nicht weiter verfolge. Ich beschränke mich darauf hervorzuheben, daß das Fallbeil seit dem 15., vielleicht sogar 14. Jahrhundert in Deutschland[5]), seit dem 16. in England und Schottland, in Italien und Frankreich[6]) bekannt war. Dieses läßt den Schluß auf einstmalige weite Verbreitung der

---

(mit einem laden von einer dillen), X 163. Lübeck Liber confess. condemn. bei Dreyer Einleitg. 433 f., 435 (a. 1392, mit ener guden dweele dat hövet afhouwen, dazu Dreyer a. a. O. 432 und Antiqu. Anmerkgg. 95). Bamberg Stadtr. § 145. Wolfdietrich 1071. Herrand v. Wildonie Poet. Erzählgg. (her. v. K. F. Kummer) III (a. 1259/60) 397 f. S. 160. Schon 1248 war das Abstoßen mit der Diele auch in Böhmen angewandt, G. W. Böhmer an dem in N. 4 angef. Ort 11 f.

[12]) Dendermond Keure v. 1233 (bei Warnkönig Flandr. RGesch. II Nr. CCXXXV) § 20. Brüssel Keure v. 1292 und Waalhem Keure v. 1365 bei Stallaert Glossarium s. v. Afsagen.

[1]) Döpler Schauplatz II (1697) 260, 261. Dreyer Antiqu. Anmerkgg. 96 N. 12. — Schon im MA. nachweisbar: Frankfurter Schöffenbr. v. 1359 bei Keutgen Urkk. 239.

[2]) dreischübel (Schwelle) in ÖWeist. X 163.

[3]) So scheint auch J. Grimm RA.[4] II 269 den Ausdruck zu verstehen. wimprechtischen statt winbrechen (bei Riccius Entw. v. Stadtgess. 250) ist entweder Lesefehler oder Erklärungsversuch.

[4]) S. dazu G. W. Böhmer Krit. Gesch. der Guillotine (in Curiositäten der . . . Vor- und Mitwelt IX 1821) 3—68 (insbes. 37), J. Heller in Hormayrs Archiv 1823 Nr. 26, 27 und Luc. Cranachs Leben[2] (1854) 158 f. (er hält die Diele für dasselbe wie das Fallbeil).

[5]) S. insbes. Anh. 383, M. Crusius Schwäb. Chronik (ausgef. v. J. J. Moser 1733) I 956 (vor 1381?). Außer den späteren Bildern im Anh. s. ferner Osenbrüggen Studien 290 (Freiburg i. Ü. g. 1450), S. Riezler Gesch. der Hexenprozesse in Bayern 286 (Salzburg 1678/79), Wahlberg Gesamm. Schriften II 146 (Brixen, 18. Jahrh.).

[6]) England: Ein glaubwird. Anzaygung des tods Thome Mori usw. 1536 (s. l.) fol. B III[b] (Univers.-Bibl. zu München), G. W. Böhmer a. a. O. 45—49. — Schottland: L. v. Wedel Beschr. seiner Reisen 1561—1606 S. 337 f., G. W. Böhmer a. a. O. 49—51. — Italien (die mannaja, aus mannaria, manuaria, Tommaseo-Bellini Dizionario s. v.) Böhmer a. a. O. 36—44, Wahlberg a. a. O. II 146. — Frankreich (die doloire, aus dolabra? Du Cange s. v. Dolabra, Littré s. v. Doloire; aus dolare = hobeln? Körting Etym. Wb. s. v. doloire): Böhmer r. a. O. 53 ff., Viollet le Duc Dict. du mobilier II 499 f., V. Gay Glossaire archéol. I 802.

Diele zu[1]). Anderseits legt schon die Verwandtschaft des Verfahrens mit der Diele und des Verfahrens mit Barte und Schlegel den Gedanken an eine genetische Beziehung auch unter diesen beiden Riten nahe. Es könnte von der Diele aus ebensowohl ein Weg zur Barte wie ein anderer zum Fallbeil geführt haben.

Sehr altertümlich sieht sich auch das Abfahren oder Abackern (Abpflügen) des Kopfes an, das als Vollzugsart für bestimmte Enthauptungsfälle (Grenzfrevel) in verschiedenen und weit auseinander liegenden Rechtsgebieten Deutschlands, in Rhein-, Mosel- und Mainfranken, in Hessen, in Westfalen und Niedersachsen, in Österreich und Mähren erwähnt wird[2]). Zwei Typen beobachten wir. Nach dem einen wird dem bis zum Hals in die Grube des Grenzsteins gesetzten Missetäter mit einem vier- oder doch zweispännigen Räderpflug gegen den Kopf gepflügt[3]). Nach dem andern ist er nur bis zum Gürtel oder bis zu den Armen eingegraben (gebunden) und wehrt sich gegen die Zugtiere mit einem abgebrochenen Messer[4]). Diese Variante sieht es nicht gerade auf den Kopf ab. Gelegentlich heißt es (Weist. II 494, VI 627), der Pflug solle durchs Herz fahren oder (Weist. II 132) der eingegrabene Mensch solle herausgeackert werden. Wo die Bestimmungen ins Einzelne gehen, muß der Pflug neu sein und das Gespann ungezähmt oder des Ziehens ungewohnt, sein Führer und der Pflughalter dürfen früher nicht geackert haben. Endlich aber darf der anscheinend ursprünglichen Regel nach nicht öfter als dreimal oder gar nur einmal zugefahren werden[5]).

Nur der Vollständigkeit halber gedenke ich noch des Kopf- oder Halsabschneidens mit dem Messer, das ich für von Haus aus ungermanisch halte. In Deutschland kommt es nur vereinzelnt, zuerst im bamberger Rechtsbrauch vor[6]). Später kennt es auch der italienische und niederländische[7]). Der Hauptsitz dieses Verfahrens war aber

---

[1]) R. His Strafr. d. deut. MA. I 494 vermutet (ohne ausreichende Gründe) fränkischen Ursprung der Diele.

[2]) Um so weniger besteht Anlaß zu der Hypothese, das Totpflügen sei nur „alte Rechtssage" gewesen und „niemals vollstreckt" worden, wie J. Grimm RA.[4] II 76 und Klein. Schr. II 59 meinte und ihm Neuere in verschiedenen Wendungen nachschreiben. — Angebliche Denksteine, die an vollzogene Strafen dieser Art erinnern sollen, sind erwähnt bei J. Schambach u. W. Müller Niedersächs. Sagen Nr. 56.

[3]) Weist. III 80 (Korbach a. 1454), 590 (Herrnbreitingen a. 1506), IV 650 (Lauenstein). Stölzel Entw. d. gel. Richtert. II 183 (Burgbreitungen a. 1499). ÖWeist. VIII 654 (Engelmannsbrunn a. 1500—1534), 812 (Lichtenfels a. 1495), 819 (Obernondorf u. a. a. 1681—1687). Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. XVII 68 (Mühlfraun a. 1604). Vgl. auch daselbst 55 (Urbau a. 1604), 75 (Rausenbruck a. 1604), ferner Zenten II 774 (Dürrfeld a. 1571), G. Schambach u. W. Müller Niedersächs. Sagen Nr. 56 (versch. Orte), 220 (Mark-Oldendorf, Einbeck) nebst S. 333 (Stöckheim) und 334 (Oldendorf). — Abschwächung: das Haupt abschlagen über der Grube, unten S. 130 N. 6.

[4]) Weist. II 132 (Hottenbach), 138 (Buchweiler a. 1511), 139 (Aspach a. 1530—1550), 494 (Niedermendig vor 1563), VI 627 N. 4 (Maien und Niedermendig). ÖWeist. VII 71 (Hochwalkersdorf 17. Jahrh.), 156 (Wiltendorf 16. Jahrh.), 165 (Rothengrub c. 1630), VIII 313 (Kagran 17. Jahrh.), 939 (Hohenstein c. 1600), 948 (Hartenstein c. 1605), XI 22 (Fischau 1673), 197 (Erdberg 1691), 385 (Rastenfeld c. 1600). Nur noch Reste des Verfahrens XI 273 (Staatz nach 1657).

[5]) ÖWeist. VII 71, VIII 313, 654. Arch. f. Kunde österr. Geschichtsqu. XVII 55, 68, 75. Weist. II 139.

[6]) Formular § 31 (bei Zöpfl Bamb. R. S. 126).

[7]) Döpler Schauplatz II 1 (Italien a. 1560). Theatr. Europ. IX 1146 (Brügge a. 1677), XIV 729 (Brüssel a. 1694), an diesen beiden Stellen mit Rädern verbunden. — England 1451? Andrews 213.

Spanien[1]), von wo aus es sich leicht während des Spätmittelalters weiter verbreitet haben kann.

Wir kehren zum Verfahren mit dem Pflug zurück, weil es besonders anschaulich macht, wie auch das Enthaupten ursprünglich Zufallsstrafe war[2]). „Zu dreien Malen soll man auf den eingegrabenen Missetäter fahren, errettet er sich [mit dem abgebrochenen Messer], desto besser; stirbt er, so hat er gebüßt." Oder bei einmaligem Anfahren: „Trifft man ihn, das ist sein Schaden; trifft man ihn aber nicht, das ist sein Nutz" (Niederösterreich). Oder: „man soll die Fuhr hinfahren, überwindet er das, so soll es seine Buße sein" (moselfränkisch). Oder: „mag sich der begrabene Mann etwas helfen, das mag er thun" (westfälisch). Angesichts solcher Bestimmungen aus ganz verschiedenen Gegenden erweist es sich als Entstellung des älteren Rechts, wenn zuweilen gesagt wird, „man solle so lang nach dem Hals pflügen, bis man ihn abgepflügt hat" oder „man solle mit dem Pflug ab- und zufahren so lang, bis man den Missetäter vom Leben zum Tod bringt".

Aber was in dieser Hinsicht vom Richten mit dem Pflug, das gilt auch vom Richten mit den andern Werkzeugen. Die Diele in ihrer ältesten Gestalt war wenig — und am wenigsten die Windbruchdiele (oben S. 126) — geeignet, mit einiger Sicherheit das Haupt vom Rumpf zu trennen oder in anderer Weise den Tod herbeizuführen. Aber selbst mit dem scharfen Beil oder Schwert konnte der Schlag „mißlingen". Nun kam es freilich in derartigen Fällen aus neuerer Zeit vor, daß der Scharfrichter den Schlag so lang wiederholte, bis ihm endlich der Verurteilte erlegen war, daß er sich sogar genötigt fand, schließlich zum Abschneiden überzugehen[3]). Allein dies war kein „rechtes", vielmehr ein „unredliches, schändliches Richten". Der Nachrichter sollte nur einen „blutigen Streich zwischen Haupt und Körper machen"[4]). Es trug ihm mit ziemlicher Regelmäßigkeit den meist sehr gewaltsamen Ausbruch des Unwillens einer doch nichts weniger als zartfühlenden Zuschauermenge ein[5]). Dagegen sicherte er sich, indem er durch ein Urteil feststellen ließ, daß er recht gerichtet habe[6]), oder indem er sich vom Richter Frieden wirken ließ[7]).

---

[1]) Döpler II 1. Theatr. Europ. I 615 (a. 1621), VI 644 (a. 1648). S. ferner die Wortverbindung horca y cuchillo oben S. 94 N. 1. Anh. 859, 860. Vgl. auch Theatr. Europ. XI 1313 (Lissabon a. 1677).

[2]) Vgl. auch Osenbrüggen in Zschr. f. RGesch. I (1861) 392.

[3]) Anh. 653, 660, 722, 724, 797, 807 (Nr. 2), 808, 373e. Chron. der deut. Städte XI 597. E. Buchner I Nr. 279. Meister Frantz Schmidt S. XII f. Neu geharn. Großbritannien 167, 802 f. Theatr. Europ. VI 857. K. Maurer Isländ. Volkssagen 234. Ein Fall des Mißlingens mit der doloire v. 1609 bei V. Gay Glossaire archéol. I 802.

[4]) Wemdinger Gerichtsformel g. 1500 im Oberbaier. Arch. LVII 192. Meister Frantz Schmidt 53 (Note). Lersner Chron. II 699, 706. — Bei „redlichem" Richten fällt der Kopf auf den ersten Hieb, Chron. d. deut. Städte XI 706, oder bî enem blase, F. G. Piper Beschreib. des Markenrechts in Westfalen (1763) 163 und J. Grimm RA.[4] II 36 zu Weist. III 183. Wegen der Redensart b. e. bl. vgl. auch Klarmann u. Spiegel Sagen . . . a. d. Steigerwald 22.

[5]) Lersner Chron. II 699 (a. 1590). Meister Frantz Schmidt S. XII f. Knapp Zenten II 544 (hier verfehlte modern-rationalistische Erklärung). W. Görges bei H. Weichelt Hannov. Geschichten Nr. 114.

[6]) S. oben S. 40 N. 5, ferner Breisacher Reimchron. (1490) bei Mone Quellensammlg. III 387, Lersner Chron. I 500 (17. Jahrh.), 505 (1705), A. Stölzel Brandenb. Schöffenstuhlsakten II 739 (a. 1682). J. H. Rother Der peinl. Prozesse rechtsgel. Kunst (1748) 598, 608, 630, 634. Vgl. auch die Vorkehrungen gegen drohende Volksjustiz am Scharfrichter bei Lersner Chron. II 703 (c. 1612).

[7]) Zenten I 51, 593, 1356, 1378. Heimatbilder aus Oberfranken III 73. A. Stölzel a. a. O. 605 f., 738. Döpler Schauplatz I 165, 169, 178.

Zu Grund liegt der Gedanke, daß der mißlungene Hieb den Verurteilten von der Todesstrafe ledige, ein Gedanke, der noch in der Neuzeit ausgesprochen[1]), zuweilen auch von der Praxis befolgt wurde[2]), obwohl er im allgemeinen seit dem Mittelalter vergessen war, ja dem gegenteiligen das Feld geräumt hatte[3]).

Vielleicht hing damit der Henkersbrauch zusammen, den vom Rumpf getrennten Kopf sogleich den versammelten Zuschauern vorzuzeigen[4]). Gewöhnlich aber und von Alters her spießte man ihn auf einem Pfahl auf, wo er stecken bleiben mußte[5]). Im SpätMA. und in der Neuzeit benützte man dazu nicht selten einen Turm[6]) oder aber, — um den Gerichteten zu beschimpfen, — den Galgen[7]) oder das Rad[8]). Das Aufspießen des Kopfes gehörte

---

[1]) Guazzini oben S. 103. Er bemerkt noch a. a. O.: Idemque erit in condemnato in poenam capitis vel, si vivus igne comburatur, quia et is, si gladio seu securi percussus remansit incolumis vel ex igne exivit illaesus, non erit iterum gladio feriendus vel in igne exponendus sed liberandus. S. auch F. Patette Le Ordalie 193 N. 2, His Strafr. d. deut. MA. I 489 N. 7.

[2]) E. Buchner I Nr. 274 (a. 1681 Stockholm), II Nr. 553 (a. 1731 Wilda). Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1681 S. 63 f. (der Stockholmer Fall).

[3]) Bamberger Formular bei Zöpfl 136: mit dem swert ... als lang bis er in vom leben zu dem tode bringt. Ebenso Zentgericht v. Gerolzhofen bei Kohler und Scheel Die Carolina II 160. Baier. Hochgerichtsurteil v. 1516 bei S. Riezler Gesch. Baierns IV 29. Ulmer Urteil v. 1738: (daß) zu ihme so lange gerichtet werden solle, bis der kopf der kleinste und der leib der gröst teil seye und er kommen wird vom leben zum tod, Urtheil auf den . . . condemnirten Kaspar Seiler (s. l.). — Geexecuteret met dem sweerde, datter de dod na volgt, C. Commelin Beschryv. van Amsterdam 1023. — Capite puniatur ita quod moriatur, A. Heusler RQuellen des Kant. Tessin III 144 (c. 41), 177 (c. 129). Caput a scapulis amputetur ita et taliter, quod a corpore separetur et penitus moriatur, florent. Formel bei Kohler-Azzi Das Florent. Strafr. des 14. Jahrh. 77, 80, 85; s. daselbst auch 50, 61, 64. Kantorowicz Alb. Gandinus I 311. — Les testes tranchiees tant qu'ils soient mors, Nedonchel 334. S. ferner oben S. 128.

[4]) Anh. 653, 658, 659, 683, 688. Engl. Memorial 14, 78. Neugeharn. Großbritannien 86, 119, 576. Theatr. Europ. XXIa (1738) 303.

[5]) Lex Salica Codd. 7—9 und emend. (ed. Hessels) Sp. 258, 260. Nedonchel 370. Desmaze Curiosités 323. Cannaert Bydragen 459 (auch 455). Commelin Beschryv. v. Amsterdam 927, 929, 937, 940, 941, 943, 1021, 1026, 1028. Pauli Lüb. Zustände II 81. Hanserezesse III 121. Jacobi Gesch. des Hamburger Niedergerichts 136. Lersner Chronica I 497, 502, 503, II 697, 703, 704. 710. Chron d. deut. Städte XXVIII 25, XXVI 144. Meister Frantz Schmidt 10 (Nr. 50). Nürnb. Chron. in Cgm. 2070c fol. 215b. G. E. Waldau Vermischte Beytr. III (1788) 82. Relat. hist. sem. Contin. 1639 S. 91, 1659 S. 75, 1664 S. 81, 1669 S. 78, vern. Contin. 1667 S. 95, autumn. Contin. 1681 S. 83, 1692 S. 103. Theatr. Europ. III 376, VII 329, VIII 1333, XI 1152, XII 126 (am Tatort a. 1679), 970, 971, XIII 245, XIV 731, XV 684. Döpler Schauplatz II 608 (auch I 950). Urtheyl, Christoph Heinr. Stecho . . . geschehen bey Mugenhoff 1707 (Flugschr. im German. Mus. zu Nürnberg). Annales de Dunstaplia a. 1282 (in Annales monastici ed. Luard III 294). Marlowe Edw. II 117 f., 1326. Christ. V. Danske Lov VII 8 § 1, 6 § 7, 9 § 1. Bildl. Darstellungen Anh. 374, 413, 439, 790, 852, 855. Vgl. auch Gregor Turon. III 6, Paulus Diac. V 40, Widukind Res g. Sax. III 55, Saxo Gramm. (ed. Holder) 310, 603, E. T. Kristensen Jyske Folkesagn Nr. 312, W. Grimm Altdän. Heldenlieder 110, E. Wigström Folkdiktning 26 (v. 15), Grimm Hausmärchen Nr. 191, Lope de Vega El rey Bamba III 6.

[6]) Anh. 418—422a. R. Pauli Gesch. v. England V 9, 27, 39. Pike Hist. of Crime I 226, 337. Lup. v. Wedel Reisen (her. v. M. Bär) 364. M. Merker John Fisher 282. Neugeharn. Großbritannien 353, 846. D'Aubigné Selbstbiogr. a. 1560. Goethe Werke XX 177. Döpler Schauplatz II 347, 631. S. übrigens auch Ortnit I 19.

[7]) Nedonchel 347. Meister Frantz Schmidt S. 9, 13, 45, 78. Knapp Nürnb. Strafr. 59, 177, 178. Hist. Relat. Contin. M.D XCV. Theatr. Europ. I 541, II 333, VI 1023, Wohlverdientes Todesurt.

so wesentlich zum Zeremoniell, daß man es sogar beim Hinrichten von Tieren beobachtete[1]). In bestimmten Fällen jedoch, nämlich wenn das Enthaupten einen Grenzfrevel zu ahnden hatte, wurde der Kopf des enthaupteten Menschen an die Stelle des ausgehobenen Grenzsteines[2]), wenn einen Baumfrevel, dann wurde er auf den Stumpf oder an die Stelle des Baumes[3]) gesetzt. Durfte das Aufstecken des Kopfes unterbleiben, so legte man ihn, um den Toten am Wiedergehen zu verhindern[4]), zwischen oder vor die Beine[5]). Der Körper wurde, wenn nicht mit dem Enthaupten ein anderer Strafritus kumuliert war, gewöhnlich bestattet. In Niederösterreich fand öfters der Rumpf des Grenzfrevlers (aufrecht oder verkehrt) in der Grube des Grenzsteines seinen Platz, auf daß er so „das Gemerk mit dem Rumpf anzeige“ [6]). Überhaupt aber galt allgemein die Regel, daß der Hingerichtete nicht unter ehrlichen Leuten bestattet werden dürfe. Bei den Angelsachsen legte man ihn „on ful ([in] inmundo), inter latrones, cum damnatis“ [7]). Darunter ist in christlicher Zeit mindestens ein Grab an ungeweihter Stätte zu verstehen[8]), die auch anderwärts Hingerichteten und todeswürdig Gestorbenen nicht gebührte[9]). Nicht selten ist Bestattung unter dem Galgen[10]). Mehr von heidnischer Überlieferung beherrscht ist der norwegische Rechtssatz, wonach todeswürdige Missetäter auf der Flutgrenze des Meeres beerdigt werden sollen[11]). In der Neuzeit freilich gewährte man aus Gnaden, insbesondere mit Rücksicht auf vornehmen Stand des Gerichteten, feierliche Bestattung[12]).

Auch bis zur Bestattung war das Verfahren mit dem Körper des Enthaupteten nicht gleichgültig. Gemeiniglich zwar wurde er, soweit wir sehen können, sofort eingesargt oder

... des Veit Bergen (Münch. 1753), ... des Th. Biernbacher (s. l. e. a. [Salzburg 1771]), ... des Fr. Wimmer (s. l. e. a. [Nürnb. 1778]). Anh. 398, 402, 454, 590, 594, 595a, 597, 808a, 852b.

[8]) Weist. III 780 (a. 1456). Stahm Strafr. v. Dortmund 252. Theatr. Europ. XII 385. Kriegk Bürgertum 244. Döpler Schauplatz II 383. Anh. 393a, 455. S. ferner oben S. 114.

[1]) S. De Wind Bijsonderheden uit de Geschiedenis van het Strafregt in de Nederlanden 37 (ein Stier zu Middelburg justifiziert 1571). S. auch Amira in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XII 552 f.

[2]) ÖWeist. VII 14, 17, 65, 99, 106, 239, VIII 219, 242, 261, 952.

[3]) Weist. III 302 (§ 25), 305 (§ 16), IV 666 (§ 14).

[4]) F. Liebrecht Zur Volkskunde 414 f. (Note). H. F. Feilberg Dansk Bondeliv II 132. Am Urquell V 87. Wuttke Volksabergl.[2] § 765.

[5]) Breisacher Reimchron. bei F. Mone Quellensammlg. III 383. Am Urquell III 117. v. Liliencron Hist. Volkslieder I 95 (Str. 43). Theatr. Europ. VI 644 (Madrid 1648). Vgl. auch Gulaþings bók 241, Hyltén-Cavallius Wärend 472, Böhm. Ordo judicii terrae 26 (bei Kucharski 436).

[6]) ÖWeist. VII 466, VIII 483, 791, 797, 798, 803, 832, 847 (alle aus Niederösterreich).

[7]) Æðelr. I 4 § 1, Knut II 33 (§ 1) mit den latein. Übersetzungen.

[8]) F. Liebermann Gess. d. Angels. II s. v. Grab Nr. 3, 3a.

[9]) v. Amira Altnorw. Vollstreckgs.Verf. 101 (nebst Norges gamle Love II 297, 314, 330, 350). v. Richthofen Fries. Rqu. 520. Knapp Nürnb. Kriminalr. 99. S. dagegen Conc. Mogunt. a. 847 c. 27 (in Capitularia II 182 f.), Richtsteig Landr. 35 § 8, Weist. II 226, III 177, Knapp Altregensb. Gerichtsverfassg. 74. Abweichende Einzelfälle Breisacher Reimchron. bei Mone Quellensammlg. III 388, Meister Frantz Schmidt 64 f., Knapp Nürnb. Kriminalr. 100 und vgl. oben S. 122 N. 8. Die neuzeitliche Theorie bei Seb. Guazzini Tract. ad Defensam (Antv. 1667) II 382, J. H. Boehmer Jus eccl. II 1086, 1076.

[10]) Lersner Chron. I 500, 501, 504 (a. 1629, 1630, 1636, 1703). Relat. hist. sem. vern. Cont. 1704 S. 103. Urgicht u. Peinl. Urtheil . . . Onolzb. [1738]. Wohlverdientes Todesurth. d. Fr. Wimmer . . . Nürnb. [1778]. Knapp Nürnb. Kriminalr. 99 und Zenten II 779. Döpler Schauplatz I. 549.

[11]) v. Amira a. a. O. (nebst Norges gamle Love II 297, 314, 330).

[12]) Anh. 410, 411, 418, 765, 806 (412). Engl. Memorial 91 f. Neugeharn. Großbritannien 104, 576, 802 f.

hinweggetragen[1]). Gewisse Spuren aber deuten darauf, daß er ehedem bis zum Abend unbeerdigt liegen bleiben mußte[2]). War die Enthauptung über einer Türschwelle vor sich gegangen (oben S. 124 N. 4), so daß der Rumpf innerhalb des Hauses zu liegen kam, so mußte er unter der Schwelle hinausgezogen werden[3]). Es geschah zu dem nämlichen apotropäischen Behuf wie das Legen des Kopfes zwischen die Beine[4]).

## VI.

## Beschreibung des öffentlichen Strafvollzugs (Fortsetzung).

### 4. Das Zerstücken.

Ein diesen Begriff in seiner Allgemeinheit deckendes Rechtswort wäre zerlîden, das aber nur Walter v. d. Vogelweide gebraucht[5]). Üblich war dagegen vierteilen (md. virdelen, mnd. vêrendelen, vêrdelen)[6]), mlat. quarteriare, quarterizare, squartare[7]) (wonach mnd. quarteren[8]), engl. quarter[9]), ital. squartare[10]), frz. quarteler, écarteler, aus *exquartellare)[11]). Dem richten mit dem strang, mit dem galgen, mit dem rad, mit dem swert richten parallel ging daher in Deutschland das „richten mit der vierteilung“[12]).

Die ältere, zuerst bei Thüringen und Franken auftretende Form[13]) des Zerstückens

---

[1]) Anh. 410, 411, 421, 796, 797, 798, 805, 806, 852.

[2]) Bensen Gesch. des Bauernkrieges 475, 478. Kerker John Fisher 282 (Fishers Körper bleibt nackt bis zum Abend liegen).

[3]) Meißen Rechtsb. II 3 dist. 2, IV 10 dist. 6. J. Grimm RA.[4] II 325 f.

[4]) S. insbesondere E. L. Rochholz Schweizersagen II 214 und wegen des analogen Verfahrens mit Selbstmördern J. Grimm a. a. O., F. Liebrecht Zur Volkskunde 373, Goslar Stat. (her. v. Göschen) 38, Lübeck Stat. (her. v. Hach) II 181 (N. 7), Weist. I 350 (24); Damhouder Praxis rer. crim. c. LXXXVIII § 9.

[5]) Herausg. v. H. Paul 79 (v. 38). Aber entsprechend membratim dividere im Forum Turelii (in Coleccion de documentos . . . d'Aragon II) 30 = Forum Conchae ed. Allen in Univ. Studies, Cincinnati) XI 19.

[6]) Lexer Mhd. Wb. und H. Fischer Schwäb. Wb. s. v. vierteilen. Schiller-Lübben Mnd. Wb. s. vv. vêrendelen, vêrdelen. S. ferner Weist. I 547 (vierdeilen a. 1383), LWeist. 578, ÖWeist. V 677, VIII 679, Mone Quellensammlg. II 107, Limburger Chron. (her. v. A. Wyß) S. 85, Chron. d. deut. Städte XI 648, 669 (virteiln), XIII 48, 66 (virdelen), 83 (veirdelen), RQu. d. Kant. Aargau I 1 S. 141, Bamberger R. her. von Zoepfl 136, Tirolensis a. 1499 (Gesatz u. Ordgg. usw. Augsb. 1506) fol. a IIIa, Radolfzeller HalsGO. a. 1500 § VII, Bamberg HalsGO. 149 (= Carolina 124), Ulr. Tengler Layensp. (1509) fol. $y^{III}$, Theatr. Europ. I 111, II 333, III 598, VI 303, 376, 545, VIII 1333, Xb 617, XI 335, 763, XIV 730, XIXa 355, 356. — vierteilung: Bamberg. a. a. O. und 219 (= Carol. 200). — Dänisch partere: Christ. V. Danske Lov VI c. 4 art. 1.

[7]) Du Cange Gloss. s. vv. Quarteriare, Quarterizare, Quarterizatio. Pertile Storia V[2] 269 N. 44. Schwedisch quartera, Handlingar II 1 S. 488.

[8]) Chron. d. deut. Städte XIX 582, XXVI 62. Nl. quartiren: Jan Matthyssen Rechtsb. IV 5.

[9]) Murray Dict. s. svv. Quarter 1b und Quarterization.

[10]) Tommaseo-Bellini Diz. s. v.

[11]) Littré Dict. s. v. Vgl. Excartellatus bei Du Cange. — quarteler: Poullet Liège 500. — écarteler: Littré a. a. O. — mettre à quartiers: Desmazes Curiosités 326, 329.

[12]) Bamberger R. (her. v. Zoepfl) Anh. IV Nr. 3 (a. 1486).

[13]) J. Grimm RA.[4] II 272 f.

ist das Zerreißen (zu stücken reißen[1]), voneinanderreißen[2]), zerzerren[3]), voneinanderzerren[4]), — mlat. trahere[5]), frz. tirer à quartiers[6])). Es geschah gewöhnlich, indem man am Hals oder an den Schultern oder Handgelenken und an den Fußgelenken des Verurteilten 2, 3 oder 4 Rosse anschirrte und diese dann nach entgegengesetzten Richtungen trieb (Anh. 377, 403a, 861—867, 869—878b)[7]). Fränkische Quellen legen Gewicht darauf, daß die Gliedmassen an den Schweifen der Tiere angebunden wurden. Selten und meist nur in sagenhaften Erzählungen werden die Rosse durch Ochsen vertreten[8]). Nach älteren Berichten mußten die Tiere „ungezähmt" („wild"), d. h. des Ziehens ungewohnt sein. Gemeiniglich war der Verurteilte entkleidet oder doch nur mit Lendentuch bedeckt (Anh. 377, 861, 862, 864, 866, 867, 870—878a). Zuweilen ließ man ihm das Hemd (Anh. 869). Wenn Künstler die Frankenkönigin Brunechild bei ihrer Hinrichtung ganz bekleidet darstellen (Anh. 863, 865), so dürfte dies wohl aus subjektiv symbolischen Beweggründen geschehen, ebenso wie die Darstellung des bekleideten Klement in Anh. 403a. Einmal erscheint der Verurteilte an einen Pfahl gebunden (Anh. 861), andere Male[9]) auf einem niedern Gerüst oder Tisch zwischen starken Pfosten festgeklemmt oder angeschlossen (Anh. 873, 876, 877). Daß die Exekution im Freien vor sich geht, bringt sie ohne weiteres mit sich. In neuerer Zeit veranstaltete man sie innerhalb von Städten auf dem Marktplatz (Anh. 867, 869, 876). Mit dem Zerreißen in Viertel verband man seit dem MA. oft das Enthaupten, sei es daß man aus Gnaden mit diesem den Anfang machte[10]), oder daß man damit die Strafen zu häufen suchte[11]), wie man ja auch das Hängen mit dem Vierteilen verband[12]).

---

[1]) Weist. II 378. Hist. Relat. sem. Contin. . . . durch J. Francum 1595 (1594/95) S. 165, . . . durch Latomi Erben 1661 S. 65.

[2]) Hist. Relat. sem. Contin. 1592 (1591/92) S. 46.

[3]) Theatr. Europ. III 600.

[4]) Hist. Relat. sem. Contin. 1598 S. 7.

[5]) Du Cange s. v. Trahere 6. Ann. de Wintonia a. 1271 (Ann. Mon. ed. Luard II 111). Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. III Urk. Nr. XLV 27.

[6]) Ch. Desmaze Curiosités 324, 326.

[7]) S. die Stellen bei J. Grimm a. a. O. und bei A. Schultz Höf. Leben[2] II 180 n. 3, 182 n. 1, 183 n. 1, sowie die oben unter N. 1—3 und oben S. 131 N. 7 angeführten, ferner Jordanes c. 24. Chanson de Roland 3964 ff., W. Grimm Ruolandes Liet LXXIII, LXXV, LXXXII, XCI, Relat. hist. sem. Contin. 1595 S. 113, Theatr. Europ. I 487, 644 (a. 1648), Döpler Schauplatz II 377 f., 381, 633, Meiche Sagenbuch Nr. 1230, A. Rittershaus Die neuisländ. Volksmärchen 44, 122, Grundtvig Minder III S. 117. — Märchenhaft zwölf oder vierundzwanzig Rosse: J. Grimm a. a. O. 273, Asbjørnsen og Moe Norske Folke-Eventyr[3] (1866) S. 151, 237, O. Hackman in Finlands svenska Folkdiktning I A 217. — Slite med heste: Landstad Norske Folkeviser S. 208. Tirer à quatre chevaux: Littré Dict. s. v. Tirer Nr. 2.

[8]) Math. v. Neuburg Chron. c. 37. His Strafr. d. deut. MA. I 496 N. 1. Grimm Sagen Nr. 538. A. Kuhn Westfäl. Sagen I S. 198, Märk. Sagen S. 288. H. Pröhle Harzsagen Nr. 161, 198, 202. Strackerjan Aberglaube u. Sagen aus Oldenb. II S. 312, 339. Vgl. auch Grundtvig Minder II S. 117.

[9]) Vgl. hier B. Saint-Edme Dict. de la pénalité s. v. Écarteler.

[10]) S. insbes. Chron. d. deut. Städte XI 648 (Forchheim 1502), 609 (Nürnberg 1504), — ferner XIII 48, 83, 137, Theatr. Europ. II 333, VI 545, VIII 1333, XI 335 u. s. o. Anh. 869, 871, 874, 878.

[11]) Ein Leichnam geköpft und geviertelt zu London 1715: Theatr. Europ. XXc (1734).

[12]) Relat. hist. sem. Contin. . . . durch . . . Latomi Erben 1642 (1641/42) S. 11 (Lissabon). Theatr. Europ. VII 148 (Neapel), 1095 (London 1657), Xa 758 (Jönköping), XIXa 355 (Savoyen).

Späte Varianten und vereinzelte des Zerreißens durch Tiere sind das Zerreißen durch Schiffe, was als Strafe für todeswürdige Galeerensträflinge in Italien vorkommt, und das in einer schweizerischen Landgerichtsordnung erwähnte Zerreißen mit Zangen[1]).

Weiter verbreitet war hingegen als jüngere Form[2]) des Vierteilens das zerhacken[3]) oder zerhauen[4]) oder zerschneiden[5]), und diese Form ist es, die neuzeitliche Quellen gewöhnlich unter dem vierteilen verstehen[6]). Es kommt seit dem 13. Jahrh. und zwar zuerst in England vor und bestand, wie die Abbildungen zeigen, darin, daß dem meist auf einer Bank, seltener auf einem Brett oder einer Platte oder auf dem Boden festgebundenen und entkleideten Menschen die Gliedmaßen mit dem Beil abgehackt wurden (Anh. 387, 400, 402a, b, 412, 413, 415, 416a, 422, 422a, 423, 436, 436b, 439b, 444b, c, 458a, 879—883, 885, 887b, d, 888—890a[7])). Gewöhnlich schnitt man ihm (zuvor) Herz und Eingeweide aus (eviscerare, exenterare, exenteratio, exentricatio, „Ausweidung")[8]), zu welchem Zweck man ihn zuweilen an einen Pfahl band (Anh. 886, 887). Zu weiterer Schärfung diente die Kastration[9]). Nicht selten ließ man das Enthaupten vorausgehen[10]). Das Ganze

---

[1]) Hist. Relat. sem. vern. Contin. 1650 S. 88 (= Theatr. Europ. VI 1205). Döpler Schauplatz I 796. — Osenbrüggen Studien 300.

[2]) Döpler Schauplatz II 345—347, 351, 632. Einl. 337.

[3]) z. (in vier teile): Relat. hist. sem. Contin. 1657 S. 72, autumn. Cont. 1692 S. 103, Copia der zweyen Vrtheln So an Gottfried Lehmann ... 1701 ... exequirt worden. Theatr. Europ. VII 1095.

[4]) z. (in vier teile, stücke): Meister Frantz Schmidt 24, Relat. hist. sem. vern. Contin. 1595 S. 70, 1636 S. 41, autumn. Contin. 1668 S. 85, Theatr. Europ. III 376, IX 526 f., C. C. Theres. Beil. 5 § 5. Stölzel Brandenb. Schöppenstuhls-Akten II 694, IV 119, Urgicht über Matth. Klostermayer (s. l. e. a. [Dillingen 1771]). Vgl. auch Bamberg. HalsGerO. 219 (= Carolina 192). — in vier stücke (teile) hauen: Warhafftige beschreibg. v. d. Geburt ... desz Prinzen v. Orangien 1584 fol. 5a. Lüb. Urteil bei Dreyer Einleitung (1769) 430.

[5]) z. (in vier stücke): Th. Meurers Relat. hist. Contin. 1600 S. 70, Relat. hist. sem. autumn. Cont. 1672 S. 82, Böhme Altdeut. Liederb. Nr. 19 Str. 14. C. C. Theres. Beil. 5 §§ 5, 6. Vgl. auch Bamberg. HalsGerO. a. a. O. — durchschneiden: Stölzel a. a. O. II 694. — dissectio (in quatuor partes): Damhouder Praxis rer. crim. c. LXII 6, CLII 2. membratim partire schon in Ann. de Dunstaplia (in Ann. Monast. ed. H. R. Luard III) a. 1282.

[6]) So sicher in Bamberg. HalsGerO. 149 nebst 219 (= Carolina 124 nebst 192, vgl. Bamberger R. her. v. Zoepfl 136 virteilen ... mit dem peyl), E. Buchner I Nr. 261, 559, Relat. hist. sem. vern. Contin. 1672 S. 97, Harster Strafr. 71. J. H. Rother bei Wrede 389.

[7]) S. auch Knapp Altregensb. Gerichtsverf. 153, 262.

[8]) Matthæus Paris. Chron. maj. a. 1242 (ed. Luard IV 196). Du Cange s. vv. — Wemdinger Gerichtsformel y 1500 im Oberbayer. Arch. LVII 192. Tengler Layensp. fol. y III. Konr. Celtes De orig. Norimb. c. 14. Osenbrüggen Studien 301. N. Lausitz. Magazin LXIII 328 (a. 1429 Bautzen). Pike Hist. of the Crime I 226. Gottfried Archontologia (1628) I 362. Neugeharn. Großbritannien 597, 622, 705. Ph. M. Körner Hist. Volkslieder 192 Str. 9. Th. Meurer Relat. hist. sem. Contin. 1605 S. 84, Contin. ... durch ... Latomi Erben 1657 S. 22, 1661 S. 66, 1672 S. 94, autumn. 1692 S. 103, vern. 1694 S. 99. Theatr. Europ. IX 526 f., XI 336, XIV 227, 730. Warhafftige ... beschreibg. v. d Geb. (oben N. 4) fol. 5a. E. Buchner I Nr. 261, 559. Döpler Schauplatz II 24, 310, 338, 340, 341, 346, 347, 351, 630. J. H. Rother a. a. O. — S. auch Bamberger R. (her. v. Zoepfl) 136. — Anh. 387 (2), 400, 402a, b, c, 412, 413, 422a, 431, 433, 436, 436b, 444c, 458a, 881, 882, 884—887, 887d, 889, 890, 890a.

[9]) Flores hist. (ed. Luard) III 124. Warhafft. Beschreibg. a. a. O. E. Buchner a. a. O.

[10]) Mon. Germ. Constit. IV 1 S. 623 (a. 1311). Pike a. a. O. Osenbrüggen a. a. O. (nach dem Herzausschneiden). Jan Matthyssen Rechtsb. IV 5. Cannaert Bydragen 455 f. Fr. Ortloff Gesch. der Grumbach. Händel IV 153, 158 (a. 1567). Th. Meurer a. a. O. Relat. ... durch ... Latomi

spielte sich auf öffentlichem Platz oder auf der ordentlichen Richtstätte, in neuerer Zeit regelmäßig auf einem Blutgerüst ab[1]). Die Eingeweide pflegte man nachher zu verbrennen oder unter dem Galgen zu vergraben[2]).

Zu beiden Formen des Zerstückens gehörte es allenthalben, daß die abgerissenen oder abgehackten Körperviertel an verschiedenen Orten („Enden", „Straßen", „Wegscheiden") auf Pfähle oder Räder gesteckt oder an Galgen oder Tore gehängt wurden[3]). Der Kopf wurde, wie auch sonst gewöhnlich, aufgespießt[4]).

### 5. Das Ausdärmen.

Jenes Ausweiden, das wir vorhin in Verbindung mit dem Zerhacken kennen lernten, kommt seit dem 12. Jahrh. in anglonormannischen Quellen unter dem Namen evisceratio (agn. emboeller) auch für sich allein vor. Genaueres über die Form wird nicht angegeben. Man erfährt nur, daß die Eingeweide verbrannt wurden und daß man diese Strafe u. a.

---

Erben 1661 S. 66, vern. Contin. 1672 S. 82. Theatr. Europ. I 541, II 333, VI 545, VIII 1333, X b 617, XI 335, 763, XIX a 355. Knapp Nürub. Kriminalr. 291. — Vorgängiges Hängen, Matthæus Paris. a. a. O.

[1]) Anh. 400, 412, 415, 418, 422, 422 a, 423, 431—433, 439 a, 444 b, 458 a, 881, 884—886, 889, 890. Poullet Liége 500 (exstructo pulpito a. 1477). Th. Meurer a. a. O. Relat. . . . Contin. . . . durch Latomi Erben 1657 S. 72, 1661 S. 66. Ausführl. Beschreibg. der Entsetzl. Exekution, welche zu Copenhagen . . . 1772 . . . vollzogen worden (s. l. e. a.): Das „Schaffot" 9 Ellen hoch und 8 Ellen breit, auf einer Ebene vor dem Osttor der Stadt. — S. aber auch Anh. 887 d.

[2]) Mon. Germ. Constit IV 1 S. 623 (a. 1311). Matthæus Paris. a. a. O. Du Cange s. v. Exenteratio. Pike a. a. O. Flores hist. a. a. O. Th. Meurers Relat. hist. 1605 a. a. O. Relat. hist. sem. Contin. 1657 S. 22, autumn. 1692 S. 103. E. Buchner I Nr. 261, 359. Osenbrüggen Studien 301. Theatr. Europ. XIX a. 355. S. ferner Anh. 402 a, c, 413, 415, 431, 436 b, 444 b, c, 889. — Vereinzelt Anh. 412.

[3]) Mon. Germ. a. a. O. Ann. de Dunstaplia a. 1282 (bei Ellis S. 286). Joh. de Oxenedes Chron. a. 1292. Pike a. a. O. Pertile Storia V² 269 N. 44. Des Marez in Bulletin de la Comm. roy. des anc. lois X 2 S. 120. Bamberger Recht (Zoepfl) 140. N. Lausitz. Magazin a. a. O. Knapp Zenten II 779, Nürnb. Kriminalr. 58. LWeist. 578 f. Deichrecht v. Plote (her. v. G. A. v. Mülverstedt) a. E. Const. crim. Theres. Beil. 5 §§ 5, 6. Chroniken d. deut. Städte XI 669, XIII 48, 83. Limburger Chron. (her. v. Wyß) S. 85. Konr. Celtes a. a. O. Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg VII 70. C. Commelin Beschryv. v. Amsterdam 456. Frederiks Strafr. 389. Poullet Liége 229, 500. Nedonchel 291. Ortloff Gesch. der Grumbach. Händel IV 158. Th. Meurers Relat. hist. Contin. . . . 1600 S. 70, 1605 S. 84, 1606 S. 77. Relat. hist. sem. Cont. durch J. Francum 1595 S. 109, durch Latomi Erben 1636 S. 42 f., 1638 S. 33, 1639 S. 72, 1661 S. 66, 1672 S. 82, 1676 S. 86, 1681 S. 88, 1694 S. 99. Gottfried Archontologia (1628) I 363. Kriegk Bürgertum 244. Theatr. Europ. I 538, 541, II 333, III 376, VI 644, VII 148, 704, VIII 1333, IX 526, X a 758, XI 335, 336, 1152, 1453, XIV 227, 729, XIX a 355, 356. Stölzel Brandenb. Schöppenstuhls-Akten II 694, IV 119. Ausführl. Beschreibg. (oben N. 1). Eine entsetzl. Exekution . . . in Dresden den 24. Apr. 1754 (s. l. et a.). Urgicht über Matth. Klostermayer (oben S. 133 N. 4). Anh. 374, 416 a, 418, 420, 422 a, 423, 433, 434, 436, 439 a, 875, 887 e, 890 a. — Aufhängen der Glieder am Tatort Theatr. Europ. VI 303 (Paris 1647). Verbrennen der Reste: Anh. 871, 874, 876, 878 a, b, 887 b, c. Begraben und Pfählen Theatr. Europ. VII 1095 (England 1657). Eingeweide unter den Galgen begraben, Nürnb. Chron. in Cgm. 2070 fol. 269 b (a. 1588).

[4]) Ann. de Dunstaplia a. 1282. Flores hist. a. a. O. Pike a. a. O. Ortloff a. a. O. IV 159. Nürnb. Chron. in Cgm. 2070 c fol. 215 b (a. 1580). Mummenhoff in Mitteilgg. des Vereins f. Gesch. d. St. Nürnberg 1893 S. 267, 269 f. Warhafft. Beschreibg. a. a. O. Th. Meurers Relat. 1605 a. a. O. Relat. hist. sem. Contin. 1636 S. 42 f., 1638 S. 33, 1676 S. 86. Theatr. Europ. VII 148, VIII 1333, XI 1453, XIX a 355. Ausführl. Beschreibg. (oben N. 1). LWeist. 578 f. Anh. 433, 436, 416 a, 887 c, e.

auch auf Hochverrat setzte, dieselbe Missetat, die man bald nachher mit dem Zerstücken ahndete. Ll. Heinrici c. 75 pr.: „Si quis dominum suum occidat . . . decomatione [l. decoriatione = Schindung] vel evisceratione vel ita postremo severa gentium animadversione dampnetur, ut diris tormentorum cruciatibus et malae mortis infortuniis infelicem prius animam exalasse quam finem doloribus excepisse videatur[1]). . . .“ Die Selbständigkeit der evisceratio als Strafe tritt deutlich hervor, wenn man gegen einen Verbrecher zwar gleichzeitig auf Vierteilung, aber wegen einer andern Missetat auf Ausweidung erkannte[2]).

In wesentlich andern Formen bewegte sich eine Strafe des Ausdärmens, die in vielen deutschen Bauernweistümern erwähnt wird. Diese war stets eine durchaus selbständige Todesstrafe und sühnte vornehmlich das Entrinden von Bäumen (s. oben S. 78), da und dort auch das Ausnehmen von Bienen aus (gezeichneten) Bäumen. Zumeist sprechen davon niedersächsische, westfälische und ostfränkische Quellen[3]), unter ihnen am einläßlichsten das Weistum der Altenhaslauer Mark in der Wetterau v. 1461 (Weist. III 416): „wer einen stehenden baum scheelet, den sol man aufgraben an seinem nabel und ihn mit einem hufnagel mit dem darme an die flecke anheften, da er hat angehoben zu scheelen, [— statt dessen kommt auch Einklemmen des Nabels in einem Spalt des Baumes vor —] und ihn solang bis er dasjenige bedeckt, das er gescheelet hat, umb den baum treiben, und sollte er keinen darm mehr haben, ohne gefehrde“. Aber auch in Oberdeutschland war dies Verfahren nicht unerhört. Wenigstens ein Zeugnis, und zwar gerade eines das sich auf den Fall des Bienendiebstahls vom Baum[4]) bezieht, finde ich im Wetzelsdorfer Bannbuch (Niederösterreich, 1577), ÖWeist. XI 209 f.: „wo ein gueter man hett peinstöck [Bienenstöcke][5]), die sollen mit fridt sein, wo sie stehen . . . wo aber ein beser mensch käm, der die selben aussbräch oder beraubet und der daruber . . . begrüffen wurde, so soll man im nemen und den leib eröffnen und sein gedermb heraus nemen, an den peinstock anheften und in hinumb furen bis so lang kain darmb in im ist, kumbt er darnach davon, raicht im zu guetem“. Man darf annehmen, daß die Strafe vom Baumfrevel erst auf den Bienendiebstahl übertragen ist, dann aber auch, daß einst auch oberdeutsches Recht den Baumfrevel mit dem Ausdärmen bestrafte. Jedoch nicht dem ursprünglichen Ritus dürfte die Bestimmung angehört haben, wonach die Gedärme unter allen Umständen

---

[1]) So nach der Textherstellung von Liebermann. Gerade an der entscheidenden Stelle ist allerdings der Text in den Hss. verderbt. S. auch Ann. de Dunstaplia a. 1282 (in Annales monastici ed. Luard III 294).

[2]) S. Pollock-Maitland Hist. II 501 N. 1. Außerdem s. Du Cange s. v. Exenteratio a. E. — Liebermann Ges. III 326 hält die evisceratio nicht genügend von der im folgenden abzuhandelnden Strafart unterschieden.

[3]) J. Grimm RA.[4] II 39, 269. G. L. v. Maurer Gesch. der Markenverfassg. 370 f. G. Geib Lehrb. des Strafr. I 251. W. Mannhardt Wald- und Feldkulte I 26 f. S. ferner: Weist. III 321 f., IV 666, 669, V 320, VI 737, F. U. Stisser Forst- u. Jagdhistorie (1737) Beil. G (S. 46).

[4]) Über den Betrieb der Waldbienenzucht vgl. M. Heyne Fünf Bücher deut. Hausaltert. II 214—216. — Eine entsprechende Bestimmung steht nicht nur in dem von J. Grimm angeführten Büthener Recht (Lauenburg), sondern auch in der ebenfalls von ihm zitierten Sammlung der Gewohnheiten der Stadt Frankenberg von J. Emmerich (c. 1476—1493, in Schminkes Mon. Hass. II 755) als an ‚andern Enden‘ gültig.

[5]) H. Planitz Handhaft u. Blutrache 60 nimmt peinstöck für „Weinstöcke“. S. aber Schmeller Wörterb.[2] I 226 s. v. Bey und Schatz im Glossar (ÖWeist. XI 616) s. v. pein.

vollständig herausgewunden werden mußten. Wie nach dem Altenhaslauer Weistum, so kam es auch nach andern, davon unabhängigen Quellen nur darauf an, daß die entblößte Stelle des Baumes mit dem Darm bedeckt („bekleidet") wurde, z. B. Weist. III 309 (W. der 7 freien Hagen in Niedersachsen): „der solches thäte, dem soll man den bauch aufschneiden und nehmen seine darme heraus und lassen den schaden damit bewinden; kann er dasselbe verwinden, so kann die weide [der entrindete Baum] es auch verwinden". Oder Weist. VI 737 (Steinwedeler W. in Niedersachsen): „man schal ihme die derme aus dem leibe ziehen und jagen ihn um den baum, so lange bis der baum wieder bekleidet wirt". Wenigstens ironisch stellte man also auch das Ausdärmen als eine Strafe hin, die nicht schlechterdings zum Tod führen sollte.

Als Strafart ist ein derartiges Verfahren in andern germanischen Rechten nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Im Kriegsgebrauch skandinavischer Leute kommt es während des FrühMA. vor. Im J. 1098 rächten Dänen die Räubereien von Freibeutern, die ihnen zu Julin ausgeliefert worden waren, mit dem Ausdärmen, Saxo XII (ed. Holder 403): „revinctis post terga manibus palis primum affigendos curabant, deinde ventrium cava cultro rimati nudatis extis primaque viscerum parte protracta cetera stipitibus explicabant nec ante supplicium remiserunt, quam tortos extis funditus alvo egestis horride rapacitatis spiritum profundere coegissent". Früher noch, im 10. Jahrhundert und im ersten Viertel des 11. sollen sich nach isländischen Berichten ebensolche Vorfälle im Westen zugetragen haben. Ein Akt der Volksjustiz mit dem gleichen Verfahren gegen Mordbrenner hat sich im J. 1586 in Bohuslaen ereignet[1]). Die Möglichkeit, daß es sich dort als Überbleibsel eines vorzeitlich skandinavischen Rechts bis in eine so späte Zeit erhalten habe, wird man nicht bestreiten können. Siebenbürgische Sage schreibt das Ausdärmen als einen Ausbund der Grausamkeit den in Siebenbürgen eingefallenen Tataren zu[2]). Auch wenn dies einen tatsächlichen Hintergrund haben sollte, so würde er sich doch schon wegen des Zeitverhältnisses zu Rückschlüssen nicht verwenden lassen.

Unter den bildlichen Darstellungen des Ausdärmens wäre zunächst auf Anh. 905 zu verweisen, wo ein englisches Verfahren vorgeführt wird, daß annäherungsweise dem von Saxo beschriebenen gleicht. Wäre das Bild verlässig, so könnte man vermuten, daß es etwa jene evisceratio der Ll. Heinrici (oben S. 135) veranschauliche. Leider fehlen alle Mittel zur Kontrolle. Was sich sonst aus der Ikonographie gewinnen läßt (Anh. 891—904, vgl. 352) besteht aus Illustrationen zur (jüngeren) Erasmuslegende, die wahrscheinlich alle auf ein gemeinsames Urbild zurückgehen. Von diesem steht nur fest, daß es im MA. vorhanden war. Da wir aber seine Heimat nicht bestimmen können, so vermögen wir bezüglich des dort geschilderten Verfahrens mit dem Darmhaspel nicht zu sagen, ob es überhaupt irgendwo eine Rechtseinrichtung war.

### 6. Der Felssturz.

Die älteste Gesetzstelle, welche des Herabstürzens von einem Felsen beim Vollzug der Todesstrafe gedenkt, ist eine angelsächsische aus dem 2. Viertel des 10. Jahrh. (Quadripartitus bei Liebermann Ges. I 172): „Si libera sit [Diebin] precipitetur de clivo

[1]) Die Belege zu obigem bei Fritzner Ordbog s. v. þarmr.
[2]) Fr. Müller Siebenbürg. Sagen[2] Nr. 508.

vel submergatur." Sollte jedoch vel hier = et zu nehmen sein, was wahrscheinlich, so würde der Felssturz in dieser Bestimmung nicht als selbständige Todesstrafe, sondern nur als Teilritus des Ertränkens in Betracht kommen[1]). In jüngerer Zeit findet er sich noch in englischen Lokalrechten, aber auch dort nur in Verbindung mit dem Ertränken, wobei übrigens beachtenswert, daß das Hinabstürzen stets von einer und der nämlichen Höhe aus geschieht[2]). In germanischen Rechtsaufzeichnungen außerhalb Englands vermag ich keine Spur von einer selbständigen Todesstrafe des Felssturzes zu entdecken. Dagegen wird sie in einem gotisch-spanischen Tochterrecht erwähnt, nämlich im Fuero von Cuenca (1189—1211)[3]), wo freilich die topographische Beschaffenheit des Ortes die Ausführung der Strafe erleichterte. Sonst ist ihre Anwendung in deutschen und skandinavischen Rechtsgebieten bald mehr bald weniger sicher beglaubigt. Bei den Franken scheint sie schon im 6. Jahrh. bekannt gewesen zu sein. Freilich ist der zum J. 584 berichtete Fall des Gundwald (zu Cabannes)[4]) so wenig eindeutig wie der des Erzbischofs Kuono von Trier aus dem J. 1066[5]). Man sieht nicht, ob in diesen Fällen das Hinabstürzen vom Felsen als Strafe gedacht war. Außer Zweifel steht dies jedoch bei dem ganz ähnlichen Verfahren gegen die Mörder des Grafen Karl von Flandern im J. 1127[6]). Wenn hier ein Turm die Stelle des Felsens einnimmt (vgl. auch Anh. 907), so bedenke man, daß die Vorstellungen „Fels" und „Turm" im MA. leicht ineinander überspielen[7]). Der Strafritus ist also damit nur unwesentlich verändert. Mehr schon in einem Verfahren, das in einer sehr viel späteren Zeit unter dem Namen des Verfällens in Baiern erwähnt wird und darin bestand, daß man den Verurteilten „nach verbundenen Augen auf einem hölzernen beweglichen Brett in eine Gruben oder Brunnen" warf[8]). Nicht eindeutig ist wieder ein Bericht aus dem westnordischen Rechtsgebiet, wonach K. Olaf Tryggvason († 1000) „seine Feinde schwer marterte, einige in Feuer verbrannte, einige von wütenden

---

[1]) Anderer Meinung Reinh. Schmid Gess. der Angels. 656, F. Liebermann Gess. II 684.

[2]) Bateson Cust. I 76 (Hastings vor 1461, Dover 15. Jahrh.). Ackerman 57. J. R. Green Town Live in the fiftenth century I 222.

[3]) Forum Conchae (ed. G. H. Allen in Univ. Studies Cincinnaty 1909): praecipitetur I 2, XI 20, 21, 40, XV 5, XLIII 7, 16; praecipitium XXXI 7. Sowohl der Fuero von Teruel (Forum Turolii [a. 1176] in Coleccion de documentos . . . d'Aragon II), von dem der von Cuenca abhängig ist, als auch der von Zorita (her. v. R. de Ureña 1911), der wieder vom Fuero von Cuenca abhängt, hat an den entsprechenden Stellen andere Todesstrafen. Die Erwähnung des praecipitare wegen Notzucht im Fuero v. Zorita 43 a. E. beruht nur auf Rekonstruktion des fehlenden Textes durch den Herausgeber.

[4]) Fredegar Chron. c. 2.

[5]) Lambert Ann. a. 1066: [Dietericus comes] . . . episcopum captum traditumque in manus carnificum de rupe altissima praecipitari et sic interfici jussit. J. Grimm RA.[4] II 277.

[6]) Galbertus De multro . . . Caroli c. 81. V. b. Caroli § 74 (Acta SS. Mart. I 178). Hermann De restaur. S. Martini Torn. c. 35 (Mon. Germ. SS. XIV 288). Ordericus Vitalis in Mon. Germ. SS. XX 77. Ein anderer Straffall aus 1137 (Sens) in der Historia glor. r. Ludovici bei Du Chesne Hist. Francorum SS. IV 414). — Nicht hieher gehört eine von Du Cange s. v. Praecipitium noch angeführte Stelle aus Wilhelm v. Malmesbury Gesta (ed. Stubbs) § 392 (I S. 463), wo es sich nicht um eine Todesstrafe sondern um eine Ermordung handelt.

[7]) Schmeller Wörterb. I 715. — Doch scheint in dem Fall v. 1127 die Benützung des Turmes nur durch die zufällige Flucht der Täter auf den Turm veranlaßt.

[8]) A. W. Ertel Praxis aurea (I 1737) 777 f. S. dagegen [W. v. Kreittmayr] Anmerkungen ü. den Cod. jur. Bav. crim. (1774) 5, wonach diese Strafe verschollen, und vgl. J. Grimm RA.[4] II 277.

Hunden zerreißen, einige lähmen oder von hohen Felsen herabstürzen ließ“[1]). Bestimmter jedoch lautet die Ausdrucksweise, worin beim Übergang Islands zum Christentum (a. 1000) die Christen ihren heidnischen Landsleuten die Art ihres Opferdienstes vorwarfen: „die Heiden opfern die schlechtesten Menschen und stoßen sie über Felsen und Klippen hinab“[2]). Die Verbrecher wurden zur Strafe durch Felssturz geopfert. Die Erinnerung daran hat sich auf Island wie auf den Færöer bis in neuere Zeiten erhalten[3]), und zwar knüpft sich die isländische an bestimmte Felsklippen, die ständig als Richtstätten benützt wurden.

Der Felssturz war Zufallsstrafe. Diesen seinen Charakter benützte die mittelalterliche Legende als Motiv einer Parabel. Gesta Romanorum (ed. Oesterley) c. 3: „Quidam imperator regnavit qui statuit pro lege, quod si mulier sub viro adulterata esset, sine misericordia de alto monte precipitaretur. accidit casus, quod quedam mulier ... adulterata statim secundum legem de alto monte fuit precipitata. sed ... in nullo lesa erat ... judex videns, quod mortua non esset, sententiam dedit, iterum deberet precipitari et mori. ait mulier: domine, si sic feceritis, contra legem agitis; lex vult, quod nullus debet bis puniri pro uno delicto; ego eram precipitata quia semel adulterata et deus me miraculose salvavit, ego iterato non debeo precipitari. ait judex: satis prudenter respondisti, vade in pace. et salvata est mulier.“[4]) Die Erzählung mag angeregt sein vom ältern Seneca oder von Quintilian[5]), findet sich so jedoch bei keinem. Jeder verwendet das Problem nur zu rhetorischen Zwecken, der eine in weitläufigen Sentenzen, der andere in kurzen Andeutungen. Keiner weiß von einer Lösung zu berichten. Die Entscheidung der Gesta Rom. wird also der Rechtsansicht des mittelalterlichen Erzählers und des Leserkreises entsprechen, auf den er rechnet.

### 7. Die Nageltonne.

In vielen Volksmärchen und Volksliedern kommt der Zug vor, daß der Lasterhafte zur Strafe für seine Missetat in einem mit Nägeln (oder „Messern“, „Nadeln“, „Stacheln“) ausgeschlagenen Faß zerfleischt wird. Am meisten charakteristisch in Nr. 89 („die Gänsemagd“) bei den Brüdern Grimm: der alte König frägt die betrügerische Kammerfrau, „was eine solche wert wäre, die den Herrn so und so betrogen hätte ... welches Urteils ist diese würdig“? Da sprach die falsche Braut „die ist nichts Besseres wert, als daß sie splitternackt ausgezogen und in ein Faß gesteckt wird, das inwendig mit spitzen Nägeln beschlagen ist, und zwei weiße Pferde müssen vorgespannt werden, die sie Gasse auf Gasse ab zu Tode schleifen“. „Das bist du“, sprach der alte König, „und du hast dein

---

[1]) Heimskringla (her. v. Unger) S. 196.

[2]) Kristni saga c. 11 (Biskupa sögur I 23). Dazu K. Maurer Bekehrg. I 427, Vorlesungen V 39, wo aber irrtümlich noch eine Stelle aus der Haralds s. gilla (Fagrskinna 164) herangezogen wird, die sich nicht auf den Felssturz sondern auf das Ertränken bezieht.

[3]) K. Maurer in Pfeifers Germania X 491 f. (Hinabstürzen in die Qxará am Allthing, Hinabstürzen auf den blótsteinn „vom steilen und hohen Flußufer herab“ am Arnes þing auf Island). Zschr. d. Ver. f. Volksk. II (1892) 150 (Herabstürzen von Felsen wegen Landzwang auf den Færöer).

[4]) Darnach genau ebenso Gringore Fantasies de mere Sotte (s. Anh. 908).

[5]) A. Seneca Controv. I 3. Quintilianus Inst. VII 8. S. auch Mommsen Strafr. 931.

eigen Urteil gefunden, und darnach soll dir widerfahren[1])." Noch altertümlicher klingt es, wenn das vorgespannte Roß „in alle Welt geschickt" wird[2]). Rollen Menschen das Faß in ein Gewässer[3]), was die Märchen öfter erzählen, so ist mit der Strafe des Zerfleischens eine andere Todesstrafe, das Aussetzen im Faß (unten S. 146) verbunden. Der ältere Ritus scheint sich damit zu begnügen, wenn man das Faß nur von einer Anhöhe herabrollen läßt[4]).

Man könnte sich versucht fühlen, diese Märchenmotive für bloße Varianten der antiken Reguluslegende[5]) zu halten, die ja auch die Phantasie der Künstler angeregt hat (Anh. 910); wenn nicht schon seit dem 13. Jahrh. von Fällen die Rede wäre, wo die Nageltonne wirklich angewandt wurde. Der bekannteste ist die — allerdings nicht mit unbedingter Sicherheit überlieferte — Marter des Gerrit van Velger, der den Grafen Florenz V. von Holland ermordet hatte, zu Leyden a. 1296. Er wurde allerdings nach 3 Tagen der Tonne entnommen, enthauptet und aufs Rad gelegt[6]). Aber noch früher ist ein italienischer Fall beglaubigt; Matthaeus de Griffonibus berichtet in seinem Memoriale historiarum (bei Muratori SS.$^2$ XVIII 2 S. 13) zum J. 1253, daß in Bologna einer wegen Verwandtenmordes „positus fuit nudus in una vegete plena clodis puntatis et ductus volgendo vegetem usque ad locum ubi fuit decapitatus". Im ‚Schliefsturm' zu Guben soll sich eine Tonne befunden haben, „die innwendig mit spitzen Nägeln besetzt war; wer etwas Schlimmes begangen hatte, wurde hineingesetzt und den Berg hinunter ins Wasser gerollt"[7]). Auf der Insel Man sollen ehedem Hexen gewöhnlich „in einem mit Nägeln gespickten Faß vom Berg heruntergerollt" worden sein[8]). In Mecklenburg erging über einen Sodomiten und Kindermörder im J. 1691 das Fakultätsgutachten (!), er solle „nackend in einem Faß mit kleinen eysernen Nägeln durchschlagen zum Gerichtsplatz gewältzet . . . und nachher . . . verbrannt werden"[9]). Zu Altenesch im Stedingerland berichtet die Überlieferung (bei Strackerjan Nr. 558) von der Volksjustiz über einen Mann, der vorsätzlich einen Deichbruch verursacht hatte: „Die Stedinger steckten ihn in eine mit Nägeln ausgeschlagene Tonne, rollten diese von der Deichkappe in die tiefste Stelle des Deichbruchs und bedeckten sie dann mit Erde bis zur Höhe des früheren Deiches." Hier ist die Strafe

---

[1]) Andere Beispiele in den Noten 2, 3, 4, ferner W. Wisser Plattdeut. Volksmärchen S. 186, Bolte-Polívka Anmerkgg. zu den Kinder- u. Hausmärchen III 91, Grundtvig Minder (1854) Nr. 46, 216 (S. 179), Folkeviser II Nr. 105 (S. 547, 548, 549), G. Landtman Finlands svenska Folkdiktning VII 191, Fataburen 1911 S. 211. Vgl. ferner das Mart. des h. Thyrsus bei Sébillot II 271, die sagenhaften Privatstrafen oben S. 19 N. 6 und die Racheakte in Folkvisor I 13, 15, Sébillot II 90.

[2]) Grimm Hausmärchen Nr. 135.

[3]) Grimm a. a. O. Nr. 13, K. Bartsch Sagen I S. 476, Haltrich Volksmärchen aus . . . Siebenbürgen$^2$ (1877) Nr. 23, 40, Grundtvig a. a. O. S. 179, Hackman in Finlands svenska Folkdiktning I A S. 194 oben. Vgl. auch Sébillot IV 207, 293, F. Panzer Beitrag I 135, II 97, Bavaria III 921.

[4]) Hyltén-Cavallius Folksagor I 113, 135. Hackman a. a. O. 201. Sébillot I 302, IV 318, 355. Bolte-Polívka a. a. O. I 82, 84, 88, Hackman a. a. O. 220. Vgl. auch Sébillot IV 293 und Anh. 909.

[5]) Über deren Genesis s. Thalheim in Pauly-Wissowa Realenzykl. s. v. Atilius Nr. 51.

[6]) J. J. Orlers Beschryvinge der Stad Leyden (1614) 214. F. v. Zesen Beschreibg. d. St. Amsterdam (Amst. 1664) 28. Kaspar Commelin Beschryvinge van Amsterdam (Amst. 1693) 86—88 nebst Anh. 911.

[7]) K. Gander Niederlausitzer Volkssagen. Nr. 300 (3).

[8]) Allgem. Zeitg. 1882 Juni.

[9]) Relat. hist. sem. vern. Contin 1692 S. 103.

des Zerfleischens mit der des Lebendigbegrabens verbunden, wie in den Märchen mit der des Aussetzens. Eine solche Verbindung konnte in jüngeren Zeiten eintreten, weil das Zerfleischen seiner Natur nach Zufallsstrafe war.

Ein ähnliches Gerät zum Zerfleischen eines Missetäters wie in älterer und halbsagenhafter Zeit die Nageltonne und ebenfalls vielfach Gegenstand der Sage war in der Neuzeit die sog. „Eiserne Jungfrau", ein Kasten in Gestalt eines mit einem langen Mantel bekleideten Weibes, der im Innern ganz mit Nägeln ausgeschlagen dem darin eingeschlossenen Menschen diese in den Leib drückte[1]). Zweifelhaft ist aber, ob dieses Gerät überhaupt, wie die Sage will, jemals zur Strafe und nicht vielmehr nur zur „Territion" bei der peinlichen Frage diente. Ein genetischer Zusammenhang mit der Nageltonne ist nicht nachgewiesen. Und wäre er es, so wäre immer noch kein Schluß auf eine ehemals weitere Verbreitung der letzteren zulässig. Die Prädikate „englische" oder „spanische" deuten mit höherer Wahrscheinlichkeit darauf, daß die „eiserne Jungfrau" an einem Ort erfunden wurde, wo man die Nageltonne nicht kannte.

### 8. Das Ertränken,

— mhd. ertrenken[2]), mnd. verdrinken (vordrenken)[3]), älter aber ahd. mhd. trenken, mnd. drenken, ags. drencan (ádrencan), fries. drenka, wnord: drekkja[4]), seltener mhd. versenken, fries. ursanka, dän. forsenke[5]), mnd. versopen[6]), und im spätmittelalterlichen Deutschland umschrieben durch die Formel „mit dem wasser (vom leben zum tod) richten (strafen)[7]), mit nasser hand vom leben zum tod bringen[8]), — mlat. necare, zuerst mit, dann ohne in aqua

[1]) Hierüber insbes. M. F. Rabe Die eiserne Jungfer (1847), mit Abbildgg. und Föringer im im Oberbayer. Archiv X (1848) 151—155 (hier S. 152 f. weitere Literatur); dazu A. Kuhn Sagen . . . aus Westfalen I Nr. 115 (Sage zu Bentheim), J. N. Sepp Denkwürdigk. 272 f. (konfuser Bericht über versch. Sagen), Stöber Alsatia 1851 II 43 f., R. Wrede Die Körperstrafen (1898) 22—26, wo auch eine Abbildg., E. Mummenhoff in Mitteilgg. des Ver. f. Gesch. d. St. Nürnberg 1899 S. 274 f. und im Unterhaltgsbl. des Fränk. Kurier 1914 Nr. 7, 8 (die E. J. zu Nürnberg).

[2]) Grimm Wörterb. III 1032. Nibel. L. 1523 (8, Lachm. 203), Kudr. 894 (3). Regensb. Stadtr. bei v. Freyberg Sammlg. V 55. J. Enikels Weltchron. (her. v. Strauch) v. 26946. Chron. d. deut. Städte XV 113. Tirolensis (Gesetz u. Ordng. usw. Augsb. 1506) fol. a III (Radolfzell HGO. §§ 10—13, 20). Bamberg HGO. 149, 155, 156, 158, 219 (Carolina 124, 130, 131, 133, 192). Weist. II 106, VI 466. Tengler Layensp. (1509) Bl. y IIII.

[3]) Verwijs-Verdam Woordenb. s. v. Verdrinken. Cannaert Bydragen 310. Schiller-Lübben Wörterb. s. v. vordrenken 3. v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 30 (27). Chron. d. d. Städte XXVI 144, XXVIII 305.

[4]) Schade Wörterb. s. v. trankjan. Schemnitz Stadtr. (in Jahrbb. d. Lit. 1843) art. 27. ÖWeist. VIII 679. J. Enikel a. a. O. 26934. Schiller-Lübben Wörterb. s. v. drenken 2. Fritzner Ordb. s. v. drekkja 2. Ags. ádrencan: Cod. dipl. 191. Ae. druncnien, druncnen (drown) urspr. intransitiv, Skeat Etym. Dict. s. v. Drown.

[5]) versenken: J. Enikels Weltchron. (her. v. Strauch) v. 26935, 26944. — ursanka: Fivelingoer . . . Landregt (her. v. Hettema) S. 124. — forsenke: Secher Corpus Const. Daniae I 590 (a. 1574).

[6]) Otterndorfer Weichb. bei Pufendorf Observ. II App. 181.

[7]) Weist. II 241. LWeist. 587. Bamberg. HGO. 185, 219 (Carolina 159, 162). Tengler Layensp. (1509) fol. y III. Schwarzenberg Correctorium (bei W. Scheel) S. 132, 134. R. Quellen v. Basel I 380, 501, 502. Meister Franz Schmidt S. 6, 8, 24. Stöber Alsatia 1851 II S. 42. Osenbrüggen Studien 348, 349. — einen in (uff) das wasser richten: Staub-Tobler Idiot. V S. 395.

[8]) Wemdinger Gerichtsformel in Oberbayer. Arch. LVII 192.

(woraus prov. negar, frz. noyer) oder enecare (woraus ital. annegare)[1]) geschieht in Rechtsgebieten, die am Meere liegen, in diesem. Darum bedeutet z. B. in Friesland das „Führen in die Nordsee" (fera in that northeff) schlechthin das strafweise Ertränken[2]). Im Binnenland galt als Regel, daß der Verurteilte in fließendes Gewässer zu stürzen sei[3]). Selten wählte man dazu einen See oder Teich (Anh. 396, 409 b, 914?). Erst in später Zeit, und dem Anschein nach vornehmlich in den Niederlanden, findet sich der seltsame Brauch, den Missetäter häuptlings in ein mit Wasser gefülltes Faß zu „stoßen"[4]). Wahrscheinlich war diese Verwendung des Fasses durch ein Mißverständnis der unten S. 146 zu erwähnenden Strafe veranlaßt. Wir sehen im folgenden von ihr ab. Wurde die Strafe im Meer vollstreckt, so stieß man einer weit verbreiteten gesetzlichen Regel nach von der Flutgrenze weg den Verurteilten in die Wellen hinaus[5]). Dieses Hinaus- oder Hinabstoßen war einst auch beim Ertränken in einem Binnengewässer üblich, nur daß es hier in jüngern Zeiten nicht gerade vom Ufer, sondern auch von einem Kahn oder einer Brücke oder einem Gebäude aus erfolgen konnte[6]). Meist erscheint der Armesünder bekleidet, zuweilen jedoch nackt oder nur im bloßen Hemd). Regelmäßig ist er an den Händen, nicht selten auch an den Füßen gefesselt (Anh. 387, 911 a, 916, 917, 920—922, 924, 925, 927—929)[7]).

---

[1]) Du Cange Gloss. s. v. Necare. Dietz Etym. Wörterb. s. v. Annegare. Dazu W. Schulze in Sitzgsber. der Preuß. Akad. d. Wissensch. 1918 I 326 f. Synonym praefocare, J. Grimm RA.[4] II 278, *infocare (ital. affogare, sp. affogar), W. Schulze a. a. O. 324.

[2]) v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 30 (25, Hunsingoer Text). Fivelingoer . . . Landr. (her. v. Hettema) S. 132. S. ferner die Emsiger Texte bei v. Richthofen a. a. O. und den nordfriesischen ebenda 567 (21), — Norges gamle Love IV 18 (§ 13), II 495 (nebst I 434 c. 98), Konunga Sögur (her. v. Unger) 205 (32 f.), Laxdœla saga XXXVII 36—38. — Archæologia XXXVIII 57 f. sowie die oben S. 137 N. 2 angeführten Stellen.

[3]) Osenbrüggen Studien 344, 348, 349 (N. 16). Anh. 387 (2), 911, 915, 919, 920—924. Beispiele: Nithard Hist. I 5, Weist. II 76 (N. 2), 241, Cannaert Bydragen 11, Poullet Liége 500, 787, Harster Strafr. 71 f., LWeist. 587, 589, Ofener Rechtsb. 287, 292, Lersner Chron. I 492, 494, II 690, Knapp Nürnb. Kriminalr. 57, Beier u. Dobritzsch Tausend Jahre I 393, Bateson Cust. I 75, Kemble Cod. dipl. 191, Henderson Verbr. 24 N. 2, Ackerman 59, 65, Pike Hist. of Crime I 83, Andrews 191, Heimskringla (her. v. Unger) 707 (9 ff.), Kålund Bidrag til en hist. top. Beskrivelse af Island I 148.

[4]) Blume v. Magdeburg II 5 c. 5. Cannaert Bydragen 11, 13, 310. Noordewier Regtsoudheden 309. C. Commelin Beschryv. v. Amsterdam 1027. Anh. 929. Stallaert Glossarium s. v. Galgoort. S. auch F. Liebrecht in der Zschr. Germania X (1805) 111.

[5]) Lex Fris. add. sap. XI. v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 567 (17, dritte Flutmarke). Wegen des Hinausstoßens s. Norges gamle Love a. a. O., wo ich unter hǫggva á rygg nicht mit K. Maurer Vorles. V 43 und Brandt Forelæsn. II 33 ein Durchhauen oder Brechen des Rückgrates, sondern ein Hauen auf das Rückgrat verstehe, wodurch der Verurteilte ins Wasser gestoßen wird. Wegen der Flutgrenze vgl. auch unten S. 142, 143. — Hinabstürzen von Felsen in England oben S. 138, 139. Hinausstoßen vom Sand aus (infalistare) zu Dover, Du Cange s. v. Infalistatio, wozu Ackerman 57.

[6]) Anh. 387 (2), 406 a, 409 b, 912—917, 920—924, 928. S. auch v. d. Hagen Gesamtabenteuer I 146 v. 14 f., Tengler Layensp. fol. y, Zimmer. Chron. III 92, Lersner Chron. I 492, II 683, 685, Meister Frantz Schmidt S. 9 (Nr. 43), Osenbrüggen Studien 347, 349, Knapp Nürnb. Kriminalr. 57, 58. Regensb. Strafr. 153, Münchener Kammerbücher (Stadtarch.) a. 1484, Tettau u. Temme Volkssagen Nr. 110, Bierlinger Volkstüml. aus Schwaben II 225 f., H. Sauval Hist. . . . de Paris II (1724) 597, Kemble Cod. dipl. Nr. 591, Bateson Customs I 75 f., Ackerman 57, 59, 62.

[7]) Dazu s. v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 567 (18), Tengler a. a. O., Osenbrüggen a. a. O. 292, 296, 347, 348 (N. 2), 349, 352, Stöber Alsatia 1851 S. 42, Chron. d. deut. Städte a. a. O., Bierlinger a. a. O. II 226, Sauval a. a. O. 612.

Daß ihm die Augen verbunden werden, ist wenigstens nicht unerhört (Anh. 921). Nur in kontinentalen Rechten kommt die Bestimmung vor, daß ihm ein Sack (aus Leinwand oder gar aus Leder) über den Kopf gezogen oder daß er in einen Sack gebunden sein müsse[1]: er wird „gesäckt" oder „mit dem Sack gerichtet"[2]. Aber soweit dieser Brauch auch verbreitet war, schwerlich darf doch hieraus auf ein höheres Alter desselben geschlossen werden, und das Mitverpacken von Tieren wie nach römischem Recht ist sichtlich diesem entlehnt[3]. Dagegen begegnet schon in sehr frühen Zeiten bei verschiedenen germanischen Völkern der Brauch, durch Anbinden eines schweren Steines das Untersinken im Wasser zu befördern[4], während es umgekehrt noch in später Zeit da und dort genügte, den Gesäckten mit einer Stange unter das Wasser zu drücken[5]. Auf den Gedanken allerdings, einen Mühlstein dazu zu verwenden, dürfte erst das neue Testament geführt haben[6]. Singulär ist es, wenn einmal Verurteilte in eine Fischreuse verpackt (s. unten S. 143) oder wenn (in der Neuzeit) Mehrere zusammengebunden in den Fluß geworfen werden[7].

Kam der Gerichtete tot ans Land, so pflegte man ihn zu bestatten. Doch kaum mit ehrlichem Begräbnis. In der Neuzeit findet sich, daß man ihm beim Galgen sein Grab bereitete[8]. In älterer Zeit beobachtete man im Norden wahrscheinlich den Brauch, den angespülten Leichnam auf der Flutgrenze des Meeres zu bestatten, wie man ja auch den Lebenden von dort aus hinausgestoßen hatte. Denn es war überhaupt Rechtens, todeswürdige Missetäter dort zu begraben[9].

Besonders hervorzuheben sind einstweilen die vorbereitenden Riten, die nach dem heidnischen Friesenrecht (L. Fris. add. sap. XI) dem eigentlichen Vollzug des Ertränkens

---

[1] J. Grimm RA.[4] II 281 f. v. Richthofen a. a. O. Ofener Rechtsb. 287, 292. Zschr. f. RGesch. IV (1864) 470. Annales Colmar. a. 1302. Verwijs-Verdam Woordenb. s. v. Verdrinken Sp. 1660. Osenbrüggen a. a. O. 347 f., 351 (Nr. 16). E. Gmür RGesch. v. Gaster 309. Hans Sachs Fastnachtsp. (Goetze) Nr. LVII 363, LXI 376 f., L. XXIV 338. Frischlin Wendelgard II Sp. 2. Cannaert Bydragen 11, 13. Siebenkees Materialien III 280. Harster Strafr. 71. Knapp Nürnb. Kriminalr. 57, 186, 228, Regensb. Strafr. 152, 153. Theatr. Europ. VII 473, XIII 1005 f. Hist. relat. Contin. 1595. Relat. hist. sem. autumn. Cont. 1695 S. 95, 1699 S. 94, vern. Cont. 1702 S. 98. Zschr. d. Sav.-Stiftg. f. RGesch. (German. Abt.) VI 188. H. Sauval a. a. O. 597. Grimm Hausmärchen Nr. 28 a. E. S. ferner unten N. 2, 3 und Anh. 439d, 919, 923, 929 und J. H. Rother bei Wrede 387.

[2] Säcken: J. Grimm Kleine Schr. II 249. Wurster LR. bei Pufendorf Observ. III App. 123. Theatr. Europ. IX 523. Wahrhaffter ... Bericht zweyer Schrecklicher ... felle ... durch N. Bertram 1595 (München Univ.-Bibl.). Dän. secke, Kold. Rosenvinge Saml. af g. d. Domme I 63. — Mit dem sack richten, Doctor Keiserszbergs Postill Th. IV (Straßb. 1522) S. XXXX (J. Grimm RA.[4] II 279). — — culeus paricidalis in MG. Capp. I 259.

[3] Die Materialien bei J. Grimm RA.[4] II 278—281. Dazu Blume v. Magdeb. II 5 c. 18, Osenbrüggen Studien 298, 348, Stölzel Brandenb. Schöppenstuhlsakten II 204, Württemb. ländl. RQu. I 228, [Boutillier Somme rur.] Le grand Contumier general (1537) fol. 212 b. — Ein stark modernisiertes Verfahren beschreibt Einl. 333.

[4] J. Grimm RA.[4] II 278. Döpler Schauplatz II 295. v. Richthofen Fries. RQu. 567 (20 also sware stene to dem halse binden alse he swar is). Laxdœla S. XXXVII 36—38. Relat. hist. sem. aut. Contin. 1695 S. 95. E. Buchner II Nr. 501. Anh. 911 a, 918, 926.

[5] E. Reicke Gesch. der Reichsst. Nürnberg[2] 634. Anh. 409 b.

[6] J. Grimm a. a. O. Anh. 915, 918, 920, 922, 925.

[7] Hist. Rel. Contin. 1591/92 S. 46.

[8] Theatr. Europ. XIII 1006 (1689). S. ferner Osenbrüggen Studien 352, RQuellen v. Basel I 380.

[9] Norges gamle Love I 13, 392, 431, II 296. Vgl. auch Grettis saga c. 47.

vorausgehen mußten. Auf der Flutgrenze des Meeres wurden die Ohren des verurteilten Tempelschänders aufgeschlitzt und er dann entmannt. Hiezu ist anzumerken, daß das Entmannen öfters auch als selbständige Strafe vorkommt[1]), und zwar gerade im friesischen Recht so wie im alten norwegischen und westgotischen als Strafe der Sodomie, daß es aber in dieser Anwendung nach friesischem Recht Todesstrafen vertritt. Dies erklärt sich leicht, wenn es ursprünglich Zubehör gewisser Todesstrafen gewesen war.

Das Ertränken war Zufallstrafe. In ihrer ältesten und einfachsten Gestalt läßt die Vollzugsweise der Rettung des Gerichteten Raum. Er soll vom Wasser fortgerissen oder fortgespült, kann also lebend ans Land getragen werden. Oft genug kamen solche Fälle vor, aber bis in die Neuzeit hinein scheute man sich dann, den Strafvollzug zu wiederholen[2]). Sehr deutlich ist dies am Oberrhein nachweisbar, wo aus Anlaß der Rettung einer mit dem Wasser gerichteten Kindsmörderin im Jahre 1634 die Räte zu Basel erkannten (RQuellen I 502), „damit inz künftig die urtheilen recht und geheurlichen exequirt, dasz dergleichen malefizische weibspersonen hinsfüro nicht mehr mit dem wasser sonders dem schwert und was darzu gehört, hingerichtet . . . werden sollen". Bis dahin war in Basel (seit 1541) der Ratsdiener sogar beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Gerichtete an der Lände beim Thomasturm aus dem Rhein gezogen und die etwa nötigen Wiederbelebungsversuche mit ihm angestellt würden[3]). Nicht minder deutlich spricht sich das Abstellen auf den Zufall aus in der singulären Variante des Ertränkens, die ein niederösterreichisches Weistum des 15. Jahrhunderts (ÖWeist. VII 103) bringt: „den [Fischdieb] sol man verwürchen in einer reuschen [Reuse] und sol im ein sündl [kleines Messer] in di hant geben, das ains phenning wert sei, und sol in ein das wasser werfen; sneidt er sich aus, so ist er ledig"[4]). Wie bei den andern Todesstrafen ist jedoch auch beim Ertränken der Charakter der Zufallstrafe in Vergessenheit geraten. So schon im Swsp. Ldr. art. 350, wenn dort gesagt wird, der Leib des Versenkten solle auf den Grund zu liegen kommen, „wen sol in in dem wazzer lazzen ligen einen halben tag; ist er dannoch nüt tot, so lazze man in lenger darinne ligen" usw. Nach erstmaligem Mißlingen glaubte man den Vollzug wiederholen zu müssen[5]), oder man suchte den Tod des Gerichteten dadurch herbeizuführen, daß man ihn mit Stangen unter Wasser hielt[6]) oder an einem Pfahl festband[7]). Doch verdient gerade bei diesem Verfahren Beachtung, daß er nur eine gemessene Frist hindurch angebunden bleiben durfte.

Unter dem Gesichtspunkt der Zufallstrafe reiht sich an das Ertränken zunächst in mehrfachen Varianten

---

[1]) v. Richthofen Fries. RQuellen 409 (§ 14). Norges gamle Love I 48 (c. 30) = 430 (c. 80), 123 (c. 11). L. Wisig. III 5 c. 4, 7. S. ferner Wilda Strafr. 507.

[2]) Osenbrüggen Studien 348 f. Döpler Schauplatz II 300. Knapp Nürnb. Kriminalr. 57, Regensb. Strafr. 153. Vgl. auch Zimmer. Chron. III 92 f. (Franklin Die Freien Herrn v. Z. 132), Chron. d. deut. Städte XI 614, Tettau u. Temme Volkssagen Nr. 110.

[3]) RQuellen v. Basel I 380. S. dazu Osenbrüggen a. a. O. 342, 348 f., F. Patetta Le Ordalie 193.

[4]) Vgl. auch noch M. Normanns Rüg. Landr. (her. v. Frommhold 150).

[5]) Zimmer. Chron. III 92 f. (Speier, hier jedoch nur einmalige Wiederholung!).

[6]) Knapp Nürnb. Strafr. 57, 58 (N. 11). Döpler Schauplatz II 293. J. H. Rother bei Wrede 287. Anh. 915.

[7]) Ackerman 65 (Anbinden am Anlegepfahl in der Themse, 2 Flut- und 2 Ebbezeiten hindurch).

## 9. Das Aussetzen.

Die altertümlichste Form dieser Strafe ist das Aussetzen in schadhaftem oder steuerlosem Schiff[1]). Über sie freilich liegen beinahe nur Sagen oder halbsagenhafte Berichte vor. Für am ehesten noch historisch gelten könnte die Erzählung von der Strafe, die um 933 K. Æđelstán über seinen Halbbruder Éadwin wegen angeblichen Hochverrats verhängt haben soll, bei Wilhelm v. Malmesbury (De gestis reg. Angl. II § 139, ed. Stubbs I 156): „inaudito crudelitatis modo, ut solus cum armigero navem conscendere juberetur remige et remigio vacuam praeterea vetustate quassam“[2]). Vielleicht diente aber dabei als Vorbild eine Strafe, von der ältere englische Sagen berichteten. Eine englische Fassung der Sage von König Ragnar Lodbrok[3]) stellte das Schicksal seines Mörders Beorn so dar: „rex Eadmundus . . . jussit a militibus de curia sua adjudicari ac legis peritis, quid de homicida foret agendum. at omnes in hoc pariter consenserunt, ut venator [der Mörder] in illa navicula, in qua . . . Lothebrokus in Angliam applicuit, poneretur et in medio maris solus sine omni instrumento navali dimissus probetur, si illum Deus velit a periculo liberare. itaque venator . . . in profunditatem maris dimissus post dies paucos in Daciam est projectus“. Das Motiv gehört schon der ältesten angelsächsischen Sage an. Denn schon im Beowulf-Lied wird auf die Geschichte der þrýđ angespielt, die nach Verübung schändlicher Taten auf ihres Vaters Weisung (lár) „über die fahle Flut“ zu Offas Halle gelangte. Scheint es sich hier auch nur um einen Akt des Privatstrafrechts zu handeln (vgl. oben S. 13), so doch um eine der Vollzugsform nach analogen wie im öffentlichen Strafrecht. Genaueres darüber erfahren wir aus der Vita Offae secundi (12. Jahrh.)[4]), wo allerdings die Begebenheit in die Zeit Karls d. Gr. und des historischen Merkierkönigs Offa verlegt ist. Darnach war þrýđ, eine Verwandte des Frankenkönigs, „pro quodam . . . crimine flagitiosissimo“ zum Tod verurteilt worden: „vero ob regiae dignitatis reverentiam igni vel ferro tradenda non judicatur sed in navicula armamentis carente apposito victu tenui ventis et mari exponitur condemnata“[5]). Nachher landet sie an der Küste von Britannien, Offas Reich. Auf kontinentaldeutschem Boden begegnet das strafweise Aussetzen in steuerlosem Schiff zuerst in der Rechtssage der Friesen. Die 12 Vorsprecher, die dem König Karl das Recht finden sollten, haben ihn 5 Tage vergeblich darauf warten lassen. Da spricht er zu ihnen: „nun lege ich euch drei Wahlen vor, welche euch lieber ist, daß man euch töten oder daß ihr alle eigen werdet oder daß man euch ein Schiff gebe, so stark, daß es eine einzige Ebbe und eine einzige Flut überstehen mag, und dies sonder Riemen und Ruder und sonder Taue“.

---

[1]) J. Grimm RA.[4] II 285 f. 344.

[2]) Entsprechend Math. Par. Chron. maj. a. 934, Ricardus de Cirenc. Spec. hist. (ed. Mayor) II 64.

[3]) Matthaei Paris. Chron. majora a. 870 (ed. Luard I 395) = Flores Historiarum a. 870, Ricardus de Cirenc. (Spec. hist. (ed. Mayor) I 335.

[4]) Hinter Matthaei Parisiensis Opera ed. Wats (Par. 1644) S. 9.

[5]) Über die Sage von þrýđ und ihre verschiedenen Versionen handelt Suchier in Paul und Braunes Beitr. zur deut. Philol. IV 500—521 und H. Schück in Uppsala Univ. Årsskrift. Progr. 1909 S. 37 f. Weitere Lit. bei Heyne-Schücking Beowulf (1910) 119 und Parallelen bei v. d. Hagen Gesamtabenteuer III S. CLIV, CLVIII, CLX, Suchier Oeuvres poét. de . . . Beaumanoir I p. XXX, XXXIII f., XXXVIII f., XLIII, XLIV, XLIX f., LXXI, LXXXIII, LXXXVII f. S. ferner Le dit des Anelés bei Jubinal Nouveau recueil de contes I 20 f.

Da koren sie das Schiff usw.[1]). In deutschen und skandinavischen Märchen kehren ähnliche Züge wieder: eine Frau, die ihren Mann im Schlaf umgebracht, wird verurteilt, in einem durchlöcherten Schiff ins Meer ausgesetzt zu werden; ein Mädchen wird mit seinem Verführer den Wellen übergeben in einem Schiff ohne Mast und Segel, ohne Steuer und Ruder, ohne Speise und Trank[2]).

Das Aussetzen im Schiff als Strafe gehört indes keineswegs bloß der Dichtung an. Es war noch im Spätmittelalter dem baierischen Recht im Chiemgau bekannt als subsidiäre Diebstahls- und Todschlags-Strafe. Weist. III 671[3]): „wenn dann der dieb . . . mit den rechten wird überwunden, so soll unser richter den egenannten dieb gepunden und gevangen antworten gen Gstad [am Chiemsee]. . . . So soll der richter von Kling mit seinen ambtleuten reiten in den see hinz an dem satl und den dieb da raichen [d. h. entgegen reiten und den Dieb in Empfang nehmen]; wär aber, daß er oder sein gewaltig amptleut nit kämen, so soll dann unser richter den dieb gepunden an ein lediges schif setzen und soll in an alle rueder rinnen lassen; käm er dann davon, des sullen wir und unser gotshaus unentgolten sein und an allen zuspruch von maniklich beleiben. Dasselb soll man auch einem thun, der einen todschlag erzeugt hiet". . . . Und sowohl in eine sehr viel frühere Zeit wie in ein ganz anderes germanisches Stammgebiet zurück führt der durchaus verlässige, wenn auch nicht ganz deutliche Bericht des Victor Vitensis Persec. Wand. I 5 (MG. Auct. antiqu. III 1 p. 5) vom Martyrium des B. Quodvultdeus von Karthago und seiner Genossen unter dem Vandalenkönig Hunerich (484): „episcopum . . . et maximam turbam clericorum navibus fractis impositam nudos et expoliatos expelli precepit".

Auf den ersten Blick möchte man sich versucht fühlen, diese Strafe als Abspaltung vom Ertränken zu erklären. Aber schon J. Grimm hat auf die analoge Form einer ursprünglich heidnischen Totenbestattung aufmerksam gemacht[4]). Man würde nicht ohne triftigen Grund annehmen dürfen, daß der Ritus in den beiden Anwendungen Verschiedenes bedeutet habe. So ist denn auch bei Shakespeare Temp. I sc. 2) das Aussetzen Prosperos und Mirandas im lecken Boot ohne Mast und Segel ein gemildertes Töten und Bestatten. Es verhält sich also das Aussetzen im Schiff zur Totenbestattung im Schiff wie das Begraben eines Lebendigen zum Begraben eines

---

[1]) v. Richthofen Fries. RQuellen 439, Untersuchungen ü. fries. RGesch. T. II 1 S. 459 ff. Grimm Sagen Nr. 450. S. ferner Borchling Die niederdeut. RQuellen Ostfrieslands I 219, Die oude freesche Cronike usw. (uitg. door het Friesch Genootschap v. Geschied . . . kunde 1853) 226, 297 und vgl. Th. Siebs im Grundriß d. germ. Philol.[2] II 1 S. 541.

[2]) Grimm Hausmärchen Nr. 16. Strackerjan Aberglauben . . . aus Oldenb. II S. 347. O. Hackman Sagor (in Finlands Folkdiktning I A) 387—390, 392 (vgl. auch 323).

[3]) Zu dieser Stelle s. Osenbrüggen Studien 341 f.

[4]) S. J. Grimm Mythol.[4] I 692 f., III 248, Kleine Schriften II 257, 273 f., F. Liebrecht Gervas. 149 f., K. Weinhold Altnord. Leben 479, O. Montelius in Svenska Fornminnens Föreningens Tidskrift VI 149—189, Kulturgesch. 136, G. Gustafson in Forening til norske Fortidsminders Bevaring, Aarsberetning for 1904 S. 107—110 und H. M. Schirmer ebenda S. 228—230 (ü. das Schiff im Hügel von Oseberg), Brøgger, Falk u. Schetelig: Osebergfundet I (1917), Knut Stjerna in Antiquarisk Tidskrift XVIII Nr. 4 S. 31 f. und in Studier till Henrik Schück 110 ff., B. Nerman in Fornvännen 1917 S. 248 f., B. Schnittger in Hoops Reallex. IV 216 f.

Toten[1]). Oder m. a. W. das strafweise Aussetzen im Schiff vertritt das strafweise Lebendigbegraben (unten Nr. 11), ist auf dieses zurückzuführen und von ihm abgeleitet.

Dasselbe gilt nun auch von einer zweiten, sichtlich jüngeren Form des Aussetzens, die von früheren Schriftstellern gewöhnlich unter die Rubrik des Ertränkens gebracht wurde. Sie bestand darin, daß der Verurteilte in ein Faß verschlossen („geschlagen") den Wellen preisgegeben wurde. Dieses Verfahren ist oft genug in Gebieten deutscher Rechte und deutscher Tochterrechte geschichtlich bezeugt. Am frühesten, soviel ich sehe, für die Zeit um 800 in Ann. Bertiniani a. 834: „Hlotharius . . . Cavellonem veniens eam expugnavit . . . sororem Bernhardi sanctimonialem in cupa positam in Ararim fluvium demergi fecit"; — Thegan 52: „Hlutharius . . . residens in civitate Cavillonum . . . sanctimonialem feminam, quae erat soror ducis Bernhardi, nomine Gerbirch jussit in vase vinotico claudere et proicere in flumen Ararim . . . ibi eam diu affligens quousque extinxit eam"; — Nithard Hist. I 5: „Gerbergam more maleficorum in Ararim mergi precepit." Am Beginn der Neuzeit muß diese Form des Aussetzens weit verbreitet gewesen sein, denn in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. war sie auch in Spanien gebräuchlich[2]). Zuweilen versah man das Faß mit einer Aufschrift, die davor warnte, es ans Land zu schaffen[3]). Wie das strafweise Aussetzen im Schiff so diente auch das im Faß der Volksdichtung als Motiv. Im Ruodlieb (c. 1050) VIII 45—64 erbietet sich die reuige Ehebrecherin, verschiedene Strafen auf sich zu nehmen, u. a.: „Inclusam vase vultis submergere si me, Deforis in vase quod feci notificate, Inveniant qui me, ne presumant sepelire; Tantum vas rumpant in aquam vel reiciant me, Piscibus ut citius vorer aut diris cocodrillis[4])."

Auch das Aussetzen im Faß war eine Form der Totenbestattung, wird als solche auch weit öfter erwähnt wie als Form eines Strafvollzugs[5]). Hauptsächlich war jene Bestattung Selbstmördern zugedacht. Wollte man sie nicht auf rohere Weise am Wiedergehen hindern, so suchte man sie wenigstens „fortzuschaffen", zu „verschicken"[6]). Man

---

[1]) Über Aussetzen als Form des Bestattens vgl. auch S. Eitrem in Forhandlinger i Vidensk. Selsk. i Christiania 1909 Nr. 5 S. 60 f.

[2]) J. Clarus Sent. Lib. V (Venet. 1587) fol. 47b (hier nach vorgäng. Erdrosseln). — Andere Beispiele aus der Neuzeit Moquette De Vrouw 128 (Dordrecht 1555), Theatr. Europ. IV 304 (Wien 1642). IX 523 (Lüttich 1661).

[3]) Laß rinnen, laß rinnen! (1521), Oberbayer. Archiv V 410. Laßt furt fahren! (1510), Stosz furt! (1527), G. L. Kriegk Bürgertum 241. Laßt rinnen, habt nicht auf disz Fasz, Dann drin ligen zwey Raaben-Aas! (1653), Theatr. Europ. VII 474 (Donaugegend). Vgl. auch die bei N. 4 angeführte Stelle aus dem Ruodlieb.

[4]) Ausg. v. Seiler S. 264. S. auch das Märchen bei Hackman a. a. O. 387, 391.

[5]) Hierüber Föringer im Oberbayer. Archiv V 407—416, Osenbrüggen Studien 339—344. Außer den dort angef. Belegen s. Knapp Zenten 1 102, 616, 759, 1148, 1149, II 779 N. 5, Stadtb. v. Baden im Aargau art. 66, Dieb. Schillings des Luzerners Chron. (Luz. 1862) 73, Marmor Geschichtl. Topogr. v. Konstanz 47, v. Stetten Gesch. v. Augsburg I 698, Lersner Chron. I 493, 494, 496, II 685, 690, 692, 693, 698, 699, 703 (Fälle v. 1488—1610), Flugbl. Ein wunderbarliche . . . geschicht, se geschehen ist in . . . Rychenwyler . . . 1553, im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 2839 (ein Mörder und Selbstmörder, nachdem er schon 8 Tage über begraben, wieder ausgegraben „und auf ein Wasser geschlagen"!), Theatr. Europ. IV 976, Sébillot Folklore II 366, Gervasius v. Tilbury III 90 bei F. Liebrecht 43. S. auch ÖWeist. V 680 (auf freiem fluß des wassers verschicken), Perneder HalsGerO. S. 44 (VI art. 7, ebenso).

[6]) So z. B. Zenten I 113, 208, 370, 759, 782, 865, 1029, 1038 f., 1066 f., 1083, 1114, 1148, 1208, 1243.

wollte sie nicht in der heimischen Erde behalten. Wenn auch aus einem andern Beweggrund, etwa aus Gnaden oder um sich seiner zu entledigen, verschickt man in der Sage und im Märchen einen lebenden Menschen im Faß (oder Kasten), wenn man ihn nicht geradezu umbringen will[1]). Wiederum also verhält sich das Aussetzen eines Lebenden im Faß zum Aussetzen eines Toten im Faß wie das Begraben eines Lebendem zum Begraben eines Toten. Wiederum erweist sich somit das strafweise Aussetzen als vom Lebendigbegraben abgeleitet. Von hier aus erklärt sich, daß auch das Lebendigbegraben eines in ein Faß Eingeschlossenen nicht unerhört war[2]).

Singuläre Formen des strafweisen Aussetzens waren das Fortschwimmenlassen des auf ein Brett gebundenen Missetäters, das um 800 im Beneventanischen vorkam[3]), und das Aussetzen des Diebes auf unbewohntem Werder mit Nahrung für 3 Tage und Feuerzeug, das dem Seerecht der Schleswigschen Städtegruppe eigentümlich war[4]). Mit den ordentlichen teilen diese außerordentlichen Formen den Charakter der Zufallstrafe. Ob aber auch sie das Lebendigbegraben zu vertreten hatten, bleibt vorderhand fraglich. Für die gegenwärtige Untersuchung fällt dies nicht ins Gewicht.

Eine Mittelstellung zwischen dem Ertränken im Meer oder fließenden Wasser und dem Lebendigbegraben (unten Nr. 11) nimmt ein

### 10. Das Versenken im Sumpf[5]),

schon in alter Zeit, dann wieder von neueren Schriftstellern bald mit dem Ertränken, bald mit dem Lebendigbegraben ohne weiteres zusammengeworfen, bekanntlich zuerst erwähnt und kurz beschrieben von Tacitus Germ. 12: „ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude injecta insuper crate mergunt". Das nächstälteste Quellen-

---

[1]) Vgl. die Aussetzungssagen in Gregor. Turon. III 26, Gesta Rom. (ed. Oesterley) Nr. 81 (S. 401), Hartmann v. Aue Gregorius v. 699—718 (nebst F. Lippold Über die Quelle des Greg. 17 f., Creizenach bei Paul u. Braune Beitr. II 196, E. Kuhn in Byzant. Zschr. IV 242), Mai u. Beaflor (Ausg. v. 1848) S. XI, XIII (daz vaz rinnen lazzen uf dem mer), J. Enikels Weltchron. (her. v. Strauch) v. 26833—26883, 27069—27147, v. d. Hagen a. a. O. S. CLVII, W. Grimm Altdän. Heldenlieder 247 (Nr. 61), Hausmärchen Nr. 29 und III 103, 106, 109 (nebst Bolte u. Polivka Anmerkgg. I 277), A. Birlinger Volkstümliches aus Schwaben I Nr. 255, Asbjörnsen u. Moe Norske Folke-Eventyr[2] Nr. 5, Hackman a. a. O. 220, 237, 241, 243, 477, Suchier Oevres de . . . Beaumanoir I p. XXXII, XXXVI, XLVII, LXXVII, LII. Das Motiv des schwimmenden Kastens (Fasses) ist im Orient wie im Occident verbreitet; hierüber E. Cosquin Le lait de la mère et le coffre flottant 1908, auch O. Weber Die Lit. der Babylonier (1907) 206 f., G. Glotz La solidarité de la famille . . . en Grèce 33 N. 7, Pausanias X 14, endlich W. Wundt Völkerpsychol. II 3 S. 262—270. Merkwürdig das Aussetzen in einer arca bei der procuratio prodigii nach etruskischer Anweisung, Livius XXVII 37. — Aussetzen im Korb: Der Heiligen Leben (Straßb. 1502) fol. CLXVIa (Judaslegende).

[2]) Als Bauopfer: Sébillot a. a. O. IV 90.

[3]) Agobard De grandine XVI (Migne Patrol. lat. CIV 158): multos comprehensos [wegen Zauberei] audivimus et vidimus et aliquos occisos plerosque autem affixos tabulis in flumen projectos atque necatos. Vgl. das Märchen bei Hackman a. a. O. 324.

[4]) P. G. Thorsen Die mit dem jüt. Low. verw. Stadtrr. (1855) 16 (§ 60), 44 (§ 73), 94, 95 (§ 91), 137 (§ 73), 202 (c. 93), 226 (§ 93). — Etwas Ähnliches kommt übrigens als englische Strafe für Diebe auf dem Kreuzzug von 1189 vor, Henderson Strafr. 68. Vgl. auch das dänische Märchen bei Sv. Grundtvig Minder II Nr. 447.

[5]) J. Grimm RA.[4] II 276 f.

zeugnis ist L. Burgund. XXXIV 1: „Si qua mulier maritum suum ... dimiserit, necetur in luto." Dies ist Vollzug einer öffentlichen Todesstrafe, weil nach XXXIV 3 in allen den Fällen, wo der Mann seine Frau wegen einer Missetat verstoßen darf, „judex in eam, sicut debet in criminosam, proferat ex lege sententiam"[1]). Es folgt als sicherer Bericht über einen Akt schwedischer Volksjustiz um das J. 1000 die Erzählung des Adam v. Bremen von Wolfreds Tod (oben S. 41). In England war noch im 13. Jahrh. die Strafe des Versenkens in einen Pfuhl (pool, stagnum) gebräuchlich[2]), und fossa (pit) war dort und in Schottland ebenso wie furca eine Metapher für die hohe Gerichtsbarkeit[3]). Im übrigen erinnern an die einstmalige Anwendung jenes Versenkens Sagen und dichterische Verwertungen des Strafmotivs aus skandinavischen und deutschen Ländern. Im Ruodlieb (c. 1050) VIII 59—62 spricht die Ehebrecherin (vgl. oben S. 146): „Ut caream vita, si vultis, mersa cloaca (Sum nimis immunda tali dignissima pena) Incidero prompte, qui tali gaudeo fine. Tartareus fetor mihi post ne perpetuetur." Um Weniges später weiß die 3. Guþrúnarkviþa (Str. 10) davon, daß die verleumderische Herkja „ins faule Moor" (í mýre fúla) geführt wurde. Nach norwegischer Sage bereitete der tückische Dänenkönig Harald Blauzahn der norwegischen Gunhild das gleiche Schicksal: „in quandam paludem demergi fecit (þá var hon sauct í muri einni; — drektu þeirre daligu drottningu i æitt ferliga diuft fen)"[4]). In der Halfs saga (oben S. 33) wird auf einem norwegischen Ding eine Frau verurteilt, „im Moor ertränkt" zu werden (at Æsu væri drekt í mýri). Dem „faulen Moor" des altnordischen Liedes entspricht bei Herbort v. Fritslar (c. 1200) der „faule Grund", worin Penthesilea enden soll[5]), und bei Thomasin v. Zirclaere (1216) das hor, in das man den Andrônjus (Andronikos Komnenos 1185) „vür ein boesewiht vuort hin und her"[6]). Deutsche Volkssagen erzählen von Sümpfen und Teichen, in die man verurteilte Missetäter gestürzt habe[7]). Nach einer Sage aus dem Aargau warf man eine Hexe, die sich erhenkt hatte, in ein „Sumpfloch" (Rochholz Schweizersagen II 171).

Bemerkenswert ist, daß wie das Aussetzen auf fließendem Wasser (oben S. 145 f.) so auch das Versenken in den Sumpf nicht nur Strafform sondern auch — und zwar wiederum für Selbstmörder — Bestattungsform war. Nach den Magdeburger Fragen III c. 6 d. 1 erkannte in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. ein geistliches Gericht, „das man yn [einen Selbstmörder] nicht begraben sulde in keynem trugen [trockenen] noch in keinem herten ertriche, sunder man sal yn werffen yn eynen sumpf ader bruchecht. ... Also volbrochte man is ouch an ym und warff en yn eyn brüchig (var. wildes gebruch)".

---

[1]) Vgl. dagegen den Fall handhaften Ehebruches in L. Burgund. LXVIII (oben S. 16).

[2]) Blount Fragmenta Antiquitatis 161. Ackerman 55 f.

[3]) Du Cange Gloss. s. v. Fossa 1. Ackerman 54 ff. J. C. H. Dreyer Antiqu. Anmerk. 39. Murray Dict. s. v. Pit 7. S. jedoch auch Henderson Verbr. 24—26.

[4]) Theodericus Mon. 6 (bei Storm Monum. 13) Ágrip (her. v. V. Dahlerup) 23. Flateyjarbók I 153. Jómsvikinga s. 7 (Formnanna s. XI 25). — Über Glaubwürdigkeit oder Sagenhaftigkeit der Überlieferung s. N. M. Petersen in Annaler f. nord. Oldkynd. 1836/37 S. 97—103, 1842/43 S. 262—326, J. J. A. Worsaae in Hist. Tidsskrift (v. Molbech) III (1842) S. 249—292.

[5]) Liet von Troye (her. v. K. Frommann) v. 1978. An der Parallelstelle bei Guido de Columna heißt es in quodam magno stagno (Frommann a. a. O. S. 318.

[6]) Der wälsche Gast v. 10624 f.

[7]) K. Gander Niederlausitzer Volkssagen Nr. 336. L. Bechstein bei H. Weichelt Hannov. Geschichten Nr. 9.

Die literarischen Zeugnisse werden ergänzt durch die Befunde gewisser Leichen, aus der Zeit etwa von 200—400 n. Chr., die in norddeutschen und westdänischen Torfmooren ausgegraben wurden[1]). Einige unter den sog. Moorleichen nämlich, bei denen Gewaltsamkeit der Versenkung außer Zweifel steht, verraten durch ihre Zurichtung, daß das Versenken strafweise erfolgt ist[2]), wenn auch nicht bei allen die gleiche Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, daß es sich gerade um ein Versenken in dem hier besprochenen Sinne handelte (s. unten S. 152). Wenn wir aber beobachten, daß ein völlig entkleideter Mensch im Moor zum Tod gebracht wurde, daß er dabei an den Händen oder Armen und etwa auch noch an den Füßen gebunden war, daß anderseits Vorrichtungen fehlten, die ihn im Untergrund festhalten konnten; wenn ferner die Lage des Körpers im Torfboden zeigt, daß er nicht dorthin gelegt, sondern in ein Gewässer hinabgestürzt sein muß[3]), so ist — anders als bei andern Moorleichen — der Gedanke an einen Lebendigbegrabenen ausgeschlossen, und fraglich bleibt nur, ob die im Sumpf versenkten Menschen einem öffentlichen oder einem privaten Strafvollzug unterlegen waren. Auch wenn wir jedoch privaten unterstellen, so werden wir immerhin annehmen dürfen, daß sich das Verfahren beim öffentlichen nicht von jenem unterschied. Nun hat man freilich auch mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß nicht Jahrhunderte hindurch alle Einzelnheiten des Verfahrens genau festgehalten wurden. Dafür würde z. B. der Umstand sprechen, daß man Leichen ausgegraben hat, die bekleidet in den Sumpf gestürzt waren[4]), wobei anzumerken, daß sich auch bei einer nackten Leiche ein beigegebenes Kleiderbündel fand[5]). Mitunter scheint man — nach allerdings nicht sehr bestimmten Anzeichen zu schließen — den Verurteilten vor dem Versenken getötet oder doch betäubt zu haben[6]). Die „injecta crates", wovon Tacitus spricht, konnte nirgends mit Sicherheit wieder erkannt werden. Ebensowenig ließ sich beurteilen, von wo aus, insbesondere ob von einer Brücke oder einem Boot aus der Verurteilte in sein nasses Grab geworfen wurde.

---

[1]) Die Literatur der „Moorleichen"-Funde s. bei J. Hoops Reallex. d. germ. Altertsk. III 240. Dazu: Annaler f. nord. Oldkyndighed 1836/37 S. 159—173, E. Beauvois Une pénalité des lois Gombettes (in Mém. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Châlon sur Saone V 3 [1872] S. 75 ff.), H. Handelmann u. A. Pansch Moorleichenfunde in Schleswig-Holstein 1873, M. Pappenheim in Zschr. d. Savigny-Stiftg. XXII (1901) 354 f., R. Weyl Rechtsgeschichtliches aus Schleswig-Holstein II (in der Zschr. Heimat XXIII 1913).

[2]) So z. B. nicht die Leichen von Bernuthsfeld und Oberaltendorf, bei denen überhaupt schon die Gewaltsamkeit des Todes zweifelhaft bleibt; die eine trug ursprünglich, wie es scheint, ein Messer, die andere einen Silberschmuck bei sich, und beide waren völlig bekleidet. S. H. Hahne in der Zschr. Mannus, Ergänzb. II 21 f., 24 f., J. Mestorf im 44. Bericht des schlesw.-holst. Mus. (1907) 34—36, und im 42. Bericht (1900) 24, 25.

[3]) Leichen von Brammer (Kr. Verden) und Neu-Verrssen (Kr. Meppen) nach Hahne a. a. O. 22, 23 f. mit Abbildg. 4 auf Taf. I daselbst. Vielleicht auch die Leiche von Barel (Oldenburg) nach J. Mestorf Bericht 44 S. 40, 41.

[4]) So die Leichen von Rendswühren (Holstein) und von Fraer (Jütland) nach Handelmann a. a. O 6—11 nebst Taf I das., Antiquarisk Tidsskrift 1843/45 S. 23, J. Mestorf 42. Bericht S. 18, 19, 22.

[5]) Leiche von Damendorf (Schleswig) nach J. Mestorf a. a. O. 10. Über die Leiche (abgeb. a. a. O. S. 16) soll auch ein Mantel gebreitet gewesen sein.

[6]) Leiche von Rendswühren Handelmann u. Pansch a. a. O. 8, 21 f., 24. S. ferner J. Mestorf 44. Bericht S. 46.

## 11. Das Lebendigbegraben[1]).

Terminologisches. Der gewöhnliche Ausdruck ist der in der Überschrift angegebene, — im Mhd. auch lebendigen (lebenden) begraben (mnd. levendich begraven) oder l. vergraben[2]), oder lebendig graben[3]) oder undergraben[4]), dän. livende (levendis) begrave[5]), lat. vivum infodire (frz. enfouir tout vif), v. fodiare, suffodire, auch schlechthin infodire (frz. enfouir)[6]), sepelire[7]). Umständlicher sagte man in Deutschland einen „lebendig in di erde begraben[8]), l. in das erdrich vergraben[9]), levende in der erde delven (mnl.), in das erdrich telben (obd.)[10]), in Schweden livanda (livandis, quikan) i iorþ grava (sætia)“[11]), in Dänemark „levande (levendis, quik) i jord sætte“[12]), und entsprechend auf Island „setja kvikvan i jǫrð“, dort jedoch lieber zusammenziehend kviksetja[13]). Dänisch ist (levande) jordæ (einen lebendig beerdigen)[14]), baierisch-österreichisch „mit erde zustoßen, verstoßen“[15]) oder „verschutten“[16]), niederländisch „op den put (pit, die Grube) delven“[17]). Entsprechende

---

[1]) J. C. H. Dreyer De poena defossionis vivi et pali (1752). Haltaus Gloss. germ. (1758) 117 f. Dreyer Antiquar. Anmerkungen (1792) 33—43. J. Grimm RA.[4] II 274—276. Osenbrüggen Studien (1868) 356—360, 292 f., Alam. Strafr. S. 229 f., 285 f. H. Brunner Ü. d. Strafe des Pfählens (in Zschr. d. Savigny-Stiftg. german. Abt. XXVI (1905) 258—267. Des Marez Note sur la peine de l'enfouissement (im Bulletin de la comm. des anc. lois ... de la Belgique X 115—123).

[2]) Haltaus a. a. O. S. ferner Mon. Germ. Constit. II 600 (13), 602 (9), IV 1222 (15), Swsp. Ldr. (her. v. Wackernagel) 209, 256, 303 var. 16, Augsburg Stadtr. (her. v. Chr. Meyer) 90, 108, Kaiserchronik 5118, Goslar. Stat. (her. v. Göschen) 38 (24), Braunschweig Rb. bei Leibnitz SS. rer. Brunsv. III 439 (§ 56), Lübeck Stadtr. (her. v. Hach) art. 247, TaxO. v. 1525 (S. 147), Meißen Rb. IV 14 d. 4, Altdorf Gestr. R. bei Gengler Cod. jur. munic. 25, Memmingen Rb. v. 1396 bei v. Freyberg Sammlg. V 253, Sammlg. schweizer. Rechtsqu. XVI 5 S. 141 (a. 1450). Bamberg HalsGO. 1507 art. 156. Tengler Layensp. fol. y III. Carolina art. 131, Schiller-Lübben Wörterb. s. v. begraven 2 u. hals.

[3]) graben: Chron. d. deut. Städte X 108, 385; graven: ebenda XIII 27, Berliner Stadtb. III 26, Noordewier Regtsoudheden 309.

[4]) Chron. d. deut. Städte XXII 159.

[5]) Erik Glipp. byret (her. v. Secher in Univ. Jubil. ... Skrifter Nr. 8) 27 (S. 25).

[6]) Infodire: Du Cange s. v. Infoditus. — Enfouir tout vif (toute vive): Nedonchel 94, 100, 101, 111, 112, 115, 118, 120, 122, 124, 126 usw. — Fodiare: Warnkönig Flandr. RGesch. III Urkb. Nr. CLXVI (Keure v. Arkes art. 26), Du Cange s. v. Defossus. — Suffodire: Tardif Cout. de Norm. II 60 (Summa de leg. I 22 § 2).

[7]) Mon. Germ. Constit. II 576 (18), 579 (31). Warnkönig a. a. O. Nr. XLIV 9. Keutgen Urkunden S. 193 (36, Ulm 1296). Iglau Stadtr. 96 (Tomaschek S. 296). Berlin Stadtb. IV 54, 63, 72, 73 u. s. o. Des Marez a. a. O. 115, 119, Caesarius Heisterb. Dial. VI 23.

[8]) Kaiserchron. 5118 var. Tiroler HalsGO. v. 1499 fol. a III (Radolfzell HGO. 1506 § 84).

[9]) Osenbrüggen Studien 358. ÖWeist. V 680. Dazu begravinge in de aerde, Cannaert Bydragen 303.

[10]) Verwijs-Verdam Woordenboek s. v. Delven 2b. Stöbers Alsatia 1851 S. 44.

[11]) Uplands l. Kkb. 15 § 8, Mb. 49 § 2. Westmanna l. I Kkb. 10, II Kkb. 23, Mb. 32. Helsinge l. Mb. 32 § 1. Bjärköa R. 11 § 3, 36 pr. Christ. Ll. Hmb. 5 pr., 14. Handlingar 474, 475, 478. J. Grimm RA.[4] II 275.

[12]) Rosenvinge Samling V 506, 536, 158, III 449 var. 4. Grimm a. a. O.

[13]) Fritzner Ordbog s. v. Kviksetja.

[14]) Rosenvinge a. a. O. III 449 (c. 19).

[15]) ÖWeist. VIII 181, 509, 513, 711, 803, 848.

[16]) Knapp Regensb. Strafr. 152.

[17]) Cannaert Bydragen 15, 16. Verwijs-Verdam Woordenboek s. v. Put 2 (Sp. 779). Coutumes ... de Flandre, Quartier de Bruges (ed. Gillodts van Severen) I 229, 294. Entw. einer allgem.

latein. Ausdrücke waren interrare (frz. enterrer), subterrare[1]) tumulare, humare[2]). Den oben S. 40 angeführten deutschen Wortverbindungen mit richten reihen sich an „einen under die erde (in die erde) richten“[3]) und (mnd.) „metter kule (Grube) rechten“[4]).

Das gewöhnliche Schema des Verfahrens war einfach genug. Man legte den gebundenen Verurteilten in eine Grube (mnd., md. kule, put, lat. fossa, frz. fosse), schaufelte die ausgehobene Erde über ihm zu und stieß sie fest (Anh. 375, 930, 931, 932, 932a, 934)[5]). In den Niederlanden bezeichnete daher der put ebenso wie die fossa in England metaphorisch neben dem Galgen die Hochgerichtsbarkeit[6]), in Frankreich der Name des Gerätes (besche, picpel), womit die Grube gegraben wurde, die Strafe selbst[7]). In alamannischen und westdeutschen Gegenden gab man dem gerichteten Menschen eine „Luftröhre“ in den Mund[8]), wodurch sein Sterben verlangsamt, vielleicht aber auch seine Rettung ermöglicht wurde. In Deutschland bestand spätestens seit dem Mittelalter der Brauch, dem in der Grube Liegenden einen zugespitzten Eichenpfahl durch den Bauch oder das Herz zu schlagen, um ihn an die Erde „anzuheften“ und am Wiedergehen zu hindern[9]). Man richtete, wie es in Österreich hieß, „hinz im mit einem stecken“[10]). In Nordwestdeutschland gehörte das Anpfählen so wesentlich zum Lebendigbegraben, daß man dort die Hochgerichtsbar-

---

Coutume für Flandern im Bulletin (oben S. 93 N. 6) 199 (c. 97). Hoffmann v. Fallersleben Horae Belg. VI 102 v. 59 nebst Note S. 226.

[1]) Du Cange s. vv. Interrare? Defossus, Subterratio. — Enterrer (anterrer) im Livre dou droit paisain II 33, 135 (v. Daniels Sp. 696, 858).

[2]) Tumulare: Lüb. R. (Hach) I 39, Rosenvinge a. a. O. V 235 (c. 25). — Humare Brünner Schöffenb. 537, Rosenvinge III 468 (oben S. 38 f.).

[3]) Weist. IV 802 (§ 5), II 124. Vgl. auch einem sein recht dun inne die erde in Weist. VI 406 (§ 7), richten mit dem schwert und unter der erden in Weist. Rh. II Nr. 26 § 2, 61 § 21.

[4]) Verwijs-Verdam Woordenb. s. v. Cule. Vgl. auch Weist. II 378 (die Kule ein gericht). Entsprechend franz. executer par la fosse: Nedonchel 373, Cannaert Bydragen 17. Dazu fossare und enfossissement schon im 13. Jahrh. Poullet Brabant 251.

[5]) Cannaert a. a. O. 312 f. Stöber Alsatia (1851) 44.

[6]) put ende galge: Verwijs-Verdam s. v. Put 2. Doch haben, wie es scheint, put und fosse auf dem Festland nicht ganz dieselbe sachliche Bedeutung wie pit und fossa in England. S. auch Wilda Strafr. 506.

[7]) Du Cange s. v. Becca. Beaumanoir LXIV 4. Littré Dict. s. v. Pelle.

[8]) Osenbrüggen Studien 356 f.

[9]) Hierüber s. insbes. M. Pappenheim in Zschr. f. RGesch. XXII 355, H. Brunner a. a. O. 261 f., F. Liebrecht Zur Volksk. 65. Weitere Materialien in den oben S. 150 N. 1 angef. Schr. von Dreyer, Grimm, Osenbrüggen. S. ferner Corrector Burchardi 180, Ofener Rechtsb. 290, ÖWeist. V 680, VII 593, VIII 812, Tiroler HalsgerO. a. 1499 art. 23, Tengler Layensp. (1509) fol. y III, Neumünster Kirchspielsgebräuche (her. v. Seestern-Pauly) 116, 117, Fel. Platter Selbstbiogr. (in Erlebnis u. Bekenntnis I) S. 184, Lersner Chron. I 496 (hier schon spitzes Eisen), E. Gmür RGesch. v. Gaster 312, E. Buchner I Nr. 15 (Prag 1607), Knapp Nürnb. Kriminalr. 56 f., Regensb. Strafr. 152, Kriegk Deut. Bürgert. 247 f., Theatr. Europ. I 1062 (a. 1626), IX 1481, Relat. hist. sem. Contin. 1657 S. 72, vern. Cont. 1669 S. 90, Döpler Schauplatz II 359, 371—373, Böhme Liederb. 61 (Str. 6), Müllenhoff Sagen Nr. 266 (2), Fr. Müller Siebenb. Sagen Nr. 209, 216, 217, Thiele Danmarks Folkesagn II 123, 135, 166, 169, 170, 297, Kristensen Jyske Folkeminder III Nr. 330, 331, 334, Hyltén-Cavallius Wärend I 472, Eva Vigström Folkdiktning 191, Grundtvig Minder I Nr. 26, 64, W. Mannhardt in Zschr. f. deut. Myth. IV 268, Löwenstimm Aberglaube 68, 96, 97, 99, 100, Krauß Slaw. Volkforschgg. 111, 125, 133 ff. S. auch oben S. 21.

[10]) ÖWeist. VII 593.

keit als das Gericht über hals und bouch bezeichnete[1]). Aber dem gleichen Zweck dienten andere Vorkehrungen. Man legte z. B. den Verurteilten auf Dornengestrüpp oder Reisig und bedeckte ihn damit (sowie mit Nesseln)[2]), oder man befestigte seine Beine und Arme mit hölzernen Haken am Boden[3]), man schlug kreuzweis oder kammerartig Pfähle über ihm in die Erde[4]), beschwerte seine Knie mit Grassoden[5]), steckte seinen Körper in einen Sack[6]). Die Moorleichenfunde, die uns dies veranschaulichen, beweisen zugleich, daß selbst in Deutschland das Anpfählen nicht von jeher so weit verbreitet war, wie es nach den späteren literarischen Zeugnissen scheinen könnte. Denn sie reichen nicht über die frühgeschichtliche Zeit herab. Sie beweisen ferner, daß in Bezug auf Lage und Ausstattung der Gerichteten die Bräuche wechselten, da die Leichen bald auf dem Rücken, bald auf dem Bauch, bald bekleidet, bald unbekleidet in der Moorerde lagen. Zwar begegnet seit dem Mittelalter die Vorschrift, der Vollzug habe beim oder „unter" dem Galgen zu geschehen[7]). Doch finden sich Abweichungen, so nach südwestlichen Rechten, wahrscheinlich Tochterrechten des gotischen Rechtes, nachher auch in der englischen Gesetzgebung des ausgehenden 12. Jahrhunderts, wenn ein Mörder unter seinem Opfer[8]) nach friesischem und niedersächsischem Recht, wenn ein Deichfrevler am Ort seiner Tat begraben wurde[9]).

[1]) Weist. II 334, 338, 366, VI 466 (§ 7) u. s. o. Weist. Rh. I, II, Wortverzeichn. s. v. richten. Hardt LWeist. S. XXVI. Haltaus Gloss. Sp. 784. Vgl. übrigens auch ÖWeist. VII 593 (mit einem stecken hinz einem richten).

[2]) Osenbrüggen a. a. O. H. Brunner a. a. O. 264 f. M. Pappenheim in Zschr. d. Savigny-Stiftung XXII (1901) 355. Vgl. ferner oben S. 21 und Laßberg Schwabensp. S. LXIV. Über die apotropäische Kraft der Dornzweige s. Wuttke Volksabergl. §§ 89, 414, 701, 708; — der Nessel, Mannhardt Germ. Mythen 102 f., Wald- u. Feldkulte[2] II 264, Panzer Beitr. z. deut. Myth. II 299, C. Seyfarth Aberglaube 300, E. Roland Flore populaire X 16. Zu den Dornen vgl. auch noch Dornen- und Zweigewerfen, die Dornen- und Reisigdecke auf Gräbern von Widergängern (gewaltsam Getöteten): F. Liebrecht Zur Volkskunde 272, M. Eysen in Zschr. des Ver. f. Volksk. VIII 455 f., Grundtvig Minder (I) 57, ferner das Reisighäufen an Mordstätten: André Ethnogr. Parallelen (1877) 46, — das Dorngeflecht (cleia) um Leichen, die in Wasser versenkt werden bei Du Cange Gloss. s. v. Cleia.

[3]) Moorleiche von Haraldskiver (Jütland): Annaler f. nord. Oldkynd. 1836/37 S. 160, 164, 165.

[4]) Moorleiche von Marx-Etzel (Hannover): Hahne Vorzeitfunde aus Niedersachsen VI 11—20 nebst Taf. VI Abb. 2 und in Mannus Ergänzgsb. II 22, J. Mestorf im 42. Bericht d. schlesw.-holst. Mus. 1909 S. 23. — Moorleiche v. Bunsoh (Holstein): Mestorf im 44. Bericht 1907 S. 20. — Vielleicht gehört der in N. 5 erwähnte Fund auch hieher, sowie der von Huldre Moor (Jütland) nach Mestorf a. a. O. 24. — Steine nachschütten Anh. 932a.

[5]) Moorleiche von Landegge (Hannover): Hahne Vorzeitfunde a. a. O. und Mannus Ergänzb. II 26 nebst Abb. 5, J. Mestorf im 42. Bericht S. 27.

[6]) Relat. hist. sem. vern. Contin. 1665 S. 90 (Schmalkalden 1664).

[7]) Du Cange Gloss. s. v. Infoditus. Osenbrüggen Studien 292, 296. Fischer Schwäb. Wörterbuch s. v. Galgen Sp. 26. Dreyer De poena defoss. 22, 32, 33, 36, Anmgg. 37. Siebenkees Jur. Magazin II 599 f. (a. 1481), 508 (a. 1522), Materialien II 599 (a. 1513). Bierlinger Schwäb.-Augsb. Wörterb. 178 (a. 1427, 1436, 1505). Döpler Schauplatz II 373. Einl. 335. Dannreuther Nemesis Norica (1741) 65. Neumünster. Kirchspielsgebr. 62 (bei Seestern-Pauly S. 116, 117). Ofener R. bei Kovachich Cod. auth. jur. tavern. c. 64. Ofener Rb. 290. Lersner Chron. I 496. N. Lausitz. Magazin LXIII 329. Fortunatus (Augsb. 1509) fol. D I. H. Tropamer La Coutume d'Agen (1911) S. 298. Nedonchel 284. Hoffmann Horae belg. VI 102 (v. 59). Poullet Brabant 252. H. Sauval Hist. . . . de Paris II (1724) 594. J. R. Green Town live in the fift. cent. I 222.

[8]) J. Grimm RA.[4] II 276. Du Cange s. vv. Sepeliri, Fossa 1 a. E. Forum Turolii 31, 442, 507. Forum Conchae XI 18, XLI 2. Fuero de Zorita 238, 804. Henderson Verbr. 23.

[9]) J. v. Gierke Gesch. d. deut. Deichrechts II 679, 685. Dazu v. Richthofen RQu. 39 N. 12. Mülverstedt Das Deichr. des Gerichts Plote S. 9, Strackerjan Aberglaube II 243 (Nr. 570).

Außer dem beschriebenen gewöhnlichen gab es noch für besondere Fälle besondere Riten des Lebendigbegrabens. Vornehmlich aus österreichischen Weistümern vom 15. Jahrhundert an lernen wir sie kennen. Wie man einen, der einen Markstein ausgegraben, am Tatort in die Grube setzte und ihm den Kopf abpflügte, so „stieß" man ihn anderwärts kopfüber hinein bis zum Gürtel und pflügte dann (— nach einer Quelle „mit zwei ungezähmten Ochsen" —) „mitten durch" oder „ackerte ihn um" — „damit man hinfüran die gemerk müg erkennen"[1]). Oder man legte dem so Vergrabenen den Markstein zwischen die Beine, „das man sech, das ein gutes gemerk sei"[2]). An manchen Orten ließ man es auch beim bloßen Kopfübergraben bewenden[3]). Weiter geht die Variante, wenn der Missetäter aufrecht in der Grube verschüttet und der Markstein darüber gesetzt wird[4]), oder wenn man ihn bis zum Kinn, bis zum Bart, oder bis zu den Achselhöhlen eingräbt, etwa auch noch „die Marke vorne auf die Brust brennt"[5]), oder wenn man ihn, die Hände gebunden, bis zum Gürtel verschüttet und nun mit einem Tremel verstößt[6]). Überall besteht die Grundauffassung der Zufallsstrafe: „Kimt er mit dem leben derfan, ist er ein guter gemerktstain; — grebt er sich mit vorhero zusamben gebundenen henten ausz, ist es sein glick, wo nit, sein verderben"; — man läßt ihn stehen, „bis er sich selber ledigt". Dieser Gedanke hat auch die Fortentwicklung des Verfahrens beeinflußt. Man läßt dem bis an die Brust Eingegrabenen eine Hand ledig: „grübet er sich dan mit derselben hant wider herausz, so soll er dasz erste mahl frei sein"[7]). Oder man legt neben den bis zum Kinn Verschütteten ein Messer „von eines Pfennigs Wert": „grebt er sich herausz, so ist er ledig, bleibt er darin, so ist er gericht"[8]). Oder man stellt neben den bis zum Gürtel Eingegrabenen einen Becher mit Wasser[9]), läßt ihn etwa gar nur 3 Stunden oder so lang stehen, „unz das march wider zu kreften gesprochen wirt"[10]).

Das Wesentliche dieser Riten, das Begraben des Täters, sei es kopfüber, sei es in aufrechter Stellung, am Tatort, kommt auch als Strafe fürs Ausgraben eines Grenz- oder Fruchtbaumes vor[11]). Sie waren indes nichts dem österreichischen Recht allein Eigenes. Unter dem Namen plantare (pl. deorsum, capite) oder ital. propagginare (= absenken, gärtnerisch) war das Kopfüberbegraben spätestens seit dem 13. Jahrh. in Italien als Strafe

---

[1]) ÖWeist. VIII 304, XI 316, 301. S. ferner XI 180 f., 197, 208, 238, 265, 284, 326, 385.

[2]) ÖWeist. VIII 15, 7. S. ferner VII 1062, VIII 22, 43, 79, 107, 113, 157, 163, 431 (auch 464, 469), IX 254, XI 218, 243, 265, 279, 288, 318, 327.

[3]) Kopfüber verschütten: ÖWeist. VI 31, 37, VII 40, 59, 62 f., 518, 669, 712, 719, 747 f., 755, 811, VIII 181, 197, 501, 697, IX 420, XI 42, 107, 177, 363. S. ferner VII 490, 506, 508. — Kopfüber bis an den Gürtel: VII 833, 855, 874, 894, 902, 1026, VIII 31, 358, 601, 647, (VIII 697). — Einen Zusammenhang dieser Strafe mit dem scherzhaften „Baumstehen" beim Setzen eines Grenzsteines nimmt an E. v. Künßberg in Sitzgsber. der Heidelb. Akad. Phil.-hist. Kl. 1920 Abh. VII 19.

[4]) ÖWeist. VIII 137, 509, 513.

[5]) ÖWeist. VIII 667, 682, 901, XI 3. Vgl. auch Anh. 933.

[6]) ÖWeist. XI 147.

[7]) ÖWeist. VIII 1094 (a. 1640).

[8]) ÖWeist. XI 22 (a. 1673), VI 70 (16. Jahrh.).

[9]) ÖWeist. VII 74 (a. 1617), VIII 1091.

[10]) ÖWeist. XI 273 (nach 1557), VIII 901.

[11]) ÖWeist. VII 40 (a. 1500—1550), 290 (a. 1500–1550).

für schwere Missetaten wohl bekannt[1]), und Dante hat sie im c. XIX des Inferno dichterisch verwertet[2]). Möglicherweise war sie überhaupt in Italien bodenständig, ursprünglich langobardisch, und erst von dort aus in österreichische Rechtsgebiete eingeführt, wo sie mit „spiegelnder" Tendenz an die Stelle des oben S. 127 abgehandelten Enthauptungsritus getreten sein könnte. Erscheint doch dieselbe Form des Lebendigbegrabens (als planter tous vis dessous terre) in einem sicheren, wenn auch andern Anwendungsfall in den Assises de la cour des bourgois c. 285 (bei Beugnot Assises II 216). Dagegen wäre eine solche Hypothese abzulehnen bezüglich desjenigen Verfahrens, wobei der Missetäter aufrecht oder bis zum Hals eingegraben wurde. Denn dieses kam seit dem MA. auch in England vor, wo es noch Shakespeare erwähnt[3]).

Auch der Gesichtspunkt der Zufallstrafe war nichts spezifisch Österreichisches. Der gewöhnliche Ritus des Lebendigbegrabens, solange nicht das Pfählen damit verbunden war, fiel ebensogut unter ihn, wie die besonderen Riten. Schon die S. 152 erwähnten Dornzweige zeigen, daß man das Entkommen des Vergrabenen für möglich hielt, und aus wälsch-flandrischem Rechtsgebiet wenigstens ist ein Fall belegt, wo ein Lebendigbegrabener sich rettete und „nachher noch 10 oder 12 Jahre lebte"[4]).

Von den Varianten des Lebendigbegrabens sind Abspaltungen zu unterscheiden. Zwei derselben, das Einmauern, und seine weitere Abspaltung, das Verhungernlassen, berühren unsere Untersuchung an gegenwärtiger Stelle nicht, da sie zeitlich nicht mehr ihrem Problemkreis, auch nicht sowohl dem öffentlichen als dem Privatstrafrecht angehören. Eine dritte ist das Pfählen, wo es nicht mit dem Begraben verbunden ist (Anh. 393, 395, 406a, 935, 935a)[5]). Auch sie gehört erst dem mittelalterlichen, und zwar, wie es scheint, nur dem deutschen Recht an[6]). Es wäre übrigens zu fragen, ob nicht wenigstens an einigen Stellen, die nur vom Pfählen sprechen, das Lebendigbegraben mitgedacht sei. Beachtung verdient anderseits die Prager Notiz, daß mit dem Pfahl „an der Wegscheide"

---

[1]) Du Cange Gloss. s. v. Plantare 5, wo jedoch der Ausdruck irrig auf das Kopfabwärtshängen bezogen wird. Matth. de Griffonibus Mem. a. 1356 (bei Muratori SS. XVIII 172). — Tommaseo Dizionario s. vv. Propagginare 4, Propagginato 2. — Pertile Storia V 264 N. 25.

[2]) Dazu s. Benvenuti de Rambaldis de Imola Commentum super Dantis Aldigherii Commoediam ed. J. Ph. Lacaita II (1887) p. 33 f., 39 f. und G. A. Scartazzini La Div. Commedia comm.[6] (1911) p. 183. Die Illustrationen zu der Stelle von S. Botticelli im Hamilton-Ms. des K. Kupferst.-Kab. zu Berlin (in Lichtdr. bei F. Lippmann Zeichgg. v. Sandro Botticelli zu Dantes Göttl. Kom. 1887) und in der Kupferstich-Folge v. 1481 (her. v. Lippmann) tragen hier nichts aus.

[3]) A. Schultz Höf. Leben[2] II 183 N. 2. Shakespeare Titus Andronicus V sc. 3 g. E.: . . . Set him breastdeep in the earth. Italien. Parallele bei Straparola Notte I fav. 4.

[4]) Des Marez a. a. O. 122. — Dagegen seit dem SpätMA. auch hier die Formel: enfouir tant quelle fuist morte, Nedonchel 219; vgl. oben S. 104 N. 2, 129 N. 3.

[5]) Osenbrüggen Studien 297 f., 359 f. H. Brunner a. a. O. 266 f. S. Stiaßny Die Pfählung (1903). Pfählen nach Enthauptung Zschr. f. RGesch. III (1864) 110 (Breslau 1709). J. v. Gierke Gesch. d. deut. Deichr. II 680.

[6]) Außer den Nachweisen bei Osenbrüggen, Brunner, Stiaßny und J. v. Gierke s. Brünner Schöffenb. c. 489, Weist. I 547 (a. 1383), ÖWeist. VII 593, Anzeiger f. K. d. deut. MA. 1833 S. 127, Anzeiger f. K. deut. Vorzeit 1854 Sp. 114, 156, J. Emerichs Frankenb. Gewohnh., Marmor Geschichtl. Topogr. v. Konstanz 120 N. 2, Theatr. Europ. IX 1481, Fr. Müller Siebenbürg. Sagen Nr. 192 a. E. Vgl. ferner oben S. 22.

gerichtet werde, was im 16. Jahrh. auch in England vorkommt[1]). Möglicherweise galt lokalrechtlich das nämliche beim Richten in die Erde. Erinnern wir uns der zauberischen, insbesondere apotropäischen Kraft des Kreuzwegs[2]), so stellt sich auch die Analogie des Dornengeheges beim Lebendigbegraben (oben S. 152) ein.

## 12. Das Steinigen[3]).

Terminologisches. Buchstäbliche Übersetzungen von griech. λιθάζειν und lat. lapidare könnten sein got. stainjan (dies bei Wulfila stets = λιθάζειν), ahd. steinôn (gasteinôn), mhd. steinen, mnd. stenen[4]), wofür dann mhd. auch versteinen und ersteinen[5]) (vgl. oben S. 150 das Verhältnis von graben zu begraben und vergraben), ostnord. stena und älteres stenka (í hæl = einen zu Tod steinigen)[6]). Besteht aber schon bei diesen Wörtern kein zwingender Grund zur Annahme einer Übersetzung, so noch weniger bei skand. tyrfa (til bana, eigentlich = einen mit Rasenschollen zu Tod bewerfen)[7]), ags. torfjan (oftorfjan), wozu das fem. torfunge[8]), und (allein ags.) hænan (v. hán „Scharfstein")[9]), ferner bei wnord. grýta = beschottern (g. til bana, í hel, til heljar) und dem zugehörigen fem. grýting[10]), gar erst aber bei umschreibenden Wortverbindungen wie ahd. steinum bivellan[11]), mhd. mit steinen verrunen (verronen)[12]) = lapidibus obruere bei Andreas Suneson 95, und wnord. bera grjót á einn (= Schotter auf einen werfen), berja grjóti í hel (= mit Schotter totschlagen)[13]).

Der Hergang gestaltet sich am einfachsten, wenn der Missetäter von einer Menschenmenge, die ihn umgibt, mit Steinen beworfen wird. So schildern das Verfahren (abbreviierend) meistens die Bilder (Anh. 936 ff.). Eine bestimmte Zahl von Teilnehmern (80), und zwar gleichen Geschlechts mit dem Verurteilten fordert ein

---

[1]) Altprager Rb. (bei Rößler a. a. O.) c. 51, 52, 126. Stephen Hist. of crim. law II 105.

[2]) Wuttke Volksabergl. in Register, namentlich aber §§ 18, 612, 616, 706, 772, Strackerjan Aberglaube II S. 8.

[3]) J. Grimm RA.[4] II 274 f. Wilda Strafr. 504 f. K. Maurer Vorlesungen V 43—48.

[4]) Belege bei Graff Sprachschatz VI 622, J. Grimm a. a. O., für stainjan mehr bei E. Schulze Got Glossar s. v., für steinen bei Müller-Zarncke Wörterb. s. v. steine. — stenen: Sächs. Weltchron. (her. v. L. Weiland) S. 94. — stenken? Weist. II 122.

[5]) Müller-Zarncke s. vv. J. Enikels Weltchron. v. 18780, 18848. Rudolf v. Ems Willeh. 4709.

[6]) Stena: Magn. Er. Landsl. Hb. 2, 4, 5, 9 pr. Stadsl. Hb. 1 (var. 24, 31), 2 (var. 41), 4 (var. 42), 8 (var. 8), Kalkar Ordbog IV 126. — Stenka: Schlyter in den Gloss. von Corp. Jur. Sviog. II, X, XI s. v.

[7]) Gulaþingsb. 253. Schlyter a. a. O. I, III s. v. und Westmanna l. II Mb. 12 § 1. Kalkar a. a. O. s. v. tørve a. E.

[8]) Bosworth-Toller Dict. s. vv. Liebermann Wörterb. s. vv.

[9]) Ebenda s. v. J. Grimm a. a. O. Wegen hán (altnord. hein) vgl. A. Walde Lat. etym. Wörterb.[2] s. v. catus.

[10]) Fritzner Ordb. s. v. 3, 4. Landnama III 20 (S. 236), Fornaldar sǫgur (her. v. Valdimar Asmundarson) II 66. — grýta at (= mit Steinen darnach werfen) Heimskringla (her. v. Unger) 169. — grýting ebenda und Fritzner s. v.

[11]) Graff Sprachschatz III 467.

[12]) Lexer Wörterb. s. v. Schmeller Wörterb.[2] II 116.

[13]) Fritzner Ordb. s. v. grjót. Laxdœla s. (her. v. Kålund) XXXVII 35. Atla mǫl 82 (1). Vǫlsunga s. 38. Fornaldar s. II 170. Skaldskapar mál 47.

angelsächsisches Gesetz um 929—939 (Quadripartitus bei Liebermann Ges. 172). Daß die Steine über dem Missetäter gehäuft werden sollten, deuten Ausdrücke wie bivellan, verrunen, obruere (S. 155) an und gelegentlich wird uns auf Island auch erzählt, daß ein kegelförmiger Steinhügel (dys, varđe) über ihm zusammengeworfen wurde[1]). Ikonographisch wird es anderweitig bestätigt (Anh. 937, 946, 957)[2]). Man sieht, wie sich hiedurch das Steinigen dem Lebendigbegraben annähert[3]). Dies wird noch deutlicher, wenn sich der Gesteinigte in einer Grube befindet (Anh. 962). Bei einläßlicherer Darstellung zeigt ihn die Ikonographie gefesselt (Anh. 964, 971a, 973, 976) und überdies auch an einen Baum, einen Pfahl, ein Kreuz gebunden (Anh. 945, 966, 968, 969b, 971a, 970, 977, 978), wie es mehrfachen geschichtlichen Angaben entspricht[4]). Auf einem schwedischen Gemälde um 1300 (Anh. 955) sieht man ihn mit einer Augenbinde. Vielleicht hatte dies denselben Zweck, wie wenn man im Norden dem Gefangenen einen Sack über den Kopf zog, um die Wirkungen seines bösen Blickes abzuwehren[5]). Bekleidet erscheint er auf den meisten Bildern. Doch scheint dies mehr auf der Willkür oder auch auf altchristlichen Vorlagen[6]) der Künstler zu beruhen. Nehmen sie es genauer, so stellen sie ihn nackt oder doch nur in einem Kittel dar (Anh. 945, 968, 975, 976—966). Nicht immer waren es gerade Steine, womit man ihn bewarf; Rechtswörter wie torfjan, torfung, tyrfa, torfsmađr (unten S. 157) beweisen, daß in England und im Norden die Steine durch Erdschollen vertreten werden konnten, weswegen die Gulaþings bók 253 es freistellt, mit Steinen oder mit „Torf" zu werfen. Frostuþings b. XIV 12 (unten S. 157) gestattet zu werfen „womit man will". Vgl. auch Anh. 938. Immerhin entspricht doch auch im Norden das Werfen mit Steinen der Regel, weswegen in Schweden die Entscheidung des Gerichts dahin lautet, der Verurteilte solle „mæþ stenum tyrfæs"[7]) oder kürzer er solle „unter den Stein" (oben S. 32), und dem norwegischen „torfsmađr" der schwedische „stensmaþer" (unten S. 157) entspricht. Nur scheinbar, wie sich zeigen wird (S. 157), singulär, ist das sächsische Verfahren (wegen Roßdiebstahls) mit spitzen Hölzern (sudes), das die zweite Vita s. Liudgeri (MG. SS. II 419) schildert[8]). In Deutschland bestand, was wegen der später zu erwähnenden griechischen Parallele von Belang, der Brauch das Schleudern der Steine mit Fluchrufen zu begleiten; „verfluchen und verstainen" sagt noch Rudolf v. Ems (Willehalm 4709), indem er sich das Verfluchen als Zubehör des Steinigens vorstellt. Ein ähnlicher Vorgang ist es, wenn in Norwegen die Steiniger schreien, „da

---

[1]) Laxdœla s. a. a. O. Dazu Kålund Bidrag til en hist.-top. Beskrivelse I 469.

[2]) Vgl. auch Lardœla s. XXXVII 35 (Steinhaufen über dem Gesteinigten) und die Belege mit obruere bei J. Grimm a. a. O.

[3]) Zutreffend darüber Hirzel Die Strafe der Steinigung (in den Abh. d. sächs. Gesellsch. d. W. phil.-hist. Kl. XXVII) 232 f., 237 f.

[4]) Gregor. Turon. Hist. X 10. Passio s. Leodegari in MG. SS. rer. Mer. V 311, 335. V. s. Liudgeri in MG. SS. II 419.

[5]) Laxdœla s. XXXVII 33, 36, 37, XXXVIII 7—9. Fornaldar sǫgur (Vald. Asmundarson) II 66, 170.

[6]) Wie z. B. das Mart. des Stephanus im Vatikan. Menologium (X. Jahrh.), abgeb. bei Rohault de Fleury Les Saints de la Messe V pl. 501.

[7]) Uplands l. Mb. 13 § 1 (= Westmanna l. Mb. 12 § 1) oben S. 32.

[8]) Vgl. übrigens auch die Hinrichtung des Eadric in England; K. Knut befiehlt ut torribus et taedis Edricum tamdiu jacularent, donec usw. Ricardus de Cirenc. Spec. hist. (ed. Mayor) II 173.

solle der Neiding den Weg anderer Neidinge gehen“ [1]). Volksjustiz, für deren Ausübung sich gerade diese Strafe vor andern eignete, mochte sich bald über die eine, bald über die andere Regel hinwegsetzen, so auch an einen gesetzlichen Vollzugsort sich nicht binden. Die altschwedische Terminologie deutet aber einen solchen an, indem sie den der Steinigung Verfallenen als „stens maþer ok stranda“ bezeichnet[2]). Darnach hielt man in Schweden darauf, die Strafe am Strand eines Gewässers zu vollziehen, wie man ja auch beim Richten mit dem Strange solche Orte bevorzugte (s. oben S. 103 N. 1). Auch in Norwegen scheint als der richtige Vollzugsort der Strand gegolten zu haben[3]).

Im Norden zeigt sich für einen bestimmten Anwendungsfall das Steinigs. Verfahren in festeren Formen. Der Cod. Ranzovianus der westnorwegischen Gulaþingsbók (253) beschreibt es, indem er wahrscheinlich zwei Texte des 12. Jahrhunderts kompiliert. [1.] „Wenn einer weniger Gut [als eine Drittelunze] stiehlt, dann soll man ihm eine Gasse schaffen und nach ihm werfen mit Steinen oder Torf. Dann mag er es damit abgetan haben. [2.] Wenn er aber nein dazu sagt, leugne er mit dem Volksrechtseid; dieser Eid aber fällt ihm zum Gassenlauf (til gotu). Aber man soll ihm die Gasse schaffen von da an, wo er sachfällig wird, und diese Gasse soll sein neun Ellen lang (niu boga lengd)[4]) eines volljährigen Mannes. Aber dann soll man ihn steinigen (tyrva) mit Steinen oder mit Torf, und er fällt friedlos, wenn er fällt. Aber wenn er davon kommt, dann mag er es damit abgetan haben.“ Wertvolle Ergänzungen dazu, wobei sich zugleich die allgemeine Verbreitung des Ritus im westlichen Norwegen ergibt, bieten die Drontheimer Gesetzbücher, und zwar zunächst die Frostuþingsbók XIV 12: „Wenn einer weniger stiehlt als eine Drittelunze, dann ist er ein Mann für Torf und Teer (torfs maðr ok tiǫru); man bilde ihm [zwei] Reihen (geilar) und es werfe nach ihm ein jeder mit was er will, und er mag davon kommen wie er kann und [ist] nachher nicht bußberechtigt.“ Das Marktrecht (Bjarkeyjar réttr) wiederholt nicht nur (147) diese Bestimmung, sondern bringt auch noch in seinem Seerechtsabschnitt (168) eine Variante zu, die uns darüber unterrichtet, was es mit dem „Teer“ auf sich hat: „Wenn einer auf Kauffahrten stiehlt, dann macht er sich zum Gassendieb (at gátu þiófi). Ihm soll man den Schädel kahlscheren, und teeren (bræða) soll man seinen Schädel und Federn (dun) nehmen und [ihn] federn (dyna). Dann sollen alle Schiffleute ihm eine Gasse machen und stehen auf beiden Seiten, und er soll rennen zum Wald [= sich flüchten], wenn er kann; aber jeder von den Leuten, der dort ist, soll werfen mit einem Stein oder zugespitzten Holz (kefliveli, vgl. die sudes der V. s. Liudgeri oben S. 156!) nach ihm.“ Es unterliegt keinem Zweifel, daß das nämliche Verfahren auch im ostnordischen Rechtsgebiet gebräuchlich war[5]). Denn nach Westgöta l. (I Md. 8, þb. 3 pr., II Db. 19, þb. 24, s. oben S. 32) lautet in dem gleichen Fall, wo in Norwegen ein Missetäter als „torfs maðr ok tjǫru“ gilt, die alliterierende Urteilsformel auf „Torf und Teer“ (dömæ til torfs ok til tiæru) „nicht zu vergelten vor dem Erben und

---

[1]) Heimskringla (her. v. Unger) 169 Z. 23 f. (= Flateyjar bók I 238).

[2]) Schlyter in Corpus Jur. Sviog. V 322 und Gloss. s. v. Strand.

[3]) Frostuþings b. XIV 12, Bjark. r. 147; s. oben S. 121 N. 12.

[4]) „Neun Schritte breit“ meint Wilda Strafr. 505.

[5]) Die norwegisch-schwedische Gleichung ist — im Gegensatz zu Früheren — zuerst von M. Calonius De prisco ... servorum jure (1793) § 35 (noch nicht 1780 nach § 7) erkannt. S. auch Schlyter in Corp. Jur. Sviog. I 510. Olivecrona Om Dödsstraffet[2] S. 6.

Ansprecher". Das Teeren und Federn ist aber nicht bloß nordisch, auch nicht erst durch die amerikanische Lynchjustiz weiter verbreitet worden. Es ist als Ehrenstrafe schon im MA. sowohl in Deutschland und Frankreich wie in England, und zwar u. a. als Strafe gerade auch für Diebe, nachgewiesen[1]), — eine mildernde Abspaltung vom Steinigen wie die Leiterstrafe, das Tragen eines Halsstrickes oder Hundes (S. 96, 97, 105) von der Galgenstrafe abgespalten sind. Dabei tritt sogar eine vollere Form auf als in Norwegen: nicht bloß der Schädel des Missetäters, sondern sein ganzer Leib wird geteert und mit Federn bedeckt. Man nehme hiezu jene Variante des alten Gassenlaufs, die sich unter dem Namen des Spießrechts als Landsknechtstrafe ausgebildet[2]), dann im jüngeren Militärstrafrecht unter dem Nameu des Spießrutenlaufens[3]), im gemeinen schwedischen Strafrecht des 17. Jahrh. wiederum unter dem Namen des Gassenlaufs — gatulop[4]) — eine neue Variante hervorgetrieben hat, und man wird auf ein urgermanisches Recht zurückschließen dürfen, worin der Gassenlauf im wesentlichen so, wie ihn die nordischen Rechtsaufzeichnungen des 12. und 13. Jahrh. schildern, als Spezialstrafe für gewisse Diebstahlsfälle galt, — eine Abart vom gewöhnlichen Steinigen, die milder war als die Strafe für großen Diebstahl, der Strang, weil sie in noch höherem Grade auf den Zufall abstellte, was ja auch der Wortlaut der norwegischen Texte ausspricht.

### 13. Das Verbrennen —

got. gabrannjan[5]), ahd., mhd. brennen[6]), md. und mnd. bernen (barnen, burnen)[7]), an. beornan (bernan, woraus engl. burn)[8]), afries. barna (berna)[9]), skand. brenna[10]), wogegen erst jünger

---

[1]) J. Grimm RA.[4] II 322 f. Teeren u. Federn beim Hängen oben S. 100, beim Aussetzen von Dieben (a. 1189) Henderson Strafr. 68, beim Verbrennen Hackman in Finlands svenska Folkdiktning I A 226, — als selbständige Ehrenstrafe, Grimm a. a. O.

[2]) J. Grimm RA.[4] II 268, 290 f. — Ikonographie: Holzschn. v. J. Amman in L. Fronsbergers Kriegsordnung 1564 fol. LXXIIIa.

[3]) Ikonographie: Stich bei Flemming Der vollk. teut. Soldat (s. Anh. Nr. 588), Radierung von Chodowiecki in J. B Basedows Elementarwerk 1774 (Kupfersammlg.) Taf. XXXIV. Ausführliche Beschreibg. in Einl. 349. Nachahmung im Kinderspiel: H. Handelmann Volks- u. Kinderspiele 43 f.

[4]) Davon ist oftmals die Rede in Förarbetena till Sveriges Rikes Lag (her. v. W. Sjögren), so z. B. IV 383, 384, 388, 390, 391, 426, 428—430 (Entwürfe a. d. J. 1696), V 326, 327 (a. d. J. 1706), 284, 285, 291—293, 302, 338 (aus 1713), I 39, II 186, 215, 265 (Kommissionsprotokolle), VIII 86—94 (Reichstagsverhandlg.); auch bei diesem Gassenlauf wurden bestimmte Zahlen von Teilnehmern aufgeboten (vgl. oben S. 155). S. dagegen die Gutachten a. a. O. VII 407, 408, 412, 413, wonach in Livland der Gassenlauf ungebräuchlich war. — Frühere Praxis: Theatr. Europ. IX 640 (a. 1662), 1000 (a. 1663).

[5]) E. Schulze Goth. Gloss. s. v. brinnan, wozu J. Grimm Kl. Schriften II 243.

[6]) Otfrid V 1 v. 11 (mit fiuru br.). — Dsp. 111 Swsp. Ldr. 174b, 368b. Schemnitz Stadtr. c. 19. Blume v. Magdeb. II 5 c. 5. Berliner Stadtb. IV 6, 13. Lexer Wörterb. s. v. J. Grimm Kl. Schriften II 249 (Note). Fischer Schwäb. Wörterb. s. v. brenne II, A 1α. Weist. II 106, 122, 381. ÖWeist. VIII 679. Ofener Rechtsb. 275. Österr. Reimchron. (her. v. Seemüller) v. 32590. Unten Anh. 1018.

[7]) Müller-Zarncke Wörterb. s. v. 2. Goslar Stadtr. (her. v. Göschen) S. 38. Lübeck Stadtr. (her. v. Hach) II 247 var. 4, III 400. Salzwedel Rb. 64 (Gengler Stadtrr. 404). Stallaert Gloss. s. v. — Meißener Rb. IV 14, d. 1. Freiberg Stadtr. VI 20 (in dem vure b.). Weist. III 321 (zu eschen burnen). Emerichs Rb. bei Schmincke Mon. Hass. II 755.

[8]) Murray Dict. s. v. Burn 10.

[9]) v. Richthofen Wörterb. s. v. 4.

[10]) Vǫlospǫ́ 21. Atlamǫl 82. Vǫls. s. 38. — Schlyter Gloss. s. v. brænna. Karlskrönikan (her. v.

mhd. verbrennen[1]), mnd. verbrennen[2]), nd. afbrennen[3]), lat. cremare, concremare, exurere, comburere (wozu comburium, combustio), incendere[4]), ardere (woraus afranz. ardeir, ardoir)[5]), und umschrieben „über einen mit dem brand richten, einen m. d. br. vom leben zum tod r.[6]), mit dem feuer, mit gefeuerter hand, im feuer (nd. in't für) richten“[7]), „mit dem feuer strafen[8]), lat. igni tradere, in ignem mittere, flammis punire (franz. punir par le feu)“[9]), mhd. auch „mit der hurt (s. unten S. 160) richten, lat. in clida(m) mittere[10]).

Die anscheinend ältere rituelle Form des Vollzugs bestand darin, daß unter dem Verurteilten ein Scheiterhaufen (nord. bal, ags. bæl, n. eigentlich = flamma, dann rogus, wie ahd. eit, ags. ad = ignis und rogus)[11]) entzündet wurde. Daher ostnord. für die Strafe des Feuertodes formelhaft „brenna i bali“[12]). Auf den älteren Bildern ist der Scheiterhaufen meistens ein Holzstoß von viereckigem Grundriß (Anh. 414 b, 427, 452, 458, 993, 1049 c, 1050) und auf ebener Fläche errichtet. Erst im SpätMA. und auch dann nur selten legte man die Scheiter in einer Grube zusammen (Anh. 997, 1022)[13]). Lieber, scheint es, errichtete man ihn auf einer Bühne (Anh. 399, 453, 1024, 1068, 1074). Angelsächsisches Recht (bei Liebermann I 172) bestimmt eine Mindestzahl von Scheitern: je 3 sollen von 80 Menschen zusammengetragen werden, und zwar von 80 Weibern, wenn die Strafe an einem Weibe vollzogen werden soll. Ob einmal der Gebrauch einer bestimmten Holzart erforderlich war, so wie nach Tacitus Germ. 27 bei der Feuerbestattung,

---

Klemming) 4091, 4984. — Er. Sjæll. L. II 15. Rosenvinge Saml. af g. danske Domme II Nr. 100, 134. Grundtvig Folkeviser III Nr. 154 A 33, B 32.

[1]) Lexer s. v. Fischer a. a. O. s. v. Altdorfer R. c. 1300 bei Gengler Corp. jur. munic. 24. Weist. II 411, 531, III 768, IV 752, V 578. J. Grimm RA.[2] II 283. RQu. d. Kant. Aargau I 2 S. 43, 44. Tengler Layensp. (1509) Bl. y III: zu äschen verbrennen.

[2]) J. Grimm a. a. O.

[3]) Chron. d. deut. Städte XIII 69.

[4]) Cremare: Berliner Stadtb. IV 29, 38, 130, 132. — concremare und exurere bei J. Grimm a. a. O., Andr. Suneson Expos. 95. — comburere: MG. Capp. I 259 (20), Berliner Stadtb. IV 76, 79, 81, 85, 92, 115. — comburium: Du Cange s. v. — combustio: Summa de legibus I 22 § 2 (bei Tardif Cout. de Norm. II 60). — incendere: MG. Capp. I 68 f. — Auf ein vulgärlat. *perustulare geht zurück franz. bruler, Littré Dict. s. v. Bruler.

[5]) Ältere Belege für ardoir z. B. bei Nedonchel 167, 185, 189, 262, 304 usw. S. ferner Littré s. v. Arder.

[6]) Tirolensis v. 1499 (Gesatz u. Ordgg. usw. Augsb. 1506) fol. a III. Radolfzeller HGO. §§ 9, 25. Christ. Ll. add. E (rättas med bränd). Handlingar 487. Vgl. auch Stallaert Gloss. s. v. Brant 4 und Jan Matthijssen Rechtsb. IV 5 (Rechtsbronnen I 1 S. 206 rechten mit brande).

[7]) Wemdinger Gerichtsformel 1500 im Oberbaier. Arch. LVII 192. Bamberg HGO. 141 (= Carolina 116) 198. Carolina 125. Weist. II 124, 241, 366, VI 628. LWeist. 587. Tengler a. a. O. — Lübeck a. 1525 bei Hach 147.

[8]) Bamberg HGO. 130, 131, 136 (Car. 111), 150, 219 (Car. 192). Carolina 172.

[9]) L. Salica (ed. Hessels) 19 (Sp. 110 ignem tradatur). J. Grimm a. a. O. — Nedonchel 221.

[10]) Augsburg Stadtr. c. 36. Pactus Alam. fr. II 33 (ipsam in clinata [l. in clida] miserit), 35 (in clinata misa). Hiezu s. unten S. 160 N. 6.

[11]) Vgl. die Sippe von bal bei A. Walde Etymol. Wörterb. s. v. fanum, fallo und s. ferner J. Grimm Kl. Schr. II 260, 274 f. Wegen eit s. Schade Wörterb. s. v. und Walde s. v. aedes.

[12]) J. Grimm a. a. O. 274 f.

[13]) Ofener Rechtsb. 275 (in eyner erdtgruben).

läßt sich nicht ausmachen[1]). Einen Holzstoß wie den beschriebenen pflegte man in Deutschland und Frankreich mit einem Geflecht von Strauchwerk, in ältester Zeit aus Dornzweigen[2]), zu belegen. Das war die in den deutschen Texten so oft erwähnte „Hürde" (mhd. hurt, mnd. horde[3]), seltener rost[4]), ahd. wohl auch saccari = Dornstrauch und Scheiterhaufen)[5]), mlat. clida (cleda, afranz. cloie, nfranz. claie = Flechtwerk)[6]). Eine solche rostförmige Hürde zeigen uns die Bilderhss. des Sachsenspiegels (Anh. 982). Die Dornzweige aber dürften wohl einen analogen Zweck gehabt haben wie die oben S. 152 beim Lebendigbegraben erwähnten. Auf dem Holzstoß wurde der Verurteilte an einen Pfahl (md., mnd. steil, brandsteil, brandpael) angebunden oder angeschlossen[7]). In jüngeren Zeiten geschah dies da oder dort an einer ein für allemal dazu bestimmten Steinsäule[8]) oder man behalf sich mit einem Baumstamm[9]). Seit dem SpätMA. befassen sich deutsche Weistümer öfters mit der Frage, wer die Hölzer zu liefern habe, ob die Bauern oder die Herrschaft[10]). Hier ist nicht näher darauf einzugehen. Einer Regel scheint es

---

[1]) Einiges dafür bei J. Grimm a. a. O. 248, 275 f., 277, 303 (N. 2).

[2]) J. Grimm a. a. O. 248. S. auch saccari in N. 5 und vgl. F. S. Krauß Slav. Volkforschgg. § 3 (auf Dornen verbrennt in Slawonien ein Mann seine Frau wegen Hexerei). — Nach A. Schultz Höf. Leben[2] II 153 soll die Hürde ein „Weidengeflecht" gewesen sein (ohne Quellenangabe).

[3]) J. Grimm RA.[4] II 282. Grimm Wörterb. s. v. Horde 1. Lexer Wörterb. s. v. hurt. Müller-Zarncke Wörterb. s. v. hort. Fischer Schwäb. Wörterb. s. v. hurde. A. Schultz a. a. O. 183. Ssp. Ldr. II 13 § 7. Goslar Stadtr. (her. v. Göschen) 38. Swsp. Ldr. 174a. Augsburg Stadtr. art. 27 § 2, 36, ind. p. 4. Salzwedel Rb. 64 (bei Gengler Stadtrr. 404). Bremen Stat. 88 (bei Pufendorf Obs. II Anh. 61 f.). Lübeck Stadtr. III 400. Blume v. Magdeb. II 5. Weist. II 378. Bluntschli Rechtsgesch. I 417 N. 145. Wolfram v. E. Willehalm 44, v. 29. v. d. Hagen Gesamtabenteuer I 174 v. 176. Herrand v. Wildonie (her. v. Kummer) III 399 f. Flore v. 6652. Meister Stolle bei v. d. Hagen Ms. III 6. Österreich. Reimchron. (her. v. Seemüller) v. 32569. Caesarius Dial. V 23 (crates, Troyes a. 1218).

[4]) J. Grimm RA.[4] II 282. LandesO. f. Kärnten 1338 (bei Schwind-Dopsch Ausgew. Urkk. 177). Österreich. Reimchron. v. 32580. Blume v. Magdeb. a. a. O.

[5]) Graff Sprachschatz VI 148 f. Dazu J. Grimm Kl. Schr. II 246, 282.

[6]) Über clida, cloie s. Du Cange Gloss. s. vv. Cleda 2, Cleta und Diez Etym. Wörterb.[5] s. v. Claie (S. 548), Körting Lat.-Roman. Wörterb.[2] Nr. 2258, Meyer-Lübke Rom. etym. Wörterb. Nr. 1988. — Ich bemerke ausdrücklich, daß ich in Pact. Alam. II 33, 35 mit J. Grimm und H. Brunner unter clita, clinata die Brandhürde verstehe, trotz E. Mayer Geschworenengericht 10, dessen Gleichung mit ags. clida (Brei, Salbe?) schon sprachlich unannehmbar sein würde.

[7]) Döpler Schauplatz II 329, 330, 342, I 603 („Hexenstock"). Einl. 335. Gregor. Turon. V 40. Caesarius Dial. II 15 (Arras). Blume v. Magdeb. II 5 § 5. Weist. II 318, 381, VI 628. Philippi Landrr. d. Münsterlandes I 211. G. Stahm Strafr. d. St. Dortmund 253. Bluntschli Rechtsgesch. I 417 Nr. 145. Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken XIV 3 S. 28 (a. 1476). Konr. Celtes De orig. Norimb. c. 14. Riezler Hexenproz. 285. Hist. relat. Contin. 1594 S. 12, 1600 S. 75. Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1727 S. 89. E. Buchner II 380b. J. Sepp Denkwürd. 192 (auch 191). Nedonchel 295, 299, 903, 304, 331, 349 usw. (loyé, attaché a une estaque), 283 (bruler á une estaque). Pitaval Causes II 372, XX 267. Pike Hist. of Crime II 379. W. Andrews 193, 194, 196. Grimm Märchen Nr. 3. Anh. 353 bis 356, 377, 378, 380, 387 (3), 393 (5), 395 (1), 396, 399, 399a, 403, 404, 409c, 414a, b, 425, 427, 428, 439d, 440a, 451, 453, 454, 980—1076 passim.

[8]) Anh. 397, 406a, 442, 994, 996, 998, 1010, 1021a, 1039. — Eine Säule (columna) mit Kette an drehbarem Ring: RQu. des Cant. Tessin (her. v. A. Heusler) I 69 (a. 1393).

[9]) Anh. 1012, 1025, 1041. W. Wachsmuth Der deut. Bauernkrieg (1834) S. 106. — Weder Pfahl, noch Säule, noch Baumstamm auffällig in Anh. 982.

[10]) Weist. VI 628 (14. Jahrh.), IV 752 (a. 1490), III 820, 768, V 519, 529, II 505. Philippi a. a. O. I 211. S. übrigens auch Handlingar rör. Sver. Hist. II Serie I 487.

zu entsprechen, wenn die Bilder den Verurteilten entkleidet oder halb entkleidet auf dem Scheiterhaufen zeigen[1]). Ihn kahl zu scheren, war in Deutschland üblich (Anh. 387 [3], 396, 993, 1042 c). Gewöhnlich erscheint er stehend, zuweilen aber sitzend (Anh. 982, 1021, 408) oder liegend (Anh. 979), regelmäßig gefesselt mindestens an den Händen, die ihm meist über den Rücken gebunden sind (Anh. 406 a, 427, 980—983, 994, 998, 1003, 1004, 1006, 1011, 1021, 1021 a, 1025, 1027—1029, 1033, 1035, 1036, 1049 b, 1050, 1054, 1063, 1067, — Hände kreuzweis vorne: Anh. 995, 996, 999, 1007, 1010, 1015, 1021 b, 1048), nicht allzu selten, doch erst seit dem SpätMA. auch an den Füßen oder doch an einem Fuße (Anh. 378, 1012, 1034, 1036, 1044, 1060, 1063, 1064)[2]). Das Ende des Verfahrens war nicht schon mit dem Tod des Verurteilten gegeben, sondern erst wenn sein Leib von den Flammen verzehrt war. Er mußte „zu Asche" verbrannt sein[3]), und die Asche mußte alsdann in den Wind gestreut[4]) oder in fließendes Wasser geschüttet werden[5]). Darum kehrt es in den Bildern als ständiges Motiv wieder, daß der Nachrichter und seine Gehilfen das Feuer durch Nachschüren unterhalten. Der Ort, wo das Verbrennen vor sich ging, war die ordentliche Richtstätte[6]) oder doch das freie Feld[7]).

Varianten der verschiedensten Art kamen seit dem MA. auf. Am wenigsten entfernte man sich noch vom ursprünglichen Ritus, wenn man mehrere Verbrecher zusammen an eine Pyramide von Pfählen band (Anh. 1004) oder wenn man sie alle zusammen in eine gemeinschaftliche Kette schloß (Anh. 1004, 1028) oder wenn man den Verurteilten auf dem Scheiterhaufen ins Halseisen stellte (Anh. 1035), weiter schon wenn man ihn

---

[1]) Männer entkleidet: Anh. 387 (3), 389, 393 (5), 399 b, 409 c, 414 a, b, 428, 458, 980, 983, 988, 989, 992, 997, 1004, 1007, 1012, 1024, 1030, 1031, 1033—1035, 1038—1041, 1049 b, 1063—1065, 1070, 1072, 1073; — halbnackt: Anh. 987, 1046, 1053, 1069; — nur mit Hemd bekleidet: Anh. 377, 380, 982, 993, 999, 1036. Weiber unbekleidet: Anh. 403, 985, 994—996, 1072; — halb bekleidet: Anh. 408. S. auch A. Schultz Höf. Leben[2] II 183.

[2]) Weist. V 320 (§ 12).

[3]) J. Grimm RA.[4] II. Weist. III 321. Bluntschli Staats- u. RGesch. v. Zürich I 417. Osenbrüggen Studien 291. Tengler Layensp. (1509) Bl. $y^{III}$. S. aber insbesondere die Beschreibung von Mart. Luther Vier christl. Briefe so Joh. Hus . . . geschrieben hat . . . (1536, Neudruck bei C. v. Kügelgen Die Gefangensch. des Joh. Hus [1902] S. 18—22).

[4]) Gesta Rom. (her. v. Oesterley) S. 430, (her. v. Keller) S. 162. Matth. de Griffonibus a. 1261 (bei Muratori SS.[2] XVIII 2 S. 15). Pike Hist. of Crime I 226. Pitaval Causes I 308, II 372, XIII 237, 255, XX 260. Theatr. Europ. I 487. E. Buchner II 39. Anh. 405. Vgl. auch Saxo Gramm. (Holder) S. 98.

[5]) Ruodlieb VIII 49. Otto Frising. Gesta Fr. II c. 28 a. E. (a. 1155, Arnold v. Breschia). S. Meinrads Leben (in Bibl. d. liter. Vereins LIX) 94. M. Luther a. a. O. Osenbrüggen a. a. O. Pertile Storia V 266 n. 32. Urgicht vnd Verzeichnuß, so Walpurga Haußmännin zu Dillingen . . . bekandt usw. 1588. Relat hist. sem. vern. Contin. 1673 S. 91 (Lissabon), autumn. Contin. 1690 S. 99 (Wien). Klarmann und Spiegel Sagen 121. Pitaval Causes XXI 62. Döpler Schauplatz II 350. Anh. 1000, 1001, 1005, 1076.

[6]) Ofener Rechtsb. 275, 276 (beim Galgen). Nedonchel 325 (bei der justice). Meiche Sagenbuch Nr. 624 a. E. (a. 1557, unter dem Galgen), 663 (a. 1683, am Hochgericht). Relat hist. sem. autumn. Contin. 1727 S. 89 (a. 1727 auf dem Rabenstein). ÖWeist. VI 235 (an dem für Rädern und Enthaupten bestimmten Ort). Anh. 1003, 1023, 1077.

[7]) Worms Stadtr. bei Keutgen Urkk. S. 111. Goslar Stadtr. (her. v. Göschen) 38. Flore v. 7006 (auf einem Sande vor der Stadt). RQu. des Kant. Aargau I 4 S. 163 (nicht beim Galgen). Meiche a. a. O. Nr. 631 g. E. (Viehweide vor Leisnig). Bateson Customs I 77 (an der Cattecliffe bei Portsmouth a. 1277. Anh. 388, 396 b, 454 (3), 1021 a.

dort in einen Block setzte (Anh. 1007) oder in einem Sessel oder auf dem Rad verbrannte[1]), und sehr wesentlich neuerte man, wenn man ihn in einer Kufe oder einem Faß oder einem Kasten verschloß und dieses Gehäuse in Brand steckte[2]). Den Ort des Scheiterhaufens verlegte man auf einen öffentlichen Platz in einer Stadt[3]) oder zum Zweck der Verbrechens-Spiegelung an den Tatort[4]). Dem Missetäter, inbesondere einem Weibe, ließ man nunmehr die Kleider (Anh. 388, 397, 982, 984, 986, 1003, 1006, 1008, 1010, 1011, 1029, 1048, 1049, 1049 c, 1052, 1054, 1058, 1066, 1068, 1071)[5]). Dem Holzstoß gab man eine neue Gestalt. Man schichtete ihn aus Reisigbündeln (Anh. 380, 980, 981, 1003, 1014, 1032, 1036, 1043, 1056, 1058—1061) oder rings um den Verbrecher auf (Anh. 378, 984, 992 a, 993, 1000, 1001, 1017, 1018, 1030, 1034, 1038, 1042, 1043, 1057, 1062)[6]). Schließlich bildete der Scheiterhaufen eine Pyramide (Anh. 1031), ein künstliches Gebäude[7]) mit Eingang und verschließbarer Tür, hinter der man den Verurteilten einsperrte (Anh. 362, 363, 993, 1067). Anderwärts wurde es üblich, diesen auf den schon brennenden Holzstoß zu werfen, wobei er etwa auf ein Brett oder eine Leiter geschnürt war[8]). Gemildert wurde die Strafe, wenn man ihn vor dem Brand erdrosselte oder enthauptete[9]), geschärft, wenn man eine brennbare Flüssigkeit über ihn ausgoß (Anh. 986, 1069).

Wenn die vorhin erwähnten brennenden Scheitergebäude in ihrer ikonographisch überlieferten Gestalt erst der Neuzeit angehören, so frägt sich doch, ob sie nicht eine sehr viel ältere Form des Scheiterhaufens nur fortbilden. Diese Frage muß wenigstens aufgeworfen werden, weil es einen ahd. und mhd. Ausdruck für rogus gibt, der zugleich und hauptsächlich den Zellenbau im Binnenkorb bedeutet, nämlich râz, dem ein altnd.

---

[1]) Th. Meurers Relat. hist. Contin. MDC 75 (geräderte Frau, zu München 1600). Fel. Platter Selbstbiogr. (in Erlebnis u. Bekenntnis I) 221 (Montpellier 1553). Einl. 335. — Anh. 1005.

[2]) Hamburg Stat. v. 1270 XII 7. Goslar Stadtr. S 38 (wozu Göschen S. 306 N. 3, 324). Berlin. Stadtb. S. 29 (in eyner kupe tu bradene). Meißen Rechtsb. IV 17 d. 4. Blume v. Magdeb. II 5 c. 5. Theatr. Europ. IX 523. Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1680 S. 92. — G. Stahm a. a. O. 253 meint das bernen in der kopen sei „offenbar" gleichbedeutend mit der Strafe des Siedens. Aber im Meißener Rb. bildet es einen Gegensatz dazu und die Ausdrucksweise des Berliner Stadtb. spricht ebenfalls dagegen.

[3]) Nedonchel 376. Pitaval II 372, VI 174, XX 260. E. Buchner I Nr. 245. Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1681 S. 91. Anh. 396, 992 a, 1004, 1006 (?), 1021 b, 1023, 1043, 1045, 1050, 1051, 1055—1057, 1061, 1067—1069, 1071.

[4]) Wegen Brandstiftung Weist. VI 454 (a. 1302).

[5]) Dazu s. A. Schultz Höf. Leben[2] II 184.

[6]) S. auch M. Luther a. a. O. A. Schultz a. a. O. II 183 N. 3.

[7]) Vgl. die von J. H. Rother bei Wrede 388 erwähnte „Hütte" aus 10 Klaftern Holz und vgl. ferner Müllenhoff Sagen Nr. 298.

[8]) Anh. 1048, 1055, 1064—1066. Osenbrüggen Studien 291. A. Schultz Höf. Leben[2] II 183 N. 5. Riga Stat. v. 1270: uppe der ledder bernen (bei Pufendorf Obs. III Beil. 271). C. Commelin Beschryv. van Amsterdam 1074. Cannaert Bydragen 453. — Weist. III 489, V 320.

[9]) Fel. Platter a. a. O. 222. Zschr. f. deut. Kulturgesch. 1857 S. 706 (Nürnberg c. 1617). Knapp Nürnb. Strafr. 55 (a. 1654). Riezler Hexenproz. 292, 294, 287. Meiche a. a. O. Nr. 650 (a. 1633). Seb. Guazzini Tract. ad Defensam (Antv. 1667) II 381 Nr. 12. Lersner Chron. II 701, 703, 704 (1597—1617). E. Buchner II Nr. 820. Pike a. a. O. II 379. Theatr. Europ. VII 705, IX 523, 533, Xa 978, XII 502, 503, 621, 1145, XIV 429. Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1682 S. 94, vern. Cont. 1682 S. 95, 1696 S. 95, 1700 S. 93. Pitaval II 381, 383, XX 267. Wohlverdientes Todesurteil des Georg Gebler München 1770. W. Andrews 193—196. — Einl. 336. Anh. 1046, 1049 b.

râta, mnd. raat, rayt (= Honigwabe) entspricht[1]). Auf jenes râta aber geht afrz. ré zurück[2]), das wiederum sowohl den Scheiterhaufen, als auch die Honigwabe bezeichnen kann, und, wofern den Scheiterhaufen, dann einen, der wie ein Gehäuse den zu verbrennenden Menschen umgibt[3]). — Eine zweifellos sehr alte Variante des normalen Verfahrens ist es, wenn der Brand auf einem Schiff angerichtet und dieses dann den Wellen überlassen wird. Allerdings ist diese Verbindung des Lebendigverbrennens mit dem Aussetzen nur ostgermanisch. Sie wird um 484 bei den Vandalen in Afrika erwähnt[4]) und hat ein Gegenstück in der ehrenden Leichenverbrennung, die einst bei den östlichen Skandinaven verbreitet war[5]).

Eine Abart des Lebendigverbrennens war das sog. Schmäuchen, wie es besonders anschaulich beschrieben wird im Altenhaslauer Weistum von 1461 (Weist. III 416): „wer die mark freventlich ansteckt und verbrennt, denselben sol man in eine rauhe küh oder ochsen haut thun und in drey schritt vor das feuer, da es am aller heftigsten brennet, legen, bis das feuer über ihn brennet, und das soll man zum zweyten und drittenmal thun an den ort, da es am heftigsten brennet, und wenn dieses geschehen und [er] bleibt lebendig oder nicht, so hat er gebüßet“[6]). Man darf fragen, ob ein solches Verfahren schon in der Frühzeit einem germanischen Recht bekannt gewesen sein mochte?[7]) Und wenn auch, ob gerade als Strafverfahren? Ein sekundäres Entwicklungsprodukt ist es sicher. Das ergeben Quellenzeugnisse aus sehr weit voneinander getrennten Rechtsgebieten, wonach gerade im typischen Anwendungsfall, dem der Brandstiftung, der handhafte Brandstifter in das von ihm angesteckte Feuer geworfen wurde[8]). Deutsche Aufzeichnungen beschränken auch hier den Tötungsversuch auf drei Wiederholungen. Damit wird der genetische Zusammenhang des Schmäuchens mit dem Verbrennen besonders deutlich. Für den Zweck dieser Abhandlung ist nun aber dieses das Wichtige, daß die uralte Formel über die Behandlung des handhaften Brandstifters den Achtvollzug, indem sie ihm Grenzen zieht, nach Analogie der öffentlichen Zufallstrafe gestaltet. Damit wird

---

[1]) O. Schade Altdeut. Wörterb.[2] II s. v. râza. J. Grimm in Zschr. f. deut. Altert. VIII (1851) 421. Berneker Slaw. Wörterb. s. v. krada. Kluge Etym. Wörterb. s. v. Rosz[2].

[2]) Baist in Roman. Forschgg I 445. Meyer-Lübke Roman. etymol. Wörterb. Nr. 7083.

[3]) S. insbes. ardoir dedanz un ré wie ardoir en ré bei Diez Wörterb.[5] 666.

[4]) Victor Ut. (ed. Halm) Passio VII mart. c. 4, 6.

[5]) J. Grimm Kl. Schr. II 272 f. Stjerna in Antiqu. Tidskr. XVIII Nr. 4 S. 32.

[6]) Vgl. auch L. Günther Die Idee der Wiedervergeltung I 243, ferner Hist. Relat. Contin. J. Franci 1592 (1591/92) S. 7 (zu dreyen unterschiedlichen malen mit dem Feuer geschmeucht und hingerichtet, — ein Brandstifter 1591), Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1673 (ein Brandstifter gerädert, erwürgt, letztlich mit Stroh geschmeucht, — Amsterdam 1673), Theatr. Europ. XV (1707) 112 (ein Brandstifter mit drey Strohbünden lebendig geschmochet, hernach vollends erwürget, Amsterdam 1696), Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1680 S. 91 (ein Mörder zu Wohlau bey einem großen Feuer gleich einem Braten lebendig gebraten!), Döpler Schauplatz II 593 f. (versch. Fälle), Anh. 412a. S. ferner: Weist. I 499 (Dreieich 1338), Öst. Weist. VII (Niederösterreich) 105 (15. Jahrh.: den [Anstifter eines Waldbrandes] sol man dreimal punten fur das feur legen), 1026 (a. 1528, gleicher Tatbestand: man bindt ihme alle viere zusamen und legt ihn dreimal für das feuer).

[7]) Unschlüssige Materialien bei J. Grimm RA.[4] II 283 f.

[8]) Östgöta L. Eþs. 31 pr. Weist. III 489 (Oberursel 1401), V 320 (Seulberg-Erlenbach 1484). Öst. Weist. III 252 (Windigsteig 1658), VI 174 (Passeil in Steiermark 1662), VII (Niederösterreich) 11 (1500—1600), 70 (17. Jahrh.), 76 (1617).

die Verbrennungsstrafe selbst als solche erkennbar. M. s. Öst. Weist. VII 11 (16. Jahrh.): „wirt er [der Waldbrenner] daruber begriffen, so wirt er dreimal mit stro umbwickelt und sol den asank [dem angesengten Holz] furgelegt werden, das das feur uber in lauft; kumpt er mit leben davon, ist er frei, oder wie im geschicht ist sein pueß." Oder Weist. V 320 (Seulberg-Erlenbach 1484): „dem sol man hende und fueze binden und zu drihen malen inne das groste und dickst fuer werfen; kompt er dan daruß, so ist der frevel gebußt." Eben darum kehrt, seitdem das Gesetz den Gedanken der Zufallstrafe über Bord geworfen, so wie bei anderen Todesstrafen (104, 107, 128, 129, 154) die entsprechende Formel wieder: „comburatur (concremetur) ita quod moriatur" oder „ut inde mors sequatur"[1]), in Flandern, der Missetäter solle „estre arse (brule) tant qu'il soit mort, tant que mort s'ensuive" u. dgl. m.[2]).

Mit den jetzt beschriebenen 13 Todesstrafen ist die Gesamtzahl erschöpft, die für die gegenwärtige Untersuchung überhaupt in Betracht kommen kann. Andere, die in der Literatur besprochen sind, gehören einem so späten Recht an, daß sie keine Rückschlüsse auf das Wesen der altgermanischen Todesstrafe gestatten. Dies gilt namentlich vom Sieden oder Brühen, das als spiegelnde Strafe für Münzfälschung aufgekommen ist, folglich nicht älter als das Münzwesen selbst sein kann, — ferner vom Spießen, das erst in der Neuzeit aus dem Brauch ungermanischer Völker lokalrechtlich in Deutschland entlehnt wurde, — vom Erschießen, das als spezifisch militärische Strafe keinesfalls über die Zeit der Feuerwaffen zurückgeht. Wieder andere wie das Herzausschneiden, das Zermalmen mit einem Mühlstein, das Preisgeben an wilde Tiere, das Zutodejagen auf glühenden Schuhen, sind rein sagenhaft.

## VII.

## Anwendung der öffentlichen Todesstrafen.

Die im V. und VI. Abschnitt beschriebenen Vollzugsarten der Todesstrafe bilden keine einheitliche Masse. Sie unterscheiden sich sehr wesentlich in ihrer Anwendung, und zwar sowohl nach räumlicher und zeitlicher Verbreitung wie nach den subjektiven und objektiven Tatbeständen der geahndeten Missetaten.

### 1. Räumliche Verbreitung.

Nur eine engere Gruppe von Vollzugsarten war, soweit wir sehen, allgemein bekannt, sowohl bei den Ostgermanen wie bei den Westgermanen, ohne daß sich eine Entlehnung aus dem einen in das andere Rechtsgebiet wahrscheinlich machen läßt, nämlich das Hängen, das Enthaupten, das Ertränken, das Versenken, das Lebendigbegraben, das Steinigen und das Verbrennen, vielleicht auch das Ausdärmen. Das Rädern ist wenigstens sowohl ostnordisch wie kontinentaldeutsch, ob auch angelsächsisch und westnordisch, läßt sich nicht ermitteln. Sollte es in England niemals vorgekommen sein, so würde das wenig auf sich haben, weil das deutsche Recht in England nicht über das fünfte Jahrhundert

[1]) RQuellen des Kant. Tessin (her. v. A. Heusler) III 132 (c. 9), 171 (c. 111), 177 c. 129). J. Hansen Quellen und Untersuchgg. I 515 (Genf 1527).

[2]) Nedonchel 262, 280, 299, 304, 345, 331.

zurückgeht. Das strafweise Aussetzen auf einem Gewässer stand hauptsächlich bei deutschen Völkern in Gebrauch, war aber auch den Vandalen bekannt, während wir es bei den Nordgermanen vermissen. Wieder nur in enger begrenzten Rechtsgebieten treffen wir bestimmte Vollzugsriten dieser und der zuvor genannten Strafen an. Das Enthaupten mit der Diele (und dem Fallbeil), das Abpflügen des Kopfes, sein Abschlagen auf einem Baumstumpf, das Aussetzen im Faß sind nur kontinentaldeutsch. Das Lebendigbegraben bis zum Hals übten nur Westgermanen, das Lebendigbegraben kopfüber nur Oberdeutsche, zuerst vielleicht nur Langobarden.

Die übrigen Todesstrafen galten von vornherein nur bei bestimmten Völkergruppen oder gar nur bei einzelnen Völkern. Das Aussetzen auf trockenem Land war nur westdänisch. Nur deutsch und westnordisch nachgewiesen ist der Felssturz, nur als deutsch bis zur Neuzeit das Zerstücken und das Schmäuchen. Auch das Zerfleischen in der Nageltonne dürfte schwerlich ein weiteres Anwendungsgebiet gehabt haben. Sein Vorkommen auf der Insel Man ist zeitlich zu wenig sichergestellt, als daß man es dort etwa auf das Recht der norwegischen Ansiedler — etwa 900 bis 1300 — zurückführen könnte. Und seine Erwähnung in ostnordischen Sagen kann auf Einwanderung des Motivs beruhen.

Immerhin gibt es in beiden Gruppen Strafen, die Seitenstücke in ungermanischen, insbesondere in andern indoeuropäischen Rechten haben. Vorab gilt dies vom Hängen, zu dessen Ritual die auffälligsten Parallelen das latinische (römische) Recht bietet[1]). Wie ursprünglich nach germanischem Recht am unfruchtbaren Baum (S. 89), so muß es nach altrömischem Recht an der arbor infelix vollzogen werden[2]). Mit dem Verbinden der Augen (S. 99) hat schon J. Grimm das caput obnubere beim römischen Hängeritus verglichen. Daß diesem auch das Entkleiden des Missetäters (S. 99) nicht fehlte, schließen wir aus dem bei den Römern dazu gehörigen verberare, wozu er entkleidet werden mußte (Liv. II 5). Die „post tergum manus vinctae“ (vgl. oben S. 99) sind durch Ammianus Marc. XV 7 belegt. Bei den Griechen soll in historischer Zeit das Hängen ungebräuchlich gewesen sein, während es den Makedonen bekannt war[3]). Möglicherweise aber war dem bei den Griechen üblichen Erdrosseln in vorgeschichtlicher Zeit ein Hängeritus vorangegangen. Die homerische Sage weiß davon zu berichten (Od. XXII). Auch ist unser Quellenmaterial nicht so vollständig, als daß sich nur mit einiger Wahrscheinlichkeit sein Vorkommen im einen oder andern Lokalrecht während der geschichtlichen Zeit in Abrede stellen ließe. Im Byzantinischen Recht kommt er zum Vorschein[4]), wobei freilich auch an fremden Einfluß gedacht werden kann. In keltischen Rechten ist das Hängen mehrfach belegbar, im irischen sogar mit der Anwendung des charakteristischen Reiser-

[1]) Formel einer Lex regia bei Livius I 26, 6 und Cicero pro Rabirio IV 13 (Bruns-Gradenwitz Fontes I 12): caput obnubito, infelici arbori reste suspendito. Tab. VIII 9 (Bruns-Gradenwitz I 31): suspensum Cereri necari jubebant [suspensus C. necator]. Gegen die noch von Mommsen vertretene Ansicht, welche unter suspendere das Kreuzigen verstehen will, s. M. Voigt Die XII Tafeln I 488 N. 4.

[2]) Über arbor infelix = unfruchtbarer Baum s. M. Voigt a. a. O. 487 f. (N. 4), C. O. Thulin in Göteborgs Högskolas Årsskrift XV (1909) 94. — P. F. Girard Hist. de l'organis. judic. I 28 N. 2 meint, es handle sich gar nicht um die Strafe des Hängens, sondern um das verberibus necare; aber dieses geschah, wie Liv I 26 ausdrücklich sagt, nicht an der arbor infelix, sondern unter der furca.

[3]) Hermann-Thalheim Lehrb. d. Griech. Rechtsaltert.[4] 141 N. 3.

[4]) MG. Concilia II 1 S. 477 (a. 823).

stranges[1]), vgl. oben S. 95. Ebenso bei slavischen Völkern während des Mittelalters[2]), bei Čechen mit dem Eichenstrang! Wiederum im altrömischen Recht treffen wir das Enthaupten als eine typische Vollzugsform der Todesstrafe an und zwar auch dort unter alleiniger Anwendung des Beiles (securi ferire, percutere) über dem entkleideten und knienden Schlachtopfer, dem die Augen verbunden sind. Erst in der Kaiserzeit tritt das Schwert an die Stelle des Beiles[3]). Derselbe Wandel scheint in griechischen Rechten früher vor sich gegangen zu sein. Die Enthauptungsstrafe selbst verhängten zweifellos nicht wenige[4]). Das Aufhängen eines abgeschnittenen Kopfes am Stadttor zu Amathus, wovon Herodotos V 114 erzählt, kann mit dem germanischen Aufspießen verglichen werden. Slavische Rechte gewähren in Bezug auf diese Strafart das gleiche Bild wie griechische, doch mit dem besondern Zug, daß in ihrem Kreis, nämlich bei den Čechen auch das Köpfen über dem Baumstamm (oben S. 124) vorkommt[5]). Eben dort begegnet seit dem 13. Jahrh. als Brauch (ut tum moris erat) das Abstoßen des Hauptes mit der Latte (assere cervicem frangere, vgl. oben S. 125 f.)[6]). Wie das Enthaupten, so gehörte das Verbrennen (igni necare) zu den sollemnes poenae des römischen Rechts, wo auch Einzelnheiten des germanischen Ritus wie das Entkleiden und das Festmachen des Verurteilten am Pfahl wiederkehren[7]). Läßt es sich in der griechischen Welt seltener nachweisen[8]), so zeigt es sich weit verbreitet in der keltischen[9]) und slavischen[10]). Der gälische

---

[1]) S. oben 82 N. 4, ferner Ann. Ulton. (bei O'Connor Rer. Hibern. SS. IV) a. 614 (eine petra patibuli), Ackerman 58 (schott. Recht), Du Cange Gloss. s. v. Retorta (irisches R.).

[2]) Čechen: Cosmas Chron. II 2 (hier ein torques de subere tortus a. 1039 als Strafsymbol!), Jireček Das R. in Böhmen u. Mähren II 135, 136, 145. Polen: V. s. Hedwigis in Mon. Pol. hist. IV 555, Stat. Masow. a. 1377 c. 13 f. (bei Helcel Starodawne Prawa Folskiego Pomnik I 227, 228). Pommern: Brief aus der Bekehrungszeit im Neuen Arch. f. ä. deut. Gesch. VI (1881) 525. Russen: Sergěevič Lekcii 440 (sog. Moskauer Zeit). Südslavien: Dioritsch in Zschr. f. vergl. RW. XXX 165 (nach Dušan art. 165), Stat. Curzulae I 1, 6, II 1, 13, 15 (in Mon. hist. jur. Slav. merid. I 5, 9, 26, 29, 30), S. Krauß Slaw. Volkforschgg. 62. — Vielleicht einen keltischen Hängeritus deutet an Acta SS. Hiberniae (ed. De Smedt) 254: ad crucem ductus vgl. mit 301 (jugulare vivum), 314 (vinctum, qui ducebatur, ut jugularetur).

[3]) M. Voigt a. a. O. I 489, 495, II 792 N. 14. Mommsen Röm. Strafr. 916—918, 923. Strachan-Davidson I 2. Ch. Lécrivain bei Daremberg-Saglio VI 1 p. 539.

[4]) Nicht bloß Massilia, wie man nach Hermann-Thalheim a. a. O. 141 N. 6 meinen möchte, Thonissen Le droit pénal de la rép. Ath. 94. S. auch Od. XXII 443 und insbes. Suidas Lex. s. v. *Τενέδιος ξυνήγορος*, wo die verschiedenen Erklärungen der Redensart *Τενέδιος πέλεκυς* jedenfalls beweisen, daß auf Tenedos die Axt das Enthauptungswerkzeug war. S. Otfr. Müller Gesch. der hellen. Stämme II 335.

[5]) Čechen: Jireček a. a. O. 135 f. (bald Schwert, bald Beil), Ordo jud. terrae 84, 86. Preußen: Passio s. Adalberti c. 2 (MG. SS. XV 700), V ant. s. Adalberti 30 (a. a. O. IV 595), Mir. s. Adalb, 8 (a. a. O. IV 614 Kopf auf dem Wipfel eines entästeten Baumes). Russen: Sergěcvič Lekcii 410. Südslaven: Stat. Curzulae I 1, II 1, 132—134 (a. a. O. 5, 26, 60).

[6]) Pr. Lupacius Rer. Boem. ephemeris (1584) unter X. Junii u. 1. Novemb. 1249.

[7]) Mommsen a. a. O. 923. Daremberg-Saglio Dict. s. v. Supplicium (S. 1569). Wegen der sollemnes poenae s. Cod. Theod. IX 15.

[8]) Hermann-Thalheim a. a. O. 143 N. 2.

[9]) Helvetier: Caesar BG. I 4. Gallier: J. Grimm Kl. Schr. II 237, Caesar BG. VII 4. Kymren und Iren: Ancient Laws of Wales 505 (14), 708 (2), K. Meyer Cain Adamnáin 35, O'Keery bei J. Grimm a. a O. 238, O'Curry Manners and Customs of the anc. Irish I p. CCCXI.

[10]) Südslaven: Stat. Curzolae I 6, 12, II 13, 15, Popovič Recht u. Gericht in Montenegro § 103, S. Krauß Slaw. Volkforschgg. 54, Polen: Maciejowski Slav. RGesch. II 145. Russen: Sergěevič a. a. O. 412.

Brauch insbesondere forderte wie der germanische nicht nur den Brandpfahl, sondern auch das Ausstreuen der Asche in dem Wind, während nach griechischem Brauch das Ausstreuen ins fließende Wasser durchs Ausstreuen ins Meer vertreten wird[1]). Die weite Verbreitung des Steinigens würde auch bei Mangel von Belegen schon darum anzunehmen sein, weil diese Strafart sich am besten der Volksjustiz fügte: „Obruere ista solet manifestos poena nocentes, Publica cum lentam non capit ira moram“[2]). Unter den antiken Völkern[3]) haben es dem Anschein nach die Italiker, wenigstens die Römer, dabei bewenden lassen. Dagegen gehörte bei den Makedonen das Steinigen zu den althergebrachten ordentlichen Strafen und die Griechen haben das Verfahren (*καταλεύειν*, [*κατα-*]*λιθάζειν*, [*κατα-*]*λιθοῦν*, *καταπετροῦν*, *πέτρωμα*) seit homerischer Zeit[4]) zeremoniell ausgebildet. Der Verurteilte wird „hinausgeführt“, etwa auf einen Kreuzweg oder an den Meeresstrand oder auf die Gerichtsstätte, unter Umständen auf das Grab des von ihm Verletzten, dort mit über den Rücken gebundenen Händen von der Menge unter bestimmten Rufen und — wie nach deutschem Brauch (oben S. 156) — unter Verfluchungen (*ἀνάθημα*)[5]) mit Steinen überhäuft (*δημορριφεῖς λευσίμους ἀράς*), und zwar wie bei den Angelsachsen (oben S. 165) je nach seinem Geschlecht von Männern oder von Weibern[6]), und der Steinhaufen über ihm bleibt sein Grab. Auch an Leichen und Köpfen von Missetätern wird der Ritus vollzogen[7]). Besonders deutlich tritt bei der griechischen Steinigung auch der Charakter der Zufallstrafe hervor (Hirzel a. a. O. 239 f.). Auch bei Nord- und Südslaven bestand die Steinigung als ordentliche Strafe[8]). Der Felssturz war eine griechische, eine römische, eine keltische, eine slavische Strafe[9]), und bei Griechen und Römern bestand Übereinstimmung mit den Germanen noch insofern, als auch bei jenen bestimmte Felshöhen (vgl. S. 137, 138) zu ständigen Richtstätten gemacht

---

[1]) O'Keery a. a. O. — Daremberg-Saglio III 1 S. 810.

[2]) Nux v. 3 f. (Poetae lat. min. ed. Baehrens I 90). Beispiele: Griechen Herodotos IX 120, Römer Liv. IV 50, Cicero Verr. I 119.

[3]) Hirzel Die Strafe der Steinigung (in Abh. der sächs. Gesellsch. d. W. phil.-hist. Kl. XXVII). S. auch P. Corssen in Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. XXXI 226 f., Ch. Lécrivain bei Daremberg-Saglio s. v. Lapidatio.

[4]) *λάινος χιτών* schon sprichwörtlich in Ilias III 57. — S. ferner: Gruppe Griech. Mythol. 887 N. 4, 633, 673 N. 1, 887 N. 4.

[5]) Über das Steinigen als griech. Verfluchungsakt Liebrecht Zur Volksk. 382, B. Schmidt in Jahrb. f. klass. Philol. XXXIX 368, 374, Roscher Kynanthropie 38 f., Gruppe a. a. O. 887 N. 1 a. E. Vgl. auch die mixta cum saxis addita verba mala bei Propertius IV (V) 5 v. 78.

[6]) Hiezu s. auch Eitrem Opferritus u. Voropfer der Griechen u. Römer (in Skrifter utg. av Videnskapsselsk i Kristiania 1915 II 1) 284 (Weiber steinigen die Lais).

[7]) Wegen des Steinigens von Köpfen s. Eitrem a. a. O. 288 und vgl. oben S. 28 N. 5 a. A.

[8]) E. Volkmann Das älteste poln. Rechtsdenkmal c. 15. Adam. Brem. III 49 (?). Jireček a. a. O. 136, Popovič a. a. O. § 85. S. Krauß Sitte u. Brauch 209, 216.

[9]) Griechisch (*κατακρημνίζειν*): Pauli Realenc. VI 1518, Hermann-Thalheim a. a. O. 143, K. F. Hermann Zu Jon 1251 und in Abh. d. k. Ges. zu Gött. NF. VI (1856) 302 N. 2, Thonissen a. a. O. 97—99, Hirzel a. a. O. 227, Usener in Sitzgsber. der Wiener Akad. CXXXVII (1897) 47, 137, Schwenn 41, 47 (vgl. mit 43), Ch. Lécrivain bei Daremberg-Saglio VI I p. 535, Thalheim bei Pauly-Wissowa Realenz. s. v. *Βάραθρον*, Schultheß ebenda s. v. *Κατακρημνισμός*, M. Nilsson Griech. Feste 110 f. — Römisch: Mommsen a. a. O. 931—934, M. Voigt a. a. O. I 494, 495, II 820, 825 N. 22, 839, Lécrivain a. a. O. 540. — Keltisch (gälisch): V. s. Kentigerni oben S. 15. — Čechisch: Cosmas I 13 g. E., Kuhn Märk. Sagen 215 (Nr. 20 vom Turm stürzen).

waren, wie z. B. in Delphoi der hyampische, in Rom der tarpejische Fels[1]). Am leukadischen Felsen symbolisieren die Vorkehrungen, die man dort beobachtete, deutlich, daß nach Absicht der Epeiroten der Felssturz wesentlich Zufallstrafe sein sollte[2]). In eben dieser Eigenschaft[3]) war er bei römischen Schriftstellern Gegenstand einer Kontroverse (s. oben S. 138 N. 5). Das Ertränken in fließendem Wasser oder im Meer ist als altrömischer Brauch bekannt genug, galt aber auch in griechischen, makedonischen, keltischen und slavischen Rechten[4]). Römer und Griechen bedienten sich dabei des Sackes. Bei jenen mußte überdies das Haupt des Verurteilten mit einem Wolfsfell verhüllt werden.

Andern Vollzugsarten begegnen wir im Kreise der indoeuropäischen Völker zwar nicht in gleich weiter Verbreitung, doch immerhin noch häufig. Dem germanischen Lebendigbegraben entspricht ein bei allen Hauptgruppen der Slaven nachweisbares Verfahren, wobei auch die S. 152 N. 8, S. 153 N. 4—6, 154 N. 9 hervorgehobenen Varianten, das Eingraben eines Lebenden unter einem Toten und das Eingraben bis zum Kopf wieder auftreten[5]). Ferner steht das römische „sub terra necare" der todeswürdigen Vestalin, wozu sich das Verschließen der Antigone im *κατηρεφὴς τύμβος* im wesentlichen als Parallele verhält[6]). Doch darf man — schon um des technischen Wortes defodire willen — vermuten, daß in vorgeschichtlicher Zeit, als es noch keinen dafür ausgemauerten Raum gab, auch die Römer das strafweise Lebendigbegraben in ähnlicher Art wie die Germanen und Slaven übten, wie es denn auch bei gewissen andern rituellen Tötungen geschah[7]). Das Ausdärmen, und zwar in wesentlich gleicher Weise wie bei den Germanen, ist bei slavischen Völkern seit dem FrühMA. sicher bezeugt, und Spuren davon finden sich auch bei Kelten[8]). Das spricht doch dafür, daß die Strafart auch in der germanischen Welt

[1]) Den tarpejischen Felsen in seinem früheren Zustand zeigt eine Skizze des M. Heemskerk († 1574), abgeb. bei L. v. Pastor Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance 103.

[2]) C. O. Müller Die Dorier[2] I 233, M. P. Nilsson Griech. Feste 110 f., Schwenn 117, Schömann-Lipsius Griech. Altertümer[4] II 260.

[3]) Anscheinend deswegen will A. Pernice Zschr. f. RGesch. XXX 210 den Felssturz nicht als Todesstrafe anerkennen.

[4]) Römisch: J. Grimm RA.[4] II 279 f., 260, Geib Lehrb. I 20 f., Voigt Leges Regiae 634, Mommsen a. a. O. 921—923. Doch das Säcken wegen Elternmord wohl nur eine procuratio prodigii, s. die Zitate oben S. 69 N. 3 bei H. F. Hitzig Zum ält. Strafr. 38, 47 und bei Pauly-Wissowa IV 2 Sp. 1747 f. — Griechisch und makedonisch (*καταποντίζειν*): Schultheß bei Pauli-Wissowa s. v. *Καταποντισμός*, G. Glotz bei Daremberg-Saglio s. v. *Καταποντισμός*, Hermann-Thalheim a. a. O. 143 N. 1. — Keltisch: oben S. 82 N. 3, ferner Acta SS. Hiberniae (ed. De Smedt) 910 (ein latro mit Stein am Hals im Meer ertränkt), 540 (in profundo lacu scilicet Eas Ruayd submergi fecit). — Čechisch: Jireček a. a. O. 136, Cosmas II 11. — Russisch: Sergěevič 412, Ackerman in Archaeologia XXXVIII 60.

[5]) Ukrainisch: Bodenstedt Die poet. Ukraine S. 13 (J. Grimm RA.[4] II 276 Eingraben des Mörders unter seinem Opfer). — Russisch: Sergeevič a. a. O. 412 (Eingraben bis zum Kopf), Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1695 S. 91 (ebenso). — Čechen: Chron. d. deut. Städte XXII 59, Th. Vernaleken Mythen u. Bräuche 117, 121 (Nr. 8). — Chrowatisch: Krauß Slaw. Volkforschgg. 51.

[6]) Voigt Leges Regiae 632. Mommsen a. a. O. 928 f. Geib Lehrb. I 19 f. P. Corssen in N. Jahrb. f. d. klass. Altert. XXXI 226, 228—233. Der Ritus soll etruskisch sein, C. O. Thulin in Göteborgs Högskolas Årsskrift XV (1909) 56. — Pernice a. a. O. bestreitet den Charakter der Todesstrafe.

[7]) Schwenn 148 f. Vgl. auch das stellvertretende Vergraben eines signum nach devotio a. a. O. 158, 162.

[8]) J. Grimm RA.[4] II 269 f. Dazu Böhm. R. bei Jireček a. a. O. 136. Vgl. auch Helmold Chron. I 52 g. E.

älter ist, als sie nach dem Zeitverhältnis der Quellen scheint. Mit dem oben S. 147 f. besprochenen Versenken hat schon J. Grimm (RA.[4] II 276) den latinischen Ritus beim Hinrichten des Turnus Liv. I 51 zusammengestellt. Es handelt sich da nicht, wie man wohl geglaubt hat, um Felssturz. Denn Turnus wird in das Ursprunggewässer der Aqua Ferentinae geworfen und dort ertränkt. Livius nennt dies ein „novum genus leti". Allein die Einzelnheiten des Herganges, insbesondere die „crates superne injecta", stimmen so auffällig mit der taciteischen Angabe des germanischen Verfahrens überein, daß an dem vorgeschichtlichen Alter des latinischen nicht gezweifelt werden kann.

Dunkler bleiben Analogien zur Strafe des Zerstückens. Böhmische Fälle sind im 11. Jahrh. bezeugt, können aber auf Rechtsentlehnung beruhen, minder leicht russische, die in der sog. „Moskauer Zeit" vorkamen[1]). Bei den Makedonen soll nach griechischen Berichten ein *ἀκρωτηριάζειν* (Abschneiden der äußeren Gliedmaßen) Rechtens gewesen sein[2]). In der altgriechischen Hausjustiz war es nach Od. XXII 474—477 nicht unerhört. Am meisten gleicht dem älteren germanischen Vierteilen durch Tiere die sagenhafte Hinrichtung des Mettius mittels zweier Viergespanne bei Liv. I 28, wobei nicht beirren dürfte, daß der Verfasser beifügt: „primum ultimumque illud supplicium apud Romanos exempli parum memoris legum humanarum fuit". Auffallen muß, daß die antiken Rechte kein Seitenstück zur germanischen Aussetzungsstrafe zu bieten scheinen, da doch im Altertum Aussetzungssagen nicht mangeln und die außerstrafrechtliche Aussetzung Sitte war[3]). Allein die römische exsecratio capitis läuft ihrem alten Ritus zufolge[4]) sachlich auf eine Aussetzung hinaus: mit einer Matte bekleidet und einem Binsenseil gegürtet wurde der sacer unter Hieben und Rufen über die Grenze gejagt. Für griechisches Recht erschließen wir eine solche Strafe aus dem *φαρμακὸν ἀπο-[ἐκ-] πέμπειν*[5]). Allerdings entfernt sich dies Verfahren weit von dem normalen der germanischen Rechte (S. 144 ff.). Am ehesten noch könnte es mit dem singulären der schleswigischen Stadtrechte (S. 147 N. 4) verglichen werden. Hingegen würde im wesentlichen mit jenem ein gälisches Aussetzungsverfahren übereinstimmen, wenn man der Vita s. Kentigerni 4 (s. oben S. 15) trauen dürfte, wonach ein Mädchen, das sich durch Zaubermittel dem Tod durch Felssturz entzogen haben sollte, in einem ledernen Kahn den Wellen überlassen wurde. Doch sind die Hauptmotive der Legende aus der Fremde eingeschleppt[6]). Immerhin verdient Beachtung, daß auch die irische Sage von Snedgus und Mac Riagail (spätestens 11. Jahrh.) das strafweise Aussetzen im Kahn auf offenem Meer kennt[7]), daß ferner die Einleitung zu Senchus Mor (Anc. Laws of Ireland I 15) vom Aussetzen auf dem Meer wegen ab-

---

[1]) Jireček a. a. O. 136. — Sergěevič Lekcii 410.

[2]) Pauli Realencykl. VI 1519.

[3]) Brunnenmeister Tötungsverbrechen 195 ff. Usener Sintflutsagen (1899) 80 f., 87, 90, 91, 97, 99 f., 105, 110. Mommsen a. a. O. 619. M. Voigt Die XII Tafeln I 256 f. N. 36—38. Hermann-Blümner Lehrb. der griech. Privataltert.[3] (1882) 77. — Ethnologische Parallelen bietet E. Kulischer in Zschr. f. vergl. RWissensch. XVI 458 N. 144.

[4]) M. Voigt Die XII Tafeln I 494. Es ergibt sich hieraus, daß die exsecratio capitis keine bloße Friedloslegung ist, wie von Einigen behauptet wird.

[5]) A. Mommsen Feste d. St. Athen 494 f. Schwenn 36 ff.

[6]) Vgl. die S. 147 N. 1 angeführte Schrift von E. Cosquin.

[7]) Revue Celtique IX (1888) 16 f. (c. 8, 9). Zimmer in Zschr. f. deut. Altert. XXXIII 213, 215. R. Thurneysen Sagen aus d. alten Irland 128, 130.

sichtsloser Tötung, mithin als einer Strafe spricht, und daß endlich das Aussetzen in einer Tonne als Ehebruchstrafe der bretonischen Tradition bekannt ist[1]), die von ähnlichen, wenn auch nicht strafweisen Aussetzungen, insbesondere vom Aussetzen im steuerlosen Schiff, genugsam zu erzählen weiß[2]).

Befremden müßte es, wenn eine so durchaus altertümliche Strafart wie das Rädern als spezifisch germanisch[3]) dazustehen hätte. Es kann jedoch die Wahrscheinlichkeit nicht ganz abgelehnt werden, daß gewisse Strafen in den Rechten der klassischen Völker auf ein dem germanischen Radbrechen ähnliches Verfahren zurückgehen. Beim römischen „verberibus (virgis) necare" zerschlug man mit Stöcken dem entkleideten Opfer die Schenkel[4]), allerdings nicht auf einem Rad oder einer Breche, sondern an der crux. Dieser Strafe entspricht der griechische *ἀποτυμπανισμός*[5]). Das *τυμπανίζειν* = prügeln aber dürfte seinen Namen nicht sowohl den dabei gebrauchten Schlegeln, wie die hellenistischen Lexikographen meinten, als vielmehr dem hölzernen Scheibenrad (*τύμπανον*) verdanken[6]), worauf der Verurteilte ausgespannt war. Unter dieser Voraussetzung tritt das *ἀποτυμπανίζειν* hart an die S. 109 f. beschriebene jüngere Variante des Radbrechens heran und stellt es sich wenigstens formell als Zwischenstufe zwischen dem ursprünglichen Radbrechen und dem römischen verberibus necare dar, wobei übrigens zu bedenken, daß das älteste Wagenrad ungespeicht eine Scheibe war[7]).

## 2. Zeitliche Unterschiede.

Wie sich nun ergibt, waren die meisten germanischen Todesstrafen auch den andern indoeuropäischen Völkern bekannt. Dies läßt im allgemeinen den Schluß zu, daß wenigstens diejenigen Vollzugsformen, die in den Hauptgruppen der germanischen Rechte vertreten sind, weit in die vorgeschichtliche Zeit zurückreichen, in eine Zeit, wo unter den indoeuropäischen Völkern noch ein lebhafterer Austausch ihrer Rechtseinrichtungen möglich war, also etwa in die Zeit von 2500—2000 v. Chr.[8]) Wohl wird man auch an die Mög-

---

[1]) E. Jobbé-Duval in Nouv. Revue hist. de droit français et étranger 1903 S. 24.

[2]) Jobbé-Duval a. a. O. 9, 27—29, 38.

[3]) Russisch im 17. Jahrh., Sergěevič Lekcii 410. Aber nach Rußland kann bis zu jener Zeit die Strafart aus Deutschland importiert sein.

[4]) Mommsen a. a. O. 920 N. 6. Betr. die Strafart überhaupt s. M. Voigt a. a. O. 480 f., 488. Mommsen 918—921.

[5]) Thalheim bei Pauly-Wissowa Realenc. s. v. Hermann-Thalheim a. a. O. 141. Thonissen a. a. O. 94. S. auch Stephanus-Dindorf Thesaurus s. vv. *Τυμπανίζω, Ἀποτυμπανίζω, Τύμπανον.* — Nicht hieher gehört das gewöhnlich für eine Strafart gehaltene *τροχίζειν*. Es war keine Strafe, sondern eine Folter. So auch in der V. Clementis Ancyrani (c. 6) des Simeon Metaphrastes (Migne Patr. gr. CXIV 839), die Döpler Schauplatz II 316 anführt, ferner die Peinigung der hh. Felix, Fortunatus und Achilleus nach ihren Acta 12 (Acta SS. Apr. III 100), die A. Gallonius De cruc. martyrum (1668) 72 f. und nach ihm andere mißverständlich wie eine deutsche Räderung schildern.

[6]) Wegen dieses Rades s. Forcellini Lex. s. v. Tympanum 7. Von Haus aus kann *τυμπανίζειν* nur pauken (v. *τύμπανον*) bedeuten. Das Tellerrad hieß *τύμπανον*, weil es scheibenförmig war, wie das aufgespannte Paukenfell.

[7]) Schrader Reallex. 930, Sprachvergleichg. u. Urgesch.[3] II 299. Hug bei Pauly-Wissowa II 1 Sp. 1148. S. auch unten S. 173 N. 2—4.

[8]) O. Bremer in H. Pauls Grundriß der germ. Philol.[2] III 750—758, 761 u. 762. S. Feist Europa im Lichte der Vorgeschichte 30—33.

lichkeit von späteren Entlehnungen und von geschichtlichen Parallelen denken müssen. Was insbesondere solche Entlehnungen betrifft, so ließe sich sogar ihre Wahrscheinlichkeit zwischen germanischen und slavischen, zwischen germanischen und keltischen Völkern nicht ohne weiteres bestreiten, da innerhalb dieser Gruppen die geographische Berührung bis in die geschichtliche Zeit fortgedauert hat. Die Wahrscheinlichkeit schwindet jedoch, wenn man sich die entsprechenden Phänomene bei Griechen und Italikern vergegenwärtigt. Und womöglich noch geringer ist die Wahrscheinlichkeit paralleler Rechtsschöpfung, wenn man von der Steinigung absieht, die ihrer Natur nach als Erzeugnis der Volksjustiz von den allerverschiedensten Völkern selbständig ausgebildet werden konnte. Unwahrscheinlich wäre es schon, daß so viele Rechte unabhängig voneinander so viele gleichartige Strafen sollten eingeführt haben, und unwahrscheinlich vollends, daß sie dabei in so vielen nebensächlichen Einzelnheiten, wie sie oben hervorgehoben wurden, auf die nämlichen Formalitäten verfallen sein sollten. Eben diese Übereinstimmung würde gegenüber demjenigen ins Gewicht fallen, der etwa darauf verweisen möchte, daß auch außerhalb des indoeuropäischen Völkerkreises, insbesondere im arischen und semitischen Orient, die eine oder andere ähnliche Vollzugsart der Todesstrafe begegne. Im allgemeinen würde es sich da doch kaum um mehr als sehr entfernte Ähnlichkeiten handeln. Sobald sie aber tiefer ins einzelne gehen, würde sich dies wieder aus Urverwandtschaft unter den indogermanischen Rechten erklären lassen, wie z. B. bei den Persern das Aufpfählen des Kopfes nach dem Enthaupten oder das Lebendigbegraben oder das Verhüllen des Gesichtes eines zum Strang Verurteilten[1]) oder bei den Osseten die Unwiederholbarkeit des Brennens, nachdem einmal Regen das Feuer gelöscht hat[2]).

Auf der andern Seite würde ein Verfahren, das nur bei einer Gruppe germanischer Völker oder gar nur bei einem einzigen vorkommt, damit noch keineswegs einer späteren Zeit zuzuweisen sein. Das Enthaupten mittels des Pfluges (S. 127) freilich dürfte schwerlich älter sein als die schaufelartige metallene Pflugschar, also nicht in die Bronzezeit zurückreichen, denn diese kennt nur den Hakenpflug[3]). Eine Pflugschar, die sich zum Richtwerkzeug eignete, wurde überhaupt erst nach der Völkertrennung in Mitteleuropa erfunden. Aber anders liegt die Sache schon bei dem Enthaupten mit der Diele (S. 125 f.). Obgleich dieses Verfahren dem Anschein nach ebenfalls nur deutsch, könnte es doch an Alter dem Verfahren mit dem Beil gleichkommen oder vielleicht sogar voranstehen. Es ließe sich wohl denken, daß die Diele das älteste Richtwerkzeug zum Behuf des Enthauptens sei und sich für bestimmte Anwendungsfälle bei den Deutschen noch erhalten habe, nachdem die andern indogermanischen Völker zum Beil übergegangen waren. Beim propaginare (S. 153 f.) würde sich zu Gunsten einer ebenso frühen Zeitbestimmung der Umstand anführen lassen, daß ein entsprechendes persisches Vorkommnis, wiewohl nicht innerhalb der Strafrechtspflege, von Herodotos (III 35) bezeugt ist. Das Lebendigbegraben bis zum Hals (S. 153) dagegen ließe sich vielleicht als mildernder Ersatz für das Abpflügen des Hauptes

[1]) B. Brissonius De regio Persarum principatu l. II c. 224, 218. — Esther VII 8. Aus dem pers. R. vielleicht rezipiert am Hof Alexanders, Curtius Hist. Alex. VI 8 (22), 9 (25).

[2]) M. Kovalewsky Coutume contemporaire et loi ancinne 322 f.

[3]) Nachweise von solchen Hakenpflügen bei J. Hoops Waldbäume u. Kulturpflanzen 499 ff. und Reallexikon I S. 18, die Felsenbilder bei S. Müller Urgeschichte 147, M. Hoernes Natur- u. Urgesch. der Menschheit I Fig. 202, 203. Vgl. ferner A. Meitzen Wanderungen, Anbau usw. I 1 (1895) S. 273 ff.

auffassen, womit das relative Alter jener Strafe bestimmt wäre. Von dem im MA. nur vereinzelt als Strafe nachweisbaren Schmäuchen (S. 163) darf bezweifelt werden, ob es überhaupt über das MA. zurückreicht. Zu Gunsten eines höheren Alters könnte man nordische Sagen anführen, die J. Grimm RA.[4] II 284 zum Vergleich herangezogen hat. Doch erscheint dort das Verfahren nicht als Strafe, sondern als Grausamkeitsakt. Nicht minder starke Zweifel erheben sich bezüglich des Alters der Nageltonne (S. 139).

Bei einigen jener Strafriten, die zum gemeinsamen Besitz der indoeuropäischen Völker gehören, sind Anhaltspunkte gegeben, um die Zeit ihres Aufkommens ungefähr zu bestimmen. Das Enthaupten mit dem Beil dürfte schwerlich über die zweite Hälfte des dritten Jahrtausends v. Chr. zurückgehen. Die reine Steinzeit in Mittel- und Nordeuropa hat nämlich, soweit sich nach den Funden urteilen läßt, kein Beil gekannt, das sich als Richtbeil geeignet hätte. Selbst an den größten Steinäxten ist die Linie der Schneide nicht lang genug. An so ansehnlichen Stücken wie z. B. der Axt von Jegestrup[1]) mißt sie nur ca. 9 cm und schon solche Beile sind selten. Ein einziges — aus ungeschliffenem Feuerstein in Schweden — wüßte ich nachzuweisen, dessen Schneide etwa 12,8 cm lang sein soll[2]). Auch sind die Beile der Steinzeit, wie das Material dies mit sich bringt, am Schneidenteil zu dick (zu stark gewölbt), um als Richtwerkzeuge dienen zu können. In der aeneolithischen Zeit bleibt das Verhältnis das gleiche[3]). Erst die Bronzezeit bringt Flachbeile mit breiteren und dünneren Schneiden[4]) und angesichts der sog. „Prozessions"- oder „Zeremonienäxte" mit Schneiden von 25—29,8 cm Breite[5]) wird man nicht bezweifeln können, daß es gleichzeitig auch Richtbeile von ähnlichem Typus gab. Da diese breiten Äxte (mit Ausnahme derjenigen auf den Felsenbildern) noch der älteren Bronzezeit angehören, so darf die Verbreitung des Richtbeils unter den europäischen Indogermanen, insbesondere in Mittel- und Nordeuropa, in diese Zeit, also etwa zwischen 1900 und 1600 v. Chr. gesetzt werden. Würde man nicht das Beil, sondern das Schwert als das ältere

[1]) Aarbøger for nord. Oldkynd. 1886 S. 220 (auch bei S. Müller Nord. Altertumsk. I S. 46 Abb. 22). Andere Beispiele Worsaae Afbildninger Nr. 3. Madsen Gravhøje Taf. XVIII h. Antiquar. Tidskrift för Sverige XIX 56, 112 (Fig. 148). Große Äxte mit Schneiden von weniger als 9 cm bei Montelius Sveriges Forntid Atlas I Nr. 16, 19, 20, 42, Antiqu. Tidskr. XVII Taf. III, IV (Fig. 1, 3), V (Fig. 3), XIX 113, Månadsblad 1893 Bihang Taf. IV Nr. 1a, 2a, V Nr. 1, Madsen a. a. O. Taf. XVIII i k, XXXXVI 5, Katalog der im germ. Museum befindl. vorgeschichtl. Denkmäler (1886) 134 (Nr. 4720).

[2]) Fornvännen 1908 S. 220 Nr. 63. Fragwürdig eine angebliche Steinaxt mit Schneide von fast 18 cm bei A. E. Holmberg Hällristningar Taf. A B fig. 12.

[3]) Steinbeile mit 11,2 und 10,5 cm breiten Schneiden bei Worsaae Afbildninger Nr. 79 und im angef. Katalog Nr. 4718 (abgeb. S. 134), 4719. Kleinere mit 8,4—10 cm bei Montelius Chronol. d. ä. Bronzezeit Fig. 279, Sveriges Historia Fig. 196, Déchelette Manuel d'arch. I 514 fig. 10, 11, Nils Åberg Das nordische Kulturgebiet in Mitteleuropa während der jüngeren Steinzeit (1918) II.

[4]) Déchelette a. a. O. II 242 fig. 3 (fast 12 cm). Montelius Chronol. Nr. 294 (12,4 cm), 48 (11,2 cm), Worsaae a. a. O. Nr. 84 (16,8 cm). Madsen Afbildninger, Broncealderen Taf. II 8 (16,4 cm). Vgl. ferner die breitschneidigen Randbeile bei Montelius a. a. O. Nr. 145, 152, 169, 201, 212, 226, 235, 295 (sämtlich über 9 cm), Forening for norske fortidsminders bevaring Aarsber. 1879 S. 229 (10,3 cm) und die auf den Felsbildern bei Montelius Nr. 189, 200 (gegen deren frühe Zeitstellung jedoch A. Hansen in Foren. a. a. O. 1908 S. 48, 49), in Fornvännen 1911 S. 150 f. (Gotland), bei Holmberg Hällristningar fig. 69, 70, 110 und in Svenska Fornminnes Föreningins Tidskr. XVIII Taf. 1 fig. 1, 3 fig. 10.

[5]) Antiquar. Tidskr. III 292 fig. 34a (auch Montelius Chronol. Nr. 214), Montelius Sveriges Forntid, Atlas I Nr. 134a, 137, Sveriges Historia Nr. 193. Madsen a. a. O. Taf. III 9 (auch Atlas for nord. Oldkynd. 1857 Nr. 4). Literatur in Fornvännen 1916 S. 23.

Richtwerkzeug ansehen wollen, so würde man in eine noch spätere Zeit geführt werden, da die Schwerter der Bronzezeit bis etwa 1600 v. Chr. nicht sowohl Hieb- als Stichwaffen sind[1]).

Mindestens in die frühe Bronzezeit (um 1900 v. Chr.), wenn nicht in die Kupferzeit (ca. 2500—1900 v. Chr.) zurück führt uns die Strafe des Räderns, wenn sie in ihrer ältesten Form nicht mittels des Speichenrades, sondern mittels des Scheibenrades vollzogen wurde, worauf der griechische ἀποτυμπανισμός (S. 170) deutet. Das Scheibenrad ging dem Speichenrad voran[2]), dieses aber stand spätestens während der jüngeren Bronzeit in allgemeinem Gebrauch[3]) und war vielleicht schon der aeneolithischen Zeit bekannt[4]). Nicht gegen das hohe Alter des Räderns würde sich das Fehlen dieser Strafart im altisländischen Recht geltend machen lassen. Sie könnte dort durch das oben S. 115 erwähnte „Zerbrechen" (Gliederbrechen) ersetzt worden sein, was sich leicht erklären würde, da man sich auf Island keines Räderfuhrwerks bediente.

Keinesfalls jünger als das Rädern ist das Hängen. Es fällt auf, welche Rolle gerade die Eiche als Hängebaum (S. 89) und ihr Holz als Bauholz beim Galgen (S. 93) spielt und welches Gewicht man sowohl in Schweden wie in Altdeutschland darauf legte, daß der Strang aus Eichenzweigen gedreht sei (S. 95). Dies kann nur aus einer Zeit herrühren, wo die Eiche der vorherrschende Baum in den germanischen Ländern war. Das ist aber eine Periode, die schon in der älteren Steinzeit anhebt und dann allerdings bis in die Bronzezeit fortdauert[5]). Daß man den Strang aus Zweigen desselben Baumes drehte, an dem man den Ritus vollzog, lag nahe genug. Gleichwohl dürfte dieser Brauch als gemeingiltig festgestellt worden sein, bevor man Leder so zu gerben verstand, um daraus brauchbare Riemen zu schneiden[6]) oder Wolle so zu spinnen, um daraus geeignete Schnüre zu fertigen[7]). Damit sehen wir uns abermals auf die frühe Bronzezeit hingewiesen. Für die Strafe des Pfählens ergibt sich die analoge Zeitbestimmung daraus, daß die Eiche den Pfahl liefern mußte.

Für die Strafe des Verbrennens bietet sich ein terminus ad quem mit dem allgemeinen Übergang von der Bestattung unverbrannter Leichen zum Leichenbrand in der jüngeren Bronzezeit. Das strafweise Verbrennen bezweckt vollständiges Vernichten des

---

[1]) S. Müller Nord. Altertumsk. I 244 f. M. Hoernes Kultur der Urzeit II (1912) 95, 105.

[2]) S. oben S. 170 N. 7 und M. Heyne Fünf Bücher deut. Hausaltert. II 27 f.

[3]) S. den Wagen von Trundholm (c. 1300 v. Chr.) bei S. Müller Nord. Fortidsminder I 303—321 (auch Urgesch. Europas Taf. II, Déchelette Manuel d'archéol. II 1 S. 416, Hoernes Urgesch. d. bild. K.² 207 Kossinna Die deut. Vorgesch.² Taf. XVIII), ferner Holmberg Hällristningar fig. 2, 17, 51, 63, 68, 73, 74, 86, 88, 90, 110, 119, 123, 126, 141, 142, 143, 147, 154, 157, 158, 159, 162, L. Baltzer Hällristningar H. I, II passim, Montelius Chronol. d. ält. Bronzez. Fig. 190, E. Ekhoff Hällristningar på kinnekulle (in Svenska Fornminnes Fören. Tidskr. XVIII) Taf. 1, 2, Fornvännen IV (1909) 117, 118, 189, Forening a. a. O. 1901 S. 51, 52, 1902 S. 119, 128, 1908 S. 34, Kossinna a. a. O. Abb. 181, 182, 189, 209 und Taf. XXII. — Das Scheibenrad auf Felsbildern bei Holmberg a. a. O. Fig. 1, 3, 8, 20, 25, 69, 102, 125, Forening a. a. O. 1902 S. 120, 121, 123, 1908 S. 35.

[4]) H. Petersen Aarbøger for nord. Oldkynd. 1875 S. 421 f., 434, 448 f.

[5]) J. Hoops Waldbäume 77—83 nebst 31—33, 75 f. und Reallexikon I 345.

[6]) Vgl. Olshausen in Zschr. f. Ethnol. 1884 (Verhandl.) S. 518 f., Schrader Reallexikon 497 f., H. Hirt Die Indogermanen I 333 f.

[7]) Vgl. S. Müller Nord. Altertumskunde I 273.

Missetäters. Auch seine Seele soll nicht mehr schaden können, darum nicht fortleben[1]). Der Leichenbrand dagegen, auch wenn er nicht gerade, wie man neuerdings annimmt, die Seele des Gestorbenen vom Leibe befreien will, setzt ihr Fortleben auch nach völliger Vernichtung des Leibes voraus[2]). Das strafweise Verbrennen muß demnach eingeführt und verbreitet worden sein, bevor dieser Glaube zur Herrschaft gelangte. Der Leichenbrand aber ist allgemein erst in der jüngeren Bronzezeit, nur in Nordostdeutschland schon während der älteren üblich geworden[3]). Über 1400—1100 v. Chr. wird man also mit der Einführung der Verbrennungsstrafe keinesfalls herabgehen können. Eher dürfte dieser Ansatz zu spät als zu früh sein. Man muß die Jahrhunderte in Anschlag bringen, die der Strafritus brauchte, um so fest im Rechtsbrauch einzuwurzeln, daß er auch nach dem Verschwinden des zu Grund liegenden Seelenglaubens sich forterhalten konnte.

## VIII.

## Anwendung der öffentlichen Todesstrafen (Fortsetzung).

### 3. ‚Distinctio poenarum ex delicto'.

Ich knüpfe jetzt an dasjenige an, was oben S. 32 ff. dargelegt wurde. Schon Tacitus wußte, daß die Art des Vollzugs der öffentlichen Todesstrafe abhing von der Art der bestraften Missetat. Aber noch deutlicher und anschaulicher als aus den von ihm angeführten Beispielen ergibt sich das auf jenen Grundsatz gebaute System, wenn wir die uns jetzt bekannten alten Vollzugsarten mit den todeswürdigen Tatbeständen zusammenstellen. Da zeigt sich sofort, daß nicht nur, wie es nach Tacitus scheinen könnte, der objektive, sondern vor allem der subjektive Tatbestand über die Wahl der Vollzugsart entschied.

---

[1]) Wegen dieses Glaubens s. zunächst Saxo Gramm. (ed. Holder) S. 26, Fr. Müller Siebenbürg. Sagen Nr. 216, Osenbrüggen Studien 338 und J. Binder Die Plebs 321. Wegen des Verbrennens von Wiedergängern überhaupt s. J. Grimm Kl. Schr. II 274, F. Liebrecht Zur Volkskunde 35, E. Rohde Psyche[6] I 9, 11, 30—32, ferner Laxdœla saga (her. v. Kålund) 24 § 29, Grettis s. S. 137 (Z. 10 f.), K. Maurer Isländ. Volkssagen 69, 235, Döpler Schauplatz II 359, 585, Gottfried Chron. 1642 S. 1026, Relat. hist. contin. MDXCV 101, E. Buchner II Nr. 242, 579, 660, Meiche Sagenbuch Nr. 697, Zschr. f. Gesch. Österreichisch Schlesiens VI 87. Wegen des damit zusammenhängenden Verbrennens von Selbstmördern: Hyltén-Cavallius Wärend I 459 f., 472, Handlingar II 1 S. 476, Goslar Stat. S. 38, Philippi Landrr. des Münsterlandes 212, Zenten I 113, 727, 759, 778, 1039, 1066 f., 1114, 1145, 1148, 1243, Siebenkees Materialien II 593, Weist. VI 318 (§ 1), ÖWeist. V 680, München Kammerbücher v. 1463, 1494 (Stadtarch.), Lersner Chron. I 493, Zimmer. Chron. III 49, Döpler a. a. O. II 584, 350, Relat. hist. sem. contin. 1593/94 S. 63, Du Cange s. v. Biothanati p. 603, Nedonchel 136, 233, 255, Du Bois V 240, [Warnkönig-]Stein Französ. RGesch. III 518. — Verbrennen von Choleradämonen in Gestalt von Puppen zu Marseille 1865, Mannhardt Wald- u. Feldkult I 518 N. 2.

[2]) Beweise dafür die Haus- und Gesichtsurnen und die Grabbeigaben: S. Müller Urgesch. 141, M. Hoernes Urgesch. der bild. Kunst[2] 525—534, 644, H. Hahne Das vorgeschichtl. Europa 83 f., K. Helm Altgerman. RelGesch. II 154 f., K. Brunner im Reallex. d. germ. Altertsk. II 462—464, H. Schmidt ebenda 239. In späterer Zeit: Fortleben der Seele nach Verbrennung des Leibes: Vǫluspá (bei Symons) Str. 21 (wozu J. Grimm Kl. Schr. II 267 f.), Seele als Flamme Mogk im Grundriß d. germ. Philol. III[2] 266.

[3]) O. Montelius Sveriges Hednatid (1877) 108—115. S. Müller Die nord. Bronzezeit (1878) 72—80, Nord. Altertumsk. I (1897) S. 360 f., 370, 417. H. Schetelig im Mannus III 60 f. M. Hoernes Kultur der Urzeit II 95, 105. Schuchardt im Reallex. d. germ. Altertk. II 567 f.

a) Je nach dem subjektiven Tatbestand

zerfallen ursprünglich die öffentlichen Todesstrafen in zwei Gruppen: Männer- und Weiberstrafen[1]). Gehen wir davon aus, daß nach ältestem Recht das Weib nicht friedlos werden konnte (S. 27), so spricht schon die Wahrscheinlichkeit für eine Regel, wonach es auch nicht in öffentliche Todesstrafe verfallen konnte. Diese Regel läßt sich denn auch quellenmäßig belegen. Unmittelbar aus Westgöta lagh I þb. 5 § 2 [ist eine verheiratete Frau eines Diebstahls überführt], . . . „soll man sie zum Ding führen. . . . Will dann der Mann seine Frau mit rechter Buße auslösen, dann soll man die Frau loslassen, weil ein Weib unmündig ist; ihr gebührt nicht Hieb noch Hängen außer wegen Hexerei." Die Parallelstelle in Westgöta L. II þb. 33 fügt bei: „Will sie der Mann nicht auslösen, dann misse sie Haut und Ohren". Das nächstbenachbarte Recht, Östgöta Lagh Db. 9 § 1, scheint die Unzulässigkeit einer Todesstrafe an Weibern aus ihrer Unfähigkeit zur Friedlosigkeit abzuleiten: „Wenn ein Weib einen Mann tötet [und nicht auf frischer Tat erschlagen wird] . . . nicht darf man es zum Ding führen und nicht enthalsen wegen der Tötung. Wenn man ein Weib verfolgen will wegen Tötung, dann soll man seinem Vormund mit einmaliger Ladung ein Ding anberaumen. . . . Will er nicht entgegen schwören, dann hat es durch den Todschlag 40 Mark verwirkt; nicht kann ein Weib den Frieden fliehen und nicht kann man sein Gut verteilen." Daß nach dem ursprünglichen Recht Ostgötalands auch wegen Diebstahls keine Todesstrafe über das Weib erging, haben wir oben S. 60 gesehen. Das oberschwedische und die daraus abgeleiteten Gesetzbücher gehen wie das westgötische von der Gleichstellung der Missetaten von Weibern und Minderjährigen aus und folgern, daß wegen Gewalttaten von Weibern nur Bußfältigkeit eintreten kann[2]). Auch das westnordische Recht muß einstmals im wesentlichen denselben Standpunkt eingenommen haben. Denn nach den Drontheimer Gesetzbüchern büßt wegen Diebstahls das Weib sowie der dem Kindesalter entwachsene Minderjährige nur halbe Buße[3]), und die Gulaþings bók 259, 253 bedroht die freigeborene Diebin im gleichen Fall nur mit Verbannung, die freigelassene und die Unfreie schlimmsten Falls mit Ohren- und Nasenabschneiden, den Dieb freien und unfreien Standes dagegen mit Todesstrafe. Von hier aus verstehen wir erst, warum die isländische Grágás (Staðarhóls b. 318) so emphatisch betont: „Ebenso strafbar wird ein Weib wie ein Mann, wenn sie einen Mann umbringt oder eine Frau oder sie verletzt, und so ist es bezüglich aller Gesetzesübertretungen bestimmt." Damit wird auf ein überwundenes Strafrecht angespielt, wonach das Weib noch nicht dem Manne gleichgestellt war. Überbleibsel dieses älteren Rechts sind uns aber auch bei deutschen Völkern erhalten. Besonders deutlich noch im MA. bei den Friesen in dem altertümlich alliterierenden Satz, der die halbbüßigen, also überhaupt nicht strafrechtlich verfolgbaren Missetaten aufzählt: „Hengstes Huf und Hundes Zahn und Schweines Hauer und Hahnes Sporn und Rindes Horn und unabsichtliche Tat und nach rückwärts verübte Tat und eines unjährigen Kindes

[1]) Prinzipiell verfehlt die Ansicht von Pertile Storia V 408, wonach bei den Germanen ursprünglich die Weiber „alla stessa maniera dei maschi" bestraft worden sein sollen. Dem Richtigen nahe kommt J. Grimm RA.[4] II 256, 343.

[2]) Die Belege oben S. 28 N. 1. S. auch Å. Holmbäck Ätten och arvet 136, — ferner oben S. 67 N. 2.

[3]) Frostuþings b. X 38. Bjarkeyjar r. 116. Vgl. Brandt Forel, II 44.

Tat und eines Weibes Tat, all dies ist halbbüßig“ [1]). Die Gleichheit des Grundgedankens mit dem der skandinavischen Rechte ist schlagend. Übereinstimmung mit diesen in der Behandlung der Diebin zeigt das ältere Langobardenrecht, das selbst wegen handhaften Diebstahls nur den Mann, nicht auch das Weib fegangi d. h. todeswürdig werden läßt, daher dieses nur mit der Diebstahlsbuße des Neunfachen belegt [2]). Stand nun am Anfang der germanischen Strafrechtsgeschichte die Regel, daß die Todesstrafe nur für Männer bestimmt sei, so lag es nahe, ihre normalen Formen auch in den außerordentlichen Fällen nicht auf Weiber anzuwenden, wo diese für todeswürdig galten. In der Tat war die Verteilung der Todesarten von dem Satz beherrscht, den noch das Brünner Schöffenbuch (c. 535) so formuliert: mulier non omni poena sed poena mulieri congrua puniatur.

Dem entspricht es, wenn nordische Quellentexte von bestimmten Vollzugsarten ausdrücklich sagen, sie seien an Weibern ausgeschlossen. Dabei werden gewöhnlich andere als (nur) für Weiber anwendbar bezeichnet. So in oberschwedischen Gesetzbüchern: „Geht ihr das Urteil [sc. wegen Diebstahls] ans Leben, dann soll man sie in die Erde graben; nicht darf man ein Weib rädern oder hängen.“ Und: „Stiehlt ein Weib, sie stehe ebensolches Urteil und ebensolches Recht aus wie ein Mann, außer daß man Weiber lebendig in die Erde graben soll für so großen Diebstahl, wofür man den Mann hängen soll“ [3]). Dänisches Recht: „Weiber soll man nicht hängen für Diebstahl, sondern vergraben“ [4]). S. ferner Westgöta lagh oben S. 175. Ähnliches findet sich auch in deutschen Quellen, so z. B. noch 1489 im Geschwornen Brief von Lucern (v. Segesser) RGesch. II 625): man soll „dheinem frowlichen bilde ir houpt abslachen“. Sachlich kommt es aber auf das Nämliche hinaus, wenn in einfacher Antithese wegen derselben Tat eine bestimmte Strafart über den Mann und eine andere über das Weib verhängt ist wie in den oben S. 38, 32 aus Östgöta lagh Eþzs. [5]), aus Uplands lagh Mb. 13 § 2 und aus Södermanna l. Mb. 36 § 1 angeführten Sätzen. Oder in Uplands l. Mb. 13 pr.: „Wenn ein Mann seine Frau umbringt . . . dann gehe der Mann zum Radpfahl für seine Tat. . . . § 1. Bringt eine Frau ihren Mann um, . . . sie werde dann verurteilt, mit Steinen überworfen zu werden“ [6]). Biærköæ v. 36: „Wenn ein Mann einen andern ermordet . . . so soll er gerädert werden. . . . Ermordet ein Weib

---

[1]) v. Richthofen Fries. Rechtsqu. 226; s. ferner daselbst 227 60—63, 472 f. — Halbbüßigkeit des Weibes auch in Thüringen, Michelsen RDenkm. 485 und im alamann. R. RQu. d. Kant. Aargau I 1 S. 263, 5, S. 264, 352, Osenbrüggen Alam. Strafr. 70, im ostfränkischen, H. Knapp Zenten II 802, und im altfranzösischen, Viollet Etablissements de S. Louis I 38—40, 371, 510, II 418: fame ne paie que demie amende, Assises de la basse cour des bourgois c. 297 (ed. Beugnot Assises de Jérusalem II 222): feme ne prent que demie lei ne paie que demie lei par droit ne par l'assise. S. ferner Somme rural fol. 213 b.

[2]) Ed. Roth. 257, Grimw. 9 vgl. mit Ed. Roth. 253, 254. Wegen fegangi s. H. Brunner RGesch. I² 241 N. 47, Osenbrüggen Langob. Strafr. 119—125.

[3]) Uplands l. Mb. 49 a. E. (= Westmanna l. Mb. 32, Helsinge l. Mb. 32 a. E.). Biærköæ r. 11 § 2. Vgl. Östgöta l. Vaþ. 35, wo die Diebin anstatt gehängt gesteinigt wurde.

[4]) Thord Degns art. A 16, B 19, C 33 (bei Kold. Rosenvinge Samml. I 441, 449, 468, s. oben S. 38). Wegen der entsprechenden Bestimmung im Priv. für Ribe (a. 1269) 25 und dem sog. Stadtr. Erik Glippings 27 (Kold-Rosenvinge V 234, 491) s. unten S. 177 N. 3.

[5]) Entsprechende Stellen in Magnus Er. Ll. Hmb. 1, 2, Stadsl. Hmb. 1, 2, Christ. Ll. Hmb. 1, 2. Doch ist hier der Kindestötung die Elterntötung gleichgestellt und das Steinigen in einzelnen Hss. durch das Verbrennen ersetzt.

[6]) = Westmanna l. Mb. pr. §§ 1, 2, Södermanna l. Mb. 28 pr.

jemand, sie soll lebendig in die Erde gegraben werden." Magnus Er. Ll. Hmb. 4: [Doppelehe] „ihn soll man enthaupten und das Weib steinigen. 5: Vergibt ein Mann einem Manne oder einem Weibe oder ein Weib einem Weibe oder einem Manne mit Hexerei oder andern verderblichen Mitteln, so daß er oder sie den Tod davon empfängt, misse er sein Leben für solche Tat; den Mann soll man rädern und das Weib steinigen. 9: Wenn ein Verwalter oder Müller oder ein treuschuldiger Diener oder die Frau von einem von diesen ihren rechten Herrn oder dessen Frau umbringt . . . dann soll man den Mann zum Rad verurteilen und die Frau steinigen . . ."[1]). Christ. Lands L. Tjb. 1 pr. [der Entführer einer Ehefrau] „ist der schlimmste und größte Dieb. . . . Man soll ihn . . . aufhängen über andere Diebe. Will der Mann nicht seiner Frau das Leben gönnen, . . . dann soll sie lebendig in die Erde verurteilt werden." Dänische Stadtrechte: „Wenn jemand im Ehebruch erfunden wird . . ., mag des Königs Schwert über ihn richten, des Mannes Hals, und das Weib soll man in die Erde setzen"[2]). Angelsächsisches Recht (etwa a. 929—939) bei Liebermann I 172: „Si servus homo (ein Dieb) sit, eant sexaginta et viginti servi et lapident eum . . . si serva ancilla sit et ipsa furetur . . . adeant sexaginta et viginti ancille et afferant singule tria ligna et comburant eam unam ancillam." Kontinentaldeutsches Recht: Lübeck Cod. I 39 „Quecumque mulier per furtum suspensionem meretur pro honore muliebri tumulabitur viva"[3]). Keure von Brügge a. 1278: „. . . alle die gaene, diere handadisch an [Frauenraub] sullen sin . . . me salne bannen . . . oppe galghe es hie man, esse wif . . . oppe dien pit levende te delven." Keure von Brügge a. 1304 § 19: „. . . men zoudene bannen [wegen Beihilfe zur Notzucht] . . . den man up de galghe ende twiif up den pit levende te delvene. Soo wie diere hantdadich an ware . . . men zoudene bannen . . . den man up de galghe ende twiif up den pit"[4]). Stadtr. v. Groningen a. 1425 c. 156 (Rechtsbronnen I 8 S. 57): „des gelykes salt wesen van ener deefegghen, mer vor dat hangen sal men se levendich graven." Goslar Stat. 38: „Den def scal men hengen . . . Alle mördere . . . oder mortbernere . . . de scal men radebraken . . . we den vrede brikt scal man dat hövet afslan . . . Welk wif oder maghet mit düve oder mit vredebrake ire lif vorwarcht, de scal men levendich begraven." Altdorfer „Strenges Recht" (bei Gengler Cod. munic. I 25): „Item ob ein frau iren man ertödtet oder darzu hilft . . . so ist recht, das man sie lebendig soll begraben. Item so einer sein hausfrauen ermordt, ist recht, das man ihn schlaypf . . . mit dem radt von dem leben zu dem todt pring. . . ." Regensburger Rechtsbuch (g. 1400, bei v. Freyberg Sammlg. V 55): „Man sol einen umb XII und VI sz. verstolner dn. oder iren wert hahen. . . . Man sol einen mördär ratprechen. . . . Man sol ein mördärin oder ein deupin

---

[1]) Entsprechende Stellen Magnus Er. Stadsl. Hmb. 3, 4, 8, Christ. Ll. Hmb. 5, 6, 10. Das Steinigen ist in versch. Hss. durch das Verbrennen, einmal auch durch das Lebendigbegraben ersetzt. Vgl. auch Visby Stadtr. I 38 pr. § 1.

[2]) Kold-Rosenvinge Saml. V 506, 158, 536. Vgl. auch IV 178, 192, 235, Secher Corp. Const. Daniae I 41 (Mann enthaupten, Weib ertränken).

[3]) Bei Hach S. 197, übersetzt in Cod. II 247 (a. a. O. 873). Aus Cod. I stammt die oben S. 176 N. 4 angeführte Bestimmung dänischer Stadtrechte.

[4]) Cout. du pays . . . de Flandre (ed. Gilliodt van Severen) I 229, 294. Vgl. ferner Keure von Arkes a. 1231 (bei Warnkönig III Nr. 166) § 26, der Kasselry v. Ypern bei Stallaert Gloss. s. v. Galge

über XII und VI sz. dn. begraben lebentige und einen steckhen durch si slahen." Memminger Rechtsbuch v. 1396 (bei v. Freyberg a. a. O. V 251, 258): „. . . so sol man [wegen großen Diebstahls] den oder die vertailen, ob ez man sint, henken, sint es aber frowen . . . die sol man lebendig begraben . . . so sol man den morder . . . radbrechen als recht ist, ist es ain frow, so sol man sy lebendig begraben." Bamberger HalsGerO. (1507) 149: „Item welcher mit bosshafftiger verretterey misshandelt, sol der gewonheyt nach durch vierteyllung zum todt gestrafft werden, wer es aber ein weybs bilde, die solt man ertrenken. . . . 155. Item wer yemant durch gifft an leyb oder leben beschedigt, ist es ein manssbilde, der sol einem furgesetzten mörder gleych mit dem rade zum tode gestrafft werden; tet aber sölliche misstat ein weybsbilde, die sol man ertrenken. . . . 185. Darumb sol in disem fall [gefährlicher Diebstahl] der man mit dem strang und das weyb mit dem wasser vom leben zum todt gestrafft werden. . . . 188. . . . sol darumb [dritter Diebstahl] vom leben zum todt, nemlich der man mit dem strang und die fraw mit dem wasser gericht werden"[1]). Tengler Layenspiegel (a. 1509) fol. LXXVI b: „. . . [wegen großen, wegen verleumdeten und wegen gewaltigen Diebstahls] mögen die nach guter gewonheit alsz mannsz person mit dem strang und die weibszpild im wasser zu tod gericht werden. . . ." Satzung und Beschreibung des Rechts des Weichbildes Otterndorf (1541) art. 17 bei Pufendorf Obs. II App. 181): „Den dieff schall men hengen, den morder radebreken, mordberner met fure strafen, wiver de strafbar levendig graven, versopen edder koppen wo de gelegenheit der misshandelinge erfordert." Tiroler HalsgerichtsO. a. 1499 (Gesatz und Ordnungen etc. Augsb. 1506 fol. a III): „dergleich frawen, so dermassen diebstal thäten, so man den mann mit dem strangen richt, die frawen zu ertrenken. . . ."[2]) Aus den Gebieten der germanischen Tochterrechte führe ich noch folgende Beispiele an. Statuta et consuetudines (Normanniae bei Warnkönig Franz. RGesch.[2] II Urkb. 16): „Si filius vel filia . . . patrem vel matrem occiderit . . . suspendantur et mulier igne comburatur." Jean d'Ibelin Assises de la haute cour c. 104 (bei Beugnot Assises I 175): „se la bataille est de chose de que l'on a mort decervie . . . et le garent est vencu, il et celui por qui il fait la bataille deivent estr penduz. Et se le garent est tel, que il puisse metre champion per sei . . . et son champion est vencu, il seront toz treiz penduz. Et se feme fait l'apel et son garent ou son champion est vencu, elle sera arce et le garent . . . sera pendu. Et se il met champion por sei et il est vencu, il seront amdeus penduz et la feme arce". Coutume de Touraine-Anjou (a. 1246) 25: „Fames qui sunt meurtriers et les consentent si font à ardoir. Et se elles sunt à chevaus ne à enes embler elles font à ardoir" [anstatt Hängen][3]). Strafmandat für Bellinzona v. 1393 (bei A. Heusler Rechtsqu. d. Kant. Tessin I 69 f.) 3: „Occidens dolose . . . dominos . . . in rota lignea interseratur. Si tamen femina fuerit dicto modo delinquens puniatur ut supra salvo quod loco dicte pene rote in cassina

[1]) Darnach die C. Cr. Brandenburg. in den entsprechenden Kapp. und Carolina 124, 130, 159, 162.

[2]) Daraus Radolfzeller HalsGO. v. 1506 art. 20 (Eranien II 1826 S. 85 und daraus die von Fehr Rechtsstellung der Frau 83 angef. Bestimmgg. des Unterengadiner Strafges. v. 1519 und wohl auch des Weist. zu Thurn a. d. Gader.

[3]) Bei Viollet Les Établissements de S. Louis III 15 = Établ. de S. L. I 35 (a. a. O. II 51). Vgl. Viollet a. a. O. I 244, 250.

coperta igne comburatur“ [1]). Fuero von Cuenca (a. 1189—1211) XI 40: „quicumque in aliis partibus uxorem nuptam habuerit et priore vivente aliam in Concha duxerit precipitetur. 41. Similiter si mulier virum alibi habuerit et in Concha alii nupserit, comburetur“ [2]). Charakteristisch sind endlich praktische Fälle, wo wegen des nämlichen Verbrechens ein Mann und eine Frau mit verschiedenen Strafarten belegt werden, wie z. B. in den Genter Strafregistern des 13. Jahrh. (bei Warnkönig Flandr. RGesch. III Nr. 45) 10: „Ghennikinus Vrede . . . et quidam alii oppidani Gandenses subnotati quadam nocte miserabiliter interfecerunt probum virum Willelmum Comet . . . ad mandatum Heilae de Lake . . . et ancilla sua similiter fuit culpabilis approbata de illa morte et quidam famulus . . . fuit culpabilis de eadem morte inventus . . . quemlibet eorum scabini . . . judicaverunt tali morte mori, qualem mortem demeruissent et sic . . . Heila . . . et ancilla eorum fuerunt in igne concrematae et famulus eorum suspensus in patibulo. . . .“ Berliner Stadtbuch IV 73: „Anno domini 1422 . . . Otto fuit suspensus et mulier ejus viva sepulta . . . 135 . . . quidam Merten Valke . . . cum sua uxore Barbara subtraxerunt . . . certa cleynodia argentea . . . et justitia exigente . . . fuit suspensus et uxor ejus viva sepulta“ [3]).

Es ergibt sich vor allem mit Sicherheit, daß von Haus aus und bis ins Mittelalter hinein das Hängen und das Rädern nur Männerstrafen, das Lebendigbegraben und das Ertränken nur Weiberstrafen waren. Aller Wahrscheinlichkeit nach galten ursprünglich auch das Zerstücken, das Ausdärmen und der Felssturz (S. 136—138) nur als Männerstrafen, Bei denjenigen Strafen, die für Varianten des Lebendigbegrabens erachtet werden können, wie das Aussetzen in Schiff oder Faß und das Versenken im Sumpf (S. 144—149), mag dahingestellt bleiben, ob auch sie anfänglich nur für Weiber bestimmt waren. Die frühesten Nachrichten über diese Strafen gestatten die gegenteilige Annahme. Unter den Moorleichen, die strafweise versenkt sein können, finden sich beide Geschlechter vertreten. Wahrscheinlich aber gab es im ältesten Strafensystem der einzelnen Rechte ordentlicher Weise überhaupt uur eine einzige Todesart für Weiber, während die andern den Männern vorbehalten waren. Das hat sich da und dort noch bis ins Mittelalter erhalten. S. z. B. Meißener Rechtsb. IV c. 14 dist. 4: „Welch wip adder mayt oren lip vorwercket, dy sal man lebening begraben“, während nach demselben Rechtsbuch für Männer der Strang, das Rad, das Schwert (und das Sieden) bestimmt sind. Genauer um 1500 Entwurf einer allgemeinen Coutume für Flandern 119: „Vrouwen van alle delicten criminele worden gepunieert metten putte, somtyts metten viere, als't heresie angaet“, während in 117, 118, 120, 125—129 Männer der Strang, das Rad, das Schwert, der Galgen vorbehalten

[1]) Italienische Parallelen bei Pertile Storia V 272 n. 55, 58, 408 n. 5.

[2]) Forum Corschae (ed. Allen in Univ. Studies, Cincinnati 1909). Parallel Forum Turolii 374 a. 1176, in Colleccion de documentos . . . de Aragon II 207, nur daß hier der Mann anstatt mit Felssturz mit dem Galgen bestraft wird. — Italienische Farallelen bei Pertile Storia V 272 n. 55, 408 n. 5. — Wegen des alamann. R. in der Schweiz vgl. insbesondre die Urteilsformeln bei Osenbrüggen Studien 290, 291 mit denen daselbst 292.

[3]) Andere Fälle bei Cropp in Kriminalist. Beitr. II 531 f., Du Cange s. vv. Defossus, Interrare (13. Jahrh.), Chron. d. deut. Städte XIII 27, 45, Weist. Rh. II Nr. 48 § 5, Osenbrüggen Studien 269, Stöber Alsatia II (1851) 42, Harster Strafr. 186, Lersner Chron. II 688, I 500, Döpler Schauplatz II 373, W. Andrews 193, 196, 197 (dagegen a. 1790 gesetzl. Gleichstellung der Weiber mit den Männern a. a. O. 198). S. auch Fortunatus (Ausg. v. 1509) fol. D I.

bleibt[2]). So vertritt aber auch schon nach dem Stadtrecht von Goslar (oben 177) das Lebendigbegraben von Weibern das Hängen, Radbrechen und Enthaupten von Männern und anderseits wieder in der Bamberger Halsgerichtsordnung (oben 178) das Ertränken von Weibern, das Vierteilen, Radbrechen und Hängen von Männern. Für die Frühzeit löst sich die hier behandelte Frage am einfachsten, wenn damals, wie bezüglich gewisser Rechte wahrscheinlich, Weiber überhaupt nur wegen eines einzigen Verbrechens, nämlich wegen Hexerei, mit Todesstrafe bedroht waren. Im ostnordischen Rechtsgebiet nimmt Westgöta lagh (13. Jahrh.) diesen Standpunkt ein (s. oben S. 175)[3]). Im westnordischen vertritt ihn die ältere Redaktion der Gulaþings bók, die in dem einzigen Fall, wo sie ein Weib mit Todesstrafe belegt, das Ertränken verordnet: „Wenn man ein Weib beschuldigt, daß sie eine Unholdin oder Menschenfresserin sei ... wenn sie dessen überführt wird, dann soll man sie an die See hinausführen und ihr auf den Rücken hauen [und sie hinab auf den Grund versenken]“[3]). Tritt in dieser Gruppe von Rechten die Weiberstrafe nicht überall unter der nämlichen Form auf, so wird sich dies wohl daraus erklären, daß man sich schon das urgermanische Recht nicht ganz einheitlich zu denken hat.

Das Mittelalter brachte eine Veränderung insofern, als es in manchen Rechtsgebieten den Gegensatz von Männer- und Weiberstrafen zu verwischen begann. Allerdings ist, wie sich soeben zeigte, die Ausgleichung nicht zum Abschluß gelangt. Es ist auch bezeichnend, daß sie mit augenscheinlichen Willkürakten einsetzt, so wenn im J. 584 die Frankenkönigin Fredegunde die vermeintlichen Hexen, denen sie den Tod ihres Sohnes zur Last legt, rädern läßt[4]). Als rechtmäßig anerkannt findet sich das Rädern eines Weibes erst im Spätmittelalter bei Ruprecht von Freising (her. v. G. L. v. Maurer) Stadtrb. c. 14 (S. 251), in der Praxis des Brünner Oberhofes (Schöffenbuch c. 538)[5]). Auch in späteren Jahrhunderten legt meist nur lokalrechtliche Praxis Weiber aufs Rad, und zwar gewöhnlich erst, nachdem sie enthauptet worden[6]). Etwas weiter verbreitet hat sich im MA. das zuerst 899 nachweisbare Hängen von Weibern, dessen Anwendungsgebiete sich in der Neuzeit vermehrten[7]). Das Enthaupten ist als Strafe von Weibern ebenfalls erst spät in

---

[1]) Herausgeg. v. D. Berten im Bulletin de la Comm. r. des anc. lois de Belg. IX (1911) 203 f. Ähnlich übrigens schon flandr. Rechtsb. a. a. O. 13. 16.

[2]) Ursprünglich wohl auch das ostgötische Recht, wie K. Maurer Vorlesungen V 43—45 wahrscheinlich macht.

[3]) c. 32 nach Norges gamle Love II 496 und I 434 (c. 98), an der eingeklammerten Stelle ergänzt aus IV 18 (§ 13), wo aber der Bearbeiter die Bestimmung auch auf Männer angewandt wissen will. Im übrigen vgl. oben S. 141 Nr. 5.

[4]) Gregor. Turon. Hist. VI 35.

[5]) S. übrigens auch das Prager Rb. (g. 1300) c. 135 bei E. F. Rößler Ü. Gesch. d. R. in Österreich XXVII.

[6]) Eine Sonderstellung nimmt ein Gesetz für Frankreich von 1535 ein. Im übrigen s. Liber Capituli Bergensis 119 (a. 1566), Beier u. Dobritzsch Tausend Jahre etc. I 393 (Leipziger Fall a. 1599), Th. Meurer Relat. hist. Contin. MDC. S. 75 (München 1600), Theatr. Europ. VII 327 (Stockholm 1652), XI 1151 (Utrecht 1676), XII 386 (Breslau 1681), 622 (Ryssel 1683), 781 (Breslau 1684), Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1681 S. 93 (Antwerpen 1681), Lersner Chron. I 503 (Frankfurt a. M. 1698), E. Buchner II Nr. 59 (Düsseldorf 1712), Das über Malefitz-Personen ergangene Justiz-Rad ... S. 52 (Berlin 1725), Noordewier Regtsoudh. 307 (Iseghem 1730). Sagenhaft der Bauzener Fall bei Meiche Sagenbuch Nr. 280.

[7]) Ann. Fuld. Cont. a. 899 (dazu J. Grimm RA.[4] II 264). Richer Hist. IV 78 (a. 991). Ruodlieb (ed. Seiler) VIII 45 f. (das Hängen von Weibern als zulässig vorgestellt). Kaiserchronik (her. v. Maßmann

Aufnahme gekommen. Der erste Nürnberger Fall z. B. ereignete sich 1580, der erste in Lübeck 1544[1]). Noch später scheint man zu Frankfurt a. M. diese Strafe für Weiber eingeführt zu haben[2]). Um so weniger verdient die zuerst im 13. Jahrhundert auftretende und seit dem oftmals wiederholte Lehre Glauben, es unterbleibe pro honore muliebri, wenn Weiber nicht gehängt würden (s. oben S. 177). Ist doch aus dem J. 901 ein Fall überliefert (bei Richer Hist. IV 78) wo ein Weib wegen Verrat „inusitato ludibrii genere pedibus suspensa exuviis circumquaque defluentibus nudata atroci fine juxta virum interiit!" Demnach dürfte der honor muliebris doch wohl erst von dem Bedürfnis einer nachträglichen Erklärung dessen, was seit vielen Jahrhunderten hergebracht war, herbeigerufen sein.

Neben dem Unterschied von Männer- und Weiberstrafen haben gewisse Rechte einen Unterschied von Freien- und Sklavenstrafen ausgebildet. Dieser Unterschied ist jedoch sekundär, wie überhaupt die Einführung öffentlicher Strafen für Eigenleute[3]). Das oben S. 117, 136 f. angeführte angelsächsische Gesetz will in einem Fall, wo das unfreie Weib verbrannt wird, das freie vom Felsen gestürzt oder ertränkt wissen. Ebendort ist wegen Diebstahls dem unfreien Manne die Strafe der Steinigung angedroht[4]), ohne daß diejenige angegeben wird, die dem freien Manne wartet. Aber der Parallelismus dürfte verlangt haben, daß auch diese sich von der des Unfreien unterschied. In der Tat ergibt sich aus den zeitlich jenem Gesetz nahestehenden Judicia civitatis Lundoniae (12,2), daß auf dem von einem

---

v. 12312, 1223 (ebenso). Prager Rb. 135 (bei Rössler a. a. O). Muñoz Colleccion I. 486 (Escalona a. 1130) Henderson Verbr. 22 (englische Fälle v. 1236 und 1278). Ackerman in Archaeologia XXXVIII 54 f. (engl. Fall v. 1262, französischc seit 1414). Assises de la cour des bourgois c. 269 (Beugnot II 204). Viollet Etabl. de S. Louis I 250 (Anjou). Nedonchel 48 (1305). Sauval Hist. de Paris II 594 (a. 1445), 611 (a. 1449). Rqu. des Kant. Aargau I 2 S. 44. Staub-Tobler Id. V 395 (s. aber Wunderhorn her. v. Griesebach S. 529). Görlitzer Landr. 42 § 7. Weist. I 769 (a. 1452), VI 318 (vor 1497). W. Andrews 228 (England 1519). Commelin Beschryvinge van Amsterdam (1693) 937 (a. 1535), 940. J. Clarus Sent. Lib. V (Venet. 1587) fol. 47b (a. 1556). Meister Frantz Schmidt S. 14 Nr. 77 (Nürnberg a. 1584, erster Fall; Anh. Nr. 563e; s. jedoch Dreyer, Antiqu. Anmerkg. z. 38). Sepp Denkwürd. 195 (München 1590). B. Carpzov Pract. nova rer. crim II qu. 32 § 71. Beneke Von unehrl. Leuten[2] 290. (Hamburg 1609). Döpler Schauplatz II 235 (sächs. Länder im 17. Jahrh.). ÖWeist. V 357 (Steiermark im 17. Jahrh.) Theatr. Europ. VII 146 (Oxford 1651), XI 1312 (Brügge 1677), XII 622 (Ryssel 1683). Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1677 S. 93 (Paris), 1680 S. 89 (Paris). E. Buchner I Nr. 328 (Orléans 1682). Preuss. Edikt v. 5. X. 1725 in Zschr. des Ver. f. Volksk. XXI S. 336. Relat. hist. sem. antumn. Contin. 1724 S. 85 Berneck), 1727 S. 90 (Rouen). Zschr. f. RGesch. III (1864) 117 (Breslau 1743, 1751). Ital. Volkslied zitiert bei Liebrecht Zur Volksk. 434. — Hierher würde auch Westgöta lagh (oben 175) gehören, wenn man den Text buchstäblich nehmen dürfte. Dagegen die bei His Strafr. 198 Nr. 3 angeführte Stelle aus dem westerlauwerischen Sendrecht nicht von öffentlicher, sondern von Strafe nach Eherecht (oben S. 19) spricht. Siehe auch His Strafr. d. deut. MA. I 493 N. 2.

[1]) Meister Frantz Schmidt S. 9 Nr. 43: alle drey als mörderin mit dem schwert gericht . . . dann vor niemals kein weibsbild zue Nürnberg mit dem schwert gericht worden, welches ich und die zween priester . . . zuwegen bracht. Th. Hach Ü. ehem. Folter- u. Strafwerkzeuge usw. S. 12.

[2]) Kindsmörderinnen seit dem 17. Jahrh. enthauptet, Lersner Chron. I 501, 502, 503, II 707, 708. 711

[3]) Brunner RGesch. II 554. Pertile Storia V 411 f. — Dies und das Folgende läßt unberücksichtigt Frederiks Strafr. 383, wenn er das Hängen ursprünglich nur als Sklavenstrafe gelten lassen will.

[4]) So auch Judicia civ. Lund. 6, 3 (Liebermann I 177). Handgreiflich verkehrt ist die Ansicht von J. Jastrow Zur strafrl. Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen (1878) 74, daß die Todesstrafe am ags. Sklaven durch Sklaven seines Herrn vollzogen werden müsse. Als ob dieser allemal mindestens 80 Sklaven beiderlei Geschlechtes gehalten hätte!

freien Mann begangenen Diebstahl die Strafen des Hängens oder des Enthauptens standen. Übrigens scheint schon viel früher das Recht von Wessex einen Ausgleich zwischen Freien- und Sklavenstrafen vollzogen zu haben, da Ine 24 auf den Selbstdiebstahl eines Strafknechtes den Strang setzt, während nach den Jud. civ. Lund. (6,3) ein Knecht, der sich selbst wegstiehlt, gesteinigt wird. Nachmals griff der Ausgleich allgemein um sich[1]). Für sich allein steht das westgotische Gesetzbuch mit seiner Neigung verbrecherische Sklaven dem Feuertode zu unterwerfen.

Weiter verbreitet war schon seit dem MA. ein Unterschied zwischen Todesstrafen für Adelige (oder überhaupt Vornehme) und Todesstrafen für Gemeine[2]). Vielleicht geht er auf den parallelen zurück, den das spätrömische Recht bei der Bestrafung von „honestiores" und „humiliores" machte. Hievon ist in diesen Untersuchungen nicht einläßlicher zu reden. Hervorzuheben ist nur, daß sich jener Unterschied mit dem nach dem objektiven Tatbestand (unter b) kreuzte, so daß nunmehr eine Strafe wie z. B. das Enthaupten um des subjektiven Tatbestandes willen auf eine Missetat anwendbar werden konnte, auf die sie von Haus aus nicht berechnet war.

Ebenfalls erst einer jüngeren Rechtsentwicklung gehört an die Sonderstellung der Juden in Bezug auf die ihnen gebührende Strafart. Es ist also nur im Vorbeigehen an die mittelalterlichen Judenbrände zu erinnern.

### b) Je nach dem objektiven Tatbestand

sind ursprünglich die Arten der öffentlichen Todesstrafe auf die verschiedenen Typen der Verbrechen verteilt. Dieses ist es, was Tacitus mit seinem mehrfach angeführten Ausspruch „distinctio poenarum ex delicto" zunächst meint, nur daß er es mit weniger sicheren Beispielen veranschaulicht, als welche uns die vergleichende Forschung liefert.

Bleiben wir fürs erste bei denjenigen Strafen stehen, die wir zweifellos für die ältesten und meist verbreiteten erachten müssen, so ergibt sich vor allem zweifelsfrei beim Hängen, daß es spezifische Diebstahlsstrafe war[3]). Dieses Prinzip ist in Ober- und Niederdeutschland wie im skandinavischen Norden sprichwörtlich belegt: „diebe sol man hâhen, — dem diebe teilt man den galgen, — wer sich des stehlens getröstet, getröstet sich auch des galgen, — ein dieb ist nirgends besser als am galgen, — den dief sal man hangen, — den dief salstu an den galgen hengen, — nl. den dief de galghe, — is di dief ghevangen, soo salmen hanghen, isl. þjofr pryðir galga (der Dieb ziert den Galgen), — dän. tive maa i i galgen ophange" (Diebe mögt ihr am Galgen aufhängen)[4]). Unge-

[1]) Vgl. Eadmund III 4 (bei Liebermann I 191). — Frühzeitiger Ausgleich auch im westl. Norwegen: Gulaþ. b. 259 nebst 253 (Enthauptung auch des Eigenmannes wegen Diebstahls).

[2]) J. Grimm RA.[4] II 265. Waitz Verfassgsg. VI 484. Pertile Storia V 273 n. 60—62, 413 ff. Kohler-Azzi Das Florent. Strafr. des 14. Jahrh. 50, 61 f. Döpler Schauplatz II 274, 232 f. Bateson Cust. I 75. F. Zechbauer Das mittelalt. Strafr. Siziliens (1908) 28 n. 5. Trienter Stat. (her. v. Thomaschek) c. 2, 17, 19. Poullet Liège 498. Frederiks Strafr. 382. Pitaval Causes I (1737) 36. Vgl. auch A. Schultz Höf. Leben[2] II 177.

[3]) J. C. H. Dreyer Antiquar. Anmerkgg. 70. F. Cropp in Crimin. Beyträge II (1825) 319—326. Wilda Strafr. 502, 892.

[4]) Graf u. Dietherr Deut. Rechtssprichwörter Nr. 447, 448, 450, 362. Ssp. Ldr. II 13 § 1 (= Dsp. Ldr. 110 a. A., Swsp. Ldr. 174 a. A., Goslar Stat. 38 Z. 10). Glogau Rb. 537. Utrecht Stadtr. v. 1341 pr. c. 57 (Werken I R. 3a S. 3). Stade Stadtr. XI 7 bei Pufendorf Observ. I App. 226. Otterndorf

zählte Rechtsaufzeichnungen fast aller germanischen Völker und ihrer Tochterrechtsgebiete seit ihren frühesten literarischen Zeiten gehen davon aus, daß dem todeswürdigen Dieb keine andere Strafe als der Strang gebührt[1]). Der todeswürdige Dieb heißt bei den Deutschen „Galgendieb", wie auch umgekehrt der Galgen „Diebsgalgen", der Strang auf Island die „Diebsschlinge" (þjófsnara)[2]). Mit wirklichen[3]) und erdichteten[4]) Rechtsfällen

---

Stat. a. 1541 (oben S. 178). Lübeck Reform. bei Pufendorf a. a. O. IV App. 787. Alvini Tractatus S. 353. Grundtvig Folkeviser III Nr. 156 E 16 (= F 32). Vgl. auch Graf u. Dietherr a. a. O. Nr. 449, 457, 458 und die noch bei Wander Deut. Sprichwörterlex. s. vv. Dieb, Galgen angeführten Sprichwörter, ferner Anh. Nr. 146c: „weren keine dieb, so wer auch kein galgen".

[1]) S. die Bemerkung von Cropp a. a. O. 319 N. 19, ferner Wilda Strafr. 502, H. Brunner RGesch. I² 247, II 475, 642, R. His Strafr. 195, 345 f. Bei der Massenhaftigkeit der leicht zugänglichen Belege halte ich es für überflüssig, solche anzuführen.

[2]) Grimm Wörterb. s. vv. Galgendieb, Diebsgalgen. Ztschr. f. RGesch. III (1864) 117. Latronum commune patibulum, A. Jubinal La complainte . . . de Pierre de la Broce 74, — commun gibet des larrons, ebenda. — þjófsnara in Biskupa sǫgur I 225. — Vgl. auch die Benennung des Henkers als diefhanger oder hangedief, His Strafr. des deut. MA. I 493, hangedief in Rechtsb. v. d. Briel IV 3 S. 201, 203.

[3]) Kontinentaldeutsche Beispiele: J. Grimm RA.⁴ II 261 f., 263. Gregor. Turon. Hist. VI 8, De Gloria Conf. 99, V. s. Martini I 21, III 53. V. Wulframni 6. Donatus V. s. Amandi I 14 (in Mon. Germ. SS. rer. Merov. V. 438). V. Trudonis 29 (ebenda VI 297). Arbeo V. s. Corbiniani ebenda S. 567. Thietmar Chron. (rec. Kurze) IV 73, VIII 52. Caesarius Dial. Mirac. I 40, IV 1, V 16, VI 25, VIII 58, 73, IX 52, X 21. Magdeburger Fragen I 2 dist. 26. Liesegang Die Magdeb. Schöffensprüche I 275, 280—282, 284, 296 (auch 86). Berliner Stadtb. IV Nr. 9, 10, 26, 28, 32, 36, 37, 40–43, 45, 47, 49—51, 55, 57, 59, 61, 65 usw. Philippi Westfäl. Landrr. I 211, 213 f. Tomaschek Der Oberhof v. Iglau S. 176. Brünner Schöffenb. 320. Meister Frantz Schmidt S. 1—80 passim. Nürnberger Chron. in Cgm. 2070c fol. 159, 165, 179, 187, 191, 199, 200, 218, 222, 230, 238, 244, 245, 250, 253, 259 usw. Münchener Kammerbücher (Stadtarch.) a. 1455, 1456, 1457, 1461—63, 1469, Ratsprotok. (Stadtarch.) a. 1485, 1486, 1488, 1490—1493, 1499. Knapp Altregensb. . . . Strafr. 240, 241. Lersner Chron. I 494—504, II 682—711 oftmals. Chr. Lehmann Speyer. Chron. (1652) 333 f. Harster Strafr. 196, 197, 199, 202, 203. Bluntschli Staats- u. RGesch. v. Zürich² I 417 N. 144. Osenbrüggen Studien 290, 291, 375. RQu. d. Kant. Aargau I 2 S. 44. Schwäb. Urteil v. 1470 oben S. 34. Zimmer. Chron. II 435, III 13. Joh. Butzbach Wanderbüchlein I c. 19, 25. Poullet Brabant 250. — Angelsächsische: Wilh. v. Malmesbury Pont. II (ed. Hamilton) S. 144. — Aus Tochterrechtsgebieten, englische: Liebermann Gloss. s. v. Diebstahl 15b, Mirac. s. Suithuni (ASS. Juli I 348), Yearbooks XXX, XXXI S. 538, Henderson Verbr. 31, Pollock-Maitland a. a. O.; französische: Nedonchel 48, 63, 65, 71, 72, 79, 80, 81, 87 usw.; italienische: Kantorowicz Alb. Gandinus I 218, 235, 357, 358. — Aus skandinavischen Gebieten, westnordische: Morkinskinna (ed. Unger) S. 173 Z. 32, Heimskringla (ed. Unger) S. 169 Z. 21, Flateyjar b. II 388 (= Monum. hist. Norw. ed. Storm 140), 159, Dipl. Norv. V 1 S. 24, Liber Capituli Bergensis 9, 19, 24, 64, 121, 141, 171, 177, 179, 264; — Sturlunga s. I 197, Fostbrœdra s. (ed. K. Gislason) S. 46 nebst K. Maurer Vorlesungen V 720; — ostnordische: Flateyjar b. II 30, Dipl. Svec. Nr. 1246, Rosenvinge Udvalg. I 185.

[4]) Wie z. B. Gesta Romanorum (ed. Oesterley) S. 650, Stricker Klein. Ged. (her. v. K. A. Hahn) VIII v. 1—4, Meier Helmbrecht v. 1909, H. Sachs Fabeln (her. v. Goetze) Nr. 169 (52 f.), 186 (94), 187 (91), 239 (13), Burkh. Waldis Esop. III 36 (16), Uhland Volkslieder 144 (17), 145 (28), 148 (13), Grimm Deut. Sagen Nr. 335, 336, Müllenhoff Sagen Nr. 100, Tettau u. Temme Volkssagen Nr. 127, Simplicissimus V 24; — Eyrbyggia saga (her. v. G. Vígfusson) S. 34 (Z. 4), Grettis saga (Boes) S. 189 Z. 17, 190 Z. 16, Fornaldar sögur (her. v. V. Asmundarson) III 193 (Gǫngu-Hrolfs saga c. 23), H. Gering Islendzk Æventyri 236, Grundtvig Folkeviser V 287, Minder II Nr. 333, Hackman in Finlands Folkdiktning I A S. 150, 365, 385, 393, 394, Fylling Folkesagn 70. S. ferner Anh. 480, 495a, 505, 525, 535, 536. — H. A. Keller Li roman des sept sages 145 f. Boner her. v. Fr. Pfeiffer Nr. 57). — Shakespeare Timon IV 3, As you like it III 2.

wird der Grundsatz in den alten Schriftwerken illustriert und bestätigt. Da der Strang diebes recht[1]), so sah man im Zweifel jeden Gehängten für einen Dieb an, wie z. B. Gailer v. Kaisersberg Postill 4. Th. (Straßb. 1522) S. XXXIX[2]), und traf einen dieselbe Strafe wegen anderer Missetat, so galt er als gerichtet „wie ein Dieb“[3]). Alldem entspricht es, wenn bildliche Illustration eines Textes, der von Dieben spricht, ohne ihre Todesart zu nennen, den Dieb am Galgen darstellt (Anh. 492). Weil der Diebstahl als Typus der verächtlichen Missetaten galt (oben S. 64 f.), so galt die Strafe des Stranges als Typus der entehrenden Strafen, — als „lästerlicher“ oder „schändlicher“, als „deformis vindicta“, als „summum supplicium“[4]). Daher sah man es im MA. und noch in der Neuzeit für eine Begnadigung an, wenn man einen, der den Strang verdient hatte, enthaupten ließ[5]), sintemal diese Strafe nicht mehr bloß unehrliche, sondern auch ehrliche Missetäter treffen konnte. Damit ist denn auch bewiesen, daß das „erschwerende Moment“ der Galgenstrafe nicht, wie man gemeint hat[6]), in der „Schaustellung des Missetäters“ gelegen sein kann, die ja zum Enthaupten nicht weniger gehörte. Ging man nun aber einmal von der besonderen Schimpflichkeit des Galgentodes aus, so bot sich die Möglichkeit und die Versuchung, diese Schimpflichkeit noch symbolisch dadurch zu steigern, daß man einen Missetäter höher als andere hängte[7]), zu welchem Zweck man die (S. 92) mehrstöckigen Galgenbauten errichtete. Von demselben Standpunkt aus erklärt sich ferner die mit der Zeit zunehmende Anwendbarkeit des Hängens nicht nur auf solche Verbrechen, die mit dem Diebstahl dem objektiven Tatbestand nach verwandt sind wie Unterschlagung, Jagdfrevel, Fälschungsverbrechen, Betrug (selten), Diebshehlerei und Diebsbegünstigung, heimliche Pfandnahme, Galgenberaubung, Menschenentführung[8]), sondern

[1]) Magdeburger Schöffensprüche I 247. Diplom. Svec. Nr. 3178 (S. 466).

[2]) Vgl. auch Boner Edelstein (her. v. Fr. Pfeiffer) LVII v. 27—33, Ulenspiegel (Grieninger 1515) cap. 21, Vintler bei J. Grimm Myth.[4] III 425, 426.

[3]) J. Enikel Weltchronik v. 7590, 23000. Blume v. Magdeburg II 5 c. 10. Glogau Rb. 537. RQu. d. Kant. Bern II 1 S. 40. Ulenspiegel (Grieninger 1515) c. 21. Meister Frantz Schmidt S. 42 Nr. 173). Reinaert v. 1897. Böhme Liederb. Nr. 48 (5). Du Cange s. v. Lignum S. 110. Fischer Schwäb. Wörterb. s. v. Galgen Sp. 26.

[4]) Grimm Wörterb. s. o. Seil II. Nr. 6. Reineke de vos (her. v. Prien) v. 1889 Saxo Gramm. (ed Holder) 344, Brünner Schöffenb. 535 (S. 250). Dreyer Nebenstunden 181 f., 170. — Der Grund der Schimpflichkeit kann nicht in der Öffentlichkeit des Hängens gelegen sein, wie man wohl gemeint hat. Denn öffentlich wurden alle Strafen vollzogen.

[5]) J. Grimm RA.[4] II 265. Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 206. Harster Strafr. 67. Langenbeks Glosse bei Lappenberg Hamburg. Rechtsaltert. I 188. Meister Frantz S. 7. 13, 14, 18, 28, 36, 38, 39 u. s. o. Ortelius Chronol. (1602) fol. 82a. Chron der deut. Städte XXX 295. Nürnberger Chronik in Cgm. 2070 c fol. 238b, 294b, Heimatbilder aus Oberfranken I 109. A. John Sitte, Brauch und Volksglaube im deut. Westböhmen 352. Münchener Kammerbücher (Stadtarch.) a. 1469, 1480, 1490, 1498, 1503.

[6]) Wilda Strafr. 501 f. Osenbrüggen Alam. Strafr. 88. Döpler Schauplatz, II 233.

[7]) „Über andere (alle) Diebe hängen“: Lübeck Stadtr. II 83 Cod. U. FemRb. bei Wigand Femger. Westphalens 558. Ofener Rb. 272 (Kovachich Cod. authent. jur. tavern. c. 107). ÖWeist. VII 325, 327, IX 6, 23, 35, 50, 155. Christ. Landsl. Tiufwab. 1 pr. (oben S. 177) Rosengrens Entw. in Handlingar II. S. I 518. Dreyer Antiqu. Anm. 87 N. 1. P. Beneke V. unehrl. Leuten 224. Cropp in Criminalist. Beytr. II 329. — „An den höchsten (obersten) Galgen hängen“: Zschr. f. RGesch. III (1804) 116. Theatr. Europ. XV 677. Soester Schrae V 7 (?). Fornaldar sögur (her. v. Vald. Asmundarson) III (1889) 193, 203. Flateyjar b. III 383. Fritzner Ordb. s. v. Galgi. — S. auch Anh. 563 c.

[8]) Grenzfrevel oben S. 70. Unterschlagung (diebliches Behalten oben S. 70): Köstlin Krit. Überschau d. deut. Gesetzgebg. II 338, Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 135, Knapp Zenten II 866 f.,

auch auf Missetaten, die man wegen der Gesinnung des Täters oder wegen ihres gemeinschädlichen Erfolges dem Diebstahl gleichstellte. Am frühesten geschah dies, wie wir aus Tacitus entnehmen, in Deutschland mit dem Landesverrat (proditores et transfugae) und die Behandlung, welche die unter diesen Begriff fallenden Verbrechen (damals auch des Hochverrats) noch im MA. im deutschen Recht und seinen Tochterrechten erfahren, gereicht dem Bericht der Germania nur zur Bestätigung[1]). Bei dieser Gleichsetzung scheint es aber Jahrhunderte hindurch sein Bewenden behalten zu haben. Erst als nach der Völkerwanderung die Abschreckungstheorie in die Staatsgesetze Eingang fand, wurde auch der Raub, wenigstens in seinen qualifizierten Formen, mit dem Galgentod bedroht[2]). Das langobardische R. des 7. Jahrh. bedrohte auch schon wegen Todschlags einen unfreien Täter mit dem Strang (Ed. Roth 370). Etwas früher begann fränkische Praxis den Mord

---

Harster Strafr. 207, Bateson Bor. Cust. I 74 (a. 1300), Wilda Strafr. 919, Voltz Chron. d. St. Weißenburg (ein Fall v. 1480), Liber Capituli Bergensis 191, 230. — Jagdfrevel: Weist. VII. 44. — Fälschung von Gold oder Silber: Augsburger Stadtb. art. 37 § 1, Münz- und Siegelfälschung, Glosse zu Hamburg. Stadtr. a. 1497 O 18, Stein (Warnkönig), Französ. Rg. III 177, Assises de la cour des bourgois c. 292 (Beugniot II 220), Viollet Établ. I 47, 244, Urkundenfälschg. Assises c. l. c. 290, 291 (Beugnot II 219, 220), Nedonchel 113 (a. 1336), Henderson Verbr. 28, Grenzfälschung oben S. 70 f., RQu. d. Kant. Bern II 1 S. 39 Z. 20; vergl. auch ÖWeist. VII 304, 309 (nächtl. Grenzfrevel). — Betrug: Nedonchel 73 (a. 1325), Harster Strafr. 283, Goyert Fläm. Sagen 38. Passau Rechtsbr. v. 1225 (bei Gengler Stadtrr.) § 28. — Beihilfe zum Diebstahl Swsp. Ldr. 227b, Diebshehlerei oben S. 70, Ssp. II 13 § 6 var. 24, Glogau Rb. 517, Diebsbegünstigung: Decr. Childeberti a. 596 c. 7, L. Rib. 78, L. Baiuw. VIII 7 § 3, Æthelstán IV 6, VI 1 § 2 (bei Liebermann S. 171, 173), Ssp. II 13 § 6 (= Dsp. Ldr. 116, Swsp. Ldr. 174b), Berlin. Stadtb. IV Nr. 111, Brünner Schöffenb. 302. 549, ÖWeist. IX 6, 23, 35, 155, Harster Strafr. 208, Graf u. Dietherr RSprichw. Nr. 179, 191, Jydske Lov. II 93 a. E. (nebst 98), Saxo Gramm. (ed. Holder) 164, Skåne L. (ed Schlyter) VI (S. 438), Westgöta L. I þb. 4 pr. (= II þb. 29), Östgöta L. Vaþ. 32 § 5, Forum Turolii 547, Carta patis Valenc. S. 307, Etabl. de S. Louis I 88, Viollet Établ. I 250. — Heimliche Pfandnahme Skåne L. I 84, V 1. — Galgenberaubung oben S. 101 N. 1. — Menschenentführung: Swsp. Ldr. 227, Rupprecht v. Freising Stadtrb. 88 (doch an diesen Stellen wahrscheinlich römischer Einfluß, vgl. Interpr. Cod. Th. XVIII, L. Rom. Burg IV 1, anderseits Pertile Storia V 610 f. N. 40, 45: Freiheitsberaubg. in Friaul, Rom, Florenz), Christ. Landsl. Tjb. 1 pr. (oben S. 177).

[1]) Fredegar Chron. contin. 51 (a. 768). Ann. Einhardi a. 792. Ann. Alam. contin. a. 792 (Ann. Sangall. maj. a. 792). Monach. Sangall. II 12. Gesta Berengarii III v. 114—119 (a. 894). Ann. Fuld. a. 899. Widukind Hist. II 11 (a. 937). Richer Hist. IV 78 (a. 991). Thietmar Chron. (ed Kurze) VI 57 (a. 1011). Rahewin Gesta Frid. IV 44, 55 (a. 1159). Statuta et Consuetud. bei Warnkönig Franz RGesch. II Urkb. 16. Mon. Germ. Const. IV 623, 761, 936, 1020 (a. 1311—1313). Murten Rbr. (a. 1377) bei Gaupp Stadtrr. II 167. — Nedonchel 88 (a. 1330). Muñoz Colleccion I 486. Forum Turoliae 131 f., 537. Kohler-Azzi Das Florent. Strafr. des 14. Jahrh. 46, 50. — Saxo Gramm. (ed. Holder) 344 (a. 1037). Flateyjar bók III 97. Heimskringla (ed. Unger) 640 f., 707. — Reinhart Fuchs (her. v. Reißenberger) v. 1855 f.

[2]) H. Brunner RGesch. II 648 f. Decr. Childeb. (a. 596) 7, 8 (Capp. I 16 f.), wo latro = Dieb und Räuber. Aus späterer Zeit: Wipo V. Cuonradi 18, Carta pacis Valenc a. 1114 (a. a. O. 303), Caesarius Dial. Mirac. VI 24, VII 58, Kaiserchron. 15156, Statuta et Consuetud. a. a. O., Warnkönig Flandr. RGesch. II Ub. CLX 57, 11, Dsp. Ldr. 42, Swsp. Ldr. 42, Murten Rbr. (a. 1377) a. a. O., Görzer Statutenb. S. 82 f., Schemnitz Stadtr. (in Jahrbb. d. Liter. 1843) § 19, Hendersou Verbr. 14, 18, 48, J. Fortescue On govern. of Engl. c. 13, Viollet Établ. de S. Louis I 47, Somme rur. fol. CCXII, Nedonchel 73, Pertile, Storia V 613 n. 48, 614 n. 52, 654 f. n. 111—113, 656 n. 120, Kantorowicz Alb. Gandinus 362, 363, Kohler-Azzi a. a. O. 43.

mit derselben Strafart zu belegen, was im MA. weitere Nachfolge fand[1]). Nachher erfuhr mitunter auch der gewöhnliche Totschlag die gleiche Behandlung[2]). Wenn ziemlich früh und in weiter Verbreitung auch auf Brandstiftung (genauer Nachtbrand) die Strafe des Hängens steht[3]), so mag dies durch die Heimlichkeit der Tat veranlaßt sein. Skandinavische Quellen ziehen hier ausdrücklich die Analogie des Diebstahls heran. Überhaupt aber haben noch während des Frühmittelalters die westlichen Tochterrechte des deutschen Rechts einen Weg eingeschlagen, der dahin führte den Strang zur regelmäßigen Todesstrafe zu erheben. Um 1200 waren z. B. in der Normandie alle Haupttaten mit dieser Strafart belegt[4]). In Deutschland selbst ist bekanntlich die Praxis der Femgerichte zu dem entsprechenden Grundsatz gelangt. Wir brauchen dies hier nicht weiter zu verfolgen und ebensowenig die mancherlei, obschon seltenen, Spuren einer ähnlichen Richtung in rein germanischen Rechten der späteren Zeit. Es kam hier nur darauf an, die sekundären Erscheinungen zu erklären, indem wir von der primären, der spezifischen Beziehung des Galgentodes zum Diebstahl ausgingen.

Wie der Strang dem Dieb, so gebührt das Rad dem Mörder. Daß auf Mord im ursprünglichen und typischen Begriff der heimlichen oder verheimlichten Menschentötung das Radbrechen stehe, sagen in der ganzen germanischen Welt mit Ausnahme von England die Rechtsaufzeichnungen oft genug[5]), und auch nachdem im Mordbegriff das Merkmal

---

[1]) Gregor. Turon. Hist. VII 46. Fredegar Chron. contin. 51. Beaumanoir XXX 2. Viollet Établ. de S. Louis I 47, 235 f. Abrégé bei Beugnot Assises II 392. Poullet Liège 499. Stat. et Consuetudines bei Warnkönig a. a. O. II 15, 16. A. Floquet Hist. du Parlem. de Norm. I 174. Pertile Storia V 202 n. 12, 584 n. 81. Henderson Verbr. 48. Bateson Bor. Cust. I 74, 76. Pollock-Maitland II 485. Hist. Norwegiae bei Storm Monum 115. Theodoricus Monachus c. 10 (ebenda S. 18). Flateyjar bók I 557 (c. 442). S. auch Reinhart Fuchs v. 1861 f., Tristan 12972, v. d. Hagen Gesamtabenteuer I S. CV, Landstad Norske Folkeviser 208 (8—10). — Anstiftung zu Raubmord, Brünner Schöffenb. 525. — Tötung des Gastfreundes, Atlamǫl (bei Sijmons) Str. 30. — Andere qualifizierte Tötungen Forum Turoliae 24, 47 f., 442 Fuero de Zorita 240.

[2]) Z. B. Caesarius Dial. Mirac. IX 49, Murten Rbr. a. 1377 (bei Gaupp Stadtrr. II 167) 33. Passau Rbr. a. 1225 § 24 (bei Gengler Stadtrr. 347), Lersner Chron. I 494 (a. 1569 Frankfurt), Assises de la cour des bourgois c. 265 f., 266 f., 288 f. (bei Beugnot a. a. O. II 200, 201, 218 f.), auch 212, 296, 238, 269 (a. a. O. S. 144, 165, 168, 204), Nedonchel 67, 74, 84, 86, 96, 103, 107, 108, 111 f., 121, 123, 130 a. 1322 ff.) usw., [Bouteiller] Somme rur. fol. 211b, 212, Muñoz Colleccion I 486 (Escalona a. 1130), Fuero de Salamanca 282, Andrews 216, 224, 227, 230, 231 (England 1738 usw.).

[3]) Skåne L. I 214 (S. 199 N. 46 sum annar thiuf!). Andr. Suneson II 132. Gotlands L IV 19 (som en anden tiuff!). Bateson Bor. Cust. I 77 (Waterford a. 1300). Henderson Verbr. 32 (3). Pollock-Maitland Hist. II 492. Warnkönig Flandr. RG. II UB Nr. 160 (Furnes a. 1240) § 11 (nacbrant!). Stein(-Warnkönig) Franz. Rg. III 177 (qui art meson de nuis!). Nedonchel 146 (a. 1346), 147 (a. 1347). Muñoz Coll. 540 (Daroca a. 1142).

[4]) Leges et Consuetudines bei Warnkönig Französ. RGesch. II Urkb. 16 S. auch die Cout. d'Anjou ebenda 518.

[5]) Skandinav. RR.: Uplands L. Mb. 31 pr. (= Södermanna L. Mb. 13 pr. oben S. 32, Westmanna L. II Mb., 25 pr. Helsinge L. Mb. 16). Östgöta L. Eþz. 25 (oben S. 38 nebst S. 176 N. 5). Bjärköa R. 36 pr. (oben S. 176. Skåne L. I 145 (oben S. 32 f.). — Deutsche RR.: Landfrieden v. 1223 u. 1224 c. 9 (Mon. Germ. Const. II Nr. 280, 284). Ssp. Ldr. II 13 § 4 (= Dsp. Ldr. 110, Swsp. Ldr. 174, Goslar Stat. s. 38 (oben 177), Meißen Rb. IV 13 d. I, Salzwedel Rb. § 61, Glogau Rb. 538, Berlin Stadtb. III 26, Prag Rb. 33). Hamburg. Stadtr. v. 1270 XII 7 (a. 1292 P 7, a. 1497 O 18 (= Lüb. R. III 399). Otterndorfer R. oben S. 178. Bremen Ord. 102 (bei Pufendorf Obs. II App. 103). Stade Stadtr. XL 7. v. Richthofen Fries. Rqu. 30, 238 (§ 31), 239 (§ 32). M. de Haan Hettema Het Fivelingoer Landr. 102. Rechts-

der Heimlichkeit durch die Vorsätzlichkeit ersetzt ist, halten sie doch zäh an der Strafart fest[1]). Auch in Tochterrechten, die vom deutschen Recht abgeleitet sind, kommt der Grundsatz als solcher zum Vorschein[2]), wiewohl er dort aus den S. 186 angeführten Ursachen gemeiniglich verdeckt wird. Die Praxis folgte den Rechtsbüchern und Gesetzen[3]). Legende und Dichtung, wie das Sprichwort bezeugen seine Volkstümlichkeit[4]). Nur zu seiner Bestätigung dient es, wenn qualifizierte Totschläge, die dem Mord gleichstehen, nicht selten sogar seinen Namen führen, ebenfalls und schon seit alter Zeit mit der Strafe des Radbrechens belegt wurden, wie Tötung eines Nahverwandten, des Ehegatten, des eigenen Herrn[5]),

---

bronnen I R. 8 S. 52 (Groningen) 1 (Jan Matthijssen) S. 203, 207, 3a (Utrecht) S. 3, 15 (Ardenburg) S. 268 (hier insbes. morddaet im Gegens. zu manslacht, worauf Enthauptg.). Alvini Tractatus S. 353. Meißen Rb. IV 4 d. 6. Frankf. Weist. bei Thomas Oberhof 421. Wormser R. bei Keutgen 111. Harster Strafr. 139 f. Zenten I 1383. Bamberg Rb. (Zoepfl) 143. Atdorf Strenges R bei Gengler Cod. jur. mun. 74. Knapp Nürnb. Kriminalr. 55, 179 f., Altregensb. GerichtsVerf. 151. Regensb. R. bei Freiberg Sammlg. V 55, 80. Kärntner LO. v. 1338 bei v. Schwind u. Dopsch Urkk. 177. Tiroler HalsGO. a. a. O. (Radolfzeller HalsGO. art. 6). Reform d. baier. Landr. v. 1518 XIX 6. Ellwanger HalsGO. v. 1466 in Tübinger Studien II 75. Stadtb. v. Augsburg art. 30 § 1. Osenbrüggen Alam. Strafr. 217 f. Aargauer Rqu. IIa 43. Schemnitz Stadtr. § 19. Weist. I 547, 794, II 226, IV 344, V 80 (§ 1) ÖWeist. V 697.

[1]) Brünn Schöffenbuch 539, 522, 538. Bamberg HalsGO. art. 155 (= Carolina 133). Tengler Layensp. 1509 fol. S. I. Theresiana XCI § 6. Anders Cod. jur. bav. crim. (1751) I 3 § 1 nebst Kreittmayrs Anm. b.

[2]) Franz. R.: Boutillier II fol. LXXII. Gr. Coutumier gen. (Par. 1537) fol. 212a.

[3]) Norwegen: Liber Cap. Bergensis 14, 95. Dänemark Anh. 625. Deutschland: Ann. Einsidel. maj. a. 863, Visio Godescalci (bei Häberlin Analecta) c. 25, Caesarius Heisterb. Dial. d. II 6, XI 54. München Kammerbücher (Stadtarch.) a. 1475, Ratsprotok. (ebenda) a. 1499, 1504, Cg. 2070c der Münch. Staatsbibl. fol 166b, 167a, 190b, 191a, 207a, 217b, 261b, Knapp Nürnb. Kriminalr. 55, 172, 179 f. Meister Frantz Schmidt 42 (Nr. 173), Siebenkees, Materialien II 695, 696, Zimmer. Chron. II 38, 472 f., Harster Strafr. 149, Noordewier 307, Berlin Stadtb. IV 94, 104, Stölzel Brandenb. Schöffenstuhlsakten I 612, IV 141, Chron. d. deut. Städte I 389 f., V 71 f. 315—317, 323, VIII 127, 138 f., X 258, XIX 68, 582, Lersner Chronik I 495, 496, 497, II 682, 685, 690—695, 700, Sererhard Einfalt. delineation I 6, 83, II 8, Poullet Liège 499, Theatr. Europ. XI 1151, XII 386, 78, E. Buchner II Nr. 59, Döpler Schauplatz II 290 (Nr. LXXIV), Anh. 399c, 409b, 414, 428, 430, 441, 446, 448, 456, 602, 607, 608, 610—613, 617, 618, 618a, 624, 624a, 628, 629, 632, 632d. Frankreich: Du Cange s. v. Imparticare (Lambert. Ard.), Pitaval Causes I 383, IV 47, IX 33, Theatr. Europ. Xa 106, Anh. 619, 622, 626, 632a. Italien: Anh. 425.

[4]) Kaiserchronik v. 15156. Enikel Weltchronik 23313. Reinaert (v. J. Grimm) v. 531 (mit 437), Reineke de vos (her. v. F. Prien) v. 496. Hans Sachs Fastnachtsp. (her. v. Goetze) LXX v. 80. Fabeln (her. v. Goetze) I Nr. 165 v. 9., 189 v. 93. Meiche Sagenbuch Nr. 828, 1128. Strackerjan Abergl. 559g. Wunderhorn (her. v. Griesebach) S. 461 f. Herder Volkslieder I 1 Nr. 16. S. ferner oben S. 114.

[5]) Östgöta L. Eþzs. 21, 17 pr. (oben S. 38). Uplands L. Mb. 13 pr. § 2, 15 § 1 (oben S. 32 = Westmanna L. II Mb. 12 pr. § 2, 13. Söderm. L. Mb. 28 pr. 36 § 1 (oben S. 32), Magn. Er. Landsl. Hmb. 2, 9 pr., Stadsl. Hmb. 2 pr., 8. Rim-Krönikor (her. v. Klemming) I 149. Folk-Visor I 80. Liber Cap. Berg. 566. Caesarius Heisterb. V. Engelberti II 17 (vgl. Chron. d. deut. Städte XIX 306). Warnkönig Flandr. Rechtsgesch. III Ub. Nr. XLVI 13. Ruprecht v. Freising Stadtrb. (Westenrieder) §§ 31, 32. Altdorf Stadtr. bei Gengler Cod. jur. mun. 25. Siebenkees Materialien III 281. Brünn Schöffenb. 538. Stölzel Brandenb. Schöffenst. Akten I 290, IV 139, 140. Chron. der deut. Städte V 71. Schemnitz Stadtr. § 24 (mit 19). Kovachich Cod. auth. jur. tavern. c. 80. Theatr. Europ. Xb 176, XIII 243. Beier u. Dobritzsch Tausend Jahre I 395. H. Sachs Fabeln (Goetze) I 189 v. 88—94. Tessiner R. oben S. 178. Pertile Storia V 564 n. 81. Anh. 617c, 620 632b, 459.

Raubmord[1]), Tötung „über den Frieden“[2]). Vgl. auch oben Seite 69 f. Greift sie über den Kreis der Tötungsverbrechen hinaus, so erklärt sich dies aus ähnlichen Ursachen wie die Erweiterung der Anwendungsfälle für die Galgenstrafe (oben S. 185 f.). Wie diese, so galt auch das Rädern als besonders schimpfliche Strafe, da es von Haus aus demjenigen Neidingswerk bestimmt war, das wegen seiner Heimlichkeit dem Diebstahl am nächsten stand. Als pessimus cruciatus trifft es schon nach einem fränkischen Gesetz des 6. Jahrh. (Cap. Sal. I 5) den Unfreien, der eine Freie geheiratet hat. Das bedeutet allerdings eine Degeneration der Strafart, die im MA. weiter fortschreitet, wenn nunmehr auf Missetaten wie Mord- oder Nachtbrand, Kirchen- und Mühlenbrand, ja sogar Branddrohung[3]), Straßen- und Kirchenraub und überhaupt Raub im Sonderfrieden[4]) dann Diebstahl im Sonderfrieden[5]), Herren- (und Hoch-) Verrat, Aufruhr[6]), mehr vereinzelt ungetreue Botschaft[7]), Verleumdung mit Todesfolge[8]), Menschenraub[9]), Sodomie[10]), Hexerei[11]) u. dgl. m., Missetaten von denen wir wissen, daß sie vormals und sonst auch gleichzeitig mit anderen Strafen belegt waren, das Rad steht. Dieser sekundären Ausdehnung ihres Anwendungsgebietes gegenüber verkümmert die Strafe des Radbrechens in den westlichen Ländern

---

[1]) Richthofen RQuellen 238 (§ 31), 239 (§§ 32, 31). Borchling Niederdeut. RQuellen Ostfrieslands I 35, 70. Ruprecht v. Freising Rb. 78.

[2]) Osenbrüggen Alam. Strafr. § 95 mit 41. RQu. des Kant. Aargau I 1 S. 153, 264, II 2 S. 132, 141, 222. Landb. v. Gaster bei E. Gmür RGesch. v. Gaster 41. RQu. des Kant. Bern I 48, 340. — Auch nach dän. R. scheint die Strafe des Rades in dem von der Knytlinga S. c. 118 berichteten Falle (a. 1157) sich so zu motivieren (minder deutlich Saxo ed. Holder S. 498).

[3]) Eriks Sællandske L. II 15 (wegen Mordbrand Rädern oder Verbrennen!). v. Richthofen Rechtsqu. 31 (Z. 8—19), 171 (§ 147). Landfrieden a. 1224 (Mon. Germ. Const II Nr. 284) c. 22. Ssp. Ldr. 13 § 4 (Dsp. 110, Swsp. Ldr. 174, Goslar Stat. S. 38 Z. 15, Meißen Rb IV 13 d. 1, Salzwedel Rb. § 61, Glogau Rb. 538, Berlin Stadtb. III § 26). Blume v. Magdeb. II 5 c. 2. Bremen Ord. 102 bei Pufendorf Obs. II App. 103. Caesarius Heisterb. Dial. X 36. Rechtsbronnen I R. 3a S. 3, 8 S. 52. Harster Strafr. 268. Berlin Stadtb. IV 95, 109, 134.

[4]) Skåne L. I 145 s. E. (oben S. 32 f.) — Ssp. Dsp. Swsp. usw. a. a. O. Hamburg Stadtr. a. 1270 XII 7. Lübeck Stadtr. III 399. Glogau Rb. 538. Berl. Stadtb. IV 89, 103, 112, 136 f. Magdeb. Schöffenspr. (her. v. Friese u. Liesegang) I 247, 329. Stölzel Brandenb. Schöffenst. Akten III 103. Fivelingoer Landr. 132. Wurstener Landr. bei Pufendorff Observ. III App. 123. Caesarius Heisterb. Dial. X 55. Lersner Chron. I 493. Harster Strafr. 205, 207. Lörsch Ingelheimer Oberhof 495 (Nr. 7). Flandr. Entwurf einer Coutume im Bulletin. . . . des anc. lois de Belg. IX 203 (c. 117). Ofener Rb. 268. Pertile Storia V 613 n. 48 (Mailand). — Für Straßenraub 1535 in Frankreich eingeführt: Du Cange s. v. Rota Nr. 1. — S. auch Anh. 621, 409a, 458.

[5]) Thietmar IV 43. Iglau Stadtr. 51. Prager Rb. 181 § 1. Brünner Schöffenb. 545. Cgm. 2070c fol. 179b. Schemnitz Stadtr. § 19.

[6]) Ssp. Ldr. II 13 § 4 (Dsp. Ldr. 110, Swsp. Ldr. 174, wozu Friese Strafr. des Ssp. 152 f., Salzwedel Rb. § 61, Meißen Rb. IV 13 d. 1. Prag Rb. 33). Ulmer R. a. 1296 bei Keutgen 193. Knapp Nürnb. Kriminalr. 285, 291. Harster Strafr. 66, 69—71, 271. Chron. d. deutsch. Städte I 365, IX 819. XIX 183, 399, 582, XVI 62, 137, XXVI 63, 137, 161. Anh. 617a, 400, 400a.

[7]) Ssp. II 13 § 4 (wozu Friese a. a. O. 153 f., Dsp. Ldr, Swsp. Ldr., Salzwedel Rb., Meißen Rb. a. a. O.). Blume v. Magdeb. II 5 c. 2.

[8]) Augsburg Stadtb. art. XXX § 3 (S. 87 f.). Harster Strafr. 175 (?). Sog. analoge Talion!

[9]) Brünner Schb. 547, Stadtr. 66. Iglau Stadtr. c. 64.

[10]) Harster Stafr. 185.

[11]) Stadtb. v. Augsburg art 39. J. Hansen Quellen u. Unters. I 517 (Basel c. 1304). 546 (Freiburg i. Ü. 1440).

unter der Konkurrenz des Stranges. In Frankreich wurde der Grundsatz von der Zusammengehörigkeit des Räderns und des Mordes im SpätMA. von der herrschenden Meinung aufgegeben. Man bestrafte den Mörder gemeiniglich am Galgen. Nur partikularrechtlich verfiel er noch dem Rad, während andere Partikularrechte ihn lebendig begraben ließen[1]). Erst in der Neuzeit trat in der französischen Rechtsentwicklung wieder eine rückläufige Bewegung ein.

Unter den alten Neidingswerken war es vornehmlich die Notzucht, worauf die Strafe des Enthauptens stand. Hierin stimmen fast alle germanischen Rechte überein[2]). Das hohe Alter dieser Übereinstimmung ergibt sich daraus, daß sich sowohl in niederfränkischen und niedersächsischen wie in mittel- und oberdeutschen Rechten das Enthauptungsverfahren mit der Diele gerade als Notzuchtstrafe erhalten hat (die Belege s. oben S. 125 f. N. 11, 12). Aus ähnlichen und nicht minder triftigen Gründen darf man ursprüngliche Zusammengehörigkeit des Enthalsens mit todeswürdigem Grenzfrevel (S. 127 f., 130) und wenigstens nach urdeutschem Recht auch mit todeswürdigem Baumfrevel (S. 72, 124, 130) und vielleicht mit noch andern Kultverbrechen annehmen (die Belege S. 71 N. 2, 127, 130 N. 2, 3, 6, 77 N. 4)[3]). Schon in sehr früher Zeit aber war das Enthaupten sicherlich auf verschiedene andere Missetaten gesetzt. Beim Frauenraub[4]) erklärt sich dies dar-

---

[1]) [Warnkönig-]Stein Französ. RGesch. III 503.

[2]) Skandinavische (ostnordische) RR.: oben S. 32 N. 4, 62 N. 8, 63, Christoffer LandsL. Edz. 12 pr., Rosengrens Entwurf in Handlingar II 1 S. 459, Erik Glippings sog. Allgem. Stadtr. 3, K. Margar. Allgem. Stadtr. 54. Hadersleben Stadtr. v. 1292 c. 20, Holbek Stadtr. c. 4, Schleswig neuer. Stadtr. c. 7. — Deutsche RR.: Landfrieden a. 1223 (sächs.) c. 7, Reichslandfr. a. 1224 c. 7 (Mon. Germ. Const. II 395, 399). Ssp. Ldr. II 13 § 5 (= Goslar Stadtr. S. 38 Z. 18 f., Dsp. Ldr. 110, Swsp. Ldr. 174, Blume v. Magdeb. II 5 c. 3, Salzwedel Rb. § 62, Glogau Rb. her. v. Wasserschleben 555). Magdeburger Rechtsbrief § 11 (bei Laband S. 6), Halle-Neumarkter R. § 10 (ebenda S. 9). Systemat. Schöffenr. III 1 c. 34. Blume v. Magdeb. II 5 c. 17. Friese u. Liesegang Magdeb. Schöffenspr. I S. 223. Leobschütz Handf. v. 1270 § 17 (bei Gengler Stadtr. 248). Kulm Stadtr. V 40. Bremen Stat. 53 (Pufendorf Obs. II App. 52). Lüb. R. (Hach) III art. 384 N. 5. Meißen Rb. IV 10 d. 6. Mühlhausen Rb. (Stephan N. Stofflief. 1) S. 31. Salfeld Rb. art. 2 (bei Gengler a. a. O. 393). Rudolstadt Stadtr. a. 1404 § 2 (bei Michelsen RQu. 209). Warnkönig Flandr. RGesch. II Ukb. Nr. 232 § 26, 234 S. 223, 235 § 20, III 1 S. 217. Stallaert Glossarium s. v. Afsagen. Noordewier 282. Jan Matthijssen IV 7 (Rechtsbronnen I 1 S. 209). Groningen Stadtb. a. 1425 (Telting) art. 169. Bamberg Rb. § 145. Prag Rb. 55 (bei Rößler Ü. d. Bedeutg. etc. S. XIII f.). Prag Rb. 86 (bei Rößler RDenkm. I 124). Brünn Stadtr. 41, Schöffenb. 488. Iglau Stadtr. 55. Ofen Rb. 286, 291. Schemnitz Stadtr. § 23. Swsp. Ldr. 254. Ruprecht v. Freising Stadtrb. (Westenrieder) 135. Regensburg Rb. (v. Freyberg) V 67. Österr. Weist. I 225, VIII 38, IX 5, 24, 36, 46, 57, 275, XI 11. Haimburg Stadtr. v. 1244 (her. v. Meiller) S. 29. Wiener-Neustadt Stadtr. (her. v. G. Winter) c. 57 (deut. Text). Kärnten LO. v. 1338 (bei Schwind-Dopsch Urkk. 177 Z. 2—5). Osenbrüggen Alam. Strafr. 286, 287. Bamberg HalsGO. art. 144 (= Carolina art. 119). Grimm Deut. Sagen Nr. 478—480. — Tochterrechte: Stat. Cadubrii bei Du Cange s. v. Adulterare. [Warnkönig-]Stein Franz. RGesch. III 517. Warnkönig Flandr. RGesch. III Urkb. Nr. 165 (Artois) § 4. Nedonchel 352, 371. — Über eine grundsätzliche Abweichung (Lebendigbegraben) oberdeutscher RR. s. unten S. 191 bei N. 3.

[3]) Dazu Weist. III 285 Nr. 23, 288 Nr. 26.

[4]) Thietmar Chron. (ed. Kurze) VIII 6 (a. 1014). Freiberg Stadtr. V 6, 8. Meißen Rb. IV 11 d. 3. Altprager Rb. 55 (bei Rößler Ü. d. Bedeutg. usw. S. XVII). Iglau Stadtr. 62. Brünn Schöffenb. 492, 515, 619. Warnkönig Flandr. RGesch. II 2 S. 15, III 2 S. 25. Stat. Cadubrii a. a. O. — Wegen des fries. R. vgl. die „Hauptlösung" (v. Richthofen Zur L. Sax. 287 N. 1), die wohl auf eine ehemalige Enthauptungsstrafe zurückgeht.

aus, daß dessen Tatbestand mit dem der Notzucht von manchen Rechten unter dem gemeinsamen Begriff der Gewaltübung eines Mannes gegen ein Weib zusammengefaßt war[1]). Von hier aus gelangte man aber im Verlauf der mittelalterlichen Rechtsentwicklung dazu, auch die Entführung und weiterhin die Verführung, die widerrechtliche Verleitung einer Jungfrau zum Verlöbnis mit der Strafe des Enthauptens zu bedrohen[2]). Wie in diesen Fällen, so liegt eine sekundäre Rechtsbildung auch vor, wenn nach vielen Rechten des Mittelalters der schlichte Todschlag, oder wenn anderwärts qualifizierte aber zum Unterschied vom Mord leichter qualifizierte Tötung mit Enthauptung bestraft wird. Dort forderte das dem altgermanischen Recht unbekannte Talionsprinzip (— bar gegen bar! — leib gegen leib! — schwed. lif fore lif! — caput pro capite!) hier das Abschreckungsprinzip den Tod des Verbrechers. Aber der Tod durfte ein ehrlicher, folglich nicht das Rad sein. Das Abschreckungsprinzip, wie es vornehmlich, doch nicht bloß, in Land- und Stadtfriedensgesetzen befolgt wurde, vermehrte die Anwendungsfälle dieser Strafart, so daß im MA. auch Verbrechen, wie Raub, insbesondere Straßenraub, Freiheitsberaubung, schlichte Brandstiftung, handhafter Ehebruch, Doppelehe, qualifizierte Entführung, gewisse Sonderfriedensbrüche dahin gehörten[3]). Daß oftmals im Weg der Strafmilderung das Enthaupten an die Stelle einer entehrenden Todesstrafe trat, war schon genugsam zu erwähnen. So mag sich auch erklären, daß frühzeitig Hochverräter, deren Stand ins Gewicht fallen konnte (vgl. S. 182), enthauptet wurden[4]). An allen derartigen Neuerungen sind begreiflicherweise immer nur einzelne Rechte oder Gruppen von Rechten beteiligt. Zuweilen gehen sie freilich so weit, daß das Enthaupten wie anderwärts das Hängen die regelmäßige Vollzugsart der Todesstrafe wird[5]). Ein Symptom des Übergangs hiezu ist

---

[1]) Wilda Strafr. 830 ff. Brunner RGesch. II 666.

[2]) Sächs. Landfriede a. 1223 c. 7. Meißen Rb. IV 11 d. 3. Brünn Stadtr. 101, Schöffenb. 492. Erik Glippings sog. Allgem. Stadtr. 18. — ÖWeist. IX 29, 36, 46, 61.

[3]) Deutsche RR.: Gregor. Tur. X 21 a. E. Mon. Germ. Const. I 451 (c. 13), II 394 (c. 5), 399 f. (c. 5, 15), 573 (c. 19), 579 (c. 87), 598 (c. 20). Ssp. Ldr. II 13 § 5 (= Goslar Stat. 38 nebst Göschen hinter seiner Ausg. S. 322 f., 327 f., Salzwedel Rb. § 62, Blume v. Magdeb. II 5 c. 3, Dsp. Ldr. 110, Swsp. Ldr. 174). Richtsteig Ldr. 32 § 9, 35 § 7. Magdeb. Schöffenspr. (her. v. Friese u. Liesegang) I 290, 304, 305. Hamburg Stadtr. v. 1270 XII 7, X 4 f. Bremen Ord. 102 bei Pufendorff Obs. II App. 103. Lüb. R. (Hach) III 399, 385, 386, II 9 N. 12 (nebst Hach S. 78, 92 f.), Wismar Stadtr. v. 1246 bei Hach a. a. O. 93 N. 1. Stade Stadtr. XI 7. Braunschweig Stadtr. bei Gengler Stadtrr. 36 (§ 8). Schwerin Stadtr. 12. Jahrh. ebenda 432 (§ 5), Rezesse der Hansetage I Nr. 7 (1260—64) §§ 8, 9. Stahm D. Strafr. d. St. Dortmund 252. Medebach Rbr. v. 1165 § 5 (b. Gengler 283). Freiberg Stadtr. XX 6, XXII 4, XXVIII 14. Meißen Rb. II 3 d. 2, IV 9 d. 1, 12 d. 1. Prag Rb. 204. Iglau Stadtr. 59, 67, 81. Deutschbrod Stadtr. bei Tomaschek Deut. R. i. Österr. 259. Leobschütz Stadtr. §§ 10, 14 (ebendort 286, 260). Brünn Stadtr. 44, 45, Schöffenb. 395 (Nr. 2), 492, 530, 533. Ofen Rb. 279. Mühlhausen Rb. (bei Stephan) S. 30. Klingen Stat. § 28 (bei Michelsen RDenkm. 194). Groningen Stadtr. (Telting) art. 225. Frankfurt Weist. bei Tomas Oberhof S. 421. Lersner Chron. II 683 (a. 1474), 691 (a. 1514). Altdorf Gestr. R. bei Gengler Cod. jur. mun. 25. Swsp. Ldr. 201 K. Regensb. Stadtr. (Freyberg) V 81. Ldb. v. Gaster bei Gmür a. a. O. 312. ÖWeist. XI 140. Fries. R. bei His Strafr. 197. — Skandin. RR.: Jydske L. III 67. K. Margar. Stadtr. c. 26. Kopenhagen Christ. Stadtr. v. 1443 V 311, 38. Dän. Rezeß v. 1537 c. 8 (Rosenvinge Saml. IV 178). Flateyjarbók III 566.

[4]) Gregor. Turon. VIII 11, 26 (?). Fredegar Chron. 44. L. Sax. 24. Einh. Ann. a. 792. Nithard Hist. I 5. Ann. Fuld. a. 879. Regino a. 892. Liutprand Antapod. II 6. Widukind II 31. Thietmar Chron. II 21, III 9. Waitz Verf. Gesch. VI 483 N. 2—4. Heimskringla (ed. Unger) 169 (Z. 15 f.).

[5]) Brandt Forelæsn. II 33.

es, wenn in einigen Rechtsgebieten sogar der Diebstahl nicht mehr mit dem Strang, sondern mit dem Enthalsen bedroht[1]) oder wenn in einer sehr altertümlichen Formel von Westgötalag (oben S. 32) der Dieb „zum Hieb und zum Hängen" verurteilt wird.

Bei den andern Vollzugsformen, die nach Strang, Rad und Diele oder Beil (Pflugschar) übrig bleiben, lassen sich nun freilich nicht mit gleicher Sicherheit bestimmte Beziehungen zu gewissen Verbrechen feststellen. Dies liegt zum Teil schon daran, daß unsere Erkenntnisquellen nicht in ausreichender Menge fließen, zum Teil aber daran, daß auch in der Anwendung dieser Vollzugsformen Ausgleichungen und zwar in zweifacher Hinsicht eingetreten sind, einmal insofern, als eine Strafe, die ursprünglich nur auf einem bestimmten Verbrechen gestanden war, in geschichtlicher Zeit noch auf andere gesetzt wurde, und zweitens insofern, als Strafen, die ursprünglich nur dem einen Geschlecht galten, später auch als für das andere geeignet erachtet wurden. Daneben treten noch gewisse Besonderheiten hervor, die nur einzelnen Stämmen oder Ländern eigen sind. So ist als geordnete öffentliche Strafe das Steinigen im altsächsischen, angelsächsischen, westgötischen und altnorwegischen Recht eine Diebstahlstrafe für Männer (oben S. 33, 177, 32, 157)[2]), während es in jüngeren schwedischen Gesetzen als Strafe für Hexen, Mörderinnen und Diebinnen erscheint (oben S. 176, 177, 32). Man sieht, wie durch die Übertragung auf Weiber eine Strafart ihrer spezifischen Beziehung zu einer bestimmten Missetat entkleidet wurde, was sich aus dem oben S. 179—181 Ausgeführten erklärt. Ähnlich verhält es sich mit dem Lebendigbegraben und Pfählen. Zwar wenn es in baierischen Landfriedensgesetzen seit 1244 und nach ihnen auch in andern meist oberdeutschen Rechtsaufzeichnungen als spezifische Strafart auf erschwerter Notzucht und erschwertem Frauenraub steht[3]), so verdankt es diese Stellung der Abschreckungstheorie, welche die Gesetze des 13. Jahrhunderts beherrscht. Anders zu beurteilen sind jedoch die besonderen Riten des Lebendigbegrabens, von denen S. 152 (N. 8, 9), 153 die Rede war. Hier zeigt schon die „spiegelnde" Außenseite des Verfahrens, daß die Strafart auf den besonderen Tatbestand gewisser Missetaten berechnet war. Nun wäre es allerdings ein Fehlschluß, wollte man hieraus überall auf ein besonders hohes Alter der einschlägigen Rechtsbestimmungen schließen. Bei keiner reicht die Heimat über ein räumlich verhältnismäßig beschränktes Gebiet hinaus und der früheste Nachweis sehr tief ins FrühMA. hinein. Dennoch ist wenigstens bei einigen ein Hinaufreichen in vorchristliche Zeit nicht unwahrscheinlich, nicht sowohl wegen der slavischen Analogien, als weil sie sich nur als Strafdrohungen gegen heidnische Kultverbrechen verstehen lassen (vgl. oben S. 71). Das

---

[1]) Frostuþ. b. XIV 12 (= Jarns. 132, Landsl. IX 2). Jónsb. þb. Flateyjarbók III 105 (Orkney). — Weist. III 689 (Rachsendorf). ÖWeist. VII 100 (Lichtenwert). Landb. v. Gaster bei E. Gmür a. a. O. 315. Yearbooks 30. 31 (S. 528, 545, England). Nedonchel 344 (a. 1491), 347, 349, 376. — Angeblich Kopfabpflügen wegen Pflugdiebstahls, Schambach u. Müller Niedersächs. Sagen Nr. 56.

[2]) In gotisch-spanischen Tochterrechten eine Strafe für Tötung im Sonderfrieden (Muñoz Coleccion 366 Toledo a. 1118) oder für forum frangere (Bruch des Stadtfriedens? Forum Turolii 514). — Das aus dem Steinigen abgeleitete Gassenlaufen erscheint im Kinderspiel (oben S. 158 N. 3) als Diebstahlstrafe.

[3]) Mon. Germ. Constit. II Nr. 427 (a. 1244) c. 54, Nr. 438 (a. 1276) c. 71. Swsp. Ldr. 254, 311. Augsburg Stadtb. (Mayer) S. 89. Ulm Stadtr. a. 1296 § 35 (bei Keutgen) Urkk. 193). Ruprecht v. Freising (Westenrieder) § 135. Meißener Rb. IV 10 d. 5. Osenbrüggen Alam. Strafr. 285 und in Zschr. f. RGesch. I (1861) 384 f. HochGO. v. Gaster a. a. O. 312. Weist. I 547 (Eltvil a. 1383), II 381 (Cröv). Anstatt des Lebendigbegrabens das Ertränken in Tiroler HalsGO. (Radolfzeller HalsGO. art. 12).

Lebendigbegraben eines Mannes wegen Bestialität und Sodomie nach nordischen Rechten und nach friesischem Recht[1]) und wegen schwerer Heerflucht nach Swsp. Ldr. 367 steht dem von Tacitus erwähnten Verfahren gegen ignavi, imbelles und corpore infames so nahe, daß man vielleicht auch diese Anwendungsfälle noch der altgermanischen Zeit zurechnen darf. Im MA. greift sporadisch das Lebendigbegraben innerhalb des Männerstrafrechts allerdings weiter um sich[2]), und dies scheint auf Analogiewirkung vom Weiberstrafrecht aus zu beruhen. Denn zu dieser Zeit ist jene Strafart sowohl in skandinavischen[3]) wie in deutschen und aus deutschen abgeleiteten Rechten[4]) regelmäßige Weiberstrafe wegen aller todeswürdigen Missetaten und wird in deutschen Rechtsbüchern sogar ausdrücklich als solche hingestellt[5]). Eine Sonderbeurteilung würde das gemeinsame Lebendigbegraben

---

[1]) Bestialität: Uplands L. Kb. 15 § 8, Westmanna L. I Kb. 10 (= II Kb. 23), Hyltén-Cavallius Wärend II 407, Finlands svenska Folkdiktning VII (1919) 236, Flateyjarbók III 564, Richthofen Fries. RQu. 409 (§ 17). Sodomie: Handlingar II 1 S. 485 (hier altern. mit Verbrennen, vielleicht nach engl. Muster, vgl. Pollock u. Maitland II 556).

[2]) Wegen Mord Flateyjarb. III 569 (a. 1372), 571 (a. 1382), Nedonchel 147 (a. 1345), Bateson Borough Cust. I 74, Pertile Storia V 264 n. 25, 582 n. 67. Thiele Danmarks Folkesagn II 133. Tötung v. Nahverwandten: Neumünster. Kirchspielsgebr. (Seestern-Pauly) S. 116, 117. Diebstahl: Warnkönig Flandr. RGesch. III Urk. Nr. XLIV. Betrügerische Aneignung eines Weingartens in Frankreich (c. 1180—1220) Caesarius Dial. VI 23 (hier spiegelnde Strafe). Hochverrat Swsp. Ldr. 367. S. ferner His Strafr. d. deut. MA. I 498.

[3]) Oben S. 176, 177. Dazu noch Westmanna L. I Kb. 11 (Hexerei), Christ. Landsl. Hm. 5 pr. (hier anstatt Steinigung, vgl. Magn. Er. Landsl. Hm. 4), Handlingar II, S. 474, 475 (altern. mit Verbrennen wegen Kindsmord), Folkvisor I S. 67 (= Landstad Norske Folkeviser S. 612), 147 (= W. Grimm Heldenlieder 101 Herrnverrat), II 19 (Mord), Grundtvig Folkeviser IV Nr. 203 A 25, V Nr. 305 E, Fataburen 1911 S. 220, S. Bugge Norske Folkeviser 81 (Mord).

[4]) Oben S. 177—179. Dreyer, Osenbrüggen und H. Brunner an den S. 150 N. 1 gen. Orten. Zu den dort angef. Quellen s. noch Ofen Rb. 148, Brünn Schöffenb. Nr. 537, Stahm Strafr. d. St. Dortmund 254, Berlin. Stadtb. IV Nr. 54, 105, 110, 72, 82, 126, 63, Siebenkees Materialien I 599 f., II 600, Anzeiger f. K. d. deut. Vorz. 1854 Sp. 114, 176, — 1862 Sp. 365, Danreuther Nemesis Norica (1741) 65, Knapp Altregensb. Gerichtsverf. 240, ÖWeist. V 680, VIII 803, 848, 711, Landb. v. Gaster a. a. O. 309, Geiler v. Kaisersb. Postill II S. XXXI, Chron. der deut. Städte XI 537, 614, 661, X 168, 385, XIII 27, 45, Welser Chron. P. II ad a. 1505, Kriegk Bürgertum 248, Hansen Quellen u. Unters. I 580, Marmor Geschichtl. Topogr. v. Constanz 120 N. 2, Maximil. HalsGO. 1499 f. in Zschr. f. RGesch. I (1861) 464, Bamberg HalsGO. art. 156 (= Carolina art. 131), Flandr. Entwurf im Bulletin des ... anc. lois de Belg. IX 199 (c. 97), Theatr. Europ. IX 1481, E. Buchner I Nr. 15, Döpler Schauplatz II 372, 373, Grimm Deut. Sagen Nr. 480, Hans Sachs Fastn. Sp. (Goetze) Nr. X v. 90—93, Fortunatus a. 1509 foi. D I, — ferner Du Cange s. vv. Inoditus, Subterratio, Justitia, Nedonchel 94, 100, 101, 115, 124, 140, 224, 227, 284, 289, 373, A. Ledieu in Revue du Nord II 128 f., 130, Viollet Établ. de S. Louis I 244 f., III 303, Consuet. Turon. tit. ult. art. 8, Ch. Desmaze Curiosités 330, Sauval Hist. de Paris II 594, Ackerman in Archaelogia XXXVIII 62, — und überhaupt G. Geib Lehrb. d. deut. Strafr. I 232, Fehr Die RStellg. der Frau 84, Moquette De Vrouw 128. — S. auch Grundtvig Folkeviser I Nr. 20 Str. 60 (= Folkvisor I S. 147), Landstad S. 612 Str. 27. — Anders Tiroler HalsGO. a. a. O. (= Radolfzeller HalsGO. art. 10, 13, 20), wo das Ertränken als die bevorzugte Hinrichtungsart für Weiber erscheint, während das Lebendigbegraben den Kindsmörderinnen vorbehalten ist. Ebenso in der Bamberg. HGO. art. 149, 155, 156, 158, 185, 188 (= Carolina art. 124, 130, 131, 133, 159, 162), hier in ausgesprochener Opposition gegen das Lebendigbegraben.

[5]) Oben S. 179. Geib a. a. O. Osenbrüggen Studien 356. H. Brunner a. a. O. 236. His Strafr. d. deut. MA. I 498. Dazu noch Flandr. Entwurf a. a. O. 203 (c. 119).

der ehebrecherischen Frau mit ihrem Zuhälter erfordern[1]). Indes scheidet dieses Phänomen aus unserer Betrachtung schon darum aus, weil öffentliche Bestrafung des Ehebruches dem altgermanischen Recht noch nicht bekannt war[2]). Auch scheint die eigentümliche Strafart aus dem Privatstrafrecht (oben S. 19) ins öffentliche Strafrecht, und zwar zuerst wohl während des MA. in thüringischen oder angrenzenden Ländern übergewandert zu sein. — Vermutlich von Haus aus Weiberstrafe war das Ertränken[3]). Fehlt insoweit auch bei dieser Strafart wieder jede Sonderbeziehung zu einem bestimmten Verbrechen, so gilt das gleiche von denjenigen Fällen, wo Männer ertränkt werden[4]). Denn nicht auf

[1]) Altprager Rb. (Rößler) §§ 52, 126. Ofen Stadtr. v. 1290 und Wien Stadtr. v. 1340 bei Tomaschek Deut. Recht i. Ö. 252. Zwickauer Rb. in Zschr. der Savigny-Stiftg. f. RGesch. XXXVIII 365. S. ferner Anh. 930a, 935 und Brunner a. a. O. 260 f.

[2]) Wilda Strafr. 821—829. Brunner RGesch. II 662—664. E. Rosenthal Die Rechtsfolgen des Ehebruches 43—67.

[3]) Oben S. 178, 180. J. Grimm RA.[4] II 278 ff. Osenbrüggen Studien 347—349. Geib a. a. O. Dazu noch folgende Belege. Giftmord: Ann. Bertin. a. 834, Kindsmord: Harster Strafr. 152, Lersner Chron. I 493, 494, II 694, 695, Knapp Nürnb. Kriminalr. 186, Siebenkees Materialien II 689, 693, 684, III 281, Bamberg HalsgerO. art. 156 (= Carolina art. 131), Cannaert Bydragen 11, Noordewier Regtsoudh. 309, Abtreibung: Bamberg HGO. art. 158 (oder Lebendigbegraben = Carolina art. 133), Gattenmord: Harster a. a. O. 151, Siebenkees a. a. O. III 280, Danreuther a. a. O. 65, Theatr. Europ. XIII 1005, Döpler Schauplatz II 290, Mord durch Zauber: Hansen Quellen u. Unters. I 569, 582, Beihilfe zu Mord: Lersner II 695, Totschlag: Bateson Cust. I 75 (a. 1272), Diebstahl: Ackerman in Archaeologia XXXVIII 55 f., Harster 196, Lersner I 596, II 684, 685, 688—691, 694, Siebenkees II 599 f., Hansen a. a. O. 588, Knapp Zenten II 779, München. Kammerb. u. Ratsprotok. v. 1493 (Stadtarch.), Tiroler HalsGO. v. 1499 oben S. 178, Radolfzeller HalsGO. v. 1506 art. 20, Bamberg. HalsGO. oben S. 178, H. Knapp Altregensb. Gerichtsverf. 153, Nürnb. Criminalr. 243, Hexerei: Norges gamle Love II 495 (Gulaþings b.), IV 18 § 13 (s. oben S. 141 N. 5), Laxdœla Saga XXXVII 36—38, Birch Diplom. Nr. 1131 (c. 950), Ketzerei (Wiedertaufe): Commelin Beschryv. v. Amsterdam 937, 939, 1627, Cannaert 11 ff., Relat. hist. sem. autumn. Contin. 1695 S. 95, 1699 S. 94, vern. 1702 S. 98, Gotteslästerung: Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 91, Ehebruch: Rosenvinge Saml. af gamle danske Love IV 178 (c. 8, a. 1537), Saml. af g. d. Domme I 63 (a. 1537 „nach Kaiserrecht"), Secher Corp. Const. Dan. I 41 (a. 1558 c. 60), Siebenbürg. Stat. jur. munic. (1583) IV 7 § 1 (bei Schuler v. Libloy Siebenb. RGesch. II 2 S. 224), Doppelehe: Landb. v. Gaster bei E. Gmür 312, Widernatürl. Unzucht: Harster 184, Kuppelei: Ofener Rb. 287, 292.

[4]) Am ehesten könnte an Sonderbeziehungen gedacht werden in den Fällen des Fischdiebstahls singulär nach ÖWeist. VII 113 und Speyerer R. bei Harster Strafr. 205, der Tötung zur See nach dem Ges. v. K. Richard Löwenherz 1189—99 bei Hoveden und des Seeraubes nach dem Privil. v. K. Sigmund bei Du Cange s. v. Submergium, endlich in den Fällen der Bestrafung von Wiedertäufern bei Osenbrüggen Studien 351 f., Cannaert Bydragen 309 f., — aber schlechterdings nicht in Fällen wie Herrn- (Hoch-) Verrat Heimskringla (Unger) 707 (Z. 9 ff.), Konunga Sögur (Unger) 205 (Z. 32 f.), Albertus Stadensis a. 1163 (Mon. Germ. SS. XVI 344 f.), felonia Rud. de Hengham bei Du Cange s. v. Infalistatio, Totschlag Zimmer. Chron. III 13, Knapp Altregensb. Gerichtsverf. 152, lebensgefährliche falsche Inzicht Hansen Quellen u. Unters. I 556, Urfehdebruch ebenda 72, 266, Notzucht ÖWeist. V 680, Du Cange s. v. Submergium, Doppelehe Lersner Chron. II 683, Siebenkees Materialien III 280, H. Knapp Nürnb. Criminalr. 57, 228 f., Altregensb. Gerichtsverf. 152, 236, ÖWeist. V 680, Sodomie E. Buchner II 500 (a. 1730), Diebstahl Lersner I 493, 496, II 685, Hehlerei ebenda I 493, Betrug Harster 215, Freiburg Stadtr. v. 1520 fol. 96, Falschspielen Harster 224, 233, Lersner II 682, 691, Knapp Altregensb. GV. 152, Falschmünzerei Lersner I 492, II 692, (Straßen)raub Harster 266, Rochholz Schweizersagen I 77, Gotteslästerung Harster 71 f., 237, Du Cange s. v. Submergium, Zauberei Hansen I 584. Bezüglich des parricidium s. oben S. 142 N. 3. — S. ferner His Strafr. d. deut. MA. I 501.

das Gegenteil kann aus dem Umstand geschlossen werden, daß bis gegen 900, nämlich in dem berühmten Schlußsatz der Additio Sapientum zur Lex Frisionum nur ein einziger sicherer Fall der Art erwähnt wird[1]). Es kann sich da um ein Symptom der allmählichen Ausbreitung der Strafart über das Bereich der weiblichen Missetaten hinaus, und insofern allerdings um eine vorübergehende friesische Singularität handeln. Denn wenige Jahrhunderte später sehen wir diese Ausbreitung auch in Friesland weiter fortgeschritten[2]). In einigen der hier einschlägigen Fälle erweist sich die Übertragung der Strafart auf Männer ohne weiteres als Ergebnis einer späten Rechtsbildung, so beim Mord, beim parricidium, beim Seeraub, bei Tötung zur See, bei der Ketzerei der Wiedertaufe, bei Straßenraub, Falschspiel, Münzfälschung. Sehr deutlich zeigt sich hier, wie übrigens auch beim Lebendigbegraben, wie an der Verbreitung der Strafart unter den Männerstrafen die verschiedenen Rechtsgebiete je ihren besonderen Anteil nahmen. — Das Aussetzen auf Wasserflut, und zwar in steuerlosem Schiff kommt als sicher beglaubigte Männerstrafe nur lokalrechtlich (baierisch) und nur aushilfsweise vor (oben S. 145). Ein angeblich englischer Fall des 10. Jahrh. galt zwei Jahrhunderte später dem Wilhelm v. Malmesbury als ein „inauditus crudelitatis modus" (oben S. 144). Es scheint ebenso wie das Aussetzen im Faß (oben S. 146) und wie das nächst verwandte Ertränken vorzugsweise über Weiber verhängt worden zu sein. Das Aussetzen auf öder Insel (oben S. 147) erscheint als spezifische Diebsstrafe, jedoch nur innerhalb einer eng begrenzten Gruppe dänischer Seerechte. — Von dem Versenken im Sumpf (oben S. 147—149) wissen wir aus Tacitus, daß dieser Strafart die ignavi, die imbelles und die corpore infames (oben S. 73—75) verfielen. Die Moorleichenfunde machen ihre weitere Verbreitung in Norddeutschland wahrscheinlich, und wenn man erwägt, daß anderwärts ignavi und corpore infames lebendig begraben wurden, wird man vermuten, daß auch das Versenken im Sumpf, wo immer es gebräuchlich war, eben nur diese Entarteten traf[3]). — Ob der Felssturz als selbständige Strafart (S. 136—138) einen bestimmten todeswürdigen Tatbestand voraussetzte, läßt sich bei der Kärglichkeit des verfügbaren Materials nicht feststellen. Der S. 137 angeführte Fuero von Cuenca (a. 1189—1211) setzt sie auf qualifizierte Tötungen, Diebstahl, Raub und Doppelehe. Fürs altgermanische Recht kann weder Beziehung zu Raub noch Beziehung zu Doppelehe in Betracht kommen. Die zu den qualifizierten Tötungen scheint singulär kastilianisch. Es bliebe also die Beziehung zum Diebstahl übrig. Nun kennt aber auch eine dem 10. Jahrh. entstammende Aufzeichnung angelsächsischen Rechts den Felssturz sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit dem Ertränken als Strafe für Diebinnen (oben S. 136 f.). Demnach ließe sich vermuten, daß anfänglich, wenn auch nicht in weiter Verbreitung, vielleicht nur in gotischem Recht, der Felssturz nur für Diebstahl und nur Weibern angedroht war. Antike Parallelen[4]) scheinen den Felssturz als Diebstahl-

[1]) Denn die Androhung des culeus parricidalis neben Verbrennen gegen Juden in Capp. I 259 — einem angebl. Kapitular Karls d. Gr. — dürfte schwerlich schon derselben Zeit angehören.

[2]) Ertränken wegen Landesverrat, Notzucht, Mord, Mordbrand, Sodomie H. Brunner Forschungen 451 N. 1, His Strafr. 196. Das Ertränken wegen Mord ist gegenüber der friesischen Regel, die auf Mord das Rad setzt, eine nordfriesische Singularität.

[3]) Vgl. auch die spätmittelalterl. Traditionen bei J. Grimm RA. II[4] 276 f. (K. Müllenhoff Deut. Altertumsk. IV[2] 245 f.). Märchenhaft das Versenken der verleumderischen Herkja im Sumpf, Guþrunar Kv. III 10.

[4]) Zwölftafelsatz bei Gellius XI 18 § 8 (betr. diebische Sklaven).

strafe zu bestätigen. Auf festerem Boden stehen wir gegenüber dem Ausdärmen (S. 134—136). Das hohe Alter dieser Strafart ergibt sich aus ihrer weiten Verbreitung. Aber bodenständig scheint sie doch nur bei den deutschen Völkern, denn bei diesen tritt ihre charakteristische Beziehung zum Baumfrevel hervor, den ihre älteste Gestalt spiegelt und wodurch sie ihre Erklärung findet (s. auch oben S. 78). Wurde sie in weiterer Folge bei undeutschen Grenzvölkern da und dort nachgeahmt, so läßt sich sowohl die unorganische Vermehrung ihrer Anwendungsfälle wie das Aufkommen von Varianten verstehen. Das Zerstücken in der Form des Zerhackens (oben S. 133) ist hauptsächlich eine Strafe für Hoch- und Landesverrat[1]), doch erst im MA. nachweisbar. Aber auch die sicherlich in eine frühere Zeit hinaufreichende Form des Zerreißens galt nach den meisten Berichten eben jenen Missetaten, wiewohl ihre Anwendung auf andere nicht unerhört war[2]). Doch dürfte die Heimat dieser Strafe nur in einem engeren südgermanischen Rechtskreis zu suchen sein, nicht z. B. im sächsischen Recht, da Rechtsbücher wie der Sachsenspiegel nichts davon wissen, vielmehr gerade auf den Verrat andere Strafen setzen (vgl. oben S. 188 N. 6). Übrigens muß auffallen, daß nach Tacitus Germ. c. 12 gerade die proditores nicht mit Zerreißen oder Zerstücken, sondern mit dem Strang bestraft wurden. Um so auffälliger ist dies, als seine Nachricht sich doch wohl am ehesten auf die Zustände bei den westlichen Deutschen bezieht, also bei Vorläufern der Franken, die im MA. den Hochverrat mit dem Zerreißen bestrafen. Ganz dunkel bleiben die Beziehungen zu einer bestimmten todeswürdigen Missetat beim Zerfleischen in der Nageltonne (S. 138—140). Die Zeugnisse über das sicher Tatsächliche sind da zu spärlich, so daß sich auch die Frage nach Heimat und Alter dieser merkwürdigen Strafart kaum vermutungsweise beantworten läßt. Höchstens dafür spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß sie sich vom Süden aus verbreitet hat. Bezüglich des Verbrennens (S. 158 ff.) läßt sich zunächst sagen, daß es als öffentliche Strafe in allen germanischen Rechten anerkannt und unter den öffentlichen Strafen eine der ältesten ist (s. oben S. 173 f.), daß es ferner in den meisten Anwendungsfällen Weiberstrafe ist (s. S. 178 f.). Wahrscheinlich stand es aber auch als Männerstrafe schon in frühester Zeit in Gebrauch, und zwar wie bei Weibern wegen schädlicher Zauberei und der nach der Volksmeinung ihr verwandten Vergiftung[3]). Selbst

[1]) Als Gewohnheit kodifiziert in Bamberg. HalsGO. 149 (= Carolina 124). S. ferner Weist. I 547 (Eltvil 1383), Tiroler HalsGO. a. a. O. (= Radolfzeller HalsGO. art. 7), Tengler Layensp. (1509) fol. S. Osenbrüggen Studien 301, Alam. Strafr. 395 f., Forum Turolii oben S. 131 N. 5, und die Rechtsfälle von 1311 in Mon. Germ. Const. IV 1 S. 623, v. 1399 bei Knapp Zenten II 779 und v. 1486 bei Zoepfl Bamb. R. 140, Einl. 337.

[2]) S. z. B. A. Schultz Höf. Leben II 182 N. 1, Jan Mathijssen IV 5 (Rechtsbronnen I 1 S. 207), Somme rural (1537) fol. LXVIa, Forum Conchae XI 19 (?), Weist. I 547 (?), — anderseits Pollock-Maitland II 501 N. 1. — Irrtümlich nimmt Köstlin in Krit. Überschau d. deut. Gesetzg. III 178 N. 5 das Zerreißen bei Diebstahl an auf Grund von Warnkönig Flandr. RGesch. III Urkb. Nr. XLV 27, wo aber equis trahere nicht „zerreißen", sondern „schleifen" bedeutet.

[3]) L. Sal. (Cod. Guelfert.) XIX 1 (dazu Wilda Strafr. 100 N. 4, 503 f., 961—965, Brunner RGesch. II 571 N. 19, 679, Forschgg. 511 N. 1, der aber aus der Alternative zwischen Wergeldzahlung und Feuertod zu Unrecht folgert, das Verbrennen sei nur als Privatstrafe gedacht, ebenso Geffken zu der Stelle: s. aber oben S. 52 N. 2). Cap. de part. Sax. 6 (wozu oben S. 41 N. 10). Pact. Alam. II 33 (wozu oben S. 160 N. 6). Heimskringla 75 (Z. 17), Flateyjarb. I 43 f. (s. oben S. 76 N. 5). Uplands L. Mb. 19 pr. (= Westmanna L. II Mb. 16 pr.). Södermanna L. Mb. 32 pr. Bjærköa R. 36 § 1. Ssp. Ldr. II 13 § 7 (= Dsp. Ldr. 111. Swsp. Ldr. 174b, Goslar Stat. S. 38, Hamburg Stadtr. v. 1270 XII 8, Lüb. R. III 400,

ein Recht, das sonst besonders scharf beim nämlichen Tatbestand zwischen Männer- und Weiberstrafen unterscheidet, wie das altschwedische, sieht hier über diesen Unterschied hinweg[1]). Daß es im Zeitalter der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Hexenprozesse allenthalben so gehalten wurde, ist zu bekannt, als daß es noch der Belege bedürfte. Fanden da und dort Abweichungen statt, so handelt es sich um Singularitäten[2]). Der Grundsatz von der Zusammengehörigkeit der schädlichen Zauberei und des Feuertodes blieb gewahrt, wenn man Männer als vermeintliche „Werwölfe" und Weiber als vermeintliche „Herz- oder Blutsaugerinnen" verbrannte[3]). Auf vorgeschichtlicher Rechtsanschauung mag noch das Verbrennen von Männern wegen Brandstiftung (sei es wegen schlichter, sei es wegen Mordbrand) beruhen[4]), das ja auch dem römischen Zwölftafelrecht angehört, — so auch die österreichische Variante des Feuertodes, das Schmäuchen wegen Waldbrandes (oben S. 163). Die spezifische Beziehung des Verbrennens zur Zauberei und zur Brandstiftung erscheint nun aber schon im Männerstrafrecht seit dem MA. einigermaßen als getrübt, indem die Strafart wieder auf andere Verbrechen übertragen ist. Einige davon wie Ketzerei, Sakrileg[5]), Münz-, Waren-, Urkunden- und Siegelfälschung[6]), kommen jedoch ihrer Natur nach nicht weiter für uns in Betracht. Andere nehmen nur eine singu-

---

Bremen Stat. 88, Salzwedel Rb. § 64, Meißen Rb. IV 14 d. 1. Blume v. Magdeb. II 5 c. 5, Glogau Rb. 536), Caesarius Dial. IV 99 (Soest).

[1]) Erst im SpätMA. wird er auch bei der Vergiftung berücksichtigt: Magn. Ev. Stadsl. Hmb. 4, Christ. Landsl. Hmb. 6 (nur das Weib verbrannt, der Mann gerädert).

[2]) S. oben S. 177, 188 N. 11, S. 193 N. 3, 4, ferner Hans Sachs Fastnachtsp. (Goetze) Nr. X 90—93 (Lebendigbegraben).

[3]) W. Hertz Der Werwolf S. 70. S. Riezler Gesch. der Hexenproz. in Baiern 293 (ein Fall v. 1720). Flugbl. v. 1591 (Augsb. bei G. Kreß), worüber Frankf. Zeitg. 1911 Nr. 235 S. 2. Fr. Müller Siebenbürg. Sagen Nr. 10. Vgl. auch Fr. S. Krauß Slaw. Volkforschgg. 134—136 (gestorbene Vampyre verbrannt bei den Slaven), Westermarck Urspr. der Moralbegriffe I 396 (desgl. in Ungarn) und Vǫlsunga Saga c. 8 (die zauberischen Wolfsfelle verbrannt). — Abweichend Anh. 403 (Werwolf gerädert).

[4]) Wilda Strafr. 504, 945, 946 N. 2. L. Günther Die Idee der Wiedervergeltung I 193 f., 241 f. Dazu noch Westmanna L. Bb. 25 § 1, Helsinge L. Wb. 20, Magnus Ev. Landsl. Hmb. 10, Stadsl. Hmb. 9, Christ. Landsl. Hmb. 11, His Strafr. 197 N. 3 (mit 349, 350). Flandr. Entw. a. a. O. IX 203, Otterndorfer Weichb. oben S. 178, Thomas Oberhof zu Frankf. 421, Harster Strafr. 73, 268, Knapp Zenten II 431 f., Nürnb. Kriminalr. 163 f., Ofen Rb. 276, Weist. IV 759, V 454, 578, VI 454, ÖWeist. IV 347, V 678, VI 157, 174, VIII 262, Schemnitz Stadtr. § 19, Aargauer RQu. I 1 S. 43. — Engl. R.: Pollock-Maitland II 492, 511 N. 1, Henderson 32, Bateson Bor. Cust. I 77. — Französ. R.: [Warnkönig-] Stein III 505, Du Bois V 236, Assises . . . des bourg. c. 284 (Beugnot II 215). — Abweichungen jüngeren Ursprungs: Const. contra incend. a. 1186 c. 13 (Enthauptg.), Landfr. v. 1224 c. 22 (Mon. Germ. Const. II 401 Rad), Ssp. Ldr. II 13 §§ 4, 5 (Rädern und Enthaupten = Dsp. Ldr. 110 §§ 4, 5, Swsp. Ldr. 174 usw.), Chr. Meyer Das Stadtb. v. Augsburg S. 94 N. 1 (Rad), Établ. de S. Louis I 29 (Strang). — L. Günther Die Idee der Wiedervergeltung I 240 hält das Radbrechen für die ältere Strafe der Brandstiftung nach Deut. R., während er den Feuertod auf röm. R. zurückführen will.

[5]) Harster Strafr. 73. Lersner Chron. II 683 (dagegen I 502 Hängen). Altdorf Streng. R. a. a. O. München Ratsprotok. v. 1490, 1502 (Stadtarch.). ÖWeist. V 678. Tiroler HalsGO. a. a. O. (= Radolfzell HalsGO. § 9).

[6]) Hamburg Stadtr. v. 1270 XII 7. Goslar Stat. S. 38. Blume v. Magdeb. II 5 c. 5. Freiberg Stadtr. VI 20, VII 7. Ofen Rb. 270. Harster a. a. O. 72, 203, 226, 228 f. Lersner a. a. O. II 689, 695. Knapp Nürnb. Kriminalr. 259, 260 f., Altregensb. Gerichtsverf. 152. München Ratsprot. v. 1485 (Stadtarch.). ÖWeist. II 411. Tiroler HalsGO. a. a. O. (= Radolfzeller HalsGO. § 9). Siebenbürg. Jura munic. (a. 1583) IV 6 § 5. Böhme Liederb. Nr. 78 Str. 4. Poullet Liège 212.

läre Stellung im einen oder andern Recht ein[1]). In den Vordergrund treten nur die Tatbestände der widernatürlichen Unzucht (Sodomie und Bestialität)[2]). Aber angesichts der bestimmten Angabe des Tacitus über die Bestrafung der corpore infames, die noch durch weit verbreitete Parallelen (oben S. 194, 192) heller beleuchtet wird, ist es von vornherein unwahrscheinlich, daß in vorgeschichtlicher Zeit auch der Feuertod in diesen Zusammenhang gehört. Um so wahrscheinlicher ist römischer und alttestamentlicher Einfluß[3]), der vermutlich zuerst im Gebiet des fränkischen Rechts sich geltend machte und wenigstens dann unverkennbar hervortritt, wenn wegen Bestialität das mißbrauchte Tier mit dem Verbrecher verbrannt wird[4]). Wie beim Steinigen, beim Lebendigbegraben, beim Ertränken beobachten wir nun aber auch beim Verbrennen, daß ihm das todeswürdige Weib eher unterworfen wird als der todeswürdige Mann[5]), ein Mangel der Differenzierung, der auch hier wohl ebenso zu erklären ist wie dort. Diese Indifferenz scheint schon sehr frühzeitig eingetreten zu sein und von hier aus würde sich erklären, daß nicht nur nach Ausweis der Volksdichtung, sondern auch nach historischen Quellen[6]) das Privatstrafrecht der Sippe

---

[1]) Mord: Poullet a. a. O. 499, Du Bois V 230. Caesarius Dial. III 15, Bateson a. a. O. I 77, und gleichstehende Tötungen His a. a. O. — Incest: Handlingar II 1 S. 287, Dipl. Viberg. Nr. 172 (a. 1567). — Verrat: Hamburg a. a. O. XII 8. (Lüb. R. III 440), Glogau Rb. 536. — Fälschungsverbrechen ebenda. — Falschspielerei, Falschmünzerei, Betrug: Berlin Stadtb. IV 79, 81, 119, 138. — Notnunft, Ehebruch, Verkauf eines Christen, Anschlag auf den König: Forum Turolii 365, 373, 384, 537. — Sagenhaft: lebensgefährliche Verleumdung: Grimm Deut. Sagen Nr. 540 (S. 159).

[2]) Ann. Bertin. a. 846 (oben S. 33). Du Cange s. v. Delictum. Viollet Établ. de S. Louis I 254. Nedonchelle 157, 185, 280, 292, 299. [Warnkönig-]Stein a. a. O. 519. Poullet a. a. O. 499. Warnkönig Flandr. RGesch. III Urkk. Nr. XLVI 41. Jan Mathijssen IV 5 (Rechtsbronnen I 1 S. 206). His Strafr. 197 N. 3. Harster a. a. O. 73, 185. Meister Frantz Schmidt 39 (Nr. 158). Knapp Nürnb. Kriminalr. 232, Altregensb. Gerichtsverf. 73, 185. München Kammerb. v. 1485 und Ratsprotok. v. 1485 (Stadtarch.), München Reichsarch. Pfalz-Neubg. Nr. 1567. Anzeiger f. Kunde d. deut. Vorz. 1854 Sp. 176. ÖWeist. V 678. Gmür RGesch. v. Gaster 312. Bamberg HalsGO. art. 141 (= Carolina 116). Relat. hist. sem. vern. cont. 1700 S. 93. E. Buchner II Nr. 39. — Olivecrona Om Dödsstraffet[2] S. 7 N. 4. — Forum Turolii 401. Forum Conchae XII 29. Fuero de Zorita 301. — Anh. 992a.

[3]) Vgl. L. Mos. et Rom. Coll. V 3. l. 3 C. Th. IX 7 Ad l. Jul. de adult.

[4]) v. Amira Tierstrafen u. Tierprozesse 12.

[5]) S. oben S. 178 (Tötungsverbrechen, Doppelehe). Dazu noch in Bezug auf versch. Tötungsverbrechen: Lüb. R. II 247 N. 4 (Cod. U.), Worms Stadtr. bei Keutgen Urkk. S. 111, Ofener R. bei Kovachich Cod. authent. jur. tav. c. 64, 66, M. Normann Rüg. Landr. (her. v. Frommhold) S. 127 (c. 122). Relat. hist. sem. autumn. cont. 1688 S. 87, 1727 S. 89, [Warnkönig-]Stein Franz. RGesch. III 175, 517, Nedonchel 189, 262, 283, 303, 304, 305, 322, 345, Poullet Liège 499, Établ. de S. Louis I 35, 39, 250, Ledieu in Revue du Nord II 127, Forum Turoliae 376, Gottfried Archontologia I 362, W. Andrews 193—196, Grimm Deut. Sagen Nr. 540, Märchen Nr. 96, Atlamǫl (bei Sijmons) Nr. 82, Vǫlsunga saga c. 38, Fornaldar sǫgur (Vald. Asmundarson) I 90, S. Bugge Folkeviser 81, Handlingar II 1 S. 474, 475, 478, 485 (alternierend mit Lebendigbegraben), Folkvisor III 20; — wegen Ehebruchs: Viollet Établ. de S. Louis III 303, Du Cange s. v. Adulterium, L. Wisigot. III 2 l. 2 (aber nach L. Rom. IX 6, 1 Interpret., worüber K. Zeumer im N. Arch. f. deut. Gesch. XXIV 589 ff), Muñoz Colleccion I 351 (a. 1099), Gesta Roman. (her. v. Oesterley) c. 102, (her. v. A. Keller) S. 162; — Bestialität: Grimm Sagen Nr. 540; — Lebensgefährl. Verleumdg.: ebenda Nr. 479, 540: — Diebstahl: Berlin. Stadtb. IX 48, 115 (Kirchend.), Établ. de S. Louis I 35; — und überhaupt: [Warnkönig-]Stein a. a. O. 518, Assises de la cour des bourgois c. 189 (ed. Beugnot II 189).

[6]) S. oben S. 10 und Sv. Grundtvig Folkviser V 249—251, 253, 258, 260, 261, 282, 286, 287. E. Wigström Folkdigtning i Skåne 31.

bei verschiedenen germanischen Völkern gerade den Feuertod gegen Weiber vor andern Strafarten bevorzugte.

Alles in allem genommen ergibt die vergleichende Sichtung des Überlieferten: ursprünglich war jede Vollzugsart der Todesstrafe auf ein bestimmtes Neidingswerk oder auf eine eng begrenzte Gruppe von einander verwandten Neidingswerken gemünzt. Der Grundsatz von der „distinctio poenarum ex delicto" beherrschte also die Verteilung der Todesstrafen vollständig. Bestätigt wird er nun aber, soweit unsere Kenntnis von den ältesten Strafrechten anderer indoeuropäischer Völker reicht, durch den auch dort nachweisbaren parallelen Grundsatz. Es genügt auf das altrömische System zu verweisen, weil dieses verhältnismäßig am deutlichsten erkennbar ist: Hängen auf nächtlichem Abweiden oder Abschneiden fremder Feldfrüchte, — Ertränken auf parricidium, — Lebendigbegraben auf Unzucht der Vestalin, — Verbrennen auf Brandstiftung, — Enthaupten auf Landesverrat, — Felssturz auf Hochverrat und Falschzeugnis. Auch da ist freilich nicht Alles klar. Wir wissen nicht, wann zum erstenmal das Hängen auch auf perduellio angewandt wurde. Vom fruges excantare wissen wir zwar, daß es mit einem supplicium bestraft wurde, nicht aber mit welchem. Bei der Durchführung des Grundsatzes im einzelnen scheinen andere urverwandte Rechte noch näher ans germanische heranzutreten. Die Strafe des Stranges auf schweren Diebstahl z. B. war auch keltisch, während der Feuertod auf andern „schweren Missetaten" stand[1]). Slaven verbrennen den Brandstifter und den schädlichen Zauberer, außerdem die Diebin, während sie den Dieb hängen[2]), den Notzüchter enthaupten[3]). Sichere Schlüsse lassen sich freilich aus solchen, obendrein spät und spärlich überlieferten Vorkommnissen nicht ziehen, weil die Möglichkeit fremder Einflüsse offen bleibt.

## IX.

## Sakraler Charakter der öffentlichen Todesstrafe.

Daß der Vollzug einer germanischen Todesstrafe ebenso wesentlich wie ein Rechtsakt so auch ein Kultakt war, ist unmittelbar nur in einem einzigen Falle und bei einem einzigen Stamme, dem friesischen, bezeugt. Der tit. XI der sog. Additio sapientum hinter der Lex Frisionum sagt: „Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare et in sabulo, quod accessu maris operire solet, finduntur aures ejus et castratur et immolatur diis quorum templa violavit." Selbst E. Mogk (S. 622) gesteht zu: „Jetzt [d. h. nachdem der Meerdämon zur Gottheit aufgestiegen] galt jede Verletzung des Heiligtums als Frevel an der Gottheit, der nur durch Menschenopfer gesühnt werden konnte." Damit ist gesagt, daß der Frevel nur durch Todesstrafe gesühnt werden konnte, die ein Opfer war. Im übrigen ist zu der Stelle anzumerken, daß das Ertränken von der Flutgrenze aus auch sonst als friesischer Opferritus bezeugt ist[4]), daß ferner das Ent-

[1]) Oben S. 82 N. 4.

[2]) Popović Recht u. Gericht in Montenegro § 103. Statuta Curzolae I 6, II 13, 15 (Mon. hist. jur. Slav. merid. I 9, 29, 30). Krauß Slav. Volkforschgg. 54, 64. S. auch oben S. 83 N. 6, S. 84 N. 2.

[3]) Ordo jud. terrae (bei Jireček) 84, 86. Stat. Curzolae II 132—134.

[4]) Jüngere Vita Wulframni c. 8. Die Stellen der beiden vitae bei v. Richthofen Zur Lex. Sax. 205 f.

mannen bei verschiedenen Völkern als Opfer vorkommt[1]), und daß endlich wie das Entmannen so auch das Ohrenschlitzen zauberisch wirkt[2]), was bei dem Zusammenhang zwischen Zauber und Opfer hier Beachtung verdient.

So ist anderwärts nachweislich seit dem 10. Jahrhundert das Ertränken selbst, wenigstens das symbolische, ein Zauber[3]) und hat sich in dieser Eigenschaft sowohl im Norden wie in Deutschland und Frankreich bis in die neueste Zeit erhalten[4]). In der gleichen Verbreitung und weit darüber hinaus, in der antiken und slavischen Welt ist es aber auch eine Opferhandlung. Der alte Volksglaube denkt sich Meer, Seen und fließende Gewässer zunächst selbst beseelt, dann von Dämonen (Wassermännern, Nixen) bevölkert[5]), die nicht bloß Tieropfer, sondern und mehr noch Menschenopfer heischen[6]) und durch Ertränken dargebracht bekommen[7]). Solche Opfer an Meer- und Flußdämonen sind uns aus der

---

[1]) H. Rosén in Antiquar. Tidskrift XX Nr. 2 S. 8 f. Jahn 31, 102 f., 105 f., 134 f., 225—228. Otfr. Müller Eumeniden 147 N. 17 (hostiae exsectae). S. auch A. Heusler in Zschr. f. Volkskunde XIII 24—39 und wegen der Zauberkraft der Sexualien A. Kuhn Märk. Sagen 368 f. (Westfäl. Sagen II 140). — Über den tieferen Grund dieser Vorstellung s. Wundt Völkerpsychologie II 2 S. 13 f., 163, 185, 187, 405.

[2]) Folklore XI (1900) 350, 456 f., XII (1901) 97, 208. Wuttke Deut. Volksaberglaube[3] §§ 529, 695.

[3]) J. Grimm Myth.[4] 493 f. mit III 410.

[4]) Pfingstlümmel (Pfingstl, Pfingstputz, Wasservogel u. dgl.): J. Grimm a. a. O. 495, Panzer Beitrag I 236, II 82—90, Mannhardt Wald- u. Feldkulte I 313 f., 327—333, 337, 342 f., 348, 350—353, 358, 429, 430, 523, K. Weinhold in Abh. d. preuß. Akad. 1890 S. 20 f., Wuttke Abergl.[3] § 90, A. Kuhn Westf. Sagen II Nr. 455, Schauinsland XXI 3, 4 (Breisgau), A. John Sitte . . . im deut. Westböhmen 77, Feilberg in Zschr. d. Ver f. Volksk. X (1900) 418 f. (Schweden), 419 (Tirol). Vgl. auch Du Cange s. v. Prisio 3, Sébillot Folklore II 170. — Todaustragen: Frazer The golden bough III 227, 232, 234—236, 246, John a. a. O. 47. — Slavische Parallelen bei Mannhardt a. a. O. I 313 f., 327, 403, II 287.

[5]) Außer den in der vor. Note angef. Belegen s. J. Grimm a. a. O. 484 f., 403—413, III 165, 170, Wuttke a. a. O. §§ 54—56, K. Weinhold a. a. O. 1898 S. 17—25, 49—53, E. H. Meyer Germ. Myth. § 169, E. Mogk im Grundr. d. germ. Philol.[2] III 295—298, 302—306, R. M. Meyer Altgerm. RelGesch. 101—104, W. Golther Handb. 145—152, 174—180, dazu: Grimm Deut. Sagen Nr. 51, 66, 67, 308, Müllenhoff Sagen Nr. 453, Schambach u. Müller Niedersächs. Sagen Nr. 85, Pröhle Unterharz. Sagen Nr. 22, 23, Meiche Sagenb. d. KR. Sachsen Nr. 467, 468, 481—483, 496, 500—502, G. Graber Sagen aus Kärnten Nr. 9—13, Fr. Müller Siebenbürg. Sagen Nr. 53, G. Landtman in Finlands Svenska Folkdiktning VII 564 ff., 663 ff., 665, 669 f., O. Hackman ebenda I A 53, 88, 246.

[6]) Allgemeine Literatur in vor. Note. S. ferner Grimm Deut. Sagen Nr. 54, 57, 60, 61, 63—65, 69, Kuhn und Schwartz Norddeut. Sagen 156, 172, 174, 175, 371, 426, Müllenhoff a. a. O. Nr. 337, Schambach u. Müller a. a. O. Nr. 84, Pröhle a. a. O. Nr. 20, 21, 57, Klarmann u. Spiegel Sagen 162, 251, Meiche a. a. O. Nr. 471, 475, 477, 480 (mit Note), 482, 485, 495, 505, Graber a. a. O. Nr. 1—5, 14, Liebrecht Z. Volksk. 357 f. (Nr. 27), John a. a. O. 91, 242, Fr. Müller a. a. O. Nr. 54, Thiele Danmarks Folkesagn II, 3, 17—19, Sv. Grundtvig Minder I Nr. 119, 129, II 311, J. Grimm Myth.[3] 42, Hyltén-Cavallius Wärend I 261 f., Hackman a. a. O. 143, 355, Diplomatarium Islandicum II 224, K. Maurer in Fr. Pfeiffers Germania X 492. Wichtig in Verbindung mit dem symbol.-zauberischen Ertränken des Pfingstputz (oben N. 4) Grimm a. a. O. Nr. 54: am Pfingstmorgen holt sich der Elbnix ein Menschenopfer.

[7]) Jahn Opfergebräuche 65, 151, 267, Weinhold a. a. O. 30 f, A. Kuhn Märk. Sagen S. 164, 374, Grimm Sagen Nr. 133 (ob echt?), Zsch. d. Ver. f. Volksk. XI (1901) 203, Grundtvig a. a. O. II Nr. 311, Löwenstimm Aberglaube 16, Sébillot Folklore II 170 f. Altgriechische Parallelen: Ilias XXI 130—132, Cassius Dio XLVIII 48, Diodor V 4, Gruppe Griech. Mythol. 843 N. 3, 1346, 1159 N. 4, 812 N. 4, Schömann Griech. Altert.[4] II 522. Italische: Preller Röm. Mythol.[3] I 139, II 135—137, Mommsen Röm. Staatsr. III 123 ff., Röm. Staatsverwaltg. III 186 ff, Leist Gräko-ital. RGesch. 276 f., Samter im

vorchristlichen Zeit der Inselsachsen und Schweden unmittelbar als gebräuchlich bezeugt. Von jenen berichtet Apollinarius Sidonius (Epist. VIII 6): „mos est remeaturis decimum quemque captivorum per aquales et cruciarias poenas plus ob hoc tristi quod superstitioso ritu necare . . . talibus se ligant votis, victimis solvunt et per hujusmodi . . . sacrificia purgati . . . religiosum putant". Bei dem schwedischen Heiligtum zu Upsala bestand nach schol. 134 zu Adam v. Bremen im 11. Jahrh. ein Quellkult: „ibi etiam est fons, ubi sacrificia paganorum solent exerceri et homo vivus immergi; qui dum non invenitur, ratum erit votum populi". Wie zäh solche Kultbräuche hafteten und wie alt sie demnach gewesen sein müssen, zeigt das Menschenopfer, das nach Prokop (De bello Got. II 25) i. J. 539 die schon halbchristianisierten Franken bei ihrem Poübergang darbrachten (*ἱέρευον*), indem sie gefangene Weiber und Kinder der Goten in den Fluß warfen. Die Vorstellung einer Übergabe an den Wasserdämon mußte sich überhaupt mit dem Ertränken verbinden, sobald der Gedanke an das Gewässer als Sitz des Dämons sich einstellte. Es wäre seltsam, wenn sie gerade bei einem so häufigen Vorgang wie dem strafweisen Ertränken ausgeblieben sein sollte. Wir werden im Gegenteil annehmen dürfen, daß von der Strafe des Ertränkens überall galt, was von der altfriesischen. Hierauf deutet aber auch verschiedenes Tatsächliche, welches zwischen der Strafe des Ertränkens und dem Kult der Wassergeister Beziehungen herstellt. In dieser Hinsicht darf schon nicht unbeachtet bleiben, daß eine altnorwegische Form des Strafvollzugs genau ebenso wie die altfriesische als Richtstätte die Flutgrenze des Meeres fordert (S. 141 N. 5 und S. 142 Nr. 9). So befinden sich auch bei ostnordischen Opfergewässern (heiligen Wassern) oftmals Richt- und Dingstätten[1]). Möglicherweise freilich erklärt sich diese räumliche Verbindung so, daß die Dingstätte dahin gelegt war, wo sich ohnehin zu bestimmten Zeiten eine größere Menschenmenge ansammelte. Aber die Verbindung zeigt sich zu oft, als daß diese Erklärung ausreichen würde. Man darf also doch wohl annehmen, daß die heiligen Wasser der Rechtspflege zu dienen hatten. Die Volksüberlieferung benennt sie meist nach verschiedenen Göttern der nordischen Mythologie, wie Tyr, Freyr, Oðin, Njǫrðr. Keiner von diesen war jemals Wasserbewohner. Wahrscheinlich haben sie, je mehr im späteren Heidentum ihr Dienst sich ausbreitete, die Wassergeister, denen ehedem das Opfer, auch das strafweise galt, verdrängt. Die Additio der Lex Frisionum nennt keine Gottheit, sagt nur, das Opfer werde denjenigen dii dargebracht, an deren Heiligtümern gefrevelt sei. Dabei werden wir uns beruhigen müssen, während wir bei anderen öffentlichen Strafarten die Frage nach dem Empfänger des Opfers vielleicht eher zu klären vermögen.

Bei diesen fehlen zwar solche unmittelbare Zeugnisse für den sakralen Charakter wie in der altfriesischen Rechtsaufzeichnung eines bei der Strafe des Ertränkens vorliegt.

---

Arch. f. RelWissensch. X, Mannhardt a. a. O. II 265 ff. Gallische: Scholia in Lucani bellum civile ed. H. Usener I 32 (angebl. Opfer an Teutates-Mercurius?). Russische: Löwenstimm a. a. O. 25 (mit 101, 102). Überhaupt aber s. Frazer Pausanias' descr. V 143 f.

[1]) V. La Cour in Festskrift til Joh. Steenstrup 1915 S. 30 f. und insbes. 6 (Njords sø beim Dinghügel v. Hillerslev, Freskilde bei der Dingstätte v. Hundborg), 10 (Gudskilde bei der Dingstätte v. Hellum), 21 (Odenskilde bei der Tingskovshede v. Tyrstrup), 24 (Tissø bei der Dingstätte Løve), 25 (Odensjö bei einer Dingstätte). A. Flentzberg in Fataburen 1909 S. 71 (Svinhagskälla bei der Richt- und Dingstätte Staffnäs), 73 (Fröjdeborgs Källa bei der Richtstätte Brunnsbergs hage). Vgl. was J. Grimm RA.[4] II 419—421 und K. Weinhold in den Abh. d. Berl. Akad. 1898 S. 47 über deutsche Dingstätten bei Gewässern bieten.

Mittelbare Beweisgründe jedoch gibt es bei den meisten und wichtigsten in genügender Menge. Man hat bisher allzu wenig beachtet diejenigen Eigenheiten der einzelnen Strafarten, die für sich allein oder in Verbindung mit andern sich nicht unter rationalistisch-juristischen Gesichtspunkten noch auch unter dem Gesichtspunkt der analogischen Talion erklären lassen. Es handelt sich da um gewisse uralte Äußerlichkeiten gerade bei denjenigen Todesstrafen, die am weitesten verbreitet waren und die wir mit Sicherheit in die vorchristliche Zeit hinaufsetzen können. Warum mußte der Hängebaum eine Eiche sein (S. 89)? Doch nicht wegen der Ausdauer des Holzes, denn der Ast sollte dürr sein. Und warum mußte der Strang aus Eichenzweigen, und zwar nach links gedreht (S. 95), warum das Galgenholz „licht" gemacht, d. h. entrindet (S. 93) werden? Warum bevorzugt man als seinen Standort das Ufer von Gewässern, bei den Friesen den Strand außerhalb des Deiches (S. 103)? Was hat das Mithängen von Hunden (S. 105) mit der Strafe zu schaffen? Man könnte vielleicht eine symbolische Beschimpfung des Neidings darin erblicken wollen. Aber warum kommt dann diese Beigabe bloß beim Hängen, nicht auch bei andern Neidingsstrafen vor? Alle diese Fragen lösen sich am einfachsten, wenn wir uns daran erinnern, daß das Hängen von Menschen und von Tieren überhaupt ein Opferritus war[1]). Dies ist durch viele Quellen ausdrücklich bezeugt[2]). Insbesondere bezeugt ist dabei der Gebrauch des Reiserstranges[3]), das Hängen am Baum[4]), das Mithängen von Hunden[5]). Wenn die siegreichen Deutschen nach der Varusschlacht gefangene Römer an Galgen (patibula) hängten, während sie andere an „barbarae arae mactaverant"[6]), so darf man wohl nach obigem annehmen, daß auch die patibula einem Kultakt dienten[7]). Als Opferritus war das Hängen auch dem grie-

[1]) Daß damit auch die Strafe des Stranges in Zusammenhang stehe, ahnte schon J. C. Dreyer Antiquar. Anmerkgg. (1792) 76 f. — „Weihen" ursprünglich vielleicht = hängen. Darüber E. Berneker in Prager deut. Studien VIII 4.

[2]) Procopius Bell. got. II 15. (Opferung von Kriegsgefangenen durch Hängen bei den „Thuliten" = Norwegern; dazu s. S. Bugge Studien 343 f.). V. Wulframni I (7. Jahrh.) 6 (contigit ... puerum ex ipsa Fresionum natione ortum diis immolandum duci ad laqueum ... Appenditur deinde puer in patibulum), II (c. 800) 8 (Mos ... duci inerat, ut corpora hominum damnatorum in suorum solemniis deorum ... diversis litaret modis ... alios patibulis appendens, aliis laqueis acerbissime vitam extorquens). S. ferner unter N. 3—6, sowie F. Liebrecht Zur Volkskunde 8 f., S. Bugge Studien 339, 342 f., 344. K. Maurer Vorlesungen V 40, U. Jahn Deut. Opfergebräuche 66 f., 186, 188, 235, 237, W. Mannhardt Wald- und Feldkulte I 205, 206, F. W. E. Higgins in Folklore VII (1896) 298 f., Ad. Kuhn Westf. Sagen, Gebr. II Nr. 383, 503, 511, 513, Märk. Sagen 323 f. („Knochengalgen"), A. John Sitte, Brauch u. Volksglaube i. deut. Westböhmen 80, Th. Vernaleken Mythen u. Gebr. 304 (hier Hahnenopfer am Galgen in Form einer Hinrichtung), Frazer The golden bough III 231 (Siebenbürgen, Hängen nach Urteil!).

[3]) Saxo Gramm. (ed. Holder) S. 184. Gautreks saga c. 7.

[4]) Ibn Dustah (um 912) bei W. Thomsen Urspr. des russ. Staates 27 (Hängeopfer bei den Skandinaven in Rußland). Adam Brem. IV 27. Gautreks s. a. a. O. Mannhardt a. a. O. Zschr. d. Ver. f. Volkskunde XII 6.

[5]) Adam Brem. a. a. O. Thietmar Chron. I 17 (Hundeopfer neben Menschenopfern zu Ledra).

[6]) Tacitus Ann. I 61. Vgl. auch das Verfahren der Kimbern nach der Schlacht bei Arausio und dazu die nächste Note.

[7]) E. Mogk Menschenopfer 608 hält auch das Aufhängen der röm. Gefangenen durch die Kimbern nach der Schlacht bei Arausio (a. 105 v. Chr.), wovon Orosius Hist. V 16 berichtet, für ein Opfer; —

chischen, römischen und keltischen Sakralrecht bekannt. Ist es in dieser Eigenschaft bei den Griechen nur mittelbar nachgewiesen[1]), so unmittelbar bei den Römern nach Plinius Nat. hist. XVIII 3, 12: „Frugem . . . aratro quaesitam pavisse ac secuisse puberi XII tabulis capital erat suspensumque Cereri necari jubebant“[2]), und bei den Galliern nach den Lucanscholien (ed. Usener I 32): dem Hesus „homo in arbore suspenditur usque donec per cruorem membra digesserit. Um so weniger sind die symbolischen Nachbildungen ehemaliger mittels Hängen vollzogener Menschenopfer bei den Römern und Latinern wegzuleugnen[3]), sintemal „in sacris simulata pro veris accipiuntur“! Auch der Baum kommt bei diesen italischen Riten wieder als wesentliches Zubehör vor. War nun außerhalb des Strafrechts das Hängen eine Kulthandlung, dann wäre nicht zu verstehen, warum es als Strafvollzug keine gewesen sein sollte, insbesondere wenn es gerade als Strafvollzug Merkmale an sich trägt, die sich nur als Bestandteile eines Kultrituals erklären lassen. Dann aber dürften doch auch noch andere, die für sich allein einer rationalistischen Erklärung wohl zugänglich wären, wie die Nacktheit des Verurteilten, sein Hängenbleiben (S. 100), die erhöhte Lage der Richtstätte (S. 102) in dieselbe Reihe gehören. Alles dies klärt sich vollständig auf, wenn wir überlegen, welcher Gottheit das Opfer dargebracht wurde. Es war der Windgott und Totenführer[4]), den die Niederdeutschen Wodan (Hanno), die Skandinaven Oðin (in der Skaldensprache Viðrer) nannten[5]). Er ist der Gott, der im Sturmwind durch die Baumkronen jagt[6]) und darum dort seine Opfer sucht, weswegen „bei gehenkten Verbrechern Sturm entsteht“[7]). „Windig“ heißt der Ast, woran Oðin hing, als er nach Hávamǫl 138 sich selbst geopfert war, wie auch der Galgen des Verbrechers „windkalt“ ist und dieser „für den Wind“ gehängt wird (S. 100). Und darum wählte man als Richtstätte mit Vorliebe Bodenerhebungen, oft sehr beträchtliche Höhen[8]), oder den Meeresstrand oder wenigstens das freie Feld (S. 102). In Gestalt von Raben sendet Oðin nach dem jüngeren nordischen Mythus seine Gedanken

---

ebenso K. Helm Altgerm. RelGesch. I 293 das Aufhängen römischer Gefangener durch die Sugambrer und ihre Verbündeten bei Cassius Dio LIV 20.

[1]) Nilsson Griech. Feste 234—237. — Übrigens gilt dasselbe auch von dem thrakisch-phrygischen Hängeritus, Brückner bei Dörpfeld Troia und Ilion (1903) 563 f.

[2]) Dazu s. M. Voigt Die XII Tafeln I 487, II 790, Samter im Arch. f. Relig. Wissensch. X 375, H. F. Hitzig in Zum ält. Strafr. 47, Strachan-Davidson I 2.

[3]) Vergilius Georg. II 388 f. Macrobius I 7, 35 (effigies Moniae suspensae). B. W. Leist Gräko-italische Rechtsgesch. 272—276. Preller Röm. Myth.[3] II 69. Samter a. a. O. 374, 378. Liebrecht Gervas. s. Tilbury 86.

[4]) v. Negelein in Zschr. d. Ver. f. Volksk. XII (1902) 24. Andere Opfer an den Wind in deutschem Volksbrauch bei U. Jahn a. a. O. 57—60, E. Mogk im Grundriß d. germ. Philol. III[2] 334, 386.

[5]) E. H. Meyer Germ. Mythol. §§ 316—320, 339, 335, E. Mogk a. a. O. 332 ff. R. M. Meyer Altgerm. RelGesch. 228, 248—250. K. Helm Altgerm RelGesch. I §§ 132 f., 210. W. F. Schwartz Der heut. Volksglaube 8 ff. H. Brunner RGesch. I[2] 246. v. Schwerin bei Hoops Reallex. II 447 und Deut. RGesch.[2] 157.

[6]) Mogk a. a. O. 334. Vgl. auch die Sagen von Teufelseichen bei Wagler in Berl. Studien XIII (1891) 61 f., 65, Lütolf Sagen a. d. 5 Orten 151.

[7]) Döpler Schauplatz II 251. Siebenkees Materialien IV 551 f. Wuttke Deut. Volksaberg l.[3] S. 474 f. Mogk a. a. O. 337. So auch bei Selbstmord durch Erhängen Birlinger Volkstümliches aus Schwaben I Nr. 306.

[8]) To héagum beorgum wird dem Oþon geopfert, Kemble Die Sachsen in Engl. I 279. S. ferner E. Mogk im Reallex. d. germ. Altertsk. I 255 (§ 5).

aus, d. h. ursprünglich fliegt er selbst, der des Gestaltenwechsels Gewohnte, in Rabengestalt durch die Luft, und so läßt er sich auch in Rabengestalt auf dem Hängebaum nieder, sein Opfer zu verspeisen (vgl. S. 100)[1]), weswegen es ihm nackt hingehängt wird. Darum konnte es als Annahme des Opfers durch Oðin gelten, wenn sich Raben bei demselben einfanden[2]). Da der Gehängte „dem Oðin gegeben" wird[3]), heißt dieser bei den nordischen Dichtern der Gott der Gehängten (Hangagoð, Hangatýr) oder Herr der Gehängten (Hangadróttin) oder des Galgens (Galgavaldr)[4]). Nach einem mitteldeutschen Nachtsegen des 14. Jahrh. gehören alle, die Wide tragen, zu Wotans Heer und sind seine Mannen[5]). Bedeutet das Hängen ein Opfer an Wodan, so wird nun auch das Mithängen von Hunden beim Strafvollzug verständlich. Der Hund ist ein Lieblingstier des Windgottes[6]), wird ihm daher als Opfer dargebracht, neben dem Menschen als Zugabe, wie denn überhaupt das alte Recht Zugaben zu fordern pflegt, wo der Wert der Hauptgabe für den Empfänger zweifelhaft scheinen kann[7]). So hingen im heiligen Hain zu Upsala neben den geopferten Menschen Hunde und Rosse und wurden zu Ledra neben Menschen Hunde, Rosse und Hähne geopfert[8]). Ritus eines Opfers nicht oder doch nicht ausschließlich an Oðin wäre im heidnischen Schweden das Hängen nach der Historia Norwegiae (bei J. Storm Mon. hist. Norw. 98) gewesen: „Cujus [des Schwedenkönigs Wisbur] filium Domald Sweones suspendentes pro fertilitate frugum deae Cereri hostiam obtulerunt." Aber die Hist. Norw. stammt frühestens aus dem letzten Viertel des 12. Jahrh., und schon P. A. Munch merkte an, der Verfasser habe in seinem Streben nach „Latinität" nur darum die „Ceres" als Empfängerin des Opfers genannt, weil er wußte, es sei pro fertilitate dargebracht worden. Nicht ganz unmöglich wäre auch eine Reminiszenz an die oben angeführte Pliniusstelle. Der ganze Bericht beruht auf Sage[9]), und es ist sehr wohl möglich, daß der Verfasser den Kult eines weiblich gedachten Fruchtbarkeitsdämons kannte und sich von hier aus zu seiner Auslegung des Hängeritus veranlaßt glaubte. — Noch einige andere Äußerlichkeiten des Strafvollzugs bleiben jetzt zu erklären, zunächst das Verhüllen der Augen des Verurteilten (S. 99). Die italische Analogie (caput obnubito!), die schon J. Grimm (RA.[4] II 260) herangezogen hat, nötigt nicht gerade zu dem Schluß,

[1]) R. M. Meyer a. a. O. 235. Über den Raben als Windvogel E. H. Meyer a. a. O. § 152, Mogk a. a. O. 336. Über den „Teufel" (= Wodan) als Raben J. Grimm Myth.[4] 833.

[2]) Heimskringla (her. v. Unger) 145 Z. 31—33. J. Grimm a. a. O. III 24 f.

[3]) Hávamǫl (Symons) Str. 138. Gautreks s. a. a. O. (vgl. Hálfs saga 1).

[4]) Bugge a. a. O. 342. K Maurer a. a. O. und Bekehrg. des norw. Stammes II 197 N. 32. Bei der Galgeneiche fordert der „Teufel" Menschenopfer, A. Kuhn Westfäl. Sagen Nr. 351.

[5]) Zschr. f. deut. Altert. XLI 335.

[6]) E. H. Meyer a. a. O. S. 232, 240, 245, 107 f. Mogk a. a. O. 336. Wuttke a. a. O. § 268.

[7]) J. Grimm RA.[4] I 309 (Nr. 13). Vgl. das baugþak beim Entrichten des westnordischen Wergeldes, worüber J. Fritzner in Christiania Vidensk. Selsk. Forhandlinger 1880 Nr. 16 S. 6—8 und Ordbog s. v., Amira in der Zschr. Germania NF. XX 147, 148, 160 und Obl. R. II 99. — Ein Hund allein an den Galgen gehängt, Hackman in Finlands Folkdiktning I A 238. Hunde zu hängen war auch slavischer Brauch, Epistola aus der Bekehrungszeit Pommerns im N. Arch. f. ä. deut. Geschk. VI (1881) 525.

[8]) Adam Bram IV 27 nebst schol. 137. Thietmer Chron. I 17. Vgl. auch das Behängen eines Galgens mit Knochen in der Volkssitte, Kuhn und Schwarz Nordd. Sagen 379.

[9]) Nach dem parallelen Bericht in Ynglinga s. 18 (Heimskr. S. 15) handelte es sich überhaupt nicht um Opfer durch Strang, sondern um ein blutiges Opfer.

daß hier ein sakraler Bestandteil der Handlung vorliege. Wahrscheinlich sollte der Blick des Opfers ungefährlich gemacht werden[1]), ein Zweck, den man im Norden beim Steinigen auf die gleiche Weise zu erreichen suchte (oben S. 156). Das Kahlscheren könnte kathartisch zu verstehen sein[2]), ebensogut aber auch als Vorbereitung des Teerens und Federns, das in den Quellen deutlicher als beim Hängen beim Gassenlauf (Steinigen) hervortritt, aber vielleicht schon in uralter Zeit auch zum Hängen gehörte und den Missetäter fürs Auge zum Opfertier machte, wie im Zusammenhang mit dem Opfercharakter des Steinigens gezeigt werden wird.

Nicht minder sicher als das Hängen ist auch das Rädern Bestandteil einer Kulthandlung. Ohne weiters einzusehen ist, daß der Gebrauch eines Rades zum Zerstoßen menschlicher Glieder und das Aufrichten des Rades mit dem so Gemarterten nicht unter juristischen Gesichtspunkten erklärt werden kann. Man hat versucht, das Rädern als ein Rudiment einer anderen Strafe aufzufassen, die in einem Überfahren mit Wagenrädern bestanden haben soll[3]). Allein von einer solchen Strafe ist in dem ganzen Kreis der hier zu vergleichenden Rechte schlechterdings nichts bekannt. Auch würde von hier aus, wenn schon das Radbrechen, so doch nicht das Aufrichten des Rades verständlich. Ebenso grundlos ist die Hypothese[4]), die dem Rädern einen Talionszweck unterschiebt und davon ausgeht, die Strafe sei auf Angriffen gegen „Fahrende" gestanden. Denn nichts ist sicherer, als daß sie grundsätzlich nur dem Mörder galt. Schon ein Blick auf den äußeren Hergang beim Rädern in seiner ältesten Gestalt zeigt, daß es sich um einen sakralen Ritus handeln muß. Seine Aufklärung aber ergibt sich aus folgendem. Das Rad ist wie bei manchen andern Völkern, so auch bei den Germanen seit früher vorgeschichtlicher Zeit ein Bild der Sonne, die man sich selbst als feuriges Rad vorstellte[5]) und göttlich verehrte[6]). Die Petroglyphen der skandinavischen Bronzezeit stellen sie nicht nur als ein-

[1]) Vgl. aber auch S. Eitrem Opferritus und Voropfer der Griechen und Römer (Kristiania 1914 Videnskab. Selsk.) 482 f. — Keine Aufklärung gibt die Hauptverhüllung des Opferers.

[2]) Vgl. Eitrem a. a. O. 367.

[3]) J. Grimm RA.[4] II 266, 273. M. Heyne im Wörterb. s. v. Rad Nr. 5. Noordewier Regtsoudh. 307. F. Liebrecht Zur Volksk. 299. v. Schwerin bei Hoops Reallex. s. v. Rädern und Deut. RGesch.[2] 158. Wilda Strafr. 503 und Geib Lehrb. 191 begnügen sich damit J. Grimm zu zitieren, ohne sich ihm ausdrücklich anzuschließen.

[4]) Falck bei J. Grimm RA.[4] II 266.

[5]) J. Grimm. Myth.[4] 509, 585. A. Kuhn Herabkunft des Feuers 48—52, 102. F. L. Schwartz Die poet. Naturanschauungen I 8. Wolf in Zschr. f. Myth. I 287. A. Wuttke Deut. Volksabergl.[3] §§ 11, 79. Aarbøger for nord. Oldkyndighed 1875 S. 430 f. S. Müller Nord. Altertumsk. I (1897) 170. O. Montelius in Nordisk Tidskrift 1901 S. 1 ff., Kulturgesch. Schwedens (1905) 55, 136, im Mannus I (1909) 3—69, 169—186, in Fornvännen 1909 S. 119, Svenska Fornminnes Föreningens Tidskr. IX 68—76, X 194, 198, 201 und im Prometheus XVI (1904) 241 ff., 259 ff., 277 ff. E. Hammarstedt in Meddelanden från Nordiska Museet 1903 S. 235 f. A. Hansen in Sv. Forminnes Fören. Aarsberetning 1908 S. 44 f. E. Ekhoff in Sv. Fornminnes Fören. Tidskr. XIII 102—126. Kn. Kjellmark und O. Lindström in Fornvännen 1909 S. 193. Bing im Mannus VI 150, 154, VII 63, 64. H. Schetelig ebenda III 61. K. Helm Altgerman. Religionsgesch. I (1913) §§ 90, 91. L. v. Schröder Arische Religion II 17, 37, 66, 159 N. 1, 206. E. Mogk bei Hoops Reallex. I 201 und im Grundriß d. germ. Philol. III 303.

[6]) J. Grimm Myth.[4] 587. Much in Gött. Gel. Anz. 1909 S. 95 f. R. M. Meyer Altgerm. RelGesch. 105. Helm a. a. O. und §§ 92—94, 128. B. Reber im Schweiz. Arch. f. Volksk. XXI (1917) 84 ff. L. Wilser Das Hakenkreuz (1917). Hammarstedt a. a. O. 273. S. Müller in Danske Studier 1905 S. 115 f. und in Aarbøger f. nord. Oldkynd. 1907 S. 106 f. Lindroth in Antiquar. Tidskr. XX

faches (meist vierspeichiges) Rad dar, sondern öfter auch als ein von einem oder mehreren Pfählen oder Stangen getragenes Rad[1]), — vielleicht ein Kultbild. Ein aus Weizenmehl gebackener Radkranz, auf einem Pfosten liegend, symbolisiert beim indischen Vajapeya-Opfer die Sonne, während auf einem zweiten Pfosten ein Wagenrad aus Udumbara-Holz von links nach rechts gedreht wird[2]). Zu diesen indischen Riten gibt es nun in der germanischen Welt unzweifelhafte Seitenstücke, die ebenfalls dem Sonnenkult dienten: einmal das Aufrichten eines Rades auf einem Pfosten, das nachher entzündet wird bei der Sonnwendfeier[3]), der „Sonnenbeschwörung" (sunnegiht[4])), sodann das Drehen eines Rades um eine Achse[5]), die wir uns ursprünglich wohl auch als einen aufrechten Pfosten zu denken haben[6]), beim Gewinnen des Notfeuers. Wird das Rad, nachdem es in Brand gesetzt, fortgeschleudert oder fortgerollt, so geschieht dies, wie längst nachgewiesen, zu zauberischen Zwecken[7]), was durchaus dem Opfercharakter der ganzen Feier entspricht. So dient denn auch sonst das Rad dem Zauber[8]). Der Opferfeier aber fehlt weder das Opfertier[9]) noch das Gebildbrot, das in dem gebackenen Radkranz des indischen Vajapeya-

Nr. 4 S. 53, 68 f. A. Bugge Norges Historie I 1 S. 146. E. J. Bing in Oldtiden III (1913) 77 ff. und im Mannus VI 150 ff., VII 63, 67 f. E. Mogk a. a. O. — Über Sonnenkult und Sonnenrad in der Urzeit Déchelette in Revue archéol. XIV (1909) I 306—357 und Manuel d'archéol. II 1 S. 419, 431—437, 453—461, 498, O. Schrader Reallex. 672, M. Hoernes Urgesch. der bild. Kunst[2] 496—502, L. v. Schröder a. a. O. II 3—96.

[1]) Holmberg Hälleristningar Nr. 51, 86, 111, 123, 124. L. Baltzer Hälleristningar H. I Taff. 4, 9, 10, 43, II Taf. 19.

[2]) Weber in Sitzgsber. d. Berl. Akad. 1892 II S. 788, 795, 802, 804, 805. Hillebrand im Grundriß der indoarischen Philol. III 2 S. 142. Oldenberg Die Rel. des Veda[2] 85, 470. L. v. Schröder a. a. O. II 165 f., 186, 286.

[3]) F. Panzer Beitrag z. deut. Mythol. II 240 (darnach Frazer The golden bough[3] VII P. 1 S. 335 f.). Hochzeitstanz um ein angezündetes Rad in der Mark Brandenburg: A. Kuhn Märk. Sagen 362. Vgl. auch den Tanz bei P. Sartori Sitte und Brauch III 162 N. 70. Radverbrennen als Zeitmaß: Grimm Myth.[4] 509.

[4]) Lessiak in Zschr. f. deut. Altert. LIII 163—165, 173.

[5]) J. Grimm Myth.[4] 503, 515 f., 519, 522. Frazer a. a. O. 177, 179, 273, 335. Auch gälisch: Grimm 506, Frazer 289 f.

[6]) So wenigstens nach masurischer Analogie, Mannhardt a. a. O. I 520. Nach einer Hypothese von J. Bing im Mannus VII 520 f. wäre die Erzeugung des Notfeuers am Pfahl auf einer Platte des Kirukgrabes dargestellt gewesen. S. auch die Abbildg. im Korrespondenzbl. der Deut. Gesellsch. f. Anthropol. 1917 S. 83.

[7]) Jahn a. a. O. 91, 124, 127, 153, 239. 241. A. Kuhn a. a. O. 95—97, Herabkunft d. F. 49 f., 51, 95—97. L. v. Schröder a. a. O. II 227, 228, 230, 236, 238, 641 f., 644. F. Vogt in Zschr. d. Ver. f. Volksk. III (1893) 353, 355—358, 359, IV (1894) 196. Frazer a. a. O. 116, 118, 119, 141, 143, 173, 174, 162, 163, 292. A. Lütolf Sagen aus d. 5 Orten 563. A. John a. a. O. 85. E. Fehrle Deut. Feste 32 f., wo eine Abbildung. Vgl. auch das Radrollen bei Sartori a. a. O. III 55 und das Raddrehen ebenda 124.

[8]) S. den Hochzeitstanz oben N. 3, ferner Wuttke a. a. O. §§ 18, 370, 420, 643, J. Grimm a. a. O. III 444 Nr. 307. 455 Nr. 351, 461 Nr. 766, A. Kuhn a. a. O. 369, 385 (Nr. 75), Rochholz Schweizersagen II 458, Lütolf a. a. O. 156, Sartori a. a. O. II 67, Nisten des Storches auf einem Rad: Wuttke a. a. O. § 158, 643, Lauffer Niederdeut. Volkskunde 92, Andree Braunschw. Volkskunde 266. Rad an der „Wepelrôt", J. W. Wolf Beiträge I 114 f. Rad über der Tür apotropäisch, Grundtvig Minder III Nr. 130, 131 nebst S. 235, Feilberg Dansk Bondeliv II 133, Strackerjan Abergl. I Nr. 236.

[9]) J. Grimm Myth.[4] 507. Jahn a. a. O. 30, 31. G. W. Wolf Beiträge 116 f.

Opfers sein Gegenstück hat[1]). Besonders deutlich wird das Opfer, wenn eine Strohpuppe, die den Menschen vertritt, aufs Rad gebunden und mit diesem angezündet und gerollt wird[2]). Eine Variante des Radritus beim nämlichen Kult ist ein Scheibenritus, d. h. die Anwendung einer Radscheibe, wie wir sie S. 170, 173 bei der ältesten Form des Radbrechens, dem ἀποτυμπανισμός, kennen gelernt haben. Diese Radscheibe ist wie das Speichenrad ein Abbild des Sonnengottes[3]), wurde wie dieses auf Pfähle gelegt[4]) in Brand gesetzt und geschleudert[5]) und als Festgebäck nachgebildet[6]). Am Rad selbst, das dem Sonnenkult diente, erinnert noch Verschiedenes an das beim Rädern gebrauchte Rad. Es muß neu sein (vgl. oben S. 111)[7]). Auch die Zahl der Speichen war ursprünglich bestimmt. Auf den Felsenbildern pflegen ihrer vier zu sein. Aber 9 Speichen (vgl. S. 109) hatte das eingravierte Rad im Grab des Königs Childerk I., und auf die mystische Neunzahl wurde auch bei den Feuerfesten[8]) ebenso wie bei andern Kulten[9]) Gewicht gelegt. Ebenfalls neunspeichig sollte das friesische Strafrad sein (S. 111). Das Ergebnis, wozu ich mit einem erheblichen Grad von Wahrscheinlichkeit gelange, lautet: Auch bei der Strafe des Räderns steht das Rad in Beziehung zum Sonnenkult; man gibt den Missetäter dem Sonnengott hin, indem man ihn auf das Rad legt, sei es, daß man sich den Gott im Rad anwesend denkt, oder sei es, daß man ihn durch das Rad herbeizurufen glaubt. Es ist charakteristisch, daß man viel zäher am Aufrichten des Rades mit dem hineingeflochtenen oder daraufgelegten Opfer als am Zerstoßen der Glieder mit dem Rad festhielt, charakteristisch ferner, daß man das Rad außerhalb menschlicher Ansiedlungen und auf Bodenerhebungen oder am Meeresstrand aufrichtete (S. 111), an Stätten von der Art also, wie sie auch den S. 205 erwähnten Sonnenfesten dienten. Von hier aus nun könnte vielleicht

---

[1]) Abbildgg. in Meddelanden från Nord. Museet 1903 S. 261 (gebackenes Rad mit 8 Speichen). 244 (achtspeichiges Rad auf scheibenförmigem Brotlaib), 266 (vierspeichiges Rad), alle aus Schweden. S. ferner Sartori Sitte u. Brauch III 215 N. 102. Über die Gebildbrote im germanischen Sonnenkult E. Hammarstedt a. a. O. 238—273. Rädergebäck bei den Römischen Summanalia, M. Höfler in Zschr. f. österr. Volksk. Beiheft V 59. Vgl. auch L. v. Schröder a. a. O. II 192 N. 1.

[2]) A. Witzschel Kleine Beiträge II 192 (ehemal. Brauch zu Eisenach).

[3]) G. W. Wolf in Ztschr. f. Myth. I 287. A. Kuhn Herabk. des Feuers 49, 102. S. Müller Urgesch. Europas I 151. Mannhardt a. a. O. I 465, 187. L. v. Schröder a. a. O. II 170. M. Hoernes a. a. O. 508. Déchelette a. a. O. 414—418, 419, 428, 431—434, 437, 439, 461. Besonders wichtig die Bronzescheibe auf dem „Sonnenwagen" von Trundholm, s. oben S. 173 N. 3 und weitere Literatur bei K. Helm a. a. O. I 178 f., dann Kossinna Deut. Vorgesch.[2] (1915) 77 f., E. Mogk bei Hoops Reallex. IV 200, 579. S. ferner die Bronzescheiben von Balkåkra und von Eckelhem bei Montelius Kulturgesch. 232, 233, die Sonnenscheibe mit Strahlen auf Felsenbildern bei Baltzer a. a. O. Taf. 25, 50, Holmberg a. a. O. Nr. 17, 69, 126(?), die Sonnenscheibe auf menschl. Körper anstatt des Kopfes ebenda Nr. 109 und bei Baltzer Taf. 4 (Nr. 1), 54 (Nr. 4). Einfache Sonnenscheiben oben S. 173 N. 3 a. E.

[4]) Holmberg a. a. O. Nr. 41, 109, 125, 141. Baltzer a. a. O. Taf. 17, 18, 51.

[5]) Grimm Myth.[4] 519, 522, III 178. Mannhardt a. a. O. I 500, 501, 509—511. Jahn a. a. O. 85 f., 89, 91, 124, 153, 239. F. Vogt a. a. O. III 349—354, 359—369. Wuttke a. a. O. § 93. Frazer a. a. O. 110 f., 116 f., 119, 143, 165, 166, 168, 172, 334. Fehrle a. a. O. 33 f., 72. J. Thaler in Zschr. f. deut. Mythol. I 287. M. Höfler a. a. O. 74, 75, 76. Sartori a. a. O. III 107 f., 150, 228.

[6]) Abbildgg. bei Hammarstedt a. a. O. 256, 257, 258, 263, 264, 265, 268.

[7]) J. W. Wolf Beiträge z. deut. Mythol. I 117.

[8]) J. Wolf a. a. O. 113. J. Grimm a. a. O. I 503, 505, 506, 507, 509, 514, III 174. Jahn a. a. O. 27, Wuttke a. a. O. § 131.

[9]) Thietmar Chron. I 17. Adam Brem. IV 27.

noch ein Licht auf den ἀποτυμπανισμός fallen, — wenn nämlich der Mythus von Ixion eine Erinnerung an eine vorgeschichtliche vollere Form dieser Strafe bewahren sollte. Ixion[1]) ist auf ein glühendes (ursprünglich vierspeichiges) Rad gefesselt, das als Sonnenrad aufgefaßt wird. Ein Rad, welches wie das des Ixion sich von selbst fortbewegt und einen aufgebundenen menschlichen Körper trägt, erscheint auch im Mythus von Wütenheer[2]). Wie von der germanischen Strafe des Räderns aus unsere Gedanken auf die Bestrafung des Ixion hingelenkt werden, so von dem germanischen Kultzauber mittels des Rades aus hier auf einen griechischen, der freilich unter Anrufung keines Lichtgottes, sondern der Hekate vor sich ging: es ist der Liebeszauber mittels der ἴυγξ (des Wendehalses), die auf ein vierspeichiges Rad (τροχός) gespannt und mit diesem gedreht wurde[3]). Aber allen diesen Kombinationen fehlen die sichernden Verbindungsfäden. Nur soviel läßt sich aus ihnen gewinnen, daß sie den sakralen Charakter des Räderns in der vorgeschichtlichen Zeit der Germanen bestätigen. Eine weitere Bestätigung läge vor, wenn man den S. 114 besprochenen isländischen Bericht auf die Strafe des Rades oder, wahrscheinlicher, auf eine Abbreviatur davon beziehen dürfte. Denn die Eyrbyggja saga hebt ausdrücklich hervor, das „Zerbrechen" der Menschen sei geschehen, nachdem sie „zum Opfertod verurteilt" worden seien, und die Landnáma bók, man habe die Menschen „zerbrochen, die man opferte" und man sehe noch den Gerichtsring, wo man sie „zum Opfer verurteilte".

Was das Enthaupten betrifft, so steht zunächst fest, daß bei Germanen wie bei andern indoeuropäischen Völkern dies Verfahren bei Tieropfern angewandt wurde. Die Alamannen rufen nach Agathias die Götter an (ἐπιθειάζουσιν), indem sie Rossen und Rindern die Köpfe abschneiden (καρατομοῦντες) und die niederdeutschen Besieger des Varusheeres befestigten die Köpfe erbeuteter Rosse an Baumstümpfen (truncis arborum antefixa ora) in der Nähe der Opferstätten (arae), wo sie die gefangenen Befehlshaber geschlachtet hatten. Es wird aus dem nämlichen Grund geschehen sein, aus dem nach Tac. ann. XIII 57 i. J. 59 die Ermunduren nicht nur die gefangenen Krieger des Chattenheeres, sondern auch dessen Rosse töteten: „quia victores diversam aciem Marti ac Mercurio sacravere". Von einem „sacrificia exhibere de animalium capitibus" bei den Franken spricht Gregor d. Gr. Derselbe auch (Dial. III 28) von einem Ziegenkopf, der als Opfer an den Teufel von Langobarden unter Gesang umtanzt wird. Im Norden ging dem Errichten einer Neidstange ein Opfer voraus, das nach Saxo Gramm. (Holder) S. 134 durch Enthaupten eines Rosses (immolati diis equi abscissum caput) vollzogen wurde[4]). Dem Opferwidder beim Freilassungsbier mußte ein freigeborener Mann den Kopf vom Rumpfe trennen[5]). Noch

[1]) Wasler bei Pauly-Wissowa XX Sp. 1376, 1377, 1381—1383. Weizsäcker bei Roscher Lexikon II 1 Sp. 766—772. A. Kuhn Herabk. d. Feuers 535 f. Preller Griech. Myth.[4] I 94, 823. Mannhardt Wald- u. Feldkulte[2] II 83–87, 101 (Naturmythos ?).

[2]) J. Grimm Myth.[4] 781 (= Deut. Sagen Nr. 314).

[3]) Schömann-Lipsius Griech. Altert.[4] II 357. Preller a. a. O. I 375. Gossen bei Pauly-Wissowa X 2 Sp. 1384—1386. Engelmann bei Roscher II 1 Sp. 772.

[4]) Zu obigem s. J. Grimm Myth.[4] 38 f., 549, Jahn a. a. O. 24. — In Tac. ann. I 61 halten Müllenhoff Deut. Altertsk. IV[2] 215 und E. Mogk Menschenopfer 608, anscheinend auch K. Helm a. a. O. 293 die antefixa ora für Menschenschädel, eine Auslegung, die unmittelbar für meine These sprechen würde.

[5]) Frostuþings b. IX 12. Dazu s. K. Maurer Bekehrg. d. Norw. Stammes II 199 n. 44, 225 n. 130, Vorlesgg. I 105.

in später christlicher Zeit erinnern Volksgebräuche an diese alte Form germanischer Tieropfer[1]). Insbesondere ist hier auf das Opfern des Erntehahnes, des Erntebockes, der Ernteziege, des Julebers, der Aschermittwochgans, der Martinsgans zu verweisen, das, wo die volle Form erhalten, durch Köpfen geschieht[2]). Dies alles hat Seitenstücke bei antiken Völkern und bei Kelten, Slaven und Letten[3]). Wichtig ist bei diesen Tieropfern das Aufstecken des Kopfes auf einer Stange oder auf einem Baum oder Bauwerk[4]), wie es uns auch beim strafweisen Enthaupten von Menschen als regelmäßiger Brauch begegnet ist (S. 129). Und nicht minder wichtig ist die Art, wie in weit voneinander entfernten Gegenden (Schlesien, Klausenburg) der Erntehahn geköpft wird. Er wird bis zum Kopf in die Erde gegraben oder halb eingegraben und bis zum Kopf mit einem umgestülpten Gefäß ohne Boden bedeckt, worauf ihm ein Bursche den Hals abschneidet. Wo die Form voller bewahrt ist, tut er dies mit verbundenen Augen und mittels einer Sense[5]). Wer erkennt hier nicht die wesentlichen Züge wieder, die das S. 127 geschilderte strafweise Abackern des Hauptes auszeichnen? Dazu kommt, daß sich die Neuheit des Pfluges mit der Neuheit des Rades beim Rädern (S. 111), die Ungezähmtheit des Gespannes mit den „equi nullo mortali opere contacti" vor dem heiligen Wagen in Germ. 10 vergleicht. Es fehlt nun aber auch nicht an bestimmteren Anhaltspunkten, um in Verbindung mit dem Bisherigen sagen zu können, daß auch das Enthaupten von Menschen bei den Germanen und ihren europäischen Verwandten eine Kulthandlung war. Nach Ynglinga tal und Ynglinga saga (C. R. Unger Heimskringla 15) opferten die Schweden in einer Hungersnot ihren König Domaldi, indem sie ihn enthaupteten und den Altar mit seinem Blut „röteten". Das ist zwar sagenhaft, beweist aber, wie man sich im Norden zu einer noch dem Heidentum nahestehenden Zeit den Götterdienst vorstellte. Geschichtlich ist die Nachricht über den dänischen Eroberer der Normandie (etwa in 912—920), „Roso" [= Rollo]: „Qui factus Christianus captivos plures ante se decollare fecit in honore quos coluerat deorum[6])." Ebenfalls im vollen Licht der Geschichte begibt sich i. J. 46 v. Chr. ein solches Menschenopfer und zwar strafweise zu Rom, obwohl gerade dort nicht lange vorher (i. J. 97 v. Chr.) ein Senatskonsult alle Menschenopfer verboten hatte[7]). Zu Halai in Attika erinnerte eine

---

[1]) Jahn a. a. O. 19—25, 40, 314 f. J. Grimm a. a. O. 514, 549 f., III 174 f., 177. Wuttke a. a. O. §§ 98, 426, 439. v. Negelein in Zschr. d. Ver. f. Volksk. XII (1902) 19 f. Thomsen Urspr. d. russ. Staates 31. Vgl. L. v. Schröder Ar. Rel. II 375 f.

[2]) Jahn a. a. O. 184 f., 187, 190, 265, 108, 188, 190, 191, 234, 331. Wuttke § 426. Über Hahnenopfer vgl. auch Thomsen a. a. O. 60, J. Grimm a. a. O. 844, Jahn 188, 189. Kopf des Haushahnes als Sühngeld Weist. III 308 (§ 8).

[3]) Makedonen, Nilsson Griech. Feste 404. — Italiker: Enthaupten des Oktoberrosses, Wissowa Rel. u. Kult 145, 450, 517, J. Marquardt Röm. Staatsverwaltg.[2] III 335, Schwenn 166, Liebrecht Gerv. v. Tilbury 86 N., Frazer a. a. O. V 2 S. 42 f. Eselsköpfe dem Priapus geweiht, Columella Carm. de cult. hort. v. 344 f. (nebst Verg. Georg. IV 110 f.). — Gälen, J. Grimm a. a. O. III 177. — Wenden, s. N. 4. — Čechen, Vernaleken Mythen 247, 304. — Südslawen, R. Andree Ethn. Parallelen 129. — Letten, ebenda.

[4]) J. Grimm a. a. O. 63, 549 f., 550 (Wenden). Jahn a. a. O. 19 f., 101, 122, 318, 48 (Wenden). Schwenn, Wissowa, Liebrecht, Andree a. a. O. Columella a. a. O. Ethnolog. Parallelen bei Andree 129 ff., Eitrem a. a. O. 428 f.

[5]) Jahn a. a. O. 184, 187.

[6]) Ademar Hist. III 10 (Migne CXLI Sp. 37).

[7]) Cassius Dio XLIII 24. Wissowa a. a. O. 421 N. 2 meint, Caesar habe die Formen des Tier-

symbolische Begehung daran[1]). Bei heidnischen Slaven des FrühMA. ist es aufs bestimmteste bezeugt[2]). Und wiederum erscheint auch bei diesem Menschenopfer das Aufpfählen des Kopfes als Bestandteil des Rituals[3]). Das dem Opfer innewohnende magische Moment aber zeigt sich darin, daß wie auf die Neidstange der Pferdekopf, so auch zu zauberischen Zwecken ein Menschenkopf auf einen Zaunpfahl gesteckt und daß wie dort das Maul des Pferdes, so hier der Mund des Menschen mit Hölzern aufgesperrt wird[4]). Man wird also auch beim Strafvollzug das Aufspießen des Kopfes nur sakral auffassen dürfen, obschon es, wenn es dort allein vorkäme, rationalistisch erklärt werden könnte[5]). Eben darum unterbleibt es, wenn im besondern Straffall der Opferempfänger einen andern Ritus fordert wie beim Enthaupten des Baum- und des Grenzfrevlers (S. 124, 127). Da muß der Kopf auf den Baumstumpf oder an die Stelle des Baums, an die Stelle des Grenzsteins gesetzt werden, weil er der Baumseele[6]), dem Grenzgott[7]) als Opfer gebührt. Maßgebend ist derselbe Gedanke, wovon der vedische Opferer ausgeht, wenn er das Opfertier an den Opferpfosten, den „Waldherrn" (= Baum) bindet[8]). Daß aber wirklich solchem Strafvollzug

---

opfers auf das Menschenopfer übertragen. Dies dürfte wohl auf einer petitio principii beruhen. Noch wichtiger wäre das Opfer an den Jupiter Latiaris, wenn die Tatsache feststünde. Aber sie ist bestritten, Schwenn 180 f. Daher verzichte ich darauf sie zu verwerten.

[1]) Suchier De victimis hum. I 24 f. Stengel Gr. Kultusaltert. 117. Schwenn 102 f. Vorbild das taurische Menschenopfer, Herodotos IV 103 (vgl. Ammian. XXII 8, 34) — bei den Griechen zu Herodots Zeit schon nicht mehr allgemein verständlich, vgl. Herod. VII 238, IX 78.

[2]) Thietmar Chron. IV 13 (Liutizen), IX 3 (Polen). Adam Brem. III 50 (Obotriten).

[3]) Schwenn 166. Thietmar IV 13. Adam Brem. a. a. O. So auch bei den Tauriern oben N. 1. Wegen der antefixa ora bei Tac. ann. I 61 s. oben S. 207 N. 4. — Vielleicht gehört hieher auch V. s. Adalberti ant. c. 19 (Mon. Germ. SS. IV 590) und Passio s. Adalb. c. 30 (a. a. O. 595), wonach die Preußen den Kopf des h. Adalbert auf einen Pfahl setzten. Doch sagen die Stellen nichts von Opfer. Nach den Mirac. s. Adalb. c. 8 (a. a. O. 614) soll der Kopf auf einen entästeten Baum gehängt worden sein.

[4]) Gulaþings bók 241. Wegen der Neidstange s. J. Grimm Myth.[4] 549 f.

[5]) So z. B. v. Schwerin bei Hoops Reallex. I 614 (Schaustellung).

[6]) Mannhardt a. a. O. II 27 f., 34—39, 59 f., 70 ff. (vgl. II 10, 12, 20 ff.). Über Baumseelen und Baumkult überhaupt s. J. Grimm a. a. O. 393, 539—544, Mannhardt a. a. O. an den in den Registern unter „Baum", „Baumrinde" bezeichneten Stellen, E. H. Meyer Germ. Mythol. §§ 113—117, Wuttke Deut. Volksabergl.[3] §§ 13, 180, 431, E. Mogk im Grundr. d. germ. Philol.[2] III 386, 396 und bei Hoops Reallex. I 181—183, J. Lippert Christentum 474—484, Frazer a. a. O. I 2, 12—58. Zur Ergänzung des Materials: Ed. Liutpr. 84, V. s. Germani Antissiod. in Acta SS. 31. Juli p. 137, Regino De syn. causis II c. 5 qu. 43, G. Graber Sagen aus Kärnten Nr. 17, 19—21, A. John Sitte . . . im deut. Westböhmen 15, 17, 18, 224, 289, Bavaria II 234, III 930, Zschr. d. Ver. f. österr. Volksk. I (1904) 58—62, Fuglestvedt Folkesagn Nr. 77—79, 81—84, 87—90, Schübeler Die Kulturpflanzen Norwegens (1862) 66—68, 79, Hyltén-Cavallius Wärend I § 32, Feilberg in der Zschr. Am Urquell V (1894) 88—90, 119—121, G. Landtman in Finlands Svenska Folkdiktning VII 624 f., 718—720, Sébillot Folklore I 293 f., III 378, 422—428.

[7]) Über die Heiligkeit des Grenzzeichens s. die Bemerkung von J. Grimm RA.[4] II 75, ferner Die Oberpfalz II 156 (Beerenopfer am Grenzstein), v. Künßberg Rechtsbrauch u. Kinderspiel 30, Landnáma bók III 17 (isländ. Opfer an den Grenzstein im 9. Jahrh.), — über den Grenzgott J. Grimm Klein. Schr. II 60, G Landtman a. a. O. 726 (schwedische Grenzdämonen), C. Seyfarth Aberglaube u. Zauberei 221 f. Slavolettische Parallelen: J. Grimm Klein. Schr. II 55, Frischbier Hexenspruch u. Zauberbann 53, antike: Pauly Realenc. s. v. Terminus, Preller Röm. Myth.[3] I 254—258, Wissowa Rel. u. Kult[2] 136—138, Fustel de Coulanges Der ant. Staat 70—72.

[8]) Oldenberg Rel. d. Veda[2] 87 f., 259 f. Vgl. auch Schrader Reallex. 859. — Schlagende

religiöser Charakter innewohnt, erweist sich, wenn er nach dem Volksglauben auf wunderbar-gespenstige Weise erzwungen werden kann[1]). Gibt sich nun das Enthaupten des Baum- und des Grenzfrevlers unverkennbar als Kulthandlung[2]), dann liegt von hier aus ein Schluß auf die Natur des strafweisen Enthauptens mit Barte und Schlegel (S. 123—125) oder mit Brett und Schlegel (S. 125 f.) nahe genug. Zu seinen Gunsten spricht, daß die römische Hinrichtung mit der Axt wenigstens in einem historisch sicheren Fall als Opfer bezeugt ist[3]) und daß sie auch sonst mit guten Gründen für eine Kulthandlung angesehen wird[4]). Wie noch in scheinbar mehr nebensächlichen Einzelheiten das germanische mit dem römischen Verfahren übereinstimmte, wurde S. 166 hervorgehoben. Auch sie werden am leichtesten verständlich, wenn sie zum Kultritual gehörten. Das Verhüllen der Augen oder des Kopfes, das auch hier wiederkehrt, dürfte ebenso wie beim Hängen (S. 203 f.) und Steinigen (S. 156) aufzufassen sein. Aber die Beziehungen zwischen dem antiken und dem germanischen Recht sind noch viel enger. Sie bloßzulegen hilft uns die Axt. Diese war bei antiken Völkern nicht nur Strafwerkzeug, sondern auch Attribut einer Gottheit, Kultgegenstand und Opferwerkzeug. Der karisch-kretische Gewittergott Labraundos trägt die Doppelaxt (Labrys)[5]). Diese Doppelaxt und die einfache Axt erscheinen in der vorgeschichtlichen Glyptik und Keramik des Mittelmeergebiets oftmals so dargestellt, daß man ihnen nur sakrale Bedeutung zuschreiben kann[6]). Auf Tenedos bediente man sich der heiligen Doppelaxt beim strafweisen Enthaupten[7]). Beim antiken Tieropfer wurde das Tier mit der Axt getötet[8]). Die germanische Welt kennt seit der jüngern Steinzeit einfache und Doppeläxte in Miniaturnachbildungen als Amulette und Blitzfetische[9]). In der

---

Parallele zum vedischen Salben des abgehauenen Pfahles (Baumes) das Bestreichen des Stumpfes vom „Schmerbaum" mit Butter nach ÖWeist. I 28, 37 und Gloss. das. unter „Schmerbaum".

[1]) Der Kopf des bestatteten Marcheggers wandert aus dem Grabe immer wieder an die Stelle der Grenzmarke, Zingerle Sagen Nr. 261 (vgl. mit 264). Vgl. auch R. Andree Braunschw. Volksk. 377 f. (kopflose Wiedergänger = Grenzverrücker!).

[2]) Vgl. die Sakration des Täters und seines Gespannes durch eine sog. Lex Regia bei den Römern, Bruns Fontes[7] I 10 f.

[3]) Schwenn 166. Undeutlich, ob etruskisch oder auch römisch, Livius VII 19 mit 15, ferner, ob illyrisch oder römisch, Florus Epit. I 21.

[4]) Mommsen Röm. Strafr. 918 und in der Revue Cosmopolis I (1896) 230, 234. Voigt Die XII Tafeln I 489. Girard Organis. judic. 34. Strachan-Davidson I 2. L. Wenger in Zschr. d. Sav.-Stiftg. Rom. Abt. XIV 432. Anderer Meinung L. Mitteis Röm. Privatr. I 25.

[5]) Über ihn s. Drexler bei Roscher II 2 Sp. 1815—1818, P. Kretschmer Einleit. i. d. Gesch. der griech. Sprache 303 f., 404, U. v. Willamowitz-Moellendorff Staat u. Gesellsch. d. Griech. 6, Déchelette Manuel d'archéol. II 1 S. 482.

[6]) Déchelette a. a. O. 479—484. S. Reinach bei Daremberg-Saglio Dict. IV 2 p. 1168—1170. E. Saglio ebenda I 1 p. 711 f. M. Hoernes Urgesch. d. bild. Kunst[2] 513—516. v. Lichtenberg Die Ägäische Kultur 111—116. Chr. Blinckenberg The thunderweapon 19 f. S. Müller Urgesch. Europas 59, 69, 151. Über die Doppelaxt s. auch Lissauer in Zschr. f. Ethnologie 1905 S. 520. Moderner Aberglaube: Sébillot Folklore IV 67—76.

[7]) S. oben S. 166 N. 4. S. Reinach a. a. O. 1169 N. 12, E. Saglio a. a. O. 712. Dazu Déchelette a. a. O. 483 N. 1.

[8]) J. Toutin bei Daremberg-Saglio I 1 p. 976.

[9]) S. Müller Nord. Altertk. I 170—172. Helm Altgerm. RelGesch. I 187 f., 191 f. Über Miniaturäxte aus dem jüngern Eisenalter im Norden O. Almgren in Fornvännen 1909 S. 39—42. Über Steinäxte als Blitzfetische Blinckenberg a. a. O. 1—5, 32, 41, 64, 68—76, 84 f., 87—91, 95—98, 102.

Bronzezeit folgen die berühmten „Zeremonien-“ oder „Votiväxte“, einfache Breitäxte aus Metall über einen Tonkern gegossen und zuweilen paarweise niedergelegt. Ebenso paarweise gezeichnet sah man sie auf einem der geritzten Steine des Kivikgrabes[1]). Ungefähr derselben Zeit gehört an ein Felsenbild, das den Axtgott selbst mit seiner Breitaxt darstellt[2]). Es ist der Gott, der in geschichtlicher Zeit als *Tiwaz (oder *Tiuz, altnord. Týr, ahd. Ziu) oder als ags. Ear (ahd. Er) auftritt, ursprünglich ein Gewittergott, der als Blitzwerkzeug die Axt führt, später auch Kampfgott. Die ags. Rune ᛦ heißt nach ihm Ear[3]), wie sonst die Rune ↑ nach ihm Týr (Tiu) heißt. Aber deutlicher als diese sucht jene das Schema der Doppelaxt wiederzugeben. Damit ist gesagt, daß die Doppelaxt sein Fetisch ist. Tiwaz aber entspricht in der historischen Zeit sowohl seinem Wesen nach, wie nach der interpretatio Romana dem römischen Mars[4]). Diesem Mars-Tiwaz neben Mercurius-Wodanaz weihten nach altem Brauch i. J. 59 die Ermunduren das feindliche Chattenheer, d. h. sie gelobten, die Gefangenen den beiden Göttern zu opfern (Tac. ann. XIII 57). Ebensolche Opfer hatten i. J. 9 die Cherusken im Teutoburger Wald begangen. Waren die Gefangenen, die sie dort an „Galgen“ hingen, dem Mercurius-Wodanaz geweiht, dann doch wohl die „tribuni ac primorum ordinum centuriones“, die sie an den „barbarae arae mactaverant“ (ann. I 61), dem Mars-Tiwaz. So war es auch bei den Goten nach Jordanes 5: „Martem Gothi semper asperrima placavere cultura (nam victimae ejus mortes fuere captorum) opinantes bellorum praesulem apte humani sanguinis effusione placandum.“ Und nun beachte man die römische Analogie in jenem S. 210 angeführten Falle: Jul. Cäsar läßt die Enthauptung, wozu er zwei Meuterer verurteilt hat, auf dem Campus Martius durch die Pontifices und den Flamen Martialis vollstrecken. So ging zu Rom auch das Opfer des Oktoberrosses (S. 208 N. 3) durch den Flamen Martialis an der ara Martis vor sich. Strafe an den Hals ist bei Germanen wie bei Italikern ein Opfer, und bei jenen wie bei diesen empfängt das Opfer der Blitzgott. Ihm weiht die Axt den Verbrecher, wie er sich selbst den Menschen weiht, den sein Blitz trifft[5]). Damit eröffnet sich aber auch das tiefere Verständnis der Strafart. Ihr Wesen besteht im Darbringen des Hauptes[6]), was bestätigt wird durch die Parallele des altwendischen Kultes, beschrieben in einem Kreuzzugsaufruf sächsischer Bischöfe v. 1108[7]): „Quosdam

[1]) Die „Zeremonienäxte“ und die Axtzeichnungen von Kivik nebeneinander s. in Svenska Fornminnes Fören. Tidskr. X 286 und bei Helm a. a. O. 189. Vielleicht sind auch die sog. „Dolchstäbe“ (S. Müller Urgesch. Europas 85 f.), die ebenfalls auf Felsbildern vorkommen, als heilige Äxte aufzufassen.

[2]) Svenska Fornm. Fören. Tidskr. XVIII Taf. 1 Fig. 1 und Taf. 3 Fig. 10. Vermutlich gehören in dieselbe Reihe die zuweilen überlebensgroßen männlichen Einzelnfiguren, welche eine Axt schwingen, wie z. B. bei Baltzer Hälleristningar H. I Taf. 1 (Nr. 1), 3, 20, H. II Taf. 9.

[3]) J. Grimm a. a. O 166. W. Grimm Ü. Deut. Runen Taf. III 1—3. E. Mogk im Grundr. d. germ. Philol.[2] III 316. — Gegen die Beziehung des Runennamens auf den Gott könnte allenfalls nur Str. 29 des Runenliedes sprechen.

[4]) J. Grimm a. a. O. 163 f., 166 f. E. Mogk a. a. O. 314, 316 und bei Hoops Reallex. IV 369. R. M. Meyer Altgerm. RelGesch. 180 f. Helm a. a. O. § 270.

[5]) Leist Gräko-ital. RGesch. 736 nebst Wuttke Volksabergl. §§ 11 g. E., 266 (Blitzschlag tabuiert).

[6]) Über das Opfern von Köpfen s. J. Grimm a. a. O. 43, Eitrem Beitr. zur griech. RelGesch. (in Videnskabs Sellskabs Skrifter, Christiania 1917) 35. Indisches Opfer von Roßköpfen Kuhn und Schwartz Nordd. Sagen 490.

[7]) Die Urk. zuerst nach genauer Abschr. (von Wattenbach) im Arch. f. slav. Philol. VI (1882) 220—222. Dazu A. Brückner ebenda 218 f., 223 und L. Leger La mythologie Slave 152 f.

decollant et capita demoniis suis immolant . . . ferus in dictis [l. feriis indictis] capita vult noster Pripegala, hujusmodi fieri oportet sacrificia, . . . tunc decollatis ante profanationis suae aras Christianis crateres tenent humano sanguine plenos" etc. Der Kopf gilt seit der Steinzeit als Sitz der Seele[1]). Man bietet ihn der Gottheit so dar, daß sie ihn sich am bequemsten aneignen kann. Für den Blitzgott steckt man ihn also auf eine Stange, einen Pfahl, einen entästeten Baum, — auf Grund desselben Motivs, aus dem man das Opfer für den Windgott lebendig an den laublosen Ast einer Eiche hängt und für den Sonnengott mit zerschlagenen Gliedern auf ein erhöhtes Rad legt. Wäre es nach alldem noch nötig, die Volkskunde um Bestätigung anzurufen, sie würde gewährt in den weitverbreiteten Hinrichtungen des Maikönigs, Pfingstbutz, Pfingstlümmels, Wasservogels, der Kirmeß, insofern es sich da um symbolische Enthauptungen zu handeln pflegt[2]). Nur vereinzelnt zwar, doch darum nicht weniger beachtenswert ist die Formvorschrift des westnorwegischen Rechts, welche beim Enthaupten die Richtstätte auf die Flutgrenze des Meeres verlegt (S. 121). Das läßt sich nicht mit Zweckmäßigkeitsgründen erklären, sondern nur analog der entsprechenden friesischen Vorschrift (oben S. 198), die für das sakrale Hinrichten mittels Ertränkens aufgestellt ist und auch wieder im norwegischen Recht ihr Seitenstück hat (S. 141, 200). Ob auch die Handauflage auf den Kopf oder die Schulter des Verurteilten, wovon S. 121 die Rede war, hieratisch zu erklären sei, wage ich nicht zu entscheiden, da nur unarische Parallelen zu Gebot stehen[3]). Seine Entkleidung (S. 120) dürfte nicht so wohl darauf abgezielt haben, das Verfahren zu erleichtern, als vielmehr darauf, den Menschen als Opfergegenstand zu kennzeichnen, wozu das Vorbild des Hängeritus den Anlaß bieten konnte. Schließlich aber mag noch erinnert werden an jene merkwürdige Urteilsformel (S. 34 f.), wonach man zwischen dem Kopf und dem Rumpf des Gerichteten hindurchgehen oder reiten soll. Sowohl die Dietrich- und die Starkader-Sage, als auch was antike Schriftsteller von Persern, Makedonen und Boiotern erzählen, belehrt uns, daß es ursprünglich zu zauberischen (kathartischen?) Zwecken geschah[4]). Zwar sind

---

[1]) Helm a. a. O. § 70. E. Mogk im Grundr. d. germ. Philol. III 306. Dazu s. Wundt Völkerpsych. II 2 S. 39, 305. — Enthaupten von Leichen, um das Wiedergehen zu verhindern: Wuttke a. a. O. § 765, Mogk a. a. O. 254, E. H. Meyer Germ. Myth. § 301 a. E., Sébillot Folklore IV 240, Loewenstimm Abergl. 97 f., Döpler Schauplatz II 197, Saxo Gramm. (ed. Holder) S. 26, 163, Hyltén-Cavallius Wärend I 472, A. Kuhn Märk. Sagen 30, Meiche Sächs. Sagenb. Nr. 287, 697. 708, Relat. hist. Contin. durch J. Francum 1594 S. 101. Weissagende Köpfe, Mogk a. a. O. 306, F. Liebrecht Z. Volksk. 290. Menschenschädel zauberkräftig: K. Maurer Isländ. Volkssagen 234 f., 116 f., J. Grimm Myth.[4] III 474 (Nr. 1054), F. Liebrecht a. a. O. Enthaupten behufs Entzauberung: Bolte-Polivka Anmerkgg. zu den Kinder- u. Hausmärchen III 86 N. 4. Sonderbestattung des Kopfes bei Vernichtung des übrigen Körpers, C. Schuchardt in Sitzgsber. d. Berl. Akad. 1920 S. 518.

[2]) Mannhardt a. a. O. I 321, 343, 350, 353, 354, 357, 385 f. Jahn a. a. O. 314 f. Sartori Sitte und Brauch III 203. Frazer a. a. O. III 207—211, 230, 227. John a. a. O. 82, 94. Pfannenschmid German. Erntefeste 594 f.

[3]) Levit. XXIV 14, I 4, III 1, 8, IV 4, 15, 24, 29, VIII 14, 18, 22, XVI 21, Num. VIII 10, 12, dazu s. Kautzsch Bibl. Theologie 344.

[4]) Saga þidriks konungs af Bern (her. v. Unger) 22 f. Saxo Gramm. S. 273. Herodotos VII 39. Plutarchos Mor. 290 D. Livius XL 6. O. Hoffmann Die Makedonen 110 f. Nilsson Griech. Feste 404. Vgl. auch Corrector Burchardi c. 83 (Leichenzug durchquert die auseinandergenommenen Teile eines Wagens) und über das Durchqueren Kautzsch a. a. O. 23 f., insbes. aber Frazer Folk-Lore in the Old Testament I (1918) 392 f., 408—425.

es nur in dem persischen, von Herodotos berichteten Falle Stücke eines menschlichen Körpers, dagegen in den makedonischen und boiotischen Stücke eines Hundes, zwischen denen hindurchgegangen wird. Aber der Hund ist Opfertier[1]). Es ist also der Zauber mit einer heiligen Handlung verbunden.

Das Enthaupten auf dem Stamm wegen Baumfrevel, wovon vorhin die Rede war, führt sofort weiter. Ist jene Strafart ein Opfer an die Baumseele, dann muß dasselbe auch gelten von dem S. 135 f., 195 besprochenen Ausdärmen in seiner ältesten Anwendung. Wie schon W. Mannhardt (Wald- und Feldkulte I 28) richtig bemerkt hat, spielt dabei zugleich der Gedanke einer Ersatzleistung herein. Für die abgeschälte Rinde muß der Täter seine Gedärme geben, womit die bloßgelegte Stelle des Baumstammes umwickelt wird. Bei Litauern und Finnen, die im 13. und 14. Jahrh. das nämliche Verfahren außerhalb des Strafrechts kannten, ist sein Opfercharakter ausdrücklich bezeugt (a. a. O. 30). Als Überbleibsel eines ähnlichen Opfers hat sich bei Niedersachsen das Behängen von Obstbäumen mit Eingeweiden geschlachteter Tiere erhalten[2]). Und glaubt man in Thüringen von gewissen Übeltätern, daß sie nach ihrem Tode ihre Gedärme nach sich schleppend wiedergehen müssen[3]), so mag auch dies vielleicht darauf deuten, daß die Gedärme als Opfer einer überirdischen Macht geschuldet werden. Anscheinend übten auch slavische Völker das Ausdärmen in der beschriebenen Form schon im Frühmittelalter als Opfer[4]).

Wie nun aber der beleidigten Baumseele nicht nur mittels Enthauptens, sondern auch mittels Ausdärmens geopfert wird, so auch mittels Lebendigbegrabens des Frevlers (S. 153), wenn er den Baum ausgegraben hat. Und wie der Baumseele, so dem Grenzgott, wenn die Missetat am Markstein begangen war (S. 153, 191, 71). Wie die Gedärme als Ersatz für die abgeschälte Rinde dienen sollen, so wird — freilich naiv genug — der ganze Leib des Missetäters der Baumseele oder dem Grenzgott als Ersatz für seinen zerstörten Wohnsitz hingegeben. Wie aber über solche besondere Anwendungsfälle hinaus das Enthaupten sich als Kulthandlung erweist, so auch das Lebendigbegraben über die soeben erwähnten Sonderfälle hinaus. Die scrobes auf dem Schlachtfeld der varianischen Niederlage, von denen Tacitus ann. I 61 spricht, dienten zweifellos der Tötung von Gefangenen genau so wie die patibula; dann aber muß das Töten in den scrobes genau so eine Kulthandlung gewesen sein wie das Töten an den patibula und das mactare an den arae (s. oben S. 201, 211). Wenn ferner bei Procopius bell. got. II 15 die „Thuliten" (Norweger) zum Zweck von Opfern Kriegsgefangene „in Dornen werfen", so erinnern wir uns, daß beim Lebendigbegraben der Verurteilte auf Dornen gelegt wurde (S. 152 N. 2). Die Prokopstelle wird also am einfachsten auf ein Opfer bezogen werden, das mittels Lebendigbegrabens dargebracht wurde. In Schweden und Dänemark erzählen Volkssagen von solchen Menschenopfern)[5]. Und mit einer dieser Sagen, wo es sich um ein Opfer zur

[1]) Nilsson a. a. O. 396, 399, 437, 438. Usener im Arch. f. RelWissensch. VII 300. Jahn a. a. O. an den im Register unter „Hundeopfer" angef. Stellen. E. Hahn bei Hoops Reallex. II 571 („isolierte Hundeschädel in fries. Mooren"). L. v. Schröder Ar. Rel. II 355.

[2]) Jahn Opfergebräuche 213. Vgl. auch das „Drosseln" der Bäume bei A. John Sitte . . . im deut. Westböhmen 15, 37, 224.

[3]) Wuttke Volksaberglaube[3] S. 19.

[4]) Helmold Chron. Slav. I 32 a. E. J. Grimm RA.[4] II 269 f. Übertragen zu den finnischen Tawasten, Fritzner Ordb. s. v. þarmr a. E.

[5]) Hyltén-Cavallius Wärend I 268 (Kaja im blothög = Opferhügel zu Kaje-Lund lebendig

Pestabwehr handelt, stimmen im wesentlichen kärntnische Sagen auffällig überein[1]). Im Volksbrauch erinnert das Vergraben von „Zauberpuppen" zu Ehren von Elben oder Dämonen an ein ehemaliges Menschenopfer[2]). Das nahezu allgemein unter den germanischen Völkern verbreitete Begraben lebendiger Tiere, das zu zauberischen Zwecken geschieht, läßt, auch wenn es nicht Nachbildung eines Menschenopfers sein sollte, doch jedenfalls das Lebendigbegraben als heilige Handlung erkennen[3]). Sonderfälle von zweifellos kultischem Lebendigbegraben, wobei sowohl Menschen als Tiere die Opfergegenstände abgaben, waren die nicht minder weit verbreiteten sog. „Bauopfer"[4]), deren Varianten zum Einmauern hinüberleiten, ferner das Lebendigbegraben als Totenopfer[5]) und das Suchen des eigenen Todes durch Selbstbegrabung — eine Art Devotion —, wovon wir bei nordischen Germanen wenigstens eine Spur finden[6]). Bei den Bauopfern ist zu beachten, daß das weibliche Geschlecht vor dem männlichen bevorzugt wird[7]). Dazu stimmt überraschend, daß das Lebendigbegraben als Strafart im allgemeinen Weiberstrafe ist (S. 176, 179). Dies kann uns aber nicht hindern, im Lebendigbegraben des Deichfrevlers (S. 152) ein Opfer an den Deichdämon zu erblicken, dessen Wohnsitz der Täter zerstört hat (vgl. N. 4 und S. 213). Daß auch in der antiken Welt Menschenopfer in der Form des Lebendigbegrabens nicht unbekannt waren, lehrt der (griechisch-?) römische Brauch des Opfers eines Galliers und einer Gallierin, eines Griechen und einer Griechin auf dem forum boarium[8]) und lehrt die

---

begraben). J. Grimm Myth.[4] 994 (Kinder zur Abwehr der Pest leb. begr.). Thiele Danske Folkesagn II 63 (gleicher Fall).

[1]) G. Graber Sagen aus Kärnten Nr. 281, 282, 576 a. E.

[2]) Feilberg in Zschr. f. Volksk. X (1900) 418, 419 (Norwegen u. Schweden). A. Kuhn Westfäl. Sagen II Nr. 393 (mit Note), 394.

[3]) „Opfer bei Viehseuchen": Jahn a. a. O. 14—18, 51 f., J. Grimm Myth.[4] 175, Wuttke a. a. O. § 439, F. Liebrecht Z. Volksk. 293. Dazu eine esthnische Parallele bei J. Grimm Myth.[4] III 490 (Nr. 69). — Andere Fälle: Jahn 107, J. Grimm a. a. O. 461 (Nr. 755), W. Mannhardt a. a. O. I 321, A. Kuhn Märk. Sagen 379 (Nr. 27), E. Wigström Folkdiktning 94, A. Olrik in Danske Studier 1905 S. 140 f. Russische Parallelen bei Löwenstimm Aberglaube 25 f., 25. — Über das Vergraben lebloser Gegenstände als Opfer s. Helm Altgerm. RelGesch. I 244.

[4]) J. Grimm a. a. O. 956 f., III 330. F. Liebrecht Z. Volksk. 284—290, 293 (wo versch. Parallelen). Jahn a. a. O. 18, 61. Wuttke a. a. O. § 440. K. Klusemann Das Bauopfer (1919, ethnologisch und archäologisch). Zum Material: Sv. Grundtvig Minder II Nr. 337, 422. Thiele Danmarks Folkesagn I 147, II 295, Kristensen Folkesagn Nr. 130—132, Tettau und Temme Volkssagen Nr. 104, Pröhle Harzsagen[2] Nr. 107, Meiche Sagenb. Nr. 580 a. E., 1140, Fr. Müller Siebenbürg. Sagen Nr. 157, Sébillot Folklore IV 88—91, 96 f. (Begießen der Fundamente mit Blut). Besonders beachtenswert Warnkönig Flandr. RGesch. II Urkb. Nr. CIII (a. 1179), H. Allmers bei H. Weichelt Hannov. Geschichten Nr. 58 wegen der Analogie zu den oben S. 152 N. 9 angef. Strafe des Bedeichens. — Zu den ethnolog. Parallelen vgl. noch Zschr. d. Ver. f. Volksk. XV (1905) 216 (südslav. Sagen), Westermarck Urspr. der Moralbegr. I 384 f., Oldenberg Rel. des Veda[2] 361 (Bauopfer von Köpfen). — Eine Abart des Bauopfers ist der dänische helhest bei Thiele a. a. O. II 293 f.

[5]) Ibn Dustah bei Thomsen Urspr. des russ. Staates 28. Flateyjar bók I 88. Saxo Gramm. (ed. Holder) S. 162. Grimm Märchen Nr. 16. Vgl. die ethnol. Parallelen bei F. Liebrecht a. a. O. 380 f.

[6]) Heimskringla (ed. Unger) 53 oben (= Flateyjar b. I 571 f.). Vgl. den russischen Brauch bei Löwenstimm Aberglaube 25, auch 12, 13, 14 f.

[7]) Klusemann a. a. O. 9, 12.

[8]) Suchier De victimis hum. ap. Graecos I 12. Preller Röm. Myth.[3] II 81. Wissowa Ges. Abhandlgg. 227, Rel. u. Kult.[2] 60, 421.

devotio insofern, als sie ein Opfer in derselben Form nach sich ziehen konnte (Liv. VIII 10)[1]). Beim Lebendigbegraben der unkeuschen Vestalis mag die besondere Form des Verfahrens, das Vermauern, etruskisch gewesen sein (s. oben S. 168 N. 6); jedenfalls war es ein Kultakt, obendrein ein strafweiser. Soll es wie bei den Germanen gerade nur da, wo das Lebendigbegraben als Strafart diente, anders gewesen sein, während in allen andern Fällen auch bei ihnen die heilige Handlung gar nicht zu verkennen ist? Man berücksichtige doch, daß auch das außerstrafrechtliche Lebendigbegraben sowohl bei Germanen wie bei Italikern meistens Sühnopfer war. Überdies deutet die S. 154 angeführte Vorschrift des Altprager Rechtsbuches von 1269, wonach das Pfählen auf der Wegscheide geschehen mußte, darauf, daß diese Strafe und folglich die ihr zu Grunde liegende vollere Hinrichtungsform, das Lebendigbegraben, als Kulthandlung galt. Hier kommt außerdem, was S. 155 über die apotropäische Kraft der Wegscheide bemerkt wurde, in Betracht, daß der Kreuzweg Sitz der Geister, insbesondere der Todesgöttin ist. Seit Urzeiten dient er dem Zauber, und für das Beschwören von Geistern ist er der richtige Ort[2]). Am Galgen auf dem Kreuzweg holt sich nach einer bayerischen Sage der „Teufel" sein Opfer; an Kreuzwegen opferten die Angelsachsen dem Wodan[3]). Unmittelbar äußert sich der Opfergedanke, wenn ein Mörder über dem Ermordeten lebendig begraben wird (S. 152). Findet der Deichzerstörer lebendig sein Grab in der Deichlücke (S. 152), so wird er dem Genius loci hingegeben[4]), wie der Ausgräber eines Marksteins oder Baumes, der in der Grube verschüttet wird (S. 153, 213) und wie beim Bauopfer der Opfergegenstand dem Ortsdämon[5]). Man sieht, wie beim Lebendigbegraben anders als beim Hängen oder Rädern das Opfer gemeiniglich einem besonderen Empfänger zugedacht ist, einer Seele, einem Dämon, einem Gott, der am Ort selbst seinen Wohnsitz hat, wie das ja auch beim Enthaupten vorkommt. Ob man so, und namentlich bei Strafen, auch einer in weiterem Bereich herrschenden Gottheit opferte, einer chthonischen etwa wie z. B. bei der römischen devotio der Tellus und den Dii Manes, bleibt ungewiß. Dafür sprechen würde, daß nach deutschem Volksglauben am Kreuzweg die Todesgöttin Menschen als Opfer nimmt (Wuttke a. a. O. § 26).

---

[1]) Über die devotio handeln in neuerer Zeit Deubner im Arch. f. RelWissensch. VIII (1914) Beih. 66—81, Preller Röm. Myth.[3] II 79—81, Wissowa Rel. u. Kult.[2] 384, Huvelin in Ann. internat. d'hist. 1901 S. 24 f., Schwenn 154—164.

[2]) Wuttke a. a. O. §§ 26, 384, 373. S. ferner ebenda §§ 77 a. E., 108, 123, 268, 373, 484, 634, 714, 729, 749, 755, Corrector Burchardi c. 54, 57, Regino De syn. causis II c. V 44, Kuhn u. Schwartz Nordd. Sagen 69, 99, 377, 378, Strackerjan Abergl. II S. 8, Panzer Beitr. II 70, 71, John a. a. O. 8, 66, 71, 73, 179, F. Liebrecht Zur Volksk. 319 (Nr. 52), K. Gander Niederlaus. Volkssagen Nr. 12, 39, 253, Frischbier Zauberspruch 51, 53, G. Landtman in Finlands Folkdiktning VII 742, 689, E. Wigström Folkdiktn ... i Skåne 121, Westermarck Urspr. d. Moralbegr. II 215 mit Note 76 (S. 612) und vgl. E. Rohde Psyche II 79, 81 (N. 1), 83, Eitrem Opferritus 120, 287, 288, Oldenberg Rel. des Veda[2] 220, 269 f., 441, 494, 495, endlich auch das per trivia luminaria facere (6. Jahrh.), s. Grimm Myth.[4] III 402.

[3]) Panzer a. a. O. II 72. Kemble Die Sachsen i. E. I 279.

[4]) Vgl. auch das Bauopfer beim Deichbau Klusemann a. a. O. 8 und His Strafr. d. deut. MA. I 499 N. 1 sowie oben S. 214.

[5]) Besonders deutlich bei den Schweden in Finland, Landtman a. a. O. 404. Daß auch das Bauopfer sich an ein numen richtet, verkennt die Theorie, welche den Opfergegenstand zum Schutzgeist des Bauwerks macht, so z. B. Oldenberg a. a. O. 301, C. W. Sydow in Fataburen 1907 S. 77. Vgl. auch Müllenhoff Sagen Nr. 331.

Das Versenken im Sumpf erwähnt Tacitus unmittelbar neben dem Hängen, also neben einer Strafart, deren sakraler Charakter feststeht. Schon darum läßt sich vermuten, daß auch das Versenken ein Kultakt war. Dies wird von verschiedenen Seiten her bestätigt. Die isländische Tradition um 1300 weiß von einem „Opfersumpf" (blót-kelda, -fen) bei einer Kultstätte (hof) auf Kjalarnes zu erzählen, in den man die dort zum Opfer bestimmten Menschen geworfen habe[1]). Der einschlägige Bericht erwähnt gleich nach dieser Angabe die Einsetzung des Frühlingsthings auf Kjalarnes. Es ist also sehr wohl möglich, daß der Erzähler sich unter jenen Menschenopfern Vollstreckungen von Strafen dachte, die auf dem Kjalarnes-Thing erkannt worden waren. Auch in deutschen Sagen über gewisse Sümpfe oder Teiche scheint sich die Erinnerung daran erhalten zu haben, daß in heidnischer Zeit dort Missetäter zur Strafe geopfert wurden, wenn es z. B. heißt, der Teufel habe ihre Seele in den Sumpf geholt[2]), oder wenn beschrieben wird, wie wunderbare Kräfte die rituelle Bestattung einer erhängten Hexe in einem Weiher erzwangen[3]). Die charakteristische Entkleidung der Moorleiche (oben S. 149) spricht ebenfalls dafür, daß die so Hingerichteten geopfert waren. Archäologisch sind morastige Örtlichkeiten als Opferstätten in Dänemark nachgewiesen, obzwar aller Wahrscheinlichkeit nach leblose Opfergegenstände dort nicht sowohl versenkt, als auf der Oberfläche niedergelegt waren[4]). Im Volksglauben ist ein Sumpf oder Moor oder Weiher als Wohnsitz eines Dämons, insbesondere eines Menschenopfer fordernden, eine seit frühesten Zeiten verbreitete Vorstellung[5]), — seltener, doch sogar in moderner Zeit nicht ganz unerhört die andere, daß der Sumpfgeist Missetäter verfolgt[6]). Liegt bei einem solchen heiligen Moor eine Dingstätte[7]), so werden wir die Beziehungen zwischen beiden wohl ebenso beurteilen dürfen wie die zwischen heiligen Quellen und den

---

[1]) Kjalnesinga saga c. 2. Dazu K. Maurer Bekehrg. d. norw. Stammes II 196 und Vorlesgg. V 39, sodann wegen der Glaubwürdigkeit des Berichts Jón Sigurdsson in Islendinga Sögur II (1847) S. XLVI.

[2]) Vernaleken Mythen u. Bräuche S. 153 f.

[3]) Rochholz Schweizersagen Nr. 395.

[4]) A. Feddersen in Aarb. f. nord. Oldkynd. 1881 S. 369 f., 376 f. S. Müller Nord. Altertsk. II 174—181. K. Helm a. a. O. 215—220.

[5]) Typus: Grendel J. Grimm Myth.[4] 410, 849, E. Mogk im Grundr. d. germ. Philol.[2] III 301 f., E. H. Meyer Germ. Myth. 160, R. M. Meyer Altgerm. RelGesch. 104 (wozu Fr. Müller Siebenb. Sagen Nr. 13 ein Grändelmoor in Siebenbürgen). Andere Beispiele: Grimm Deut. Sagen Nr. 49, 52, 58, 59, 133, 203, 305—307, A. Kuhn Märk. Sagen Nr. 82, 113, 155, 207, 230, Westfäl. Sagen I Nr. 37, 38, 335b, 348, 354, 356, 381, 382, 412, H. Weichelt Hannov. Geschichten Nr. 170, 185, 205, Schambach u. Müller Niedersächs. Sagen Nr. 71, 73 (2), 75, 76, 82. 90, Müllenhoff Sagen Nr. 132, 241, Strackerjan Aberglaube Nr. 179p, Pröhle Unterharz Sagen Nr. 240, 253, Meiche Sagenb. Nr. 493, 498, Panzer Beitrag I 131, Graber Sagen aus Kärnten Nr. 15, 16, Sv. Grundtvig Minder II Nr. 339, Landtman in Finlands. sv. Folkdiktning VII 705 f., 707. S. ferner Grimm Deut. Sagen Nr. 4, 6, 55, 56, 332, Kuhn Märk. Sagen Nr. 65, 81, 83, 112, Westfäl. Sagen I Nr. 36, 40, 41a, 333a, b, 335c, 347, 362—365, 377, 378, 380, 382, II Nr. 47, Schambach u. Müller a. a. O. Nr. 86—89, Müllenhoff a. a. O. Nr. 455, Strackerjan a. a. O. 561b, Pröhle a. a. O. Nr. 9, 10, 83—88, 91, 165, 239, 345, 346, Meiche a. a. O. Nr 473, 474, 485—492, 495, 497, 503, 504, Fr. Müller Siebenb. Sagen Nr. 92, Landtman a. a. O. 663—666, 668, 672—674, 676—679, 682, 698, 699, 742, E. Grip Bidr. till . . . Svenska Allmogeliv 91, Grundtvig Minder III Nr. 62, 63, 75 und vgl. Sébillot Folklore II 458 f., 409—419, 423, 429 f., 436 f., 440—442, 456 f., 464, 462 (Opferbräuche).

[6]) Landtman a. a. O. 702. Graber a. a. O. Nr. 16.

[7]) Dingstätte Alsted beim Frøsmose in Dänemark, V. La Cour in Festskr. til Joh. Steenstrup 1915 S. 23.

dabei gelegenen Dingstätten (oben S. 200). Auch im alten Italien gibt es dazu ein Seitenstück: das Caput aquae Ferentinae am Albaner Berg, worin latinischer Sage nach „crate superne injecta saxisque congestis" König Turnus versenkt wurde (S. 169). In der Nähe lagen ein lucus Ferentinae und die Dingstätte des latinischen Bundes[1]), wo Turnus verurteilt wurde. Sein Versenken in den Quellteich haben wir uns demnach ebensowohl als Kulthandlung wie als Strafe zu denken. Wem nach germanischer Vorstellung bei der Strafe des Versenkens das Opfer galt, läßt sich nicht ausmachen.

Wie das Versenken im Sumpf eine Mittelstellung einnimmt zwischen dem Ertränken und dem Lebendigbegraben, so auch — wiewohl unter einem andern Gesichtspunkt — (oben S. 145—147) das Aussetzen eines Lebenden im Schiff. Schon hiernach läßt sich vermuten, daß auch diese Strafe ein Opfer war. Dies wird dadurch bestätigt, daß außerhalb der Strafrechtspflege nicht nur das dem Aussetzen im Faß analoge Lebendigbegraben als Bauopfer[2]), sondern auch das Aussetzen selbst als Opfer vorkommt. In einer schwedischen Sage erfüllt einer sein dem Meerdämon gegebenes Opfergelöbnis, indem er seinen Sohn in einem ruderlosen Boot auf die See hinausstößt[3]). Vielleicht beruht es nur auf einer Entstellung des Opfermotivs, wenn in einer andern Sage der Vater, um das Gelöbnis nicht zu erfüllen, sein Kind in einem Kasten verschließt und so den Wellen überläßt[4]). Parallelen bietet der bretonische Sagenschatz[5]): ein Mensch wird dem Meer als Opfer dargebracht oder einem sich ins Meer ergießenden Fluß, indem er in steuerlosem Boot oder in einer Tonne ausgesetzt wird. Der Opfercharakter tritt noch darin besonders deutlich hervor, daß man in der Rettung des Ausgesetzten eine Ablehnung durch das Meer erblickte. Nun ist aber gerade in der Bretagne solches Aussetzen auch als Strafart nachgewiesen[6]). Man wird also vermuten dürfen, daß in dieser Anwendung die Übergabe an das Meer nicht weniger sakral gedacht war. Das Gegenteil kann man sich schwer vorstellen. Denn im einen wie im andern Falle erfolgte eine Preisgebung an das Meer, das eine Gottheit war. Mit diesem Ergebnis scheint auf den ersten Blick freilich im Widerspruch diejenige Gruppe von Aussetzungssagen, wo es sich nur darum handelt, einen Menschen beiseite zu schaffen (S. 147 N. 1). Hier fehlt der Opfergedanke. Aber diese Erzählungen sind in der germanischen Welt nicht bodenständig, sondern aus dem Süden eingewandert. Sie konnten dort Verständnis finden, weil sie von einer milderen Form des Bestattens zu sprechen schienen, wie sie beim Aussetzen eines Lebenden im Schiff vorlag. Abgesehen hievon sind sie Varianten des sog. „Truhenmärchens", womit das Aussetzen im Schiff doch nicht ohne weiteres in Beziehung gesetzt werden kann.

Auf etwas festerem Boden befinden wir uns bei der Beurteilung des Felssturzes. Daß dieser während des Altertums bei Griechen und Römern eine Kulthandlung war, steht außer Zweifel. Den Beweis liefern das apotropäische Herabstürzen eines Verbrechers vom

---

[1]) Über die Örtlichkeit s. Hülsen bei Pauly-Wissowa I Sp. 2207 f., über Ferentina (= Venus) Preller Röm. Mythol.[3] I 436, Steuding u. R. Peter bei Roscher Lex. s. n.

[2]) Sébillot Folklore II 170, IV 90.

[3]) O. Hackman in Finlands svenska Folkdiktning I A 70 Nr. 51, 1. Vgl. auch ebenda S. 168 (Nr. 75, 1) und die französ. Sage vom Fortführen einer Seele durch Teufel im Schiff, Grimm Sagen Nr. 439.

[4]) Hackman a. a. O. 237.

[5]) Sébillot a. a. O. II 170, 171. E. Jobbé Duval in Nouv. Revue hist. de droit franç. 1913 S. 9.

[6]) Jobbé Duval a. a. O. 24.

leukadischen Felsen am Apollonfest, der gleichfalls apotropäische Felssturz zu Massilia, der Sturz vom tarpejischen Felsen und das zum Opferzweck erfolgende Herabstürzen von Tieren bei den Griechen[1]). In deutschen und wendischen Volksbräuchen erinnert das Töten von Tieren durch Herabstürzen an alten Opferritus[2]). Als Form eines Menschenopfers ist der Felssturz (rinda fyrir bjǫrg eða hamra) um das J. 1000 auf Island bezeugt[3]). Erwägt man, daß das Herabstürzen als eine besonders energische Form des Hinwerfens aufgefaßt werden kann, so bietet über seinen tiefern sakralen Sinn der antike Brauch des Hinwerfens bei chthonischen Opfern[4]) einen Aufschluß.

Die Steinigung kommt hier nur so weit in Betracht, als sie ein rechtlich geordnetes Verfahren, nicht soweit sie ein Mittel turbulenter Volksjustiz ist. Daß aber jenes von sakraler Eigenschaft, darauf deuten verschiedene scheinbar nebensächliche Einzelnheiten: so der Vollzugsort am Strand (S. 157), das Kahlscheeren des Missetäters, sein Bestreichen mit Teer und seine Überkleidung mit Federn (S. 157 f.), das Fluchgeschrei der Steiniger (S. 156), das Aufhäufen des Steinkegels über dem Getöteten (S. 156). Durch das Teeren und Federn, das sich — wenn auch singulär — mit andern Todesstrafen verbindet (S. 158 N. 1), gleicht man den Missetäter einem Vogel an. Er wird dadurch zum Opfertier wie der Erntehahn, der nach westfälischer Sitte gesteinigt wird[5]). Auch der „Wasservogel" oder „Pfingstpflütterich" ist ein Mensch, der durch seine Ausstaffierung zu einem Opfervogel hergerichtet wurde, nur daß bei ihm die Volkssitte an die Stelle des mit Teer aufzuklebenden Federkleides ein Kleid aus Stroh und Laub gesetzt hat[6]). Charakteristisch ist es endlich, wenn beim Steinigen nicht nur auf die Zahl, sondern auch auf das Geschlecht der Steiniger Gewicht gelegt wird, wenn sie gleichen Geschlechts wie der Missetäter sein müssen (S. 155). Das ist ein liturgischer Zug. Er kehrt bei gewissen Volksbräuchen wieder, die sich zweifellos als Rudimente ehemaliger Opfer darstellen[7]). Wie z. B. der Wasservogel stets männlichen Geschlechts, so auch seine Begleiter. Ebenso wird der Erntehahn von Männern gesteinigt, das „Hahnschlagen" von Männern vollzogen[8]), die brennenden Räder und Scheiben (oben S. 205) von Männern getrieben oder geworfen, die Karnevalpuppe je nach Umständen von Männern oder Weibern ertränkt[9]). Nehmen wir zu alledem hinzu, daß wie so manchen andern Opfergebräuchen auch dem Steinigen Zauberkraft zugeschrieben

[1]) E. Rohde Psyche[5] II 79 N. 2. Schwenn 41, 43, 183. M. Nilsson Griech. Feste 110 f., 109 N. 1. S. Wide bei Gercke und Norden Einleitg. in die Altertw. II[2] 190. Mommsen Röm. Staatsr. I 146. R. Suchier De victimis hum. 12, 42 f. — Legrand bei Daremberg-Saglio IV 2 S. 971.

[2]) Jahn a. a. O. 166, 317. A. Kuhn Westfäl. Sagen I Nr. 167 mit Note.

[3]) Kristni Saga c. 11 (Biskupa Sögur I 23). Flateyjar bók I 444. K. Maurer Bekehrg. des norw. Stammes I 427 möchte in dem oben S. 115, 207 besprochenen „Zerbrechen" von Menschen am Opferfelsen des Thorsnesding eine „Reminiszenz" der „Opfervollstreckung durch das Herabstürzen vom Felsen" erblicken S. auch den bekannten Bericht der Gautreks saga c. 1, 2 und dazu J. Grimm RA.[4] I 669 f. und K. Maurer Bekehrg. des norw. Stammes I 427 N. 24.

[4]) Hierüber Eitrem Opferritus 280,

[5]) Jahn a. a. O. 185.

[6]) S. insbes. Fr. Panzer Beitrag II 81—90. Wuttke a. a. O. § 90.

[7]) Vgl. A. Kuhn Westfäl. Sagen II 139 f.

[8]) Jahn a. a. O. 184 f. Vgl. auch Wuttke a. a. O. § 429 (Hahn- und Hennenopfer). — Steinigung der Winterpuppe durch Weiber in der Lausitz, Frazer The golden bough III 247.

[9]) Frazer a. a. O. 235, 236. John a. a. O. 55. Vernaleken Mythen 295. Vgl. den Regenzauber im Corrector Burchardi c. 180, ferner Mannhardt Wald- u. Feldkulte I 412, 471 f.

wurde[1]), so verstehen wir es, wenn in einer isländischen Erzählung das Opfer an einen Dämon in Form des tyrfa vollzogen wird[2]). Für das Strafrecht lag die Wahl dieser Form, wofern die Strafe ein Sakralakt sein sollte, um so näher, als gerade in ihr die Gedanken sich aussprechen, die Hirzel der antiken Strafe des Steinigens unterlegt: Richten des Missetäters durch Seinesgleichen, — „ein kräftiger, drastischer Protest gegen jede Lebens- und Sinnesgemeinschaft mit dem, der gesteinigt wird"; — „man sagt sich von dem Beschuldigten los, stößt ihn gewaltsam fort: so kann man hoffen unbefleckt zu bleiben und dadurch dem Zorn der Götter zu entgehen"; — so wird die Steinigung „zur Sühne", hat „sühnende Kraft", ist ritueller Sühnungsakt[3]). Das könnte alles mit Bezug auf die öffentliche Todesstrafe des germanischen Rechts geschrieben sein, die oben S. 67 unter dem Gesichtspunkt des Zweckes charakterisiert wurde. In der Tat findet denn auch das germanische Steinigen in allem Wesentlichen seine Parallelen am griechischen, das Strafe ist unter Formen, die bis ins Einzelne mit germanischen übereinstimmen (S. 167), außerdem aber auch Opfer[4]) und apotropäischer Zauber[5]) ist. — Wie bei den meisten germanischen Todesstrafen läßt sich über den Empfänger des Opfers auch beim Steinigen nichts Bestimmtes sagen. Vermuten kann man, daß es eine chthonische Gottheit war. Die S. 155 angeführten technischen Ausdrücke „stenka i hæl" und „berja grjóti í hel" scheinen darauf zu deuten. Denn wenn auch im Sprachgebrauch der literarischen Quellen dieses í hel nur = „zu tod" genommen werden darf, so muß es doch in der vorliegenden Wortverbindung ursprünglich = „in die Unterwelt" gewesen sein ebenso wie in „drepa í hel, ljósta í hel". Jedenfalls sind alle diese Wortverbindungen sehr alt.

Beim Verbrennen möchte man vielleicht am ehesten die Eigenschaft der Kulthandlung bezweifeln, weil diese Strafe im Gegensatz zu allen andern die Vernichtung der Seele des Missetäters bezweckt und insofern einer polizeilichen Absicht dient (S. 173 f.). Doch wäre dagegen schon einzuwenden, daß damit noch nicht erklärt würde, wieso das Verbrennen gerade am lebendigen Menschen vollzogen werden mußte. Es fehlt nun aber auch nicht an Gründen, die für einen sakralen Zweck des Feuertodes sprechen, der mit dem polizeilichen wohl vereinbar wäre. Die Ynglinga saga (c. 47) bezeichnet die Verbrennung des Königs Olafr trételgja — die sich allerdings in einem sehr ungeordneten Verfahren abspielte — ausdrücklich als ein Opfer an Oðin (gefa Oðni, blóta). Ungefähr am Anfang der deutschen Geschichte stehen die Erlebnisse des Valerius Procillus in seiner Gefangenschaft bei den Sueven i. J. 56 v. Chr. Dreimal wurde das Los befragt, „utrum igni statim necaretur, an in aliud tempus reservaretur" (oben S. 44). Mit Recht erblickt man in dem Feuertod, der dem Procillus drohte, ein Opfer, über dessen Annahme oder Ablehnung durch die Gottheit das Los Aufschluß geben sollte[6]). Für die deutsche Volkssitte späterer Jahrhunderte bis in die Neuzeit bleibt das Lebendigverbrennen eine Opferform.

---

[1]) Steinigen apotropäisch gegen Wiedergänger: Kahle in Zschr. f. Volksk. XII (1902) 205, 323 f. Fuglestvedt Folkesagn Nr. 104 (Steine auf Grab geworfen). Sébillot I 235 f.

[2]) tyrfd ok trǫllum gefin; Egils saga ok Asmundar c. XII (Fornaldar sögur III 294).

[3]) Hirzel an dem S. 156 N. 3 angef. Ort 230, 249 f., 253, 255.

[4]) Hirzel a. a. O. 248. E. Rohde Psyche[5] II 78. M. Nilsson Griech. Feste 108. Ein kathartisches Steinigen nach Lactantius auch bei den Kelten, Nilsson a. a. O. 109 N. 2.

[5]) Gruppe Gr. Myth. 804 N. 2, 887 f., 923 N. 3. Zu einseitig Schwenn 40, 39 N. 4.

[6]) Brunner RGesch. I[2] 248. Helm Altgerm. RelGesch. I 292. R. Schröder Lehrbuch[6] I 83.

Beim Erntefest, beim Fastnacht-, beim Oster-, beim Johannis-, beim Hagelfeuer verbrannte man lebende Katzen oder Eichhörnchen[1]). Das Lebendigverbrennen von Menschen als Opfer symbolisieren weit verbreitete Bräuche durch feierliches Verbrennen von Strohpuppen, wie das Judas- oder Ostermannbrennen[2]) und das „Hexen"- oder „Fastnachtbrennen"[3]), Riten, die namentlich dann besonders belangreich werden, wenn ein Strohmann nur von Männern unter Ausschluß jeder Teilnahme von Weibern verbrannt werden darf (vgl. oben S. 218) und ferner, wenn die Asche nicht, wie in diesen Fällen sonst gewöhnlich, auf die Felder, sondern in ein fließendes Wasser gestreut wird (vgl. oben S. 161). War bei den Germanen das Lebendigverbrennen von Menschen ein Opfer, so standen sie damit unter den europäischen Ariern nicht allein. Vielmehr war dieselbe Form des Opfers den Griechen, den Kelten, den Slavoletten bekannt[4]). Bei der altrömischen Verbrennungsstrafe wird Vulkan oder Vesta als Opferempfänger vermutet[5]). Alles dieses empfängt noch Licht von der Vorstellung aus, daß das Feuer beseelt, ja eine Gottheit sei[6]), und von hier aus ergibt sich nun bezüglich des strafweisen Verbrennens genau der analoge Schluß, wie ich ihn bezüglich des strafweisen Ertränkens S. 200 zog. Wie dieses Übergabe an den Wassergott, so jenes Übergabe an den Feuergott. Denn Wasser und Feuer sind nicht sowohl für den Strafvollstrecker Mittel des Tötens als die Gottheiten, die selbst den ihnen überlieferten Menschen töten, indem sie ihn verschlingen. Zu diesem Ergebnis stimmt durchaus die im angelsächsischen Recht bewahrte liturgische Vorschrift, wonach zum Verbrennen eines Weibes 80 Weiber je 3 Scheiter zusammentragen müssen (S. 159 mit 218). Auch das Entkleiden des Verurteilten (S. 161), das hier am wenigsten sich rationalistisch erklärt, entspricht wie beim Hängen, beim Enthaupten, beim Radbrechen dem Opferritus.

---

[1]) Jahn Opfergebr. 231, 243. A. Kuhn Westfäl. Sagen I S. 162. Mannhardt a. a. O. I 515, 508. F. Vogt in Zschr. d. Ver. f. Volksk. III 353. Sartori Sitte und Brauch III 109 N. 79. M. Höfler in Zschr. f. österr. Volksk. Beiheft V 59, 66. L. v. Schröder Ar. Relig. II 643. — Slavische und lettische Parallelen bei J. Grimm Myth.[4] 519, 501, griechische bei Nilsson Gr. Feste 219.

[2]) Panzer Beitrag I 212 f., II 78 f. J. Grimm Myth.[4] III 176. Jahn a. a. O. 125, 128, 153. Mannhardt a. a. O. I 504 f. Vogt a. a. O. 354, 357. Sartori a. a. O.

[3]) Jahn a. a. O. 86—89, 91, 97. Mannhardt a. a. O. 498 f., 501, 502, 512 f. L. v. Schröder a. a. O. 228, 239. Bavaria III 958. Vernaleken Mythen 306 (Nr. 29). E. Fehrle Deut. Feste 32, 35 f., 50. Frazer a. a. O. III 223, 224, 226, 227—230, 232. A. John a. a. O. 71. — Russische Parallelen bei Mannhardt 514, griechische bei Nilsson a. a. O. 54, 95, 155, 223.

[4]) Griechen: Menschenopfer E. Rohde Psyche II 78 N. 2. Schömann Griech. Altert.[4] II 252 f. M. Mayer bei Roscher II 1504. Schwenn 38, 47, 78. Nilsson Griech. Feste 108. Kelten: Mannhardt a. a. O. I 525—534, Scholia in Lucani bellum civile ed. Usener I 32 (gall. Opfer an Tanais). Slavoletten: Petr. Dusb. Chron. c. 91 (a. 1261), 338 (a. 1320) in SS. rer. Pruss. I 101, 185. Töppen in Neue Provinz. Bl. 1846 S. 315, 307.

[5]) M. Voigt Die XII Tafeln I 488. Strachan-Davidson I 2.

[6]) Über die indogerman. Feuergötter ausführlich L. v. Schröder Ar. Religion II 466—588. Germanische Erinnerungen an die Göttlichkeit des Feuers: J. Grimm Myth[4] 500 f, III 171—173, Kl. Schr. V 253, 396, E. Mogk im Grundr. d. germ. Philol. III 308, 298, W. Golther Handb. 189 f., Wuttke a. a. O. §§ 12, 429, 430 (vgl. auch 428), Panzer Beitrag II 259, Hyltén-Cavallius Wärend I § 44. Über Loki als Feuergott R. M. Meyer Altgerm. RelGesch. 337—340, E. H. Meyer Myth. §§ 217, 218, Golther a. a. O. 408 f., E. Mogk bei Hoops Reallex. III s. n. — Archäologisches: S. Müller in Aarbøger 1917 S. 94—98, C. A. Nordman ebenda 302, Bing in der Zschr. Mannus VI 156.

## X.

## Sakraler Charakter (Fortsetzung).

Aus der ganzen Reihe der alten öffentlichen Todesstrafen bleiben nur noch zwei übrig, für deren sakralen Charakter triftige Wahrscheinlichkeitsgründe nicht vorgebracht werden können: das Ausweiden (S. 134), das Zerstücken (S. 131—134) und die Strafe der Nageltonne (S. 138—140). Bei dieser ist zu bedenken, daß sie geschichtlich erst sehr spät vorkommt. Man kann also bezweifeln, ob sie überhaupt in vorchristliche Zeit zurückreicht. Jedenfalls fehlt ein bestimmter Anlaß, ihr eine kultliche Eigenschaft zuzuschreiben. Anders liegt die Sache beim Ausweiden insofern, als hier einiges sich anführen läßt, was in das Problem wenigstens einschlagen könnte. Das Aufschneiden des Bauches und das ursprünglich wohl dazugehörige Ausreißen des Herzens ist im Volksglauben ein Strafakt der zürnenden Berchta[1]). Mit ausgeschnittenen Herzen von Menschen trieb man Zauber[2]). Eine ähnliche Rolle spielte das Herausnehmen der Eingeweide. Aus den Eingeweiden zerschnittener Menschen weissagten die kimbrischen Frauen (Strabon VII 2). Im Egerland straft die „Sperte" durch Ausreißen der Gedärme, die sie an die Gartenzäune hängt[3]). Wenn aber hier auch gewisse dunkle Beziehungen zu einem alten Kult vorliegen mögen, so ist doch die Strafe des Ausweidens so spezifisch anglonormannisch, daß man darum nichts Heidnisch-religiöses in ihr zu suchen braucht. Aberglaube verbunden mit Vikinger-Grausamkeit reichen zu ihrer Erklärung vollständig aus. Dann kommt aber auch die Strafe des Zerhackens nicht weiter für uns in Betracht. Denn diese hat nur das Ausweiden mit dem Vierteilen verbunden und ersetzt dessen ältere Form, das Zerreißen durch Tiere. Solches Zerreißen veranstalteten nun allerdings schon heidnische Deutsche. Bei Gregor v. Tours (Hist. III 7) erzählt der Frankenkönig Theuderic seinen Leuten, die Thüringer hätten (i. J. 515?) mehr als 200 gefangene fränkische Mädchen von Rossen zerreißen lassen. Wenn etwas Wahres daran, so könnte man an ein Siegesopfer denken, wie es ja in heidnischer Zeit oft genug von germanischen Völkern gefeiert wurde. Theuderic freilich stellt diese Art einer Massentötung nur als einen Beleg thüringischer Grausamkeit hin ebenso wie das Aufhängen fränkischer Knaben mit den Schenkelsehnen, das Überfahren Gefangener mit Lastwagen und das Vorwerfen ihrer zerbrochenen Leiber vor Hunde und Vögel. Der Vorgang läßt also verschiedene Deutungen zu. Brauchbarer scheint unter vergleichendem Gesichtspunkt ein slavischer Brauch beim Todaustragen: eine Strohpuppe wird zerrissen, und zwar, wo die volle Form der Feier erhalten ist, in weib-

---

[1]) J. Grimm Myth.[4] 227, 229 nebst III 26. Schmeller Wörterb. I 269. Vgl. die Parallelen bei A. John Sitte, Brauch ... im deut. Westböhmen 7, 15, 18, 97 und die Herzopfer bei fremden Völkern, Westermarck Urspr. d. Moralbegr. I 364, 372.

[2]) J. Grimm a. a. O. III 474 (Nr. 1072). Wuttke a. a. O. § 183 a. E. Döpler Schauplatz II 331, 341. Feilberg in der Zschr. Am Urquell III 89 f. O. Schell ebenda 211. Eine magyar. Parallele bei A. F. Dörfler ebenda 267. — Zauberisches Herzverzehren J. Grimm a. a. O. II 904 f., Döpler a. a. O. 311 f., 360, C. Seyfarth Abergl. 16, 20, Arnold Der Malefizschenk 166. Dazu ethnolog. Parallelen: S. Krauß Slav. Volkforschgg. 60—64 und Am Urquell III 277, Frazer The golden bough II 358 f., Mone Gesch. d. Heident. im nördl. Europa 69, Löwenstimm Abergl. 145, Peacock in Folklore VII 272, Trede Das Heidentum III 413, Eitrem Opferritus u. Voropfer 424.

[3]) John a. a. O. 18.

lichen Gewändern und von Frauen in Trauerschleiern und unter strengem Ausschluß von Männern[1]). Auch daß in der Volkssage der Empfänger eines Opfers (der „Teufel“) das ihm dargebrachte Tier zerreißt[2]), mag hier angeführt werden. Nahe dazu stellt sich das Zerreißen von Opfertieren und Opfermenschen durch die Bakchen im thrakisch-griechischen Dionysoskult und in einem von Strabon IV 4 beschriebenen strafweisen Kult keltischer Weiber[3]). Indes ein solcher orgiastisch-ekstatischer Götterdienst scheint der germanischen Welt fremd. Der nordische Berserksgang, den man psychologisch damit vergleichen könnte, war kein Kult. Und auch wenn es eine derartige Form der Gottesverehrung gegeben hätte, so wäre doch schwer zu glauben, daß man sie jemals in den Dienst des Strafrechts gestellt hätte. Besondere Beachtung verdient übrigens beim Zerstücken das zugehörige Aufspießen des Kopfes und Aufhängen oder Aufstecken der Körperviertel. Beides könnte angesichts des auf S. 209, 211 f. Ausgeführten wohl hieratisch genommen werden.

Noch ist von gewissen Zügen zu reden, die den alten öffentlichen Todesstrafen gemeinsam sind und sich am besten unter religiösen Gesichtspunkten erklären. Dahin gehört vor allem das Merkmal der sog. Zufallstrafe (S. 103, 112 f., 128, 138, 140, 143, 147, 154, 158, 163 f.). Es heißt der Denkweise des Altertums moderne Vorstellungen unterschieben, wenn man mit diesem Wort sagen will, der Ausgang des Strafvollzugs sei vom Zufall abhängig gemacht worden. Wäre dieser Gedanke maßgebend gewesen, so hätte man planmäßig die Strafrechtspflege gerade in den schwersten Fällen noch unsicherer gemacht, als sie schon durch das System der Friedlosigkeit war. Dagegen erklärt sich die Sache vollständig, wenn das, was wir Zufall nennen, als Fügung der Gottheit aufgefaßt wurde[4]), der es überlassen war, ob sie den Tod des Verurteilten, d. h. ob sie diesen selbst in ihre Gewalt nehmen oder ablehnen wollte. Es ist nur eine andere Wendung desselben Gedankens, wenn es im Schol. 134 zu Adam v. Bremen von dem in die Opferquelle Versenkten heißt: „Qui dum non invenitur, ratum erit votum populi.“ Wahrscheinlich steckt er (in Umkehrung) auch hinter den Worten des Tacitus, das animadvertere finde statt „non quasi in poenam [— poena römisch aufgefaßt! —] . . . sed velut deo imperante“. Der Gott herrscht über den Strafvollzug. Damit ist aber gesagt, daß die Todesstrafe eine Gabe an die Gottheit war, eben das, was die Lex Frisionum ein „immolare“ nennt[5]). Deswegen darf ursprünglich die Todesstrafe, nachdem ihr Vollzug einmal mißlungen ist, nicht zum zweitenmal ins Werk gesetzt werden. Der Gott hat das Opfer abgelehnt; es darf ihm nicht aufgedrungen werden. Ob freilich das abgelehnte Opfer damit auch aller sonstigen Verbrechensfolgen ledig war, ist eine Frage, die damit nicht ohne weiteres beantwortet wird. Vom Standpunkt des mittelalterlichen Rechts aus ist sie zu bejahen. Die Quellen sagen, der vom Tod errettete Missetäter habe „sein Recht ausgestanden“, seine Tat „gebüßt“, er sei „frei“, „quietus erit“. Insoweit hatte

---

[1]) Mannhardt a. a. O. I 155 f., 412, 413, 414 f.

[2]) Klusemann Das Bauopfer 23.

[3]) E. Rohde Psyche² II 10, 46. Preller Gr. Myth.⁴ 693—696. Gruppe Gr. Myth. 731—734. Farnell The cults of greek states V 164—167, 169 f., 303.

[4]) Treffende Äußerungen über die Folgen dieses Prinzips bei Opfern außerhalb der Strafrechtspflege finden sich bei U. Jahn Opfergebräuche 312.

[5]) Unmittelbare Frage an den Gott, ob er das Opfer annehmen wollte, und Aufforderung an ihn, sie durch ein Zeichen zu beantworten, in Vigaglums saga c. 9. Vgl. übrigens auch oben S. 217.

die Todesstrafe allerdings einen „ordalienhaften Charakter“ [1]). Zweifelhaft kann aber sein, ob dies schon für die frühgeschichtliche oder gar für die heidnische Zeit anzunehmen, da der zum Tod Verurteilte doch den Neidingsnamen trug (S. 64 f.). Sollte die Gottheit durch Ablehnung seines Opfers auch diesen von ihm genommen haben? Sollte er fortan gegen jeden Angriff auf Leib und Gut gefeit gewesen sein? War seine Rechtsfähigkeit wieder hergestellt? Mußte ihm etwa gar das eingezogene Gut zurückerstattet werden? Darüber schweigen die Quellen. Möglicherweise jedoch steckt eine Andeutung der Antwort in dem isländischen (vielleicht von Haus aus norwegischen) Begriff der 4 náir in der Grágás Cod. R. 113 [2]): „Noch gibt es 4 Leute, die tot (náir) heißen, auch wenn sie leben: wenn einer gehängt ist oder gedrosselt oder in eine Grube gesetzt oder auf eine Klippe oder angeheftet an einen Felsen oder in der Flutgrenze. Dann heißt einer galgentot (gálgnár) und grabtot (grafnár) und klippentot (skernár) und felstot (fiallnár).“ Wurden diese Todesfiktionen bei rechtmäßig versuchtem Vollzug einer Todesstrafe folgerichtig festgehalten, dann waren obige Fragen zu verneinen.

An den Vollzug der Todesstrafe knüpfen sich Zaubervorstellungen. Auch dies erklärt sich aus ihrer Opfernatur [3]). Unerörtert kann hier bleiben, ob das Opfer irgend einmal wesentlich Zauber war. Denn so viel ist wenigstens sicher, daß ihm der Volksglaube magische Kräfte beilegte. Hat die Gottheit den Opfergegenstand angenommen, so ist Kraft von ihr in diesen übergegangen [4]), und er sowie Stücke von ihm gelten fortan für glückbringend oder für apotropäisch [5]). Daher dienten Kopf und Gehirn eines Gehängten oder Geräderten zum Zauber und als Heilmittel [6]). Aus dem Schädel eines Enthaupteten zu trinken galt als heilsam; mit der Hirnschale von einem „berüchtigten Übeltäter“ konnte man einen Dieb zwingen das Gestohlene zurückzubringen [7]). Die Hand von einem Armensünder unter der Krippe im Stall vergraben erhält die Pferde gesund; eine Hand von einem Dieb am Galgen abgeschnitten und beim Stehlen angezündet sichert das Ausführen des Verbrechens [8]). So dienen auch Finger und Zehen von Dieben und Geräderten zum Glückszauber [9]). Überhaupt machte man sich die Knochen von Gerichteten magisch zu Nutzen,

---

[1]) H. Brunner RGesch. I² 250.

[2]) In V. Finsens Ausg. (Grág. I) S. 202 = Cod. AM. 125 A bei Finsen Grág. III S. 431. Überarbeitet in Staðarhóls bók 360.

[3]) H. Brunner a. a. O. 247 f., doch mit unzulänglichem Material.

[4]) Oldenberg Rel. des Veda² 330 f. Westermarck Urspr. der Moralbegr. I 370. S. auch W. Kroll im Arch. f. RelWissensch. VIII Beiheft S. 40.

[5]) U. Jahn a. a. O. 19—23, 75, 78 f., 89, 104 f., 148, 153, 174, 190, 230, 234 f., 267, 280 f., 287. Seyffarth Aberglaube 297 f.

[6]) Cannaert Bydragen 218. Döpler Schauplatz II 261. A. C. Bang Norske Hexeformularer (in Skrifter af Vidensk. Selsk. i Christiania 1901) Nr. 362, 363, 665, 667.

[7]) Rochholz Deut. Glaube und Brauch I 231. C. Seyfarth Aberglaube 287. A. Kuhn Westfäl. Sagen II 194. Vgl. auch die Wundertätigkeit und Verehrung der anime dei corpi decollati bei Trede Das Heident. in der röm. Kirche III 341 ff., 347, Hartland in Folklore XXI 168—179, M. Peacock ebenda VII 275, 272 (unter einem Gehängten durchgehen, französ. Aberglaube). Dazu Wuttke a. a. O. § 190.

[8]) A. John Sitte, Brauch . . . im deut. Westböhmen 285. Sv. Grundtvig Minder III Nr. 77. S. ferner Hoffmann v. Fallersleben Horae belg. VI 103 (v. 68 f.). M. Peacock in Folklore VII 268.

[9]) Wuttke a. a. O. § 188. Meiche Sagenb. Nr. 674. Döpler Schauplatz I 595, 987 f., II 262. M. Normann Rüg. Landr. (her. v. Frommhold) c. 123 § 2. Panzer Beitrag II 295. J. Grimm Myth.⁴

bereitete z. B. Heilmittel daraus, sammelte sie daher aus den Richtstätten auf, trieb Handel mit ihnen[1]). Sehr beliebt war auch die Haut von Hingerichteten, die man in Riemen schnitt, als Amulett trug oder Kreißenden zur Erleichterung der Geburt umlegte[2]). „Armensünderfett" war in Apotheken ein viel begehrter Artikel[3]). Vom Fett des Opfertiers zu essen gehörte aber auch zu den Regeln des Opfermahls[4]). Vom Fleisch von Hexen aßen die Sachsen noch zur Zeit Karls d. Gr. (Capp. de part. Sax. 6), wie man allenthalben vom Fleisch des Opfertiers aß. Den allergrößten Wert aber legte man stets auf das Blut von Hingerichteten, ganz so wie bei einem Opfer auf das Blut des Opfertiers. Blut eines Opfertieres fing man auf; man sprengte es über die Teilnehmer des Opfers oder auch über die Felder; man trank es, stellte Heilmittel für Kranke daraus her[5]). Das Blut hingerichteter Menschen pflegte man noch in neuester Zeit mit nicht geringerem Eifer aufzufangen und als Heilmittel gegen Krankheiten zu trinken oder in Tücher genetzt aufzubewahren[6]). Wie die Körperbestandteile des Hingerichteten als zauberkräftig galten, so auch die Gegenstände, die er bei der Hinrichtung an sich gehabt oder die zur Hinrichtung gedient hatten, z. B. das Hemd eines Geräderten oder eines Gehängten[7]), das Holz vom Rad, ein Ständer oder Spähne vom Galgen, Holzsplitter vom Blutgerüst[8]), der Strick und die Kette von einem Gehängten[9]), der Nagel aus dem Kopf eines aufs Rad Gelegten oder der Beschlag

III 441 (Nr. 201), 474 (Nr. 1065). John a. a. O. 351. Sartori Sitte u. Brauch II 181, 186, 187. K. Seifart bei Weichelt Hannov. Geschichten Nr. 202. Hoffmann v. Fallersleben a. a. O. 228. Grundtvig a. a. O. A. C. Bang a. a. O. Nr. 359—361. — Vgl. auch Stölzel Urkundl. Material II 192.

[1]) Wuttke a. a. O. § 189. Rochholz Schweizersagen II 159. Köhler Volksbrauch im Voigtlande 418. Peacock a. a O. 271. Döpler a. a. O. II 260 f. N. Lausitz. Magazin LXIII 330 f. Seyfarth a. a. O. 286. E. Wigström Folkdiktning 221. Thiele Danm. Folksagn III Nr. 503.

[2]) Seyfarth a. a. O. Döpler a. a. O. II 354. H. Knapp Nürnb. Kriminalr. 273.

[3]) Seyfarth a. a. O. Wuttke a. a. O. § 190. A. Kuhn Westfäl. Sagen II 195. John a. a. O. 351.

[4]) Heimskringla (her. v. Unger) S. 95 (= K. Maurer Bekehrg. I 163).

[5]) J Grimm Myth.[4] 45. K. Maurer Bekehrg. des norw. Stammes II 199. E. Mogk bei Hoops Reallex. III 368, 371. W. Golther Handb. 567, 568. Jahn Opfergebr. 81, 111, 317—319. Wuttke a. a. O. §§ 423, 426. Über den entsprechenden antiken Volksglauben s. Eitrem a. a. O. 441, 444.

[6]) Wuttke a. a. O. §§ 189, 532. Seyfarth a. a. O. 277—279. J. Grimm a. a. O. III 475 (Nr. 1080). Döpler Schauplatz I 591. E. Buchner II Nr. 527. N. Lausitz. Magazin LXIII 330. Strackerjan Abergl I Nr. 109. Feilberg in der Zschr. Am Urquell III 4. A. Hellwig im Globus XCV 22 und in Zschr. f. österr. Volksk. XII (1906) 75 ff., 10. R. Andree Die Anthropophagie 10. M. Peacock in Folklore VII (1896) 270, 271. Thiele a. a. O. Nr. 502. Vgl. auch B. W. Schiffer im Urquell VII 50 f., v. Wlislocki ebenda 92, Löwenstimm Abergl. u. Strafr. 144 f., Schönholz Traditionen zur Charakteristik Österreichs 33. — Angebl. Besprengung der Opfergemeinde mit dem Blut hingerichteter Menschen auf Island, jüng. Melabók (Landnáma) S. 336. Die hier zugrund liegende Quelle, Kjalnesinga saga c. 2 (S. 403) sagt dies nicht.

[7]) E. Reicke Gesch. d. Reichsst. Nürnberg[2] 635. v. Wlislocki in der Zschr Am Urquell IV 99. Vernaleken Mythen 26 (Nr. 8). Meiche Sagenb. Nr. 674. Thiele a. a. O. Nr. 257. Ein Gehängter heimlich entkleidet: Wolf Neubauers Chronik Bl. 115.

[8]) J. Grimm Myth.[4] III 425 (v. 214), 472 (Nr. 1011), 329. Döpler Schauplatz II 69, 261. Cannaert Bydragen 218. Strackerjan Abergl. I 231c. Meiche Sagenb. Nr. 633. Frischbier Hexenspruch 51. Seyfarth Abergl. 60. Thiele a. a. O. Nr. 627.

[9]) Grimm Hausmärchen Nr. 107. J. Grimm Myth.[4] III 447 (Nr. 385, 386), 468 (Nr. 921), 425 (v. 217). Wuttke Volksabergl. § 189. Döpler a. a. O. I 595, II 70, 203, 260 ff. Hellwig im Globus XCV 22. Panzer Beitrag II 278 f. K. Seifart a. a. O. Meiche a. a. O. Nr. 674. Stölzel Brandenb. Schöffenstuhlsakten II 192. John Sitte . . . im deut. Westböhmen 285. Seyfarth a. a. O. 287, 288. Die Ober-

vom Rad[1]), das Schwert des Scharfrichters[2]). Unter dem Galgen entsteht die Alraunwurzel, die selbst wieder zu zauberischen Dingen dient[3]). Bei Opfern kehren ähnliche Aberglauben wieder, die sich an die dabei gebrauchten Gegenstände knüpfen. Besonderen Wert legte man auf die Brandreste bei den Fastnacht-, Oster-, Johannisfeuern. Man bewahrte sie auf oder brachte sie auf die Felder, um das Wachstum zu befördern[4]). Die kultgeschichtliche Bedeutung des die Todesstrafen umgebenden Aberglaubens wird nicht dadurch abgeschwächt, daß manche Zaubervorstellungen so wie an Hingerichtete sich überhaupt an Menschen knüpfen, die eines gewaltsamen Todes gestorben sind. Immer bleibt doch der Hingerichtete der Typus dieser Gruppe, so daß die Annahme einer von diesem Typus ausgehenden Verallgemeinerung nicht abgewiesen werden kann, eine Annahme, die allein geeignet scheint, das ganze Phänomen psychologisch zu erklären.

Dem Wesen der öffentlichen Todesstrafe als eines staatlichen Kultaktes entspricht es, daß sie die Versammlung der Dingpflichtigen erfordert[5]). Ganz so erforderte das von Staats wegen darzubringende Opfer die Versammlung der Opfergemeinde[6]). Die Illustratoren, welche Justifikationsszenen ausführlich darstellen, führen uns auch die umstehende Volksmenge vor Augen[7]). In der Neuzeit ist diese Versammlung allerdings zu einem Zusammenlauf von Neugierigen ausgeartet, deren Rohheit nicht selten aus dem ernsten Vorgang eine Art Volksfest machte[8]), bis man endlich im 19. Jahrh. den Vollzug der Todesstrafe in geschlossene Räume verlegte. Ehedem wurden die Dingpflichtigen (das „Landvolk") zum Erscheinen eigens aufgeboten[9]), wenn es sich nicht ohnehin unmittelbar an das Urteil im Ding anschloß[10]). Das hatte nicht etwa nur den Zweck, den Vorgang

---

pfalz III 168, 169, 186. R. Andree Braunschw. Volksk. 429. A. Chr. Bang a. a. O. Nr. 349, 352, 353. M. Peacock in Folklore VII 268, 269, 272.

[1]) Bang a. a. O. Nr. 354. E. Grip Några bidrag om Svenskt almogeliv 135. — K. Seifart a. a. O.

[2]) Döpler a. a. O. II 69, 70 (Nr. 204), 71 (Nr. 7—10). Meiche a. a. O. Nr. 734. Panzer a. a. O. 279. O. Beneke Von unehrl. Leuten[2] 285.

[3]) Döpler a. a. O. II 263. J. Grimm Myth.[4] 1005 f. Grimm Wörterb. s. v. Galgenmännlein, Deut. Sagen I Nr. 84 (nebst Anm. S. 284). K. Seifart a. a. O. Liebrecht Gervasius 71. Vernaleken Mythen 253—255. Korrespbl. der deut. Gesellsch. f. Anthropol. XL (1909) 52. K. Maurer Isländ. Volkssagen 178 (über die þjófarót).

[4]) Jahn a. a. O. 38, 47 f., 89, 91, 92, 98, 131, 254, 265. Wuttke a. a. O. §§ 81, 93. Panzer Beitrag I 210, 212, 213. Mannhardt Wald- u. Feldkulte[2] I 498, 502—504. Vgl. auch J. Grimm Myth.[4] III 465 (Nr. 855), 496 (Nr. 1109), 486 f. (Nr. 27, 30).

[5]) L. Wisigot. VII 4, 7 (in conventu!). Zenten I 367. Weist. II 137. Weist. Rh. I S. 261. Zimmer. Chron. III 92. S. ferner die unten in N. 9 f., S. 226 N. 3 f., S. 227 N. 6 angef. Belege.

[6]) J. Grimm a. a. O. 45—47. Golther Handb. 560, 565, 567, 568, 569, 574 f., 580—588. K. Maurer Bekehrg. des norw. Stammes II 222—237.

[7]) Beispiele im Anh. Nr. 378—458, 543—566, 590—599, 647—703, 801—825, 870—888a, 1043—1079 passim, u. s. o. Besonders zu beachten 951, 967, 970a, 971a, 974, 975, 976, 978, wo bei der Steinigung die Umstehenden von den Steinwerfern getrennt sind.

[8]) So z. B. zu Viechtach i. J. 1783, beschr. in der Zschr. Die Oberpfalz VII 150. S. ferner E. Arnold Der Malefizschenk 158, 160, Renger in Süddeut. Monatshefte X (1913) 8 ff.

[9]) Weist. II 567, 678, 681, VI 454 (§ 6), LWeist. 209 (§ 53), 579 (§ 4 Aufgebot mit „Geschrei"), 738 (§ 21). Henderson Verbr. 18.

[10]) So z. B. Zenten I 1352, 1360, 1381, 307, Weist. I 551, Pertile Storia V 271 n. 51. Vgl. auch Richtst. Ldr. 32 § 11.

so kundbar als möglich und in diesem Sinn „öffentlich“ zu machen[1]). Denn dafür sorgte schon der Rechtssatz, wonach unter freiem Himmel und bei Tageslicht gerichtet werden mußte[2]). Die Dingpflichtigen sollten nicht bloß zuschauen, sondern sich am Richten beteiligen. Zunächst hatten sie den Verurteilten zur Richtstätte zu geleiten: „tota communitas furem vel latronem ad patibulum manu armata sequi tenetur et ibidem manere, donec judicium redditur de eodem“[3]). Dabei ward er nach älterem Brauch nackt oder nur halb oder nur mit einem Hemd bekleidet und gefesselt geführt[4]) oder von einem Pferd, regelmäßig an dessen Schweif gebunden, geschleift, wobei er auf einer Kuhhaut, oder in sie eingeschnürt, zu jüngeren Zeiten auf einem Brett, einer Hürde, einem Schlitten liegt[5]). Seit dem MA., insbesondere aber in der Neuzeit, tritt an die Stelle jenes ältern Brauchs das Fahren auf einem Karren[6]). Das Schleifen (trahere, equitractio, frz. traisner) kommt zuerst in westeuropäischen Ländern vor und scheint von dort aus in Deutschland eingeführt. Auch scheint es auf den ersten Blick nur eine Schärfung der Strafe — meist des Radbrechens — zu bezwecken. Aber auffällig ist dann die Rolle, welche die Kuhhaut dabei spielt[7]). Auf eine Verhöhnung des Geschleiften kann es nicht abgesehen

[1]) So allerdings nach L. Wisig. a. a. O.

[2]) Wegen der Richtstätte s. insbes. oben S. 101 f., 111, 121, 126 und im übrigen Anh. 1—347a usw. passim, — wegen der Zeit J. Grimm RA.[4] II 442, 531, Endinger Judenspiel S. 100 (mittags), Ausnahmen nach jüngeren RR. bei J. Grimm a. a. O., ferner Zenten I 1348, 1360 (16. Jahrh.), Kohler-Scheel Die Carolina II 160, Chron. der deut. Städte IV 43 (a. 1375).

[3]) Weist. VI 454 (a. 1302). S. ferner ebenda II 381, 561, 681, 698, LWeist. 76, 293, 662, Zenten I 1352, 1360, Frostuþings b. XIV 12 (oben S. 24 = Jarnsíða 132), Hirðskrá 42 a. E. (s. oben S. 56) und vgl. Anh. Nr. 399, 448, 551, 586a.

[4]) Anh. 399, 448, 535, 586a, 1078, 1081—1086b, 1093—1098, 1099, 1101—1107. Hinausführen eines Bekleideten Anh. 1087—1090 (15. Jahrh.), 1100, 1111, 1112 und die Darstellungen der Kreuztragung seit dem SpätMA., wo Jesus gewöhnlich bekleidet erscheint, wegen Matth. 27, 35, Marc. 15, 24, Luc. 23, 34.

[5]) A. Schultz Höf. Leben[2] II 178 (N. 2), 179. Henderson Verbr. 15 f., 34. Pollock-Maitland Hist. II 485, 500 f. Pike Hist. of Crime I 225 f., II 379. Viollet Établissem. I 47. Assises de la cour des bourgois c. 212 (Beugnot Ass II 144). Somme rurale (1537), fol. 65b, 212a. Du Cange s. vv. Equitractio, Plantare deorsum. Glosse zu Ssp. Ldr. II 14. Mon. Germ. Constit. IV 623/24 (a. 1311). Ruprecht v. Freising Stadtrb. (G. L. v. Maurer) c. 14, 17 S. 251, 256). Brünn Schöffenb. 522, 538, 539. Schauberg Zschr. f. schweiz. Rechtsquellen I 300. Osenbrüggen Alam. Strafr. 89. Altdorf Gestreng R. bei Gengler Cod. jur. mun. 24, 25. H. Knapp Nürnb. Kriminalr. 59 f., Altregensb. Gerichtsverf. 151. Harster Strafr. 75. Ellingen HalsGerO. v. 1466 (in Tübing. Stud. II 75). Weist. II 380. Chron. d. deut. Städte VIII 138. Trieneter Druck v. 1475 (Hain Nr. 7733) fol. 11a. Meister Frantz Schmidt S. 6 (Nr. 22). Endinger Judenspiel v. 1617, 1636, 1672, 1690, 1696, 1732, 1754, 1770, 1806 f. und S. 12. A. Birlinger Schwäb.-Augsb. Wörterb. 295. ÖWeist. V 677. Döpler Schauplatz II 283, 287, 289, 291, 311, 328, 330, 360, 575, 594, 630. Weist. II 380. Lersner Chron. I 493, 502, 503, II 692. Warnkönig Flandr. RGesch. III Ub. XLV 1, 15, 27. Cannaert Bydragen 455. Meiche Sagenb. Nr. 828, 663. Hist. relat. contin. . . . 1595 S. 68, 1657 S. 72, vern. contin. 1676 S. 86, 1682 S. 25, 1700 S. 93, autumn. contin. 1687 S. 98 Theatr. Europ. IV 976, VII 1095, IX 532 (ein Leichnam 1661), XI 1152, XIII 243, 245, 1005, XIV 429, 730, XIXb 555. Pertile Storia V 263 (n. 13), 265 (n. 27 f.), 582 (n. 67, 69), 584 (n. 81), 613 (n. 48), 648 (n. 81). A. Heusler Rechtsqu. des Tessin I 70. Karlamagnus saga 211, 213, 510 f. Magnus saga 42 (Z. 35—39). S. ferner Anh. 402c, 407, 413, 431, 432, 586a, 620, 630, 631, 1079, 1080, 1091, 1092, 1109, 1110, 1113, 1114. Vgl. auch das Schleifen eines Selbstmörders zum Galgen Theatr. Europ. XII 264 (Brieg 1680), Meiche a. a. O. Nr. 247.

[6]) Anh. 3, 48, 414, 443, 448, 568, 569, 581, 589, 686, 687, 690a, 1115.

[7]) Letzter Fall 1817 (Kassel), Stölzel Entw. d. gel. Richtert. II 200 — Singulär Schleifung auf Schweinshaut Chron. d. deut. Städte VIII 138 (Straßbg. 1337), Barlaam 113 (15), auf Roßhaut Theatr.

gewesen sein, ebensowenig wie beim Einhüllen des Geschmäuchten in eine Kuh- oder Ochsenhaut (S. 163). Die Kuh war ein heiliges Tier, und zwar nicht nur in heidnischer, sondern auch noch in christlicher Zeit, wurde geopfert und bekränzt[1]). Die Göttin Berchta erschien umhüllt mit einer Kuhhaut, und Männer, die sie beim „Berchtenlaufen" darstellten, zogen eine Kuhhaut über[2]). Dagegen diente wahrscheinlich die Kuhhaut auch zum Zauber, etwa wie die taurina cutis, auf die man sich nach altem fränkischen Brauch um das Jahr 1000 setzte, wenn man in die Zukunft schauen wollte[3]). Vom Ausschleifen eines sterbenden Bösewichts findet sich die Spur eines Volksglaubens, wonach sie ihm zum Sterben hilft[4]). Vielleicht sollte die Kuhhaut den zur Richtstätte Geschleiften symbolisch zum Opfertier machen, wozu es besonders gut paßte, wenn man ihn in die Kuhhaut einschnürte[5]). Vgl. was oben S. 218 f. über den Opfervogel gesagt wurde.

Mit dem Geleit zur Richtstätte und mit ihrer Anwesenheit daselbst genügte die Gemeinde ihrer Aufgabe noch nicht vollständig. Ihr wird auch das richten (rechtfertigen) zugeschrieben[6]). Dies aber machte eine geregelte Verteilung der Funktionen nötig. Sogar bei der geordneten Strafe des Steinigens legt nicht jeder Anwesende Hand an; nur eine Gruppe in gemessener Zahl wird in Tätigkeit gesetzt (S. 155, 218). Sonst war in heidnischer Zeit das Handanlegen bei Hinrichtungen (animadvertere in Germ. 7)[7]) Sache des Kultbeamten (sacerdos a. a. O.), was nur durch den Opfercharakter des Strafvollzugs verständlich wird[8]). Daß bei Tacitus der Kultbeamte nur im Heere als Vollzugsorgan bei Todesstrafen erscheint, ist nichts Besonderes. Denn auch die Dingversammlung war Heerversammlung. Wo man keinen eigenen Kultbeamten hatte, fiel hiernach seine Funktion wohl demjenigen Volksgenossen zu, der im besondern Fall die Opferhandlung leitete (vgl. [Comosicus] rex illis et pontifex, Jord. 11). Das Christentum, welches für den Opfergedanken bei der Todesstrafe keinen Platz hat, überträgt die Vollzugshandlungen an die Unterbedienten (juniores, milites, satellites, pueri) des Justizverwalters, im fränkischen Reich

Europ. XII 385. Vgl. andererseits Wohlverdientes Todesurteil des Fr. Wimmer . . . Nürnb. 1778 (der Geschleifte in Kuhhaut eingenäht), Theatr. Europ. IX 517, XIV 429 (die Schleife mit einer Kuhhaut überzogen), ferner oben S. 163 (Kuh- oder Ochsenhaut beim Schmäuchen).

[1]) Panzer Beitrag II 28, 29, 32, 36, 464. J. Grimm Myth.[4] I 61, 554, III 190. E. H. Meyer Myth. § 144. Sartori Sitte und Brauch III 193, 195.

[2]) Panzer a. a. O. 117, 464—468. Du Cange s. v. Vetula, Cervula. Vgl. C. P. Hansen Fries. Sagen (1858) 167 (Mythus von einem Riesen in Kuhfell) und s. auch Mannhardt Germ. Mythen 288, E. H. Meyer a. a. O. 123, Rochholz Schweizersagen Nr. 407 nebst Anm. und die von Frazer Golden Bough V 1 S. 291, 2 S. 323 angeführten Gebräuche.

[3]) Corrector Burchhardi c. 53a. Ähnliches aus Schottland bei Frazer Pausanias' Descr. II 476.

[4]) Schambach und Müller Niedersächs. Sagen Nr. 219, wo allerdings das Schleifen auf der Kuhhaut als spiegelnde Strafe aufgefaßt ist, entsprechend dem individuellen Fall.

[5]) Vgl. den indischen Kultbrauch des Einhüllens in eine Kuhhaut, Oldenberg Rel. des Veda[2] 577, dazu weiterhin H. Diels Sibyllin. Blätter 122, E. Samter Familienfeste 37, 101 und Geburt, Hochzeit und Tod 185 f. (N. 6). — Kuh als Opfertier des Helljägers (Wotan) Kuhn und Schwartz bei Weichelt Hannov. Geschichten Nr. 211.

[6]) Weist. II 334 (a. 1498).

[7]) Zu animadvertere s. Müllenhoff Deut. Altertsk. IV[2] 199. Irrig noch Mogk im Grundriß d. germ. Philol.[2] III 399, wonach der Priester die Strafen „erteilt", „verhängt". Zu der Tacitus-Stelle überhaupt J. Telting Oudgerm. Strafregt 339—349, K. Helm Altgerm. RelGesch. I 290, die aber ohne triftigen Grund die Vollzugsgewalt des Priesters auf das Heer einschränken.

[8]) Damit entfällt auch die künstlich rationalistische Erklärung von H. Brunner RGesch. I[2] 185.

z. B. an die carnifices, apparitores, lictores „Schergen“ des Grafen oder Schultheißen[1]), im burgundischen an die „Witiskalke“ des Königs, in Norwegen an die „Königsknechte“ (konungs þrælar)[2]). Aber in engeren Rechtskreisen fehlte es noch bis tief ins MA. hinein an einem zur Todesstrafe bestellten Exekutionsbeamten, einem Scharf- oder Nachrichter, Henker, Femer, Freimann, „Meister“, Züchtiger[3]). Dort behalf man sich bis zur Einführung eines solchen Amtes auf verschiedene Weise. In Norwegen war es, wenn der königliche Vogt nicht für den Henker sorgte, den Dingleuten überlassen, einen Mann für diesen Dienst zu mieten (oben S. 24). Im ostnordischen Rechtsgebiet[4]), in Deutschland[5]) und in England[6]) findet sich nicht selten, doch immer nur in gewissen Fällen, daß der Klagspartei das Geschäft des Hinrichtens obliegt. Zuweilen gebührte es dem jüngsten Schöffen, dem jüngsten Ratmann, dem jüngsten Ehemann, oder es wurde ein Bürger dazu berufen[7]). Aber auch der Gedanke, daß die Dingpflichtigen selbst die Hinrichtung vollziehen, wurde mehrfach durchgeführt, so z. B., wenn sie beim Hängen sämtlich den Strick anfassen oder wenn die Boten der zur Gerichtsgemeinde vereinigten Dörfer, jeder in genau bestimmter Weise mit Hand anlegen[8]) oder wenn die sämtlichen Gemeindsmänner dem zunächst Handtätigen „richten helfen“ müssen[9]). Eine geordnete Teilnahme der Genossenschaft am Steinigen und am Verbrennen fanden wir bei den Angelsachsen oben S. 37, 155 f., 159, 220, am Steinigen auch bei den Nordleuten S. 157 f. Je tiefer die Bestimmungen hierüber ins einzelne gingen, desto strenger waren sie von der Absicht beherrscht, die Scheu des Volkes vor der Berührung mit dem Gerichteten und dem Richtzeug zu überwinden. Es war dieselbe Absicht, von der auch die peinlich genauen Regeln über Verteilung der Arbeiten und Lieferungen beim Herstellen des Hochgerichts eingegeben waren (oben S. 94 N. 2).

---

[1]) R. Sohm Fränk. Reichs- und Gerichtsverf. 531—537, 261. G. Waitz VerfGesch. II³ 2 S. 32, 218

[2]) J. Grimm RA.⁴ II 527 f., 378. M. Calonius De prisco ... servorum jure (ed. Schildener) 87.

[3]) Calonius a. a. O. 85. G. L. Maurer Gesch. d. Gerichtsverf. 245. J. Grimm a. a. O. 526, 530. Noordewier Regtsoudheden 418 f. Schmeller Wörterb.² I 816, II 1108. H. Knapp Altregensb. Gerichtsverf. 73, Zenten II 538 ff. R. His Strafr. des deut. MA. I 505 f. Haltaus Gloss. s. v. Faemer. Grimm Wb. s. v. Femer.

[4]) Uplands L. Manh. b. 38, Wb. 18 § 1. Suþerm. L. þb. 3. Hels L. Mb. 28 pr. Östgöta L. Drb. 2 § 2, Eþzs. 28, ME. Landsl. þb. 5, Drb. vl. 31 (= Stads L. Drm. vl. 6). Olivecrona 7 f. Schleswig lat. Stadtr. 14, 25, deut. Stadtr. 22. Flensburg lat. Stadtr. 24, 33 (dän. Stadtr. 112, 120, deut. Stadtr. 115, 123). Apenrade lat. Stadtr. 114, 123.

[5]) J. Grimm RA.⁴ II 526, 271, Kl. Schr. VII 46. G L. Maurer a. a. O. 244. Noordewier a. a. O. 418. H Bennecke Z. Gesch. d. deut. Strafprozesses (1886) 126. Brunner Deut. RGesch. II 472. His Strafr. 198, Das Strafr. d. deut. MA. I 507. S. ferner L. Sal. Codd. 7—10 und emend. bei Hessels Sp. 258—260, Capp. I 52 (a. 808) c. 2 (S. 139), Meißener Rb. II c. 3 d. 2 (Z 36 f.), Warnkönig Flandr. RGesch. III Urk. Nr. XLVI 21 mit Note 74, Weist. II 381, III 803, V 454 (§ 9), ÖWeist. X 163, Zenten I 603, 1367, 1381, 1385, 13-8, Deut. Rechtswörterb. s. v. abschlagen I 1 c. — Tengler Layensp. (1509) fol. y IIII a. Vgl. Ecbasis captivi (ed. Voigt 245 f.).

[6]) Bateson I 55, 73, 74. Relat. hist. vern. Contin. 1681 S. 91.

[7]) J. Grimm RA.⁴ II 530. G. L. Maurer a. a. O. 244. Klarmann u. Spiegel Sagen 139, 149. Chron. d. deut. Städte V 17. O. Beneke Von unehrl. Leuten² 170. N. Lausitz. Magazin LXIII 323.

[8]) J. Grimm a. a. O. 528—530. Klarmann u. Spiegel a. a O. 260. Döpler Schauplatz I 536, 537. Weist. II 334, 381. Noordewier a. a. O. 419 f. J. C. H. Dreyer Antiqu. Anmerkgg. 86.

[9]) ÖWeist. IX 23, 35, 45. LWeist. 209 (c. 53), 579 (c. 5), 748 (c. 14). Klarmann u. Spiegel a. a. O. 149. Vgl. auch die Hilfepflicht der Vemschöffen. Lindner Die Veme 568 und s. oben S. 112.

Sie werden verständlich von der sog. Unehrlichkeit (Anrüchigkeit) des Nachrichters[1]) aus, wie sie auch wieder zu deren Verständnis hinleiten.

Man hat, um diese „Unehrlichkeit" zu erklären, bald auf einen angeblichen sittlichen oder religiösen Abscheu des Volkes vor berufsmäßiger Menschentötung verwiesen, bald auf den vermeintlichen Zusammenhang des Henkeramts mit der Unfreiheit, bald auf seine frühzeitige Verbindung mit dem Abdecken und andern verächtlichen Nebengewerben. Mir scheint keiner dieser Erklärungsversuche sehr glücklich. Warum, wäre zu fragen, machte berufsmäßiges Töten von Menschen nicht auch den Kriegerstand unehrlich, der vielmehr zu den meist geachteten und gesuchten gehörte? Wie soll die Unfreiheit, worin sich da und dort während des 8. und 9. Jahrh. das Schergenpersonal noch befunden haben mag, nachgewirkt haben zu einer Zeit, wo in Ober- wie in Niederdeutschland der Fronbote, in Straßburg der vicarius advocati, am Königshof ein Ritter das Scharfrichteramt versah, zu einer Zeit, wo sogar Fürsten es eigenhändig ausübten?[2]) Wenn endlich auf die verächtlichen Nebengewerbe des Scharfrichters verwiesen wird, so wird das Zeitverhältnis übersehen. Die Nebengewerbe fielen ihm zu nicht bevor, sondern nachdem und weil er anrüchig geworden war. Überhaupt aber hat man diejenige Eigentümlichkeit in den gesellschaftlichen Wirkungen zu wenig gewürdigt, welche die sog. Unehrlichkeit des Nachrichters von der irgend einer andern Berufsklasse ganz wesentlich unterscheidet. Das ist das Tabu, das auf ihm ruhte und das erst, nachdem seine Bedeutung längst vergessen war, die juristische Zurücksetzung des Betroffenen hervorgerufen hat. Der Nachrichter und seine Gesellen sind von jedermann gemieden; ängstlich scheut man ihre Berührung, daher auch den Verkehr mit ihnen. Man fühlt sich dadurch gleichsam „befleckt". Zum Beweis aber, daß es sich da um ein echtes Tabu handelt, um ein Überbleibsel heidnischen Volksglaubens, dienen die schlagenden griechischen und römischen Parallelen. Griechische Städte verwahrten sich dagegen, vom Nachrichter (*δημόσιος*) betreten zu werden, er ist *ἔξω πόλεως κατοικῶν*, nicht etwa, weil er Sklave, sondern weil er „unrein" (*ἀλιτήριος*) war[3]). Vom römischen carnifex sagt Cicero vielleicht rednerisch übertreibend, doch nicht, ohne auf Anklang bei seinen Hörern zu rechnen: „funestari contionem contagione carnificis veto". Die Furcht vor der contagio bestand wirklich; denn „non modo foro sed etiam caelo hoc ac spiritu censoriae leges atque urbis domicilio carere voluerunt"[4]). Dieses Tabu setzt voraus, daß die Hinrichtung einstmals ein Opfer war. Der Opferer verkehrt mit der Gottheit unmittelbar, so daß ein Teil ihrer Kraft auf ihn übergehen kann und es gefährlich wird, ihn zu berühren. Die Furcht vor dieser Gefahr, die sich noch nicht in

---

[1]) Über diese s. Döpler a. a. O. 560—581, 586, 589. [R. Prutz?] im Deut. Museum 1857 S. 579—581. Beneke a. a. O. 163—184, 195, 197, 211—220, 225—230, 278, Fr. Heinemann, Der Richter 124–132, Osenbrüggen Studien 404 f. Bezügl. Schwedens s. W. Sjögren Förarbetena till Sveriges Rikes Lag VI 449, 452 f., 457.

[2]) Fronbote: J. W. Planck Deut. Gerichtsverfahren II 267, V. Friese D. Strafr. des Ssp. 155, Fr. Eckert Der Fronbote 55 f., 99–101, R. His Strafr. 198. Swsp. Ldr. 126, 135 b. — Vicarius advocati: Osenbrüggen Alam. Strafr. S. 89. — Ritter: A. Schultz Höf. Leben[2] 177 N. 4. — Fürsten: Beneke a. a. O. 171 f. Dreyer a. a. O. 84 f.

[3]) Hermann-Thalheim Griech. Rechtsaltert.[4] 141 N. 7. K. F. Hermann in Abh. d. Ges. zu Gött. 1857 S. 301.

[4]) Pro Rabirio 11, 15. S. ferner Mommsen Röm. Strafr. 48 N. 1, 915 N. 3, Röm. Staatsr.[3] I 328 N. 2, Hitzig bei Pauly-Wissowa s. v. Carnifex.

die Affekte der Ehrfurcht und des Abscheus gespalten hat[1]), drückt sich aus im Tabu. Erlangt das Christentum die Herrschaft, so bleibt wie vom Opfer nur der Ritus, so von der Furcht nur der Abscheu übrig, und damit wohl mag es zusammenhängen, wenn nun in den nächstfolgenden Jahrhunderten nicht leicht ein freier Mann sich dazu versteht, Todesstrafen zu vollziehen. Den Abscheu überwindet nur, wer den Nachrichter um seiner zauberischen Kräfte willen[2]) meint aufsuchen zu müssen.

Nicht anders verhält es sich mit dem Richtzeug (vgl. S. 228), auf welchem dasselbe Tabu ruht, — ursprünglich wohl nur, wenn es gebraucht war. Vom gebrauchten wird, nachdem sich aus der Furcht der Abscheu abgespalten hatte, dieser erst auf das ungebrauchte übertragen worden sein[3]). Und was vom Richtzeug, gilt auch von der Richtstätte (erst mhd. und mnd. vemestat). Sie ist unfruchtbar[4]), als Versammlungsort der Hexen und Wohnsitz von Gespenstern gemieden[5]), liegt älterer Regel nach außerhalb bewohnten Ortes (S. 101 f., 111, 121, 126, 157), kann aber auch, wie ehemals jede heidnische Kultstätte, eine Freistätte sein[6]). Von bestimmten Richtstätten läßt sich denn auch nachweisen oder wenigstens wahrscheinlich machen, daß sie im Altertum Kultstätten waren. In nächster Nähe von solchen standen die dänischen Galgen von Gudnæs, von Hassing, von Hovebjærg, von Ulvebjærg, von Vemmenhøj und Torsjö[7]), auf Gräbern die deutschen Galgen von Sahlenburg (bei Cuxhaven), von Ottwitz, von Helmsdorf, von Wollin[8]). Die dänischen Richtstätten von Steffnäs und von Brunsbergs hage lagen bei heiligen Wassern (s. oben S. 200 N. 1). Die Richtstätte des isländischen Thorsnesthing war das „größte Heiligtum“ und „es war den Leuten verboten, um ihrer Notdurft willen dorthin zu gehen“[9]). Drastischer könnte sich das Tabu der Kultstätte nicht ausdrücken.

Ich darf diese Erörterung nicht schließen, ohne noch eine Frage aufgeworfen zu haben. Sollte nicht — wenigstens bei Westgermanen — das Tabu des Sträflings, d. h. des Opfergegenstandes übergegriffen haben auf seinen Besitz? Sollte nicht die Zerstörung seines Hauses [auch seines Feldes, seines Gartens, seines Waldes] und seiner Fahrnisse, die sog. „Wüstung“ (ndl. woestinge, afries. brand ende brek)[10]), wenn sie die Todesstrafe

---

[1]) Hierüber vgl. W. Wundt Völkerpsychologie II 2 (1906) S. 310.

[2]) Döpler Schauplatz I 596, 597. Wuttke Volksabergl. § 206. H. Pröhle Harzsagen[2] Nr. 198. K. Gander Niederlausitzer Volkssagen Nr. 251. A. John Sitte . . . im deut. Westböhmen 283, 284. Thiele Danm. Folkesagn III Nr. 502. K. Seifert bei H. Weichelt Hannov. Geschichten Nr. 66.

[3]) Vgl. oben S. 94, 112. Scheu vor dem Schatten des Galgens Weist. II 698.

[4]) Bindewald Oberhess. Sagenbuch[2] 227. Schambach und Müller Niedersächs. Sagen Nr. 255. Sébillot Le Folk-Lore I 197, IV 210.

[5]) Leoprechting Lechrain 17. Fr. Müller Siebenbürg. Sagen Nr. 194, 195. Schambach und Müller a. a. O. Nr. 220 (4). Wuttke a. a. O. § 758. A. Birlinger Volkstümliches aus Schwaben Nr. 29. Bencke a. a. O. 279. S. auch oben S. 67 N. 1.

[6]) J. Grimm RA.[4] II 539. S. auch H. Brunner RGesch. I[2] 247.

[7]) V. La Cour in Festskrift til Joh. Steenstrup (1915) 6, 12, 19, 28.

[8]) Montelius Broncezeit 217. Groeßler in Sächs.-thüring. Jahresschr. VI (1907) 1. Schuchhardt in Hoops' Reallex. der germ. Altertk. II 566. Olshausen in Verhandlgg. d. anthropol. Gesellsch. zu Berlin XXXI (1899).

[9]) Eyrbyggja saga c. 10 a. E. Dazu vgl. Schwally Semit. Kriegsaltertümer 67 f.

[10]) Hierüber ausführlich A. Coulin in Zschr. f. vergleich. RWissensch. XXXII 326—501, wo auch der größte Teil der älteren Literatur. Dazu M. Bauchond La justice crim. du magistrat de Valenciennes (1904) 263—281, S. J. Fockema-Andreae Bijdragen tot deoudnederlandsche rechtsgeschiedenis V (1914) 387—394, R. His Das Strafr. des deut. MA. I 421—426. Vgl. auch Anh. Nr. 375, 1116—1118.

begleitete, den Zweck verfolgt haben, jene Vermögensstücke zu tabuieren? Eine in neuerer Zeit öfter vorgetragene, aber auch bestrittene Ansicht sucht die Grundlage der Wüstung in sakralen Anschauungen. Das würde voraussetzen, daß die Wüstung als rechtlich geordnetes und amtlich geleitetes Verfahren ihre Heimat im sakralen Strafrecht hatte, also nicht etwa nur als Folge der Friedlosigkeit erlaubt, sondern als Folge der öffentlichen Strafe geboten war, ein Unterschied, der in der Literatur keine genügende Beachtung gefunden hat. In der Tat kommt eine gebotene Wüstung im deutschen Recht und in seinen Tochterrechten vor, und zwar zuerst hauptsächlich als eine Straffolge, die auf todeswürdigen Missetaten steht[1]). Wurde die Todesstrafe wegen solcher Missetaten durch eine mildere Ahndung (Halslösung, Verbannung, Hochbußen) ersetzt, so gewann die Wüstung den Anschein einer selbständigen Strafe[2]). Wir jedoch dürfen von hier aus auf ihren ehemaligen Zusammenhang mit der Todesstrafe zurückschließen. Eine Sonderstellung nimmt in einigen Texten die Wüstung wegen Notnunft insofern ein, als in diesem Falle nicht sowohl das Haus, das dem Täter gehört, wie vielmehr das Haus, wo er die Tat beging, gewüstet werden soll[3]). Fehlt es aber schon nicht an gegenteiligen Bestimmungen, so wird man wohl auch in jenen andern unterstellen dürfen, daß sie ursprünglich von dem Hauptfall ausgingen, wo der Tatort mit der Wohnstätte des Täters zusammenfiel. Wir dürfen dies um so mehr, als wir eine ähnliche Entwicklung auch bei andern wüstungswürdigen Verbrechen beobachten können[4]). Charakteristisch für die gebotene Wüstung ist, daß der gewüstete Ort öd liegen bleiben muß, — ursprünglich für immer, nach jüngerem Recht des MA. wenigstens für gemessene Zeit, und wie die Hofstatt „nimmermehr bebaut werden, der Acker oder der Garten niemandem mehr Frucht tragen darf", so soll auch was man auf der Hofstatt findet und was dem Täter zugehört, weder dem Richter noch irgend einem andern mehr zunutze werden (Mühlhauser R.). Man „soll alles das töten, was in dem Haus ist, Rinder und Rosse, Katzen und Hunde, Hühner und Gänse und Enten und Schweine und Leute, jung und alt, und alles das lebendig darinnen ist, das soll man töten" (Swsp. vgl. auch Anh. Nr. 1116—1118). Das ist echtes Tabu[5]), nicht aus der Friedlosigkeit des Täters ableitbar, nicht auf Austilgung seines Andenkens gerichtet und weit über den vermeintlichen Abschreckungszweck hinaus schießend. Ins

---

[1]) Mord (qualifizierte Tötung): Warnkönig Flandr. RGesch. I 137, Coulin a. a. O. 403, 405 (nebst 386), 406 f., 418, Soest Stadtr. (1130—50) § 20 nebst § 15 (bei Keutgen Urkk. 140), Meiche Sagenb. Nr. 1228, Giry Établissem. de Rouen c. 11. Theatr. Europ. X a. 448 (a. 1666, Paris), N. Lausitz. Magazin LXIII 329 (Bautzen a. 1670). S. ferner Warnkönig a. a. O. III Urkb. Nr. XLIV 1—4, XLV 3 (nebst S. 182, 200), Privil. f. Staveren v. 1118 (R. des 11. Jahrh.) bei v. Richthofen Untersuchgg. I 158 f. — Diebstahl: Giry a. a. O. c. 34, Viollet Établ. I 47, Warnkönig Flandr. RGesch. III Urkb. Nr. XLV 27 (s. oben S. 195 N. 2), wahrscheinl. auch nach den Langewolder Küren v. 1250 §§ 21, 22 (v. Richthofen RQu. 367). — Raub (eschapelare): [Warnkönig-] Stein Franz. RGesch. III 180. — Brandstiftung: Mon. Germ. Const. I 451 (a. 1186) § 14 (nebst § 13). — Notnunft: s. hier unten N. 3 und Privil. f. Staveren a. a. O. — Heerflucht: Giry a. a. O. c. 28. — Meineid: ebenda c. 37. S. auch Pertile Storia V 348 N. 37, 349 N. 42, 478 N. 9. — Überhaupt aber s. Établ. de S. Louis II 36 (Viollet II 459 f.).

[2]) So z. B. in den bei His Das Strafr. des deut. MA. I 424 angef. Bestimmungen.

[3]) Coulin a. a. O. 426—432. Halle-Neumarkter R. (a. 1235) § 11. Mühlhauser Rb. (bei Stephan Stoffliefergg.) S. 31.

[4]) Regensburg Privil. v. 1207 § 2 und 1230 § 2 (bei Keutgen 196, 197).

[5]) So richtig Fr. Schwenn 31. Anders noch Amira Grundriß³ 240.

Alttestamentliche und Christliche wird dieses Tabuieren übersetzt, wenn im Mittelalter auf die ödgelegte Stätte Salz gestreut wird[1]) und wenn der Volksaberglaube den „Teufel" auf ihr hausen läßt[2]). Seinem Wesen nach ist es aber nichts Mittelalterliches, reicht vielmehr tief in die vorgeschichtliche Zeit zurück. Denn auf demselben Grundgedanken, wenn sie auch nicht notwendig zur Wüstung führte, beruht die römische sacratio bonorum[3]), und eine altgriechische Wüstung[4]) sowohl wie eine slavische[5]) sind quellenmäßig bezeugt. Demnach wird sich die sakralrechtliche Eigenschaft der germanischen, soweit diese zur Todesstrafe gehört, nicht bestreiten lassen. Ob es sich dabei um etwas bloß Westgermanisches handelt, bleibt dunkel. Zwar finden sich im skandinavischen Gebiet sehr alte Spuren einer Wüstung[6]). Doch läßt sich nicht erkennen, in welchem Zusammenhang sie mit der Todesstrafe stand.

---

Wir stehen am Ende dieser Untersuchung. Sie hat oft mit Wahrscheinlichkeitsschlüssen und Kombinationen arbeiten müssen. Nicht weniges wird daher auch vom wohlwollenden Kritiker anfechtbar befunden werden. Ich weiß, daß dies das Schicksal aller vorgeschichtlichen Forschungen ist. Im ganzen aber dürften doch auch in den Augen skeptischer Leser die Gründe für den ursprünglichen Opfercharakter der öffentlichen Todesstrafen jetzt um ein erhebliches zahlreicher und triftiger geworden sein, als man noch vor kurzem annahm. Auch dürfen die Hypothesen wohl den wissenschaftlichen Wert beanspruchen, daß sie feststehende Tatsachen erklären, die sonst nicht erklärbar wären.

Ob die Todesstrafen des Privatstrafrechts ebenfalls sakral aufzufassen seien, bleibt im allgemeinen wohl zweifelhaft, obschon in einzelnen Fällen die Frage bejaht werden muß (S. 22). In einer so großen Menge kleiner Rechtskreise wie jener, wo wir das Privatstrafrecht zu suchen haben, wird man von vornherein nicht auf einheitliche Grundanschauungen über Strafen rechnen dürfen. Und sollten sie jemals bestanden haben, so sind sie jedenfalls frühzeitig getrübt worden, was sich daraus ergibt, daß dem Privatstrafrecht in der Regel die spezifische Beziehung zwischen den einzelnen Strafarten zu bestimmten Missetaten fehlt, die im öffentlichen Strafrecht so augenfällig hervortritt.

Die gewonnenen Ergebnisse bereichern unsere Kenntnis des vorchristlichen Kultes. Wir lernten Kultakte kennen, wie z. B. das Rädern, von denen die landläufige Religionsgeschichte nichts zu erzählen weiß, und wir lernten andere vollständiger kennen, als sie die landläufige Religionsgeschichte darstellt, wie z. B. das Hängen, das Ertränken, das

---

[1]) Döpler Schauplatz II 601—603, 604. Bensen Gesch. des Bauernkrieges 479. Wegen des Salzstreuens vgl. 9 Judic. 45.

[2]) Bensen a. a. O.

[3]) Voigt Die XII Tafeln II 818, 821, 828, 829, 836, 839, 840, 820 N. 10, 819 N. 6. Mommsen Strafr. 902 f. und Röm. Forschgg. II 174—178. D. Gothofredus ad fr. 74 D de poenis. Dazu auch die boves sacri wegen termini exaratio.

[4]) Herodotos VI 71 (Sparta). Ch. Lécrivain bei Daremberg-Saglio I 1 p. 521.

[5]) Popovič Recht und Gericht in Montenegro § 85.

[6]) Westgöta L. IV 15 (S. 298) nebst Strinnholm Svenska folkets historia I 485 f., Wilda Strafr. 293, Coulin a. a. O. 352 f. — Strophe des Arnorr Jarla skald in Olafs s. helga (her. v. Munch und Unger) c. 109 (S. 122) = Heimskringla (Unger) S. 364, wo Hausverbrennung verbunden mit Galgenstrafe. Alle hier angef. Tatsachen aus dem 11. Jahrh.

Steinigen, das Enthaupten. Wir ahnen im Dunkel der Vorgeschichte die Anfänge einer Ethisierung der Gottesidee, wenn wir, was S. 67 über die rechtspolitische Bedeutung der Todesstrafe gesagt wurde, mit ihrer sakralen Natur vergleichen. Mit dem Trieb des Volkes zur Reinhaltung seiner Rasse vereinigt sich die Forderung der Gottheit, daß die von ihr stammende Rasse[1]) rein gehalten werde. Denn „indem die Menschheit selbst sich moralisch entwickelt, erzieht sie ihre Götter“[2]). Deren Zorn würde über das Volk kommen, welches Teil hat an der Entartung, die man an der Missetat erkennt[3]). Darum muß zur Abwendung des Götterzornes von sich die Rechtsgenossenschaft den Entarteten an die Gottheit ausliefern. Dadurch legt sie an den Tag, daß sie ihn ebenso verabscheut wie der Gott. Dieses Motiv wird nicht aufgehoben, höchstens verdunkelt durch das Motiv der Entschädigung in Fällen, wo schon der objektive Tatbestand des Verbrechens eine Gottheit persönlich verletzt hat (oben S. 209, 213, 214). Durch die Todesstrafe „ziehen“ — im Heidentum noch mehr als im Christentum — die Rechtsgenossen „ihre Seele, ihren Leib, ihre Weiber, ihre Kinder aus . . ., daß sie allesamt das [Verbrechen] nimmer als Laster oder Schande gegen Gott und Welt haben“ (Weist. IV 755, vgl. oben S. 34). So wird „das Dorf, Land und Leute, Reiche und Arme, Witwen und Waisen“ gerichtet (oben S. 34). Daß von solchem „Ausziehen“ das Volk sich durch keine Begnadigung entheben kann (S. 43), liegt in der Natur der Sache.

Mit diesem Gedankengang stehen aber die Germanen nicht allein unter den europäischen Ariern. Der Götterzorn, der wegen unverzeihlichen Frevels nicht nur den Frevler, sondern auch seine Genossenschaft treffen kann, ist eine den antiken Völkern schon früh geläufige Vorstellung[4]). Auch er kehrt sich nicht sowohl gegen die Tat als gegen die Entartung (Naturanlage), woraus jene entspringt, verfolgt daher auch die Nachkommen des Täters. Und um diesen Zorn zu besänftigen, liefert die Rechtsgenossenschaft den Täter an die Gottheit aus. Latinische (römische) Todesstrafen sind teils unmittelbar als Opfer bezeichnet (suspensum Cereri necari jubebant oben S. 202), teils mittelbar als solche erkennbar (oben S. 212). Auch die Sakration (S. 79) weihte den Verbrecher den Göttern[5]), weswegen richtig verstanden ein immolare, d. h. eine abermalige Widmung durch mola salsa an ihn ausgeschlossen war (vgl. auch S. 169). Daß die griechische Todesstrafe von Haus aus ein Kultakt, sollte nicht mehr bestritten werden, seitdem von R. Hirzel[6]) ihr Typus, die Steinigung, als Opfer, und zwar zur Abwehr des Götterzornes klargelegt ist, —

---

[1]) Über diese Abstammung s. J. Grimm Mythol.[4] 285 ff., G. Waitz VerfGesch. I[3] 12 f., H. Schreuer in Zschr. f. RGesch. germ. Abt. 1913 S. 341—387, K. Helm Altgerm. RelGesch. I §§ 192 ff., O. Bremer im Grundriß d. germ. Philol. III[2] 812 f.

[2]) R. M. Meyer Altgerm. RelGesch. 43.

[3]) Götterzorn wegen eines Neidingswerks (verheimlichte Tötung) mit verderblichen Folgen für die Gesellschaft: Sagan af . . . Droplaugarsonum (her. v. K. Gislason) S. 11.

[4]) So z. B. Ilias IV 157—168, I 9—12, 43—52, IX 529—594 und vgl. auch Herodotos VI 139, IX 93 f., Thukydides I 128 (1), Pausanias IV 24, VII 19 (nebst Farnell The cults of the Greek states II 455), 24, 25, IX 8, Plutarchos De sera numinis vind. 12.

[5]) Macrobius Sat. III 7: quidquid destinatum est diis sacrum vocatur. Daher Zonaras VII 15: *ἱερόν* (= sacrum), *ὥσπερ τι θῦμα εἰς σφαγὴν καθιεράθη* und schon nach Dionysios II 10 § 1 der homo sacer *ὡς θῦμα*. Nach Plutarchos Rom. 22 eine Lex regia: *τὸν ἀποδόμενον γυναῖκα θύεσθαι χθονίοις θεοῖς*, wozu vgl. R. Schlesinger in Zschr. f. RGesch. 1869 S. 59 f.

[6]) In den Abh. der sächs. Ges. d. Wissensch. 1909 S. 253, 254.

selbst wenn man davon absehen wollte, daß gewisse andere Formen der Todesstrafe auch im griechischen Opferwesen vorkommen (S. 199, 202, 210, 217 f.) und daß auch dem griechischen Strafrecht die Sakration bekannt war[1]). Zu alldem stimmt das Tabu der Richtstätte[2]), das Tabu des Henkers (S. 229). Eigentümlich ist den antiken Völkern nur — vielleicht unter semitischem Einfluß — die äußerliche Auffassung der Entartung als Infektion mit einem μίασμα, welches den Verbrecher befallen hat[3]) und von ihm aus sich über die Gesellschaft verbreitet, die sich dann von ihm reinigen muß. Sie muß es entweder durch eine besondere zauberische Handlung[4]) oder durch die Todesstrafe am Verbrecher, die, wie z. B. das Steinigen, Opfer und Katharsis zugleich ist[5]). Gerade hiebei treffen wir nun auch auf die merkwürdige Parallele zu dem germanischen Gedanken, daß der Strafvollzug am Manne Männern, am Weibe Weibern obliegt[6]).

Die gewonnenen Ergebnisse bereichern aber auch, wie schon S. 4 angedeutet, den Inhalt der germanischen Rechtsgeschichte. Es zeigt sich ein scharfer Gegensatz zwischen dem öffentlichen Strafrecht der vorchristlichen und dem öffentlichen Strafrecht der christlichen Zeit: dort seit proethnischer Zeit ein Nebeneinander von rein profanem und sakralem Strafrecht, womit sich zugleich herausstellt, daß der Zweck der öffentlichen Strafe niemals auf Ersatz der Privatrache gerichtet war, hier unausbleibliche Überwindung dieser Duplizität und Schöpfung eines einheitlichen Strafrechts, das seine Bestandteile den beiden vorchristlichen Systemen entlehnt, zunächst allerdings unter Verdrängung der Todesstrafe seitens des Gesetzgebers, während das Vulgärstrafrecht nicht nur an der jetzt ihres kultlichen Charakters entkleideten Todesstrafe selbst, sondern auch an ihrem Zeremoniell so zäh festhält, daß in der Folge jene wie dieses wieder in die Oberschicht des Gesetzrechts gehoben wird. Gesagt ist damit auch, daß erst das vereinheitlichte Strafrecht eine Mehrzahl nach Gattung und Maß verschiedener öffentlicher Strafen geschaffen hat, während zur Zeit des Gegensatzes von sakralem und profanem Strafrecht die Todesstrafe die einzige öffentliche Strafe war. Indem aber die ehemals hieratischen Formen der heidnischen Todesstrafen sich in späte christliche Jahrhunderte unverstanden fortschleppen, verwittern sie. Indem sie von der Abschreckungstheorie zum Behuf der „Strafschärfung" kumuliert werden, empfangen sie noch einmal Leben im Dienst eines verwildernden Strafrechts. Wiederum jedoch ist nicht damit gesagt, daß die einzelnen Arten der Todesstrafe sämtlich und überall bis zum Ausgang des Heidentums sich auf den Höhepunkten ihrer Entwicklung gehalten haben, daß sie nicht schon vorher einem Verwitterungsprozeß verfallen seien, wie er insbesondere durch den Wandel der religiösen Vorstellungen und durch die Konkurrenz von Formen verursacht sein konnte.

---

[1]) Leist Graeko-ital. RGesch. 293. Weihung des am Areopag verurteilten Mörders an die Erinyen und den Ares, O. Müller Eumeniden 154.

[2]) Hirzel a. a. O. 244.

[3]) Über den μιαρός s. L. Schmidt Ethik der Griechen I 352, über das μίασμα insbes. E. Rohde Psyche[5] II 71—80.

[4]) Rohde a. a. O. und 97 f.

[5]) Hirzel a. a. O. Über kathartische Opfer Rohde 97 f., O. Müller Eumeniden 146, Schoemann-Lipsius a. a. O. 255, 363, 369 f., Wissowa Rel. u. Kult der Römer[2] 142, 390—392. — Mitsteinigen der Angehörigen des Verbrechers Hirzel 243.

[6]) Hirzel a. a. O. 231 f.

Gewisse empfindliche Lücken in diesem Bild muß ich beklagen. Sie liegen dort, wo wir in die letzte Tiefe des doch unbestreitbaren Zusammenhanges zwischen dem einzelnen Neidingswerk und der zugehörigen Strafart hinabdringen möchten. Wohl erkennen wir: dem Dieb gebührte der Strang, dem Mörder das Rad, weil jeder von beiden einer andern Gottheit ausgeliefert wurde und weil jede Gottheit ihre Opfer nur auf die ihr zusagende Art entgegennimmt. Aber wir wissen nicht, warum man den Mörder einer andern Gottheit darbrachte als den Dieb[1]). Nur in einigen wenigen Fällen wie bei der Bestrafung des Baum- und Markfrevels, vielleicht auch der schädlichen Zauberei liegt der Schlüssel des Rätsels in unserer Hand. Noch ungünstiger liegt die Sache beim altrömischen Strafrecht, wo sich die gleiche Frage auftut[2]) und bis heute ausnahmslos unbeantwortet ist. Man fühlt sich versucht zu ethisch-religiösen Mutmaßungen. Aber die Zugänge zu ihnen würden sich in fast unermeßlichen Fernen verlieren.

---

[1]) Man beachte aber den „Nachtjäger" oder „Schlapphut" (Wodan) als Feind der Diebe bei K. Gander Niederlausitzer Volkssagen Nr. 26, 30, Birlinger Volkstümliches aus Schwaben Nr. 10.

[2]) Geahnt vielleicht von A. Pernice Zschr. f. RGesch. rom. Abt. XXX 211.

# Anhang.

## Bildliche Zeugnisse.[1])

### I.

### Richtstätten.

1. Wandgemälde (c. 1354—1364) im Treppenhaus des Hauptturmes der Burg Karlstein, abgeb. bei N. A. Neuwirth Die Wandgem. d. Burg Karlstein Taf. XXVI 2: S. Wenzel haut den Galgen um. Dieser steht l. im Vordergr. einer nach rückwärts ansteigenden Landsch. und ist gebildet von 2 am Fuß verpflöckten Baumstämmen, die oben in je 2 abgestutzte Äste endigen und einem Querholz (First), das in den Winkeln dieser Äste aufliegt. Vgl. dasselbe Schema in Nr. 6, 348, 349, 351, 354, 386, 460—463, 468—477, 479—481, 486, 487, 491, 495—495e, 496, 497, 515, 517, 527, 530, 539, 592.

2. Wandgemälde am wl. Schildbogen des 7. Joches im Domkreuzgang zu Brixen, von J. Sunter 1446: Landschaft mit Darstellung der Geburt Jesu; im Hintergr. ein umzäunter Hügel, worauf 4 Pfähle mit Rädern.

3. Miniat. (Grisaille) im Ms. Douce 374 (flandrisch, 1456—1467) der Bodleyana zu Oxford fol. 112a, in Lichtdr. faks. bei G. F. Warner Miracles de Nostre Dame usw. (Westminster 1885), darnach Holzschn. bei H. Prutz Staatengeschichte II (1887) 606, 607: Wundergeschichte. Im Vordergr. einer hügeligen Landsch. wird, begleitet von 5 Reitern, ein Verurteilter auf einspännigem Karren zur Richtstätte gefahren. R. oben, auf einem Hügel ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten. Daneben Pfähle mit Rädern.

4. Miniat. in Ms. 9199 (flandr., 1456—1477) der Bibl. nat. zu Paris fol. 114a, abgeb. in Lichtdr. in Miracles de Nôtre Dame II (Bibl. nat. Dép. des Mss. 5, Par. 1906) pl. 71: vervollkommnete Bearbeitung der vor. Nr. Hügelige Landsch. mit einer Stadt im Hintergr. r. Im Vordergr. der Zug zur Richtstätte. L. im Hintergr. ein Hügel; oben der hölzerne Gabelgalgen mit einem Gehängten, dessen Hände über seinen Rücken gebunden sind, ferner 4 Pfähle mit Rädern, wovon 3 die Leichen von Hingerichteten (eines auch einen aufgespießten Schädel) tragen. Eigentümlich eine Vorrichtung über den Rädern in Form eines Gabelgalgens.

4a. Kolor. Federzeichg. in Cgm. 206 (a. 1457, Bibel, augsburgisch) fol. 108b: Illustr. zu Jos. X 23—26. Hohe Hügelkuppen; dahinter Mauern und Türme. Auf einem der Hügel r. ein gezimmerter Gabelgalgen mit den Silhouetten von 2 Gehängten. Im Vordergr. 4 Gekrönte zu den Füßen des Josua.

5. Altargem. (a. 1469) von H. Schüchlin zu Tiefenbronn, Photogr. Höfle, abgeb. bei A. Springer Handb. d. Kunstgesch.[4] IV Fig. 48. Kreuztragung. L. im Hintergr. der Kalvarienberg, auf dessen kahler Kuppe ein von einem Widerlager gegen das Umfallen gestützter Pfahl mit Rad. Über das Altarwerk s. Janitschek Gesch. d. deut. Malerei S. 257 f.

6. Stich (c. 1460, italien., dem Baccio Baldini zugeschrieben), faks. bei Lippmann Die sieben Planeten Taf. A 1: der Planet Saturn. Landsch. nach dem Hintergr. ansteigend. Im Vorder- und Mittelgr. ländl. Arbeiten, im Vordergr. r. ein Bettler und ein Gefangener. Am

[1]) Die Bezeichnungen r. [= rechts] und l. [= links] sind stets in heraldischem Sinn zu nehmen.

Horizont, auf einer Höhe r. die Richtstätte, gekennzeichnet durch einen Gabelgalgen nach dem Schema von Nr. 1 mit einem Gehängten. Auf dem einen ausladenden Ende des Firstes ein Kreuz. Dem Gehängten sind Hände über den Rücken gebunden. Er scheint entkleidet. Neben ihm lehnt noch die Leiter am First. Einen ital. Nachstich im Gegensinn bringt Lippmann a. a. O. Taf. B 1.

7. Holzschn. (niederländ.) im sog. Blockbuch der 7 Planeten (c. 1464) des ö. Kupferst.-Kab. zu Berlin, Faks. bei Lippmann a. a. O. Taf. C 1, und der Hauptteil verklein. bei A. Bartels Der Bauer Abb. 6: der Planet Saturn. Bearbeitg. der Kompos. des unter Nr. 6 erwähnten Nachstiches. Hügelige Landsch. mit Dorf r. und Burg l. im Hintergr. Die Richtstätte liegt hier in der Mitte des Hintergr. am Fuß des Burgfelsens. Dort erhebt sich ein gezimmerter Gabelgalgen mit Verspreizungen in den Winkeln und einem Gehängten. Dieser ist bekleidet und hat die Hände hinter seinem Rücken. Neben dem Galgen ein aufrechter Pfahl von gleicher Höhe mit einem Rad, worauf in sitzender Stellung der nackte Körper eines Geräderten. Weiter zurück einige verwitterte Radpfähle. Über den Holzschn. Lippmann a. a. O. 7—9, W. L. Schreiber Manuel IV 418 f. Vgl. Nr. 8, ferner 9 und 24.

8. Holzschn. (c. 1465, schwäbisch?) in Cod. 121 der Kirchenbibl. zu Schwabach, Faks. bei P. Heitz Einblattdrucke XXXVIII (1913) Taf. 32: der Planet Saturn. Im wesentl. eine rohe Wiederholung und wahrscheinl. Nachschn. von Nr. 7, worüber W. L. Schreiber bei Heitz a. a. O. 18. Vgl. auch Nr. 6, 9, 24.

9. Kolor. Federzeichg. im sog. ‚Hausbuch' (c. 1480) im Schloß Wolfegg fol. 11a, in Heliogr. bei Lippmann Die sieben Planeten Taf. D 1, in Lichtdr. bei H. Th. Bossert u. W. F. Storck Das mittelalt. Hausbuch (1912) Taf. 6, verklein. bei A. Schultz Deut. Leben Abb. 188 u. noch kleiner bei A. Bartels Der Bauer Abb. 72: der Planet Saturnus. Freie Bearbeitg. der Motive von Nr. 6. Im Hintergr. wird von l. her ein Verurteilter zur Richtstätte geführt. Diese liegt r. auf steiler Höhe. Ein aufrechter Pfahl trägt ein Rad mit aufgebundenem, nacktem menschl. Körper. Es folgen ein verwitterter Radpfahl, dann ein dreiteil. Galgen mit spitzbehelmten Säulen. An einem First die Leiter, an einem andern ein Gehängter, die Hände hinter seinem Rücken. Zwei Raben fliegen über dem Galgen, ein dritter hat sich daneben auf einem Strauch, ein vierter auf dem Reif des Rades niedergelassen. Vgl. auch Nr. 7, 8, 24.

10. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 23a, in Lichtdr. bei Bossert u. Storck a. a. O. Taf. 28 und in Holzschn. bei Essenwein Kulturhist. Bilderatlas (1883) Taf. CII: Landschaft, nach dem Hintergr. zu ansteigend. Im Vordergr. Jagdgesellschaft. Im Hintergr. r. Dorf mit Burg, l. auf kahler Höhe über einem Gehölz die Richtstätte. Daselbst ein Gabelgalgen aus Balken gezimmert mit Verspreizungen in den Winkeln; am First ein Gehängter, die Hände hinter seinem Rücken. Neben dem Galgen ein gegen das Umfallen gestützter Pfahl mit den Resten eines Rades. Über dem Galgen fliegen 2 Raben, ein dritter sitzt auf dem First.

10a. Holzsch. im deut. Bibeldruck v. Ant. Koburger. Nürnb. 1483 fol. CCCCXXIIIb. Illustr. zu Dan. 12, 61 (figurenreiche Szene in Landsch.). Die beiden Alten werden abgeführt. L. im Hintergr. auf einem Hügel ein Gabelgalgen mit einem Gehängten, daneben ein aufrechter Pfahl mit Rad.

11. Kolorierte Federzeichg. in Dieb. Schillings Hauschron. für Rud. v. Erlach (sog. Spiezer Chronik) a. 1480—85 auf der Stadtbibl. zu Bern, fol. 376b: Zerstörung des Galgens zu Freiburg in Ü. durch die Berner a. 1488. Figurenreiches Bild. Auf einer Anhöhe der gezimmerte Gabelgalgen. — Über die Hs. s. J. Zemp Die schweiz. Bilderchroniken 49—59.

12. Holzschn. in Der Ritter vom Turn (Basel M. Furter 1493) Bogen M (faks. bei Kautzsch Die Holzschn. zum R. v. T. 1915 Taf. 44): Rettung des Kathonet durch den Kaisersohn. Im Hintergr. Landschaft; auf einem Hügel r. ein Gabelgalgen mit Leiter und Stricken am First.

13. Holzschn. von M. Wolgemut bei H. Schedel Buch der Chroniken (Nürnb. 1493) fol. Ca: Ansicht der Stadt Nürnberg von S. aus. Im Vordergr. vor dem Stadtgraben und dem Frauentor ein aus Quadern aufgemauerter Terrassenbau auf quadratischer Grundfläche (nach Nr. 45 der ‚Rabenstein'). Der Aufgang liegt hinter einer verschließbaren Tür an der swl. Ecke. Die Plattform ist mit Rasen bewachsen (vgl. Nr. 353, 816). Dortselbst am östl. Rand ein rechteckiger Bildstock mit Cruzifixus in Relief. Vor diesem Bildstock ein blockartiger Stein.

Weiter südwestwärts von dem Rabenstein gegen die Straße zum Frauentor hin symbolisieren 3 Holzkreuze mit den Leidenswerkzeugen den ‚Kalvarienberg'. — Von diesem Holzschn. abgeleitet ist die kolor. Zeichg. (38,7 × 59,2 cm) im sog. Hallerbuch (Ms. 151 des b. Kreisarchivs zu Nürnberg) 1531—36, abgeb. bei [Heerdegen-Barbeck] Altnürnberg, Von Tor zu Tor Bl. 1, 2. — Vgl. die NN. 13a, 40c, 43a, 44—44b, 45, 60, 121c, e, f, 129, 343k, q.

13a. Holzschn., 15. Jahrh., abgeb. bei A. Fischer-v. Zickwolff u. W. Franke Das Kupferstich-Kabinett IV (1900) Blatt 16: Ansicht von Nürnberg wie in Nr. 13. Der Rabenstein als scheinbarer Rundbau, am östl. Rand der stark überwachsenen Plattform der Bildstock. Südwestl. vom Rabenstein der ‚Kalvarienberg'.

14. Miniatur (blattgroß) in der K. Biblioth. im Haag (c. 1500), in Chromolith. bei Le Roux de Lincy Paris et ses historiens 582/583: im Vordergr. Erstürmung einer Stadt; im Hintergr. Landschaft; r. ein spärlich mit Gebüsch bestandener Berg, oben ein dreiteil. Galgen aus Balken mit 2 Gehängten.

15. Leimfarbenmalerei auf Leinwand im German. Mus. zu Nürnberg Nr. 523: die Schlacht der Nürnberger gegen den Markgr. Kasimir von Brandenb. bei St. Peter (sog. Schlacht bei Affalterbach) a. 1502, abgeb. bei [Heerdegen u. Barbeck] Altnürnberg, Nürnberg in Fehde u. Krieg Bl. 2. Oberhalb der K. St. Peter in freiem Feld ein (wohl zu stark überhöhter) Hügel, worauf über rechteck. Grundriß ein ummauerter sechsteil. Galgen mit Steinpfeilern. Auf den Abhängen des Hügels 3 hohe Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 40b, c, 44—46b, 45, 60, 121b, c, e, f, 129, 130l, m, 143b, 175, 255, 322, 343l, q, 887a.

16. Deckmalerei (doppelblattgr.) von der Hand A in Diebold Schillings des Luzerners Chron. in der Stadtbibl. zu Luzern, a. 1511—1513 (S. Fol. 23) fol. CVIII, abgeb. bei J. Zemp Die schweiz. Bilderchroniken (1897) Fig. 35: die Murtener Schlacht. R. außerhalb der Stadt auf einer aus Wald vorspringenden Anhöhe über der „Straße gen Bern" ein gezimmerter Gabelgalgen. Ein Weg führt hinauf; unten an der Landstraße eine Kapelle. S. auch Zemp a. a. O. 255.

17. Deckmalerei ebenda fol. LXIXb: Im Vordergr. Szene mit 3 Figg. Im Hintergr. das Dorf Bremstadt und r. ein gezimmerter Gabelgalgen mit 3 Gehängten. Daneben ein Pfahl mit Rad.

18. Deckmalerei ebenda fol. LXXIIb: Landschaft; im Vordergr. gerichtl. Szene; im Hintergr. die Stadt Bern. L. ein gezimmerter Gabelgalgen mit einem bekleideten Gehängten, daneben ein Pfahl mit Rad; in der Nähe eine Feldkapelle.

19. Deckmalerei ebenda fol. CCCXXXb: Ein Verurteilter wird zur Richtstätte geführt. Im Hintergr. Anhöhe, worauf ein dreiteil. Galgen mit 2 Gehängten.

20. Wandgem. an der nl. Außenwand der Pfarrkirche zu Meran, vor 1516 (vielleicht von Marcus Asfall aus Schwaben?): Kreuztragung; im Hintergr. der Kalvarienberg, darauf ein gezimmerter Gabelgalgen und ein Pfahl mit Rad. Über das Bild s. Atz in den Mitteil. der Zentr.-Kommission 1899 S. 85, 1900 S. 212.

20a. Holzschn. v. Hieron. Bosch (?) † 1516 (Nagler Die Monogrammisten I 14, Nr. 2. Passavant Peintregr. II 287 Nr. 1, faksim. bei G. Hirth u. R. Muther Meisterholzschnitte Taf. 126/127): Johannes auf Patmos. Landschaft. Im Vordergr. r. der Evangelist und der Teufel. — Im Mittelgr. ein schiffbares Gewässer, worin eine Insel mit hohem Fels. An dessen Fuß auf dem Strand ein schiefer Pfahl mit Rad, worauf ein menschlicher Körper in sitzender Stellung. Ebendort noch 2 leere Pfähle. Von dem einen ist das Rad zu Boden gestürzt. Daneben liegt ein Schädel. Auf dem andern, weiter rückwärts stehenden Pfahl sitzt ein Rabe. L. im Hintergr. Hafenstadt.

20b. Holzschn. in Ein kurtzweilig lesen von Dyl Vlenspiegel usw. (Straßb. Grieninger 1515) fol 88 (in Faks. her. v. Edw. Schröder 1911): Illustr. zu Hist. LXIIII. Ulenspiegel führt den Kaufmann unter dem Galgen durch. Dieser nach dem Schema von Nr. 1 dieses Verzeichnisses aus unbehauenen Baumstämmen gefertigt, im Vordergr. einer bergigen Landschaft. Am First der nur mit einem Lendentuch bekleidete Leichnam eines Mannes aufgeknüpft, dem die Hände hinterwärts gebunden sind. Nachschnitte in den Drucken Erfurt 1532, Serv. Kraffter (Faksim. Ausg. Berlin 1865) und Regensb. 1915 (her. v. O. v. Schaching).

21. Holzschn. von H. Weiditz (?, etwa 1520) in Fr. Petrarcha, Von der Artzney beyder

Glück usw. Augsb. H. Steiner 1532 II fol. LXXIIa, wiederh. in versch. Egenolffschen Druckwerken, verklein. bei Fr. Heinemann Der Richter Abb. 14. Im Vordergr. eine Terrasse mit allegor. Szene und Aussicht auf bergige Landsch. Draußen im Mittelgr. Darstellg. eines Diebstahls mit Einsteigen. Im Hintergr. l. eine Anhöhe, worauf ein gezimmerter Gabelgalgen (in den Winkeln verspreizt) mit einem Gehängten, dem die Hände auf dem Rücken gebunden. — Wegen Weiditz s. H. Röttinger H. W. der Petrarkameister 1904. Die Datierung findet ihren Anhalt im letzten der Petrarka-Holzschnitte.

22. Holzschn. a. 1527 von Albr. Dürer (Bartsch Nr. 137), stark verklein. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. I Nr. 492/493: Belagerung einer Stadt. In der Mitte des Hintergr. auf einer Anhöhe vor einem Gehölz ein Gabelgalgen auf Steinunterbau, daneben 2 Pfähle mit Rädern.

22a. Holzschn. Der stadt Wien belegerung [1529]. . . . Gemacht zu Nurenberg durch Niclaßen Meldeman brifmaler. . . . M·CCCCC·XXX Jar. Verkl. bei Fr. v. Bezold Gesch. der deut. Reformation 596/597. Plan von Wien und Umgebung mit perspekt. Ansichten von Gebäuden. Nwl. von St. Stephan auf freiem Platz in der Stadt ein gezimmerter Gabelgalgen mit angelehnter Leiter.

23. Titelholzschn., zweiteilig in . . . peinlich gerichtsordnung Meyntz Iuo Schöffer 1533. Linke Hälfte: Hinausführung eines Verurteilten zur Richtstätte. Hügelige Landschaft; l. hinter einem steilen Hügel Stadtmauer. Von dieser her bewegt sich im Vordergr. und r. um den Hügel herum der Zug. Im Hintergr. wartet eine Menschenmenge beim Gabelgalgen, der aus Balken gezimmert ist (am Fuß der Ständer Widerlager und in den Winkeln Verstrebungen). An ihm lehnt schon die Leiter und hängen die Reste eines Leichnams. Zu beiden Seiten aufgerichtete Pfähle mit Rädern; über dem einen ist ein Kopf aufgesteckt, vom andern hängen Stücke eines menschl. Körpers herab. Die Komposition ist eine Weiterbildung einer ähnlichen, die sich im Joh. Schöfferschen Druck der Bamberg. HalsgerO. v. 1531 fol. XVIIIb findet. Neu ist insbesondere die Landschaft mit der Richtstätte.

24. Holzschn. (a. 1539) der H. S. Beham (Pass. 182), faks. bei Lippmann Die sieben Planeten Taf. E I, verklein. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. I Nr. 289: der Planet Saturnus. Versch. Szenen in Landsch. R. im Hintergr. auf einer Anhöhe ein dreiteiliger Galgen mit Gehängten und ein schief stehender Pfahl mit Rad, worauf ein menschl. Körper. Freie Bearbeitg. der Motive von Nr. 9. Vgl. auch Nr. 6—8.

25. Holzschn. von H. Asper (?) bei Joh. Stumpff Gemeiner lobl. Eydgnoschafft. . . . Chronik (Zür. Froschhauer 1548) II fol. 90b. Ansicht von Appenzell mit (übertriebenen) hohen Bergen (dem Säntis?) im Hintergr.; auf einer Höhe über dem Ort ein Gabelgalgen innerhalb einer runden gemauerten Einfriedung; am First ein Gehängter. — Über den Zeichner oder Formschneider s. J. Zemp Die schweiz. Bilderchroniken (1897) 141—143, Nachschnitte ebenda 221 f. — Vgl. Nr. 53, 164 i, 194.

26. Holzschn. von H. Asper (?) ebenda fol. 77b. Ansicht von Schaffhausen. Im Hintergr. Weinberge; auf einer kahlen Höhenkuppe darüber ein dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 62, 164 g. Über die Ansicht und ihre Nachschnitte s. Zemp. a. a. O. 260 f.

27. Holzschn. ebenda fol. 255a: Ansicht von Fryburg i. Ü. Darnach oder nach gleicher Vorlage die kolor. Federzeichg. in Cod. germ. 895 (Fuggers Ehrenspiegel I g 1555) in der Staatsbibl. zu München fol. 138a (25,7 × 31 cm), wo alles viel mehr ausgeführt. Im Hintergr. l. auf kahlem Hügel über der Stadt ein dreiteil. Galgen mit 2 Gehängten. Zu beiden Seiten schief stehende Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 164 e, 196. Über die Ansicht bei Stumpf und ihre Nachbildungen s Zemp a. a. O. 238 f.

28. Holzschn. von H. Asper (?) ebenda fol. 257a. Die Laupenschlacht v. 1339; im Vordergr. Darstellung der Schlacht; im Mittelgr. der Ort Laupen; in der Mitte des Hintergr. auf einem waldfreien Hügel ein Gabelgalgen mit Steinpfeilern.

29. Holzschn. von H. Mülich (Nagler Monogr. III Nr. 1246) im Nationalmus. zu München Saal 42, verklein. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderbuch II Nr. 961—970: Aparatus Victoriae Fundatoris Quietis Caroli Maximi . . . 1549. Karls V. Feldlager vor Ingolstadt 1546. R. unweit des Donauufers ein vierseitiger Steinbau mit Eingang. Darüber 4 Pfeiler mit 6 Firsten, woran

2 Gehängte. Vor einer Ecke des Baues ein schiefer Pfahl mit Rad, worauf menschliche Körperreste.

30. Holzschn., doppelblattgroß, bei Seb. Münster Cosmographia universalis (Basel H. Petri 1550) S. 88, 89: Lutetia Parisiorum (aus Vogelschau); nl. (l. unten bei S. German) ein dreiteil. Balkengalgen mit 2 Gehängten; ein anderer auf steinerner Rundmauer öl. (bei S. Lorēz). Vgl. unten Nr. 71, 136.

31. Holzschn. ebenda S. 244 (recte 248): Caliaris Sardiniae Caput (aus der Vogelschau). Außerhalb der Stadtmauer, jedoch innerhalb der Mauern der Vorstadt Gliapola (Marina) ein Gabelgalgen mit einem Gehängten (supplicii locus).

32. Holzschn., doppelblattgr. (a. 1549, nach Hans Asper), ebenda S. 373, 374: Solothurnensis civitatis effigies (aus der Vogelschau). Im Osten vor der Stadt auf dreiseitiger Mauer ein dreiteil. Holzgalgen mit 2 Gehängten. Neben dem Bau ein schiefstehender Pfahl mit Rad, wovon die Reste eines Leichnams herabhängen. Über den Holzschn. s. Zemp Bilderchron. 263 f.

33. Holzschn., doppelblattgr., ebenda S. 402, 403: Basiliensis civitatis contrafactura (aus der Vogelschau). Auf einem Hügel an der Straße nach St. Jakob (r.) über einer dreiseitigen Mauer ein dreiteil. Holzgalgen; daneben ein aufrechter Pfahl mit Rad. Über die Ans. Zemp Bilderchron. 227.

34. Holzschn., doppelblattgr. (a. 1548), ebenda S. 450, 451: Colmariensis ciuitas (aus Vogelschau). Wl. außerhalb der Mauern in der Nähe des „Gottzacker" ein dreiteil. Holzgalgen mit Widerlagern an den Pfosten und 2 Gehängten. Ferner östl. bei Morzwier (Morschweier) an einem Weg und einer Brücke zwei Gabelgalgen mit Gehängten; die Firste sind mit Schutzdächern versehen; in den Winkeln Verstrebungen. Vgl. Nr. 86, 140, 200.

35. Holzschn., doppelblattgr., ebenda S. 466, 467: Wyssenburgium civitas imperialis (aus Vogelschau). Sl. vor der Stadt, jedoch innerhalb der „Mudatsteine" an der Straße vor dem Gemeindewald ein hölzerner Gabelgalgen, die Ständer unten durch Widerlager gestützt. Auf dem First, wo 2 Gehängte, ein Rabe. R. neben dem Galgen ein schief geneigter Pfahl mit Rad, worauf Leichenreste. Ferner sdl. an der Hagenauer Straße in der Nähe von „Altstatt" ein dreiteil. Holzgalgen mit Gehängten. Weiter nl., über den Wipfeln des Waldes, beim Orte Weiler ein hölzerner Gabelgalgen.

36. Holzschn. ebenda S. 522, 523: Curiensis civitas (aus Vogelschau), swl. vor der Stadt auf einem Hügel ein hölzerner Gabelgalgen mit Verstrebungen in den Winkeln und einem Gehängten; r. daneben ein aufrechter Pfahl mit Rad. Vgl. Nr. 195. Über die Ans. bei Münster s. Zemp Bilderchron. 234 f.

37. Holzschn., doppelblattgr., ebenda S. 542, 543: Lindoiae civitas (aus der Vogelschau). Ostwärts vor der Stadt auf einer kleinen Insel im Bodensee ein Pfahlzaun, innerhalb desselben ein Gabelgalgen mit einem Gehängten. Vgl. Nr. 58, 164 f., 205, 225.

38. Holzschn., doppelblattgr., ebenda S. 576, 577: Nördlinga (aus der Vogelschau). Südl. vor der Stadt auf einem Hügel dreiteil. Holzgalgen auf dreiseitiger Mauer; Beischr. Rabēnstein. Vgl. Nr. 59, 179, 206, 329 c.

39. Holzschn. ebenda S. 701: Marcpurg (Marburg a. d. Lahn); Ansicht vom Leynberg aus; auf diesem im Vordergr. l. ein hölzerner Gabelgalgen, dessen Pfosten auf langen Schwellen stehen, mit einem Gehängten. Daneben ein schief geneigter Pfahl mit sechsspeich. Rad.

39 a. Kolor. Federzeichg., Beilage zu einem Ms. (a. 1530—1550) im Hauptstaats-Archiv zu München, Reichenberg Ger. Lit. 6 (Vermerckht die art vnd gelegenhait des lanndgerichts Pfarrkirchen Beschrieben). Gegend zwischen Vilß im N. und Trifftern im S. Alle Örtlichkeiten so sorgfältige wie flotte Ansichten in schräger Vogelperspektive; in der Mitte der ummauerte Markt Pfarrkirchen, östl. von ihm der Sitz des Pflegers, die Burg Reichersberg, westl. jenseits des Marktgrabens auf einem Hügel ein Giebelgalgen und ein schiefer Pfahl mit Rad.

39 b. Kolor. Federzeichg. Hauptstaats-Archiv zu München, Plankammer Nr. 2776: Karte des Regensburger Burgfriedens nach dem Vertrag v. 1496 mit Ansichten der Orte nordwärts bis Hauzenstein und Kürn (c. 1550). Nl. von Regensburg der „Galgenberg" mit dem „gericht ahm Hof", dieses besteht aus einem gezimmerten Gabelgalgen und einem Pfahl mit Rad.

Weiter n.wärts bei Heslbach auf einer Anhöhe ein gezimmerter Gabelgalgen. — Von derselben Karte eine Copia Uber die ausgezaigte Burgfrid der Reichs Statt Regensburg . . . ao 1754 a. a. O. Pl Nr. 2777.

40. Holzschn. c. 1550 von Dav. Kandel, verklein. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. II Nr. 985: Ansicht von Lübeck mit der Wacknitz im Vordergr. Ganz r. in der unteren Ecke ein Gabelgalgen und ein schief stehender Pfahl mit Rad.

40a. Holzschn.: Des Hailigen Römischen Reichs Statt Franckenfurt Contrafait/In zeit der Belagerung. Anno M·D·LII (Chr. Egenolf) stark verklein. bei Lersner Chronik II (1734) 454/455. Ansicht aus der Vogelschau. R. d. i. wl. vor der „Galgenport", an einem Weg ein vierseitiger Steinbau mit Treppe in verschließbarem Vorbau; darüber ein vierteiliger Holzgalgen mit 6 Firsten, wovon 2 über Kreuz liegen. Daran eine Galgenleiter (oben S. 159) und 3 Gehängte. Vor dem Bau 2 aufrechte Pfähle mit Rädern und ein abgebrochener Radpfahl. Weiter rückwärts vor dem Lager 3 gezimmerte Gabelgalgen, wovon 2 je einen Gehängten tragen, dessen Hände über seinem Rücken gebunden sind. Beim (markgräflichen) Lager vor Sachsenhausen gezimmerter Gabelgalgen mit einem Gehängten. Innerhalb der Stadt, auf dem Rosmarckt, ein ebensolcher Galgen. Vgl. 244a.

40b. Radierung, dreiteilig, von H. S. L[autensack]: Warhafftige Contrafactur der Löblichen Reychstat Nurenberg gegen den Aufgang der Sonnen etc. 1552 (B. Nr. 58, Nagler Nr. 62), Neudr. in Beilage zu Mitteilgg. des Vereins f. Gesch. der St. Nürnberg II 1880 und verklein. bei Heyck Deut. Geschichte II Abb. 273, 274. Im Vordergrund Wiesen und Felder; ganz r. der „Galg" und der „Galgenhof", jener mit 6 untermauerten Pfeilern auf kegelförmiger Anhöhe, daneben in Mauerhöhe 3 Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 15 und die dort angef. NN.

40c. Federzeichnung des Kammergerichtsekretärs Jos. Adler um 1550 im Cod. Pal. Germ. 491 fol. 393b, faks. in Mitteilgg. des Vereins f. Gesch. d. St. Nürnberg 1911 S. 244/245: Ansicht von Nürnberg von S. aus. Im Vordergr. ist ein vierseitiger und unter- oder ummauerter Galgen und weiter zurück der rechteckige „Rabenstein" mit Kruzifix angedeutet. Über die Zeichg. s. R. Wolff a. a. O. 244—245.

41. Radierung c. 1553—58 nach P. Brueghel d. Ä., abgeb. bei R. van Bastelaer Les Estampes de P. B. l'Acier (1908) Nr. 135: Milites requiescentes. Landschaft mit Fluß. R. am Wege auf der Höhe am Ufer ist über dem Wald ein Gabelgalgen mit 2 Gehängten sichtbar.

42. Radierung (c. 1553—58) nach P. Brueghel d. Ä., abgeb. bei van Bastelaer (s. vor. Nr.) Nr. 18: Alpenlandschaft. Im Tal auf einer Bodenerhebung l. schief stehend ein leerer Gabelgalgen und ein Pfahl mit Rad.

42a. Deckfarbenmalerei in Cgm. 896 (J. J. Fuggers Ehrenspiegel II c. 1555) fol. 227a: Gleichmessige Conterfectung der Stat vnd des Schloß Weyssenhorn. Im Vordergr. Wiesen, von der Rott durchflossen. Im Hintergr. die ummauerte Stadt. Im Mittelgr. ganz r. in den Wiesen vor der „vndervorstat" die „hauptstat", ein steinerner Rundbau mit Plattform und Eingang. Davor ein „Kalvarienberg" wie in Nr. 13. Im Hintergr. l. über der „Oberuorstat" ein kahler Hügel, auf dessen Gipfel ein gezimmerter Gabelgalgen mit Ketten. — Über den Cgm. 895, 896 und sein Verhältnis zu den andern Hss. des Ehrenspiegels s. O. Hartig in den Abhandlgg. der baier. Akad. I. u. III. Kl. Bd. XXVIII 3 (1917) S. 197 ff., 332 ff.

43. Holzschn. bald nach 1553 im German. Nat.-Museum zu Nürnberg, die l. Hälfte reprod. bei [Barbeck] Altnürnberg, Nürnberg in Fehde u. Krieg Bl. 6: Der Stat Hoff im Voytland gelegen . . . Conterfett usw. (1553): Figurenreiche Darstellung. In der Mitte der l. Hälfte sieht man am Ufer der Saale einen Gabelgalgen mit einem Gehängten, — einen ebensolchen dann weiter gegen den Hintergrund zu.

43a. Holzschn. von Hans Wurm (vor 1559), in Faks. her. vom Histor. Verein zu Nürnberg: „Das ist Nurenbergck" (C. G. Müller Verzeichn. v. nürnb. Kupferst. S. 71 Nr. 1). Ansicht der Stadt von S. aus. Im Vordergr. vor dem Frauentor der ‚Rabenstein', mit Aufgang an der einen Langseite. Am Südrand der Plattform der Bildstock. Daneben 2 Raben. — Vgl. Nr. 13 und die dort angef. NN.

44. Holzschn. von Hans Weigel oder Hans Wurm? 1659 auf Stock 135 im German.

Mus. zu Nürnberg. Neudr. im Atlas zum Katalog der im Germ. Mus. vorhandenen Holzstöcke 1896 Taf. VI (C. G. Müller Verzeichnis v. nürnb. Kupferst. 1791 S. 5 Nr. 1): swl. Viertel des sog. „Nürnberg. Territorium bis an die Grenzwasser". Oben die Stadt N. aus schräger Vogelperspektive; alle übrigen Örtlichkeiten in perspektiv. Ansichten. An der Landstraße zwischen dem Frauentor und den Galgenhöfen das Hochgericht, ein Hügel, worauf ein untermauerter mehrteiliger Galgen mit Gehängten. Näher beim Frauentor und der Ziegelhütte der „Rabenstein" mit dem Bildstock am Ostrand der Plattform. Vgl. Nr. 13, 15 und die übrigen dort angef. NN.

44a. Holzschn. nach 1559 (C. G. Müller Verzeichn. v. nürnb. Kupferst. 1791 S. 71 Nr. 7), verklein. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. II Nr. 751: Taufe Jesu, l. die Reformatoren, r. die sie fördernden Fürsten knieend. Im Hintergr. Ansicht von Nürnberg von S. aus. Vor dem Frauentor der ‚Rabenstein' (s. oben Nr. 13) und weiter gegen den Mittelgr. auf einer Anhöhe das Hochgericht, ein vierteil. Galgen (mit Steinpfeilern?) auf Steinunterbau. Dicht daneben ein schiefer Pfahl mit Rad. S. oben Nr. 13, 15 und die andern dort angef. NN. Auf diesem Holzschn. beruht der von C. G. Müller a. a. O. S. 71 Nr. 8 beschriebene.

44b. Stich in 4 Bl. (1560—1575): die sog. „große Wald- und Freischkarte" des Nürnberger Gebiets (C. G. Müller Verzeichn. v. nürnb. Kupferst. S. 5 Nr. 2). Die Örtlichkeiten in perspekt. Ansichten, mit Ausnahme der Stadt Nürnberg, die aus schräger Vogelpersp. gegeben ist. Im nwl. Viertel: sl. von Baiersdorff ein hölz. Gabelgalgen mit einem Gehängten (vgl. Nr. 121a), sodann l. der Pegnitz sl. v. Erlang (Altenerlangen) ein leerer Gabelgalgen, östl. von Grundlach ein dreiteil. Galgen, das 1328 eingeführte, 1355 wieder abgeschaffte „halßgericht", und sl. v. Heroldsberg das Geudersche Halsger., ein dreiteil. Galgen mit einem Gehängten. Im nöl. Viertel: sl. v. Grevenberg ein nürnberg. Halsgericht in Gestalt eines gezimmerten Gabelgalgens, nl. v. Eschenau ein Muffelsches, ein dreiteil. Galgen, 2 ebensolche nwl. v. Lauff und sl. v. Neunhoff, den Geuder bzw. der St. Nürnberg zuständig; ferner ein behängter dreiteil. Galgen nwl. v. Herspruck. Im swl. Viertel: ein dreiteiliger nwl. v. Schwabach, „burggräflich", endlich sl. der St. Nürnberg selbst der Rabenstein und der untermauerte sechsteil. Galgen (behängt; s. Nr. 13 und die dort angef. NN.). Im söstl. Viertel das nürnberg. Halsgericht östl. v. Altorff, ein dreiteil. Galgen und daneben ein aufrechter Pfahl mit Rad. — Eine Bearbeitung dieser Karte in verjüngtem Maßstab ist der bei J. G. Müller a. a. O. Nr. 6 genannte Stich v. Matth. Seutter. Er zeigt noch wl. v. Fach ein Halsgericht mit einem behängten Gabelgalgen, ebenso eines „bey der Hohenstraßen an dem Kesselberg" nwl. v. Cadoltsburg, eines auf einem Hügel nl. v. Schönberg und im S. am Kartenrand r. der Pegnitz das von Roth. Abgeleitet ist aus unserer Nr. ferner der Stich hinter [J. H. Falkenstein] Deliciae Topo-Geographicae Noribergensis: Abtruck des vermeintl. Nürnberg. Bezirks usw. (verklein. bei [Heerdegen-Barbeck] Altnürnberg, Rathaus usw. Bl. 1.

45. Holzschn. auf Stock 140 im German. Mus. zu Nürnberg, Neudr. im Atlas (s. Nr. 44) Taf. XI: söl. Viertel einer aus 4 Blättern bestehenden Rundkarte der Stadt Nürnberg und ihrer Umgebung von Etzlaub und Georg Glockenton d. J. (?) nach 1559 (C. G. Müller a. a. O. S. 8 Nr. 1, Katalog der im Germ. Mus. vorhand. Holzstöcke I 1892 S. 56). Vor dem Frauentor am Weg nach St. Peter der „Rabenstein" auf rechteck. Grundriß, mit Ein- und Aufgang an der N.-Seite und Bildstock an der S.-Seite (wahrscheinl. falsch!). Weiter nach S. am Weg zum „Obergalgenhoff" vor des „Glockengießers hausz" auf einem Hügel das Hochgericht, ein behängter vierteil. Galgen auf rechteck. Steinunterbau, in dessen sichtbaren Seiten je 2 Blendbogen; der Aufgang über einer Freitreppe an der öl. Seite; auf den Firsten 2 Raben. Neben dem Galgen auf dem östl. Abhang 6 schiefstehende Pfähle mit Rädern, auf denen teils menschliche Körperreste, teils Köpfe stecken. Am nl. Fuß des Hügels eine Terrasse ähnlich dem „Rabenstein", neben einer Hütte. — Über das Alter des Holzstockes s. auch A. Wolkenhauer in Deut. geogr. Blätter XXX (1907) S. 64. Vgl. ferner unsere Nr. 13, 15 und die übrigen dort angef. NN.

45a. Kolor. Federzeichg. im Hauptstaatsarch. zu München, Plankammer Nr. 988: Des . . . Fürsten und Herrn Herrn Wolfgang Pfalzgrafen bei Rhein [† 1569] . . . Amt und Gericht Hemmau. . . . Durch Georg Knoden verzeignet [1561]. . . . Copiert von Karl von Flad. Höchst

sorgfältige Arbeit mit genauen Ansichten aller Örtlichkeiten. In der Mitte die Stadt Hemmau; vor ihr ostw. am Weg nach Kochenthal bei Klingen ein gezimmerter Gabelgalgen.

46. Gem. angebl. des P. Veronese in der Staatsgalerie zu Dresden (Photogr. im Galeriewerk von A. Braun & Comp. VIII 15): Kreuzigung Jesu. Im Hintergr. der Gekrenzigten ein Kniegalgen mit 2 daran hängenden Ketten.

47. Tafelgem. v. P. Bruegel d. Ä. c. 1564 im Prado zu Madrid, abgeb. bei W. Hausenstein Der Bauern-Bruegel Nr. 10: Allegorie („Triumph des Todes"), figurenreiche Szenen in Landsch. L. eine Anhöhe, worauf ein gezimmerter Gabelgalgen mit einem Gehängten und angelehnter Galgenleiter. Beiderseits ein hoher Pfahl mit Rad. Weiter unten zwei schiefe Pfähle mit Rädern und ein Kniegalgen mit einem Gehängten. Unter dem letzten Rad l. wird ein Knieender mit einhändigem Schwert enthauptet.

48. Tafelgem. v. Peter Bruegel d. A. (1564) in der ehem. kaiserl. Gemäldegalerie zu Wien (v. Engerths Verzeichn. II Nr. 737), Lichtdr. bei R. van Bastelaer Peter Bruegel Taf. 2 und bei Hausenstein a. a. O. Nr. 26): Kreuztragg. (über 500 Figg.) in reicher Landschaft; die „Schächer" mit Kapuzinern zur Seite auf einspännigem Karren!). L. eine Anhöhe, auf deren Rand im Hintergr. (Mitte des Bildes) ein hoher Pfahl mit Rad und ein dreiteil. Galgen. Weiter l. davon eine Allee von hohen und teilweise dem Umsturz nahen Pfählen mit Rädern. Ganz am l. Bildrand im Vordergr. auf einem hohen dünnen Baumstamm ein Rad, worauf ein Rabe sitzt. Über dieses Bild und seine Beziehungen zu einem älteren von Jan van Hemessen s. Bastelaer a. a. O. 285.

49. Tafelgem. v. P. Bruegel d. Ä. v. 1568 im Landesmus. zu Darmstadt Nr. 271, in Vierfarbendr. bei Seemann Die Galerien Europas Nr. 591 (in Autot. bei Hausenstein a. a. O. Nr. 61): Die Landsch. mit den tanzenden Bauern. Im Vordergr. auf einem Fels ein gezimmerter windschiefer Gabelgalgen mit Verstrebungen.

49a. Karte v. M. Lorichs 1568 im Stadtarch. zu Hamburg, (verklein. her. v. J. M. Lappenberg Die Elbkarte des M. Lorichs 1847): enthält eine Ansicht von Hamburg mit dem Grasbrook im Vordergr. Auf dessen Westspitze eine Richtstätte. Man sieht 5 aufrechte Pfähle mit Rädern und dazwischen 2 Gabelgalgen sowie einen leeren Pfahl. Vgl. Nr. 56, 108, 111, 142.

50. Radierg. in [Braun u. Hogenberg] Civitates orbis terrarum I (1572) 23: Aldenburgum Holsatiae. Ansicht. L. ganz am Bildrande auf einer Anhöhe vor der Stadt ein dreiteil. Gabelgalgen.

51. Radierg. ebenda 20: Amstelredamum. Ansicht vom Y aus. In der unteren Ecke l. der Stadt gegenüber am Y eine Anhöhe, worauf zwischen 2 paar schiefen Pfählen mit Rädern oben ein zweistöckiger Gabelgalgen und weiter unten ein Kniegalgen und ein dreiteiliger Gabelgalgen stehen. Die Galgen sind sämtlich mit Menschen behängt. — Im wesentlichen übereinstimmend der Holzschnitt-Plan bei L. Guicciardini Descrittione (Anversa 1567) 183/184; doch ist hier nur ein Rad zu sehen und sind die Galgen vollständig behängt.

52. Radierg. ebenda 46: Ancona. Ansicht. L. (am Bildrand) im Vordergr. auf einem Felsen über dem Meer ein dreiteil. Galgen.

53. Radierg. ebenda 32: Appenzell. Ansicht. Auf Höhe über dem Ort ein hölzerner Gabelgalgen, ummauert. Vgl. Nr. 25, 164e, 194.

54. Radierg. ebenda 27: Civitas Francfurdensis . . . ad Oderam. . . . Ansicht. L. auf einem Hügel vor der Stadt ein dreiteil. Gabelgalgen mit 2 Stockwerken. Vgl. unten Nr. 177, 337.

55. Radierg. ebenda 44: Genua: Im Hintergr. auf einer Höhe über der Stadt „La forca". 3 Pfosten auf Untermauerung.

56. Radierg. ebenda 24: Hamburch . . . 1572. Ansicht. R. auf einer Aue am Elbufer vor der Stadt (dem Graesbrok) ein Gabel- und ein Kniegalgen. Entsprechend die Radierg. Hambvrgvm A 1572 vor N. Staphorst Hist. ecclesiae Hamburgensis I 4. Vgl. ferner Nr. 49a, 111, 142.

57. Radierg. ebenda 25: Jena. Ansicht. R. auf einer Höhe über der Stadt ein dreiteil. Gabelgalgen mit Gehängten. Vgl. Nr. 143, 164d, 339, 448.

58. Radierg. ebenda 31: Lindaw. Ansicht. R. auf einem Werder im See vor der Stadt ein Gabelgalgen mit einem Gehängten. Vgl. Nr. 37, 164f, 205, 225.

59. Radierg. ebenda 40: Nordlinga. . . . Ansicht. In der Mitte des Hintergr. auf Anhöhe über der Stadt ein dreiteil. Galgen mit Gehängten. Vgl. Nr. 38, 179, 206, 329c.

60. Radierg. ebenda 31: Nvrnberg. Ansicht. In der Mitte des Vordergr. auf einer Anhöhe an einem nach der Stadt führenden Weg ein drei-(?)teil. Galgen mit Steinpfeilern auf Steinunterbau. Daneben ein krummer Pfahl mit Rad. Weiter gegen das Frauentor hin der „Rabenstein". Vgl. Nr. 13, 15 und die dort angeg. NN.

61. Radierg. ebenda 29: Praga Bohemiae Metropolis. . . . Ansicht. Ungefähr in der Mitte über der Altstadt, auf einer Anhöhe, wozu ein Weg hinauf führt, ein dreiteil. Gabelgalgen auf Steinunterbau. Vgl. Nr. 130o, 131, 133, 164a, 232, 418—20.

62. Radierg. ebenda 32: Schaffhausen. Ansicht. Im Hintergr. auf Höhe über der Stadt ein dreiteil. Galgen. Vgl. oben Nr. 26, 164g.

63. Radierg. ebenda 34: Spira. Ansicht. Am Ufer eines Rheinarmes vor der Stadt ein vierteil. Galgen, ummauert.

64. Gem. von P. Aertsen († 1573) im K. Friedr.-Mus. zu Berlin, reprod. in Autot. bei J. Sievers P. Aertsen (Kunstgesch. Monogr.) Taf. 9. Kreuztragung. Im Hintergr. Berg, worauf ein dreiteil. Galgen.

65. Tafelgem. im städt. Museum zu Leiden, in Autot. bei E. Heyck Wilh. v. Oranien Abb. 69: Im Vordergr. Kriegsszenen; im Hintergr Ansicht der Stadt Leiden 1574; r. der „Oude Rijn" und an dessen Ufer ein hoher dreiteil. Galgen mit Steinpfeilern, die von Renaissance-Helmen bekrönt sind, auf Unterbau. Vgl. Nr. 92, 304.

66. Holzschn. bei Fr. de Belle-Forest Cosmographie universelle 1575 [Erste Abt.] 337—338: Auxerre. Plan. Im sl. Stadtteil ein Platz mit einen doppelten (T-förmigen) Kniegalgen, woran ein Gehängter. Dazu die Erklärung „Le Pilory".

67. Holzschn. ebenda 344/345: Haumont en Bassigny. Plan. Sl. vor der Stadt auf freiem Feld an einer Straße ein vierseitiger Galgen mit Steinpfeilern.

68. Holzschn. ebenda 393—394: Nevers. Plan. Bei B (Le Chasteau) ein aufrechter Pfahl mit Rad und ein Kniegalgen.

69. Holzschn. ebenda 383/384: S. Omer. Plan. Auf einem Platz mitten in der Stadt ein hölzerner Gabelgalgen (mit Ketten?). Außerhalb der Stadt auf einer Höhe (l.) ein vierseitiger und ein Kniegalgen mit Gehängten. Daneben ein aufrechter Pfahl mit Rad. Ferner außerhalb der Stadt (r.) vor der Porte S. Croix an der Rivière du hault pont ein Kniegalgen mit einem Gehängten und ein aufrechter Pfahl mit Rad.

70. Holzschn. ebenda 323/324: Orleans. Plan. Im nwl. Stadtteil ein Platz (E) mit einer Kreuzgruppe; davor ein Kniegalgen mit einem Gehängten. Zu E gibt die Erklärung an: „Martroy" (Richtstätte, öffentl. Platz; s. Godefroi Dict. s. v.). Vgl. Nr. 102.

71. Holzschn. ebenda 174/175: Paris. Plan. Im N. auf einem Hügel vor den Faux bourgs du Temple und S. Martin auf Steinunterbau ein vierseitiger Galgen mit 2 Stockwerken. Im W. in Faux bourgs S. Honoré, zwischen Stadtgraben und Windmühlen ein Kniegalgen mit einem Gehängten. Vgl. Nr. 30, 136. — Über die verschied. Richtstätten zu Paris, insbes. auch die der Privatgerichtsherrn, handelt ausführlich H. Sauval Hist. . . . de Paris II (1724) 583—591, 601, 608 f., 610 f., 613.

72. Holzschn. ebenda [zweite Abt.] 334, 335: Aix en Provence. Plan. In der Stadt bei M. (Place de marché) ein Kniegalgen mit einem Gehängten. Bei R auf dem Abhang der Place des Jacobins 2 Kniegalgen mit Gehängten. An einem lehnt die Leiter. Außerhalb r. auf einem Hügel ein vierseit. Galgen und 3 Kniegalgen, sämtlich mit Gehängten, sowie ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf ein menschl. Leichnam.

73. Holzschn. ebenda 53—56: Angers. Plan. (Ad. Vandelant inventor). R. auf einem Platz in der Stadt ein doppelter (T-förmiger) Kniegalgen, dessen Pfahl mittels durchlaufender Sprossen als Leiter dient (vgl. Nr. 460, 571 f.). Dazu Erklärung „Le Pillory".

74. Holzschn. ebenda 381, 382: Bourdeaux. Plan. In der Altstadt bei D ein Kniegalgen mit einem Gehängten.

75. Holzschn. ebenda 302, 303: Chalon sur Saone. Plan. (R. Rancurellus fecit. Anno 1573.) Auf der Place des Carmes (Nr. 15) ein doppelter (T-förmiger) Kniegalgen.

76. Holzschn. ebenda 105—106: Dieppe. Ansicht. Im Hintergr. auf freiem Feld ein vierseit. Galgen und ein aufrechter Pfahl mit Rad.

77. Holzschn. ebenda 280, 281: Dijon. Plan. (Geometrice depinxit Edoardus Bredin 1574): Auf der place de Morimont (O) ein Cruzifixus. Dabei ein Pranger, ein Kniegalgen mit einem Gehängten und ein aufrechter Pfahl mit Rad. Auf der marché du bled (F) ein Kniegalgen mit einem Gehängten.

78. Holzschn. ebenda 30—31: Loches. Plan. Sl. vor der Stadt am Lindre ein vierseitiger Galgen mit Gehängten.

79. Holzschn. ebenda 337, 338: Marseille. Plan. In der Stadt vor dem Stadthaus (B) ein Kniegalgen. Außerhalb bei Nr. 19 auf einer Höhe über dem Meer ein vierseitiger Galgen) Les fourches d'Arene).

80. Holzschn. ebenda 256—257: Mets. Plan. Auf einer Moselinsel bei den Moulins a pouldor (Nr. 32) 2 Kniegalgen, der eine auf einem prangerartigen Unterbau, — ferner auf der Grande place de champassaige (Nr. 43) ein Schnellgalgen innerhalb einer Ummauerung, und außerhalb dieser ein Kniegalgen mit einem Gehängten. Vgl. Nr. 93.

81. Holzschn. ebenda 201, 202: Perigueux. Ansicht. Auf der Place publique (bei X) ein einfacher und ein doppelter (T-förmiger) Kniegalgen.

82. Holzschn. ebenda 99—100: Rouen. Plan. Außerhalb der Stadt bei Nr. 37 der Mont de la justice, eine kahle Höhe mit mehrseitigem Galgen auf Steinmauern. Ein zweiter (mit Ketten) bei Nr. 33 (Sainte Catherine). In der Stadt bei Q auf dem Neuf marché ein doppelter (T-förmiger) Kniegalgen.

83. Holzschn. ebenda 296, 297: Semur en Laussois. Plan. (Philiberti Espiardi diligentia). Südl. außerhalb der Stadt, jenseits der Rivière d'Armenson ein vierseit. Holzgalgen mit Gehängten, von einer Mauer umgeben.

84. Holzschn. ebenda 327, 328: Valence. Plan. Im Süden auf der Place aux clercs (Nr. 6) ein Kniegalgen mit einem Gehängten.

85. Radierg. in [Braun u. Hogenberg] Civitates orbis terrarum II (1575) 27: Brilium (Briel). Plan. R. (östl.) vor der Stadt auf grüner Au am Meeresufer ein hölzerner Gabelgalgen und ein schiefer gestützter Pfahl mit Rad.

86. Radierg. ebenda 36: Colmaria vulgo Kolmar. Plan. R. oben an einem Weg vor der Stadt ein dreiteil., ferner unten l. an einem Weg 2 einfache Gabelgalgen (letztere mit Gehängten). Vgl. Nr. 34, 140, 200.

87. Radierg. ebenda 23: Dvynkerke (Dünkirchen). Ansicht. R. hart am Bildrande auf einem Damm vor der Stadt in der Nähe des Hafens ein hölzerner Gabelgalgen.

88. Radierg. ebenda 32: Embden. Plan. In der l. unteren Bildecke auf einem Kreuzweg (dem ‚Galgenfeld', wie mir 1897 zu Emden gesagt wurde) am Dollaert nl. vor der Stadt ein hölzerner Gabelgalgen zwischen 2 Pfählen mit Rädern und Spießen (— ebenso auf einer Bearbeitung dieses Planes von P. Bast 1599).

89. Radierg. ebenda 23: Grevelinge. Plan. Auf einem Platz in der Stadt ein hölzerner Gabelgalgen.

90. Radierg. ebenda 31: Groninga. Plan. Am l. Bildrand, bei einem Wasserlauf vor der Stadt 3 hölzerne Gabel- und ein Kniegalgen, sämtlich behängt, sowie 3 Pfähle mit Rädern und Spießen für Köpfe. Eine zweite Richtstätte l. unten am Bildrand, ebenfalls an einem Wasserlauf gegenüber der ‚Arx nova', — ein hölzerner Gabelgalgen mit 2 Gehängten

91. Radierg. ebenda 37: Hala (schwäb. Hall). Ansicht. In der Mitte des Hintergr. „Der Galgenberg", eine Höhe, worauf ein vierteil. Galgen auf Steinunterbau und ein schief stehender Pfahl mit Rad und Spieß. Am Galgen 2 Gehängte. Vgl. Nr. 141, ferner M. Crusius Schwäb. Chron. (ausgef. v. J. J. Moser 1733) I 956 (älterer Galgen „auf dem Steinbruch").

92. Radierg. ebenda 25: Leyden. Plan. R. westl. bei der „Schans" vor der Rynsberger poort an einem Wasserlauf der dreiteil. „Galge" auf Steinunterbau. Vgl. Nr. 65, 304.

93. Radierg. ebenda 15: Mets. Plan. Auf der Grande place de champassaige (Nr 43) innerhalb eines ummauerten rechteckigen Raumes ein Schnellgalgen; außerhalb daneben ein Kniegalgen mit einem Gehängten. Vgl. Nr. 80.

94. Radierg. ebenda 28: Middelburgum. Plan. Im Vordergr. (nördl.) vor der Stadt auf einem Weg ein schief stehender Pfahl mit Rad und Spieß für den Kopf des Hingerichteten (sehr deutlich).

95. Deckmalerei auf Pergament in Standb. 290 des Würzburger Kreisarchivs (Zentbuch des Bisch. Julius Echter) S. 449 (um 1576) in Farbendr. (verklein.) von Wolf u. Sohn, München bei H. Knapp Zenten I Abt. 2: Ansicht der Zent Ullstadt aus der Vogelschau. Im Hintergr. auf einem kahlen Hügel jenseits des Dorfes ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten.

96. Radierg. von G[eorg] W[echter] a. 1576, verklein. in Strichätzg. bei E. Reike Der Gelehrte i. d. deut. Vergangenh. Abb. 74. Windsheim 1576: Ansicht der Stadt und ihrer Umgebung aufgen. vom Galgenberg aus. Dieser l. im Vordergr., darauf ein Holzgalgen mit 4 Ständern und 5 Firsten. Daneben ein kurzer schief geneigter Pfahl mit Rad und Resten eines menschl. Leichnams.

97. Radierg. von F. Hogenberg bei M. Aitsinger De Leone Belgico (1583)[1] p. 171, 172: der Sturm auf Alcmar 1573. Oben außerhalb der Stadt auf einer Bodenwelle ein Gabelgalgen.

98. Radierg. von F. Hogenberg ebenda p. 40, 41. Versammlungen der Religionsparteien beim „Burgerholz“ vor Antwerpen 1566. Im Hintergr. Ansicht der Stadt. Im Mittelgr. Richtstätte mit einem Knie- und 2 Gabelgalgen sowie einem aufrechten Pfahl nebst Rad. Weiter zurück am l. Scheldeufer in der Ferne ein Gabelgalgen und ein aufrechter Pfahl mit Rad.

99. Radierg. von F. Hogenberg ebenda p. 231, 232. Gefecht zwischen Löwen und Tinen 1576. Im Hintergr. ein ansehnlicher Hügel, auf dessen Gipfel ein Weg führt. Oben ein dreibeiniger Galgen. Vgl. Nr. 104.

100. Radierg. von F. Hogenberg ebenda p. 236, 237. Die Einnahme und Plünderung von Mastricht durch die Spanischen 1576. Auf einem gegen die Maas hin sich öffnenden Platz in der Stadt ein breiter Gabelgalgen mit angelehnter Leiter und 4 Gehängten. Vgl. Nr. 174.

101. Radierg. von F. Hogenberg ebenda p. 76, 77. Schlacht bei Wynschoten a. 1568. Oben r. die Stadt. Auf einer Anhöhe davor ein Gabelgalgen.

102. Radierg. in [Braun u. Hogenberg] Urbium praecipuarum totius mundi liber tertius (1581) 3: Aurelia Franciae civitas ad Ligerī flu. sita. Plan. Auf einem Platz, auf den die Grande rue de la porte banière zuläuft, ein Kniegalgen mit einem Gehängten. Beischrift: „Martroy“. Vgl. Nr. 70.

103. Radierg. ebenda 3: Cestria vulgo Chester Angliae civitas. Plan. R. vor der Stadt an einem Kreuzweg, über dem der ‚Baughton‘, eine Bodenerhebung mit einem Gabelgalgen.

104. Radierg. ebenda 11: Lovanium Brabanticarum urbium caput. . . . Plan. Beim l. Bildrand eine Anhöhe an einem Weg außerhalb der Stadt, darauf ein Gabelgalgen zwischen 2 Pfählen mit Rädern. Vgl. Nr. 99.

105. Radierg. ebenda 27: Philippeville. Plan. In der Mitte der Stadt ein viereckiger Platz, worauf ein hölzerner Gabelgalgen.

106. Radierg. ebenda 41: Quedelinburga. Ansicht. Beim l. Bildrand ein Hügel vor der Stadt, darauf 4 schiefe Pfähle mit Rädern und ein dreiteil. Holzgalgen mit 2 Gehängten. Vgl. Nr. 266.

107. Radierg. ebenda 47: Recens et accuratissima urbis Salisburgensis delineatio. Westl. vor der Stadt in einer Wiese an der Landstraße 2 sich rechtwinklig schneidende Gabelgalgen auf Steinmauern und ein gestützter Pfahl mit Rad. Auf der andern Seite der Straße eine gemauerte Terrasse auf rechteck. Grundriß (‚Rabenstein‘? Nr. 46, 38). Vgl. Nr. 215.

108. Stich holländ. um 1568—1577: Prospekt von Hamburg aus schräger Vogelschau. (Faks. hinter Lappenberg Programm zur dritten Sekularfeier usw. 1828.) Oben l. östl. von der Stadt im freien Feld beim Dorf Hamm auf einer niedrigen Erhebung und innerhalb einer Umfriedung ein dreiteil. Galgen. Daneben ein schief geneigter Pfahl mit Rad. Über die Neu-

---

[1] Die aus Aitsinger angeführten Blätter von Hogenberg sind jüngere Plattenzustände, kenntlich an den Spuren der ausgeschliffenen Verse. Die ersten Plattenzustände verzeichnet Fr. Müller De nederlandsche Geschiedenis in Platen I Nr. 413 (S. 98 ff.).

errichtung dieses Galgens (‚vor dem Steintor') i. J. 1680 s. die Zeitungsnachricht bei E. Bucher I Nr. 232, über die Zeit unseres Stiches Lappenberg a. a. O. 60. Vgl. oben Nr. 49a und die dort angeführten NN.

109. Radierg. in [Braun u. Hogenberg] Liber quartus urbium praecipuarum totius mundi (1588?) 37: Bergen (in Norwegen). Ansicht (Hier. Scholeus sua manu descripsit) g. 1585. Nordwestl. der Stadt am Meeresstrand ein Gabelgalgen mit angelehnter Leiter, ein Kniegalgen und ein schief stehender Pfahl mit Rad. — Von dieser Radierg. abgeleitet ist eine Zeichg., die in Holzschn. wiedergegeben bei Y. Nielsen Bergen (1877) Taf. 2. Über die beiden Bilder s. Nielsen a. a. O. V f., über die Richtstätte am Tyveholm (— 1641) ebenda S. 334. Unter Benützg. obiger Radierg. scheint die in Dan. Meisner Sciagraphia Cosmica 1637 und 1678 B 70 gefertigt.

110. Radierg. ebenda 28. Hafnia vulgo Kopenhagen . . . [1587]. Ansicht. Auf einer r. (südwestl.?) vor der Stadt ins Meer vorspringenden Halbinsel ein vierteil. Galgen auf steinernem Unterbau. An den beiden vorderen Firsten je 2 Gehängte. Vgl. Nr. 284. — Gegen die Verlässigkeit von Nr. 110 V. A. Secher in Historiske Meddelelser om København I (1908) 353; daselbst betr. die Kopenhagener Richtstätten überhaupt 348—361.

111. Radierg. ebenda 36: Hamburgum. Plan. L. über dem unteren Bildrand eine Aue an der Elbe; auf ihrer Spitze zwei sich rechtwinklig schneidende Gabelgalgen aus Holz. Vgl. Nr. 49a und die dort angeg. NN.

112. Radierg. ebenda 26: Freti Danici der Sundt accuratiss. delineatio. Ansicht aus Vogelschau. Im Vordergr. Helschenor (Helsingör). Zwischen der Stadt und „Coroneburgum" eine viereckige umzäunte Wiese, worauf ein hölzerner Gabelgalgen. Vgl. Nr. 122.

113. Radierg. ebenda 29: (Landskrona). Ansicht. An einem Weg vor der Stadt ein Gabelgalgen mit einem Gehängten zwischen 2 aufrechten Pfählen mit Rädern.

114. Radierg. ebenda 20: Lippe. Ansicht. Im Hintergr. auf Höhe über der Stadt ein Gabelgalgen.

115. Radierg. ebenda 39: Minden. Ansicht. R. waldige Höhe über der Fulda; am Abhang ein hölzerner Gabelgalgen mit 2 Gehängten.

116. Radierg. ebenda 31: Schlejswygh. Ansicht. Im Hintergr. auf einer Höhe über der Stadt ein dreiteil. Galgen mit Gehängten.

117. Radierg. ebenda 2: Sevilla. Ansicht. R. auf einer Wiese außerhalb der Stadtmauern (bei San Bernardo) ein hölzerner Gabelgalgen mit angelehnter Leiter.

118. Radierg. ebenda 9: Tournay. Plan. Auf dem Platz vor der Kirche S. Quentin ein Gabelgalgen.

118a. Karte (49,2 × 65 cm), ausgemalt, in Ms. 8 (Müllnersche Chronik) des Kreisarch. zu Nürnberg, Bd. II fol. 886/87: Territorium desz Ampts Lichtenau. P[aul] P[finzing]. Inventor A° 92. In der Mitte Ansicht von Lichtenau; nöl. davon über einem Steinbruch ein gezimmerter Gabelgalgen. Entsprechende Karten in Cim .VI 1 (Pfinzingbuch) desselben Arch. S. 33 (50 × 71,5 cm) und S. 35 (49,2 × 65 cm). Davon abgeleitet die bei C. G. Müller Verzeichn. v. nürnb. Kupferst. S. 8 Nr. 11 ff. genannten Stiche.

119. Radierg. [v. F. Hogenberg] bei Gasp. Ens Rerum Danicarum . . . historia (Francof. 1593) Taf. 5: . . . pugna ad Heidam etc. Unten in der r. Ecke die Landesbefestigung der Ditmarschen (Propugnaculum Hamhus). Am Fuß eines Hügels ein Wald; davor Mauer und Schanzkörbe mit Besatzung. Auf der Anhöhe ein hölzerner Gabelgalgen und ein schiefstehender Pfahl mit Rad.

120. Radierg. [v. F. Hogenberg] ebenda Taf. 3. Einnahme von Meldorp 1559. In der Vogelschau unterhalb des Ortes ein Hügel, von den Belagerern mit Schanzkörben befestigt und mit Geschützen besetzt. Ein Geschütz ist unter einem Gabelgalgen aufgestellt.

121. Stich (um 1595) abgeb. bei Varennes et Troimaux Musée crim. B 45a: Satirische Darstellung der Abreise der vertriebenen Jesuiten. Landschaft mit Meer im Hintergr. r., vorne auf einer Landzunge ein Knie- und ein Gabelgalgen mit Gehängten; dazwischen ein von Widerlagern gestützter Pfahl mit Rad, worauf ein menschl. Körper.

121a. Karte, sorgfältigst ausgemalt, 1592—1596 in Cim.VI 1 (Pfinzing-Buch) des Kreisarch.

zu Nürnberg S. 3: Nürnbergisch Territorium. Im NW. die Stadt Baierstorff in perspekt. Ansicht. Sl. davon das „Special Halszgericht“ der Burggrafen, ein hölzerner Gabelgalgen auf einer Bodenerhebung. Entsprechend die kleinere Karte a. a. O. S. 5 (Landtaffel des Nürnbergischen Territorium). Vgl. Nr. 44b.

121b. Karte, sorgfältig ausgemalt, 1592—1596, ebenda S. 9: im Allgem. entsprechend der vor. Nr., doch sieht man sl. von Nürnberg einen Gabelgalgen (falsch?) auf dem Hügel beim „Galgenhoff“, und ein ebensolches Hochgericht wl. von Lauf. Entsprechend die kleinere „Mappe aus der ersten tafel genommen“ (23,3 × 27,2 cm), nur daß hier das nürnberg. Hochgericht noch durch einen aufrechten Pfahl mit Rad vervollständigt ist. Vgl. Nr. 15 und die andern dort angef. NN.

121c. Plan aus schräger Vogelschau, sorgfältig ausgemalt, 1592—1596, ebenda S. 19: Stat Nürnberg. Sl. der Stadt und ostw. vom „Unter Galgenhof“ sieht man „Das hohe gericht“, eine Bodenerhebung mit vierteil. Holzgalgen auf Mauern und Eingang in der wl. Mauer. Daneben 2 aufrechte Pfähle mit Rädern. Weiter n. N., vor dem Frauentor der „Rabenstein“ mit dem Bildstock am sl. (?) Rand der Plattform. Entsprechend ein Plan (42 × 45 cm) a. a. O. S. 24 und ein anderer (34 × 57,5 cm) ebenda S. 15 (Der Waldt laurenti usw.).

121d. Karte, ausgemalt, ebenda S. 55: nach dem Index des Pfinzingbuches „Eine ungefehre Landtschafft umb die Empter Engelthal, Schönberg vnnd Lauff“. Alle Örtlichkeiten in perspekt. Ansicht. Wl. vor Lauff eine Bodenerhebung mit einem behängten Gabelgalgen.

121e. Plan, ausgemalt, nach einer Radierung 1594, ebenda S. 25: Nürnberg und Umgebung. Der Rabenstein wie in Nr. 121c, aber das Hochgericht ein untermauerter vierteil. Galgen mit Steinpfeilern u. behängt. Daneben ein aufrechter und ein umgestürzter Pfahl mit Rädern. Entsprechend ein ausgemalter Situationsplan in Ms. 8 (Müllnersche Chronik a. 1618) desselben Arch. Bd. I S. 626/27 (39,3 × 54 cm). Vgl. Nr. 13, 15 und die andern dort angef. NN.

121f. Holzstock im Kreisarch. zu Nürnberg Pl. Nr. 14236/2 mit aufgezeichnetem Plan der Stadt Nürnberg von 1596. Sl. vor dem Frauentor der ‚Rabenst.‘ als rechteckige Terrasse mit Eingang an der wl. Längsseite. Weiter südwärts auf einem Hügel bei den Galgenhöfen der vierteil. Galgen ummauert; in der Mauer ein rundbogiger Eingang. Daneben 2 schiefe Pfähle mit Rädern. Vgl. oben Nr. 13, 15 und die dort angef. NN.

121g. Leimfarbenmalerei auf Leinwand im Kreisarch. zu Bamberg. Auf der Rückseite: 1596. Der Pfleg Scheslitz Abris sambt Derselben Jagens Gerechtigkeit. Karte mit perspekt. Ansichten der Örtlichkeiten. Wl. vor Scheßlitz r. vom Ellerbach auf einem Hügel ein dreiteil. Galgen (am untern Kartenrand). Swl. davon (am obern Kartenrand) Memmelsdorff und östl. von diesem bamberg. Amtssitz ein unten bewaldeter Höhenvorsprung mit einem gezimmerten Gabelgalgen.

122. Radierg. in [Braun u. Hogenberg] Urbium praecipuarum mundi theatrum quintum (1597?) 33 Elsenor (Helsingör). Ansicht. Hinter der Olde Tolbod auf freiem Feld ein Gabelgalgen. Vgl. Nr. 112.

123. Radierg. ebenda 28: Flissinga. Ansicht aus Vogelschau. Auf dem Marktplatz ein Gabelgalgen. Außerhalb der Stadt auf einem Hügel in einer Wiese (beim l. Bildrand) ein vierteil. Galgen mit angelehnter Leiter und einem Gehängten.

124. Radierg. ebenda 23 (r. oben): Lauenburgum gegen S. Im Hintergr. auf freiem Feld (beim r. Bildrand) ein dreiteil. Galgen aus Holz mit einem Gehängten, daneben 2 gestützte aufrechte Pfähle mit Rädern.

125. Radierg. ebenda 30: Odense [1583]. Plan. In dessen Mitte der Marktplatz; darauf eine viereckige Holzbühne mit Treppe; oben eine umlaufende Brüstung.

126. Radierg. ebenda 36: Urbs Holsatiae Plona (1593). Plan. Am östl. Seeufer eine Bodenerhebung, worauf ein breiter Gabelgalgen, überhöht von einem zweiten von halber Breite; am Fuß des Hügels ein aufrechter gestützter Pfahl mit Rad.

127. Radierg. ebenda 54: Javerinum vulgo Rab. Ansicht (nach Nic. Agnello von G. Hufnagel 1597). L. südl. vor der Stadt am Steilufer der Rab ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten.

128. Radierg. ebenda 34: Tondern. Plan. L. auf einer Wiese vor der Stadt ein dreiteil Galgen, daneben ein stark gekrümmter und gestützter Pfahl mit Rad.

129. Radierg. in Hist. Relationis Contin. durch Jac. Francum . . . Wallstatt 1598 S. 34/35: Friederico des IIII Pfaltzgrafen vnd Churfürsten . . . Einritt zu Nornberg etc. Ansicht der Stadt mit Weg nach dem Frauentor. R. im freien Feld 2 aufrechte Pfähle mit Rädern und Spießen. Daneben ein vierteil. Galgen mit Kette und Leiter. Auf der andern Seite der Straße im Mittelgr. der rechteckige Terrassenbau mit erhöhter Wand am einen Ende (schematisch der ‚Rabenstein' Nr. 13, 45).

129a. Karte in Wasserfarben im Kreisarchiv zu Würzburg, Risse und Pläne Würzburg Nr. 47: Description oder Abriß Vber das Hoch-Fürstliche Würtzburgische Ambt Vndt Stadt Iphoffen usw. nebst Text, g. 1600. Wl. von der Stadt Iphofen, die in schräger Vogelperspektive dargestellt ist, beim „Landtturm" im Winkel zwischen der Geleitsstraße und dem Weg nach Marktbreit die „Justitia", ein Gabelgalgen.

129b. Federzeichg. in der Bibl. des Histor. Vereins von Unterfranken in Würzburg, Geogr. 22: Karte der Cent Hoheneich (Bez.-Amt Bamberg II), g. 1600. Davon ein Faksimile im k. Kreisarchiv zu Würzburg, Risse u. Pläne Würzburg Nr. 40. Sie gibt von allen Örtlichkeiten anscheinend genaue Ansichten. Nl. von Walsdorff und der Aurach auf einer Bodenerhebung ein gezimmerter Gabelgalgen mit einem Gehängten. Dieser ist bekleidet, seine Hände sind ihm hinterwärts gebunden, beiderseits hängen vom First 2 Ketten herab. Neben dem Galgen ein aufrechter Pfahl mit Rad. Weiter nl. in der Nähe die Centgerichtsstätte, ein von Schranken eingefaßtes Rechteck, worin der Richter und 8 (?) Beisitzer auf Bänken. Noch weiter nl. an der Straße von Bischberg, sdl. von Tütschengreuth ein Baum mit Beischrift: „Dibsbaum". Vgl. Nr. 323c.

130. Radierg. in Relatio hist. semestr. . . . durch Theod. Meurer . . . Vrsel M·D·XCIX S. 38 f. Belagerungsplan v. Bommel. L. westw. von der Stadt, am Ufer der Wael ein Knie- und ein Gabelgalgen neben 2 aufrechten Pfählen mit Rädern und aufgespießten Köpfen.

130a. Handschriftl. Atlas im Hauptstaatsarchiv zu München Ger. Lit. 1: Mappa Deß Landtgerichts Graispach 1600 von Christoph Vogelin (s. Nr. 130b, c). Alles in sorgfältigster Federzeichnung, insbes. durchaus ins einzelne gehende Ansichten aller Örtlichkeiten und Bauten. Auf Bl. 2 oben l. beiderseits der „Altmill" das Dorf Dietfurtt und wl. davon auf dem über dem l. Ufer nach N. vorspringenden „Galgenberg" ein gezimmerter Gabelgalgen. Südwärts davon zwischen Mörn und Gundelsheim ein zweiter auf der nl. Zunge des Kalchberg. — Auf Bl. 5 r. oben am Rand der Markt Dolnstein und ostwärts davon, sl. vom Pfahl, ein kahler Vorsprung der Dolnsteiner gmein, der „Galgenberg" mit gezimmertem Gabelgalgen. — Auf Bl. 6 l. am Rand die Stadt Wemding und wl. davon auf freiem Feld ein hölzerner Gabelgalgen. — Auf Bl. 8 r. am Rand die Stadt Monheim und nwl. von hier das Obergmeinle, wo an einem Weg ein Gabelgalgen. — Auf Bl. 10 ganz oben in der r. Ecke zwischen Vielandhoff und Herpfenstein eine Bergzunge, darauf ein hölzerner Gabelgalgen, ein zweiter ostwärts davon auf dem Mittelberg nl. von Welheim. — Auf Bl. 12 in SO. Kloster Kaisheim und wl. davon am Anger bei Neuhoff auf kahler Höhe ein hölzerner Gabelgalgen, in dessen Nähe vor dem Wald ein aufrechter Pfahl mit Rad. Im W. über der Wörniz gegenüber von Harburch (dieses auf Bl. 11) ein „Galgenberglein". — Auf Bl. 16: Donau Wördt und wl. davon am l. Donauufer bei Dinga und Felzheim der „Galgenhoff" mit dreibeinigem Holzgalgen auf dreieckigem Grundriß, untermauert mit Eingangstür. — Auf diesem Atlas beruht die sorgfältig in Wasserfarben ausgeführte Karte im Hauptstaatsarchiv Pl Nr. 3499, 3500 (von v. Flad? vgl. Nr. 45a und 130d). Eine aquarell. Gerichtskarte des Pfleggerichts Wemding vom kurf. Ingenieur v. Lindauer 1771 zeichnet den Wemdinger Gabelgalgen auf einer kahlen Zunge des Lomers Berg (bei Vogelin Lomersheimer gmein). Vgl. Nr. 158a.

130b. Federzeichg. in Mappa vber das Pfleg Ambt Hohenfelsz 1600 per Christophorum Vogelinum Pastorem zu Regenstauf (Hauptstaatsarch. zu München Plankammer Nr. 3594) Bl. 24. Wie alle Karten in diesem Atlas und in dem bei Nr. 130a genannten mit peinlichster Genauigkeit, insbes. in den Ansichten der Örtlichkeiten, ausgeführt. Oben in der r. Ecke Ansicht von Hohenfels; sl. davon über einem Fluß ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten und die Beischrift „Hochgericht". — Derselbe Galgen beinahe miskropisch auf einer Bodenerhebung auf dem Übersichtsblatt 16 des Atlas.

130 c. Kolor. Federzeichg. im Hauptstaatsarchiv München, Plankammer Nr. 1004. Überschrift: Tabella topographica des Fr. Pf. Neuburgisch. Grichts Vahenstrauß in dem Pflegambt Floßerbürg . . . dedicata . . . Principi ac D. D. Philippo Ludovico Palatino Rheni [† 1614] . . . per Christophorum Vogelinum Regenstufij Pastorem. Unten r.: Matheus Stang Longicampiany [aus Lengenfeld] delineavit 1600. Ungemein sorgfältige Arbeit mit genauen Ansichten aller Örtlichkeiten aus der Vogelschau. Ungefähr in der Mitte der Markt Vahenstrauß mit der Friderich-Burg. Davon östl. an der Grenze des Gerichtsbezirks beim Weg nach Weißenstein zwischen 2 Gehölzen ein dreibeiniger Galgen auf kreisförm. Steinunterbau. Ein ebensolcher mit der Beischrift „Hochgericht" im SW. zwischen Steinach und Lappenhof. Weiter nl. auf einer kahlen Bergzunge sl. von Waldau das zu diesem Herrensitz gehörige Halsgericht, ein dreibeiniger Holzgalgen. Endlich im NW. auf freiem Feld sl. von Dorf und Schloß Waldthurn das zugehörige Halsgericht in Gestalt eines hölzernen Gabelgalgens. Vgl. auch Nr. 283 a.

130 d. Aquarell-Karte ebenda Plankammer Nr. 979: Tabella topographica. Abriß und Beschreibung des Fr. Pfleg-Amts Burglengenfeld . . . auf dem Nordgau mit allen seinen Ämtern . . . s. Nr. 130 a—c, sorgfältig ausgeführte Kopie von C. v. Flad (s. Nr. 45 a) mit genauen Ansichten aller Örtlichkeiten. Im N. das ummauerte Schwandorf, sö. davon zwischen Gewässern der kahle Spielberg (jetzt Kreuzberg), worauf ein dreibeiniger Holzgalgen über gemauertem Unterbau. Im S. Lengfeld (Burg und ummauerte Stadt), davor sö. in freiem Feld zwischen 2 Wegen ein ebensolcher Galgen, das „Hochgericht". — Von dem Teil Schwandorf dieser Karte gibt es noch 2 Übersichtskarten im Hauptstaatsarchiv Pl. Nr. 1012, die wahrscheinlich zu einem Vogelinschen Atlas wie Nr. 130 a und 130 b gehörten, beide im 18. Jahrh. kopiert. Auch sie zeigen das Hochgericht auf dem „Spillberg" wie unsere Nr. 130 d. Ebenso das Aquarell Pl. Nr. 3655. Tabella Topographica der Statt Schwandorff . . . deliniert durch Christophorum Vogelinum . . . MDCV Johannes Vogelin delineavit.

130 e. Kolor. Federzeichg. ebenda Plankammer Nr. 1070: Tabella Chronologia [!]. Abriß und Beschreibung der uralten Herschaft Breiteneck . . . dedicata Illustri Princi. ac D. D. Philippo Ludovico Comiti Palatino . . . Cop. durch C. v. Flad (s. Nr. 45 a), ausgeführt wie NN. 45 a und 130 d. In der Mitte die Burg Breiteneck und der Markt Breitenbrunn. Sl. davon zwischen einem Fluß und dem Sigershof ein Hügel, worauf ein hölzerner Gabelgalgen.

130 f. Aquarell-Karte ebenda, Plankammer Nr. 983: Tabella Topographica des Fr. Pflegamts Velburg . . . Dedicata Illustrissimo Principi . . . Philippo Ludovico Palatino ad Rhenum. Cop. v. Flad (s. Nr. 45 a, 130 d, e). Im W. über der Laber zwischen Harezhofen und Lengfeld ein Hügel mit (zu Lengfeld gehörigem), dreibeinigem Holzgalgen, Beischr. „Hochgericht". Von da sö. Veldorf (! vgl. Bavaria II 578), davor wl. bei einer „Ziglhütt" eine Anhöhe mit einem ebensolchen Galgen, dagegen sl. des Marktes in freiem Feld die „Köpfstatt", ein Rabenstein (vgl. oben Nr. 45) auf kreisrundem Grundriß mit Eingangstür. Im NO. zwischen Kirchen Eitenfild und einer „Ziglhütt" auf Anhöhe dem „Holnberg" über einem Weg ein dreibeiniger Holzgalgen. Sl. von der Laber und wl. vom Markt Parsberg am Weg nach Taischhof der zur Herrschaft Parsberg gehörige hölzerne Gabelgalgen am Fuß eines Hügels. Im SO. bei Tettnhof der „Galgenberg" des Amtes Luppburg. — Im wesentlichen Duplikat dieser Karte ist PL Nr. 3475.

130 g Kolor. Federzeichg im Kreisarch. zu Bamberg: Abriß Der Herrschafft Schweinbart in Österreich . . . Actum Schweinbart im Sept. Anno 1600. Alle Örtlichkeiten in schräger Vogelpersp. An der Straße durch die nl. von Schweinbart gelegenen Wälder und in der Nähe der Grenze des Kloster-Neuburger Herrschaftsgebiets ein gezimmerter Gabelgalgen.

130 h. Wandkarte in Leimfarben auf Leinwand im Kreisarchiv zu Nürnberg Pl. Nr. 436 (um 1600): Das Nürnb. Pflegamt Velden. Alle Örtlichkeiten in perspekt. Ansichten. In der Mitte die Stadt Velden. Swl. davon hinter Hügeln der „Galgenberg". Auf seinem kahlen Gipfel ein vierteil. Holzgalgen. — Eine vervollkommnende „Kopie" dieser Karte von Christ. Ludw. Kaulitz in Stich (49 × 55,7 cm) findet sich in derselben Sammlg. als Nr. 432 (in Autot. reprod. bei Heerdegen-Barbeck Altnürnberg, Die nürnb. Landschaft (1896) Taf. 6. Hier neben dem Galgen noch ein Pfahl mit Rad und aufgespießtem Kopf. Ferner geht wohl auf unsere Nr. 130 h zurück die ausgemalte Landtafel des Ambts Velden (34,5 × 42 cm) in

Ms. 8 (Müllnersche Chronik), MDC·XVIII) derselben Sammlg. Bd. III fol. 1624/25), wo jedoch der Galgen dreiteilig.

130i. Kolor. Federzeichg. im Kreisarch. zu Neuburg a. D., H. 49: Grund Riß und Beschreibung Der Hochfürstl. Augspurg. pfleg Zusmershausen . . . Samt auszeig ihrer Nieder-, Ober- und grichtbahrkeit in Conformitaet des abseiten des Hochstiffts mit der Marggrafschaft Burgau im Jahr 1566 errichteten Vertrags . . . (c. 1600). Alle Örtlichkeiten in schräger Vogelpersp. Östl. v. Markt Zusmershausen die „Köpffstadt", ein Rabenstein (s. oben Nr. 13, 45) und weiter ostw. eine „jurisdictions saul" (Grenzzeichen), dann das „Hochgricht", ein dreiteil. Galgen und ein aufrechter Pfahl mit Rad im freien Feld.

130k. Aquarellzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg: Karte des bamberg. Amtes Kupferberg (um 1600) mit den Ansichten aller Örtlichkeiten aus schräger Vogelperspekt. In der Mitte „Kupfferbergk die Stadt". Ostw. davon in Feldern ein behängter Gabelgalgen, aus Holz gezimmert.

130l. Kolor. Federzeichg. in Wolf Neubauers handschriftlicher Chronica Der . . . Reichstadt Nurnberg . . . 1601 (im Besitz von Dr. Chr. Rehlen, Murnau) fol. 94b: Auf einem Hügel ein Galgen mit [5 sichtbaren d. h.] 6 aufgemauerten Pfeilern, die auf Quadermauern über rechteck. Grundfläche stehen und 6 Firste tragen, von denen einer (als sog. Judenspitze) länger herausragt. Darunter: „Anno 1556 Jar da hatt man den alden Galgen ver Neuert". — Ähnliche Darstellung des Galgens, nur noch mit 2 Gehängten, auf fol. 115a, zu dem Bericht über seine Erneuerung 1577. Infolge grober Verzeichnung sieht man hier nur 4 Pfeiler, diese aber in einer und derselben Reihe, und über ihnen 6 Firste nebst Judenspitze. — Vgl. Nr. 15 und die dort angef. NN. Über die Hs. s. K. v. Amira Die Neubauersche Chronik (in Sitzgs.-Ber. der bayer. Akad. Phil. Kl. 1918 IX). Wegen der aus dem Kniegalgen entwickelten „Judenspitze" s. Nr. 566.

130m. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 108a: Illustr. zu einer Hinrichtungsgeschichte v. 1567. Auf einem Hügel der Nürnberger Galgen aus Quadern aufgeführt, doch hier nur mit [5 sichtbaren, d. h.] 6 Pfeilern und 5 Firsten. Daran in winzigen Silhouetten 2 Gehängte. An seinem Fuß 2 aufrechte Pfähle, von Widerlagern gestützt, mit Rädern, worüber die Reste von Leichnamen. — Ähnliche Darstellung des Galgens, doch nur mit 4 Pfeilern, mit 2 Gehängten auf fol. 139a (am Fuß des Hügels Ausstäupung eines Weibes) zu dem Bericht von der Galgenerneuerung 1605. — Vgl. Nr. 15 und die dort angef. NN.

130n. Aquarellzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg: Geometrischer Abriß der zwischen Bamberg vnnd Sachsen strittigen Fraisch vnd Zenth im Halßgericht Graitz, mit Text. Unterschr.: Petrus Zweiler g. 6 Julii Ao. 1605. Sehr sorgfältig ausgeführte Karte mit den Ansichten aller Örtlichkeiten aus schräger Vogelpersp. Nwl. vom Markt Graitz (a. d. Steinach) in Wiesen von der „Landstraß von Coburgk nach Graitz" (und Markt Redwitz) ein gezimmerter Gabelgalgen mit einem Gehängten.

130o. Stich von Ægid. Sadeler (1605) im Nationalmus. zu München Saal 42: Ansicht von Prag mit Ziffern zur Erklärung. Gegen die Mitte des Hintergr. bei 86 auf teilweise bewaldeter Höhe ein untermauerter 4seitiger Galgen, dessen Firste teilweise eingebrochen. Vgl. Nr 61 und die dort angef. Bilder.

131. Radierg. von G. K[eller] 1608 in Jac. Franci Rèlat. hist. Contin. . . . M·D·CVIII S. 72/73 und Theodori Meurers Relationis hist. Continuati . . . M·D·CVIII S. 62/63: Praga. Ansicht aus der Vogelschau. Gegen den Hintergr. der Altstadt auf einer Anhöhe am Weg ein ummauerter dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 61 und die dort angef. Bilder u. Karten.

132. Radierg. v. G. Keller 1610 in Jac. Franci Relat. hist. Contin. . . . M·DC·X S. 106/7 (Drugulin Bilderatl. II Nr. 1217): Belagerungsplan von Gulich (Jülich). In der Mitte des Vordergr. beim Quartier des P. Von Anhalt ein Hügel, bekrönt von einem verwitterten Gabelgalgen zwischen zwei Pfählen mit Rädern und aufgespießten Köpfen; dahinter noch einige verwitterte Pfähle. Vgl. Nr. 159.

133. Radierg. in Jac. Franci Relat. hist. Contin. . . . M·DC·XI S. 108/9: Praga. Ansicht. Im Hintergr. der Altst. Anhöhe mit ummauertem dreiteil. Galgen, woran eine angelehnte Leiter. Vgl. Nr. 61 und die dort angef. Bilder u. Karten.

133a. Stich (Drugulin Bilderatlas II Nr. 1228), Faks. bei G. Hirth Kulturg. Bilderb. III Nr. 1546: Einfahl des Passawischen Kriegsvolks in die kleine Statt Prag Anno MDCXI den 15. Februarij. Ansicht der Kleinseite Prag aus der Vogelschau. In der Mitte Platz vor den Fleischbänken. Darauf ein leerer Kniegalgen. Vgl. Drugulin Nr. 1227.

134. Getuschte Zeichnung. Invent. Nicolaus Mollin Typograph A. 1612: Vera Delineatio Celeberrimae Civitatis Rigensis . . . (abgeb. bei Mettig Gesch. der Stadt Riga 1897). In der Mitte des Hintergr. jenseits der Stadt (auf dem „Sandberg" am Ausgang der „Galgenstraße") ein dreiteil. Galgen und drei aufrechte Pfähle mit Rädern; r. auf einem Hügel eine zweite Richtstätte mit einem dreiteil. Galgen, einem Gabelgalgen und einem aufrechten Pfahl mit Rad. — Nach obiger Ansicht ein Stich, den Naumann D. ma. Riga 1892 Taf. II reproduziert.

135. Stich: Eigentlicher Abris . . . Der . . . Sehe Stadt Königsperg usw. 1613 (verkleinert bei R. Arnstedt Gesch. v. Königsberg i. Pr. 1899): Auf einer Anhöhe vor der Stadt „das Gericht", ein dreiteil. Galgen.

136. Stich in Quer 2° von Claude Chastillon a. 1613: Portrait du magnifique bastiment de la maison de ville de Paris, verklein. bei Varennes et Troimaux Musée crim. Bl. 5b. Von r. her Ansicht der seit c. 1608 vollendeten Stadthausfassade und ihrer Nebenhäuser. L. die Seine und der Quai de la Tournelle. Vor dem Stadthaus (im Vordergr.) die Place de Grève mit dem über 8 Stufen sich erhebenden Marktkreuz, zu dessen Füßen Reihen von Mietwagen und eine Menschenmenge. L. davon feierlicher Umzug um das Johannisfeuer nebst Stückschießen. R. vom Kreuz 2 einfache und ein doppelter (T-förmiger) Kniegalgen. Vgl. Nr. 30, 71.

136a. Große gemalte Wandkarte der Markgrafsch. Burgau, von G. A. Rauch Maler zu Wangen 1613, „renoviert" von dem geschwornen Feldmesser Jo. Caspar Kückh 1720, im Baier. Nationalmus. zu München Saal 50: Unten r., zwischen Augsburg und Oberhausen, l. vom Lech im freien Feld ein anscheinend sechsteiliger gezimmerter Galgen auf hoher kreisrunder Steinterrasse mit rundbogigem Eingang.

137. Radierg. hinter Jacobi Franci Relat. hist. Contin. . . . Franckf. 1615. Karte von der Festung Wulfenbüttel und ihrer Umgebung. Zwischen W. und Maschkerode vor dem ‚Lechel Holtz' 6 Gabelgalgen und 6 aufrechte Pfähle mit Rädern und Spießen, die Räder teilweise belegt. Vgl. Nr. 189, 167.

138. Radierg. bei P. Bertius Commentar. Rer. German. (Amstel. 1616) 454: Ansicht von Amsterdam von der Richtstätte aus. In der Mitte des Vordergr., unmittelbar am Y, auf einer Landspitze neben einem schief stehenden Pfahl mit Rad und Spieß innerhalb einer Umzäunung 3 aus Balken gezimmerte Galgen, ein vierteiliger mit darauf gebautem Gabelgalgen, ein dreiteiliger mit ebensolchem Aufbau und zwischen beiden ein schlichter Gabelgalgen, sämtliche mit vielen menschlichen Körpern behängt. Vgl. Nr. 51, 305a, 315a.

139. Radierg. ebenda 499: Ansicht von ‚Cleef'. R. im Vordergr. zwischen Weg und Fluß ein dreiteil. Galgen aus Holz, an dessen Firsten mehrere menschl. Körper hängen. Oben Raben. Im Hintergr. auf einem Hügel ein ummauerter dreiteil. Galgen, ein Pfahl mit Rad und ein paar leere Pfähle. Vgl. Nr. 164k.

140. Radierg. ebenda 500: Ansicht von Colmar aus der Vogelschau. Vordergr. l. 2 Gabelgalgen je mit 1 Gehängten. Vgl. Nr. 34, 86, 200.

141. Radierg. ebenda 562: Hal in Swaben. Ansicht. In der Mitte des Hintergr. auf Berggipfel ein ummauerter dreiteil. Galgen; daneben ein schiefer Pfahl mit Rad und Spieß. Vgl. Nr. 91.

142. Radierg. ebenda 568: Ansicht von Hamburg. Im Mittelgr. der Grasbrok, auf dessen Rand ein Gabel- und ein Kniegalgen. Am First des ersteren eine Kette. Vgl. Nr. 49a und die andern dort angf. NN.

143. Radierg. ebenda 580: Ansicht von Jena. Im Hintergr. auf Berggipfel ein dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 57, 164d, 339, 448.

143a. Karten in dem handgezeichneten und ausgemalten Atlas Cimel. VI 2 des Kreisarch. zu Nürnberg: Chorographia . . . desz Hochlöblichen Fürstenthumbs Brandenburg in Francken durch Moritz Stiebern vonn Schwobach. Anno 1617. Und zwar (43 × 67) Hohentrühending Marckt

vnd Closter Haidenhaim vnd Probstey Sulnhorn; swl. von Haidenheim ein Hügel, worauf ein dreiteil. Galgen und ein schiefer Pfahl mit Rad; darüber fliegende Raben. — VIII (56 × 67,5 cm) Statt vnd Stifft Onoltzbach usw. Östl. von Ansbach auf einer Anhöhe das „Hochgericht", ein behängter dreiteil. Galgen, daneben ein aufrechter Pfahl mit Rad. — IX (1,3 × 54 cm) Guntzenhausen; nl. der Stadt auf einer Anhöhe ein behängter Gabelgalgen und ein aufrechter Pfahl mit Rad. — XII (42,4 × 54 cm) Statt Roth vndt Gmündt; nl. von Rot jenseits der roten Aurach in freiem Feld ein dreiteil. Galgen und ein schiefer Pfahl mit Rad. — XIII (42,7 × 54,5 cm) Windspach; söstl. der Stadt jenseits der fränk. Rezat auf einer Anhöhe ein Gabelgalgen und zwei aufrechte Pfähle mit Rädern. — XV (43 × 55 cm) Statt Schwobach; nl. der Stadt auf einem Hügel ein behängter Gabelgalgen und ein aufrechter Pfahl mit Rad. — XVI (64,5 × 79,3 cm) Cadeltzburg, Rosstall usw. Östl. von Langenzenn auf einer Anhöhe ein dreiteil. Galgen und ein aufrechter Pfahl mit Rad; desgleichen östl. von Marckerlbach. — XVI (43 × 53 cm) Uffenheim; nl. der Stadt auf einem Hügel ein behängter Gabelgalgen, ein dreiteil. Galgen und ein aufrechtes Rad mit Pfahl.

143b. Karte, ausgemalt, in Ms. 8 (Müllnersche Chronik a. MDC · XVIII) des b. Kreisarch. zu Nürnberg Bd. I S. 497/98: sie zeigt die Halsgerichte von Nürnberg, Erlangen, Schwabach, Eschenau, Neunhof, Lauf und Altorf so wie Nr. 44b. Vgl. auch Nr. 15 und die andern dort angef. NN.

143c. Karte, ausgemalt, ebenda Bd. III S. 1633/34: Landtaffel desz Ambts Altorff. In der Mitte perspekt. Ansicht von Altorff und nl. davon ein untermauerter vierteil. Galgen. Vgl. Nr. 44b, 323b

144. Radierg. in [Braun u. Hogenberg Theatri praecipuarum totius mundi urbium Liber sextus (1618) 8: Bar le Duc 1617. Plan. Auf dem Platz vor dem Rathaus der Superior civitas ein doppelter (T-förmiger) Kniegalgen. Ein zweiter, außerhalb der Neustadt l. auf dem Platz vor dem Kapuzinerkloster; neben ihm ein Gabelgalgen.

145. Radierg. ebenda 50: Biecz. Ansicht. R. im Hintergr. auf kahler Höhe an der Landstraße ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten.

146. Radierg. ebenda 26: Brünn. Ansicht (1617). R. im Vordergr. an der Landstraße ein vierteil. Galgen mit Steinpfeilern auf Steinmauern. An den Firsten 3 Gehängte. Vgl. Nr. 245.

147. Radierg. ebenda 43/44: Cracovia. Ansicht. L. im Hintergr. auf Wiese ein dreiteil. Galgen.

148. Radierg. ebenda 1: Excester. Plan. L. jenseits der Moutline im Hintergr. auf freiem Feld ein Gabelgalgen.

149. Radierg ebenda 16: Heilbronn a. N. Ansicht. Im Hintergr. auf dem Rand einer waldigen Höhe, zu der ein Weg hinaufführt, ein dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 160, 203, 340.

150. Radierg. ebenda 18: Neiße. Ansicht. R. (beim Bildrand) auf freiem Feld auf Steinunterbau ein dreiteil. Galgen mit Gehängten. Vgl. Nr. 248.

151. Radierg. ebenda 24: St. Pölten. Ansicht. (Communicavit Georgius Houfnaglius delineatum a filio Jacobo ā. 1617.) Im Vordergr. r. auf Böschungen zu beiden Seiten der Straße 6 Kniegalgen mit daran hängenden menschl. Gliedmaßen, ferner 1 Stange mit aufgespießtem Kopf und ein Pfahl, woran (in Rückansicht) ein mit einem langen Hemd bekleideter menschl. Körper (aufgespießt?). Gegenüber: „In hoc colle castrametati sunt conjurati et rebelles Rustici Austriaci. anno 97 et 98. Quorum ductores & perduellionis auctores eam ob causam in eodem hoc loco diversis affecti suppliciis, aliis exemplo, crucibus affixi sunt." Vgl. Nr. 240.

152. Radierg. ebenda 25: Schlanium vulgo Schlani Bohemiae oppidum. Ansicht. R. auf einem Hügel des Hintergr., wozu ein Weg hinaufführt, ein vierseit. Galgen auf Steinunterbau. Vgl. Nr. 249.

153. Radierg. ebenda 47: Varsovia. Ansicht. R. im Hintergr. (beim Bildrand) auf freiem Feld ein vierteil. Galgen.

154. Radierg. ebenda 33: Zolnock superioris Hungariae civitas. Plan (1617). R. auf einer Wiese südl. vor der Stadt an einer Straße ein aufrechter Pfahl mit Rad und Spieß (für einen Kopf), sowie ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten.

155. Radierg. G. Keller fec. 1619 hinter Relationis hist. semestr. Contin. . . . [1618/19]

. . . M · DC · XIX: Abriß der Statt Pilsen usw. Belagerungsplan. Auf dem Markt ein Kniegalgen; ferner nwestl. von der Stadt auf isoliertem Hügel über einem Fluß ein dreiteil. Galgen mit einem Gehängten.

156. Radierungen hinter Relat. hist. semestr. Contin. . . . [1618/19] . . . M · DC · XIX. 2 Pläne: Plürs in Graubünden. . . . Anno 1618. Auf beiden Plänen im Osten des Ortes bei Nr. 44 (Bruck uber das Wasser Valaduana) die Richtstätte, ein rechteck. ummauerter Platz, innerhalb dessen ein Gabelgalgen mit pyramidalen Pfeilern und einem Gehängten. Übereinstimmend die Holzschn. auf dem Einblattdr. v. H. Ph. Walch (Nürnb. 1619, Münch. Staatsbibl.) Warhaffte Abbildung desz Flecken Plurs usw. und die Radiergg. v. M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. I (1635) 214/15.

157. Tafelgemälde des P. Brueghel d. J. (1596—1625) im Mus. zu Antwerpen, abgeb. bei G. Geffroy Les Musées de l'Europe, La Belgique S. 96/97): Kreuztragung; im Hintergr. der Kalvarienberg; darauf Gabelgalgen und Pfahl mit Rad.

157a. Stich von M. Merian d. Ä. (Drugulin Bilderatlas I Nr. 64): Heidelberga 1620 (verklein. in Kunstdenkm. d. Grht. Baden VIII 2 Fig. 52). Stadtansicht g. S. In der Ferne auf freiem Feld (an der alten Straße nach Wiesloch) auf kuppelförmiger Anhöhe ein dreiteil. Galgen. Entsprechend die Meriansche Radierg. im Theatrum Europaeum I (1635) S. 738/739 und in der Topogr. Palatinatus Rheni (1645) S. 22/23 (Belagerung v. 1622), ferner im Theatr. Europ. XIII (1698) S. 220/221. Dazu vgl. Die Kunstdenkm. d. Grht. Baden VIII 2 S. 257 (auf Sandsteinfundament 3 Pfeiler).

158. Radierg. von M. Merian d. Ä. in Novae regionum aliquot usw. (a. 1621): Landschaft „Bey Stutgart". Im Hintergr. auf Abhang über einem Tal ein Knie-, ein Gabel- und ein dreiteil. Galgen. Unter dem Bilde: Clavus Clavo tunditur usw.

158a. Federzeichgg. in Cod. icon. 180$^{sb}$ 2° der Staatsbiblioth. zu München (Atlas des Gebietes zwischen Wörnitz und Altmühl 1621) Bl. 2, 5, 6, 8, 10, 12: die Richtstätten bei Mörn, Treitling, Dolnstein, Wemding, Monheim, Wellheim, Kaisheim, — gezimmerte Gabelgalgen auf frei gelegenen Anhöhen. Auf der letztgenannten ein Rad auf Pfahl, von einer Strebe gestützt. Vgl. Nr. 130a.

159. Radierg. hinter Relat. hist. semestr. Contin. [1621/22] . . . Franckf. M · DC · XXII: Abriß der Festung Gulich von Spanischen eingenommen usw. Ansicht aus Vogelschau von der Hauptrichtstätte aus. Diese in der Mitte des Vordergr., eine Anhöhe, bekrönt von einem verwitterten Gabelgalgen und 5 schiefen Pfählen mit Rädern und Spießen. Tiefer unten ein Gabelgalgen mit einem Gehängten und ein Pfahl mit Rad. In der Mitte des äußersten Hintergr. (am oberen Bildrand) ein Gabelgalgen zwischen 2 schiefen Pfählen mit Rädern. Endlich r. bei Stelterich ein Gabelgalgen mit einem Gehängten und ein Pfahl mit Rad. Vgl. Nr. 132.

160. Radierg. ebenda: Abcontrafactur der blutigen Schlacht, so zwischen Herrn Marggrafen von Durlach und Monsieur Tilli . . . vorgangen. Karte der Neckargegend zwischen Hailbronn und Wimpfen. Am l. Ufer der Kocher (im Vordergr. l.) ein ummauerter dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 149, 203, 340.

161. Radierg. hinter Relat. hist. semestr. Contin. Jac. Franci . . . 1622 . . .: Abriesz der Statt Bergen op Zoom. . . . Belagerungskarte. Vor der Stadt l. über dem Scheldeufer „der Galgenberg", darauf ein schiefer Pfahl mit Rad und Spieß und ein hölzerner Gabelgalgen mit Ketten. Vgl. Nr. 163, 319.

161a. Ausgemalte Karte in Ms. 8 (Müllnersche Chronik) des Kreisarch. zu Nürnberg Bd. III fol. 1527/28: Landtaffel desz Ambts Hilpoltstain [nebst Umgebung] P. P. V. H. 1622. Alle Örtlichkeiten in perspekt. Ansicht. Wl. vor Hilpoltstain ein dreiteil. Galgen mit einem Gehängten. Ferner im SO von Eschenau ein gezimmerter Gabelgalgen mit einem Gehängten. Dieser Galgen fehlt in der sonst entsprechenden Zeichg. der nürnb. Stadtbibl.: Stadt Nurnberg Hilpoldsteinische Krais und Wildbahns Mappa, abgeb. bei Heerdegen-Barbeck Altnürnberg, Die nürnb. Landschaft (1896) Taf 24.

162. Aquarell von M. Merian d. Ä. 1623—24 in Baseler Privatbes., abgeb. bei D. Burchardt-Werthemann Matth. Merians Jugendjahre 56: Fernsicht vom Grenzacher Horn. Im Mittelgr. auf Hochfläche über Flußufer ein dreiteil. Galgen.

163. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. I (1635) 762/7763: Abrisz der Statt Bergen op Zoom ... 1622. Plan. L. auf einer Anhöhe über dem Crom Vliet ein Gabelgalgen und ein Kniegalgen mit Resten von Gehängten, ferner ein aufrechter Pfahl mit Rad und Spieß (für einen Kopf). Vgl. Nr. 161, 319.

164. Radierg. bei Dan. Meisner Thesaurus Philo-Politicus² (Frankf. a. M. 1624) Teil I: Ansicht von Gelnhausen. R. in der Ferne des Hintergr. auf einem Berg ein Gabelgalgen. Wiederholt in Sciagraphia Cosmica 1638 und 1678 unter F 5.

164a. Radierg. ebenda Teil I: Ansicht von Prag mit Gefecht im Vordergr. L. die Altstadt und über ihr in der Ferne auf einer Anhöhe ein dreiteil. untermauerter Galgen. Wiederh. a. a. O. unter C 12. Vgl. Nr. 61 und die dort angef. Bilder und Karten.

164b. Radierg. ebenda Teil III. Ansicht von Gendt. Im Vordergr. an einem Fluß ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten. Wiederh. a. a. O. unter E 1.

164c. Radierg. ebenda Teil V (bezeichnet mit M): Ansicht des Schlosses Wallberg am Mayn. Im Vordergr. r. Trümmer eines vierteil. Holzgalgens und der ihn umgebenden Mauer, in der die Tür erhalten ist. Überschr.: „Weren keine Dieb, so wer auch kein Galgen." — Wiederh. a. a. O. A 26.

164d. Radierg. ebenda Teil I: Ansicht von Jena in Thüringen. Im Hintergr. über der Stadt auf einer Anhöhe ein dreibeiniger Galgen mit Leiter. Wiederh. a. a. O. B 2. — Vgl. Nr. 57, 143, 339, 448.

164e. Radierg. ebenda Teil II (bezeichnet M): Ansicht von Friberg [Friburg] im Üchtland. Im Vordergr. diesseits der Aare Greuelszenen aus dem Kriege. Im Hintergr. jenseits der Stadt gegen O. l. auf einem Hügel ein dreibeiniger Galgen mit Gehängten und einige schiefe Pfähle mit Rädern. — Wiederh. a. a. O. C 21. Vgl. Nr. 27, 196.

164f. Radierg. ebenda Teil II (bezeichnet mit M): Ansicht von Lindaw am Bodensee. R. auf einem Inselchen öl. der Stadt ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten. — Wiederh. a. a. O. 1637 und 1678 C 31. Vgl. Nr. 37, 58, 205, 225.

164g. Radierg. ebenda Teil II (bezeichnet M.): Ansicht von „Schafhausen-Canton" mit allegor. Szene im Vordergr. In der Ferne des Hintergr. gegen N. eine Höhe mit dreibeinigem Galgen. — Wiederh. a. a. O. C 74. Vgl. Nr. 26, 62.

164h. Radierg. ebenda Teil III und wiederh. a. a. O. D 25: Ansicht von Stein am Rhein. R. im Hintergr. gegen N. am Fuß des Klingen ein hölzerner Gabelgalgen und unter ihm ein schiefer Pfahl mit Rad.

164i. Radierg. ebenda Teil IV (bezeichnet mit M.): Ansicht von „Appenzell-Canton". Gegen S. im Hintergr. auf einem Hügel ein ummauerter Gabelgalgen mit einem Gehängten. — Wiederh. a. a. O. B 87. Vgl. Nr. 25, 53, 194.

164k. Radierg. ebenda Teil VI und wiederh. a. a. O. D 71: Ansicht von Cleef von einer Richtstätte im Vordergr. aus; hier ein dreibeiniger Holzgalgen mit einem Gehängten und bevölkert von Raben. Im Hintergr. auf einer Anhöhe eine zweite Richtstätte, besetzt mit einem untermauerten dreibeinigen Galgen, zwei schiefen Pfählen mit Rädern und einem verwitterten Pfahl. — Vgl. Nr. 139, die wahrscheinlich in 164k benützt ist.

165. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. I (1635) 1026/27: Eigentl. Vorbildg. der Mansfeldischen Niederlag bey der Tessauer bruecken ... 1626. Ansicht der Gegend aus der Vogelschau. L. in der Nähe der Elbe auf einer Anhöhe am Weg nach Roßleben ein dreiteil. Galgen mit Säulen und ein schiefer Pfahl mit Rad. Im Hintergr. auf Anhöhe ein Gabelgalgen mit einem Gehängten.

165a. Federzeich. von W. Dilich 1626 (?) in Mscr. Dresd. J. 291, faksim. bei P. E. Richter und Chr. Krollmann W. Dilichs Federzeichnungen ... 1626—1629 I 25: Ansicht von Liebenwerda. Im Vordergr. auf einer Anhöhe ein vierteil. Holzgalgen mit einem Gehängten und 2 verwitterte Radpfähle.

166. Radierg. v. G. Keller hinter Relat. hist. sem. Contin. .... M·DC·XXVII: Stadische Belagerung ... 1627. Plan von Stade und Umgebung. Am Horizont l. ein Gabelgalgen mit Leiter.

166a. Stich v. Wolfgang Kilian (?) 1627: Aychstätt. Ansicht aus schräger Vogelschau

gegen Ost. In der Mitte des Hintergr. über der Stadt der ‚Galgenberg'. Auf der kahlen Höhe ein untermauerter dreiteil. Galgen. Daneben ein schiefer Pfahl mit Rad. Ein entsprechender großer Stich von Wolfgang Kilian (Aichstadium) im Diözesan-Mus. zu Eichstädt. Vgl. Nr. 252, 324.

167. Radierg. hinter Relat. hist. sem. Contin. . . . M·DC·XXVIII [1627/28]: Eigentl. Abriß der . . . Statt Wolffenbüttel usw. (1627) Belagerungsplan. R. zwischen Wolfenb. und Klein Stöckheim vor einem Wald ein Knie- und 4 Gabelgalgen, wovon 2 behängt, ferner hinter einander 4 aufrechte Pfähle mit Rädern und Spießen. Auf dieser Radierg. beruht die von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. I 1110/11. Vgl. Nr. 137.

167 a. Federzeichg. c. 1627—29 von W. Dilich im Mscr. Dresd. J. 291, faksim. bei Richter u. Krollmann (oben Nr. 165 a) II 4. Großer Prospekt von Zwickau. R. gegen den Hintergr. zu in freiem Feld ein untermauerter dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 190.

167 b. Federzeichg. c. 1627—29 von dems. a. a. O., faksim. a. a. O. II 8: Großer Prospekt von Annaberg. L. im Hintergr. eine Anhöhe mit untermauertem dreiteil. Galgen mit Steinpfeilern.

167 c. Federzeichg. c. 1627—29 von dems. a. a. O., faksim. a. a. O. II 18. Ansicht von Waldheim. R. auf einem Hügel vor der Stadt an ansteigenden Weg ein dreiteil. Holzgalgen.

167 d. Federzeichg. c. 1628/29 von dems. a. a. O., faksim. a. a. O. III 16: Großer Prospekt von Zeitz. R. im Hintergr. auf freiem Feld ein untermauerter dreiteil. Galgen.

167 e. Federzeichg. c. 1628/29 von dems. a. a. O., faksim. a. a. O. III 30: Ansicht von Wurzen. R. am Bildrand in freiem Feld ein untermauerter dreiteil. Galgen mit Steinpfeilern.

167 f. Federzeichg. c. 1628/29 von dems. a. a. O., faksim. a. a. O. III 33: Ansicht von Döbeln. L. am Bildrand auf der Uferhöhe über der Mulde ein dreiteil. Galgen wie in Nr. 167 e.

167 g. Federzeichg. c. 1628/29 von dems. a. a. O., faksim. a. a. O. III 38. Ansicht von Bischofswerda. R. vom Bildrand im Vordergr. auf einer Bodenerhebung auf einer Rundmauer mit Eingangstür ein dreiteil. Galgen mit Steinpfeilern.

168. Karte in Relat. hist. sem. contin. . . . 1628/29 S. 6: Der Elbstrom [von Hamburg ab] mit daran liegenden Orthen 1629. Die Galgen auf dem Grasbrok vor Hamburg, dann bei Belmenhusen, Brunsbuttel und Rubenort sind angegeben. — Eine verbessernde Wiederholung dieser Karte ist die von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. II (1637) 140/41. Die Hamburg. Richtstätte auf dem „Gras Broik" an der Elbe ist, wiewohl schwach, auch auf dem Plan in der Topogr. Sax. infer. (1653) 124/5 mit 2 Gabelgalgen und 2 Pfählen angegeben.

169. Tafel-Gem. von Peter Snayers (um 1620) in der Staatsgalerie zu Dresden Nr. 1107: Reitergefecht. In der Mitte des Mittelgrundes auf einer Anhöhe ein hölzerner Gabelgalgen; daneben auf einem Pfahl ein Rad.

170. Zwei Radiergg. hinter Relat. hist. sem. Contin. . . . M·DC·XXXII [1631/32], nämlich 1. Schlachtordnung J. May. in Schweden . . . bey Leipzig 1631, 2. Abris der blutigen Schlacht . . . 7. Sept. 1631. Ansichten aus der Vogelschau. Auf beiden im S. eine Anhöhe mit einem Gabelgalgen (der „Galgenhügel"). Dazu Erklärung S. 9 ff. — Auf diesen Radierungen beruhen zweifellos die von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. II (1637) 422/3 und 424/5. — Vgl. Nr. 192, 261.

171. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. II (1637) 472/73: Rheinübergang des schwed. Heeres bei Oppenheim 1631. Vor der Stadt in einem Weinberg am Rhein ein hölzerner Gabelgalgen. S. auch unten Nr. 311, 316.

172. Radierg. von M. Merian d. Ä. ebenda 406/7: Eigentl. Abbildg. des K. Schwedischen Veldlägers bei Werben an der Elbe. Anno 1631. Innerhalb des Lagers am Flußufer ein hölzerner Gabelgalgen mit Leiter. Etwas landeinwärts ein Kniegalgen.

173. Zwei Radiergg. hinter Relat. hist. sem. Contin. . . . M·DC·XXXIII [1632/33], nämlich 1. (19,4 × 30 cm) Schlachtordnung I. K. May. zu Schweden . . . bey Lützen 1632, 2. (16,1 × 30 cm) Abriß der blutigen Schlacht bey Lützen usw. Dazu Erklärung S. 39 ff. Beide Ansichten von der Richtstätte aus. In 1 ist sie noch unversehrt, ein Hügel, worauf ein dreiteil. Galgen über einer Rundmauer, zu beiden Seiten je 2 schiefe Pfähle mit Rädern, einer auch mit einem aufgespießten Kopf, ferner einige verwitterte Pfähle. In 2 dieselbe Richtstätte

noch deutlicher, aber im Augenblick ihrer Zerstörung durch die Explosion eines Munitionswagens. Auf der zweiten dieser Radierungen beruht zweifellos die viel größere und sorgfältiger ausgeführte von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. II (1637) 666/7 (verklein. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. IV Nr. 1811 und E. Heyck Deut. Gesch. II Abb. 431).

174. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. II (1637) 636/37: Belagerung der Stat Mastrich (1632). Vor der Hoocher Poort am Maasufer der „Galgenhoff", dabei ein Kniegalgen mit Resten eines Gehängten und ein aufrechter Pfahl mit Rad. Vgl. Nr. 100.

175. Radierg. von M. Merian d. Ä. ebenda 574/75: Grundriß der Statt Nürnberg . . . Anno 1632. Beim „Galgenhoff" eine kegelförmige Anhöhe. Oben ein vierteil. untermauerter Galgen. Beiderseits 3 schiefe Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 15 und die andern dort angeg. NN.

176. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. III (1639) 112/113 und in der Topogr. Sveviae (1643) 22/23. Eigentl. Contrafactur der Statt Constanz . . . Anno 1633. . . . Ansicht aus der Vogelschau. Im Hintergr. weit außerhalb der Stadtmauer auf einem Hügel am Rhein ein dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 842.

176a. Stich: Eigentlicher Abriß Der Vöstung Lichtenav usw. 1633, in Autot. bei [Heerdegen-Barbeck] Altnürnberg, Die Landschaft Bl. 23. Oberhalb des „Weges nach Saxen" auf einer Höhe ein Gabelgalgen mit Beischr. „Ob. Princk".

177. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. III (1639) 230/31: Grundriß der belägerung und Statt Franckfurt [a. O.] . . . Anno 1634. Auf einem Hügel im Vordergr. ein hölzerner Gabelgalgen. Vgl. Nr. 54, 337.

178. Gem. in Wasserfarben auf Leinwand im Bayer. Nationalmus. (Kat. Nr. 1039), reprod. in Photogr. aus d. B. Nat.-Mus. Bl. 97 und darnach in Autot. bei v. Below D. ä. deut. Städtewesen 32/33: Ansicht des Schrannen- [jetzt Marien-]Platzes zu München a. 1634 mit reicher figürl. Staffage. In der Mitte des Vordergr. der Strafesel. Weiter zurück nach l. ein hoher Kniegalgen. Vorn an seinem Arm ein Gehängter, ganz bekleidet, die Hände vornüber gebunden. Hinter ihm lehnt am Galgenarm eine dreibäumige Leiter. Auf den jüngeren Bildern in Topogr. Bavariae (1644) 50/51 und in Wening Hist.-topogr. Descriptio, Rennt-Ambt München (1701) 2/3 fehlen Galgen und Esel. Es gab in späterer Zeit zu München eine „innere Richtstatt" und eine „äußere (äußeres Hochgericht)". Sie werden in den Münchener Flugschr. des 18. Jahrh. oft erwähnt.

179. Radierg. M. Merian fecit im Theatr. Europ. III (1639) 272/73: Delineatio aciei et pugnae ad Nordlingam, 1634. Ansicht. L. im Mittelgr. vor der Stadt der Galgenberg mit dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 38, 59, 206, 329c.

180. Radierg., Matthaeus Merian fecit, ebenda 252/53: Belagerung von Regensburg 1634. Ansicht. Im Mittelgr. l. ein Hügel, ein ummauertes Rechteck mit Tür an einer Seite; auf den Mauern ein vierteil. Galgen. Neben diesem Bau ein schiefer Pfahl mit Rad. Weiter gegen die Mitte des Blattes zu in einer Ecke des dortigen Lagers ein Kniegalgen. Ein anderer r. außerhalb eines Lagers bei einem „Burgfriedenskreuz". Ein dritter mit Leiter in der Mitte des Vordergr. vor der „Königl. May. Haupt-Quartier" und vor der Karthause Priel.

181. Radierg. hinter Relat. hist. sem. Contin. . . . M·DC·XXXV. Gründtliche Abcontrafeyung beyder umb die Schencken-Schantz campierenden . . . Armeen usw. Plan, in dessen ungefährer Mitte am l. Ufer der Wael in freiem Feld, gegenüber der Schenkenschanze, ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten und ein schiefer Pfahl mit Rad.

182. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. I (1635) 86/87 und in Topogr. Bohemiae usw. (1650) S. 50/51: Pilsen aus der Vogelschau. In der Mitte auf dem Marktplatz vor dem Rathaus und neben der Staupsäule ein leerer Kniegalgen. Ein dreiteil. Galgen steht weit außerhalb der Stadt auf einem isolierten Hügel jenseits des Flusses (oben in der l. Ecke des Bildes); in der r. Ecke außerhalb eines verschanzten Lagers ein Kniegalgen mit einem Gehängten.

183. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. III (1639) 590/91: Eigentl. Delineation der Vesten Statt Hanau. . . . Anno 1636. Belagerungsplan l. im Vordergr. beim „Morast" zwischen Main und Stadt die Galgenschantz (8). Davor zu beiden Seiten des Weges 3 hölzerne Gabelgalgen mit Gehängten. Vgl. Nr. 184.

184. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. II (1637) 108/09: Ansicht von Hanau aus der Vogelschau. Auf einem Platz zwischen Mühl- und Frankfurter Port ein Knie- und ein Gabelgalgen von Holz. Vgl. Nr. 183.

185. Radierg. von M. Merian d. Ä. ebenda 560/61: Plan von Leutkirch und Umgebung. Am oberen Rand, ostwärts vor der Stadt an der Kemptener Straße ein Kniegalgen auf einer Anhöhe. Vgl. Nr. 204.

186. Radierg. von M. Merian d. Ä. ebenda 84/85: Plan von Wesel und Umgebung. Am oberen Rand, am „Weg nach Westfalen“ „das Gericht“, ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten.

186a. Radierg. in Dan. Meisner Scio[a]graphia Cosmica (Nürnb. 1637/38 und 1678) A 6: Ansicht von Freysingen in Bayern von N. aus. Im Vordergr. auf Anhöhe über der Landstraße ein starker gezimmerter Gabelgalgen auf Holzschwellen. Im Vordergr. emblemat. Szene, dazu das Sprichw. „Ein zeittigen Diep fähet ein Lahmer Büttel“.

186b. Radierg. ebenda B 5: Ansicht von Weimar in Düringen. Im Vordergr. Duellszene, l. am Bildrand ein Baum mit einem bekleideten Gehängten.

186c. Radierg. ebenda B 77: Ansicht von Elbogen [Aalborg?] in Denn[emark]. L. am Bildrand im Vordergr. Strand, darauf ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten; in der Mitte eine Duellszene.

186d. Radierg. ebenda D 46 (bezeichnet W): Ansicht von Bingen zwischen Rhein und Nahe. Über der Stadt ein Weinberg, höher hinauf Wald und auf dem kahlen Gipfel ein Gabelgalgen mit einem Gehängten.

186e. Radierg. ebenda D 60 (bezeichnet EL): Ansicht von Philipstadt in Hennegow aus der Vogelschau. Auf dem Marktplatz ein hölzerner Gabelgalgen.

186f. Radierg. ebenda D 61: Ansicht von Valentia [Valenciennes?] in Hennegaw. Auf einer Anhöhe des Vordergr. ein verwitternder dreibeiniger Holzgalgen mit einem Gehängten; daneben ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf Überbleibsel eines Leichnams und ein aufgespießter Kopf.

186g. Radierg. ebenda (1638 und 1678) G 19: Ansicht von Pluers in flore aus der Vogelschau. Im Mittelgr. jenseits eines Baches der Ort. Diesseits l. die Richtstätte wie in Nr. 156. Ebenso auf G 96, wo „Pluers mit dem Bergfall“ dargestellt ist.

187. Radierg. Carlo Cappi Inginero delineavit, im Theatr. Europ. IV (1643) 628/29: Grundrisz der Statt Eynbeck . . . 1641. Belagerungsplan. Im Vordergr. l. das „Gericht“, ein Gabelgalgen mit einem Gehängten auf einem Hügel. Gegen die Mitte zu unterhalb des Buchst. O im freien Feld am Weg ein Gabelgalgen und ein schiefer Pfahl mit Rad.

188. Radierg. von M. Merian d. Ä. im Theatr. Europ. IV (1643) 382/83 und in der Topogr. Bohemiae (1650) 20/21: Grundrisz der Statt Leutmaritz . . . 1640. . . . L. vor der Stadt über der Elbe ein Hügel, worauf ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten. Vgl. Nr. 247.

189. Radierg. hinter Relat. hist. sem. Contin. . . . M·DC·XLI: Belagerung der Stadt Wolffenbüttel, im jar 1641. . . . Plan. R. vor einem Gehölz hintereinander paarweise 4 Gabelgalgen und hinter ihnen ein leerer Kniegalgen, alle behängt, daneben in einer Reihe 3 aufrechte Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 137, 167.

190. Radierg. von M. Merian d. Ä. (?) im Theatr. Europ. IV (1643) 610/11: Grundriß der Statt Zwickau . . . 1641. Belagerungsplan. Im Vordergr. r. und l. 2 Anhöhen, worauf je ein hölzerner Gabelgalgen mit Gehängten. Vgl. Nr. 167a.

191. Radierg. von M. Merian d. Ä.? ebenda (1643) 920/21: Eigentl. Abriß der Statt Großen Glogaw . . . (Belagerungsplan 1642). Vor der Stadt auf dem Vorsprung einer Anhöhe zwischen der Oder und dem Weg nach Beuschen eine Mauer auf kreisrundem Grundriß mit Eingangspforte, darin ein dreiteil. Galgen. — Entsprechend auf dem Eigentl. Grundriß der St. Groß Glogaw in Merians Topogr. Bohemiae (1650) 142/143. Vgl. Nr. 246.

192. Radierg. hinter Relat. hist. sem. Contin. . . . M·DC·XLIII [1642/43]: Delineatio . . . der Statt Leipzig . . . (1642). Belagerungsplan. Am unteren Bildrand die Richtstätte vor dem ‚Grimmischen Tor‘, eine niedere Anhöhe, worauf ein vierteil. Galgen, kreisförmig ummauert, zwischen 2 schiefen Pfählen mit Rädern. Vgl. Nr. 170, 261.

193. Radierg. in der Topogr. Helvetiae (Merian 1642) 28/29: Altorff Haupt flecken des Lands Ury. Am l. Bildrand, wl. über dem Ort ein Hügel mit dreiteil. Galgen.

194. Radierg. ebenda 48/49: Appenzell. Auf Anhöhe hinter der Stadt gegen den Säntis zu ein hölzerner Gabelgalgen, umgeben von einer Mauer mit Eingangstür. Vgl. Nr. 25, 53, 164i.

195. Radierg. ebenda 62/63: Chur. In der Mitte beim Buchstaben E ein vorspringender Hügel mit dreiteil. ummauertem Galgen und einem Pfahl mit Rad. Vgl. Nr. 36.

196. Radierg. ebenda 42/43: Freyburg In Üchtlandt. R. nl. auf einer Höhe über der Stadt ein dreiteiliger Galgen, ein schiefer Pfahl mit Rad und zwei leere Pfähle. Vgl. oben Nr. 27, 164e.

197. Radierg. ebenda 62/63: Newenburg am See. L. auf einer Jurahöhe hinter der Stadt ein dreiteil. Galgen und ein schiefer Pfahl mit Rad.

198. Radierg. ebenda 32/33: Das Landt Vnderwalden. R. wl. von Stantz auf vorspringendem Hügel ein ummauerter Gabelgalgen.

199. Radierg. ebenda 28/29: Svitia. Schweytz. Nl. vom Ort Schwytz ein vorspringender Hügel mit einem rund ummauerten Gabelgalgen. Ein zweiter Gabelgalgen r. auf einem in den See ragenden Felsen bei Gersau.

200. Radierg. in der Topogr. Alsatiae (M. Merian 1644) 12/13: Ansicht von Colmar und dem Oberelsaß 1643. L. im Vordergr. nwl. von der Stadt auf einem Hügel an einem Weg ein ummauerter dreiteil. Galgen, flankiert von 2 schiefen Pfählen mit Rädern. Vgl. Nr. 34, 86, 140.

201. Radierg. in der Topogr. Sveviae (M. Merian 1643) 32/33: Ansicht von Gemündt. Am l. Bildrand Anhöhe, worauf ein dreiteil. Galgen.

202. Radierg. ebenda 34/35: Ansicht von Giengen. L. nöl. v. d. Stadt Anhöhe mit dreiteil. Galgen, wozu ein Weg hinaufführt.

203. Radierg. ebenda 38/39: Ansicht von Heylbronn. Ungefähr in der Mitte des Hintergr. über dem Absturz eines Höhenrückens ein dreiteil. Galgen, zu dem ein Weg hinaufführt. Vgl. Nr. 149, 160, 340.

204. Radierg. ebenda 50/51: Leutkirch. Ansicht aus der Vogelschau. L. oben, nl. v. d. Stadt ein Kniegalgen. Vgl. Nr. 185.

205. Radierg. ebenda 52/53: Lindaw Im Bodensee. Ansicht. R., söl. v. d. Stadt auf einem Werder ein dreiteil. Galgen mit Gehängten. Vgl. Nr. 37, 58, 164 f., 225.

206. Radierg. ebenda 58/59: Nördlingen. Ansicht. L. im Hintergr. am Rand einer steil abfallenden Höhe ein ummauerter dreiteil. Holzgalgen. Vgl. Nr. 38, 59, 179, 329c.

207. Radierg. ebenda 76/77: Vberlingen. Ansicht aus der Vogelschau. Oben in der Mitte, östl. vor der Stadtmauer auf einem Hügel über Weingärten ein vierteil. Galgen mit Steinsäulen auf gemauertem Unterbau. Daneben l. auf schief geneigtem Pfahl ein Rad.

208. Radierg. von M. Merian d. Ä. (?) im Theatr. Europ. IV (1643) 706/7: Perpignan (Belagerungsplan 1642). Swl. von der Stadt 3 Hügel mit je einem hölzernen Gabelgalgen. Am vorderen ein Gehängter.

209. Radierg. hinter Relat. hist. sem. Contin. . . . M·DC·XLIV: Abbildung der Belägerung Grevelingen . . . (1644). Nordwärts von der Stadt auf freiem Feld ('t Grecht) hinter Dünen am Hafen ein dreiteil. Galgen und ein schiefer Pfahl mit Rad und aufgespießtem Kopf.

210. Radierg. von M. Merian d. Ä. (?) im Theatr. Europ. V (1647) $10^{8}/_{9}$: Belagerungsplan von Diedenhofen 1643. Vor der Stadt am Moselufer ein vierteil. Galgen.

211. Radierg. von M. Merian d. Ä. (?) ebenda 212/13: Zittau aus der Vogelschau 1643. An der „böhmischen Straße" (r. oben am Rand des Bildes) ein Hügel mit Galgen wie bei Glogau (Nr. 191). Vgl. Nr. 272.

212. Radierg. in der Topogr. Alsatiae usw. (M. Merian 1644) 36/37: Ansicht von Seckingen. L. auf einem Hügel über einem Weg wl. der Stadt ein dreiteil. Galgen auf Mauern.

213. Radierg. in Topogr. Bavariae (Merian 1644) 16/17: Erding. L. im freien Feld ein dreiteil. Galgen.

214. Radierg. ebenda: Nabburg. Ansicht. R. ein Hügel mit Gabelgalgen.

215. Radierg. ebenda 92/93: Saltzburg. Ansicht aus der Vogelschau. Im Vordergr.

am Fuß des Kapuzinerberges außerhalb der Sebastiansvorstadt ein Kniegalgen neben der Linzerstraße. Vgl. Nr. 107.

216. Radierg. von M. Merian d. Ä. (?) im Theatr. Europ. V (1647) 174/5: Belagerungsplan von Bernburg 1644. Auf einem Hügel zwischen dem Schloß Bernb. und dem Ort Rostowitz ein Hügel, worauf ein dreiteil. Galgen mit Gehängten an allen 3 Firsten und 2 schiefe Pfähle mit Rädern.

217. Radierg. in M. Merian Topogr. Palatinatus Rheni (1645) S. 30/31: Heydelsheim. Im Hintergr. jenseits der Stadt l. am Fuß einer Anhöhe ein dreiteil. Galgen.

218. Radierg. ebenda S. 34/35: Maysenheim. Im Hintergr. l. auf dem Gipfel eines waldigen Hügels über der Landstraße ein dreiteil. Galgen.

219. Radierg. ebenda 64/65: Sobernheim. R. im Hintergr. auf einem Höhenzug jenseits der Stadt ein dreiteil. Galgen auf steinernem Unterbau oder innerhalb einer Mauer. Daneben ein Pfahl mit Rad.

220. Radierg., C. Maedefeldt delineavit, im Theatr. Europ. V (1647) 760/61: Plan der Statt Rensburg . . . 1645. Außerhalb der Befestigungswerke im Winkel zwischen Eider und „Morast“ eine Anhöhe, worauf ein Gabelgalgen und ein schiefer Pfahl mit Rad.

221. Gem. von Seb. Vrancx († 1647) im Mus. zu Braunschweig (Katal.-Nr. 79, abgeb. bei H. Riegel Die vorz. Gemälde . . . zu Braunschw.): Reitergefecht. Im Hintergr. auf einer Anhöhe l. von der Straße Gabelgalgen und Rad.

222. Radierg. in Relat. hist. sem. Contin. . . . [1645/46] S. 50/51: Belagerungsplan von Hulst 1645. Vor der Stadt am Sout Dyck ein Knie- und ein Gabelgalgen nebst einem aufrechten Pfahl mit Rad („De oude Galgh“).

223. Radierg. in Topogr. Hassiae (Merian, 1646) 70/71: Rotenburg (a. F.). R. auf einem Abhang über der Stadt ein hölzerner Gabelgalgen mit Kette.

224. Radierg. hinter Relat. hist. sem. Contin. . . . M·DC·XLVII: Belagerungsplan von Augsburg. Am Hertenbach jens. der Wertach ein vierteil. Galgen, kreisförm. ummauert und behängt. Vgl. Nr. 336.

225. Radierg. von M. Merian d. Ä. (?) im Theatr. Europ. V (1647) 1274/75: Belagerungsplan von Lindau 1647. L. auf einer östl. von der Stadt in den Bodensee vorspringenden Landspitze ein dreiteil. Galgen. Vgl. dagegen Nr. 37, 58, 164 f., 205.

226. Radierg. hinter Relat. hist. sem. Contin. . . . M·DC·LVIII [1647/48]: Belag: vnd Eroberung des H. Röm. Reiches Stadt Schweinfurt . . . 1647. Plan. Südöstl. v. d. Stadt an einem Mainarm ein Kniegalgen; ferner nöstl. (am oberen Bildrand) ein dreiteil. Galgen, kreisförmig ummauert; daneben ein aufrechter Pfahl mit Rad. Vgl. Nr. 227.

227. Radierg., G. W. Kleinsträtl G. Quartir M. delin., im Theatr. Europ. V (1647) 1337/38: Verzeichnus der Statt Schweinfurt. Belagerungsplan 1647. Am unteren Bildrand, nl. von der Stadt auf einer Anhöhe ein dreiteil. Galgen, kreisförmig ummauert.

228. Radierg. in Topogr. Westphaliae (Merian, 1647?) 6/7: Achen. Ansicht. R. im Hintergr. auf einer Höhe, wl. von der Stadt, ein dreiteil. Galgen.

229. Radierg ebenda 12/13: Ansicht von Bickeborg. R. im Hintergr. auf einer Höhe ein Gabelgalgen mit einem Gehängten.

230. Radierg. ebenda 58/59: Retberg (Ritberg). Ansicht. Im Vordergr. auf freiem Feld vor der Stadt neben einem Weg ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten. Daneben ein schiefer Pfahl mit Rad.

231. Radierg., Casp. Merian fecit, im Theatr. Europ. VI (1652) 312/13: Belagerung des Schlosses Homburg (i. Hessen) 1648. Ansicht, von der Höhe der Richtstätte aus. Am Boden liegt ein umgebrochener Galgen aus Balken mit Verstrebungen. Ein schiefer Pfahl mit sechsspeichigem Rad steht daneben.

232. Radierg., Carlo Screta delin., im Theatr. Europ. VI (1652) 333/34, abgeb. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. IV Nr. 2219: Bestürmung der Prager Stätte 1648. L. auf einem Hügel ein Galgen mit c. 10 (?) Pfeilern auf Unterbau über rechteck. Grundriß aufgemauert. Den Hügel mit dem Galgen zeigt auch der „Grundriß der Prager Stätte“ a. a. O. 238/239 beim Buchst. E (Galgentor), einen Gabelgalgen mit einem Gehängten und einen schiefen Pfahl mit Rad und

Spieß auf dem „Galgenberg“ am ‚Weg nach Wien‘ der Belagerungsplan „Wahrhaffter u. Accurater, von dem berühmten Ingenieur F. v. P. entworffener Plan u. Grund Rißz der Haupt Stadt Prag . . . 1744“ usw., dagegen wieder den untermauerten Galgen die „Recht Wahrhaffte Vorstellung der den 6. Aug. A° 1757 . . . bey Prag vorgefallenen Bataille, Joh. Sultzer scul. Pra.“ (nö. der Altstadt). Vgl. Nr. 61 und die dort angef. Bilder.

233 Radierg. im Theatr. Europ. VI (1652) 510/11: Angriff auf die St. Wasserburg a. Inn 1648. Ansicht. R. bei E der „Galgenberg“ mit dreiteil. Galgen auf Mauern.

234. Radierg. in Topogr. Provinciarum Austriacarum 1649 (Merian) 12/13: Ansicht von Crembs. R. beim Bildrand eine Höhe über der Donau; oben ein dreiteil. ummauerter Galgen.

235. Radierg. ebenda 12/13: Föklabrugg. Ansicht. L. im Hintergr. über einem Seitental der Föckla, auf Bergvorsprung ein dreiteil. Galgen.

236. Radierg. ebenda 18/19: Ansicht von Gemünd (Gmunden) und Umgebung. L. zu beiden Seiten der Traun auf Hügeln 2 dreiteil. Galgen.

237. Radierg. ebenda 116/17: Lackh (Bischofslak in Krain). Ansicht. Im Mittelgr. ein isolierter Hügel mit ummauertem dreiteil. Galgen.

238. Radierg. ebenda 24/25: Lintz. Ansicht aus der Vogelschau. Im Hintergr. am Rand der Höhe über dem r. Donauufer ein dreiteil. Galgen.

239. Radierg. ebenda 16/17: Abriß und Proportion der Revier des Neustettischen Gehaegs. Karte. Nl. von Neustatt in freiem Feld an der Landstraße ein ummauerter Gabelgalgen. Ein zweiter Gabelgalgen im Hintergr. auf einem Hügel söl. von Wellerstorf.

240. Radierg. ebenda 30/31: St. Pölten. Ansicht von der Richtstätte aus. Diese in der l. Bildecke des Vordergr. auf einer Anhöhe, wo ein Kniegalgen mit einem Gehängten, ein schiefer Pfahl mit Rad, von dem die Beine eines menschlichen Körpers herabhängen, und 2 verwitterte Radpfähle. Vgl. Nr. 151.

241. Radierg. ebenda 32/33: Schwanenstatt. Ansicht. L. im Hintergr. über dem Talweg nach Linz ein dreiteil. Galgen mit einem Gehängten.

242. Radierg. ebenda 98/99: Kay. Statt S. Veit (Kärnten). Ansicht. L. im Mittelgr. am Fuß des Magdalenenbergs (14) auf vorspringendem Hügel ein dreiteil. untermauerter Galgen, daneben ein schiefer Pfahl mit Rad.

253. Radierg. ebenda 98/99: Villach. L. hinter dem Schloß Martineck (8) am Fuß des Gebirges ein Vorsprung, worauf ein dreiteil. Galgen.

244. Radierg. ebenda 22/23: Yps. Ansicht. L. im Hintergr. auf kahler Höhe über der Donau ein ummauerter dreiteil. Galgen.

244a. Stich im Nationalmus. zu München Saal 42: Francofurt ad Moenum. — Matthaeus Merianus Basileensis . . . delineavit usw. Ansicht aus Vogelschau. An der „Eschenhaimer Gaß“ vor S. Catharina Pfort ein Wachtgebäude. Davor ein Gabelgalgen, ein Wippgalgen und ein Strafesel. Vgl. Nr. 40a.

244b. Holzschn. bei W. Andrews S. 239, nach Zeichg. von John Hoyle a. 1650: Die Richtstätte zu Halifax. Im Vordergr. Platz zwischen umfriedeten Grundstücken. Im Hintergr. Stadtansicht am Fuß von Anhöhen. Auf dem freien Platz des Vordergr. ein Quaderbau auf rechteck. Grundriß. 5 Stufen führen zur Plattform, auf der über einer Schwelle und von Widerlagern gestützt 2 hohe Pfähle sich erheben, die oben durch ein Querholz verbunden sind. Zwischen ihnen hängt an einem über eine Nutenrolle laufenden Strick ein Klotz, in dessen unterem Teil eine Platte (das Fallbeil) befestigt ist. Das andere Ende des aufgezogenen Strickes ist mittels eines Stiftes in einer der oberen Treppenstufen fest gemacht. S. auch die Mitteilungen bei Andrews a. a. O. 231—242 und vgl. Nr. 679b.

245. Radierg. in Topogr. Bohemiae usw. 1650 (Merian) 90/91: Brinn. Plan. Im Vordergr. l. auf einer Bodenerhebung über der Landstraße ein vierteil. Galgen auf Steinunterbau, umgeben von 4 schiefen Pfählen mit Rädern. Vgl. Nr. 146.

246. Radierg. ebenda 142/43: Eigentlicher Grundriß der Statt Groß Glogau. L. im Feld an der Oder ein isolierter Hügel, worauf ein ummauerter dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 191.

247. Radierg. ebenda 42/43: Grundriß der Statt Leutmaritz . . . (1640). L. auf Anhöhe über der „Vorstatt“ und der Elbe ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten. Vgl. Nr. 18°.

248. Radierg. ebenda 158/59: Nysz (Neiße). R. im Hintergr. auf freiem Feld ein untermauerter dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 150.

249. Radierg. ebenda 76/77: Schlan. Ansicht. Unmittelbar am r. Bildrand ein Hügel mit ummauertem vierteil. Galgen. Vgl. Nr. 152.

250. Radierg. ebenda 70/71: Schlatt. Ansicht. Unmittelbar beim r. Bildrand auf einem Hügel ein untermauerter vierteil. Galgen.

251. Radierg. ebenda 184/85: Ansicht von Teschen. L. auf einem Hügel ein dreiteil. Galgen mit Steinunterbau.

252. Radierg. in Topogr. Franconiae (Merian, 1650) 14/15: Aychstätt. L. im Hintergr. auf einer Höhe (dem ‚Galgenberg') über der Stadt ein dreiteil. Galgen. Daneben ein Pfahl mit Rad. Ein Weg führt hinauf. Vgl. Nr. 166a, 324.

253. Radierg. ebenda 32/33: Coburg. Ansicht. Im Hintergr. r. außerhalb der Stadtmauer eine Höhe, worauf ein ummauerter dreiteil. Galgen, den ein niederer Gabelgalgen überquert. Am unteren Galgen ein Gehängter.

254. Radierg. ebenda 56/57: Lohr. Ansicht. Ganz am l. Bildrand eine kahle Höhe über dem Lohrbach. Darauf ein Gabelgalgen mit Kette.

255. Radierg. ebenda 64/65: Nürnberg. Ansicht. Ganz am r. Bildrand im Vordergr. am Weg nach dem Frauentor ein isolierter Hügel; darauf ein vierteil. Galgen mit Steinpfeilern auf Steinmauern. An den Firsten 3 Gehängte. Neben dem Galgen am Abhang des Hügels 2 schiefe Pfähle mit Rädern; auf einem von diesem Reste eines Leichnams. Am Fuß des Hügels jenseits des Weges der „Galgen hoff". Vgl. Nr. 15 und die andern dort angeg. NN.

256. Radierg. ebenda 78/79: Onoltzbach. Ansicht. Im Hintergr. l. über dem Buchst. F eine kahle Höhe, darauf ein Gabelgalgen.

257. Radierg. ebenda 106/107: Vestung Wültzburg wie solche Anno 1649 gestanden. Ansicht des Berges mit der Festung aus der Vogelschau. R. unterhalb des Gipfels am Weg, der hinauf führt, ein Kniegalgen mit Kette.

258. Radierg. Chr. Richter delineavit, in Topogr. Superioris Saxoniae (Merian 1650) 32/33: Butstadt (Thür.). Ansicht mit reicher figürl. Staffage (Viehmarkt) im Vordergr. L. unmittelbar am Rand ein dreiteil. Galgen mit einem Gehängten auf einer Anhöhe.

259. Radierg. ebenda 42/43: Döblen. Ansicht. L. über der Mulde eine Anhöhe mit einem ummauerten dreiteil. Galgen.

260. Radierg. ebenda 74/75: Eller (im Harz). Ansicht. Im Hintergr. Anhöhe mit dreiteil. Galgen.

261. Radierg. ebenda 112/113: Leipzigk. Stadtplan. Auf dem Marktplatz ein Gabelgalgen mit Leiter. Vgl. Nr. 170, 192.

262. Radierg. ebenda 134/135: Großer Prospekt von Meißen. R. im Hintergr. auf der Hochebene ein ummauerter und weiter l. ein nicht ummauerter dreiteil. Galgen. — Vielleicht abhängig von dem großen Prospekt des W. Dilich 1626, faksim. bei Richter u. Krollmann (oben Nr. 165a) I 48.

263. Radierg. ebenda 142/145: Mühlhausen in Thüringen. R. nahe beim Bildrand eine Anhöhe, darauf ein dreiteil. Galgen umgeben von schiefen Pfählen mit Rädern.

264. Radierg. ebenda 150/151: Pirnau (Pirna). Auf einer Höhe ungefähr in der Mitte des Hintergr. ein ummauerter dreiteil. Galgen.

265. Radierg. ebenda 152/53: Plauen. L. im Mittelgr. am Rand einer steil nach der Elster abfallenden Höhe ein dreiteil. Galgen kreisförmig ummauert. In der Mauer ein rundbogiger Eingang.

266. Radierg. ebenda 154/55: Ansicht von Quedlinburg. Unmittelbar am l. Bildrand eine kahle Höhe; darauf ein dreiteil. ummauerter Galgen; daneben 2 schiefe Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 106.

267. Radierg. ebenda 158/59: Ansicht von Rochlitz. Ganz nahe beim l. Bildrand eine kahle Höhe über der Milde. Oben ein dreiteil. Galgen.

268. Radierg. ebenda 156/57: Sangerhausen. Ansicht. L. im Hintergr. eine Höhe, worauf ein Gabelgalgen.

269. Radierg. ebenda 22/23: Warmbahdt Zu Vnse. L. Frawen auf dem Sandt. Ansicht. Im Hintergr. der hügeligen Landsch. auf kahler Höhe ein dreiteil. Galgen.

270. Radierg. ebenda 186/87: Ansicht von Weimar. Auf einer Höhe des Hintergr. r. über der Erfurter Straße (20) ein Galgen wie Nr. 265. Daneben 2 schiefe Pfähle mit Rädern.

271. Radierg. ebenda 188/89: Ansicht von Weißenfels. L. gegen den Hintergr. auf einer Anhöhe ein dreiteil. Galgen. In der Mitte am Ufer der Saale ein Gabelgalgen.

272. Radierg. ebenda 202/203: Befestigungs- und Belagerungsplan von Zittau 1632 und 1643. R. beim oberen Bildrand über der böhm. Straße ein isolierter Hügel, worauf ein Galgen wie in Nr. 191. Vgl. Nr. 211.

272a. Kolor. Federzeichg. im Hauptstaatsarch. zu München, Plankammer Nr. 4224 (um 1650): Marchionatus Burgouiensis nova et chorographica descriptio. Oben von R. (S.) nach L. (N.) Ansicht des Marktes Krumbach; vor dem Ort ein dreibeiniger und ein Gabelgalgen; weiter nö. davon Ansicht des Dorfes Edelstetten mit ebensolchen Galgen; dann unweit des l. Donauufers Ansicht der St. Günzburg, davor in freiem Feld ein Gabelgalgen; öl. davon der Ort Kneringen, davor in freiem Feld zwischen 2 Wasserläufen ein dreibeiniger und ein Gabelgalgen; davor sl. der Markt Thalnhausen (Tannhausen), davon öl. 2 dreibeinige und ein Gabelgalgen; weiter öl. zwischen den Dörfern Zimmershausen und Uttenhofen ein Gabelgalgen; es folgt ganz l. Lauingen, zwischen der Stadt und der Donau auf einer Höhe ein Gabelgalgen; weiter öl. zwischen St. Dillingen und Steinen (Steinheim) bei Höchstadt ein Gabelgalgen zwischen zwei schiefen Pfählen mit Rädern und Spießen; r. der Donau bei Aidlingen ein Gabelgalgen. Unten im Sw. bei Oberhausen am Hettenbach ein vierseitiger Holzgalgen auf hohem Steinunterbau mit Eingangstür; von da ostw. bei Biberach ein dreibeiniger, dann bei Wertingen und wieder ostw. an der Wertach bei Drensen je ein Gabelgalgen. Sämtliche Galgen sind behängt.

272b. Aquarellzeichg. im Kreisarchiv zu Bamberg Nr. 298: Geometrischer Grund Risz der Zue Etzelskirch gehöriger Dorffschafften usw. Unterzeichnet: Heinrich Hœystorfer desz Hochstifft Bambergischer Veltmesser (um 1650?). Die Örtlichkeiten in schräger Vogelpersp. Sehr flüchtiger Entwurf. Im äußersten W. (am l. Kartenrand) das ummauerte Höchstatt a. d. Aisch (zerstört 1636 und abgebranndt 1668). Sl. davon vor Wald ein dreiteil. Holzgalgen.

273. Radierg. in Topogr. Electorat. Brandenburgici etc. 1652 (Merian) 38/39: Ansicht von Colbergh (Erich Jönson Delinevit), von der Richtstätte aus. Diese im Vordergr., wo ein schiefer Pfahl mit sechsspeichigem Rad und ein verwitterter leerer Pfahl.

274. Radierg. ebenda 62/63: Gryphiswaldia. Plan. Unmittelbar am l. Bildrand der Galgenkamp, ein ebenes Feld mit dreiteil. Galgen.

275. Radierg. ebenda 82/83: Prenzlow. Ansicht. Im Hintergr. auf einem Hügel ein vierteil. Galgen mit einem Gehängten. Die Pfeiler sind von fialenähnlichen Aufsätzen bekrönt. Zu beiden Seiten des Galgens 3 schiefe Pfähle mit Rädern.

276. Radierg. ebenda 92/93: Statt Schifelbein. Ansichten von der Richtstätte aus. Diese in der l. Bildecke, eine Anhöhe, worauf ein hölzerner Gabelgalgen mit Kette, neben einem aufrechten verwitterten und einem schiefen Pfahl mit Rad.

277. Radierg. ebenda 104/05: Plan von Stetin. Beim r. Bildrand in freiem Feld ein dreiteil. Galgen, 3 schiefe Pfähle mit Rädern und ein sog. Rabenstein (s. Nr. 38, 46), ein Steinbau mit Plattform auf halbrundem Grundriß mit einer Bildtafel im Bogenscheitel. Ferner r. unten auf einer Bodenerhebung 3 Pfähle mit Rädern und 2 Pfähle ohne Räder. Endlich r. unmittelbar unter dem oberen Bildrand in freiem Feld ein Kniegalgen mit Kette (?), 4 schiefe Pfähle mit Rädern und 2 leere Pfähle. Vgl. Nr. 310.

278. Radierg. ebenda 118/19: Ansicht von Ykermünde. L. in freiem Feld jenseits der Ucker, neben einem Weg ein dreiteiliger und ein Kniegalgen, auf der andern Seite des Weges ein Gabelgalgen. Vgl. Nr. 329.

279. Radierg. in Topogr. Saxoniae inferioris 1653 (Merian) 110/11: Hall in Sachsen. Gegen Mittag. Ungefähr in der Mitte des Hintergr. bei 5 das „Gericht zum Gibichen Stein", eine Anhöhe, worauf ein dreiteil. Galgen und 2 Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 338.

280. Radierg. ebenda 138/39: Hildesheim. Großer Prospekt von der Richtstätte aus. Diese in der l. Bildecke, ein Hügel mit dreiteil. Galgen, dessen Pfeiler aus Quadern aufgemauert sind.

281. Radierg. ebenda 208/209: Statt Staßburth. Ansicht. In der Mitte des Mittelgr. auf dem Rand eines Dammes vor der Brücke ein Gabelgalgen, aus Balken gezimmert.

282. Radierg. ebenda 236/37: Wismaria. Ansicht. Unmittelbar beim l. Bildrand auf einer Anhöhe ein ummauerter dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 328. Die gegenwärt. Nr. liegt wahrscheinlich dem „Prospect . . . der Statt . . . Wißmar" v. 1675 zu Grund in Relat. hist. sem. vern. Contin. (Latomi Erben) 1676.

283. Gemälde aus der Rembrandschule a. 1636—1653 in der Staatsgalerie zu Dresden Nr. 1566; reprod. v. Braun u. Comp. Dresd. Galerie VI 33: Grablegung; im Hintergr. Kalvarienberg, darauf zwei Pfähle mit Rädern.

283a. Aquarell-Karte nebst Text im Hauptstaatsarch. München, Plankammer Nr. 3012: Verzaichnusz Über der Gränicz abrisz wie dasz . . . Rithergueth vnnd Gericht Waldau . . . eingeschlossen usw. (1666). Monogramm: $\overset{\frown}{\text{NH}}$. Zwar grobe Ausführung, doch sichtl. Streben nach genauer Abbildung aller Örtlichkeiten und Bauten. Unter Nr. 50 Ansicht von Waldau und von da ostw. an der Herrschaftsgrenze in einer Wiese bei Erpershoff das „Waldauisch Hochgericht", ein dreibeiniger Holzgalgen und ein aufrechter Pfahl mit vierspeichigem Rad. Unter Nr. 83 Ansicht des Marktes Vohenstraus mit der Friederichsburg und sl. davon auf einem Hügel vor dem Vohenstrauser Bürgerholtz am Weg nach Weißenstein das „Vohenstrausisch Hochgericht", ein dreibeiniger Galgen auf Mauerunterbau und ein aufrechter Pfahl mit Rad. Vgl. Nr. 130c.

283b. Kolor. Federzeichg. um 1666 in Cod. iconogr. 161 der Staatsbibl. zu München fol. 30, 31: Plan der Festung Langre. Über der Marne ein Hügel, worauf ein dreiteil. Galgen mit einem Gehängten; daneben ein schiefer Pfahl mit Rad.

284. Radierg. im Theatr. Europ. VIII (1667) 1246/47: Coppenhagen . . . (1653). R. nördl. von der Stadt am Meeresufer ein Gabelgalgen (mit Kette) auf Steinunterbau. Vgl. Nr. 110.

285. Radierg. in Topographia . . . in . . . Braunschweig und Lüneburg 1654 (Merian) 38/39: Ansicht von Adeliebsen. L. in der Bildecke (Vordergr.) Hälfte eines Gabelgalgens aus Balken.

286. Radierg. ebenda 46/47: Bardorf. Ansicht von der Richtstätte aus. Diese in der l. Bildecke, ein Hügel, worauf ein aus Balken mit Verstrebungen und Widerlagern gezimmerter Gabelgalgen mit Kette, flankiert von verwitterten Radpfählen.

287. Radierg. ebenda 64/65: Schloß und Ampt Calenberg (Conr. Buno Delineavit. Casp. Merian fecit). Ansicht von der Richtstätte aus. Diese im Vordergr. r. eine mit Bäumen bestandene Anhöhe; zwischen den Bäumen zwei Gabelgalgen wie in vor. Nr. ein aufrechter und ein schiefer Pfahl mit Rädern, über dem einen ein aufgespießter Kopf.

288. Radierg. ebenda 76/77: Einbeck (Zeichner und Stecher dieselben): Ansicht von der Richtstätte aus. Diese r. im Vordergr. auf Anhöhe; 2 gezimmerte Gabelgalgen, an einem die Reste eines Gehängten. Weiter zurück ein aufrechter Pfahl mit Rad und 2 leere Radpfähle.

289. Radierg. ebenda 88/89: Ansicht von Gandersheim (Zeichner und Stecher dieselben). Im Hintergr. l. auf einem Hügel ein dreiteil. Galgen, auf einem andern Hügel noch weiter nach l. 2 Gabelgalgen, ein Pfahl mit Rad und ein leerer Radpfahl.

290. Radierg. ebenda 92/93 (Zeichner und Stecher dieselben): Ansicht von Göttingen. Im Hintergr. gegen den Ort Grüne zu auf einem Hügel ein dreiteil. Galgen.

291. Radierg. ebenda 100/01: Ansicht von Hannover. R. im Hintergr. auf isoliertem Hügel ein ummauerter Gabelgalgen.

292. Radierg. ebenda 118/19: Ansicht von Hitzacker. Im Hintergr. l. beim Bildrand auf dem Hochufer der Jetze ein Gabel- und ein dreiteil. Galgen nebst zwei schiefen Pfählen mit Rädern.

293. Radierg. ebenda 116/17: Lauenau. Ansicht von der Richtstätte aus. Diese in der l. Bildecke. Daselbst ein gezimmerter Gabelgalgen mit Kette am First. Darüber ist ein Kopf aufgespießt. Neben dem Galgen ein aufrechter Pfahl mit aufgespießtem Kopf.

294. Radierg. ebenda 161/62: Statt und Vestung Nienburg An der Weser. Ansicht von der Richtstätte aus. Diese r. im Vordergr. Darauf 2 gezimmerte Gabelgalgen. Am First des vorderen die Kopfreste eines Gehängten. Neben dem hinteren auf niederem schief stehenden

Pfahl ein leeres Rad, ferner r. und l. 2 niedere verwitterte Radpfähle. Weiter gegen den Mittelgr. zu r. auf einer andern Anhöhe ein leerer Kniegalgen. Endlich noch ein solcher auf einem Hügel des Hintergrundes.

295. Radierg. ebenda 166/67 (Zeichner und Stecher wie von Nr. 287): Osteroda. Ansicht von der Richtstätte aus. R. im Vordergr. ansteigende Höhe mit Wartturm. Neben diesem ein gezimmerter Gabelgalgen mit Kette und ein aufrechter Pfahl mit Rad.

296. Radierg. ebenda 184/85: Statt und Schloß Schöningen. Ansicht. L. im Hintergr. auf isoliertem Hügel ein Gabelgalgen; daneben ein schiefer Pfahl mit Rad, ferner r. und l. verwitterte Pfähle.

297. Radierg. ebenda 190/91: Ansicht von Steyerberg (Grt. Hoya). R. am Bildrand ein Hügel, worauf ein Gabelgalgen wie in Nr. 248 und ein Pfahl mit Rad.

298. Radierg. ebenda 198/99: Statt und Schloß Uslar (Casp. Merian fecit). Ansicht. Im Hintergr. beim l. Bildrand auf freiem Feld ein dreiteiliger und ein Gabelgalgen aus Holz.

299. Radierg. in Topogr. Galliae III (1656) 30/31: Toul (Johan Peters Delin.). Ansicht. R. im Mittelgr. auf ansteigendem Flußufer ein hölzerner Gabelgalgen.

300. Radierg. ebenda VII (1657, Merian) 20/21: Chasteau-Regnard (Orléanois). Ansicht. R. auf ansteigendem Flußufer ein dreiteil. Holzgalgen mit Kette und ein schiefer Pfahl mit Rad zwischen 2 leeren Radpfählen.

301. Radierg. VIII (1657) 18/19: La Havre de Grace (Jaques Gomboust, Ingen. du Roy delineavit). Plan. Bei 6 (Marktplatz) ein Kniegalgen mit Kette.

302. Radierg. in Topogr. Germaniae infer. (1659, Merian) 32/33: Brüssel. Ansicht von der Richtstätte aus. Im Vordergr. auf Bodenerhebung ein Gabelgalgen mit einem Gehängten und ein Kniegalgen, beide innerhalb einer Ummauerung auf rechteck. Grundriß. Ebenso auf einem Prospekt unter dem Plan Bruxelliae . . . a Matth. Seutter (c. 1730).

303. Radierg. ebenda 172/73: Ansicht von Gent. Auf einer Anhöhe des Vordergr. in der l. Bildecke ein Gabelgalgen aus Balken mit Widerlagern an den Ständern und Verstrebungen in den Winkeln. Am First ein Gehängter und eine Kette. Vgl. Nr. 161b.

304. Radierg. ebenda 140/41: Ansicht von Leyden. Im Hintergr. auf freiem Feld ein dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 65, 92.

305. Radierg. im Theatr. Europ. VIII 1156/57: Demmin (Vorpommern). Belagerungsplan 1659. L. vor der Stadt über einem Weg ein Hügel mit dreiteil. Galgen und schiefen Pfählen mit Rädern.

305a. Radierg. bei Ph. v. Zesen Beschreibg. der St. Amsterdam (Amst. 1664) S. 48/49: Ansicht von Amsterdam vom Y aus. L. im Vordergrund auf einer Landspitze der Stadt gegenüber ein einfacher Gabelgalgen, ein Rad auf Pfahl (mit Spieß) und zwischen beiden ein dreiteiliger gezimmerter Galgen von einem Gabelgalgen überhöht. Von den Galgenfirsten hängen Ketten herab, an einem ein Leichnam. Vgl. Nr. 51, 138, 315a.

306. Radierg, Erich Dahlberg delineav., im Theatr. Europ. VIII (1667) 228/29: Bestürmung . . . der . . . Vöstung Friederichsödde . . . 1657. . . . Ansicht. R. im Vordergr. Höhe des Galgenberges mit einem Teil des zweistöckigen Holzgalgens.

307. Radierg. im Theatr. Europ. VIII (1667) 760/61: Daß Schloß Bahuß [Bohus] In Norwegen. Vor der Stadt auf einem Hügel an der Elf ein hölzerner Gabelgalgen mit Kette.

308. Gem. von Ph. Wouwerman († 1668) in der Staatsgalerie zu Dresden Nr. 1422, reprod. in Photogr. bei A. Braun u. Comp. Dresd. Gal. X 30: Landschaft mit Staffage; r. von einem Fluß ein Wohnhaus (sog. „Haus des Scharfrichters"), dahinter „im Garten" (?) ein Pfahl mit Rad.

308a. Kolor. Federzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg: Grundt Riß der Hochfürstl. Brandenburgischen und Bamberg. Fraisch gräntz der Ambter Dachsbach, Höchstadt und Hertzog aurach. Mit Text. Verzaichent durch mich Johann Schnabeln Mahlern vnd Burgern in Coburg Anno 1670. Karte mit Ansichten aller Örtlichkeiten aus schräger Vogelpersp. Im äußersten W. (am untern Kartenrand) ungefähr $^3/_4$ Meilen sl. der Aisch und nahe dem Ort wo die Dachsbacher, Hertzog Auracher und Hohen Bücher Fraisch zusamenstoßen, ein starker buschiger Baum mit Beischr.: „Galgen aich." — Dieselbe Karte verkleinert 1742 im selben Arch. Nr. 327.

309. Radierg. im Theatr. Europ. XI (1682) 400/1: Wertheim . . . 1673. Ansicht. L. auf einem Berg öl. v. d. Stadt ein dreiteil. Galgen auf Steinunterbau.

310. Radierg. (niederländ. um 1678): Verovering van Stettin [durch den Großen Kurfürsten], abgeb. bei E. Berner Gesch. des preuß. Staates (1896) 186/187 und bei E. Heyck Der Große Kurfürst Abb. 76: Ansicht der Stadt und ihrer Umgebungen aus schräger Vogelschau vom kurfürstl. Hauptquartier aus. Auf freiem Feld vor der Stadt (l. im Mittelgr.) auf einer Bodenerhebung ein gezimmerter dreiteil. Galgen mit 2 Gehängten, daneben ein dürrer Baum und ein gedrunger Pfahl mit Rad. Vgl. Nr. 277.

311. Radierg. von M. Merian im Theatr. Europ. II (1679), faks. bei G. Hirth Kulturg. Bilderb. IV Nr. 1766: Abbildung . . . da . . . der König zu Schweden . . . über den Rhein gesetzt usw. 1631: R. am Rhein in Weinbergen vor der Stadt Oppenheim ein Gabelgalgen. Vgl. Nr. 171, 316.

311a. Aquarellzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg Nr. 358: An. 1681. Karte des Bezirks von Wasserknodten mit Ansichten aller Örtlichkeiten in schräger Vogelpersp. Am Fuß der Karte (sl. von Marckhschorgast) eine Anhöhe mit dreiteil. Holzgalgen, woran ein Gehängter. Beischr.: „Marckhschorgaster halß gericht."

312. Gem. auf Kupfer von Jan Looten († 1681) in der Staatsgalerie zu Dresden Nr. 1611: Landschaft mit einer Windmühle; r. hinter Bäumen ein Kirchturm. In der Mitte ein Gabelgalgen.

312a. Kolor. Zeichg. im Nationalmus. zu München, Saal 42: . . . Abrissz Dessz Chur Pfältzischen Landrichter Ambts Amberg, wi solches mit Pfaltz Sultzbach gräntzet usw. mit ausführlich beschreibendem Text. 1688. Ganz r. die Stadt Amberg in Grundriß. Nwl. davon auf bewaldeter Höhe das „Hohgericht", ein 3 seit. Holzgalgen.

313. Stich von Bern. Schultz 1688: Residentia Electoralis Brandenburgiae etc., reprod. in Photolithogr. in den Beilagen hinter Schriften d. Ver. f. Gesch. Berlins 1888: Ansicht von Berlin-Cöln aus der Vogelschau; l. im Hintergr. auf einer Anhöhe ein dreibeiniger Galgen (nach dem Plan v. 1685 a. a. O. „das halsgericht"). Vgl. Nr. 330a.

314. Radierg. in Topogr. Italiae 1688 (Merian) 126/27: Sena. Ansicht aus der Vogelschau. Im Hintergr. l. bei 11 (Castelli reliqua) auf einer Anhöhe 2 Gabelgalgen mit Leitern.

315. Radierg. ebenda 134/35: Ansicht von Venedig und Umgebung aus der Vogelschau. R. im Hintergr. bei Mestre ein Gabelgalgen mit Kette.

315a. Radierg. bei Casp. Commelin Beschryvinge van Amsterdam (Amst. 1693): Amsterdam in den Jare 1500. Ansicht aus der Vogelschau vom Y aus. L. im Vordergr. die Richtstätte wie in Nr. 305a, nur reicher ausgestattet. Man sieht auch noch 2 Kniegalgen mit Leichenresten und einen leeren Pfahl. Die andern Galgen sind mit Leichnamen behängt. Vgl. auch Nr. 51, 138.

316. Radierg. im Theatr. Europ. XIII (1698) 212/13: Oppenheim. Ansicht. L. auf Bergabhang über der Stadt ein dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 171, 311.

317. Stich (17. Jahrh.). Karte: Novi Belgii novaeque Angliae . . . tabula multis in locis emendata, Justo Danckers. Unten Ansicht: Nieuw York urtys genaent Nieuw Amsterdam op't eylant Munhaltans. Am Meeresufer ein Gabel- und ein Kniegalgen.

317a. Kolor. Karte im Reichsarch. zu München Pl. Nr. 2302: die Gebiete sl. der Donau und östl. vom Inn zwischen Passau und Ried. Wl. von Passau auf einer Anhöhe ein untermauerter vierteiliger Galgen (17. Jahrh.).

317b. Kolor. Karte im Kreisarch. Landshut Saal 18 Nr. 118: Grundt Riis . . . Von den Churfl. Marckht Dorffen usw. von Mathias Paur Churfl. . . . Landgeometer . . . (g. 1700). Ungefähr in der Mitte der Markt Dorfen aus schräger Vogelschau und sl. davon an der Straße von Hag das „Galgenmos", worin ein hölzerner Gabelgalgen.

317c. Kolor. Federzeichg. im Hauptstaatsarch. zu München, Plankammer Nr. 460 (c. 1700): Karte der Deutschordenskommende Ellingen zwischen der Altmühl und der schwäb. Rezat von J. H. Steinbrenner. Im S. Ansicht der Stadt Ellingen mit dem alten Schloß. Nl. davon zwischen Walchershoff und Linden Mühl in freiem Feld ein dreibeiniger Galgen auf Steinsockeln. Weiter gegen W., der Altmühl zu in einer Wiese bei Stoppenheim ein Gabelgalgen auf Steinsockeln. Östl. am r. Ufer der schwäb. Rezat bei der Reichers. Mühl ein hölzerner

Gabelgalgen (wol. bischöfl. eichstädtisch. Halsgericht), gegenüber am l. Ufer Pleinfeldt. Nwl. Absperg mit abgegrenztem Herrschaftsbezirk; sl. des Ortes in freiem Feld bei Ziegelhütten ein dreibeiniger Holzgalgen.

317d. Lav. Federzeichg. im Kreisarch. zu Neuburg a. D., Plan-Sammlg. C 6 (c. 1700): Entwurf eines Planes der Landstraße zwischen Donauwörth und Berg und ihrer Umgebg.; die Örtlichkeiten in schräger Vogelperspekt. An der Kreuzung der Landstraße und des Weges zur Wernitz vor dem nl. Tor der Stadt die „Richtstatt", ein Rabenstein (s. S. 122) auf kreisförm. Grundriß. Weiter nl. auf der Landstraße beim Schlagbaum ein Gabelgalgen mit einem Gehängten. Wiederum weiter nl. an der Straße ein Kniegalgen mit der Beischr. „Zigeiner galgen".

317e. Federzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg: Abriß der Brandenburgis. Lehen in Österreich (17. Jahrh.). Alle Örtlichkeiten in Ansichten aus schräger Vogelpersp. Mit der Beischrift „Landgericht" erscheinen bei Hadresz vor der Stadt Sefelt, bei Cadaltz, Zieboltz, Schalerstorff je ein Gabelgalgen, neben dem bei Seefeld auch ein aufrechter Pfahl mit Rad; — ferner ohne Beischriften Gabelgalgen bei Yeltzerstorff, Marckerstorff (hier auf einer Anhöhe), Obritz, S. Sebastian, Haresz, Patzmannstorff, Rerebrün, Strausstorff, Rieding, Zbingendorff, endlich für sich allein im freien Feld bei Patzmannstorff ein aufrechter Pfahl mit Rad. — Ein derber Entwurf zu dieser Karte in Federzeichg. unter dem gleichen Titel und im selben Arch. zeigt am unteren Rand des Blattes einen Hügel mit gezimmertem Gabelgalgen und der Beischr.: „Hgricht zu Seefeld." — Eine unvollendete Karte unter dem gleichen Titel, kolor. Federzeichg. (82,3 × 113,7 cm) um 1650 im selben Arch. Nr. 27, mit sorgfältigen perspekt. Ansichten aller Örtlichkeiten gibt keine Namen mit Ausnahme der Pulka, zeigt aber am unteren Rand neben einer Straße vor Wald einen kahlen kegelförmigen Hügel und auf dessen Gipfel einen gezimmerten Gabelgalgen mit einem Gehängten.

317f. Aquarellzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg Nr. 374 (17. Jahrh.). Sehr roher Entwurf einer Karte der Gegend zwischen Redwitz und Teuschnitz mit Ansichten der Örtlichkeiten in schräger Vogelpersp. Vor dem Spitalstadel bei Cronach im freien Feld ein ummauerter dreiteiliger Galgen mit Ketten.

317g. Aquarellzeichg. im Kreisarch. Bamberg. Karten der bamberg. Herrschaft Marckt Schorgast und der angrenzenden Gebietsteile (17. Jahrh.). Alle Örtlichkeiten in perspekt. Ansichten. In der Mitte der gezimmerte Gabelgalgen von Markt Schorgast mit einem Gehängten und einem Raben auf dem First, sl. des Marktes in freiem Feld. Man sieht außerdem ebensolche Galgen auf den bamberg. Halsgerichten zu Leugast, Kupfferberg, Stattsteinach, Streitthaw und auf den markgräfl. Brandenburgischen zu Stambach, Wirszberg, Berneck und Gefressz.

317h. Aquarellzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg Nr. 367: weismainer Visch[wasser] vnd weismainer forst (17. Jahrh.). Karte aus schräger Vogelpersp. In ihrer Mitte zwischen Alten Künstatt und Bornreut, über dem r. Mainufer eine kahle Höhe, worauf ein gezimmerter Gabelgalgen.

318. Kupferst. in M. Wening Hist.-top. Descriptio etc. (1701): Marckh Pfaffenberg (a. d. Laber). Ansicht des Ortes. Im Hintergrund auf einer Anhöhe ein leerer Kniegalgen.

318a. Stich (c. 1701), abgeb. in Meister Johann Dietz . . . her. v. E. Consentius (München 1916) S. 97: Ansicht des Marktplatzes zu Magdeburg. Zwischen dem Wachthaus und dem Standbild Ottos d. Gr. der Strafesel und ein leerer Kniegalgen.

318b. Aquarellzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg: Grund-Risz . . . über Greimbs[dorff]. Erneuert Im Jahr Christi 1702 (v. Jos. Küchler, Geom.). Das Aischgebiet zwischen Höchstatt im W. und Neuhaus im O. mit allen Örtlichkeiten in schräger Vogelpersp. Am unteren Kartenrand (sl. von Höchstatt) eine Anhöhe vor Wald, darauf ein dreiteil. Holzgalgen mit einem Gehängten.

318c. Radierg. (um 1705): Johann Stridbeck [† 1714] fecit et excudit, wiederholt bei Gabr. Bodenehr d. Ä. (Gabriel Bodenehr fecit et excudit!) in „Europas Pracht und Macht" Nr. 88: Plan von Kaufbeuren. Am westl. Horizont (am oberen Bildrand l.) das „Hochgericht", ein dreiteil. Galgen auf Steinunterbau. Im O. (am unteren Bildrand l.), bei der Kapelle St. Leonhard, die „Richtstatt", eine Steinterrasse (Rabenstein S. 122) auf kreisrundem Grundriß.

319. Radierg. von Jan Luyken (1649—1712): Belagerung von Bergen op. Zoom a. 1588. Im Hintergr. über der Stadt ein Hügel, auf dessen Gipfel ein Gabel- und ein Kniegalgen neben einem aufrechten Pfahl mit Rad. Vgl. Nr. 161, 163.

320. Radierg. im Theatr. Europ. XIXa (1723) 766/67: Stralsund . . . 1712. Belagerungsplan. L. in freiem Feld, westl. v. d. Stadt, der „Galgenberg“ mit dreiteil. Galgen. Ebenso auf der Karte a. a. O. XXc 348/49 (1735). Vgl. Nr. 342.

321. Gemälde von Watteau c. 1715 im Besitz Kaiser Wilhelms II., Photogr. v. Braun, Clément u. Comp., abgeb. bei Rosenberg Watteau (Künstlermonographien) Abb. 52, deutlicher in Holzschn. bei A. Springer Handb. d. Kunstgesch.[4] IV Fig. 385. Landschaft. Im Mittelgr. unterhalb einer mit Häusern besetzten Anhöhe am Ufer eines Baches ein Steinunterbau; darauf von 4 hohen Widerlagern gestützt ein aufrechter Pfahl, der ein Rad trägt; durch dessen Büchse ragt die Spitze des Pfahles empor. Neben dem Unterbau ein niedriges Wohnhaus und Gebüsch.

322. Stich: Die Kirche zu St. Peter, eine halbe Stunde von Nürnberg usw. J. A. Delsenbach delin. et sculp. 1716 (C. G. Müller Verzeichnis I S. 51), verklein. in Autot. bei Herdegen-Barbeck Altnürnberg, Kirchen und Kapellen Bl. 20. Freies Feld; r. im Hintergr. an der Landstraße nach Nürnberg eine Anhöhe, worauf ein vierteil. Galgen über steinernem Unterbau. Daneben in Höhe des Unterbaues 2 schiefstehende Pfähle mit Rädern. Ebenso die Richtstätte auf dem Plan Castra Suecica . . . 1632 (verklein. bei Heerdegen-Barbeck a. a. O. Nürnberg in Fehde und Krieg Bl. 10, C. G. Müller Verzeichn. von nürnb. Kupferst. S. 136 Nr. 10). Vgl. ferner die bei Nr. 15 angef. NN.

323. Titelkupfer zu dem Buche Des bekannten Diebes, Mörders und Räubers Lips Tullians . . . Ubelthaten . . . Dresden 1716: L. T. im Gefängnis. Vor ihm die Gestalt der Justitia. Im Hintergr. Ausblick auf freies Feld, wo ein Kniegalgen und ein aufrechter Pfahl mit achtspeich. Rad.

323a. Stich in 4 Blättern in der Staatsbibl. zu München Mappae XI 306: Tabula geographica nova exhibens partem inframontanam Burggraviatus Norimbergensis usw. [d. h. die Markgrafschaft Ansbach sowie die in ihr enklavierten und ihr angrenzenden Herrschaftsgebiete] Authore Johann Georg Vettero geometra et locumtenente. P. C. Sperling inv. et delin. 1719. Diese prachtvolle Karte gibt eine Menge von Richtstätten (unter der Bezeichnung „Hochgericht“ oder „Justitia“) an, und zwar in (allerdings winzigen) Abbildungen. Man sieht einen Gabelgalgen auf ebenem Boden bei den Ortschaften Brixenstad (Lohemühl), Iphofen (-Mainbernheim), Schrotzberg, Schwarzach, einen Gabelgalgen auf Anhöhe bei Abenberg, Absperg, Altenbernheim a. d. Zenn, M. Bibert, Dürwang, Ellingen (-Wolkershof), Ellwang, Helmezheim (-Bossenheim), Ipesheim (-Frankenberg), Liechtenau, M. Lustnaw, Nersling, Neuhaus, Neuhof (-Veldenhof), Nördlingen (südl. der Stadt vgl. Nr. 38), Öttingen, M. Offingen, Rostall, Roth (-Pfaffenhofen), Schwarzenberg, Sugenheim (-Kellerhaus), Stopfenheim, Thalmessing (-Alversshausen), Treuchtlingen (-Dietfurt, -Schambach), Wassertrüdingen, Wilhelmsdorf a. d. Zenn, Windsheim, einen Gabelgalgen nebst Rad auf einer Anhöhe bei Chreilsheim, einen dreibeinigen Galgen auf ebenem Boden bei M. Blaufelden, Erlang, M. Erlbach, Eschenbach, Kirchberg, einen solchen auf Anhöhe bei M. Gerhardsbronn, Gunzenhausen, Feuchtwangen, Leutershausen, Schillingsfürst, Windspach, einen solchen nebst Rad auf Anhöhe bei Heidenheim und Schwobach, einen ummauerten bei Langenzenn (-Gockershof, -Horbach), einen ummauerten auf Anhöhe bei Dünkelspihl und Onolzbach, einen ummauerten vierseitigen (?) südl. von Nürnberg (vgl. Nr. 322).

323b. Radierg.: Stadt Nurnbergisch-Altdorffisch Frais vnd Wildbahns Mappa Anno 1674 durch Johann Trost Ingenieur geometrice gemessen. A. 1720 aber revidirt und erläutert von Georg Thoma Schunter Not. Caes. Publ. (C. G. Müller Verzeichn. v. nürnb. Kupferst. 1791 S. 9 Nr. 12). Zwischen der Stadt und der Schwarzach im freiem Feld ein „Rabenstein“ und weiter davon entfernt das „Hoch Gericht“, ein vierteil. Galgen auf Mauern. Vgl. Nr. 143c und wegen des Galgens noch Nr. 44b.

323c. Aquarellzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg: Geometrische Landt Charte der Cent Hohenaich . . . von Just. Alex. Ernes. Glüer Conterfayern vnnd feldmesser. Bamberg 1721. Von allen Örtlichkeiten Ansichten in schräger Vogelperspektive. In der Mitte des Centbezirks von Hoheneich ein von Schranken über reckteck. Grundriß umgebener Baum mit Überschr.: »Hohen aicher Cent Schran.“ Daneben wl. ein Block, der „Cent Stock“. Weiter südwärts ein gezimmerter Gabelgalgen mit Überschr.: „Cent Galgen.“ Am l. Kartenrand die Stadt Bamberg, von hier jenseits des Main nordwestwärts gegen den Markt Hallstatt zu ein Gabelgalgen mit Überschr.: „Hallst. Galgen.“ Vgl. Nr. 129b.

324. Holzschn. im Städt Atlas oder Schauplatz usw. (Nürnb. Homännische Erben 1762) fol. 1: Eigentliche Verzeichnung der Gegend . . . Aichstaedt (ediert i. J. 1720). Karte. Nl. vor der Stadt auf einer Höhe ein vierseit. Galgen auf Mauern. — Ebendort Ansicht der Stadt. Ders. Galgen im Hintergr. Dabei noch ein schiefer Pfahl mit Rad. Vgl. Nr. 166a, 252.

325. Radierg. (in mein. Bes.), mit Überschr.: Grundriß von dem . . . alten Marckt und Prospect von dem Rathause zu Neu-Dresden, vor welchem auff einem Chavoud der Priester Mörder Frantz Laubler den 18. Jul. 1726 nach Urtheil und Recht mit dem Rade zerstoßen worden. Unten Erklärungen. Zweiteilig. In der l. Hälfte der „Grundriß". Die an den Platz stoßenden Häuser und Nebengassen; die Hauptwache. Im W. vor dem Rathaus und von diesem aus auf einer Stiege zugänglich das quadratische Blutgerüst und ein kleineres Quadrat, der „Platz wo das Hals Gerichte geheget". Auf 3 Seiten herum die Plätze für die bewaffnet ausgerückte Burgerschafft und die Infanterie, an der O.-Seite des Marktes die Cavallerie. Auch der Weg ist angegeben, wo aus der Schlössergasse her „der Mörder auf der Schlöfe nach dem gerichte geführet worden". Dazu Nr. 426. Vgl. ferner Nr. 332.

326. Kolor. Federzeichg. v. 1730 im Kreisarch. zu Landshut Fasz. 83 Nr. 259: Grundriß einer „rundt gemauerten Köpfstatt mit einer Stiegen und Tächerl" und Aufriß eines „Hochgerichts von 3 starcksteinernen Saulln" für die Richtstätte zu Mitterfels (Bez.-Amt Bogen). Die „Köpfstatt" ist ein Rabenstein (s. oben S. 122) auf kreisrunder Grundfläche. In der Umfassungsmauer ist der Eingang angelegt. Dieser führt zunächst in einen überwölbten Flur, von wo man seitwärts über eine Wendeltreppe von 5 (— nach dem Projekt sollten es 7 sein —) Stufen auf die Plattform gelangt. Das „Hochgericht" besteht aus 3 Steinpfeilern auf starken Sockeln. Die Pfeiler sollten 3 eichene „Zwerchhölzer" tragen. In den a. a. O. befindlichen Akten heißt es: bisher hätten diejenigen, „die zum schwerdt condemnirt worden, allwegen auf einem ebenen plan und wasen justificirt werden müssen, wo nichts als unglickhliche streich zu befahren, massen ain Scharpfrichter durch die mänge dess zulauffenten Volckhs in fiehrung derer gar leichtlich verhindert werden könne".

327. Aquarell-Karte im Hauptstaatsarch. zu München, Plankammer Nr. 4140: Grundt Risz . . . der Hohen Jurisdiction . . . der Hochf. Eychstettischen Ober Ambter Abenberg, Wernfels, Spold . . . durch mich Johann Peter Baumann . . . in grund gebracht . . . 1732. Einläßliche Ansichten aller Ortschaften. Gegen O. die Stadt Abenberg, nl. vor ihren Mauern ein Abhang, worauf ein dreibeiniger Holzgalgen. Im S. Spaldt und vor dessen Mauern südwärts ein Hügel mit dreibeinigem Holzgalgen.

328. Radierg. im Theatr. Europ. XXc (1734) 346/47: Wismaria. Ansicht. Hart am l. Rand auf einem Hügel ein dreiteil. ummauerter Galgen. Vgl. Nr. 282.

329. Radierg. im Theatr. Europ. XXc (1734): Ykermynde (Uckerm.). Ansicht. L. gegen den Hintergr. außerhalb der Stadt im freien Feld ein dreiteiliger, ein Knie- und ein Gabelgalgen beiderseits eines Weges. Vgl. Nr. 278.

329a. Stich im Hauptstaatsarch. zu München Kempter Stift Nr. 56: Plan dess Hochfürstl. Stiffts Kempten usw. Franciscus Josephus Thanner delin. 1737. — Gabriel Bodenehr Sculps. Aug. Vind. Geometr. Lageplan der Stiftsgebäude und der Stadt mit Angabe der die beiderseit. Gebiete abmarkenden „Friedsäulen". Innerhalb des Stiftsgebietes nl. der Kirche vor dem „Kor und Marck Hauss" ein Platz, darauf ein Kniegalgen und ein aufrechter Pfahl mit Rad.

329b. Stich ebenda: Plan dess Hochfürstl. Stiffts Kempten Sambt umbligender Landtschafft usw. Franciscus Josephus Thaner delin. 1737. — Gabriel Bodenehr sculps. Aug. Vind. Karte mit Ansichten der Örtlichkeiten. Man sieht einen gezimmerten dreiteil. Galgen auf Mauern nl. von Kempten am Weg nach Neuhausen, ferner dreiteil. Galgen gegenüber der Stadt sl. der Iller auf einem Hügel bei Bingenried und wl. von Günzburg auf einem Hügel an der Straße nach Underasried, — außer diesen gezimmerte Gabelgalgen wl. von Büchenberg, von Martinszell (an der Immenstädter Straße), nl. von Dietmannsried (an der Straße nach Meihingen) und sl. von Sulzberg (an der Straße nach Tirol).

329c. Karte: Tractus Nordlingensis Germ. Ries dicti . . . cur. Homannianis Heredibus . . . 1738. Darunter Prospekt der Stadt Nördlingen. Im Hintergr. (bei 16) der „Galgenberg", eine steil abfallende Höhe, worauf ein untermauerter dreiteil. Galgen. Vgl. Nr. 38, 59, 179, 286.

330. Holzschn. im Städt Atlas (oben Nr. 324) fol. 20: Die . . . Hanse- und Handelsstadt Dantzig . . . entworfen und herausgegeben von Homaennischen Erben A. 1739. Plan. Wl. vor der Stadt auf freiem Feld ein dreiseit. Galgen auf Unterbau und ein aufrechter Pfahl mit Rad.

330a. Stich (vor 1740). Plan von Berlin . . . verfert. . . . v. Matth. Seutter. Darunter Prospekt. Gegen den Hintergr. in freiem Feld vor der ‚Spandauer Vorstadt' die Richtstätte; darauf ein Gabelgalgen mit einem Gehängten, ein mehrstöckiger Galgen und 3 Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 313.

330b. Stich: Mappa Geographica Comitatus Oettingensis . . . edentibus Homannianis Heredibus. Norimb. 1744. Gibt bei einigen Orten die „Hochgerichte" an, aber stets nur schematisch durch das Zeichen eines Gabelgalgens mit einem Gehängten, so swl. von Öttingen auf einer Anhöhe, nl. von Baldern, nwl. von Katzenstein, nwl. von Haarburg, und nwl. von Holzkirchen — sämtlich öttingische Hochgerichte; — ferner auf einer Höhe sl. von Nördlingen das Hochgericht dieser Reichsstadt, auf einem Hügel nl. von Monheim das Pfalz-Neuburgische Hochgericht, auf einem Berg zwischen Pappenheim und Treuchtlingen das Hochgericht der Grafsch. Pappenheim. Genannt werden endlich nl. von Donauwörth ein Galgenberg und ihm gegenüber ein „Galgenhof".

331. Stich v. W. Hogarth (Industry and Idleness pl. 5 a. 1747), reprod. bei G. Hirth Kulturg. Bilderb. VI Nr. 3039: Meerfahrt in einem Kahn. Im Hintergr. am Strand ein Kniegalgen mit einem Gehängten.

331a. Kolor. Federzeichg. im Hauptstaatsarch. zu München, Plankammer Nr. 177 (c. 1700 bis 1750): Abrissz der Freyen Reichsherrschafft Hochenberg [Hohenburg] am Norggau. . . . Ungefähr in der Mitte des Blattes Ansicht von Schloß Hochenberg und nö. davon Marckt Hochenberg. Von da ostw. ein kahler Hügel, die Hochberckleiten, worauf ein Gabelgalgen mit einem Gehängten. — Eine sorgfältig ausgeführte „Kopie" dieser Karte von v. Flad (s. Nr. 45a) ist Nr. 1131 a. a. O.

332. Gemälde des Canaletto a. 1750 in der Galerie zu Dresden Nr. 613 (Photogr. Hanfstängel Pl. Nr. 209): Ansicht des Neumarktes zu Dresden mit Staffage. L. die 1760 zerstörte Hauptwache, davor ein Kniegalgen und der Strafesel. Vgl. 325.

332a. Stich: Windsheim und was zu dieser Reichs-Stadt gehört . . . her. von Homannischē Erben. Nürnberg A° 1760 (Karte). Östl. der Stadt auf einer Höhe über der Aisch die „Justice", ein dreiteil. Galgen.

333. Handzeichg. v. Chr. L. Kaulitz im Kreisarch. zu Nürnberg: Übersicht des nürnbergischen Pflegamtes Velden (reprod. in Autot. bei [Barbeck] Altnürnberg, Die nürnb. Landschaft Bl. 6: ungefähr in der Mitte des Blattes in der Nähe der Stadt Velden auf einem kahlen Hügel über der Straße ein vierteil. Galgen; dabei auf einem Pfahl ein Rad. Beischr.: „Galgenberg".

334. Holzschn. in einem Kalender nach einem Kupferst. von A. G. Beck (vor 1752), reprod. bei O. Doering Braunschweig (1705) Abb. 8: Ansicht des 1752 abgebrochenen Rathauses der Alten Wiek in Braunschweig; r. im Vordergr. ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten (am Fuß der Pfosten je zwei Holzwiderlager).

335. Holzschn. (modern) bei P. Lacroix Moeurs (1870) S. 451 (malerische Rekonstruktion nach einem Stich in der Kupferstichsammlg. der Bibl. nat. zu Paris): auf einer Anhöhe der Steingalgen von Montfaucon (s. oben S. 93). — Über diesen Galgen: H. Sauval Hist. . . . de Paris II (1724) 585 f., 612, St. Edme Dict. de la pénalité IV 116 f, Lacroix a. a. O. 450. Vgl. auch unten Nr. 380.

336. Holzschn. im Städt Atlas (s. oben Nr. 324) fol. 5: Augspurg . . . sampt der umligenden Gegend. Karte (Gottfr. Roos del.). Am Hertenbach jenseits der Wertach „Das Hochgericht", ein dreiseit. Galgen in Ummauerung. Vgl. Nr. 224.

337. Holzschn. ebenda fol. 43: Territorium . . . Francofurti ad Moenum. Tob. Conr. Lotter sculps. Wl. vor der Stadt zwischen ihr und der „Galgenwart" das „Galgenfeld". Dort auf einem Hügel das „Hochgericht", ein dreiseit. Galgen auf Unterbau. Weiter zurück in der Ebene eine Terrasse, der „Rabenstein". Bei Schwabach das „Gericht", ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten. — Nöl. die Bergerwart, dabei das „Gericht", ebenfalls ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten. Vgl. Nr. 177.

338. Holzschn. ebenda fol. 44: Darstellung des Grundrisses ... der ... Haupt Stadt Halle ... von J. C. Homann. Karte. Auf einem Hügel bei Gibichenstein das „Hochgericht", ein Gabelgalgen. Vgl. Nr. 279.

339. Holzschn. ebenda fol. 54: ... Grundriß der Stadt ... Jena ... 1766. Bei dem Ort Cappelndorf ein Hügel, worauf ein vierseit. Galgen. Vgl. Nr. 57, 143, 164d, 448.

340. Holzschn. ebenda Nr. 37: Gegend des Neckar Stroms usw. Karten mit Bezeichnung der „Hochgerichte" von Neckarsulm, Weinsberg, Heilbronn, Thalheim und Laufen durch dreiseit. Galgen in freiem Feld oder auf Höhen. Vgl. wegen Heilbronn Nr. 149, 160, 203.

341. Holzschn. ebenda fol. 81: ... Grundriß der ... Stadt Nürnberg samt ihren Linien und Gegend auf eine Meil wegs herumb. ... Zwischen S. Peter und Glockenhoff ein Hügel mit dem Galgen mit vielen Pfeilern auf Mauern; dabei 2 Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 13 und die andern dort angef. NN.

342. Holzschn. ebenda fol. 108: Grundriß und Gegend der ... Vestung Stralsund ... (1715?). In der Mitte (vor den ‚Contravallations') ein dreiseit. Galgen auf Hügel. Vgl. Nr. 320.

343. Holzschn. ebenda fol. 117: ... Grundriß der Gegend der ... Stadt Weißenburg am Nordgau. Nl. von der Stadt an der „Nürnberger Landstraße" das „Hochgericht", ein hölzerner Gabelgalgen auf Anhöhe.

343a. Kolor. Zeichg. im Hauptstaatsarch. zu München. Plankammer Nr. 520: Geometrische Mappa. Über jene Landes Gräntzen, welche ... zwischen dem Erz Hertzogtum Öesterreich und dem Hochstift Passau ... 1765 ... ausgezeiget ... worden. Von Franc. Jac. Haas Hochfürstl. Passau. Ingenieur. Mit vielen aufs sorgfältigste ausgeführten Ortsansiehten. Sw. vom Markt Wegscheid in freiem Feld ein Gabelgalgen.

343b. Kolor. Federbause ebenda. Plankammer Nr. 9179: Karte der Herrschaft Hohenwaldeck und des angrenzenden Gebiets der Abtei Tegernsee, delineavit Jos. Max von Lindauer Ingenieur und Landgeometer 1771. Copirt ... im K. b. stat.-topogr. Bureau. Im äußersten N. in der Nähe der Mangfall das Ramfenthall; darin ein hölzerner Gabelgalgen.

343c. Aquarell Kartenentwurf ebenda. Plankammer Nr. 4149: Unnnachtheiliger Grundrisz [die Gebiete am Lechrain von Schongau bis Schwabmünchen] ... 1775. Entworfen von Joseph Geßler geschwohrenen Feldmesser. Im S. l. vom Lech das ummauerte Schongau und von hier nordw. in einer Wiese am Weg nach Hochenfurt das „Hochgericht", ein dreiteiliger Galgen mit Steinpfeilern auf einem Mauerkreis. Weiter nl. am r. Ufer Landsperg und jenseits des Lech in einer Wiese am Weg nach Erpfingen das zugehörige „Hochgericht", ein Bau wie der vorige. Von hier nw. Markt Buchloe und wl. davon in freiem Feld r. vom Weg nach Widergeltingen das „Innere Hochgericht", bestehend aus einem ebensolchen Steingalgen und einem Rabenstein (s. oben S. 122) auf kreisförmigem Grundriß. Weiter wl. l. vom Weg ein dreiteil. Galgen mit Beischr. „Hochgericht". Im N. am Rand der Karte Schwabmünchingen und davor das „Hochgericht", ein dreiteil. Galgen mit Steinpfeilern in freiem Feld.

343d. Kolor. Plan im Kreisarch. zu Landshut Saal 18 Nr. 63: Plan über das sogenannte Galgen Moos bej Dachau ... 1789 durch Joseph Allerdinger Churfur9. ... Landgeometer ... [auf Grundlage einer geometr. Aufnahme des Oberstleutn. Fr. X. v. Pusch v. 1772]. Im Moos in der Nähe des „Galgenangers", sl. der Straße, die von der München-Dachauer Landstraße nach dem Maierhaus abzweigt, das „Hochgericht", ein dreiteil. Holzgalgen.

343e. Kolor. Federzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg. Pl. Nr. 9h: Plan des ganzen Hauptsmohr [bei Bamberg] ... aufgenomen ... von Joh. The. Seb. Müller Ingenieur 1786. Forstplan mit sorgfältig ausgeführten perspekt. Ansichten aller Örtlichkeiten. Südöstl. von der „Wunderburg" an der Straße von Bamberg nach Strulendorf vor dem Wald (heute Theresienstr. 10) das „Hohe Gericht", ein vierteil. Galgen mit Steinpfeilern auf rechteckigem Unterbau. — Entsprechend ein Situationsplan von demselben Zeichner v. 1795 im selben Archiv und nach Mitteilg. der Archivverwaltung ein Plan des Hauptsmoorwaldes v. 1597. S. ferner Nr. 343r.

343f. Aquarell. Kartenentwurf im Hauptstaatsarch. zu München. Plankammer Nr. 6939: Plan [Grundrisse] über die Reichs Herschaft Sulzbürg. Aufgenommen durch Michael Riedl (18. Jahrh.). Wl. von Sulzbürg am Weg nach Oberndorf auf dem kahlen „Galgenberg" das „Hochgericht", ein hölzerner Gabelgalgen.

343g. Kolor. Federzeichg. ebenda. Plankammer Nr. 4354: Grund-Riß des Churbaierischen Markt Tölz zugehörigen Burgfrieds . . . von Albert Riegg (18. Jahrh.). R. der Isar nl. vom Markt auf einer Hochfläche das „Hochgericht", ein Gabelgalgen.

343h. Kolor. Karte im Kreisarch. Landshut Saal 18 Nr. 107: Gemarkungen um Atting, Alburg, Ainhausen im Bez. A. Straubing r. der Donau (18. Jahrh.?). R. am Rand des Blattes, wl. der Donau auf einer Höhe zwischen Alburg und Ainhausen „das Hochgericht", ein vierteil. Holzgalgen auf Mauern.

343i. Kolor. Federzeichg. im Kreisarch. zu Neuburg a. D. Pl. Sammlg. C 7: Geometrischer Jurisdiction . . . Grundriß zwischen Churfürstl. Pfalzbayerischer Reichs Herrschaft Illertissen vnd der Herrschaft Bellenberg . . . durch Eutel Friedrich Knoll Geometra jurato (18. Jahrh.). In einer Wiese an der Landstraße von Ulm ein Gabelgalgen; Beischr. „Bellenbergisches Hochgericht".

343k. Kolor. Federzeichg. im Hauptstaatsarch. zu München, Plankammer Nr. 2849: Geometrischer Grund Riß der Reichs Stadt Regensburg . . . delineavit . . . Groth v. Grode Obrister (g. 1800). Sl. vor den Festungswerken und dem Friedhof anf einer Böschung über einem Weg die „Justice", ein vierseit. Holzgalgen auf Mauern. — Kopie desselben Grundrisses Pl. Nr. 2850.

343l. Teilw. kolorierte Federzeichg. im Kreisarch. zu Nürnberg Pl. Nr. 270: Der Statt Nürnberg Landwehr (g. 1800). Die wichtigsten Gebäude in der Stadt sowie die Häuser der Vororte in perspekt. Ansicht. Sl. vom Frauentor bei den Galgenhöfen ein untermauerter Galgen mit 6 Steinpfeilern und 5 behängten Firsten, von denen einer über die andern herausragt (sog. „Judenspitze"). Östl. davon 2 aufrechte Pfähle mit Rädern. Näher beim Frauentor der ‚Rabenstein'. Vgl. Nr. 13, 15 und die andern dort angef. NN., insbes. aber 130 m.

343m. Kolor. Federzeichg. im Hauptstaatsarch. zu München. Plankammer Nr. 9010 (c. 1800): Abriß der Statt Amberg und ihrer umliegenden Gegend . . . von St. Michel Ingenieur. Ungefähr in der Mitte Plan der Stadt Amberg. Nl. davon zwischen der Fils und dem Wagrein-Forst eine Höhe, „Die Weide", worauf das „Hochgericht", ein vierseitiger Galgen zwischen zwei Pfählen mit Rädern und Spießen. Von der Stadt w.-wärts am Weg nach St. Catharina ein „Hochgericht", bestehend aus einem dreibeinigen Galgen.

343n. Aquarell. Blatt ebenda. Plankammer Nr. 9445: Plan über den der Statt Rain gehörigen Holzgrund usw. (um 1800). Im Lech eine Sandbank, der „Galgen Gries".

343o. Aquarellzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg: Jagd-Carthe der Einem Bambergischen Dom-Capitel . . . zustehenden hohen oder niedern Jagd usw. (g. 1800). Bezirk um Staffelstein, alle Örtlichkeiten in schräger Vogelpersp. Swl. von Staffelstein eine Terrasse auf rechteck. Grundriß mit Beischr. „hohe gericht".

343p. Kolor. Federzeichg. im Hauptstaatsarchiv zu München. Plankammer Nr. 1430: Karte der Herrschaft Pyrbaum. Kopiert von Kamel (1802). Wl. von Pyrbaum auf einer Bergzunge ein Gabelgalgen.

343q. Bleistiftzeichg. auf grünem Papier von Joh. Jac. Christoph Wilder, 19. Jahrh., im German. Mus. zu Nürnberg Hz. 3093: „der Galgenberg und der Rabenstein" bei Nürnberg. L. eine Bodenerhebnng, worauf die gemauerten Reste (Mauer und Pfeiler) eines vierteiligen Galgens. Am Fuß des Hügels Gebäude. Weiter vorn der Rabenstein in Gestalt einer Terrasse aus Quadern mit Aufgang an der vorderen Langseite. Vgl. Nr. 13, 15 und die übrigen dort angef. Bilder.

343r. Kolor. Federzeichg. im Kreisarch. zu Bamberg Nr. 165: Gegend um Bamberg . . . von Georg Grosbach Lieut. de R. V. 1804. Sorgfältige Situationskarte. Östl. der Regnitz und der Wunderburg ein untermauerter vierteil. Galgen in freiem Felde. Vgl. Nr. 343e.

344. Ansichten von der Centgerichtsstätte bei Berfelden (1 km nwl.), und zwar 1. in Autot. nach photogr. Aufnahme, nebst Grund- und Aufriß und Firstdetails in Untersicht in Kunstdenkm. im Gr. Hessen Kr. Erbach S. 12, 11; hier die Centgerichtslinde und der dreiteil. Galgen. 3 etwa 5 m hohe toskan. Steinsäulen (1592?), die c. 3,8 m weit auseinander an den Ecken eines gleichschenkl. Dreieckes stehen, tragen auf eisernen und verstrebten Unterzügen die oben aufgenieteten Holzfirste, wovon noch je 2 in den Unterzügen vernietete Ketten hängen. 2. Ebensolche Aufnahme in der Denkmalpflege II (1900) Nr. 6 (S. 42). 3. Autot. bei E. Heyck Deut. Gesch. II Abb. 58. Hier sind zwei Holzfirste und die Ketten verschwunden, und nur die

eisernen Unterzüge erhalten, dagegen deutlicher die alte Einfriedung aus Steinplatten sichtbar, welche die ganze Dingstätte umgibt.

345. Photogr. Aufnahmen (aus 1913) in meinem Besitz: die Richtstätte des Zehnten Goms bei Ernen (Kant. Wallis). Anhöhe, jetzt größtenteils von Buschwerk und Bäumen überwachsen. Hier ein gleichschenkliges Dreieck aus jetzt noch 45 cm hohen Mauern, über den Ecken c. 5 m voneinander entfernt je eine aufgemauerte Säule von c. 4 m Höhe und 2—$2^1/_2$ m Umfang. Die Galgenfirsten sind abgefallen. Vgl. auch Gmür in der Zschr. d. Savigny-Sftg. f. RGesch. germ. Abt. 1903 S. 406, F. G. Stebler Der Galgen zu Ernen (Die Schweiz I 1897 S. 79 f.).

346. Ansicht in Autot. nach Photogr. bei Ferd. Krauß Die eherne Mark II (1897) S. 513: Die Überbleibsel des Galgens bei Murau (Steiermark), 2 Rechteckpfeiler aus Stein auf einer Anhöhe an der Landstraße.

347. Ansicht in Autot. nach photogr. Aufnahme bei G. v. Below Das ältere deut. Städtewesen (1898) Abb. 45 (wiederholt bei D. Schäfer Die deut. Hanse 1903 Nr. 18): Der „Galgen bei Visby auf Gotland, von Süden gesehen mit Blick auf die Ostsee". Mächtige, jetzt teilweise verfallene Rundmauer; innerhalb ihrer drei starke vierkantige Pfeiler aus Quadern aufgemauert (14. Jahrh.).

347a. Zeichnungen (v. 1916) in meinem Besitz: Ansicht und Grundriß der Richtstätte bei Obervellach (Kärnten). Auf einer Berglehne, $^1/_2$ Stunde östl. vom Orte im Wald auf den Ecken eines gleichseitigen Dreieckes 3 dreiseitige aus Hausteinen aufgemauerte Pfeiler von 4,60, 4,80 und 5,20 m Höhe und 3,80 m voneinander entfernt. Die Unterlagen der Firste sind teilweise erhalten.

## II.

## Strafwerkzeuge und Strafvorrichtungen.

348. Kolor. Federzeichg. in Clm. 935 (sog. Gebetb. der h. Hildegard, mittelrheinisch c. 1200) fol. 57b, Phot. C. Teufel Pl. Nr. 1635: Judas am Galgen! Die Galgenpfosten sind durch 2 Baumstämme gebildet, an denen nur die Äste abgesägt sind. Zwischen den an den oberen Enden der Stämme sich gabelnden Aststümpfen liegt eine starke Stange als First. An ihr ist Judas von 3 Raben umflogen aufgeknüpft. Vgl. auch das Galgen-Schema in Nr. 1. Ungefähr gleichzeitig die Zeichg. eines Galgens nach dem gleichen Schema in Ms. germ. 282 (Eneidt) der Staatsbibl. zu Berlin, beschr. v. Fr. Kugler Kl. Schriften I 47. — In späteren Darstellungen des Judas am Galgen ist dieser aus behauenen Balken gezimmert, so z. B. auf dem Schäuffeleinschen Holzschn. im Heiligenleben Augsb. 1513 fol. CCXXXVIIIb, wo dem Judas auch wie einem strafweise Gehängten die Hände auf den Rücken gebunden sind.

349. Miniatur in Clm. 835 (Psalterium, englisch vor 1222) fol. 30b: die verschiedenen Höllenqualen. Darunter auch 4 an einem Galgen über einem Feuer Gehängte, alle nackt, 2 davon kopfabwärts. Der Galgen nach Schema v. Nr. 1, die Stämme grün, der First rötlich.

350. Min. (10,1 × 7,7 cm) in Cgm. 6406 (um 1300, Weltchron. des Rudolf v. Ems, mittelrheinisch) fol. 201b: Illustr. zu II. Kön. 17, 23 (Selbstmord des Ahitophel). Der Illustrator läßt den Selbstmord an einem Galgen geschehen. Dieser erhebt sich über dem vom Dichter erwähnten Bett des A. und ist aus lichtgelben Balken gezimmert. Der First ruht in starken hölzernen Haken, die oben an den Rändern vorkragen. Vgl. Nr. 482—484. — Über die Hs. spricht einläßlich E. Petzet in German.-Roman. Monatsschrift 1909 S. 465—490. S. ferner Petzet u. Glauning Deut. Schrifttafeln Nr. XXXVIII.

351. Holzschn. im Passional Nürnb. Koburger 1488 Bl. CCCXVIII Von sant Theodosia. In der r. Bildhälfte ein großer Gabelgalgen nach Schema v. Nr. 1, aus knorrigen Baumstämmen (im kolor. Exemplar gelb!). Am First ist die H. dem Text gemäß mit ihrem Haar aufgehängt. Ihre Hände sind kreuzweis gebunden. An einem ebensolchen Galgen ist auf dem Schäuffeleinschen Holzschn. im Augsb. Heiligenleben von 1513 Bl. CCLXXV die h. Benedicta mit ihren Händen aufgebunden. Im Straßburger Passional v. 1502 Wintert. Bl. CLXXXIIII ist der Gabelgalgen durch einen Kniegalgen ersetzt.

352. Gem. a. 1501 von H. Burgkmair d. Ä. in der Gal. zu Augsburg (sog. Petersbasilika), Ausschnitt daraus abgeb. in Autot. nach photogr. Aufn. bei J. E. Weis-Liebersdorf Kirchl. Kunst im alten Augsburg 141 (Abb. 68). Der hl. Erasmus als einer der 14 Nothelfer, in Bischofsornat, stützt seine l. Hand auf den einen Griff eines Haspels, um dessen Mitte ein Darm gewunden ist. Die Figur kann als typische Vertreterin ungezählter anderer gelten, die den Erasmus ebenso darstellen, wie z. B. auf dem Altargem. (um 1518) von M. Grünewald in der Pinakothek zu München Nr. 281. Die Marter mit der Darmwinde soll nach der gewöhnlichen Annahme in die Legende des Erasmus aus der eines andern Heiligen (aber welcher?) übertragen sein.

353. Titelholzschn. von Wolfgang Katzheimer in Bambergische halßgerichts ordenūg (Bamb. H. Pfeil 1507), wiederh. das. fol. XXXVa vor art. 125 und verklein. bei Scheel Die Bamb. HalsgerO. 1902 S. LXIX, L. Die Strafgeräte und Strafvorrichtungen. U. A. oben ein flammender Scheiterhaufen, aus regellos hingeworfenen Scheitern bestehend, am Fuß eines starken Pfahles, woran eine Kette befestigt ist; daneben in der Mitte ein aus Quadern aufgeführter Terrassenbau (sog. ‚Rabenstein' s. Nr. 45 und S. 122) über rechteckigem Grundriß; in der l. Ecke seiner vorderen Schmalseite die geschlossene Eingangstür, hinter der eine Treppe zu der mit Gras bewachsenen Plattform emporführt; am Rande der hinteren Schmalseite erhebt sich ein Bildstock, dessen Relief einen Kruzifixus zeigt. Es folgt daneben l. ein aus behauenen Balken gezimmerter Gabelgalgen mit Strick am First. In der zweiten Reihe l. unter dem Galgen ein achtspeichiges Rad auf einem aufrechten Pfahl, der sich über der Nabe stark verjüngt, und r. neben diesem, unter dem Rabenstein, das Richtschwert, ein Bidenhänder mit abgestumpfter Spitze und langer Blutrinne. Vgl. Nr. 354—356.

354. Titelholzschn. in Bambergische Halsgerichts vnd rechtlich Ordenung usw. (Mentz, Joh. Schöffer zuerst 1508), wiederh. vor art. 125, verklein. bei Scheel a. a. O. S. XXX und Heinemann Der Richter Abb. 41: Umarbeitung der vor. Nr. im Gegensinn. Der Gabelgalgen (r.) nach dem Schema unserer Nr. 1; um seinen First ist eine starke Kette geschlungen. Der Rabenstein steht dicht neben dem Galgen. Auf dem Reif des Rades sitzt ein Vogel. Die Spitze des Richtschwertes ist nicht abgestumpft. Vgl. Nr. 355, 356. Auf Nr. 354 beruht eine unbehilfliche Federzeichnung in dem Halsgerichtsbuch des Hauptstaatsarchivs zu München Ger. Lit. Eichstädt Nr. 73; hier ist das Richtschwert horizontal über den Rabenstein gezeichnet.

355. Titelholzschn. in Brandenburgische halszgerichts ordnung (Nürnb. J. Gutknecht 1516), verklein. bei Soldan-Heppe Gesch. d. Hexenproz. II 64. Umarbeitung von Nr. 353, wobei die Figuren sorgfältiger ausgeführt wurden. Galgen und Rad stehen auf Hügeln. Der Galgen ist dreiteilig aus behauenen Balken gefertigt, das Rad 8 speichig. Vgl. Nr. 354, 356.

356. Titelholzschn., zweiteilig in . . . peinlich gerichtz ordnung (Meyntz Juo Schöffer 1533), verklein. bei Kohler u. Scheel Die peinl. GerO. Kaiser Karls V. S. 1. Rechte Hälfte Darstellung der Strafgeräte und Strafvorrichtungen, nach der in der Bamberg. HalsgerO. v. 1507 (oben Nr. 353) mit unwesentlichen Abweichungen: der Rabenstein ist auf kreisrundem Grundriß erbaut; am Galgen lehnt eine Leiter und auf dem First sitzt ein Rabe. Eigentümlich ist diesem Holzschn. ein Gerät, das hinter dem Rad am Boden sichtbar wird, ein quadratischer Holzrahmen, worin sich rechtwinklig kreuzend zwei Leistenpaare verspannt sind (etwa anstatt der Krippen znm Radbrechen bestimmt?). Vgl. Nr. 354, 355.

356a. Holzschn. in Jod. Damhouder Praxis rer. crim. Antv. 1554 p. 523: Illustr. zu c. CLII De carnifice (2 Figg.). Im Hof eines Gebäudes wetzt der Scharfrichter ein langes und spitzes zweihändiges Schwert, das er auf eine Steinstufe stützt. Ein anderer, der Hammer und Strick trägt, scheint sich zu entfernen. — Von dieser Kompos. abgeleitet ist die freiere und ausführlichere Radierung, die in einem Exemplar der Ausg. Antv. 1562 p. 430 (Münch. Univ.-Bibl.) eingeklebt ist: Landsch. l. der Scharfrichter wie oben; r. der Mann mit dem Hammer und dem Strick (durch seine Kleidung als Gehilfe charakterisiert). Im Hintergr. 2 Männer, die ein Rutenbündel anfertigen.

357. Aquatintablatt (Drugulin Bilderatl. Nr. 4247): Eigentliche Abbildung des Eisern Hoch Gerichts bey Stuttgart . . . das unterste Teil von Quater Stucken ist hoch 4 Schue. . . . Der Galgen an sich selbst ist hoch 18 Schuh, der obere halbe Galgen ist hoch 13 Schuh, die

ganze Höhe ist 35 Schuh. . . . Auf einem Grundriß in Form eines gleicharmigen Kreuzes stehen 2 sich rechtwinklig kreuzende eiserne Gabelgalgen, auf und neben dem Unterbau durch eiserne Streben gestützt. Auf dem Schneidepunkt der Firste erhebt sich ein eiserner Kniegalgen (der „halbe Galgen"), ebenfalls gestützt von eisernen Streben, die von den 4 Pfosten der Gabelgalgen ausgehen. Im Winkel zwischen Pfosten und Arm des Kniegalgens fahnenartig ein quadratisches Blech. An dem Arm lehnen gegeneinandergestellt 2 eiserne Leitern, wovon die vordere dreistangig. Oben sitzen 3 Raben. Vgl. Nr. 358, 359, 557, 558. Gleiche Darstellung wie in unserer Nr. auf dem Avers eines Schraubtalers von 1738 in der K. Münzsammlg. zu München, abgeb. in den Mitteilgg. der baier. numismat. Gesellsch. XXXI (1913) Taf. I Nr. 58, dazu das Einlagebildchen a. a. O. Taf. III Nr. 58 und Beschreibg. S. 37.

358. Stich, Einblattdr. (Drugulin II Nr. 4244): Eigentliche Abbildung und Beschreibung, wie der bekante Jud Joseph Süß Oppenheimer . . . aufgehencket . . . [1738]. 5 Bilder. Darunter gedr. Text. In 5 der eiserne Galgen wie in Nr. 357. Am Arm des obern Galgens hängt der (nach dem Text „rot angestrichene") Käfig, worin der Jude steht. Auf der fahnenartigen Blechtafel im Winkel des Kniegalgens die Inschr. Erhöhet worden den 4. Febr. 1738. Vgl. auch Nr. 359, 557, 558 sowie den bei E. Diederichs Deut. Leben in d. Vergangenh. II Nr. 1207, 1208 abgeb. Einblattdr. v. 1738. Andere Flugblätter mit der Exekution an Süß Oppenheimer im German. Mus zu Nürnberg H. B. 3931, 3934 (= Drugulin Bilderatlas II Nr. 4245), 16415. Über die Hinrichtung des Süß Oppenheimer E. Buchner II Nr. 713, 713 a.

359. Stich, Einblattdr.: L. ein dreiteil. Galgen mit Steinsäulen auf Quaderunterbau, an einem der Firste eine Kette. Daneben in der Mitte des Vordergr. der eiserne Galgen wie in Nr. 358. Am Arm des Kniegalgens der Käfig, worin Süß Oppenheimer. Beigestochen sind Erklärungen, wonach der Galgen bei Stuttgart unter Herzog Friedrich 1596 für den „bemeldeten" G. Honauer (s. Nr. 557, 558) von den Meistern Faust und Rigler errichtet und dann wieder 1600, 1601, 1606, 1653—1655 zum Hängen benützt worden war. — Ein ähnlicher Stich verklein. bei Heinemann Der Richter Abb. 105. Ein verwandtes Flugbl. nennt Drugulin II Nr. 4237. Vgl. auch Nr. 357 und wegen des G. Honauer v. Erlach Volkslieder III 468 f.

360. Kolor. Zeichg. (um 1736) im Mus. zu Lübeck Nr. 746: . . . Abbildung des vormaligen Lübeckischen Galgens usw. Grund- und Aufriß und perspekt. Ansicht. Eine Grundfläche von ungefähr 11,5 × 11,5 M. von einer mit Ziegeln abgedeckten Backsteinmauer umfaßt. An der Schauseite der Eingang unter einem Treppengiebel. Im Innern ein Hof, in dessen Mitte über quadrat. Grundfläche ein Bau mit 4 Kreuzgewölben auf 3 × 3 Pfeilern. Auf den Gewölben ruht eine Plattform, die von den 4 durch Widerlager gesicherten Eckpfeilern bis zu 50 Fuß überhöht wird. In den 4 Seitenwänden des Baues je 2 rundbogige Eingänge. Auf jedem Eckpfeiler ein Spitzhelm mit Wetterfahne. Unter sich sind diese Pfeiler unten durch Balken und oben unter den Helmen durch die Galgenfirste verspannt. Der Mittelpfeiler, dessen Höhe bis zu seinem Helm 59 Fuß beträgt, birgt in seinem untern Teil eine Wendeltreppe, die zur Plattform führt. Dort erhebt sich bis zu 61 Fuß über der Grundfläche des Baues als „höchster" Galgen ein gezimmerter Gabelgalgen mit 3 Ketten am First. Im Jahre 1736 wurde der Bau abgetragen, nachdem er von 1579 an mehrmals ausgebessert worden war. Vgl. Th. Hach Ü. ehemal. Folter- u. Strafwerkzeuge im Mus. . . . in Lübeck (1903) S. 6—10, wo auch der Auf- und der Grundriß.

360 a. Min. in einem Psalterium aus Konstanz, nach 1224, reprod. in Lichtdr. in Burlington Club, Exhibition of ill. Mss. pl. 66: als Dekorationsmotiv ein Rad mit eingeflochtenen Gliedern eines menschl. Körpers.

360 b. Lichtdr. im Versteigerungs-Katal. der Sammlg. Berthold (Dresden) Nr. 262: ein Richtrad nebst Krammen und kreuzförm. Kopfunterlage. Das Rad mit Nabe, 12 Speichen und eisernem Bügel (Vorstoß), der über 2 Speichen hinläuft. Die Krammen, je 3 für Arme und Beine, 6 für den Rücken, bestehen aus Hölzern von versch. Länge, sind an den Enden zum Behuf des Anpflöckens durchlöchert und zwischen den Löchern in dreieck. Durchschn. verstärkt. In einer ist der Grat dieser Verstärkg. eingekerbt an der Stelle, wo der Hals des Verurteilten aufzuliegen hatte.

361. Radierg. auf dem Titel der Flugschr. Wohlverdientes Todesurthel . . . des Joachim

Lidl . . . 1772 München (das. Unbibl.). Allegor. Darstellg. Im Hintergr. die Missetaten. Im Vordergr. reicht aus Wolken die Hand Gottes ein zwölfspeichiges Richtrad mit eisernem Vorstoß am Reif.

362. Radierg : Abbildung des Scheiterhaufens für den Hausdieb und Brand/Stifter Joh. Chri. Höpner. Berlin datum d. 15. August 1786, reprod. bei Heinemann Der Richter Abb. 145. In freiem Feld, vor kahlen Bodenerhebungen ein Bau aus 20 Lagen aufgeschichteter Scheiter, in Form eines Bienenkorbs, mit Strohdach; in halber Mannshöhe eine Tür, durch deren Öffnung man im Innern einen Lehnstuhl erblickt. Zu der Tür führt ein schräg gelegtes Brett hinauf. Dabei Schildwachen. Ringsum ein Zaun. Dahinter Neugierige. Im Vordergr. r. 2 Reisigbündel und verschiedene Geräte, darunter eine Leiter, l. ein Arbeiter Holz spaltend. Vgl. Nr. 363.

363. Radierg.: Richtige Zeichnung des Scheiter-Hauffens, worin der Haus Dieb . . . Höpner . . . verbrandt wird. Ao. 1786, abgeb. in Zschr. f. Strafrechtswissensch. XXXII (1911) Taf. II. Im Wesentlichen wie die vor. Nr. Der Scheiterhaufen besteht hier aus 16 Lagen. Die Tür ist geschlossen. Ringsum Fässer und Kübel. Alles in der Ebene.

363a. Holzschn. bei W. Andrews 201: Block, Axt und Maske des Scharfrichters, aufbewahrt im Tower zu London (18. Jahrh.?). Der Block kubisch mit 2 schalenförmigen Einkerbungen an 2 einander gegenüberliegenden Kanten der oberen Fläche. Das Blatt der Axt zeigt schwach geschwungene Schneide und fast geradlinigen Oberrand, der rechtwinklig zum Helm verläuft.

363b. Fallbeil (‚the Maiden') zu Edinburgh. Mus. of the Society of Antiquaries of Scotland (um 1700), abgeb. bei W. Andrews 244: auf einer Schwelle ein Balkengerüst, bestehend aus 2 Pfählen mit Widerlagern und Querhölzern. Im oberen Querholz hängt an einer Schnur ein Klotz, in dessen unterer Fläche eine rechteckige Eisenplatte (das „Beil") befestigt ist. Herabgelassen fällt diese Platte mit ihrer Schneide auf den über dem untern Querholz liegenden Nacken des Verurteilten. — War nach englischem Muster noch 1566—1710 in Gebrauch. Andrews a. a. O. 242—245.

364. Stich, anon., abgeb. bei A. Dagot La Révolution Française p. 171: La véritable Guillotine ordinaere usw. Holzbühne mit Treppe. Oben innerhalb einer Brüstung das Fallbeil. 2 auf Schwellen stehende Pfosten tragen einen First, woran das Beil in Form eines mit seiner Spitze nach abwärts gekehrten rechtwinkligen Dreiecks hängt. Mittels eines an einem Pfosten angebrachten Zuges ist es emporgezogen. Unten sind die Pfosten durch 2 aneinander schließende Zwischenstücke verbunden, deren Berührungskanten einen kreisrunden Ausschnitt frei lassen. Zwischen den Schwellen liegt wagrecht ein Brett (für den Körper des Verurteilten). — Eine vielleicht von unserer Nr. abgeleitete holländ. Abbildg. nennt Drugulin Nr. 5561.

364a. Radierg., abgeb. bei Dagot a. a. O. 353: Le Boureau. Auf der Plattform des Schaffots steht der Scharfrichter, neben ihm das Fallbeil wie in Nr. 364, aber ohne Brett. Das dreieckige Beil ist in die Höhe gezogen.

364b. Stich (französ.? c. 1794), abgeb. bei Dagot a. a. O. 329: Bildnis von Robespierre über der Guillotine. Diese wie in Nr. 364, doch mit einem Beil, dessen Schneide halbkreisförmig verläuft (ähnlich wie in Nr. 364c.).

364c. Stich: ‚Guillotine' (c. 1800—1850? in mein. Bes.) auf Schwelle zwei Ständer, von Widerlagern gestützt und oben durch Querhölzer verbunden, an denen mit einem Strick über einer Nutenrolle das Eisen aufgehängt ist. Dieses besteht aus einer schweren oberen und einer dünnen und scharfen in halber Scheibenform zugeschnittenen unteren Hälfte und geht durch eine hölzerne Querleiste durch, die in einer Fuge der Ständer läuft. Herabgelassen paßt der eiserne Scheibenrand in den halbkreisförmigen Ausschnitt einer den Fuß der Ständer verbindenden Eisenplatte.

364d. Photographie (in mein. Besitz): Fallbeil im German. Mus. zu Nürnberg Raum 27. Es befand sich früher im nassauischen Archiv zu Idstein. Die Höhe der Ständer samt den Schwellen beträgt 3,52 m. Das eigentliche „Beil" besteht aus einer schweren Eisenplatte in Form eines Paralleltrapez, dessen längste Seite die Schneide bildet. Es wurde beim Gebrauch in den zwischen den Ständern hängenden Holzklotz eingezapft, der ebenfalls als Paralleltrapez gestaltet ist. Auf der Abbildung liegt es neben den Ständern auf dem Boden. Der halbkreis-

förmige Eisenbogen über den Widerlagern war vermutlich zum Aufhängen eines Sackes bestimmt. Die Konstruktion dürfte das Gerät in die Zeit um 1700—1800 weisen. Die Eisenplatte einer Guillotine im Mus. zu Antwerpen, womit angeblich Ludwig XVI. 1793 enthauptet worden sein soll, zeigt ebenfalls die Form eines Paralleltrapez. S. d. Abb. in d. Zschr. L'Illustration 1909 S. 469.

364 e. Stich 18. Jahrh. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 9203: Abriß der auf dem Caroussel-Platze in Paris aufgebauten Bühne wohlangebrachte Köpf-Maschine. Dazu ein Blatt mit Erklärg. Holzbühne mit Aufgang im Innern. Der Verurteilte wird auf einem Stuhl sitzend dureh eine runde Öffnung in der Plattform emporgezogen. Ein mit Schwungkugel versehenes Schwert, das drehbar in einer Führung läuft, schneidet den Kopf ab. Am Schluß der Erklärg. wird gesagt: „Es gibt auch noch eine andere Art Köp-Maschine in Paris."

365. Photographie (in meinem Besitz): Galgenleiter im Kreuzgang des ehemal. Klosters Heiligkreuztal (OA. Riedlingen in Württembg.). Nach genauen Messungen des Phot. beträgt die Länge der aus Fichtenholz hergestellten Leiterbäume 7,82, ihre Stärke $8^1/_2$ cm. Die beiden äußeren sind am Fuß mit eisernen Stacheln versehen. Die Weite zwischen 2 Leiterbäumen beträgt 48 cm. Die 18 Sprossen aus Eichenholz sind je 3,3, die 5 Schwingen aus gleichem Holz je 6,5 cm stark. Die Entfernung der Sprossen von Mitte zu Mitte beträgt 31,3 cm.

366. Holzschn. im Anzeiger f. Kunde der deut. Vorzeit 1883 Sp. 88: der „Pflock" zu Drosendorf (Österreich). Ein 35 cm langer spitzer Eisenschuh eines Pfahles, angebl. gefunden im Grab der zuletzt hingerichteten Kindsmörderin und zwar „an dem Ort, wo sich das Herz derselben befand." S. C. M. Blaas a. a. O.

366 a. Photographie (in mein. Besitz): Richtrad und die dazu gehörigen Krammen im German. Mus. zu Nürnberg Raum 27. Das Rad, aus einem markgräfl. ansbachischen Gericht stammend, zwölfspeichig, von 94 cm Durchmesser und mit auffällig enger Nabe zeigt noch insofern eine ältere Form, als es keinen Vorstoß, sondern nur einen die unteren (in der Aufstellung oberen) Felgen verstärkenden Eisenbeschlag hat. Die Holzkrammen, ursprünglich wohl 4, jetzt 3 Paare, sind 19,5 cm hoch und mit senkrecht durchgehenden Löchern zum Durchstecken von Pflöcken versehen.

367. Autot. nach photogr. Aufn. bei W. M. Schmid Altertümer des bürgerl. u. Strafrechts . . . des bayer. Nationalmus. 1908 S. 29 (Abb. 38): Richtrad aus Weyher ob der Enns v. 1702; Eschen- u. Buchenholz, Durchmesser 130 cm. Verhältnismäßig dünner Reif um 12 dünne Speichen, die um eine Nabe ohne Büchse liegen. Am Reif ungefähr zwischen 3 Speichen ein 9 cm breiter eiserner Vorstoß.

367 a. Holzschn. bei R. Buchholz Verzeichn. der im märk. Prov.-Mus. . . . befindl. Berlinischen Altertümer 1890 S. 63: Richtrad v. 1794; 1 m Durchmesser; 11 dünne Speichen; Nabe ohne Büchse; „der Felgenkranz (Reifen) ist auf einem Teil gekantet."

367 b. Autot. G. Tumbült Die Wiedertäufer (1899) Abb. 74: Richtschwert aus dem 16. Jahrh. im Friedenssaal zu Münster. 110 cm langer Zweihänder mit geradlinig abgeschnittener Spitze.

368. Lithogr. bei A. V. Richard Der kurf. Kanzler Dr. Nic. Krell (1859) Bd. II Taf. zu S. 328: Das Schwert, womit Dr. N. Krell gerichtet wurde (a. 1601), — im Histor. Museum zu Dresden. Zweihänder mit breiter Klinge, ohne Blutrinne, aber mit zugerundeter Spitze und weit ausladender Parierstange. Der Klinge entlang Inschr.: Conradus Pols, und quer über der Parierstange: „Cave Calviniane D. N. K. c. in c." Durch die Inschrift wird die Tradition verbürgt.

369. Autot. Abbildungen nach photogr. Aufn. bei W. A. Schmid (oben Nr. 367) S. 23, 26, 25: Nr. 20 vier Richtschwerter im Baier. Nationalmuseum zu München, aus der Zeit c. 1500—1700, zweihändig, mit geradlinig abgeschnittenem Ort und kurzer Blutrinne. Die Ätzungen, Gravierungen und Tauschierungen von 6 Richtschwertern aus 1675—1725 in NN. 23, 26. Einläßliche Beschreibg. a. a. O.

370. Autot. in Schauinsland XXXV 41, 42: das sog. Castell'sche Richtschwert 1 in Scheide, 2 und 3 entblößt von 2 Seiten. Typus von Nr. 369. 18. Jahrh.

371. Holzschn. bei W. Boeheim Waffenkunde Fig. 306: ein Richtschwert (15. Jahrh.) auffällig durch die Kürze und Breite seiner Klinge (worauf außer der h. Katharina als Patronin der Enthaupteten ein Galgen und ein Rad eingeschlagen sein soll). S. den Text a. a. O. 266 f.

372. Photogr. (in mein. Besitz): zweihänd. Richtschwert, g. 1700; im Berner Museum. Typus von Nr. 369. Auf der Klinge eingraviert eine Inschr. und ein Gabelgalgen zwischen 2 Pfählen mit Rädern.

373. Photogr. (in mein. Besitz): Richtschwert im Mus. der vaterländ. Altert. zu Stuttgart Nr. 12341; aus Leonberg. Typus von Nr. 369. Auch als symbol. Amtsschwert benützt, was auch anderwärts vorkam; vgl. Osenbrüggen Studien 279.

373a. Autot. bei H. Brugmans Het huislyk en maatschappelijk Leven usw. I (1914) 246: Richtschwert im städt. Museum zu Amsterdam. Typus von Nr. 369.

373b. Photogr. Aufn. von 4 im German. Mus. zu Nürnberg Raum 27 ausgestellten Richtschwertern (in mein. Besitz). Alle 4 zweihändig. Die 3 ersten nach Typus von Nr. 369, davon das zweite mit üblicher Reiminschr. und Dekor wie das bei W. A. Schmid (oben Nr. 367, Nr. 43), wonach sich Zeit (um 1670) und Fabrikort (Solingen) bestimmt. Auch das dritte ist in Solingen gefertigt. Vgl. damit dasjenige bei Schmid Nr. 36. Von älterem Typus ist das vierte Stück.

373c. Autotyp. Abbildg. eines Richtschwerts im Museum des Hanauer Geschichtsvereins, Typus von Nr. 369, bei E. Zimmermann Hanau² (1917) 168/169. Die Klinge datiert von 1629. Der Griff für beide Hände.

373d. Autotyp. Abbildgg. im Jahresber. des Städt. Mus. Carolino-Augusteum in Salzburg 1907 S. 101, 104: Teilansichten von 3 Richtschwertern aus Salzburg (eines von 1663, ein anderes von 1718). Typus von Nr. 369. Länge der Klingen 83 und 84, der Griffe 24,5 und 28 cm. Auf den Klingen gravierte Inschriften und Bilder. Unter diesen zweimal eine Enthauptung mit Schwert (s. unten Nr. 812b) und einmal ein aus behauenen Balken gezimmerter Gabelgalgen mit starken Verspannungen in den Winkeln. Die Inschriften und Beschreibg. von H. Widmann a. a. O. 102—106. Ebenda S. 106f. Beschreibg. eines vierten Richtschwertes im Salzburger Mus., ferner von 4 Richtschwertern desselben Typus im Mus. Francisco-Carolinum zu Linz (darunter eines v. 1522) und von 4 Richtschwertern im Kulturhist. Mus. zu Graz.

373e. Lichtdr. im Versteig.-Katal. der Sammlg. Berthold (Dresden) Nr. 660, 661: Zwei Richtschwerter nach Typus von Nr. 369. Das eine mit Scheide, woran unmittelbar unter dem Griff eine kürzere Scheide mit einem Messer, das im Fall des „Mißlingens“ dem Scharfrichter zur Nachhilfe diente.

373f. Autot. Abbildg. des Richtstuhles im Museum des Hanauer Geschichtsvereins bei E. Zimmermann Hanau² (1917) 168/169. Der Stuhl ist mit Armlehnen und Rücklehne versehen. Ein solcher Richtstuhl (im Mus. zu Hallein) ist beschrieben im Jahresber. des Städt. Mus. Carolino-Augusteum in Salzburg 1907 S. 117.

## III.

## Verschiedene Strafarten nebeneinander.

374. Kolor. Federzeichg. (c. 1325) im sog. Balduineum I des Provinz.-Arch. zu Coblenz, faksim. bei G. Irmer Die Romfahrt K. Heinrichs VII. (1887) Taf. 13 unten: Justicia facta de Th. [Thebaldo] capitaneo Brixie. Versch. Szenen. L. ein vierräderiger, mit Rindern bespannter Leiterwagen, worauf Tebaldo dei Brusciati mit Zangen gerissen wird. R. kniet er, mit einem langen Hemd bekleidet, betend auf der Erde. Hinter ihm schwingt der Scharfrichter mit beiden Händen ein breites spitzes Schwert. In der Mitte richtet ein Scherge eine Stange auf, worauf der Kopf des T. gesteckt ist. R. und l. davon 2 paar Pfähle mit Rädern, in deren Speichen die Arme und Beine des zerhackten T. stecken. Bei dem Kopf und auf den Rädern sind kleine Fahnen in den Farben der Brusciati befestigt. Zu Füßen des Scharfrichters liegen die enthaupteten, ebenfalls in lange Kittel gekleideten Körper von 2 Mitschuldigen des T. — Nach dem doch wahrscheinlich von einem Augenzeugen gemalten Bilde entsprach der Strafvollzug nicht durchaus dem Urteil vom 20. VI. 1311 in Mon. Germ. Constit. IV Nr. 653.

375. Kolor. Federzeichg. im Zwickauer Rechtsbuch (‚Codex Statutorum‘ (a. 1348) des Ratsarchivs zu Zwickau fol. 72a, abgeb. bei Bruck Die Miniaturen in den sächs. Bibliotheken

Abb. 118. Zwei Darstellungen zum Teil II Kap. 28 (Zschr. f. RGsch. XXXVIII 365): a) R. das Lebendigbegraben des Notzüchters (2 Figg.). Die Grube ist als ein viereckiger Kasten dargestellt, dessen Seiten mit Gras und Blumen bewachsen sind. Darin sieht man den Oberkörper eines bekleideten Mannes. Seine Hände sind kreuzweis gebunden. Über ihm steht — durch rohe Gesichtszüge charakterisiert — der Henker, der mittels einer eisenbeschlagenen Holzschaufel Steine oder Schollen über den in der Grube Liegenden wirft. Vgl. unten Nr. 930a. b) Die Wüstung. Zwei Männer suchen mit Äxten das Erdgeschoß eines hölzernen Gebäudes einzuschlagen, während am Überzimmer ein dritter mit einer Axt, ein vierter mit einer Hakenstange sich zu schaffen macht.

376. Min. in Cgm. 5 2c (Enenkel, baierisch-österreichisch c. 1350) fol 200a. Illustr. zur sagenhaften Geschichte Neros. Im Vordergr. werden 2 Männer (die „Geiseln") enthauptet. Der eine liegt an Händen und Füßen gebunden am Boden, seine Beine sind entblößt. Ein Scherge haut mit zweihändigem Schwert nach seinem Hals ein. Der andere (in Rückansicht) kniet mit kreuzweis gebundenen Händen. Zu seiner L. holt der Scharfrichter mit doppelhändigem Schwert zum Hieb aus. L. im Hintergrund ein aufrechter Pfahl, worauf ein anscheinend sechsspeichiges Rad, in dessen Speichen die Gliedmaßen eines nackten Weibes (der auf Neros Befehl hingerichteten „Amme") geflochten sind. — Über die Hs. Petzet u. Glauning Deut. Schrifttafeln III Taf. XXXIX.

377. Min. in Cgall. m. 22 (La passion de Jésus-Christ. c. 1400 für die Königin Isabeau v. Frankr. gefertigt) fol. 60b, zweiteilig. Comme les maistres de la loy dez juifs fur[ent] pe[n]d[us], nämlich auf Befehl Vespasians. Rechte Hälfte: 1. Oben r. werden an einem Gabelgalgen zwei nackte Männer (Caiphas und Achasam) gehängt. Der Galgen besteht aus kantigen Balken, die in den Winkeln verstrebt sind; die Ständer ruhen auf Holzschwellen. Auf dem First, woran die Leiter lehnt, rittlings sitzend, bindet der Henker den einen der beiden Verurteilten fest, während der andere frei hängt. Beide sind nur mit weißen Kitteln bekleidet, ihre Hände über den Rücken gebunden. Neben jedem hängt ein Hund und [legendarisch!] ein Affe mit den Köpfen nach unten, so daß die Tiere nach den Gehängten beißen. R. daneben hält Vespasian in Plattenrüstung zu Pferd und ein bloßes Schwert tragend. Hinter ihm sein berittenes Gefolge mit Bannern. 2. Unten wird Caiphas, nur mit Lendentuch bekleidet, aber an einer Bischofsmitra kenntlich, gevierteilt. Vier Pferde, von ihren Reitern angetrieben, zerren seine Arme und Beine nach entgegengesetzten Richtungen auseinander. L. davon wieder Vespasian wie wie oben. Linke Hälfte: 3. Oben r. in loderndem Feuer ein nur mit grauem Kittel bekleideter Mann, an einen Pfahl gebunden, l. weiter unten Vespasian (wie oben). Vor ihm kniet ein nur mit Lendentuch bekleideter Mann, der bittend die Hände faltet. Im Hintergrund l. oben ummauerte Stadt (Jerusalem), in der Männer und Weiber sichtbar werden.

378. Miniat. in Cgall. m. 6 (von Jean Fouquet a. 1458) fol. 74a (Photogr. Tietze Pl. Nr. 1105, Lichtdr. bei P. Durrieu Le Boccace de Munich (1909) pl. VIII): . . . le cas de cresus roy de lidie. Zwei Szenen: 1. R. der Versuch des Persers, den Krösus zu töten, wird von dem bis dahin stummen Sohn des Königs vereitelt. In violettem Gewand und mit einer weißen Binde vor den Augen kniet Krösus, wie ein zur Enthauptung Verurteilter, in seinem Gefängnis am Boden, um den Schwertstreich des Persers zu empfangen; seine Hände sind über den Rücken gefesselt mit einer Kette, die über Brust und Oberarme läuft. 2. L. im Mittelgr. wird Krösus durch plötzlichen Regenguß vom Verbrennen gerettet; bloß mit Lendentuch umgürtet, steht er an einen Pfahl gebunden, die Hände am Rücken; Ketten laufen über Oberkörper und Fußgelenke nach rückwärts. Rings um ihn ein Kreis von brennenden Scheitern. Im Vordergr. Kyrus; im Hintergr. Zuschauermenge.

378a. Min. in Cgall. m. 7 (Renaud de Montauban, a. 1462 von Loyset Lyédet) Bl. 240b (Photogr. Tietze Pl. Nr. 1312): Comment Vast le Roy de Lydie voulu faire morir le Roy Fortin et Sarragot usw. Landsch. mit Kampfszene im Vordergr. und Stadt im Hintergr. Im Mittelgr. r. ein vierteiliger gezimmerter Galgen auf Holzschwellen. Vor ihm stehen, nur mit kurzen weißen Hemden bekleidet, die verurteilten Männer. Ihre Hände sind ihnen über den Rücken gebunden. Gegenüber l. liegen unter einem Baum 6 Reisigbündel, bestimmt zum Verbrennen der vor ihnen stehenden Königstochter zu dienen.

379. Min. in einer Hs. des Grand Coutumier de Normandie (c. 1460—1470), ehemals im Besitz des Antiquars Quaritch, in farbig. Faks. in Examples of the Art of Book Illumination I Taf. 4: Titelbild zu P. II c. LXV De legibus et querelis. Versch. Szenen des Strafprozesses. Freies Feld, im Hintergr. r. befestigter Ort. Im Vordergr. l. Enthauptung. Auf einem viereck. Blutgerüst in der Mitte ein Pfosten, auf den der knieende Verurteilte seinen Kopf legt. Er ist nur mit einem weißen Hemd bekleidet und hat eine weiße Binde über den Augen. L. von ihm schwingt der Scharfrichter mit beiden Händen eine Breitaxt mit leicht konvexer Schneide und geradlinigen, zum Schaft rechtwinklig laufenden Seiten und davon abstehender unterer Hälfte. Am Fuß des Gerüstes 2 Gerichtspersonen mit 6 Begleitern. Über dieser Szene im Mittelgr. das Hängen. Auf einer Anhöhe ein vierteiliger Galgen aus zubehauenen Balken gezimmert, in den Winkeln verstrebt. Am hinteren First ein Gehängter, nur mit einem weißen Hemd bekleidet, die Hände kreuzweis gebunden. Am vorderen First lehnt eine Leiter, worauf der Henker emporsteigt. In der l. Hand hält er den Strick, dessen Schlinge dem unter ihm auf der Leiter stehenden Armensünder um den Hals gelegt ist. Auch dieser ist nur mit dem weißen Hemd bekleidet, trägt aber die Hände über seinen Rücken gebunden. Am Fuß der Leiter steht ein Dominikaner, der dem Verurteilten zuspricht. Hinter ihm die 2 Gerichtspersonen mit 5 Begleitern.

380. Min. des J. Fouquet († 1477) in Ms. fr. 6465 der Bibl. nat. zu Paris fol. 236a, abgeb. in Bibl. Nat. Dép. des Mss. 6 (Grandes Chroniques de Fr.) 1906 pl. 26: Hinrichtung von Ketzern unter K. Philipp August. Freies Feld mit Stadt im Hintergr., davor der Galgen von Montfaucon (wie in Nr. 335) mit Gehängten. Im Vordergr. eine Wiese, in deren Mitte ein Pfahl. An diesen sind umgeben von Reisigbündeln mehrere Männer gebunden, alle in weißen Hemden, ihre Hände über dem Rücken. Ein Scherge schürt mit einer Stange im Reisig. R. zu Pferd der König mit Gefolge. Im Hintergr. Bewaffnete und Zuschauermenge. — Ähnliche Darstellung fol. 327b (pl. 35 a. a. O.).

381. Kolor. Federzeichg. in Diebold Schillings v. Soloturn sog. Hauschronik (oben Nr. 11) fol. 184, abgeb. bei E. v. Rodt Bern im XV. Jahrh. S. 185: Inschr. oben in der Bildfläche: Das gar vil mördern vnd roubern ze / herliszheim enthouptet wurdent. Hügelige Landschaft, r. im Hintergr. Stadtmauern mit Türmen. Hauptszene an einer von l. her kommenden Straße im Vordergr. Räderung: ein Mann, nur mit Lendenschurz bekleidet, liegt ungefähr in der Mitte des Bildes mit ausgespannten Armen und Beinen, deren vorderste Gelenke an Pflöcke im Boden gebunden sind. Unter den Armen liegt je eine, unter den beiden Beinen eine größere Holzkramme. Zu seinen Füßen hebt der Scharfrichter ein etwa 10speichiges Rad, dessen Durchmesser von halber Manneslänge, hoch empor. Das linke Schienbein des Verurteilten hat er bereits zerbrochen. Durch das Rad hindurch erblickt man einen Geistlichen mit einem Kruzifixus. R. eine gedrängte Menge von Zuschauern. Hinter dieser Szene auf einer Anhöhe 2 aufgerichtete Baumstämme, an deren Oberende je ein 8 speichiges Rad, worauf der nackte Leib eines Menschen gebunden ist. Am Fuß einer Höhe l. Enthauptung: ganz r. kniet in halber Rückansicht ein Mann in Hemd und Hosen. Das Hemd ist vom Hals weit herabgezogen. Seine Hände scheinen kreuzweis gebunden. Hinter ihm steht spreizbeinig der Scharfrichter mit dem doppelhändigen Schwert zum Hieb ausholend. Unterhalb am Hohlweg zwischen den beiden Hügeln liegen die Leichen von 5 Enthaupteten. Dahinter ist eine Schar von Lanzenträgern mit 3 Bannern angedeutet. Oben auf der Höhe l. ein Gabelgalgen mit 4 Gehängten. Die Ständer des Galgens bestehen aus kantigen Balken und ruhen auf Holzuntersätzen mit je drei Streben; auch der First ist außen von Streben festgehalten. Die Gehängten sind bekleidet, anscheinend in Wams und Hosen. Ihre Hände sind ihnen über den Rücken gebunden. Vgl. Nr. 750.

382. Min. (15. Jahrh.) im sog. Cod. De Sphaera der Bibl. Estense zu Modena, verklein. bei Fr. Molaguzzi Valeri La Corte di Lodovico il Moro (1913) 173: Landsch. mit Fluß und Stadt im Hintergr. Im Vordergr. r. ein öffentl. Gebäude; davor ein gepflasterter Platz. In dessen Mitte kniet ein Verurteilter, nur mit kurzem Hemd bekleidet, das vorne geöffnet den Hals frei läßt. Hinter ihm in heftiger Bewegung der Scharfrichter, mit der r. Hand das lange spitze Schwert schwingend. L. zu Pferde der Richter von Bewaffneten begleitet. R. dem Knieenden gegenüber und ebenfalls knieend eine Gruppe von Männern in weißen Gugeln mit Kirchen-

fahne und Ostensorium, die Confraternitá dei Battuti (?). Weiter r. wird ein Gefangener herbeigeführt. Im Mittelgr. l. auf einer Anhöhe am Weg 2 hohe aufrechte Pfähle mit Rädern. Auf einem von diesem liegt der nackte Körper eines Mannes. Ein Rabe fliegt hinzu. Daneben erhebt sich ein hölzerner Gabelgalgen mit angelehnter Leiter und 3 Gehängten. Diese sind bekleidet und haben teilweise ihre Hände hinter dem Rücken gebunden. Im Hintergr. l. auf einem Hügel am Flusse ein zweiter Gabelgalgen mit Leiter und Gehängten.

383. Holzschn. im Lübecker Passional, Lüb. Steffan Arndes 1492, faksim. in Der Heiligen Leben und Leiden, Leipz. 1913, I 426: Mart. zweier Heiliger (4 Figg.). Zwei verschiedene Vollzugsarten des Enthauptens. R. kniet einer der beiden Märtyrer, in einen langen gegürteten Rock gekleidet, auf der Erde, wo sein Kopf mit einem Strick über einen niederen Bock geknüpft ist. Unter diesen sind seine Hände geschoben. R. von ihm bückt sich der Henker, um mit hochgeschwungener doppelhändiger Axt den Hals des Knieenden zu treffen. Die Klinge der Axt bildet ein unregelmäßiges Viereck mit mäßig konvexer Schneide, konkaven Wangen und spitzem Horn an der oberen Hälfte. — L. Enthauptung mittels des Fallbeiles. Nahe beim Bildrand erheben sich 2 übermannshohe Pfosten, unten durch eine niedere Schwelle, oben durch ein dünnes Querholz verbunden. Über dieses läuft eine Schnur, an deren einem Ende zwischen den Pfosten eine dreiteilig gegliederte Platte hängt, während das andere Ende am rückwärtigen Ständer festgemacht ist. Die Platte kann in den Nuten herabfallen, die den Innenseiten der Ständer entlang laufen. Mit langem Rock und Schuhen bekleidet liegt der Märtyrer so zwischen den Ständern, daß sein entblößter Hals von der Schwelle unterquert wird. Von seiner L. her setzt der Scharfrichter einen Fuß auf seinen Rücken, während er mit einem Messer die oben erwähnte Schnur durchschneidet.

384. Kolor. Zeichg. g. 1500 in Clm. 61 (Guido de Columna, Hist. Trojana), Phot. Tietze Pl. Nr. 3745: Unterschr.: Wie horrestes Sein muter dornach schleyffen liesz sondern der galgen. / vnd der Bul wart an den galgen gehangen. Im Hintergr. r. Stadt, aus deren Tor die völlig entkleidete Clitemnestra von einem Pferde am Erdboden fortgeschleift wird; auf dem Pferde ein Reiter, der darauf einhaut. L. Orest, ebenfalls beritten, begleitet diesen Zug. L. im Mittelgr. liegt Clitemnestras Leiche von Hunden angefressen. Im Hintergr. l. auf einem felsigen Hügel ein zweistöckiger Gabelgalgen aus Balken gezimmert mit Verstrebungen in den Winkeln. Am unteren First zwei Gehängte, am oberen Egistus. Alle drei haben die Hände über dem Rücken und sind bekleidet.

385. Holzschn. in Bambergische halszgerichts Ordenung (Bamb. H. Pfeil 1507 fol. XXXVb zu art. 125, gezeichnet von Wolfgang Katzheimer 1506, geschn. v. Fritz Hammer 1506 (s. W. Scheel Die bamb. Halsger. Ordg. 1902 S. IX f., LXIV). Verklein. bei Scheel a. a. O. S. LI. Zwei Hinrichtungsszenen in freiem Feld: 1. Im Vordergr. Enthaupten. Ungefähr in der Mitte kniet der Verurteilte mit kreuzweis gebundenen Händen. Er trägt ein über die Brust herabgezogenes Hemd, Beinkleider, welche die vordere Hälfte und die Fersen des Fußes bloß lassen, und eine Mütze. Vor ihm r. (Stab Anh. Nr. 159) kniet ein Mönch, mit der l. Hand auf einen Kruzifixus zeigend, den er in der r. hält. Zur L. des Missetäters steht in ruhiger Haltung der Scharfrichter, mit der r. Hand das breite und vorn gerade abgeschnittene Richtschwert noch gesenkt haltend, während er seine l. Hand auf die l. Schulter des Knieenden legt. 2. Im Hintergr. sind 3 Männer eben daran, einen unbehauenen Baumstamm mit dem Rad aufzurichten, worauf an Hand- und Fußgelenken der nackte Körper eines Geräderten aufgebunden ist.

386. Holzsch. in Bambergische halszgerichts Ordenung (Mentz 1508) vor art. 125 (mit dem unter Nr. 837) angeführten Holzschn. aus dem Livius v. 1505 verbunden, Stab Anh. Nr. 159). Im Vordergr. Richter (zu Pferd), Büttel und Mönch zu einer Enthauptungsszene gehörig. Im Hintergr. r. ein Gabelgalgen, nach Schema von Nr. 1. Am First hängt ein Mann, mit Beinlingen und Hemd bekleidet. Er hat eine Binde vor den Augen und die Hände hinter dem Rücken (gebunden). Daneben l. richten 2 Männer einen Pfahl mit dem Rad auf, worauf der nackte Körper eines Geräderten an Beinen und Armen aufgebunden ist. Wiederholt in der Bambergensis v. 1531 fol. XIXb.

387. Holzschn. doppelseitig, in Ulr. Tenglers „Laienspiegel“ (Augsb. 1509) fol. v IIII u. V (= Der neu Layenspiegel. Augsb. 1511 fol. f II u. III), verklein. bei A. Schultz

Deutsch. Leben Fig 60: 10 Darstellungen von Lebens- und Leibesstrafen in 2 Reihen übereinander angeordnet. Freies Land, nur in der oberen r. Ecke Gebäude einer Stadt. Es folgen sich oben von r. nach l. 1. Ohr- oder Haarabschneiden. — 2. Ertränken. Auf einer Brücke zwischen zwei Türmen kauert, mit Wams und Hosen bekleidet, ein Mann, dem die Hände unter dem Gesäß an eine Stange gebunden sind. Seine Beine sind übereinandergeschlagen. Hinter ihm schickt sich der Nachrichter an, ihn ins Wasser hinabzustürzen. — 3. In der Mitte des ganzen Blattes der Anfang des Vierteilens (Zerhacken) nach Tenglers Beschreibung fol. y IIIb. Auf einer vierfüßigen Bank liegt völlig nackt ein Mann ausgestreckt, dem der an der hinteren Langseite der Bank stehende Nachrichter mit einem Messer einen Schnitt von der Brust nach dem Unterleib hin gezogen hat (um das „Herz" und das „Eingeweide aus dem lebendigen Körper zu schneiden"). Ein unter der Bank liegendes Beil deutet den Fortgang des Verfahrens an. — Daneben 4. das Augenausstechen. — 5. Ungefähr über Nr. 3 das Verbrennen. Aus den hoch emporlodernden Flammen eines Scheiterhaufens wird, anscheinend an einem Pfahl, der nackte Oberkörper eines kahlköpfigen Mannes sichtbar, der schreiend die Arme emporstreckt, während von r. her der Nachrichter mit einer langen Stange das Feuer schürt. — 6. Über Nr. 4 das Hängen. Gabelgalgen, aus drei scharfkantigen Balken gezimmert, in den Winkeln verstrebt. Am First lehnt eine Galgenleiter (oben S. 97, 277), worauf der Henker steht, im Begriff das Seil straff zu ziehen, womit zu seiner L. ein Mann an den First gehängt ist. Der Gehängte trägt Wams und Hosen, die seine Füße bloß lassen, und langes wehendes Haar. Seine Hände sind über den Rücken gebunden. — Sodann in der unteren Reihe von r. nach l. 7. mit Ruten aushauen. — 8. Das Enthaupten. Auf der Erde kniet ein Mann, wie in Nr. 385. Hinter ihm holt der Scharfrichter mit dem doppelhändigen Schwert zum Hiebe aus, während vor ihm ein Mönch steht, der ihm ein Kruzifix vorhält. — 9. Das Rädern. Auf dem Boden liegt nur mit Schamhülle bekleidet der Missetäter. Seine Beine und Arme sind ausgespannt, Hand- und Fußgelenke an im Boden steckende Pflöcke gebunden. Quer unter dem r. Ellenbogen liegt eine Krippe. R. von ihm steht in Vorderans. der Scharfrichter, der ein achtspeichiges Rad mit beiden Händen an den mittleren Speichen hoch emporhebt. — 10. Das Handabhauen. — Die Tracht des Scharfrichters wechselt mit jeder Szene. — Wie die andern Illustrationen des Buches ist auch dieser Holzschn. vom Verleger Rynmann besorgt. Der Meister ist unbekannt (keinesfalls identisch mit H F). Eine vergröbernde Umarbeitung unseres Blattes ist der Holzschn. in Der neu Laienspiegel Straßb. 1548 fol. CXL, abgeb. bei Fr. Heinemann Der Richter Nr. 109, wo aber als Fundort die sagenhafte Ed. princ. des Laiensp. ‚Mainz Joh. Schöffer 1508, angegeben ist. Von dieser Ausg. redet zuerst Hagens Auktionskat. ‚Bücherschatz', worauf die Angaben von Weller und Muther zurückgehen. Im übrigen vgl. Stobbe Gesch. d. deut. Rechtsquellen II (1864) 170 n. 21.

388. Deckmalerei der Hand B in Diebold Schillings des Luzerners Chron. (s. oben Nr. 16) fol. XXIIa: Zwei Szenen übereinander, unten Tötung eines Christenknaben durch Juden (zu Dießenhofen), oben deren Hinrichtung. Hier r. in freiem Feld ein flammender Scheiterhaufen, worin 4 bekleidete Menschen, die Hände aufstreckend und jammernd; in der Mitte des Bildes ein Scharfrichterknecht, der mit einer langen Gabel in den Flammen schürt. L. am Abhang einer Höhe ein starker aufrechter Pfahl, der ein Rad trägt (dieses in Untersicht), darüber aufgebunden Glieder eines menschl. Körpers. Noch weiter l. am Bildrand steht ganz in Rot gekleidet der Richter, mit der l. Hand ein Schwert schulternd. — Photogr. Aufn. des Schweiz. Landesmus. zu Zürich Pl. Nr. 3737.

389. Deckmalerei in Dieb. Schillings des Luzerners Chron. (s. Nr. 16) fol. CLXXIVb: Hinrichtung des Jakob Keßler. Freie Landschaft. Im Vordergr. r. liegt am Erdboden ausgespannt ein bis auf eine Schamhülle völlig entkleideter Mann, über dessen Gesicht ein weißes Tuch gebreitet ist. An Fuß-, Knie-, Achsel- und Handgelenken und an den Lenden ist er mit Stricken an Pflöcken festgebunden. Unter den auseinandergespreizten Beinen und Armen liegen Holzkrippen. Beim r. Bein steht der Scharfrichter (in blauweißen Beinkleidern, rotem Wams und roter Mütze), im Begriff ein fast mannshohes achtspeichiges Rad, das er an den oberen Speichen hält, auf den rechten Oberschenkel des Verurteilten fallen zu lassen. Zu dessen Häupten r. steht ganz in Rot gekleidet der Stadtrichter, mit der linken Hand das Schwert zu

Boden stützend, l. ein Kleriker in Violett. Weiter nach l. im Vordergr. ein Bildstock. Weiter zurück in der l. Bildhälfte hinter einem Stangenzaun ein mächtig loderndes Feuer, worin der nackte Oberkörper eines Menschen sichtbar. Im Hintergr. l. auf einer Anhöhe ein dreiteil. Galgen mit starken Steinsäulen auf rechteckigem Steinunterbau, in den ein rundbogiger Eingang führt. An den Firsten 2 bekleidete Gehängte und Ketten. — Photogr. Aufn. des Schweiz. Landesmus. zu Zürich Pl.Nr. 3763.

390. Federzeichg. von Urs Graf 1512 in der Albertina Nr. 3050 zu Wien. Lichtdr. in Handzeichnungen alter Meister aus d. Alb. Taf. 466 und bei C. Koch Zeichgg. der deut. Meister (1922) Nr. 54. Freie Landschaft mit Ausblick auf ein schiffbares Gewässer im Hintergr. L. eine Anhöhe. Im Vordergr. Enthauptung: Der arme Sünder, in Rückansicht, auf der Erde knieend, bekleidet mit weit herabgezogenem Hemd und Hosen; ein Strick um den Oberkörper gezogen, hängt lose herab. Zu seiner L. steht spreizbeinig der Scharfrichter, der sich anschickt sein Schwert aus der Scheide zu ziehen. Auf der Anhöhe zunächst ein schief stehender und daher gestützter Pfahl, der an seinem Oberende ein etwa 9 speichiges Rad trägt, worauf der nackte Körper eines Mannes an Händen und Füßen festgebunden liegt. Auf dem Radreif hat sich ein Rabe niedergelassen. Die Seele des Gerichteten in Kindesgestalt wird von einem Engel in Empfang genommen. Dahinter noch zwei andere Pfähle mit Rädern. Auf dem einen ebenfalls liegend die Reste eines menschlichen Körpers. Das andere scheibenartig, steckt auf halber Höhe des Pfahles, der durch die Radbüchse hindurch geht; darüber liegt nicht, sondern hängt oder sitzt, an den Pfahl mit den Händen über den Rücken gebunden der Gerichtete, dessen Beine durch das Rad hindurch gesteckt sind (Phantasie des Künstlers?). Hinter ihm wird auf der Radscheibe der obere Teil einer Kanne sichtbar. L. neben dem oben erwähnten ersten Rad stehen zwei abgebrochene Pfähle, wovon der längere und stärkere die Inschrift $\frac{\text{IVGEBI}}{\text{FVRDIC}}$ erkennen läßt. Davor auf der Erde Knochen. L. im Hintergrund auf der Höhe des Hügels (in der l. Bildecke) dreiteiliger Galgen mit viereckigem Unterbau, worauf ein Totenschädel liegt. Vom Galgen sind nur 2 Pfähle sichtbar. Am vordern First hängt an einem Strick der nackte Körper eines Menschen, dem die Hände über den Rücken gebunden sind; daneben links ein fast ganz zerfressener Oberkörper, auf dessen Schultern ein Rabe sitzt. In der r. Bildecke schwebt in Drachengestalt und mit einem Dolch im Rücken der Teufel, der eine kindesgestaltige Seele in den Krallen trägt.

391. Holzschn. im straßb. Passional v. 1517 fol. CCIIIb Von sant Theodosia. Ihr Martyrium. R. hängt sie mit ihren Haaren an einem Kniegalgen, die Hände zum Gebet faltend. Sie ist mit einem langen Rock bekleidet, der über den Füßen zusammengebunden ist. L. liegt sie enthauptet auf der Erde. Der Scharfrichter steht r. daneben, das Schwert zu Boden stützend.

392. Holzschn. v. Hans Burgkmair d. Ä. zum Weißkunig c. 1510—1518, Nr. 91 (in der Ausg. v. 1775 bei S. 144): Hinrichtg. von Aufständischen in den Niederlanden nach der Eroberung des Blockhauses bei Antwerpen durch Maximilian c. 1484. Landsch. mit Gewässer im Hintergr. Im Vordergr. ein Heereszug. Im Mittelgr. r. das Blockhaus. L. davor 3 aufrechte Pfähle mit Rädern. Auf zweien von diesen liegt je ein nackter menschlicher Körper. An jedem Radkranz ist ringsum eine dichte Reihe von bekleideten Männern aufgehängt, denen die Hände über den Rücken gebunden sind.

393. Holzschn. v. H. Weiditz (?, etwa 1520?) im Petrarcha (oben Nr. 21) II fol. CLXIIa, in Officia M. T. Ciceronis Augsb. H. Steiner 1531 fol. XXIb (s. Stab Anh. Nr. 66) und sonst ö., auch in Egenolffschen Drucken: Im Vordergr. strafgerichtl. Verhandlg. Im Mittelgr. das Ausstäupen und weiter rückwärts 5 Todesstrafen, nämlich von r. nach l.: 1. Das Rädern. Nackt, die Beine und Arme über je 3 Holzrollen ausgestreckt und über die vordersten Gelenke an Pflöcke gebunden, liegt der Verurteilte auf dem Erdboden. Zu seiner R. hebt der Scharfrichter ein fast mannshohes, etwa 10 speichiges Rad empor. 2. Oberhalb von 1 das Hängen. Am First eines gezimmerten und von Widerlagern gestützten Gabelgalgens lehnt eine Leiter, worauf der Henker damit beschäftigt ist, einen Gehängten am First festzubinden. Dieser scheint fast unbekleidet. Seine Hände sind ihm auf den Rücken gebunden. 3. Das Pfählen. Mit über den Rücken gebundenen Händen und an den Füßen angepflöckt liegt ein entkleideter Mann auf

der Erde. Zu seinen Häupten kauert der Nachrichter, der ihm einen Pfahl auf den Bauch setzt. Zur L. steht ein zweiter, der mächtig ausholend mit einem Schlegel den Pfahl zu treffen sucht. Zur R. liegen Schaufel und Spitzhacke. 4. Das Enthaupten. In Beinkleidern und weit herabgezogenem Hemd kniet der Verurteilte auf der Erde. Seine Hände scheinen gefesselt. Hinter ihm steht (in Landsknechttracht) der Scharfrichter, mit der r. Hand ein langes spitzes Schwert aus der Scheide ziehend, während er mit der l. den Kopf des Knieenden ergreift. Neben den Beiden liegen Körper und Kopf eines Enthaupteten. 5. Das Verbrennen. In den Flammen eines Scheiterhaufens steht an einen Pfahl gebunden ein entkleideter Mann. Ein Scherge schürt mit einer Stange im Feuer. Im Hintergr. Gewässer und Gebirge. — Wegen Weiditz und der Datierung s. oben Nr. 21.

393a. Kupferst. abgeb. bei E. Diederichs Deut. Leben in d. Vergangenh. II Nr. 1202 (a. 1535?): Freies Feld mit Stadt in der Ferne. Im Vordergr. ein Gewässer, an dessen Ufer Kähne mit Leichen landen. R. ein zweistöckiger Gabelgalgen, an dessen Firsten 18 nackte Männer kopfüber hängen. Der Henker und sein Gehilfe sind eben am neunzehnten beschäftigt. L. ein dreiteiliger und ein Kniegalgen mit Gehängten und 4 aufrechte Pfähle mit Rädern. Auf dreien von diesen enthauptete Körper in sitzender Stellung, die Köpfe aufgespießt. Ganz rechts ein Pfahl, worin ein Gehängter mit dem Kopf eingeklemmt.

394. Holzschn. von Geofroy Tory († 1533) in J. Millaeus Praxis criminalis, Paris. 1541 fol. 85a. Überschrift: Figura reorum plectendorum. Freier Platz in einer Stadt, fast ganz von einer Kopf an Kopf stehenden Menschenmenge erfüllt, auch in den anstoßenden Häusern die Fenster von Zuschauern besetzt. In der Mitte ragt über die Menge ein Blutgerüst empor, worauf eine Enthauptung vor sich geht. In Vorderansicht der Verurteilte knieend, bekleidet mit einem über die Brust herabgezogenen Hemd und Hosen, über Kopf und Augen eine Haube, die Hände kreuzweis gebunden. L. steht der Scharfrichter mit entblößten Armen; er stützt mit der l. Hand das lange bloße Schwert auf den Boden, während er die r. auf den Kopf des Verbrechers legt. Vor diesem kniet ein Mönch, der ihm ein Kruzifix vorhält. R. davon, an einer Straßenmündung ein Pfahl mit darauf gestecktem, doch leerem Rad. L. gegenüber ein hoher Kniegalgen mit daran hängendem, teilweise entblößtem menschlichen Körper. Weiter vorn, ebenfalls l. ein zweiter Kniegalgen, der bis zum 2. Obergeschoß der Häuser reicht. Um sein vorderes Armende ist der Strick geschlungen. Dahinter lehnt die Leiter, worauf der Henker steht; unter diesem der Verurteilte, bekleidet; in den gebundenen Händen hält er ein Kreuz. Am Fuß der Leiter steht, ihm zusprechend, ein Mönch. — Eine diesen ungewöhnlich stilvollen Holzschn. barbarisierende und verkleinernde Nachbildung bei La Croix Moeurs fig. 347.

395. Holzschn vom Meister VS in J. Stumpffs Chronik (oben Nr. 25) I fol. 94a (1516 u. öfter), Faksim. bei G. Hirth Kulturgesch Bilderb. II Nr. 713: Landschaft; im Vordergr. Gericht über gefangene aufrührerische Bauern. Im Hintergr. von r. nach l.: 1. Verbrennen; in den Flammen eines Scheiterhaufens, worin ein Soldat mit einer Stange schürt, steht ein Mensch am Pfahl; — 2. Enthaupten; hinter einem auf der Erde Knieenden, dessen Augen verbunden sind, zieht der Scharfrichter sein Schwert aus der Scheide; — 3. Pfählen; zwischen Pflöcken liegt ausgestreckt ein nackter Mann auf der Erde, dem ein anderer einen zugespitzten Pfahl auf die Brust setzt, während ein dritter mit einem langgestielten Schlegel daraufhaut; — 4. Vierteilen; auf einem viereckigen Tisch liegt ausgestreckt ein nackter Mensch, dem der Nachrichter die Brust aufzuschneiden scheint (vgl. Nr. 387); — 5. Hängen; an einem kahlen Baum zappelt ein Gehängter (bekleidet, die Hände über den Rücken gebunden), den der Henker auf der Leiter stehend gerade abgestoßen hat; — 6. Rädern; mit ausgestreckten Armen und Beinen liegt ein nackter Mann am Boden; Querhölzer sind unter die Arme und Beine geschoben; der Nachrichter schleppt ein fast mannshohes achtspeichiges Rad herbei; weiter rückwärts beim Galgen zwei aufgerichtete Pfähle mit Rädern; auf einem von diesen ein menschlicher Körper. — Über das Bild s. Zemp Bilderchron. 147 n. 1.

396. Holzschn. ebenda I fol. 259a. Auf Befehl Karls d. Kühnen wird die gefangene Besatzung von „Gransee“ (Granson) gehängt und ertränkt (1476). Im Vordergr. der Neuenburger See, worin in langer Reihe an einem Seil die zum Ertränken Bestimmten von einem Fahrzeug aus fortgezogen werden. Am Ufer der Herzog an der Spitze seiner Ritter. Im

Hintergr. l. die Stadt, r. sieben kahle Bäume, an deren Ästen reihenweise die andern Gefangenen hängen.

396a. Holzschn. in Jod. Damhouder Praxis rer. criminalium, Antv. Jo. Beller 1554 S. 521: versch. Strafszenen auf dem Platz vor einem öffentl. Gebäude (Rathaus!), wo aus einem Fenster der Richter mit seinem Gefolge zusieht. Im Vordergr. r. das Enthaupten (2 Figg.); über einem auf der Erde Knieenden schwingt der Scharfrichter (in Rückansicht) das zweihänd. Richtschwert. Der Verurteilte ist in Hosen und ein weit über die Schultern herabgezogenes Hemd gekleidet und trägt über den Augen eine Binde, in den gefesselten Händen ein Kreuz. Hinter dieser Gruppe im Mittelgr. das Hängen: am First eines gezimmerten Gabelgalgens, von dem 2 Ketten(?) mit Schließen herabhängen, lehnt die Leiter. Auf ihr steigt der Henker empor, während er den auf einer tieferen Sprosse sitzenden Verurteilten am Kragen packt. Dieser ist mit Bruch und Hemd bekleidet und hält in den gebundenen Händen ein Kreuz. L. gegenüber das Verbrennen (2 Figg.). Der Henker schürt mit einer Gabel in einem lohenden Scheiterhaufen, in dessen Flammen der Oberkörper eines kahl geschorenen und mit einem Strick um den Hals an einen Pfahl gebundenen Menschen sichtbar wird. Neben dem Scheiterhaufen liegt ein Reisigbündel. — Einige Holzschn. dieses Buches sind datiert mit 1551 und 1552. Vgl. auch Nr. 396b.

396b. Radierg. eingeklebt in dem der Münchener Univ.-Bibl. gehörigen Exemplar von Jod. Damhouder Praxis rer. criminalium Antv. Joh. Beller 1562 S. 428: Umarbeitung der vor. Kompos. im Gegensinn. Die bedeutendste Änderung verlegt die Strafszenen aufs freie Feld vor einem Gebäude, auf dessen Treppenpodest der Richter thront. Der Galgen ist auf einen Hügel des Hintergr. verlegt, wo auch ein schiefer Pfahl ein Rad mit einem menschl. Körper trägt. Die Verurteilten sind fast völlig entkleidet. Der Scharfrichter, der das Richtschwert führt, trägt antikisierende Gewandung. Der Brandpfahl steht in einem Haufen von Scheiterbündeln. — In dem genannten Exemplar sind sämtliche Holzschnitte durch Radierungen ersetzt, die sich wie die vorliegende als mehr oder weniger freie Umarbeitungen der Holzschn.-Kompositionen darstellen.

397. Kolor. Holzschn., Flugbl. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 244, abgeb. in Mitteilgg. a. d. germ. Nat. Mus. 1913 S. 49 Fig. 3: Ein erschröckliche geschicht / so zu Derneburg . . . von dreyen Zauberin / vnnd zwayen Mannen . . . Im 1555. Jare ergangen ist. Darunter langer Text. Unten: Getruckt zu Nürnberg bey Jörg Merckel / durch verleg Endres Zenckel Botten. R. ein lohender Scheiterhaufen, worin ein rot gekleideter Knecht mit langer Eisengabel schürt. In den Flammen 2 bekleidete Weiber, die mit Stricken um Hals und Leib an starke Pfeiler gebunden sind. Ihre Hände sind kreuzweis gebunden. Eine dritte, die ebenso gefesselt, wird von einem Drachen in die Luft entführt. Im Hintergr. Zuschauer. L. im Hintergr. Enthauptung. Auf freiem Feld kniet ein halbentkleideter Mann, dem die Hände über den Rücken gebunden sind. Der rot gekleidete Scharfrichter schwingt das doppelhänd. Schwert über ihm.

398. Kupferst. (französ. und zeitgenössisch), abgeb. bei Varennes et Troimaux Musée criminel fol. 74a, darstellend die Bestrafung der Verschworenen zu Amboise i. J. 1556. Sorgfältig ausgeführtes und figurenreiches Blatt. Freier Platz vor dem Tor und den Mauern einer Stadt (Amboise). Im Vordergr. auf der Mauer und in den Fenstern eines Hauses neben dem Tor Männer und Frauen als Zuschauer. In der l. Ecke des Vordergr. Enthauptung des Villemongis auf hölzernem Blutgerüst. Er kniet völlig bekleidet, seine gefalteten Hände, die er ins Blut seiner schon enthaupteten Genossen getaucht hat, über eine hölzerne Brustwehr legend. Hinter ihm schwingt der Scharfrichter das zweihändige Schwert. Auf der l. Ecke des Blutgerüstes vorne liegen sein Mantel und sein Hut sowie die Schwertscheide des Scharfrichters, l. neben Villemongis in einer Blutlache 4 Köpfe von Enthaupteten, deren Körper über das Gerüst herabgeworfen sind. Die Köpfe von 3 andern stecken auf einem T-förmigen Galgen l. Zwei Gefangene werden durch Hellebardiere von r. herangeführt. Hinter ihnen, in der Mitte des Bildes, r. vom Stadttor erhebt sich ein hölzerner Kniegalgen, woran völlig bekleidet einer der Verschworenen an einem langen Strick hängt. Seine Hände sind abgehauen. 6 andere, deren Hände vorne zusammengebunden sind, werden von den Zinnen des Tores an langen Seilen herabgehängt; 2 von ihnen sind in dem Augenblick dargestellt, wo sie zum Hängen herabgestürzt werden.

399. Stich nach P. Brueghel d. Ä. (Justicia aus der Serie der Tugenden, c. 1557—59, — Stab Nr. 77, abgeb. bei R. van Bastelaer Les Estampes de P. B. Nr. 135). Im Vordergr. l. die in Stab Nr. 77 erwähnte Gerichtssitzung, r. eine Torturszene. Im Mittelgr. Treppenpodest des Gerichtshauses. Dort l. unter Arkaden Herausführung eines Gefangenen und Handabhauen; r. Enthauptung: der Verurteilte (in Rückansicht) ist mit Hosen und Hemd bekleidet; seine Haube ist ihm über die Augen herabgezogen; in den Händen hält er ein Kreuz. Der Scharfrichter (l. von ihm) legt ihm die l. Hand auf den Kopf, während er mit der r. das Schwert in die Höhe hebt. Am Fuß der Treppe gegen den Hintergr. hin auf einer Holzbühne das Ausstäupen und am Gerichtshaus das Wippen. Nach dem Hintergr. r. bewegt sich ein Zug, worin ein Verurteilter auf einem einspännigen Karren zur Richtstätte geführt wird. Dort erhebt sich zunächst l. über den Köpfen einer Volksmenge die Plattform eines viereckigen Baues, wo ein an einen Pfahl Gebundener in den Flammen eines hoch aufqualmenden Scheiterhaufens sichtbar wird. In der Mitte des Hintergr., ebenfalls von Menschenmenge umgeben, ein hoher hölzerner Gabelgalgen mit 2 Gehängten. Am First lehnt eine Galgenleiter (oben S. 97, 277) und über ihr auf dem First scheint der Henker noch mit dem Aufknüpfen beschäftigt. Zu beiden Seiten dieses Galgens erheben sich mehrere hohe, teils aufrechte, teils schiefe Pfähle mit Rädern, deren einige die Reste menschlicher Körper tragen. Ferner sieht man dort noch einen zweiten Gabelgalgen mit 2 Gehängten und einen leeren Kniegalgen, sowie einige leere Pfähle.

399a. Holzschn. (c. 1560) im German. Museum zu Nürnberg, abgeb. bei E. Diederichs Deut. Leben i. d. Vergangenheit I Nr. 382: Vollzug verschiedener Strafen, darunter 1. das Enthaupten auf dem Marktplatz einer Stadt. Im Vordergr. r. kniet ein in Hemd und Bruch gekleideter Mann auf der Erde. Sein Hemd ist weit über die Schulter herabgezogen, seine Augen verbunden. In den gefesselten Händen hält er ein Kreuz. Hinter ihm holt der Scharfrichter (in Landsknechttracht) mit doppelhänd. Schwert zum Hieb aus. Hinter dieser Gruppe 2. das Hängen. Am First eines gezimmerten Gabelgalgens lehnt die Leiter, worauf der Henker emporsteigt, den unter ihm sitzenden Verurteilten hält er am Strang. In seinen gebundenen Händen hält der Arme ein Kreuz. L. das Verbrennen. In Flammen ein Pfahl, woran am Hals angebunden ein menschlicher Körper sichtbar wird. Ein Scherge schürt mit einer langgestielten Gabel in den Scheitern.

399b. Kolor. Federzeichg. um 1570 im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 302: Szenen aus dem niederländ. Aufstand. Landsch. mit festem Schloß im Hintergr.; im Vordergr. r. ein offener Schuppen vor einem Steinbau. Im Mittelgr. davor ganz r. ein loderndes Feuer, worin an einen Pfahl gebunden ein nackter Mann. Daneben 2 gezimmerte Gabelgalgen; an dem einen hängt ein nackter Mann, am andern ein ganz bekleideter in Schaube, dessen Hände vorne gebunden sind, auf der Leiter daneben ist der Henker noch mit ihm beschäftigt. Am Fuß des Galgens ein betender Dominikaner. Weiter nach l. ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf ein nackter Mann sitzt. Dann ein Kniegalgen mit einem nackten Gehängten. Dann ein spitzer Pfahl mit einem Gespießten. Dann wieder ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf der nackte Körper eines Enthaupteten. Im Vordergr. Enthauptung eines mit einer Pelzschaube Bekleideten, der auf der Erde knieend betet. Hinter ihm holt von l. her der Scharfrichter mit doppelhänd. Schwert hoch aus. Körper und Köpfe von 2 Enthaupteten liegen am Boden. Alle mit dem Schwert Gerichteten haben eine Binde über den Augen. L. eine Wunderszene mit Enthaupteten.

399c. Kolor. Holzschn., Flugbl. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 2033: Adj den Erstentag Martii im LXX Jar hat man diesen nachfolgende zwen Mörder gericht usw. Unten: Gedruckt zu Prag bey Georg Daschitsky. Mit 2 Spalten Text. Landsch. mit verschied. Szenen. R. im Hintergr. auf einem Hügel, von Menschenmenge umstanden, ein dreiteil. Galgen mit einem Gehängten. Am Fuß des Hügels sitzt ein Entkleideter, der mit der Zange gerissen wird. Daneben liegt er auf der Erde, und vor ihm steht, das Rad hoch hebend, der Nachrichter. Gegenüber ist er in das Rad eingeflochten, das auf einem Pfahl steckt.

400. Stich v. Leop. Thurneißer zum Thurn (Berlin 1573) auf dem Einblattdr. Warhafftige Abconterfeyung oder gestalt des angesichts Leupold Jüden sampt fürbildung der Execution, welche an jhme . . . [wegen Christenmordes] den 28. Jenners 1573 zu Berlyn . . . voll-

zogen worden ist . . . (Faks. in den Beilagen der Schriften des Vereins f. d. Gesch. v. Berlin 1888, verklein. Abbildg. bei E. Berner Gesch. des preuß. Staates 98/99 und bei G. Liebe D. Judentum i. d. deut. Vergangenheit Abb. 73). Unten 4 Spalten gereimter Text. Neben dem Bildnis des Juden r. das Zangenreißen, l. das Radbrechen auf einer Holzbühne mit Leitern. Der Jude, nur mit einem Hemd bekleidet und mit einem Tuch über dem Gesicht, liegt am Boden, seine Beine über 2 Krippen von dreieck. Profil. Seine Hände werden von 2 Männern gehalten. Über seinen Füßen hebt der Nachrichter ein neunspeich. Rad von halber Mannshöhe empor. Hinter der Gruppe der zum folgenden Akt gehörige Tisch. In der Mitte über dem Bildnis die Hauptdarstellung, das Zerhacken des Geräderten auf der erwähnten Bühne. Nackt liegt er auf dem Tisch, auf den er mit Stricken um Füße und Hände geschnürt ist. 4 Männer sind um ihn beschäftigt. Einer führt einen Beilhieb nach seiner l. Schulter, während schon tiefe und breite kreuzweise Spalten in seinem Oberkörper klaffen. Ein Kübel unter dem Tisch fängt das Blut auf. Vorne liegen Rad, Krippen, Schwert und Tuch. Am Fuß der Bühne ringsum das Gedränge von Soldaten und Zuschauern, unter diesen ein Knabe, den ein Erwachsener emporhebt. L. im Hintergr. hochauflodernde Feuerflammen.

400a. Holzschn. Flugbl. mit gedr. Text im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 215, verklein. in Mitteilgg. a. d. Germ. Mus. 1913 S. 71: Warhafftige Newe Zeyttung / von einem . . . Juden Doctor / genandt Leupolt, welcher zu Berlin gewont vnd dem Churfürsten / . . . mit gifft in einem Trunckh vergeben / erst neulich dise LXXIII Jar gericht worden wie volgt. Landsch. mit Bergen (!) im Hintergr. Im Vordergr. 2 Szenen (5 Figg.). Auf einer Art Bahre liegt entkleidet der Jude. Er hat nur ein Tuch über den Augen. Vom r. Arm zieht ihm der Henker die Haut. L. schauen 2 Männer zu. Weiter rückwärts r. ein aufrechter Pfahl mit sechsspeich. Rad, worauf eingeflochten der Jude, dessen Kopf an einem galgenartigen Gestell festgebunden ist.

401. Radierg. von F. Hogenberg bei M. Aitsinger De Leone Belgico 1583 p. 112, 113. Die 3 Fähnlein der meuterischen Söldner zu Antwerpen a. 1570. Im Hintergr. auf einer Bastion r. von der Stadt in winzigen Figürchen Hinrichtungen mit Beischr.: Die teutschē Knecht getodt. An einem Gabelgalgen 3 und an einem Kniegalgen 2 Gehängte. Dazwischen auf einem Holzgerüst, wozu eine Treppe hinaufführt, Enthauptung eines Knieenden mit zweihänd. Schwert. Die Reime und die Jahrzahl auf dem älteren Plattenzustand sind hier ausgeschliffen.

402. Radierg. von F. Hogenberg ebenda p. 163, 164; ein (älterer) Plattenzust. mit Unterschr. von 4 paar Reimen, abgeb. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. II Nr. 1114, verklein. bei E. Heyck Wilh. v. Oranien Abb. 63. Hinrichtung von Soldaten und Bürgern zu Haerlem unter Alba 1573. Ein Stadtteil aus der Vogelschau. Im Hintergr. Einzug von Truppen. Im Mittelgr. auf freiem Platz ein breiter Gabelgalgen mit 7 Gehängten. An einem Firstende lehnt die Leiter mit dem Henker, der eben noch den achten festbindet. Den Gehängten sind die Hände teils über den Rücken, teils vorne kreuzweis gebunden. Sie sind alle bekleidet. Im Vordergr. auf der Erde ein Sandhaufen, worauf ein Verurteilter betend kniet. Seine Hände sind vorne zusammengebunden. Hinter ihm schwingt der Scharfrichter mit beiden Händen das Schwert. Daneben ein Mönch mit Kruzifix. Die Körper und abgeschlagenen Häupter von 6 andern Gerichteten liegen auf dem Sandhaufen, 2 Körper unter dem Galgen, während die beiden zu ihnen gehörigen Köpfe auf dem Galgenfirst stecken. R. neben dem Galgen werden die Körper von Enthaupteten auf einem Karren weggefahren. In der l. unteren Ecke eine Schar von Spieß- und Musketenträgern mit Fahne, Trommler und Pfeifer. Weiter im Mittelgr. l. sowie von der r. Seite her werden viele andere Verurteilte herbeigeführt.

402a. Radierg. im Theatrum Crudelitatum Haereticorum Nostri Temporis, Antverp. ap. Adr. Huberti A. M · D · LXXXVIII p. 27: Schismaticorum in Anglia crudelitas. (Hinrichtungen von Karthäusern.) Freies Feld mit Stadt im Hintergr. Im Vordergr. l. auf einer Bodenerhebung die Richtstätte, zu der paarweise auf Matten liegend und gefesselt die Mönche von je 2 Pferden herangeschleift werden. Auf der Anhöhe von Bewaffneten umstanden ein gezimmerter Gabelgalgen mit Widerlagern und Winkelverstrebungen. Am First hängt ein Mönch in Ordenstracht, die Hände kreuzweis gebunden. Am Fuß des Galgens liegt einer völlig nackt auf seiner Kutte. Der rechte Arm ist ihm abgehackt, sein Bauch aufgeschnitten. Der Henker macht sich mit einem Messer an den Eingeweiden zu schaffen. Daneben brennt das Feuer,

in welches die ausgeschnittenen Eingeweide geworfen werden sollen (divisi ventres, palpitantia adhuc viscera in ignem injecta). Zu Füßen des Scharfrichters liegt ein Beil und die abgehackten Beine und Arme von 2 andern Hingerichteten (tandem amputatis capitibus in quatuor partes dissecti). — Wie sorgfältig auch die vorzüglichen Radierungen dieses Buches ausgeführt sein mögen, die Komposition ist doch öfter frei vom Künstler erfunden, kann daher nur für das in Brabant Übliche Zeugnis geben. Zu obigen Darstellungen vgl. Erasmi Epistolae (Lond. 1642) S. 1543, M. Kerker John Fisher S. 309—312, Spillmann Die Katholikenverfolgg. in England[3] I 123 f., 127.

402 b. Radierg. ebenda p. 29: Schismaticorum in Anglia crudelitas (Hinrichtung von Franziskanern, Äbten und Bischöfen 1538, 1539). Freies Feld. Im Vordergr. l. ein Kniegalgen, an dessen Arm der Franziskaner Forest hängt, die Hände kreuzweis gebunden. Durch ein unter ihm brennendes Feuer, das von einem Knecht geschürt wird und worin eine Figur des K. David liegt, wird er geschmäucht (cum imagine Sancti Davidis adustus, quod ... supremae auctoritatis potestatem non approbasset). Unten eine Wache und ein Zuschauer. Dahinter auf einer Anhöhe in der Ferne ein gezimmerter Gabelgalgen mit 3 gehängten infulierten Geistlichen. R. im Hintergr. das Zerhacken der Äbte. Auf einer Bank liegt ein abgehauenes menschliches Bein, das der Nachrichter noch einmal mit dem Beil zu zerkleinern scheint. Davor auf der Erde 3 nackte Leichname mit aufgeschlitzten Oberkörpern, aus denen die Gedärme heraushängen. Weiter rückwärts ein qualmender Scheiterhaufen und ein hoher leerer Gabelgalgen. — Zur Sache vgl. Spillmann a. a. O. I 224—226, 247 f., 253 f.

402 c. Radierg. ebenda S. 83: Persecutiones adversus Catholicos ... in Anglia. Anhöhen, im Hintergr. eine Stadt. Im Vordergr. r. liegt ein nackter männlicher Körper auf der Erde, in dessen aufgeschlitztem Bauch der Henker wühlt. Daneben brennt das Feuer, worin die Eingeweide verbrannt werden sollen, liegen ferner Kopf und Beine eines Zerhackten. Ein gefesselter Jesuit wird herangeführt. Darüber auf einer Anhöhe des Mittelgr. ein dreibeiniger Holzgalgen, woran ein gefesselter Jesuit hängt. Zu seinen Füßen erwartet ein Knieender das gleiche Schicksal. Weiter rückwärts fährt der Wagen weg, worauf der Gehängte gestanden war. Von l. her werden begleitet von Bewaffneten 2 an Händen und Füßen gefesselte Jesuiten auf einer Matte von einem Pferd heraufgeschleift. Gegen den Hintergr. werden in einem Kessel Kopf und Gliedmaßen eines Zerhackten gesotten. Auf den Türmen der Stadtbefestigung sind viele Köpfe aufgespießt, über einem Tore stecken die Viertel eines Zerhackten auf Pfählen.

403. Holzschn. (Flugblatt) von Lukas Mair (Nürnbg. 1589) mit gereimtem Text in 5 Spalten, verklein. bei A. Bartels Der Bauer Abb. 70 und bei Soldan-Heppe Gesch. d. Hexenproz. II 35: Warhafftige vnd Wunderbarliche, Newe zeitung von einen pauren, der sich durch / Zauberey, des tags siben stund zu einen wolff verwandelt hat, vnd wie er darnach gericht ist worden durch den Colnischen Nachrichter, den letzten October Im 1589 Jar. Freies Feld. Im Hintergr. r. im Wald die Vorgeschichte; in der Mitte Volksmenge. Im Vordergr. r. liegt der nur mit Lendentuch bekleidete Verurteilte mit ausgestreckten Armen und Beinen auf ein 12 speichiges Rad gebunden, wo er mit Zangen gerissen wird; über seinem Gesicht breitet ein Mann ein Tuch aus. In der Mitte des Vordergr. sitzt er auf dem Rad, während zu seiner L. der Nachrichter eine Axt („Hacke") schwingt, um ihm mit dem Axthelm Hände und Füße „abzuschlagen", d. h. zu zerbrechen. L. im Vordergr. hat der Nachrichter dem noch auf dem Rad Sitzenden mit dem Richtschwert den Kopf abgeschlagen, der eben zu Boden fliegt. Im Mittelgr. in der Mitte ein aus Balken gezimmerter Gabelgalgen; daneben l. ein ebenso hoher aufrechter Pfahl mit Rad, worüber der Kopf aufgespießt und die Nachbildung eines Wolfes angebracht ist [weil man den Verurteilten für einen Werwolf gehalten hat]. Im Hintergr. l. wird der nackte Körper zu einem flammenden Scheiterhaufen gezerrt. Dort hängt er an einem Pfahl zwischen zwei ebenfalls an Pfähle gebundenen und bekleideten mitschuldigen Weibern, die lebendig verbrannt werden.

403 a. Kolor. Holzschn., Flugbl. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 14604: Warhafftige Newe Zeitung, welcher massen Henricus der 3. des Namens König in Franckreich von einem Dominicaner Mönnich erstochen ist. Darunter 3 Spalten Text. Unten: Nürnberg, bey Lukas

Mair Formschneider (1589). R. innerhalb eines Steinbaues die Mordtat, dann die Niederstechung des Mörders. Oben wird seine Leiche zum Fenster herausgeworfen. L. Ausblick ins Freie mit Lager im Hintergr. Im Vordergr. wird der Leichnam des nur mit schwarzer Kutte bekleideten Clement von 2 Pferdepaaren, die seinen Armen und Beinen vorgeschirrt sind, zerrissen. Reiter peitschen die Pferde auseinander. Im Mittelgr. sieht man den noch bekleideten Mönch in einem Feuer, worin ein Knecht mit einer Gabel schürt. Ein Hellebardier schaut zu. Vgl. unten Nr. 871. Über Clement s. Biogr. univ. VIII 402—404.

404. Holzschn. in A. Perneder Halszgerichtsordnung (Ingolst. 1592) S. 1. Gerichtsszene. In der Rückwand der Halle 3 gekuppelte Fenster mit Durchblicken auf 6 Strafvollzugsszenen. Darunter: 1. Das Enthaupten (2 Figg.); hinter einem auf der Erde Knieenden schwingt der Scharfrichter das doppelhänd. Schwert. 2. Das Hängen (2 Figg.). Auf der an den First eines Gabelgalgens lehnenden Leiter stößt der Henker den Gehängten ab. Dieser ist bekleidet und trägt seine Hände hinter den Rücken gebunden. 3. Das Radbrechen (2 Figg.). Über einem entkleideten und mit ausgespannten Armen und Beinen auf der Erde liegenden Mann steht der Scharfrichter mit erhobenem Rad. 4. Das Verbrennen (2 Figg.). In den Flammen eines Scheiterhaufens werden die Oberkörper von 2 an einen Pfahl gefesselten Menschen sichtbar.

405. Radierg. in Historicae Relationis Continuatio . . . durch Jacobum Francum . . . Vrsel M · D · CXV [recte M · D · XCV?] S. 112/13; Legende: Wie Konig Heinrich IIII in Paris von Johann Chastel am mundt Verwundet worden . . . 1594. (Erklärg. S. 114.) Im Vordergr. eines Gemaches das Attentat. Im Hintergr. 3 Fenster mit Durchblicken auf die folgenden Szenen: Auszug der Jesuiten; ganz im Hintergr. ein Gabelgalgen mit den gehängten Jesuiten (1, 10), — Zangenreißen und Handabhauen an dem verurteilten Chastel (5, 6), — seine Vierteilung (7); auf einem von Häusern begrenzten und mit Truppen und Volksmenge besetzten Platz werden von ihren Führern 4 Rosse auseinander getrieben, die vor die Hände und Füße des nur mit einem Lendentuch bekleideten Ch. gespannt sind; der Scharfrichter scheint mit einer Axt auf ihn einzuhauen; — endlich seine Verbrennung (8, 9); seine Körperstücke liegen in einem brennenden Scheiterhaufen; ein Scherge wirft mittels einer Schaufel die Asche in die Luft. — Vgl. 872.

406. Radierg. ebenda S. 164/5 (Drugulin Bilderatl. II Nr. 932): Contrafactur Was Gestalt etliche Siebēberger Ræte sein gerichtet Worde . . . Ano 95. Dazu Erklärg. S. 165 f. Figurenreiches Bild. Platz mit Häusern im Hintergr., vor denen Bewaffnete aufgestellt sind. Im Vordergr. Vierteilung des Hauptverschworenen. Er ist nur mit einem Hemd bekleidet. Seinen Händen und Füßen sind 4 Rosse vorgespannt, die von ihren Reitern nach entgegengesetzten Richtungen angetrieben werden. An der l. Seite des Verurteilten steht der Scharfrichter, ein doppelhänd. Krummschwert zückend. Ganz vorne liegt halbnackt der Körper eines Enthaupteten auf der Erde. Im Hintergr. ein hölzerner Gabelgalgen mit Leiter und 2 Gehängten, denen die Hände auf den Rücken gebunden sind. Auf dem First stecken 3 Köpfe.

406a. Holzschn., 16. Jahrh., im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 12122: 6 Richtszenen in einer Landsch. mit Burg auf einem Hügel des Hintergr. 1. Enthauptung. Ein Mann, dessen Oberkörper entblößt und dessen Hände rückwärts gebunden sind, kniet auf der Erde. Über seine Augen ist eine Haube herabgezogen. Während ein Geistlicher ihm zuspricht, holt hinter ihm der Scharfrichter mit doppelhänd. Schwert über sich aus. — 2. Radbrechen. Nur mit einem Schamtuch bekleidet liegt ein Mann auf der Erde ausgespannt und angepflöckt. 3 Paar Holzprügel sind ihm unter Arme und Beine geschoben. L. steht der Scharfrichter, mit beiden Händen das Rad hoch hebend. Im Mittelgr. r. das Ausstäupen. — 3. Weiter l. das Pfählen. Ein nur am Unterleib bekleidetes Weib liegt ausgestreckt und angepflöckt auf der Erde. Die Hände sind rückwärts gebunden. In die Brust der Liegenden ist ein Pfahl getrieben, auf den von r. her der Henker mit einem langgestielten Schlegel schlägt. — 4. Im Hintergr. r. das Verbrennen. An einer starken Säule, die Hände über den Rücken angebunden, steht ein am Oberkörper entkleideter Mann. Zu seinen Füßen lodert und qualmt ein Feuer, das der Henker schürt. — Weiter l. 5. das Ertränken. In einem Gewässer rudert ein Mann einen Kahn, von dem aus ein anderer mit beiden Händen einen menschlichen Körper in das Wasser hinabdrückt. — Ganz l. 6. das Hängen. Am First eines gezimmerten Gabelgalgens wird ein

bekleideter Mann, dessen Hände rückwärts gebunden sind, von dem auf der Leiter stehenden Henker festgeknüpft.

407. Radierg. (g. 1600) in der Sammlung L'Estoile der Bibl. nat. zu Paris, repr. in Strichätzg. bei Varennes et Troimaux Musée crim. Bl. 25. Hinrichtung von Katholischen in England. Landschaft mit Stadt im Hintergr r., über deren Toren Köpfe und Körperglieder von Hingerichteten aufgespießt sind. Im Vordergr. ein Zug zur Richtstätte, wobei ein Verurteilter (ganz bekleidet) auf eine Matte gebunden und betend von einem Pferd geschleift wird. Im Mittelgr. l. auf einer Anhöhe bei einem Baum ein dreibeiniger Galgen aus Balken. Darunter auf einem Leiterwagen und mit der Schlinge um den Hals ein Verurteilter betend. Ringsum Bewaffnete und Volk. R. davon bei einem brennenden Scheiterhaufen sind zwei Männer damit beschäftigt, einem nackten Menschen, dem die Hände über den Rücken gebunden sind, die Gedärme aus dem Leib zu reißen. Kopf und Gliedmaßen eines Zerhackten liegen vor dieser Gruppe. Ganz rechts ein Kessel über einem Feuer, worin solche Gliedmaßen gekocht werden.

408. Kolor. Holzschn. auf Einblattdr.: Kurtze Erzölung vnd Fürbildung der vbelthatten, welche von Sechs personen, . . . begangen, was massen sie auch an dem 21. Tag desz Monats Julii, in dem 1600 Jar, in . . . München . . . zum Tod gebracht worden . . . (Augsp. M. Manger) in der Maillingerschen Sammlg. zu München (Bilderchron. Nr. 320), vierteilig. In 2 das Abschneiden der Brüste und Zangenreißen, in 3 das Hinausführen der Verurteilten zur Richtstätte auf 2 vierräderigen Wagen, in 4 die Hinrichtungen. Hier von r. nach l. zuerst ein Mann an einem Pfahl gespießt über brennenden Scheitern; sein Oberkörper mit Ausnahme von Kopf und Armen steckt in einem viereck. Kasten. Dann in einem Lehnstuhl über brennenden Scheitern eine Frau mit entblößtem Oberkörper. Es folgen 4 nur mit Kniehosen bekleidete Männer an einem Pfahl, hinter dem ein Feuer qualmt, — endlich die Räderung eines ebenfalls nur mit Kniehosen bekleideten Mannes. Er liegt ausgestreckt und angepflöckt auf der Erde, seine Arme über je 2 Krippen. Zu seiner R. steht der Scharfrichter, ein zehnspeich. Rad von fast halber Mannshöhe auf seinen rechten Arm stoßend. Im Hintergr. l. muß auf einen Schimmel gebunden einer der Verurteilten zuschauen. Hinter ihm Bewaffnete und Volk. — Über den Vorgang s. auch Th. Meurers Relat. hist. Contin. . . . M·D·C. S. 75—78.

409. Radierg. in Theod. Meurers Relationis hist. Continuatio . . . M.D.C S. 80/81: Gefangennahme und Hinrichtung der rebellischen Wallonen und Franzosen zu Papa (Ungarn) durch Deutsche, Ungarn und Franzosen c. 1600. Verschied. Szenen. Oben in der r. Bildecke am Rand eines Gehölzes sind 2 nackte Männer kopfüber an Bäumen aufgehängt. Ihre Hände sind ihnen über den Rücken gebunden. Im Mittelgr. r. sind 3 nackte Männer auf hohe Masten gespießt, und werden 2 andere geradbrecht. Nur mit Lendentüchern bekleidet liegen sie ausgestreckt und angepflöckt auf der Erde, über je 2 Krippen unter den ausgespreizten Armen und Beinen; bei jedem steht ein Scharfrichter, der in heftiger Bewegung ein achtspeich. Rad auf sie stößt. 4 Pfähle mit Rädern, worauf menschl. Körper liegen, sind schon aufgerichtet. Weiter l. ein hoher Kniegalgen mit weit ausladendem Arm, woran 2 nackte und gefesselte Männer mit Haken im Rücken an Seilen hängen und ein dritter emporgezogen wird. Dazu Text a. a. O. S. 83 f. — Frei umgearbeitet ist die Kompos. in J. L. Gottfridi Hist. Chronica (Frankf. 1642) 903.

409a. Kolor. Federzeichg. in der Neubauerschen Chronik (oben Nr. 130 l) fol. 23: Hinrichtg. Eppeleins v. Geilingen und seiner Gesellen 1381 (abbreviatorisch 4 Figg.). L. auf der Erde ausgespannt und angepflöckt ein Mann in Hemd u. Kniehosen. Vor ihm, am Oberkörper nur mit einem Hemd bekleidet, dessen Ärmel zurückgestülpt sind, der Nachrichter, ein sechsspeich. Rad hoch über seinen Beinen erhebend (er rädert ihn „von unten auf"). R. auf der Erde knieend in halber Rückansicht ein Mann in Wams, Kniehosen, Strümpfen und Schuhen, das Hemd über seinem Rücken weit geöffnet, Binde vor den Augen. Hinter ihm steht der Scharfrichter und zieht das Schwert aus der Scheide.

409b. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 94a: Hinrichtg. einer Gattenmörderin und ihres Zuhälters 1558 (4 Figg. in Landsch.). R. ein Teich mit einem Steg. Auf diesem kniet der Nachrichter, mit einer Stange die Ertränkte unter das Wasser drückend. Neben ihm steht ein Geistlicher. L. das Rädern wie in Nr. 409a. Zu Nürnberg geschah das Ertränken im Teich

der Hallerwiese, E. Reicke Gesch. der Reichsst. Nürnberg² 632; dagegen das Enthaupten auf dem Rabenstein.

409c. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 35a: Hinrichtg. des Schüttensamen 1474 (3 Figg.). R. mit den Armen rückwärts an einen starken Pfahl gebunden ist der nackte Oberkörper eines bärtigen Mannes (des Schüttensamen) im dichten Qualm eines zu seinen Füßen lodernden Feuers sichtbar. L. kniet in Rückansicht einer seiner „Knechte" in Wams, Kniehosen, Strümpfen und Schuhen, das Hemd über dem Rücken weit geöffnet, über die Augen eine Mütze gezogen. Hinter ihm schwingt in heftiger Bewegung der Scharfrichter den Bidenhänder.

410. Radierg. in Hieron. Ortelius Chronologia etc. (Nürnb. 1602) fol. 210/11: Abris der Execution der Personen so Canisha vñ Babotscha dē Turckē v̄bergeben haben. an 1601. Oben in der Mitte Kartusche mit 6 Namen. Die r. Hälfte zeigt einen freien Platz (vor der Wiener Hofburg?), im Hintergr. Reihe von Häusern, deren Fenster von Zuschauern besetzt. R. oben in der Ecke das Kriegsgericht. Hauptszene die Enthauptung des Obristen Georg Paradeißer. In der Mitte von Truppen und Zuschauermenge umstanden eine rechteck. Holzbühne mit Brüstung und Treppe. Auf der Plattform ein Teppich, worauf P. kniet, mit Hosen und Wams bekleidet und mit einem tief hereingezogenen Hut auf dem Kopf. Während seine r. Hand auf einem Block mit „Eisen" und Schlegel abgehauen wird, führt von seiner l. Seite her der „Züchtiger" den Hieb mit zweihänd. Schwert. An der Brüstung der Bühne stehen vor und hinter dem Obersten 2 Paare von Männern in langen Mänteln. R. der für ihn bestimmte offene Sarg. Am Fuß des Blutgerüstes r. 4 Gugelmänner mit Trauerfackeln. — Linke Hälfte: Freier Platz im Hintergr. von Häusern abgeschlossen (der „Hof" zu Wien). In den Fenstern wieder Zuschauer. L. von Truppen und Volksmenge umgeben eine Bretterbühne, worauf dem Oberwachtmeister Pangr. Nüscher die Zunge ausgeschnitten wird. Gegenüber r. hängt er an einem gezimmerten Gabelgalgen, mit Hosen und Wams bekleidet, die Hände vorne gebunden. Über ihn ist seine Zunge auf den First genagelt. An diesem lehnt eine Leiter, worauf 2 Männer den Feldwebel Math. Stöckel emporschleppen. Unten steht ein Geistlicher, der ihm ein Kruzifix vorhält. Sämtliche Exekutionen werden vom berittenen Profosen beaufsichtigt. Vgl. Nr. 411.

411. Radierg. in Theodori Meurers Relationis hist. continuatio . . . durch S. Latomum . . . M·DCII S. 24/25: Anno Domini 1601 den 19 Octobris / geschehen zu Wien am Hoff vnd an Graben. / Set die Execution des scharff vrtls, vber di personen so Anno 1600 den 8. Octo. die Haubt / vestung Canysha . . . vbergeben haben. Scheint von der vor. Nummer abgeleitet. Rechte Hälfte, — stimmt in allem Wesentlichen mit der r. Hälfte von Nr. 410 überein. — Linke Hälfte: Platz wie in Nr. 410, r. gegen den Hintergr. ein got. Brunnen. Im Mittelgr. das Zungenausreißen wie in der vor. Nr. Gegen den Hintergr. ein hoher gezimmerter Gabelgalgen, woran der ‚Feldwebel' und der ‚Regiments-Schultes von Kanysa' hängen, beide in Hosen und Wams und mit gebundenen Händen. — Eine Wiederholung dieser Kompositionen bringt die Radierg. in Ortelius redivivus (Nürnb. 1665) S. 301/2 mit der Legende: Abries der Execution des Scharfen Vrteils v̄ber die personen, so usw. Darunter 48 Reime.

412. Radierg. Einblattdr., N. de Visscher fecit, Faks. bei G. Hirth Kulturg. Bilderb. III Nr. 1520: Supplicium De octo conjuratis sumtum in Britannia . . . Anno M·D·CVI. Sumtum quidem separatim de quaternis. Sed tamen propter eandem omnino Supplicii rationem hac tabella conjunctim expressum. Ziffern bei den Hauptgruppen verweisen auf den zugehörigen gedruckten Text. Öffentlicher Platz. In Vorder- und Mittelgrund werden 6 bekleidete Männer, die an Händen und Füßen gebunden sind, auf einspännigen Matten zur Richtstätte geschleift. Diese, r. im Bilde, besteht aus einem rechteckigen Erdaufwurf, auf dessen einem Ende ein hölzerner Gabelgalgen mit angelehnter Leiter steht. Rittlings auf dem First sitzend knüpft der Henker einen Gehängten fest. Dieser ist bekleidet; seine Hände sind gefesselt. Den übrigen Raum der Plattform nimmt eine Bank ein, worauf ein nackter Körper zerhackt wird. Das l. Bein ist schon abgetrennt, Brust und Unterleib sind aufgeschnitten. Der Scharfrichter, der hinter der Bank steht, zeigt in seiner r. Hand das herausgerissene Herz, während er in der l. das Messer hält. Am Fußende der Bank schwingt ein Gehilfe das Beil über dem r. Bein des Leichnams. Weiter r. unterhalb des Erdaufwurfes brennende Feuer; über einem ein Kessel, in den das l. Bein des Zerhackten geworfen wird. Ringsum Bewaffnete und Zuschauermassen beider Geschlechter und aller

Altersstufen. — Im wesentlichen übereinstimmend die Radierung v. G. Keller in J. Franci Relationis hist. Continuatio . . . M · DCVI S. 116/17, nur daß hier anstatt des Gabelgalgens ein Kniegalgen. Freier die Radierg. bei J. L. Gottfridi Hist. Chronica (1642) S. 1012. Vgl. Nr. 413, 431.

412a. Kolor. Holzschn., Flugbl. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 2824: Newe Zeyttung Nie erhörtte . . . Thatten in dem Fürstenthumb Schlesien / von etlichen Todtengräbern begangen, wie sie auch . . . in diesen 1606. Jar . . . hingerichtet worden. Darunter 2 Spalten Text. Unten: Getruckt zu Augspurg / bey Georg Kresz / Brieff vnd Kunstmaler / in Jacober vorstatt. 4 Bilder. In III Landsch. mit Stadthintergr., wo die Verurteilten mit Zangen gerissen werden. Im Vordergr. r. liegt einer, mit Hemd bekleidet, auf der Erde. Ein Henker „zwickt" ihm mit einer Zange das Zeugungsglied ab. L. 2 Feuer, zwischen ihnen ein schwarzer Pfahl, woran 4 Verurteilte, nur mit Lendentüchern bekleidet, mit Ketten angeschlossen sind, um gebraten zu werden. Im Feuer schüren 2 Knechte. In IV flammender Scheiterhaufen, worin (bekleidet) 2 Männer und 2 Weiber liegen. Von l. her tritt ein Knecht mit Schürgabel heran. R. ein Reiter mit Kommandostab. Im Hintergr. Bewaffnete und Zuschauer.

413. Stich (Flugblatt) von Hogenberg (Pl. Nr. 358), faks. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. III Nr. 1508: Oben Eygentliche Abbildung wie ettlich englische Edellevt einen Raht schließen usw. [Pulververschwörung 1606], darunter Abbildung wie . . . ettliche der furnemsten Verrahter in Engellant . . . hingerichtet worden (3 Bilder): R. sitzen 3 von ihnen, ganz bekleidet, auf Matten, deren jede von einem Pferd fortgeschleift wird. Im Mittelbild erhebt sich über eine Zuschauermenge ein Blutgerüst, worauf ein leerer Kniegalgen steht. An diesem wurden die Verschwörer zuerst gehängt. Weiter l. steht eine Bank, worauf ein enthaupteter nackter Körper liegt, der hier zerhackt werden soll. Das Beil liegt am Fuße des Galgens. Von der Brust zum Unterleib des Enthaupteten läuft ein tiefer Spalt, worin ein Gehilfe des daneben stehenden Nachrichters mit der l. Hand wühlt, während er mit der r. das herausgerissene Herz vorzeigt. Weiter zurück auf dem Gerüst stehen Gerichtspersonen und Bewaffnete. L. im Hintergr. ein flammender Scheiterhaufen (zum Verbrennen der Leiber der Hingerichteten bestimmt). Das dritte Bild zeigt 8 aufrechte Stangen, welche die Köpfe der Hingerichteten tragen. Vgl. Nr. 412, 431.

414. Stich in der Graph. Sammlg. zu München: Wahre Abcontrafeytung der Erzmorder so anno 1612 zv Lintz. Erpel Vnckel Hvnf Konigswinter Bonn und anderswa hingerich [sic!] worden. Karte der Rheinufer von Barisig und Linz bis Momdorf nebst Nebenkarten (Andernach, Wesseling). Bei den einzelnen Ortschaften Gruppen zahlreicher krummer Pfähle mit Rädern, worauf menschl. Körper (sitzend). Bei einigen auch ein Gabelgalgen. Auf einer Anhöhe bei Sinzig ein Pfahl mit Rad und ein Gabelgalgen. Bei Bonn auch ein dreibeiniger Galgen mit einem Gehängten. Zu der Richtstätte bei Linz werden Missetäter auf einem zweispännigen Leiterwagen herangefahren. Oberhalb dieser Gruppe l. 3 Gruppen von je 2 Figuren: auf 3 Rädern sitzen Missetäter, deren Hände gebunden sind. Schergen schlagen auf einen mit einem Beil, auf einen andern mit einem einhändigen Schwert los (das Zerhacken), der dritte wird mit der Zange gerissen.

414a. Kolor. Holzschn., Flugbl. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 2830: Warhafftige Newe Zeitung Oder Erzehlung / waszmassen Vlrich Oettinger von Ellingen . . . zu Heidenhaimb auff dem Hanenkam . . . in dem 1612. Jahr . . . hingericht worden. Darunter 2 Spalten Erzählung. Am Schluß: Gedruckt zu Augspurg bey Johann Schultes / neben der Newen Metzg / im Jahr 1613. 2 Reihen von Szenen auf freiem Feld. Unten Zangenreißen auf sechsspänn. Leiterwagen. Oben r. liegt über 3 paar Krammen ausgespannt und nur mit Lendentuch bedeckt Oe. auf der Erde. Über seiner Brust hebt der Nachrichter ein neunspeichiges Rad hoch. Am Kopfende steht segnend ein Geistlicher. Dahinter r. ein Reiter mit Kommandostab und 2 Musketiere, l. Bewaffnete. Hinter diesen ist ein aufrechter Pfahl mit neunspeich. Rad sichtbar, von dessen Kranz ringsum etwa 12 gelbe Rechtecke herabhängen. L. in der oberen Ecke ein brennender rechteckiger Scheiterhaufen, worauf Oe. entkleidet und mit Stricken an einen Pfahl geschnürt kniet.

414b. Kolor. Einblattdr. im baier. Nationalmus. zu München, Halle Raum 93 Nr. 221: Warhafftige, doch Erschröckliche Newe Zeitung, von desz Popeli Gesellschafft, welche sind ge-

richtet worden im Schwabenlandt . . . [insbes. wegen Mord, Brand, Bestialität] . . . 1615. Getruckt zu Darmstadt, bey Valentin Hofer. Oben 4 Holzschnitte mit den Missetaten, dann den Strafen (Zangenreißen, Rädern, Verbrennen). Unten 3 Spalten Text in Reimen. Auf Bild 4 im Vordergr. das Radbrechen: zwischen den Beinen eines ausgespannt auf der Erde liegenden und entkleideten Mannes steht der Henker mit erhobenem Rad. L. davon ein viereckiger Scheiterhaufen, aus dessen Mitte sich ein von Flammen umlohter Pfahl erhebt; zu dessen Füßen liegen die entkleideten Leiber von 2 Männern, unter ihnen eine Kuh. Im Hintergr. auf Pfählen 3 Räder, deren Reifen mit Pendilien behängt sind. Auf einem liegt eingeflochten der nackte Körper eines Mannes.

415. Radierg., Flugbl. mit angehängtem Text (in der Graph. Sammlg. zu München): Wahre und eigentliche Contrafactur der kaiserlichen Execution so den 28. Febr. Anno 1616 zu Franckfurt am Main an etlichen Aechtern und Handwerksgesellen vollzogen worden. 6 Bilder (3 davon stark verklein. bei G. Liebe Das Judentum Abb. 39). Im Hauptbild Platz vor dem „Zollhaus“ im Hintergr., neben dessen Eingang ein Verschlag mit 4 Gefangenen. Vor den r. und l. anstoßenden Häusern Tribünen mit Zuschauern. Der Platz ist von Lanzenträgern umstellt; hinter diesen Zuschauer. Mit Zuschauern sind auch die Fenster der Häuser und angelehnte Leitern besetzt. Besondere Abteilungen von Lanzenträgern und Reitern stehen innerhalb des Truppenkordons, Geschütze an den Ecken des Platzes. In der Ferne des Hintergr. eine Höhe, worauf ein vierteiliger ummauerter Galgen und 2 Kniegalgen sowie 3 Pfähle mit Rädern. In der Mitte des Platzes eine Bretterbühne mit Treppe und Brüstungen, auf deren mit Sand bestreuter Plattform in Rückansicht auf einem Stuhl einer der Verurteilten (Beischr. Fettm[ilch]) mit entblößtem Rücken. Zu seiner L. holt der Scharfrichter mit doppelhänd. Schwert zum Hieb aus, während ein Gehilfe den Sitzenden am Haarschopf hält. Vor ihm ein Geistlicher. Neben diesem eine viereckige Öffnung im Boden, durch welche der Kopf des Enthaupteten hinabfallen soll. In der Ecke dahinter 2 Frauen. An der Brüstung vor ihnen ein Tisch mit Beil und Schlegel. An der nächsten Ecke ein Sandhaufen, davor 2 Amtspersonen. R. am Fuß der Bühne 2 gefangene Genossen des Vinc. Fettmilch mit ihren Begleitern (Beischr. Schopp und Gerng[roß]). Gegen den Hintergr. des Platzes zu ein Zug von Gefangenen, die mit Rutenschlägen in die r. anstoßende Gasse hineingetrieben werden. — In einem Nebenbild r. oben Ansicht der Richtstätte, auf einer Anhöhe der ummauerte vierteil. Galgen (das „Hochgericht“) mit 6 Firsten, von denen 2 sich in der Diagonale kreuzen. Am äußeren First 4 Gehängte und eine Leiter. Unterhalb dieses Galgens ein leerer Kniegalgen. Am Fuß der Galgenmauer wird einer der Gerichteten in Anwesenheit vieler Zuschauer bestattet. Weiter abwärts ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf der Körper eines Gerichteten in sitzender Stellung. L. am Fuß des Hügels eine viereckige Bank, worauf ein nackter Körper. Über ihm schwingt der Nachrichter, um ihn zu zerhacken, das Beil. Ringsum Menschenmenge. — Im unteren Nebenbild r. der Brückenturm, unter dessen Dachgesims auf vorspringendem Eisengestell 4 Köpfe von Enthaupteten aufgesteckt sind. — Im unteren Nebenbild l. die Zerstörung des Fettmilchschen Hauses. Die Sparren des abgedeckten Giebeldaches werden von vielen Arbeitern abgerissen und auf die Straße hinabgeworfen. Unten sperren Lanzenträger die Zugänge ab. — Diese Radierg. scheint auf der Federzeichnung zu beruhen, die bei B. Müller Bilderatlas 2 Gesch. der St. Frankfurt 1916 Taf. 87 abgebildet ist, und selbst wieder Vorlage einer summarischeren (24,4 × 34 cm, E. Kieser fec.), die Drugulin Bilderatlas II Nr. 1303 anführt. Zur Sache vgl. Gründl. Bericht . . . von [der] am 28. Februarij dieses lauffenden 1616. Jahrs ergangenen Execution. Franckf. 1616 und Relation . . . welchergestalt die Execution über die Franckfurter Aechter vollzogen worden 1616. S. auch Nr. 416 sowie die Beschreibg. einer Hinrichtung im J. 1617 auf Blutgerüst vor dem Römer bei Lersner Chron. I 499.

416. Radierg. Sim. Sev. Aegemann fec. in Theodori Meurers Relationis hist. Continuatio . . . durch S. Latomum . . . [1615/16] M · DC · XVI (Drugulin Bilderatl. II Nr. 1304): Kayserliche Execution vber die Aechter vnd Malefitz Personen in Franckfurt am Mayn ergangen 1616. Dazu Erklärg. a. a. S. 120. Im wesentlichen übereinstimmend mit der vor. Nr. Aber nur die Enthauptung und der Brückenturm. Die Figuren sehr klein.

416a. Stich im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 1539, verklein. in Autot. bei R. Pick

und J. Laurent Das Rathaus zu Aachen (1914) S. 40. Überschrift: Eigentlicher Abriß des Radthausses der . . . Statt Aach und der daselbst . . . A. 1616 volzogener Execution zweyer furnembster Redelführer . . . Dessgleichen einer Colonne oder seul, so Johann Kalckberner als dem furnemsten anführer der Rebellen zu ewiger schmach auffgerichtet worden. Platz mit dem Rathaus im Hintergr. Auf dem Platz 1. im Vordergr. die Schandsäule, und zwar l. in Vorder-, r. in Rückansicht. Auf ihrer Vorderseite oben ein Relief, das die Vierteilung des Kalckberner darstellt (2 Figg.). Auf einem schrägen Brett liegt sein nackter Körper. Kopf, Unterarme und Schenkel sind schon abgetrennt und über der Szene aufgehängt bzw. aufgesteckt. Am Fußende des Brettes ist der Scharfrichter noch mit dem Leichnam beschäftigt. 2. Enthauptung. Auf dem Platz vor dem Rathaus ein aus Balken und Brettern gezimmertes Blutgerüst, von Truppen dicht umstellt. Oben kniet ein Verurteilter, nur mit Beinkleidern und Hemd bekleidet. Das Hemd ist ihm weit über die Schultern herabgezogen. Seine Hände erhebt er betend. Hinter ihm holt der Scharfrichter mit doppelhänd. Schwert zum Hieb aus. Weiter rückwärts steht der andere Verurteilte zwischen 2 Geistlichen. An der Rathausfassade eine Tribüne mit Amtspersonen.

417. Stich französ., Einblattdr., facksim. bei G. Hirth Kulturg. Bilderb. III Nr. 1605: Volksjustiz am Marschall D'Ancre am 24. IV. 1617, in 6 figurenreichen Bildern. Im Hintergr. von III wird sein nackter Leichnam von 4 Männern aus der Kirche geschleppt. Im Vordergr. ziehen ihn zwei an Stricken kopfüber an dem Kniegalgen auf, den er beim Pont neuf für seine Feinde errichtet hatte. In IV durchbohrt einer den hängenden und seiner Hände beraubten Leichnam mit dem Schwert, während ein anderer mit einem Prügel nach ihm schlägt. Im Hintergr. wird der abgenommene Leichnam von 2 Männern an den Füßen über die Brücke geschleift. In V stellen 2 Männer den Leichnam vor der Bastille auf die Knie [damit er dem Prinzen von Condé, der darin gefangen gelegen, symbolisch Abbitte leiste]. L. fliegt sein Herz ins Feuer. In VI liegt der Leichnam selbst im Feuer, während l. der Galgen zertrümmert wird. — Wohl nach diesem Stich ist der im wesentl. entsprechende hinter Th. Meurers Relat. hist. Contin. . . . M·D·XVII gefertigt. Flugblätter mit dems. Gegenstand nennt Drugulin Bilderatlas II Nr. 1317—1319. Über den Hergang s. Biogr. univers. I 642 und Meurer-Latomus a. a. O. 108, 33.

418. Stich, Flugbl. in der Graph. Sammlg. zu München und im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 412: Eigentliche Abbildung desz Procesz der Pragerischen Execution usw. (1621): In der oberen Reihe 3 Bilder, darunter in der Mitte das Hauptbild (E), r. und l. davon je 2 kleinere. E zeigt den Altstädter Ring mit dem Rathaus r., unter dessen Erker eine Altane, worauf die „Kaiserlichen Richter und andern fürnehmen Herren", alle barhäuptig, unten am Rathaus angebaut die rechteckige mit schwarzem Tuch behängte Bühne, umgeben auf den 3 freien Seiten von einer Schützenreihe. Weiter entfernt stehen auf dem Platz Trommler und mehrere Abteilungen Reiter und Fußvolk, dahinter den Häusern entlang die Zuschauer. Auf dem vorderen Teil der „Bühne" die Enthauptung des Grafen Joach. Andr. Schlick. Mit weit herabgezogenem Hemd und mit Hosen bekleidet kniet er auf einem besondern Teppich vor einem am vorderen Bühnenrand errichteten Kruzifix. Hinter ihm hat der Scharfrichter das doppelhänd. Schwert zum Hieb erhoben. Vor ihm ein Geistlicher. Weiter rückwärts der Diener des Grafen und 2 Männer in Mänteln. Vor der Gruppe der Block, worauf (nach der Enthauptung) die rechte Hand des Grafen abgehauen wurde. Hand und Beil liegen daneben. Gegen die Mauer des Rathauses zu wird die Leiche des Hingerichteten von 6 Gugelmännern weggetragen. Der Leichnam eines andern Enthaupteten liegt im Hintergr. der Bühne am Boden. Über dem Blutgerüst ragt aus dem Mittelfenster des Rathauses ein Balken hervor, woran 2 bekleidete Männer, der Bürgerhauptmann Joh. Kuttnauer und der Ratsherr Stiron Suschitzky aufgeknüpft sind. Hinter ihnen lehnt am Balken die Leiter. Im Hintergr. des Ringes l. ein Gabelgalgen, die Justitia, mit dem am First hängenden Prokurator Nath. Wodiansky. Er ist mit Hosen und Wams bekleidet und trägt seine Hände über den Rücken gebunden. Neben ihm lehnt die Leiter am First. Am Fuß des Galgens steht Nic. Diewisch, dessen Zunge an den r. Ständer genagelt ist. Unterschrift: Dise Figur gibt eigentlich zu erkennen, wie die 24 Personen, einer nach dem andern enthauptet, vnd hernach noch 3 andere mit dem Strang gerichtet worden. — In dem Seitenbild H noch einmal ein Ausschnitt des Altstädt. Ringes mit Wodiansky und Diewisch (wie in E). Im Seiten-

bild F der Brückenturm, auf dessen Dachumgang die Köpfe der Enthaupteten aufgesteckt sind. — Auf Seitenbild G das „Hochgericht", ein Hügel, worauf ein ummauerter dreiteil. Galgen mit 5 Gehängten. In der Mauer ein Durchgang. Unterhalb der Mauer ein schiefer Pfahl mit Rad. Noch weiter unten auf einer Anhöhe, von Amtspersonen und Zuschauermenge umstanden der Rabenstein, ein Rundban mit Plattform, zu der eine Treppe hinaufführt. Oben steht ein Kreuz. 2 Männer sind dort damit beschäftigt, den nackten enthaupteten Körper des Joh. Jessenius mit dem Beil zu zerhacken. Auf einem Hügel l. davon sind die 4 Stücke auf Pfählen aufgespießt. Vgl. Nr. 419—422a.

419. Radierg. (hinter Relationis hist. semestr. Continuatio . . . durch Ja. Latomum . . . M·DC·XXI (Drugulin Bilderatl. II Nr. 1498): Execution, so zu Prag den 11/21 Junii angestellt und volnzogen worden. 8 Bilder in 3 Reihen, davon die 2. und 3. Reihe verklein. bei Heinemann Der Richter Abb. 102. Im Hauptbild (Mittelb. der 2. Reihe) die Szene auf dem Altstädt. Ring wie in der vor. Nr. Auf dem Seitenbild l. die Bilder F und G der vor. Nr. in eines zusammengezogen. Auf dem Seitenbild r. die über dem Blutgerüst vor dem Rathaus Gehängten wie in vor. Nr., während auf der Bühne dem Jessenius die Zunge ausgeschnitten wird. — Von diesem Flugbl. abgeleitet ist die Eigentliche Abbildung der Pragerischen Execution, welcher massen . . . hingerichtet worden, verklein. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. Nr. 1638. Dieses Blatt gibt bloß das Hauptbild (die Szenen auf dem Atstädt. Ring und das Seitenbild mit dem Brückenturm und dem Hochgericht. Vgl. auch Nr. 418, 420—422a. Wegen der beiden sich kreuzenden Regenbogen auf diesem und andern Bildern der Exekution s. Grimm Deut. Sagen Nr. 360.

420. Radierg., Flugbl. (Drugulin a. a. O. Nr. 1500): Pragerische Execution, Welche auff Befelch der Röm. Kays. Majest. usw. 7 Bilder, in anderer Komposition wie Nr. 418, 419. Im Hauptbild das von Truppen umstandene Blutgerüst vor dem Rathaus (6), darauf die Enthauptung, die Einsargung, das Kruzifix, der Block und das Beil wie in Nr. 418. Darüber der aus dem Fenster ragende Balken mit den beiden Gehängten (8) wie dort. Unterhalb des Blutgerüstes r. der Kniegalgen mit dem Gehängten (9) und dem am Pfahl angenagelten Jessenius. Auf einem kleinen Bild darüber das Brückentor mit den aufgesteckten Köpfen (11) und im Hintergr. der Galgenberg (12) und die aufgesteckten Gliedmaßen des Gevierteilten, wie in Nr. 418. Vgl. auch 421, 422, 422a.

421. Radierg., Flugbl., abgeb. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. Nr. 1629: Wahre Abcontrafactur welcher gestalt den 21. Junii dieses 1621. Jahrs, die Execution . . . in . . . Prag vollzogen worden. 7 Bilder. Im Hauptbild das von Truppen umstandene Blutgerüst am Altstädter Rathaus. (Geschichtswidrig.) Daneben auf einer Bank sitzen 5 Personen, der „älteste Rat" und die „kaiserlichen Richter". Vor dem Kruzifix auf der Bühne kniet in Hosen und Wams und mit verbundenen Augen der Direktor Wenzel v. Budowa, von 2 Geistlichen verbeistandet. Hinter ihm (in Rückansicht) der Scharfrichter, das doppelhänd. Schwert schwingend. Am vorderen Rand ein runder Block nebst Beil. L. wird von 2 Gugelmännern der Leichnam Schlicks weggetragen. 3 andere warten unten an der Treppe. Im Hintergr. (geschichtswidrig hinter dem Rathaus) von Zuschauermenge umdrängt der Kniegalgen, woran der Prokurator Nathaniel Ubodmansky (sic!) gehängt wird. Auf einem Seitenbild l. ein Stück des Rathauses, wo unter Trommelschlag Simon Susitzky und Hans Kutenhauer (geschichtswidrig) an den Fensterkreuzstöcken aufgeknüpft werden. Darunter auf einem Seitenbild der „Bruckenturm an welchem die Köpff auff gesteckt". — Ähnliche Darstellungen nennt Drugulin Nr. 1497, 1499. Vgl. Nr. 418—420, 422, 422a.

422. Stich auf dem Einblattdr. Kurtze Erzehlung der Kayserl. Execution . . . zu Prag 1621. Darunter 2 Spalten Text. Augsb., Andr. Güntsch, Kupferstecher (Münch. Staatsbibl., vielleicht = Drugulin Bilderatl. II Nr. 1501): Auf einem Platz innerhalb von Stadtmauern (!) Vollzug verschiedener Strafen. Im Hintergr. ein hölzerner Gabelgalgen mit 2 Gehängten, denen die Hände über den Rücken gebunden sind. Im Vorder- und Mittelgr. r. eine mit Soldaten umstellte Holzbühne mit einem Tisch, worauf der nur mit Lendentuch bekleidete Körper eines Enthaupteten. Bauch und Brust werden mit einem Messer aufgeschnitten. Die Eingeweide sind herausgezogen. Beim Hals schwingt ein Nachrichter ein doppelhänd. Beil. Am Boden liegen die halbnackten Körper von 3 Enthaupteten. Eine zweite, noch größere Bühne, eben-

falls mit Soldaten umstellt, erhebt sich l. Hier liegen schon 5 halbnackte Körper von Enthaupteten auf der Plattform. Weiter zurück kniet betend ein Verurteilter, dessen Oberkörper entblößt ist. Hinter ihm schwingt der Scharfrichter ein doppelhänd. Richtschwert. — Die Darstellung beruht im wesentlichen auf der Phantasie des Zeichners. Vgl. Nr. 418—421, 422a.

422a. Stich, Einblattdr. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 415: Extract ausz Prag / Wahrhaffte Zeitung / welchergestalt auff Röm. Kaiserl. Majest. gnädigsten Befelch / etliche Böhemische Rebellen . . . hingericht worden. Gedruckt im Jahr 1621. Der Altstädter Ring mit dem Rathaus, an dessen Stirnseite neben spitzbogigem Eingang der Pranger mit Halseisen und aufgenagelten Händen. An der Ecke 2 Kniegalgen mit Gehängten. Auf dem Platz davor im Hintergr. „die justice", ein Kniegalgen, an dem ein Mann (Nic. Diewisch) mit angenagelter Zunge steht, dann „der Galgen", ein Gabelgalgen mit einem Gehängten (Wodiansky?). Sodann gegen den Vordergr. zu auf der Erde 7 Tücher, worauf die Körper von ebenso vielen Enthaupteten liegen. Im Vordergr. l. Blutgerüst mit Treppe. Oben kniet auf schwarzem Teppich ein Mann (Schlick?) mit entblößtem Oberkörper, vor einem Kruzifix betend. Hinter ihm schwingt der Scharfrichter das doppelhänd. Schwert. Ein Geistlicher mit Buch steht dabei. Davor wird D. Jessenius zerhackt. Sein Körper liegt auf dem Boden; der Kopf ist bereits vom Rumpf getrennt, der Leib vorne aufgeschlitzt. In den Spalt stützt der Henker seinen l. Fuß, während er mit beiden Händen die Axt über sich schwingt. Am andern Rand der Bühne liegen 7 Köpfe und 2 abgehauene Hände. Ein Kübel mit unbestimmbaren Inhalt steht dabei. Jenseits der Bühne eine Bahre mit Sarg. R. den Platz entlang Truppen, teils beritten, teils zu Fuß. Trommeln werden gerührt. L. ein Gebäude mit Fallgatter (der Brückenturm?), an dessen Zinnenkranz 8 Köpfe und eine Hand aufgespießt sind. Vgl. Nr. 418—422.

423. Radierg., Flugbl. (Fr. Muller Nederl. Geschiedenis I Nr. 1480): Clare Afbeeldinge . . . Waer in te sien usw. Darunter holländ. Text. Utrecht, Jan Ameliisz [1623?]). Im Vordergr. die Bildnisse von H. D. Slatius, Ren. van Barnevelt und Adr. van Dijk. Im Hintergr. versch. Szenen, darunter das Zerhacken und das Rädern. L., von Menge umstanden, ein Blutgerüst. Oben eine Bank, worauf ein nackter enthaupteter menschl. Körper. Der Nachrichter schlägt mit einem breiten Hackmesser darauf ein. Am Boden liegen die Körper und Köpfe von 2 andern Enthaupteten. Weiter zurück auf der Bühne Gerichtspersonen und Hellebardiere. In der Ferne 2 aufrechte Pfähle mit Rädern, worauf menschl. Körper, 2 Stangen mit Gliedmaßen und eine für einen Kopf. Vgl. Nr. 424.

424. Titelholzschn. der Flugschr. End Vrtheil, so ergangen uber Henrich Daniel Slatius usw. [s. l. 1623]: In der r. Hälfte die Enthauptung. Der enthauptete Körper des Sl. liegt am Boden; das Hemd ist weit über die Schultern herabgezogen, ein Blutstrom springt aus dem Hals. Weiter vorne liegt der Kopf mit einer Binde vor den Augen. L. der Scharfrichter, das Schwert in die Scheide steckend, r. ein Hellebardier, die abgehauene Hand des Sl. vorzeigend. — In der Mitte der l. Hälfte ein von Widerlagern gestützter Pfahl mit Rad und Spieß, worauf das Haupt des Sl. steckt; an den Spieß gelehnt in sitzender Stellung sein halbnackter Körper. R. davon 3 Kniegalgen, wovon 2 an Ketten die abgehackten Arme eines Hingerichteten tragen. Auf einem steckt dessen Haupt. L. 3 Pfähle mit leeren Rädern und Spießen, endlich der Abschnitt eines Gabelgalgens mit Kette. — Vgl. die vor. Nr. Andere Bilder verzeichnet F. Muller a. a. O. Nr. 1481, 1483, 1484, 1494, 1498, 1499. Vgl. auch Nr. 423.

424a. Kolor. Holzschn., Flugbl. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 2832: Warhafftige . . . Zeitung / welche sich . . . auf dess Wolgebornen Herrn / Herrn Hansen Maximilian Jörgers zu Tollet / etc. Landtgericht begeben usw. [1629]. Darunter 3 Spalten gereimte Erzählg. Unten: Zu Wienn in Oesterreich / Bey Hans Vlrich Nuschler / Brieffmaler neben dem Peillerthor / zu finden. 3 Bilder mit versch. Szenen. Oben l. in feiem Feld Enthauptung einer knieenden Frau. Hinter ihr der Scharfrichter, der mit Bidenhänder den Hieb nach ihrem tief entblößten Hals führt. Vor ihr ein Geistlicher mit Kruzifix. Im Hintergr. Zuschauer. L. davon ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf ein menschl. Körper liegt. Unten r. liegt auf der Erde über 5 Krammen (eine unter dem Hals) ausgespannt ein nur mit Lendentuch bedeckter Mann, über dessen Kopf der Nachrichter ein achtspeichiges Rad schwingt. 2 Geistliche stehen zur Seite. L. das Zerhacken: auf einem Tisch liegt ein entkleideter männlicher Leichnam, dessen Brust

aufgeschlitzt ist. Der Nachrichter schwingt über ihm mit der l. Hand ein Beil, während er mit der r. in den Spalt der Brust zu greifen scheint. Im Hintergr. 4 Pfähle, auf denen die abgehackten Gliedmaßen stecken. Zuschauer.

425. Stich, Flugbl. im German Mus. zu Nürnberg H. B. 13567: Descritione delle essecuzione di giusticia fatte in Milano contr' alcvni; li quali hanno composto e sparso gl' vnti pestifere [1630?], reprod. in schlecht. Faks. hinter Processo originale degli untori nella peste del M · DC · XXX (Mil. 1839). Figurenreich. Bild mit versch. Szenen, darunter Text (Erklärg. a. a. O. 463 f.). Platz (La Vedra, die gewöhnl. Richtstätte) hinter S. Lorenzo zu M. Im Vordergr. l. die Colonna infame nebst Inschrift, dann ein vierräderiger, von 2 Ochsen gezogenen Wagen mit Verurteilten, deren einem die r. Hand abgehauen wird. Darüber im Mittelgr. eine Bretterbühne mit Treppe, wozu 2 Gefangene herangeführt werden. Auf dem Podium liegt einer entkleidet. Uber seinen Beinen hebt der Nachrichter ein Rad von ungefähr halber Mannshöhe hoch, während über dem Kopf des Geräderten ein Priester mit Kruzifix sich segnend neigt. R. daneben wird ein Geräderter (nackt) auf das am Boden liegende Rad geflochten (2 Figg.). Weiter zurück l. ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf ein nackter Körper liegt, r. drei nur mit Schürzen bekleidete Gefangene, die ihrer Hinrichtung warten. Hinter der Bühne wird l. ein Mann mit Tragkreuz sichtbar. Auf der r. Seite des Platzes (im Mittelgr.) ein Gabelgalgen, woran kopfabwärts ein ganz entkleideter Mann an einem Bein aufgehängt ist. Unter ihm ein loderndes Feuer. Daneben sitzen ein Weltgeistlicher und ein Mönch. Im Hintergr. ein Torbogen, worunter an einem Pfahl das Standbild des gestorbenen G. B. Farletta verbrannt wird. Er ist bekleidet und trägt einen Hut auf dem Kopf, seine Hände sind frei. Noch weiter r. wird die Asche eines Verbrannten in einen Fluß (La Vetabia) geworfen. Im Vordergr. r. Bewaffnete und Reiter mit Trompeten, l. auf dem Söller eines Hauses Zuschauer. — Wegen der Verpflanzung des diesen Justifikationen zu Grund liegenden Aberglaubens nach Deutschland vgl. die Frankfurter und Bremer Ratserlasse v. 1671 bei Lersner Chron. I 501.

426. Radierg., bez. Jac. Callot. (Israel Siluestre excudit): Supplicium Sceleri Fraenum (Meaume Rech. Nr. 665), faks. bei Plan J. Callot Nr. 451 und verklein. bei P. Lacroix XVII^me^ Siècle S. 324. Großer Platz in einer Stadt, darauf Vollzug verschiedener Strafen vor großen Menschenmengen. U. a. in der Mitte des Mittelgr. ein doppelter (T-förmiger) Kniegalgen mit 2 Gehängten. Den am r. Arm knüpft der noch auf der Leiter stehende Henker fest. — R. ein hohes Blutgerüst. In der rechten Ecke seiner Plattform Enthauptung (3 Figg.): über einem Knieenden, dem ein Mönch ein Kruzifix vorhält, schwingt der Scharfrichter ein krummes Schwert. Weiter l. Räderung (3 Figg.): auf einem kurzen Pfosten ruht wagrecht ein Rad, worauf ein entkleideter Mensch festgebunden liegt. Der Nachrichter schlägt mit einer Keule auf ihn ein, während ihm ein Geistlicher zuspricht. — Ganz r. im Vordergr. (in der Bildecke) das Verbrennen: auf einem quadratischen Scheiterhaufen steht der Verurteilte, den der Strafrichter an einem sich dahinter erhebenden Pfahl festschnürt. Unter dem Bilde 8 französische Reime.

427. Radierg. in Les Fruicts de la Guerre (A. Boudin excu.) Nr. 10: Platz vor einer Stadt. In der Mitte das Verbrennen. Ein viereck. Scheiterhaufen ist um die Füße eines halbbekleideten Mannes gelegt, der — die Hände über dem Rücken — vom Nachrichter an einen Pfahl geschnürt wird. Ringsum Zuschauer. Weiter r. gegen den Hintergr. das Zerbrechen: ein hohes Blutgerüst erhebt sich über einer dicht gedrängten Menschenmenge. Auf der Plattform liegt ausgestreckt ein Mann, auf den der Nachrichter mit einer stangenartigen Keule einschlägt, während sich über das Haupt des Verurteilten ein Geistlicher neigt. Unter dem Bilde die Worte: Ils sont punis de Cruautez et sacrileges.

428. Stich., Einblattdr. (F. Muller Nederl. Geschiedenis I Nr. 1763), verklein. bei G. Hirth Kulturg. Bilderb. IV Nr. 1882: Eigentliche Abbildung vnd gründliche Erklärung der schändlichen vnd verrähterischen Mordthat, so an dem Herrn Burgermeister zu Lüttich . . . verübet [1637]. 5 Darstellungen und 6 Bildnisse. Zwei Bilder zeigen die Volksjustiz an dem Anstifter des Mordes, dem Grafen v. Warfuse. Im Hof seines Hauses stechen und hauen 3 Männer auf den zu Boden geworfenen Grafen ein. Darnach wird er auf einem gepflasterten Platz von Dreien an den Beinen zu einem Kniegalgen geschleift. Die l. Hand ist ihm abgehauen. Ein Mann

trägt sie nach. Weiter zurück ist der Graf kopfabwärts am Kniegalgen aufgehängt. Ein im Hintergrund brennendes Feuer, neben dem eine „Pechtonne“ steht, ist dazu bestimmt, beim Verbrennen des Leichnams zu dienen. An den Häusern des Hintergr. entlang Menschenmenge. Unten zweispalt. Text. Zur Sache s. auch Relationis hist. autumn. Contin. . . . 1637 S. 37—41. Vgl. ferner Nr. 579.

428a. Radierg. in J. L. Gottfridi Hist. Chronica (Frankf. 1642) 614: Hinrichtg. Konradins und seiner Anhänger auf dem Marktplatz zu Neapel a. 1268. Verschiedene Szenen auf einem von Prachtgebäuden umgrenzten und von der Volksmenge erfüllten Platz. Im Vordergr. ein mit einem Tuch bedecktes „Schavot“. Oben steht r. Konradin, seinen Handschuh dem Truchsessen Heinrich v. Waldburg herabreichend. Weiter zurück kniet er gebückt, mit stark entblößtem Hals und Rücken. Über ihm schwingt der Henker (in Rückansicht) mit hoch erhobenen Händen eine gerade Breitaxt. Vor ihm liegt sein Mantel. Hinter ihm stehen 2 seiner Genossen. Gegenüber r. auf einem erhöhten Sitz der Kanzler des Königs Karl, ein Schriftstück verlesend. Der König und seine Hofleute schauen von einem Söller aus zu. Im Hintergr. ein Gabelgalgen, woran 2 Gehängte. Mit einem ist noch der auf der Leiter stehende Henker beschäftigt.

428b. Radierg. in J. L. Gottfridi Hist. Chronica (Frankf. 1642) 952: Hinrichtg. von Ketzern in Frankreich a. 1534. Freies Feld mit Fluß und Stadt im Hintergr. Dort und im Vordergr. Bewaffnete und Mönche als Zuschauer. Im Mittelgr. ein Halbkreis von Pfählen über meist brennenden Scheiterhaufen. Nackte Männer, die Hände über dem Rücken, stehen an den Pfählen angeschlossen. Am Ende des Halbkreises l. ein Kniegalgen, woran über einem hoch auflodernden Feuer ein nur mit Hemd bekleideter Mann auf- und abgezogen (geschmäucht) wird (vgl. Nr. 554, 566). Innerhalb des Halbkreises Enthauptung eines halbentkleideten Mannes, der betend kniet. Hinter ihm schwingt der Henker das doppelhänd. Schwert. Die Köpfe und Körper von 3 halbentkleideten Männern liegen zu beiden Seiten dieser Gruppe. Weiter zurück das Lebendigbegraben (?) einer halbentkleideten Frau, die von 2 Männern in eine viereckige Grube hinabgelassen wird.

429. Stich (französ. 1625—1650?). Abgeb. bei Varennes et Troimaux Musée crim. Bl. 5 Nr. XII. Platz in einer Stadt. In der Mitte eine erhöhte rechteckige Plattform, umgeben von der zuschauenden Menge. Oben kniet ein bekleideter Missetäter mit kreuzweise gebundenen Händen. Seine Augen scheinen nicht verbunden (a. M. die Herausgeber des Musée crim. a. a. O.). Zu seiner L. steht der Scharfrichter. Er legt seine r. Hand auf den Kopf des Verurteilten und hält in der l. das noch gesenkte Schwert, während ein unten vor dem Verurteilten stehender Mönch diesem zuspricht. Am r. Bildrand ein Kniegalgen, woran ein völlig bekleideter Mann hängt. Seine Hände sind kreuzweise vornüber gebunden. L. neben dem Blutgerüst ein hoher Pfahl mit Rad, worauf der Leichnam eines Geräderten.

430. Radierg. hinter Relat. hist. semestr. Contin. . . . Durch S. Latomi . . . Erben . . . M · DC · LIV: Melchior Hedloff, ein Wildschütz hat gethan 251 bekante Mordthaten . . . 1654 . . ., verklein. bei E. Diederichs Deutsch. Leben II Nr. 1217. Bildnis des H. in ganzer Figur. Im Mittel- und Hintergr. l. seine Mordtaten in einem Wald, r. seine Justifikation in versch. Szenen. Im Hintergr. aus der Vogelschau die Stadt Öls, auf deren Marktplatz das Zangenreißen, dann im Mittelgr. das Schleifen zur Richtstätte. Weiter vorne, von der Volksmenge umstanden, eine viereck. Bretterbühne, worauf H. (n) über 6 Krippen ausgespannt geradbrecht (3 Figg.) und l. über einem Block mit zweihänd. Axt enthauptet (3 Figg.) wird. In der r. Bildecke unten ein Kniegalgen, woran ein Viertel von ihm aufgehängt ist; über dem Galgenarm die Tafel mit seinem Namen und seinen Missetaten. Einen Nachstich (M. Merian fec. Einblattdr. mit Text) verzeichnet Drugulin Bilderatl. II Nr. 2398, eine Flugschr. mit Titelkupfer über dens. Gegenst. Drugulin Nr. 2397. — Die Geschichte des M. H. s. im Theatr. Europ. VII (1668) 475—481 und in Eine warhafft vnd erschreckl. Newe Zeitung von dem grossen Mörder M. H. . . . Presslau 1654 [nachgedr. in Augsb. v. J. Schultes].

431. Eine Folge von Radierungen (hochdeutsch) zu einer Flugschr. gehörig (a. 1661?) in der Graph. Sammlg. zu München. 1. Sitzung des engl. Oberhauses unter Vorsitz des Königs. 2. 13,1 × 16,9 cm): Hof vor dem Parlamentshaus zu London; an den Seiten und in den

Fenstern Zuschauermenge. In der Mitte eine viereckige Holzbühne, worauf ein Kniegalgen mit angelehnter Leiter und ein Sarg; Aufstieg über eine Leiter an der r. Langseite des Gerüstes. An dessen Fuß l. ein brennendes Feuer. Von r. her um das Gerüst bewegen sich 2 Züge von je 5 hinter einander gespannten Pferden, die auf Schlitten 2 Paare von bekleideten und gefesselten Männern heranschleifen. 3. (13 × 17 cm): Hof des Parlaments mit Ausblick auf die Themse über eine Mauer im Hintergr. In der Mitte die von der Menge umstandene Holzbühne mit dem Kniegalgen und der Leiter, worauf der Henker im Begriff steht, einen in ein langes Hemd gekleideten Mann festzuknüpfen. Dessen Hände sind kreuzweis gefesselt. Weiter vorne auf der Bühne l. eine Bank mit dem nackten Körper eines Mannes, dessen Brust aufgeschlitzt ist. Daneben steht der Scharfrichter, das herausgerissene Herz und das Messer zeigend, zu Füßen des Tisches ein Gehilfe mit erhobenem Messer. Vorne auf der Bühne liegen die Kleider des Hingerichteten. Ein Korb steht daneben. Weiter rückwärts 2 Gruppen von Männern in Mänteln und Hüten. Im Hintergr. des Platzes ziehen 3 hintereinander gespannte Pferde eine leere Schleife fort, 3 andere eine Schleife, worauf ein gefesselter Mann liegt, heran. Am Fuß der Bühne l. wieder das brennende Feuer (für das ausgerissene Herz und Eingeweide). Vgl. Nr. 432, auch 412, 413.

432. Stich (Flugbl., Drugulin Bilderatlas Nr. 2540). Relation ausz London vom 4. Febr. 1661. Die . . . Execution der Gefangenen Quäckers . . . betreffend. Platz, in dessen Hintergr. das Parlamentshaus. Auch das Blutgerüst und die umgebende Menge im wesentl. wie in Nr. 431 (2). Doch trägt der Gehängte (Roger Hodskin) Hosen und Kittel, geschieht ferner das Zerhacken (des Thomas Venner) durch 2 Männer. Man sieht l. auch nur einen mit 2 Pferden bespannten Schlitten, und auf diesem liegen 2 Männer. Dagegen kommt zu den Darstellungen l. im Hintergr. ein dreiteiliger Galgen hinzu, woran die Leichen von Cromwell, Bradshaw und Ireton hängen, alle drei mit den Händen über dem Rücken. Unter dem Galgen ein Sarg und ein offenes Grab. Auf der Mauer im Hintergr. sind 3 Köpfe aufgespießt. Vgl. Nr. 439a. Über die Justifikation an den Leichen von Cromwell, Bradshaw und Ireton s. Relat. hist. semestr. Contin. . . . Durch S. Latomi Erben . . . M · DC · LXI (1660/61) S. 58, 92.

433. Stich in Hist. Relat. semestr. Continuatio . . . Durch Sigm. Latomi . . . Erben . . . 1661, verklein. bei Diederichs Deut. Leben i. d. Vergangenh. II Nr. 1198, vierteilig. Überschr. Vorstellung der Scharpffen Execution, wie solche an 6 Malefitz Personen in . . . Wohlau . . . vollzogen worden usw. Darunter 6 Bildnisse. Dargestellt sind: I. Gerichtsverhandlg. vor dem Rathaus und Zangenreißen. — II. Auf freiem Feld innerhalb eines weiten Kreises von Truppen und Volksmenge versch. Szenen, darunter (in der Mitte des Kreises) das Radbrechen. Nur mit Lendentuch bekleidet liegt der Verurteilte am Boden. Seine Arme und sein linkes Bein werden von Henkersknechten ausgestreckt gehalten. Der Scharfrichter selbst steht l. vor ihm, das Rad hochhebend. Zu Häupten des Missetäters ein Geistlicher, der sich über ihn beugt. L. nebenan eine breite Holzbühne, zu der 3 Stufen hinaufführen. Auf ihr wird der Geräderte zerhackt. Ausgestreckt liegt er am Boden. Sein linker Arm wird von einem Gehilfen des Scharfrichters gehalten. Dieser hat mit einem breiten Längsschnitt die Brust des Gerichteten geöffnet und greift mit der r. Hand hinein (um das Herz herauszureißen). Neben ihm am Boden eine Kanne. Weiter rückwärts stehen ein zweiter Gehilfe mit einer Axt und eine Gerichtsperson, die Anweisungen zu erteilen scheint. Ungefähr in der Mitte der Bildfläche die Enthauptung eines auf der Erde knieenden Weibes, dessen Hals und Schultern entblößt und dessen Augen verbunden sind. Vor der Verurteilten steht ein Geistlicher, hinter ihr der Scharfrichter, mit doppelhänd. Schwert zum Hiebe ausholend. R. daneben liegt ihr halb entkleideter Körper und ihr Kopf, erhebt sich ferner ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf ihr Körper liegt und ihr Kopf aufgespießt ist. Gegen den Hintergr. zu ein dreiteiliger Galgen mit kurzen Steinpfeilern auf rundem Steinunterbau, in welchen eine Tür führt und woraus eine Leiter aufragt. L. daneben mächtiger kubischer Holztstoß in Flammen auflodernd, worauf einer der Verurteilten „verbrannt worden“. In der l. Ecke des Vordergr. (außerhalb des Kreises der Zuschauer) ein Kniegalgen, an dessen Arm der Oberkörper des Gevierteilten hängt. — III Gerichts- und Strafszenen vor dem Rathaus. — IV. Freies Feld mit der Stadt Wohlau l. im Hintergr. Kreis von Truppen und Volksmenge wie in II. Innerhalb des Kreises versch. Szenen.

Auf einer Haut liegend wird ein halbnackter Verurteilter von einem Reiter herangeschleift. Ein Geistlicher beugt sich über ihn. L. davon Enthauptung eines Weibes wie in II. Daneben der Galgen wie in II. Dahinter 2 aufrechte Pfähle mit Rädern, worauf die Körper der beiden enthaupteten Weiber liegen und ihre Köpfe aufgespießt sind. Vorne der brennende Holzstoß, wie in II, woran 2 Verurteilte geschmäucht werden. Sie sind fast ganz entkleidet und über Querhölzern an starken Pfählen rittlings aufgeschnürt und werden aus Handspritzen mit Wasser „abgekühlet". Im Hintergr. 3 Kniegalgen, woran die 3 andern Viertel des in Nr. II Zerhackten hängen.

433a. Titelkupfer M. del. Paulus Seel sculps. in Gabr. Küpfferle Gnaden-Procesz . . . über Thomas Hansen usw. (München, 2. Aufl. 1664): Unter dem Gnadenbild von Altötting eine Landschaft; darin folgende Hinrichtungen. 1. Das Radbrechen (3 Figg.). Auf der Erde über „Brechhölzern" („buchenen Brecheln") ausgespannt und angepflöckt ein nur mit einem Schamtuch bedeckter Mann. Dabei der Name Thomas Hans (dieser wurde 1663 in Tirol gerädert, dann aber vom Rad errettet). Über seinem l. Bein steht der „Freimann" mit einem etwa halbmannshohen Rad nach der Brust des Liegenden stoßend. Das Rad (nach dem Text 40 Pfund schwer) hat acht Speichen und ist unten mit einem beilartigen „Eisen" (von 4 Pfund Schwere) versehen. Beim Kopf des Gerichteten kniet ein Priester mit Kreuz. Weiter rückwärts, am r. Bildrand, ein schräger gestützter Pfahl mit Rad, in dessen Speichen ein nackter Körper geflochten ist. — 2. Im Mittelgr. das Erschießen (4 Figg.); dahinter — 3. ein gezimmerter Gabelgalgen, in den Winkeln verstrebt; vom First herab hängt an einem Strick ein mit einem Kittel bekleideter Mann, dem die Hände über den Rücken gebunden sind. — 4. R. im Mittelgr. das Enthaupten (2 Figg.). Auf der Erde kniet der Verurteilte mit einem Kreuz in den Händen. Sein Hemd ist weit über die Schultern herabgezogen. Über seinen Augen trägt er eine Binde. Hinter ihm zieht der Scharfrichter das Schwert aus der Scheide. Weiter rückwärts ein Gefängnis.

434. Radierg. in Relat. hist. sem. vern. Continuatio. . . . Durch S. Latomi . . . Erben . . . 1673 S. 18/19: Execution . . . unterschiedlicher Haupt Rebellen in Ober-Hungarn . . . 1677 . . . Freies Feld mit der Stadt Arva und Truppen im Hintergr. l. In der Mitte 3 bekleid. Männer an Pfählen gespießt. Ihre Hände sind ihnen über den Rücken gebunden. Unten ein Geistlicher und eine Amtsperson. R. davon 2 Wippgalgen, woran je ein nackter Mann — ‚der Bauern Haupt-Rebellen' — ‚an Haken geworfen'. Am Fuß der Galgen ein Kapuziner mit Kreuz. Im Vordergr. r. ein gezimmerter Gabelgalgen mit Leiter. Am First hängt ein bärtiger Mann, bekleidet, dessen Hände kreuzweis gefesselt sind. Ein zweiter wird vom Henker und seinem Gehilfen die Leiter hinauf geschleppt. Unten 2 Bewaffnete und 2 Amtspersonen. L. vom Galgen liegt über Krippen ausgespannt ein ganz entkleideter Mann, über dessen l. Arm der Scharfrichter ein achtspeich. Rad stößt. Dann weiter l. auf einer Bank 2 Gefesselte, die mit Strick und Knebel ‚stranguliert' werden. Ganz l. eine Bretterbühne, worauf ein bekleideter Mann, auf einem Kissen knieend und betend, mit einer Binde über den Augen, den Streich erwartet, den von seiner l. Seite her der Scharfrichter mit doppelhänd. Schwert führt. Vor ihm eine Amtsperson (?) mit unbedecktem Haupt und ein Geistlicher mit Kreuz. Hinter dem Scharfrichter liegt der halbnackte Rumpf eines Enthaupteten. R. hinter dem Blutgerüst Befehlshaber und ihre Begleiter. Hinter dieser Gruppe 2 aufrechte Pfähle mit Rädern, worauf menschliche Leiber liegen. Im Hintergr. 2 Kniegalgen, woran Stücke von Gevierteilten hängen.

435. Radierg. von Rom. de Hoghe (in der Serie Spiegel der France Tirannye 1673, F. Muller Nederl. Geschiedenis Nr. 2438, 1), faks. bei G. Hirth Kulturg. Bilderb. V Nr. 2687: französische Greuelszenen. Auf freiem Feld vor einer Kirche ganz r. ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf ein bekleideter männlicher Leichnam. Dahinter ein Gabel- und ein Kniegalgen. An diesem lehnt die Galgenleiter (oben S. 97, 277), worauf noch der Henker steht, der sein Werk soeben verrichtet hat. Der Gehängte ist in ein Hemd gekleidet und trägt seine Hände über dem Rücken gefesselt. Unten Truppen.

436. Radierg., Einblattdr. (1687): Die glücklich-entdeckte Ofner-Verrätterey usw. Unten erzählender Text (Drugulin Bilderatl. II Nr. 3241): Hinrichtung des Leutnants Finck v. Finckenstein und des türkischen Boten (zwischen 2 Bildnissen). R. das Spießen des Boten. L. das

Enthaupten und Zerhacken des Leutnants. Er kniet auf einem schwarzen Tuch, das über die Erde gebreitet ist. Sein Oberkörper ist entkleidet, sein Haupthaar geschoren, seine Hände gebunden. Über den Augen trägt er eine Binde. Hinter ihm schwingt der Scharfrichter das doppelhändige breite Richtschwert. Vor ihm steht ein Kapuziner mit Kruzifix. Im Mittelgr. l. liegt der enthauptete nackte Körper auf einem Tisch. Die Brust ist aufgeschnitten. Der Scharfrichter zeigt das herausgerissene Herz und das Messer. Ein Gehilfe reicht ihm ein Beil hin. Ein zweites liegt auf dem Tisch. Im Hintergr. 4 Kniegalgen, woran die abgehackten Gliedmaßen hängen. — Nur unwesentliche Abweichungen zeigt der Kupferst. in der Flugschr. Wahrhafftiger und gründl. Bericht . . . wie . . . der Haupt-Verrähter Nicol. Finck v. Finkenstein . . . hingerichtet worden. Anno 1687. Die Körperviertel sind hier wie der Kopf auf Pfählen „auf die Straßen" gesteckt.

436a. Radierg. von Jan Luyken(?) bei Casp. Commelin (oben Nr. 315a) S. 935: Hinrichtung von Wiedertäufern auf der „Vogelwijk" bei Amsterdam 1535. Freies Feld mit Gewässer im Vorder- und Hintergrund. Im Vordergr. sind 4 Kähne gelandet. Aus einem wird ein nackter, an den Füßen gebundener menschlicher Körper herausgezogen. Amtspersonen stehen am Ufer. Weiter zurück die Richtstätte; hier von r. nach l. ein sich oben gabelnder Stamm, worin ein nackter Mann am Hals eingeklemmt hängt, dann ein schiefer Pfahl mit leerem achtspeichigem Rad; am Fuß des Pfahles lehnt ein zweites Rad. Weiter ein aufrechter Pfahl mit leerem Rad und Spieß; auf dem Rad ein kleiner Gabelgalgen. Ein dreiteiliger leerer Holzgalgen mit Spießen über den Pfosten. Fin gegabelter Stamm mit den Resten eines eingeklemmten Leichnams. Zwei Pfähle mit Rädern, worauf Leichname und gespießte Köpfe. Endlich ein zweistöckiger Gabelgalgen. Im oberen Stockwerk hängen kopfüber 8 nackte Menschen, in der einen Hälfte des unteren Stockwerks 4, in der andern 2, von denen einer eben noch hinaufgezogen wird. Ein Henker steht auf der angelehnten Leiter. Auf den ausladenden Enden der Galgenfirste scheinen Menschen in kauernder Stellung festgebunden.

436b. Holzschn. sehr roher Einblattdruck im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 3936: Warhafftige Abbildung einer erschröcklichen Mordthat . . . in . . . Prag . . . 1694 usw. Darunter 2 Spalten gedr. Erklärg (Ermordung eines Christenknaben durch seinen jüdischen Vater). Versch. Szenen. In M wird der Jude von den Henkersknechten aus dem Dach seines Hauses herabgeworfen, nachdem er sich erhängt hat, dann in einen Sack gebunden von einem Roß geschleift. In N wird er zerhackt. Landschaft. Auf der Erde ausgestreckt liegt der Leichnam, dessen Oberleib aufgeschlitzt ist. Zu Häupten kniet ein Henker, der mit der r. Hand einen Beilhieb nach dem Hals führt, während ein zweiter anscheinend den Körper festhält. Eine Amtsperson steht anordnend dabei. L. daneben ein lohender Scheiterhaufen, worin die Gliedmaßen verbrannt werden. Ein Mann steht dabei mit dem ausgeschnittenen Herz in den Händen. Im Hintergr. r. ein leerer Kniegalgen und ein Rabenstein (mit Tür) auf kreisförm. Grundriß auf einem Hügel. L. am Bildrand ein gezimmerter Gabelgalgen mit einem Gehängten. Unten: Diese Abbildung findet man bey mir Magdalena Elisabetha Steinerin / verwittibten Feldwäblin.

437. Radierg. in Relat. hist. sem. vern. Continuatio . . . Durch S. Latomi . . . Erben . . . 1696 S. 90/91: Vorstellung des gefährlichen auffruhrs, welcher den 21./31. Jan. 1695 in Amsterdam . . . entstanden. Platz mit Ausblick auf den Hafen im Hintergr. Im Vorder- u. Mittelgr. die Aufruhrszenen. R. ein Gebäude, an dessen Fenstern 7 Gehängte, denen die Hände auf den Rücken gebunden sind. Am Hafen ein untermauerter vierteil. Galgen. An 2 von seinen Firsten je 3 Gehängte. An den ausladenden Köpfen von 3 Firsten je einer entkleidet und kopfüber an einem Bein aufgehängt. Neben dem Galgen ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf ein ausgestreckter menschl. Körper. — Die Darstellung der Richtstätte scheint auf freier Phantasie des Zeichners zu beruhen. Vgl. deswegen Nr. 51, 138.

438. Radierg. vor Relat. hist. sem. autumn. Continuatio . . . Durch S. Latomi . . . Erben . . . 1699: Vorstellung der vornehmsten diebställ, welche der so genannte Doctor von der Mossel [Nic. List] . . . vollbracht . . . 1699. (Drugulin Bilderatlas II Nr. 3548.) Sieben Bilder. Das sechste zeigt die Hinrichtung (zu Celle). Auf freiem Feld im Hintergr. ein untermauerter vierteil. Galgen mit 3 Gehängten. Im Vordergr r. liegt der Verurteilte angepflöckt auf der Erde. Über seinen Beinen schwingt der Scharfrichter ein zehnspeich. Rad. Ein Geistlicher

steht betend dabei. Auf der andern Seite scheint einer zu knieen. Neben dieser Gruppe ein hoher Pfahl mit dem Kopf des Hingerichteten. L. ein qualmendes Feuer, worin seine Beine sichtbar. Ein Scherge schürt darin. Text a. a. O. 99, wonach aber List nicht gerädert, sondern — und zwar auf einem ‚Chavot' mit einem eisernen Kolben zerschmettert und mit einem Beil enthauptet wurde. Vgl. Nr. 439.

439. Stich (F. T. Delius delin.): Abbildung des Zellischen Gerichts (1699). Unten Erklärung der einzelnen Darstellungen (in mein. Bes.). Freies Feld. Auf einer Anhöhe von r. nach l. zuerst ein Pfahl, worauf ein Stift steckt, dann ein leerer Pfahl, sodann ein auf einen ebensolchen Pfahl genagelter Kopf, im Hintergrund ein kürzerer Pfahl „woran Mosel ist verbrandt". Es folgen ein Pfahl mit den Überbleibseln eines Rades und ein Pfahl mit aufgenageltem Kopf, ein Pfahl, worauf ein Stift steckt, dahinter ein kleines Gerüst, das „Cavot", weiterhin ein Pfahl mit 8speichigem Rad, worauf Reste eines menschlichen Körpers und ein aufgenagelter Schädel, ferner ein Pfahl mit den drei letzten Speichen eines Rades, dann ein Pfahl mit 8 speichigem Rad, worauf sitzend ein menschlicher Körper und aufgenagelter Kopf. In der Mitte dreiteiliger Galgen aus Balken gezimmert, am vorderen First hängend und zwar mit dem Kopf nach unten ein bekleideter Mensch, dessen Arme frei herabhängen, l. neben ihm mit den Füßen nach unten ein erdrosselter Hund. Vor dem Galgen steht ein hoher Pfahl mit aufgenageltem Kopf, hinten ein anderer, worin noch der Stift steckt. Es folgen 2 dicke Pfähle mit Rädern, nackten Menschenleibern in sitzender Stellung und aufgenagelten Köpfen, endlich an einem Wege ein dreiteil. Galgen wie der vorige mit 3 × 2 Männern. Alle sind bekleidet, ihre Hände hinter den Rücken gebunden, die Gesichter unverhüllt. Am First die Inschrift „Anno 1698". Alle Stricke der Gehängten sind über den Firsten an Haken befestigt. — Ein Gemälde mit ähnlicher Darstellung hängt in der Bibl. zu Wolfenbüttel. — Zur Sache s. Umständl. Bericht von der Güldenen Tafel zu Lüneburg usw. [1699] s. l., Theatr. Europ. XV 674—685, Einl. 329f. Vgl. Nr. 438.

439a. Holzschn. (a. 1700) in neuem Abdr. sign. NS. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 10062: Execution der Englischen Königs Verrather (1685?). Hügelige Landschaft, l. im Hintergr. Stadt. Im Vordergr. r. ein Blutgerüst, worauf nebeneinander ausgestreckt 3 männliche Leichname, mit Hemd und Bruch bekleidet. Beim vordersten kniet ein Mann. L. ein brennender Scheiterhaufen (kubisch). Dahinter 12 Kniegalgen, an denen je ein Arm oder Bein mit Ketten aufgehängt, — ferner ein vierteil. Galgen, an dessen vorderstem First 3 bekleidete Gehängte, die Hände kreuzweis gebunden. Auf dem hinteren First ein Rabe. Vgl. Nr. 432.

439b. Stich (g. 1700) (aus einem holländ. Werk? s. unten Nr. 660a) im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 16325: Platz in einer Stadt. L ein großer gezimmerter Gabelgalgen mit Verspannungen und Widerlagern. Auf der am First lehnenden Galgenleiter (s. oben Nr. 365) ist der Henker damit beschäftigt, einen bekleideten Geistlichen festzuknüpfen, dessen Hände sind frei. Am Fuß des Galgens eine Bank, worauf ein nackter menschl. Körper mit doppelhänd. Beil gevierteilt wird. Der Kopf liegt auf der Erde. Ein Bein und Arm werden in einen Korb gelegt. Ringsum Bewaffnete und Volk.

439c. Drei Stiche aus einem Druckwerk des 17. Jahrh. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 14396: 1. zu „P. 13" Bildniß des Carel Rabenhaupt Baron von Sucha. — 2. Zu „P. 27" (11,3 × 12,8 cm). Mord und Hinrichtg. in Landsch. mit Dorf und Gebirg im Hintergr. L. im Viereck von Truppen umstellt ein vierteil Galgen mit Steinpfeilern auf Quadermauern. Von außen ist die Leiter an den jenseitigen First angelegt. Oben der Henker. Drinnen ist ein Gehängter sichtbar, dem die Hände über den Rücken gebunden sind. An der Mauer bemüht sich ein Mann einen menschl. Körper abzunehmen. — 3. Zu „P. 43" (11,4 × 5,8 cm). Mord nnd Radbrechen. Auf der Erde liegt über Krammen angepflöckt ein nur mit Hemd bekleideter Mann. 2 Männer sind an seinen Händen und Füßen beschäftigt, während über dem Oberkörper der Scharfrichter steht und ein sechsspeichiges Rad auf die Brust stößt. Weiter vorne Handabhauen über einem Block. Ringsum Truppen.

439d. Stich, Vignette in einem Leipziger Druckwerk um 1700, abgeb. in Festgabe der Deut. Juristenzeitg. 1909 Sp. 53, 54: Freies Feld. Im Vordergr. ein aufgemauerter Rabenstein (s. oben S. 122), umstanden von Männern und Weibern. Oben ein knieender und betender

Mann; hinter ihm der Scharfrichter mit erhobenem Bidenhänder. R. daneben das Aushauen mit Ruten. Im Mittelgr. l. das Handabhauen, r. das Ertränken: am Ufer eines Gewässers, auf dem ein Nachen wartet, wird von 2 Männern ein Weib in einen Sack gesteckt. Im Hintergr. r. auf einem Abhang ein dreiteiliger gezimmerter Galgen mit 2 Gehängten. Daneben ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf menschliche Reste. L. in einem hochauflodernden und qualmenden Feuer, welches ein Henker schürt, ein entkleideter Mensch, an einen Pfahl gebunden.

440. Radierg., Anf. des 18. Jahrh. in der Stadtbibl. zu Hamburg, verklein. bei Fr. Heinemann Der Richter Abb. 104 und bei Soldan-Heppe Gesch. d. Hexenproz. II 138: Nach der beigegeb. Erklärg. Hinrichtung einer Bande von 6 benannten Personen. Freies Feld. R. im Vorder- und Mittelgr. ein weiter von Soldaten gebildeter Kreis, von einem Berittenen befehligt. Zunächst, noch im Vordergr. (auf einem Sandhaufen?), wird ein Weib (sitzend?) enthauptet. Vor den Augen hat es eine Binde; die Hände sind vorne zusammengebunden. Der Scharfrichter r. fährt mit dem doppelhändigen breiten Schwert weit aus. Zwei Geistliche stehen auf der andern Seite. Weiter rückwärts wird eine andere Verurteilte, deren Hände ebenfalls vorne gebunden, von 2 Geistlichen zum gleichen Schicksal vorbereitet. Der Leichnam einer zuvor Enthaupteten liegt vorne am Boden. L. stehen 7 Herrn mit unbedecktem Haupt in einer Reihe als nächste Zuschauer. In der Mitte des Kreises ein hoher starker Pfahl mit angelehnter Leiter, auf welcher ein Scharfrichter damit beschäftigt ist, den Kopf eines Enthaupteten auf die Spitze des Pfahles zu nageln. Unter dieser eine Tafel mit Inschrift. In der hinteren Hälfte des Kreises 5 hohe Pfähle, um welche bis zu halber Höhe Holzstöße aufgeschichtet sind. Der erste r., worauf ein Verurteilter sitzt, ist bereits in Brand gesteckt. Davor wird ein anderer Missetäter unter geistlicher Begleitung zum Verbrennen herangeführt, — weiter l. ein Leichnam herangefahren. L. im Vordergr. Männer, Frauen und Kinder, teilweise in Karossen, als Zuschauer. Weiter zurück ein hoher Pfahl, unten von Widerlagern gestützt, mit einem Rad, worauf ein menschl. Körper. Ganz hinten l., von Menschenmassen umgeben, ein rechteckiger Steinunterbau mit Fenstern, darüber ein mächtiger 3 teil. Galgen mit starken Steinpfeilern. Auf der Plattform viele Männer als Zuschauer.

440a. Radierg. in Neueröffn. hist. Bildersaal VI 555: Hinrichtg. von Camisards im Sevennenkrieg 1703. Versch. Szenen in freiem Feld. Im Vordergr. Enthauptg. Hinter einer auf der Erde knieenden Frau, der die Hände rückwärts gebunden und die Schultern tief entblößt sind, schwingt der Scharfrichter ein doppelhänd. Schwert. L. von dieser Gruppe liegen die Leichen von 4 enthaupteten Männern. Im Mittelgr. r. ein dreiteil. gezimmerter Galgen mit 3 Gehängten. Einer von diesen hängt kopfabwärts. Alle drei sind bekleidet, ihre Hände rückwärts gebunden. L. ein Scheiterhaufen, in dessen Flammen zwei entkleidete und an einen Pfahl geschnürte Menschen sichtbar sind. Im Hintergr. das Radbrechen: auf der Erde liegt ausgespannt und an Händen und Füßen angepflöckt ein Entkleideter. Über ihm steht spreizbeinig der Nachrichter, ein halbmannshohes Rad nach seiner Brust stoßend. Weiter zurück ein hoher aufrechter Pfahl mit Rad, worauf ein menschlicher Körper liegt. Daneben ein Kniegalgen, woran kopfabwärts ein Gehängter.

441. Titelkupfer vor der Flugschr. Nachricht von den Prediger-Mördern, Raubern und Spitzbuben . . . 1715 (s. l, Münch. Staatsbibl.). Legende: Der Reburgischen Prediger-Mörder Straffe. Im Vordergr. eines freien Feldes 7 aufrechte Pfähle mit Widerlagern; oben je ein achtspeich. Rad mit konischer Nabe. Auf jedem in sitzender Stellung mit ausgespreizten Beinen, durch den Kopf auf die Nabe genagelt, ein männlicher Körper. Darunter die Namen. In der Mitte des Hintergr. r. auf der Erde an Pflöcken ausgespannt ein nackter Mann (Most). Unter seinen Armen und Beinen je eine Krippe. Neben ihm liegen eine Zange uud ein paar Keulen. L. sinkt ein enthaupteter männl. Körper zu Boden. Er ist halb entkleidet. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Der Scharfrichter steht dabei mit doppelhänd. Schwert. Nach dem Text S. 66 wurde Most „mit denen eisernen Keulen von oben ab geradbrechet".

442. Radierg. in dem zu Nr. 323 genannten Buche Teil II 260/61: Freies Feld bei der Dresdener Neustadt r. d. Elbe. L. „das steinerne Gerichte", ein hoher steinerner Terrassenbau auf kreisförm. Grundriß und einer Brüstung um die Plattform; auf halber Höhe der Eingang über einer Freitreppe; oben 3 aufgemauerte Pfeiler, aber keine Firste. R. gegen den Hintergr.

der „hölzerne Galgen“, dreiteilig, an jedem First ein Gehängter. Daneben beim Bildrand eine „Brandsäule“. Im Mittelgr. eine Gruppe von aufrechten Pfählen mit Widerlagern und Rädern, worauf (undeutlich) menschliche Körper und die zugehörigen Köpfe. Im Vordergr. 15 „Säulen daran an jeder einer gehangen worden bey der militairischen execution“.

443. Titelkupfer vor dem Buche Actenmäßige Relation von denen beyden Schloß-Dieben zu Berlin . . . (Berlin 1720), verklein. bei Heinemann Der Richter Abb. 103. Unten: Diese Execution ist geschehen zu Berlin den 8. Juni 1718. Freies Feld, im Hintergr. Wald. Im Mittelgr. auf unregelmäßigem Grundriß ein Steinbau mit Brüstung, über der halben Plattform ein dreiteil. Galgen mit Steinpfeilern und quer über dem vorderen First, woran ein Gehängter, ein „eiserner“ Gabelgalgen. 2 Leitern führen hinauf. Im Vordergr. r. in einspännigem Karren ein halbentkleideter Mann (Ruack), l. auf der Erde ausgespannt und nur mit einem Hemd bekleidet ein Verurteilter. Seine Hand- und Fußgelenke sind an Stricke gebunden, die durch Pflöcke laufend von 4 Nachrichtergehilfen straff angezogen werden. Der l. Unterschenkel liegt über einer auf einem Brett befestigten breiten Krippe. Mit einem zwölfspeichigen Rad von halber Mannshöhe stößt der Scharfrichter darauf herab. Auf der Plattform des erwähnten Steinbaues stehen 3 Männer im Begriff den andern Verurteilten mittels eines langen Seiles zum First des „höchsten“ Galgens heraufzuziehen. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Ganz oben wartet seiner der Henker. Auf dem vorderen Teil der Plattform stehen 6 Amtspersonen, am Fuß des Steinbaues weheklagend die Frauen der Hingerichteten, ringsum Kopf an Kopf Soldaten und die Zuschauermenge.

444. Stich, abgeb. bei Varennes et Troimaux Musée crim. fol. 58a: Cartouche Schändliches Leben [schröcklichs Gefängnis] und schmälicher Tod. Bildnis des berüchtigten Banditen in ganzer Figur mit seinen Einbrecherwerkzeugen. Im Hintergr. seine Hinrichtung 1721. Anhöhe auf freiem Feld, an deren Fuß Truppenmasse. Oben liegt Cartouche halb entkleidet am Boden mit ausgespreizten Armen und Beinen, die an den Gelenken zwischen Pflöcken festgebunden sind. Über seinem r. Bein steht gebückt der Scharfrichter, im Begriff ein fast mannshohes Rad nach dem Oberschenkel zu stoßen. Am andern Bein und am Kopf stehen zwei Mönche. Dahinter ein hoher Kniegalgen mit 2 Gehängten (in Röcken und Hosen). — Die Darstellung ist nicht historisch treu; vgl. Nr. 622. Zur Sache s. die Flugschr. Der berühmte Ertz-Dieb und Straßen-Räuber Cartouche. . . . Aus dem Französischen übersetzt (Leipz. 1722), Leben und Thaten des . . . Louis Dom. Cartouche s. l. e. a. (München UB.).

444a. Stich holländisch, im German. Mus. zu Nürnberg H. B. (unnumeriert): „Het Toneel van't shrikkelyk Treur-Speel, nytgevoert door de Jesuiten tot Toorn op den 7. Decemb.“ 1724. 4 Bilder, rohe Arbeit. Unten holländ. Erklärung. In 1 Enthauptung (de Executie van den president Burgermester Rösner). Im Vordergr. Plattform eines Blutgerüstes, umgeben von einer Brustwehr. Oben Rösner in langer Schaube mit pelzbesetztem Kragen, eine Haube über die Augen gezogen, knieend und betend. Zu seiner R. der Scharfrichter, der mit der r. Hand ein Krummschwert zückt. Hinter R. ein Geistlicher, sich entsetzt abwendend. Unten Truppen mit Fahnen und Fackeln. Beiderseits auf Altanen Amtspersonen und Zuschauer. Im Hintergr. Ausblick auf Gebäude. — In 2 Radbrechen (de Executie van Masont, Hermets, Bekker, Marby en Mens). Das Blutgerüst wie in 1. Oben liegt auf einer Breche in Form eines Andreaskreuzes ausgespannt und angebunden ein nur mit Lendentuch bekleideter Mann, dessen Augen mit einer Binde bedeckt sind. Vor ihm steht der Henker, mit einem Prügel auf seinen Oberkörper einhauend, hinter dem Henker ein Geistlicher. Truppen, Zuschauer und Hintergr. wie in 1. Vgl. Nr. 586b, c und Drugulin II Nr. 4041, ferner zur Sache Zedlers Großes vollständ. Universal-Lexikon XLIII (1745) Sp 1674—1676, wo auch die zeitgenöss. Literatur.

444b. Stich ebenda: Olivasche Vrede-Breuk Op't aenhitsen der Jesuiten, opentlyk gepleegt, binnen der stad Thoorn den 7. December 1724. 4 Bilder. Darunter 3 Spalten holländ. Text. Unterschrift: Te Utrecht by Willem Kroon, Boekverkoper onder den Dom. Die Darstellg. v. Nr. 444a ergänzend. In 1: De President Rosner onthooft, wie in Nr. 444a 1, doch im Gegensinn. — In 3 Vierteilung von Carwiza, Haffen und Schulz. Das Blutgerüst und dessen Umgebung wie in 1. Oben auf einer großen rechteckigen Platte ein nur mit Lendentuch und Augenbinde bedeckter menschl. Körper angeschlossen und ausgestreckt. Der Oberleib ist auf-

geschlitzt. Mit einem doppelhänd. Beil führt der Scharfrichter einen Hieb nach ihm. L. hinter dem Scharfrichter ein Geistlicher. R. unten ein Feuer, worin menschl. Gliedmaßen sichtbar. Vgl. noch Nr. 586c.

444c. Stich, Flugbl. im German. Mus. zu Nürnberg: The bloody warning to protestants, against a popish government, Being a lively description of the unparalell 'd Cruelty exercised on the Magistrates and other of the Protestant City of Thorn by ye Contrivance and influence of the Jesuits. 8 Darstellgg. von je ungefähr 10 × 8,5 cm mit besonderen Erklärgg. Sold by J. Cole Engraver at the Crown in Great Kirby Street Hatton Garden, & most Printsellers. — In 2 (The Burgo-Master Rohner[!] beheaded usw.): auf einem Marktplatz eine Bretterbühne, umgeben von Truppen und Volksmenge. Oben ein Sandhaufen, woran der Bürgermeister kniet. Sein Hemd ist weit über die Schultern herabgezogen, seine Augen verbunden. Hinter ihm holt der Scharfrichter mit doppelhänd. Schwert aus. Beiderseits 2 Diener mit Fackeln. — In 3 (The Heads of Mohault, Hertel, Hertz & Wunsch struck off on a Scaffoud usw.) die Bretterbühne wie in 1. Über dem Sandhaufen der Leichnam eines Enthaupteten, Kopf und Hand daneben. Die Schultern entblößt. Ebendort kniet ein Verurteilter wie in 1; seine Hände sind gefesselt. Der Scharfrichter, in Rückansicht, führt mit doppelhänd. Schwert seinen Streich. Weiter l. warten 2 andere Verurteilte, denen ebenfalls schon die Schultern entblößt sind, ihres Schicksals. In der l. Ecke ein Block mit Beil auf einem Sandhaufen. — In 4 Vierteilung von Carvise und Schultz. Das Blutgerüst wie oben; an seinem Fuß das Roß, welches die Schleife gezogen hat und sein Führer. Oben eine Bank, worauf ein nackter menschl. Körper; Kopf und r. Arm liegen schon am Boden. Der Scharfrichter schlägt mit doppelhänd. Axt nach dem r. Oberschenkel, den ein Gehilfe festhält. Weiter rückwärts über einem Sandhaufen die Körper und Köpfe von 2 Enthaupteten neben einem Block. Dahinter Truppen und zuschauende Jesuiten. — In 7 ein gewaltiges Feuer, worin menschl. Köpfe und Gliedmaßen sichtbar. Ein Knecht tritt mit einer Schürgabel herzu. Ringsum Zuschauer, insbes. Jesuiten. Vgl. 586a, b.

445. Radierg. in H. F. v. Fleming Der vollkommene Teutsche Soldat (Leipzig 1726), verklein. bei Fr. Heinemann Der Richter Abb. 127: Hängen, — Enthaupten, — Rädern. In freiem Feld ein weiter Kreis von Truppen in 3 Gliedern unter dem Befehl eines Offiziers zu Pferd; in der Mitte ein hoher Kniegalgen, woran ein Gehängter; die Leiter ist hinter diesem an den Arm des Galgens gelehnt. R. davon holt der Scharfrichter mit doppelhändigem Schwert nach einem vor ihm am Erdboden Knieenden aus, vor dem ein Geistlicher steht. L. am Erdboden mit an Pflöcken ausgestreckten Armen und Beinen ein entkleideter Mann, an dessen r. Seite der Scharfrichter das Rad emporhebt; beim Kopf steht ein Geistlicher, ein Kruzifix über ihn haltend. Ganz l. außerhalb des Truppenkreises auf einer Bodenerhebung ein schief stehender Pfahl mit Rad.

446. Radierg., J. A. Kall sculp. in J. B. Weißenbruch. Ausführl. Relation von der famosen Zigeuner-Diebs-Mord- und Rauber-Bande, welche Den 14. uud 15. Novembr. Ao. 1726 zu Gießen durch Schwerdt, Strang und Rad justificirt worden . . . Frankf. u. Leipz. . . . [1727]. Freies Feld, l. und im Hintergr. Höhen. Im Vorder- und Hintergr. Truppen und „das Zuschauen vieler tausend Menschen, worunter verschiedene Stands-Personen". R. innerhalb eines durch Schranken von den Zuschauern getrennten Kreises das Enthaupten und Radbrechen. Ganz r. auf einem kreisrunden Erdaufwurf empfängt ein Weib sitzend den Todesstreich, den der Scharfrichter mit dem breiten doppelhändigen Schwert nach ihr führt. Sie ist nur mit einem umgeschlagenen Tuch notdürftig bedeckt, ihre Augen anscheinend verbunden. Davor, am Fuß des Erdaufwurfs steht ein Geistlicher mit erhobener l. Hand. Ein Kopf liegt zu ihren Füßen. Einen andern legt ein Scharfrichtergehilfe zu den Leibern dreier Enthaupteten, die am Fuß des Erdaufwurfes, liegen. Alle sind nur mit einem umgeworfenen Tuch bekleidet. Unmittelbar neben der Enthauptungsszene, l. davon, liegt ein bis aufs Lendentuch nackter Mann mit ausgespannten Armen und Beinen, die an den vordersten Gelenken an Pflöcke gebunden sind. Den Armen und Beinen sind je 2 halbkreisförmige Doppelkrippen („Brechen") untergeschoben. R. von dem armen Sünder steht der Scharfrichter, das (etwa 6speichige) halbmannshohe Rad an den oberen Speichen hochhebend, l. ein Gehilfe, der in der l. Hand ein Beil trägt und am Fuß des Erdaufwurfes ein segnender Geistlicher. Hinter diesem an einem Tisch drei Gerichtspersonen,

weiter l. ein Berittener und 2 Wachen. Es folgt in der Mitte des Bildes eine Gasse zwischen Schranken, worin Verurteilte von Geistlichen Zuspruch erhalten. Dann l. im Mittelgr. auf umzäuntem Platz zunächst zwei Reihen von je 3 auf hohen Pfählen steckenden Rädern. Auf dreien liegen schon Leichname festgebunden, auf zweien darüber die zugehörigen Köpfe mit Stiften auf die emporstehenden Achsen genagelt, während auf dem vordersten, woran eine Leiter lehnt, der Kopf eben festgenagelt wird. Ganz l. der Galgen mit 3 Steinsäulen. An den 2 sichtbaren Holzfirsten hängen (an Nägeln) je vier Männer, dem Anschein nach nur teilweise bekleidet, die Hände auf dem Rücken. Zwei auf einer Galgenleiter (oben Nr. 365) stehende Männer sind noch damit beschäftigt, einen der Gehängten zu befestigen. Unten stehen, gebunden und am Strick gehalten, zwei, nur mit kurzen Hosen bekleidet, vor einem Geistlichen. Ein anderer Geistlicher spricht dem zuletzt Gehängten zu. L. im Vordergr. eine 4- und eine 6 spännige Kutsche mit Dienern.

447. Holztafelgem. g. 1750 im Museum zu Graz: hügelige Landschaft, im Vordergrund Auspeitschen und Zangenreißen. In der r. Hälfte des Hintergr. Richtstätte vor einer Anhöhe, ein Knie- und ein Gabelgalgen mit daran hängenden bekleideten Leichen, neben dem Gabelgalgen ein sechsspeichiges Rad auf einem Pfahl. In der l. Hälfte wird ein auf einem Stuhl sitzender Mann enthauptet; vor ihm stehen ihm zusprechend 2 Kapuziner. Dem Sitzenden sind die Hände zusammengebunden, das Hemd vom Hals herabgezogen, die Augen verbunden. Der hinter ihm stehende Scharfrichter hat das Oberkleid abgelegt und holt mit zweihändigem Schwert zum Hieb aus. Oben und unten Inschrift: „Lost Ihr Zügainer, Alchier bleib Kheiner / Ausz dem Landt Thuet Weichen, Sonst wird Man Euch Auszstreichen.“ — Keinesfalis ist die Tafel älter als die Zigeunerverordg. Karls VI. v. 1726.

448. Stich, Einblattdr. mit gedr. Erklärg. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 1298, verklein. bei F. Heinemann Der Richter Abb. 106 (ohne den erklärenden Text): Hinrichtung der Mörder Zenner und Gesner zu Jena. Im Vordergr. der östl. Teil der Stadt aus schräger Vogelschau, dahinter Gärten und Berge. Versch. Szenen von l. oben über r. nach l. zurück. Bei e das Verbringen der Leichen der Übeltäter auf einspännigem Karren nach einem freien Platz, wo ein Blutgerüst von der Menge umstanden, bei h Wegschleifen eines enthaupteten und eines geräderten Leichnams auf einspänniger Hürde. Dann im Vordergr. bei n—p der sich über den Marktplatz hin bewegende und von der Menge begleitete Zug nach dem „Gerichte“. Dieses liegt l. oben bei w, wo ein dreiteil. Galgen von Zuschauern umstanden. Vgl. Nr. 57, 143, 164d, 339.

449. Titelkupfer in Jo. Salom. Brunnquellii . . . Comment. jur. de Pictura famosa . . . Jenae 1748. Drei Streifen übereinander, wovon nur der mittlere hier in Betracht kommt: Freies hügeliges Feld. R. auf einer Anhöhe dreiteiliger Galgen aus starken vierkantigen Balken zusammengenagelt. Am vorderen First ein Gehängter in Wams (oder Hemd), Kniehosen und Strümpfen, die Hände über dem Rücken, der Strick um den Hals deutlich sichtbar. Zu seiner R. lehnt eine dreistangige Leiter am First. Die ganze l. Hälfte des Firstes nimmt ein Rabe ein, der nach dem Kopf des Gehängten hackt. In der Mitte des Vordergrundes ein Rad auf starkem vierkantigem Pfahl, den 2 Widerlager stützen. Über der Radnabe ist der Kopf des Geräderten aufgenagelt. Um den Kopf herum liegt in sehr gewaltsamer Biegung sein bekleideter Körper. L. davon Enthauptung. In Hemd, Kniehosen u. Strümpfe gekleidet kniet der Verurteilte, der betend die Hände faltet. Sein Hals ist frei, seine Augen verbunden, sein Haupthaar gekürzt. Hinter ihm in Rückansicht der Scharfrichter, der mit doppelhändigem Schwert zum Hieb ausholt. Am Horizont 2 aufgerichtete, aber leere Räder, ein leerer dreibeiniger Galgen und 2 schief stehende Radpfähle.

450. Holzschn. auf dem Titel der Flugschr. Urgichten u. Peinl. Urtheile 1. des Zigeuners Morela usw. Onolzbach [1751] (Münch. Univ.-Bibl.): Freies Feld, r. im Hintergr. Hügel. Im Vordergr. ein kreisrunder Terrassenbau, auf dessen Plattform in Rückansicht eine Frau auf einem Stuhl sitzend und betend (?). Der barhäuptige Gehilfe des Scharfrichters führt von ihrer l. Seite her mit doppelhänd. Schwert den Hieb nach ihrem tief entblößten Hals, während der Scharfrichter selbst bedeckten Hauptes und r. von ihr stehend ihren Kopf am Haar festhält. R. 2 Geistliche. Unten l. ein Gefangener zwischen 2 Geistlichen. Im Hintergr. auf einem Hügel ein

dreiteil. Galgen über einer Rundmauer (vgl. Nr. 590, 591), an einem First 2 puppenartige schwarze Gestalten, an einem andern eine Galgenleiter (oben Nr. 365). Unten 2 Geistliche. L. vom Galgen ein Pfahl mit Rad und ein aufgespießter Kopf.

451. Stich, Einblattdr. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 7735 und in der Staatsbibl. zu München: Vorstellung und Beschreibung der den 13. Jan. 1759 zu Lissabon an denen Königs Mördern vollzogenen scharffen Execution. Mit 2 Spalten gedr. Text. Augspurg, verlegts Johannes Neuhofer, Bildermahler, wohnhaft am Schwahl. Freies Feld vor einer Stadt. L. eine hohe Bretterbühne („ungefähr 18 Fuß hoch") mit angelehnter Leiter. Oben versch. Strafszenen. Darunter Nr. 1 Enthauptung der Marquise v. Tavora (4 Figg.). Sie sitzt auf einem Stuhl. Ihre Schultern sind entblößt. Von r. her führt der Scharfrichter mit doppelhänd. Schwert seinen Hieb. 2 Mönche stehen l. dabei. R. davon bei Nr. 8, 9 das Zerschlagen des „alten Marquis" v. Tavora und des Herzogs v. Aveiro. Beide liegen entkleidet nebeneinander auf langen Krammen, die kreuzweise ins Rechteck gelegt sind. Der Nachrichter schlägt mit einer (eisernen) Keule auf den einen los. R. im Mittelgr. bei Nr. 10 das Verbrennen „eines Bedienten" des H. v. Aveiro. Aus brennendem Scheiterhaufen ragt ein Pfahl auf, woran der Diener gefesselt ist. Zwischen den Flammen die Gliedmaßen anderer Hingerichteter. Am Pfahl ist das Bildnis eines entkommenen Dieners befestigt. Ringsum Truppen. Amtspersonen und Zuschauer. — Die räumliche Verlegung des Verbrennens vom Blutgerüst weg ist dem Text zu Nr. 452 zufolge ungeschichtlich. Vgl. auch 453, 453a.

452. Radierg., Martin Will sculps. & exc. Aug. Vind. auf dem Einblattdr. Accurate Vorstellung der grausamen Execution an denen verruchten Mördern usw. [1759]. Darunter Erklärung (Münchener Staatsbibl.): Freies Feld. In der Mitte ein mit Truppen umstelltes „Chavot von 18 Fuß hoch"; ringsum Volksmenge. Auf dem Blutgerüst alle Strafszenen: 1. Die Enthauptung der Marquise v. Tavora wie in der vor. Nr. (4 Figg.) — 2., 3. und 4. In Gruppen von 4—5 Figg. die Räderung ihrer beiden Söhne und des Grafen v. Arouguia, von denen jeder auf „einer in Form eines Andreaskreuzes gemachten Maschine" ausgespannt liegt und von einem „Scharfrichter" erdrosselt wird, während ein anderer ihn von unten auf mit einem achtspeichigen Rad zerstößt. Priester stehen jedesmal dabei. — 8. Die Räderung des Herzogs v. Aveiro (2 Figg.). Er liegt nackt über ein Rad auf den Boden gespannt und der Scharfrichter stößt ein sechsspeich. Rad auf ihn herab. Sämtliche zum Stoß gebrauchten Räder in 2, 3, 4, 8 sind von halber Mannshöhe. — 7. Das Zerschlagen des alten Marquis v. Tavora (3 Figg.). Auch er liegt nackt über ein Rad am Boden gebunden. Aber der Scharfrichter schlägt „mit einer eisernen Keule" nach seinen Beinen. Ein Geistlicher spricht ihm zu. — 9. und 10. Das Verbrennen der Dienerschaft. In der Mitte der Bühne 2 Pfähle innerhalb eines rechteck. Scheiterhaufens. An dem einen ist „mit Ketten" ein Diener des Herzogs gefesselt; an audern hängt das Bildnis des entkommenen Dieners. — Die Hinrichtungen nahmen insgesamt die Zeit von 8 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags in Anspruch. Vgl. Nr. 451, 453, 453a.

453. Radierg. (T. E. Belling. Cath. Sc. exc. A[ugustae] V[indelicorum] 1759 auf dem Einblattdr. Erschröckl. u. grausame That von verfluchten Königsmördern. Darunter Text in Prosa und Reimen. R. der Mordversuch des H. v. Alveiro auf den König von Portugal am 3. IX. 1758. L. die Hinrichtung des H. und seiner Teilnehmer am 17. I. 1759 (12,3 × 12,1 cm): Im Vordergr. großes „Chavott", mit Soldaten umstellt. Darauf am Boden ausgespannt, an Hand- u. Fußgelenken an Pflöcke gebunden ein bis aufs Hemd entkleideter Mann. Über seinen Füßen hält ein „Knecht" des Scharfrichters ein achtspeich. Rad von etwa halber Mannshöhe. Zu Häupten des Geräderten kniet ein Priester. L. von ihm wird ein Verurteilter am Strick gehalten. Vorn auf dem Blutgerüst liegt das keulenförmige „Stück Eisen", womit des Herzogs Kammerdiener „von unten bis oben zerschmettert" werden soll. Im Hintergr. auf der Bühne ein mannshoher kubischer Holzstoß, woraus Flammen schlagen. Auf ihm steht an einen Pfahl — mit den Händen über dem Rücken — gebunden und entkleidet ein anderer Diener des Herzogs (Azevedo). Zu seinen Füßen liegen der Kopf und der halbentkleidete Körper der Marquise v. Tavora, ferner am Fuß des Holzstoßes der halbentkleidete Körper eines Mannes. Aus dem Rauch des Scheiterhaufens wird im Hintergr. noch ein Pfahl sichtbar, woran das Bildnis des entkommenen Dieners

angeheftet ist. — Vgl. Nr. 451, 452, 453a. Andere Darstellungen nennt Drugulin Bilderatl. II Nr. 4697, 4698.

453a. Stich im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 7806: Vorstellung der großen und merkwürdigen Execution, welche in Lisabona . . . [1759] vollzogen worden Tab. II. Den ganzen Vordergr. nimmt das von Truppen umstellte Blutgerüst (Schavot) ein. Im Hintergr. Volksmenge auf freiem Feld. Bei Lit. B das Zerschlagen des Herzogs v. Aveiro. Nur mit Lendentuch bedeckt liegt er über ein zehnspeich. Rad gespannt. Der vor ihm stehende Nachrichter schlägt mit einer mächtigen Keule auf ihn ein. Ein Mönch hält ihm ein Kreuz vor. Daneben steht der Marquis v. Tavora betend vor einem Mönch, während ihn ein die Keule schulternder Nachrichter am Strick festhält. Der „Richter" in Talar steht dabei. Weiter l. bei C ein Kniegalgen, woran einer der Diener hängt, bekleidet, die Hände vorne gebunden. Zwei andere werden am Fuß des Galgens erdrosselt. Eine Amtsperson (Richter?) in Mantel und mit Stab steht dabei. R. bei D die Enthauptung der Marquise v. Tavora. Sie kniet an einem Block, auf den sie ihr Haupt legt. Ihre Augen sind verbunden. Von l. her führt der Scharfrichter mit einer riesigen doppelhänd. Axt seinen Hieb. Ein Mönch mit Kruzifix steht vor der Marquise. Zu ihrer R. der Richter. In der Mitte ein Kniegalgen, woran das Bildnis des entkommenen Dieners aufgehängt wird. Am Fuß des Galgens „ein hauffen hingerichtete cörper". Wachen umstehen auf dem Blutgerüst die einzelnen Szenen. — Vgl. Nr. 451—453.

454. Titelkupfer, J. David Nessenthaler sculps. Aug. Vind. [1760—65?] zu Sam. Valentin End-Urthel und Verruf nach Kayser Caroli V. peinl. Halss-Gerichtsordnung . . . Augsp. s. a., verklein. bei E. Diederichs Deut. Leben II Nr. 1541: Versch. Szenen. Oben Verkündigung eines Urteils vom Altan des Rathauses aus und 2 Züge durch die anstoßenden Straßen mit Verurteilten. Unten folgende Bilder: 1. Enthauptung. R. auf halbrundem Grundriß ein Steinbau unterhalb eines Befestigungswalles, die Plattform mit einer Steinbrüstung umgeben. Der Scharfrichter hat eben einem Verurteilten das Haupt mit dem Schwert abgeschlagen. Der Körper des Hingerichteten knickt zusammen. Aus dem Hals spritzt das Blut auf. Ein Gehilfe zeigt der unten versammelten Menge den Kopf, den er an den Haaren hält. Oben stehen noch 2 protestantische Geistliche. Von l. her wird in Begleitung von 2 Kapuzinern ein anderer Verurteilter herangeführt. 2. Enthaupten und Hängen. R., von der Zuschauermenge umstanden, eine hölzerne Bühne neben einem schiefen Pfahl mit sechsspeich. Rad und Spieß. Auf der Bühne ein Lehnstuhl, worauf ein Verurteilter sitzt. Sein Hemd ist über die Schultern herabgezogen, seine Augen verhüllt. Nach seinem Hals führt der Scharfrichter mit doppelhänd. Schwert seinen Hieb, während ein Gehilfe den Kopf an den Haaren festhält. Vor ihm stehen 2 Geistliche. L. auf hohem steinernem Unterbau mit rundbogigem Eingang ein sechsteil. Holzgalgen, auf dessen Firsten 2 Köpfe stecken. Auf einer Leiter ist der Henker damit beschäftigt, einem tiefer unten stehenden Verurteilten, dem die Hände über den Rücken gebunden sind, die Schlinge umzulegen. Ein Mönch mit einem Kruzifix steht dabei. Am Fuß des Steinunterbaues Zuschauer, darunter eine Frau mit einem Knaben an der Hand. 3. Enthaupten und Verbrennen. R. von der Menge umstanden ein Blutgerüst. Oben auf einem Stuhl ein Weib, dessen Hals entblößt und dessen Augen mit einer schwarzen Binde verhüllt sind. Ihre r. Hand wird auf einem Block mit Beil und Schlegel abgehauen, während von l. her der Scharfrichter mit doppelhänd. Schwert nach ihrem Hals ausholt. Vor ihr ein Geistlicher mit Kruzifix. L. auf einem von der Menge umstandenen Hügel ein Scheiterhaufen mit Pfahl, woran der Scharfrichter einen Verurteilten festschnürt. Ein Gehilfe setzt die Scheiter in Brand. Gegenüber ein Mönch mit Kruzifix.

455. Radierg. auf dem Titel der Flugschr. Wohlverdientes Todesurtheil . . . des Hanns Georg Rhain welcher . . . allhier in München . . . 1771 mit dem Strang . . . hingerichtet worden (Münch. Unbibl.). Eingerahmt von Strafwerkzeugen ein freier Platz, wo sich auf unregelmäßigem Grundriß ein Steinbau erhebt. Die Plattform ist mit Rasen bewachsen, der verschließbare Eingang r. sichtbar. Zu ihm wird ein Verurteilter in Begleitung eines Geistlichen herangeführt. Oben liegt er ausgespannt mit Stricken, die durch kleine im Boden steckende Bögen laufend von 4 Männern gezerrt werden. Er ist mit einem über der Brust offenen Hemd bekleidet. Spreizbeinig steht über ihm der Nachrichter, der das Rad auf seine Brust stößt. Zu seiner L. 2 Geistliche. Weiter r. eine Amtsperson mit Gehstock. Vorne wird ein Richtstuhl zurecht

geschoben und ein achtspeichiges Rad, das auf einem Pfahl steckt, hergerichtet. Verschiedene andere Räder mit Leichnamen und Köpfen sind bereits aufgerichtet. R. schließt sich an den Steinbau ein dreiteil. Galgen auf hohem Steinunterbau, den man von der erwähnten Plattform aus betritt. 4 Männer hängen an den Firsten. Am rückwärtigen lehnt eine dreistangige Leiter. Oben stecken Köpfe.

456. Holzschn. von fast einzig dastehender technischer Roheit, auf dem Titel der Flugschr. Ausführl. Nachricht von der . . . 1771 zu Geda bey Bautzen gehaltenen Abscheulichen Execution usw. (in mein. Bes.). Zwei Bilder übereinander. Unten die Mordtaten. Oben die Hinrichtung: in der Mitte am Boden liegend der mit Hemd und Hosen bekleidete Verurteilte; über seinen Augen eine Binde; vor ihm steht der Scharfrichter mit hoch erhobenem siebenspeich. Rad. R. zwei Pfähle mit Rädern; auf einem von diesen ein menschl. Körper. L. in Flammen ein Pfahl, woran ein menschl. Körper in sitzender Stellung gekettet. — Da der Text nichts vom Verbrennen weiß, auch den Tatbestand der Verbrechen ganz anders schildert als der Holzschn., so wird anzunehmen sein, daß dieser ursprünglich zu einer andern Flugschr. gehörte.

457. Radierg. von D. Chodowiecki in Kupfersammlg. zu J. B. Basedows Elementarwerk (1774 Tab XXXIVc), faks. in Th. Fritsch J. B. Based. Elementarw. (1909) Bd. III, ferner bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. VI Nr. 3361 und bei Fr. Heinemann Der Richter Abb. 134: Enthaupten, Hängen, Rädern im freien Feld. Im Vordergr. Zuschauer; im Mittelgr. eine aufgemauerte Plattform auf kreisrundem Grundriß; oben ein Sandhaufen, worauf ein Verurteilter kniet. Er ist mit Wams, Beinkleidern und Strümpfen bekleidet, seine Hände sind gebunden, vor den Augen hat er eine Binde. Hinter ihm holt der Scharfrichter, mit zweihändigem Schwert nach seinem Hals aus. Vor ihm steht ein zweiter Verurteilter und in Mantel und mit Stock der Richter. R. (unvollständig sichtbar) auf Steinunterbau ein mehrteiliger Galgen mit aufgemauerten Steinpfeilern und starken Firstbalken; daran an Nägeln 3 Gehängte in Hemd und Hosen, die Hände teils hinter dem Rücken, teils vorne gebunden. L. gegen den Hintergr. zu zwei aufrechte starke Pfähle mit Rädern, worauf Reste von Menschenleibern. Über der Richtstätte eine Vogelschar.

458. Radierg. vor der Flugschr. Ausführl. Nachricht und Beschreibung von der großen Räuber-Bande, welche aus tausend und dreyßig Personen bestanden und . . . sind [zu Heelen und Herzogenroth] justificiret worden . . . Aus dem Holländischen Protocoll gezogen . . . Augsb. 1776. Legende unter dem Stich wie oben. Philip Joseph Fill excu. Aug. Vind. 1776 (Münch. Unbibl.) Landsch. mit verschied. Szenen. Im Vordergr. Enthauptung auf einem Steinbau über gebogenem Grundriß, mit Treppe an der Seite. Unten r. Zuschauer, l. Soldaten. Auf der Plattform 5 Figg. Auf einem Stuhl sitzt der Verurteilte mit einem Sterbkreuz in den gebundenen Händen. Hals und Schultern sind entblößt, die Augen mit einer schwarzen Binde verhüllt. L. der Scharfrichter (in Rückansicht) mit doppelhänd. Schwert ausholend. Weiter zurück sein Gehilfe, der den Verurteilten an den Haaren festhält. R. 2 Kapuziner. — L. von dieser Szene das Radbrechen (3 Figg.). Auf der Erde liegt an 4 Pflöcken ausgespannt und mit einem Hemd bekleidet der Verurteilte, nach dessen Brust der Scharfrichter mit dem achtspeich. Rad stößt. Zu Häupten des Liegenden steht ein Geistlicher. Zwischen dieser und der vorigen Szene erhebt sich ein Pfahl mit Rad, worüber der Körper des Geräderten mit Ketten angeschlossen ist. — R. von der Enthauptungsszene das Verbrennen. Über dem Rand eines quadratischen Holzstoßes, woraus Flammen schlagen, ist der nackte Oberkörper eines Mannes sichtbar. 2 Schergen schüren die Scheiter mit Gabeln. — Im Hintergr. 2 dreiteil. und zwischen ihnen ein vierteiliger Galgen, dieser mit Leiter, — alle reich behängt. Einige der Gehängten kopfabwärts. Bei diesen sind die Hände an die Seiten des Körpers, bei den andern über den Rücken gebunden.

458a. Stich in meinem Besitz: Hinrichtung der beeden Rebellen Hora und Kloska 1785 . . . in dem Comitats Karls-Burg. F. M. Will excud. Aug. Vind. Einblattdr. mit Text: Freies Feld, im Hintergr. r. befestigte Stadt. In der Mitte des Mittelgr. eine hölzerne viereckige Bühne, umstellt von Truppen und den zum Zuschauen aufgebotenen 2000 Bauern; im Vordergr. eine Kutsche, worin eine Dame sichtbar. Auf der Plattform der Bühne l. das Rädern des Klotska. Nur mit einem kurzen Hemd bekleidet liegt er angepflöckt und ausgespannt am Boden, seine

Beine, seine Arme und sein Rücken über Krammen. Zu seiner R. steht der Henker mit einem 8 speichigen Rad von etwa halber Mannshöhe zum Stoß ausholend, zur Linken ein Beamter, der mit dem Blick auf eine Taschenuhr die Pausen zwischen den einzelnen Stößen [3 Minuten] mißt. R. das Ausdärmen des Klotska. Er liegt am Boden, wieder über den Krammen, aber gänzlich entkleidet und losgepflöckt. R. neben ihm kniet ein Henkersknecht, der ihm mit einem Messer den Bauch aufgeschlitzt hat und die Gedärme herauszieht. Von l. kommt ein anderer mit einem Zuber heran. In der Mitte der Plattform liegt ein runder Block, neben dem, bereit das Zerstücken zu vollziehen, der Henker steht, eine Breitaxt auf den Block stützend. Eine zweite liegt davor auf dem Boden. Ganz r. auf der vorderen Ecke der Plattform steht Hora, nur mit einem Hemd bekleidet und mit kreuzweis gebundenen Händen und mit einem Strick über der Brust, den ein hinter ihm stehender Henkersgehilfe aufschnürt. An allen Seiten unterhalb der Bühne Gruppen von Trommelschlägern. In der Mitte hinter der letzten Reihe der (berittenen) Truppen ein starker gezimmerter Gabelgalgen, auf dessen First drei Spitzen aufragen. Neben dem Galgen ein schiefer Pfahl mit Rad. — Einen andern Augsburger Stich auf denselben Vorgang nennt Drugulin Histor. Bilderatlas II Nr. 5220.

459. Radierg. von Joh. Koch, Kempten, hinter der Flugschr. Schaudervolle siebenfache Mordtat, welche zu Frankfurt am Mayn den 21. August 1817 . . . ausgeübt worden ist. Kempten 1817. Unterschr.: Darstellung des . . . Gottlieb Moog . . . 1817. 4 Szenen. 1. Der Familien- und Selbstmord des Moog. 2. Ausstellung der Leichen. 3. Die Leiche des Mörders wird auf einspännigem Karren zum Richtplatz gefahren. In der Ferne auf Anhöhe ein dreiteil. Galgen auf Steinmauern und die Vorbereitung des Rades. 4. Drei Männer richten den Pfahl mit dem Rad auf, worüber der entblößte Körper des Moog ausgespannt ist. Der Pfahl geht durch den Körper hindurch und trägt auf seiner Spitze den Kopf. L. steht der Scharfrichter mit dem Richtschwert. R. im Hintergr. der runde Steinunterbau des Galgens mit dem Eingang. L. Männer, Weiber und Kinder als Zuschauer.

## IV.

## Das Hängen.

460. Min. in Ms. Claudius B IV (angelsächs., 11. Jahrh.) der Cottoniana, — abgeb. bei Strutt Angleterre ancienne Taf. XV Fig. 6, W. Andrews Old Time Punishments (1890) 211: ein Gabelgalgen, bestehend aus zwei Leiterbäumen mit abgestutzten Ästen am Oberrande und einem in deren Winkeln liegenden Querholz. An den Leiterbäumen sind die Sprossen in wechselnder Reihenfolge eingesteckt. Am r. Leiterbaum ist ein Mann emporgestiegen; er schickt sich an, einen andern, dem eine Schlinge um den Hals gelegt ist, emporzuziehen. Über dem First läuft der Strick um einen Stift. Der Gehängte hat die Hände auf dem Rücken und ist vollständig bekleidet.

461. Deckmalerei im Ms. theol. lat. 2° 323 (c. 1100, Vita Liudgeri aus Kloster Werden) der Staatsbibl. zu Berlin fol. 15a Darstellung eines Wunders. In der Mitte ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1. Durch den First ist zweifach der Strick geführt. 3 Männer sind eben daran, einen vierten, dem der Strick um den Hals läuft, emporzuziehen, während ihn ein vorne knieender Engel hält. Hinter ihnen zwei Zuschauer in Mänteln. Der Gehängte ist nur mit einem kurzen weißen Hemd bekleidet. Seine Hände scheinen hinter dem Rücken gebunden. — Vgl. die Bildbeschreibung von Diekamp in Zschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertsk. Westfalens XXXVIII (1880) 171. Über die Hs. im allgem. Diekamp a. a. O. 155 f. und Janitschek Gesch. d. deut. Malerei 95 f.

462. Federzeichg. (in violetten und roten Umrissen) in Clm. 13002 (aus Kloster Prüfening a. 1158) fol. 3b II. Reihe r. Illustrat. zu Esther VII 10. Ungefähr in der Mitte des Bildes, das den Boden nicht charakterisiert, ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1: Über den First laufen die beiden Hälften eines starken Seiles so, daß in dessen Mitte die Schlinge um den Hals des Aman liegt. An ihnen ziehen diesen zwei Männer in kurzen Röcken, die zu beiden Seiten des Galgens stehen, empor. Aman, mit langen Gewändern völlig bekleidet, hat eine Binde vor

den Augen und die Hände über den Rücken gebunden. Über dem First die Worte: Cornua. peccator. confringam. L. an einer das Bild abgrenzenden Säule steht eine allegor. weibl. Gestalt mit Spruchband in der r. Hand: Sic. levo. Darüber die Worte Honoris. appatentia [so]. — Entsprechend eine Nachzeichg. von Konrad v. Scheyern in Cod. lat. 17403 (a. a. O.) fol. 6a (vor 1230). — Vgl. Nr. 463, 467, 512b, 523, 528, 540.

463. Federzeichg. in dem jetzt zerstörten Hortus Deliciarum (1165—1175), nach Bause faks. in der Ausg. v. Straub pl. XVIII, verklein. bei E. Heyck Deutsch. Gesch. II Abb. 56: Nach der Beischr. Illustr. zu Esther VII 10. R. das Gastmahl, l. Aman an einem Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1 (die Stämme im Erdboden verpflöckt). ‚Aman' ist mit kurzem und an den Oberärmeln gesticktem Rock, Beinlingen und schwarzen Stiefeln bekleidet. Seine Augen sind mit einer Binde verdeckt, seine Haare und sein Bart ungeschoren. Der Strick ist um seinen Hals an den First geknotet. Vgl. Nr. 462 und die dort angef. NN.

464. Nielloplatte in dem Altaraufsatz aus Verdun v. 1181 zu Kloster-Neuburg, darn. Faksimile in Farbendr. bei Alb. Camesina Das Nieolloantependium zu Kl. N. 1844 Nr. XXX: Deposicio regis Jericho (Illustrat. zu Jos. VIII 29, 30). Zeichnung in Gold und Rot auf blauem Grund. L. ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1. Am First lehnt eine Leiter. Ein Mann ist dort hinaufgestiegen, der mit einem Messer den Strick abschneidet, woran ein Gekrönter hing. Dieser, bloß mit einem Hemd bekleidet, die Hände hinter dem Rücken, wird von 2 Männern abgenommen. R. ein Reiter (Josua), der, begleitet von einem Schwertträger, Anweisungen erteilt.

465. Federzeichg. in braunen Umrissen und teilweise koloriert, in Clm. 17137 (Heiligenleben, g. 1200, aus Kloster Schäftlarn) fol. 132b: Die Initiale T, gebildet aus einem (weiß gelassenen) starken Baumstamm mit wechselnden grünen Sprossen und zwei starken Ästen. An jedem von diesem mit flatterndem Haar ein Gehängter, nur mit einem mennigroten, in Fetzen gehenden Hemd bekleidet und einer gelben Binde vor den Augen, die Hände vorne mit einem gelben Strick verschnürt. Die Hälse sind mit grünen Strängen (Widen?) so unmittelbar unter die Äste geknüpft, daß die Köpfe gewaltsam vorgebeugt sind.

466. Kolor. Federzeichg. im Cod. Valentinianensis 607 (Vita s. Amandi, 12. Jahrh.) fol. 17 (Lichtdr. Mon. Germ. SS. Merow. V Taf. 10). Illustr. zur Vita I c. 14: R. die Hinrichtung des Diebes an einem Gabelgalgen. Dieser nach Schema von Nr. 1. Über den First läuft ein Strick so, daß die Schlinge, worin der Hals des Verurteilten steckt, in seiner Mitte liegt. An den beiden Enden des Strickes bemühen sich 2 Männer, den Verurteilten empor zu ziehen. L. ein Speerträger; r. 2 Unbewaffnete als Zuschauer. Der Gehängte ist nur mit einem Lendentuch bekleidet, sein Kopfhaar geschoren und seine Hände sind hinter den Rücken gebunden. Weiter l. die nächste Szene: der Leichnam des Gehängten wird von einem Diener des voranschreitenden Heiligen weggetragen.

467. Min. (Rundbild) in Ms. 270 (c. 1200) der Bodleyana zu Oxford, in Lichtdr. bei A. de Laborde Bible moralisée II p. 204: Illustr. zu Esth. VII 10 (3 Figg.). An einem Sehnellgalgen hängt Aman, nur mit einem Lendentuch bekleidet und mit einer dünnen Binde um die Augen. Seine Hände sind über seinen Rücken gebunden. Dabei stehen l. der Henker und der König. Der Galgen besteht aus einem auf Stufen errichteten und oben gegabelten Pfahl; in der Gabel liegt ein Balken, der am hinteren Ende wie bei einer Schleudermaschine verdickt und am vorderen mit einem Querholz versehen ist. An diesem Querholz hängen 4 Haken, von denen einer den Aman trägt. — Über die Hs. s. Laborde in der Beil. zu Bd. I. — Vgl. Nr. 462 und die dort angef. NN.

468. Min. in Ms. B II 4 (Psalterium c. 1200—1220, engl.) des Trinity Coll. zu Cambridge fol. 7a, in Lichtdr. in Facsimiles of anc. Mspts. (The new paleogr. soc. IX) 1911 pl. 215: Illustr. zu Gen. XL 21, 22. L. ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1. Am First hängt der Oberbäcker in Rock u. Strümpfen, die Augen verbunden, die Hände hinter dem Rücken. R. der Pharao u. der Schenk. — Vgl. Nr. 469, 471, 474, 478, 486, 496.

469. Min. in Clm. 835 (Psalterium, engl. vor 1222) fol. 14b (untere Hälfte): Illustr. zu Genes. XL 21, 22 (3 Figg.). R. vor dem thronenden Pharao der Schenk. L. an einem Gabelgalgen nach Schema Nr. 1 der Oberbäcker, bekleidet mit einem mennigroten Rock, blauen Hosen und schwarzen Schuhen. Über den Augen hat er eine dunkelrote Binde. Die Hände

sind über seinem Rücken gefesselt. Der First des Galgens braunrot, die Pfosten blau. Ein solcher Gabelgalgen auch auf fol. 30b (oben Nr. 349). Vgl. auch Nr. 470, sowie 468 und die dort angef. Bilder.

470. Min. ebenda fol. 110a (3. Reihe), linke Bildhälfte. Illustrat. zu Esther II 23: R. Esther und Ahasverus im Gespräch; l. ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1, 469, hier jedoch die Stämme weißgelblich (= entrindet?), die Querstange rot. An dieser sind 2 Männer (Bagatha und Thara) mit dicken Stricken aufgeknüpft, die achterförmig um Hals und First geschlungen sind. Die Gehängten tragen, der eine einen roten, der andere einen blauen Rock, beide aber blaue Beinkleider und schwarze Schuhe. Sie haben die Hände auf dem Rücken.

471. Min. in Ms. lat. 10525 (a. 1252—70, Psalterium) der Bibl. nat. zu Paris, abgeb. in Bibl. Nat. Dép. des Mss. 14 (Psautier de S. Louis 1909) pl. XXI: Illustr. zu Gen. XL 21, 22 (3 Figg.). R. steht der Schenk vor dem Pharao. L. ein Gabelgalgen nach dem Schema von Nr. 1. Daran hängt der Oberbäcker, nur mit der Bruch bekleidet. Seine Hände sind kreuzweise gefesselt. Über seinen Augen trägt er eine Binde. — Vgl. Nr. 468 und die dort angeführten Bilder.

472. Min. in der Fierrabras-Hs. (13. Jahrh.) zu Hannover, — abgeb. bei A. Schulz Das höf. Leben II 180: ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1, die Pfosten am Fuß von Widerlagern gestützt. Von unten um den r. Ständer aufwärts und über den First wieder herab läuft lose der Strick, dessen anderes Ende einem unter dem Galgen stehenden bärtigen Manne um den Hals geschlungen ist. Der Verurteilte ist nur mit kurzen faltigen Hosen bekleidet. Seine Hände sind hinter den Rücken gebunden. Vor den Augen trägt er eine Binde.

473. Rohe Federzeichg. (englisch, 13. Jahrh.) in einer Assize Roll des Record Office zu London, abgeb. bei F. A. Inderwick The Kings Peace (1895) 64/65. Auf einer Plattform, zu der 5 Stufen hinaufführen, steht ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1. An diesem ein Gehängter, nur mit einem kurzen Hemd bekleidet, vor den Augen eine Binde, die Hände auf dem Rücken.

474. Min. in Cgm. 11 (Weltchron. c. 1300) fol. 28b. Illustr. zu Gem. XL 21, 22. R. thront der Pharao und vor ihm kniet der Schenk. L. hängt am Gabelgalgen der Oberbäcker. Der Galgen ist aus einem Kniegalgen gebildet, dessen Arm am Ende von den sich gabelnden Ästen eines Baumstammes unterfangen wird. Den Gehängten bekleidet nur ein langes weißkariertes Hemd mit rotem Futter. Seine Hände sind über den Rücken gebunden. — Über die Hs. Ph. Strauch in Mon. Germ. Deut. Chroniken III p. IV f. und die dort. Lit. — Vgl. Nr. 468 u. die dort angef. Bilder.

475. Kolor. Randzeichg. in Cgall. m. 16 (Psalterium, englisch, c. 1300) fol. 66b. Illustr. zu Josua X 26: Die 5 Könige der Amoriter an Galgen. Zwei Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1, in der Art neben- und miteinander verbunden, daß sie den mittleren Ständer gemeinsam haben. An dem Galgen r. hängen 3, an dem l. 2 gekrönte Männer in langen, teils blauen, teils dunkel-, teils lichtroten Röcken und schwarzen Stiefeln. Die Hände sind bei zweien hinter den Rücken, bei zwei andern vorne übereinander gebunden, beim fünften frei. — Vgl. Nr. 487.

476. Deckmalerei ebenda fol. 75b. Initiale D mit Illustr. zu Jos. VIII 29, 30. In der Initiale 2 cm hoch ein Gabelgalgen nach Schema 1 (hellgrün). Am First wird ein in langes Gewand gekleideter Gekrönter vom Henker emporgezogen. Die Hände sind ihm über seinen Rücken gebunden. Vgl. Nr. 464.

477. Deckmalerei ebenda fol. 78b unten: R. Kampf und Niederlage von Gekrönten vor einem Propheten. L. ein grüner Gabelgalgen (3 cm hoch, nach Schema von Nr. 1), woran an 2 Stricken je ein Paar der Gekrönten hängt, völlig bekleidet mit langen Röcken, deren Farben zwischen blau, mennigrot, lichtrot und weiß wechseln, und schwarzen Schuhen. Ihre Hände sind über den Rücken gebunden.

478. Kolor. Federzeichg. in Roy. Ms. 2 B VII (Psalter, englisch, c. 1300—1310) des Brit. Mus. fol. 16b, in Lichtdr. bei G. Warner Qeen Marys Psalter (1912) pl. 30. Illustr. zu Gen. XL 21, 22. L. kniet der Schenk vor dem thronenden Pharao, während r. der Oberbäcker an einem Baum mit 2 dichtbelaubten Ästen hängt. Der Gehängte ist nur mit einer

Bruch bekleidet, seine Hände über den Rücken gebunden. — Vgl. die Nr. 468 und die dort angef. Bilder.

479. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 61b, in Lichtdr. a. a. O. pl. 108. Illustr. zu Kön. II 21 v. 9: ein Gabelgalgen aus Baumstämmen nach dem Schema von Nr. 1. Am First hängen dicht gedrängt 7 nur mit der Bruch bekleidete Männer (wie in der vor. Nr.).

480. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 206a, in Lichtdr. a. a. O. pl. 220: Marienwunder; der gehängte Dieb Ebbo wird von der Jungfrau Maria, die zu seinen Füßen am Galgen kniet, am Leben erhalten. Der Galgen nach dem Schema von Nr. 1. Hier aber der Gehängte nur mit einem Rock bekleidet; er hat die Hände auf dem Rücken. Zwei Männer gehen daran, ihn vom Strick zu schneiden; drei andere schauen verwundert zu. Vgl. Nr. 505.

481. Kolor. Federzeichg. in Cod. Pal. germ. 164 (Sachsenspiegel-Bruchst. g. 1315) fol. 13b Nr. 4 r., in Steindr. faks. bei Batt u. Babo Teutsche Denkmäler (1820) Taf. XV 5: Illustr. zu Sächs. Landr. III 7 § 4: Der Henker (in gelblichem Kittel, roten Beinkleidern und weißer Haube) zieht den hehlerischen Juden am Gabelgalgen (Schema von Nr. 470!) empor. Der Jude trägt weißes Hemd, gelbe Beinlinge und weiße Augenbinde. Seine Hände sind kreuzweis gebunden. Die Schlinge hat er um den Hals; ihr längeres Ende läuft über den First. — Im wesentl. entspricht die Federzeichg. in Ms. A 1 (a. 1336) der Gr. Privatbibl. zu Oldenburg fol. 66a Nr. 2 l., altertümlicher nur insofern, als hier der Oberkörper des Juden entblößt und seine Hände über seinen Rücken gebunden sind, aber weniger altertümlich insofern, als der Galgen aus behauenen Balken aufgezimmert ist. Es entspricht ferner die kolor. Federzeichg. in M 32 der Öff. Bibl. zu Dresden (um 1360) fol. 37b Nr. 4 r. (kopiert in Ms. Aug. 3, 1 zu Wolfenbüttel fol. 43b Nr. 4r.), in Lichtdruckfaks. bei v. Amira Die Dresd. Bilderhs. des Ssp. Taf. 74, wo der Galgen wie im Cod. Pal. und die Hände des Juden über seinen Rücken gebunden. Die Farben weichen vom Cod. Pal. gänzlich ab. Der Jude trägt rötliches Hemd, gelbe Beinlinge, schwarze Schuhe, rötlichen Spitzhut, der Henker einen in grün-weiß-braunrot quer gestreiften Rock (Fronbote?). Über die entsprech. Figur im Cod. Pal. s. Eckert Der Fronbote 34.

482. Min. in Cgm. 6406 (s. oben Nr. 350a) fol. 104b: Illustr. zu Josua X 26 (7 Figg.). L. ein Gabelgalgen wie in Nr. 350a. Daran mit einem Strick aufgeknüpft ein Mann in Kettenrüstung und Waffenrock ungefesselt. Vor dem Galgen (in der Mitte des Bildes) 3 Männer, an ihren Spitzhüten als Juden kenntlich, und hinter diesen r. 3 Gekrönte (die Amoriterkönige) in Rüstungen und Waffenröcken. — Wie hier so auch auf fol. 171b (Illustr. zu I Kön. 31, 9—12) am gleichen Galgen 2 Gehängte, doch nicht in Rüstungen, sondern nur in farbigen Röcken und schwarzen Schuhen. Vgl. auch Nr. 483, 484.

483. Min. ebenda fol. 182b: Illustr. zu II Kön. 4, 12 (7 Figg.). Phot. Tietze Pl. Nr. 4400. L. ein Galgen wie in Nr. 350a, daran mit Stricken aufgeknüpft 3 Männer in Kettenrüstungen und Waffenröcken, ungefesselt. Ihnen gegenüber stehen zunächst 2 ebenso gekleidete Männer, dann ein Gekrönter mit Befehlsgestus und zuletzt sein Begleiter. Vgl. Nr. 482, 484.

484. Min. ebenda fol. 207a: Illustr. zu II Kön. 21, 9, wo der Text von Kreuzigung spricht (5 Figg.). R. der Galgen wie in Nr. 350a: daran 3 Gehängte in Kitteln oder Röcken. L. vor einem Burgtor 2 Gerüstete. Vgl. Nr. 482, 483.

485. Kolor. Federzeichg. in der bei Nr. 375 angef. Hs. fol. 72b, abgeb. bei Bruck a. a. O. Abb. 119, Illustr. zu Teil II Kap. 34 § 1. Zwei Szenen, l. das Ausstäupen und Scheren wegen kleinen, r. das Hängen wegen großen Diebstahls. Auf Rasen ein hölzerner Gabelgalgen, an dessen First der Verurteilte eben gehängt worden ist. Der Henker, der noch auf der Leiter steht, bindet den Strick fest. Der Gehängte ist nur mit einem Lendentuch bekleidet. Seine Hände sind kreuzweis gebunden.

486. Min. in Cgm. 5 (oben Nr. 376) fol. 56b: Illustr. zu Genes. XL 21, 22. Ähnlich wie in Nr. 469, 471. Der am Galgenfirst hängende Oberbäcker wie in 471. Der Strick ist deutlich um den First geknüpft. — Vgl. Nr. 468 und die dort angef. Bilder.

487. Min. ebenda fol. 127a: Illustr. zu Josua X 26. Das ganze Bild nimmt ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1 ein. Vier gekrönte Männer, nur mit der Bruch bekleidet, sind bereits aufgeknüpft. Der fünfte, ebenfalls nur mit der Bruch bekleidet, steht mit der Schlinge um den Hals noch auf der r. angelehnten Leiter, während der rittlings auf dem First sitzende

Henker den Strick dort festschnürt. Bei vieren sind die Hände vorn (kreuzweis), bei einem hinter seinem Rücken gebunden. — Vgl. Nr. 475.

488. Min. ebenda fol. 140 a, abgeb. bei A. Schultz Deut. Leben Fig. 59: Illustr. zu Kön. II 11; der Bote, der dem David die Nachricht von Sauls Tod überbrachte, hängt zappelnd an einem Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1. Der Galgen steht auf felsiger Anhöhe zwischen 2 Bäumen. Am First lehnt eine Leiter. Der Gehängte wie in Nr. 471. Am Fuß der Höhe steht auf sein Schwert gestützt ein Bewaffneter, die l. Hand erhebend.

489. Kolor. Federzeichg. in einer Hs (a. 1353, schlesisch) der Piaristenbibl. zu Schlackenwerth fol. 63 a, farb. Faks. bei A. v. Wolfskron Die Bilder der Hedwigslegende usw. (1846) Nr. 39. St. Hedwig rettet einen Gehängten. L. ein aus Balken gezimmerter Gabelgalgen auf einem Hügel. Am First hängt ein lediglich mit einem kurzen und kurzärmeligen weißen Hemd bekleideter Mann, dessen Hände über seinen Rücken gebunden sind. R. der Herzog Heinrich mit Gefolge und Hedwig, die auf den Gehängten deutet. — Über das Armsünderhemd in diesem Bilde s. v. Wolfskron a. a. O. Sp. 88.

490. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 63 b, abgeb. bei v. Wolfskron a. a. O. Nr. 40: ähnlicher Vorgang. R. ein Gabelgalgen aus Balken, an dessen First ein Gehängter wie in der vor. Nr. Unter dem Galgen steht ein Bewaffneter, im Begriff, mit dem Schwert den Strick zu durchhauen.

491. Kolor. Federzeichg. in M. 32 der Öff. Bibl. zu Dresden (oben Nr. 481) fol. 25 a, Nr. 3 r, in Lichtdr. Faksim. bei v. Amira a. a. O. Taf. 25: Illustr. zu II 14 (recte 13) des sächs. Landrechts (den dip sal man hengen). Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1. Der Gehängte ist mit einem grauen Hemd und schwarzen Beinlingen bekleidet und trägt eine weiße Binde vor den Augen. Sein Haupthaar ist gelockt, seine Hände sind hinter den Rücken gebunden. — Kopiert in Ms. Aug. 3, 1 zu Wolfenbüttel fol. 29 a Nr. 3 r. — Im wesentlichen übereinstimmend die Zeichnung in der Oldenburger Hs. (oben Nr. 481) fol 43 b Nr. 2, nur daß hier das Bild mit der Szene vor dem Bauermeister r. zusammengeschoben ist. Vgl. auch Nr. 493, 494.

492. Min. in Cod. A. M. 350 fol. (Skarðsbók a. 1363) zu Kopenhagen, stark und undeutlich verkleinert in Bergens Museums Aarbog 1910 Nr. 7 S. 30 (Fig. 26). Die Initiale þ zum þjova balkr (Diebsrecht). Der Schaft des Buchstabens bildet den einen Pfosten eines Gabelgalgens, an dessen First ein nur mit Lendentuch bekleideter Mann hängt. Die Hände des Gehängten sind über seinen Rücken gebunden. Über die Hs. s. G. Storm in Norges gamle Love IV 533—535, Katal. over den Arnam. Handskr. Samling I (1888) Nr. 508 und die dort angef. Literatur.

493. Federzeichg. (grün) in Ms. germ. 2° 631 (Cod. Steinbeck, 14. Jahrh.) der K. Bibl. zu Berlin (Homeyer, Rechtsbücher Nr. 47) fol. 121 a am Rande von sächs. Landr. II 13 § 1: ein Gehängter am Gabelgalgen, angekleidet, die Hände am Rücken. Abgeleitet aus einer Bilderhs. des Ssp. Vgl. Nr. 491.

494. Federskizze, 6 × 6, in der Hs. 1 der Petro-Paulin. Bibl. zu Liegnitz (Homeyer Rechtsbb. Nr. 406 a. 1386) fol. 155 b: got. Initiale N zu II 13 § 1 des sächs. Landrechts. Die beiden Schäfte des Buchstaben benützt der Zeichner als Galgenständer, indem er oben durch sie hindurch den First legt. An diesem hängt l. ein nur mit kurzer Hose bekleideter Mann; sein Kopf ist völlig kahl geschoren, seine Hände sind hinter den Rücken gebunden. — L. Ausstäupen (2 Figg.). Über die Hs. s. v. Amira Die Geneal. der Bilderhss. des Ssp. 374, insbes. Note 4. Das Bild ist aus einer Bilderhs. des Ssp. abgeleitet; vgl. Nr. 491, 493.

495. Min. (roh) im Cod. Milich (Var. 1) des Ratsarch. zu Görlitz (Homeyer Rechtsbb. Nr. 250 a. 1387) fol. 130 a, in Autot. bei R. Jecht Ü. d. i. Görlitz vorhand. Hss. etc. 1906 Taf. VII. Die Initiale N zu II 13 § 1 des sächs. Landr., abgeleitet aus der vor. Nr.: r. die Ausstäupungsszene. L. der Gehängte. Der Gabelgalgen ist diesmal nicht aus der Initiale konstruiert, sondern nach dem Schema von Nr. 1 gebildet, der Gehängte mit einem gegürteten weißen Hemd bekleidet, auch nicht kahl geschoren. Die Lit. ü. d. Cod. bei Jecht a. a. O. 14.

495 a. Kolor. Federzeichg c. 1400 in Hs. der Luccheser Bilderchronik des Ser Cambi, verkleinert bei Salv. Bongi Le croniche di Giovanni Sercambi Lucchese (Fonti per la Storia Ital. Roma 1892) I. Überschr.: Come fu apichato Augustino Vironi [1369 wegen Diebstahl]. Am First eines aus Baumstämmen hergestellten Gabelgalgens nach Schema von Nr. 1 hängt mit

einem Strick aufgeknüpft A. V. Er ist nur mit einem gegürteten Kittel bekleidet. Seine Hände sind rückwärts gebunden. Neben ihm lehnt eine Leiter am First.

495b. Kolor. Federzeichg. c. 1400 ebenda, abgeb. wie Nr. 495a a. a. O. I 236. Hinrichtung des Landzwingers Pieruzzo und eines seiner Gehilfen zu Lucca 1382. Zwei Szenen. R. auf einem von 2 Ochsen gezogenen Karren das Zangenreißen. L. ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1. Am First hängen 2 Männer wie Aug. Vironi in Nr. 495a. — Nach demselben Schema 2 Gehängte am Fuß einer Burg, aus ders. Hs. bei Bongi I 331.

495c. Kolor. Federzeichg. c. 1400 ebenda, abgeb. wie Nr. 495a a. a. O. II 55. Überschr.: Come molti furono giustitiati che aveano misfacto a Luccha e alquanti collati [zu Lucca 1397]. Freies Feld mit Bäumen, r. Stadtmauer mit Türmen dahinter. Vor der Mauer Bewaffnete. L. wird an einem belaubten Baumast ein Gehängter von 2 Männern emporgezogen. Er ist nur mit einem kurzen Rock bekleidet. Der Strick läuft über eine Nutenrolle, die am Ast befestigt ist. Im Hintergr. sind an 2 belaubten Baumästen je 3 Gehängte mit Stricken aufgeknüpft. Weiter l. im Hintergr. ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1 mit 2 am First Aufgeknüpften. Sämtlichen Gerichteten sind die Hände über den Rücken gebunden. In der Mitte des Vordergr. ein Reiter mit Fahne (von Lucca?) und ein Reiter mit Kommandostab.

495d. Kolor. Federzeichg. c. 1400 ebenda, abgeb. wie Nr. 495a bei Bongi II 404. Überschr. . . . come il papa [Bonifaz IX.] fe' apichare XXX persone. Hügel vor den Mauern Roms, wo durch ein Tor Truppen einreiten. Im Vordergr. r. ein breiter Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1, woran ein Haufe von ungefähr 10 Gehängten (wie in Nr. 495c).

495e. Kolor. Federzeichg. c. 1400 ebenda, abgeb. wie 495a bei Bongi I 125. Überschr.: Come le genti di Firenza . . . appicarono asini, cani et montoni [zum Hohn gegen die Pisaner]. Lager. R. der Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1.

495f. Min. in Cod. 9024 (Bible historiale v. Guyart Desmoulins, bald nach 1400 der K. Bibl. zu Brüssel (Cat. des Mss. I p. 42 f.): Illustr. zu Josua X 26, 7 Figg. L. ein gezimmerter Gabelgalgen (die Ständer auf Schwellen). Am First sind mit Stricken die 5 „Könige" aufgeknüpft, alle bekleidet u. gekrönt, die Hände kreuzweis gebunden. R. stehen 2 Männer im Gespräch.

496. Kolor. rohe Federzeichg. in Cgm. 250 (Papier, Weltchron. 1400—1430) fol. 51a. Illustration zu Gen. XL 22: Auf einer Höhenkuppe vor Bäumen auf rotem Hintergr. ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1 (die Hölzer hellgelb). Am First aufgeknüpft der Oberbäcker, bloß mit einem kurzen Hemd bekleidet. Seine Hände vorne kreuzweis gebunden. Am Fuß des Hügels die Worte: Da hangt d̄ fistē. — Über die Hs. Ph. Strauch in Mon. Germ. Deut. Chron. III p. 54. — Vgl. Nr. 468 u. die dort angef. Bilder.

497. Kolor. rohe Federzeichg. ebenda fol. 225 unten in der r. Ecke am Rand, teilweise abgeschnitten. Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1 (wie in Nr. 496) (doch undeutlich); ebenso der Gehängte, nur mit dem Unterschied, daß ihm die Hände auf den Rücken gebunden.

498. Kolor. rohe Federzeichg. ebenda fol. 125b. Auf blauem Grund ein Gabelgalgen aus Balken, in den Winkeln verspreizt. Daran an starkem Strick ein gekrönter Mann hängend, angekleidet, die Hände frei.

499. Kolor. rohe Federzeichg. ebenda fol. 138a. An Gabelgalgen ein Mann ganz in Rot gekleidet, wie in vor. Nr.

500. Min. in Ms. 5193 (Boccaccio De casibus übers. v. L. de Premierfait) a. 1409—1419, in der Arsenalbibl. zu Paris fol. 125b, in Lichtdr. bei H. Martin Le Boccace de Jean sans peur (Brux. 1911) pl. 14 Nr. LV. Maleas läßt seinen Sohn Cathalo hinrichten. L. ein Hügel, worauf ein vierbeiniger Galgen. An diesem hängt Cathalo als Suffet in priesterlicher Tracht (Albe und Pluviale). Seine Hände sind kreuzweis gebunden. Neben ihm lehnt am Galgenfirst die Leiter, worauf der Henker herabsteigt. R. am Fuß des Hügels Maleas.

501. Min. ebenda fol. 144a, abgeb. a. a. O. Nr. LXII. Gesch. des Polykrates. Im Hintergr. hängt er an 4 teil. Galgen. Er ist bekleidet und seine Hände sind kreuzweis gebunden. Vgl. Nr. 507.

501a. Kolor. Federzeichg. in Cgm. 598 (Buch der Heiligen Driualtikeit um 1420) fol. 1b: auf grünem Rasen ein gezimmerter Gabelgalgen in Blattgold. Am First mit einem Strick auf-

gehängt ein nur mit Lendentuch bekleideter bärtiger Mann von Christustypus. Über seinen Augen eine weiße Binde von durchsichtigem Stoff. Die Hände rückwärts gebunden. Darunter die Worte: Ditz gericht bezeichnet vns maria wart Jesus Xtus ir fleisch ir bluet an den Galgen des Kreutz gehangen fur vns.

502. Handzeichgg. auf einem Blatt von Pisanello in der Sammlg. J. Malcolm of Poltalloch (Brit. Mus.), in Lichtdr. im Jahrb. der preuß. Kunstsammlgg. 1894 S. 260/261. Studien (zu dem unter Nr. 503 erwähnten Fresko?) nach 3 gehängten Männern. Nur die Figuren, jede von 2 Seiten genommen; alle bekleidet, die Hände über den Rücken gebunden. Bei zweien ist das Kopfhaar über dem Ohr rund herum zugeschnitten, bei einem das Hemd weit herunter gezogen, die Beinkleider teilweise weggerissen. S. Campbell-Dodgson a. a. O. 259 f.

503. Fresco des Pisanello († 1451) in S. Anastasia zu Verona (Kap. Pellegrini), in Farbendr. her. v. d. Arundel-Society nach Zeichg. v. Constantini, abgeb. in Venturis Ausg. des Vasari (1896) 80/81 und bei G. Biermann Verona (1904) Abb. 52: Szene aus der Georgslegende. Im Hintergr. l. und in der Mitte auf Anhöhe Stadt und Königspalast. Davor nach r. hin ein hoher Gabelgalgen aus dünnen lichtfarbenen Stämmen mit 2 Gehängten; beide von hinten gesehen, nackt, die Hände über den Rücken gebunden und die Augen (dem Anschein nach) verbunden.

504. Min. in Cgall. m. 3 (Legend. französ. c. 1450) fol. 175a: Mart. Auf einem Rasen r. ein Gabelgalgen aus braunen Balken, die Pfosten von Widerlagern gestützt. Am First mit Stricken aufgeknüpft 2 Männer, der eine mit einem blauen, der andere mit einem grünen Rock bekleidet, beide barfüßig. Die Hände sind ihnen über den Rücken gebunden. Hinter dem einen schaut der Henker hervor, der noch beschäftigt ist. L. der Richter.

505. Min. (Grisaille) in Ms. fr. 1998 (flandr., a. 1456) der Bibl. nat. zu Paris fol. 7 (Stab Anh. Nr. 200): Wundergeschichte (vgl. Nr. 480). Hügelige Landsch. In der Mitte ein hölzerner Gabelgalgen mit Verstrebungen. Daran ein Gehängter in Wams und Beinkleidern. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Eine Binde hat er über den Augen. Der Henker nimmt eben die Leiter weg. Aber Maria stützt mit ihren Händen die Füße des Gehängten. Beiderseits Gruppen von Männern zu Pferd und zu Fuß; darunter r. der berittene Richter mit Stab, l. der Büttel mit Gehstock.

506. Min. (Grisaille) in Ms. Douce 374 (s. Nr. 3) zu Oxford fol. 90a, in Lichtdruckfaks. bei Warner a. a. O., darnach Holzschn. bei H. Prutz Staatengeschichte II (1887) 607: Wundergeschichte. Im Vordergr. einer hügeligen Landsch. ein hölzerner Gabelgalgen mit Verstrebungen. Am First lehnt die Leiter, worauf der Henker steht und den soeben Gehängten abstößt. Dieser ist in Wams und Beinlinge gekleidet. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Vor den Augen hat er eine Binde. Unten eine Gruppe von Reitern und Zuschauern zu Fuß. Eine vervollkommnende Bearbeitung derselben Komposition in Ms. 9199 (flandr., 1456—1477) der Bibl. nat. Paris fol. 94a, reprod. in Lichtdr. in Miracles de Nôtre Dame II (Bibl. nat. Dép. des Mss. 5, Par. 1906) pl. 63. Hier besonders charakteristisch der Henker, der mit dem l. Bein auf der Leiter steht und sich mit der l. Hand am Galgenfirst festhält, während er mit dem r. Fuß und mit der r. Hand nach dem Gehängten stößt.

506a. Kolor. Federzeichg. in Cgm. 206 (Bibelauszug a. 1457) Bl. 108b (Photogr. Tietze Pl. Nr. 4015): Illustrat. zu Josua X 26. Landsch. mit Stadthintergr. R. auf einem Hügel ein gezimmerter Gabelgalgen mit 2 Gehängten. Im Vordergr. eine Gruppe von Gekrönten, die auf der Erde kauern. Mit einem von ihnen ist ein Bewaffneter beschäftigt, anscheinend um ihm eine Schlinge um den Hals zu legen.

507. Min. in Cgall. m. 6 (s. oben Nr. 378) zu München fol. 129a (Photogr. Tietze Pl. Nr. 1117, Lichtdr. bei Durrieu a. a. O.). L. im Vordergr. Polykrates in seinem Palast bei der Tafel, wo ihm der Ring überbracht wird. R. jenseits eines Gewässers hängt er am Gabelgalgen. Er ist nur mit einem weißen Hemd bekleidet und hat die Hände hinter dem Rücken. Den Galgen umsteht eine dichte Volksmenge, die sich auch noch auf der Brücke im Hintergr. fortsetzt. Vgl. Nr. 501.

508. Min. ebenda fol. 142a, in Lichtdr. bei Durrieu pl. XIII. Hinrichtung der Olympias. In der Mitte des Bildes ist sie an einen von 2 Säulen getragenen Balken gehängt. Sie ist barfuß und ungefesselt, doch im übrigen bekleidet. Ihre Augen sind nicht verbunden.

509. Min. ebenda fol. 328a: . . . le cas de andronicus empereur de constantinople . . ., reprod. in Lichtdr. bei P. Durrieu pl. XXVII. Im Vordergr. muß Andronicus, nur mit einem weißen Hemd angetan, verkehrt auf dem Esel reiten. Im Hintergr. Platz einer Stadt, wo er am Gabelgalgen hängt, die Hände vorn gebunden.

509a. Min. in Cod. 9018—19 (vläm. Bible, a. 1431—60) der K. Bibl. zu Brüssel (Cat. des Mss. I p. 52 ff.): bergige Landsch. L. auf einer Anhöhe ein gezimmerter Gabelgalgen, daran aufgeknüpft ein Mann in langem gegürteten Rock, mit Binde vor den Augen, barfuß und die Hände über den Rücken gebunden. L. ein thronender Herrscher mit Befehlsgestus. In der Mitte 2 Geharnischte.

510. Holzschn. in dem Druck von Ulr. Boners Edelstein [Alb. Pfister c. 1461], Faksimile-Ausg. v. P. Kristeller (Graph. Gesellsch. I) S. 86: Illustr. zu der Fabel von der untreuen Witwe, Ausg. v. Fr. Pfeiffer 96—99 (3 Figg.). Die Witwe steht im Begriff gemeinsam mit ihrem Liebhaber den Leichnam ihres Mannes über den First eines Gabelgalgens hinaufzuziehen (an Stelle des gestohlenen Leichnams eines gehängten Diebes). Er ist nur mit einem Kittel bekleidet und trägt seine Hände über den Rücken gebunden.

510a. Min. in Cgm. 503 (Bibelauszug a. 1463) fol. 31b: Illustrat. zu Esther VII 10. Freie Landschaft. Im Vordergr. ein gezimmerter Gabelgalgen. Am First hängt mit einem Strick aufgeknüpft Aman, ganz bekleidet, die Hände kreuzweis gebunden, das Haar ungeschoren.

511. Min. (von Loyset Lyèdet zu Brügge) in Ms. 6 (Hist. de Charles Martel a. 1470) der Bibl. roy, zu Brüssel fol. 151b, abgeb. bei van den Gheyn Hist. de Charles Mart. (1910) pl. 13: Verschiedene Szenen. R. im Vordergr. wird Karl nach dem Hintergr. zur Richtstatt geführt. Dort am Ufer eines Flusses ein Gabelgalgen aus Balken, die auf Schwellen stehen und am Fuß, von Widerlagern gestützt, in den Winkeln mit dem First verstrebt sind. An diesem lehnt die Leiter, worauf ein Geharnischter dem Verurteilten die Schlinge umzulegen scheint. Karl trägt Beinkleider und Wams; seine Hände sind hinter den Rücken gebunden.

512. Kolor. Federzeichg. in Cgm 522 (Sammelhs. a. 1471) fol. 17b: Illustr. zu Josua X 26. Auf freiem Feld ein einfacher gezimmerter Gabelgalgen (lichtgelb). Am First sind mittels Stricken 3 Gekrönte aufgehängt. Einer ist nur mit einem Hemd, die beiden andern sind mit gegürteten Kitteln bekleidet, ihre Hände rückwärts gebunden. L. lehnt am First eine Leiter, auf ihr in Vorderansicht ein mit Kittel bekleideter Mann, dem die Hände rückwärts gebunden sind. Weiter oben auf der Leiter der Henker, der ihm den Strick um den Hals zu legen scheint. R. unten ein Befehlshaber mit Gehstock.

512a. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 37b: Illustr. zu Esther II 23. Freies Feld mit Stadthintergr. Im Vordergr. Gabelgalgen wie in Nr. 510a. Daran ein bekleid. Mann, dessen Füße entblößt und dessen Hände rückwärts gebunden sind. L. die Leiter wie in Nr. 511, ebenso der Henker, der dem andern Verurteilten den Strick umlegt. Unten l. eine Amtsperson mit Stab.

512b. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 38b: Illustr. zu Esther VII 10. Landsch. und Galgen wie in Nr. 512a. Am First hängt Aman, nur mit einem roten Kittel bekleidet. Seine Hände sind rückwärts gebunden. L. unten ein Richter und ein Büttel mit ihren Stäben. Vgl. Nr. 462 und die dort angef. NN.

513. Holzschn. in der heiligen leben (Winterth.) Augsb. H. Zeiner 1471 Bl. XXVII (faksim. im Bilderschmuck der Frühdrucke II Abb. 13): Von sant columanus legend (2 Figg.). Die Legende von Coloman und dem Boten. An einem gezimmerten Gabelgalgen mit starken Verstrebungen in den Winkeln, der die ganze Bildbreite einnimmt, hängt der H., nur mit einem langen Hemd bekleidet. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Von l. tritt der Bote heran und schneidet mit einem Messer ins l. Bein des H. — Nachschnitte in den Passionalen von Sensenschmitt Nürnb. 1475, Bämler Augsb. 1475, Sorg Augsb. 1478, Feyner Urach 1481, Schönsperger Augsb. 1489. Auch die kolor. Federzeichg. in Cod. germ. 504 (oberbaier. Legend. a. 1475) der baier. Staatsbibl. fol. 22b beruht auf diesem Schema, und noch die freiere Kompos. des H. Schäuffelein im Augsb. Passional v. 1513 Bl. XXIX geht darauf zurück.

514. Eingeritzte Zeichg. in einer Glocke (a. 1473) aus der Kirche zu Bringetofta (Småland)

im Histor. Museum zu Stockholm, abgeb. bei H. Hildebrand Sveriges Medeltid III 719: Tierfabel. An einem rein schematisch gezeichneten Gabelgalgen hängt der Fuchs, den 3 heranfliegende Gänse an dem über den First laufenden Strick hinaufziehen.

515. Min. in Ms. 9967 (15. Jahrh.) der K. Bibl. zu Brüssel fol. 166b, abgeb. bei Gheyn L'Hist. de Helyne (1913) pl. 19: Begebenheit zu Courtray; an einem Gabelgalgen nach Schema v. Nr. 1 ein nur mit einem Kittel bekleid. Gehängter, dessen Hände vorn übereinander gebunden sind.

516. Handzeichg. von Leonardo da Vinci (1479) (1898 im Besitz von Bonnat zu Paris), abgeb. bei P. Müller-Walde Leon. da V. Abb. 66, und bei Ad. Rosenberg Leon. da V. Abb. 16: Studie nach dem 1479 zu Florenz gehängten Baccio Bandini. Dieser ist ganz bekleidet; auf dem Kopf trägt er eine Kalotte; seine Augen sind aber frei, seine Hände über den Rücken gebunden. Beischriften von Leonardos Hand geben Stoff und Farbe der Kleider an. S. Müller-Walde a. a. O. 123 f., Rosenberg a. a. O. 31, H. Ulmann Sandro Botticelli 48 f. (wo aber die Studie auf ein Wandbild des Botticelli zurückgeführt wird).

517. Altarflügel (c. 1480) von Pablo Vergos in S. Antonio zu Barcelona, abgeb. in Autot. bei S. Sanpere y Miguel Los Cuatrocentistas Catalanes II (1906) 156 (dazu Text 149—157): Mirakel des h. Antonius v. Barcelona. An einem Galgen nach dem Schema von Nr. 1 (die Firstenden mit den Pfostengabeln verschnürt) hängt ein nur mit einem weißen Hemd bekleideter Mann. Sein Haar ist kurz geschoren, seine Hände vorne kreuzweis gebunden. Ein auf dem First rittlings sitzender Mann schneidet den mit Hilfe des H. am Leben Erhaltenen ab, während die unten Stehenden ihn in Empfang nehmen.

517a. Holzschn. in „Histori von den siben weisen meystern" Augsb. Sorg 1480 fol. 11a (faks. im „Bilderschmuck der Frühdrucke" IV (1921) Nr. 518): 6 Figg. in freiem Feld mit hügeligem Hintergr. Dort l. ein gezimmerter Gabelgalgen, an dessen First der Strang. Von r. her wird in ein langes Hemd gekleidet und mit rückwärts gebundenen Händen der Kaisersohn am Strick herangeführt. Von l. her reitet ihm der „meyster Barcillas" entgegen. — Völlig analoge Darstellung, nur im Gegensinn fol. 16a (faks. a. a. O. Nr. 522: die Begegnung mit „meyster Sentulus").

518. Holzschn. in hystori von herzog Leuppold und sinem sun Wilhalm (Augsb. A. Sorg 1481, Schreiber Manuel Nr. 4492, Muther Bücherillustr. Nr. 104) fol. 34, reprod. bei Fr. Heinemann Der Richter Abb. 7. Freies Feld. R. im Vordergr. von 2 Männern begleitet ein Gekrönter. Auf dessen Befehl führt in der Mitte ein Diener einen barhäuptigen Geharnischten am Strick, womit dessen Hände gebunden, zu einem gänzlich kahlen Baum. Am vorderen Ast hängt ein Strick oder Riemen. Zu Füßen des Fürsten kniet bittend ein Jüngling. Hinter dem Baum bellt ein Hund dem Gefangenen entgegen.

519. Min. in Froissart-Hs. (a. 1484/5) zu Breslau, faksim. bei A. Lindner Der Breslauer Froissart Taf. 22: nach der Schlacht bei Roosebeke (1382), die im Vordergr. dargestellt ist, wird im Hintergr. der tote Philipp v. Artevelde an einem hohen Baum gehenkt. Er ist völlig nackt, wie in der voraufgehenden Szene, wo er tot vor dem König Karl VI. v. Frankreich liegt. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Der Henker steht noch auf der an den Baum gelehnten Leiter, damit beschäftigt den Strick festzuschlingen.

519a. Holzschn. im Aesopns Venezia 1487, faks. bei d'Essling Les Livres à Figures Vénétiens I 1 S. 326: Illustrat. zur Fabel De civitate et carente rege. Im Hintergr. l. auf Anhöhe ein Gabelgalgen nach dem Schema von Nr. 1. Daran ein Gehängter in einem Kittel. Die Hände über seinem Rücken.

520. Holzschn. in Der Heiligen leben (Nürnb. A. Koburger 1488) I fol. CXCIIIb Von sant Colomanno (die Wunder mit dem Jäger und dem Boten). Hügel mit Stadt im Hintergr. Vorne ein breiter gezimmerter Gabelgalgen (im kolor. Exemplar der Münchener Univ.-Bibl. gelb), woran zwischen 2 durch Raben über ihnen gekennzeichneten Missetätern der Heilige hängt. Alle drei sind bekleidet, C. nur mit einem (krapproten) Rock, die neben ihm hängenden Männer mit Wams (mi parti) und Beinkleidern, doch unbeschuht, so daß die Fußzehen bloß bleiben. Die Hände des H. sind vorne, die der Verbrecher hinter den Rücken gebunden (subjektive Symbolik des Künstlers!). Von r. kommt mit seinen Hunden der Jäger, nach dem Körper des

Heiligen stechend, während l. der Bote in dessen Bein schneidet. — Eine vereinfachende, aber alles Charakterische beibehaltende Bearbeitg. dieser Kompos. ist der Holzschn. in Der Heiligen leben (Straßb. 1502) II Bl. XVIIIa (Straßb. 1510 II fol. XXIIa). Vgl. Nr. 513, 522, 564.

521. Holzschn. im Doctrinal v. Michault (Brügge c. 1490), abgeb. bei Lacroix Moeurs 452 (fig. 350). L. ein Gabelgalgen mit angelehnter Leiter. Auf dieser sitzt ein zum Strang verurteilter Sackpfeifer, zum letztenmal, wie ihm vergönnt worden, auf dem Dudelsack blasend. Um seinen Hals liegt schon der Strick, der oben um den First geschlungen ist. Bekleidet ist er nur mit einem Kittel oder Hemd; auf dem Kopf trägt er eine Haube. Seine Hände sind frei. Neben ihm auf einer Leitersprosse steht der Henker, unten l. der Richter. Gegenüber r. abermals der Richter, den ein Genosse des Verurteilten um obige Gnade bittet. Dahinter Andeutung von Bewaffneten.

522. Holzschn. im Passionael Lübeck 1492 (Stephan Arndes) fol. 226a, abgeb. bei Sev. Rüttgers Der Heiligen Leben (Leipzig 1913) I 49: S. Coloman. Das Wunder mit dem Jäger (2 Figg.). Am Fuß eines Hügels l. ein gezimmerter Gabelgalgen mit Verspannungen in den Winkeln. Unmittelbar am First der Heilige wie in Nr. 520, doch dem Anschein nach ganz bekleidet (Kittel und Beinlinge). R. zu Pferd der Jäger, der mit dem Spieß nach ihm sticht. Vgl. Nr. 513, 520, 564.

523. Holzschn. in Der Ritter vom Turn (s. oben Nr. 12), faksim. bei R. Kautzsch Taf. 23: Wie Aman mitsampt syben synē sönen vmb syner Hochfart willen an eynen galgen gehenckt ward vor synem eygnen husze. L. ein gezimmerter Gabelgalgen mit Widerlagern und Verstrebungen. Auf der am First lehnenden Leiter der Henker, der den A. unmittelbar unter dem Balken festknüpft. A. trägt Wams und Hosen; seine Füße sind entblößt, seine Hände hinter seinen Rücken gebunden. Durch den Galgen Ausblick auf Häuser und Gasse. R. dicht zusammengedrängt die Söhne des A. Dem vordersten sind die Hände ebenfalls rückwärts gebunden. Vor den Gefangenen steht eine Amtsperson mit Schwert. Im Hintergr. ist noch das Erdgeschoß eines Hauses sichtbar.

524. Holzschn. ebenda, faks. a. a. O. Taf. 42: Wie Kathons son zu rom durch die statt Reytt mit großer geselschafft vnnd jm eyn übeltheter begegnet den man vsz füren vnnd hencken wolt, vnnd er jn vom tod erlöszte. Landschaft. L. Stadttor, aus dem ein junger Mann, gefolgt von einem älteren, hervorreitet. Von r. her kommt ihm der Verurteilte entgegen. Er ist in Wams und Hosen gekleidet; seine Hände sind ihm rückwärts gebunden. Das andere Ende des Strickes hält ein Begleiter gefaßt. Neben den beiden ein Mann, der vor den Reitern die Mütze abnimmt. Im Mittelgr. auf einer Anhöhe ein gezimmerter Gabelgalgen.

525. Holzschn. in Les quatre fils aymon, Lyon Jehan de Vingle 1495 fol. m VI: Gabelgalgen in freiem Feld. Auf einer Leiter steigt der Henker hinan, während unten mit gebundenen Händen und barhäuptig der Verurteilte steht.

526. Holzschn. in Steinhöwel Das Buch . . . Aesopi (Ulm, Zeiner, letztes Viertel des 15. Jahrh.), faksim. bei R. Muther Bücherillustr. II Taf. 46; Überschr. Die XIIII fabel vō dē stelenden Kind vn seiner můter (5 Fig.). Von r. her wird mit auf den Rücken gebundenen Händen der Sohn vom Henker am Strick zur Richtstatt geführt, in Begleitung des Richters (?) und eines Mönches mit Kußtafel. Die Mutter, ihm entgegentretend, umarmt ihn. L. auf felsiger Höhe ein Gabelgalgen aus Balken, dessen Ständer durch je 2 Widerlager gestützt sind. Vgl. Nr. 545, 562.

527. Holzschn. im Reinke de Vos, Lübeck 1498 fol. 82a, beschrieben von F. Prien in dessen Ausg. des Gedichtes (1887) S. 76: Reinke wird von Hinze an einem aus Baumstämmen und einem Querbalken bestehenden Gabelgalgen (vgl. Nr. 1) emporgezogen. Der Fuchs sitzt noch auf der Leiter, der Kater oben auf dem First. Ringsum die Versammlung der Tiere.

528. Deckengem. (Rundbild, g. 1500) in der Kirche zu Risinge (Schweden), abgeb. bei Mandelgren Monuments pl. XX: Aman suspenditur (3 Figg.). Lediglich mit einem Hemd bekleidet und ungefesselt hängt er an einem aus Balken gezimmerten Gabelgalgen. Vgl. Nr. 462 und die dort angef. NN.

529. Deckengem. (Rundbild, g. 1500) in der Kirche zu Risinge (Schweden), abgeb. bei Mandelgren Monuments pl. XX: Olaui meritis suspensus liberatur (2 Figg.). Der Gehängte

wie in der vor. Nr. Seine Füße stehen auf einem kelchartigen Untersatz auf. Daneben der h. Olaf mit seiner Axt. — Die Legende s. bei G. Storm Monum. hist. Norwegiae 140 f., Flateyjarbók II 388 f. (c. 321).

530. Geschnitzter r. Altarflügel aus Tiffen (c. 1500) im Mus. zu Klagenfurt, phot. v. Beer Pl. Nr. 25 und in Lichtdr. bei J. Leisching Figurale Holzplastik II Taf. XXVIII. In der unteren Hälfte das Wunder des Ap. Jacobus am unschuldig gehängten Jüngling (s. d. Passional). 4 Figg. in Landsch. L. auf Anhöhe ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1 aus unbehauenen Baumstämmen. Am First hängt der Jüngling nur mit einem kurzen weißen Hemd bekleidet. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Neben ihm schwebt der Ap. und umfaßt ihn mit den Armen.

531. Min. in Ms. fr. 54 (c. 1500 Fleur des Histoires) der Nat. Bibl. zu Paris fol. 89b, Faks. bei G. Ritter u. J. Lafond Manuscrits à Peintures de l'École de Rouen (1913) pl. LII Nr. 3: Hinrichtung des Agathocles auf dem Marktplatz zu Karthago. In der Mitte des Platzes ein hölzerner Gabelgalgen mit Leiter. Am First ist mit einem Strick aufgehängt ein nur mit einem weißen Kittel bekleideter Mann, dessen Hände kreuzweis gebunden sind. Oben auf der Leiter steht der Henker, der ihn mit dem l. Fuß abstößt. Im Vordergr. ein Befehlshaber, Lanzenträger und Zuschauer.

532. Min. in Ms. fr. 225 (normann. c. 1500) der Bibl. nat. zu Paris fol. 202b, in Lichtdr. bei Ritter et Lafond a. a. O. pl. XXIX. An einem hölzernen Gabelgalgen hängt ein nur mit einem weißen Hemd bekleideter Mann, dessen Hände kreuzweise gebunden sind. Im Hintergr. allegorische Szene.

533. Holzschn. in Le Vergier d'honneur (Paris g. 1500) fol. 48, abgeb. bei P. Lacroix Louis XII (1882) p. 190: Gabelgalgen aus Balken mit Verstrebungen; am First aufgeknüpft 5 Männer, vier nur mit Hemden, der fünfte nur mit Schurz bekleidet, bei dreien die Hände vorn über, bei dem fünften hinter den Rücken gebunden, beim zweiten frei. Hinten am First lehnt die Leiter. Am Boden liegen ein Schädel und Knochen.

534. Holzschn. ebenda fol. 48, reprod. bei P. Lacroix Louis XII (1883) p. 481: Gabelgalgen aus Balken; am First lehnt die Leiter, worauf oben der Henker steht, im Begriff, den eben Gehängten, der zu ihm aufschaut, abzustoßen. Der Gehängte ist nur mit einem Hemd bekleidet; seine Hände sind vornüber gebunden. Am Fuß der Leiter ein Mönch, der ihm zuspricht. L. ein Berittener, mit Begleitern, r. eine Frau.

535. Kolor. Federzeichg. des Stadtschreibers Nic. Probst zu Volkach a. 1504 in dessen sog. Amtshandbuch., Stadtarch. zu Volkach Bd. II, abgeb. im Bayerland XXV 1913 S. 127: hügelige Landschaft. Im Vorder- und Mittelgr. wird vom berittenen Zent-Grafen und der „Landschaft" und unter Begleitung eines Geistlichen ein Dieb an dem Seil, womit ihm die Hände über den Rücken gebunden sind, zur Richtstatt geführt, die auf einer Höhe im Hintergr. liegt. Dort beichtet er sitzend. L. daneben steht ein hoher Gabelgalgen aus Balken mit Verspreizungen in den Winkeln. Vom First hängt eine Kette herab, daneben lehnt die Leiter. Weiter zurück in der Mitte des Hintergr. ein aufrechter Pfahl mit sechsspeichigem Rad.

536. Holzschn. im Fortunatus (Augsb. 1509) Bl. 18a, Faks. in Deut. Volksbücher her. v. P. Jerusalem (1912) R. 183: R. ein Gabelgalgen aus Balken, woran 2 Gehängte, der eine völlig, der andere nur mit einem Hemd bekleidet, Hände auf dem Rücken. Ganz r. auf der Leiter der Henker, der einem ein paar Sprossen tiefer stehenden Verurteilten die Hände über den Rücken zu binden scheint. Dieser trägt Hemd, Hosen und Stiefel; sein Haupthaar ist kurz abgeschnitten. In der Mitte werden einem vierten, der noch ganz bekleidet ist und ein Federbarett trägt, von einem Henker oder Büttel die Hände über den Rücken gebunden. L. Zuschauer.

537. Deckmalerei in Dieb. Schillings des Luzerners Chron. (s. Nr. 16) fol. CCLVIIa: Zwei Szenen auf einem Plan; r. gerichtl. Szene um den Leichnam eines Ermordeten; l. im Hintergr. Gabelgalgen mit Steinpfeilern, woran 3 Männer gehängt werden; auf der Leiter ist eben der Henker (rotgekleidet) mit einem beschäftigt. Unten Bewaffnete.

538. Holzschn. von H. Scheiffelin (?) in Die geuerlicheiten . . . herr Tewrdanncks (Nürnb. 1517) Nr. 110: Hinrichtg. des Unfalo in hügeliger Landschaft. R. eine Stadt, l. die Richtstätte. Dort ein schiefer Pfahl mit Rad, worüber ein nackter menschl. Körper ausgestreckt.

Davor ein dreiteil. aus Balken gezimmerter Galgen mit Ketten, die von starken Nägeln auf den Firsten herabhängen. An einer hängt U., ganz bekleidet. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden, sein Hut tief ins Gesicht gedrückt. Auf Galgenleiter (oben Nr. 365) neben ihm steht der Henker, der ihn eben mit der r. Hand abgestoßen hat. Gegenüber r. der Ernhold, begleitet von Richter, Hofleuten und Bewaffneten.

538a. Federzchg. von Urs Graf (a. 1521) in der Kunstsammlg. zu Basel U. X 91, in Lichtdr. bei P. Ganz Handzeichgg. schweiz. Meister I Taf. 19: Landschaft mit Schlachtszenen. L. im Mittelgr. 2 laublose Bäume, woran einander gegenüber 2 Landsknechte aufgeknüpft sind. Ihre Füße sind entblößt, ihre Hände hinterwärts gebunden. Über dem einen sammeln sich Raben. Weiter rückwärts steinerne Wohnhäuser, wovon eines in Brand.

538b. Holzschn. in Das Ander teyl des alten testamenti v. M. Luther (1524) fol. VIIIb (Muther Nr. 1619): Illustr. zu Jos. X 16—26: Landsch., im Vordergr. l. 2 Bäume. An ihren Ästen hängen 2 Geharnischte, die Hände rückwärts gebunden. Ein dritter wird von 2 Bewaffneten an einem Seil hinaufgezogen. Oben im Geäst kniet einer, der am Strick beschäftigt ist. R. im Vordergr. die Höhle (von Makeda), aus der ein Geharnischter hervorgezogen wird. Ein anderer wird im Mittelgr. von 2 Männern zu den Bäumen herangeführt. — Dieselbe Kompos. umgearbeitet von H. S. Beham Biblicae Historiae 1536 fol. 19a und von Virgil Solis Biblische Figuren 1562 fol. 19a.

538c. Zeichnung (1525) von Urs Graf, abgeb. bei A. Bauer Landsknechtkunst Taf. 19: Landsch. Am Ufer eines Sees ein laubloser Baum, unter dem eine Soldatendirne steht. An einem Ast des Baumes in Rückansicht ein Gehängter in Wams und Beinkleidern, doch ohne Fußbekleidung. Seine Hände sind über seinen Rücken so gebunden, daß der Strick zu dem Ast hinaufläuft und dort in die Schlinge endigt. Über dem Gehängten auf dem Ast 2 Raben; ein dritter sitzt auf seiner l. Schulter und hackt nach seinen Augen. Weiter oben am Ast eine leere Schlinge.

539. Holzschn. in Morgante Maggiore di Alesigi Firentino [Milano 1534], faks. bei d'Essling Les Livres à Figures Vénétiens I 2 S. 229: ein Zug Bewaffneter führt einen Gefangenen zum Galgen. Dieser ist nach Schema von Nr. 1 gezeichnet. Eine Leiter lehnt am Fuß.

539a. Holzschn. in Ein schöne . . . Historie von dem edlen . . . Ritter Galmien . . . (Straßb. 1539, — H. Hayn Bibl. erot. II S. 496) fol. 95a, abgeb. bei E. Diederichs Deut. Leben i. d. Vergangenh. I Nr. 380: Wie man den Kuchenbůben henckt. In freiem Feld l. ein aus Balken gezimmerter Gabelgalgen mit Widerlagern und Winkelverspannungen. An seinem First hängt ein mit Wams und Bruch bekleideter Mann, die Hände über den Rücken gebunden. R. neben ihm lehnt die Leiter, worauf noch der Henker steht, der ihn eben abgestoßen hat. Unten ein Mönch mit Kreuz. R. ein Geharnischter zu Pferd mit bewaffnetem Gefolge. — Eine Darstellung nach gleichem Schema im Hintergr. der Szenen auf dem Titelholzschn. dieses Druckes.

540. Holzschn. von H. Scheiffelin (Passav. 135) g. 1540, verklein. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. I Nr. 4: Illlustr. zu Esther. Versch. Szenen. R. Durchsicht durch die kön. Halle mit Ausblick anf einen Hügel (also nicht das Haus Amans, wie der Text es verlangen würde!). Dort erhebt sich ein Kniegalgen, dessen Pfahl aus einem unbehauenen Baumstamm besteht. An seinem Arm hängt Aman, ganz bekleidet, die Hände über seinen Rücken gebunden. — Vgl. Nr. 462 und die dort angef. NN.

540a. Federskizze in Ms. 413 des Kreisarchivs zu Nürnberg (Halsgerichtsbuch) fol. 118a: ein gezimmerter Gabelgalgen mit einem Gehängten (Wolf Hutzelmann Ein dieb 540). Dieser bekleidet, die Hände über dem Rücken. Ebenso zwei Skizzen auf fol. 124 (Lorenz Schwarz 1537), 126 (Hanns Niederlennder ein dieb 1545).

540b. Federskizze ebenda fol. 120: der Nürnberger Galgen (oben Nr. 15) mit Ketten. Daran ein Gehängter wie in Nr. 540a (Hans Steudle ein dieb 1541). Oben ein Rabe.

541. Holzschn. in Seb. Münster Cosmogr. (a. 1544) S. LXXXIX (wiederh. CCCXLV u. ö., auch in Cosmogr. univ. a. 1550 S. 135), an gedrungenem belaubtem Baum 2 Gehängte, in Hemd und Beinkleidern, doch (der eine wenigstens) barfuß; die Hände über dem Rücken.

542. Holzschn. in Seb. Münster Cosmogr. (a. 1544) S. DXLIX (auch in Cosmogr. univ.

1550 S. 770, 942): Gabelgalgen mit einem Gehängten; der Galgen aus Balken gezimmert, die Ständer auf Holzschwellen mit Seitenstützen und in den Winkeln verstrebt; der Gehängte in zerfetztem flatterndem Hemd; die Beine bloß, die Hände hinter dem Rücken.

543. Holzschn. (vom Meister H. V.) in J. Stumpff Gemeiner lobl. Eydgnoschafft . . . Chron. (Zür. Froschauer 1548) I fol. 80 b. Faksim. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. I Nr. 719: hügelige Landschaft, die r. Bildhälfte nimmt vollständig ein großer Gabelgalgen, aus Balken mit Verstrebungen in den Winkeln, ein. Am First hängt kopfabwärts ein Jude, bekleidet, die Hände über den Rücken gebunden, zu beiden Seiten neben ihm, ebenfalls kopfabwärts, 2 Hunde, die nach ihm beißen. Unter dem Galgen stehen der Henker und sein Gehilfe, die Stricke aufräumend, und der berittene Richter; die l. Bildhälfte füllt eine Schar von Lanzenträgern.

544. Holzschn. ebenda fol. 40 a. Exekution a. 896: R. 2 kahle Bäume, daran 2 Gehängte in Rüstung, die Hände über den Rücken gebunden. Einen dritten (den „Obersten von Pergamum") ziehen zwei Männer an einem langen Seil hinauf, während ein Gehilfe oben auf dem Ast kniet. L. wird ein Gefangener herangeführt. Weiter rückwärts Zuschauer.

545. Holzschn., Einblattdr., Nürnb. Guldenmund 1549. Faksim. bei G. Steinhausen Der Kaufmann Beil. 8: Schwank, von dem frommen Adel (v. Hans Sachs). Über dem Text figurenreiche Illustration zu der Legende von der Mutter und dem stehlenden Kind: der verurteilte Straßenräuber, bloß mit einem Kittel bekleidet, den Hut auf dem Kopf, die Hände und Arme über den Rücken verschnürt, wird aus dem Stadttor zur Richtstätte geführt. Seine Mutter tritt ihm entgegen und umarmt ihn. Ihn begleitet r. ein Geistlicher, hinter ihm folgen der Henker in Landsknechttracht und dessen Gehilfe mit einem Seilbündel über der Schulter, dann zu Roß der Richter. R. im Hintergrund kahle Höhe mit dritteil. Galgen von Holz auf Steinunterbau mit Eingangstür. Am Galgen die Leiter und Reste von 2 Gehängten. Am Unterbau wartet die Zuschauermenge. Vgl. Nr. 526, 562.

545 a. Holzschn. in Seltzame vnnd Wunderbarliche Historien / Tyl Vlenspiegels usw. (Franckfurt a. M. 1549) fol. 71 b: Illustr. zu Nr. LVII Wie man Vlenspiegel zu Lübeck hencken wolt usw. R. der untere Teil eines Gabelgalgens; die starken behauenen Pfosten sind durch Widerlager gestützt. Eine Leiter ist angelehnt. Auf ihr steht, der unten versammelten Menge zugewendet, Ulenspiegel. Er ist bekleidet und seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Das Ende des Strickes hält der am Fuß der Leiter stehende Henker.

546. Holzschn. in Seb. Münster Cosmogr. univ. (a. 1550) S. 194 (wiederh. S. 608, 719 u. ö.): r. an einem gedrungenen belaubten Baum ein Gehängter, in Hemd, Beinkleidern und Schuhen; die Hände hinter den Rücken gebunden.

547. Holzschn. ebenda S. 420: an einem schlanken belaubten Baum (Eiche?) ein Gehängter, — bekleidet, die Hände hinter dem Rücken.

548. Holzschn., aus Buch ausgeschnitten (woher? c. 1550), in mein. Bes.: In Gebirgslandschaft auf freier Stelle ein schlanker belaubter Baum, woran bei den Füßen aufgeknüpft ein Mann in Landsknechttracht; sein Haupthaar hängt lang herab, seine Hände sind über den Rücken gebunden. Am Fuß des Baumes 3 männl. Leichname.

549. Spielkarte, Holzschn. c. 1550 im German. Mus. zu Nürnberg, Neudr. im Katalog der . . . Kartenspiele (1886) Taf. XVI Nr. 253 und im Anzeiger f. Kunde der deut. Vorzeit 1857 S. 216/217 Nr. 4: Laub-Vier; ein Baum mit 4 Blättern; oben sitzt ein Vogel. Am ersten Ast r. hängt der Jäger; ein Hase, der l. auf der Leiter steht, zieht die Schlinge fest. Der Jäger trägt Rock, Hosen, Stiefel und Hirschfänger; seine Augen und Hände sind frei.

549 a. Holzschn. in Noctuae Speculum usw. Authore Aegidio Periandro . . . Francofurti ad Moenum M · D · LXVII fol. 184 b: Dieselbe Szene wie Nr. 545 a. L. der untere Teil eines Gabelgalgens wie dort. Angelehnt ist aber eine Galgenleiter (s. oben Nr. 365). Auf ihrer einen Hälfte sitzt, der umstehenden Menge zugewandt, Ulenspiegel (wie in Nr. 545 a). Neben ihm, auf der andern Leiterhälfte, ist der Henker anscheinend damit beschäftigt, mit einem Strick, den er ihm über die Brust gezogen, seine Hände über den Rücken festzuschnüren.

549 b. Holzschn. bei Fischart Eulenspiegel 1573: Dieselbe Szene wie Nr. 545 a. Freies Feld, im Hintergr. r. Stadtmauer. Umgeben von einer Menschenmenge und festgehalten vom Henker steht Eulenspiegel, dem die Hände über den Rücken gebunden sind, am Fuß eines

Gabelgalgens. Dieser ist aus behauenen Balken gezimmert; die Pfosten ruhen auf Schwellen. Die Leiter ist angelehnt.

550. Holzskulptur im Ferdinandeum zu Innsbruck, 16. Jahrh. Abnahme eines Gehängten darstellend (?), 4 Figg. Gabelgalgen aus Balken, in den Winkeln verstrebt. Der Gehängte bekleidet, die Hände über dem Rücken.

551. Radierg. von F. Hogenberg bei M. Aitsinger (oben Nr. 401) p. 103, 104. Hinrichtung des Jan Grovels (Spell) zu Brüssel a. 1569. Platz mit gotischen Maßwerkschranken im Hintergr. vor einem Gebäude, — von vielen Zuschauern und Soldaten erfüllt. In der Mitte ein Gabelgalgen, an dessen First lehnt eine Galgenleiter (oben Nr. 365), worauf der Henker herabsteigt. Vor ihm hängt am First der Gerichtete, bekleidet und mit kreuzweis gebundenen Händen. Über seiner Brust hängt eine Tafel mit der „Sententie". An den beiden Galgenpfosten sind seine Gehilfen angebunden, halbnackt, um die Strafe der Stäupung zu empfangen.

552. Radierg. von F. Hogenberg ebenda p. 148, 149 (verkleinert bei E. Heyck Wilh. v. Oranien Abb. 62). Die Plünderung und Ausmordung von Naerden unter Albas Sohn Friedrich a. 1572. Gegen den Hintergr. zu das Stadthaus. Davor ein Gabelgalgen mit 3 Gehängten. Der Henker auf einer Galgenleiter (oben Nr. 365).

553. Radierg. von F. Hogenberg ebenda p. 396, 397. Eigentliche beschreibung der Hispanischen expedition vor dem hause kerpen. Ansicht des Schlosses (l.) und seiner Umgebung. Im Vordergr. die Belagerer. Über der Brücke, die über den Wassergraben zum Schlosse führt, ein hölzernes Tor, worin der Verteidiger Biell hängt. L. diesseits des Grabens an Bäumen 6 Gehängte. Alle Gehängten sind mit ihren Untergewändern bekleidet, ihre Hände über den Rücken gebunden.

553a. Radierg. in dem bei Nr. 402a genannten Buch S. 33: Horribilia scelera ab Huguenotis in Galliis perpetrata. Versch. Szenen auf freiem Feld. R. hängt der Franziskaner Mich. Grellet am Ast eines belaubten Baumes, die Hände kreuzweis gebunden. Ebenso im Hintergr. l. der Dr. Petr. Bonneau und daneben an einem Gabelgalgen 2 andere Mönche. Um Grellet scharen sich schreiende Soldaten und Reiter, darunter auch der Admiral Colligny.

553b. Radierg. ebenda S. 81: Persecutiones aduersus Catholicos . . . in Hibernia. Versch. Szenen in freiem Feld. R. im Vordergr. ein gezimmerter Gabelgalgen, an dessen First der Erzb. Dorm. Hurle in Alba, Kasel und Mitra, die Hände kreuzweis gefesselt, mittels einer Wide (vimineo laqueo) aufgeknüpft ist, die deutlich erkennbar aus Eichenzweigen besteht. Im Hintergr. ein zweiter Gabelgalgen, woran 2 Franziskaner, einer infuliert, hängen, ebenfalls die Hände kreuzweis gebunden.

553c. Federskizze in Ms. 414 des Kreisarchivs zu Nürnberg (Halsgerichtsbuch 1487—1683) fol. 1: an einem gezimmerten Gabelgalgen der Dieb Michel Möllner 1584. Er ist bekleidet und mit einer Kette um den Hals aufgehängt. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden.

554. Radierg. von Fr. Hogenberg (Fr. Muller Nederl. Geschiedenis in Platen I Nr. 413 [21]) nach Tortorel und Perissim (Muller Nr. 416 [5]), abgeb. bei Varennes et Troimaux Musée crim. fol. 36a: Hinrichtung des Parlamentsrates Anne du Bourg auf der Place de Grève zu Paris 1559. Der Platz mit dem Marktkreuz l.; der Vorder- und Mittelgr. angefüllt von Lanzenträgern und Zuschauern. Alle Fenster der anstoßenden Gebäude von Neugierigen besetzt. Im Hintergr. r. wird Anne du Bourg auf einem Leiterwagen zur Richtstätte gefahren. Im Vordergr. ein hoher Kniegalgen, über dessen Arm das Seil in einer Rolle läuft (vgl. Nr. 556). Vorn am Arm hängt Anne du Bourg, nur mit einem Hemd bekleidet, die Hände vorne zusammengebunden. Am Fuß des Galgens lodert aus Reisigbündeln unter mächtigen Rauchwolken ein Feuer auf, worüber der Gehängte vom Henker auf- und niedergezogen wird. Von l. eilt ein Knecht mit einer brennenden Fackel hinzu. R. liegen Mantel, Hut und Degen des Gehängten am Boden. — Anne du Bourg war zum Strang vor dem Verbrennen begnadigt worden.

555. Radierg. von F. Hogenberg (Muller a. a. O. I Nr. 40 [71]), abgeb. a. a. O. 66b: Hinrichtung des Präsidenten Barn. Boisson im Châtelet zu Paris 1591. Mehrere Szenen mit vielen Figg. auf einem Plan (Inneres einer Stadt). Im Mittelgr. ein Gabelgalgen auf einem Platz. Er reicht bis zu dem Obergeschoß der umliegenden Wohnhäuser. Am First 5 Gehängte

in Kleidern, die Hände vornüber gebunden. Um den Galgen eine Schar l. von Soldaten und r. von zuschauenden Männern.

556. Getuschte Federzeichg. in der Bibl. nat. zu Paris, abgeb. a. a. O. fol. 44b: Hinrichtung des Jesuiten Guignard zu Paris 1595. Die Place de Grève. L. das Marktkreuz. Im Hintergr. das Stadthaus zwischen Wohnhäusern; Platz u. Fenster der Wohnhäuser mit Menschen erfüllt. In der Mitte Kniegalgen wie in Nr. 554, von dem eben ein Henkerknecht die Leiter wegnimmt. Darstellung analog der in Nr. 554, nur daß der gehängte Pater die Soutane trägt.

557. Radierg. in Histor. Relationis Continuatio . . . durch Jacobum Francum . . . Wallstatt M · D · XCVII S. 21/22; dazu Erklärg. S. 21. L. Bildnis des Jorg Honauer in Oval. R. von Beschauern umstanden der Galgen wie oben Nr. 357—359; ein steinerner Unterbau, nach der Erklärg. 4 Schuh hoch und 8 Schuh breit, darauf der vierteilige, aus 36 Zt. und 18 Pfd. Eisen geschmiedete Galgen, 18 Schuh hoch, darüber der eiserne ‚halbe Galgen' mit bewegl. Arm und Windfahne, 13 Schuh hoch. Vorne am Arm der gehängte Honauer, bekleidet und mit einem Federhut auf dem Kopf, die Hände vornüber gebunden. An den Firsten des unteren Galgens hängt je eine Kette für die Gehilfen des H. Die Reime, die auf der Windfahne standen, sind a. a. O. S. 22 f. abgedruckt. — Verwandt mit diesem Blatt sind Drugulin Bilderatl. II Nr. 977 und der bei E. Diederichs Deut. Leben i. d. Vergangenh. II Nr. 1205 abgeb. Holzschn. (v. 1597?).

558. Kupferst. in der Graph. Sammlg. zu München: Jörg Honauer am eisernen Kniegalgen wie in der vor. Nr. Aber unter ihm am Gabelgalgen hängt ein zweiter Missetäter an einer Kette, ebenfalls bekleidet und in Hut. Seine Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Vgl. vor. Nr. Einen Einblattdr. v. 1597(?) nennt Drugulin a. a. O. Nr. 976.

559. Gobelin, französ. (16. Jahrh.), im Musée du Louvre, abgeb. bei G. Guiffrey Les Tapisseries (Hist. génér. des Arts appl. à l'industrie VI 1911) p. 101 Nr. 58. Szene mit 6 Figg. An Gabelgalgen eine Leiter, worauf der Henker steht. Auf dem Boden unter dem Galgen sitzt der Verurteilte, nur mit einem Hemd bekleidet, die Hände vornüber gebunden. Eine zweite Szene auf demselben Plan zeigt ihn knieend.

560. Wandgem. in S. Trinité zu Falaise (Westwand des südl. Querflügels, 16. Jahrh.?), 1820 übertüncht, dann wieder teilweise zum Vorschein gekommen, beschr. von Langevin Recherches hist. sur Falaise 1814 p. 146. Dargestellt ist die Justifikation eines Schweines wegen Tötung eines Kindes a. 1386. „L'enfant et son frère sont représentés sur ce mur proche l'escalier du clocher, couchés côte à côte, dans un berecau. Puis vers le milieu de ce mur, sont peints la potence, la trui habillée sous la forme humaine [Kamisol, Strümpfe, Hosen an den Hinterbeinen, weiße Handschuhe an den Vorderbeinen!] que le boureau pend en présence du vicomte à cheval, un plumet à son chapeau, le poing sur le côté, regardant cette expédition." Zur Sache vgl. Mitteil. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. XII 552 (n. 1), 554, 592—595. — Bilder wie z. B. noch bei C. d'Addosio Bestie delinquenti (1892), welche die Exekution zu Falaise darstellen sollen, sind ganz und gar willkürliche Produkte moderner Phantasie.

561. Stich, holländisch (c. 1600), in mein. Bes., aus einer Serie von Illustrationen zu mir unbekanntem Text: Allegor. Darstellung. Darunter 2 lateinische, 2 niederländische und 2 französ. Verse. Verschied. Szenen in Landschaft an einem Gewässer. Auf einem Hügel des Vordergr. ein hoher Kniegalgen mit einem Gehängten. Dieser ist mit Hosen und Wams bekleidet und hat die Hände zusammengelegt. Am Fuß des Galgens enteilt nach oben winkend eine weibl. Gestalt mit den Herrschersymbolen.

562. Stich aus derselben Serie: Allegorie über die schlechte Erziehung. Darunter 3 × 2 Verse wie in der vor. Nr. Versch. Szenen in Landschaft. Im Mittelgr. nimmt ein nackter Mann, der in Begleitung von Hellebardieren zur Hinrichtung geführt wird, von seiner Mutter Abschied. Seine Hände sind über seinen Rücken gebunden mit einem Strick, woran ihn der Henker festhält. L. von dieser Szene erhebt sich ein hoher Kniegalgen, an dessen Arm die Leiter lehnt. Vgl. Nr. 525, 545.

563. Kolor. Federzeichg. in der Neubauerschen Chronik (oben Nr. 1301) fol. 16a: Illustr. zu dem Bericht, wie der Graf von Heideck gefangene Bauern an die Bäume henken ließ (um 1348). Zwei kräftige Bäume, an den unteren Ästen laublos, weiter oben belaubt. Un-

mittelbar an den dürren Ästen des einen sind 8, an denen des andern 7 Männer aufgeknüpft, alle mit Wams, Hosen, Strümpfen und Schuhen bekleidet, die Hände über den Rücken gebunden.

563a. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 132b: Illustr. zu dem Eintrag „Anno 1600 Jar da henck man Einenn löttschloser diser war Ein geschickter dieb". Auf Rasen ein gezimmerter Gabelgalgen mit Verspannungen in den Winkeln. Unmittelbar am First wird ein mit Wams, Strümpfen und Schuhen bekleideter bärtiger Mann, dem die Hände hinterwärts gebunden, vom Henker festgeknüpft, der auf der daneben angelehnten dreibäumigen Galgenleiter steht. Auf dem First ein Rabe. — Die Jahrzahl scheint falsch; s. Meister Frantz Schmidt S. 56. — Ebensolche Darstellungen auf fol. 28a (a. 1463), 37a (a. 1493), 61a (a. 1526), 68b (a. 1541), 97b (a. 1562), 101b (a. 1569).

563b. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 118a: auf Rasen ein gezimmerter breiter Gabelgalgen mit Verspannungen in den Winkeln. Unmittelbar unter dem First in einer Reihe aufgeknüpft 5 „Buben" [die an Diebstählen beteiligt waren, a. 1584], alle in Wams und Kniehosen, aber mit bloßen Unterschenkeln, die Hände hinterwärts gebunden. Eine ähnliche Darstellung eines gehängten Diebes (a. 1603) findet sich auf fol. 133b, nur daß hier der Galgen schmaler und der Gehängte auch mit Strümpfen und Schuhen bekleidet ist. Beide Fälle erwähnt Meister Frantz Schmidt S. 14, 58.

563c. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 103b: Der fendrich vnder allen Dieben Wolff Seck [Holl, a. 1566] . . . diesenn dieb baudt man Ein Galg auff den ander. . . . Auf Quaderterrasse erheben sich 4 Holzpfeiler mit 7 Firsten und Verspannungen. Auf zweien von den 3 Querfirsten ist ein hoher Gabelgalgen mit Widerlagern und Verspannungen gezimmert, an dessen First der Erzdieb aufgeknüpft ist, bekleidet und gefesselt wie der in Nr. 563a. Am unteren Galgen die Reste von 3 Gehängten.

563d. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 124b: ein Jude gehängt. Auf Rasen ein gezimmerter Gabelgalgen mit Verspannungen in den Winkeln. Mit dem r. Ende ladet der First weit aus, die „Judenspitze". Unmittelbar an dieser hängt ein mit Wams, Kniehosen, Strümpfen und Schuhen bekleideter junger Mann, die Hände hinterwärts gebunden. Auf der daneben angelehnten dreibäumigen Galgenleiter steht der Henker, damit beschäftigt den Strang festzuknüpfen. Meister Frantz Schmidt S. 29 (Nr. 134) sagt ausdrücklich, der Jude sei an die Spitzen stranguliert worden, entsprechend die Nürnb. Chronik in Cgm. 2070c fol. 279a. — Auf fol. 65b der Neub. Chron. hängt ebenso ein Jude an der „Spitze" des Gabelgalgens (a. 1537). Wegen der „Judenspitze" vgl. auch Nr. 1301.

563e. Kolor. Federzeichg. ebenda fol. 118a: zwei Diebinnen gehängt (a. 1584). Auf Rasen ein Gabelgalgen wie in Nr. 563b. Unmittelbar am First sind zwei vollständig bekleidete Weiber aufgeknüpft, die Hände hinterwärts gebunden. Neben ihnen r. steht auf der dreibäumigen Galgenleiter der Henker und knüpft den Strang der ihm zunächst Hängenden fest. Den Fall erwähnt auch Meister Frantz Schmidt S. 14. Auch Wolf Neubauer sagt a. a. O.: „ist bey mansz gedenckenn kein weiw gehencket worenn".

564. Stich von Raph. Sadeler in Raderus Bavaria sancta III (1627) p. 107: S. Coloman. In freiem Feld r. im Vordergr. auf einem Hügel ein Gabelgalgen, aus Balken gezimmert, in den Winkeln verstrebt. Die Ständer schlagen in frischem Laub aus. An einer über dem First angenagelten Kette hängt der Heilige in Pilgertracht, die Hände über dem Rücken. Unten zwei Männer und zwei Frauen als Beschauer. Abgefallene Knochen liegen am Boden. Unter dem Bild 4 erbauliche Distichen. Vgl. Nr. 513, 520, 522.

564a. Stich, Flugbl. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 9204. In Majuskeln: Den. 30. iannvarivs. anno. 1 · 6 · 3 · 3. seind. zv. Hessingen. . . . 38. bavren. von. wegen. eines. avvors [!]. halben. an. drey. beim. avf. gehenckt. worden. Im Vordergr. eine Landsch. das Dorf Hessingen mit Weiherschloß. Im Hintergr. 3 hohe laublose Bäume, an deren Ästen die Bauern mit Stricken aufgeknüpft sind. Alle sind bekleidet, ihre Hände frei. An den Baumstämmen lehnen Leitern. Am Fuß des mittleren Baumes liegen 5 Leichen, weiter rückwärts am Horizont Hüte und Stricke.

565. Radierg. in Les Misères et les Malheurs de la Guerre etc. v. J. Callot (Israel exc.) Par. 1633 Nr. 11 (Meaume Rech. Nr. 574), faks. bei Plan J. Callot II Nr. 813, G. Hirth

Kulturgesch. Bilderb. IV Nr. 1702 und bei Varennes et Troimeaux Musée crim. fol. 15a (u. s. o): Auf freiem Feld im Mittelgr. ein Baum, bis zu den unteren Ästen der Krone sichtbar. An diesen 21 Gehängte, alle nur mit Hemden bekleidet, die Hände vornüber gebunden. Im Winkel zwischen Ast und Stamm lehnt eine Leiter. Der auf ihr stehende Henker knüpft den 22. auf, dem weiter unten stehend ein Mönch ein Kruzifix vorhält. Andere Verurteilte werden gebunden herangeführt. In weitem Umkreis gegen den Hintergr. hin Truppen und Kriegslager. Unter dem Bild Text: „A la fin ces Voleurs infames et perdus / Comme fruits malheureux a cet arbre pendus / Monstrent bien que etc.“

565a. Radierg. in N. Meisner Scio[a]graphia Cosmica (Nürnb. 1637 und 1678) D 4 (bezeichnet SF = Sebastian Fink?): Ansicht der Burg Schneck am Rhein. R. auf einer der Bergkuppen des Vordergr. ein hölzerner Gabelgalgen mit einem Gehängten und angelehnter Leiter, worauf der Henker absteigt. Dem Gehängten sind die Hände über den Rücken gebunden. 3 Männer treten herzu.

566. Stich, Einblattdr. im German. Mus. zu Nürnberg H. B. 212, verklein. bei G. Liebe Das Judentum in der deut. Vergangenh. Abb. 84: Eine sehr denkwürdige Historia Von einem getaufften / doch wider vom Christenthumb abgefallenen Juden / welcher wegen Diebstal sampt zweyen andern Juden in Wien ergriffen / vnd justificirt worden [1642]. Darunter 2 Spalten gedr. Text. Platz in der Stadt mit dem Turm von S. Stephan im Hintergr. Versch. Szenen. In der Mitte ein Kniegalgen, woran halb entkleidet der getaufte Jude Ferd. Franz Engelberg mittels einer Kette kopfüber aufgehängt ist. Unter seinem Haupt wird ein Feuer geschürt (er wird „lebendig gebraten“!). R. gegen den Hintergr. zu ein zweiter Kniegalgen, woran die beiden andern Verurteilten hängen. Sie sind bekleidet, ihre Hände rückwärts gebunden. Auf der angelehnten Leiter hoch oben steht der Henker, der den einen festknüpft. Am Fuß des Galgens wird ein Gefesselter festgehalten. Hinter ihm 2 Jesuiten. Im Hintergr. ein berittener Befehlshaber und die Zuschauermenge. Zur Sache s. Einl. 328 und wegen des Knie- (Schnell-) Galgens Österr. HalsGO. v. 1656 in Zschr. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. XXIII 281, wonach der „Schnellgalgen“ für Juden bestimmt war.

567. Holzschn. in einem Londoner Balladendruck (1600—1650). Faksim. bei Ch. Hindley The Roxburghe Ballads II (1874) S. 215: An einem Kniegalgen hängt ein bekleideter Mann. Seine Hände sind ungefesselt. Hinter ihm lehnt die Leiter am Galgenarm. Gegenüber Bewaffnete.

568. Stich aus einem größeren mir unbekannten Werk, fol. 267 niederländ. g. 1650 (in mein. Bes.): Doctoor Reginaldvs . . . wort gehanghen in Engelandt usw. (um ein Jahrh. jünger als das dargestellte Ereignis): Straße oder Platz in einer Stadt. Im Vordergr. ein hoher bis zum dritten Obergeschoß des daneben stehenden Hauses ragender Kniegalgen, woran die Leiter lehnt; am Arm vorne eine Kette an Nagel. Am Fuß des Galgens steht der Mönch mit gebundenen Händen zwischen zwei Männern, von denen der eine ihm die Schlinge um den Hals legt. Im Hintergr. der einspännige Armesünder-Karren.

569. Stich, niederl., g. 1650 (s. vor. Nr.) fol. 417: Vijf wereltsche Priesters ende eenen uijt de orden van H. Benedictus woorden in Enghelandt door last van Parlamentarische ghehanghen. Im Vordergr. einspänniger Leiterwagen, worauf die 6 Verurteilten. Einem sind die Hände über den Rücken gebunden. Dahinter, unvollständig sichtbar, ein Galgen aus Balken, in den Winkeln verstrebt. Auf 2 Leitern 2 Männer, die ein langes Seil hinablassen.

570. Siegel des Forstgerichts von Halifax (1662) im Brit. Museum, abgeb. in Autot. bei Inderwick The Kings Peace 148/149 Nr. 4: In der Mitte ein belaubter Baum; r. am unteren Ast eine gehängte Person (anscheinend ein Weib) in einem bis zu den Füßen reichenden Gewand, die Hände hinter dem Rücken, das Gesicht frei. L. unter dem Baum steht der Viridarius. Umschrift: Sigill. Corp. Apud. Hallif. 1662. Zu dem Siegel vgl. auch Jewitt-Hope The Corporation Plate II 508.

571. Stich (Fr. Muller Nederl. Geschiedenis I Nr. 2404b): De Ongeluckige Doodt van Cornelis en Johan De Witt Den 28. Augustus A°. 1672. Große figurenreiche Darstellung des Volksauflaufs und der Gefangennahme der Brüder durch den Pöbel im Vordergr. Im Mittelgr. werden ihre entkleideten Leichen fortgeschleppt. Im Hintergr. Häuserreihe, davor ein breiter rechteckiger Steinbau mit Plattform, wozu an der vorderen Langseite ein Aufgang unter einem Rund-

bogen führt. Oben ein hoher Kniegalgen, dessen Pfahl mit Sprossen besteckt ist und so als Leiter dient (vgl. Nr. 460). Am unteren Drittel des Pfahles hängen kopfüber die nackten Leichen der Brüder De Witt, die von der Menge geschändet werden. — Viele andere holländ. Darstellungen desselben Ereignisses verzeichnet Muller I 361 ff. Aus unserer gegenwärtigen Nr. oder aus einer verwandten Komposition abgeleitet sind die Radierungen in Relat. hist. Sem. vern. Contin. . . . Durch S. Latomi . . . Erben . . . 1672 S. 76/77, 78/79: Vorstellung in Zweyen absonderlichen Kupfer Figuren der nie erhörten / Massacre . . . beyder Herren Gebrüder . . . de Wit usw., Text a. a. O. 77 f. (wo der Galgen eine Wippe heißt). — Über das Ereignis s. insbes. N. Japikse Johan de Witt (Amst. 1915) 351—356, ältere Literatur das. 337. Ebenda 354 Reprod. eines anonymen Stiches: Mordszene im Vordergr. Im Hintergr. l. am Galgen die eine der beiden Leichen, kopfabwärts und mit aufgeschlitztem Oberkörper. S. ferner Nr. 572—575.

572. Radierg. v. Romeyn de Hooghe(?), reprod. in Autot. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. V Nr. 2641: Die Schändung der Leichen der Brüder De Witt a. 1672, größer und noch mehr eingehend wie Nr. 571. Vom Galgen sieht man nur das untere Drittel. Im Vordergr. rauft sich der Pöbel um die aus den Leibern gerissenen Eingeweide. S. auch Nr. 573—575. Einen vierteiligen Stich des R. de Hooghe (darin Nr. 3 die Schleifung eines nackten Körpers, 4. die Leichenschändung am Galgen) gibt in Verklein. N. Japikse Johan de Witt 352.

573. Stich (Einblattdr.) von Jac. v. Sandrart, Faks. bei G. Hirth Kulturg. Bilderb. V Nr. 2640: Bildnis des Johann de Witt. Im Hintergr. die Schändung seiner Leiche a. 1672 in figurenreicher Darstellung. L. wird der halb entkleidete Leichnam durch eine Schar von Männern vom Gefängnistor aus zum Galgen geschleift. R. der Kniegalgen wie in Nr. 571, doch ohne den Unterbau! Am Galgenarm wird der nackte Leichnam kopfabwärts aufgezogen. S. auch Nr. 572, 574, 575.

574. Radierg., Mittelstück zwischen 2 Bildnissen (Joh. u. Corn. De Wit): Abbildung und warhaffte Erzählung der erschröcklichen Hinrichtung usw. Nürnb. Jac. Sandrart (Flugbl. mit deut. Text, Drugulin Nr. 2801): Anhöhe mit Bäumen(!). Auf ihr steht ein Knie- (Wipp-) Galgen, dessen Pfahl mittels aufgenagelter Querhölzer (Spreißeln, Wippen) zugleich als Leiter dient wie in Nr. 571. An zweien dieser Spreißeln hängen kopfabwärts die nackten Leichen der Brüder De Witt. Die Brust eines jeden ist weit aufgeschnitten und durch eingezwängte Querhölzer (Spreißel) auseinandergezerrt. Radierg. scheint nach Vorlage von Nr. 2420 bei F. Muller gemacht. Vgl. Nr. 571—573, 575.

575. Stich, Flugbl.: Ausführliche Vorstellung uud Abbildung der erschröcklichen und abscheulichen Tyrannei usw. Nürnb. Joh. Hoffmann (Drugulin Bilderatl. Nr. 2802). Der Kniegalgen wie in Nr. 571, daran (wie dort) kopfüber die geschändeten Leichen der Brüder De Witt. An jeder macht sich ein Mann mit einem Messer zu schaffen. Vgl. Nr. 571—574.

576. Radierg. in [Hohberg] Georgica curiosa aucta I (Nürnb. 1687) S. 52, abgeb. bei G. Steinhausen Gesch. der deut. Kultur² II (1913) 332. Im Vordergr. Gerichtsszene unter Bäumen vor einem Dorf. Im Hintergr. r. auf einer Anhöhe ein vierteiliger Galgen auf Steinunterbau. Am First ein Gehängter. Daneben lehnt noch die Leiter. Am Fuß der Richtstätte Menschenmenge.

577. Stich, Einblattdr. mit Text und 2 vierzeil. Strophen in der Graph. Sammlg. zu München: Volksjustiz an einem Werwolf zu Neuses in Franken a. 1685. Auf einer Ebene ein Kniegalgen, woran der Werwolf hängt. Seine Hände sind kreuzweis gebunden. — 2 andere Flugbl. über dieselbe Begebenheit verzeichnet Drugulin Bilderatl. Nr. 3192, 3193. Auf dem ersten (Waarhaft. Begebenh. mit einem verbannten Wolff, welcher . . . aufgehangen worden. Gg. Jac. Schneider sc.) soll am Galgen ein in ‚Menschenkleidung' aufgehängter Wolf zu sehen sein. Über die Begebenheit s. auch E. Buchner I Nr. 358.

578. Radierg. (a. 1689?) von P. Pickaert (F. Muller Nederl. Geschiedenis I Nr. 2695), abgeb. bei G. Hirth Kulturg. Bilderb. V Nr. 2776: Wrectheyt van de Koning Jacobus ende Grave d'Avaux aen de Jerse protestanten. Landschaft mit brennendem Dorf im Hintergr. L. im Vordergr. 2 belaubte Bäume. An den unteren Ästen des einen hängen Gruppen von bekleideten Männern, denen die Hände über den Rücken gebunden sind. Ganz l. ist eine dreistangige Galgenleiter angelehnt, auf deren unteren Sprossen ein zur Hinrichtung bestimmter Mann kauert.

Er ist mit Stricken über Rücken und Oberarme gefesselt. Neben ihm steigt der Henker auf der Leiter empor. Andere Gefangene stehen dort im Hintergrund. Rechts halten zu Pferd der König und der Graf mit Gefolge.

578a. Medaille von 1695 (nürnbergisch?) in der Münzsammlung zu München, abgeb. in Autot. im Bayerland XXIX (1918) S. 229; auf dem Avers Spottbild auf jüdische Kornwucherer; unmittelbar am untersten dürren Ast eines weiter oben belaubten Baumes aufgeknüpft ein bekleideter Mann, dessen Hände kreuzweis gebunden sind. Über ihm macht sich ein Teufel zu schaffen. R. eine offene Scheune. L. ein Kornfeld. Dem oberen Rand entlang: DU KORN IUDE. Unter dem Bild: WOLFEILE ZEIT / 1695. Vgl. Nr. 595b.

579. Stich, Einblattdr., 17. Jahrh. in der Graph. Sammlg. zu München: Eigentliche Abbildung . . . der . . . Mordthat, so an dem Herrn Burgermeister zu Lüttich . . . Durch Reynier von Renes Grafen von Warfus verübet. Unter dieser Überschr. verschied. Szenen in 2 Reihen. In der unteren die Hinrichtung auf einem Platz, in dessen Hintergr. Truppen. Im Vordergr. schleifen 2 Männer einen Toten, dem der l. Unterarm abgehackt ist, zu einem Gabelgalgen. An diesem hängt er, in bloßem Hemd und kopfüber. L. ein Feuer und eine Pechtonne. — Unten Text. Vgl. Nr. 428.

580. Radierg. von J. Luyken Schauplatz der Martyrer Nr. 91 (Stab Anh. Nr. 171 ff.): Jan Smit ausserhalb Harlem an einen Galgen gehenket. A° 1572. R. ein Gabelgalgen aus Balken und mit Verstrebungen; daran der bekleidete S. kopfüber am l. Bein aufgehängt. Neben ihm die Leiter, worauf der Henker herabsteigt. Unten der Richter und ein Mönch. Dahinter Zeltlager und Soldaten. Im Hintergr. die Stadt.

581. Stich, Einblattdr. in meinem Bes.: Der nach Urtheil und Recht gestraffte Goldmacher / Cajetani, Wie solcher den 23. Augusti 1709 . . . in Cüstrin / an einen mit guldenen Lahn beschlagenen Balcken / des ordinairen Diebes-Galgen / und in einen von dergleichen Stoff gemachten Romanischen Habit . . . auffgehangen worden. Darunter gedr. Text und unten: Leipzig, zu finden im schwarzen Bär, bey Christoph Friedrich Rumpffen. Freies Feld, in dessen Vorder- und Mittelgr. Zug zur Richtstätte, darin Cajetani zwischen 2 Mönchen in zweispänniger Kutsche; voraus Volksmenge, hinterdrein Soldaten. Ungefähr in der Mitte des Hintergr. Anhöhe mit dreiteil. Galgen, dessen Pfeiler aufgemauert sind. Unmittelbar unter dem vorderen First ist C. mit einem Strick aufgeknüpft (nach dem Text ‚mit Ketten überall wohl bevestiget'). Er trägt schwarze Beinkleider mit Spitzenbesatz, weiße Strümpfe und ‚Pantoffeln'. Seine Arme sind unter dem ‚Habit' verborgen. Latein. Beischriften. Weiter l. ein aufrechter Pfahl mit Rad, worauf ein menschl. Körper. R. oben in der Ecke die Festung Küstrin. Vgl. Nr. 582. — Zur Sache s. Theatr. Europ. XVIII (1720) c. 388.

582. Holzschn. über dem Text eines Einblattdr. mit dem gleichen Titel wie in vor. Nr. (Münch. Unbibl.). Ein dreiteil Galgen mit aufgemauerten Pfeilern. Am First mit Strick [nach dem Text ‚mit Ketten überall wohl bevestiget'] Cajetani in dem ‚romanischen Habit'. Vgl. Nr. 581.

583. Radiergg. (18. Jahrh.), abgeb. bei Varennes et Troimaux Musée crim. Bl. 27a Nr. VII, VIII. Die Hinrichtung des Juden von Cambron 1526. Er wird nackt von einem Pferd zur Richtstatt geschleift. Diese befindet sich auf freiem Platz vor einem Gehölz. Der Jude, nur mit einem Lendentuch bekleidet, die Hände über den Rücken gebunden, hängt kopfüber an einem Gabelgalgen über einem lodernden Feuer, zu seiner R. ebenfalls kopfüber ein Hund, der nach ihm beißt. Zu seiner L. steht der Henker noch auf der Leiter, um einen zweiten Hund aufzuhängen, den ihm ein Gehilfe hinaufreicht. R. Männer und Weiber als Zuschauer.

584. Holzschn. in einem Londoner Balladendruck c. 1700, faksim. bei Ch. Hindley The Roxburghe Ballads II (1874) S. 19: versch. Szenen in einer Landschaft. L. an 5 Bäumen je ein Gehängter, alle bekleidet, die Hände über den Rücken gebunden. Einen zieht der Henker eben von der Erde aus hinauf.

585. Ölmalerei auf Blechtafel (um 1720) im Museum zu Nördlingen, in Autot. verklein. in Zschr. des Vereins f. Volkskunde XXI (1911) S. 335: Unterschr.: Jauner und Zigeiner Straff. Unter einem Kniegalgen wird ein am Oberkörper entblößter Mann mit Ruten ausgehauen. Am Galgen ein Gehängter, bekleidet, die Hände hinter den Rücken gebunden. Vgl.

Nr. 586. — Die Tafel stammt aus dem öttingischen Schloß Harburg a. d. Wörnitz. S. R. André in der a. Zschr. S. 334—36.

586. Ölmalerei auf Blechtafel (um 1720) im Museum zu Nördlingen, in Autot. verklein. in Zschr. des Vereins f. Volkskunde XXI (1911) S. 335. Unterschr.: Straff der im land betrettenen Zigeiner Zigeinerī vnd . . . Unter einem Kniegalgen (wie in Nr. 585) werden ein Mann und Weib gebunden mit Ruten ausgehauen. — Die Tafel stammt ebenfalls aus Harburg. S. R. André a. a. O.

586a. Stich in Neueröffn. hist. Bildersaal VIII 743: Hinrichtg. des Hochverräters Chr. Lear auf Tyburn bei London 1723. Freies Feld. Im Vordergr. wird L., auf einer einspännigen Schleife (der Text sagt „Hürde") sitzend, und von einem Geistlichen, Truppen und Volksmenge begleitet, zur Richtstätte geführt. Im Hintergr. sieht man eine Bühne, an deren Rand ein Kniegalgen aufragt.

587. Radierg. bei J. B. Weißenbruch (s. Nr. 446) Bildnisse von 9 Verurteilten in ganzer Figur. Im Hintergr. r. ein dreiteiliger Galgen mit Steinsäulen, die aus Werkstücken aufgemauert sind und oben Kugeln tragen. An den beiden vorderen Holzfirsten 3 Gehängte, bekleidet mit Hemden und Beinkleidern, die Hände über den Rücken gebunden. Die Schlingen laufen über dem First um lange Nägel, die dort eingeschlagen.

588. Stich bei H. F. v. Fleming Der vollkommene Teutsche Soldat (1726) 184/185, verklein. bei G. Liebe Der Soldat Abb. 123: Im Vordergr. Standbild der Justitia. Dahinter versch. Szenen von Militärstrafen (u. A. r. das Spießrutenlaufen). L. im Hintergr. von Soldaten umstanden ein hoher Kniegalgen. 3 Mann, neben denen ein Geistlicher steht, sind damit beschäftigt, einen vierten, dem die Hände vornüber gebunden sind, hinaufzuziehen. Am Galgenarm lehnt eine Leiter, worauf der Henker steht und den Gehängten festbindet. Am vorderen Ende des Galgenarmes hängt das Bildnis eines Mannes.

589. Stich von W. Hogarth pl. 11 der Serie Industry and Idleness a. 1747 (?), verklein. bei G. Hirth Kulturgesch. Bilderb. VI Nr. 3045. Auf freiem Platz vor Stadtmauern eine Menschenmenge, über deren Köpfe sich l. vor einer Tribüne ein dreiteil. Holzgalgen erhebt. Diesem naht sich eine geschlossene Karosse mit dem Richter. Es folgt r. ein Karren mit dem Verurteilten und seinem geistlichen Beistand. Hinter ihnen, quer über dem Wagen, steht der für den Verurteilten bestimmte Sarg. Den Schluß des Zuges bilden Lanzenträger zu Pferd. Im Vordergr. Marktschreier.

590. Holzschn., sehr roh, auf dem Titel der Flugschr. Urgicht und Peinl. Urteil Uber Joh. Andr. Wittmann [1754] Onolzbach Hofbuchdr. (Münch. Unbibl.). Auf freiem Feld l. ein dreiteiliger Galgen, innerhalb dessen im Kreis eine Steinmauer. Vgl. Nr. 450. Auf den Firsten stecken 3 Köpfe von Enthaupteten, an einem hängt ein schwarzes Figürchen (Puppe?). Am vorderen lehnt eine Galgenleiter (oben Nr. 365), auf deren l. Hälfte der Henker steht, während auf der andern W. kauert und von einem Henkerknecht an den Füßen festgehalten wird. Die Hände sind dem W. auf seinen Rücken gebunden. Vgl. Nr. 591. Am Fuß des Galgens stehen 2 Geistliche, in ihrer Mitte ein Verurteilter betend. L. zu Pferd der Richter. Gegen den Hintergr. die Zuschauermenge und ein aufrechter Pfahl mit sechsspeich. Rad. Vgl. Nr. 590, 597.

591. Titelholzschn. der Flugschr. Urgicht und Peinl. Urtheil über Hannsz Michael Treu . . . Onolzbach [1756] (Münch. Univ.-Bibl.): Ganz ähnlich der vor. Nr. Freies Feld von Hügeln im Hintergr. begrenzt. L. ein dreiteil. Galgen über einer Rundmauer. Am hinteren First zwei puppenartige schwarze Figürchen; an einem der beiden vorderen eine Galgenleiter (oben Nr. 365), auf deren r. Hälfte der Verurteilte, bekleidet, die Hände über den Rücken gebunden, und zu seinen Füßen ein Henkerknecht, der ihn an den Füßen festzuhalten scheint. Auf der l. Leiterhälfte der Henker selbst, der ihm die Schlinge um den Hals legt und zu seinen Füßen ein Gehilfe. R. der Richter zu Pferd. Im Hintergr. vielköpfige Menge, über der ein hoher Pfahl mit sechsspeichigem Rad aufragt.

591a. Stich in Neueröffn. hist. Bildersaal XIII 832: Hinrichtg. des Grafen Ferrers wegen Hochverrats zu London 1760. Im Vordergr. die mit schwarzem Tuch behängte Plattform einer von Truppen umstandenen Bühne. In der Mitte der Plattform erhebt sich ein Kniegalgen, an dessen Fuß ein wegziehbarer Schemel (ein „Tafelwerk") steht. L. tritt der Lord heran; den

neben dem Galgen der Henker erwartet. Dem Lord folgen 2 Begleiter. Neben ihm kniet ein Geistlicher. Im Hintergr. hält ein vierspänniger Leichenwagen. Weiter rückwärts Volksmenge.

592. Titelholzschn. der Flugschr. Nuova, vera e distinta relazione della giustizia . . . contro la persona di Francesco dal Bosco . . . (Verona 1767, Münch. Staatsbibl.): In der Mitte ein Gabelgalgen nach Schema von Nr. 1. An diesem hängt F. d. B., dem seine Hände über den Rücken gebunden sind. R. von ihm steht der Henker auf einer Leiter und drückt von oben den Kopf des Gehängten herab. L. auf einer Leiter ein Mönch. Am Fuß des Galgens l. Zuschauer, r. 3 Gugelmänner.

593. Radierg. auf dem Titel der Flugschr. Die Rede und letzten Worte des berühmten Erzdiebes Fidels . . . Augsb. 1768 (Münch. Unbibl.). Auf der Plattform eines Steinunterbaues ein dreiteil. Galgen mit Steinpfeilern. Am rückwärtigen First lehnt eine Galgenleiter (oben Nr. 365), auf deren r. Hälfte F. (sitzend) vom Henkerknecht mit Stricken, die ihm über die Brust gehen, festgehalten wird. Auf der l. Hälfte der Leiter steht der Henker selbst, der sich anschickt dem Verurteilten, die Schlinge umzulegen. Am Fuß des Galgens 2 Mönche. Weiter unten die Zuschauer. Über dem Galgen die Worte: Sic itur ad astra. Vgl. Nr. 594.

594. Radierg. auf dem Titel der Flugschr. Leben und Thaten des berücht. Erzdiebes Fidel Menners . . . Augsb. 1768 (Münch. Unbibl.): Im Vordergr. Hinausführung zur Richtstätte. Im Hintergr. auf einem Hügel, dessen Fuß die Volksmenge besetzt hat, ein ummauerter dreiteil. Galgen mit Galgenleiter (oben Nr. 365), an einem First ein Gehängter, darüber 3 aufgesteckte Köpfe. Zu beiden Seiten des Galgens 3 Pfähle mit Rädern. Vgl. Nr. 593.

595. Radierg. auf dem Titel einer Flugschr. (in mein. Bes.): Wohlverdientes Todesurtheil . . . des Jakoben Hubers welcher . . . wegen unternommener Getreid auszer Landsschwärzung [!] heut den 16. December 1771 in Neuoetting an einem auf offenen Platz errichteten Galgen . . . hingerichtet worden. Gepflasterter Platz, im Hintergr. von Häusern mit Lauben umgeben. Unter diesen, in den Fenstern und l. auf dem Platz selbst Zuschauermenge. Im Vordergr. ein Gabelgalgen aus Balken. Am First lehnt eine Galgenleiter (oben Nr. 365), worauf in halbliegender Stellung der Verurteilte. Er ist bekleidet, seine Hände sind vornüber gebunden. Ein auf der andern Leiterhälfte stehender Gehilfe schnürt ihm die Füße zusammen, während der weiter oben stehende Henker die Halsschlinge am Firstnagel befestigt. Unten stehen ein zweiter Gehilfe, Geistliche und Amtspersonen.

595 a. Radierg. im German. Mus. zu Nüruberg H. B. 9201: Vorstellung der neyen Maschine und der Execution des Johannes Vetter oder der sogenante kleine schwarze Hansel in dem Gemeinschäfftlichen Zuchthause zu buchloe an den strang von leben zum tode hin gerichtet worden, den 25. horn. 1777. Auf einem kreisförm., von Steinen eingefaßten Platz ein dreiteil. Galgen mit Steinpfeilern. An einem der beiden vorderen Firste hängen an Ketten 2 fast nackte männliche Leichname. Darüber und auf dem andern First ist je ein Kopf aufgesteckt. Am hinteren First eine Nutenrolle, woran auf einen Stuhl geschlossen V. von 3 Männern emporgezogen wird. Auf der angelehnten Galgenleiter steht der Henker, der den Stuhl abzustoßen scheint. Unten 2 Kapuziner.

595 b. Medaille v. 1773 (nürnbergisch?) in der Münzsammlung zu München, abgeb. in Autot. im Bayerland XXIX (1918) S. 229. Auf dem Avers Spottbild auf jüdische Kornwucherer. R. am Rand eines Kornfeldes ein belaubter Baum. An einem weit vorragenden Ast ist ein bekleideter, dem Anschein nach ungefesselter Mann aufgeknüpft. Umschr.: DER GEITZ IST DIE WVRTZEL ALLES VBELS 1773. Vgl. Nr. 578a.

596. Titelkupfer (sehr roh!) der Flugschr. Der unglückliche Praedicant [Dr. Dodd] zu London . . . 1777 . . . (s. l. e. a. München, Unbibl.). L. Dodd als Wechselfälscher. In der Mitte auf Anhöhe ein Kniegalgen, woran Dodd (in seinem „Habit“) hängt. Die Hände sind ihm über den Rücken gebunden. Am Fuß des Galgens 2 Räder und der Karren. R. im Hintergr. ein Kniegalgen, daran ein Gehängter in weltlicher Kleidung, die Hände auf dem Rücken. Am Fuß dieses Galgens weidende Schafe.

597. Titelholzschn. der Flugschr. Wohlverdientes Todesurtheil des Joh. Adam Rems . . . [Wemdingen] 1788 s. l. (Münch. Unbibl.). Ein dreiteiliger Galgen, mit einem Kniegalgen in der Art verbunden, daß einer der Firste zu dessen Arm verlängert ist (vgl. oben Nr. 563d). Oben

3 Köpfe aufgesteckt. An einem der Firste lehnt eine Galgenleiter (oben Nr. 365). Vgl. Nr. 590 der diese Darstellg. nachgeahmt ist.

598. Radierg. (18. Jahrh.), abgeb. bei G. Liebe Das Judentum i. d. deut. Vergangenh. Abb. 63 (verklein.): satirische Allegorie mit 4 Reimen auf die Juden. Oben in freiem Feld 2 Gabelgalgen aus Balken. An dem zur R. hängen 2 Männer, am Hals aufgeknüpft; an dem zur L. einer an den Füßen, neben ihm ein Hund am Hals aufgeknüpft.

599. Radierg., norddeutsch, a. 1790—1800, verklein. bei E. Diederichs Deut. Leben i. d. Vergangenh. II Nr. 1202: Abbildung des Gerichts Platzes [zu Berlin?], auf welche Art die Execution vollstreckt worden: Freies Feld mit Höhen im Hintergr., darin ein weitgedehnter Kreis von Truppen, hinter denen Zuschauer, viele in Karossen. In der Mitte des Kreises ein hoher steinerner Rundbau mit verschließbarer Tür. Darüber dreiteiliger Galgen mit aus Quadern aufgemauerten Pfeilern, die an der Außenwand des Rundbaues stehen und sich zu dessen doppelter Höhe erheben, An allen 3 Firsten bekleidete Gehängte, denen die Hände über den Rücken gebunden sind, sowie je eine Leiter. Auf der vordersten steht der Henker, einen Strick am First befestigend, an dessen unterem Ende ein Gebundener auf einem Querholz sitzt. Vor dem Galgen ein besonderer Kreis von Soldaten, der eine Gruppe von Männern umgibt.

600. Stich, abgeb. bei F. A. v. Schönholz Traditionen z. Charakt. Oesterreichs her. v. G. Gugitz I (1914) S. 28/29: an einem Kniegalgen auf dem Exerzierplatz vor Wien die „Exekution“ des „Staatsverbrechers“ Hebenstreit 1795.

## V.

## Das Radbrechen.

601. Deckmalerei im Acht- (sog. Nequam-) Buch (g. 1325) des Archivs zu Soest, abgeb. in Westfäl. Provinzial-Blätter III (Nr. VIII). Auf einem Pfahl ein sechsspeichiges Rad. Zwischen den Speichen eingeflochten und mit einem Strick festgebunden die gebrochenen Glieder eines nackten und kahlgeschorenen Mannes. L. der Henker mit einem Strickrest in der l. Hand; r. drei händeringende Zuschauer. Zu der Hs. s. Wigands Archiv III 231 und Westfäl. Prov.-Bl. I 150—160, III 157 f., Amira Die Dresdener Bilderhs. d. Ssp. I S. 32.

602. Kolor. Federzeichg. in der bei Nr. 375 angef. Hs. fol. 72b, abgeb. bei Bruck a. a. O. Abb. 120: Illustr. zu Teil II Kap. 35 des Rechtsbuches (Ztschr. f. RGesch. XXXVIII 366). R. sitzt der Verurteilte auf einem Rasen, nur mit einem kurzen Kittel bekleidet und die dem Anschein nach gebundenen Hände erhebend. Vor ihm (r.) hält der Nachrichter ein Rad mit 6 gedrehten Speichen an den beiden oberen Speichen empor. L. steht ein Pfahl, der das sechsspeichige Rad trägt. Zwischen die Speichen ist der nackte blutüberströmte Leib des Geräderten, an dessen Beinen und Armen Wunden sichtbar sind, eingeflochten.

603. Kolor. Federzeichg. in M 32 der Öff. Bibl. zu Dresden (oben Nr. 481) fol. 25a (5. Reihe), Lichtdruckfaks. a. a. O.: Illustr. zu Sächs. Landr. II 13 § 4 „Alle mordere . . . di sal man alle radebrechen“. Zwei Männer, der eine in grünem Rock und gelben Beinkleidern, der andere in rotem Rock und weißen Beinkleidern halten ein gelbes (hölzernes) sechsspeichiges Rad über dem Haupt eines Toten, der zu ihren Füßen auf der Erde liegt. Dieser ist nur in ein graues Hemd gekleidet und ungefesselt. Eine Kopie dieses Bildes in Ms. Aug. 3, 1 zu Wolfenbüttel fol. 29a. Es entspricht ferner die Federzeichg. in der Oldenburger Hs. v. 1336 fol. 44a Nr. 2.

604. Federzeichg. in Cod. B 6 (Bruchstück eines altschwed. Landrechtstextes, 14. Jahrh.) in der K. Bibl. zu Stockholm, faks. bei Schlyter Corpus Juris Suiogot. II Taf. IV. Auf einem durch Steine angedeuteten Hügel steht ein Pfahl, der auf seiner Spitze ein Rad trägt. In dessen Speichen sind die Arme und Beine eines nackten menschlichen Leichnams eingeflochten. S. dazu Schlyter a. a. O. S. 360 s. v. Stæghla. Die Darstellung gleicht sehr nahe derjenigen im Soester Achtbuch Nr. 601.

604a. Kolor. Federzeichg. in der bei Nr. 501a angef. Hs. fol. 1b: Auf grünem Hügel ein goldener Pfahl mit Widerlagern und Rad. Auf diesem liegt, nur mit einem weißen Hemd